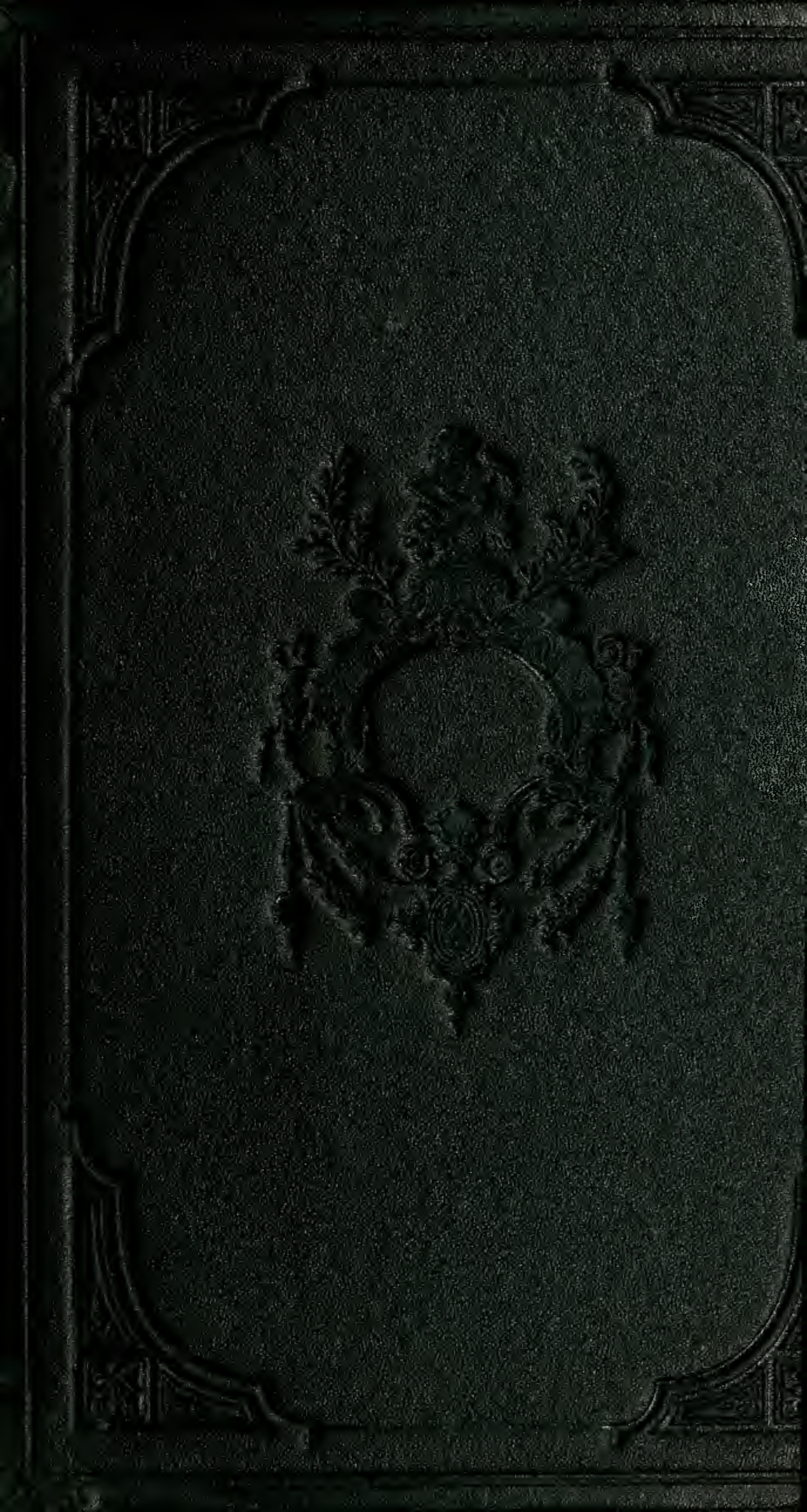




Das Staatsarchiv.

Sammlung der officiellen Actenstücke zur Geschichte der Gegenwart.

Herausgegeben

von

Ludwig Karl Aegidi und Alfred Klauhold.

Elfter Band.

1866. Juli bis December.



HAMBURG.

Otto Meissner.

1866.

I. Inhaltsverzeichniss, nach den Gegenständen alphabetisch geordnet.

Annexionen und **Occupationen deutscher Länder.**

Schleswig-Holsteinische Angelegenheiten. (Vgl. Bd. X u. vorg.)

Thronreden, Manifeste, Proclamationen etc. (Vgl. Bd. X.)

II. Inhaltsverzeichniss nach den Ursprungsländern der Actenstücke alphabetisch geordnet.

Deutschland's Verfassung:

Friedens- und Waffenstillstands-Verträge:

Kapitulation von Langensalza:



No. 2268.

DEUTSCHE BUNDESVERSAMMLUNG. — Zwölfte Sitzung vom 9. April 1866. — (§ 90) Preussischer Antrag auf Reform der Bundesverfassung. —

No. 2268. Deutscher Bund, 9. April 1866.

Preussen. Der Gesandte ist von seiner allerhöchsten Regierung beauftragt, einen die Reform des Deutschen Bundes betreffenden dringlichen Antrag hoher Bundesversammlung zu beschleunigter Erwägung und Beschlussfassung zu unterbreiten. Eine Reform der Bundesverfassung ist seit langer Zeit und schon vor den Krisen des Jahres 1848 von der Königlichen Regierung als ein unabweisbares Bedürfniss erkannt worden. In dieser Ueberzeugung aber stimmt sie so vollkommen mit der ganzen Nation und insbesondere auch mit der von den übrigen Deutschen Regierungen ausgesprochenen und durch mehrfache Versuche praktischer Lösung bethätigten Ansicht überein: dass sie glaubt sich der Verpflichtung entheben zu können, im Allgemeinen diejenigen Gründe noch näher zu entwickeln, welche im Interesse der Gesammtheit und nach Maassgabe der realen Verhältnisse die gegenwärtig bestehende Bundesverfassung als ungenügend erscheinen lassen. ¶ Die Kgl. Regierung will nur noch an die aus diesem Bedürfniss hervorgegangene Berufung des Fürstentages nach Frankfurt a. M. im Jahre 1863 erinnern.*) Oesterreich hat damals erklärt, dass weder es selbst, noch Preussen „sich mit irgend einem Grade von Vertrauen auf den Bund in seinem jetzigen Zustande stützen könne", und es hat die Hoffnung, „dass die morschen Wände den nächsten Sturm noch aushalten möchten", als einen blossen Wunsch bezeichnet, der dem Gebäude die nöthige Festigkeit nicht wiedergeben könne. Wenn gleich Preussen an den damaligen zur Abhülfe dieses Zustandes eingeleiteten Schritten nicht hat Theil nehmen können, so hat es doch ausdrücklich auch seinerseits bei dieser Gelegenheit Veranlassung genommen, das Bedürfniss der Reform anzuerkennen, und in seiner Eröffnung an die Deutschen Regierungen vom 22. September 1863**) sich darüber klar ausgesprochen. ¶ Seit jener Zeit sind wichtige Ereignisse eingetreten, welche die Schäden der bestehenden Bundesverhältnisse in ein noch helleres Licht gestellt haben, und die gegenwärtige politische Krisis ist geeignet, die schweren Gefahren vor Aller Augen darzulegen, welche aus einer längeren Fortdauer des unhaltbaren Zustandes für die Wohlfahrt und den Frieden des Vaterlandes erwachsen müssen. ¶ Zunächst hat der Dänische Krieg gezeigt, dass der Bund in seiner gegenwärtigen Gestalt für die Sicherstellung der nationalen Unabhängigkeit und für die Erfordernisse einer activen Politik, wie solche in grossen politischen Krisen

*) Vergl. Bd. 8, No. 1749—1771. — Bd. 9, No. 1843 folg.

**) No. 1769.

No. 2268. Deutscher Bund, 9. April 1866.

jeden Augenblick hervortreten können, auch unter den günstigsten Verhältnissen nicht ausreichend ist. Denn selbst hier, wo die beiden Deutschen Grossmächte in voller Einigkeit der Nation vorangingen, hat es auf Grund der Bundesinstitutionen nicht gelingen wollen, Deutschland an einer activen, nationalen und erfolgreichen Politik Theil nehmen zu lassen. ¶ Insbesondere ist in dieser Epoche auch erwiesen worden, dass die Bundes-Militäreinrichtungen nicht in der für die Sicherheit Deutschlands unbedingt nothwendigen Weise geordnet sind: eine Erfahrung, welche die Königliche Regierung vorausgesehen und der sie ihrerseits durch die ernstesten, leider jedoch vergeblichen Bemühungen für eine rechtzeitige und wirksame Reform dieses Theils der Bundesinstitutionen vorzubeugen gesucht hatte. ¶ Sodann aber hat die gegenwärtige Phase der politischen Situation der Königlichen Regierung die Ueberzeugung geben müssen, dass der Bund in seiner jetzigen Verfassung selbst die inneren Gefahren zu überwinden nicht in der Lage ist. ¶ Die Bundesverfassung beruht überhaupt auf der Voraussetzung, dass Oesterreich und Preussen in ihrer Politik sich einig wissen und einig auftreten; und wenn die Bundeseinrichtungen noch immer haben fortbestehen können, so ist dies vorzugsweise der im Gesammtinteresse fortgesetzt bewiesenen Nachgiebigkeit Preussens gegen Oesterreich zu danken. ¶ Einen ernsthaften Antagonismus aber zwischen Oesterreich und Preussen können die Bundesverhältnisse nicht ertragen, und die gegenwärtige gespannte Situation zwischen beiden Mächten hebt daher in Wahrheit gerade die Voraussetzungen auf, welche allein die volle Durchführung der Bundesverfassung möglich machen. ¶ Von diesem Gesichtspunkte aus sah sich die Königliche Regierung veranlasst, an die einzelnen Deutschen Bundesregierungen sich zu wenden und an sie eine Anfrage über die von ihnen zu erwartende Unterstützung im Falle eines Angriffes gegen Preussen zu richten. ¶ Die hierauf erhaltenen Erwiederungen können indess der Königlichen Regierung in keiner Weise zu einer Beruhigung dienen, welche sie über die Unzulänglichkeit der Bundesverfassung selbst hinwegsehen liesse. ¶ Im Angesicht drohender Oesterreichischer Rüstungen ist die Königliche Regierung von den übrigen Deutschen Regierungen auf den Artikel XI der Bundesacte verwiesen worden, d.h. auf einen in der Bundesversammlung zu stellenden Antrag, während dessen Prüfung und Berathung die Rüstungen und Kriegsvorbereitungen ihren Fortgang gehabt haben würden und voraussichtlich lange vor der Fassung eines Bundesbeschlusses auf einen Punkt gediehen sein dürften, wo sich der Krieg unmittelbar aus denselben entwickelt hätte. Ein solcher Hinweis auf Art. XI kann daher nur bedeuten, dass Preussen in dem bezeichneten Falle ganz allein auf sich und seine eigene Kraft angewiesen sein und ihm die Hülfe des Bundes in jedem Falle zu spät kommen würde. In verstärktem Maasse aber wird diese Verspätung bei jeder Europäischen Complication oder jeder Bedrohung durch eine auswärtige Macht eintreten und mit Preussen auch das übrige Deutschland einem auswärtigen Angriffe unvorbereitet gegenüber stellen. ¶ Bei der jetzigen Organisation der Militärmacht in allen grossen Staaten entwickeln sich Kriege rascher, als die Bundesbeschlüsse unter den bisherigen Formen. Soll Preussen aber in den grossen Europäischen Krisen auf seine eigenen Kräfte an-

No. 2268. Deutscher Bund, 9. April 1866.

gewiesen bleiben, so verlieren die Bundeseinrichtungen nicht allein ihren Werth für dasselbe, sondern sie werden ihm zu Hindernissen und Hemmungen in der Entfaltung seiner Kräfte und der Fassung seiner Entschlüsse: ein Verhältniss, bei welchem jedes naturgemässe und richtige Maass von Leistungen und Gegenleistungen fehlt. ¶ Wenn die Kgl. Regierung in erster Linie die politische und militärische Mangelhaftigkeit der Bundesinstitutionen hervorheben zu müssen geglaubt hat, so ist es kaum nöthig, noch besonders darauf hinzuweisen, wie viele das Interesse der Nation in ihrer inneren Entwickelung nahe berührende Fragen auf anderen Gebieten durch eine entsprechende Mangelhaftigkeit der Bundesverfassung unerledigt geblieben sind. ¶ Der Zollverein hat nach einer Seite hin dem Bedürfnisse, welches der Bund nicht befriedigen konnte, abgeholfen, aber es bleiben noch genug andere berechtigte Bedürfnisse des Volkes übrig, um auch mit Rücksicht auf diese das Verlangen nach einer Reform zu begründen. ¶ Von allen Seiten her drängt sich demnach die Nothwendigkeit auf, die grosse Frage nicht länger zu verschieben. Eine hervorragende Deutsche Regierung hat in ihrer nach Berlin und Wien gerichteten neuerlichen Mittheilung*) den Gedanken ausgesprochen, dass die gegenwärtige zwischen Preussen und Oesterreich drohende Kriegsgefahr der Ausdruck des Missbehagens über die mangelhafte Gestaltung der Bundesverhältnisse sei, und es ist hieran der Ausdruck der Bereitwilligkeit geknüpft worden, ihrerseits auf Verhandlungen über eine Umgestaltung der Bundesverhältnisse einzugehen. Die Königliche Regierung selbst kann um so weniger an einer gleichen Bereitwilligkeit aller ihrer hohen Mitverbündeten zweifeln, als solche eben so sehr durch das Interesse jedes einzelnen Deutschen Staates wie des gesammten Vaterlandes geboten ist. ¶ Denn wenn Deutschland in derjenigen Verfassung, in welcher es sich gegenwärtig befindet, grossen Europäischen Krisen entgegengehen sollte, so wird es entweder der Revolution oder der Fremdherrschaft verfallen. ¶ Zu der Frage nun von der Neugestaltung der Bundesverfassung selbst kann sich die Königliche Regierung, was ihren eigenen Standpunkt betrifft, im Wesentlichen auf die an die Deutschen Regierungen unter dem 22. September 1863 gerichtete Eröffnung einfach zurückbeziehen. ¶ Sie glaubt indess schon jetzt darauf bedacht sein zu sollen, dass neuen Verhandlungen ein besserer Erfolg als bisher gesichert werde, und dass die Bundesversammlung zuvörderst die Mittel und Wege in ernsteste Erwägung ziehe, welche den Regierungen wie der Nation in dieser Hinsicht eine beruhigende Zuversicht für die weitere Entwickelung der Angelegenheit gewähren können. ¶ Die Geschichte der mannigfachen in den letzten Jahrzehnten unternommenen Reformversuche hat erfahrungsmässig gelehrt, dass weder die einseitigen Verhandlungen unter den Regierungen, noch die Debatten und Beschlüsse einer gewählten Versammlung allein im Stande waren, eine Neugestaltung des nationalen Verfassungswerkes zu schaffen. ¶ Wenn erstere immer bei dem Austausch verschiedenartigster Meinungen und der Ansammlung eines endlosen Materials stehen geblieben sind, so geschah dies, weil es an der ausgleichenden und treibenden Kraft des nationalen Geistes bei diesen Verhand-

*) Bayerische Depesche nach Wien und Berlin vom 31. März 1866, No. 2250.

No. 2268. Deutscher Bund, 9. April 1866.

lungen fehlte und die particularistischen Gegensätze zu schroff und einseitig dabei festgehalten wurden. ¶ Ein solcher, zu höherer Einigung der Gegensätze führender Factor ist nur in einer aus allen Theilen Deutschlands gewählten Versammlung zu finden. Wollten dagegen die Regierungen einer solchen Versammlung allein die Initiative bezüglich der Reconstruction der Bundesverfassung überlassen, wie dies im Jahre 1848 geschah, so würden dieselben Gefahren der Ueberhebung und der Nichtachtung des in Deutscher Eigenthümlichkeit wirklich Begründeten wieder erwachen und damit auch die Hoffnungen des Deutschen Volkes einer neuen Täuschung entgegengeführt werden. ¶ Nur durch ein Zusammenwirken beider Factoren kann daher, nach der festen Ueberzeugung der Königlichen Regierung, das Ziel erreicht werden, dass auf dem Grunde und innerhalb des Rahmens des alten Bundes eine neue lebensfähige Schöpfung erstehe. ¶ Diese Erwägung ist es, welche die Königliche Regierung zu dem Vorschlage an ihre hohen Mitverbündeten bestimmt, die Reform des Bundes sofort damit in Angriff zu nehmen, dass zur Mitwirkung für die Neugestaltung der Verfassung durch Bundesbeschluss eine allgemeine Deutsche Versammlung von gewählten Vertretern berufen werde. ¶ Die Königliche Regierung hat bereits in ihrer oben erwähnten Darlegung vom 22. September 1863 entwickelt, in welcher Weise eine Versammlung, wie sie hier in's Auge gefasst ist, am zweckentsprechendsten gebildet werden könne. Sie muss auch jetzt an der damals vertretenen Ansicht festhalten, dass für eine Versammlung, berufen, um insbesondere das Interesse der Gesammtheit und das einheitliche Princip als solches zur Geltung zu bringen, der Grundsatz der directen Volkswahl im Gegensatze zur Delegation der Einzeln-Kammern allein annehmbar erscheint. ¶ Das allgemeine Stimmrecht aber muss für den im Auge gehabten Zweck und bei der Nothwendigkeit, die verschiedensten particularen Verhältnisse einem Maassstab dienstbar zu machen, als das allein Mögliche bezeichnet werden; und nimmt die Königliche Regierung um so weniger Anstand, diese Form der Wahl in Vorschlag zu bringen, als sie dieselbe für das conservative Princip förderlicher erachtet, wie irgend einen anderen auf künstlichen Combinationen beruhenden Wahlmodus. ¶ Die näheren Bestimmungen für Ausführung der Wahl werden leicht anzuordnen sein, nachdem erst das allgemeine Princip der Wahlen festgestellt ist und kann die Königliche Regierung sich für jetzt darauf beschränken, in dieser Beziehung die Annahme der directen Wahl und des allgemeinen Stimmrechts zu beantragen. ¶ Es ist bereits entwickelt worden, dass die Königliche Regierung es für rathsam erachten muss, dass die Regierungen nicht der gewählten Versammlung die Initiative der Reform allein überlassen, und sie beabsichtigt daher auch, sofort mit ihren hohen Bundesgenossen in die Verhandlung über das Materielle der Frage selbst einzutreten. ¶ Um solche zu einem erfolgreichen Abschluss zu führen, muss sich aber die Beschränkung dieser Verhandlung auf die wesentlichsten Punkte von entschieden praktischer Bedeutung empfehlen. ¶ Wenn die Verhandlungen nun auf solche Weise dem wahrhaft dringenden Interesse der Nation und dem erfahrungsmässig Nothwendigen zugewendet bleiben, so wird die Zeit zwischen der Berufung und dem Zusammentritt des

Parlaments unzweifelhaft hinreichen, um die Grundzüge einer Vorlage festzustellen, welche im Namen der Gesammtheit der Regierungen der Versammlung zur Prüfung darzubieten sind. ¶ Die Bestimmung eines festen Termins für die Berufung des Parlaments wird aber der Nation zugleich die grosse Gewähr bieten, dass die Verhandlungen zwischen den Regierungen über die zu machenden Reformvorschläge nicht vollständig in's Ungewisse sich hinausziehen können. ¶ Indem die Königliche Regierung alles Weitere den Verhandlungen mit ihren hohen Bundesgenossen vertrauensvoll vorbehält, stellt sie jetzt den Antrag:

Hohe Bundesversammlung wolle beschliessen:

eine aus directen Wahlen und allgemeinem Stimmrecht der ganzen Nation hervorgehende Versammlung für einen noch näher zu bestimmenden Tag einzuberufen, um die Vorlagen der Deutschen Regierungen über eine Reform der Bundesverfassung entgegenzunehmen und zu berathen; in der Zwischenzeit aber, bis zum Zusammentritt derselben, durch Verständigung der Regierungen unter einander diese Vorlagen festzustellen.

Präsidium schlägt vor, diesen Antrag sofort zur Kenntniss der höchsten und hohen Regierungen zu bringen und die geschäftliche Behandlung desselben einer in der nächsten Woche anzuberaumenden Sitzung vorzubehalten.

Umfrage.

Oesterreich. Indem der Gesandte dem Präsidialantrage beitritt, sieht er sich bemüssigt, gegenüber einigen Oesterreich betreffenden Ausführungen in der Motivirung des Preussischen Antrages schon jetzt ausdrückliche Verwahrung einzulegen und seiner allerhöchsten Regierung jede weitere Erklärung vorzubehalten.

Preussen. Der Gesandte muss bei der Wichtigkeit des von ihm eingebrachten Antrages und bei der Dringlichkeit des Gegenstandes für erforderlich erachten, dass ein Ausschuss *ad hoc* baldmöglichst eingesetzt werde.

Bayern. Indem der Gesandte dem Präsidialantrage beitritt, muss er seiner allerhöchsten Regierung eine etwaige Erklärung insbesondere aus dem Grunde vorbehalten, weil in der Motivirung des Preussischen Antrages auf die Erwiederungen der Circulardepesche vom 24. v. M. Bezug genommen wird.

Königreich Sachsen. Der Gesandte schliesst sich der Abstimmung des Königlich-Bayerischen Herrn Gesandten an, und behält seiner allerhöchsten Regierung gleichfalls jede Erklärung vor.

Hannover, Württemberg, Baden und Kurhessen: treten dem Präsidialantrage bei.

Grossherzogthum Hessen. Der Gesandte stimmt unter Vorbehalt einer Erklärung dem Präsidialantrage zu.

Niederlande wegen Luxemburg und Limburg. Indem der Gesandte dem Präsidialantrage beitritt, behält er seiner allerhöchsten Regierung eine Erklärung vor.

Alle übrigen Gesandtschaften stimmten dem Präsidialantrage bei, und es wurde derselbe somit zum Beschlusse erhoben.

No. 2269.

DEUTSCHE BUNDESVERSAMMLUNG. — Dreizehnte Sitzung vom 21. April 1866. — (§ 104) Abstimmung über den Preussischen Antrag auf Reform der Bundesverfassung. —

No. 2269. Deutscher Bund, 21. April 1866.

Präsidium eröffnet in Gemässheit des in der letzten Sitzung (Prot. §. 90) gefassten Beschlusses die Abstimmung über die geschäftliche Behandlung des Antrages der Königlich-Preussischen Regierung bezüglich einer Reform der Bundesverfassung.

Oesterreich. Die Kaiserlich-Oesterreichische Regierung stimmt für Verweisung des Antrages vom 9. dieses Monats an einen einzusetzenden Ausschuss, da sie jederzeit bereit ist, sich an der hochwichtigen Aufgabe einer Reform der Deutschen Bundesverfassung von Neuem zu betheiligen. ¶ Der Präsidialgesandte hat mit dieser Abstimmung, indem er sich jede weitere Aeusserung vorbehält, die nachfolgenden durch die augenblickliche Lage der Sache veranlassten Bemerkungen zu verbinden. ¶ An der Stelle selbst, wo diese hohe Versammlung tagt, haben vor nicht langer Zeit die eigenen Worte Seiner Majestät des Kaisers für das Bedürfniss einer zeitgemässen Entwickelung der Gesammtverfassung Deutschlands ein erhabenes Zeugniss abgelegt. Ein sorgfältig erwogener und strenge gegliederter Vorschlag zu einer Umgestaltung der Bundeseinrichtungen hat damals den aufrichtigen Ernst und den für die gesammte Deutsche Nation wohlmeinenden Charakter der Kaiserlichen Initiative bethätigt. Sämmtliche Bundesgenossen des Kaisers, die Fürsten und freien Städte Deutschlands mit alleiniger Ausnahme Seiner Majestät des Königs von Preussen, haben sich an den Berathungen über jenen Vorschlag betheiligt, und ihr hochsinniges Zusammenwirken hat zu einem Einverständnisse geführt, welches, wäre ihm nicht die mächtige Stimme Preussens versagt geblieben, ein volksthümliches Element in das Bundesleben eingeführt und den Beginn einer fruchtbaren und Deutschlands würdigen Entwickelung des Föderativprincips bezeichnet haben würde. Preussen stützte sich damals auf keinen Gegenvorschlag. Es begnügte sich damit, durch jene Erklärung vom 22. September 1863, auf welche der jetzt gestellte Antrag sich zurückbezieht, und welche das Kaiserlich-Oesterreichische Cabinet durch ein Memorandum vom 30. October desselben Jahres beantwortete, die Mitwirkung Preussens zu Verhandlungen über Reform des Bundes von gewissen Vorbedingungen abhängig zu machen. Weit entfernt, ein zusammenhängendes System darzustellen, schienen diese Vorbedingungen damals keinen anderen praktischen Zweck, als den der Negation gegenüber den Vorschlägen Oesterreichs erfüllen zu sollen. ¶ Jetzt ist es die Regierung Preussens, welche an die hohe Bundesversammlung mit der Aufforderung zu erneuten Verhandlungen über Bundesreform herantritt. Wie immer im Augenblicke, da solches geschieht, die Lage der Verhältnisse im Deutschen Bunde beschaffen sein möge, die Kaiserliche Regierung wird sich, wie bereits erwähnt, der Pflicht unbefangener Prüfung der Anträge Preussens nicht entziehen. Allein sie muss hervorheben, dass die Reformen, welche die Königlich-Preussische Regierung für heilsam und

No. 2269. Deutscher Bund, 21. April 1866.

ausführbar hält, sich nicht einmal in den allgemeinsten Umrissen erkennen lassen, nachdem der Antrag vom 9. d. M. in dieser Beziehung nicht über die Andeutung hinausgeht, dass Preussen auch heute noch den in der erwähnten Erklärung vom 22. September 1863 eingenommenen Standpunkt im Wesentlichen festhalte. Der Berliner Hof hat ohne Zweifel seinen wichtigen Entschluss nicht gefasst, ohne mit sich über die Zielpunkte einer Revision der Deutschen Bundesverfassung vollkommen im Reinen zu sein, und demgemäss die Vorschläge festgestellt zu haben, welche nach seiner Ansicht den Gegenstand eines Einverständnisses zwischen den Regierungen und einer Vereinbarung zwischen diesen und einer aus directen Volkswahlen hervorgehenden Versammlung bilden sollen. Die hohe Bundesversammlung aber wird vor Allem diese Vorschläge kennen müssen, ehe sie in eine Verhandlung wieder eintritt, welche, je nachdem dieselbe auf richtige oder auf falsche Ziele gelenkt wird, zum Heil oder zum Unheil führen muss, und der Kaiserliche Hof wird sonach zunächst seinem Vertreter keine andere Instruction zu ertheilen im Stande sein, als dass der Bund vor allem Weiteren den Vorlagen der Königlich-Preussischen Regierung entgegenzusehen habe. ¶ Oesterreich findet sich übrigens durch die dem Antrage vom 9. d. M. zu Grunde gelegten Motive noch zu einer anderen Erklärung veranlasst. ¶ Die Regierung Preussens ist mit ihrem Antrage in einem Zeitpunkte hervorgetreten, in welchem das oberste Gesetz des Bundes, das Gesetz brüderlichen Friedens zwischen seinen Mitgliedern, zum tiefen Bedauern des Kaiserlichen Hofes seine Wirkung versagen zu wollen schien. Ernste Besorgnisse des Ausbruches eines unseligen Kampfes sind den Vaterlandsfreunden nicht erspart geblieben. Um so wichtiger ist es für die Regierung Seiner Majestät des Kaisers Franz Joseph, bei jedem neuen Anlasse zu constatiren, dass die Verantwortlichkeit für die Entstehung dieser Besorgnisse sie nicht treffe, und einen solchen Anlass musste sie nunmehr auch in den Aufstellungen der Königlich-Preussischen Erklärung vom 9. d. M. erkennen. Der Gedanke einer Gefährdung Preussens geht durch diese ganze Darlegung, ja die Königliche Regierung erklärt in der Mitte ihrer Bundesgenossen, dass sie in dem Artikel XI der Bundesacte keinen hinreichenden Schutz zu finden glaube, demselben Artikel, welchen Oesterreich und fast sämmtliche Deutsche Regierungen zur Wahrung des Bundesfriedens soeben gegenüber Preussen angerufen haben. Und doch hatte die Kaiserliche Regierung bereits vor Einbringung des Preussischen Antrages vom 9. d. M. die Unterstellung, als sei von Seiten Oesterreichs eine Verletzung des Artikels XI der Bundesacte und des Artikels 19 der Wiener Schlussacte zu besorgen, durch eine feierliche Erklärung von sich gewiesen. Sie wiederholt hiermit im Schoosse der Bundesversammlung diese am 31. v. M. zu Berlin abgegebene Erklärung, indem sie die hohe Versammlung ersucht, eine Abschrift derselben zu ihren Acten nehmen zu wollen *). Mit Befriedigung darf sie übrigens hinzufügen, dass seitdem auch der Hof von Berlin sich über seine Absichten in beruhigendem Sinne ausgesprochen hat, und sonach die Hoffnung begründet ist, es werde dem Deutschen Vaterlande unverweilt jene volle Sicherheit der Erhaltung des inneren Friedens zurückgegeben

---

*) No. 2249.

No. 2269. Deutscher Bund, 21. April 1866.

werden, welche ein unverletzliches Gesetz des Bundesvertrages und ohne Zweifel auch die erste und dringendste Vorbedingung für eine gedeihliche, von gegenseitigem Wohlwollen getragene Berathung über Bundesreform bildet. Wenn in dem Antrage vom 9. d. M. gesagt ist, dass die gegenwärtige gespannte Situation zwischen Oesterreich und Preussen die Voraussetzungen aufhebe, welche allein die volle Durchführung der Bundesverfassung möglich machen, so wird wohl mit mehr Recht entgegnet werden dürfen, dass diese Spannung, so lange sie nicht ihre Lösung im Geiste der Bundesverträge und in aufrichtiger Anerkennung der Gesammtinteressen Deutschlands gefunden habe, die Möglichkeit einer erfolgreichen gemeinsamen Verhandlung über Revision der Bundesverfassung suspendire. ¶ Der Präsidialgesandte hat schliesslich nur noch hinzuzufügen, dass seine allerhöchste Regierung sich die allgemeine Verwahrung angeeignet habe, welche er bereits persönlich gegen einzelne Oesterreich betreffende Ausführungen der Erklärung Preussens vom 9. d. M. einzulegen für seine Pflicht gehalten hat.

Preussen. Der Gesandte stimmt unter Bezugnahme auf den von ihm in der letzten Sitzung gestellten Antrag ebenfalls für Einsetzung eines Ausschusses *ad hoc.* ¶ Gegenüber der so eben von dem Kaiserlich-Oesterreichischen Gesandten abgegebenen Erklärung glaubt sich der Gesandte ausdrücklich auf den ganzen Inhalt der von ihm entwickelten Motive zu dem Antrage auf Bundesreform, welche den Standpunkt und die Auffassung seiner allerhöchsten Regierung klar dargelegt haben, hiermit zurückbeziehen zu sollen. Selbstverständlich behält derselbe seiner allerhöchsten Regierung aber auch jede ihr weiter nöthig scheinende Aeusserung vor.

Bayern. Der Gesandte stimmt für Verweisung des Antrages an einen Ausschuss *ad hoc.*

Königreich Sachsen. Die Königliche Regierung hat nicht gesäumt, den von der Königlich-Preussischen Regierung in der letzten Sitzung hoher Bundesversammlung eingebrachten Antrag zum Gegenstande ernster Erwägung zu machen und sieht sich in Folge dessen zu nachstehender Erklärung veranlasst: ¶ In einer kurz zuvor an die Königlich-Preussische Regierung gerichteten Rückäusserung hatte die Königliche Regierung nicht verschwiegen, wie ihr der gegenwärtige Augenblick nicht als der geeignete erscheine, eine Bundesreform in Angriff zu nehmen. Sie hat jedoch gleichzeitig erklärt, dass, wenn nichts desto weniger dazu der Impuls gegeben werden sollte, sie mit dem ganzen Nachdruck ihrer Ueberzeugung und ihrer Thätigkeit in die Berathung über diese wichtige Frage eintreten werde. In der That würde sie wiederholt ausgesprochenen Ansichten untreu werden, wollte sie sich einer solchen Berathung, nachdem diese einmal auf die Tagesordnung gebracht ist, entziehen, und sie glaubt, dass, nachdem dies geschehen ist, die Nation einen gerechten Anspruch darauf hat, die angeregte Frage einer befriedigenden Lösung zugeführt zu sehen. ¶ Sie erklärt sich weder dagegen, dass die Deutschen Regierungen alsbald über eine Verbesserung der Bundesverfassung sich verständigen, noch dagegen, dass ein unter ihnen zu vereinbarender Entwurf einer einzuberufenden Nationalvertretung vorgelegt werde, vielmehr ist sie dafür, dass in beiden Richtungen die Deutschen Regierungen sich schlüssig zu machen haben.

No. 2269. Deutscher Bund, 21. April 1866.

¶ Auf die daran sich knüpfenden Specialfragen schon jetzt einzugehen, hält die Königliche Regierung nicht an der Zeit. Die Erwägung derselben ist der gemeinsamen Berathung vorbehalten und ihre Beantwortung wird wesentlich von der Natur und Tragweite der Vorschläge abhängen, welche zu gewärtigen sind. ¶ Dagegen glaubt dieselbe den Zeitpunkt ihrer heutigen Abstimmung als denjenigen betrachten zu sollen, wo sie nicht verabsäumen darf, ihre von der Motivirung des vorliegenden Antrages abweichenden Ansichten mit jener Offenheit darzulegen, die sie sich bei den Verhandlungen am Bunde jederzeit zur Pflicht gemacht hat. ¶ Wenn nämlich auf den Verlauf des Dänischen Krieges mit dem Bemerken Bezug genommen wird, dass der Bund in seiner gegenwärtigen Gestalt für die Sicherstellung der nationalen Unabhängigkeit und für die Erfordernisse einer activen Politik auch unter den günstigsten Verhältnissen nicht ausreichend sei, da selbst hier, wo die beiden Deutschen Grossmächte in aller Einigkeit der Nation vorgingen, es auf Grund der Bundesinstitutionen nicht habe gelingen wollen, Deutschland an einer activen nationalen und erfolgreichen Politik Theil nehmen zu lassen, so ist es eben so erlaubt, als geboten, an den wirklichen Verlauf zu erinnern. Die Deutsche Nation sprach sich einmüthig für eine nationale, active, entschiedene Politik aus, dafür, dass das Recht der Herzogthümer und ihre Befreiung von der fortan nicht mehr berechtigten Dänischen Herrschaft in unzweideutiger Weise gefordert und nöthigenfalls mit den Waffen erkämpft werde. Die Deutschen Regierungen, in ihrer überwiegenden Mehrheit, gaben dieser Forderung lauten Ausdruck; wären die Deutschen Grossmächte wirklich der Nation vorangegangen, die Bundesinstitutionen hätten wahrlich kein Hinderniss dargeboten. Im Gegentheil, wären diese Institutionen zur vollen Geltung gekommen, so würden die ruhmvollen Kriegsthaten, die Deutschland zu Ehren seiner beiden Grossmächte gern in seinen Annalen verzeichnet, an denen aber alsdann der Bund sich hätte betheiligen können, Deutschland stark und vertrauengebietend nach Aussen, einig und zufrieden nach Innen gemacht haben, anstatt in ihren letzten Erfolgen ihm Misstrauen von Aussen, Unfrieden nach Innen zu bereiten. Sollen daher Erfahrungen aus dieser Vergangenheit für die Neugestaltung der Bundesverfassung gewonnen werden, so dürften sie vielmehr in der Richtung zu beherzigen sein, dass in nationalen Fragen die Action des Bundes nicht durch Sonderstellungen ausserhalb desselben beengt und gelähmt werde. ¶ Der Deutsche Bund darf aber auch den Vorwurf zurückweisen, dass er in dieser Frage an einer nationalen und erfolgreichen Politik nicht Theil genommen habe. Er ist berufen worden, im Rathe der Europäischen Cabinete seine Stimme vernehmen zu lassen, und weil er sich in der Lage erhalten hatte, dem einmüthigen Verlangen des Deutschen Volkes rückhaltlosen Ausdruck leihen zu können, ist seine Stimme nicht erfolglos verhallt. ¶ Dass aber in dieser nämlichen Epoche erwiesen worden sei, dass die Militäreinrichtungen des Bundes nicht in der für die Sicherheit Deutschlands unbedingt nothwendigen Weise geordnet seien, ist eine Behauptung, deren nähere Begründung die Königliche Regierung um so mehr erwarten darf, als sie in eben dieser Zeit ihr Contingent zur Verfügung des Bundes gestellt hat und ihr bisher bezüglich ihrer diesfallsigen Leistung Ausstellungen nicht bekannt geworden sind. ¶ So

No. 2269. Deutscher Bund, 21. April 1866.

sehr endlich die Königliche Regierung aufrichtig bemüht sein wird, dazu beizutragen, dass die wieder aufgenommene Frage der Bundesreform der Erhaltung des bedrohten Friedens förderlich werde, so muss sie gleichwohl entschieden der Ansicht widersprechen, dass die Bestimmungen der Bundesgrundgesetze in ihrer Anwendung zu Abwendung der Kriegsgefahr im Innern Deutschlands nicht ausreichten. Denn im Falle einer Berufung auf Artikel XI der Bundesacte von Seiten eines bedrohten Bundesgliedes wird eine aufhaltliche und den Zweck vereitelnde Berathung in keiner Weise zu besorgen, vielmehr eine rasche Beschlussfassung und nöthigenfalls deren Unterstützung durch entsprechende Maassregeln mit aller Sicherheit zu erwarten sein. Es darf nur daran erinnert werden, mit welcher Beschleunigung die Bundesversammlung wegen Zurückziehung der Bundestruppen aus Holstein Beschluss fasste, um an diesem Beispiele wenigstens das nachzuweisen, wie wenig die Voraussetzung einer Verschleppung in Fällen drohender Conflicte gerechtfertigt sei. ¶ Die strenge Beobachtung der bestehenden Verfassung ist aber die sicherste Bürgschaft für eine gedeihliche Wirksamkeit der an ihre Stelle zu setzenden verbesserten Einrichtungen. Sowohl deshalb als weil nur eine wirklich freie und ungestörte Berathung eine wahre und bleibende Einigung herbeiführen kann, glaubt die Königliche Regierung es als selbstverständlich betrachten zu müssen, dass derselben eine Einstellung aller und jeder kriegerischen Vorbereitungen vorauszugehen haben werde. ¶ Darüber nun, wie diese Berathung über den gestellten Antrag sowohl als über die im Verfolg desselben zu gewärtigenden Vorschläge am Besten einzuleiten sei, um damit zu bestimmten Resultaten zu gelangen, wird nach der Ansicht der Königlichen Regierung es Aufgabe eines möglichst bald zu liefernden Ausschussgutachtens sein, den Regierungen zu entsprechenden Beschlüssen einen Anhalt zu bieten, und sie betrachtet hierzu den bestehenden politischen Ausschuss als vollkommen geeignet und befähigt. Ueber diese Grenze hinaus einem Bundestagsausschusse eine weitergehende Aufgabe zuzutheilen, erscheint der Königlichen Regierung unthunlich, und sie glaubt, indem sie diese Ueberzeugung ausspricht, einen Beweis ihres aufrichtigen Wunsches zu geben, die angeregte Frage einer wirklichen Lösung zugeführt zu sehen. In der That handelt es sich hier nicht um die Begutachtung eines von der Bundesversammlung nach Maassgabe der bestehenden Bundesgesetze und Bundeseinrichtungen zu entscheidenden Falles oder einer von ihr zu fassenden Entschliessung. Die Umstände sind auch nicht so gestaltet, dass es darauf ankommt, ein Gutachten über die Mängel der Bundesverfassung und die Mittel zu deren Abhülfe zu vernehmen. Vielmehr liegen die Dinge so, dass die Deutschen Regierungen berufen sein werden, in einer längst und vielseitig erörterten Frage zu Entschlüssen zu gelangen und zu diesem Ende untereinander sich zu verständigen. Hier gilt es also nicht einer Begutachtung, sondern einer Verhandlung. Eine solche zu führen, sind die Mitglieder der Bundesversammlung nicht allein nicht in der Lage, sondern die Rücksichtnahme auf deren Nothwendigkeit müsste sie auch selbst bei einer begutachtenden Thätigkeit auf eine stete Vorsicht hinweisen, die eine irgend rasche Erledigung ihrer Aufgabe nicht verhoffen lassen könnte. Wohl aber dürfte es der Sache förderlich sein, wenn der Ausschuss darüber, auf welchem Wege eine

Verständigung unter den hohen Regierungen über die materiellen Theile der Aufgabe herbeizuführen sei, alsbald gutachtlichen Vortrag zu erstatten und zu diesem Ende formulirte Anträge der hohen Bundesversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen veranlasst würde.

Hannover. Von seiner allerhöchsten Regierung ist der Gesandte beauftragt, beizustimmen, dass die beiden Anträge der Königlich-Preussischen Regierung an einen Ausschuss *ad hoc* verwiesen werden, damit dieser zunächst über die bundesmässige Statthaftigkeit und Räthlichkeit der Schritte, welche in den Anträgen vorgeschlagen sind, und eventuell über zu machende Modalitäten der hohen Versammlung Bericht erstatte. ¶ Ausserdem glaubt die Königliche Regierung schon jetzt einige Gesichtspunkte bezeichnen zu dürfen, von denen sie für wünschenswerth hält, dass sie bei der Deliberation und Berichterstattung des Ausschusses berücksichtigt werden. ¶ Zunächst wird wohl allseitig zugegeben werden, dass die Zuziehung einer Versammlung von Abgeordneten der Deutschen Nation zur Reform der Bundesverfassung eine Abänderung der Grundgesetze des Bundes enthält, da diese kein anderes Organ für die Beschlüsse über Aenderungen in der Verfassung des Bundes kennen, als das Plenum des Bundestages. Der Ausschuss wird also in Rücksicht nehmen müssen, ob der Beschluss über die Berufung jener Abgeordnetenversammlung, auf welche die Königlich-Preussische Regierung anträgt, nur im Plenum und nur mittelst Stimmeneinhelligkeit gefasst werden kann. ¶ Ferner möchte es wohl die grössten Bedenken erregen, wenn vom Bundestage ein bestimmter Tag zum Zusammentreten der Abgeordnetenversammlung festgesetzt würde, ehe sich die Regierungen über die Reformvorschläge geeinigt haben. Es würde Aufgabe des Ausschusses sein, diesen Punkt ganz besonders in das Auge zu fassen und bei seinem Antrage zu berücksichtigen. ¶ Nach dem Königlich-Preussischen Antrage sollen die Reformvorschläge durch Verständigung der Regierungen zu Stande kommen und es bleibt dabei zweifelhaft, ob damit eine Einigung der Regierungen innerhalb des verfassungsmässigen Weges am Bundestage oder ausserhalb dieser Form vor sich gehen soll. Sache des Ausschusses würde es sein, zu prüfen und in seinem Berichte darüber Vorschlag zu machen, ob es nach der Bundesverfassung erforderlich ist, dass jene Verständigung über eine Aenderung der Grundgesetze des Bundes nur auf dem Wege eines einhelligen Beschlusses am Bundestage erfolgen dürfe oder nicht. ¶ Auch kann es die Königliche Regierung nicht mit den Begriffen von Freiheit in der Verständigung über solche wichtige Angelegenheiten und von würdiger Stellung namentlich der mittleren und kleineren Regierungen vereinbaren, wenn Oesterreich und Preussen in aussergewöhnlicher Rüstung dastehen, während unter den Regierungen über die Bundesreform verhandelt und eine Einigung erzielt werden soll. Sie meint deshalb, dass der Ausschuss unter Bezugnahme auf die zwischen den beiden Deutschen Grossmächten ausgetauschten beruhigenden und friedfertigen Erklärungen, von welchen die Königliche Regierung mit Befriedigung Act genommen hat, in seine Vorschläge den Antrag einlege, der Bund möge den beiden Grossmächten dringend empfehlen, vor Beginn jener Verhandlung ihre Rüstungen oder Truppenansammlungen einzustellen. ¶ Endlich möchte die Königliche Regierung noch glauben,

No. 2269. Deutscher Bund, 21. April 1866.

dass der niedergesetzte Ausschuss seine Thätigkeit kaum früher beginnen kann, als bis die Königlich-Preussische Regierung ihre Reformvorschläge eingebracht hat. Wenn die hohe Versammlung einen besonderen Ausschuss beschliesst, so ist dieser durch die Natur der Sache nicht auf die Behandlung der Reformfrage im Allgemeinen, sondern hauptsächlich auf eine Erörterung in der Richtung hingewiesen, zu welcher die Königlich-Preussische Regierung den Impuls gab. Selbstverständlich setzt das aber voraus, dass die Vorschläge der Königlich-Preussischen Regierung dem Ausschusse im Einzelnen vorliegen.

Württemberg. Der Gesandte stimmt wie Bayern für Ueberweisung des Antrages an einen Ausschuss *ad hoc*.

Baden. Der Gesandte ist angewiesen, Namens seiner höchsten Regierung erstens für Inbetrachtnahme des von der Königlich-Preussischen Regierung gestellten Antrages auf eine Reform des Deutschen Bundes, zweitens für Niedersetzung eines besonderen Ausschusses für die Behandlung dieser Angelegenheit zu stimmen.

Kurhessen. Der für die Kurfürstlich-Hessische Regierung substituirte Gesandte ist beauftragt, im Anschlusse an die Abstimmung der Königlich-Hannöverischen Gesandtschaft für Ueberweisung des Königlich-Preussischen Antrages an einen besonders zu wählenden Ausschuss zu stimmen, indem die Kurfürstliche Regierung hierbei in Betreff der dem Ausschusse zufallenden Aufgabe betonen muss, dass der Ausschuss unter Bezugnahme auf die zwischen den beiden Deutschen Grossmächten ausgetauschten, beruhigenden und friedfertigen Erklärungen, von welchen die Kurfürstliche Regierung mit Befriedigung Act genommen hat, in seine Vorschläge den Antrag einlege, der Bund möge den beiden Grossmächten dringend empfehlen, vor Beginn der Verhandlung ihre Rüstungen oder Truppenansammlungen einzustellen. Dass der Antrag der Königlich-Preussischen Regierung als ein bedeutsames Anerkenntniss der bundesrechtlichen Zusammengehörigkeit beider höchsten Regierungen sich darstellt und je nach den Verhandlungen, welche sich daran knüpfen, leicht die Veranlassung zur Wiederherstellung des früheren Einvernehmens derselben bilden dürfte, dies vornehmlich hat die Kurfürstliche Regierung bestimmen müssen, für Ueberweisung des Antrages an einen Ausschuss *ad hoc* zu stimmen, von dessen Einsicht und Besonnenheit es abhängen wird, Anträge zu stellen, deren Annahme demnächst von dem segensreichsten Einfluss begleitet sein müsste.

Grossherzogthum Hessen. Der Gesandte stimmt für Verweisung des Antrages an einen besonderen Ausschuss.

Niederlande wegen Luxemburg und Limburg. Der Gesandte ist angewiesen, sich für jetzt und vorläufig jeder Aeusserung über den Antrag der Königlich-Preussischen Regierung zu enthalten. ¶ Die Königlich-Grossherzogliche Regierung behält sich aber das Recht vor, sich später über die so sehr verschiedenen Bedürfnisse, Ansichten und Interessen derjenigen Länder auszusprechen, für welche Seine Majestät der König-Grossherzog dem Deutschen Bunde, sowie derselbe durch die noch gegenwärtig in Wirksamkeit bestehenden Verträge gebildet worden, beigetreten sind.

Grossherzoglich- und Herzoglich-Sächsische Häu-

ser. Der Gesandte stimmt für Verweisung des Antrages an einen Ausschuss *ad hoc*.

No. 2269. Deutscher Bund, 21. April 1866.

Braunschweig und Nassau. Der substituirte Gesandte hat dahin zu stimmen, dass der Antrag zur Vorprüfung und Berichterstattung einem Ausschusse überwiesen werde, sowie dass hiermit entweder der bereits für politische Angelegenheiten bestehende Ausschuss beauftragt, oder, wenn die Majorität der Stimmen sich hierfür nicht entscheiden sollte, zu dem erwähnten Zwecke ein besonderer Ausschuss gewählt werde.

Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz. *a*) Für Schwerin. In dem Antrage der Königlich-Preussischen Regierung vom 9. dieses Monats, die Berufung einer aus directen Wahlen und allgemeinem Stimmrecht der ganzen Nation hervorgehenden Versammlung betreffend, ist bis dahin weder die Organisation, welche der Centralgewalt dem einzuberufenden Parlamente gegenüber gegeben werden soll, noch die Begrenzung der Aufgaben dieses Parlaments erkennbar, und ausserdem lässt sich aus demselben nicht entnehmen, ob und in wie weit die angestrebte Reform der Deutschen Bundesverfassung eine gemeinsame Unterstützung Seitens der beiden Deutschen Grossmächte findet. Um nun zu weiteren Aufschlüssen in den vorgedachten Beziehungen zu gelangen, dürfte die Verweisung dieses Antrages an einen *ad hoc* zu bildenden Ausschuss als das geeignetste Mittel erscheinen, und der Gesandte ist daher angewiesen, bezüglich der geschäftlichen Behandlung dieses Antrages für eine derartige Ausschussverweisung zu stimmen.

b) Für Strelitz tritt der Gesandte, nach der bereits vorliegenden Majorität, der Verweisung an einen Specialausschuss bei.

Die übrigen Gesandtschaften stimmten für Verweisung des Antrages an einen besonderen Ausschuss.

Es erfolgte hierauf der Beschluss:

den von der Königlich-Preussischen Regierung in der Sitzung vom 9. dieses Monats gestellten Antrag an einen besonderen Ausschuss zu überweisen, an welchen auch die so eben abgegebenen Erklärungen zu gelangen haben.

Nach vertraulicher Erörterung wurde weiter beschlossen:

die Wahl dieses Ausschusses, welcher aus neun Mitgliedern bestehen soll, in der nächsten Sitzung vorzunehmen. *)

No. 2270.

DEUTSCHE BUNDESVERSAMMLUNG. — Fünfzehnte Sitzung vom 5. Mai 1866. — (§ 117) Antrag von Königreich Sachsen in Betreff eines auf Grund des Artikels XI der Bundesacte an die Königlich-Preussische Regierung zu richtenden Ersuchens. —

Königreich Sachsen. Der Königliche Gesandte ist angewiesen, hoher Bundesversammlung eine an den Königlich-Preussischen Gesandten zu

No. 2270. Deutscher Bund, 5. Mai 1866.

*) Diesem Beschlusse zufolge wurde in der 14. Sitzung vom 26. April 1866 (§ 113) die Wahl vorgenommen, welche auf die Herren Gesandten von Oesterreich,

No. 2270. Deutscher Bund, 5. Mai 1866.

Dresden unterm 27. v. M.*) und eine an den diesseitigen Gesandten am Königlich-Preussischen Hofe unterm 29. v. M. ergangene Depesche zur Kenntnissnahme vorzulegen.**) ¶ In der ersteren wird für den Fall, dass die von der diesseitigen Regierung verlangte Aufklärung nicht in befriedigender Weise gegeben und die vorgenommenen Rüstungen nicht abgestellt werden, die Anordnung entsprechender militärischer Maassregeln Sachsen gegenüber in Aussicht gestellt. ¶ In Verfolg der am 30. v. M. in Berlin übergebenen diesseitigen Erwiederung ist aber der Königlichen Regierung über die Absicht der Königlich-Preussischen Regierung eine weitere beruhigende Eröffnung nicht allein nicht zugegangen, sondern es hat auch der Königlich-Preussische Herr Ministerpräsident gegen den diesseitigen Gesandten bei wiederholter Unterredung sich dahin vernehmen lassen, dass, da die ertheilte Aufklärung als eine befriedigende nicht zu betrachten sei, Preussen nichts übrig bleiben werde, als die angedrohten Maassregeln in Ausführung zu bringen und man die Correspondenz als abgeschlossen anzusehen habe. ¶ Die Königliche Regierung, welche bei allen ihren Erklärungen und Handlungen sich der Bundespflicht gemäss verhalten zu haben sich bewusst ist, glaubt unter solchen Umständen nicht zögern zu dürfen, sich vertrauensvoll an den Bund zu wenden. ¶ Der Königliche Gesandte ist daher angewiesen, den Antrag zu stellen:

> Hohe Bundesversammlung wolle ungesäumt beschliessen, die Königlich-Preussische Regierung darum anzugehen, dass durch geeignete Erklärung dem Bunde mit Rücksicht auf Artikel XI der Bundesacte volle Beruhigung gewährt werde.

Der Gesandte ist zugleich angewiesen, auf Abstimmung in einer baldigst anzuberaumenden Sitzung anzutragen und damit die Erklärung zu verbinden, dass die Königliche Regierung sich inmittelst zu allen zur Vertheidigung erforderlichen Maassregeln, soweit es ihr die Verhältnisse gestatten, für berechtigt und verpflichtet halte.

Preussen. Der Königliche Gesandte, vollständig vertraut mit den Thatsachen und mit den Gesichtspunkten seiner allerhöchsten Regierung, glaubt im Namen derselben schon jetzt mit Bezug auf den vorliegenden Antrag Folgendes erklären zu sollen: ¶ Des Gesandten allerhöchste Regierung ist durch das Verhalten des Königlich-Sächsischen Gouvernements allerdings veranlasst worden, Auskunft über die Motive der fortgesetzten Sächsischen Rüstungen zu verlangen, in der Hoffnung, durch die Antwort Sachsens der Nothwendigkeit enthoben zu werden, zum Schutze der Preussischen Landestheile gegen die Sächsischen und die damit in Verbindung stehenden Rüstungen Vorkehrungen zu treffen. ¶ Eine weitere Erklärung als die in der diesfälligen Depesche vom 27. v. M. enthaltene ist von der Königlich-Preusischen Regierung nicht erfolgt, eben so wenig sind von Preussen Maassregeln ergriffen, welche zu weiteren Schlüssen in

---

Preussen, Bayern, Königreich Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Grossherzogthum Hessen und den Sächsischen Häusern zu Mitgliedern, sowie den Herrn Gesandten von Mecklenburg zum ersten, und den Herrn Gesandten von Kurhessen zum zweiten Stellvertreter fiel.

*) No. 2261.

**) No. 2262. — Vergl. auch Nr. 2271.

Betreff der Absichten der Königlichen Regierung berechtigten. ¶ Aus dem oben bezeichneten Schriftstück selbst aber geht in keiner Weise hervor, dass Preussens militärische Maassnahmen den defensiven Charakter verleugnen werden, der dem Verhalten Preussens in dem gesammten Verlaufe der gegenwärtigen Krisis zur Richtschnur gedient hat. ¶ Hiernach liegt der von der Königlich-Sächsischen Regierung behauptete, in Artikel XI der Bundesacte berührte Fall nicht vor, und fällt damit auch der Anlass für die Schlusserklärung der Königlich-Sächsischen Regierung, wonach sie sich zur Aufrechterhaltung von Vertheidigungs-Maassregeln für berechtigt und verpflichtet hält, selbstverständlich fort.

No. 2270. Deutscher Bund, 5. Mai 1866.

Oesterreich. Der Gesandte würde sich bei der heutigen rein geschäftlichen Behandlung des Königlich-Sächsischen Antrages einer Aeusserung enthalten haben, wenn nicht die Erklärung des Königlich-Preussischen Herrn Gesandten erfolgt wäre. Er sieht sich dadurch veranlasst, zu bemerken, dass nach der ganzen Lage der Verhältnisse der Bundesfriede nicht als gesichert erscheint, so lange nicht der hohen Bundesversammlung eben so beruhigende Erklärungen der Königlich-Preussischen Regierung in Beziehung auf Artikel XI der Bundesacte vorliegen, wie sie die Kaiserliche Regierung in der Bundestags-Sitzung vom 21. v. M. unter Mittheilung der Note des Kaiserlich-Königlichen Gesandten in Berlin vom 31. März feierlich abgegeben hat. Die Preussischen Rüstungen sind seither in ihrem vollen Umfange aufrecht erhalten worden und wenn in kürzlich veröffentlichten Actenstücken des Berliner Cabinets als Grund für deren Fortdauer die militärischen Maassregeln bezeichnet werden, welche die Kaiserliche Regierung an den südlichen Grenzen des Reiches zur Vertheidigung gegen offenbar drohende Gefahren anzuordnen genöthigt war, so muss der Gesandte hervorheben, dass diese Maassregeln den Schutz der Integrität nicht nur Oesterreichs, sondern auch des Deutschen Bundesgebietes zum Zwecke haben. ¶ Im Uebrigen behält der Gesandte seiner allerhöchsten Regierung jede weiter für nöthig erachtete Aeusserung vor.

Königreich Sachsen. Da die Erklärung des Königlich-Preussischen Herrn Gesandten auf die Motive des eben gestellten Antrages direct Bezug nimmt, so glaubt der Gesandte seiner allerhöchsten Regierung alles Weitere vorbehalten zu müssen.

Nach vertraulicher Erörterung wurde beschlossen: über den Antrag der Königlich-Sächsischen Regierung nächsten Mittwoch abzustimmen.

No. 2271.

SACHSEN. — Min. d. Ausw. an den Kön. Ges. in Berlin. — Die angebliche Popularitätssucht der Sächsischen Regierung und deren Antagonismus gegen Preussen betr. —

Dresden, den 16. Februar 1866.

No. 2271. Sachsen, 16. Febr. 1866.

Ew. etc. neuester Bericht erwähnt, dass in den dortigen ministeriellen Kreisen man sehr lebhaft die Popularitätssucht und den Liberalismus der Sächsischen Regierung gerügt habe, mit dem Bemerken: man wisse sehr wohl, dass diese Wandlung nicht allein lediglich in dem Antagonismus gegen Preussen ihre

No. 2271. Sachsen, 16. Febr. 1866.

Genesis habe, sondern dass man auch hier diese Genesis ganz offen eingestehe. Ihrem Wunsche gemäss habe ich von dieser Mittheilung, Herrn v. d. Schulenburg gegenüber, keinen Gebrauch gemacht, obschon es mir sehr daran gelegen gewesen wäre, ihm durch einige eingehende Bemerkungen Anlass zu aufklärender Berichterstattung zu geben. Um so weniger darf ich anstehen, mich gegen Ew. etc. über jene Auffassung auszusprechen, damit Sie bei passender Gelegenheit in gleicher Weise Sich äussern können. Ich will mich bei der naheliegenden Betrachtung nicht aufhalten, dass es ein bemerkenswerthes Bekenntniss ist, wenn man in Berlin dieses Popularitätsbestreben, und also wohl auch einen Erfolg desselben, als eine Wandlung hinstellt, die im Antagonismus gegen Preussen ihren Stützpunkt finde. Vielmehr hoffe ich, mit den nachfolgenden Bemerkungen zu dem Schlusse zu gelangen, dass die Genesis allerdings in Preussen, aber nicht im Antagonismus gegen Preussen zu suchen sei. Die Erscheinung, um die es sich handelt, ist indessen von einer viel allgemeineren Bedeutung, und ich halte es der Mühe werth, etwas weiter zurückzugehen. ¶ Wenn in einem Bunde Staaten von sehr verschiedener Grösse vereinigt sind, so ist ohne Zweifel die Rückwirkung dessen, was in den grössten derselben vorgeht, auf die mittleren und kleineren viel fühlbarer als dies umgekehrt der Fall sein kann. Auf den Regierungen der grössten Staaten ruht daher in dieser Richtung, bei der Handhabung und dem Wechsel ihrer Regierungssysteme, eine bei weitem grössere Verantwortung, als eine solche den minder mächtigen Regierungen aufzubürden erlaubt ist. Gleichwohl ist dieser, wie mir scheint, unbestreitbaren Wahrheit seit dem Bestehen des Bundes sehr wenig Rechnung getragen worden. Fassen wir kurz ins Auge, was in dem Zeitraum von 1815 bis 1848, was bei dem Ausbruch der Katastrophe dieses Jahrs und was seitdem geschehen ist. ¶ In dem erstgedachten langen Zeitraum hat — das mag man immerhin dankbar anerkennen — die ungetrübte Eintracht unter den beiden Grossmächten den inneren Frieden Deutschlands gesichert. Aber vergessen darf man nicht, dass die in der Bundesacte liegenden Keime einer nationalen und zeitgemässen Entwicklung von den Grossmächten, obschon sie dazu den Beruf hatten, nicht allein nicht gepflegt und gefördert, sondern dass auch Versuche, welche einzelne minder mächtige Regierungen in dieser Richtung machten, von ihnen zurückgedrängt wurden. Noch nachtheiliger und verderblicher für das Leben in den Deutschen Mittel- und Kleinstaaten, namentlich in den ersteren, war ein anderer Verlauf der Dinge, wobei wiederum ein Vorwurf nur auf Seiten der mittleren und kleinen Staaten Deutschlands ein berechtigter war. Entsprechend dem Art. 13 der Bundesacte hatte die Mehrzahl der Regierungen in diesen Staaten nach und nach verfassungsmässige Zustände eingeführt. Man kann, sehr vereinzelte Erscheinungen abgerechnet, schwerlich behaupten, dass hierdurch die Sicherheit und das Interesse der beiden Grossstaaten gefährdet worden seien. Dass aber die Regierungen der letzteren den in anderer Beziehung von ihnen zur Passivität verurtheilten Bund in Bewegung setzten, um das constitutionelle System in den andern Staaten zu beengen, hat diesen den doppelten Nachtheil zugefügt: zugleich die Achtung vor der Selbständigkeit der Regierungen und den Bund selbst herabzusetzen, woran sie ihren Hauptstützpunkt finden sollten. Dieser Zustand war es haupt-

No. 2271. Sachsen, 16. Febr. 1866.

sächlich, der die Katastrophe von 1848 vorbereitete. ¶ Als nun diese zum Ausbruch kam, hätte es um so mehr den Regierungen der Grossstaaten obgelegen, nachdem sie einmal jene Bevormundung übernommen hatten, den von der Bewegung bedrohten Regierungen Schutz und Halt zu gewähren. Man weiss, dass dies nicht geschah, und die einzelnen Staaten sich selbst überlassen blieben. So hatte denn jeder derselben seine Märztage, sein Märzministerium und sein Märzprogramm. Allein auch diese unblutige Wandlung hätte noch einen geordneten und allmählich erstarkenden Verlauf nehmen können, wenn nicht ein heftigerer Rückschlag von Wien und namentlich von Berlin gekommen wäre. Der Strassenkampf in der Preussischen Hauptstadt, die Entfernung der siegreichen Truppen, der Königsritt gaben das Signal zu der Aufstellung und Verfolgung der weitestgehenden Forderungen. Auch jetzt hatten wieder die Regierungen der Deutschen Mittelstaaten weit mehr an den Folgen fremder Handlungen als ihrer eigenen zu leiden, und es war daher schon insofern nur die Erfüllung einer moralischen Pflicht, als später Preussen seine bewaffnete Macht zur Verfügung stellte, um einem Zustand ein Ende zu machen, der durch sein eigenes Gebahren geschaffen worden war. ¶ Ich komme zu dem, was seitdem geschah. Mit den Dresdner Conferenzen, deren Erfolglosigkeit für eine Reform und Kräftigung des Bundes mindestens den Mittelstaaten nicht allein aufgebürdet werden kann, wurde wenigstens die Eintracht wieder hergestellt. In fast allen Deutschen Staaten, in den grossen wie in den mittlern und kleinen, befolgte man unter den natürlichen Rückwirkungen einer Zeit der Ueberstürzung und deren sehr fühlbar gewesenen Folgen ein System, das weniger den Namen einer gehässigen Reaction als den einer ängstlichen Vorsicht verdiente. Da trat plötzlich in Preussen ein Wechsel ein, der ohne alle zwingende Nothwendigkeit sich nicht darauf beschränkte, erkannte Mängel und Fehler zu verbessern, sondern mit grossem Eclat einen radicalen Umschwung in Scene setzte, dessen ganzer Zuschnitt dazu angethan war, das in den andern Deutschen Staaten bestehende System lächerlich und gehässig erscheinen zu lassen. Bald darauf brachte der Ausgang des Italienischen Kriegs in Oesterreich eine Wandlung hervor, welche, wenn auch in geringerm Grad, doch ebenfalls durch rasche und weitgreifende Uebergänge gleiche Wirkung äusserte. Diesen Umgestaltungen gegenüber hat die Sächsische Regierung, wenn auch nicht sofort, doch nach und nach und ruhig fortschreitend, in liberalere Bahnen eingelenkt. Sie hat sich dabei mehrfach zu überzeugen Gelegenheit gehabt, dass eine grössere Beschränkung der Polizeigewalt, eine weniger ängstliche Handhabung der Press- und Vereinsgesetze nicht allein ohne Gefahr, sondern sogar weit besser als das frühere Verfahren geeignet sei, verderbliche Parteibestrebungen zu vereiteln. Sie ist nach diesen Erfahrungen um so mehr zu dem Entschluss gelangt, das nunmehr angenommene neue System, zu dem der erste Impuls gerade von Preussen aus gegeben worden war, ohne Rücksicht auf den inzwischen dort eingetretenen Systemwechsel, festzuhalten und weiter zu verfolgen. Allerdings hat die Sächsische Regierung dabei zwei politische Betrachtungen in den Kreis ihrer Erwägungen aufgenommen. Sie hat sich einestheils gesagt — und diese Betrachtung ist ihr von dem unter dem Ministerium Bismarck gerade in den letzten zwei Jahren befolgten System nahe gelegt worden —

No. 2271. Sachsen, 16. Febr. 1866.

dass eine in ihrer bundesgemässen Stellung bedrohte Regierung vor allem darauf hingewiesen sei, ihre Unabhängigkeit dem eigenen Lande gegenüber durch Selbstständigkeit des eigenen Regierungssystems zu bethätigen, und im guten Vernehmen mit dem eigenen Volk und dessen Vertretung zu leben. Alsdann hat sie aber auch eine Eventualität ins Auge zu fassen gehabt, welche der Preussische Ministerpräsident erst kürzlich in öffentlicher Kammersitzung andeutete, indem er sagte: ein liberales Ministerium werde doch über lang oder kurz kommen. Bei dem Eintritt dieser Eventualität wollen wir ebensowenig uns in der selbstständigen Leitung unserer innern Angelegenheiten stören lassen, als wir eine Rückwirkung des gegenwärtigen Preussischen Systems auf dieselbe zugelassen haben. Betrachtungen dieser Art würden uns nicht bestimmen, Maassregeln zu ergreifen, die wir an sich für nachtheilig, oder andere zu unterlassen, die wir an sich für heilsam zu halten hätten, allein sie können sehr wohl dazu dienen, uns in der Ueberzeugung von der Güte des angenommenen Systems im allgemeinen zu bestärken. ¶ Man sieht hieraus, dass es kein Antagonismus gegen Preussen ist, der unsere Schritte leitet, obschon sie mit dem, was in Preussen vorgegangen ist und noch vorgeht, in mancher Wechselwirkung stehen. ¶ Ob wir unsererseits nicht weit mehr Ursache hätten, über das, was in Preussen geschieht, zu klagen? ob ein System, welches fortwährend herausfordernd alle revolutionären Elemente in Gährung versetzt, welches das öffentliche Vertrauen zu verfassungsmässigen Zuständen, ja zu dem Schutz der Rechtspflege erschüttert, nicht über lang oder kurz auf die übrigen Deutschen Staaten in verderblicher Weise zurückwirken muss? Das sind Fragen, die der Beantwortung kaum bedürfen. Dass diesem System ein Antagonismus gegen die Deutschen Mittelstaaten zu Grunde liege, fällt uns gewiss nicht ein behaupten zu wollen, obschon es nur Theil eines allgemeineren Systems ist, das von einem besonderen Wohlwollen gegen diese Staaten nicht gerade zeugt. Allein so viel ist gewiss, dass jene Consequenzen, die uns so tief zu berühren drohen, seitens der Preussischen Regierung nicht der entferntesten Beachtung gewürdigt werden. ¶ Ich füge noch einige Worte über das „Popularitätsbestreben“ hinzu. Wie ich schon oben bemerkt, hat man dabei nicht blos das Bestreben, sondern die Popularität selbst im Auge, weil, wenn diese nicht hinzukäme, man sich um das Bestreben wenig bekümmern würde. Diese Popularität ist allerdings in einem gewissen Grad vorhanden. Sie ist aber nicht entstanden, und hätte nicht entstehen können, durch ein Liebäugeln mit der öffentlichen Meinung — ein Gebahren, das den Absichten und Anschauungen Seiner Majestät des Königs ganz entgegen sein würde. Wohl aber ist sie vornehmlich dem zu danken gewesen, dass die Regierung, nach dem Willen unseres allergnädigsten Herrn, in mehreren wichtigen Fragen mit entschiedener Selbstständigkeit, den Interessen und Wünschen des Landes gemäss, vorgegangen ist. Ich nenne dabei den Französischen und Italienischen Handelsvertrag — Vorgänge, an denen man in Preussen nicht wohl wird Anstoss nehmen wollen — und dann die Schleswig-Holsteinische Frage. Sie ist ferner dem Umstand zu verdanken, dass die Regierung, ohne sich ihrer Selbstständigkeit und ihrer Autorität zu entäussern, ihre Aufgabe nicht darin erblickt, mit Schroffheit aufzutreten und durch ihre Sprache zu verletzen, sondern vielmehr darin, sich keiner Erwä-

gung entgegenstehender Ansichten zu verschliessen, durch Ueberzeugung zu wirken und durch achtungsvolle Behandlung der Landesvertretung die Verständigung mit derselben zu erleichtern. Die Regierung sucht die Popularität nicht auf, wo sie aber derselben in der Gestalt eines vertrauens- und rücksichtsvollen Entgegenkommens begegnet, hält sie dieselbe in Ehren und weiss sie zu schonen. Dass sie ihre gewissenhafte Ueberzeugung einem Streben nach Popularität nicht unterordnet, dafür würde ein aufmerksamer Beobachter in unsern Oppositionsblättern zahlreiche Belege finden können. ¶ Ich habe nicht nöthig, Ew. etc. darauf aufmerksam zu machen, dass gegenwärtiger Erlass weder zur Vorlage an das Preussische Ministerium noch zu irgendwelcher anderweitigen Mittheilung geeignet und bestimmt ist. Sie hat lediglich den bereits hervorgehobenen Zweck, Ew. etc. in den Stand zu setzen, die darin enthaltenen Momente bei geeigneter Gelegenheit gesprächsweise zu verwerthen.

No. 2271. Sachsen, 16. Febr. 1866.

v. Beust.

An den Königl. Gesandten Herrn Grafen v. **Hohenthal** in *Berlin.*

No. 2272.

DEUTSCHE BUNDESVERSAMMLUNG. — Sechszehnte Sitzung vom 9. Mai 1866. — (§ 124) Abstimmung über den Antrag von Königreich Sachsen in Betreff eines auf Grund des Artikels XI der Bundesacte an die Königlich-Preussische Regierung zu richtenden Ersuchens. —

Präsidium bringt dem in der letzten Sitzung gefassten Beschlusse zufolge den Antrag der Königlich-Sächsischen Regierung in Betreff eines auf Grund des Artikels XI der Bundesacte an die Königlich-Preussische Regierung zu richtenden Ersuchens zur Abstimmung.

No. 2272. Deutscher Bund, 9. Mai 1866.

Oesterreich. Der Gesandte tritt dem Antrage bei, indem er sich auftragsmässig auf seine in der letzten Sitzung abgegebene Erklärung zurückbezieht.

Preussen. In Mitte des Friedens und ohne dass von Seiten Preussens irgend welche für seine Nachbarn bedrohliche Vorkehrungen getroffen wären, hat die Kaiserlich-Oesterreichische Regierung Rüstungen gegen Preussen begonnen und die Königlich-Sächsische sich denselben bald darauf mit den ersten Einleitungen der ihrigen angeschlossen. Wenn die Königliche Regierung auch die Sächsischen Rüstungen unabhängig von den Oesterreichischen als bedrohlich nicht hätte auffassen dürfen, so musste sie doch ihre Aufmerksamkeit verdoppeln, sobald zwei ihrer Bundesgenossen, deren Gebietszusammenhang die Sphäre ihrer gemeinsamen militärischen Actionen bis nahe an die Hauptstadt von Preussen reichen lässt, gleichzeitig und in offenbarem Zusammenhange militärische Vorbereitungen treffen. Die Königliche Regierung hätte voraussetzen dürfen, dass Oesterreich sowohl als Sachsen, wenn sie sich wirklich von Preussen bedroht glaubten, nach den von ihnen selbst bekannten Auffassungen vor jedem anderen Schritte sich an den Bund behufs Sicherstellung des Bundesfriedens gewendet haben würden. Statt dessen haben beide Regierungen es vorgezogen, sich in Verfassung zu etwaiger Selbsthülfe zu setzen. ¶ Die Preussische Regierung

No. 2272. Deutscher Bund, 9. Mai 1866.

hatte inzwischen durch ihre Circulardepesche vom 24. März d. J. die Thatsachen und die Besorgnisse, welche sie an dieselben knüpfte, zur Kenntniss ihrer Bundesgenossen gebracht. Die Antworten, welche sie erhielt, haben ihr die Aussicht auf rechtzeitige Unterstützung, im Falle sie angegriffen würde, nicht gewährt. Sie hat sich erst dadurch genöthigt gesehen, zur Sicherung ihres Gebietes eigene Vorkehrungen zu treffen, und selbst diese am Ende des Monats März nur in sehr geringem und beschränktem Maasse eingeleitet. ¶ In der Zwischenzeit haben die Rüstungen sich nicht vermindert, sondern erheblich vermehrt. Die Königliche Regierung ist bemüht gewesen, die Abstellung derselben durch Austausch von Erklärungen zwischen ihr und Oesterreich herbeizuführen, welche ohne Erfolg geblieben sind, weil die fortdauernde und zuletzt von Oesterreich offen anerkannte Ausdehnung seiner Kriegsvorbereitungen die Frage auf dem thatsächlichen Gebiete in wachsender Spannung erhielt. Eben so erfolglos ist ihr Bestreben der Königlich-Sächsischen Regierung gegenüber gewesen. Die Spannung hat sich vielmehr auch den anderen Bundesregierungen mitgetheilt, und nach den Nachrichten über Rüstungen, die der Königlichen Regierung von allen Seiten zugehen, muss sie voraussehen, dass das Gebiet des Deutschen Bundes bald einem bewaffneten Lager gleichen werde, dessen kriegerische Richtung nicht etwa defensiv gegen das Ausland gekehrt ist, sondern den inneren Frieden mit den schwersten Gefahren bedroht. Die Königliche Regierung kann sich leider nicht darüber täuschen, dass auch hier an manchen Stellen Tendenzen zu Grunde liegen, welche ebensowohl gegen Preussen gerichtet sind, wie gegen jedes ernste Bestreben, auch nur den bescheidensten Ansprüchen der Deutschen Nation gerecht zu werden. ¶ Die Kaiserlich-Oesterreichische Regierung hat in ihrer neuesten Mittheilung vom 4. d. M. die Verhandlung über eine gleichzeitige Zurücknahme der von Preussen gegenüber Oesterreich und Oesterreich gegenüber Preussen angeordneten militärischen Vorbereitungen für erschöpft erklärt. Die Königlich-Sächsische Regierung hat auf das Ersuchen um Aufklärung über ihre Rüstungen, welche am 27. v. M. an sie gerichtet wurde, unter dem 29. *ejusd.* eine Erwiederung gegeben, welche in keiner Weise eine Beruhigung gewähren konnte. Beide Actenstücke liegen hoher Bundesversammlung vor, und der Gesandte hat schon in der Sitzung vom 5. d. M. Veranlassung genommen, den Charakter derselben zu präcisiren und hervorzuheben, wie in den Aeusserungen seiner Regierung nicht der mindeste Anlass gegeben sei, um Besorgnisse der Art, wie sie Sachsen zu seinem Antrage veranlasst haben, zu motiviren. Weder die von Sachsen geforderten Erklärungen, noch die dabei in Aussicht gestellten Gegenmaassregeln bezweckten etwas Anderes, als die vollständige Sicherstellung des Preussischen Gebietes. Da also hiernach diese Maassregeln, insoweit sie in das Leben getreten sind, einen entschieden defensiven Charakter an sich tragen, so sieht sich des Gesandten allerhöchste Regierung nicht in dem Falle, solche zurückzunehmen, bevor der Anlass beseitigt ist, welcher sie hervorgerufen, und bis die Regierungen, welche mit den Rüstungen begonnen haben, auch mit der gewünschten Abrüstung vorangegangen sein werden. ¶ In diesem Sinne ist es die Preussische Regierung, welche mit Befremden in dem Königlich-Sächsischen Antrage die Verhältnisse umgekehrt sieht, und welche daher viel-

mehr ihrerseits von der Bundesversammlung erwarten darf, dass sie die hohen Regierungen von Sachsen und Oesterreich veranlassen werde, ihre eingestandenermaassen Preussen gegenüber getroffenen Rüstungen baldmöglichst einzustellen. ¶ Sollte hohe Bundesversammlung dieses zu thun Anstand nehmen, oder dem Bunde selbst in seiner gegenwärtigen Verfassung dies in möglichst kurzer Frist zu bewirken die Kraft abgehen, so würde sich Preussen allerdings gezwungen sehen, das Bedürfniss der eigenen Sicherheit und der Erhaltung seiner Europäischen Stellung in erster Linie für sich als maassgebend zu betrachten und sein Verhältniss zu einem Staatenbunde, der im Widerspruch mit seinem obersten Grundgesetze die Sicherheit seiner Mitglieder nicht vermehrt, sondern gefährdet, den gebieterischen Forderungen der Selbsterhaltung unterzuordnen.

Bayern. Die Königliche Regierung bezweifelt in keiner Weise, dass die von dem Preussischen Herrn Gesandten in der Sitzung vom 5. d. M. abgegebene Erklärung den Intentionen seiner höchsten Regierung entspricht. ¶ Um so weniger nimmt sie Anstand, dem vorliegenden Antrage der Königlich-Sächsischen Regierung zuzustimmen. Durch denselben wird der Königlich-Preussischen Regierung die gewiss ihr selbst erwünschte Gelegenheit gegeben, der hohen Bundesversammlung in derselben Weise, wie es bereits von Seiten der Kaiserlich-Königlich-Oesterreichischen Regierung geschehen ist, vollkommene Beruhigung darüber zu gewähren, dass die genaue Beobachtung der in Artikel XI der Bundesacte enthaltenen Bestimmungen über die Aufrechthaltung des inneren Friedens in Deutschland von allen Seiten gewährleistet ist. ¶ Die Königliche Regierung will unterlassen, auszuführen, aus welchen Gründen die Gewährung dieser Beruhigung als ein dringendes und unabweisliches Bedürfniss für alle Bundesglieder erscheint, wenn nicht Angesichts der in Oesterreich und Preussen jetzt in sehr ausgedehntem Maasse vorgenommenen Rüstungen und der in ganz Europa bestehenden Besorgnisse vor kriegerischen Ereignissen auch die hohe Bundesversammlung selbst in die unvermeidliche Nothwendigkeit versetzt werden soll, ihrerseits diejenigen Maassregeln in Erwägung zu nehmen, welche sie in die Lage setzen würden, allen etwaigen Ereignissen gegenüber, die ihr obliegenden Verpflichtungen zu erfüllen.

Königreich Sachsen. Der Königliche Gesandte bezieht sich auf den Namens seiner allerhöchsten Regierung in der letzten Sitzung eingebrachten Antrag und hat dabei hinsichtlich der in der gedachten Sitzung von dem Königlich-Preussischen Herrn Gesandten abgegebenen Erklärung die darin enthaltenen Worte „gegen die Sächsischen und die damit in Verbindung stehenden Rüstungen“ als eine nicht gerechtfertigte Unterstellung zu bezeichnen, da die von der Königlich-Sächsischen Regierung getroffenen Maassregeln keinen anderen Ursprung und Zusammenhang als den in der vorgelegten Antwort vom 29. v. M. angegebenen gehabt haben. Hiernächst muss er aber gegen mehrere in der Königlich-Preussischen Abstimmung aufgestellte Behauptungen, insbesondere gegen die, welche den Zeitpunkt und den Zweck der von der Königlich-Sächsischen Regierung angeordneten militärischen Maassnahmen zum Gegenstand haben, Widerspruch erheben und entschiedenste Verwahrung einlegen, indem er überdies seiner allerhöchsten Regierung jede weitere Erklärung vorbehält.

No. 2272. Deutscher Bund, 9. Mai 1866.

Hannover. Der Gesandte stimmt Namens der Königlichen Regierung dem Antrage der Königlich-Sächsischen Regierung zu, indem er hinsichtlich der Motivirung sich im Wesentlichen der Abstimmung der Königlich-Bayerischen Regierung anschliesst.

Württemberg und Baden: treten dem Antrage bei.

Kurhessen. Der Gesandte ist ermächtigt, folgende Abstimmung zu Protokoll zu geben: Die Kurfürstliche Regierung kann bei der dermaligen Sachlage, wonach zwar von allen Seiten die Gefährdung der inneren Sicherheit des Deutschen Bundes beklagt wird, von jeder der betheiligten hohen Regierungen jedoch durch wiederholte Erklärungen der lediglich defensive Charakter ihres Verhaltens geltend gemacht worden ist, es nur für angemessen erachten, wenn einem Ausschuss, wozu der zur Begutachtung des Königlich-Preussischen Antrages vom 9. v. M. bereits niedergesetzte Ausschuss sich besonders eignen dürfte, der vorliegende Antrag mit Beziehung auf die bereits, namentlich auch Seitens der Königlich-Preussischen Regierung abgegebenen Versicherungen überwiesen wird, um, den Bundesverträgen entsprechend, zur Erhaltung des Bundesfriedens der hohen Bundesversammlung die geeigneten vermittelnden Vorschläge zu machen.

Grossherzogthum Hessen. Da die Grossherzogliche Regierung die in der Bundestags-Sitzung vom 5. d. M. von dem Königlich-Preussischen Gesandten abgegebene Erklärung nicht für geeignet erachten kann, im Sinne des Antrages der Königlich-Sächsischen Regierung Beruhigung zu gewähren, und zwar um so weniger, als gleichzeitig mit jener Erklärung Seitens der Königlich-Preussischen Regierung neue umfassende militärische Rüstungen angeordnet worden sind, so ist der Gesandte angewiesen worden, für den vorliegenden Antrag zu stimmen.

Niederlande wegen Luxemburg und Limburg. Der Gesandte enthält sich der Abstimmung.

Grossherzoglich- und Herzoglich-Sächsische Häuser. Der Gesandte hat Namens der Curie dem Antrage der Königlich-Sächsischen Regierung beizustimmen. ¶ Für die Herzoglich-Sachsen-Altenburgische Regierung hat er zu erklären, dass Hochdieselbe, nachdem die Königlich-Preussische Regierung durch ihren Bundestags-Gesandten bereits in der 15. Sitzung die Erklärung abgegeben hat, dass die neuerlichen militärischen Maassregeln dem Königreich Sachsen gegenüber lediglich einen defensiven Charakter trügen, zur Zeit keinen ausreichenden Grund zur Erforderung einer weiteren beruhigenden Erklärung zu erkennen vermag, und deshalb dem vorliegenden Antrage nicht beitritt.

Braunschweig und Nassau. Der substituirte Gesandte tritt für die Curie dem Antrage bei, für Braunschweig ist er ohne Instruction.

Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz. Da nach Maassgabe der in vorliegender Angelegenheit zur diesjährigen 15. Bundestags-Sitzung niedergelegten Erklärungen von denjenigen Bundesgliedern, welche nach eigenem Ermessen militärische Vorkehrungen getroffen haben, die ausdrückliche Versicherung abgegeben worden, dass dieselben nur die eigene

Vertheidigung bezielen, dagegen aber ein angriffsweises Vorschreiten, welchem entgegen zu treten die verschiedenen Defensionsmaassregeln bestimmt sein sollen, zur Zeit nicht vorauszusetzen ist, so liegt für die Bundesversammlung keine Veranlassung zum Einschreiten vor, und der Gesandte ist daher angewiesen, gegen den Antrag der Königlich-Sächsischen Regierung vom 5. d. M. zu stimmen.

Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg. Der Gesandte hat das Votum abzugeben, dass der Bund, nach Lage der Sache, keine Veranlassung habe, den von der Königlich-Sächsischen Regierung beantragten Beschluss zu fassen. Die Herzoglich-Anhaltische Regierung ist dabei insbesondere der Ansicht, dass der Antrag durch die von dem Königlich-Preussischen Herrn Gesandten in der vorigen Sitzung abgegebene Erklärung bereits seine Erledigung gefunden habe.

Liechtenstein, Reuss, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck. Der Gesandte tritt dem Antrage bei.

Freie Städte. Da die Senate von Lübeck, Bremen und Hamburg die in der Sitzung vom 5. Mai d. J. von der Königlich-Preussischen Regierung in Veranlassung des Königlich-Sächsischen Antrages abgegebene Erklärung dahin verstehen zu müssen glauben, dass die Königlich-Preussische Regierung in keiner Weise offensiv gegen das Königreich Sachsen vorgehen werde, so scheint ihnen die Voraussetzung des Königlich-Sächsischen Antrages nicht mehr vorhanden zu sein und zur Zeit kein Anlass vorzuliegen, demselben weitere Folge zu geben. Indem der Gesandte sonach für die Curie gegen den Königlich-Sächsischen Antrag stimmt, ist er für Frankfurt angewiesen, demselben beizutreten.

Präsidium. Angesichts der im Schlusse der Abstimmung des Königlich-Preussischen Herrn Gesandten enthaltenen Erklärung hält sich Präsidium für verpflichtet, Namens der hohen Bundesversammlung die Rechte und Zuständigkeiten des Bundes für alle Fälle zu wahren.

Oesterreich. Der Gesandte muss einigen Aeusserungen und Ausführungen in der Abstimmung des Königlich-Preussischen Herrn Gesandten und zwar insbesondere denjenigen gegenüber, welche den ganzen Sachverhalt, namentlich auch die Priorität der erfolgten Rüstungen betreffen, auf das entschiedenste Verwahrung einlegen, indem er sich auf die in der hohen Bundesversammlung am 21. April und 5. Mai abgegebenen Erklärungen zurückbezieht. Was den Abschluss der Correspondenz wegen der Rüstungen anbelangt, so muss der Gesandte auf das bereits in der letzterwähnten Erklärung hervorgehobene unbegründete Hineinziehen der von der Kaiserlichen Regierung gegenüber Italien angeordneten militärischen Maassregeln in die Abrüstungsfrage hinweisen. Der Gesandte beehrt sich, der hohen Versammlung von der in der Preussischen Abstimmung angezogenen Depesche des Grafen Mensdorff an den Grafen Károlyi vom 4. d. M. Mittheilung zu machen*) und behält jede weitere Erklärung seiner allerhöchsten Regierung vor.

Die Bundesversammlung hat hierauf mit Stimmenmehrheit beschlossen: die Königlich-Preussische Regierung darum anzugehen, dass

*) No. 2260.

No. 2272. Deutscher Bund, 9. Mai 1866.

durch geeignete Erklärung dem Bunde mit Rücksicht auf Artikel XI der Bundesacte volle Beruhigung gewährt werde.

Preussen. Gegenüber dem soeben von hoher Bundesversammlung gefassten Beschlusse, kann sich der Gesandte Namens seiner allerhöchsten Regierung nur auf die bei der Abstimmung erfolgte erschöpfende Erklärung zurückbeziehen. Er hält sich indess für verpflichtet, auf Grund derselben nochmals darauf hinzuweisen, dass Seitens seiner allerhöchsten Regierung die Priorität der Rüstungen Oesterreichs und Königreich Sachsens constatirt ist und dass der Charakter derselben die Preussische Regierung genöthigt hat, zur Wahrung der Sicherheit des eigenen Landes, also lediglich zur Defensive, militärische Maassnahmen zu ergreifen. ¶ Unter diesen Umständen muss der Bundesversammlung die Verpflichtung zugewiesen werden, ihre entschiedene Einwirkung auf diejenigen Regierungen geltend zu machen, welche durch ihr Vorgehen, ohne berechtigte Veranlassung, den gegenwärtigen ernsten Stand der vaterländischen Angelegenheiten herbeigeführt haben. ¶ Im Uebrigen behält der Gesandte seiner allerhöchsten Regierung jede weitere nöthig scheinende Aeusserung gegenüber den verschiedenen heute abgegebenen Erklärungen vor.

Oesterreich. Hinsichtlich der in der eben vernommenen Aeusserung des Königlich-Preussischen Herrn Gesandten wiederholten Behauptung muss sich der Gesandte, unter Bezugnahme auf seine in heutiger Sitzung abgegebene Erklärung, neuerlich verwahren.

Königreich Sachsen. Der Gesandte wiederholt der eben abgegebenen Erklärung des Königlich-Preussischen Herrn Gesandten gegenüber den bereits erhobenen Widerspruch, sowie die eingelegte Verwahrung unter ausdrücklicher Bezugnahme auf den Inhalt der der hohen Bundesversammlung vorliegenden Erwiederung der Königlich-Sächsischen Regierung.

No. 2273.

DEUTSCHE BUNDESVERSAMMLUNG. — Sechszehnte Sitzung vom 9. Mai 1866. — (§ 123) Präsenzstand der Bundesgarnisonen. —

No. 2273. Deutscher Bund, 9. Mai 1866.

Der Grossherzoglich-Hessische Herr Gesandte trägt Namens des Ausschusses in Militärangelegenheiten Nachstehendes vor: Die Militärcommission hat unter dem 8. d. M. folgenden Bericht erstattet:

„Das Gouvernement der Bundesfestung Mainz hat am 6. d. M. die Anzeige gemacht, dass laut eines an die Königliche Inspection der Bundesfestungen Mainz und Rastatt telegraphisch ergangenen Befehls des Königlichen Generalcommando's des 8. Armeecorps zu Coblenz vom 5. Mai die Mobilmachung des Königlichen 7. Rheinischen Infanterieregiments No. 90 angeordnet worden ist. Als Nachtrag hierzu erstattete das Gouvernement am 7. d. M. die weitere Meldung, dass laut eines auf telegraphischem Wege an die Königliche Inspection der Besatzung der Bundesfestungen Mainz und Rastatt ergangenen Befehls des Königlichen Generalcommando's des 8. Armeecorps zu Coblenz die Bataillone des 2. Thüringischen Infanterie-

regiments No. 32 und des 5. Westphälischen Infanterieregiments No. 53 sich auf die Stärke von 1000 Mann per Bataillon zu setzen haben, sowie dass durch diese Etatserhöhung und durch die bereits gemeldete Mobilmachung der beiden Bataillone des 7. Rheinischen Infanterieregiments No. 69 in den Tagen vom 12. d. M. an die Stärke des Königlich-Preussischen Contingentes sich um circa 3500 Mann erhöhen wird, wovon indessen am 17. d. M. die letztgenannten beiden Bataillone in der Stärke von 2000 Mann die Festung verlassen werden. ¶ Es würde demnach durch diese Maassregel vom 12. bis 17. d. M. das Preussische Contingent in der Bundesfestung Mainz um 3500 Mann, und vom 17. ab um 1500 Mann über den durch Bundesbeschluss festgesetzten Friedensstand erhöht sein, welch' letztere Ueberschreitung mit der seit vorigem Herbste bleibend eingetretenen Vermehrung von 7 bis 800 Mann nunmehr 2200 bis 2300 Mann betragen würde. ¶ Ebenso würden die Besatzungsverhältnisse in Rastatt durch die eingetretene Mobilmachung gegen den bestehenden Bundesbeschluss alterirt werden. ¶ Hierauf hat der Königlich-Preussische Herr Bevollmächtigte in der heutigen ausserordentlichen Sitzung die in der Beilage mitfolgende Erklärung abgegeben. ¶ Angesichts der vorstehenden Meldung und der wahrscheinlicherweise auch in Frankfurt eintretenden Besatzungserhöhung hält es die Militärcommission für ihre Pflicht, den sehr verehrlichen Bundestags-Ausschuss hiervon in Kenntniss zu setzen, und muss das Weitere dem Ermessen desselben anheimstellen."

Die in vorstehendem Berichte erwähnte Erklärung des Königlich-Preussischen Militärbevollmächtigten lautet wie folgt:

„Der Unterzeichnete erklärt bei Gelegenheit des Schreibens der Bundes-Militärcommission an den verehrlichen Ausschuss für die Militärangelegenheiten des hohen Deutschen Bundes bezüglich der Seitens der Königlich-Preussischen Regierung angeordneten Mobilisirung des 8. Armeecorps, welche durch den Vicegouverneur von Mainz, Prinzen von Holstein, hierher gemeldet worden ist, das Folgende: ¶ Es liegt in keiner Weise in der Absicht meiner allerhöchsten Regierung, die durch Bundesbeschluss festgesetzten Normaletats der von Preussen zu stellenden Besatzungen für die Bundesfestungen und die Stadt Frankfurt zu überschreiten, oder einseitig zu erhöhen. Es werden daher Anordnungen zu erwarten sein, welche geeignet sind, zu keiner Zeit der Mobilmachung jene Normalquoten zu überschreiten. Wenn daher aus der Meldung des Prinzen Holstein entgegengesetzte Schlüsse gezogen werden wollen, so hat der Unterzeichnete dagegen zu erklären, dass die darauf begründeten Berechnungen der Wirklichkeit nicht entsprechend und die Besorgniss, die von Preussen zu stellenden Besatzungsquoten überschritten zu sehen, in der That als begründet nicht zu erachten sein werden."

No. 2273. Deutscher Bund, 9. Mai 1866.

Es unterliegt keinem Zweifel, dass eine Verstärkung der verschiedenen Bundesgarnisonen sowohl in den Festungen wie hier in Frankfurt über den normalmässigen Friedensstand hinaus, sowie auch jede sonstige Alterirung der regelmässigen Garnisonsverhältnisse ohne Genehmigung der Bundesversammlung nicht zulässig ist. Die im Bundesdienste verwendeten Truppenkörper der Königlich-Preussischen Armee werden daher entweder von der notorisch angeordneten Mobilisirung nicht berührt werden dürfen, oder es wird gleichzeitig mit der Einziehung der betreffenden Kriegsreserven die hieraus sich ergebende Erhöhung des Mannschaftsstandes durch Wegverlegung eines entsprechenden Theiles dieser Truppenkörper ausgeglichen und auf diesem Wege das regelmässige Besatzungsverhältniss aufrecht erhalten werden müssen. Da nun nach der Erklärung, welche der Königlich-Preussische Militärbevollmächtigte zu dem vorliegenden Berichte der Militärcommission abgegeben hat, zu erwarten ist, dass die Königlich-Preussische Regierung behufs Aufrechterhaltung des normalen Standes der Bundesgarnisonen einen oder den anderen dieser Wege einschlagen werde, so liegt zur Zeit keine Veranlassung vor, um auf Grund des vorliegenden Berichtes in fraglicher Beziehung einen anderen Schritt zu thun, als der Militärcommission die fernere Fürsorge in dieser Angelegenheit zu empfehlen.

Der Ausschuss beschränkt sich daher auf den Antrag:

Hohe Bundesversammlung wolle die Militärcommission unter Mittheilung dieses Vortrages beauftragen, die Aufrechterhaltung des normalen Standes der verschiedenen Bundesgarnisonen mit Sorgfalt zu überwachen.

Umfrage.

Oesterreich. Der Gesandte tritt dem Antrage bei.

Preussen. Indem der Gesandte ausdrücklich auf die Erklärung des Königlichen ersten Militärbevollmächtigten sich bezieht, hat er keinen Anlass, gegen den Antrag des Ausschusses zu stimmen.

Alle übrigen Gesandtschaften traten dem Ausschussantrage bei, worauf derselbe zum Beschlusse erhoben wurde.

No. 2274.

PREUSSEN. — Min. d. Ausw. an den Kön. Ges. in Wien. — Die von Oesterreich vorgeschlagene Lösung der Schleswig-Holst. Frage betr. —

Berlin, den 7. Mai 1866.

No. 2274. Preussen, 7. Mai 1866.

Die Depesche, welche der Kaiserliche Herr Minister der auswärtigen Angelegenheiten unter dem 26. v. M. an den Grafen Károlyi gerichtet hat, um die Gedanken des Wiener Cabinets über die definitive Lösung der Frage der Elbherzogthümer darzulegen, *) habe ich Ew. Excellenz bereits unter dem 1. d. M. mitgetheilt; sie ist seitdem auch, und zwar von Wiener Blättern zuerst, veröffentlicht worden. ¶ Obgleich die Hoffnungen, welche der Herr Graf von Mensdorff im

*) No. 2258.

No. 2274. Preussen, 7. Mai 1866.

Eingang der Depesche ausdrückt und durch welche er die Anregung dieser Frage motivirt, sich bis jezt nicht erfüllt haben, so will ich doch nicht länger zögern, Ew. Excellenz von der Auffassung der Oesterreichischen Vorschläge in Kenntniss zu setzen, zu welchen eine reifliche Erwägung derselben Se. Majestät den König unseren Allergnädigsten Herrn geführt hat. ¶ Da es uns in dem gegenwärtigen ernsten Augenblick nicht um einen Austausch von Schriftstücken zu thun ist, welche bestimmt sind, vor der öffentlichen Meinung die gegenseitigen Standpunkte zu fixiren oder zu rechtfertigen, sondern um die Anbahnung einer wirklich ernst gemeinten Verständigung, welche nur auf dem Wege vertraulicher Verhandlungen zu erreichen möglich ist, so sehe ich von einer formalen Erwiederung auf die Depesche vom 26. April ab, und wähle die Form eines vertraulichen, nicht zur Mittheilung an den Kaiserlichen Herrn Minister bestimmten Erlasses an Ew. etc. ¶ Ich habe schon in meiner Mittheilung vom 1. d. M. angedeutet, dass nach unserer Auffassung sich die Depesche des Herrn Grafen v. Mensdorff auf einem Boden bewegt, auf welchem wir nicht folgen können. Es ist nicht der Boden der Verträge von Wien und Gastein, welche die Berechtigung des Königs Christian IX. zur vollen Cession der Herzogthümer, und folglich die unbedingte Erwerbung derselben durch die beiden Deutschen Mächte voraussetzen. Wie hierneben noch eine Entscheidung des Bundes über den rechtmässigen Besitz des Herzogthums Holstein Platz finden solle, vermögen wir nicht einzusehen. Wir halten unsererseits an diesen Verträgen fest; und wir würden es als eine Verletzung derselben betrachten, wenn die Kaiserliche Regierung einen in Betreff unserer gemeinsamen Rechte an den Herzogthümern gegen unsern Willen gefassten Bundesbeschluss als maassgebend behandeln wollte. Wir können keine Competenz des Bundes zur Entscheidung in dieser Frage anerkennen, nachdem wir unsere eigene rechtliche Ueberzeugung festgestellt und durch völkerrechtliche Verträge eine sichere Basis gewonnen haben; und wenn wir die eigenen Aeusserungen des Wiener Cabinets, namentlich den Erlass an den Kaiserlichen Gesandten zu München d. d. Wien, vom 10. Januar 1864 *) in Betracht ziehen, so können wir nicht glauben, dass die Kaiserliche Regierung sich selbst jetzt in einen so entschiedenen Widerspruch mit ihren früheren Auffassungen über die Competenz des Bundes setzen wolle. ¶ Eben so wenig wie wir die Entscheidung über die Frage dem Bunde und der jeweiligen Majorität von Deutschen Regierungen überlassen können, hegen wir die Absicht, unsern Antheil an den von uns durch Krieg und Vertrag erworbenen Rechten einem Dritten zu übertragen, welcher uns keine Bürgschaft eines Aequivalents für die Opfer bietet, mit welchen wir den Erwerb jener Rechte haben erkaufen müssen. ¶ Wenn die Kaiserliche Regierung dagegen über ihre Rechte an der gemeinsamen Errungenschaft eine anderweite Verfügung treffen will, so wird sie uns sofort zur Verhandlung darüber bereit finden. Eine solche Verhandlung mit Wien würde sich auf der Basis des bestehenden Rechtes bewegen, da die Verträge die Disposition über die Herzogthümer beiden Mächten gemeinsam geben, und daher eine solche Disposition nur unter gegenseitiger Zustimmung

---

*) No. 1380.

No. 2274. Preussen, 7. Mai 1866.

stattfinden kann, welche auch in dem Gasteiner Vertrage noch vorbehalten ist. Wir verlangen unsererseits nichts über unser klares und bestimmtes Recht hinaus, welches uns den gleichen Antheil mit Oesterreich an der Cession König Christians gewährt, wir gründen keine Ansprüche auf die von uns gebrachten, nach der Natur der Dinge grösseren Opfer, aber unser vertragsmässiges Recht an unserem Antheile können wir uns auch durch Bundesbeschlüsse nicht verkümmern lassen. Ueber die Lösung oder Fortbildung unseres Mitbesitzverhältnisses kann nur mit Oesterreich von uns verhandelt werden. ¶ Erleichtert, resp. modificirt könnten diese Verhandlungen werden, wenn es gelänge, gleichzeitig über die von uns angebahnte Reform der Bundes-Verfassung eine Verständigung mit dem Kaiserlichen Cabinet zu erzielen. Sobald Ew. etc. daher aus Ihren Besprechungen mit dem Herrn Grafen von Mensdorff die Ueberzeugung gewinnen, dass das Kaiserliche Cabinet bereit wäre, zu einer solchen Verständigung die Hand zu bieten, wollen Ew. etc. die entsprechende Bereitwilligkeit unsererseits in Aussicht stellen. ¶ Ich wiederhole meine im Eingang gemachte Bemerkung, dass diese Depesche, welche Ew. etc. die Gesichtspunkte, von denen aus wir eine Verständigung für möglich halten, darbieten soll, nicht zur Mittheilung bestimmt ist. Zu einer vertraulichen Vorlesung und Erläuterung derselben wollen Ew. etc. Sich ermächtigt halten.

v. Bismarck.

No. 2275.

BAYERN. — Min. d. Ausw. an die Königl. Ges. in Berlin und Wien. — Motivirung der Bayerischen Armee-Mobilisirung. —

München, den 11. Mai 1866.

No. 2275. Bayern, 11. Mai 1866.

Nachdem sowohl Oesterreich als Preussen ihre ganze Armee auf den Kriegsfuss zu setzen beschlossen haben und die Verhandlungen in der Bundesversammlung vom 9. d. M. keineswegs die erwartete vollständige Beruhigung darüber gegeben haben, dass die Gefahr des Friedensbruches in Deutschland beseitigt ist, hat die Königliche Regierung beschlossen, die ganze Bayrische Armee zu mobilisiren und den Landtag auf den 22. Mai einzuberufen, um unter dem Beirath und der Zustimmung der Vertreter des Volkes diejenigen Maassregeln zu ergreifen, welche die ernste Lage des Vaterlandes erfordert. ¶ Die Regierung braucht nicht erst zu versichern, dass sie darum nicht minder ihre bisherigen Ueberzeugungen und Bestrebungen festhält. Ein Krieg unter Bundesgliedern ist rechtlich unstatthaft; wer denselben beginnt, ist bundesbrüchig, und die Gesammtheit des Bundes ist verpflichtet, einem solchen Friedensbruch entgegen zu treten. ¶ Die Königliche Regierung will übrigens, so gefahrdrohend auch die Lage sich darstellt, die Hoffnung nicht aufgeben, dass der innere Frieden in Deutschland erhalten bleibe. Sie geht dabei davon aus, dass sowohl Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich als Se. Majestät der König von Preussen wiederholt theils durch die unter den Cabinetten ausgetauschten Erklärungen, theils durch die der Bayrischen Regierung gemachten Mittheilungen, theils durch die Aeusserungen in der Bundesversammlung bestimmt haben erklären lassen, ihre Rüstungen

hätten nur einen defensiven Charakter und die Absicht eines Angriffes auf die Bundesgenossen liege ihnen durchaus ferne. Die auf Grund dieser Erklärungen eingeleitete Vereinbarung über eine gleichzeitige Entwaffnung ist zwar durch die Einwirkung Europäischer Verhältnisse gestört worden, aber jene Erklärungen selbst sind dadurch nicht verändert, sie stehen noch aufrecht. ¶ Indem ich Ew. Excellenz hiervon Kenntniss gebe, ersuche ich Sie zugleich, Sich in diesem Sinne gegen die Königliche (Kaiserliche) Regierung zu äussern und fortan ununterbrochen bei jeder sich Ihnen darbietenden Gelegenheit und allen Ernstes dahin zu wirken, dass der defensive Charakter der Rüstungen strenge beibehalten werde. Geschieht dieses, so werden sich in nicht ferner Zeit Mittel und Wege zur Verständigung finden, welche nothwendig und unabweislich sind, wenn nicht unabsehbares Elend über ganz Deutschland hereinbrechen soll.

No. 2275. Bayern, 11. Mai 1866.

Freiherr *v. d. Pfordten.*

No. 2276.

DEUTSCHE BUNDESVERSAMMLUNG. — Siebenzehnte Sitzung vom 19. Mai 1866. — (§ 128) Mittelstaatlicher Antrag auf Wahrung des Bundesfriedens. —

No. 2276. Deutscher Bund, 19. Mai 1866.

Bayern, Württemberg, Baden, Grossherzogthum Hessen, Grossherzoglich- und Herzoglich-Sächsische Häuser für Sachsen-Weimar, Sachsen-Meiningen und Sachsen-Coburg-Gotha, sowie Braunschweig und Nassau für Nassau. Die Kaiserlich-Königlich-Oesterreichische Regierung hat wiederholt sowohl in als ausserhalb der Bundesversammlung bestimmt erklärt, dass sie den Bundesfrieden im Sinne des Artikels XI der Bundesacte strenge wahren werde, und dass den Absichten Seiner Majestät des Kaisers nichts ferner liege, als ein offensives Auftreten gegen Preussen. Ganz in demselben Sinne hat sich die Königlich-Sächsische Regierung sowohl in ihrer Note vom 29. v. M. als in ihrem Antrage vom 5. d. M. ausgesprochen. ¶ Von Seiten der Königlich-Preussischen Regierung ist in den beiden Erklärungen ihres Gesandten in der Sitzung vom 9. d. M. ausdrücklich gesagt, dass ihre Rüstungen einen entschieden defensiven Charakter tragen, und wenn dabei eine Schlusswendung gebraucht worden ist, welche nicht sowohl die Bundesverträge und insbesondere den Artikel XI der Bundesacte, als vielmehr die Europäische Stellung Preussens betont, so ist doch auf die Verneinung offensiver Absichten um so mehr das entscheidende Gewicht zu legen, als es bekannt ist, dass die Königlich-Preussische Regierung der Kaiserlich-Königlich-Oesterreichischen Regierung gegenüber officiell und bestimmt erklärt hat, dass Seiner Majestät dem Könige nichts ferner liege, als der Gedanke an eine Offensive gegen Oesterreich. ¶ Von den übrigen Bundesregierungen, welche sich inzwischen zu militärischen Maassregeln und Rüstungen veranlasst gesehen haben, ist eben so vorauszusetzen, dass denselben jeder Gedanke ferne liegt, den Bundesfrieden zu brechen, zu dessen Erhaltung alle Bundesglieder gleichmässig verpflichtet sind. ¶ Unter diesen Umständen erscheint die Frage nach der Priorität der Rüstungen nicht mehr von entscheidender Bedeutung und

No. 2276. Deutscher Bund, 19. Mai 1866.

sie kann von Niemand, der den Frieden ernstlich will, als ein Grund erachtet werden, um Kriegsrüstungen in der Richtung gegen Bundesgenossen aufrecht zu halten. Vielmehr ergiebt sich der auch von der Königlich-Preussischen Regierung selbst angeregte Gedanke der Entwaffnung, aber als eines gleichzeitigen Actes aller Bundesgenossen unter einander, als die nothwendige Folge der allseitigen Friedenserklärungen. ¶ Demgemäss stellen die Regierungen von Bayern, Württemberg, Baden, Grossherzogthum Hessen, Sachsen-Weimar, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Coburg-Gotha und Nassau den Antrag:

> Hohe Bundesversammlung wolle an alle diejenigen Bundesglieder, welche militärische, über den Friedensstand hinausgehende Maassnahmen oder Rüstungen vorgenommen haben, das Ersuchen richten, in der nächsten Sitzung der Bundesversammlung zu erklären, ob und unter welchen Voraussetzungen sie bereit seien, gleichzeitig und zwar von einem in der Bundesversammlung zu vereinbarenden Tage an die Zurückführung ihrer Streitkräfte auf den Friedensstand anzuordnen.

Die antragstellenden Regierungen hegen das Vertrauen, dass dieser Antrag um so mehr von allen Seiten bereitwilliges Entgegenkommen finden werde, als derselbe, wie auch in der Erklärung der Königlich-Preussischen Regierung vom 9. d. M. ausdrücklich anerkannt ist, unzweifelhaft in der Competenz und Aufgabe der hohen Bundesversammlung liegt.

Nachdem die Herren Gesandten der antragstellenden hohen Regierungen den dringenden Wunsch ausgesprochen hatten, es möge über den vorliegenden Antrag in der nächsten Sitzung abgestimmt werden, wurde beschlossen: die Abstimmung über diesen Antrag in der nächsten Donnerstagsitzung vorzunehmen.

Oesterreich. Der Gesandte darf schon heute die Ueberzeugung aussprechen, dass seine allerhöchste Regierung den vorliegenden Antrag im Geiste der bundestreuen und friedliebenden Gesinnungen aufnehmen wird, welchen der Gesandte im Kreise dieser hohen Versammlung wiederholt Ausdruck zu geben hatte. ¶ Je aufrichtiger die Kaiserliche Regierung allen Bestrebungen, welche auf Erhaltung des Friedens gerichtet sind, ihren Beifall und ihre Mitwirkung widmet, um so mehr muss sie und mit ihr alle jene, welche dem vorliegenden Antrage Erfolg wünschen, Werth darauf legen, dass die Grundgesetze des Bundes die oberste Norm für die gegenseitigen Beziehungen der Bundesregierungen unter einander wie zum Bunde bleiben. ¶ Sicherem Vernehmen nach werden zwischen der Königlich-Preussischen und der Königlich-Hannöverischen Regierung Verhandlungen gepflogen, welche zur Folge haben könnten, dass die Befolgung der Bundesbeschlüsse, namentlich solcher, welche auf Grund des Artikels XI der Bundesacte und des Artikels XIX der Wiener Schlussacte gefasst würden, nicht unter allen Umständen gesichert wäre. ¶ Der Kaiserliche Präsidialhof hält es für seine Pflicht, hierauf rechtzeitig die Aufmerksamkeit der hohen Bundesversammlung zu lenken und hat den Gesandten beauftragt, zu erklären, dass es den Verhältnissen und dem Ernste der Lage entsprechen dürfte, wenn den betheiligten Regierungen die zuversichtliche Erwartung ausgesprochen

würde, dass dieselben nicht Verbindlichkeiten eingehen werden, welche den aus den Bundesgesetzen entspringenden Verpflichtungen widerstreiten. ¶ Indem der Gesandte die Hoffnung ausspricht, dass diese Erklärung beruhigende Zusicherungen der betreffenden hohen Regierungen zur Folge haben wird, muss er für den gegentheiligen Fall seiner allerhöchsten Regierung Anträge in dieser Richtung vorbehalten.

No. 2276. Deutscher Bund, 19. Mai 1866.

Preussen. Der Gesandte kann den soeben von der Königlich-Bayerischen Regierung in ihrem und im Namen einer Anzahl anderer hohen Regierungen gestellten Antrag für jetzt lediglich *ad referendum* nehmen, und würde um so weniger eine Erklärung daran zu knüpfen haben, als seine allerhöchste Regierung von dem Inhalte des Antrages vollständige und sichere Kenntniss noch nicht erhalten haben kann. ¶ In Beziehung dagegen auf die von dem Kaiserlich-Oesterreichischen Gesandten schon jetzt an den Antrag geknüpfte Erklärung sieht sich der Königliche Gesandte genöthigt, Namens seiner allerhöchsten Regierung sachlich und geschäftlich sich gegen den Theil der Oesterreichischen Aeusserung zu verwahren, welche einen dem vorliegenden Antrage fremdartigen und dem Gesandten geschäftlich unbekannten Gegenstand, nämlich angebliche Verhandlungen zwischen Preussen und Hannover, in das Bereich der Discussion zu ziehen sucht und damit Voraussetzungen verbindet, welche die gegenseitige Stellung der allerhöchsten Regierungen im Bunde zu verkennen scheinen. ¶ Sonach erübrigt dem Gesandten nur, seiner allerhöchsten Regierung Alles dasjenige vorzubehalten, was sie im vorliegenden Falle zurückzuweisen und zu erklären sich veranlasst sehen dürfte.

Königreich Sachsen. Der Gesandte ist angewiesen, Namens seiner hohen Regierung dem eben vernommenen Antrage allenthalben beizustimmen und zugleich zu erklären, dass die Königliche Regierung bereit ist, ihre Streitkräfte auf den Friedensstand zurückzuführen, sobald unter den hohen Regierungen von Oesterreich und Preussen Einigung wegen gegenseitiger Abrüstung erfolgt ist.

Hannover. Unter Bezugnahme auf die eben vernommene, ihm erst in der Sitzung bekannt gewordene Erklärung des Kaiserlich-Königlich-Oesterreichischen Herrn Gesandten kann der Gesandte unter Berufung auf die stets bewährte Bundestreue seiner allerhöchsten Regierung für jetzt nur eine jede etwaige weitere Erklärung und Aeusserung vorbehalten.

No. 2277.

DEUTSCHE BUNDESVERSAMMLUNG. — Siebenzehnte Sitzung v. 19. Mai 1866. — (§ 129) Entlassung des Herzogthums Limburg aus d. Deutschen Bunde. —

Niederlande wegen Luxemburg und Limburg. Der Gesandte ist beauftragt worden, Namens Seiner Majestät des Königs der Niederlande folgende Erklärung zu Protokoll zu geben: Es ist der hohen Bundesversammlung genügend bekannt, durch welche Verhältnisse weiland Seine Majestät Wilhelm I., König der Niederlande und Grossherzog von Luxemburg, Sich in der Nothwendigkeit befunden hat, im Jahre 1839, auch für das jetzige Her-

No. 2277. Deutscher Bund, 19. Mai 1866.

No. 2277. Deutscher Bund, 19. Mai 1866.

zogthum Limburg, mit Ausnahme der Niederländischen Festungen Mastricht und Venlo, dem Deutschen Bunde beizutreten. Die Bedingungen und näheren Bestimmungen, unter welchen dieser Beitritt, nach vorheriger Verabredung, erfolgte, sind in dem Bundesbeschlusse vom 5. September 1839 (19. Sitzung § 251) festgestellt und allseitig angenommen worden. Obwohl nun der durch diesen Beschluss genehmigte Vorbehalt, dass das Herzogthum Limburg unter dieselbe Verfassung und Verwaltung mit dem Königreich der Niederlande gestellt werde, bislang keine irgend bedeutenden Unzukömmlichkeiten oder Irrungen mit dem Deutschen Bunde veranlasst hat, so hat doch während dieser langen Zeit auch keine irgend bemerkbare Annäherung der Limburgischen Bevölkerung an die Deutschen Verhältnisse stattgefunden. Diese Bevölkerung betrachtet vielmehr den ohne ihre Zustimmung erfolgten Anschluss an den Deutschen Bund als einen unfreiwilligen, nur durch unglückliche politische Ereignisse herbeigeführten Act, welcher eben deshalb in dem Herzogthum nie populär werden konnte. ¶ Die Einwohner Limburgs sind nie Deutsche gewesen; sie sind und bleiben in allen Hinsichten durch ihre Sprache, ihre politischen Ansichten und Sympathien, ihre Handels- und industriellen Verhältnisse, ja ihre ganze Erziehung und Bildung Deutschland fremd. Sie betrachten daher auch das Band, welches sie an Deutschland geknüpft hat, als ein erzwungenes, unglückliches, dessen Lösung in hohem Grade wünschenswerth für sie sei. ¶ Dieser Wunsch wird von den Bewohnern des Königreichs der Niederlande getheilt. Diese tragen mit Widerwillen die Opfer und Lasten, welche das Bundesverhältniss dem Herzogthum Limburg, ohne die mindesten Gegenvortheile, auflegt und welche das Königreich zum grössten Theile hat übernehmen müssen, weil das kleine Herzogthum sie allein nicht würde tragen können. ¶ Ohne diese Sachlage würde das Königreich der Niederlande gewiss in besseren und freundlicheren Verhältnissen mit Deutschland stehen. Hierzu kommt, dass nicht allein die inneren, sondern auch die äusseren, politisch-geographischen Verhältnisse des Herzogthums leicht zu erheblichen Verwickelungen und Misshelligkeiten mit dem Deutschen Bunde führen können. Die Lage der Festungen Mastricht und Venlo, welche fast ganz vom Bundesgebiete umschlossen und von dem rein Niederländischen Territorium getrennt sind, kann bei den ersten kriegerischen Aussichten zu Streitigkeiten mit dem Auslande und zu Irrungen zwischen Niederland und dem Deutschen Bunde führen. Der König der Niederlande folgte bisher in der Reihe der stimmführenden Bundesglieder unmittelbar auf den König von Dänemark, also auf einen Europäischen Fürsten, mit welchem Er, dem Bunde gegenüber, Sich in so weit in ähnlichen Rang- und anderen Verhältnissen befand, als der Schwerpunkt der Regierungsverhältnisse beider Staaten ausserhalb des Deutschen Bundes lag, welchem Sie nur für einen verhältnissmässig geringen Theil ihrer respectiven Besitzungen angehörten. ¶ Seit dem definitiven Austritte des Königs von Dänemark aus dem Deutschen Bunde ist die Stellung des Königs der Niederlande in demselben offenbar eine andere, mehr isolirte, ja eine anormale geworden. ¶ Wenn bisher die Herzogthümer Holstein und Lauenburg vielen Bundesbeschlüssen fremd bleiben konnten, so durften Luxemburg und Limburg dasselbe thun. Künftig aber dürfte eine solche Aussonderung für letzere schwieriger

No. 2277. Deutscher Bund, 19. Mai 1866.

sein und um so leichter zu Differenzen mit dem Bunde führen können, als die Zurückhaltung des Herzogthums Limburg auch diejenige des Grossherzogthums Luxemburg, mit welchem dasselbe zu einer Virilstimme verbunden ist, zur Folge hat und also die in vielen Fällen erforderliche Einstimmigkeit der Bundesmitglieder lediglich durch die exceptionellen Verhältnisse des unbedeutenden Herzogthums Limburg erschwert, wo nicht gänzlich verhindert werden kann. Dieser Umstand aber macht die Stellung des Königs der Niederlande, als Grossherzog von Luxemburg, dem Bunde gegenüber, zu einer besonders schwierigen, ja peinlichen und unhaltbaren. In den meisten vorkommenden Fällen wird der König nicht umhin können, auf die durch den Bundesbeschluss von 1839 dem Herzogthum Limburg vorbehaltene und eingeräumte exceptionelle Stellung Rücksicht zu nehmen und Seine Zustimmung zu Anträgen und Einrichtungen zu verweigern, deren Annahme vielleicht im Interesse des mit vielen Deutschen Verhältnissen und Einrichtungen eng verbundenen Grossherzogthums Luxemburg wünschenswerth und vortheilhaft, ja oft nöthig gewesen wäre. Es ist nämlich nicht zu übersehen, dass das Grossherzogthum Luxemburg einen für sich allein bestehenden, ganz unabhängigen Staat mit eigener Verfassung und Verwaltung bildet und mit dem Königreich der Niederlande nichts gemein hat, als den Souverän und die in Bundesverhältnissen beiden Ländern gemeinschaftlich zustehende Virilstimme. ¶ In Betracht dieser Umstände ist es daher gewiss erklärlich, dass der Wunsch, das unfreiwillige Band, wodurch das Herzogthum Limburg mit dem Deutschen Bunde vereinigt worden ist, baldmöglichst und gänzlich gelöst zu sehen, in demselben und in dem ganzen Königreich der Niederlande täglich lauter und dringender wird. ¶ Die Königlich-Niederländische Regierung hält es daher für ihre nicht länger zu umgehende Pflicht, diese Lage der Dinge den höchsten und hohen Mitgliedern des Deutschen Bundes offen und wahrhaft darzulegen. Sie spricht dabei ihre innigste Ueberzeugung dahin aus, dass es nicht nur zweckmässig, sondern für beide Theile vortheilhaft, ja ehrenvoll und nöthig sei, das fragliche Band zu lösen. Ausser den verhältnissmässig geringen materiellen Vortheilen, welche der Bund bisher aus dem Herzogthum Limburg gezogen, hat ihm der erzwungene Anschluss desselben weder Nutzen, noch moralische Genugthuung verschafft. Bei jeder Gelegenheit hat es sich gezeigt und wird sich bei politischen Verwickelungen unfehlbar zeigen, dass Limburg nur widerstrebend, nur ungern, nur zögernd den Bundeseinrichtungen und Vorschriften Folge geleistet hat und Folge leisten wird. ¶ Die Königliche Regierung hält sich ferner überzeugt, dass der Deutsche Bund in einem Zeitpunkte, wo er mit den grössten Opfern deutschgesinnte Länder von einer ihnen widerwärtigen Verbindung mit einer fremden Nationalität befreit und mit Deutschland vereinigt hat, sein Ohr einem, im entgegengesetzten Sinne, von einer loyalen Bevölkerung ebenso dringend geäusserten Wunsche, aus der Verbindung mit Deutschland entlassen und ausschliesslich mit Niederland vereinigt zu sein, nicht verschliessen werde. ¶ Die Königlich-Niederländische Regierung, welche übrigens nichts mehr wünscht, als mit Deutschland in freien und freundlichen Verhältnissen zu bleiben, sieht sich daher schliesslich veranlasst, andurch den ebenso förmlichen, als vertrauensvollen Antrag zu stellen:

No. 2277. Deutscher Bund, 19. Mai 1866.

dass es dem Durchlauchtigsten Deutschen Bunde gefallen möge, den die Aufnahme des Herzogthums Limburg betreffenden Bundesbeschluss vom 5. September 1839 wieder aufzuheben und somit den Austritt desselben aus dem Bundesverhältnisse zu genehmigen.

Von der Grossherzoglich-Luxemburgischen Regierung ist der Gesandte angewiesen, in Beziehung auf den soeben gestellten Antrag alle Rechte und Interessen des Grossherzogthums vorzubehalten.

Auf Vorschlag des **Präsidiums** wurde **beschlossen**: die Abstimmung über die geschäftliche Behandlung des vorliegenden Antrages in der nächsten Sitzung vorzunehmen.*)

No. 2278.

PREUSSEN. — Min. d. Ausw. an d. Kön. Ges. in Stuttgart. — Die Rüstungen und die feindselige Haltung Württembergs gegen Preussen betr. —

Berlin, den 22. Mai 1866.

No. 2278. Preussen, 22. Mai 1866.

Graf Linden hat mir vorgestern die in Abschrift anliegende Depesche mitgetheilt, in welcher die Königlich Württembergische Regierung sich den Schritten anschliesst, welche das Münchener Cabinet im Interesse der Erhaltung des Friedens bei uns gethan hat. Ich habe dem Königlich Württembergischen Gesandten sogleich bemerklich gemacht, dass die beiden Regierungen von Bayern und Württemberg sich nicht in gleicher Stellung zur Sache befänden. Während wir bereitwillig anerkennen, dass die Königlich Bayerische Regierung jeder Initiative zur Herbeiführung der gegenwärtigen Complication fremd geblieben ist, erscheint, nach den uns zugegangenen Nachrichten, die Königlich Württembergische, neben Oesterreich und Sachsen, in der ersten Linie der Regierungen, welche durch unerwartete und in ihren Motiven unaufgeklärte Rüstungen den Anstoss zu der gegenwärtigen Spannung gegeben haben. Ich habe Graf Linden darauf aufmerksam gemacht, dass unter den süd- und westdeutschen Staaten Württemberg zuerst militärische Vorkehrungen angeordnet habe, welche aus dem Rahmen der friedlichen Verhältnisse heraustreten. Die behauptete Geringfügigkeit dieser Vorbereitungen benimmt ihnen nicht den Charakter eines Anzeichens feindlicher Absicht; es liegt in ihnen, besonders in ihrer Anlehnung an die Oesterreichisch-Sächsischen Rüstungen, und nach ihren Beziehungen zu der Oesterreichischen Circular-Depesche vom 16. März, immer ein Ueberschreiten der bedeutsamen Kluft, welche auch den unerfreulichsten Depeschenwechsel immer noch von der ersten und geringfügigsten Anordnung zum Zwecke militärischer Actionen trennt. ¶ Graf Linden erwiderte mir, dass die bedrohliche Gesammt-Situation Deutschlands, Württemberg zu diesen Vorbereitungen ge-

---

*) Der Antrag wurde in der 18. Sitzung vom 24. Mai (§ 142) einem Ausschuss von 5 Mitgliedern überwiesen, in welchen in der 19. Sitzung vom 29. Mai 1866 (§ 145) die Herren Gesandten von Oesterreich, Preussen, Bayern, Hannover und Baden, sowie als Stellvertreter die Herren Gesandten von Königreich Sachsen und den Sächsischen Häusern gewählt wurden.

nöthigt habe, während die bis zum Beginn der ersten Württembergischen Maassregeln nur von Oesterreich und Sachsen vorgenommenen Rüstungen gegen Württemberg, nach der eigenen Ansicht des Herrn Gesandten, eine Drohung nicht involvirten. Graf Linden rechtfertigte nun zwar die Oesterreichisch-Sächsischen Rüstungen, welche bekanntlich in der ersten Hälfte des Monats März begonnen, aus der im Allgemeinen bedenklichen Lage, in welche Deutschland durch die politische Haltung Preussens gerathen sei. Als beweisende Thatsache für diese unsere Haltung, so weit sie dem den Oesterreichischen Rüstungen vorangehenden Zeitraum angehörte, hat mir Graf Linden ausschliesslich die am 28. Februar von Seiner Majestät dem Könige abgehaltene Conseil-Sitzung unter Zuziehung mehrerer Generale angeführt. Ich habe mein Erstaunen darüber, dass eine so einfache und so häufig vorkommende Thatsache, wie ein Ministerrath unter Vorsitz Sr. Majestät des Königs für den berechtigten Vorwand zu kriegerischen Rüstungen angesehen werden könne, dem Graf Linden ebenso wenig verhehlt, wie früher bei Besprechung desselben Themas dem Grafen Károlyi. Wie wenig es rathsam ist, durch drohende Rüstungen den Frieden zwischen Nachbarn zu gefährden, auf so gewagte Conjecturen hin, wie sie über das Conseil vom 28. Februar gemacht zu sein scheinen, wird die Königlich Württembergische Regierung selbst ermessen, wenn Ew. etc. dem Freiherrn v. Varnbühler mittheilen, dass in jenem Ministerrath allerdings die Frage zur Allerhöchsten Entscheidung vorgelegen hat, ob Preussen nach Maassgabe der Situation genöthigt sei, sich auf eine kriegerische Entwicklung derselben vorzubereiten, dass aber diese Frage nach sorgfältiger Prüfung verneint worden ist, und Se. Majestät durch die gerade in dieser Conseil-Sitzung gefassten Entschliessungen das Streben nach friedlicher Entwicklung der Krisis ausdrücklich sanctionirt hat. ¶ Dass über diese Entschliessungen damals Stillschweigen beobachtet werden musste, lag in der Natur der schwebenden diplomatischen Verhandlungen. ¶ Ich habe indessen eine Anfrage des Grafen Károlyi bald nach dem 28. Februar unbedenklich in dem Sinne beantwortet, dass ich zwar unser bisheriges intimes Verhältniss mit Oesterreich, wie es sich auf der Basis eines gemeinsamen Krieges gebildet habe, als gelöst ansehe, dass aber meines Erachtens daraus nichts Anderes folge, als die Rückkehr unserer Beziehungen auf den Fuss vor dem Dänischen Kriege, indem unser Verhältniss dasjenige zweier Europäischer Grossmächte werde, die sich gegenseitig keiner exceptionellen Intimität erfreuten. ¶ Freiherr v. Varnbühler wird Ew. etc. zugeben, dass von solchen zwischen den Grossmächten im Allgemeinen die Regel bildenden Beziehungen zur kriegerischen Bedrohung der einen durch die andere ein weiter und gewagter Schritt ist, und dass derjenige, welcher ihn aus solcher Lage heraus zuerst unternimmt, eine grosse Verantwortlichkeit auf sich ladet. Wir haben daher auch nicht ohne vollständige Ueberraschung gegen Mitte März zuerst Kenntniss von den Oesterreichischen und bald darauf von den Sächsischen Rüstungen gegen uns, sowie von der Thatsache erhalten, dass Oesterreich durch eine Circular-Depesche vom 16. März die Bundes-Regierungen zur sofortigen Mobilisirung ihrer Contingente in Aussicht auf bundesmässiges Einschreiten gegen Preussen gerichtet habe. Wir haben uns nicht sogleich entschliessen

No. 2278. Preussen, 22. Mai 1866.

können, dieser Nachricht Glauben zu schenken; nachdem sie uns aber zur Gewissheit geworden und wir in Erfahrung brachten, dass bei einigen, insbesondere auch bei der Königlich Württembergischen Regierung die Oesterreichische Aufforderung vom 16. März auf keinen unfruchtbaren Boden gefallen war, haben wir uns zu Ende des Monats März zu definitiven*) Rüstungen entschliessen müssen. ¶ Der weitere Verlauf der Dinge ist bekannt und war vorauszusehen, dass eine Rüstung die andere hervorrufen werde. In der durch die erste Rüstung Oesterreichs, Sachsens und Württembergs heraufbeschworenen Thatsache, dass die Deutschen Regierungen einander gerüstet gegenüber stehen, beruht aber noch in diesem Augenblick ausschliesslich die Gefahr des Krieges. Wären jene Rüstungen im Monat März nicht begonnen worden, so ist nicht abzusehen, weshalb sich die Situation, wie sie im Monat Februar d. J. lag, in kriegerischer Richtung hätte entwickeln sollen. ¶ Ew. etc. wollen diese Betrachtungen dem Freiherrn v. Varnbühler mit dem Bemerken vortragen, dass wir nach Inhalt derselben die Königlich Württembergische Regierung als eine der ersten, welche gerüstet habe, nicht als vorzugsweise legitimirt zu Friedensmahnungen ansehen können. Ew. etc. sind ermächtigt, dem Frhrn. v. Varnbühler auf sein Verlangen Abschrift dieser Depesche zu hinterlassen. *v. Bismarck.*

No. 2279.

WÜRTTEMBERG. — Min. d. Ausw. an den Königl. Ges. in Berlin. — Erwiederung auf die vorstehende Preussische Depesche vom 22. Mai. —

Stuttgart, den 26. Mai 1866.

No. 2279. Württemberg, 26. Mai 1866.

Ew. Excellenz haben mir mit gefälligem Berichtschreiben vom 21. d. M. den Inhalt der Unterredung mitgetheilt, welche Sie aus Anlass des Vollzugs des Ihnen durch mein Schreiben vom 17. d. M. gegebenen Auftrags mit dem Königlich-Preussischen Ministerpräsidenten gehabt haben. Graf Bismarck hat seinerseits den Inhalt dieser Unterredung zum Gegenstand eines Erlasses an den Königlich-Preussischen Gesandten gemacht, welchen Freiherr v. Canitz mir mitgetheilt hat. ¶ Was mich in diesen Auslassungen des Königlich-Preussischen Ministerpräsidenten nicht wenig überrascht hat, ist die Behauptung: die Königlich-Württembergische Regierung habe keine Berechtigung, ihre Stimme für die Erhaltung des Friedens zu erheben, nachdem sie durch ihre militärischen Rüstungen die rein defensiven militärischen Maassnahmen der Königlich-Preussischen Regierung provocirt habe. ¶ Bevor ich noch in der Lage war, diese im Wege diplomatischer Correspondenz gegen die diesseitige Regierung aufgestellte Behauptung des Berliner Cabinets zu beantworten, ist mir der officielle Bericht über die Bundestagssitzung vom 24. d. M. mit dem Wortlaut der Preussischen Abstimmung über den Antrag vom 19. d. M. zugegangen. Ich habe hieraus entnommen, dass die Königlich-Preussische Regierung keinen Anstand genommen hat, im Schooss der Bundesversammlung auszusprechen, dass die Königlich-Württembergische Regierung aus demselben Grund wie Oesterreich und Sachsen sich

*) Vergl. w. u. Sächsische Depesche nach Berlin vom 2. Juni, Nachschrift.

der Theilnahme an Stellung des gedachten Antrags vom 19. d. M. hätte enthalten sollen; dass die Königlich-Preussische Regierung ferner kein Bedenken getragen hat, die Königlich-Württembergische Regierung als eine solche zu bezeichnen, welche zuerst, „ohne sich des Art. 11 der Bundesacte und des Art. 19 der Wiener Schlussacte zu erinnern, Vorbereitungen zur Selbsthülfe getroffen, und dadurch die rein defensiven Rüstungen Preussens, und in deren Verfolg die gegenwärtige Spannung hervorgerufen habe.“ ¶ Die Königl.-Württembergische Regierung wird nicht unterlassen, auf diesen öffentlich, im Angesicht der Deutschen Nation, gegen sie erhobenen Vorwurf schwerer Hintansetzung ihrer Bundespflicht eben so öffentlich im Schooss der Bundesversammlung diejenige Antwort zu geben, die sie ihrer Ehre und Würde schuldig ist. ¶ Der Königlich-Preussische Herr Ministerpräsident wird aber auch nicht erwarten, dass ich ihm gegenüber seine gegen den Vertreter der Königlichen Regierung am Berliner Hof, wie auch durch die Vermittlung des Königlich-Preussischen Gesandten gegen die Königliche Regierung ausgesprochenen Behauptungen stillschweigend hinnehmen werde. Ich kann und will nicht verhehlen, dass diese Behauptungen in mir die peinlichste Ueberraschung erregt haben. ¶ Es wäre der Königlich-Württembergischen Regierung ein Leichtes, mit Zahlen und Daten nachzuweisen, dass sie nicht einmal eine vorbereitende militärische Maassregel ergriffen hatte, als bereits die in der Königlich-Preussischen Depesche vom 24. März angekündigten Rüstungen im vollen Gang waren; sie zieht jedoch vor, sich einfach auf das Zeugniss von Deutschland und Europa zu berufen, um entscheiden zu lassen, ob es die Rathschläge des Königlich-Preussischen Herrn Ministerpräsidenten oder diejenigen des Königlich-Württembergischen Ministers des Aeussern sind, welche die Art. 11 der Bundesacte und 19 der Wiener Schlussacte gefährden und die bedauerliche Lage herbeigeführt haben, welche der Graf Bismarck nach Inhalt seiner Depesche so sehr zu beklagen scheint. ¶ Wir wollen die anderwärts bis zur Ermüdung geführte Discussion über die Priorität der Rüstungen hier nicht weiter verfolgen, können jedoch die Bemerkung nicht unterdrücken, dass die von dem Herrn Grafen von Bismarck gegenüber von Württemberg auf den Grund ihm zugekommener Nachrichten geltend gemachten Behauptungen eben nicht geeignet sein dürften, die anderwärts von ihm aufgestellten zu unterstützen. ¶ Der Graf Bismarck nimmt Bezug auf die von Sr. Maj. dem König von Preussen am 28. Februar gehaltene Conseilsitzung und betont deren friedliches Ergebniss. Die dem Herrn Ministerpräsidenten zugekommenen Nachrichten werden ihn darüber nicht im Zweifel gelassen haben, wie gerade jene Sitzung, von der man nur wusste, dass sie die Frage der von Preussen zu ergreifenden kriegerischen Maassregeln zum Substrat gehabt habe, allgemein die grösste Unruhe verbreitet hat. So sehr ich zu würdigen weiss, dass die Königlich-Württembergische Regierung die erste ist, welche über deren Ergebniss beruhigende Aufklärung erhalten hat, so sehr muss ich beklagen, dass dieselbe nicht zu einer Zeit erfolgt ist, in welcher sie noch geeignet gewesen wäre, die von dem Herrn Grafen so sehr bedauerte Spannung zu lösen. Immerhin constatiren die Enthüllungen, welche Graf Bismarck mir über die gedachte Conseilsitzung machen wollte, die Thatsache, dass die Königlich-Preussische Regierung am 28. Februar sich auf das Ernsteste mit

No. 2279. Württemberg, 26. Mai 1866.

der kriegerischen Entwicklung ihrer Streitkräfte beschäftigte, während Deutschland und Europa im tiefsten Frieden ruhten und während der Königlich-Preussische Herr Ministerpräsident in seinem Erlass an den Herrn Baron v. Canitz selbst betont, dass die Oesterreichisch-Sächsischen Rüstungen, welche Preussen bekanntlich erst aus seiner friedlichen Haltung geweckt haben sollen, in der ersten Hälfte des Monats März begonnen haben. ¶ Die von dem Herrn Grafen v. Linden dem Herrn Grafen v. Bismarck gemachte Mittheilung hatte keinen andern Zweck, als Nichts unversucht zu lassen, um das Unheil eines Kriegs von Deutschen gegen Deutsche abzuwenden; sie war in dem freundlichsten Ton gehalten. Um so mehr muss der Unterzeichnete bedauern, dass aus solchem Versuch eine so unliebsame Erörterung hervorgegangen ist; allein der Königlich-Preussische Minister wird sich wohl der Erfahrung nicht entziehen können, dass die Königlich-Württembergische Regierung Vorwürfe, wie die ihr gemachten, auch mächtigeren Bundesgenossen gegenüber, mit allem Ernst zurückzuweisen gewohnt ist. ¶ Ew. Excellenz wollen den Inhalt dieses Schreibens zur Kenntniss des Herrn Grafen v. Bismarck bringen und ihm auf Verlangen eine Abschrift davon zurücklassen. ¶ Empfangen dieselben etc.

Varnbühler.

No. 2280.

DEUTSCHE BUNDESVERSAMMLUNG. — Achtzehnte Sitzung vom 24. Mai 1866. — (§ 137) Erbanspruch Seiner Königlichen Hoheit des Grossherzogs von Oldenburg auf das Herzogthum Holstein*).

No. 2280. Deutscher Bund, 24. Mai 1866.

Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg für Oldenburg. Von der Grossherzoglich-Oldenburgischen Regierung ist der Gesandte der 15. Stimme angewiesen, in Beziehung auf das Seiner Königlichen Hoheit dem Grossherzoge zustehende Recht der Erbfolge in Schleswig-Holstein Folgendes vorzutragen: ¶ Der Anspruch Seiner Königlichen Hoheit des Grossherzogs auf die Erbfolge in dem Herzogthum Holstein und dem erbrechtlich mit demselben untrennbar verbundenen Herzogthum Schleswig ist der hohen Bundesversammlung am 23. Juni 1864 angemeldet worden. Aufgefordert durch Bundesbeschluss vom 7. Juli, hat alsdann die Grossherzogliche Regierung eine Begründung des angesprochenen Rechtes am 3. November desselben Jahres eingereicht und sich der Erwartung demgemäss unzweifelhaft überlassen dürfen, dass in geeigneter Weise von der Bundesversammlung dafür Sorge getragen werde, eine ernstliche und unparteiische Prüfung der von verschiedenen Seiten erhobenen Erbansprüche zu bewirken. Indessen ist es zu einer Prüfung derselben oder auch nur zu einer vorbereitenden Berichterstattung des damit beauftragten Ausschusses noch überhaupt bis jetzt nicht gekommen. ¶ Es kann die Grossherzogliche Regierung diese Thatsache nur mit dem lebhaftesten Bedauern constatiren, obwohl sie niemals verkannt hat, und auch jetzt nicht verkennt, wie sehr die Stellung des Deutschen Bundes zur Lösung der Schleswig-Holsteinischen Erbfolgefrage von

---

*) No. 1733.

Anfang her durch den Gang der Ereignisse beschränkt worden ist. Ist es doch nicht der Deutsche Bund gewesen, der die Befreiung der Herzogthümer von Dänischer Gewalt herbeigeführt hat. Ohne alle Mitwirkung des Bundes haben Oesterreich und Preussen in ihrer Eigenschaft als Europäische Mächte den Krieg gegen Dänemark eröffnet, und ohne jede Betheiligung des Bundes auch den Frieden vom 30. October 1864 geschlossen, nach welchem der einstweilige Besitz der Herzogthümer gemeinsam auf die siegreichen Mächte übergegangen ist. Der Bund aber hat diesen Besitz in der gemeinsamen Hand Oesterreichs und Preussens dadurch vervollständigt, dass er nach dem Antrage beider Mächte am 5. December 1864 beschloss, das gegen den König Christian IX. angeordnete Executionsverfahren als beendigt anzusehen und in einfacher Folge davon die Bundestruppen und die Civilcommissarien des Bundes aus dem Herzogthum Holstein zurückzuberufen. ¶ Dem auf solche Weise eingetretenen Besitzstande gegenüber ist allerdings die Grossherzogliche Regierung nicht etwa verhindert gewesen, im bundesrechtlichen Wege den Erbanspruch Seiner Königlichen Hoheit des Grossherzogs auf das Herzogthum Holstein weiter zu verfolgen. Sie hat sich aber um so weniger bisher dazu bewogen finden können, weil das mit diesem Herzogthum erbrechtlich untrennbar verbundene Herzogthum Schleswig dem Bereiche des Bundesrechtes nicht angehört. Sie hat es vielmehr unter den gegebenen Verhältnissen für nothwendig erachtet, zunächst von den Verhandlungen zwischen Oesterreich und Preussen über die Zukunft der Herzogthümer ein Ergebniss in Aussicht zu nehmen, welches durch Berücksichtigung aller wohlbegründeten Rechte und Ansprüche geeignet wäre, die Frage der Schleswig-Holsteinischen Erbfolge zu einer den Interessen Deutschlands entsprechenden Lösung zu führen. Nichts Anderes begehrt ihres Theils die Grossherzogliche Regierung, und nichts Anderes ist es auch, was die allerhöchsten Regierungen Oesterreichs und Preussens am 5. December 1864 dem Bunde selbst als ihr gemeinsames Ziel ausdrücklich angekündigt haben. ¶ Den ferneren Verhandlungen zwischen Oesterreich und Preussen ist daher die Grossherzogliche Regierung mit Vertrauen gefolgt, und es hat sich dieses Vertrauen jedenfalls nur noch befestigen müssen, als in der Sitzung des Bundestags vom 6. April 1865 eine Stimmenmehrheit an die Deutschen Grossmächte das Ansinnen richtete, vorgreifend einer geordneten Rechtsprüfung und ohne alle Rücksicht auf die entgegenstehenden Ansprüche Seiner Königlichen Hoheit des Grossherzogs, den Besitz des Herzogthums Holstein dem Erbprinzen von Schleswig-Holstein-Sonderburg-Augustenburg zu übergeben. Denn lediglich die übereinstimmende Erklärung Oesterreichs und Preussens, den vorläufigen Besitzstand nicht eher aufgeben zu wollen, als bis eine den eigenen Ueberzeugungen und den Interessen des Deutschen Bundes entsprechende Lösung erzielt sein werde, hat es damals verhütet, dass die Proposition einer Stimmenmehrheit am Bunde thatsächlich eine Entscheidung bewirkte, welche nach den Bundesgrundgesetzen weit über die Competenz des Bundes würde hinausgegangen sein. ¶ Seitdem hat sich nun der Besitzstand insofern verändert, als die Souverainetät in den Herzogthümern Schleswig-Holstein nicht mehr von beiden Grossmächten gemeinschaftlich, sondern in Gemässheit der zu Gastein am 20. August v. J. getroffenen Uebereinkunft in dem Herzogthum Schleswig

No. 2280. Deutscher Bund, 24. Mai 1866.

von Preussen und in dem Herzogthum Holstein von Oesterreich allein ausgeübt wird und zwar „bis auf weitere Vereinbarung." Auch nach dieser Theilung des Besitzes hat sich die Grossherzogliche Regierung eben so wie vorher beruhigen können in der Hoffnung auf eine gerechte Würdigung der Ansprüche Seiner Königlichen Hoheit des Grossherzogs, so lange noch überhaupt eine Aussicht auf eine weitere Vereinbarung zwischen beiden Mächten in dem Sinne möglich erschienen ist, in welchem sie von denselben am 5. December 1864 als das Ziel ihrer Verhandlungen bezeichnet worden war. Allein diese Aussicht ist nunmehr allem Anscheine nach leider verschwunden. ¶ In einer nach Berlin gerichteten Depesche vom 26. April d. J. hat die Kaiserlich-Oesterreichische Regierung der Königlich-Preussischen die Wahl gestellt, entweder in einer gemeinsamen Erklärung am Bundestage die Herzogthümer Schleswig-Holstein demjenigen Prätendenten abzutreten,

> „welchem der Deutsche Bund die überwiegende Berechtigung zur Erbfolge im Herzogthum Holstein zuerkennen würde,"

oder von der Kaiserlich-Oesterreichischen Regierung zu gewärtigen, dass sie für sich allein dem Deutschen Bunde die Erwägung anheimgeben werde,

> „welche Wege in Ermangelung eines Einverständnisses zwischen Oesterreich und Preussen einzuschlagen seien, um zur bundesgemässen Regelung der Schleswig-Holsteinischen Angelegenheit zu gelangen."

Hiernach liegt also deutlich und klar die Absicht vor, sei es mit oder sei es ohne Zustimmung der Königlich-Preussischen Regierung, den Deutschen Bund zu einer Entscheidung über die streitige Erbfolge in dem Herzogthum Holstein zu veranlassen. ¶ Bekannt genug ist es freilich, dass der Deutsche Bund verfassungsmässig eine richterliche Befugniss nicht besitzt, vermöge deren er in dem Erbfolgestreit über das Herzogthum Holstein einem der Prätendenten „die überwiegende Berechtigung zur Erbfolge zuerkennen" dürfte. So lange daher am Bunde noch Bundesrecht und nicht politische Convenienz entscheiden wird, kann ein solches Vorhaben nicht gelingen, wie es in den obigen Worten der Kaiserlich-Oesterreichischen Regierung ausgesprochen worden ist. Nicht durch einfache Abstimmung am Sitze des Bundestags ist es möglich, eine den Interessen des Deutschen Bundes in Wahrheit entsprechende Lösung der Erbfolgefrage zu erzielen, oder es müsste denkbar sein, dass die hohe Bundesversammlung nicht blos über das Erbfolgerecht eines Mitgliedes des Deutschen Bundes, sondern auch über die durch glorreiche Waffenthaten in Gemeinschaft mit Oesterreich erworbenen Rechte Preussens zu Gerichte sitzen könnte, ohne durch den Ausspruch einer Stimmenmehrheit das Bundesrecht und zugleich den Bestand des Bundes selbst in seinen Grundfesten zu erschüttern. ¶ Seine Königliche Hoheit der Grossherzog von Oldenburg ist Sich vollkommen klar bewusst, dass in der gegenwärtigen Lage Deutschlands Interessen zur Frage stehen, gegen deren Sicherstellung die Erbfolgerechte aller und jeder Prätendenten nur eine untergeordnete Bedeutung haben können und Er hofft nicht der Letzte zu sein, der mit den Anforderungen der allgemeinen Wohlfahrt des Vaterlandes die eigenen Interessen willig in Einklang zu bringen bereit ist. Allein Er ist nicht gesonnen, das nach Seiner vollsten Ueberzeugung wohlbegründete Recht auf die Erbfolge

No. 2280. Deutscher Bund, 24. Mai 1866.

in dem Bundeslande Holstein, so lange noch der Bund besteht, einer Gefahr willkührlicher Behandlung von irgend einer Seite her preiszugeben. ¶ Diese Gefahr erkennt die Grossherzogliche Regierung als eine dringende, seitdem nicht mehr „eine bundesgemässe Regelung der Schleswig-Holsteinischen Angelegenheit“ auf dem von Oesterreich und Preussen im December 1864 angekündigten und bisher eingehaltenen Wege der Verhandlungen beider Mächte unter einander und mit den Prätendenten zu erwarten ist. Keine anderen Wege bleiben jetzt überhaupt noch übrig, als die von den Grundgesetzen des Deutschen Bundes vorgezeichneten. Ein solcher Weg ist es aber nicht, den die Kaiserlich-Oesterreichische Regierung dadurch einzuschlagen gedenkt, dass sie mit oder ohne Preussens Zustimmung den Streit über die Erbfolge im Herzogthum Holstein zur Entscheidung des Deutschen Bundes stellen will. Vielmehr ist in dieser ausgesprochenen Absicht Oesterreichs Grund genug gegeben für die Grossherzogliche Regierung, eine den Bundesgesetzen wirklich entsprechende Regelung der Erbfolgefrage bedroht zu sehen. Sie erachtet es daher für eine unumgängliche Pflicht, ihrerseits das Recht Seiner Königlichen Hoheit des Grossherzogs gegen jeden Versuch einer Constituirung vollendeter Thatsachen zu wahren, und ist bei der augenblicklichen Lage der Verhältnisse dazu noch um so ernstlicher aufgefordert, als gegenwärtig das Herzogthum Holstein sich im Besitze Seiner Majestät des Kaisers von Oesterreich befindet. ¶ Die Grossherzogliche Regierung erhebt gegen eine Fortdauer dieses Besitzes hiermit vor der hohen Bundesversammlung feierlichen Widerspruch, gestützt auf das Recht der Erbfolge, welches Seiner Königlichen Hoheit dem Grossherzog in dem Herzogthum Holstein zusteht, und unter Bezugnahme auf die Rechtsbegründung, welche in der Sitzung vom 3. November 1864 zufolge des Bundesbeschlusses vom 7. Juli desselben Jahres überreicht worden ist. Ebenso protestirt sie zum Voraus gegen jegliche Verfügung über das Herzogthum Holstein, die von Seiten der Kaiserlich-Oesterreichischen Regierung etwa zum Nachtheil Seiner Königlichen Hoheit des Grossherzogs möchte getroffen werden, sei es auch unter Gutheissung einer Stimmenmehrheit der Bundesregierungen. ¶ Wie aber die Grossherzogliche Regierung von Anfang her auf das angelegentlichste gewünscht und zuversichtlich von der hohen Bundesversammlung erwartet hat, dass eine unparteiische Rechtsprüfung der Erbfolgefrage herbeigeführt werden möge, so trägt sie jetzt auch keine Scheu, selbst eine eingehende juristische Prüfung des Erbanspruches Seiner Königlichen Hoheit des Grossherzogs auf das Herzogthum Holstein im bundesgesetzlichen Wege herbeizuführen durch eine geordnete Rechtsinstanz. Für die Geltendmachung dieses Erbanspruches ist ihr ohnehin zur Zeit das einzige Mittel nur noch gelassen, gegen Seine Majestät den Kaiser von Oesterreich als den gegenwärtigen Besitzer des Herzogthums Holstein klagend aufzutreten im Namen Seiner Königlichen Hoheit des Grossherzogs als Inhabers des dem Holstein-Gottorpischen Hause zustehenden Rechtes der Erbfolge. Indem sie daher

die Constituirung einer Austrägalinstanz

hierdurch beantragt, ersucht sie die hohe Bundesversammlung vertrauensvoll um die erforderlichen Verfügungen nach Maassgabe der Austrägalordnung des Deutschen Bundes.

No. 2280. Deutscher Bund, 24. Mai 1866.

Präsidium schlägt vor, den eben vernommenen Antrag dem Ausschusse für die Holstein-Lauenburgische Verfassungsangelegenheit zuzuweisen.

Umfrage.

Oesterreich. Indem der Gesandte dem Präsidialvorschlage beitritt, muss er seiner allerhöchsten Regierung jede Aeusserung vorbehalten.

Alle übrigen Gesandtschaften — mit Ausnahme des Herrn Gesandten der fünfzehnten Stimme, welcher nachstehende Aeusserung zu Protokoll gab, — traten dem Präsidialvorschlage bei.

Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg. Der Gesandte ist der Ansicht, dass zur Einleitung des beantragten Austrägalverfahrens ein Sonderausschuss nach der Vorschrift der Austrägalordnung niederzusetzen sei und hält der Grossherzoglich-Oldenburgischen Regierung etwa weiteren Antrag oder Aeusserung in dieser Beziehung offen.

Es wurde beschlossen: den Antrag der Grossherzoglich-Oldenburgischen Regierung dem Ausschusse für die Holstein-Lauenburgische Verfassungsangelegenheit zuzuweisen.

No. 2281.

DEUTSCHE BUNDESVERSAMMLUNG. — Achtzehnte Sitzung vom 24. Mai 1866. — (§ 141) Abstimmung über den mittelstaatlichen Antrag auf Wahrung des Bundesfriedens.*) —

No. 2281. Deutscher Bund, 24. Mai 1866.

Präsidium bringt den von den Regierungen von Bayern, Württemberg, Baden, Grossherzogthum Hessen, Sachsen-Weimar, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Coburg-Gotha und Nassau in Betreff der Wahrung des Bundesfriedens in der letzten Sitzung (Protokoll § 128) gestellten Antrag zur Abstimmung.

Oesterreich. Der Gesandte hat die Zustimmung der Kaiserlichen Regierung zu dem Antrage, sowie deren Bereitwilligkeit auszusprechen, die gewünschte Erklärung in einer kurzen Frist abzugeben.

Preussen. Die Königlich-Preussische Regierung würde sich an dem vorliegenden Antrage bereitwillig betheiligt haben, wenn derselbe rechtzeitig zu ihrer Kenntniss gelangt wäre. Sie stimmt demselben zu und wird ihren Bundesgenossen in der nächsten Sitzung gern erklären, unter welchen Voraussetzungen sie ihre Truppen auf den Friedensstand zurückzuführen vermag. ¶ Die Königliche Regierung hat es natürlich gefunden, dass die Kaiserlich-Oesterreichische und die Königlich-Sächsische Regierung sich bei der Antrag-

*) Zu Anfang der Sitzung liess Hannover (§ 136) registriren: „Der Gesandte ist von seiner allerh. Regierung beauftragt, auf die Erklärung des K. K. Herrn Präsidialgesandten über die Verhandlungen, welche zwischen Hannover und Preussen stattfänden, die Erklärung abzugeben, wie man von der Königl. Regierung nach ihrem Verhalten von jeher die Ueberzeugung hegen dürfe, dass sie sich vollkommen bewusst sei, was zu den in den Bundesgesetzen enthaltenen Rechten und Pflichten der Bundesglieder gehört, und dass sie diese Pflichten auch in der gegenwärtigen Lage gewissenhaft inne halten werde." —

stellung nicht betheiligt haben, da dieselben zuerst gerüstet und dadurch den Anstoss zu der Reihe von Rüstungen gegeben haben, auf welche sich der vorliegende Antrag bezieht. Die Königliche Regierung hätte erwartet, dass aus demselben Gefühle auch die Königlich-Württembergische sich der Betheiligung enthalten hätte. Der Antrag würde dadurch den der Sachlage entsprechenden Charakter einer Interpellation an diejenigen drei Regierungen erhalten haben, welche zuerst, ohne sich des Artikels XI der Bundesacte und des Artikels XIX der Schlussacte zu erinnern, Vorbereitungen zur Selbsthülfe getroffen, und dadurch die rein defensiven Rüstungen Preussens und in deren Verfolg die ganze gegenwärtige Spannung hervorgerufen haben. Die Königliche Regierung, in voller Würdigung der Leiden, welche die bedrohliche Haltung einiger Bundesglieder schon jetzt in Gestalt der Stockung des Verkehrs und der Erwerbsquellen über Deutschland heraufbeschworen, hat ihrerseits rechtzeitig den Weg eingeschlagen, auf welchem dem Kriege vorgebeugt und sichere Bürgschaften gegen die Wiederkehr des unnatürlichen Verhältnisses gewonnen werden können, dass Deutsche gegen Deutsche unter Waffen stehen. Sie hat am 9. April die Berufung des Deutschen Parlaments beantragt, in der Gewissheit, dass das Parlament den Frieden sichern wird. In dem einträchtigen Zusammenwirken der Regierungen und des Volkes für die Befriedigung gerechter Forderungen der Nation würde der drohende Zwiespalt sich lösen und die sichersten Bürgschaften des künftigen Bundesfriedens gefunden werden. Es hat sich offenkundig gezeigt, dass die Stämme des Deutschen Volkes die Ausgleichung ihrer Interessen und Eigenthümlichkeiten auf friedlichem Wege erstreben und die Verfolgung der sie künstlich trennenden Sonderinteressen auf dem Wege kriegerischer Cabinetspolitik nicht gutheissen. Die schleunige Berufung des Deutschen Parlaments wird daher das beste, vielleicht das einzige Mittel sein, den Krieg innerhalb des Bundes mit allen daran sich knüpfenden, für die Wohlfahrt und die Sicherheit Deutschlands verhängnissvollen Folgen zu verhüten. ¶ Die Königl. Regierung benutzt deshalb auch diesen Anlass zu erneuter dringender und ernster Mahnung an ihre Bundesgenossen, dem Deutschen Volke das Elend eines inneren Krieges zu ersparen, indem sie zu schleuniger Beschlussnahme über die am 9. April von Preussen beantragte Berufung der Deutschen Volksvertretung schreiten.

Bayern. Der Gesandte stimmt dem Antrage bei, und hat damit die Erklärung zu verbinden, dass die Königliche Regierung nicht zögern wird, ihre Armee auf den Friedensstand zurückzuversetzen, sobald zwischen den Regierungen von Oesterreich und Preussen wegen Zurückführung ihrer Streitkräfte auf den Friedensfuss eine Verständigung erzielt sein wird.

Königreich Sachsen. Der Gesandte bezieht sich auf die von ihm in der letzten Sitzung abgegebene Erklärung. Im Uebrigen muss er den in der Abstimmung des Königlich-Preussischen Herrn Gesandten enthaltenen, die Königlich-Sächsische Regierung betreffenden Ausführungen auf das bestimmteste widersprechen und Verwahrung dagegen einlegen, auch seiner allerhöchsten Regierung alles Weitere vorbehalten.

Hannover. Der Gesandte ist angewiesen, dem Antrage der höchsten

No. 2281. Deutscher Bund, 24. Mai 1866.

Regierungen von Bayern, Württemberg, Baden, Grossherzogthum Hessen, Sachsen-Weimar, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Coburg-Gotha und Nassau mit dem Bemerken beizustimmen, dass Hannover nicht gerüstet hat.

Württemberg. Der Gesandte stimmt dem Antrage zu und kann, in voller Kenntniss der Intentionen seiner allerhöchsten Regierung, sich der von dem Königlich-Bayerischen Herrn Gesandten abgegebenen Erklärung anschliessen. Zugleich muss er bemerken, dass die Königliche Regierung durch die Betheiligung an dem Antrage nur den Beweis ihrer föderativen und patriotischen Gesinnung gegeben hat.

Baden: tritt dem Antrage bei.

Kurhessen. Die Kurfürstliche Regierung stimmt dem Antrage um so mehr zu, als derselbe auf Erwägungen gegründet ist, welche schon die Abstimmung der Kurfürstlichen Regierung in der Sitzung hoher Bundesversammlung am 9. d. M. über den Königlich-Sächsischen Antrag motivirt haben. Indem sie auf diese Abstimmung Bezug nimmt, giebt sie sich gern der Hoffnung hin, dass der gegenwärtige Antrag für die hohen betheiligten Regierungen eine erwünschte Veranlassung sein werde, durch eine Verständigung im Schoosse hoher Bundesversammlung ihre allseitigen Friedensversicherungen zu bethätigen.

Grossherzogthum Hessen. Der Gesandte bezieht sich auf den Antrag zurück und hat damit zugleich die Erklärung zu verbinden, dass die Grossherzogliche Regierung unter der in der Abstimmung des Königlich-Bayerischen Gesandten ausgesprochenen Voraussetzung ebenfalls bereit ist, die Grossherzogliche Armeedivision auf den Friedensstand zurückzuführen.

Niederlande wegen Luxemburg und Limburg, sowie Grossherzoglich- und Herzoglich-Sächsische Häuser: treten dem Antrage bei.

Braunschweig und Nassau. Der substituirte Gesandte hat dem Antrage zuzustimmen und dabei Namens der Herzoglich-Nassauischen Regierung noch die Erklärung beizufügen, dass die Herzogliche Regierung, welche eine erhöhte Marschbereitschaft der Herzoglichen Truppen verfügt hat, um etwaigen militärischen Anordnungen der Bundesversammlung ohne Zögerung entsprechen zu können, bereit ist, diese Verfügung wieder aufzuheben und zu dem gewöhnlichen Stande zurückzukehren, sobald dies auch Seitens anderer Bundesregierungen geschieht.

Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz. Die beiden Grossherzoglichen Regierungen schliessen sich dem beantragten bundesfreundlichen Ersuchen zu Gunsten des Friedens an.

Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg. Der Gesandte findet sich ermächtigt, dem Antrage zuzustimmen. Für Oldenburg hat er dabei Folgendes zu erklären: Die Grossherzogliche Regierung versteht unter denjenigen Bundesgliedern, an welche beantragtermaassen die Frage gerichtet werden soll, ob und unter welchen Bedingungen sie bereit seien, eine gleichzeitige Zurückführung ihrer Streitkräfte auf den Friedensstand anzuordnen, vor allen anderen die Kaiserlich-Oesterreichische und die Königlich-Preussische Regierung. Beide Regierungen gehören aber nur mit einem Theile ihrer Länderge-

biete zum Deutschen Bunde. Daher werden bundesrechtlich keine Beschlüsse der Bundesversammlung die Wirksamkeit haben können, dass die allerhöchsten Regierungen Oesterreichs und Preussens eine gleichzeitige Zurückführung ihrer Streitkräfte auf den Friedensstand auch in den zum Deutschen Bunde nicht gehörigen Ländern beider Monarchien eintreten lassen. Ganz allein unter dieser Voraussetzung scheint es aber der Grossherzoglichen Regierung möglich, für die so wünschenswerthe Erhaltung des Friedens in Deutschland genügende Bürgschaften zu gewinnen, und sie würde glauben, sich einer blossen Täuschung hinzugeben, wenn sie die drohende Gefahr eines inneren Krieges als beseitigt ansehen wollte, so lange nicht in dem ganzen Umfange sowohl der Oesterreichischen als der Preussischen Monarchie die Rüstungen wieder auf den Friedensstand zurückgeführt sein werden. Sie kann daher dem Antrage in der vorliegenden Fassung nur mit der Hoffnung zustimmen, dass es den allerhöchsten Regierungen Oesterreichs und Preussens gefallen möge, das an dieselben zu richtende Ersuchen auch auf ihre nicht zum Deutschen Bunde gehörigen Gebietstheile zu beziehen.

No. 2281. Deutscher Bund, 24. Mai 1866.

Die sechzehnte und die siebenzehnte Stimme traten dem Antrage bei.

Oesterreich. Der Gesandte tritt der in der Preussischen Abstimmung neuerlich behaupteten Priorität der Rüstungen und den damit zusammenhängenden Argumentationen unter Hinweisung auf den allgemein bekannten Sachverhalt und auf die in dieser hohen Versammlung Seitens der Kaiserlichen Regierung abgegebenen Erklärungen auf das Entschiedenste entgegen, und behält seiner allerhöchsten Regierung jede weitere Aeusserung vor.

Die Bundesversammlung hat hierauf einhellig beschlossen:

> an alle diejenigen Bundesglieder, welche militärische, über den Friedensstand hinausgehende Maassnahmen oder Rüstungen vorgenommen haben, das Ersuchen zu richten, in der nächsten Sitzung der Bundesversammlung zu erklären, ob und unter welchen Voraussetzungen sie bereit seien, gleichzeitig und zwar von einem in der Bundesversammlung zu vereinbarenden Tage an die Zurückführung ihrer Streitkräfte auf den Friedensstand anzuordnen.

No. 2282.

FRANKREICH, GROSSBRITANNIEN u. RUSSLAND. — Uebereinstimmende Depesche an die diplomatischen Vertreter in Wien, Berlin, Florenz und bei der Deutschen Bundesversammlung. — Vorschlag zu einer in Paris abzuhaltenden Conferenz zur Schlichtung der obschwebenden Streitigkeiten. —

[Französische Ausfertigung.]

Paris, le 24 mai 1866.

No. 2282. Frankreich, Grossbritannien und Russland, 24. Mai 1866.

Monsieur, le différend qui a éclaté entre l'Autriche et la Prusse, à propos de l'affaire des duchés, prend de jour en jour une extension plus menaçante et devient un grave sujet d'anxiété pour l'Europe. L'opinion publique s'alarme

No. 2282. Frankreich, Grossbritannien und Russland, 24. Mai 1866.

de l'éventualité d'une guerre dans laquelle tant d'intérêts seraient engagés. Les trois grandes puissances neutres ne pourraient elles-mêmes envisager sans inquiétude la possibilité d'une lutte armée qui mettrait aux prises des États envers lesquels elles professent une égale amitié. Les considérations les plus élevées les sollicitaient de rechercher les moyens de conjurer ce péril. La France, la Grande-Bretagne et la Russie se sont consultées à ce sujet, dans une même pensée de paix et de conciliation, et, après avoir échangé leurs idées, elles sont tombées d'accord pour inviter à des délibérations communes les gouvernements qui sont ou pourront être impliqués dans le débat, savoir: l'Autriche, la Prusse, l'Italie et la Confédération germanique. ¶ L'objet de ces délibérations s'impose de lui-même à tous les esprits. Il s'agit, dans l'intérêt de la paix, de résoudre par la voie diplomatique la question des duchés de l'Elbe, celle du différend italien, enfin celle des réformes à apporter au pacte fédéral, en tant qu'elles pourraient intéresser l'équilibre européen. ¶ Si les gouvernements auxquels nous adressons cet appel consentaient à s'y rendre, ainsi que nous en avons l'espoir, leurs plénipotentiaires pourraient se joindre à Paris à ceux de la France, de la Grande-Bretagne et de la Russie. Quant à la date de la réunion, il serait désirable qu'elle fût aussi rapprochée que possible. On ne saurait trop tôt dissiper les craintes causées par la crise actuelle et donner à l'Europe inquiète un gage de sécurité. Les négociations offriront d'autant plus de chances de succès qu'elles ne seront pas troublées par le bruit des armes et par les susceptibilités du point d'honneur militaire. Nous avons la confiance qu'en adhérant à la proposition des trois cours, les puissances qui s'occupent maintenant de préparatifs de guerre se montreraient disposées à les suspendre lors même qu'elles hésiteraient à rétablir leurs forces sur le pied de paix. ¶ Vous êtes invité à vous entendre avec vos collègues les représentants de l'Angleterre et de la Russie, qui recevront de leurs cours des instructions semblables, pour faire une communication simultanée dans les termes de la présente dépêche au gouvernement auprès duquel vous êtes accrédité. Le Gouvernement de l'Empereur attend avec une sincère sollicitude la résolution à laquelle s'arrêtera le cabinet de . . . . .

Drouyn de Lhuys.

No. 2283.

PREUSSEN. — Min. d. Ausw. an die Königl. Missionen in Paris, London und St. Petersburg. — Antwort auf die Einladung zur Pariser Conferenz. —

Berlin, le 29 mai 1866.

No. 2283. Preussen, 29. Mai 1866.

Monsieur le Comte, — Messieurs les représentants de la France, de l'Angleterre et de la Russie sont venus me trouver hier pour me communiquer des dépêches identiques par lesquelles leurs Cours respectives invitent le Gouvernement du Roi à prendre part à des délibérations qui, selon leur intention, auraient lieu prochainement à Paris dans le but de résoudre les différentes questions qui menacent en ce moment la paix de l'Europe. ¶ Je me suis empressé de placer cette communication, dont V. E. trouvera ci-joint une copie, sous les

yeux du Roi notre auguste Souverain, et Sa Majesté, s'associant pleinement aux sentiments qui ont inspiré cette démarche aux trois Cours, a daigné me charger de leur annoncer qu'Elle acceptait volontiers la proposition qui Lui était faite et que Ses Plénipotentiaires se réuniraient à Paris à ceux des autres puissances. ¶ Le Gouvernement du Roi croit devoir consigner dans cette communication une observation que lui suggère la rédaction de l'invitation. Il ne saurait admettre que ce soit l'affaire des duchés de l'Elbe qui menace la paix de l'Europe, le Gouvernement du Roi au moins n'a jamais eu l'intention de résoudre cette question par une lutte armée. Il envisage au contraire l'attitude menaçante et les préparatifs militaires de l'Autriche et d'autres Gouvernements Allemands comme le véritable point de départ des complications qui depuis ont pris des proportions de plus en plus alarmantes. Désirant cependant contribuer autant qu'il dépend de lui à écarter tous les motifs de l'inquiétude qui pèse sur l'Europe, il consent volontiers à soumettre cette question, ainsi que les deux autres mentionnées dans la communication des trois Cours, à des discussions communes. Le Gouvernement du Roi partage du reste entièrement l'opinion des trois Gouvernements, que la réunion de la conférence doit être hâtée autant que possible, dans la conviction que tout retard ne peut que compromettre les chances du succès. ¶ Je Vous invite, Mr. le Comte, à communiquer cette dépêche à Mr. . . . et je profite, &c.

No. 2283. Preussen, 29. Mai 1866.

Bismarck.

No. 2284.

ÖSTERREICH. — Min. d. Ausw. a. d. Kais. Botsch. in Paris (gleichmässig nach London und St. Petersburg). — Antwort auf die Einladung zur Pariser Conferenz. —

Vienne, le 1 juin 1866.

Mon prince, vous trouverez dans l'annexe copie de la depêche qui m'a été communiquée le 29 mai par M. le comte de Mosbourg, et qui transmet au Gouvernement Impérial l'invitation de prendre part à des délibérations communes qu'il s'agirait d'ouvrir prochainement à Paris. Une invitation semblable nous a été adressée en même temps et en des termes presque identiques par les cours de Londres et de Saint-Pétersbourg. ¶ Les trois cabinets nous informent que ces délibérations auraient pour objet de résoudre, dans l'intérêt de la paix, par la voie diplomatique, la question des duchés de l'Elbe, celle du différend italien, enfin celle des réformes à apporter au pacte fédéral allemand en tant qu'elles pourraient intéresser l'équilibre européen. ¶ Nous nous plaisons à rendre hommage au sentiment qui a dicté la démarche des trois puissances. L'Autriche surtout est trop sensible aux bienfaits de la paix pour ne pas voir avec satisfaction les efforts tentés afin de détourner de l'Europe les calamités de la guerre. Malgré les difficultés inhérentes à notre position en face des conjonctures actuelles, malgré les objections bien naturelles que pourrait soulever dans notre esprit l'idée d'une réunion appelée à discuter des questions d'une nature fort

No. 2284. Oesterreich, 1. Juni 1866.

No. 2284. Oesterreich, 1. Juni 1866.

délicate pour le Gouvernement Impérial, nous ne refusons pas de nous associer à ces efforts. Nous voulons donner ainsi une nouvelle preuve des vues conciliantes et désintéressées qui n'ont cessé de guider notre politique. ¶ Le Gouvernement Impérial désire seulement recevoir auparavant l'assurance que toutes les puissances devant participer à la réunion projetée sont prêtes, comme il l'est, à n'y chercher la poursuite d'aucun intérêt particulier au détriment de la tranquillité générale. Pour que l'oeuvre de paix que les cabinets ont en vue puisse s'accomplir, il nous semble indispensable qu'il soit convenu d'avance qu'on exclura des délibérations toute combinaison qui tendrait à donner à un des États invités aujourd'hui à la réunion un agrandissement territorial ou un accroissement de puissance. Sans cette garantie préalable qui écarte les prétentions ambitieuses et ne laisse plus de place à des arrangements équitables pour tous au même degré, il nous paraîtrait impossible de compter sur une heureuse issue des délibérations proposées. ¶ Toute puissance animée de sentiments vraiment pacifiques n'hésitera pas à prendre un engagement semblable à celui que je viens d'indiquer, et les cabinets pourront, dans ce cas, s'occuper avec quelque chance de succès des moyens d'aplanir les difficultés du moment. ¶ Nous croyons que le Gouvernement Français ne pourra méconnaître ce qu'il y a de fondé dans notre demande. Il y verra sans doute le désir sincère d'assurer aux conférences la seule base qui puisse prévenir les illusions, dissiper les malentendus, sauvegarder enfin les droits existants, et permettre ainsi à l'Europe de rattacher de solides espérances de paix à l'ouverture des délibérations. Aussitôt que les trois gouvernements qui nous ont invité seront en mesure de nous faire parvenir l'assurance que nous demandons, le Gouvernement Impérial s'empressera de confirmer, par l'envoi à Paris d'un plénipotentiaire, l'adhésion qu'il donne dès aujourd'hui, sous cette réserve, à la proposition qui lui a été transmise. ¶ Il est bien entendu, toutefois, que la position prise par le Gouvernement Impérial vis-à-vis du Gouvernement du roi Victor-Emmanuel ne pourrait être ni altérée ni préjugée par le consentement éventuel de l'Autriche à se faire représenter dans une réunion qui doit s'occuper du „différend italien". Dans des conférences diplomatiques tenues avant que la guerre ait rompu tout engagement ultérieur, on doit admettre que le droit public européen et par conséquent les traités servent naturellement de point de départ. ¶ Nous pensons que cette remarque ne peut soulever d'objections; elle suffit pour indiquer l'attitude que nous aurons à prendre, et nous croyons donner aux puissances un gage de la parfaite loyauté de nos intentions en montrant une franchise qui doit être entière de part et d'autre, si l'on veut qu'un essai sincère de conciliation soit tenté. ¶ Nous devons enfin exprimer quelque surprise de ce que le Gouvernement Pontifical ne soit pas également convié à prendre part à des délibérations concernant le différend italien. La situation de l'Italie ne saurait assurément être examinée sans qu'il y soit tenu compte des intérêts de la papauté. En dehors des questions de droit que nous tenons pourtant à réserver intactes, la souveraineté temporelle du Saint-Père est un fait reconnu, à ce qu'il me semble, par tous les gouvernements. Sa Sainteté a donc le droit incontestable de faire entendre sa voix dans une réunion qui doit s'occuper des affaires d'Italie. ¶ Veuillez donner communication de la présente

dépêche à M. Drouyn de Lhuys, et lui exprimer l'espoir qu'il accueillera nos observations avec l'esprit de loyauté qui nous les a inspirés. ¶ Nous pensons que les positions respectives doivent être nettement établies de part et d'autre, si l'on ne veut pas se bercer soi-même et l'Europe de trompeuses illusions, au risque d'aggraver ainsi le péril au lieu de le diminuer. ¶ Nous croyons donc rendre service à l'intérêt général en formulant une demande et en provoquant des explications qui seront de nature à répandre plus de clarté sur la situation. ¶ Recevez, etc. *Mensdorff.*

No. 2284. Oesterreich, 1. Juni 1866.

A. S. A. le Prince **de Metternich**, *Paris.*

No. 2285.

ITALIEN. — Min. d. Ausw. an den Kön. Ges. in Paris (gleichmässig nach London und St. Petersburg). — Antwort auf die Einladung zur Pariser Conferenz. —

Florence, le 1 juin 1866.

No. 2285. Italien, 1. Juni 1866.

Monsieur le ministre, — Les représentants de la France, de la Grande-Bretagne et de la Russie auprès du Gouvernement du roi sont venus aujourd'hui me remettre des notes identiques au nom de leurs gouvernements respectifs, pour inviter l'Italie à prendre part à des délibérations qui auraient lieu à Paris à l'effet de résoudre, par la voie diplomatique, les trois principales questions qui menacent d'une guerre prochaine l'Italie et l'Allemagne. ¶ Le Gouvernement du roi adhère à cette proposition avec l'empressement que réclame l'urgence des complications actuelles. Il apporte d'autant plus volontiers son concours à la noble entreprise des trois grandes puissances neutres, qu'il est loin de craindre pour les intérêts qui le concernent le plus directement l'épreuve d'un débat solennel. ¶ C'est un devoir selon nous pour les gouvernements engagés dans le conflit de ne point éluder les difficultés qui l'ont provoqué: l'efficacité de l'oeuvre de la conférence est à ce prix. Pour notre part, la netteté de notre situation vis-à-vis de l'Autriche nous rend ce devoir facile à remplir. ¶ Le double objet du différend existant entre la Prusse et l'Autriche a été précisé dans les notes que les ministres des trois puissances ont bien voulu me remettre; à défaut de bases de solution reconnues d'un commun accord, c'est là du moins un point de départ qui permettra à la conférence de donner dès l'abord une direction utile à ses discussions. ¶ Le Gouvernement du roi désire pouvoir contribuer à ce que la réunion des plénipotentiaires des puissances ait des conséquences favorables aux intérêts de l'Allemagne. ¶ Que, au différend qui divise depuis longtemps l'Autriche et l'Italie, il semble qu'il n'ait pas même été jugé nécessaire d'en déterminer l'objet. ¶ Sous quelque point de vue qu'on le considère, il est impossible de méconnaître ce fait que la domination de l'Autriche sur des provinces italiennes crée, entre l'Autriche et l'Italie, un antagonisme qui touche aux bases mêmes de l'existence des deux États. Cette situation, après avoir constitué pendant de longues années un danger permanent pour la paix générale, vient d'aboutir à une crise décisive. ¶ L'Italie a dû s'armer pour assurer son indépendance; elle est

No. 2285. Italien, 1. Juni 1866.

persuadée, d'autre part, que la réunion convoquée à Paris aidera à la solution déjà jugée indispensable, il n'est pas téméraire de le dire, dans la conscience de l'Europe. ¶ Je vous prie, monsieur le ministre, de donner, sans retard, communication du contenu de la présente dépêche à S. Exc. le ministre des affaires étrangères. ¶ Agréez, etc. *La Marmora.*

No. 2286.

DEUTSCHE BUNDESVERSAMMLUNG. — Zwanzigste Sitzung vom 1. Juni 1866. — (§ 152) Antwort auf die Einladung zur Theilnahme an Verhandlungen in Paris wegen Aufrechthaltung des Friedens. —

No. 2286. Deutscher Bund, 1. Juni 1866.

Der Königlich-Württembergische Herr Gesandte erstattet Namens des in der letzten Sitzung (Prot. § 146) gewählten Ausschusses nachstehenden Vortrag: Hohe Bundesversammlung ist im Besitze der Einladungen, welche ihr von den hohen Regierungen von Frankreich, Grossbritannien und Russland zugegangen sind, (vorgelegt in der Bundestags-Sitzung v. 29. Mai d. J.) zu dem Zwecke, um sie zur Theilnahme an Verhandlungen in Paris wegen Aufrechterhaltung des Friedens zu bestimmen. ¶ Wenn der Ausschuss sich zunächst über die Frage der Betheiligung im Allgemeinen auszusprechen hat, so wird er davon ausgehen dürfen, dass hohe Bundesversammlung im Hinblick auf die durch die Bundesgrundgesetze selbst ihr vorgezeichneten Zwecke gerne bereit ist, wo und wie immer sich die Möglichkeit bietet, für Erhaltung des Friedens zu wirken, sich dabei zu betheiligen, vorausgesetzt nur, dass nicht Angelegenheiten verhandelt werden wollen, welche als rein Deutscher Natur nur in Deutschland selbst ihre Erledigung finden können. Nun bezeichnen allerdings die Einladungsnoten neben der Verwicklung in Italien, welche theils Europäische, theils Deutsche Interessen berührt, die Fragen der Elbherzogthümer und der Reform der Bundesacten; indessen begrenzen sie die letzteren selbst zum voraus dahin: „insoweit die Aenderungen das Gleichgewicht Europas berühren könnten," und es darf wohl angenommen werden, dass unter diesem Ausdruck überhaupt nur die internationalen Beziehungen des Deutschen Bundes verstanden werden wollten. Nur die Existenz des Bundes an sich, und das föderative Princip, auf dem er beruht, haben Europäische Verträge zur Grundlage; die Entwicklung seiner Verfassung aber ist eine rein innere Frage, welche Deutschland schon nach Artikel VI der Bundesacte lediglich selbst zu behandeln hat. Man kann und darf daher den Sinn der Einladungsnoten sicherlich, so wie hievor angedeutet, auffassen, und es wird nur gerathen sein, dieser Auffassung in der Antwortsnote ihren bestimmten Ausdruck zu geben. Was die Elbherzogthümer betrifft, so ist die rein Deutsche Natur der Holsteinischen Frage, abgesehen von Schleswig, unbezweifelt, und keine ausserdeutsche Macht könnte sich berufen fühlen, sich an deren Behandlung einen Antheil zu vindiciren; dies hat der Deutsche Bund stets festgehalten, und wird und muss es stets festhalten; dagegen hat er nie verkannt, dass der Frage der Elbherzogthümer in Beziehung auf Schleswig eine internationale Bedeu-

No. 2286. Deutscher Bund, 1. Juni 1866.

tung zukomme, insofern Schleswig ausser dem Deutschen Bunde liegt. In dieser Richtung ist also eine Berathung der Frage auf den Conferenzen zu Paris denkbar, an welcher sich der Deutsche Bund betheiligen kann, und auch dieses Verhältniss hätte in der Antwortsnote seinen bestimmten Ausdruck zu finden. ¶ Dies vorausgesetzt, findet der Ausschuss keinen Anstand, bei hoher Bundesversammlung den Antrag zu stellen, der an Hochdieselbe ergangenen Einladung zu den Verhandlungen in Paris zu folgen, und daselbst die Friedensbemühungen fortzusetzen, welche sie in ihrem eigenen Kreise mit dem diesem hochwichtigen Gegenstande gebührenden Ernste begonnen hat. ¶ Er beehrt sich zugleich den Entwurf der Antwort vorzulegen, deren Erlassung an die Herren Gesandten der einladenden neutralen Staaten er für angemessen erachtet*). ¶ Handelt es sich nun darum, das Organ zu finden, durch welches hohe Bundesversammlung ihre Thätigkeit zu üben wünscht, so befindet sich der Ausschuss in dem glücklichen Falle, Hochderselben einen Staatsmann zu bezeichnen, über dessen zweifellose Befähigung zu Uebernahme dieser Aufgabe sie sich selbst das zuverlässigste Urtheil bilden konnte, nämlich den Königlich-Bayerischen Staatsminister Freiherrn von der Pfordten, welcher vermöge seiner Geschäftskenntniss und Erfahrung, seiner Stellung an der Spitze eines hervorragenden Bundesstaates, und seiner Vertrautheit mit den vorliegenden Fragen als vorzugsweise berufen erscheinen dürfte, die Vertretung der hohen Bundesversammlung zu übernehmen. ¶ Indem daher der Ausschuss die Wahl des Königlich-Bayerischen Staatsministers Freiherrn von der Pfordten zum Bundesbevollmächtigten empfiehlt und sich weiteren Vortrag wegen der Instructionsertheilung binnen kurzer Frist vorbehält, hat er seine Anträge in folgender Weise zusammenzufassen:

1) die Einladung zu den von den hohen Regierungen von Frankreich, Grossbritannien und Russland vorgeschlagenen Verhandlungen in Paris wegen Aufrechterhaltung des Friedens anzunehmen, und demgemäss Präsidium zu ersuchen, die Noten der betreffenden Gesandten in Uebereinstimmung mit dem von dem Ausschusse vorgelegten Entwurfe einer Note zu beantworten;
2) die Verhandlungen durch einen besonderen Bevollmächtigten des Bundes zu beschicken, und zwar hierzu den Königlich-Bayerischen Staatsminister Freiherrn von der Pfordten zu erwählen;
3) wegen Ausfertigung der Vollmacht und Besorgung des weiter Erforderlichen das Präsidium der Bundesversammlung um die geeigneten Einleitungen zu ersuchen.

Umfrage.

Oesterreich. Der Gesandte hat den Anträgen des Ausschusses zuzustimmen und sich insbesondere auch für die Wahl des Königlich-Bayerischen Staatsministers Freiherrn von der Pfordten zum Bundesbevollmächtigten auszusprechen.

Preussen. Indem der Gesandte bemerkt, dass der Ausschussvor-

*) Siehe Anlage.

No. 2286. Deutscher Bund, 1. Juni 1866.

trag noch nicht zur Kenntniss seiner allerhöchsten Regierung hat gelangen können, ist er gleichwohl in der Lage, Namens derselben den Anträgen des Ausschusses schon jetzt sofort seine Zustimmung zu geben.

Bayern. Der Gesandte stimmt den Anträgen unter 1 und 3 zu, bezüglich des Antrages unter 2 hat er sich für die Wahl des Königlich-Sächsischen Herrn Staatsministers Freiherrn von Beust auszusprechen.

Alle übrigen Gesandtschaften traten den Ausschussanträgen bei, der Herr Gesandte der fünfzehnten Stimme jedoch für Oldenburg mit dem Beifügen, dass er angewiesen worden, Verwahrung gegen jede Einmischung der Conferenz in rein Deutsche Angelegenheiten ausdrücklich einzulegen.

Die Bundesversammlung hat hierauf beschlossen:

1) die Einladung zu den von den hohen Regierungen von Frankreich, Grossbritannien und Russland vorgeschlagenen Verhandlungen in Paris wegen Aufrechterhaltung des Friedens anzunehmen, und demgemäss Präsidium zu ersuchen, die Noten der betreffenden Gesandten in Uebereinstimmung mit dem von dem Ausschusse vorgelegten Entwurfe einer Note zu beantworten;

2) die Verhandlungen durch einen besonderen Bevollmächtigten des Bundes zu beschicken, und zwar hierzu den Königlich-Bayerischen Staatsminister Freiherrn von der Pfordten zu erwählen;

3) wegen Ausfertigung der Vollmacht und Besorgung des weiter Erforderlichen das Präsidium der Bundesversammlung um die geeigneten Einleitungen zu ersuchen.

Präsidium ersuchte hierauf den Königlich-Bayerischen Herrn Bundestags-Gesandten, sich wegen Annahme der eben erfolgten Wahl mit der dazu erforderlichen Genehmigung Seiner Majestät des Königs von Bayern mit thunlichster Beschleunigung nach München wenden und von dem desfallsigen Ergebnisse alsbald das Präsidium benachrichtigen zu wollen.

Der Königlich-Bayerische Herr Gesandte äusserte, dass er diesem Ersuchen sofort entsprechen werde.

Anlage. — Entwurf der Antwortsnoten an die Herren Gesandten von Frankreich, Grossbritannien und Russland bei dem Deutschen Bunde.

Der unterzeichnete Kaiserlich-Königlich-Oesterreichische Bundes-Präsidialgesandte hat die Ehre gehabt, die Note zu erhalten, welche Seine Excellenz etc. etc. in Uebereinstimmung mit Ihren Excellenzen den ausserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministern Ihrer Majestäten etc. etc. an ihn unterm 27. resp. 28. Mai d. J. gerichtet hat, um den Deutschen Bund zur Theilnahme an den in Paris zu eröffnenden Verhandlungen wegen Aufrechthaltung des Friedens einzuladen. ¶ Er hat sich beeilt, diese Note der hohen Deutschen Bundesversammlung vorzulegen, und beehrt sich, Seiner Excellenz mitzutheilen, dass die hohe Bundesversammlung den Beschluss gefasst hat, der an den Deutschen Bund ergangenen Einladung Folge zu geben. ¶ Wie die hohen Regierungen von Frankreich, Grossbritannien und Russland sich in demselben Ge-

danken begegneten, dem Gedanken des Friedens und der Verständigung, so ist auch die Deutsche Bundesversammlung von dem Streben beseelt, getreu dem Geiste der Verträge, wodurch der Deutsche Bund gegründet, zu Erhaltung des Friedens, soweit immer sie vermag, beizutragen. Es wird dieses Streben von ihr bethätigt, indem die Bundesversammlung selbst in ihrem Kreise für diesen Zweck in ernster Weise wirkt; und es wird nicht weniger bethätigt werden durch aufrichtige, uneigennützige Mitwirkung bei den von den hohen neutralen Regierungen eingeleiteten Verhandlungen. ¶ Letztere sollen sich beschäftigen mit der Frage der Elbherzogthümer, der Verwicklung in Italien und der Bundesreform, soweit dieselbe das Europäische Gleichgewicht berühren könnte. ¶ Wenn es keinem Anstande unterliegt, dass der Deutsche Bund sich bei Berathung der Frage über die Verwicklung in Italien betheilige, welche nicht nur Europäische, sondern auch Deutsche Interessen berührt, so ist hinsichtlich der anderen Punkte Anlass zu einigen erläuternden Vorbehalten gegeben. Es ist die Holsteinische Frage, abgesehen von Schleswig, stets als eine rein Deutsche, es ist die Reform der Bundesverfassung, abgesehen von den internationalen Beziehungen des Deutschen Bundes, stets als eine rein innere Frage des Bundes angesehen worden, und es liegt keinerlei Grund zu der Annahme vor, dass bei den bevorstehenden Verhandlungen eine andere Auffassung maassgebend sein solle. Es wird daher genügen, dieses hiermit zu constatiren; auch wird die Deutsche Bundesversammlung gewiss auf allseitige Billigung rechnen dürfen, wenn sie erklärt, stets an dem Grundsatze festzuhalten, dass jede Abänderung oder Aufhebung von Verträgen an die Zustimmung der Betheiligten gebunden ist. ¶ Auf Grund vorstehender Auffassungen wird der Deutsche Bund seinen Bevollmächtigten unter möglichster Beschleunigung zu den bevorstehenden Verhandlungen senden. Die Bundesversammlung hat zu diesem ehrenvollen Auftrage den Königlich-Bayerischen Staatsminister Freiherrn von der Pfordten ausersehen, und derselbe wird sich in Paris mit den dort sich versammelnden Bevollmächtigten vereinigen, sobald über den Zeitpunkt der Eröffnung der Verhandlungen Nachricht eingetroffen sein wird. ¶ Indem der Unterzeichnete Seine Excellenz etc. etc. ersucht, Vorstehendes zur Kenntniss seiner hohen Regierung zu bringen, ergreift er etc. etc.

No. 2287.

FRANKREICH. — Der Kaiser an den Kais. Min. d. Ausw. — Die von Frankreich gegenüber dem bevorstehenden Kriege in Deutschland u. Italien einzuhaltende Politik betr. —

Palais des Tuileries, le 11 juin 1866.

Monsieur le ministre, au moment où semblent s'évanouir les espérances de paix que la réunion de la conférence nous avait fait concevoir, il est essentiel d'expliquer par une circulaire aux agents diplomatiques à l'étranger les idées que mon Gouvernement se proposait d'apporter dans les conseils de l'Europe et la conduite qu'il compte tenir en présence des événements qui se préparent.

No. 2287. Frankreich, 11. Juni 1866.

¶ Cette communication placera notre politique dans son véritable jour. ¶ Si la conférence avait eu lieu, votre langage, vous le savez, devait être explicite; vous deviez déclarer, en mon nom, que je repoussais toute idée d'agrandissement territorial tant que l'équilibre européen ne serait pas rompu. En effet, nous ne pourrions songer à l'extension de nos frontières que si la carte de l'Europe venait à être modifiée au profit exclusif d'une grande puissance, et si les provinces limitrophes demandaient, par des voeux librement exprimés, leur annexion à la France. ¶ En dehors de ces circonstances, je crois plus digne de notre pays de préférer à des acquisitions de territoire le précieux avantage de vivre en bonne intelligence avec nos voisins, en respectant leur indépendance et leur nationalité. ¶ Animé de ces sentiments et n'ayant en vue que le maintien de la paix, j'avais fait appel à l'Angleterre et à la Russie pour adresser ensemble aux parties intéressées des paroles de conciliation. ¶ L'accord établi entre les puissances neutres restera à lui seul un gage de sécurité pour l'Europe. Elles avaient montré leur haute impartialité en prenant la résolution de restreindre la discussion de la conférence aux questions pendantes. Pour les résoudre, je croyais qu'il fallait les aborder franchement, les dégager du voile diplomatique qui les couvrait, et prendre en sérieuse considération les voeux légitimes des souverains et des peuples. ¶ Le conflit qui s'est élevé a trois causes:

La situation géographique de la Prusse mal délimitée;

Le voeu de l'Allemagne demandant une reconstitution politique plus conforme à ses besoins généraux;

La nécessité pour l'Italie d'assurer son indépendance nationale.

Les puissances neutres ne pouvaient vouloir s'immiscer dans les affaires intérieures des pays étrangers; néanmoins les cours qui ont participé aux actes constitutifs de la Confédération germanique avaient le droit d'examiner si les changements réclamés n'étaient pas de nature à compromettre l'ordre établi en Europe. ¶ Nous aurions, en ce qui nous concerne, désiré pour les États secondaires de la Confédération une union plus intime, une organisation plus puissante, un rôle plus important; pour la Prusse, plus d'homogénéité et de force dans le Nord; pour l'Autriche, le maintien de sa grande position en Allemagne. Nous aurions voulu en outre que, moyennant une compensation équitable, l'Autriche pût céder la Vénétie à l'Italie; car si, de concert avec la Prusse, et sans se préoccuper du Traité de 1852, elle a fait au Danemark une guerre au nom de la nationalité allemande, il me paraissait juste qu'elle reconnût en Italie le même principe en complétant l'indépendance de la péninsule. ¶ Telles sont les idées que, dans l'intérêt du repos de l'Europe, nous aurions essayé de faire prévaloir. Aujourd'hui il est à craindre que le sort des armes seul en décide. ¶ En face de ces éventualités, quelle est l'attitude qui convient à la France? Devons-nous manifester notre déplaisir parce que l'Allemagne trouve les traités de 1815 impuissants à satisfaire ses tendances et à maintenir sa tranquillité? ¶ Dans la lutte qui est sur le point d'éclater, nous n'avons que deux intérêts: la conservation de l'équilibre européen, et le maintien de l'oeuvre que nous avons contribué à édifier en Italie. Mais, pour sauvegarder ces deux intérêts, la force morale de la France ne suffit-elle pas? Pour que sa parole soit écoutée, sera-

t-elle obligée de tirer l'épée? Je ne le pense pas. Si, malgré nos efforts, les espérances de paix ne se réalisent pas, nous sommes néanmoins assurés, par les déclarations des cours engagées dans le conflit, que, quels que soient les résultats de la guerre, aucune des questions qui nous touchent ne sera résolue sans l'assentiment de la France. Restons donc dans une neutralité attentive, et, forts de notre désintéressement, animés du désir sincère de voir les peuples de l'Europe oublier leurs querelles et s'unir dans un but de civilisation, de liberté et de progrès, demeurons confiants dans notre droit et calmes dans notre force. ¶ Sur ce, monsieur le ministre, je prie Dieu qu'il vous ait en sa sainte garde.

No. 2287. Frankreich, 11. Juni 1866.

Napoléon.

No. 2288.

GROSSBRITANNIEN. — Gesandter bei dem Deutschen Bunde an den Präsidenten d. Bundesversammlung. — Das Scheitern d. Pariser Congresses betr. —

Frankfort, 14th June 1866.

No. 2288. Gross-britannien, 14. Juni 1866.

The Undersigned etc. has the honour, on the part of Her Majesty's Government, to acknowledge the receipt of the note by which H. E. Baron de Kübeck, President of the High Diet, informed the Undersigned that the invitation to send a Plenipotentiary to the proposed Conference at Paris, jointly made to the High Diet by the Governments of Great Britain, France and Russia, was accepted by the High Assembly. ¶ It has unfortunately appeared to the three Governments concurring in the project of a Conference, that the decision of Austria to subject her entrance into the Conference to their acceptance of a preliminary condition which would have eliminated from discussion one of the topics most fraught with dangers to the general peace, and her further decision to make over to the German Confederation, as far as she was concerned, the solution of another most vital question, debarred the Conference from entering upon two out of the three matters for the settlement of which it was proposed that it should assemble. ¶ It has appeared therefore to the Governments of England, France and Russia useless to open a discussion upon the third alone, which only partially affected the general interests of Europe. ¶ The Government of Her Britannic Majesty could not under these circumstances hesitate to concur with those of France and Russia in the inutility of proceeding further with the proposed Conference, a decision which the Undersigned is instructed to request H. E. the President will have the goodness to convey to the knowledge of the High Diet. ¶ The Undersigned is at the same time instructed while expressing the regret of Her Britannic Majesty's Government at the disappointment of the expectations which Europe might have entertained of a succesful issue of the Conference to express the hope of his Government, that at no distant day recourse may be had to the friendly intervention of neutral and disinterested Powers for restoring the good understanding now unfortunately interrupted, in which care the Undersigned has to assure the High Diet that Her Britannic Ma-

No. 2288. Gross-britannien, 14. Juni 1866.

jesty's Government will be found disposed to execute to the utmost their good offices in the cause of conciliation of Peace. ¶ The Undersigned avails, etc.

A. Mallet.

No. 2289.

PREUSSEN. — Antrag des Staatsministeriums, betr. die Auflösung des Hauses der Abgeordneten. —

No. 2289. Preussen, 9. Mai 1866.

In den auswärtigen Beziehungen des Landes ist in Folge der bedrohlichen Haltung, welche mehrere Nachbar-Regierungen gegen Preussen angenommen haben, eine Spannung eingetreten, welche Ew. Königl. Majestät, nach den sorgfältigsten und ausdauerndsten Bemühungen zu ihrer Beseitigung, in die Nothwendigkeit versetzt hat, umfassende Vorkehrungen zur Sicherheit des Landes anzuordnen. Das ehrfurchtsvoll unterzeichnete Staatsministerium glaubt unter diesen Umständen, dass Ew. Königl. Majestät den Augenblick gekommen halten werden, die Volksvertretung in Gestalt des Allgemeinen Landtages der Monarchie um den Thron zu versammeln, um die der Lage des Landes entsprechenden Beschlüsse zu fassen und der Einmüthigkeit, welche das Preussische Volk beseelt, wenn es der Erhaltung der Unabhängigkeit und der Ehre des Landes gilt, den legalen Ausdruck zu geben. ¶ Das jetzige Haus der Abgeordneten, wenn auch seine Mehrheit Angesichts der Gefahren, welche das Vaterland bedrohen, ihre Hingebung für dasselbe gewiss bereitwillig bethätigen würde, ist doch unter dem Einflusse anderer Verhältnisse gewählt worden, als diejenigen sind, welche heute bestimmend auf die Wähler wirken müssen. ¶ Ew. Königl. Majestät werden das Bedürfniss fühlen, die Stimmung zu kennen und zum Ausdruck gebracht zu sehen, welche das Preussische Volk im jetzigen Augenblick und mit Rücksicht auf die gegenwärtige Lage der Dinge beseelt. ¶ Wir glauben deshalb Ew. Königlichen Majestät ehrfurchtsvoll rathen zu sollen, auf Grund des Artikels 51 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 das Abgeordnetenhaus aufzulösen, damit unverzüglich Neuwahlen angeordnet werden können. ¶ Ew. Königl. Majestät bitten wir daher, die im Entwurfe beigefügte Verordnung wegen Auflösung des Hauses der Abgeordneten Allergnädigst vollziehen zu wollen.

Berlin, den 9. Mai 1866.

Das Staats-Ministerium.

Graf *von Bismarck-Schönhausen.* *von Bodelschwingh.* *von Roon.*
Graf *von Itzenplitz.* *von Mühler.* Graf *zur Lippe.* *von Selchow.*
Graf *zu Eulenburg.*

An des Königs Majestät.

[Folgt die Verordnung.]

No. 2290.

WÜRTTEMBERG. — Thronrede des Königs bei Eröffnung der Stände-Versammlung, am 23. Mai 1866. —

No. 2290. Württemberg, 23. Mai 1866.

Edle und geehrte Herren, liebe Getreue! ¶ In einem Augenblicke tiefen Ernstes trete Ich in die Mitte der getreuen Stände Meines Königreiches und eröffne den Landtag. ¶ Zum Kampfe gerüstet stehen die zwei mächtigsten Deutschen Staaten sich gegenüber. ¶ Deutschland, Europa folgen sorgenvoll dem Entwicklungsgange eines Widerstreits, dessen kriegerische Lösung die Früchte eines fünfzigjährigen Friedens vernichten würde. ¶ Mein eifriges Bestreben war es und wird es sein, solches Unheil abzuwenden. ¶ Soll dies dauernd geschehen, so muss die Schleswig-Holsteinische Frage auf dem Wege des Rechts und unter Wahrung der Interessen Deutschlands gelöst, muss die Verfassung des Bundes den Bedürfnissen der Zeit angepasst, muss dem Volke die ihm gebührende Theilnahme werden an seinen gemeinsamen und föderativen Angelegenheiten. ¶ Noch will Ich hoffen auf Erhaltung des Friedens! Würde er gebrochen, dann geböten Pflicht und Ehre, einzutreten für die gefährdeten Interessen der Nation, für das Bundesrecht und unsere Selbständigkeit. Festgeeinigt mit anderen gleichgesinnten Deutschen Staaten werden wir alle drohenden Gefahren bestehen. ¶ Auch dann werde Ich Meiner Pflichten für die innere Entwicklung des Landes eingedenk bleiben. Meine Regierung wird die nöthigen Mittel von Ihnen verlangen. Sie werden Mich durch patriotische Hingebung unterstützen in Meinen Bemühungen um den Frieden, Sie werden aber auch die Opfer nicht scheuen für einen Kampf um das Wohl Deutschlands und die Erhaltung Württembergs. Ich baue hierbei fest auf den Muth, das Rechtsgefühl, die Vaterlandsliebe des Württembergischen Volkes. ¶ Gottes Schutz und Segen walte über unserm geliebten Vaterlande!

No. 2291.

BAYERN. — Thronrede des Königs bei Eröffnung des Landtags, am 27. Mai 1866. —

No. 2291. Bayern, 27. Mai 1866.

Meine Herren Reichsräthe und Abgeordneten! ¶ Zum erstenmale seit Meiner Thronbesteigung eröffne Ich den Landtag und biete den Vertretern des Volkes Meinen Königlichen Gruss. ¶ Ich habe gehofft, Sie rufen zu können zu der als Bedürfniss erkannten Reform der gesetzlichen Grundlagen unseres socialen, gewerblichen und gemeindlichen Lebens. ¶ Gefahrdrohende Ereignisse weisen uns aber zunächst eine andere Aufgabe zu. ¶ Zwischen den zwei mächtigsten Gliedern des Deutschen Bundes sind Zerwürfnisse ausgebrochen, und kampfgerüstet stehen sich die Heere derselben gegenüber. ¶ Ich war eifrig bemüht, auf die Erhaltung des Friedens im Bunde hinzuwirken, dessen Wahrung ebenso Pflicht jedes einzelnen Bundesgliedes als der Gesammtheit ist. ¶ Noch will ich die Hoffnung nicht aufgeben, dass das Verderben eines Bürgerkrieges

No. 2291. Bayern, 27. Mai 1866.

von Deutschland abgewendet werde; dass eine Lösung der Schleswig-Holsteinischen Frage auf dem Wege des Rechtes und eine zeitgemässe Reform des Deutschen Bundes unter Mitwirkung einer nationalen Vertretung unserm grossen Vaterlande neuerdings dauernden Frieden gebe. ¶ Für alle Fälle aber muss Bayern in der Lage sein, treu dem Gebote der Pflicht und der Ehre einzustehen für das Recht des Bundes, für die Interessen der Deutschen Nation und für seine eigene Selbständigkeit. ¶ Darum habe Ich die Mobilisirung der Armee angeordnet, und den Landtag berufen, um mit dessen Beirath und Zustimmung gesetzlich zu ordnen, was zur Erfüllung jener Aufgabe erforderlich ist. ¶ Wenn zunächst diese Verhältnisse die Veranlassung zu Ihrer dermaligen Berufung gegeben haben, so werden Ihnen doch neben den hierauf gerichteten Gesetzentwürfen auch alle diejenigen Gegenstände vorgelegt werden, welche nach den Bestimmungen der Verfassung bei jedem Zusammentritte an den Landtag gelangen sollen. ¶ Unsere Zukunft liegt in Gottes Hand. Lassen Sie uns derselben getrost entgegen gehen im Bewusstsein unserer guten Sache und mit dem Entschlusse gewissenhafter Pflichterfüllung. ¶ Ich vertraue auf Ihre und des ganzen Bayerischen Volkes Vaterlandsliebe und Hingebung an den Monarchen, sowie auf die Treue und Tapferkeit der Armee. ¶ Der Schutz des Allmächtigen sei mit Bayern und Deutschland!

No. 2292.

SACHSEN. — Min. d. Ausw. an die Kön. Vertreter bei den Deutschen Höfen. — Die bevorstehende Eröffnung des Sächsischen ausserordentlichen Landtags betr. —

Dresden, den 27. Mai 1866.

No. 2292. Sachsen, 27. Mai 1866.

Der ausserordentliche Landtag wird morgen durch Se. Majestät den König eröffnet werden. ¶ Zu dem kurzen Aufschube, den dessen Zusammentritt erfuhr, hat vornehmlich eine, der Preussischen Regierung gegenüber, hier in Erwägung gekommene versöhnliche Betrachtung Anlass gegeben, die aber leider ohne Würdigung geblieben ist. ¶ Der Landtag in Sachsen wird sich von denen in Bayern und Württemberg wesentlich dadurch unterscheiden, dass hier ein directer Conflict mit Preussen vorliegt, der in jenen Ländern fehlt. Es ist daher unvermeidlich, dass die Thronrede sowohl, als die Verhandlungen des Landtags bei aller Mässigung manches gekränkte Gefühl werden laut werden lassen. Eine solche Verhandlung hätten wir gern vermieden, Angesichts des bevorstehenden Europäischen Congresses, in welchem die in Berlin, wie anderwärts bestehende Friedenspartei eine Handhabe suchen konnte, um einen gütlichen Ausweg zu finden. Es scheint, dass dieses Motiv unsers Handelns in trauriger Weise verkannt worden ist, wenigstens hat uns die Sprache der Berliner officiösen Blätter belehrt, dass wir damit nicht Dank, sondern nur neue Verdächtigungen und Schmähungen der gemeinsten Art einernteten. Die Einberufung ist daher auch sofort wieder beschlossen worden, und wir können wenigstens mit gutem Gewissen jetzt jede Verantwortung für eine störende Rückwirkung der bevorstehenden Verhandlungen ablehnen. *v. Beust.*

No. 2293.

SACHSEN. — Thronrede des Königs bei Eröffnung des ausserordentlichen Landtags, am 28. Mai 1866. —

No. 2293. Sachsen, 28. Mai 1866.

Meine Herren Stände! ¶ In einer verhängnissvollen Zeit habe Ich Sie heute um Mich versammelt, wo Verwickelungen zwischen den Deutschen Grossmächten Deutschland mit einem blutigen innern Kampfe bedrohen. ¶ Es konnte nicht Aufgabe der dabei unbetheiligten Staaten Deutschlands sein, für einen der streitenden Theile Partei nehmend, mit demselben Verbindungen einzugehen, sondern nur, auf Erhaltung des bundesverfassungsmässigen Landfriedens hinzuwirken und die Streitfragen auf bundesrechtlichem Wege der Entscheidung zuzuführen. Dieser Aufgabe, die noch jetzt das Ziel Meines Strebens bleibt, habe Ich Mich, in Vereinigung mit mehrern Meiner Deutschen Mitverbündeten, Bayern an der Spitze, nach Kräften zu unterziehen gesucht. ¶ Dazu war es aber unerlässlich, einige Vorkehrungen zu treffen, um unsere Wehrkraft unversehrt dem Bunde zur Verfügung stellen zu können. ¶ Wegen dieser Vorkehrungen mit militärischen Maassregeln bedroht, habe Ich den Bund in versöhnlichem und friedlichem Sinne um seine Vermittelung angegangen, aber nunmehr auch zugleich Mein Heer unter die Waffen gerufen, um von keinem unvorhergesehenen Angriffe überrascht werden zu können; denn auch der Mindermächtige würde sich entehren, wenn er unberechtigten Drohungen nicht mit männlichem Muthe entgegenträte. ¶ Mit rühmlicher Bereitwilligkeit sind Beurlaubte und Kriegsreservisten auf Meinen Ruf zu den Fahnen geeilt und mit voller Zuversicht erwarte Ich von Ihnen, Meine Herren Stände, von Ihrem bewährten patriotischen Sinn, dass Sie den unaufschieblichen Verwendungen Ihre Billigung, und Meiner Regierung diejenigen finanziellen Ermächtigungen ertheilen werden, welche die Lage der Dinge und vor Allem der bedrohte Zustand unsers Handels und Gewerbfleisses erheischt. ¶ Noch ist indess die Hoffnung einer friedlichen Lösung nicht aufzugeben, und Meine Bemühungen werden unausgesetzt auf Erreichung eines so heilsamen Zieles gerichtet sein. ¶ Meiner oft bethätigten Ueberzeugung gemäss werde Ich auch mit Freuden bereit sein, zu einer den wahren Bedürfnissen Deutschlands entsprechenden, auf dem Wege des Rechts und unter Theilnahme von Vertretern der Nation ins Leben zu rufenden Reform der Bundesverfassung die Hand zu bieten. ¶ Das Zustandekommen eines solchen Werkes, für das auch gegenseitige Opfer nicht zu scheuen sind, wird uns am Besten gegen die Rückkehr so trauriger Verhältnisse schützen. ¶ Stark durch die Liebe und Treue Meines Volkes, in dem Bewusstsein, durch keine feindliche Gesinnung herausgefordert zu haben, sondern nur mit Beharrlichkeit für das Recht eines Deutschen Volksstammes und Fürstenhauses eingetreten zu sein, gehe Ich getrost den Wechselfällen des Schicksals entgegen und vertraue auf den Schutz des Allerhöchsten in einer gerechten Sache.

No. 2294.

PREUSSEN. — Min. d. Ausw. an die Kön. Vertreter bei d. Deutschen Höfen. — Die Vorschläge für die Bundesreform-Vorlagen betr. —

Berlin, den 27. April 1866.

No. 2294. Preussen, 27. April 1866.

Der Neuner-Ausschuss, welcher unseren Antrag vom 9. April d. J. auf Einleitung der Bundesreform durch Berufung eines Parlaments, der Bundesversammlung zur Beschlussfassung zu unterbreiten hat, ist am 26. April gewählt worden, und es handelt sich nunmehr um Beschleunigung der Entscheidung dieser Vorfrage. ¶ Während das Reformbedürfniss von allen Seiten längst anerkannt ist, und während die Nothwendigkeit der parlamentarischen Mitwirkung an der Bundesreform kaum noch ernstlich bestritten werden kann, tritt uns in den Erklärungen verschiedener Regierungen in der Bundestagssitzung vom 21. April und auf anderen Wegen die Auffassung entgegen, dass vor der Beschlussnahme über die Parlamentsberufung erst über die materielle Seite der Reformfrage zwischen den Regierungen eine Einigung zu erzielen sei. ¶ Man erwartet von uns die Einbringung unseres vollständigen Reformplanes in den Ausschuss, und eine Regierung geht soweit, sogar den Beginn der Thätigkeit desselben von einer solchen Mittheilung abhängig machen zu wollen. ¶ Dieser Auffassung gegenüber, deren Verwirklichung die Beseitigung jedes ernsthaften Reformversuchs wäre, müssen wir darauf aufmerksam machen, dass nach unserm Antrage und dem Bundesbeschlusse vom 21. April die Aufgabe des Neuner-Ausschusses nicht die Verhandlung über die dem Parlamente zu machenden Reformvorlagen, sondern die Berichterstattung darüber ist, ob von Bundeswegen die Einberufung einer aus directen Wahlen hervorgehenden Volksvertretung zur Berathung der Bundesreform zu beschliessen sei oder nicht. ¶ Unsere Vorschläge für die Reformvorlagen werden wir unseren Bundesgenossen erst dann vorlegen, wenn der Zusammentritt des Parlaments zu einem bestimmten Termine gesichert ist. ¶ Wir werden bei den Ausschussberathungen die Gebiete des Staatslebens bezeichnen können, auf welche unsere Vorschläge sich erstrecken werden. Es sind grösstentheils Fragen, welche sich auf die Sicherstellung der höchsten Zwecke des Bundes beziehen, die bereits Gegenstand der eingehendsten Verhandlungen gewesen sind und deshalb eine Verständigung zu einem bestimmten Termin möglich machen. Wir werden uns, um dies Ziel zu erreichen, gern bescheiden, nur die allernothwendigsten Fragen anzuregen, da uns dadurch der Erfolg des Reformversuchs am meisten gefordert erscheint. ¶ An eine Verständigung der Regierungen über den Inhalt und Text der Vorschläge aber glauben wir nicht, wenn für dieselbe nicht ein Präclusivtermin mit der Aussicht auf die fördernde Mitwirkung des in der Volksvertretung liegenden einheitlichen und nationalen Factors gestellt wird. ¶ Nach den mit den Reformversuchen in den letzten Jahrzehnten gemachten Erfahrungen halten wir es für ganz zweifellos, dass ohne die selbstauferlegte Nöthigung, welche in der vorherigen Festsetzung des Termins für die Parlamentseröffnung liegt, an eine Verständigung der Regierungen auch nur über die allernothwendigsten Reformen gar nicht zu denken ist. ¶ Wir

stehen mit dieser Ueberzeugung, für welche die eclatantesten Thatsachen sprechen, gewiss nicht allein. Sind doch die Gefahren, welche dem Bunde von aussen drohten, nicht ausreichende Motive gewesen, um für die dringend nothwendige Reform der Bundeskriegsverfassung auch nur die ersten Schritte zu Wege zu bringen, zu welcher Preussen seit fast vier Jahrzehnten wiederholt in energischer Weise den Anstoss gegeben hat. Und hat doch noch im letzten Jahrzehnt, Angesichts des stets drohenden Dänischen Krieges, die Verhandlung über die Küstenvertheidigungs- und Flottillenfrage, wo es sich bei Preussens Opferwilligkeit nur um ganz geringfügige Leistungen Seitens der Bundesgenossen handelte, trotz aller unserer Bemühungen am Bunde und bei den Regierungen, seit 1859 bis jetzt aussichtslos geschwebt. ¶ Die Bestimmung des Termins der Parlamentseröffnung vor Beginn der Regierungsverhandlungen über die Reformvorlagen ist der Kern unseres Antrags vom 9. April. Mit der Ablehnung dieser Frage wäre die ernstliche Behandlung der Bundesreform überhaupt thatsächlich abgelehnt. ¶ Eure etc. wollen die Regierung, bei welcher Sie beglaubigt zu sein die Ehre haben, über diese unsere Auffassung nicht in Zweifel lassen.

No. 2294. Preussen, 27. April 1866.

v. Bismarck.

No. 2295.

PREUSSEN. — Schriftliche Aufzeichnung der vom Kön. Preussischen Ges. in der Sitzung des Bundestags-Ausschusses am 11. Mai gemachten vertraulichen Mittheilung über die Reformvorschläge. —

I. Die Reform der Bundesverfassung wird sich unter den obwaltenden Umständen und um eine allseitige Vereinbarung unter den Regierungen möglichst zu erleichtern, auf folgende Punkte beschränken können:

No. 2295. Preussen, 11. Mai 1866.

A. Einfügung einer periodisch einzuberufenden National-Vertretung in den Organismus des Bundes. Es wird durch diese Combinirung erzielt werden, dass die Beschlussfassung der National-Vertretung auf den dafür speciell bezeichneten Gebieten der künftigen Bundes-Gesetzgebung die bisher erforderliche Stimmen-Einheit unter den Bundesgliedern zu ersetzen haben würde.

B. Zu den Gebieten der Bundes-Gesetzgebung, auf welche das in dieser Weise neugestaltete Bundes-Organ seine Competenz zu erstrecken hätte, würden im Allgemeinen die in Art. 64 der Wiener Schlussacte unter den Namen „gemeinnützige Anordnungen“ zusammengefassten Materien gehören, also zum Beispiel das Münz-, Maass- und Gewichtswesen, Civilprocess-Ordnung, Patent-Gesetzgebung, Wechsel-Recht u. s. w., welche bisher im Wege gelegentlich zusammentretender Conferenzen behandelt zu werden pflegten oder speciellen Commissionen überwiesen worden sind.

C. Als neu tritt dazu die, auch schon in Art. XIX der Deutschen Bundes-Acte ins Auge gefasste Regulirung des Verkehrswesens zwischen den Bundesstaaten: Land-, Wasser-, Eisenbahnstrassen, Telegraphie, das Postwesen, die Fluss- und sonstigen Wasser-Zölle.

D. Entwickelung des Art. XVIII der Deutschen Bundes-Acte, insbe-

No. 2295. Preussen, 11. Mai 1866. sondere bezüglich der Fragen über Freizügigkeit und allgemeines Deutsches Heimathsrecht, Regulirung der Deutschen Auswanderung im nationalen Interesse u. s. w.

E. Allgemeine Zoll- und Handels-Gesetzgebung in principieller Behandlung unter dem Gesichtspunkte regelmässiger gemeinsamer Fortentwickelung.

F. Organisation eines gemeinsamen Schutzes des Deutschen Handels im Auslande, also Regulirung einer consularischen Vertretung von Gesammt-Deutschland, gemeinschaftlicher Schutz der Deutschen Schifffahrt und ihrer Flagge zur See.

G. Gründung einer Deutschen Kriegs-Marine mit den für diesen nationalen Zweck erforderlichen Kriegshäfen und den entsprechenden anderweitigen Küstenvertheidigungs-Werken.

H. Revision der Bundes-Kriegs-Verfassung zum Zwecke der Consolidirung der vorhandenen militairischen Kräfte der Nation für Feld-Armee und Festungswesen in der Richtung und aus dem Gesichtspunkte, dass, durch eine bessere Zusammenfassung der Deutschen Wehrkräfte die Gesammtleistung erhöht und deren Wirkung gesteigert, die Leistung des Einzelnen dagegen möglichst erleichtert werde.

Bezüglich des zu berufenden Parlaments *ad hoc*, auf welches der Antrag Preussens gerichtet ist, wird nach Maassgabe desselben daran festzuhalten sein, dass für das active Wahlrecht das Princip der directen Wahlen und des allgemeinen Stimmrechts maassgebend sei; ferner werden sich Wahlbezirke von 80—100,000 Seelen empfehlen, welche je einen Deputirten zu wählen hätten. ¶ In Beziehung auf das passive Wahlrecht erwartet man preussischerseits Vorschläge aus der Mitte des Ausschusses, doch kann die Preussische Regierung schon jetzt eventuell die hierauf bezüglichen Bestimmungen des Reichswahlgesetzes von 1849 für sich als annehmbar bezeichnen. ¶ In diesem Sinne würde sofort ein Wahlgesetz *ad hoc* unter den Regierungen zu vereinbaren sein. ¶ Dass und weshalb die vorstehenden, im Ausschuss vertraulich mitgetheilten Punkte nicht als formulirte Vorlagen anzusehen seien, hat der Gesandte bereits im Ausschuss wiederholentlich ausgeführt. ¶ Dieselben bezeichnen daher nur die Gebiete, auf welchen nach Ansicht der Preussischen Regierung durch die gemeinschaftliche Arbeit am Bunde eine Vereinbarung mit Aussicht auf schleunigen Erfolg zu erstreben sein dürfte.

No. 2296.

PREUSSEN. — Min. d. Ausw. an die Kön. Vertreter bei d. Deutschen Höfen. — Preussens Stellung zur Bundesreform betr. —

Berlin, den 27. Mai 1866.

No. 2296. Preussen, 27. Mai 1866. Ueber Preussens Stellung zur Bundesreform und die Absichten, von denen Seine Majestät der König bei der jüngsten Wiederaufnahme derselben erfüllt sind, finden Ew. etc. in Folgendem einige Betrachtungen allgemeiner Natur, deren geeignete Verwerthung bei sich darbietendem Anlass sich empfehlen dürfte.

No. 2296. Preussen, 27. Mai 1866.

¶ Wenn wir in der jetzigen Gestaltung des Bundes einer grossen Krisis entgegengehen sollten, so ist eine vollständige revolutionäre Zerrüttung in Deutschland bei der Haltlosigkeit der gegenwärtigen Zustände die wahrscheinlichste Folge. Einer solchen Katastrophe kann man lediglich durch eine rechtzeitige Reform von oben her vorbeugen. ¶ Es ist nicht die Masse der unberechtigten Forderungen, welche den revolutionären Bewegungen Kraft verleiht, sondern gewöhnlich ist es der geringe Antheil der berechtigten Forderungen, welcher die wirksamsten Vorwände zur Revolution bietet und den Bewegungen nachhaltige und gefährliche Kraft gewährt. ¶ Unbestreitbar ist eine Anzahl berechtigter Bedürfnisse des Deutschen Volkes nicht in dem Maasse sicher gestellt, wie es jede grosse Nation beansprucht. Die Befriedigung derselben im geordneten Wege der Verständigung herbeizuführen, ist die Aufgabe der Bundesreform. Die letztere ist recht eigentlich im Interesse des monarchischen Princips in Deutschland nothwendig. Sie soll durch die Initiative der Regierungen den Uebelständen abhelfen, welche in bewegten Zeiten die Quelle und der Vorwand für gewaltsame Selbsthülfe werden können. In dieser Richtung bewegen sich die Reformvorschläge der Preussischen Regierung. Sie werden sich auf das Allernothwendigste beschränken und den Bundesgenossen auf das bereitwilligste mit den ihnen erwünschten Modificationen entgegenkommen. ¶ Das Ziel verlangt allerdings Opfer, aber nicht von Einzelnen, sondern von Allen gleichmässig. ¶ Was Seine Majestät den König persönlich anbetrifft, so liegt Allerhöchstdemselben nichts ferner, als Seine Bundesgenossen, die Deutschen Fürsten, beeinträchtigen oder unterdrücken zu wollen. Allerhöchstderselbe will mit ihnen als Einer Ihresgleichen gemeinsam für die gemeinsame Sicherheit nach innen und aussen sorgen, aber besser als bisher. Wer diesen ernsten Willen und das längst auf jenes Ziel gerichtete Bestreben Seiner Majestät als Ergebniss persönlichen Ehrgeizes schildert, der entstellt die Thatsachen, welche von Allerhöchstdessen Handlungs- und Sinnesweise offenes Zeugniss ablegen. Seine Majestät der König sind stets weit davon entfernt gewesen, einen Ehrgeiz zu hegen, der auf Kosten der Nachbarn und Bundesgenossen Befriedigung gesucht hätte, wenn Allerhöchstdieselben auch nach mannigfachen Erfahrungen darauf verzichten müssen, die Verleumdungen zum Schweigen zu bringen. Seine Majestät beabsichtigen auch jetzt mit der Bundesreform nicht, den Deutschen Fürsten Opfer anzusinnen, welche Preussen nicht eben so im Interesse der Gesammtheit zu bringen bereit wäre. ¶ Die Verweigerung der in den Reformvorschlägen der Königlichen Regierung aufgestellten, verhältnissmässig geringen und von allen Theilnehmern — Preussen nicht ausgeschlossen — gleichmässig zu machenden Zugeständnisse würde unserer Ansicht nach eine schwere Verantwortung für die Zukunft involviren. ¶ Wir haben zunächst mit einzelnen Regierungen über unsere Vorschläge eine Vorverständigung versucht, sodann im Neuner-Ausschuss in Frankfurt a. M. diese Vorschläge näher, wie folgt, bezeichnet.

1) Die Organisation des Bundes wird durch Combinirung mit einer periodisch einzuberufenden National-Vertretung in der Weise gestaltet, dass die Beschlussfassung der letzteren auf den dafür bezeichneten Gebieten der Bundesgesetzgebung die Stimmeneinheit ersetzt.

No. 2296. Preussen, 27. Mai 1866.

2) Die Competenz der also neugestalteten Bundesgewalt wird zunächst auf solche Materien ausgedehnt, welche bisher im Wege der gelegentlich zusammentretenden Conferenzen behandelt zu werden pflegen oder Commissionen überwiesen werden, wie z. B. das Münz-, Maass- und Gewichtswesen, die Patentgesetzgebung, die gemeinsame Civilprocessordnung, das Heimathswesen und die Freizügigkeit.

3) Es tritt dazu die allgemeine Zoll- und Handelsgesetzgebung in principieller Behandlung unter dem Gesichtspunkte regelmässiger gemeinsamer Fortentwicklung.

4) Organisation eines gemeinsamen Schutzes des Deutschen Handels im Auslande, Consularwesen, Schutz der Flagge zur See.

5) Das Verkehrswesen zwischen den Bundesstaaten, Land-, Wasser- und Eisenbahnstrassen, Telegraphie, Postwesen, die Fluss- und sonstigen Wasserzölle.

6) Gründung einer, den gemeinsamen Zwecken dienenden Kriegsmarine mit den erforderlichen Kriegshäfen und den entsprechenden Küstenvertheidigungs-Anstalten.

7) Consolidirung der militärischen Kräfte Deutschlands für Feldarmeen- und Festungswesen, also Revision der Bundes-Kriegsverfassung aus diesem Gesichtspunkte einer besseren Zusammenfassung der Gesammtleistung, so dass deren Wirkung gehoben und die Leistung des Einzelnen möglichst erleichtert wird.

Auf diese bescheidenen Forderungen haben wir uns beschränken zu können geglaubt, und zugleich die Versicherung gegeben, dass wir, um im friedlichen Wege zu einer Verständigung darüber zu gelangen, gern unseren Bundesgenossen in Modalitäten entgegenkommen würden. ¶ Erst wenn Preussen auf dem Wege der Verständigung am Bunde und mit den Regierungen alle Mittel vergebens erschöpft haben wird, um auch nur die nothdürftigsten Zugeständnisse zu erlangen, werden wir unser enges Programm erweitern. ¶ Ew. etc. wollen bei gelegentlichen Erörterungen vorstehende Andeutungen nicht unbenutzt lassen.

v. Bismarck.

No. 2297.

SACHSEN. — Min. d. Ausw. an den Kön. Ges. in Berlin. — Die Zeitfolge der Sächsischen Rüstungen betr. —

Dresden, den 2. Juni 1866.

No. 2297. Sachsen, 2. Juni 1866.

Die öffentlichen Blätter brachten schon vor mehreren Tagen einen unterm 22. Mai an den Königlich Preussischen Gesandten in Stuttgart gerichteten Erlass. Da die Authenticität dieses Actenstücks seitdem nicht geleugnet worden ist, so dürfen wir dieselbe nunmehr wohl voraussetzen, aber auch nicht länger zögern, in Bezug darauf einige Bemerkungen durch Ew. Excellenz Vermittelung an die Königl. Preussische Regierung gelangen zu lassen. ¶ Es wird uns nämlich in dieser uns eben nur durch die Zeitungen bekannt gegebenen Corre-

No. 2297. Sachsen, 2. Juni 1866.

spondenz die Ehre specieller Erwähnung zu Theil, und dies giebt uns zu dem Wunsche Veranlassung, dass bei einer möglichen Wiederholung die uns berührenden Verhältnisse und Thatsachen dem wahren Verlaufe gemäss dargestellt werden möchten. ¶ Nach der gedachten Depesche hätten die Sächsischen Rüstungen „bekanntlich in der ersten Hälfte des Monats März begonnen.“ Dagegen sagt dieselbe Depesche weiterhin, „die Preussische Regierung habe von den Oesterreichischen Rüstungen Mitte März und bald darauf, also in der zweiten Hälfte des Monats März von den Sächsischen Rüstungen Kenntniss erhalten.“ Es haben inzwischen ebenso wenig in der ersten, als in der zweiten Hälfte des Monats März in Sachsen Rüstungen stattgefunden. ¶ Aus den Acten des diesseitigen Kriegsministeriums gehen folgende Thatsachen hervor: ¶ Am 19. und 20. März sind die diesjährigen Rekruten der Infanterie und der Fuss-Artillerie einberufen worden, etwa 4—6 Wochen früher, als in anderen Jahren geschehen, zum Theil mit Rücksicht auf das damals zeitiger als gewöhnlich eingetretene Frühjahr. Die Rekruten der Cavallerie und reitenden Artillerie sind zu demselben Zeitpunkte einbeordert worden, wie andere Jahre. ¶ Am 30. März ist ein Contract über Anlieferung von 80 Pferden abgeschlossen worden, was mit der Rüstungsfrage gar nicht zusammenhängt, da diese achtzig Pferde zur Deckung der im Friedensetat entstandenen Vacanzen bei der Reiterei und Artillerie nothwendig waren. Als Anfang der Rüstungen oder vielmehr der Vorbereitungen gegen einen Ueberfall kann der 14. April angesehen werden, an welchem Tage ein Contract über Lieferungen von 2600 Pferden abgeschlossen wurde, während gleichzeitig die berittenen Truppentheile Anweisung erhielten, für jedes gelieferte Pferd einen Beurlaubten einzuziehen. ¶ Die erste Pferdelieferung erfolgte am 21. April; am 26. April wurden aber die Ankäufe wegen der damals entstandenen Friedenshoffnungen sistirt. ¶ Erst am 6. Mai wurden sämmtliche Beurlaubte und am 7. Mai die Kriegsreservisten einberufen, während am 9. Mai mit dem öffentlichen Pferde-Ankaufe begonnen wurde. ¶ Dies der wahre Hergang der Sächsischen Rüstungen. Da nun die Eingangs gedachte Depesche der Königlich Preussischen Regierung selbst erwähnt, „dass dieselbe zu Ende des Monats März zu definitiven Rüstungen sich entschlossen habe,“ so geht schon hieraus hervor, dass nach dem eigenen Bekenntniss der Königlich Preussischen Regierung die Sächsischen Rüstungen den Preussischen nicht vorausgegangen sind, sondern dass das umgekehrte Verhältniss stattgefunden hat. ¶ Wir beschränken uns gegenwärtig darauf, die dem gedachten Erlass zu Grunde liegenden Irrthümer aufzuklären, und behalten uns vor, nach Befinden der Umstände, die von Preussen am Bunde wiederholt angeregte Frage der Priorität der Rüstungen einer weiteren Erörterung an derselben Stelle zu unterziehen. ¶ Ew. etc. wollen gegenwärtigen Erlass zur Kenntniss des Königlich Preussischen Ministeriums bringen.

Nachschrift. Im Augenblick, wo meine heutige Depesche zum Abgang bereit war, wurde mir eröffnet, dass sich in dem Abdrucke des Preussischen Erlasses ein Fehler vorfinde, und zwar trifft derselbe die von mir citirte Stelle, wo gesagt ist, „Ende März habe sich die Königlich Preussische Regierung zu definitiven Rüstungen entschlossen“. Anstatt dessen soll es heissen defensiven Rüstungen. Jenes Wort hatte mir allerdings dem Sachverhalt

No. 2297. Sachsen, 2. Juni 1866.

ganz entsprechend geschienen und mir daher zu keinem Zweifel Anlass gegeben, ich beeile mich aber, die erhaltene Berichtigung aufzunehmen.

v. Beust.

An den Grafen **v. Hohenthal**, *Berlin*.

No. 2298.

DEUTSCHE BUNDESVERSAMMLUNG. — Zwanzigste Sitzung vom 1. Juni 1866. — (§ 149) Wahrung des Bundesfriedens; Ueberlassung der Schleswig-Holstein'schen Frage zur Entscheidung an den Bund abseiten Oesterreichs. —

No. 2298. Deutscher Bund, 1. Juni 1866.

Oesterreich. In Folge des Bundesbeschlusses vom 24.v.M. ist der Gesandte beauftragt worden, die nachfolgende Erklärung abzugeben. ¶ Die hohen Regierungen des Deutschen Bundes sind im Besitze vielfacher Beweise für die ausdauernde Friedensliebe, welche der Kaiserlich-Oesterreichische Hof in seinen Verhandlungen mit Preussen über die Zukunft der Elbherzogthümer an den Tag gelegt hat. Oesterreich blickt auf seine langmüthigen trotz mancher Verkennung beharrlich fortgesetzten Bestrebungen, ein Einverständniss mit Preussen zu Stande zu bringen, mit um so ruhigerem Bewusstsein zurück, je tiefer und allgemeiner in der Nähe der Gefahr die Schwere des Unglücks gefühlt wird, welches ein Bruch zwischen beiden Deutschen Grossmächten und ein innerer Krieg über Deutschland heraufbeschwören würde. Seine Majestät der Kaiser Franz Joseph ist in Seinen Zugeständnissen an Preussen so weit gegangen, als es Oesterreichs Würde und angestammte Stellung in Deutschland, als es des Deutschen Bundes Recht und Verfassung nur irgend gestatteten. Allein der Berliner Hof hat nicht nur unberechtigte Forderungen aufgestellt, sondern auch unglücklicher Weise in stets sich steigerndem Maasse die Neigung bethätigt, diese Forderungen mit Hintansetzung aller anderen Rücksichten und zuletzt selbst mit gewaltsamen Mitteln durchzusetzen. Sowie Preussen schon kurz nach dem Abschlusse des Wiener Friedensvertrages die Räumung Holsteins durch die Truppen Sachsens und Hannovers mit Eigenmacht zu erzwingen gedroht hatte, so behandelte es auch gegenüber Oesterreich, seinem Bundesgenossen in dem im Namen Deutschen Rechtes gegen Dänemark unternommenen Kriege, die schliessliche Lösung der Verwickelung als eine blosse Frage der Macht, und trat selbst nicht vor dem beklagenswerthen Entschlusse zurück, sich auf die Hülfe auswärtiger Gegner des Kaiserstaates zu stützen. Schon zur Zeit der Gasteiner Convention hatte die Königlich-Preussische Regierung sich der Allianz des Florentiner Hofes gegen Oesterreich zu versichern getrachtet, und sie erneuerte dieses Bestreben, als später das Kaiserliche Cabinet die unbillige Forderung, Holstein nach den Dictaten der Preussischen Annexionspolitik zu verwalten, ablehnte und man in Berlin anfing, über kriegerische Eventualitäten Rath zu halten. ¶ Von zwei Seiten gefährdet, ungewiss, ob der erste Angriff im Süden oder im Norden erfolgen werde, hat Oesterreich sich in Vertheidigungsstand gesetzt, um das Seinige zu behaupten, und die treuen Völker der Monarchie, einig in sich, des guten Rechtes sich bewusst, nach dauerhaftem Frieden verlangend,

tragen willig und entschlossen die neuen schweren Opfer, welche der Ruf des bedrohten Vaterlandes von ihnen fordert. ¶ Solches war die Veranlassung der Rüstungen Oesterreichs; aus der Veranlassung ergeben sich von selbst die Voraussetzungen, unter welchen die Kaiserliche Regierung die Rückkehr zum Friedensstande beschliessen könnte. ¶ Was jedoch die militärischen Vorkehrungen gegen Italien betrifft, so sind sie nicht Gegenstand dieser Erklärung, nachdem die hohen antragstellenden Regierungen mit Recht ihre Absicht auf die in der Richtung gegen Bundesgenossen vorgenommenen Rüstungen eingeschränkt haben. Der Kaiserliche Hof hat dieser Begrenzung des Antrages um so sicherer gewärtig sein dürfen, als er durch die Vertheidigung seiner Italienischen Besitzungen zugleich die Pflicht erfüllt, den Territorialbestand des Deutschen Bundes zu schützen. Es handelt sich sonach nur um die Heeresaufstellung gegen Preussen. Was diese betrifft, so würde der Kaiserliche Hof bereit sein, sie rückgängig zu machen, sobald Oesterreich weder auf eigenem Gebiete, noch in Holstein, noch auf dem Gebiete seiner Bundesgenossen einen Angriff von Seiten Preussens zu besorgen hätte, und ihm gegen die Wiederkehr der entstandenen Kriegsgefahr genügende Sicherheit geboten wäre. ¶ Der gesammte Deutsche Bund bedarf nicht weniger wie Oesterreich dieser Sicherheit. Sie hängt im Allgemeinen davon ab, dass in Deutschland nicht eine Politik der Gewalt, sondern Recht und Vertrag regiere, und dass auch Preussen, wiewohl Europäische Macht, den grundgesetzlich verbürgten Frieden des Bundes, wie dessen verfassungsmässige Beschlüsse achte. Sie ist insbesondere dadurch bedingt, dass die Schleswig-Holsteinische Frage, aus welcher der gegenwärtige Conflict hervorgegangen ist, nicht nach den einseitigen Ansprüchen Preussens, sondern nach Recht und Gesetz des Deutschen Bundes und im Einklange mit dem Landesrechte der Herzogthümer ihre Lösung erhalte. Der Kaiserliche Präsidialgesandte ist demgemäss beauftragt, der hohen Bundesversammlung unter Bezugnahme auf die Erklärung Oesterreichs und Preussens in der Sitzung vom 24. August v. J. die Anzeige zu erstatten, dass die Kaiserliche Regierung ihre Bemühungen, einen definitiven bundesgemässen Abschluss der Herzogthümerfrage durch ein Einverständniss mit Preussen vorzubereiten, für jetzt als vereitelt betrachte, und dass sie in dieser gemeinsamen Deutschen Angelegenheit alles Weitere den Entschliessungen des Bundes anheimstelle, welchen von Seiten Oesterreichs die bereitwilligste Anerkennung gesichert ist. ¶ Der Kaiserliche Gesandte ist in den Stand gesetzt, dem betreffenden Ausschusse auf dessen Wunsch jede zur Aufklärung der rechtlichen und factischen Sachlage dienliche Mittheilung über den Verlauf der seitherigen Verhandlungen zu machen. Der Gesandte hat schliesslich mit der vorstehenden Erklärung die weitere Anzeige zu verbinden, dass dem Kaiserlichen Statthalter in Holstein soeben die erforderliche Specialvollmacht zur Einberufung der Holsteinischen Ständeversammlung übersendet worden ist, damit die gesetzliche Vertretung des Landes, um dessen Schicksal es sich handelt, und dessen Wünsche und Rechtsanschauungen einen der berechtigten Factoren der Entscheidung bilden, nicht länger der Gelegenheit entbehre, ihre Ansichten auszusprechen.

Preussen. Mit Bezug auf den von hoher Versammlung in der Sitzung vom 24. Mai (Protokoll der 18. Sitzung § 141) gefassten Beschluss, ist

No. 2298. Deutscher Bund, 1. Juni 1866.

der Gesandte beauftragt, Namens seiner allerhöchsten Regierung folgende Erklärung abzugeben: Die Königliche Regierung hat wiederholt erklärt, dass die Mobilmachung ihrer Streitkräfte lediglich durch die vorangegangenen Rüstungen Oesterreichs, denen sich alsbald die Sächsischen anschlossen, hervorgerufen seien. Sie sah ihre Grenzen, ja bei den geographischen Bedingungen der letzteren, ihre Hauptstadt bedroht; und ihre Anfrage bei den Bundesgenossen hatte ihr die Ueberzeugung gewähren müssen, dass sie zu ihrer Vertheidigung auf ihre eigenen Kräfte angewiesen sein würde. In diesen Erklärungen liegt schon die Bedingung angedeutet, unter welcher sie auf den Friedensfuss zurückkehren kann. Die lediglich zu ihrer eigenen Sicherheit angeordneten Maassregeln können wegfallen, sobald die Ursache derselben fortfällt. Die Königliche Regierung hat dies bereits in ihrer nach Wien gerichteten Depesche vom 21. April*) ausgesprochen und ihre volle Bereitwilligkeit zur Abrüstung zu erkennen gegeben, sobald diese Bedingung erfüllt sein würde. Sie glaubte damals noch einer entsprechenden Gesinnung auf Oesterreichischer Seite so sicher zu sein, dass die Vorbereitungen zu ferneren Rüstungen sistirt wurden. Ihre Hoffnungen sind getäuscht worden, und die unausgesetzte Zunahme der Rüstungen Oesterreichs, verbunden mit der in keiner Weise beruhigenden Aeusserung der Königlich-Sächsischen Regierung vom 29. April**) haben sie genöthigt, ihren eigenen Rüstungen eine grössere Ausdehnung zu geben. Aber der defensive Charakter der letzteren ist damit nicht verändert worden. Sie spricht diese Bereitwilligkeit auch heute der Bundesversammlung aus, und erklärt, dass sie auf den Friedensfuss zurückkehren werde, wenn der Bund die Regierungen von Oesterreich und Sachsen zur Abstellung ihrer den Frieden bedrohenden Rüstungen bewogen und der Königlichen Regierung Bürgschaften gegen die Wiederkehr derartiger Beeinträchtigungen des Bundesfriedens gewährt haben wird. ¶ Wenn der Bund zur Gewährung solcher Bürgschaften nicht im Stande ist, und wenn seine Mitglieder sich der Einführung der Reformen versagen, durch welche die Wiederkehr der bedauerlichen Zustände der Gegenwart verhütet werden könnte, so wird die Königliche Regierung daraus den Schluss ziehen müssen, dass der Bund in seiner gegenwärtigen Gestalt seiner Aufgabe nicht gewachsen sei, und seine obersten Zwecke nicht erfülle, und sie wird ihren weiteren Entschliessungen diese ihre rechtliche Ueberzeugung zu Grunde zu legen haben. ¶ In Beziehung auf die so eben vernommene Oesterreichische Erklärung ist der Gesandte verpflichtet, Namens seiner allerhöchsten Regierung sich gegen die Darstellung der zwischen den hohen Höfen von Preussen und Oesterreich gepflogenen Verhandlungen, sowohl was die Thatsachen als wie die daran geknüpften Unterstellungen betrifft, ebenso entschieden wie förmlich zu verwahren. ¶ Die Königliche Regierung hat ihrerseits bis zur Stunde auf dem zur Schleswig-Holsteinischen Frage von ihr eingenommenen Standpunkte fest verharrt und hat die Ansprüche und berechtigten Interessen Preussens nur nach Maassgabe der vertragsmässig erworbenen Rechte zu verfolgen sich bestrebt. Sie hat dabei aber niemals eine gewaltsame Verfolgung oder Durchführung ihrer Zwecke beabsichtigt und muss der Gesandte unter Bezugnahme auf die wieder-

*) No. 2256.

**) No. 2262.

holt von ihm abgegebenen Erklärungen nochmals ausdrücklich darauf hinweisen, dass nicht die Schleswig-Holsteinische Frage, in so weit sie noch nicht gelöst ist, Anlass zur gegenwärtigen schweren Verwickelung gegeben hat, sondern lediglich die an der Preussischen Grenze von Oesterreich und Sachsen unternommenen, ebenso ungerechtfertigten wie bedrohlichen Rüstungen. ¶ Im Uebrigen behält der Gesandte selbstverständlich seiner allerhöchsten Regierung alle weiteren Schritte vor.

Präsidium. Gegenüber der den Bund betreffenden Aeusserung in der Königlich-Preussischen Erklärung muss Präsidium alle Rechte des Bundes ausdrücklich verwahren.

Oesterreich. Den Ausführungen in der Erklärung des Königlich-Preussischen Herrn Gesandten gegenüber weist der Kaiserliche Präsidialgesandte, unter Zurückbeziehung auf den Inhalt der Seitens der Kaiserlichen Regierung eben abgegebenen Erklärung, auf die allgemein bekannten Thatsachen hin und behält seiner allerhöchsten Regierung alles Weitere vor.

Königreich Sachsen. Der Gesandte muss sich, da die Königlich-Preussische Erklärung die gegen seine allerhöchste Regierung bereits früher erhobenen Vorwürfe wiederholt, auf seine in der 16. diesjährigen Sitzung zu Protokoll gegebene verwahrende Erklärung zurückbeziehen.

Württemberg. Der Königliche Gesandte ist von seiner allerhöchsten Regierung beauftragt, die schon bei seiner Abstimmung am 24. Mai d. J. über den Antrag mehrerer Deutschen Regierungen wegen Wahrung des Bundesfriedens ausgesprochene eventuelle Bereitwilligkeit der Königlich-Württembergischen Regierung zur Zurückführung ihres Contingentes auf den Friedensstand zu wiederholen, zugleich aber nachstehende Erklärung beizufügen. ¶ Die Königlich-Preussische Regierung hat in ihrer Abstimmung vom 24. Mai d. J. in Betreff des oben erwähnten Antrages geäussert, „sie habe es natürlich gefunden, dass die Kaiserlich-Oesterreichische und die Königlich-Sächsische Regierung sich bei der Antragstellung nicht betheiligt haben, da dieselben zuerst gerüstet und dadurch Anstoss zu der Reihe von Rüstungen gegeben haben, auf welche sich der vorliegende Antrag beziehe; sie hätte aber erwartet, dass aus demselben Gefühle auch die Königlich-Württembergische Regierung sich der Betheiligung enthalten hätte. Der Antrag würde dadurch den der Sachlage entsprechenden Charakter einer Interpellation an diejenigen drei Regierungen erhalten haben, welche, ohne sich des Artikels XI der Bundesacte und des Artikels XIX der Schlussacte zu erinnern, Vorbereitungen für Selbsthülfe getroffen und dadurch die rein defensiven Rüstungen Preussens und in deren Verfolg die ganze gegenwärtige Spannung hervorgerufen haben.“ ¶ Als die Königlich-Württembergische Regierung den Antrag auf Wahrung des Bundesfriedens in Verbindung mit einer Mehrzahl anderer Deutschen Regierungen stellte, vermied sie in Uebereinstimmung mit denselben, in bundesfreundlichem Sinne sich lediglich an die Sache haltend, jede Erörterung über die Frage der Priorität der Rüstungen, da solche bei der allseitig behaupteten Absicht eines rein defensiven Verhaltens nicht von entscheidender Bedeutung erschien. ¶ Wenn diesem gegenüber die Königlich-Preussische Regierung in vorstehender Weise auf jene Frage zurückkommt, so

No. 2298. Deutscher Bund, 1. Juni 1866.

kann die Königlich-Württembergische Regierung zuvörderst den Ausdruck ihres grössten Erstaunens darüber nicht zurückhalten, dass gerade die Königlich-Preussische Regierung keinen Anstand nimmt, sie als eine solche zu bezeichnen, welche unter Beiseitsetzung bundesgrundgesetzlicher Bestimmungen durch ihr Vorgehen die Rüstungen der Königlich-Preussischen Regierung veranlasst habe. ¶ Der Königlich-Württembergischen Regierung wäre es sehr leicht, den Nachweis zu liefern, dass von ihr auch nicht Eine vorbereitende militärische Maassregel ergriffen worden war, als bereits die in der Königlich-Preussischen Depesche vom 24. März angekündigten Rüstungen in vollem Gange waren; allein sie findet in dem gegen sie erhobenen Vorwurfe hierfür keinen genügenden Grund. ¶ Sie glaubt sich aber schuldig zu sein, den im Schoosse der Bundesversammlung, öffentlich, im Angesichte Deutschlands gegen sie geschleuderten Vorwurf einer Verletzung ihrer Bundespflicht und dadurch verschuldeter Theilnahme an der Herbeiführung der gegenwärtigen traurigen Lage Deutschlands öffentlich als einen völlig unberechtigten auf das Entschiedenste zurückzuweisen.

Preussen. Der soeben angehörten Erklärung gegenüber, will der Gesandte sich vorläufig darauf beschränken, Alles dasjenige, was er in der Bundestags-Sitzung vom 24. v. M. Namens seiner allerhöchsten Regierung zu erklären die Ehre hatte, hiermit ausdrücklich und in seinem vollen Umfange aufrecht zu erhalten.

Württemberg. Der Gesandte muss gegen diese Wiederholung einer Behauptung, welche seine allerhöchste Regierung als factisch unrichtig bezeichnet hat, den entschiedensten Protest einlegen.

Die Seitens der Kaiserlich-Oesterreichischen Regierung abgegebene Erklärung wurde, insofern sie die Holsteinische Angelegenheit betrifft, an den Ausschuss für die Holstein-Lauenburgische Verfassungsangelegenheit abgegeben.

No. 2299.

PREUSSEN. — Min. d. Ausw. an den Kön. Ges. in Wien. — Die Oesterreichische Erklärung in der Bundesversammlung vom 1. Juni und die dadurch erfolgte Lossagung Oesterreichs vom Gasteiner Vertrage betr. —

Berlin, den 3. Juni 1866.

No. 2299. Preussen, 3. Juni 1866.

Die Erklärung, welche der Kaiserl. Oesterr. Bundestagsgesandte in der Sitzung der Bundesversammlung vom 1. d. Mts. abgegeben hat, ist Ew. etc. bekannt. Ihre Form und Fassung sind neu in der Geschichte der Verhandlungen am Bunde; ich enthalte mich aber jeder weiteren Bemerkung darüber, als dass wir selbst bei der gegenwärtigen Spannung zwischen den beiden Cabinetten eine solche Sprache nicht erwartet hatten und von einer Regierung nicht erwarten konnten, welche noch gesonnen wäre, das Bundesverhältniss mit uns fortzusetzen. ¶ Auch auf den Inhalt der Erklärung, insofern er die Rüstungen Oesterreichs durch die uns untergeschobene Absicht, eine Annexionspolitik in Bezug

auf die Herzogthümer mit Gewalt durchsetzen zu wollen, zu motiviren sucht, gehe ich hier nur so weit ein, um diese Insinuation für wahrheitswidrig zu erklären und die schon von dem Königlichen Bundestagsgesandten ausgesprochene Thatsache ausdrücklich zu betonen, dass uns jeder Gedanke an einen anderen Erwerb der Herzogthümer als auf dem Wege friedlicher Verhandlung mit unserm Mitbesitzer fern gelegen, und dass wir weder durch Worte noch durch Handlungen dem Kaiserlichen Hofe, dessen Souverainetätsrechte in beiden Herzogthümern wir streng geachtet, zu den militärischen Vorkehrungen Veranlassung gegeben haben, aus welchen die gegenwärtige Krise hervorging. ¶ Die Kaiserl. Regierung aber hat an diesen retrospectiven Versuch eigener Rechtfertigung durch Anklagen gegen uns einen Act geknüpft, zu welchem sie nach dem mit uns in Gastein geschlossenen Vertrage nicht berechtigt war, und durch welchen sie unsere vertragsmässigen Rechte an den Herzogthümern antastet, indem sie den Bestand derselben einseitig und eigenmächtig von den Beschlüssen des Bundes abhängig macht. ¶ Sie erklärt die in Gastein vorbehaltenen Verhandlungen Behufs einer Ausgleichung mit uns als abgeschlossen, und stellt in der Herzogthümer-Frage alles Weitere den Entschliessungen des Deutschen Bundes anheim, welchen sie im Voraus ihr Anerkenntniss zusichert; sie zeigt zugleich an, dass dem Kaiserlichen Statthalter in Holstein die erforderliche Specialvollmacht zur Einberufung der Holsteinischen Stände ertheilt worden sei. Die Königl. Regierung kann in dieser Erklärung des Wiener Hofes nichts Anderes als die ausdrückliche Lossagung von dem Gasteiner Vertrage erkennen, durch welche die in demselben getroffenen Verabredungen hinfällig werden. ¶ Wir stehen somit wiederum auf dem einfachen Boden des Wiener Friedens vom 30. October 1864, und Seine Majestät der König wird den General von Manteuffel mit der Wahrung der Preussen aus diesem Vertrage zustehenden Souverainetätsrechte an Holstein beauftragen. ¶ Im Princip mit der Berufung der Stände einverstanden, müssen wir doch der Kaiserlichen Regierung das Recht, sie nach ihrer Lossagung vom Gasteiner Vertrage noch einseitig vorzunehmen, absprechen. Damit dieselbe gesetzliche Wirkung habe, ist unsere Zustimmung und eine nicht von Oesterreich allein, sondern von beiden Souverainen ertheilte Vollmacht erforderlich; und die Regierung Seiner Majestät des Königs, unseres Allergnädigsten Herrn, muss gegen jeden Versuch dieser Art, die Souverainetät nunmehr noch einseitig auszuüben, Verwahrung einlegen, wozu Ew. etc. hierdurch den Auftrag erhalten, und zu dem Ende dem Herrn Grafen von Mensdorff, nachdem Sie ihm diese Depesche vorgelesen haben werden, Abschrift derselben zurücklassen, zugleich ihm auch bemerken wollen, dass wir uns alle weiteren geeigneten Schritte sowohl am Bunde, wie in den Herzogthümern vorbehalten.

v. Bismarck.

Freiherrn von Werther, *Wien.*

No. 2300.

PREUSSEN. — Min. d. Ausw. an die Königl. Missionen im Auslande. — Der Oesterreichische Antrag am Bunde vom 1. Juni und das Drängen Oesterreichs zum Kriege. —

Berlin, le 4 juin 1866.

No. 2300. Preussen, 4. Juni 1866.

J'ai déjà communiqué à Votre Excellence, à une époque antérieure, la note que j'ai adressée le 7 du mois passé au ministre du roi à Vienne, relativement à la note du comte Mensdorff du 26 avril, sur la question des duchés de l'Elbe. C'est avec intention que j'avais choisi pour cette communication la forme d'un exposé confidentiel, dont il ne devait pas être laissé de copie, parce que l'expérience m'a démontré qu'une entente réelle n'est pas favorisée par un échange de documents, qui d'habitude sont livrés immédiatement à la publicité, et parce que le premier désir du Gouvernement du roi était d'offrir ou de laisser ouverte au cabinet de Vienne la possibilité d'un rapprochement. Nous avions lieu aussi de présumer que notre démarche serait appréciée à Vienne, et, à en juger par ses observations au baron de Werther, le comte de Mensdorff paraissait y avoir aperçu cette possibilité. Vraiment, la teneur de notre communication, partout où elle a été connue, a été regardée comme un symptôme de sentiments cordiaux, augmentant les espérances dans la préservation de la paix. ¶ Nous avons attendu en vain une réponse, ou même une simple opinion sur ce sujet, de la part de l'ambassadeur de l'empereur. ¶ Nous sommes forcés, au contraire, de considérer la déclaration faite par le Gouvernement Autrichien à la diète de Francfort, le 1 juin, comme la réponse à nos ouvertures conciliatrices. ¶ Dans cette déclaration, après un exposé rétrospectif en désaccord avec des faits, et agressif envers la Prusse, l'Autriche remet à la diète la décision sur la question de Schleswig-Holstein et donne en même temps avis d'un acte de souveraineté dans le Holstein, à savoir: la convocation des États qu'elle n'a plus le droit d'ordonner seule, depuis le moment où elle s'est dégagée de la convention de Gastein, en se référant à la diète et en substituant ainsi les relations antérieures de copossession à la division géographique récente. ¶ Nous avons déjà protesté à Vienne contre cet acte inexcusable et unilatéral, comme aussi contre la disposition, également inexcusable, de nos droits, par leur remise à la diète, et nous nous réservons de prendre des mesures ultérieures. ¶ Mais, d'abord, je ne peux pas m'empêcher de déclarer que dans ce procédé du Gouvernement Autrichien nous sommes incapables de voir autre chose que l'intention d'une provocation directe et le désir d'amener forcément une rupture et une guerre. ¶ Tous nos renseignements sont d'accord pour établir que la détermination de faire la guerre contre la Prusse est fermement résolue à Vienne. ¶ Je peux confidentiellement informer Votre Excellence, selon de désir de Sa Majesté, qu'à l'époque où nous avons adressé à Vienne les communications conciliantes susmentionnées, le roi, mû par le devoir de conserver la paix aussi longtemps que possible, a écouté avec empressement une proposition d'entente directe, émanée d'un milieu impartial de Vienne, et communiquée d'abord à Sa Majesté en dehors du ministère

No. 2300. Preussen, 4. Juni 1866.

dans le but de s'assurer si S. M. l'empereur d'Autriche avait toujours le désir de maintenir la paix. La proposition était de traiter la question du Schleswig-Holstein et celle de la réforme fédérale, et, par cette connexion, de faciliter la solution de toutes les deux. Les négociations, suivies avec le plus grand désir de conciliation, de la part des médiateurs, ont démontré seulement ce que Sa Majesté a fait savoir qu'un pareil sentiment n'existe plus à Vienne. ¶ Elles ont démontré que nonobstant l'amour théorique de l'empereur pour la paix, l'entraînement irrésistible vers la guerre domine toute autre considération dans le conseil entier, même parmi ceux qui, d'après nos renseignements, ont auparavant voté contre la guerre et, qui plus est, contre les préparatifs et les armements, et que cet entraînement a maintenant gagné d'une manière décisive l'empereur lui-même. Non-seulement on s'est absolument abstenu de tout empressement d'entrer même dans des négociations confidentielles et de discuter la possibilité d'un arrangement, mais des paroles d'hommes d'État et de conseillers autrichiens influents ont été rapportées au roi, d'une source authentique, qui ne permettent point de douter que les ministres impériaux ne désirent la guerre à tout prix, en partie dans l'espoir de succès militaires, en partie pour arrêter les difficultés intérieures, et même avec l'intention exprimée de secourir les finances autrichiennes par des contributions prussiennes ou par une banqueroute „honorable." ¶ Les actes du Gouvernement Autrichien ne sont que trop exactement d'accord avec ses intentions. ¶ J'ai mentionné plus haut que nous sommes forcés de reconnaître une provocation directe dans la déclaration faite à la diète. Elle n'a de sens que si le Gouvernement Autrichien a l'intention de la faire suivre immédiatement de la rupture prévue, parce qu'on ne peut pas s'attendre à ce que nous nous soumettions sans résistance à cette attaque contre nos droits. ¶ Dans une autre question, l'emprunt forcé ordonné en Vénétie, qui répand sur la situation une amertume nouvelle, démontre que l'Autriche veut faire usage des moyens les plus extrêmes contre l'Italie aussi. Cela est confirmé par les réserves dont, suivant des renseignements reçus ici, elle a accompagné sa réponse à l'invitation à la conférence, laquelle réponse, d'après ce que nous apprenons, est comprise par les trois puissances comme équivalente à un refus. ¶ L'invitation, après des négociations entre les trois puissances invitantes, a été expressément formulée, de manière que l'Autriche pût l'accepter sans s'engager à n'importe quoi d'avance, et sans être forcée de faire des réserves. C'est précisément le Cabinet de Vienne qui a fait échouer tous ces travaux. ¶ Nous n'y pouvons voir que l'intention délibérée de la part de l'Autriche de rendre inévitable une guerre avec la Prusse, et de plus, de tirer profit des négociations concernant le congrès pour gagner du temps par des atermoiements pour activer ses propres dispositions qui n'étaient pas entièrement complétées, et surtout pour permettre à ses alliés d'achever les leurs. Le fait de la guerre est résolu à Vienne; la seule question est de choisir le moment favorable pour commencer. ¶ Cette conviction s'impose impérieusement à nous, en présence des faits les plus récents, et nous estimons qu'une appréciation intentionnellement partiale peut seule conduire à une conclusion opposée. Les faits parlent maintenant trop haut pour que des bavardages basés seulement sur des conjectures, des combinaisons, des exposés erronément interprétés

No. 2300. Preussen, 4. Juni 1866.

et des bruits dénués de fondement, à l'égard des désirs belliqueux de la Prusse, ne s'évanouissent pas. ¶ Peut-être on nous croira enfin si nous protestons solennellement contre l'idée que nous désirons faire valoir nos demandes sur les duchés par la force et en recommandant les droits du copossesseur. De plus, il ne sera pas probablement difficile, à l'heure qu'il est, de comprendre les véritables motifs des armements par lesquels l'Autriche a créé la crise actuelle, dont l'apaisement, par le moyen d'un congrès, a en outre été rendu impossible par l'attitude qu'elle a prise. ¶ Nous pouvons demander avec une calme conscience au jugement de tous les hommes d'État impartiaux, de quel côté on a montré le désir de la conciliation et l'amour de la paix jusqu'au dernier moment. ¶ Je prie Votre Excellence de s'exprimer dans le sens de cette dépêche dans ses entretiens avec le ministre des affaires étrangères de la cour auprès de laquelle elle est accréditée.

v. Bismarck.

No. 2301.

HOLSTEIN. — Kaiserl. Königl. Statthalterliches Patent, betr. die Einberufung der Ständeversammlung für das Herzogthum Holstein. —

No. 2301. Holstein, 5. Juni 1866.

In Folge Allerhöchsten Auftrages Seiner Majestät des Kaisers meines Allergnädigsten Herrn thue ich der Kaiserlich Königlich Statthalter für das Herzogthum Holstein hiemit kund, dass ich die Ständeversammlung für das Herzogthum Holstein auf den 11. Juni d. J. einberufe.

Die Abgeordneten oder die verordnungsmässig statt ihrer eintretenden Stellvertreter haben sich zu dem gedachten Tage in der Stadt Itzehoe einzufinden, und zu gewärtigen, was ich ihnen durch den von mir zu ernennenden Commissär werde vorlegen lassen. Die Versammlung hat ihre Verhandlungen so einzurichten, dass dieselben innerhalb dreier Monate beendigt sein können.

Kiel, am 5. Juni 1866.

Der Kaiserl. Königl. Statthalter für das Herzogthum Holstein.

Gablenz,

Feld-Marschall-Lieutenant.

No. 2302.

DEUTSCHE BUNDESVERSAMMLUNG. — Einundzwanzigste Sitzung vom 6. Juni 1866. — (§ 156) Oldenburgs Verwahrung gegen Beschlüsse einer Holsteinischen Ständeversammlung in der Erbfolgefrage. —

No. 2302. Deutscher Bund, 6. Juni 1866.

Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg für Oldenburg. Der Gesandte ist von der Grossherzoglich-Oldenburgischen Regierung beauftragt, folgende Erklärung abzugeben: Die Kaiserl. Königl. Oesterreichische Regierung hat in der Sitzung der hohen Bundesversammlung vom 1. d. M. den Willen zu erkennen gegeben, die Ständeversammlung des Herzogthums Holstein zusammenzuberufen, damit, wie sie sich ausdrückt, die gesetzliche Vertretung des

Landes, „dessen Wünsche und Rechtsanschauungen einen der berechtigten Factoren der Entscheidung bilden, nicht länger der Gelegenheit entbehre, ihre Ansichten auszusprechen.“ ¶ Wenn gleich diese Erklärung über den Umfang, in welchem nach den Intentionen des Kaiserlichen Cabinets die Thätigkeit der Ständeversammlung in Anspruch genommen werden soll, eine bestimmte Aeusserung nicht enthält, so scheinen doch ihre Fassung und der sonstige Inhalt der Kaiserlich-Oesterreichischen Mittheilung die Annahme zu rechtfertigen, dass es in der Absicht der Kaiserlichen Regierung liege, auch über die streitige Erbfolge einen Ausspruch der zu berufenden Vertretung herbeizuführen. Dass einem solchen Ausspruche keine rechtliche Bedeutung irgend welcher Art würde beigelegt werden können, bedarf keines näheren Nachweises. Weder das Landesrecht der Herzogthümer, noch das Deutsche Bundesrecht kennt eine ständische Competenz zur Entscheidung von Successionsstreitigkeiten. ¶ Aber eben so wenig bedarf es einer weiteren Ausführung, dass, wenn es in Folge des Zusammentrittes einer Holsteinischen Ständeversammlung zur Anerkennung der Berechtigung eines Prätendenten durch dieselbe kommen sollte, dadurch eine politische Thatsache geschaffen würde, welche der Austragung des Erbfolgestreites auf dem Boden des Landes-, wie des Bundesrechts wesentliche Hindernisse in den Weg legen müsste. ¶ Die Grossherzogliche Regierung hat in der Sitzung vom 24. Mai d. J. bei der hohen Bundesversammlung nach Maassgabe der desfälligen Bestimmungen der Bundesgesetze die Constituirung einer Austrägalinstanz zwischen seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich, als gegenwärtigem Besitzer des Herzogthums Holstein, und Seiner Königlichen Hoheit dem Grossherzoge, als Inhaber der Erbansprüche des Herzoglichen Hauses Holstein-Gottorp auf dieses Herzogthum, beantragt und sieht vertrauensvoll den Verfügungen entgegen, welche die hohe Bundesversammlung zur Einleitung des bundesrechtlichen Verfahrens zu erlassen sich aufgefordert finden wird. Um so mehr muss ihr im gegenwärtigen Augenblick daran gelegen sein, dass nicht, den Verfügungen des Deutschen Bundes vorgreifend, fremdartige Einwirkungen stattfinden, welche zu politischen Zwecken eine Trübung des Rechtsverfahrens und Verdunkelung des Rechtes Seiner Königlichen Hoheit des Grossherzogs herbeizuführen geeignet wären. Die Gefahr solcher Einwirkungen würde aber zweifellos dann eintreten, wenn es der Thätigkeit der in Holstein seit Jahren organisirten Partei gelingen würde, die Ständeversammlung zu einem usurpatorischen Ausspruch über die Erbfolgefrage zu Gunsten der Anerkennung desjenigen Prätendenten, dessen Interessen die Bestrebungen jener Agitation dienen, zu veranlassen. ¶ Die Grossherzogliche Regierung hält es demnach für nothwendig, unter Bezugnahme auf ihren Antrag vom 24. vor. Mon., sich hierdurch förmlich zu verwahren gegen alle etwaigen Beschlüsse über die Erbfolgefrage, zu welchen die zu berufende Ständeversammlung sich bewogen finden möchte.

Oesterreich. Hinsichtlich der von dem Grossherzoglich-Oldenburgischen Herrn Gesandten abgegebenen Erklärung verwahrt sich der Gesandte unter Bezugnahme auf die in der Sitzung vom 1. d. M. erfolgte Erklärung der Kaiserlichen Regierung und behält Allerhöchstderselben alles Weitere vor.

Preussen. Im Anschluss an die Erklärung der Grossherzoglich-

No. 2302. Deutscher Bund, 6. Juni 1866.

Oldenburgischen Regierung behält der Gesandte selbstverständlich seiner Allerhöchsten Regierung alle weiteren nöthig scheinenden Aeusserungen und Schritte vor.

Die von dem Grossherzoglich-Oldenburgischen Herrn Gesandten abgegebene Erklärung wurde an den Ausschuss für die Holstein-Lauenburgische Verfassungsangelegenheit überwiesen.

No. 2303.

DEUTSCHE BUNDESVERSAMMLUNG. — Zwanzigste Sitzung vom 1. Juni 1866. — (§ 33) Separatprotokoll, den Antrag Bayerns wegen Zurückziehung Oesterreichischer und Preussischer Truppen von den Bundesgarnisonen betreffend. —

[Loco dictaturae.]

No. 2303. Deutscher Bund, 1. Juni 1866.

Bayern. Die wiederholten Erklärungen der hohen Regierungen von Oesterreich und Preussen, sowohl in als ausserhalb der hohen Bundesversammlung und insbesondere auch deren Abstimmungen in der vorletzten Sitzung berechtigen zwar die Hoffnung festzuhalten, dass der Bundesfriede nicht gestört werde; es lässt sich jedoch nicht verkennen, dass der Zustand der gegenseitigen Rüstungen eine beunruhigende Einwirkung auf diejenigen Plätze ausüben muss, in welchen sowohl Oesterreichische als Preussische Truppen in Garnison liegen, denen bisher die Sicherheit dieser Plätze als treuen Bundesgenossen anvertraut war, und es dürfte sich daher empfehlen, dass die hohe Bundesversammlung Fürsorge dafür treffe, dass wenigstens nicht in diesen Plätzen Conflicte unter den bisherigen Waffenbrüdern zum Ausbruche kommen können. ¶ Die Königliche Regierung glaubt, dass sie mit Anregung dieses Gegenstandes den Wünschen der hohen Regierungen von Oesterreich und Preussen selbst entgegenkommt, und ist der Ansicht, dass es nicht schwer sein dürfte, die zur Erreichung des genannten Zweckes geeigneten Mittel aufzufinden. Gemeinschaftliche Besatzung von Oesterreich und Preussen findet sich in den beiden Bundesfestungen Mainz und Rastatt und am Sitze der Bundesversammlung selbst. Wenn nun aus diesen drei Orten sowohl die Oesterreichischen als Preussischen Truppen zurückgezogen würden, so wäre in Frankfurt a. M. ein Ersatz derselben zur Zeit wohl überhaupt nicht nöthig, in Mainz und Rastatt aber könnten dieselben durch die an sich zum Festungsdienst bestimmten Truppen der Infanterie-Reservedivision und durch Truppen der Territorialregierungen oder anderer Regierungen ersetzt werden. ¶ Aus diesen Erwägungen stellt die Königliche Regierung den Antrag: Hohe Bundesversammlung wolle vorbehaltlich der Besatzungsrechte von Oesterreich und Preussen

1) die hohen Regierungen von Oesterreich und Preussen ersuchen, einzuwilligen, dass ihr Garnisonsrecht in Frankfurt a. M., Mainz und Rastatt bis zur Sicherstellung des Friedens durch Truppen anderer Bundesregierungen ausgeübt werde;

2) die Militärcommission beauftragen, dass sie sofort wegen Ersatz dieser Truppen in Mainz und Rastatt durch die Infanterie-Reservedivision und durch Truppen der Landesregierungen oder anderer Regierungen gutachtlichen Antrag erstatte;

No. 2303. Deutscher Bund, 1. Juni 1866.

3) die Regierung des Grossherzogthums Baden, des Grossherzogthums Hessen, des Herzogthums Nassau und der zur Infanterie-Reservedivision gehörigen Contingente ersuchen, dass sie sofort ihre Truppen bereitstellen, um eventuell die Besetzung von Mainz und Rastatt zu übernehmen;

4) aussprechen, dass für alle Eventualitäten die beiden Bundesfestungen Mainz und Rastatt von allen Bundesregierungen als neutrale Plätze zu betrachten seien, welche für den Fall eines gewaltsamen Conflictes von keinem Theile angegriffen oder besetzt werden dürfen.

Die Herren Gesandten von Oesterreich und Preussen erklärten, dass sie ermächtigt seien, diesem Antrage zuzustimmen. ¶ Nach vertraulicher Erörterung wurde beschlossen: die Abstimmung über den Antrag in der nächsten Sitzung vorzunehmen.

No. 2304.

DEUTSCHE BUNDESVERSAMMLUNG. — Einundzwanzigste Sitzung vom 6. Juni 1866. — (§ 34) Separatprotokoll, Abstimmung über den Bayerschen Antrag wegen der Bundesgarnisonen. —

[Loco dictaturae.]

Präsidium hält Umfrage über den in der letzten Sitzung (Separatprotokoll § 33) von der Königlich-Bayerischen Regierung gestellten Antrag in Betreff der Zurückziehung der Oesterreichischen und der Preussischen Truppen aus Frankfurt a. M., Mainz und Rastatt bis zur Sicherstellung des Friedens.

No. 2304. Deutscher Bund, 6. Juni 1866.

Oesterreich. Der Gesandte tritt unter Bezugnahme auf die in der vorigen Sitzung abgegebene zustimmende Erklärung dem Antrage bei.

Preussen. Der Gesandte stimmt unter Bezugnahme auf die bereits in der vorigen Bundestags-Sitzung ausgesprochene Bereitwilligkeit seiner allerhöchsten Regierung dem Antrage zu, glaubt aber noch besonders darauf hinweisen zu müssen, dass, sofern der von der Königlich-Bayerischen Regierung mit ihrem Antrage beabsichtigte Zweck erreicht werden soll, die möglichste Beschleunigung für die Ausführung der in dem Antrage vorgeschlagenen Maassnahmen dringend geboten erscheint.

Bayern. Der Gesandte bezieht sich auf den Antrag.

Königreich Sachsen,

Hannover und

Württemberg: treten dem Antrage bei.

Baden. Indem der Gesandte dem Antrage zustimmt, hat er den Wunsch auszusprechen, dass diese Sache thunlichst beschleunigt werden möge.

No. 2304. Deutscher Bund, 6. Juni 1866.

Kurhessen. Der Gesandte ist ermächtigt, zu Ziffer 1, 2 und 4 des vorliegenden Antrages der Königlich-Bayerischen Regierung zuzustimmen, dagegen zu Ziffer 3 dieses Antrages zu erklären, dass die Kurfürstliche Regierung dieser Ziffer 3 nicht zustimmen könne, bevor die gutachtlichen Anträge der Bundes-Militärcommission erstattet sein würden.

Grossherzogthum Hessen, sowie

Niederlande wegen Luxemburg und Limburg: treten dem Antrage bei.

Grossherzoglich- und Herzoglich-Sächsische Häuser. Der Gesandte ist ermächtigt, Namens seiner höchsten Regierungen dem Antrage der Königlich-Bayerischen Staatsregierung in allen seinen Theilen beizustimmen, und zugleich für die Grossherzoglich-Sächsische Regierung die Bemerkung hinzuzufügen, dass es sich zu empfehlen scheine, auch Frankfurt a. M. nach dem Abzuge der Oesterreichischen und Preussischen Truppen mit anderen Bundestruppen von entsprechender Zahl zu besetzen, und zugleich auch diesen Ort als Sitz der Bundesversammlung und des in Aussicht genommenen Parlaments für einen neutralen Platz zu erklären. ¶ Der Gesandte ist sodann schon heute in der Lage zu No. 3 des Antrages die volle Bereitwilligkeit seiner höchsten Regierungen zu erklären, ihre zur Reserve-Infanteriedivision gehörigen Contingente in kürzester Frist bereit zu stellen, um zur Besatzung von Mainz herangezogen zu werden. Dabei hat derselbe nur den Wunsch auszusprechen:

1) dass nicht über die Haupt- und Reservecontingente Verfügung getroffen werde, sondern nur über die ersteren;

2) dass gleich anfänglich fest bestimmt werde, in welcher Stärke von Mannschaft und Pferden die Contingente einzurücken haben.

In Betreff der durch diese Bundesmaassnahmen verursachten Kosten glaubt der Gesandte sich auf die Bemerkung beschränken zu sollen, dass selbige selbstverständlich aus Bundesmitteln getragen werden.

Alle übrigen Gesandtschaften traten dem Antrage bei, der Herr Gesandte der freien Städte, indem er für Frankfurt nachstehende Abstimmung zu Protokoll gab: Der Gesandte ist beauftragt, der beantragten zeitweisen Veränderung in den Garnisonen von Mainz und Rastatt, nicht minder auch der beantragten Verminderung der Frankfurter Bundesgarnison bereitwillig zuzustimmen, im Uebrigen, da der vorliegende Antrag den verbleibenden Theil der hiesigen Bundesgarnison nur zur Zeit für ausreichend erachtet, sowohl hinsichtlich einer hiesigen Bundesgarnison überhaupt, als hinsichtlich einer etwa beabsichtigten Vermehrung oder einer anderweiten Einrichtung und Zusammensetzung derselben, dem Senate hiesiger freien Stadt Weiteres ausdrücklich vorzubehalten. Satz 1 des beantragten Beschlusses wird übrigens in seiner Fassung, soweit dieselbe Frankfurt berührt, einer Aenderung zu unterziehen sein, da den hohen Regierungen von Oesterreich und Preussen ein Garnisons recht in Frankfurt eben so wenig zusteht, als ein solches anderen bei der Bundesgarnison in Frankfurt betheiligten hohen Regierungen zusteht oder zustehen würde.

Bayern. Der Gesandte sieht sich durch die letztere Aeusserung des Herrn Gesandten der freien Städte zu der Bemerkung veranlasst, dass

durch die Fassung der Ziffer 1 des Antrages selbstverständlich nur vertrags- und bundesbeschlussmässige Rechte und Verpflichtungen bezeichnet werden wollten.

No. 2304. Deutscher Bund, 6. Juni 1866.

Die Bundesversammlung hat hierauf beschlossen:

Vorbehaltlich der Besatzungsrechte von Oesterreich und Preussen

1) die hohen Regierungen von Oesterreich und Preussen zu ersuchen, einzuwilligen, dass ihr Garnisonsrecht in Frankfurt a. M., Mainz und Rastatt bis zur Sicherstellung des Friedens durch Truppen anderer Bundesregierungen ausgeübt werde;

2) die Militärcommission zu beauftragen, dass sie sofort wegen Ersatz dieser Truppen in Mainz und Rastatt durch die Infanterie-Reservedivision und durch Truppen der Landesregierungen oder anderer Regierungen gutachtlichen Antrag erstattet;

3) die Regierung des Grossherzogthums Baden, des Grossherzogthums Hessen, des Herzogthums Nassau und der zur Infanterie-Reservedivision gehörigen Contingente zu ersuchen, dass sie sofort ihre Truppen bereitstellen, um eventuell die Besetzung von Mainz und Rastatt zu übernehmen.

4) auszusprechen, dass für alle Eventualitäten die beiden Bundesfestungen Mainz und Rastatt von allen Bundesregierungen als neutrale Plätze zu betrachten seien, welche für den Fall eines gewaltsamen Conflictes von keinem Theile angegriffen oder besetzt werden dürfen.

No. 2305.

SCHLESWIG. — Proclamation des Königl. Preuss. Gouverneurs, betr. den Einmarsch Preussischer Truppen in Holstein. —

No. 2305. Schleswig, 7. Juni 1866.

Einwohner des Herzogthums Schleswig! — Seit dem Antritte meines Amtes bin ich Euch mit Offenheit entgegengetreten. Ich habe nie Veranlassung gehabt, dies zu bereuen, und so wende ich mich auch heute mit Offenheit an Euch. ¶ Die Seiner Majestät meinem Könige und Herrn zustehenden Souverainetätsrechte auf das Herzogthum Holstein sind gefährdet durch Schritte, die Euch Allen bekannt sind; Euere eigenen heiligsten Landesinteressen stehen in Frage, denn niemals kann die Berufung des Landtages eines der Herzogthümer anders, als Behufs legaler Anbahnung der Gesammtvertretung des ungetheilten Schleswig-Holsteins Statt haben. Ich habe den Auftrag Sr. Majestät des Königs, diese gefährdeten Rechte zu wahren und verlege hierzu, wie ich es dem Kaiserlich Königlichen Statthalter im Herzogthum Holstein angezeigt habe, heute Truppen nach Holstein. ¶ Diese militärische Maassnahme trägt einen rein defensiven Charakter. ¶ Einwohner des Herzogthums Schleswig! Ich habe den Geist der Ordnung und Gesetzlichkeit, der Euch innewohnt, kennen und achten gelernt. Ich gebe Euch jetzt den Beweis davon. Ich entblösse für den Augenblick das Herzogthum Schleswig fast ganz von Truppen. Ihr werdet zeigen, und an diese Bitte knüpfe ich persönliche und knüpfe ich Schleswigsche Gefühle, dass nicht die Furcht, sondern dass die Loyalität Eueres Charakters Euer bisheriges Verhalten veran-

No. 2305. Schleswig, 7. Juni 1866.

lasst hat. ¶ Aber Ihr habt auch mich kennen lernen und wisst, mit welcher Treue ich die Interessen dieses Landes im Herzen trage. Ihr nehmt meine Worte mit Vertrauen auf. In Euerem tiefsten Innern wurzelt Zweifel an der Macht und an dem Willen Preussens. Glaubt an Beide!

Schloss Gottorff, den 7. Juni 1866.

Der Gouverneur des Herzogthums Schleswig.

E. Manteuffel,

Generallieutenant, Generaladjutant Sr. Majestät des Königs von Preussen.

No. 2306.

HOLSTEIN. — Königl. Kaiserl. Statthalterliche Bekanntmachung, betr. Verlegung der Statthalterschaft und der Herzogl.-Holstein. Landesregierung nach Altona. —

No. 2306. Holstein, 7. Juni 1866.

Nachdem mir von dem Königlich Preussischen Gouvernement für das Herzogthum Schleswig die Mittheilung gemacht worden ist, dass Königlich Preussische Truppen am heutigen Tage in Holstein einrücken, und namentlich in der Richtung nach Bramstedt und Itzehoe durchmarschiren werden, so habe ich, die weiteren Entschliessungen meinem hohen Cabinette vorbehaltend, hiergegen Protest erhoben, und fühle mich veranlasst, den Sitz der Kaiserl. Königl. Statthalterschaft und der Herzoglich Holsteinischen Landesregierung bis weiter nach Altona zu verlegen. — Die resp. Behörden des Landes werden demnach angewiesen, ihre Eingaben, Berichte u. s. w. an die Kaiserl. Königl. Statthalterschaft und die Herzoglich Holsteinische Landesregierung von heute an nach Altona zu adressiren.

Kiel, den 7. Juni 1866.

Der Kaiserl. Königl. Statthalter für das Herzogthum Holstein.

Gablenz,

Feld-Marschall-Lieutenant.

No. 2307.

ÖSTERREICH. — Min. d. Ausw. a. d. Kaiserl. Ges. in Berlin. — Widerlegung der Oesterreich wegen dessen Antrag und Erklärung am Bunde vom 1. Juni von Preussen gemachten Vorwürfe. —

Wien, 9. Juni 1866.

No. 2307. Oesterreich, 9. Juni 1866.

Der Königlich-Preussische Herr Gesandte hat mir Abschrift einer Depesche d. d. Berlin, 3. d. M. in Händen gelassen, zu welcher das Königliche Cabinet von der in der Bundestagssitzung vom 1. von Oesterreich abgegebenen Erklärung die Veranlassung entnommen hat. Ich beehre mich, im Anschlusse Ew. dieses Actenstück mitzutheilen. ¶ Graf v. Bismarck hat den Versuch für

No. 2307. Oesterreich, 9. Juni 1866.

erlaubt gehalten, die Wahrheit der Worte anzutasten, die wir in Frankfurt gesprochen haben. Dieser Versuch wird dem Chef der Preussischen Regierung nicht gelingen. Die Beweise für das, was wir gesagt haben, sind nur zu sehr in Aller Erinnerung. Sie belasten schwer das Cabinet von Berlin, und nicht nur in Oesterreich und im ausserpreussischen Deutschland hat die Stimme des öffentlichen Gewissens sich allgemein mit der unserigen vereinigt, sondern auch in Preussen selbst giebt es der wahrheitsliebenden und unabhängigen Geister viele, auf deren Urtheil wir uns mit vollem Vertrauen berufen könnten. ¶ Die Königlich-Preussische Regierung erklärt aber ferner, dass sie in dem Schritte, den wir in Frankfurt gethan, einen Eingriff in ihre vertragsmässigen Rechte und eine ausdrückliche Lossagung Oesterreichs von der Gasteiner Convention erblicke. Sie glaubt deshalb berechtigt zu sein, einfach auf den Boden des Wiener Friedensvertrages vom 30. October 1864 zurückzutreten, und sie kündigt uns an, dass sie die Wahrung ihrer Condominatsrechte in Holstein in die Hände des Generals v. Manteuffel gelegt habe. Auch will sie aus unserer angeblichen Lossagung von dem Gasteiner Vertrage die Folgerung ableiten, dass uns das Recht nicht mehr zustehe, einseitig die Stände Holsteins einzuberufen. ¶ Wir erheben hiermit feierliche Einsprache gegen diese Behauptungen und wir lehnen alle und jede Verantwortlichkeit für die ernsten Folgen des Entschlusses des Berliner Hofes, den Streit nunmehr auf das Feld der Thatsachen zu übertragen, von der Regierung Oesterreichs ab. Wir bemerken zur Begründung unseres Protestes erstens, dass die Vereinbarungen zwischen Oesterreich und Preussen die Rechte des Deutschen Bundes nicht alteriren konnten, noch sollten, und dass ein Bundesglied, welches erklärt, die verfassungsmässigen Beschlüsse des Bundes anerkennen zu wollen, hierdurch nicht die Rechte eines andern Mitverbündeten beeinträchtigen könne. Wir müssen zweitens hervorheben, dass die Königlich-Preussische Regierung ihrerseits längst die bindende Kraft jener Vereinbarungen sowohl durch Handlungen, wie durch ausdrückliche Erklärungen verleugnet, daher das Recht verloren hat, sich gegenüber Oesterreich auf Verbindlichkeiten, welche sie selbst nicht geachtet hat, zu berufen. Sie hat sich über das Princip, dass die Schleswig-Holsteinische Erbfolgefrage nur im Einverständnisse mit Oesterreich gelöst werden solle, schon damals hinweggesetzt, als sie, nicht auf Grund einer Vereinbarung mit uns, sondern auf Grund des Gutachtens der Preussischen Kronjuristen die Souveränetätsfrage in Schleswig-Holstein für gelöst erklärte und Strafverordnungen gegen die Anhänger jeder anderen Meinung erliess. ¶ Ohne dass sie den Vorbehalt der Zustimmung Oesterreichs für nöthig gehalten hätte, war sie später bereit, die streitige Frage bald einem Deutschen Parlamente, bald einem Europäischen Congresse zu überweisen. Wie kann sie darüber klagen, wenn Oesterreich in Ermangelung eines Einverständnisses, welches die Forderungen Preussens unmöglich gemacht haben, sich entschliesst, den gesetzlichen Organen des Deutschen Bundes alles Weitere anheimzustellen? Sie hat endlich in ihrer

No. 2307. Oesterreich, 9. Juni 1866.

Depesche vom 26. Januar d. J.*) für den Fall einer ablehnenden Antwort die ausdrückliche Klausel aufgestellt, dass sie „für ihre ganze Politik volle Freiheit gewinnen müsse und von derselben den Gebrauch machen werde, welchen sie den Interessen Preussens entsprechend halten werde“ — und Graf Bismarck hat nach Empfang unserer Erwiederung dem Kaiserlichen Gesandten erklärt, dass nunmehr für Preussen die Wirkung dieser Klausel eintrete. ¶ Somit war es Preussen, welches durch Wort und That, freilich ohne rechtmässigen Grund, seine Freiheit von den gegenüber Oesterreich eingegangenen Verbindlichkeiten zurückforderte und sich eine Stellung gab, die dem durch die Gasteiner Convention geschaffenen Zustande nur noch den Werth eines völlig prekären thatsachlichen Besitzstandes liess. Oesterreich hat nichtsdestoweniger diesen Besitzstand geachtet, es hat die Gasteiner Convention nicht gekündigt und die Kaiserliche Regierung würde das durch die Artikel dieser Convention begründete Provisorium ungestört bis zur künftigen Entscheidung des Bundes haben fortdauern lassen. Indem Preussen nunmehr eigenmächtig an die Stelle dieses Provisoriums wieder den früheren Zustand setzen will und zu diesem Zwecke seine Truppen in Holstein einrücken lässt, vollzieht es seinerseits auch thatsächlich den Bruch der Gasteiner Convention, und unser Protest gründet sich daher drittens darauf, dass Preussen zur Selbsthülfe geschritten ist und durch die Besetzung Holsteins nicht nur sein Vertragsverhältniss gegenüber Oesterreich, sondern auch den Art. 11 der Deutschen Bundesacte verletzt und den Fall des Art. 19 der Wiener Schlussacte herbeigeführt hat. ¶ Indem ich Ew. beauftrage, dem Königlich-Preussischen Herrn Ministerpräsidenten die gegenwärtige Depesche in Abschrift mitzutheilen, muss ich übrigens selbstredend der Kaiserlichen Regierung alle diejenigen Schritte und Entschliessungen vorbehalten, zu welchen sie sich genöthigt sehen wird, nachdem ihr nichts mehr übrig bleibt, als für die Wahrung ihrer Würde und Ehre und für den Schutz missachteter Rechte Sorge zu tragen. ¶ Empfangen etc.

v. Mensdorff.

No. 2308.

DEUTSCHE BUNDESVERSAMMLUNG. — Zweiundzwanzigste Sitzung vom 9. Juni 1866. — (§ 161) Preussens Widerspruch gegen Entscheidung der Schleswig-Holsteinischen Frage durch den Bund. —

No. 2308. Deutscher Bund, 9. Juni 1866.

Preussen. Der Gesandte ist angewiesen, die Insinuation der Kaiserlich-Oesterreichischen Regierung, als ob Preussen die Annexion der Elbherzogthümer mit Gewalt habe durchführen wollen, wiederholt als wahrheitswidrig zurückzuweisen. ¶ Der Gesandte hat in Bezug auf die Eröffnung, durch welche Oesterreich die ganze Schleswig-Holsteinische Angelegenheit den Entschliessungen des Bundes anheimgestellt und diesen von Seiten Oesterreichs die bereit-

*) No. 2239.

willigste Anerkennung zugesichert hat, die Erklärung abzugeben, dass seine Regierung diesen Act des Kaiserlichen Hofes weder mit den zwischen den beiden Mächten bestehenden Verträgen noch mit der Competenz des Bundes in Einklang bringen kann. ¶ Die Beziehungen Preussens und Oesterreichs zu einander in der Schleswig-Holsteinischen Angelegenheit sind von Anbeginn derselben durch bestimmte Vereinbarungen geregelt worden. Als im Januar 1864 die beiden Mächte in die Lage kamen, die Wahrung der Rechte der Herzogthümer selbstständig in die Hand zu nehmen, wurde am 16. des gedachten Monats eine Convention zwischen denselben geschlossen, welche zunächst in transitorischen Bestimmungen die unmittelbar zu treffenden Maassregeln ordnet, zugleich aber auch den Fall in's Auge fasst, dass die Entwickelung der Ereignisse die beiden Deutschen Mächte von früheren Verträgen lösen sollte. In dieser Beziehung enthält die Convention im § 5 den folgenden klaren und unzweideutigen Passus, welcher die vertragsmässige Grundlage aller späteren Beziehungen zwischen Preussen und Oesterreich geblieben ist:

> „Für den Fall, dass es zu Feindseligkeiten in Schleswig käme und also die zwischen den Deutschen Mächten und Dänemark bestehenden Vertragsverhältnisse hinfällig würden, behalten die Höfe von Preussen und Oesterreich sich vor, die künftigen Verhältnisse der Herzogthümer nur im gegenseitigen Einverständniss festzustellen. Zur Erzielung dieses Einverständnisses würden sie eintretenden Falles die sachgemässen weiteren Abreden treffen. Sie werden jedenfalls die Frage über die Erbfolge in den Herzogthümern nicht anders als im gemeinsamen Einverständnisse entscheiden."

Entsprechend dieser von den beiden Mächten eingenommenen Stellung, wurden im Wiener Frieden vom 30. October desselben Jahres die Rechte des von ihnen anerkannten Königs Christian des IX. an Preussen und Oesterreich abgetreten und das gemeinsame Verfügungsrecht beider Mächte über die Herzogthümer anerkannt. ¶ Ein Ausfluss dieses Verfügungsrechts war die in Gastein am 14. August v. J. abgeschlossene Convention, worin die Ausübung der durch jenen Frieden erworbenen Rechte geographisch getheilt, die Souverainetätsrechte aber für beide Herzogthümer beiden Monarchen gemeinschaftlich vorbehalten und dadurch dem Princip, dass über dieselben nur durch gemeinsames Einverständniss entschieden und verfügt werden könne, eine neue Sanction ertheilt wurde. ¶ Diesen Vereinbarungen widerspricht die Kaiserlich-Oesterreichische Regierung, indem sie, ohne vorher sich des Einverständnisses Preussens versichert zu haben, mit der ausdrücklichen Erklärung, dass sie auf dieses Einverständniss verzichte, die ganze Angelegenheit zur Verfügung des Deutschen Bundes stellt und sich der Entscheidung desselben zu unterwerfen verspricht. ¶ Die Königliche Regierung sucht vergebens nach Argumenten, durch welche dieser Bruch der von Anbeginn der kriegerischen Verwickelungen stipulirten und in der Gasteiner Convention festgehaltenen vertragsmässigen Verpflichtungen Oesterreichs gerechtfertigt werden könnte. ¶ Sie kann nicht annehmen, dass das Motiv hierzu in der Ueberzeugung der Kaiserlich-Oesterreichischen Regierung von einem ursprünglichen Recht des Deutschen Bundes zur alleinigen Entscheidung

No. 2308. Deutscher Bund, 9. Juni 1866.

dieser Angelegenheit liege. Abgesehen davon, dass jedes Recht des Bundes sich doch immer nur auf das Bundesland Holstein beziehen und das Herzogthum Schleswig nicht berühren würde, so wird die Kaiserliche Regierung selbst nicht in Abrede stellen, dass die Begründung, resp. Begrenzung der Competenz des Bundes noch nicht festgestellt worden ist. Das Kaiserliche Cabinet hat diese Begründung in Gemeinschaft mit Preussen in dem am 11. Februar 1864 abgegebenen Separatvotum gefordert, und seinen eigenen Zweifeln und Bedenken gegen die Ausdehnung der Competenz des Bundes in einer der Oeffentlichkeit übergebenen Depesche vom 10. Januar*) desselben Jahres an den Kaiserlichen Gesandten in München einen so bestimmten Ausdruck gegeben, dass der Gesandte sich jeder weiteren Ausführung überhoben erachten darf, da die Sachlage seitdem keine wesentliche Veränderung erfahren hat. ¶ Die Königliche Regierung nimmt keinen Anstand, zu erklären, dass sie weit davon entfernt ist, die Angelegenheit der Herzogthümer, welche auch sie vermöge Verbindung Holsteins mit Schleswig als eine nationale betrachtet, anders als im Sinne dieser ihrer Auffassung lösen zu wollen. Sie hat es schon in einer nach Wien gerichteten Depesche vom 7. v. M., welche der Gesandte der hohen Bundesversammlung vorzulegen die Ehre hat,**) ausgesprochen, dass sie die Schleswig-Holsteinische Angelegenheit in Verbindung mit der Bundesreform zu behandeln bereit ist und gerade in dieser Verbindung eine Erleichterung der friedlichen Lösung sieht. Sie erwartet auch jetzt nur den Augenblick, wo sie diese Frage mit einer Bundesgewalt verhandeln und erledigen kann, in welcher die Mitwirkung der nationalen Vertretung dem Einflusse particularer Interessen das Gegengewicht hält und die Bürgschaft gewährt, dass die von Preussen gebrachten Opfer schliesslich dem gesammten Vaterlande und nicht der dynastischen Begehrlichkeit zu Gute kommen. Unter den gegenwärtigen Umständen aber und bei der positiven Begrenzung, welcher die Competenz der Bundesversammlung durch die bestehende Verfassung unterliegt, muss sie Einspruch dagegen erheben, dass über eigene, durch blutige Kämpfe und durch internationale Verträge erworbene Rechte, ohne ihre Zustimmung, Verfügung getroffen werde. ¶ In Betreff der von der Kaiserlichen Regierung mit ihrer Erklärung verbundenen Anzeige, dass dem Freiherrn von Gablenz Specialvollmacht zu Einberufung des Holsteinischen Landtages ertheilt worden sei, hat der Gesandte zu bemerken, dass seine Regierung die Einberufung der Stände als ein Souverainetätsrecht ansieht, welches unter den bestehenden Vertragsverhältnissen, und namentlich nachdem die Bestimmungen der Gasteiner Uebereinkunft hinfällig geworden, von den beiden Souverainen gemeinschaftlich hätte ausgeübt werden müssen.

Präsidium. Hinsichtlich einiger Aeusserungen in der eben vernommenen Erklärung muss Präsidium alle Rechte und Zuständigkeiten des Bundes ausdrücklich verwahren.

Oesterreich. Gegenüber der von dem Königlich-Preussischen Herrn Gesandten eben abgegebenen Erklärung muss der Gesandte sich zuvörderst

---

*) No. 1380.

**) No. 2274.

auf die Seitens der Kaiserlichen Regierung in der Sitzung vom 1. d. M. erfolgte Erklärung zurückbeziehen und den Vorwurf des Vertragsbruches auf das Entschiedenste zurückweisen. Insbesondere muss er hervorheben, dass die Kaiserliche Regierung ihre Bereitwilligkeit, die Gasteiner Uebereinkunft als Provisorium bis zu einer definitiven Regelung der ganzen Angelegenheit durch Bundesbeschlüsse fortdauern zu lassen, dem Berliner Cabinete gegenüber ausgesprochen hat. ¶ Hinsichtlich der die Competenz der Bundesversammlung betreffenden Ausführungen in der eben vernommenen Erklärung muss der Gesandte mit allem Nachdruck darauf hinweisen, dass von der Kaiserlichen Regierung, ohne Widerspruch von Preussischer Seite, wiederholt im Schoosse der hohen Bundesversammlung erklärt worden ist, es werde bei den Verhandlungen zwischen beiden Regierungen eine den Rechten und Interessen des Bundes entsprechende Lösung der Schleswig-Holsteinischen Frage angestrebt. Dass diese Verhandlungen nicht zum Ziele geführt haben, bedauert Niemand lebhafter als die Kaiserliche Regierung. ¶ Was die Berufung der Holsteinischen Stände anbelangt, so muss der Gesandte darauf hinweisen, dass die Befugniss dazu Seiner Majestät dem Kaiser nach dem ausdrücklichen Wortlaute des Artikels 1 der Gasteiner Uebereinkunft zusteht und dass dieser Standpunkt in den Verhandlungen zwischen Wien und Berlin stets festgehalten worden ist. ¶ Bei dem Ernste der Lage muss der Gesandte seiner Allerhöchsten Regierung alles Weitere vorbehalten, jedoch schon jetzt den Seitens der Königlich-Preussischen Regierung durch den Einmarsch ihrer Truppen in Holstein erfolgten Bruch der Gasteiner Uebereinkunft constatiren und gegen diesen Act der Selbsthülfe den entschiedensten Protest einlegen.

No. 2308. Deutscher Bund, 9. Juni 1866.

Diese Erklärungen wurden dem Ausschusse für die Verfassungsangelegenheit der Herzogthümer Holstein und Lauenburg zugewiesen.

No. 2309.

PREUSSEN. — Proclamation, betr. die Uebernahme der Regierungs-Gewalt in Holstein durch den Königl.-Preuss. Gouverneur, Generallieutenant Freiherrn von Manteuffel. —

Einwohner des Herzogthums Holstein! ¶ Die Kaiserlich Königliche Oesterreichische Regierung hat sich durch die in der Deutschen Bundesversammlung am 1. d. M. abgegebene Erklärung thatsächlich von dem Gasteiner Vertrage losgesagt. Die Sr. Majestät dem Könige von Preussen nach dem Wiener Frieden zustehenden Souverainetätsrechte am Herzogthum Holstein sind durch die einseitig erfolgte Einberufung der Stände verletzt. Mit Wahrung dieser Rechte hat Se. Majestät der König mich zu beauftragen geruht. Ich habe das Herzogthum Holstein daher wieder, wie vor dem Gasteiner Vertrage, mit Preussischen Truppen besetzt. ¶ Die Hoffnung, dass die Kaiserlich Königliche Oesterreichische Regierung auf eingelegten Protest gegen die Einberufung der Stände diese Maassregel rückgängig machen werde, ist nicht erfüllt worden. Ich

No. 2309. Preussen, 10. Juni 1866.

No. 2309. Preussen, 10. Juni 1866.

bin dadurch genöthigt, zur Wahrung der bedrohten Rechte Sr. Majestät des Königs die oberste Regierungsgewalt auch im Herzogthum Holstein in die Hand zu nehmen, und thue dieses hierdurch mit der Aufforderung an Alle, insonderheit Behörden und Beamte, meinen Anordnungen überall unweigerlich Folge zu leisten. ¶ Ich erkenne das ruhige und besonnene Verhalten, welches die Einwohner Holsteins ausnahmslos beim Einmarsche der Preussischen Truppen diesen gegenüber beobachtet haben, gern an. Dasselbe ist mir ein neuer Beweis, dass die preussenfeindliche Haltung eines Theiles der Presse und der politischen Vereine der wahren Stimmung der Bevölkerung keineswegs entspricht, und ich erwarte, dass auch das fernere Verhalten mich nirgends zu Ausnahmemaassregeln nöthigen wird. ¶ Sämmtliche politischen Vereine werden geschlossen. Politische Blätter, die seither ohne Concession herausgegeben worden sind, hören mit dem heutigen Tage so lange zu erscheinen auf, bis zu ihrer Herausgabe die gesetzlich vorgeschriebene Concession eingeholt und ertheilt sein wird. Blätter, die nur zu Anzeigen concessionirt sind, haben sich auf diese zu beschränken. ¶ Die durch Bekanntmachung des Kaiserlich Königlichen Herrn Statthalters vom 15. September 1865 eingesetzte Holsteinische Landes-Regierung in Kiel ist aufgelöst. Die Mitglieder derselben sind ihrer Functionen enthoben. Eine Bekanntmachung über die anderweite Organisation der Centralbehörde bleibt vorbehalten. Herr Baron Carl von Scheel-Plessen übernimmt auf Allerhöchsten Befehl, zugleich als Ober-Präsident für beide Herzogthümer, die Leitung sämmtlicher Geschäfte der Civil-Verwaltung unter der Autorität der höchsten Militairgewalt und wird seinen Wohnsitz in Kiel haben. ¶ Einwohner des Herzogthums Holstein! Seine Majestät der König beabsichtigt, dem Principe der Zusammengehörigkeit entsprechend, eine Gesammtvertretung der Herzogthümer Schleswig-Holstein in's Leben zu rufen. Um solche auf legalem Wege anzubahnen, sollen die Stände jedes der beiden Herzogthümer einberufen werden, und die dazu nöthigen Einleitungen sind bereits getroffen.

Rendsburg, den 10. Juni 1866.

Der Königlich Preussische Gouverneur.
E. Manteuffel,
Generallieutenant und Generaladjutant Seiner Majestät des Königs.

No. 2310.

PREUSSEN. — Min. d. Ausw. an die Königl. Vertreter bei den Deutschen Höfen. — Die Grundzüge einer neuen Bundesverfassung*). —

No. 2310. Preussen, 10. Juni 1866.

Unser Antrag am Bunde vom 9. April d. J. auf Berufung eines Parlaments zum Zweck der Bundesreform hat trotz der Mahnung, welche im Ernst der Verhältnisse lag, den von uns im Interesse des Friedens dringend gewünschten Erfolg nicht gehabt. Der bisherige Gang der Verhandlungen lässt vielmehr kaum hoffen, dass im Neunerausschusse, in welchem wir den Inhalt unserer Re-

*) Den Entwurf s. bei No. 2317.

formvorschläge angedeutet haben, der Antrag noch eine rechtzeitige Erledigung finden werde. ¶ Wir wenden uns daher nunmehr unmittelbar an unsere Bundesgenossen und legen ihnen die Grundzüge zu einer neuen Bundesverfassung mit der Bitte vor, sie einer sorgfältigen Erwägung unterziehen und sich zugleich über die Frage schlüssig machen zu wollen, ob sie eventuell, wenn in der Zwischenzeit bei der drohenden Kriegsgefahr die bisherigen Bundesverhältnisse sich lösen sollten, einem auf der Basis dieser Modificationen des alten Bundesvertrages neu zu errichtenden Bunde beizutreten geneigt sein würden. ¶ Ew. etc. ersuche ich ergebenst, der Regierung, bei welcher Sie beglaubigt zu sein die Ehre haben, ein Exemplar der Grundzüge nebst Abschrift dieser Depesche gefälligst mittheilen zu wollen.

No. 2310. Preussen, 10. Juni 1866.

Berlin, den 10. Juni. *Bismarck.*

No. 2311.

DEUTSCHE BUNDESVERSAMMLUNG. — Dreiundzwanzigste Sitzung vom 11. Juni 1866. — (§ 164) Oesterreichs Antrag auf Mobilmachung sämmtlicher nicht zur Königl.-Preuss. Armee gehörigen Armeecorps des Bundesheeres. —

No. 2311. Deutscher Bund, 11. Juni 1866.

Oesterreich. Der Präsidialgesandte ist von seiner allerhöchsten Regierung beauftragt worden, der hohen Bundesversammlung folgende Mittheilung zu machen: Der Königl.-Preussische Gouverneur im Herzogthum Schleswig, Generallieutenant Freiherr von Manteuffel, hat dem Kaiserlichen Statthalter für das Herzogthum Holstein, Feldmarschall-Lieutenant Freiherrn von Gablenz, amtlich angezeigt, dass er von seiner Regierung befehligt sei, zur Wahrung der Condominatsrechte Preussens die nicht von Oesterreichischen Truppen besetzten Theile Holsteins zu besetzen. ¶ Der Kaiserliche Statthalter hat gegen dieses Vorhaben Protest erhoben und die ihm unterstehenden Kaiserlichen Truppen bei Altona concentrirt. ¶ Ungeachtet dieser feierlichen Einsprache und ungeachtet die Gasteiner Convention die Ausübung aller Souverainetätsrechte, die Verwaltung und die militärische Besetzung Holsteins, mit Ausnahme einiger namhaft gemachten Punkte, in die Hände Sr. Majestät des Kaisers von Oesterreich gelegt hat, haben die Preussischen Truppen die Grenze Holsteins überschritten und sich über das ganze Land verbreitet. ¶ Der Präsidialgesandte ist beauftragt worden, der hohen Bundesversammlung von diesem Vorgehen Anzeige zu erstatten. Die Kaiserliche Regierung muss dasselbe als einen Bruch der Gasteiner Uebereinkunft bezeichnen, welche einen provisorischen Zustand vertragsmässig festgesetzt hatte, den bis zur definitiven Entscheidung des Bundes über Holstein fortdauern zu lassen Oesterreich bereit war. ¶ Freiherr von Manteuffel hat seitdem erklärt: er sei genöthigt, die Regierungsgewalt auch in Holstein an sich zu nehmen; hierin liegt eine Verletzung des Wiener Friedensvertrages. ¶ Seine Majestät der Kaiser hat durch Allerhöchstseinen Gesandten in Berlin am 31. März erklären lassen, dass Er Sich nicht in Widerspruch mit den Bestimmungen der Bundesacte setzen werde. Der Präsidialgesandte hat im Allerhöchsten Auftrage dieselbe Erklärung

No. 2311. Deutscher Bund, 11. Juni 1866.

im Kreise dieser hohen Versammlung abgegeben. ¶ Dieser Zusicherung ist Se. Majestät der Kaiser treu geblieben. ¶ Preussen aber hat zum Schutze vermeintlich verletzter Rechte den Weg der Selbsthülfe betreten. ¶ Es liegt demnach der im Artikel XIX der Wiener Schlussacte vorgesehene Fall vor und die Bundesversammlung ist berufen, der unternommenen Selbsthülfe Einhalt zu thun. ¶ Nach diesem gewaltthätigen Vorgehen, welchem Preussens umfangreiche Rüstungen zur Seite stehen, kann nur in Aufbietung aller übrigen verfügbaren militärischen Kräfte des Bundes eine Gewähr des Schutzes für die innere Sicherheit Deutschlands und die bedrohten Rechte seiner Bundesglieder gefunden werden. ¶ Die Kaiserliche Regierung erachtet die schleunige Mobilmachung sämmtlicher nicht zur Preussischen Armee gehörigen Armeecorps des Bundesheeres für nothwendig. ¶ Bedürfte diese Maassregel noch weiterer Begründung, so findet sie dieselbe in der Haltung der Königlich-Preussischen Regierung gegenüber den Beschlüssen, welche in letzter Zeit und bei stets steigender Gefahr von der Bundesversammlung zur Wahrung des Bundesfriedens gefasst worden sind. ¶ Dem aus Anlass der Bedrohung Sachsens gefassten Beschlusse vom 9. Mai: „die Königlich-Preussische Regierung anzugehen, dass durch geeignete Erklärung dem Bunde mit Rücksicht auf Artikel XI der Bundesacte volle Beruhigung gewährt werde,“ hat die Königlich-Preussische Regierung nicht entsprochen. ¶ Die Antwort Preussens auf den Beschluss vom 24. Mai kann nicht für befriedigend erkannt werden, da es die in jenem Beschlusse in Aussicht genommene gleichzeitige Abrüstung abgelehnt hat. ¶ Bei beiden Anlässen hat die Königlich-Preussische Regierung, sich zum Richter über den Deutschen Bund aufwerfend, ihr Verhältniss zu diesem Staatenbunde und ihre weiteren Entschliessungen davon abhängig erklärt, dass derselbe Preussens Forderungen erfüllen wolle und könne. ¶ Aus allen diesen Gründen erscheint der Kaiserlichen Regierung für die hohe Bundesversammlung die unvermeidliche Nothwendigkeit heranzutreten, diejenigen dringlichen Maassregeln zu ergreifen, welche sie in die Lage setzen, die ihr obliegenden Verpflichtungen zu erfüllen, und beantragt daher: Hohe Bundesversammlung wolle vorbehaltlich weiterer Entschliessungen den Beschluss fassen:

1) die Mobilmachung des I., II., III., VII., VIII., IX. und X. Bundes-Armeecorps anzuordnen und an die betreffenden höchsten und hohen Regierungen das Ersuchen zu stellen, ihre Bundescontingente nach der angenommenen Kriegsformation in der Stärke des Haupt- und Reservecontingents ungesäumt auf den Kriegsstand zu setzen und selbes in den innehabenden oder einzunehmenden Standquartieren binnen 14 Tagen derart marsch- und schlagfertig aufzustellen, dass es auf ergehende Aufforderung innerhalb 24 Stunden mit allem Kriegsbedarf abmarschiren könne;
2) dieselben höchsten und hohen Regierungen ferner zu ersuchen, auf die Bildung der Ersatzcontingente Bedacht zu nehmen;
3) dieselben höchsten und hohen Regierungen zu ersuchen, in möglichst kurzer Frist, jedenfalls innerhalb der nächsten 14 Tage, bei der Bundesversammlung den Vollzug dieser Anordnungen anzuzeigen;
4) dieselben höchsten und hohen Regierungen zu ersuchen, die nöthigen

Einleitungen zu treffen, damit die Bundesversammlung im Sinne des §. 46 der Bundes-Kriegsverfassung baldigst wegen des Oberbefehles Beschluss fassen könne und weiter die im VII., VIII., IX. und X. Abschnitte der Bundes-Kriegsverfassung vorgesehenen Ernennungen und Aufstellungen zu bewirken, resp. zu vereinbaren;

5) den Ausschuss in Militärangelegenheiten anzuweisen, sich mit der Militärcommission wegen Durchführung dieses Beschlusses ins Einvernehmen zu setzen.

Der Präsidialgesandte ist zugleich angewiesen, auf Abstimmung in einer baldigst anzuberaumenden Sitzung anzutragen.

Preussen. Der Gesandte kann sich über den vorliegenden Antrag, dessen Gegenstand ihm vollständig neu ist, weder geschäftlich noch sachlich zu irgend einer Aeusserung veranlasst finden.

Bei der vertraulichen Erörterung sprach sich die Mehrheit der Bundesversammlung dafür aus, die Abstimmung über den vorliegenden Antrag am nächsten Donnerstag vorzunehmen.

Der Grossherzoglich-Mecklenburgische Herr Gesandte erklärte Nachstehendes zu Protokoll: Der Gesandte ist im Hinblick auf die örtliche Entfernung des Sitzes der beiden Grossherzoglichen Regierungen nicht in der Lage, bis zum Donnerstag dieser Woche eine auf einer Verständigung der beiden Grossherzoglichen Regierungen beruhende motivirte Abstimmung in dieser hochwichtigen Angelegenheit zu bekommen, und muss daher zu seinem Theil Verwahrung gegen einen so kurzen Abstimmungstermin einlegen.

Hierauf erfolgte der Beschluss: die Abstimmung über den Antrag der Kaiserlich-Oesterreichischen Regierung am nächsten Donnerstag vorzunehmen.

No. 2312.

HOLSTEIN. — Protest einer Anzahl Mitglieder der Holst. Ständeversammlung gegen die Preussischerseits erfolgte Verhinderung der Eröffnung derselben. —

Nachdem durch Patent vom 5. d. M. die Kaiserlich-Königlich-Oesterreichische Statthalterschaft für das Herzogthum Holstein die Stände-Versammlung für das Herzogthum Holstein auf den heutigen Tag einberufen, hatten die unterzeichneten Abgeordneten sich hieselbst eingefunden und wurden durch den von der Kaiserlich-Königlichen Statthalterschaft ernannten Commissair, Finanz-Director Lesser, zu der der Eröffnung der Ständeversammlung vorangehenden kirchlichen Feier auf 11 Uhr Vormittags beschieden. ¶ Es ward indess bereits am Abende des gestrigen Tages von dem Generallieutenant v. Manteuffel, Königlich-Preussischem Gouverneur des Herzogthums Schleswig, das Patronat der St. Laurentii-Kirche angewiesen, die Kirche für den gedachten Zweck nicht einzuräumen. ¶ Inzwischen ist im Laufe der Nacht der Commissair für die Stände-Versammlung, Finanz-Director Lesser, durch Königlich-Preussisches

No. 2312. Holstein, 11. Juni 1866.

Militär verhaftet und abgeführt worden. ¶ Durch diese Gewaltmaassregel ist die Eröffnung der Ständeversammlung unmöglich geworden. ¶ Die unterzeichneten Mitglieder der Holsteinischen Ständeversammlung haben dessen zur Urkunde dieses Protokoll unterzeichnet, indem sie zugleich gegen diese Vergewaltigung Protest erheben und die Rechte des Landes, wie seines angestammten Fürsten aufs Neue feierlichst verwahren.

Wyneken. Knoop. Joh. C. Semper. L. Schrader. G. Rendtorff. L. Meyn. Dr. Thomsen. O. H. Ottens. C. Mannshardt. C. Doose. F. Tamsen. d'Aubert. Balemann. W. H. Bokelmann. Ed. Lorentzen. W. E. Wiggers. N. M. Pflueg. P. Witt. Dr. C. Körner. P. J. Lichtwerk. Dr. Behn. G. Arp. E. Versmann. C. Möller. F. v. Bülow.

Der Unterzeichnete, am 10. noch nicht in Itzehoe anwesend, und durch die Ereignisse abgehalten heute noch hinzureisen, schliesst sich dem in dem vorstehenden Protokoll enthaltenen Proteste, sowie der Verwahrung hierdurch an.

Altona, den 11. Juni 1866.

Th. Reincke.

No. 2313.

HOLSTEIN. — Protest des zum Commissar der Ständevers. f. d. Herzogthum Holstein ernannten Regierungsrath Lesser gegen seine Verhaftung und Abführung nach Rendsburg. —

No. 2313. Holstein, 11. Juni 1866.

Nachdem die Ständeversammlung für das Herzogthum Holstein durch Patent vom 5. d. M. nach Itzehoe einberufen worden, hatte der Unterzeichnete, mittelst Rescripts der Kaiserlich-Königlichen Statthalterschaft für das Herzogthum Holstein vom 9. d. M. zum Commissair bei dieser Versammlung ernannt, sich zur Eröffnung der Ständeversammlung gestern in Itzehoe eingefunden. ¶ An der Ausführung dieses ihm gewordenen Auftrages ist der Unterzeichnete durch seine auf Anordnung des Königlich-Preussischen Gouverneurs Herrn Generallieutenants Freiherrn von Manteuffel in der letzten Nacht erfolgte Verhaftung und Abführung nach Rendsburg verhindert worden. ¶ Unter Wiederholung seines gegen den Königlich-Preussischen Hauptmann Herrn v. Gottberg bei seiner Verhaftung mündlich bereits abgegebenen Protestes, protestirt der Unterzeichnete hiemittelst feierlichst gegen die durch diesen Act herbeigeführte Verhinderung der Zusammenkunft der Holsteinischen Ständeversammlung, sowie gegen seine Internirung in Rendsburg, indem ich die Rechte meines hohen Auftraggebers, sowie meine eigenen ausdrücklich reservire.

Rendsburg, den 11. Juni 1866.

Lesser, Regierungsrath.

No. 2314.

HOLSTEIN. — Proclamation des Königl. Kaiserl. Statthalters beim Verlassen des Herzogthums Holstein. —

No. 2314. Holstein, 12. Juni 1866.

Einwohner des Herzogthums Holstein! Der vertragswidrigen Besetzung des Herzogthums Holstein durch Königlich-Preussische Truppen, die mich veranlasste, den Sitz der Statthalterschaft und der Landesregierung nach Altona zu verlegen, sind Gewaltmaassregeln gefolgt. ¶ Das Zusammentreten der in Folge Allerhöchsten Auftrags von mir berufenen Holsteinischen Ständeversammlung ist durch Waffengewalt verhindert, der Landtags-Commissar verhaftet worden. — Durch eine Proclamation vom 10. d. M.*) hat der Königlich Preussische Gouverneur für das Herzogthum Schleswig ferner kundgegeben, dass er die Oberste Regierungsgewalt auch in dem Herzogthum Holstein in die Hand nehmen werde; er hat in Ausführung dessen der von mir im Auftrage meines Allergnädigsten Kaisers bestellten Landesregierung ihre Entlassung angekündigt und eine andere Civilverwaltung bereits eingesetzt. ¶ Preussische Truppen sind in Anmarsch auf Altona. Die mir zu Gebote stehenden Streitkräfte waren nicht darauf berechnet, einem feindlichen Angriff der bisher verbündeten Deutschen Macht Widerstand zu leisten; ich bin ausser Stande, mit meiner kleinen Schaar der verübten Gewalt wirksam entgegenzutreten und das Recht zu schützen. — Um die Truppen nicht nutzlos zu opfern, weiche ich einem Allerhöchsten Befehle Seiner Majestät des Kaisers folgend der Uebermacht und verlasse mit ihnen das Land. ¶ Brave Holsteiner! Als ich auf Befehl meines Allergnädigsten Herrn die Regierung Eures Landes übernahm, seid Ihr mir mit Vertrauen entgegengekommen und Ihr habt dasselbe mir im wachsenden Maasse bis heute bewahrt. ¶ Nehmt meinen herzlichsten Dank dafür. ¶ Schwere Tage werden über Euch kommen. — Einstweilen wird die Gewalt herrschen; fügt Euch derselben mit Eurer bewährten Besonnenheit. — Bleibet aber auch in dieser neuen Prüfung treu Eurer guten Sache. ¶ Euer Geschick steht in Gottes Hand; harret aus im Vertrauen auf eine glückliche Lösung.

Altona, am 12. Juni 1866.

Der Kaiserlich-Königliche Statthalter für das Herzogthum Holstein
Gablenz,
Feld-Marschall-Lieutenant.

No. 2315.

ÖSTERREICH. — Ges. in Berlin a. d. Kön. Preuss. Min. d. Ausw. — Ersuchen um Zusendung seiner Pässe. —

No. 2315. Oesterreich, 12. Juni 1866.

Die gewaltsame und den Verträgen zuwiderlaufende Besetzung Holsteins durch die Preussischen Truppen zwingt den Kaiser von Oesterreich,

*) No. 2313.

No. 2315. Oesterreich, 12. Juni 1866.

die diplomatischen Beziehungen mit Preussen abzubrechen. Der Baron v. Werther hat diesen Morgen die Weisung erhalten, dass seine Pässe zu seiner Verfügung sind. Der Unterzeichnete ersucht den Grafen Bismarck, ihm die seinigen zuzusenden.

Berlin, den 12. Juni. *Károlyi.*

No. 2316.

HOLSTEIN. — Protest des Königl. Kaiserl. Civiladlatus Ministerialrath v. Hoffmann gegen die Preussischerseits erfolgte Aufhebung d. Herzogl. Holst. Landesregierung und Uebernahme der obersten Regierungsgewalt im Herzogthum Holstein. —

Altona, den 13. Juni 1866.

No. 2316. Holstein, 13. Juni 1866.

Ew. Excellenz haben den im Auftrag Sr. Majestät des Kaisers von der Kaiserlich-Königlichen Statthalterschaft ernannten Mitgliedern der Herzoglich-Holsteinischen Landesregierung am 10. d. M. angezeigt, dass Hochdieselben sich unter Aufhebung der gedachten Landesregierung veranlasst gesehen haben, die Räthe ihrer Aemter zu entheben. Zugleich sind dieselben aufgefordert worden, die in ihren Händen befindlichen amtlichen Papiere an den mit der Leitung der Civilverwaltung in Holstein beauftragten Baron Karl v. Scheel-Plessen in Kiel abzuliefern. Durch Proclamation Ew. Excellenz vom nämlichen Tag ist die Uebernahme der obersten Regierungsgewalt im Herzogthum Holstein zur öffentlichen Kunde gebracht worden. ¶ In Gemässheit der mir ertheilten Instruction erhebe ich Namens des Kaiserlichen Cabinets und des seiner Verwaltung anvertrauten Landes gegen diesen neuen Gewaltact Protest, und werfe auf Ew. Excellenz die Verantwortlichkeit für alle Folgen des Vertragsbruchs und der geübten bundeswidrigen Eigenmacht. Die Mitglieder der Landesregierung habe ich angewiesen, sich der Gewalt zu fügen. ¶ Genehmigen etc. ¶ Im speciellen Auftrag Sr. Excellenz des Kaiserlich-Oesterreichischen Statthalters für das Herzogthum Holstein:

Der Kaiserlich-Königliche Civiladlatus Ministerialrath
F. v. Hoffmann.

Sr. Excellenz Herrn Freiherrn **v. Manteuffel**, Gouverneur für das Herzogthum Schleswig, zur Zeit in *Altona.*

No. 2317.

DEUTSCHE BUNDESVERSAMMLUNG. — Vierundzwanzigste Sitzung vom 14. Juni 1866. — (§ 170) Abstimmung über den Oesterreichischen Antrag auf Mobilmachung des Bundesheeres, — Preussens Austritt aus dem Bunde. —

No. 2317. Deutscher Bund, 14. Juni 1866.

Präsidium bringt den von der Kaiserlich-Oesterreichischen Regierung in der letzten Sitzung (Prot. § 164) gestellten Antrag auf Mobilmachung des I., II., III., VII., VIII., IX. und X. Armeecorps des Bundesheeres zur Abstimmung.

No. 2317. Deutscher Bund, 14. Juni 1866.

Oesterreich. Der Gesandte bezieht sich auf den eingebrachten Antrag und hat zu erklären, dass das I., II. und III. Bundes-Armeecorps bereits vollständig mobil gemacht sind.

Preussen. Der Gesandte muss gegen jede geschäftliche Behandlung des von der Kaiserlich-Oesterreichischen Regierung gestellten Antrages, somit also auch gegen die eventuelle Ueberweisung an einen Ausschuss, als formell und materiell bundeswidrig, stimmen und legt dagegen Namens seiner allerhöchsten Regierung hiermit ausdrücklich Protest ein.

Bayern. Die Königliche Regierung, welche noch immer an der Hoffnung der Erhaltung des Friedens festhält, stimmt dem Antrage, in so weit er die Mobilisirung des VII., VIII., IX. und X. Bundes-Armeecorps betrifft, bei, da sie im Hinblicke auf die fortdauernden Rüstungen Oesterreichs und Preussens, deren Differenzen inhaltlich der beiderseitigen Erklärungen vom 1. l. M. noch immer ungeschlichtet sind, die hohe Bundesversammlung eben so für verpflichtet als berechtigt erachtet, in der beantragten Weise die erforderlichen Vorsichtsmaassregeln zu treffen, um etwaigen Störungen des Bundesfriedens gegenüber die ihr obliegenden Verpflichtungen zu erfüllen. ¶ Dabei vermag sich indessen die Königliche Regierung die Motivirung des Antrages mit dem erfolgten Bruche der Gasteiner Convention nicht anzueignen, da diese Convention für die Königliche Regierung, wie für den Bund nicht existirt.

Königreich Sachsen. Der Gesandte hat sich durchweg der Abstimmung des Königlich-Bayerischen Herrn Gesandten anzuschliessen.

Hannover. In Erwägung: dass die gegenwärtig zwischen den höchsten Regierungen von Oesterreich und Preussen bestehenden Differenzen die innere Ruhe und Sicherheit des Bundes bedrohen und Thätlichkeiten zwischen jenen beiden Bundesgliedern besorgen lassen; ¶ dass hiernach die Bundesversammlung auf Grund der Art. XVIII und XIX der Wiener Schlussacte vom 15. Mai 1820 berufen ist, zur Erhaltung der Ruhe und Sicherheit des Bundes die geeigneten Beschlüsse zu fassen, um jeder Selbsthülfe vorzubeugen; ¶ und dass zur Ausführung solcher etwa zu fassenden Beschlüsse die schleunige Disposition über alle bereit zu stellenden Streitkräfte für die bei den schwebenden Differenzen nicht betheiligten Bundesregierungen als nothwendige Vorbedingung für jede erfolgreiche Vermittelung angesehen werden muss; ¶ stimmt die Königliche Regierung der Nummer 1 des Antrages mit der Modification, dass nur die Mobilmachung des VII., VIII., IX. und X. Armeecorps angeordnet werde, den Nummern 2, 3 und 5 unbedingt, nicht aber der Nummer 4 bei, welche sie, der gegenwärtigen Sachlage nach, noch nicht für angemessen hält.

Württemberg. Der Gesandte stimmt dem Antrage unter Bezugnahme auf Art. XIX der Wiener Schlussacte zu.

Baden. Die Grossherzogliche Regierung muss davon ausgehen, dass die durch den Oesterreichischen Antrag an die hohe Bundesversammlung gekommene Anzeige über die bedauerlichen Vorfälle in Holstein zuvörderst bundesgemäss zu behandeln, und dass somit nach Art. XVIII und XIX der Wiener Schlussacte der Bund Rath über die Erhaltung und Wiederherstellung der inneren Ruhe und Sicherheit des Bundes zu pflegen und diejenigen Maassregeln zu be-

No. 2317. Deutscher Bund, 14. Juni 1866.

stimmen hat, welche in dem vorliegenden Falle zu dieser Erhaltung und Wiederherstellung des Bundesrechts nothwendig sind. Zu diesem Zwecke wird die Bundesversammlung vor Allem einem Ausschusse den baldigsten Vorschlag der Maassregeln zu übertragen haben, welche rathsam und nothwendig sind. Die Grossherzogliche Regierung glaubt zugleich, dass der Zeitpunkt gekommen sei, in dem die hohe Bundesversammlung in Gemässheit der Art. XI der Bundesacte und XXI der Wiener Schlussacte ihre Thätigkeit vermittelnd eintreten lasse, um die Wiederkehr eines bundesgemässen Zustandes zuvörderst in Holstein zu erwirken. ¶ Die Haltung, welche Oesterreich in der jüngsten Zeit in der Frage der Herzogthümer dem Bunde gegenüber eingenommen, und die Erklärungen, welche Preussen wiederholt abgegeben, wonach von ihm eine Friedensstörung nicht ausgehen solle, lassen noch hoffen, dass es der hohen Bundesversammlung gelingen könne, durch unbefangene Erörterung über die Ansprüche beider Staaten einen ehrenvollen Ausgleich unter denselben unter Wahrung des Bundesrechtes zu ermöglichen. ¶ Indem die Grossherzogliche Regierung diesen Antrag stellt, kann sie zu ihrer Genugthuung beifügen, dass sie selbst sich bereits in Verbindung mit ihren Nachbarstaaten in den Stand setzt, einer an sie ergehenden Aufforderung des Bundes zur Erfüllung ihrer Bundespflichten rechtzeitig Genüge zu leisten, und dass daher nur der Wunsch, die Erhaltung des Friedens wenn thunlich zu ermöglichen, und in dieser wichtigen Frage strengstens die bundesrechtlichen Vorschriften einzuhalten, ihr Votum leitet. ¶ Im Falle übrigens der vorstehende präjudicielle Antrag entweder aus formellen Gründen nicht zur Verhandlung gelangen, oder er keine Zustimmung finden sollte, ist der Gesandte angewiesen, sich der Abstimmung über den Oesterreichischen Antrag zu enthalten.

K u r h e s s e n. Die Kurfürstliche Regierung hat durch ihre seitherige Haltung den Glauben bewährt, dass eine friedliche Beilegung des unter den beiden Deutschen Grossmächten ausgebrochenen Streites gelingen werde. Sie hält auch heute noch die Erhaltung des Friedens nicht für unmöglich, kann sich aber nicht dagegen verschliessen, dass die Gefahr eines Bundesfriedensbruches immer ernster und drohender sich gestaltet hat und dass, wenn es dem Deutschen Bunde gelingen soll, diese Gefahr noch zu beschwören und sein Friedenswahrer-Amt zu üben, derselbe in der Lage sein muss, durch Entfaltung aller seiner Machtmittel ein wirksames Gewicht in die noch schwankende Wagschale zu legen. Es erscheint daher der Kurfürstlichen Regierung ein Antrag auf Mobilmachung der Bundesarmee durch die Sachlage völlig begründet, dieselbe hält jedoch eine Beschlussfassung zu 1, 2 und 3 des vorliegenden Antrages vorerst für genügend und stimmt den ebengedachten Antragsätzen unter der selbstverständlichen Beschränkung zu, dass sie die beantragte Aufforderung als nur an diejenigen Regierungen gerichtet betrachtet, welche ihre respectiven Contingente nicht etwa schon mobil gemacht haben.

G r o s s h e r z o g t h u m H e s s e n. Der Gesandte ist angewiesen, sich der Abstimmung des Königlich-Bayerischen Herrn Gesandten anzuschliessen.

N i e d e r l a n d e w e g e n L u x e m b u r g u n d L i m b u r g. Die Königlich-Niederländische, Grossherzoglich-Luxemburgische Regierung hat sich be-

kanntlich von allen Verhandlungen über die Schleswig-Holsteinische Angelegenheit fern gehalten und würde sich auch noch gegenwärtig gern jeder Aeusserung über den vorliegenden Antrag, welcher nur eine Folge der desfallsigen Verwickelungen und Missverständnisse zu sein scheint, enthalten, wenn derselbe nicht von zu grosser Tragweite wäre, um mit Stillschweigen übergangen werden zu können. ¶ Nachdem die Königlich-Preussische Regierung über den zur Sprache gebrachten Vorgang noch gar nicht gehört worden, derselbe auch sonst in dieser hohen Versammlung noch keiner Prüfung unterworfen worden ist, so dürfte die Kaiserlich-Oesterreichische Anzeige nur nach Maassgabe der Artikel XVIII, XIX und XX der Schlussacte zu betrachten und zu behandeln sein. ¶ Diesem nach erscheint der Antrag auf sofortige Mobilisirung sämmtlicher Bundes-Armeecorps, mit Ausnahme der Preussischen, als noch nicht hinlänglich begründet und dürfte mehr den Anschein einer feindlichen als einer bundesmässigen Maassregel haben. ¶ Der Gesandte ist daher angewiesen, gegen den gestellten Antrag zu stimmen.

Grossherzoglich- und Herzoglich-Sächsische Häuser. Der Gesandte hat für die Curie über den Antrag Oesterreichs auf Mobilmachung in erster Linie für Verweisung desselben an den Holsteinischen Ausschuss, falls dies aber von der Majorität der hohen Versammlung nicht beliebt werden sollte, gegen den Antrag zu stimmen.

Namens der Grossherzoglich-Sachsen-Weimarischen und der Herzoglich-Sachsen-Coburg-Gothaischen hohen Regierungen hat der Gesandte dabei folgende Erklärung zu Protokoll zu geben: Die genannten beiden Staatsregierungen haben stets es für das allein Richtige, dem bestehenden Rechte und dem Interesse Deutschlands Entsprechende anerkannt und angesprochen, dass über das Schicksal Holsteins und seine Beziehungen zu Schleswig der Bund nach den bestehenden Gesetzen entscheide. Sie sind dieser Ueberzeugung noch heute und beklagen es fortdauernd auf das lebhafteste, dass von den Deutschen Grossmächten ein anderer Weg eingeschlagen worden. An sich könnte daher die in den allerletzten Tagen von der Kaiserlich-Oesterreichischen hohen Staatsregierung zu einer bundesmässigen Behandlung gegebene Anregung nur mit Freuden begrüsst werden, wenn derselben nicht eine Reihe von Handlungen und Vertragsabschlüssen vorhergegangen wäre, welche das ganze Sach- und Rechtsverhältniss in eine ganz verschiedene Bahn zu leiten bestimmt waren und welche auch jetzt noch factisch fortbestehen. Dazwischen liegt die vom Bunde gesonderte Action Oesterreichs und Preussens in Schleswig-Holstein, dazwischen liegen die von beiden Grossstaaten 1864 und 1865 allein geschlossenen Verträge von Wien und Gastein, welche dem Bunde völlig fremd geblieben sind. Wenn gegenwärtig nun über die Erfüllung dieser Verträge Streit zwischen Oesterreich und Preussen entsteht, so kann es nach der Ansicht der beiden Regierungen nicht des Bundes Sache sein, diesen Streit zu dem seinigen zu machen, oder vor sein Forum zu ziehen. Wenn Oesterreich aus Anlass der Verletzung seiner Condominatsrechte in Holstein auf Grund des Art. XIX der Bundesacte den Bund anruft, so wird es erlaubt sein, daran zu erinnern, dass die Bundesacte kein Condominat von Oesterreich oder Preussen in Holstein, sondern einzig und allein

No. 2317. Deutscher Bund, 14. Juni 1866.

die Besitz- und Herrschaftsrechte Oesterreichs und Preussens in ihren eigenen Bundeslanden kennt und nur den Schutz jeder Bundesregierung in dem bundesmässigen Besitze ihres zum Bunde gehörigen Territoriums sich zur Aufgabe hat machen können. ¶ Die beiden Staatsregierungen sind demgemäss des Dafürhaltens, dass der Antrag Oesterreichs auf Mobilmachung der nichtpreussischen Bundesarmee-Corps wegen der neuesten militärischen Vorschritte Preussens in Holstein aus Veranlassung der angeblich Oesterreichischen Condominatsrechte in diesem Lande seine Begründung in den Bundesgrundgesetzen vergeblich sucht. Soll die Regelung der Angelegenheit der Elbherzogthümer wieder in den gebührenden bundesrechtlichen Weg geleitet werden, würde derselbe mit anderen Acten als mit denen der Execution eines dem Bunde völlig fremden Vertrages zuerst mit Feststellung des wahren Rechtsverhältnisses zu beginnen haben.

Namens der Herzoglich-Sachsen-Meiningen'schen hohen Staatsregierung hat der Gesandte sich einfach der Königlich-Bayerischen Abstimmung anzuschliessen.

Braunschweig und Nassau. Der substituirte Gesandte hat für die Curie dem Antrage beizustimmen.

Für Braunschweig ist er beauftragt, das folgende abweichende Votum zu Protokoll zu geben: Der Antrag der Kaiserlich-Oesterreichischen Regierung auf Mobilisirung der Bundesarmee ist zunächst darauf gegründet, dass der Wiener Friedensvertrag, sowie die Gasteiner Convention von Preussen verletzt worden. Da jedoch diese beiden Verträge von Oesterreich und Preussen lediglich in ihrer Eigenschaft als Europäische Grossmächte gegen die Intentionen des Bundes und gegen das Bundesrecht geschlossen, auch in Folge davon die Bundestruppen aus Holstein entfernt worden sind, so stellt es sich nach Ansicht der Herzoglichen Regierung als unthunlich dar, für die Aufrechterhaltung dieser internationalen, den Bund benachtheiligenden Abmachungen von Bundeswegen einzutreten. Ferner mangelt es zur Zeit an einer genugsam vorbereiteten bundesgesetzlichen Grundlage für ein Bundesexecutionsverfahren und sonach auch für jetzt an einem genügenden Anlasse zur Mobilisirung des Bundesheeres. Die Herzogliche Regierung muss sich daher gegen den vorliegenden Antrag erklären.

Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz. Der Gesandte ist angewiesen, für die Curie gegen den Antrag zu stimmen, und zwar für Mecklenburg-Schwerin aus den nachstehenden Gründen: Die von der Kaiserlich-Königlich-Oesterreichischen hohen Regierung beantragte Mobilmachung der sämmtlichen Bundes-Armeecorps, mit Ausnahme der von Preussen zu stellenden, kann nach den Grundgesetzen der bestehenden Bundesverfassung von der Bundesversammlung unter den vorliegenden Umständen nicht beschlossen werden. Denn

1) die zur Begründung des Antrages in Bezug genommenen Streitigkeiten zwischen Oesterreich und Preussen in Holstein liegen überhaupt zur Zeit nicht auf dem Gebiete des Deutschen Bundesrechts, weil, wie von keiner Seite bestritten wird, beide Mächte den Schleswig-Holsteinischen Krieg gegen Dänemark nicht als Mitglieder des Bundes, sondern als Europäische Mächte unternommen

und geführt haben. Demzufolge hat der Deutsche Bund auch an dem Wiener Frieden keinen Theil genommen, weniger noch an der Gasteiner Convention. Auch hat er über die Anerkennung oder Nichtanerkennung dieser ihm später mitgetheilten Verträge sich jedenfalls bisher noch gar nicht ausgesprochen. In der Anerkennung dieser factischen Sachlage von Seiten des Deutschen Bundes liegt nun keineswegs ein Verzicht des letzteren auf die verfassungsmässig ihm nach wie vor zustehende Theilnahme an der schliesslichen Regelung der fraglichen Angelegenheit, wohl aber liegt darin zur Zeit und so lange diese Angelegenheit dem Europäischen Völkerrechte und nicht ausschliesslich dem Deutschen Bundesrechte angehört, ein Hinderniss für den Bund, sich für Streitigkeiten zwischen zwei Europäischen Mächten aus Verträgen, die dem Bunde fremd sind, für competent zu erklären, diese Streitigkeiten nach bundesrechtlichen Normen zu Gunsten der einen oder der anderen Macht zu entscheiden und sofort mit bewaffneter Hand einzuschreiten.

No. 2317. Deutscher Bund, 14. Juni 1866.

2) Handelte es sich hier wirklich um Streitigkeiten zwischen Bundesgliedern, zu deren Schlichtung die Bundesversammlung nach Vorschrift der Art. XVIII und folgenden der Wiener Schlussacte sich berufen halten müsste, so würde sie allerdings nach dem in Bezug genommenen Art. XIX ihre Pflicht anerkennen müssen, für Aufrechthaltung des Besitzstandes zu sorgen; da aber der Art. XVIII die „folgenden“ (mehreren) Artikel der Schlussacte der Bundesversammlung als Richtschnur vorschreibt, so würde dieselbe nach Art. XX, wenn der jüngste Besitzstand streitig ist, alsdann ein bei der Sache nicht betheiligtes Bundesmitglied in der Nähe des zu schützenden Gebietes aufzufordern haben, die Thatsache des jüngsten Besitzes und die angezeigte Störung desselben durch seinen obersten Gerichtshof summarisch untersuchen und darüber einen rechtlichen Bescheid abfassen zu lassen. Jedenfalls würde der eine oder der andere streitende Theil nicht früher, als bis über die Rechtsfrage entschieden und von dem succumbirenden Staate einer Aufforderung der Bundesversammlung die Folgeleistung verweigert worden, verlangen können, die Bundesarmee gegen den anderen Theil mobil zu machen.

3) In der That und Wahrheit würde die Mobilmachung der Bundesarmee gegen die eine oder die andere der beiden Deutschen Mächte, die zugleich Europäische Mächte sind, gerade in dem Augenblicke, wo beide zum Kriege gegen einander und zwar nicht als Bundesglieder, sondern mit allen ihren Streitkräften als Europäische Mächte gerüstet einander gegenüberstehen, nichts Anderes sein, als die Betheiligung des Bundes als solchen am Kriege. Allerdings hat der Bund als Gesammtmacht nach Art. XXXV der Wiener Schlussacte das Recht, Krieg, Frieden, Bündnisse und andere Verträge zu beschliessen, er übt aber diese Rechte, wie allenthalben anerkannt ist, nur zu seiner Selbstvertheidigung, zur Erhaltung der Selbstständigkeit und äusseren Sicherheit Deutschlands und der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen Bundesstaaten aus. Zur Zeit ist nun der Deutsche Bund durch den in Aussicht stehenden Krieg in einer Weise, die ihn als Gesammtheit zur Selbstvertheidigung nöthige, nicht bedroht, wohl aber gefährdet dieser Krieg die Selbstständigkeit und äussere Sicherheit Deutschlands, sowie die Unabhängigkeit und die Unverletzlichkeit der einzelnen Bundes-

No. 2317. Deutscher Bund, 14. Juni 1866.

staaten, und der Bund würde sich daher an demselben nicht betheiligen können, ohne seine Grundgesetze zu verletzen.

4) Endlich hat auch in der formellen Behandlung dieser Angelegenheit eine Verletzung der Geschäftsordnung vom 16. Juni 1854 stattgefunden. Dieselbe schreibt im § 24 vor:

„Wo es der Einholung einer besonderen Instruction bedarf, ist in allen nicht sehr dringenden Sachen die Abstimmung auszusetzen und zu diesem Zwecke eine Frist zu bewilligen, welche in der Regel nicht weniger als 14 Tage und nicht mehr als 4 Wochen betragen soll."

Mag nun auch immerhin eine Abkürzung der vierzehntägigen Frist wegen Dringlichkeit zulässig sein, so muss doch die gewährte Frist hinreichen, um ohne Uebereilung eine reifliche Prüfung der vollständig mitgetheilten schriftlichen Anträge resp. Vorlagen bei den Regierungen, zumal wenn mehrere derselben sich noch unter einander verständigen müssen, bewirken und motivirte Instructionen herbeiführen zu können, welches unter den Umständen des vorliegenden Falles nicht vollständig möglich gewesen ist.

Für Mecklenburg-Strelitz hat der Gesandte fernere Entschliessungen zu reserviren.

Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg. Der Gesandte ist angewiesen, dem Antrage nicht beizustimmen, beziehungsweise einfach dagegen zu stimmen, und für Oldenburg dabei zu erklären: Die Grossherzogliche Regierung ist der Ansicht, dass der Artikel XIX der Wiener Schlussacte, auf welchen die Kaiserlich-Oesterreichische Regierung ihren Antrag zunächst stützt, hier keine Anwendung finde. Thätlichkeiten zwischen Bundesgliedern sind zur Zeit in Holstein nicht zu besorgen. Oesterreich hat das Herzogthum Holstein verlassen, auch nicht einmal die Absicht ausgedrückt, die Regierung in Holstein durch Bundeshülfe wieder übernehmen zu wollen. Wäre aber auch der angerufene Artikel XIX, oder etwa der Artikel XX der Wiener Schlussacte anwendbar, wäre ein Antrag auf Schutz im Besitz, oder auch Wiedereinsetzung in den verlorenen Besitz gestellt, so hätte vor Allem der Bundestag darüber und über geeignete vorläufige Maassregeln zur Verhinderung von Thätlichkeiten und Vorbeugung der Selbsthülfe zu beschliessen. Nicht aber wäre damit zu beginnen, die Zwangsmittel bereit zu stellen, welche nothwendig werden könnten, wenn die Krone Preussen sich weigern sollte, den Beschlüssen Folge zu leisten, welche zu fassen die hohe Versammlung sich etwa veranlasst sehen sollte. ¶ Die Kaiserlich-Oesterreichische Regierung bleibt in der Begründung jedoch nicht dabei, sich in den engen Grenzen des Artikels XIX der Wiener Schlussacte zu bewegen, sondern sie stützt sich weiter darauf, dass „nach diesem gewaltthätigen Vorgehen" Preussens und dessen „umfangreichen Rüstungen" „nur in Aufbietung aller übrigen verfügbaren militärischen Kräfte des Bundes eine Gewähr des Schutzes für die innere Sicherheit Deutschlands und die bedrohten Rechte seiner Bundesglieder gefunden werden" könne. Einer Mobilmachung aus diesen Gründen würde die Grossherzogliche Regierung noch weit weniger zustimmen können; vielmehr

könnte sie darin nur eine den Bundesfrieden gefährdende Provocation finden, wofür sie die Verantwortung nicht theilen möchte.

Liechtenstein, Reuss, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck. Der Gesandte ist nicht vollständig instruirt, sieht sich jedoch in der Lage, für die Curie dem Antrage beitreten zu müssen und behält etwaige weitere Erklärung vor, indem er zu bemerken hat, dass Reuss jüngerer Linie für Verweisung an den Holsteinischen Ausschuss und Lippe und Waldeck gegen den Antrag stimmen.

Freie Städte. Der Gesandte hat für die Curie gegen den Antrag zu stimmen, und sieht sich dabei für Lübeck, Bremen und Hamburg zu folgender Erklärung beauftragt: Die Senate sind der Ansicht, dass, nachdem die Gefahr eines augenblicklichen Zusammenstosses in Holstein beseitigt ist, in den dortigen Vorgängen keine hinreichende Veranlassung liegt, zumal unter Uebergehung der in den Bundesgesetzen vorgeschriebenen Vermittlungsinstanz, dem Antrage der Kaiserlichen Regierung beizutreten.

Für Frankfurt hat der Gesandte folgende Erklärung abzugeben: Der Senat geht, ohne die Motivirung des Antrages sich anzueignen, von der Ueberzeugung aus, dass der Bund von Gefahren bedroht ist, und muss aus diesem Grunde und da nach den Bundesgesetzen bei solcher Lage der Verhältnisse wegen der Vertheidigungsmaassregeln Beschluss gefasst werden soll, dem auf Mobilisirung des VII., VIII., IX. und X. Armeecorps gerichteten Antrage zustimmen, indem er sich übrigens selbstverständlich für den Fall weiterer Beschlüsse weitere Entschliessung vorbehält.

Nachdem zufolge der vorliegenden Abstimmungen der Antrag sub 1 mit der Modification, dass die Mobilmachung des VII., VIII., IX. und X. Bundes-Armeecorps beschlossen werde, die Anträge sub 2, 3 und 5 aber unverändert angenommen worden waren, und sich für den Antrag sub 4 keine Majorität ergeben hatte, erfolgte der

Beschluss:

1) die Mobilmachung des VII., VIII., IX. und X. Bundes-Armeecorps anzuordnen und an die betreffenden höchsten und hohen Regierungen das Ersuchen zu stellen, ihre Bundescontingente nach der angenommenen Kriegsformation in der Stärke des Haupt- und Reservecontingentes ungesäumt auf den Kriegsstand zu setzen und selbes in den innehabenden oder einzunehmenden Standquartieren binnen 14 Tagen derart marsch- und schlagfertig aufzustellen, dass es auf ergehende Aufforderung innerhalb 24 Stunden mit allem Kriegsbedarf abmarschiren könne;

2) dieselben höchsten und hohen Regierungen ferner zu ersuchen, auf die Bildung der Ersatzcontingente Bedacht zu nehmen;

3) dieselben höchsten und hohen Regierungen zu ersuchen, in möglichst kurzer Frist, jedenfalls innerhalb der nächsten 14 Tage, bei der Bundesversammlung den Vollzug dieser Anordnung anzuzeigen;

4) den Ausschuss in Militärangelegenheiten anzuweisen, sich mit der Militärcommission wegen Durchführung dieses Beschlusses ins Einvernehmen zu setzen.

No. 2317. Deutscher Bund, 14. Juni 1866.

Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz für Mecklenburg-Schwerin. Der Gesandte hat Verwahrung gegen die bundesverfassungsmässige Verbindlichkeit dieses Beschlusses zum Protokoll einzulegen.

Präsidium. Dieser Verwahrung gegenüber bezieht sich Präsidium auf den competenzmässig gefassten Beschluss zurück.

Preussen. Nachdem die hohe Bundesversammlung ohnerachtet des von dem Gesandten im Namen seiner allerhöchsten Regierung gegen **jede** geschäftliche Behandlung des Oesterreichischen Antrages eingelegten Protestes zu einer dem entgegenstehenden Beschlussfassung geschritten ist, so hat der Gesandte nunmehr die ernste Pflicht zu erfüllen, hoher Versammlung diejenigen Entschliessungen kundzugeben, zu welchen, gegenüber der so eben erfolgten Beschlussfassung, des Gesandten allerhöchste Regierung in Wahrung der Rechte und Interessen der Preussischen Monarchie und ihrer Stellung in Deutschland zu schreiten für geboten erachtet. ¶ Der Act der **Einbringung** des von der Kaiserlich-Oesterreichischen Regierung gestellten Antrages an sich selbst steht nach der festen Ueberzeugung des Königlichen Gouvernements zweifellos mit der Bundesverfassung in offenbarem Widerspruch und muss daher von Preussen als ein Bruch des Bundes angesehen werden. ¶ Das Bundesrecht kennt Bundesgliedern gegenüber nur ein **Executionsverfahren**, für welches bestimmte Formen und Voraussetzungen vorgeschrieben sind; die Aufstellung eines Bundesheeres gegen ein Bundesglied auf Grund der Bundes-Kriegsverfassung ist dieser eben so fremd, wie jedes Einschreiten der Bundesversammlung gegen eine Bundesregierung ausserhalb der Normen des Executionsverfahrens. ¶ Insbesondere aber steht die Stellung Oesterreichs in Holstein nicht unter dem Schutze der Bundesverträge und Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich kann nicht als Mitglied des Bundes für das Herzogthum Holstein betrachtet werden. ¶ Aus diesen Gründen hat die Königliche Regierung davon Abstand genommen, irgendwie auf die materielle Motivirung des Antrages einzugehen, für welchen Fall es ihr eine leichte Aufgabe gewesen sein würde, den gegen Preussen gerichteten Vorwurf des Friedensbruches zurückzuweisen und denselben gegen Oesterreich zu richten. ¶ Dem Königlichen Cabinet erschien vielmehr als das allein rechtlich gebotene und zulässige Verfahren, dass der Antrag wegen seines widerrechtlichen Charakters von vornherein Seitens der Bundesversammlung abgewiesen werden müsste. ¶ Dass diesem ihrem bestimmten Verlangen von ihren Bundesgenossen nicht entsprochen wor-

No. 2317. Deutscher Bund, 14. Juni 1866.

den ist, kann die Königliche Regierung im Hinblicke auf das bisherige Bundesverhältniss nur auf's tiefste beklagen. ¶ Nachdem das Vertrauen Preussens auf den Schutz, welchen der Bund jedem seiner Mitglieder verbürgt hat, durch den Umstand tief erschüttert worden war, dass das mächtigste Glied des Bundes seit drei Monaten im Widerspruche mit den Bundesgrundgesetzen zum Behufe der Selbsthülfe gegen Preussen gerüstet hat, die Berufungen der Königlichen Regierung aber an die Wirksamkeit des Bundes und seiner Mitglieder zum Schutze Preussens gegen willkürlichen Angriff Oesterreichs nur Rüstungen mehrerer Bundesglieder ohne Aufklärung über den Zweck derselben zur Folge gehabt haben, musste die Königliche Regierung die äussere und innere Sicherheit, welche nach Artikel II der Bundesacte der Hauptzweck des Bundes ist, bereits als in hohem Grade gefährdet erkennen. ¶ Diese ihre Auffassung hat der vertragswidrige Antrag Oesterreichs und die eingehende, ohne Zweifel auf Verabredung beruhende Aufnahme desselben durch einen Theil ihrer bisherigen Bundesgenossen nur noch bestätigen und erhöhen können. ¶ Durch die nach dem Bundesrechte unmögliche Kriegserklärung gegen ein Bundesmitglied, welche durch den Antrag Oesterreichs und das Votum derjenigen Regierungen, welche ihm beigetreten sind, bedingt ist, sieht das Königliche Cabinet den Bundesbruch als vollzogen an. ¶ Im Namen und auf allerhöchsten Befehl Seiner Majestät des Königs, seines allergnädigsten Herrn, erklärt der Gesandte daher hiermit, dass Preussen den bisherigen Bundesvertrag für gebrochen und deshalb nicht mehr verbindlich ansieht, denselben vielmehr als erloschen betrachten und behandeln wird. ¶ Indess will Seine Majestät der König mit dem Erlöschen des bisherigen Bundes nicht zugleich die nationalen Grundlagen, auf denen der Bund auferbaut gewesen, als zerstört betrachten. ¶ Preussen hält vielmehr an diesen Grundlagen und an der über die vorübergehenden Formen erhabenen Einheit der Deutschen Nation fest und sieht es als eine unabweisliche Pflicht der Deutschen Staaten an, für die letztere den angemessenen Ausdruck zu finden. ¶ Die Königliche Regierung legt ihrerseits die Grundzüge einer neuen, den Zeitverhältnissen entsprechenden Einigung hiermit noch vor*) und erklärt sich bereit, auf den durch eine solche Reform modificirten Grundlagen einen neuen Bund mit denjenigen Deutschen Regierungen zu schliessen, welche ihr dazu die Hand reichen wollen. ¶ Der Gesandte vollzieht die

*) Siehe Anlage.

No. 2317. Deutscher Bund, 14. Juni 1866.

Befehle seiner allerhöchsten Regierung, indem er seine bisherige Thätigkeit hiermit nunmehr für beendet erklärt. ¶ Schliesslich hat der Gesandte seiner allerhöchsten Regierung in deren Namen und Auftrag alle derselben aus dem bisherigen Bundesverhältniss zustehenden und sonst daraus entspringenden Rechte und Ansprüche jeder Art auf das Eigenthum und alle Zuständigkeiten des Bundes vorzubehalten und zu wahren, und ist insbesondere noch angewiesen, gegen jede Verwendung bewilligter Bundesgelder, resp. gegen jede Disposition darüber, welche ohne die besondere Zustimmung der Königlichen Regierung erfolgen sollte, ausdrücklich Protest einzulegen.

Präsidium. Der Deutsche Bund ist nach Artikel I der Bundesacte ein unauflöslicher Verein, auf dessen ungeschmälerten Fortbestand das gesammte Deutschland, sowie jede einzelne Bundesregierung ein Recht hat, und nach Artikel V der Wiener Schlussacte kann der Austritt aus diesem Vereine keinem Mitgliede desselben freistehen. ¶ Indem Präsidium sich gegenüber der von dem Königlich-Preussischen Gesandten eben erfolgten beklagenswerthen Erklärung auf den gefassten competenzmässigen Beschluss bezieht, Namens der hohen Versammlung auf obige Grundgesetze hinweist und die Motive der Preussischen Erklärung als rechtlich unzulässig und factisch unbegründet erklärt, muss dasselbe in förmlichster und nachdrücklichster Weise alle Rechte und Zuständigkeiten des Bundes wahren, welcher in vollkommen bindender Kraft fortbesteht. ¶ Präsidium behält der hohen Bundesversammlung alle weiteren Entschliessungen vor und ladet Hochdieselbe ein, sich diesem feierlichen Proteste anzuschliessen.

Umfrage.

Oesterreich. Der Gesandte schliesst sich dem Präsidialproteste gegen die Königlich-Preussische Erklärung an, indem er gegen die in derselben enthaltenen Ausführungen und die ihr beigefügten Vorlagen, insoweit sie Oesterreich betreffen, entschiedene Verwahrung einlegt.

Bayern. Der Gesandte tritt der Aeusserung und Verwahrung des Kaiserlichen Präsidialgesandten vollkommen bei, sieht sich aber gleichzeitig veranlasst, noch besonders hervorzuheben, dass die Erklärung des Königlich-Preussischen Herrn Gesandten und deren Begründung auf die heutige Abstimmung Bayerns und deren Motivirung, sowie auf die im Einklange mit dieser aus der Abstimmung hervorgegangenen Fassung des Beschlusses in keiner Weise zutreffend erscheine.

Königreich Sachsen und Hannover: schliessen sich dem Proteste des Präsidiums wie Bayern an.

Württemberg. Der Gesandte schliesst sich diesem Proteste im Sinne des Königlich-Bayerischen Gesandten auf das entschiedenste an, dem Proteste gegen einen Schritt der Königlich-Preussischen Regierung, welcher in Deutschland das allgemeinste Erstaunen hervorrufen wird. ¶ Der Gesandte muss zugleich der Königlich-Preussischen Regierung das Recht in Abrede stellen, wiederum zu behaupten, es haben von Seiten mehrerer Regierungen in Uebereinstimmung mit der Kaiserlich-Oesterreichischen Regierung Rüstungen stattgefunden, über deren Zweck keine genügende Erklärung gegeben worden wäre; die Königlich-Württembergische Regierung insbesondere hat sich über Grund und Zweck ihrer Rüstungen in einer Depesche nach Berlin und in einer Erklärung inmitten dieser hohen Versammlung in einer Weise ausgesprochen, welche wohl nichts zu wünschen übrig liess. ¶ Nicht minder muss der Gesandte der Königlich-Preussischen Regierung die Befugniss bestreiten, so wie geschehen, von einer „Verabredung" zu sprechen, als auf welcher der Kaiserlich-Oesterreichische Antrag beruhe, da dieses keiner Bundesregierung gegenüber der anderen zustehen könne. ¶ Unter diesen Bemerkungen spricht der Gesandte seine volle Zustimmung zu dem von dem Präsidium eingelegten Proteste aus.

Während der Aeusserung des Königlich-Württembergischen Herrn Gesandten verliess der Königlich-Preussische Herr Bundestags-Gesandte von Savigny den Sitzungssaal.

Baden. Der Gesandte verwahrt alle Rechte Badens in Beziehung auf den Bund.

Kurhessen und Grossherzogthum Hessen: schliessen sich dem Proteste an.

Niederlande wegen Luxemburg und Limburg. Der Gesandte hält sich zu keiner Aeusserung über den Vorgang für berechtigt und muss seiner allerhöchsten Regierung jede Erklärung vorbehalten.

Grossherzoglich- und Herzoglich-Sächsische Häuser. Der Gesandte schliesst sich der Präsidialverwahrung an.

Braunschweig und Nassau. Der substituirte Gesandte schliesst sich für die Curie dem Proteste an.

Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz. Nachdem hohes Präsidium der Erklärung von Preussen gegenüber für die hohe Bundesversammlung alle Zuständigkeiten gewahrt hat, muss der Gesandte im Anschluss an jene Verwahrung seinen allerhöchsten Regierungen ebenfalls alle aus dem bestehenden Bundesrechte originirenden Rechte reserviren.

Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg. Der Gesandte kann Alles nur *ad referendum* nehmen.

Liechtenstein, Reuss, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck. Der Gesandte schliesst sich der Aeusserung des Herrn Gesandten von Mecklenburg an.

Freie Städte. Für Lübeck, Bremen und Hamburg, mithin für die Curie, reservirt der Gesandte alle aus dem Bundesvertrage ihnen zu-

No. 2317. Deutscher Bund, 14. Juni 1866.

stehenden Rechte, für Frankfurt schliesst er sich dem Proteste des Präsidiums in der von Bayern ausgesprochenen Weise an.

Nachdem sich die Bundesversammlung dem Proteste angeschlossen hatte, äusserte Präsidium: Die Verantwortlichkeit für die schwere Verwicklung, welche in Folge des Schrittes der Preussischen Regierung für Deutschland eintritt, trifft diese allein. Die bundestreuen Regierungen werden ihre Pflichten gegen einander und gegen die Deutsche Nation zu erfüllen wissen, indem sie auf dem Boden des Bundesrechtes fest zusammenstehen.

Anlage. — Grundzüge einer neuen Bundesverfassung.

Art. 1. Das Bundesgebiet besteht aus denjenigen Staaten, welche bisher dem Bunde angehört haben, mit Ausnahme der Kaiserlich-Oesterreichischen und Königlich-Niederländischen Landestheile.

Art. 2. Die gesetzgebende Gewalt des Bundes wird auf denjenigen Gebieten, welche derselben zugewiesen sind, von dem Bundestage in Gemeinschaft mit einer periodisch zu berufenden Nationalvertretung ausgeübt. Zur Gültigkeit der Beschlüsse ist die Uebereinstimmung der Mehrheit des Bundestages mit der Mehrheit der Volksvertretung erforderlich und ausreichend.

Art. 3. Die Umgestaltung des Bundestages ist unter den Bundesregierungen und mit dem nach dem Preussischen Antrage vom 9. April zu berufenden Parlamente zu vereinbaren. So lange bis dies geschehen sein wird, bleibt das Stimmverhältniss, welches für die Mitglieder des Bundes auf dem bisherigen Bundestage gültig war, in Kraft.

Art. 4. Die Nationalvertretung geht aus directen Wahlen hervor, welche nach den Bestimmungen des Reichswahlgesetzes vom 12. April 1849 vorzunehmen sind.

Art. 5. Die Bundesstaaten bilden ein gemeinsames und einheitliches Zoll- und Handelsgebiet, in welchem die Errichtung von Freihäfen vorbehalten bleibt.

Art. 6. Der Gesetzgebung und Oberaufsicht der Bundesgewalt unterliegen die nachstehenden Angelegenheiten:

1) die Zoll- und Handelsgesetzgebung;

2) die Ordnung des Maass-, Münz- und Gewichtssystems, nebst Feststellung der Grundsätze über die Emission von fundirtem und unfundirtem Papiergelde;

3) die allgemeinen Bestimmungen über das Bankwesen;

4) die Erfindungspatente;

5) der Schutz des geistigen Eigenthums;

6) die Bestimmungen über Freizügigkeit, Heimaths- und Ansiedlungsverhältnisse, den Gewerbebetrieb, die Colonisation und Auswanderung nach ausserdeutschen Ländern;

7) Organisation eines gemeinsamen Schutzes des Deutschen Handels

im Auslande, der Deutschen Schifffahrt und ihrer Flaggen zur See und Anordnung gemeinsamer consularischer Vertretung, welche vom Bunde ausgestattet wird;

8) das gesammte Deutsche Eisenbahnwesen im Interesse der Landesvertheidigung und des allgemeinen Verkehrs;

9) der Schifffahrtsbetrieb auf den mehreren Staaten gemeinsamen Wasserstrassen, so wie die Fluss- und sonstigen Wasserzölle;

10) das Post- und Telegraphenwesen;

11) die gemeinsame Civilprocessordnung und das gemeinsame Concursverfahren.

Art. 7. Die Bundesgewalt hat das Recht, Krieg zu erklären und Frieden sowie Bündnisse und Verträge zu schliessen, in völkerrechtlicher Vertretung des Bundes Gesandte zu ernennen und zu empfangen.

Die Kriegserklärung hat bei feindlicher Invasion des Bundesgebietes oder bei kriegerischem Angriff auf seine Küsten unter allen Umständen zu erfolgen, in den übrigen Fällen ist zur Kriegserklärung die Zustimmung der Souveraine von mindestens zwei Drittheilen der Bevölkerung des Bundesgebiets erforderlich.

Art. 8. Die Kriegsmarine des Bundes mit den erforderlichen Hafen- und Schifffahrtsanlagen wird nach folgenden Grundsätzen errichtet:

Die Kriegsmarine der Nord- und Ostsee ist eine einheitliche unter Preussischem Oberbefehl. Bei Ernennung der Officiere und Beamten concurriren die Küstenstaaten auf Grund besonderer Vereinbarungen.

Der Kieler und der Jahdehafen werden Bundeskriegshäfen.

Als Maassstab der Beiträge zur Gründung und Erhaltung der Kriegsmarine und der damit zusammenhängenden Anstalten dient im Allgemeinen die Bevölkerung unter Feststellung eines Präcipuums zu Lasten der Uferstaaten und Hansestädte nach Maassgabe des Lastengehalts der Handelsmarinen der einzelnen Staaten.

Ein Bundes-Marinebudget wird nach diesen Grundsätzen vereinbart.

Das Anwerben der Matrosen und Mannschaften für die Bundes-Kriegsmarine wird durch ein Gesetz geregelt, welches zugleich die Verpflichtung für jeden einzelnen Uferstaat feststellt, für Deckung des Bedarfs *pro rata* des Lastengehalts der Handelsmarine aufzukommen. Durch dasselbe Gesetz wird der Maassstab festgestellt, nach welchem die Mannschaftsgestellungen für die Marine auf diejenigen des Landheeres des Bundes in Abzug gebracht werden.

Art. 9. Die Landmacht des Bundes wird in zwei Bundesheere eingetheilt, die Nordarmee und die Südarmee.

In Krieg und Frieden ist Seine Majestät der König von Preussen Bundes-Oberfeldherr der Nordarmee, Seine Majestät der König von Bayern Bundes-Oberfeldherr der Südarmee.

Jeder der beiden Oberbundesfeldherrn hat das Recht und die Pflicht, dafür Sorge zu tragen, dass innerhalb der von ihm befehligten Armee die bundesbeschlussmässigen Contingente vollzählig und kriegstüchtig vorhanden sind und dass die nothwendige Einheit in der Organisation, Formation, in Bewaffnung

No. 2317. Deutscher Bund, 14. Juni 1866.

und Commando, in der Ausbildung der Mannschaften, sowie in der Qualification der Officiere hergestellt wird.

Das Recht, unter Voraussetzung übereinstimmender Vorbildung bis zur Grenze des eigenen Contingentes die Officiere zu ernennen, steht jeder Regierung zu, diejenigen Commandos, unter welchen mehr als ein Contingent steht, besetzt der Oberfeldherr. Dieselben müssen auch im Frieden jederzeit besetzt und in Function sein, nach Maassgabe der Heereseintheilung, wie sie bisher in der Preussischen, resp. Bayerischen Armee stattfindet, so dass mindestens für je drei Bataillone ein Regimentscommandeur, für höchstens drei Regimenter ein Brigadecommandeur, für je zwei Brigaden ein Divisionär und für jedes Corps der Bundesarmee der commandirende General jederzeit in Function ist.

Der Oberfeldherr hat das Recht, in den nach seiner Ueberzeugung dringenden Fällen, die kriegsbereite Aufstellung jedes Theiles der von ihm befehligten Bundesarmee innerhalb des Gebietes der letzteren, vorbehaltlich späterer Genehmigung durch Bundesbeschluss, anzuordnen und verpflichten sich die Bundesregierungen, eine solche Anordnung in Betreff ihrer Contingente unverzüglich auszuführen.

Für jedes der Bundesheere wird ein gemeinschaftliches, mit der Nationalvertretung zu vereinbarendes Militärbudget für Feldarmee und Festungswesen aus Matricularbeiträgen der zu dem betreffenden Heere ihre Truppen stellenden Regierungen gebildet. Die Höhe der Matricularbeiträge richtet sich nach der Bevölkerung der betreffenden Staaten.

Die Verwaltung jedes der beiden Bundes-Militärbudgets wird unter Leitung des Oberfeldherrn von einem aus Vertretern der beitragenden Regierungen gebildeten Bundes-Kriegsrath geführt und hat der Nationalvertretung jährlich Rechnung abzulegen.

Jede Regierung leistet selbst die Auslagen für die von ihr gestellten Truppen, vorbehaltlich gemeinsamer Abrechnung nach Maassgabe der Beitragspflicht. Ersparnisse an dem Militärbudget, mögen sie an den Gesammtausgaben oder an denen für die einzelnen Contingente gemacht werden, fallen unter keinen Umständen der einzelnen Regierung, welche sie macht, sondern dem für jede der beiden Bundesarmeen gemeinsamen Bundes-Kriegsschatze zu. Die Controle des letzteren steht der Nationalvertretung zu.

Art. 10. Die Beziehungen des Bundes zu den Deutschen Landestheilen des Oesterreichischen Kaiserstaates werden nach erfolgter Vereinbarung über dieselben mit dem zunächst einzuberufenden Parlamente durch besondere Verträge geregelt werden.

No. 2318.

SACHSEN. — Königlicher Landtagsabschied und Ansprache des Staatsministers, Freiherrn v. Beust, beim Schluss des ausserordentlichen Landtags, am 14. Juni 1866. —

No. 2318. Sachsen, 14. Juni 1866.

Wir, Johann, von Gottes Gnaden König von Sachsen etc. etc. etc. urkunden und fügen hiermit zu wissen: ¶ Bei dem Schlusse des von

Uns nach Maassgabe von § 115 der Verfassungsurkunde einberufenen ausserordentlichen Landtags eröffnen Wir, der Zusicherung im § 119 der Verfassungsurkunde entsprechend, den getreuen Ständen Unsere Entschliessungen und Erklärungen in Bezug auf die seit dem 28. Mai dieses Jahres stattgefundenen ständischen Berathungen durch gegenwärtigen Landtagsabschied in Folgendem: ¶ Mit hoher Befriedigung haben Wir von der patriotischen Gesinnung Kenntniss erhalten, mit welcher die getreuen Stände die bei den jetzigen ausserordentlichen Verhältnissen von Unserer Regierung ergriffenen Maassregeln gebilligt und nicht nur den hierdurch bereits entstandenen unabweislichen Aufwand, sondern auch die durch die Bereithaltung der Armee weiter nöthig werdenden ausserordentlichen Ausgaben nach den Vorschlägen Unserer Regierung einstimmig bewilligt haben. ¶ Um die baaren Geldmittel, welche dieser Aufwand und die durch Vorschüsse an Gemeinden und andere Corporationen und Genossenschaften in Aussicht zu stellenden Unterstützungen in Anspruch nehmen, in Bereitschaft halten zu können, werden Wir von den ertheilten finanziellen Ermächtigungen nach Bedürfniss den geeigneten Gebrauch machen. Zu diesem Zwecke haben Wir bereits unter dem 12. dieses Monats das mit den getreuen Ständen berathene Gesetz wegen Mehrumlaufs von Kassenbillets der Creation vom Jahre 1855 erlassen und dahin Einleitung treffen lassen, dass Capitale aus freier Hand als verzinsliche Darlehne zur Finanzhauptkasse übernommen werden. ¶ Auch beabsichtigen Wir, seiner Zeit ein neues Kassenbilletgesetz mit Berücksichtigung der in der ständischen Schrift vom 12. dieses Monats beantragten Modificationen zu erlassen. ¶ Die von den getreuen Ständen an Uns gebrachte Petition des Stadtraths zu Freiberg wegen Errichtung einer Ausgleichungskasse für Kriegsschäden und Lasten wird dem Antrage gemäss in Erwägung gezogen werden. ¶ Dem gleichzeitig gestellten Antrage, dass die nach §§ 23 und 60 des Gesetzes vom 27. Februar 1864 festzustellenden Rayons vorläufig schon jetzt gebildet und die erforderlichen Commissare dazu ernannt werden möchten, wird in der Hauptsache entsprochen werden. ¶ Endlich werden Wir dem Antrage der getreuen Stände, Unsere Regierung wolle mit aller Energie dahin wirken, dass die Einberufung eines Deutschen Parlaments, nicht einer Delegirtenversammlung, auf Grund directer Wahlen in ganz Deutschland so schleunig als möglich und längstens im künftigen Monate erfolge, Folge zu geben um so weniger Anstand nehmen, als dieser Antrag sich im Einklange mit Unseren eigenen Absichten befindet. ¶ Wir verbleiben Unseren getreuen Ständen in Huld und Gnaden jederzeit wohl beigethan und haben zu Urkund alles dessen gegenwärtigen, in das Gesetz- und Verordnungsblatt anfzunehmenden Landtagsabschied eigenhändig unterschrieben und mit Unserem Königlichen Siegel bedrucken lassen.

No. 2318. Sachsen, 14. Juni 1866.

Dresden, am 14. Juni 1866.

Johann.

Friedrich Ferdinand Freiherr *v. Beust.* Bernhard *v. Rabenhorst.*
Dr. Johann Paul *v. Falkenstein.* Richard Freiherr *v. Friesen.*
Dr. *Robert Schneider.*

Ansprache des Staatsministers von Beust.

No. 2318. Sachsen, 14. Juni 1866.

Höchstgeehrte Herren! ¶ Es ist der Wille des Königs, dass ich, bevor Sie scheiden, an dieser Stelle und an Seiner Statt laut verkünde, was Sein Herz bewegt. Zunächst ist es das erhebende Gefühl, Sich einig zu wissen mit Seinem Lande, mit Seinem Volke, dem all sein Dichten und Trachten mit inniger Liebe zugewendet ist. Alsdann ist es das Gefühl warmen Dankes gegen die Landesvertretung, welche mit patriotischer Hingebung die schwere Verantwortung des Augenblicks willig mit Ihm getheilt und Ihm die Mittel geboten hat, auszuharren auf dem Wege der Pflicht und der Ehre. Endlich ist es das Gefühl gottergebenen Vertrauens zu einer höhern Macht, die in ihrem unerforschlichen Walten Unrecht und Täuschung darum gewähren lässt, damit Recht und Wahrheit nur um so herrlicher daran erkennbar werde. ¶ Möchten diese Worte zu den Herzen aller treuen Bewohner unsers geliebten Sachsenlandes dringen, möchten sie über seine Grenzen hinaus Wiederhall finden, denn die Opfer, die gebracht werden, die Prüfungen, die bevorstehen, sie sollen getragen werden zum Heile Deutschlands für einen dauernden, ehrenvollen Frieden. ¶ Und so erkläre ich denn im Namen Sr. Majestät des Königs den Landtag für geschlossen.

No. 2319.

PREUSSEN. — Bekanntmachung, betr. die Uebernahme d. Ober-Präsidiums für Schleswig-Holstein, in Beziehung auf das Herzogth. Schleswig. —

No. 2319. Preussen, 15. Juni 1866.

Im Anschlusse an die Proclamation Seiner Excellenz des Herrn Gouverneurs, Freiherrn v. Manteuffel, Generallieutenants und Generaladjutanten Seiner Majestät des Königs von Preussen, *d. d.* Rendsburg den 10. d. M., mache ich hierdurch bekannt, dass ich unter heutigem Dato die Functionen des Ober-Präsidenten für das Herzogthum Schleswig antrete, nachdem ich schon unter dem 12. d. M. dieselben Functionen für das Herzogthum Holstein zugleich mit der Leitung sämmtlicher Geschäfte der Civil-Verwaltung daselbst übernommen habe.

Kraft des mir laut vorstehend gedachter Proclamation auf Allerhöchsten Befehl übertragenen Amtes übernehme ich zunächst:

1) die Oberaufsicht über die gesammte Verwaltung im Herzogthum Schleswig,
2) die Erledigung derjenigen Angelegenheiten, welche beiden Herzogthümern gemeinsam sind,
3) die Abwickelung der aus dem Wiener Frieden vom 30. October 1864 herrührenden Beziehungen der Herzogthümer zu dem Königreiche Dänemark.

So wie es die Absicht Seiner Majestät des Königs ist, eine gemeinsame Vertretung der Herzogthümer unter Mitwirkung der Stände anzubahnen, so ist auch schon auf eine innigere Verbindung der höheren Verwaltungsorgane beider Herzogthümer Bedacht genommen. Bis zur weiteren Verfügung aber bleibt die

in der Bekanntmachung vom 15. September 1865 (Verordnungsblatt für das Herzogthum Schleswig, Stück 1, Nr. 3) veröffentlichte Organisation der Verwaltung im Herzogthum Schleswig im Uebrigen unverändert bestehen.

No. 2319. Preussen, 15. Juni 1866.

Kiel, den 15. Juni 1866.

Der Ober-Präsident für die Herzogthümer Schleswig-Holstein.
C. Scheel-Plessen.

No. 2320.

PREUSSEN. — Min. d. Ausw. an die Königl. Missionen bei den Staaten, welche die Wiener Congressacte unterzeichnet haben. — Den Mobilisirungsbeschluss der Bundesversammlung vom 14. Juni 1866 betr.

Berlin, den 15. Juni 1866.

No. 2320. Preussen, 15. Juni 1866.

Euerer etc. habe ich von einem Ereignisse Mittheilung zu machen, durch welches das bestehende Europäische Recht wesentlich alterirt wird. ¶ Die Bundesversammlung in Frankfurt a. M. hat in ihrer gestrigen Sitzung (14. Juni) mit 9 Stimmen unter 16 die Mobilisirung des gesammten ausserpreussischen Bundesheeres beschlossen, nachdem Oesterreich, welches die diplomatischen Beziehungen zu uns bereits abgebrochen hat, und dessen Heeres-Massen unsere Grenzen seit 3 Monaten bedrohen, am 11. Juni diese Maassregel mit Berufung auf Artikel 19 der Wiener Schlussacte vom 8. Juni 1820 wegen angeblicher Störung seines Besitzstandes in Holstein veranlasst hatte. ¶ Der zur Begründung dieses feindlichen Acts herangezogene Artikel 19 der Wiener Schlussacte bildet bekanntlich nur den Ausgangspunkt für das, durch die folgenden Artikel vorgeschriebene rechtliche Verfahren, durch welches Streitigkeiten zwischen Bundesgliedern beigelegt werden sollen, wenn sie in die verfassungsmässige Competenz des Bundes fallen und für welches schliesslich die Executions-Ordnung die weiteren Vorschriften enthält. ¶ Die Aufstellung eines Bundesheeres gegen ein Bundesglied auf Grund der Bundeskriegs-Verfassung, wie sie nach Oesterreichs Antrag beschlossen worden ist, widerspricht dem Zwecke und Geiste des Bundes und dem Wortlaute der Bundesacte, namentlich deren Artikel 2 und Artikel 11 (letzter Alinea), welche den Artikel 54 und Artikel 63 der Wiener Congress-Acte vom 9. Juni 1815 bilden und dort wie folgt lauten:

Article 54. Le but de cette Confédération est le maintien de la sûreté extérieure et intérieure de l'Allemagne, de l'indépendance et de l'inviolabilité des états confédérés.

Article 63 (alinéa 3). Les états confédérés s'engagent de même à ne se faire la guerre sous aucun prétexte, et à ne point poursuivre leurs différends par la force des armes, mais à les soumettre à la diète. Celle-ci essaiera, moyennant une commission, la voie de la médiation. Si elle ne réussit pas, et qu'une sentence juridique devient nécessaire, il y sera pourvu par un jugement Austrégal (Austrägal-Instanz) bien organisé, auquel les parties litigeantes se soumettront sans appel.

No. 2320. Preussen, 15. Juni 1866.

Nachdem der bundeswidrige Oesterreichische Antrag nicht nur gegen Preussens Protest zur Verhandlung gelangt, sondern auch durch die Bundes-Versammlung mittelst der erwähnten einfachen Majorität zum Beschluss erhoben worden war, hat der Königliche Bundestagsgesandte Namens Sr. Majestät des Königs den Bruch des Bundesvertrages mittelst feierlicher Erklärung in der Bundes-Versammlung constatirt, und diese Versammlung, in welcher die Mehrzahl der Gesandten Staaten repräsentirt, welche sich schon vorher zu feindlichen Schritten gegen Preussen vereinigt hatten, nach diesem Act sofort verlassen. ¶ Der Königlichen Regierung liegt nunmehr die Pflicht ob, den Bruch des Bundesvertrages, dessen Bestimmungen jede Haltung verloren haben, zunächst auch vor denjenigen Mächten in förmlicher Weise zu constatiren, welche durch Unterzeichnung der Wiener Congressacte vom 8. Juni 1815 oder durch Beitritt zu derselben Mitbegründer dieses Vertrages gewesen sind, wenn sie auch keine Garantie für dessen Aufrechterhaltung übernommen haben. ¶ Ich beehre mich daher, Ew. etc. zu beauftragen, den Inhalt dieser Depesche mittelst Note zur Kenntniss der . . . . . Regierung zu bringen und davon, dass dies geschehen, mich schleunigst zu benachrichtigen. ¶ Der Text unserer Erklärung in der Bundestagssitzung vom 14. Juni d. J. ist hier in doppelten Exemplaren für Ew. etc. angeschlossen, um ihn der Note beifügen zu können.

v. Bismarck.

No. 2321.

PREUSSEN. — Min. d. Ausw. an die Königl. Vertreter bei den Deutschen Höfen. — Uebermittelung des vorstehenden Erlasses in Betreff des Bundesbeschlusses vom 14. Juni 1866. —

Berlin, den 15. Juni 1866.

No. 2321. Preussen, 15. Juni 1866.

Euerer etc. beehre ich mich, den beifolgenden Erlass, welcher zum Zweck hat, den durch den Bundesbeschluss vom 14. Juni herbeigeführten Bruch der Bundesverträge bei den Unterzeichnern der Wiener Congress-Acte vom 9. Juni 1815 zu constatiren, mit dem ergebensten Ersuchen zu übersenden, den Inhalt desselben zur Kenntniss der Regierung zu bringen, bei welcher Sie die Ehre haben, beglaubigt zu sein. ¶ Zugleich wollen Ew. etc. der Regierung gegenüber ausdrücklich aussprechen, dass wir gegen die Vornahme irgend eines im Namen des Bundes von der Majorität oder den einzelnen Regierungen zu thuenden Actes für alle Fälle Protest erheben. *v. Bismarck.*

No. 2322.

PREUSSEN. — Ges. in Hannover an die Königl. Hann. Regierung. — Aufforderung zu einem Neutralitäts-Bündnisse mit Preussen. —

Hannover, den 15. Juni 1866.

No. 2322. Preussen, 15. Juni 1866.

Der in der Sitzung des Bundestags vom 11. d. M. gestellte Antrag auf Mobilmachung eines Bundesheeres gegen Preussen in Verbindung mit der Hal-

tung, welche eine Anzahl von Bundesregierungen in Anlehnung an die bundeswidrigen und drohenden Richtungen Oesterreichs gegen uns angenommen, hat den Bruch des bisherigen Bundesverhältnisses herbeigeführt. ¶ Diese Vorgänge legen Sr. Majestät dem Könige, des Unterzeichneten Allergnädigstem Herrn, die Pflicht auf, die zum Schutze Preussens gegen den beabsichtigten Angriff geeigneten und durch das Bedürfniss der Selbsterhaltung gebotenen Mittel zur Anwendung zu bringen. ¶ Die geographische Lage des Königreichs Hannover macht dasselbe zu einem wichtigen Moment in dem System dieser Vertheidigung. Die Königlich-Hannoversche Regierung wird es daher gerechtfertigt finden, wenn in der Spannung der gegenwärtigen Situation Deutschlands, welche durch den bundeswidrigen Antrag Oesterreichs vom 11. c. gekennzeichnet wird, Preussen von ihr bestimmte Erklärungen und Bürgschaften über die zukünftige gegenseitige Stellung zu erbitten sich genöthigt sieht. ¶ Diese Bürgschaften können der Lage der Dinge nach und dem Verhalten Hannovers seit der Mittheilung des Herrn von Stockhausen vom 14. v. M. nur in dem Abschlusse eines Bündnisses zwischen Preussen und Hannover auf folgende Bedingungen gefunden werden, dass

1) die Königlichen Truppen sofort auf den Friedensstand vom 1. März c. zurückgeführt werden.
2) Hannover der Berufung des Deutschen Parlaments zustimmt und die Wahlen dazu ausschreibt, sobald es von Preussen geschieht.
3) Preussen dem Könige sein Gebiet und seine Souveränetätsrechte nach Maassgabe der Reformvorschläge vom 14. c. gewährleistet.

Der Unterzeichnete ist beauftragt worden, eine Erklärung darüber nachzusuchen, ob Se. Majestät der König von Hannover Willens ist, das erwähnte Bündniss zu schliessen. ¶ Im Falle der Zustimmung Sr. Majestät des Königs ist der Unterzeichnete ermächtigt, im Namen Sr. Majestät des Königs, seines Allergnädigsten Herrn, die Zusicherung zu ertheilen, dass Allerhöchstderselbe das Königreich vertheidigen und die Rechte und Interessen Seines nunmehrigen Bundesgenossen mit Seinen eigenen wahrnehmen werde. ¶ Sollte wider Erwarten eine ablehnende oder ausweichende Antwort erfolgen, so würde Se. Majestät der König Sich zu Seinem lebhaften Bedauern in die Nothwendigkeit versetzt finden, das Königreich als im Kriegszustand gegen Preussen befindlich zu betrachten und demgemäss in Seinen Beziehungen zu demselben nur noch die Rücksichten auf den Schutz des eigenen Landes und das militärische Erforderniss maassgebend sein zu lassen. ¶ Indem der Unterzeichnete noch zu bemerken sich beehrt, dass er eine Antwort im Laufe des Tages zu erbitten angewiesen ist, benutzt er etc.

Prinz zu Ysenburg.

An die Königlich-Hannoversche Regierung.

No. 2323.

HANNOVER. — Min. d. Ausw. an den Königl. Preuss. Ges. in Hannover. — Ablehnende Antwort auf die vorstehende Preussische Note. —

No. 2323. Hannover, 15. Juni 1866.

Der Unterzeichnete hat die Ehre gehabt, die Note Sr. Durchlaucht des Prinzen zu Ysenburg vom heutigen Tage zu empfangen und deren Inhalt Seiner Majestät dem Könige, seinem allergnädigsten Herrn, zur Kenntniss zu bringen. ¶ Der in der Sitzung des Bundestags vom 11. d. M. gestellte Antrag ist — wie der Unterzeichnete zunächst zu bemerken sich beehrt — in der Sitzung vom 14. d. M. mit solchen Modificationen angenommen, dass in dem gefassten Beschluss eine Feindseligkeit gegen Preussen nicht gefunden werden kann. ¶ Die Königlich Hannoversche Regierung insbesondere hat in ihrer Abstimmung und in deren Begründung, welche der Königlich Preussischen Regierung vollkommen bekannt sind, auf das Sorgfältigste den bundesmässigen Standpunkt strengster Parteilosigkeit festgehalten. Sie hat gegen die Mobilisirung der drei Kaiserlich Oesterreichischen Armeecorps gestimmt, um dem Bunde seine vollkommen objective Stellung zwischen den beiden streitenden Mächten zu wahren; sie hat ferner demjenigen Theil des Antrages nicht zugestimmt, welcher auf die, den Bestimmungen über den Bundestag entnommenen Maassregeln abzielte, und hat endlich die Vermittelung als den Endzweck aller Beschlüsse der Bundesversammlung ausdrücklich festgestellt. ¶ Sie hat aber freilich auf der anderen Seite die vor den Augen der Welt offen daliegende Thatsache nicht verkennen können, dass die innere Ruhe und Sicherheit des Bundes bedroht sei, und hat sich eben so wenig den bundesmässigen Pflichten entziehen können, den zum Schutze dieser Ruhe und Sicherheit erforderlichen Beschlüssen zuzustimmen. ¶ Wenn die Königlich Hannoversche Regierung hiernach sich bewusst ist, nach genauester Erwägung und gewissenhaftester Prüfung der thatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse ihren Pflichten als Mitglied des Deutschen Bundes gemäss gehandelt zu haben, wenn sie zugleich die Anerkennung glaubt beanspruchen zu können, die Wahrung des Bundesrechts mit der bundesfreundlichsten Rücksicht gegen die Königlich Preussische Regierung vereinigt zu haben, so hat der Unterzeichnete um so mehr überrascht sein müssen durch die Bedingungen des Vertrags, welche Se. Durchlaucht der Prinz Ysenburg ihm mitgetheilt hat, und über welche derselbe die Erklärung der Königlichen Regierung verlangt. ¶ Die erste Bedingung geht dahin, dass die Königlich Hannoverschen Truppen sofort auf den Friedensstand vom 1. März d. J. zurückgeführt werden. ¶ Der Unterzeichnete kann in Betreff dieses Punktes nur erklären, dass die Königliche Armee sich durchaus nicht im Kriegszustande befindet. Sie hat nur die jedes Jahr üblichen Exercitien in diesem Jahre früher als sonst vorgenommen, und der Unterzeichnete kann nicht glauben, dass in dieser einfachen Maassregel, bei welcher weder Pferdeankäufe, noch sonst irgend welche Acte der Mobilisirung vorgenommen sind, eine Feindseligkeit gegen Preussen erblickt werden könne. Die Königlich Preussische Regierung ihrerseits aber wird gewiss nicht verkennen, dass die Zurücknahme einer an sich bedeutungslosen Maassregel unter den gegenwärtigen Ver-

No. 2323. Hannover, 15. Juni 1866.

hältnissen ein schwerer Schlag für die Ehre der Hannoverschen Armee sein würde und dass Seine Majestät, des Unterzeichneten Allergnädigster Herr, einer solchen Zumuthung sich niemals unterwerfen kann. ¶ Die zweite Bedingung verlangt, dass Hannover der Berufung des Deutschen Parlaments zustimme und die Wahlen dazu ausschreibe, sobald es von Preussen geschieht. ¶ Der Unterzeichnete beehrt sich, in Betreff dieses Punktes darauf hinzuweisen, dass die Vorschläge zur Berufung eines Deutschen Parlaments der Bundesversammlung zur Beschlussfassung vorliegen, und dass die Königlich Hannoversche Regierung, eingedenk ihrer Bundespflicht, eine vom Bunde abgesonderte Behandlung dieser für die ganze Deutsche Nation so hochwichtigen und folgenschweren Angelegenheit nicht für zulässig erachten kann. ¶ Wenn drittens Preussen dagegen Seiner Majestät dem Könige von Hannover Sein Gebiet und Seine Souverainetätsrechte nach Maassgabe der Reformvorschläge vom 14. d. M. gewährleisten will, so kann der Unterzeichnete in der That in den erwähnten Reformvorschlägen eine Garantie für die Souverainetätsrechte des Königs, seines Allergnädigsten Herrn, nicht erblicken. ¶ Die Reformvorschläge vom 14. d. M. greifen so tief und so wesentlich in die Souverainetätsrechte ein, dass sie einen einer Mediatisirung gleichen Erfolg besorgen lassen. ¶ Wenn hiernach der Unterzeichnete sich in der Lage erklären muss, die von Sr. Durchlaucht dem Prinzen zu Ysenburg Namens der Königl. Preussischen Regierung ihm mitgetheilten Vertragsbedingungen abzulehnen, so kann er dabei nur auf das Entschiedenste wiederholen, dass die Königl. Hannoversche Regierung sich bewusst ist, auf dem Boden des unanfechtbaren völkerrechtlich garantirten Bundesrechts zu stehen, und dass das Festhalten an diesem Rechte nach ihrer Ansicht der Königlich Preussischen Regierung keine Veranlassung bieten könne, das Königreich Hannover als im Kriegszustand mit Preussen befindlich zu betrachten. ¶ Die Königl. Hannoversche Regierung hält unabänderlich daran fest, dass das Bundesrecht den Krieg zwischen Bundesgliedern verbiete, und sie wird daher keine kriegerische Maassregel gegen die ihr verbündete Königl. Preussische Regierung vornehmen, so lange ihre Grenzen nicht angegriffen werden. ¶ Zu einem solchen Angriffe aber kann die Königlich Hannoversche Regierung auch bei der gegenwärtigen Spannung weder einen Rechtsgrund, noch selbst eine politische Veranlassung finden und mag auch jetzt der Hoffnung nicht entsagen, ihre bundesfreundliche Gesinnung und deren stets erfolgte Bethätigung von der Königl. Preussischen Regierung anerkannt und das bisherige, für beide Regierungen werthvolle nachbarliche Verhältniss erhalten zu sehen. ¶ Indem der Unterzeichnete Se. Durchlaucht den Prinzen von Ysenburg ersucht, die vorstehenden Erklärungen zur Kenntniss Seiner Allerhöchsten Regierung zu bringen, benutzt er mit Vergnügen etc.

Hannover, den 15. Juni 1866.

Platen-Hallermund.

No. 2324.

PREUSSEN. — Ges. in Dresden an den Königl. Sächs. Min. d. Ausw. — Aufforderung zu einem Bündnisse mit Preussen unter Androhung kriegerischen Vorgehens im Falle der Nichtannahme derselben. —

Dresden, den 15. Juni 1866.

No. 2324. Preussen, 15. Juni 1866.

Die durch die Oesterreichischen Rüstungen gegen Preussen hervorgerufene bundeswidrige Situation und die Stellung, welche Se. Majestät der König von Sachsen mit anderen Bundesgliedern zu derselben genommen, haben in Verbindung mit den jüngsten Verhandlungen am Bundestage das bisherige Bundesverhältniss gelöst und Se. Majestät den König von Preussen genöthigt, die zur Vertheidigung Seiner Monarchie gegen den beabsichtigten Angriff geeigneten Mittel zur Abwehr zu ergreifen. ¶ Die Königlich-Sächsische Regierung hat am 14. d. M. dafür gestimmt, dass die hohe Bundesversammlung die Mobilmachung sämmtlicher Bundesarmeecorps mit Ausschluss der Preussischen anordne. ¶ Die Königlich-Preussische Regierung kann darin neben der Verletzung des Bundesverhältnisses nur einen directen Act der Feindseligkeit gegen sich selbst erkennen, und schon die geographische Lage des Königreichs Sachsen in Beziehung auf die ihm benachbarten Preussischen Landestheile macht es ihr unmöglich, über die feindselige Stellung hinwegzusehen, welche die Königlich-Sächsische Regierung hierdurch ihr gegenüber eingenommen hat. ¶ Der unterzeichnete Königlich-Preussische ausserordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister hat in Folge dessen den Auftrag erhalten, die Königlich-Sächsische Regierung um eine Erklärung darüber zu ersuchen, ob Se. Majestät der König von Sachsen ein Bündniss mit Preussen schliessen will unter der Bedingung, dass

1) die Königlich-Sächsischen Truppen sofort auf den Friedensstand vom 1. März *cr.* zurückgeführt werden,
2) Sachsen der Berufung des Deutschen Parlaments zustimmt und die Wahlen dazu ausschreibt, sobald es von Preussen geschieht,
3) Preussen dem Könige Sein Gebiet und Seine Souveränetäts-Rechte nach Maassgabe der Reformvorschläge vom 14. d. M. Gewähr leistet.

Sollte die Königlich-Sächsische Regierung sich nicht entschliessen können, ein solches Bündniss zu schliessen, so würde Se. Majestät der König zu Seinem lebhaften Bedauern Sich in die Nothwendigkeit versetzt finden, das Königreich Sachsen als im Kriegszustand gegen Preussen befindlich zu betrachten und diesem Verhältniss entsprechend zu handeln. ¶ Indem der Unterzeichnete noch die Ehre hat, ergebenst zu bemerken, dass er angewiesen ist, eine Antwort im Laufe dieses Tages zu erbitten und dass eine Verzögerung derselben über diesen Termin hinaus, ebensowohl wie eine ausweichende Antwort als eine Ablehnung angesehen werden würde, benutzt er auch diese Gelegenheit etc. etc.

Schulenburg.

Sr. Excellenz dem Königlich-Sächsischen Staatsminister der auswärtigen Angelegenheiten Herrn Freiherrn **v. Beust.**

No. 2325.

SACHSEN. — Min. d. Ausw. an den Königl. Preuss. Ges. in Dresden. — Ablehnung der in der vorstehenden Note ausgesprochenen Preuss. Aufforderung. —

No. 2325. Sachsen, 15. Juni 1866.

Der Unterzeichnete hat die Note, welche unter Heutigem an ihn zu richten dem Königlich-Preussischen ausserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister Herrn von der Schulenburg-Priemern gefällig war, zu empfangen die Ehre gehabt und nicht gesäumt, solche Sr. Majestät dem Könige, seinem allergnädigsten Herrn, zu unterbreiten. In Folge dessen ist derselbe beauftragt, nachstehende ergebenste Erwiderung zu ertheilen. ¶ Die Königlich-Sächsische Regierung kann die Auffassung, welche in der geehrten Note dem gestrigen Bundesbeschlusse gegeben wird, nur aufrichtig bedauern, sie vermag aber die Ansicht keineswegs zu theilen, dass das Bundesverhältniss damit gelöst werde. Die Grundgesetze des Bundes schliessen bekanntlich die Auflösbarkeit desselben aus. Der Bund dagegen handelt unbestritten innerhalb seiner Competenz, wenn er die vollständige oder theilweise Mobilmachung des Bundesheeres beschliesst, und da hierauf bezügliche Beschlüsse grundgesetzlich nicht an Einstimmigkeit gebunden sind, so ist ein diesfallsiger Majoritätsbeschluss ein verfassungsmässig gültiger. ¶ Die Königlich-Sächsische Regierung würde demnach dem unter 1 an dieselbe gestellten Antrage nicht Folge geben können, ohne ihrer Bundespflicht vollkommen untreu zu werden. ¶ Was den Antrag unter 2 betrifft, so ist die Sächsische Regierung gemeint, auf die baldige Einberufung des Deutschen Parlaments mit allem Nachdruck hinzuwirken; sie wird aber solches, den Anträgen ihrer Kammern gemäss, in der Weise thun, dass ein Parlament für ganz Deutschland gewählt werde, und sie geht davon aus, dass die Ausschreibung der Wahlen nicht von einer einzelnen Regierung zu erfolgen habe. ¶ Sollte unter diesen Umständen die Regierung Seiner Majestät des Königs von Preussen in der Ablehnung des vorgeschlagenen Bündnisses wirklich einen Grund erkennen, das Königreich Sachsen im Kriegszustand gegen Preussen befindlich zu betrachten und diesem Verhältnisse entsprechend zu handeln, so bliebe der Königlichen Regierung nichts übrig, als gegen ein solches Vorgehen mit Bezugnahme auf die Grundgesetze des Bundes laut und entschieden zu protestiren, und die Abwehr des Bundes anzurufen. ¶ Indem der Unterzeichnete den Herrn Gesandten ersucht, vorstehende Erwiderung zur Kenntniss seiner höchsten Regierung bringen zu wollen, benutzt er auch diesen Anlass etc. etc.

Dresden, den 15. Juni 1866.

v. Beust.

An den Königlich-Preussischen ausserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister, Herrn Kammerherrn **v. d. Schulenburg-Priemern**, etc. etc. hier.

No. 2326.

PREUSSEN. — Note über den Mobilisirungsbeschluss der Majorität der Deutschen Bundesregierungen, enthalten im „Kön. Pr. Staats-Anzeiger“ vom 15. Juni 1866. —

No. 2326. Preussen, 15. Juni 1866.

Die Regierung Seiner Majestät des Königs ist durch das bundeswidrige Verfahren einer Mehrzahl Ihrer bisherigen Deutschen Bundesgenossen zu einem Schritte gezwungen worden, durch welchen das bestehende Europäische Vertragsrecht wesentlich alterirt wird. ¶ Oesterreich, dessen Heeresmassen unsere Grenzen bedrohen, hatte im schroffsten Widerspruch mit dem Geist und Wortlaut der Bundesacte vom 11. Juni d. J. die Mobilisirung des gesammten ausserpreussischen Bundesheeres in Antrag gebracht und zwar wegen angeblicher Gefährdung seines Besitzstandes in Holstein durch Preussischer Seits gebrauchte Selbsthülfe, unter Berufung auf Artikel 19 der Wiener Schlussacte. ¶ Dieser Artikel bildet aber nach dem bisherigen Bundesrechte keinen Anhalt für kriegerische Vorkehrungen des Bundes. Er ist vielmehr nur der Ausgangspunkt für das durch die folgenden Artikel der Wiener Schlussacte vorgeschriebene rechtliche Verfahren. Mittelst des letzteren sollten solche Streitigkeiten zwischen Bundesgliedern beigelegt werden, welche in die verfassungsmässige Competenz des Bundes fallen, und für dieses rechtliche Verfahren enthält schliesslich die Executions-Ordnung die weiteren Vorschriften. ¶ Eine Mobilisirung oder Aufstellung des Bundesheeres auf Grund der Bundeskriegs-Verfassung gegen ein Bundesglied kennen die Bundesverträge nicht. Eine solche steht im directen Gegensatz zu dem Artikel 2 und Artikel 11, Alinea 4, der Bundesacte, welche Artikel, als Artikel 54 und 63 der Wiener Congressacte vom 9. Juni 1815 auch einen Bestandtheil des Europäischen Rechtes bildeten. ¶ Beides, das Bundesrecht wie das Europäische Recht musste hiernach durch den Oesterreichischen Antrag verletzt werden. Als derselbe trotz des von Seiten Preussens dagegen erhobenen Protestes in der Bundestagssitzung vom 14. Juni dennoch zur Verhandlung gelangt und von der Bundesversammlung mit einfacher Majorität zum Beschluss erhoben worden, hat der Königliche Bundestagsgesandte Namens Seiner Majestät des Königs den dadurch vollzogenen Bruch des Bundes constatirt und unter Wahrung aller aus dem bisherigen Bundesverhältniss Preussen noch zustehenden oder entspringenden Rechte die Bundesversammlung verlassen.

Die Erklärung des Königlichen Bundestagsgesandten lautet wie folgt: —*)

No. 2327.

DEUTSCHE BUNDESVERSAMMLUNG. — Fünfundzwanzigste Sitzung vom 16. Juni 1866. —

(§ 172) **Austritt Preussens aus dem Bund und Protest der Bundesversammlung dagegen.** —

No. 2327. Deutscher Bund, 16. Juni 1866.

Präsidium. Nachdem in der vorgestrigen Sitzung der Königlich-Preussische Gesandte Herr von Savigny Namens Seiner Majestät des Königs

*) Wortlaut in No. 2317.

von Preussen erklärt hatte, dass Preussen den Bundesvertrag für gebrochen und deshalb nicht mehr verbindlich ansieht, denselben vielmehr als erloschen betrachten und behandeln wird, hat Präsidium feierlichen Protest gegen diese Erklärung eingelegt, indem es auf den Artikel 1 der Bundesacte und auf den Artikel V der Wiener Schlussacte hinwies. ¶ Die hohe Bundesversammlung hat sich auch sofort dem Proteste des Präsidiums angeschlossen. ¶ Präsidium beantragt, hohe Bundesversammlung wolle im Verfolge dieses Protestes weiter erklären, dass die Austrittserklärung Preussens rechtlich ungültig ist und dass ihre Beschlüsse für Preussen fortwährend verpflichtend sind.

Umfrage.

Oesterreich, Bayern, Königreich Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Kurhessen und Grossherzogthum Hessen: treten dem Präsidialantrage bei.

Niederlande wegen Luxemburg und Limburg. Die Königlich-Niederländische, Grossherzoglich-Luxemburgische Regierung ist der Ansicht, dass die nicht mehr vollständige Bundesversammlung nicht berechtigt sei, die Mobilisirung der diesseitigen Contingente zu verlangen. ¶ Die Haltung der Königlich-Grossherzoglichen Regierung wird daher eine streng neutrale sein und ist der Gesandte angewiesen, solche genau zu beobachten.

Präsidium muss gegen diese Ansicht protestiren und alle Rechte und Zuständigkeiten des Bundes wahren.

Sämmtliche Gesandtschaften — mit Ausnahme jener von Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg, welche sich auf ihre in der vorigen Sitzung abgegebene Erklärung bezog, — schlossen sich dem Proteste des Präsidiums an, der Herr Gesandte der freien Städte, indem er sich dabei auf die am 14. d. M. für Frankfurt zu Protokoll gegebene Erklärung zurückbezog.

Die Umfrage wird hierauf fortgesetzt.

Grossherzoglich- und Herzoglich-Sächsische Häuser, sowie

Braunschweig und Nassau: stimmen dem Präsidialantrage zu.

Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz. Der Gesandte muss seinen höchsten Regierungen eine Erklärung vorbehalten.

Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg. Der Gesandte muss Alles *ad referendum* nehmen.

Liechtenstein, Reuss, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck. Der Gesandte tritt der Majorität bei.

Freie Städte. Der Gesandte ist, da die Verbindungen unterbrochen worden, ohne Instruction und muss demnach, unter Wahrung aller Rechte, für die Curie das Protokoll offen halten.

Für Frankfurt tritt derselbe dem Präsidialantrage bei.

Es erfolgte hierauf der Beschluss: zu erklären, dass die in der letzten Sitzung erfolgte Austrittserklärung Preussens rechtlich ungültig ist, und dass die Beschlüsse der Bundesversammlung für Preussen fortwährend verpflichtend sind.

No. 2327. Deutscher Bund, 16. Juni 1866.

Präsidium hält es den Umständen angemessen und dem internationalen Brauche vollkommen entsprechend, von diesen Erklärungen den bei dem Deutschen Bunde beglaubigten Vertretern fremder Regierungen Mittheilung zu machen und legt den Entwurf einer Circularnote vor. Derselbe lautet wie folgt:

„Nachdem die hohe Deutsche Bundesversammlung in ihrer vorgestrigen Sitzung im Interesse der inneren Sicherheit Deutschlands den Beschluss gefasst hatte, vier Armeecorps mobil zu machen, hat der Königlich-Preussische Gesandte im Namen Seiner Majestät des Königs erklärt, dass Preussen den Bundesvertrag für gebrochen und deshalb nicht mehr für verbindlich ansieht, denselben vielmehr als erloschen betrachten und behandeln wird. ¶ Herr von Savigny erklärte zugleich seine bisherige Thätigkeit für beendet. ¶ Das Präsidium hat gegen die von dem Königlich-Preussischen Herrn Gesandten abgegebenen Erklärungen feierliche Verwahrung eingelegt, indem es seinerseits erklärte, dass der Deutsche Bund nach Artikel I der Bundesacte ein unauflöslicher Verein ist und dass nach Artikel V der Wiener Schlussacte der Austritt aus diesem Vereine keinem Mitgliede desselben freistehen kann. ¶ Die hohe Bundesversammlung hat sich dieser Präsidialerklärung durchweg angeschlossen. ¶ In ihrer heutigen Sitzung hat diese hohe Versammlung weiter erklärt, dass die Austrittserklärung Preussens ungültig ist, und dass ihre Beschlüsse für Preussen fortwährend verpflichtend sind, und der unterzeichnete Kaiserlich-Königlich-Oesterreichische Bundes-Präsidialgesandte hat, einem gleichzeitig gefassten Beschlusse zufolge, die Ehre, Seiner etc. von dem Vorstehenden Mittheilung zu machen. ¶ Zugleich ergreift er etc.“

Sämmtliche Herren Gesandten — mit Ausnahme jener von den Niederlanden wegen Luxemburg und Limburg, von Mecklenburg und von der fünfzehnten Stimme, welche sich jeder Aeusserung enthielten, und des Herrn Gesandten der freien Städte, welcher unter Bezugnahme auf den bereits gemachten Vorbehalt für die Curie das Protokoll offen hielt, für Franfurt aber dem Präsidialantrage wie die Majorität zustimmte, — erklärten sich mit diesem Präsidialantrage sowohl als mit dem vorgelegten Entwurfe einer Circularnote an die bei dem Deutschen Bunde beglaubigten Vertreter fremder Regierungen einverstanden.

(§ 173) **Ergreifung aller nöthigen Maassregeln gegen das erfolgte Einrücken Königlich-Preussischer Truppen in Sachsen. —**

Königreich Sachsen. Der Königliche Gesandte ist angewiesen, hoher Bundesversammlung nachstehende Mittheilung zu machen: ¶ Die Königlich-Preussische Regierung hat gestern an die Königlich-Sächsische die Aufforderung gerichtet, ihre Streitkräfte auf den Friedensstand zurückzuführen und damit die Drohung verbunden, wenn bis zum Abend eine befriedigende Antwort nicht erfolge, werde das Königreich Sachsen als im Kriegszustande gegen Preussen betrachtet werden. ¶ Gegenüber diesem gewaltsamen und bundeswidrigen Verfahren konnte die Königliche Regierung im Hinblick auf den von ihr in der Sitzung vom 5. v. M. gestellten Antrag, namentlich aber auch auf den in der letzten Sitzung gefassten Beschluss, darüber nicht in Zweifel sein, dass sie

die treue Beobachtung der Bundespflichten durch sofortige Ablehnung der Preussischen Sommation zu bethätigen habe, was die Kriegserklärung der Königlich-Preussischen Regierung und das Einrücken Königlich-Preussischer Truppen im Königreich Sachsen zur Folge hatte. ¶ Von diesen schweren Gefahren bedroht, ruft die Königliche Regierung vertrauensvoll die Hülfe des Bundes gegen jene Vergewaltigung an, und hat der Königliche Gesandte, erhaltenem Auftrage gemäss, folgenden Antrag zu stellen:

> Hohe Bundesversammlung wolle, nachdem durch das vorstehend näher bezeichnete Vorgehen der Königlich-Preussischen Regierung, sowohl dem Völkerrechte entgegen, als im Widerspruche gegen das Bundesrecht und dessen unzweideutige Bestimmungen in den Artikeln II und XI der Bundesacte, sowie Artikel I der Wiener Schlussacte, die öffentliche Sicherheit und der Besitzstand innerhalb des Bundes beeinträchtigt wird, unverweilt die geeigneten Maassregeln auf Grund der Artikel XVIII und XIX der Wiener Schlussacte treffen, damit der vorhandenen Störung Einhalt gethan werde, insbesondere aber die höchsten Regierungen von Oesterreich und Bayern ersuchen, die von der Königlich-Preussischen Regierung ergriffenen Maassregeln dafern nöthig mit Gewalt zurückzuweisen und zu einem solchen Vorgehen ohne Aufschub das Nöthige vorzukehren.

Einstweilen wird die Königliche Regierung, ihren Bundespflichten eingedenk, dasjenige thun, was ihr innerhalb ihrer eigenen Kräfte obliegt.

Präsidium bringt den vorliegenden Antrag wegen äusserster Dringlichkeit sofort zur Abstimmung.

Oesterreich. Der Gesandte stimmt dem Königlich-Sächsischen Antrage zu. Er verbindet hiermit die Mittheilung, dass authentischen Nachrichten zufolge gestern auch an die Königlich-Hannöverische und an die Kurfürstlich-Hessische Regierung eine gleiche Sommation gerichtet worden. ¶ Im Hinblick auf diese Thatsachen ist der Gesandte von seiner allerhöchsten Regierung beauftragt, zu erklären: ¶ Seine Majestät der Kaiser wird mit Seiner vollen Macht der gegen Seine Bundesgenossen geübten Gewalt entgegentreten und demgemäss mit Aufbietung aller militärischen Kräfte unverzüglich handeln. Allerhöchstderselbe erwartet ein gleiches Einstehen für die gemeinsame Sache, für Deutschlands Recht und Freiheit von allen bundestreuen Regierungen. Es ist von der grössten Wichtigkeit, dass die höchsten und hohen Regierungen sich unverweilt über den einheitlichen Oberbefehl verständigen und der Gesandte hat Namens der Kaiserlichen Regierung den höchst dringenden Wunsch auszusprechen, dass diese Verständigung ohne Verzug erfolgen möge.

Bayern. Der Gesandte stimmt dem Antrage zu und erklärt für den nicht zweifelhaften Fall, dass derselbe die Majorität erhält, die Willfährigkeit der Königlichen Regierung, dem Ersuchen der hohen Bundesversammlung Folge zu geben.

Königreich Sachsen. Der Gesandte bezieht sich auf den Antrag.

Hannover. Der substituirte Gesandte hat zwar nicht mit Instruction versehen werden können, er hält sich aber Angesichts des vorliegenden

No. 2327. Deutscher Bund, 16. Juni 1866.

Bundesbruches und der bekannten bundestreuen Gesinnungen der Königlich-Hannöverischen Regierung für verpflichtet, dem Antrage zuzustimmen.

Württemberg. Die Königliche Regierung stimmt dem Königlich-Sächsischen Antrage zu und der Gesandte kann nur seine aufrichtige und lebhafte Freude darüber aussprechen, dass der Kaiserliche Präsidialgesandte in so hochherziger Weise die Bereitwilligkeit der Kaiserlichen Regierung erklärt hat, dem gestellten Ersuchen zu entsprechen, und dass die Königlich-Bayerische Regierung dieser Erklärung unverzüglich beigetreten ist.

Baden: tritt dem Antrage bei.

Kurhessen: wie Hannover.

Grossherzogthum Hessen: wie Württemberg.

Niederlande wegen Luxemburg und Limburg. Der Gesandte enthält sich der Abstimmung.

Grossherzoglich- und Herzoglich-Sächsische Häuser. Für die Curie hält der Gesandte das Protokoll offen, für Sachsen-Meiningen stimmt er dem Antrage zu.

Braunschweig und Nassau. Der substituirte Gesandte tritt für die Curie dem Antrage bei, und muss sich für Braunschweig das Protokoll offen halten.

Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz. Der vorliegende Antrag der Königlich-Sächsischen Regierung steht mit dem Beschlusse der hohen Bundesversammlung vom 14. d. M., die Mobilmachung des Bundesheeres betreffend, in einem so engen Zusammenhang, dass sich der Gesandte, nachdem er jenem Beschlusse gegenüber eine Verwahrung gegen dessen bundesverfassungsmässige Verbindlichkeit eingelegt hat, unter Bezugnahme darauf der Abstimmung enthält.

Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg. Der Gesandte muss sich jede Aeusserung versagen.

Liechtenstein, Reuss, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck. Der Gesandte ist ohne Instruction, sieht aber die Zustimmung zu dem vorliegenden Antrage als eine unvermeidliche Consequenz der bundesgrundgesetzlichen Bestimmungen an. Für Reuss jüngerer Linie und für Waldeck hat er Erklärung vorzubehalten.

Freie Städte. Für die Curie hält der Gesandte das Protokoll offen, für Frankfurt tritt er dem Antrage bei.

Die Bundesversammlung hat, nachdem durch das Vorgehen der Königlich-Preussischen Regierung, sowohl dem Völkerrechte entgegen, als im Widerspruche gegen das Bundesrecht und dessen unzweideutige Bestimmungen in den Artikeln II und XI der Bundesacte, sowie Artikel I der Wiener Schlussacte, die öffentliche Sicherheit und der Besitzstand innerhalb des Bundes beeinträchtigt wird, beschlossen: unverweilt die geeigneten Maassregeln auf Grund der Artikel XVIII und XIX der Wiener Schlussacte zu treffen, damit der vorhandenen Störung Einhalt gethan werde, insbesondere aber die höchsten Regierungen von Oesterreich und Bayern zu ersuchen, die von der Königlich-Preussischen Regierung ergriffenen Maassregeln, dafern nöthig mit Gewalt zurück-

zuweisen und zu einem solchen Vorgehen ohne Aufschub das Nöthige vorzukehren.

No. 2327. Deutscher Bund, 16. Juni 1866.

(§ 174) **Protest der Königlich-Preussischen Regierung gegen jede Verwendung bewilligter Bundesgelder. —**

Präsidium bringt zur Kenntniss, dass nach einer ihm von dem Chef des hiesigen Bankhauses M. A. von Rothschild und Söhne gemachten Mittheilung auf Requisition des Königlich-Preussischen Residenten bei der freien Stadt Frankfurt Herrn von Wentzel der hiesige Notar Dr. Thomas Namens und im Auftrage der Königlich-Preussischen Regierung bei diesem Hause Protest eingelegt habe gegen jede Disposition über Gelder des „bisherigen" Deutschen Bundes, zu welcher die Zustimmung der Königlich-Preussischen Regierung fehlt, indem die letztere eine solche Zahlung als nicht geschehen behandeln würde. ¶ Das genannte Bankhaus habe hierauf erklärt, dass es in seiner Stellung ausser Stande sich fühle, auf diese Mittheilung irgend eine Erklärung zu geben, und habe um Abschrift des Notariatsactes gebeten. Präsidium beantragt:

das Bankhaus M. A. von Rothschild und Söhne anzuweisen, diesen Protest der Königlich-Preussischen Regierung nicht zu beachten.

Sämmtliche Gesandtschaften — mit Ausnahme derjenigen von Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg, sowie der Gesandtschaft von den freien Städten, welche für die Curie sich der Abstimmung enthielt, für Frankfurt wie die Majorität stimmte, — traten dem Präsidialantrage bei, welcher hierauf zum Beschlusse erhoben wurde.

(§ 176) **Maassregeln zum Schutze der Deutschen Bundesversammlung. —**

Der Grossherzoglich-Hessische Herr Gesandte trägt im Namen des Ausschusses in Militärangelegenheiten Nachstehendes vor: Gegenüber den neuesten Ereignissen, die ein gewaltsames Vorgehen Preussens in Deutschland constatiren und insbesondere mit Rücksicht auf die notorische Thatsache der Besetzung Kurhessens durch Preussische Truppen hält sich der Ausschuss für verpflichtet, die erforderlichen Maassregeln zum Schutze Frankfurts als Sitz der Bundesversammlung unverweilt in Anregung zu bringen. Demgemäss stellt derselbe den Antrag:

Hohe Bundesversammlung wolle den Ausschuss in Militärangelegenheiten beauftragen, im Einvernehmen mit dem Senate der freien Stadt Frankfurt und mit der Militärcommission alle nach Befund nöthig erscheinenden Maassregeln zum Schutze der Bundesversammlung, insbesondere durch Heranziehung der erforderlichen Anzahl von Truppen der nächstbenachbarten Regierungen nach Frankfurt unverweilt anzuordnen.

Bei der Umfrage traten sämmtliche Herren Gesandten — mit Ausnahme derjenigen von den Niederlanden wegen Luxemburg und Limburg, von Mecklenburg, sowie von der fünfzehnten Stimme, welche sich der Abstimmung enthielten, und des Herrn Gesandten der freien Städte, welcher für die Curie das Protokoll offen hielt, für Frank-

No. 2327. Deutscher Bund, 16. Juni 1866.

furt aber mit dem Vorbehalte, dass alle aus diesen militärischen Maassregeln erwachsenden Kosten von dem Bunde übernommen würden, wie die Majorität stimmte, — dem Ausschussantrage bei. Derselbe wurde hierauf zum Beschlusse erhoben.

No. 2328.

PREUSSEN. — Min. d. Ausw. an die Königl. Vertreter im Auslande. — Den Bundesbeschluss vom 14. Juni und den beginnenden Krieg betr. —

Berlin, le 16 juin 1866.

No. 2328. Preussen, 16. Juni 1866.

Monsieur le Comte, — Nous avions prévu que les armements inopinés et injustifiables de l'Autriche auraient pour conséquence une crise fatale: cette crise vient d'éclater. ¶ Les trois puissances neutres ont tenté de conjurer les dangers de la situation en soumettant à des délibérations communes les questions qui menaçaient la paix de l'Europe; mais leurs efforts ont échoué contre la résistance de l'Autriche. ¶ La solution de la question des duchés de l'Elbe avait été réservée par les traités à une entente commune entre les deux puissances souveraines. L'Autriche s'étant affranchie de ses engagements pour chercher cette solution en dehors des traités qu'elle avait signés, le Roi, notre Auguste Maître, s'est vu obligé de faire entrer Ses troupes dans le Holstein, sans contester toutefois à l'Autriche le droit de faire passer les siennes dans le Slesvig. La rupture du traité de Gastein autorisait Sa Majesté à prendre cette mesure; l'obligation de défendre Ses droits Lui en faisait un devoir. ¶ L'Autriche a préféré de faire sortir ses troupes du duché et en portant devant la confédération germanique une accusation arbitraire de rupture de paix, elle a soumis à la Diète de Francfort une proposition dont l'admission même à la délibération constituait une rupture manifeste du pacte fédéral. ¶ La motion présentée par l'Autriche dans la Séance du 11 mai ne vise à rien moins qu'à décréter la guerre fédérale contre un de ses membres, mesure absolument incompatible avec la lettre et l'esprit des traités et le but fondamental qu'ils ont en vue. ¶ Cette proposition, au lieu d'être écartée d'emblée, a été adoptée à la majorité des voix dans la Séance du 14 courant. ¶ Cette violation du pacte fédéral implique nécessairement la rupture des liens qui unissaient les membres de la confédération. C'est ce que l'Envoyé du Roi était chargé de déclarer à la Diète dans la même Séance. Ces procédés ont affranchi le Gouvernement de Sa Majesté de toutes les obligations que lui imposait le lien fédéral, de même que Ses anciens confédérés ne sauraient plus prétendre exercer des droits qui ne leur appartenaient qu'en commun avec la Prusse, ni se gérer, sans elle, comme les représentants de la Confédération. ¶ Nous voyons ainsi rompus des liens que pendant près de deux générations, la Prusse a cherché à maintenir au prix de maints sacrifices, bien qu'elle fût obligée de reconnaître qu'ils ne répondaient qu'imparfaitement aux besoins de l'époque. ¶ Mais en présence de l'hostilité ouverte manifestée par la résolution de la Diète de mettre sur pied contre la Prusse les forces de la Confédération, Sa Majesté S'est vue dans la nécessité de prendre, Elle aussi, les mesures que le soin de Sa

propre défense et Ses devoirs envers Son peuple réclamaient impérieusement. ¶ Le Gouvernement du Roi a proposé à cet effet aux États de l'Allemagne du Nord, limitrophes de la Prusse, une nouvelle alliance, dont l'acceptation écarterait les dangers que nous avons à redouter de la position géographique de ces États, enclavés en partie dans notre territoire. Il s'est déclaré prêt à entrer en délibération avec ces Gouvernements et avec un parlement allemand pour fixer les points principaux de cette alliance. Mais en considération de l'état de crise où nous nous trouvons, il a dû leur demander avant tout de remettre leurs forces sur le pied de paix, ou de les réunir aux nôtres pour combattre ensemble le péril commun, et de déclarer leur adhésion à la convocation d'un parlement allemand. ¶ Le Gouvernement du Roi a la conscience qu'en formulant ces demandes il s'est renfermé dans des limites aussi étroites que le soin de sa propre défense le lui permettait. Si des conditions si modérées ne sont pas acceptées, il se verra obligé d'avoir recours aux propres forces et d'employer contre les Gouvernements qui se seront fait connaître comme ses adversaires déterminés tous les moyens dont il dispose. La responsibilité de ce qui en pourra résulter retombera tout entière sur ceux qui, par leurs menées hostiles, auront créé cette situation, et qui auront repoussé au dernier moment la main que la Prusse leur tendait. ¶ Je Vous invite, Monsieur le Comte, à Vous exprimer dans ce sens vis-à-vis du Gouvernement auprès duquel Vous êtes accrédité et je Vous autorise à donner copie de cette dépêche. ¶ Recevez, Monsieur, &c.

No. 2328. Preussen, 16. Juni 1866.

v. Bismarck.

No. 2329.

PREUSSEN. — Ansprache an das Deutsche Volk, den beginnenden Krieg betr., abgedruckt im „Kön. Preuss. Staats-Anzeiger" vom 16. Juni 1866. —

Berlin, den 16. Juni 1866.

Nachdem der Deutsche Bund ein halbes Jahrhundert lang nicht die Einheit, sondern die Zerrissenheit Deutschlands dargestellt und gefördert, dadurch längst das Vertrauen der Nation verloren hatte und dem Auslande als die Bürgschaft der Fortdauer Deutscher Schwäche und Ohnmacht galt, hat er in den letzten Tagen dazu gemissbraucht werden sollen, Deutschland gegen ein Bundesglied in die Waffen zu rufen, welches durch den Vorschlag der Berufung eines Deutschen Parlaments den ersten und entscheidenden Schritt zur Befriedigung der nationalen Forderungen gethan hatte. Für den von Oesterreich erstrebten Krieg gegen Preussen fehlte jeder Anhalt in der Bundesverfassung, wie jeder Grund, oder auch nur scheinbare Vorwand. ¶ Mit dem Beschluss vom 14. Juni, durch welchen die Mehrheit der Bundesglieder beschloss, sich zum Kriege gegen Preussen zu rüsten, ist der Bundesbruch vollzogen und das alte Bundesverhältniss zerrissen. ¶ Nur die Grundlage des Bundes, die lebendige Einheit der Deutschen Nation, ist geblieben; und es ist die Pflicht der Regierungen und des Volkes, für diese Einheit einen neuen, lebenskräftigen Ausdruck zu finden. ¶ Für Preussen verbindet sich damit die Pflicht zur Vertheidigung seiner durch jenen Beschluss

No. 2329 Preussen, 16. Juni 1866.

No. 2329. Preussen, 16. Juni 1866.

und durch die Rüstungen seiner Gegner bedrohten Unabhängigkeit. Indem das Preussische Volk zur Erfüllung dieser Pflicht seine Gesammtkraft aufbietet, bekundet es zugleich den Entschluss, für die im Interesse Einzelner bisher gewaltsam gehemmte nationale Entwickelung Deutschlands den Kampf aufzunehmen. ¶ In diesem Sinne hat Preussen sofort nach Auflösung des Bundes den Regierungen ein neues Bündniss auf die einfachen Bedingungen des gegenseitigen Schutzes und der Theilnahme an den nationalen Bestrebungen angeboten. Es verlangte nichts als Sicherung des Friedens, und zu diesem Behufe sofortige Berufung des Parlaments. ¶ Seine Hoffnung auf Erfüllung dieses gerechten und mässigen Verlangens ist getäuscht worden. Das Anerbieten Preussens ist abgelehnt, und letzteres damit genöthigt worden, nach der Pflicht der Selbsterhaltung zu verfahren. Feinde oder zweifelhafte Freunde kann Preussen an seiner Grenze und zwischen seinen Grenzen in einem solchen Augenblick nicht dulden. ¶ Indem die Preussischen Truppen die Grenze überschreiten, kommen sie nicht als Feinde der Bevölkerung, deren Unabhängigkeit Preussen achtet, und mit deren Vertretern es in der Deutschen Nationalversammlung gemeinsam die künftigen Geschicke des Deutschen Vaterlandes zu berathen hofft. ¶ Möge das Deutsche Volk, im Hinblick auf dieses hohe Ziel, Preussen mit Vertrauen entgegenkommen, und die friedliche Entwickelung des gemeinsamen Vaterlandes fördern und sichern helfen!

No. 2330.

SACHSEN. — Proclamation des Königs, den Ausbruch des Krieges mit Preussen betr. —

No. 2330. Sachsen, 16. Juni 1866.

An Meine treuen Sachsen! — Ein ungerechtfertigter Angriff nöthigt Mich, die Waffen zu ergreifen! ¶ Sachsen! Weil wir treu zur Sache des Rechtes eines Bruderstammes standen, weil wir fest hielten an dem Band, welches das grosse Deutsche Vaterland umschlingt, weil wir bundeswidrigen Forderungen uns nicht fügten, werden wir feindlich behandelt. ¶ Wie schmerzlich auch die Opfer sein mögen, die das Schicksal uns auflegen wird, lasst uns muthig zum Kampfe gehen für die heilige Sache! ¶ Zwar sind wir gering an Zahl, aber Gott ist in den Schwachen mächtig, die auf ihn trauen, und der Beistand des ganzen bundestreuen Deutschlands wird uns nicht ausbleiben. ¶ Bin Ich auch für den Augenblick genöthigt, der Uebermacht zu weichen und Mich von Euch zu trennen, so bleibe Ich doch in der Mitte Meines tapferen Heeres, wo Ich Mich immer noch in Sachsen fühlen werde und hoffe, wenn der Himmel unsere Waffen segnet, bald zu Euch zurückzukehren. ¶ Fest vertraue Ich auf Eure Treue und Liebe. Wie wir in guten Stunden zusammengehalten haben, so werden wir auch in den Stunden der Prüfung zusammenstehen; vertrauet auch Ihr auf Mich, deren Wohl das Ziel Meines Strebens war und bleibt. ¶ Mit Gott für das Recht! Das sei unser Wahlspruch.

Dresden, den 16. Juni 1866.

Johann.

No. 2331.

ÖSTERREICH. — Manifest des Kaisers, den Ausbruch des Krieges mit Preussen betr. —

No. 2331. Oesterreich, 17. Juni 1866.

An Meine Völker.

Mitten in dem Werke des Friedens, das Ich unternommen, um die Grundlagen zu einer Verfassungsform zu legen, welche die Einheit und Machtstellung des Gesammtreiches festigen, den einzelnen Ländern und Völkern aber ihre freie innere Entwicklung sichern soll, hat Meine Regentenpflicht Mir geboten, Mein ganzes Heer unter die Waffen zu rufen.

An den Grenzen des Reiches, im Süden und Norden, stehen die Armeen zweier verbündeter Feinde, in der Absicht, Oesterreich in seinem Europäischen Machtbestande zu erschüttern.

Keinem derselben ist von Meiner Seite ein Anlass zum Kriege gegeben worden. Die Segnungen des Friedens Meinen Völkern zu erhalten, habe Ich, dessen ist Gott der Allwissende Mein Zeuge, immer für eine Meiner ersten und heiligsten Regentenpflichten angesehen, und getreu sie zu erfüllen getrachtet.

Allein, die eine der beiden feindlichen Mächte bedarf keines Vorwandes; lüstern auf den Raub von Theilen Meines Reiches, ist der günstige Zeitpunkt für sie der Anlass zum Kriege.

Verbündet mit den Preussischen Truppen, die uns als Feinde nunmehr entgegenstehen, zog vor zwei Jahren ein Theil Meines treuen und tapferen Heeres an die Gestade der Nordsee.

Ich bin diese Waffengenossenschaft mit Preussen eingegangen, um vertragsmässige Rechte zu wahren, einen bedrohten Deutschen Volksstamm zu schützen, das Unheil eines unvermeidlichen Krieges auf seine engsten Grenzen einzuschränken, und in der innigen Verbündung der zwei mitteleuropäischen Grossmächte — denen vorzugsweise die Aufgabe der Erhaltung des Europäischen Friedens zu Theil geworden — zum Wohle Meines Reiches, Deutschlands und Europa's eine solche dauernde Friedensgarantie zu gewinnen.

Eroberungen habe Ich nicht gesucht; uneigennützig beim Abschlusse des Bündnisses mit Preussen habe Ich auch im Wiener Friedensvertrage keine Vortheile für Mich angestrebt. Oesterreich trägt keine Schuld an der trüben Reihe unseliger Verwicklungen, welche bei gleicher uneigennütziger Absicht Preussens nie hätten entstehen können, bei gleicher bundestreuer Gesinnung augenblicklich zu begleichen waren.

Sie wurden zur Verwirklichung selbstsüchtiger Zwecke hervorgerufen, und waren deshalb für Meine Regierung auf friedlichem Wege unlösbar.

So steigerte sich immer der Ernst der Lage.

Selbst dann aber noch, als offenkundig in den beiden feindlichen Staaten kriegerische Vorbereitungen getroffen wurden, und ein Einverständniss unter ihnen, dem nur die Absicht eines gemeinsamen feindlichen Angriffes auf Mein Reich zu Grunde liegen konnte, immer klarer zu Tage trat, verharrte Ich

No. 2331. Oesterreich, 17. Juni 1866.

im Bewusstsein Meiner Regentenpflicht, bereit zu jedem mit der Ehre und Wohlfahrt Meiner Völker vereinbaren Zugeständnisse, im tiefsten Frieden.

Als Ich jedoch wahrnahm, dass ein weiteres Zögern die wirksame Abwehr feindlicher Angriffe und hiedurch die Sicherheit der Monarchie gefährde, musste Ich Mich zu den schweren Opfern entschliessen, die mit Kriegsrüstungen unzertrennlich verbunden sind.

Die durch Meine Regierung gegebenen Versicherungen Meiner Friedensliebe, die wiederholt abgegebenen Erklärungen Meiner Bereitwilligkeit zu gleichzeitiger gegenseitiger Abrüstung erwiederte Preussen mit Gegenansinnen, deren Annahme eine Preisgebung der Ehre und Sicherheit Meines Reiches gewesen wäre.

Preussen verlangte die volle vorausgehende Abrüstung nicht nur gegen sich, sondern auch gegen die an der Grenze Meines Reiches in Italien stehende feindliche Macht, für deren Friedensliebe keine Bürgschaft geboten wurde und keine geboten werden konnte.

Alle Verhandlungen mit Preussen in der Herzogthümerfrage haben immer mehr Belege zu der Thatsache geliefert, dass eine Lösung dieser Frage, wie sie der Würde Oesterreichs, dem Rechte und den Interessen Deutschlands und der Herzogthümer entspricht, durch ein Einverständniss mit Preussen bei seiner offen zu Tag liegenden Gewalts- und Eroberungspolitik nicht zu erzielen ist.

Die Verhandlungen wurden abgebrochen, die ganze Angelegenheit den Entschliessungen des Bundes anheimgestellt und zugleich die legalen Vertreter Holsteins einberufen.

Die drohenden Kriegsaussichten veranlassten die drei Mächte Frankreich, England und Russland, auch an Meine Regierung die Einladung zur Theilnahme an gemeinsamen Berathungen ergehen zu lassen, deren Zweck die Erhaltung des Friedens sein sollte. Meine Regierung, entsprechend Meiner Absicht, wenn immer möglich den Frieden für Meine Völker zu erhalten, hat die Theilnahme nicht abgelehnt, wohl aber ihre Zusage an die bestimmte Voraussetzung geknüpft, dass das öffentliche Europäische Recht und die bestehenden Verträge den Ausgangspunkt dieser Vermittlungsversuche zu bilden haben und die Theil nehmenden Mächte kein Sonderinteresse zum Nachtheile des Europäischen Gleichgewichtes und der Rechte Oesterreichs verfolgen.

Wenn schon der Versuch von Friedensberathungen an diesen natürlichen Voraussetzungen scheiterte, so liegt darin der Beweis, dass die Berathungen selbst nie zur Erhaltung und Festigung des Friedens hätten führen können.

Die neuesten Ereignisse beweisen es unwiderleglich, dass *Preussen nun offen Gewalt an die Stelle des Rechtes setzt.*

In dem Rechte und der Ehre Oesterreichs, in dem Rechte und der Ehre der gesammten Deutschen Nation erblickte Preussen nicht länger eine Schranke für seinen verhängnissvoll gesteigerten Ehrgeiz. Preussische Truppen rückten in Holstein ein, die von dem Kaiserlichen Statthalter einberufene Ständeversammlung wurde gewaltsam gesprengt, die Regierungsgewalt in Holstein, welche der Wiener Friedensvertrag gemeinschaftlich auf Oesterreich und Preussen

übertragen hatte, ausschliesslich für Preussen in Anspruch genommen, und die Oesterreichische Besatzung genöthigt, zehnfacher Uebermacht zu weichen.

No. 2331. Oesterreich, 17. Juni 1866.

Als der Deutsche Bund, vertragswidrige Eigenmacht hierin erkennend, auf Antrag Oesterreichs die Mobilmachung der Bundestruppen beschloss, da vollendete Preussen, das sich so gerne als Träger Deutscher Interessen rühmen lässt, den eingeschlagenen verderblichen Weg. Das Nationalband der Deutschen zerreissend, erklärte es seinen Austritt aus dem Bunde, verlangte von den Deutschen Regierungen die Annahme eines sogenannten Reformplanes, welcher die Theilung Deutschlands verwirklicht, und schritt mit militärischer Gewalt gegen die bundesgetreuen Souveräne vor.

So ist der unheilvollste, ein Krieg Deutscher gegen Deutsche unvermeidlich geworden!

Zur Verantwortung all des Unglücks, das er über Einzelne, Familien, Gegenden und Länder bringen wird, rufe Ich diejenigen, die ihn herbeigeführt, vor den Richterstuhl der Geschichte und des ewigen allmächtigen Gottes.

Ich schreite zum Kampf mit dem Vertrauen, das die gerechte Sache giebt, im Gefühle der Macht, die in einem grossen Reiche liegt, wo Fürst und Volk nur von Einem Gedanken — dem guten Rechte Oesterreichs — durchdrungen sind, mit frischem vollem Muthe beim Anblicke Meines tapferen kampfgerüsteten Heeres, das den Wall bildet, an welchem die Kraft der Feinde Oesterreichs sich brechen wird, im Hinblick auf Meine treuen Völker, die einig, entschlossen, opferwillig zu Mir emporschauen.

Die reine Flamme patriotischer Begeisterung lodert gleichmässig in den weiten Gebieten Meines Reiches empor; freudig eilten die einberufenen Krieger in die Reihen des Heeres; Freiwillige drängen sich zum Kriegsdienste; die ganze waffenfähige Bevölkerung einiger zumeist bedrohter Länder rüstet sich zum Kampfe und die edelste Opferwilligkeit eilt zur Linderung des Unglückes und zur Unterstützung der Bedürfnisse des Heeres herbei.

Nur Ein Gefühl durchdringt die Bewohner Meiner Königreiche und Länder: das Gefühl der Zusammengehörigkeit, das Gefühl der Macht in ihrer Einigkeit, das Gefühl des Unmuthes über eine so unerhörte Rechtsverletzung.

Doppelt schmerzt es Mich, dass das Werk der Verständigung über die inneren Verfassungsfragen noch nicht so weit gediehen ist, um in diesem ernsten, zugleich aber erhebenden Augenblicke die Vertreter aller Meiner Völker um Meinen Thron versammeln zu können.

Dieser Stütze für jetzt entbehrend, ist Mir jedoch Meine Regentenpflicht um so klarer, Mein Entschluss um so fester, dieselbe Meinem Reiche für alle Zukunft zu sichern.

Wir werden in diesem Kampfe nicht allein stehen.

Deutschlands Fürsten und Völker kennen die Gefahr, die ihrer Freiheit und Unabhängigkeit von einer Macht droht, deren Handlungsweise durch selbstsüchtige Pläne einer rücksichtslosen Vergrösserungssucht allein geleitet wird; sie wissen, welchen Hort für diese ihre höchsten Güter, welche Stütze für die Macht und Integrität des gesammten Deutschen Vaterlandes sie an Oesterreich finden.

No. 2331. Oesterreich, 17. Juni 1866.

Wie wir für die heiligsten Güter, welche Völker zu vertheidigen haben, in Waffen stehen, so auch unsere Deutschen Bundesbrüder.

Man hat die Waffen uns in die Hand gezwungen. Wohlan! jetzt, wo wir sie ergriffen, dürfen und wollen wir sie nicht früher niederlegen, als bis Meinem Reiche so wie den verbündeten Deutschen Staaten die freie innere Entwicklung gesichert und deren Machtstellung in Europa neuerdings befestigt ist.

Auf unserer Einigkeit, unserer Kraft ruhe aber nicht allein unser Vertrauen, unsere Hoffnung; Ich setze sie zugleich noch auf einen Höheren, den allmächtigen gerechten Gott, Dem Mein Haus von seinem Ursprunge an gedient, Der die nicht verlässt, die in Gerechtigkeit auf Ihn vertrauen.

Zu Ihm will Ich um Beistand und Sieg flehen, und fordere Meine Völker auf, es mit Mir zu thun.

Gegeben in Meiner Residenz- und Reichs-Hauptstadt Wien am 17. Juni 1866.

Franz Joseph m. p.

No. 2332.

ÖSTERREICH. — Min. d. Ausw. an die Kaiserl. diplomat. Agenten im Auslande. — Das Kaiserliche Kriegs-Manifest betr. —

No. 2332. Oesterreich, 17. Juni 1866.

Les derniers actes de violence commis par la Prusse en Allemagne, l'invasion à main armée d'États inoffensifs qui n'avaient fait que rester fidèles aux prescriptions du pacte fédéral n'ont plus permis à l'empereur, notre auguste maître, de persévérer dans sa longanimité et de demeurer spectateur passif d'une violation aussi flagrante des droits de ses confédérés. ¶ Le manifeste impérial qui vient de paraître annonce à tous les peuples de l'empire d'Autriche que la guerre est désormais inévitable et qu'il faut opposer la force à la force pour assurer le triomphe du droit et le maintien de l'indépendance des États allemands. Les paroles de l'empereur trouveront sans doute, même à l'étranger, un écho sympathique. Elles s'adressent à des sentiments qui font battre les cœurs partout où les idées d'honneur et d'équité sont encore vivaces. Je craindrais d'affaiblir l'effet de ce langage en y ajoutant un commentaire. ¶ Veuillez, je vous prie, aviser à ce que le manifeste impérial soit exactement connu et reçoive la publicité la plus étendue. La *Gazette de Vienne* vous apporte le texte allemand de ce document. Vous en trouverez sous ce pli une traduction française, que je vous invite à répandre le plus que vous pourrez. ¶ La cause pour laquelle l'Autriche prend les armes est trop bonne pour qu'elle ne gagne pas à être plaidée bien haut devant le tribunal de l'opinion publique. Aucun désir de conquête ne guide la politique du Gouvernement impérial. ¶ Les peuples de l'Autriche savent que ce n'est point pour satisfaire une ambition coupable qu'ils sont appelés à supporter de pénibles sacrifices. Cette conviction leur donne un élan patriotique qui est, je l'espère, le gage certain de la victoire. Mais nous tenons aussi à ce qu'en dehors des limites de l'empire on rende justice à nos

intentions. Quelle que soit l'issue de la lutte qui s'engage, nous voulons qu'on puisse dire partout que la cause de l'Autriche et celle du droit n'en font qu'une. ¶ Recevez, etc.

No. 2332. Oesterreich, 17. Juni 1866.

Mensdorff.

No. 2333.

PREUSSEN. — Proclamation des Königs, den Ausbruch des Krieges mit Oesterreich und dessen Verbündeten betr. —

No. 2333. Preussen, 18. Juni 1866.

An mein Volk!

In dem Augenblicke, wo Preussens Heer zu einem entscheidenden Kampfe auszieht, drängt es Mich, zu Meinem Volke, zu den Söhnen und Enkeln der tapfern Väter zu reden, zu denen vor einem halben Jahrhundert Mein in Gott ruhender Vater unvergessene Worte sprach.

„Das Vaterland ist in Gefahr!"

Oesterreich und ein grosser Theil Deutschlands steht gegen dasselbe in Waffen!

Nur wenige Jahre sind es her, seit Ich aus freiem Entschlusse und ohne früherer Unbill zu gedenken, dem Kaiser von Oesterreich die Bundeshand reichte, als es galt, ein Deutsches Land von fremder Herrschaft zu befreien. Aus dem gemeinschaftlich vergossenen Blute, hoffte ich, würde eine Waffenbrüderschaft erblühen, die zu fester, auf gegenseitiger Achtung und Anerkennung beruhender Bundesgenossenschaft und mit ihr zu all dem gemeinsamen Wirken führen würde, aus welchem Deutschlands innere Wohlfahrt und äussere Bedeutung als Frucht hervorgehen sollte. Aber Meine Hoffnung ist getäuscht worden. Oesterreich will nicht vergessen, dass seine Fürsten einst Deutschland beherrschten; in dem jüngeren, aber kräftig sich entwickelnden Preussen will es keinen natürlichen Bundesgenossen, sondern nur einen feindlichen Nebenbuhler erkennen. Preussen — so meint es — muss in allen seinen Bestrebungen bekämpft werden, weil, was Preussen frommt, Oesterreich schade. Die alte unselige Eifersucht ist in hellen Flammen wieder aufgelodert: Preussen soll geschwächt, vernichtet, entehrt werden. Ihm gegenüber gelten keine Verträge mehr, gegen Preussen werden Deutsche Bundesfürsten nicht blos aufgerufen, sondern zum Bundesbruch verleitet. Wohin wir in Deutschland schauen, sind wir von Feinden umgeben, deren Kampfgeschrei ist: „Erniedrigung Preussens!"

Aber in Meinem Volke lebt der Geist von 1813. Wer wird uns einen Fuss breit Preussischen Bodens rauben, wenn wir ernstlich entschlossen sind, die Errungenschaften unserer Väter zu wahren, wenn König und Volk durch die Gefahren des Vaterlandes, fester als je geeint, an die Ehre desselben Gut und Blut zu setzen, für ihre höchste und heiligste Aufgabe halten. In sorglicher Voraussicht dessen, was nun eingetreten ist, habe Ich seit Jahren es für die erste Pflicht Meines Königlichen Amtes erkennen müssen, Preussens streitbares Volk für eine starke Machtentwickelung vorzubereiten. Befriedigt und zuversichtlich wird mit Mir jeder Preusse auf die Waffenmacht blicken, die unsere

No. 2333. Preussen, 18. Juni 1866.

Grenzen deckt. Mit seinem Könige an der Spitze wird sich Preussens Volk ein wahres Volk in Waffen fühlen! Unsere Gegner täuschen sich, wenn sie wähnen, Preussen sei durch innere Streitigkeiten gelähmt. Dem Feinde gegenüber ist es einig und stark; dem Feinde gegenüber gleicht sich aus, was sich entgegenstand, um demnächst im Glück und Unglück vereint zu bleiben.

Ich habe Alles gethan, um Preussen die Lasten und Opfer eines Krieges zu ersparen, das weiss Mein Volk, das weiss Gott, der die Herzen prüft. Bis zum letzten Augenblicke habe Ich, in Gemeinschaft mit Frankreich, England und Russland, die Wege für eine gütliche Ausgleichung gesucht und offen gehalten. Oesterreich hat nicht gewollt, und andere Deutsche Staaten haben sich auf seine Seite gestellt. So sei es denn. Nicht Mein ist die Schuld, wenn Mein Volk schweren Kampf kämpfen und vielleicht harte Bedrängniss wird erdulden müssen: aber es ist uns keine Wahl mehr geblieben! Wir müssen fechten um unsere Existenz, wir müssen in einen Kampf auf Leben und Tod gehen gegen diejenigen, die das Preussen des grossen Kurfürsten, des grossen Friedrich, das Preussen, wie es aus den Freiheitskriegen hervorgegangen ist, von der Stufe herabstossen wollen, auf die seiner Fürsten Geist und Kraft, seines Volkes Tapferkeit, Hingebung und Gesittung es emporgehoben haben.

Flehen wir den Allmächtigen, den Lenker der Geschicke der Völker, den Lenker der Schlachten an, dass Er unsere Waffen segne!

Verleiht uns Gott den Sieg, dann werden wir auch stark genug sein, das lose Band, welches die Deutschen Lande mehr dem Namen als der That nach zusammenhielt, und welches jetzt durch diejenigen zerrissen ist, die das Recht und die Macht des nationalen Geistes fürchten, in anderer Gestalt fester und heilvoller zu erneuen.

Gott mit uns!

Berlin, den 18. Juni 1866.

Wilhelm.

No. 2334.

HANNOVER. — Proclamation des Königs, die von Preussen ausgegangene Kriegserklärung betr. —

No. 2334. Hannover, 17. Juni 1866.

An mein getreues Volk! — Seine Majestät der König von Preussen hat Mir den Krieg erklärt. ¶ Das ist geschehen, weil Ich ein Bündniss nicht eingehen wollte, welches die Unabhängigkeit Meiner Krone und die Selbstständigkeit Meines Königreichs antastete, die Ehre und das Recht Meiner Krone demüthigte und die Wohlfahrt Meines getreuen Volkes erheblich zu verletzen geeignet war. ¶ Eine solche Erniedrigung war gegen Mein Recht und wider Meine Pflicht, und weil Ich sie zurückwies, brach der Feind in mein Land. ¶ Ich verliess die augenblicklich gegen feindlichen Ueberfall nicht zu schützende Residenz, die Königin und Meine Töchter die Prinzessinnen als theure Pfänder Meines Vertrauens zu den getreuen Bewohnern Meiner Hauptstadt dort zurücklassend und begab Mich mit dem Kronprinzen, wohin Meine Pflicht Mich rief,

zu Meiner treuen und auf Mein Geheiss im Süden Meines Königreichs rasch sich sammelnden Armee. ¶ Von hier aus richte Ich an Mein getreues Volk Meine Worte, bleibt getreu Eurem Könige auch unter dem Drucke der Fremdherrschaft, harret aus in den Wechselfällen der kommenden Zeiten, haltet fest wie Eure Väter, die für ihr Welfenhaus und für ihr Vaterland in nahen und fernen Landen kämpften und endlich siegten, und hoffet mit Mir, dass der allmächtige Gott die ewigen Gesetze des Rechts und der Gerechtigkeit unwandelbar durchführt zu einem glorreichen Ende. ¶ Ich in der Mitte Meiner treu ergebenen, zu jedem Opfer bereiten Armee, vereinige mit dem Kronprinzen Meine Bitten für Euer Wohl. ¶ Meine Zuversicht steht zu Gott, Mein Vertrauen wurzelt in Eurer Treue.

No. 2334. Hannover, 17. Juni 1866.

Göttingen, den 17. Juni 1866.

Georg Rex.

No. 2335.

HANNOVER. — Proclamation des Königs, die Fortführung der Civilverwaltung des Landes nach der Occupation desselben durch die Preussen betr. —

Georg V. von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Grossbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig-Lüneburg etc. ¶ Wir finden Uns, nachdem ein Theil Unseres Königreichs durch Vergewaltigung in fremden Besitz genommen, rücksichtlich Unserer getreuen Civildienerschaft zu bestimmen bewogen, dass aller Orten, wo die Ausübung Unserer allein rechtmässigen Regierungsmacht durch überwiegende Gewalt behindert, Unserer getreuen Civildienerschaft aber die Fortführung der ihr von Uns oder durch Unsere Behörden angewiesenen Dienstgeschäfte angesonnen wird, Wir derselben diese Fortführung zum Besten Unserer Landesunterthanen und Landesinteressen gestatten wollen, vorbehältlich jedoch der in Gemässheit des Uns geleisteten Huldigungseides Uns zu bewahrenden Unterthanentreue.

No. 2335. Hannover, 17. Juni 1866.

Gegeben Göttingen, den 17. Juni 1866.

Georg Rex.

No. 2336.

HANNOVER. — Min. d. Ausw. an die Königlichen Gesandten bei den fremden Höfen. — Die Kriegserklärung und den Austritt Preussens aus dem Bund betr. —

Der Unterzeichnete hat die Ehre, anliegend eine Abschrift einer unter dem 15. d. Ms. von dem Königlich Preussischen ausserordentlichen Abgesandten und bevollmächtigten Minister, Prinzen zu Ysenburg und Büdingen, an den Königlich Hannoverschen Herrn Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Reichsgrafen v. Platen-Hallermund gerichteten Sommation, sowie der von dem Letzteren im Namen seines Souverains unter demselben Datum ertheilten Ant-

No. 2336. Hannover, 18. Juni 1866.

No. 2336. Hannover, 18. Juni 1866.

wort zu übergeben.*) ¶ Der Unterzeichnete hat dabei die Ehre, mitzutheilen, dass bereits am Abend des 15. ds. M. und vor Abgabe der anliegend mitgetheilten Antwort, der Prinz Ysenburg auf die mündliche Erklärung der Nichtannahme Preussischer Seits gestellter Forderungen im Namen seiner Regierung an Hannover den Krieg erklärte und dass zu gleicher Zeit die Preussischen Truppen in das Gebiet des Königreichs Hannover einrückten. ¶ Se. Maj. der König, des Unterzeichneten Allergnädigster Herr, hat Sich, begleitet von Sr. Königl. Hoheit dem Kronprinzen, sofort zu Allerhöchstseiner Armee begeben und zunächst Sein Hauptquartier in Göttingen genommen, wohin sämmtliche im Königreiche vertheilten Truppenkörper zu Sr. Majestät zu stossen Ordre erhalten haben. Die Königl. Residenzstadt Hannover, welche als militärische Position unhaltbar ist, wurde von den Truppen verlassen, aber in edler Treue blieb Ihre Maj. die Königin mit den Königl. Prinzessinnen dort zurück, um das Schicksal Ihrer Bürger zu theilen. ¶ Dies ist die gegenwärtige thatsächliche Lage der Dinge, durch welche der erste Schritt zu einem gewaltigen Kampfe von Deutschen gegen Deutsche gethan ist. ¶ Der Unterzeichnete beehrt sich, hiebei zu erklären, dass die Regierung seines Allergnädigsten Herrn in feierlichster Weise vor den Augen von ganz Europa der Königlich Preussischen Regierung die Schuld und Verantwortung dieses ungesetzlichen und unheilvollen Kampfes zur Last legt. ¶ Die Königlich Hannoversche Regierung hat während der ganzen Dauer der zwischen den Regierungen von Oesterreich und Preussen ausgebrochenen Differenzen ihre ganze Thätigkeit darauf gerichtet, den beklagenswerthen Streit zu versöhnen und zu vermitteln, sie hat für sich selbst kein anderes Recht in Anspruch genommen und keine andere Sicherheit gesucht als diejenige, welche in dem von ganz Europa völkerrechtlich garantirten Deutschen Bundesvertrage beruhen. ¶ Auch bei Ihrer letzten Abstimmung über den von der Kaiserlich Oesterreichischen Regierung am Bundestage gestellten Antrag auf Mobilisirung der Bundesarmee hat die Königl. Regierung sich auf das Allerstrengste an die nicht misszudeutenden Vorschriften des Bundesrechts gehalten, und sie hat zugleich im gewissenhaftesten Streben nach Frieden und Versöhnung die Ausübung ihrer Pflicht mit der bundesfreundlichsten Rücksicht auf die Königlich Preussische Regierung vereint, einer Rücksicht, welche ihr sogar mehrfach in der Oeffentlichkeit den Vorwurf einer Parteinahme für Preussen zugezogen hat. ¶ Wie sehr die Königlich Hannoversche Regierung in bundesfreundlichster Weise bestrebt war, einen völlig unparteiischen Standpunkt fest zu halten, beweist ganz besonders noch in den letzten Tagen die Thatsache, dass, nachdem die Kaiserlich Oesterreichische Brigade Kalik durch Hannover passirt war, der Königlich Preussischen Regierung auf ihr desfälliges Ansuchen bereitwilligst der Durchzug von Harburg nach Minden für 15,000 Mann des unter dem Generallieutenant von Manteuffel in Holstein stehende Corps gewährt wurde. ¶ Es sind dies diejenigen Königlich Preussischen Truppen, welche, nachdem sie auf Grund dieser Erlaubniss zum Durchzuge bis Harburg gekommen waren, nunmehr zur feindlichen Occupation von Hannover verwendet werden. ¶ Die Königl. Regierung kann daher weder in Berücksichtigung des

*) No. 2323.

Bundesrechts noch in Berücksichtigung ihrer besonderen Stellung zur Königlich Preussischen Regierung den von der letzteren unternommenen Gewaltmaassregeln auch nur einen Schein von Berücksichtigung zuerkennen. ¶ Wenn die Preussische Regierung wegen eines in legaler Form gestellten Antrages und einer in ebenso legaler Form darüber erfolgten Abstimmung ihren Austritt aus dem Bunde erklärte, so hat sie dadurch auf das Positivste gegen die Grundsätze des Deutschen Bundes gehandelt; wenn sie aber an ihren eigenen widerrechtlichen Austritt aus dem Bunde noch weiter die Folge zu knüpfen versucht, dass der ganze Bundesvertrag dadurch zu existiren aufgehört habe, so ist das ein Verfahren, durch welches der Bestand aller Verträge und die Gültigkeit des Völkerrechts überhaupt in die Willkür jedes Staates gegeben würde, der die Macht hat, den Frieden zu brechen und dem Rechte mit bewaffneter Hand entgegen zu treten. ¶ Die Königl. Hannoversche Regierung kann daher Preussen das Recht nicht zuerkennen, aus den von ihm angegebenen Gründen aus dem Bunde auszuscheiden, noch weniger in Folge seines Austritts den Bund für zerbrochen zu erklären, noch auch endlich einer mit ihm verbündeten und in freundlichen Beziehungen stehenden Regierung eine Sommation mit unannehmbaren Bedingungen zu stellen und bei der Ablehnung dieser Bedingung willkürlich den Krieg zu beginnen. ¶ Dass die von Preussen der Königl. Regierung gestellten Bedingungen aber unannehmbar seien, darüber wird der Unterzeichnete sich lediglich auf die Ausführungen in der anliegenden an die Königl. Preussische Regierung gerichteten Antwortsnote zu beziehen haben. ¶ Dass die Forderung der Reducirung der Hannoverschen Armee auf den Friedensfuss nur ein Vorwand ist, weiss jeder, der die Verhältnisse kennt; dass über den von Preussen selbst an den Bund gebrachten, das Leben der ganzen Deutschen Nation in seinen Grundwurzeln berührenden Parlamentsantrag nicht abgesondert vom Bunde in wenigen Stunden ein Entschluss gefasst werden darf und kann, liegt auf der Hand. ¶ Ebenso widerstreitet die Forderung, dass Hannover wesentliche, ja die wesentlichsten Souverainetätsbedingungen, d. h. die Verfügung über die Waffenkraft des eigenen Landes zu Gunsten Preussens abtreten solle, nicht nur dem Bundesrechte, sondern auch dem Europäischen Völkerrechte, denn die volle und freie Souverainetät des Königreichs Hannover war von dem gesammten Europa vor der Gründung des Deutschen Bundes zweifellos anerkannt, und die Hannoversche Regierung giebt sich der Hoffnung hin, dass Rechte, die von ganz Europa anerkannt sind, nicht dem einseitigen Belieben der Preussischen Regierung geopfert werden dürfen. ¶ Der Unterzeichnete muss daher den von Preussen geschaffenen Kriegsfall als einen Act rechtsloser Willkür bezeichnen; er ist von seiner Allerhöchsten Regierung angewiesen, gegen denselben feierlich Protest zu erheben und zu erklären, dass die Königl. Hannoversche Regierung und ihre Armee sich nur im Stande der Nothwehr gegen einen rechtswidrigen und unerhörten Angriff auf ihre Selbständigkeit und ihre Ehre befinden. ¶ Indem der Unterzeichnete sich der Hoffnung hingiebt, dass ganz Europa von dieser feierlichen Verwahrung des schwächeren Rechtes gegen das augenblicklich stärkere Unrecht Act nehmen werde, benutzt er diese Gelegenheit, etc.

Göttingen, den 18. Juni 1866. *Adolph Platen zu Hallermund.*

No. 2337.

PREUSSEN. — Bekanntmachung d. commandirenden Generals in Hannover, betr. den Uebergang der Verwaltung des Königr. Hannover auf ihn. —

No. 2337. Preussen, 18. Juni 1866.

Die Verwaltung des Königreichs Hannover geht von heute an auf mich über. Die verschiedenen Behörden haben von nun an nur Befehle von mir und dem als Königlich Preussischen Commissarius für die Civil-Verwaltung bestimmten Landrath Freiherr v. Hardenberg anzunehmen und auszuführen.

Hiernach befehle ich:

1) Die bisherigen Königlich Hannoverschen Minister sind ihrer Function enthoben, mit alleiniger Ausnahme des Ministers des Königlichen Hauses.

2) Das Ministerium des Krieges ruht.

3) Die Geschäftsführung:

a. des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten wird dem General-Secretair Geh. Legationsrath Adolf Hartmann,

b. des Ministerium des Innern dem General-Secretair Geh. Regierungsrath Heinrichs,

c. des Cultus-Ministeriums dem General-Secretair Geh. Regierungsrath Brüel,

d. die Ministerien der Finanzen und des Handels, sowie der Justiz dem General-Secretair des Gesammt-Ministeriums Geh. Finanzrath v. Seebach hierdurch übertragen.

4) Die Verwaltung in allen Branchen wird unverändert nach den Königlich Hannoverschen Gesetzen und Bestimmungen fortgeführt und verbleiben hierzu die Beamten überall in ihren Stellen.

5) Gehalte, Pensionen und etwaige Unterstützungsgelder werden fortgezahlt.

6) Alle Vergehen gegen die Landesgesetze sind von den betreffenden Behörden selbständig zu erledigen, soweit deren Machtvollkommenheit dazu ausreicht.

7) Anderweitig tritt mit dem heutigen Tage gegen sämmtliche Einwohner des Königreichs Hannover, sowie gegen alle sich in demselben aufhaltenden Fremden, welche den Preussischen Truppen durch eine verrätherische Handlung Gefahr oder Nachtheil bereiten, der in den Preussischen Gesetzen vorgesehene ausserordentliche Militärgerichtsstand in Kriegszeiten in Kraft.

Hauptquartier Hannover, am 19. Juni 1866.

Der commandirende General *v. Falckenstein.*

No. 2338.

PREUSSEN. — Proclamation des commandirenden Generals in Hannover, betr. die noch im Königr. Hannover befindlichen Kön. Hann. Truppen und beurlaubten Mannschaften. —

No. 2338. Preussen, 19. Juni 1866.

„Nach einer Verordnung der hiesigen Behörden haben sich alle beurlaubte Mannschaften unverzüglich zu ihren resp. Truppentheilen zu begeben.

¶ Diese Verordnung setze ich hiermit ausser Kraft, mit dem Bemerken, dass diejenigen, welche derselben dennoch Folge geben und demnächst ergriffen werden sollten, dem in den Preussischen Gesetzen vorgesehenen ausserordentlichen Militärgerichtsstande in Kriegszeiten unterworfen sind. ¶ Sie werden demnach als Kriegsgefangene behandelt und in eine Preussische Festung abgeführt werden. ¶ Unter dieselben Gesetze treten auch diejenigen Hannoverschen Soldaten, welche sich zur Zeit noch hier oder im Lande aufhalten und auf dem Marsche zu ihren Truppentheilen betroffen werden sollten. ¶ Ausserdem ist mir mitgetheilt worden, dass versprengte bewaffnete Abtheilungen noch im Lande und sogar unter Mitführung von Geschützen herumziehen sollen. ¶ An diese ergeht hiermit die Aufforderung, sich Angesichts dieses bei der Königlich Preussischen Commandantur in Hannover zu melden, dort haben sie ihre Waffen abzuliefern und die Mannschaften demnächst ihre Entlassung in die Heimath zu gewärtigen, während den Officieren unter Gewährung des Halbsoldes, gegen Ausstellung eines Reverses, während der Dauer der Feindseligkeiten zwischen Preussen und Hannover sich jeder feindseligen Handlung gegen Preussen zu enthalten, Urlaub gewährt werden wird. ¶ Dieselben Bestimmungen finden auch auf diejenigen Officiere Anwendung, welche gegen Ausstellung eines derartigen Reverses bereits entlassen worden sind. ¶ Wer dieser Aufforderung nachzukommen unterlässt, wird bei seiner Festnahme nach denselben Gesetzen, wie die vorgedachten, behandelt und in einer Preussischen Festung detinirt werden.

No. 2338. Preussen, 19. Juni 1866.

Hauptquartier Hannover, den 19. Juni 1866.

Der commandirende General des Königlich Preussischen 7. Armee-Corps.

v. Falckenstein,
General der Infanterie.

No. 2339.

HANNOVER. — Proclamation des Königs beim Verlassen des Landes mit der Armee. —

No. 2339. Hannover, 21. Juni 1866.

An Meine Hannoveraner!

An der Spitze Meines Heeres, welches sich auf Meinen Ruf und freiwillig in kürzester Frist um seine Fahnen gesammelt hat, welches schlagfertig und von opferfreudigem Muthe beseelt ist, verlasse Ich den heimischen Boden.

Ich thue das, um die Sache des angegriffenen Rechts zu vertheidigen, um im Verein mit treuen Bundesgenossen, unter dem Beistande des Allmächtigen für die heiligsten Güter des Vaterlandes mit um so grösserem Nachdrucke zu kämpfen.

Die Sache der Gerechtigkeit ist Gottes Sache; sein Segen wird ihr nicht fehlen.

Wie vor länger als einem halben Jahrhundert die unvergesslichen Männer der englisch-deutschen Legion auszogen, um für die Sache des von Feinden besetzten Vaterlandes in fernen Ländern zu kämpfen und dann glorreich wieder

No. 2339. Hannover, 21. Juni 1866.

einzogen und mit ewig ruhmwürdigen Thaten ihre Heimath wieder gewannen, so werden auch wir — das ist Meine feste freudige Zuversicht — als würdige Söhne jener Väter, den vaterländischen Boden siegreich wieder betreten.

Mit dieser Hoffnung ziehe Ich getrosten Muthes mit Meinem theueren Sohne, dem Kronprinzen, und mit Meiner braven Armee aus.

Euere Gebete und Segenswünsche, Hannoveraner, werden Mich begleiten, so Gott der Allmächtige will, auf baldiges froheres Wiedersehn.

Göttingen, den 21. Juni 1866.

Georg Rex.

No. 2340.

HANNOVER. — Armeebefehl des Königs an die Truppen. — Dank für die in der Schlacht von Langensalza bewiesene Tapferkeit. —

No. 2340. Hannover, 27. Juni 1866.

An Meinen Generallieutenant v. Arentsschildt, commandirenden General Meiner im Felde befindlichen Truppen.

Hauptquartier Langensalza, den 27. Juni 1866.

Indem Ich Ihnen, mein Generallieutenant v. Arentsschildt, Meine warme Anerkennung für die Führung Meiner Armee in der heutigen Schlacht, der Ich den Namen der Schlacht von Langensalza beilege, ausspreche, und dem Stabe, den Generalen, den Commandeuren der einzelnen Abtheilungen, sowie überhaupt dem ganzen Officiercorps Meiner Armee für das schöne Beispiel, mit welchem sie in der Schlacht vorangegangen, Meinen innigen Dank bezeige, befehle Ich Ihnen, folgenden Erlass an Meine Armee bekannt zu machen:

Hauptquartier Langensalza, den 27. Juni 1866. Ihr, Mein tapferes Kriegsheer, habt mit einer in der Geschichte beispiellosen Begeisterung und mit einer noch nie dagewesenen Willigkeit Euch auf Meinen Ruf und freiwillig in den südlichen Provinzen Meines Königreichs, ja, selbst als Ich bereits von Meinem Sohne, dem Kronprinzen, begleitet, an der Spitze von Euch nach dem südlichen Deutschland zog, noch auf dem Marsche um Eure Fahnen versammelt, um die heiligsten Rechte Meiner Krone und die Selbständigkeit und Unabhängigkeit unseres theuren Vaterlandes zu bewahren, und heute habt Ihr in Meiner und Meines theuren Sohnes und Thronfolgers Gegenwart, mit dem Heldenmuthe Eurer Väter kämpfend, unter dem gnädigen Beistande des Allmächtigen für unsere gemeinsame geheiligte Sache an dem Schlachttage zu Langensalza einen glänzenden Sieg erfochten. Die Namen der todesmuthig gefallenen Opfer werden in unserer Geschichte in unauslöschlichen Zügen prangen, und unser göttlicher Heiland wird ihnen dort oben den himmlischen Lohn dafür verleihen. Erheben wir vereinigt die Hände zu dem dreieinigen Gott, ihn für unseren Sieg zu loben und zu preisen, und empfanget Ihr treuen Krieger alle den nie erlöschenden Dank Eures Königs, der mit seinem ganzen Hause und Euch den Herrn, um Jesu Christi willen, anfleht, unserer Sache, welche die seinige, weil sie die Sache der Gerechtigkeit, seinen Segen zu verleihen.

Georg V., Rex.

No. 2341.

HANNOVER. — Proclamation des Königs, die Capitulation der Armee betr. —

No. 2341. Hannover, 28. Juni 1866.

Nachdem am gestrigen Tage, den 27. Juni, Meine ruhmreiche Armee ein neues unverwelkliches Reis in den Lorbeerkranz geflochten, welcher ihre Fahnen schmückt, hat Mir der commandirende General, General-Lieutenant von Arentsschildt, und mit ihm die sämmtlichen Brigadiers auf ihre militärische Ehre und ihr Gewissen erklärt, dass Meine sämmtlichen Truppen wegen der gehabten Anstrengungen und wegen der verschossenen Munition nicht mehr kampffähig seien, ja dass dieselben wegen der Erschöpfung ihrer Kräfte nicht im Stande seien, zu marschiren. Zu gleicher Zeit haben der General-Lieutenant von Arentsschildt und sämmtliche Brigadiers Mir erklärt, dass es unmöglich sei, Lebensmittel für die Truppen auf länger als einen Tag herbeizuschaffen. ¶ Da nun heute der commandirende General, General-Lieutenant von Arentsschildt, ferner die Anzeige gemacht hat, er habe sich überzeugt, dass von allen Seiten sehr bedeutende und meiner Armee bei Weitem überlegene Truppenmassen heranrückten, so habe Ich in landesväterlicher Sorge für Meine in der Armee die Waffen tragenden Landeskinder es nicht verantworten zu können geglaubt, das Blut Meiner treuen und tapferen Soldaten in einem Kampfe vergiessen zu lassen, der nach der auf Ehre und Gewissen erklärten Ueberzeugung Meiner Generale im gegenwärtigen Augenblicke ein völlig erfolgloser sein müsste. Ich habe deshalb den General-Lieutenant v. Arentsschildt beauftragt, eine militärische Capitulation abzuschliessen, indem eine überwältigende Uebermacht sich gegenüber befindet ¶ Schwere Tage hat die unerforschliche Zulassung Gottes wie über Mich, Mein Haus und Mein Königreich, so auch über Meine Armee verhängt; die Gerechtigkeit des Allmächtigen bleibt unsere Hoffnung und mit Stolz kann jeder Meiner Krieger auf die Tage des Unglücks zurückblicken, denn um so heller strahlt in ihnen die Ehre und der Ruhm der Hannoverschen Waffen. ¶ Ich habe mit Meinem theuren Sohne, dem Kronprinzen, bis zum letzten Augenblicke das Loos Meiner Armee getheilt und werde es stets bezeugen und ihr nie vergessen, dass sie des Ruhmes der Vergangenheit sich auch in der Gegenwart werth gezeigt hat. ¶ Die Zukunft befehle Ich voll gläubiger Zuversicht in die Hand des allmächtigen und gerechten Gottes.

Langensalza, den 28. Juni 1866.

Georg V., Rex.

No. 2342.

SCHLESWIG-HOLSTEIN (AUGUSTENBURG). — Proclamation des Herzogs Friedrich, den Krieg in Deutschland und die Zukunft Schleswig-Holsteins betr. —

No. 2342. Schleswig-Holstein (Augustenburg), 17. Juni 1866.

Schleswig-Holsteiner! — Als die Befreiung unseres Landes von Dänischer Herrschaft begann, durften wir hoffen, dass der Beseitigung frem-

No. 2342. Schleswig-Holstein (Augustenburg), 17. Juni 1866.

der Usurpation bald die thatsächliche Anerkennung unseres Rechtes auf staatliche Selbständigkeit folgen werde. Die verbündeten Truppen kamen mit der Erklärung, die Rechte unseres Landes und die Rechte des Bundes in Bezug auf Schleswig-Holstein schützen zu wollen. ¶ Welche diese Rechte seien, haben Oesterreich, Preussen und der Bund gemeinsam vor Europa erklärt, als sie in London mein Recht anerkannten und die Vereinigung der Herzogthümer Schleswig-Holstein unter meiner Regierung forderten. ¶ Statt der gehofften baldigen Einigung droht ein blutiger Kampf ganz Deutschland zu entzweien, weil Preussen von der bereits allseitig angenommenen Anerkennung unseres Rechtes zurückgetreten ist, weil gegen ein Deutsches Land, dessen Schutz und Befreiung verheissen war, das Recht des Eroberers geltend gemacht werden soll. ¶ Wir beklagen es tief, dass unsere Schleswig-Holsteinische Sache, welche Deutschland einigen und kräftigen konnte, als Anlass eines Kampfes dienen soll, der zur Zerreissung im Innern, zur Erniedrigung vor Europa führen kann. Die Verantwortung tragen Diejenigen, welche das einzige Mittel zur Erhaltung des Friedens, durch die Anerkennung und Verwirklichung meines und Eures Rechts, die widerstreitenden Interessen auszugleichen, von sich gestossen haben. ¶ Wir können dem bevorstehenden Kampfe mit ruhigem Bewusstsein entgegengehen. Obwohl jeder Vertretung beraubt, welche die Stimme des Landes hätte zur Geltung bringen können, habt Ihr doch Niemand in Zweifel darüber gelassen, dass Ihr bereit waret, soviel an Euch lag, dem Frieden jedes mögliche Zugeständniss zu machen. Ich selbst habe mich zu jedem mit den Gesammtinteressen Deutschlands irgend verträglichen Opfer bereit erklärt, um das Recht unseres Landes mit den Wünschen Preussens in Einklang zu bringen. Mein ernstliches Bemühen ist daran gescheitert, dass die Preussische Regierung keine Verständigung wollte. ¶ So stehen wir vor einem Deutschen Bruderkriege, welchen abzuwenden wir nicht vermögen. Die Zukunft der Herzogthümer ist zwar der Anlass, aber nicht der Gegenstand des Kampfes. Es handelt sich jetzt um die Frage, ob Recht und Gesetz ferner in Deutschland gelten sollen. ¶ Schleswig-Holsteiner! Euch stehen zunächst schwere Tage der Prüfung bevor. Aber Ihr werdet muthig und treu am Rechte festhalten. Ihr wisst aus einer früheren trüben Zeit, dass die Gewissen nicht durch Bajonnette bezwungen werden können und dass nur Der verloren ist, der sich selbst verloren giebt. So werdet Ihr auch jetzt den Druck der Gewalt ungebeugt ertragen, bis die Stunde der Befreiung schlägt. ¶ Euere Beamten werden, um im Interesse des Landes ihr Amt fortführen zu können, der factischen Gewalt sich fügen müssen. Aber sie werden nichts thun, welches der ohne meine Zustimmung nicht möglichen Feststellung des Landesrechts Nachtheil bringen würde. ¶ Ich habe für jetzt mich von Euch entfernen müssen. Nicht, um unser Recht aufzugeben, bin ich gegangen, sondern um den Kampf für dasselbe fortzusetzen. Ihr werdet mich immer da finden, wo die Selbständigkeit der Herzogthümer, wo ihre Untheilbarkeit und Zugehörigkeit zu Deutschland vertheidigt wird. ¶ Ich danke Euch für die Liebe und Treue, welche Ihr von Anfang an mir entgegengebracht und durch alle Wechsel des Schicksals mir bewahrt habt. Die Bande, welche diese Jahre zwischen Fürst und Volk geknüpft haben, sind unlösbar. ¶ Niemand ausser mir hat das Recht, Euch zu den Waffen zu rufen.

Wenn aber der Tag kommt, wo ich zur Vertheidigung des Landes Euch um mich sammeln kann, werdet Ihr zu mir stehen, wie ich zu Euch. ¶ Haltet fest im Vertrauen auf Gott. Er wird Deutschland und Schleswig-Holstein nicht verlassen.

No. 2342. Schleswig-Holstein (Augustenburg), 17. Juni 1866.

Liebenstein, den 17. Juni 1866.

Friedrich, Herzog zu Schleswig-Holstein.

No. 2343.

PREUSSEN. — Min. d. Ausw. an die Kön. Vertreter bei den befreundeten Deutschen Höfen. — Aufforderung, sich nicht mehr an den Berathungen der Bundesversammlung zu betheiligen. —

Berlin, den 19. Juni 1866.

Durch meinen Erlass vom 15. d. M. sind Euere etc. bereits zu der Erklärung ermächtigt gewesen, dass wir gegen jeden Act, welcher Namens des gewesenen Deutschen Bundes von einer Anzahl oder von einzelnen Deutschen Regierungen etwa vorgenommen werden sollte, für alle Fälle Protest erheben. ¶ Wir haben inzwischen aus öffentlichen Blättern ersehen, dass die in Frankfurt zurückgebliebenen ehemaligen Bundestagsgesandten, sich wiederholt versammelt und Beschlüsse gefasst haben, und dass an denselben auch die Vertreter derjenigen Regierungen betheiligt gewesen sind, welche in der letzten Sitzung der Bundesversammlung vom 14. Juni gegen den Bruch des Bundes durch den Mobilisirungsbeschluss gestimmt hatten.

No. 2343. Preussen, 19. Juni 1866.

Euere etc. wollen nunmehr der etc. mittelst Note die Erwartung aussprechen, dass ihr bisheriger Vertreter in Frankfurt sich nicht ferner an der Thätigkeit einer Versammlung betheiligen werde, welche lediglich das Organ einer gegen Preussen bereits im Kriege begriffenen Coalition ist. ¶ Nachdem die Grossherzoglich-Oldenburgische Regierung, dem Beispiel Preussens folgend, ihr Ausscheiden aus dem durch Bundesbruch beseitigten Bundesverhältnisse durch eine förmliche Erklärung constatirt hat, dürfen wir vielmehr die Hoffnung hegen, dass die Regierungen, welche uns bisher ein befreundetes bundesgenossenschaftliches Verhältniss bewahrt haben, sich an dem feindseligen Verfahren gegen Preussen, welches von den in Frankfurt noch vertretenen Regierungen geübt wird, weder activ noch passiv weiter betheiligen werden. *v. Bismarck.*

No. 2344.

PREUSSEN. — Min. d. Ausw. an die Kön. Vertreter im Auslande. — Bemächtigung der Preuss. Telegraphenämter in Frankfurt a. M. und Homburg durch Bayerisches, resp. Grossherzogl. Hessisches Militär u. das Votum des Herrn Victor v. Strauss in der Bundestagssitzung vom 14. Juni betr. —

Berlin, den 21. Juni 1866.

Wenige Tage, nachdem uns der Bund vom 8. Juni 1815 durch einen illegalen Beschluss der Bundesversammlung gebrochen worden, haben zwei

No. 2344. Preussen, 21. Juni 1866.

No. 2314. Preussen, 21. Juni 1866.

Regierungen, welche der beschliessenden Mehrzahl angehörten, ohne dass zwischen uns Kriegszustand eingetreten, oder auch nur die diplomatischen Beziehungen abgebrochen worden wären, sich jede eines Actes gegen Preussen schuldig gemacht, der die Regeln des Völkerrechts verletzt und zugleich einen willkürlichen Bruch besonderer Verträge involvirt. ¶ Am 16. Juni hat nämlich, und zwar auf Befehl des Bayerischen Truppen-Commando's, unter Mitwirkung des Oesterreichischen und Bayerischen Militär-Bevollmächtigten, Bayerisches Militär sich unseres Telegraphenamtes in Frankfurt a. M. bemächtigt, die Beamten daraus gewaltsam entfernt und sich in den Besitz unserer Archive und unseres Betriebsmaterials etc. gesetzt. ¶ Unser Telegraphenamt auf dem Gebiete der freien Stadt Frankfurt a. M. beruht auf einem besonderen Abkommen mit diesem Staate. Unserem daselbst bis jetzt accreditirten Ministerresidenten, welcher bei dem Senate Protest erhoben hat, ist von diesem mitgetheilt worden, dass er ausser Stande gewesen sei, dem anbefohlenen Verfahren, welches er missbillige, entgegen zu treten und zum Schutze des Vertragsrechts einzuschreiten. ¶ Auf unsere in München erhobene Reclamation ist dem Königlichen Gesandten erwiedert worden, dass jene Maassregel, die Besetzung des Preussischen Telegraphen durch Bayerisches Militär und die Einsetzung eines Bayerischen Telegraphenamtes an dessen Stelle von dem Bayerischen Obercommando in Frankfurt angeordnet worden sei, weil das Gerücht ging, Frankfurt werde von der Preussischen Truppenaufstellung bei Wetzlar bedroht. ¶ Der zweite Gewaltact ist am 17. Juni in Homburg in gleicher Weise von der Grossherzoglich-Hessischen Regierung verübt worden. Unser dortiges Telegraphenamt beruht auf einem besonderen, von der früheren Landgräflich-Hessen-Homburgischen Regierung mit uns abgeschlossenen Vertrage, der jetzt für die Grossherzoglich-Hessische Regierung als deren Rechtsnachfolgerin verbindlich war. Letztere hat den flagranten Vertragsbruch gegen uns nicht gescheut, unsere Telegraphenbeamten militärisch vertrieben und sich in den Besitz der Archive und des Betriebsmaterials unserer Nation gesetzt. ¶ Obwohl wir nun in der Lage gewesen wären, ein so unerhörtes Verfahren mit Repressalien sowohl gegen Bayern, als auch gegen das Grossherzogthum Hessen zu beantworten, so haben wir dies doch zu thun verschmäht. ¶ Bayern hatte inzwischen, und nachdem es seine Theilnahme an der militärischen Action gegen uns bereits begonnen, seine diplomatischen Verbindungen mit uns abgebrochen. Dem Grossherzoglich-Hessischen Gesandten, welcher trotz jenes Actes und trotz der von seiner Regierung ebenfalls begonnenen feindlichen militärischen Operation noch in Berlin weilte, haben wir aber mit einer kurzen Andeutung der Sachlage, am 19. d. M. die Pässe zugeschickt. ¶ Euere etc. sind ermächtigt, die vorstehend erörterten völkerrechtswidrigen Acte zur Kenntniss der Regierung zu bringen, bei welcher Sie beglaubigt sind. ¶ Gleichzeitig richte ich Euerer etc. Aufmerksamkeit auch darauf, welches Spiel mit den früheren Bundesvorschriften zu politischen Zwecken selbst bei der verhängnissvollen Verhandlung vom 14. Juni getrieben worden ist. Bei der Abstimmung über den Oesterreichischen Mobilisirungsantrag, gab der Stimmführer der 16. Curie (welche Curiatstimme 6 Einzelstimmen vertritt) das Curiatvotum für den Oesterreichischen Antrag mit dem Bemerken ab, dass zwar

Lippe, Waldeck und Reuss jüngerer Linie, also die Hälfte der Stimmen, sich nicht für denselben erklärt hätten, dass er jedoch für die Curie ihm zustimmen zu müssen glaube. ¶ Dieses Votum des Herrn Victor von Strauss als Stimmführers der Curie (da die Reihe in der Führung an Schaumburg-Lippe [Bückeburg] war) hätte nur dann ein richtiges sein können, wenn die Regierung von Schaumburg-Lippe mit Liechtenstein und Reuss-Greiz zustimmend instruirt hatte. Denn dann nur hätte mit drei gegen drei Stimmen das Curiatvotum für Oesterreich fixirt werden können. Schaumburg-Lippe hat uns aber mittelst amtlicher Note benachrichtigt, dess keine solche Instruction an Herrn von Strauss ergangen ist. Das Votum der 16. Curie in der Bundestagssitzung vom 14. Juni ist also ein Falsum, und es bildeten daher bei dem Beschluss nur 8 Stimmen von 16 die Majorität dadurch, dass Oesterreichs Präsidialstimme entschied. ¶ Euere etc. wollen auch diese charakteristische Thatsache nicht unerwähnt lassen.

No. 2344. Preussen, 21. Juni 1866.

v. Bismarck.

No. 2345.

PREUSSEN. — Min. d. Ausw. an die Königlichen Vertreter im Auslande. — Die Abstimmung der 16. Curie in der Bundesversammlung vom 14. Juni betr. —

Berlin, le 22 juin 1866.

No. 2345. Preussen, 22. Juni 1866.

Monsieur, — Au moment où commencent à s'accomplir les conséquences fatales du vote du 14 juin, je crois devoir revenir sur cette mémorable séance et appeler Votre attention sur un fait qui prouve mieux que tout autre le degré auquel les institutions fédérales avaient dégénéré. ¶ Parmi les voix qui se sont prononcées en faveur de la mobilisation proposée par l'Autriche se trouve celle de la 16e curie, qui comprend les voix de six petits États. Parmi ces derniers, trois, savoir Lippe, Waldeck et Reuss-Schleiz, avaient prescrit au représentant de la Curie de voter contre la proposition; le quatrième, Schaumburg-Lippe, d'après une communication officielle du Gouvernement du Prince, s'est abstenu de voter. Il n'y avait donc que le Liechtenstein, peuplé de 6000 âmes, qui avait donné ses instructions en faveur de l'Autriche, et Reuss-Greiz, dont le vote n'a pas encore été vérifié. Mais dans tous les cas la majorité de la curie était acquise au rejet de la proposition Autrichienne. ¶ Malgré cette évidence le vote de la Curie a été officiellement rendu en faveur de cette proposition, par l'organe de M. de Strauss, Envoyé du Prince de Lippe et représentant pour le moment la Curie. Ce vote par conséquent est un faux manifeste, et ce faux a déterminé la résolution fédérale du 14. S'il n'avait pas été commis, la Diète aurait été divisée en deux camps égaux, huit voix contre huit, et des partisans de l'Autriche il aurait eu à déduire en surplus le vote que le Brunswic et le Nassau exercent en commun, vu que ces deux Gouvernements ont voté l'un contre l'autre, le Brunswic contre le Nassau pour l'Autriche. ¶ Le fait que je viens de Vous signaler, Monsieur, Vous permettra d'éclairer le Gouvernement auprès duquel Vous avez l'honneur d'être accrédité sur les moyens qui ont été employés pour fausser la

No. 2345. Preussen, 22. Juni 1866. décision fédérale sur une proposition illégale en elle-même. Ces faits contribueront à expliquer la décadence à laquelle depuis longtemps l'esprit de parti, les intrigues et la corruption ont fait tomber les institutions fédérales; ils ne justifient que trop la déconsidération où se trouvait l'organe suprême de la communauté Germanique. ¶ Vous voudrez bien, Monsieur, porter à la connaissance du Gouvernement auprès duquel Vous êtes accrédité les faits mentionnés dans cette dépêche et je saisis cette occasion, etc.

v. Bismarck.

No. 2346.

PREUSSEN. — Proclamation des Commandeurs der Preuss. Truppen in Kurhessen, die Occupation des Kurfürstenthums betr. —

No. 2346. Preussen, 21. Juni 1866. An das Kurhessische Volk! ¶ In Folge des zwischen Preussen und dem Kurfürstenthum Hessen ausgebrochenen Krieges ist die Occupation des Kurfürstenthums durch die unter meinem Befehle stehenden Truppen vollzogen worden. Damit ist die Autorität des Kurfürsten suspendirt. Die Minister des Kurfürsten, welche das feindselige Verhalten gegen Preussen angerathen, habe ich ihrer Functionen enthoben und ihnen jede Amtshandlung untersagt. ¶ Einstweilen wird die Regierung des Landes von mir im Namen Seiner Majestät des Königs von Preussen geführt werden. Das Staatsvermögen, wie das der Privaten, wird gewissenhaft geachtet werden. ¶ Kurhessen! Bereits habe ich Euch für die herzliche Aufnahme, für die gute Verpflegung, welche meine Truppen überall bei Euch gefunden, für die Bereitwilligkeit, mit der Ihr den unvermeidlichen Requisitionen entgegengekommen seid, meinen Dank zu sagen. Ich erfülle gern diese Pflicht. ¶ Eure Biederkeit und Loyalität sind in den schwersten Prüfungen bewährt gefunden worden. Ihr werdet auch der unter meiner Autorität eingesetzten einstweiligen Landesverwaltung durch Eure loyale Haltung ihre schwierigen Aufgaben erleichtern. ¶ Ich ertheile die bestimmte Zusicherung, dass die Verfassung und die rechtmässigen Landesgesetze des Kurstaats beobachtet und aufrecht erhalten werden sollen, soweit der Kriegszustand es irgend zulässt und die auch von der Landesvertretung Kurhessens beständig erstrebte bundesstaatliche Einigung Deutschlands nicht Aenderungen erfordern sollte. ¶ Ich übernehme die in der Verfassungsurkunde den einzelnen Ministerien zugewiesenen Befugnisse, indem ich mir vorbehalte, Kurhessische Staatsbeamte mit der verfassungsmässigen Fortführung der laufenden Geschäfte in der Verwaltung der Justiz, des Innern und der Finanzen zu beauftragen. ¶ Der Gang der Verwaltung wird ungestört erhalten werden, wenn die Beamten der Landescollegien, deren Mitglieder und alle sonstigen Beamten und Diener meinen Verfügungen, wie den Anordnungen der von mir mit der Fortführung der Geschäfte beauftragten Beamten willig Folge leisten. ¶ Erfüllt sich diese Hoffnung, so wird es leicht sein, die Lasten des Kriegszustandes, welche zunächst Einzelnen auferlegt werden mussten, unter Heranziehung der Revenüen des Kurfürsten auszugleichen, so wird es möglich sein, trotz der obwaltenden Verhältnisse dem Lande wesentliche

Erleichterungen und wünschenswerthe Verbesserungen zu schaffen. ¶ Ich werde die zu baldiger Beseitigung der noch bestehenden provisorischen Gesetze und verfassungswidrigen Verordnungen, so wie alle zu voller Herstellung des verfassungsmässigen Rechtszustandes erforderlichen Einleitungen treffen. Ich werde es mir angelegen sein lassen, für die Ausfüllung empfindlicher Lücken in der Gesetzgebung, welche den wirthschaftlichen Fortschritt des Landes nur zu lange zurückgehalten haben, Sorge zu tragen und die der Pflege der Volksbildung und der Wissenschaft bestimmten Anstalten nach Kräften zu fördern bemüht sein. ¶ Bei gegenseitigem Vertrauen wird es unserm vereinten Streben, ich zweifle nicht daran, gelingen, bessere Zustände und hellere Tage für das Kurhessische Land herbeizuführen. Ich zähle auf Euch, wie Ihr mir vertrauen dürft!

No. 2346. Preussen, 21. Juni 1866.

Kassel, den 21. Juni 1866.

Der Generalmajor und Commandeur der Preussischen Truppen in Kurhessen.
v. Beyer.

No. 2347,1.

ÖSTERREICH und **BAYERN**. — Briefwechsel der Gesandten am Hofe zu Kassel mit dem Kön. Preuss. General v. Beyer. — 1. Die Verhinderung des Verkehrs mit dem Kurfürsten betr. —

Kassel, den 21. Juni 1866.

Der unterzeichnete Gesandte u. s. w. bringt zur Kenntniss Sr. Exc. des Herrn Generallieutenants v. Beyer, dass er heute Vormittags, als er nach Wilhelmshöhe fuhr, um Sr. Königlichen Hoheit dem Kurfürsten seine Aufwartung zu machen, von dem dort Wache habenden Königlich Preussischen Militärposten angehalten und ihm bedeutet wurde, dass Niemand passiren dürfe. Auf seine Anfrage, ob sich dieses Verbot auch auf die bei Sr. Königlichen Hoheit accreditirten diplomatischen Vertreter erstrecke, antwortete der befragte Officier mit Ja. ¶ Der Unterzeichnete beehrt sich, Se. Exc. um Aufklärung über dieses Verfahren zu ersuchen, welches demselben den Verkehr mit der Person Sr. Königlichen Hoheit des Kurfürsten unmöglich macht. ¶ Derselbe benützt diesen Anlass etc.

No. 2347,1. Oesterreich und Bayern, 21. Juni 1866.

No. 2347,2.

2. Verlangen nach Wiederherstellung des Verkehrs mit d. Kurfürsten. —

Kassel, den 22. Juni 1866.

Se. Exc. der Königlich Preussische Generallieutenant v. Beyer hat bis jetzt nicht die Güte gehabt, auf das Schreiben des unterzeichneten Gesandten u. s. w. von gestern Vormittags eine Antwort zu ertheilen. ¶ Der Unterzeichnete hat nicht die Absicht, das gegen Se. Königliche Hoheit den Kurfürsten eingeschlagene Verfahren einer Kritik zu unterwerfen. Die Abreise des Königlich Preussischen Gesandten von hier ohne vorgängigen regelmässigen Abbruch der

No. 2347,2. Oesterreich und Bayern, 22. Juni 1866.

No. 2347,2. Oesterreich und Bayern, 22. Juni 1866.

diplomatischen Beziehungen und ohne das Verlangen seiner Pässe, das Erscheinen einer Preussischen Truppenmacht in Kurhessen ohne vorausgegangene förmliche Kriegserklärung, die Absperrung Sr. Königlichen Hoheit des Kurfürsten auf Wilhelmshöhe durch Preussische Truppen, welche sogar so weit ging, dass die Zufuhr von Brod dahin ihm zeitweise abgeschnitten wurde, die Absetzung der Minister Sr. Königlichen Hoheit, die Arretirung des Kriegsministers, überhaupt eine ganze Reihe von Gewaltmaassregeln, aus welchen die übrigen nur beispielsweise hervorgehoben sind, fallen dem Urtheile Europas und der ganzen gebildeten Welt anheim. ¶ Der Unterzeichnete hat dabei vorläufig nur zu bemerken, dass er nicht gesonnen ist, dadurch sich in der Ausübung der von seinem König (Kaiser) und Herrn ihm übertragenen Pflichten stören zu lassen. Er verlangt daher für sich die sofortige Wiederherstellung des freien Verkehrs mit Sr. Königlichen Hoheit dem Kurfürsten, bei dessen allerhöchster Person beglaubigt zu sein er die Ehre hat. Allermindestens aber glaubt er einer baldigen gefälligen Antwort entgegensehen zu dürfen, damit er nöthigenfalls die geeigneten Schritte thun kann, um der Störung seiner im Völkerrechte begründeten Rechte und Pflichten begegnen zu können. ¶ Diesen Anlass benutzt derselbe etc.

No. 2347,3.

3. Der Commandeur der Preuss. Truppen in Kurhessen an die Ges. von Oesterreich und Bayern in Kassel. — Antwort auf die beiden vorstehenden Zuschriften. —

Kassel, den 22. Juni 1866.

No. 2347,3. Preussen, 22. Juni 1866.

Ew. Hochw. beehre ich mich auf die Schreiben, welche Sie unterm 21. und 22. d. M. an mich gerichtet haben, zu erwidern, dass meine in Wilhelmshöhe wachthabenden Officiere den ihnen obliegenden Pflichten nachgekommen sind.

Der Generalmajor und Commandeur der Preussischen Truppen in Kurhessen.

v. Beyer.

No. 2347,4.

4. Oesterreichischer Gesandter in Kassel an den Kön. Preuss. General v. Beyer. — Protest gegen die Occupation Kurhessens durch Preuss. Truppen, die Fortführung des Kurfürsten etc. —

No. 2347,4. Oesterreich, 25. Juni 1866.

Der unterzeichnete ausserordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister Sr. Majestät des Kaisers von Oesterreich am Kurfürstlich Hessischen Hofe protestirt hiermit feierlichst gegen die gewaltsame Besetzung des Kurhessischen Staates durch Königlich Preussische Truppenmacht, gegen die Anmaassung souverainer Regierungsbefugnisse durch deren Befehlshaber und gegen alle sich weiter daran knüpfenden Maassregeln, insbesondere aber gegen die unerhörte, allen Grundsätzen des Völkerrechts widersprechende Behandlung Sr. Königlichen Hoheit des Kurfürsten und dessen gewaltsame Fortführung nach einer Preussischen

Festung, wodurch nicht nur allein die geheiligten Rechte eines Deutschen Bundesfürsten, sondern auch die Achtung vor allen Europäischen Thronen auf das tiefste verletzt sind.

No. 2347,4. Oesterreich, 25. Juni 1866.

Kassel, den 25. Juni 1866.

Paar.

No. 2348.

KURHESSEN. — Proclamation des Kurfürsten bei seiner Abführung als Kriegsgefangener nach Preussen. —

No. 2348. Kurhessen, 23. Juni 1866.

An Mein getreues Volk! — Im Begriffe, in die über Mich verhängte Kriegsgefangenschaft ins Ausland abgeführt zu werden, ist es Meinem landesväterlichen Herzen ein Bedürfniss, Meinen treuen Unterthanen noch diesen Scheidegruss zuzurufen. Möge der Allmächtige Mein Volk in seinen väterlichen Schutz nehmen und die gegenwärtige, über dasselhe, über Mich und Mein Haus verhängte Trübsal Mir und Meinem Volke zur Läuterung und zum Frieden dienen lassen. ¶ Zugleich richte Ich, indem Ich jetzt das Land Meiner Väter zu verlassen genöthigt werde, an alle in den dermalen occupirten Landestheilen bestellten Beamten und Diener die Aufforderung, die ihren bisherigen Amtsverhältnissen entsprechenden Functionen auf Grund ihres bestehenden Diensteides und vorbehaltlich der Mir zu bewahrenden Unterthanentreue fortzuführen, als dasjenige, wodurch unter allen Umständen dem wahren Landesrecht am besten entsprochen und gleichzeitig allen etwaigen Gewissensbedrängnissen vorgebeugt wird. Gott schenke uns bald wieder bessere Tage.

Gegeben Wilhelmshöhe, am 23. Juni 1866.

Friedrich Wilhelm.

No. 2349.

PREUSSEN. — Bekanntmachung des (Kön. Preuss.) Militärgouverneurs von Kurhessen und des Administrators des Kurfürstenthums, betreffend die einstweilige Uebernahme der Regierung durch Preussen. —

No. 2349. Preussen, 28. Juni 1866.

Sr. Majestät des Königs von Preussen wiederholte Bemühungen, die Seitens des Kurfürsten von Hessen Königliche Hoheit unterbrochenen Beziehungen des Friedens und der Freundschaft zwischen den beiderseitigen Staaten wieder herzustellen, sind erfolglos geblieben. Des Königs Majestät haben Sich hierdurch gezwungen gesehen, die Regierung Sr. Königlichen Hoheit des Kurfürsten zu suspendiren, dieselbe im Interesse des Landes einstweilen Selbst zu übernehmen und des Kurfürsten Königliche Hoheit einzuladen, für die Dauer des Krieges Seinen Wohnsitz nach Preussen zu verlegen. ¶ Se. Majestät der König haben geruht, den unterzeichneten General der Infanterie zum Militärgouverneur von Kurhessen zu ernennen, unter dessen Autorität der unterzeichnete Regierungspräsident als Commissarius Sr. Majestät die Verwaltung des Kurfürsten-

No. 2349. Preussen, 28. Juni 1866.

thums leiten wird. ¶ Indem wir unsere Functionen antreten, ertheilen wir dem Kurhessischen Volke die Zusicherung, dass die Landesverfassung beobachtet und aufrecht erhalten, und dass nach den rechtmässigen Landesgesetzen verwaltet werden soll, soweit nicht der Kriegszustand Ausnahmen nothwendig macht. ¶ Wir werden die Interessen des Landes gewissenhaft wahrnehmen, die Lasten, welche der Kriegszustand demselben auferlegt, soweit wir vermögen, zu mildern und die Wohlfahrt des Landes, soweit unsere Kraft reicht, zu fördern suchen. Wir rechnen in diesen Bestrebungen auf bereitwilliges Entgegenkommen der Bevölkerung des Kurstaates. ¶ Wir bestätigen den Auftrag, welchen der Generalmajor von Beyer dem Geheimen Regierungsrath Mittler, dem Oberfinanzrath Ledderhose und dem Obergerichtsrath Etienne ertheilt hat: die laufenden Geschäfte in den Ministerien des Innern, der Finanzen und der Justiz nach der Landesverfassung und den Landesgesetzen einstweilen fortzuführen. Wir weisen die Landescollegien und deren Mitglieder sowie die übrigen Behörden, Beamten und Diener an, den Verfügungen des unterzeichneten Administrators des Kurfürstenthums und den Anordnungen der vorgedachten Ministerialreferenten Folge zu leisten, die ihnen obliegenden Pflichten zu erfüllen und die Geschäfte nach den Bestimmungen der Gesetze fortzuführen.

Kassel, am 28. Juni 1866.

Der Militärgouverneur von Kurhessen:
v. Werder, Königlich Preussischer General der Infanterie.

Der Administrator des Kurfürstenthums Hessen:
v. Moeller, Königlich Preussischer Regierungspräsident.

No. 2350.

KURHESSEN. — Bekanntmachung des Bundescommissars für Kurhessen, betr. die Uebernahme der obersten Leitung der Regierungsgeschäfte im Kurfürstenthum. —

No. 2350. Kurhessen, 30. Juni 1866.

Nachdem die Hohe Deutsche Bundesversammlung in Folge der Seiner Königl. Hoheit dem Kurfürsten, unserm allergnädigsten Landesherrn, und Seinem Lande angethanen völkerrechts- und bundeswidrigen Vergewaltigung beschlossen hat, bis auf Weiteres zur obersten Leitung der Regierungsgeschäfte für das Kurfürstenthum einen Bundescommissar aufzustellen, und mir die Functionen eines solchen übertragen hat, so habe ich diesen Auftrag übernommen in der Ueberzeugung und der redlichen Absicht, dadurch einen Beweis meiner Sr. Königl. Hoheit dem Kurfürsten geschworenen Treue zu geben, und beseelt von dem heissen Wunsche, meinem geliebten Vaterlande in so schwerer Zeit zu dienen. ¶ Die Aufgabe ist mir gestellt, zur Wahrung der Rechte unseres erhabenen, schwer geprüften, aber mit Gottes Hülfe uns bald zurückgegebenen Landesherrn und zur Sicherung der Landeswohlfahrt für den geregelten Fortgang der Landesverwaltung zu sorgen und Ruhe und Ordnung unter allen Umständen aufrecht zu erhalten. Diese Aufgabe werde ich in Ausübung der durch die Hohe Deutsche

Bundesversammlung mir in die Hände gelegten Befugnisse erfüllen. ¶ An Euch aber, meine geliebten Landsleute, richte ich die dringende Bitte, mir zur Erreichung dieses zum Wohle unseres Vaterlandes gereichenden Zieles beizustehen. In Bethätigung der alten, sich nie verleugnenden Treue der Hessen gegen den angestammten Landesherrn wollen wir in so schwerer und ernster Zeit ruhig und gefasst die Zukunft erwarten, unsere Pflicht thun und mit dem erhebenden Gefühl eines selbständigen und geachteten Gliedes des Deutschen Gesammtvaterlandes der sicheren, den Bedürfnissen Deutschlands gerecht werdenden Neugestaltung des Bundes mit vollster Zuversicht entgegensehen. Der Schutz und die Hülfe des allmächtigen Gottes wird uns bei unserem gemeinsamen redlichen Streben nicht fehlen.

No. 2350. Kurhessen, 30. Juni 1866.

Hanau, am 30. Juni 1866.

Der Bundescommissar für Kurhessen.

v. Baumbach.

No. 2351.

DEUTSCHER BUND. — Proclamation des Bundescommissar für die Hohenzollernschen Lande, die Besetzung derselben mit Bundestruppen betr. —

No. 2351. Deutscher Bund, 26. Juni 1866.

An die Bewohner der Hohenzollernschen Lande! — Die Bundesversammlung hat unter dem 25. d. M. beschlossen, die Hohenzollernschen Fürstenthümer sofort mit Bundestruppen besetzen zu lassen und die Königlich Württembergische Regierung zu beauftragen, diesen Beschluss zu vollziehen, auch die Verwaltung dieser Fürstenthümer im Namen des Bundes zu übernehmen. ¶ Von Sr. Majestät dem König Karl I. von Württemberg mit der Vollziehung dieses Beschlusses betraut, erscheine ich in Eurer Mitte und hoffe, durch mein ganzes Verfahren bald Euer Vertrauen zu erwerben. ¶ Allen Euern Interessen soll möglichst Rechnung getragen werden und die öffentliche Verwaltung ihren gehörigen Fortgang nehmen. Kommt mir und den mir beigegebenen Beamten und Truppen in einer Weise entgegen, die uns in unserm festen Vorsatze unterstützt, in ein freundliches Verhältniss zu Euch zu treten.

Sigmaringen, den 26. Juni 1866.

Bundescommissar Graf *Leutrum*,

Königlich Württembergischer Wirklicher Staatsrath.

No. 2352.

BAYERN. — Proclamation des Königs, den Krieg in Deutschland betr. —

No. 2352. Bayern, 2. Juli 1866.

An Mein Volk! — Der verhängnissvolle Krieg in Deutschland ist unaufhaltsam ausgebrochen. Es gilt den Kampf aufzunehmen für Deutsches Recht und Deutsche Ehre, für die eigene Würde und Unabhängigkeit, für die Zukunft unserer grossen Nation. Für diese heiligsten Güter einzustehen, haben die gesetzlichen Vertreter des Landes einmüthig erklärt. ¶ Das Bayerische Volk ist

No. 2352. Bayern, 2. Juli 1866.

mit Mir in edler Opferwilligkeit, in bewährter Treue und Hingebung. Die Jugend des Landes eilt mit Begeisterung zu den Fahnen. Unsere brave Armee steht im Felde unter der erfahrenen Regierung ihres ritterlichen Feldmarschalls, Meines theuren Grossoheims. Sie wird — dessen habe Ich Mich freudigen Stolzes bei ihrem Anblicke überzeugt — mit frischem Muthe in angestammter Tapferkeit kämpfen. ¶ Bayern! Wir stehen nicht allein in diesem schweren Streite. Alle bundestreuen Staaten — das mächtige Oesterreich voraus — sind unsere Kampfgenossen. Unser Ziel aber, es ist der höchsten Opfer werth: die Erhaltung Gesammt-Deutschlands als eines freien und mächtigen Ganzen, gekräftigt durch den Bund seiner Fürsten und die nationale Vertretung seiner Stämme, die Erhaltung Bayerns als eines selbständigen würdigen Gliedes des grossen Deutschen Vaterlandes. ¶ So lasst uns denn muthig und entschlossen in den Kampf gehen, in Liebe und Vertrauen geeinigt, stark durch unsere Verfassung, die alle Stürme überdauern wird. Lasst uns ausharren in dieser festen Zuversicht, dass der allmächtige Gott der gerechten Sache den Sieg verleiht.

München, den 2. Juli 1866.

Ludwig.

No. 2353.

ALTENBURG. — Proclamation des Herzogs, den Anschluss an Preussen und die bevorstehenden Kriegsdrangsale betr. —

No. 2353. Altenburg, 23. Juni 1866.

An Meine Altenburger! — Die alte Bundesverfassung liegt zerbrochen darnieder! Wir rechten nicht, welche Macht und welcher Schritt ihr den letzten Stoss versetzt hat; seit mehr als zwanzig Jahren ist sie wiederholt von fast allen Deutschen Fürsten und Volksstämmen als den nationalen Bedürfnissen nicht mehr entsprechend erklärt worden. So lange sie bestand, galt Uns als erster Grundsatz, an Unserem geringen Theile dazu mitzuwirken, dass die Einigkeit zwischen Oesterreich und Preussen, die Grundlage, auf welcher nach den glorreichen Befreiungskriegen Deutschland wieder aufgebaut wurde, und auf welcher allein das Gedeihen der Deutschen Einzelstaaten unter einer solchen Verfassung möglich war, erhalten und gefördert werde. ¶ Nicht minder aber galt Uns in jeder Krisis der Deutschen Verfassungsentwickelung als Wahlspruch: kein mächtiges blühendes Deutschland ohne ein mächtiges hervorragendes Preussen als den entschlossenen tapferen Vorkämpfer für die Deutschen Interessen im Norden, als den Gründer der grössten nationalen volkswirthschaftlichen Institution der Neuzeit, des Deutschen Zollvereins. ¶ Nach Ausbruch des unheilvollen, beklagenswerthen Krieges zwischen Preussen und Oesterreich und des Letzteren Verbündeten in die Nothwendigkeit versetzt, entweder an der thatsächlich aufgelösten und in Norddeutschland bis zu tiefster Ohnmacht herabgesunkenen Bundesverfassung Uns festzuklammern, oder offen und frei diejenige Fahne zu ergreifen, von der Wir die naturgemässe Verjüngung der Verfassung unseres Deutschen Vaterlandes erhoffen, konnten Wir, getreu obigem Wahlspruch, keinen Augenblick zweifeln, Uns mit Unserem Lande unter die Letztere zu stellen, dabei an dem Streben fest-

No. 2353. Altenburg, 23. Juni 1866.

haltend, nicht ohne die dringendste Nothwendigkeit angreifend in den Krieg Deutscher Bruderstämme einzutreten. ¶ Schwer nur lastet auf Uns die doppelte Verantwortung, die wir in Folge der Unmöglichkeit, in einer so entscheidenden Krisis zuvor Uns der Zustimmung der verfassungsmässigen Vertreter des Landes versichern zu können, tragen müssen. Ein beklagenswerthes Zusammentreffen von Umständen hat es bewirkt, dass die Neuwahlen für den mit dem laufenden Jahre sich erneuernden Landtag noch nicht beendet sind. Sobald dies geschehen sein wird, werden Wir unverzüglich dazu schreiten, den Landtag um Uns zu versammeln, und Unsere Regierung vor Demselben Rechenschaft geben zu lassen von dem, was Unsererseits geschehen ist. Dass die Landesvertretung dann Unsere Schritte gutheissen werde, Wir konnten und können um so weniger daran zweifeln, als sie in genauer Kenntniss der Bedürfnisse unseres engeren Vaterlandes und der Geschichte der Verwaltung desselben sich stets der Nothwendigkeit bewusst war, für dessen Interessen, nationale wie materielle, in engerer Verbindung mit Norddeutschland und in solchem mit Preussen dauernd Förderung und Kräftigung zu suchen. ¶ Seit nunmehr fast 40 Jahren regieren Meine Vorfahren und Ich in Eurem Lande. Manche Freude, aber auch manch schweres Leid haben Wir in diesen 40 Jahren gemeinschaftlich getragen. Das Schwerste aber steht uns vielleicht in kürzester Zeit bevor: in unserem Lande den Schauplatz zu sehen eines schweren verhängnissvollen Krieges zwischen Deutschen Bruderstämmen. ¶ In solchen schweren Zeiten gilt es doppelt fest und treu zusammenzuhalten. Fest vertraue Ich auf Euch, vertraut auch Mir und Meiner Regierung, dass nichts verabsäumt wird, Euch die Kriegsdrangsale mit ihren Vorläufern und Folgen zu mildern, so weit es in Unserer Macht liegt. ¶ Gott aber wolle in seiner Allweisheit und Gnade geben, dass diese schwere Prüfung bald vorübergehe und dass daraus ein fester Friede und ein verjüngtes starkes Deutsches Vaterland erwachse!

Gegeben Altenburg, den 23. Juni 1866.

(L. S.) **Ernst.**

v. Larisch. *K. Pierer.* *Hugo Müller.* *Sonnenkalb.*

No. 2354.

OLDENBURG. — Min. d. Ausw. an den Kön. Preuss. Ges. am Hofe von Oldenburg. — Annahme der Einladung zu einem Bündnisse mit Preussen. —

No. 2354. Oldenburg, 19. Juni 1866.

Der Unterzeichnete hat die Ehre gehabt, die gefällige Mittheilung Sr. Durchlaucht des Prinzen Gustav von Ysenburg und Büdingen, Königl. Preuss. ausserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers, vom 16./18. d. M. zu empfangen und sich beeilt, dieselbe Sr. Königl. Hoheit dem Grossherzog, seinem gnädigsten Herrn, zu unterbreiten. ¶ Se. Königliche Hoheit der Grossherzog haben mit um so lebhafterer Befriedigung von dem Inhalt dieser Mittheilung Kenntniss genommen, als die von der Königlichen Regierung entwickelte Anschauung der gegenwärtigen verhängnissvollen Situation Deutschlands den

No. 2354. Oldenburg, 19. Juni 1866.

hiesigen Auffassungen und Wünschen durchaus entspricht, und den Unterzeichneten beauftragt, in Höchstihrem Namen Sr. Durchlaucht auszusprechen, dass Sie in dem der Grossherzoglichen Regierung offerirten Bündnisse gegenüber den Verwickelungen und Gefahren der Zukunft einen neuen Beweis der wohlwollenden und freundlichen Gesinnung Sr. Majestät des Königs erblicken, für welchen Sie Sich zu aufrichtigem Dank verpflichtet halten. ¶ Die Grossherzogliche Regierung theilt vollkommen die Ansicht, dass durch die Vorgänge vom 14. Juni dem Deutschen Bunde die Voraussetzungen seiner thatsächlichen Existenz entzogen worden sind, und hat demnach ihren Gesandten am Bundestage bereits am 16. d. M. angewiesen, dem Bundespräsidialgesandten gegenüber seine Functionen für erloschen zu erklären. ¶ Je lebendiger und allseitiger das Bedürfniss hervortritt, an die Stelle der nunmehr zerstörten bisherigen Bundesverfassung eine den berechtigten Forderungen des Deutschen Volkes mehr entsprechende Form der nationalen Einheit zu setzen, um so grösseren Werth muss die Grossherzogliche Regierung darauf legen, in ihrem Streben nach diesem Ziel, von dessen endlicher Erreichung durch die vereinigte Kraft aller Gleichgesinnten die Zukunft Deutschlands abhängt, sich in vollem Einverständniss mit den Intentionen der mächtigen und erleuchteten Königl. Preussischen Regierung zu wissen. Sie folgt daher nur ihren Wünschen wie ihrer Ueberzeugung, wenn sie das in der geehrten Mittheilung vom 16./18. d. M. ihr so bundesfreundlich entgegengetragene Anerbieten eines Bündnisses mit Preussen auf den Grundlagen, welche mit einem baldigst zu berufenden Parlament näher zu berathen und zu vereinbaren sein würden, hiermit anzunehmen sich beeilt. Se. Königl. Hoheit der Grossherzog werden die Mobilisirung des Grossherzoglichen Truppencorps mit möglichster Beschleunigung zur Ausführung bringen lassen und es Sich zur Ehre anrechnen, dasselbe zur Verfügung Sr. Majestät des Königs zu halten, um in Gemeinschaft mit der ruhmwürdigen Preussischen Armee für die Vertheidigung der Unabhängigkeit und der Rechte und Interessen Preussens und der mit ihm verbündeten Deutschen Staaten einzutreten. Ebenso wird die Grossherzogliche Regierung an der Einberufung eines Parlamentes gern Theil nehmen. ¶ So weit für die hiernach der Königl. Regierung gegenüber übernommenen Verpflichtungen die Zustimmung des Landtags des Grossherzogthums verfassungsmässig erforderlich ist, muss die Grossherzogliche Regierung dieselbe vorbehalten, giebt sich aber der zuverlässigen Erwartung hin, sie in kurzer Frist beschaffen zu können, da die Einberufung des Landtags auf den 27. d. M. bereits verfügt ist. ¶ Indem somit die Grossherzogliche Regierung den in der geehrten Mittheilung vom 16./18. d. M. ausgedrückten Wünschen der Königlichen Regierung in ihrem vollen Umfange bereitwilligst entspricht, acceptirt sie zugleich im Namen Seiner Königlichen Hoheit des Grossherzogs die für den Fall dieser Zusage von Seiner Majestät dem König übernommene Gewährleistung der Unabhängigkeit und Integrität des Gebietes des Grossherzogthums nach Maassgabe der in der Bundestagssitzung vom 14. d. M. mitgetheilten Grundzüge des Bündnisses. ¶ Der Unterzeichnete benutzt mit Vergnügen auch diesen Anlass zur erneuerten Versicherung seiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Oldenburg, den 19. Juni 1866. *v. Rössing.*

No. 2355.

OLDENBURG. — Vorlage der Staatsregierung an den Landtag, das Bündniss mit Preussen betr. —

No. 2355. Oldenburg, 25. Juni 1866.

Die Ereignisse der letzten Monate haben die politischen Zustände Deutschlands in unerwartet rascher Entwickelung einer Krisis entgegengeführt, durch welche die bisherigen Grundlagen der föderativen Einheit der Nation schon jetzt tief erschüttert worden sind und aus deren weiterem Verlaufe, wie es scheint, die grossen politischen Aufgaben, welche das Interesse des Deutschen Volkes seit Jahrzehenden bewegen, ihre Lösung zu empfangen haben werden. Nachdem zwischen den beiden Grossmächten des Deutschen Bundes der Krieg ausgebrochen und so unter verhängnissvoller Betheiligung anderer Deutscher Staaten auf Seiten Oesterreichs ein Deutscher Bürgerkrieg entbrannt ist, hat auch an diejenigen Regierungen, welche von einer Parteinahme in dem Preussisch-Oesterreichischen Conflicte sich bisher ferngehalten haben, die Aufforderung herantreten müssen, in dem bereits entbrannten Kampfe die Stellung einzunehmen, welche sie durch das Wohl Deutschlands, wie durch die Interessen des eigenen Landes für geboten erachten. Die Grossherzogliche Regierung hat diese Frage mit dem Ernste, welchen die Tragweite der Entscheidung für sich in Anspruch nimmt, geprüft und danach ihre Entschliessungen gefasst, für welche ihr, wie sie hofft, die volle Billigung des Landes nicht fehlen wird. ¶ Die Vorgänge, welche den Ausbruch des Krieges zur Folge gehabt haben, sind offenkundig. In der geschichtlichen Thatsache des unheilvollen Dualismus der beiden Grossmächte in Deutschland liegt der tiefere Grund, in den Verwicklungen der Schleswig-Holsteinischen Frage der nächste Anlass des Zwiespaltes zwischen Preussen und Oesterreich; die Katastrophe selbst ist durch den Beschluss der Bundesversammlung vom 14. d. M. herbeigeführt worden. ¶ Es ist bekannt, dass von der Kaiserlich-Oesterreichischen Regierung durch die von ihr am Bunde abgegebene Erklärung vom 1. d. M. der Versuch gemacht wurde, einen Theil der Deutschen Regierungen in dem bevorstehenden Kampfe um die Hegemonie in Deutschland dadurch für ihre Seite zu gewinnen, dass sie die weitere Entscheidung über die Schleswig-Holsteinische Angelegenheit dem bisher durch sie nicht weniger als durch Preussen von derselben ferngehaltenen Bunde anheimzustellen sich bereit zeigte. Zugleich gab sie der Bundesversammlung ihren Willen zu erkennen, die Stände des Herzogthums Holstein einseitig zusammenzuberufen, um denselben bei der Lösung der Herzogthümer-Frage eine Mitwirkung einzuräumen. Durch beide Erklärungen verletzte Oesterreich unzweifelhaft frühere Vereinbarungen. Preussen stellte sich diesem Vorgehen Oesterreichs gegenüber folgerecht wieder auf den Boden des Wiener Friedens, gab Oesterreich anheim, auch seinerseits Schleswig zu besetzen, und liess seine Truppen in Holstein einrücken. Oesterreich zog gleichwohl seine bewaffnete Macht aus Holstein zurück, klagte Preussen bei der Bundesversammlung der Störung des Bundesfriedens an und beantragte mit Berufung auf den Artikel 19 der Wiener Schlussacte gegen Preussen die Mobilmachung des Bundesheeres mit Ausschluss der Preussischen

No. 2355. Oldenburg, 25. Juni 1866.

Contingente. In der Sitzung der Bundesversammlung vom 14. d. M. gewann dieser Antrag unter gewissen Modificationen die Mehrheit. Die Königlich-Preussische Regierung liess durch ihren Gesandten den Bundesvertrag für gebrochen und ihr Ausscheiden aus dem bisherigen Bunde unter Ueberreichung der Grundzüge einer neuen Bundesverfassung, für welche sie die Vereinbarung mit einem Deutschen Parlamente in Aussicht stellte, erklären. ¶ Die Grossherzogliche Regierung hat in der Sitzung der Bundesversammlung vom 14. d. M. ihre Stimme gegen den Antrag Oesterreichs abgegeben, da sie in dem Verhalten Preussens in Holstein eine Verletzung oder Bedrohung des Bundesfriedens in keiner Weise zu erkennen vermochte, vielmehr sie den Antrag selbst bundeswidrig hielt und sowohl die Art der Begründung, als die Ueberstürzung in der geschäftlichen Behandlung desselben ihr als eine ungerechtfertigte Provocation Oesterreichs gegen Preussen erschien. Als nun die Königlich-Preussische Regierung in Folge des Beschlusses vom 14. d. M. aus dem Bunde ausgetreten war, und damit der ferneren Thätigkeit der Bundesversammlung die Mitwirkung des weitaus mächtigsten rein Deutschen Staates, an dessen Initiative nach den Erfahrungen der Geschichte alle grosse Reformen zur Förderung Deutscher Interessen anknüpfen, entzogen blieb, konnte der bisherige Bund als thatsächlich existirend nicht mehr betrachtet werden, und wurde demnach der Grossherzogliche Bundestagsgesandte angewiesen, seine Functionen für erloschen zu erklären. Mit dieser Erklärung durfte nicht länger zurückgehalten werden, da die Anerkennung des Fortbestandes des Bundes die Nothwendigkeit der Ausführung des Bundesbeschlusses vom 14. d. M. zur unausbleiblichen Folge gehabt haben würde. ¶ Nach der somit eingetretenen, das Grossherzogthum politisch isolirenden Lösung des Bundesverhältnisses musste die Grossherzogliche Regierung in der Herbeiführung einer aufrichtigen Verständigung mit Preussen eine Lebensfrage erblicken. Es bedarf das der deutlich genug redenden Situation gegenüber keiner weiteren Ausführung. Die Königlich-Preussische Regierung ist dem Bedürfnisse der Grossherzoglichen Regierung bereitwillig entgegengekommen, indem sie ihr durch den Königlichen Gesandten am Grossherzoglichen Hofe, Prinzen von Ysenburg-Büdingen Durchlaucht, am 18. d. M. ein förmliches Bündniss gegen die kommenden Verwicklungen anbieten liess. Sie machte dabei die sofortige Mobilisirung des Grossherzoglichen Truppencorps und die Stellung desselben unter den Befehl Seiner Majestät des Königs von Preussen, sowie die Annahme der Bundesreform-Vorschläge, welche bereits früher dem Staatsministerium mitgetheilt waren, und Mitwirkung bei der Berufung eines Parlamentes zur Bedingung und erklärte, für den Fall der Zusage im Namen Seiner Majestät des Königs die Gewährleistung der Souverainetät und Integrität des Grossherzogthums nach Maassgabe der in Frankfurt übergebenen Grundzüge einer neuen Bundesverfassung übernehmen zu wollen. Eine Abschrift der vom 16. d. M. datirten Note des Königlich-Preussischen Gesandten, so wie des Preussischen Bundesreform-Planes findet sich hierbei angelegt. ¶ Die Grossherzogliche Regierung hat die gewichtigen Vorschläge Preussens, deren entscheidende Bedeutung für die Gestaltung der politischen Zukunft des Grossherzogthums auf den ersten Blick ins Auge springt, der eingehenden und ernsten Prüfung unterzogen, welche ihnen zukommt, und hat

nach gewissenhaftester Erwägung die unerschütterliche Ueberzeugung gewinnen müssen, dass ihre unbedingte Annahme durch das allgemeine Deutsche Interesse, wie durch das Lebensinteresse des eigenen Landes geboten werde. Sie hat demnach am 19. d. M. die abschriftlich anliegende Note an den Königlich-Preussischen Gesandten erlassen und ist dann in das Bündniss mit Preussen unter den ihr gestellten Bedingungen eingetreten, die Zustimmung des Landtages, so weit dieselbe verfassungsmässig erforderlich ist, vorbehaltend. Die Mobilmachung dss Truppencorps ist bereits vorbereitet, und die Wahlen zum Parlamente werden ausgeschrieben werden, sobald die Königlich-Preussische Regierung ihrerseits hierzu die weitere Anregung geben wird. ¶ Für die allseitige Würdigung dieser Entschliessung möchten zunächst folgende Erwägungen ins Auge zu fassen sein. ¶ Nachdem der Grossherzoglichen Regierung durch die rapide Entwickelung der politischen Situation die fernere Beobachtung einer abwartenden Haltung ohne active Parteinahme zur Unmöglichkeit geworden war, fand sie den Entschluss, den sie gefasst hat, schon durch die geographische Lage des Landes fast unumgänglich vorgezeichnet. Sie hat nicht unterlassen, dabei die Frage sich vorzulegen und nach allen Seiten zu prüfen, ob sich nicht auch jetzt noch ein Ausweg darbiete, dem Lande die Opfer einer thätigen Betheiligung am Kriege zu ersparen, aber auf dieselbe keine andere, als eine verneinende Antwort zu finden vermocht. Vielleicht hätte die Aufrechterhaltung eines Neutralitäts-Systems der nordwestdeutschen Staatengruppe sich wenigstens für die ersten Stadien des Krieges mit Erfolg durchführen lassen, wenn im Rathe der Regierung von Hannover andere Entschliessungen die Oberhand gewonnen hätten; aber die Voraussetzungen jener Möglichkeit sind mit dem Entschlusse des Nachbarstaates, sich Oesterreich zuzuwenden, weggefallen, und jetzt ist dieselbe durch die kategorische Erklärung Preussens selbst abgeschnitten. Ueber die Folgen, welche aus einer etwaigen Ablehnung des Anschlusses an Preussen oder gar aus einer Anlehnung an die mit Oesterreich verbündeten Staaten für das Grossherzogthum unfehlbar und sofort hätten erwachsen müssen, dürfte nach keiner Seite hin der mindeste Zweifel bleiben. Hätte die Grossherzogliche Regierung den Preussischen Vorschlägen gegenüber gleich anderen Regierungen eine feindselige oder zweideutige Haltung einnehmen wollen, so hätte dem Lande schwerlich das Schicksal erspart werden können, unter dessen Druck jetzt die Bevölkerungen der kriegerisch occupirten Nachbarlande seufzen. Die Fürstenthümer Lübeck und Birkenfeld liegen unmittelbar innerhalb des Bereiches Preussischer Armeecorps und würden die Consequenzen eines solchen Schrittes der Regierung auf der Stelle zu empfinden gehabt haben; das Herzogthum selbst hätte nach der Occupation Hannovers einer militärischen Besetzung durch Preussen nicht minder offen gelegen. Die Opfer, welche durch eine solche Richtung der Regierungspolitik dem Lande auferlegt worden wären, würden ungleich schwerer auf dasselbe gedrückt haben und bei den damit nothwendig verbundenen Störungen des öffentlichen Rechtszustandes ungleich bitterer empfunden worden sein, als die Opfer, die auch jetzt unvermeidlich sind, aber nach freier Entschliessung einer guten Sache gebracht werden. ¶ Denn so schwer jene Erwägungen ins Gewicht fallen, so sind sie doch für die Entscheidung der Grossherzoglichen

No. 2355. Oldenburg, 25. Juni 1866.

Regierung nicht die bestimmenden gewesen. Die Grossherzogliche Regierung hält es vielmehr nach ihrer Ansicht von der allgemeinen Lage Deutschlands für eine patriotische Pflicht, sich in dem jetzt gegen die norddeutsche Grossmacht ausgebrochenen Vernichtungskampfe unbedingt und ohne Rückhalt auf die Seite Preussens zu stellen. Nur von einem Siege Preussens in diesem Kampfe vermag sie nach dem Zeugniss der Geschichte eine grosse und glückliche Zukunft Deutschlands zu hoffen. Sie hat demnach in vollem Bewusstsein ihrer Verantwortung, aber mit eben so voller Ueberzeugung, dass sie dabei im Interesse Deutschlands, wie in demjenigen des eigenen Landes handle, den Bündnissvertrag mit Preussen abgeschlossen und den daran geknüpften Bedingungen für die künftige Gestaltung der Deutschen Verfassung bereitwilligst zugestimmt. Wenn die Vorsehung den Fahnen Preussens und seiner Verbündeten den Sieg schenkt, so darf mit Zuversicht erwartet werden, dass die Deutsche Frage ihre Lösung auf Grundlagen finde, welche, indem sie durch einheitliche Zusammenfassung der politischen Kräfte der Nation die Machtstellung Deutschlands nach aussen befestigen und dem öffentlichen Leben des ganzen Volkes in der Schöpfung einer parlamentarischen Vertretung eine dauernde Garantie für lebenskräftige innere Entfaltung darbieten, zugleich die mit der Geschichte Deutschlands eng verwachsenen Besonderheiten territorialer Entwicklung schonen und so den Interessen und Wünschen der gesammten Nation, wie der einzelnen Staaten übereinstimmend gerecht werden. Für ein solches Ziel, wenn es mit Gottes Hülfe erreicht werden sollte, würden die Opfer, welche die Gegenwart dem Lande auferlegt, nicht vergeblich gebracht sein. Das Staatsministerium hat hiermit dem Landtage den Standpunkt, welchen die Grossherzogliche Regierung der gegenwärtigen gefahrvollen Krisis gegenüber einzunehmen sich verpflichtet gehalten hat, in allen seinen Grundlagen offen dargelegt und hat nunmehr den Antrag zu stellen, indem die zur militärischen und finanziellen Ausführung der getroffenen Vereinbarung erforderlichen Anträge besonderen Vorlagen vorbehalten bleiben, „der Landtag wolle der unterm 16. und 19. d. M. mit der Königlich-Preussischen Regierung abgeschlossenen Uebereinkunft seine verfassungsmässige Zustimmung, so weit dieselbe nach den Artikeln 3 und 6 des Staatsgrundgesetzes nothwendig erscheint, ertheilen."

Oldenburg, den 25. Juni 1866.

Staatsministerium: *v. Rössing.*

No. 2356.

OLDENBURG. — Ansprache des Ministerpräsidenten bei Eröffnung des Landtags vom 27. Juni 1866. —

No. 2356. Oldenburg, 27. Juni 1866.

Meine Herren! Sie sind in ernster Stunde hierher berufen, und wichtige Entschliessungen liegen Ihnen ob. Der traurigste aller Kriege, der lange gedrohet hat, ist ausgebrochen und nimmt die grössten Dimensionen an. Zeit zum Zuschauen ist nicht da, es muss Partei ergriffen werden. In einem Kampfe, der über die Geschicke Deutschlands entscheidet, darf kein Deutscher Staat un-

betheiligt bleiben, er müsste denn sich selbst aufgeben wollen. Die Staatsregierung hat ihre Entschliessung gefasst und hofft sicher, dass Sie, meine Herren! ihr vollständig beistimmen werden. Weiter will ich hier nicht auf den Standpunkt der Regierung eingehen, ich würde nur der Mittheilung vorgreifen, die sofort in Ihre Hände gelangen wird. Möge der Höchste unsere gemeinsamen Entschliessungen segnen! Im Namen Seiner Königlichen Hoheit des Grossherzogs erkläre ich den Landtag des Grossherzogthums für eröffnet.

No. 2356. Oldenburg, 27. Juni 1866.

No. 2357.

HAMBURG. — Der Syndikus für die Ausw. Ang. an den Kön. Preuss. Ges. in Hamburg. — Antwort auf die Aufforderung zum Eintritt in ein Bündniss mit Preussen. —

No. 2357. Hamburg, 26. Juni 1866.

Der Unterzeichnete hat nicht verfehlt, die am 16., 21. und 25. d. M. übergebenen gefälligen Noten Sr. Excellenz des Königlich Preussischen ausserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers, Herrn Freiherrn v. Richthofen, dem Senate vorzulegen und sieht sich zu der nachstehenden ganz ergebensten Erwiederung beauftragt. ¶ Der Senat hat den Inhalt jener Mittheilungen derjenigen reiflichen Erwägung unterzogen, welche die hohe und entscheidende Wichtigkeit derselben in Anspruch nimmt. Er hat gerechtes Bedenken tragen müssen, mit den Vorschriften der Bundesverträge in Widerspruch zu treten, welche der freien Stadt Hamburg eine selbständige Stellung in dem von allen Mächten Europa's anerkannten Deutschen Bunde zusichern. Aber die inzwischen in allen Staaten Norddeutschlands eingetretenen Verhältnisse und die Gewalt der Umstände, deren Einfluss er sich nicht zu entziehen vermag, haben ihn in die Nothwendigkeit versetzt, im Interesse des von ihm vertretenen Freistaates von jenen Bedenken abzusehen. Der Senat erklärt sich demnach bereit, mit den übrigen betheiligten Regierungen und mit dem des Endes von der Hohen Königlich Preussischen Regierung einzuberufenden Parlament über eine veränderte Regelung der Bundesverhältnisse auf den in der geehrten Note vom 16. Juni angedeuteten Grundlagen und Bedingungen in Verhandlung zu treten. Der Senat muss jedoch hierbei hervorheben, dass er damit noch nicht sein Einverständniss mit allen Einzelbestimmungen des in der Bundestagssitzung vom 14. d. M. mitgetheilten Entwurfes auszusprechen gemeint sein kann, so wie dass der abzuschliessende Vertrag nach der hiesigen Verfassung der Mitgenehmigung der Bürgerschaft bedürfen wird. ¶ Der Senat hat ferner in Uebereinstimmung mit den Senaten der beiden anderen Hansestädte den gemeinschaftlichen Bundestagsgesandten angewiesen, an der Thätigkeit der Versammlung bis auf Weiteres überall nicht Theil zu nehmen, auch derselben darüber die entsprechende Erklärung abzugeben. ¶ Wenn aber in den geehrten Noten vom 16. und 25. d. M. ausserdem die Aufforderung enthalten ist, die Hamburgischen Truppen ungesäumt auf den Kriegsfuss zu setzen und zur Verfügung Sr. Majestät des Königs von Preussen zu halten, so darf der Senat die zuversichtliche Erwartung aussprechen, dass das diesseits seither schon beobachtete passive mili-

No. 2357. Hamburg, 26. Juni 1866.

tärische Verhalten auch ferner als ausreichend erachtet werden wird, indem derselbe zu den hochherzigen Gesinnungen Sr. Majestät des Königs von Preussen das Vertrauen hegt, dass Allerhöchstderselbe auf der Theilnahme Hamburgs an einem Kriege gegen seine bisherigen Bundesgenossen nicht bestehen werde. ¶ Der Unterzeichnete benutzt etc.

Hamburg, den 26. Juni 1866.

Dr. *C. H. Merck.*

Sr. Excellenz, Freiherrn **von Richthofen**, Königl. Preuss. ausserordentl. Gesandten und bevollmächtigten Minister.

No. 2358.

BREMEN. — Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft, den Anschluss Bremens an das Preussische Bündniss betr. —

No. 2358. Bremen, 29. Juni 1866.

Der Senat hat den Zusammentritt der Bürgerschaft veranlasst, weil der Gang, den die Ereignisse in Deutschland während der letzten Wochen genommen haben, auch für unseren Freistaat die Nothwendigkeit herbeiführt, inmitten der plötzlich eingetretenen Zerrüttung der Bundesverhältnisse eine bestimmte Stellung innerhalb des ausgebrochenen Conflictes einzunehmen: ¶ Die Ursachen, welche zu der jetzigen verhängnissvollen Krisis geführt haben, sind ebenso, wie der thatsächliche Zustand der Dinge in Deutschland, allgemein bekannt, und der Senat hält es nicht für erforderlich, über diese beiden Punkte eingehende Aeusserungen voranzuschicken. Es mag genügen, darauf hinzuweisen, dass in Folge notorischer Vorgänge innerhalb der Bundesversammlung der Krieg zwischen Preussen einerseits und Oesterreich und den mit ihm verbündeten Bundesstaaten andererseits ausgebrochen ist, dass Preussen seitdem sich in den militärischen Besitz aller derjenigen norddeutschen Staaten gesetzt hat, welche sich entschlossen gezeigt hatten, für Oesterreich Partei zu nehmen, und dass nunmehr der Kampf eine über die ursprüngliche Veranlassung weit hinausreichende Bedeutung gewinnt, dass es in demselben fortan um die Existenz Preussens als einer Grossmacht und damit um eine der wichtigsten Bedingungen der künftigen Sicherheit und Wohlfahrt Deutschlands sich handelt. ¶ Der natürliche Wunsch, einem unter allen Umständen tief beklagenswerthen Kampfe zwischen Landsleuten und ehemaligen Bundesgenossen fremd zu bleiben, leitete, so lange Aussicht auf dessen Erfüllung war, die Bemühungen des Senats. Allein die rasche Entwickelung der Ereignisse, die dadurch herbeigeführte gänzliche Isolirung der Hansestädte, die Bedeutung der auf dem Spiele stehenden Interessen des Vaterlandes wie der Vaterstadt, lassen eine derartige Zurückhaltung jetzt nicht mehr zu. Der Senat hat sich nach gewissenhaftester Prüfung überzeugen müssen, und der Vertrauensausschuss der Bürgerschaft hat dieser Ansicht sich einmüthig angeschlossen, dass unter den obwaltenden Umständen die Behauptung einer neutralen Stellung unmöglich geworden und für Bremen nur der Anschluss an Preussen, wie ihn bereits fast alle anderen nicht occupirten norddeutschen Staaten vollzogen haben, die richtige Politik sei. ¶ Seine Majestät der König von Preussen

No. 2358. Bremen, 29. Juni 1866.

hat dem Senate ein Bündniss auf denjenigen Grundlagen angetragen, welche mit einem baldigst zu berufenden Deutschen Parlamente näher zu berathen und zu vereinbaren sein würden, und damit den Antrag verbunden, die Bremischen Truppen ungesäumt auf den Kriegsfuss zu setzen und zur Verfügung Seiner Majestät des Königs zu halten, um gemeinsam für die Vertheidigung der beiderseitigen Unabhängigkeit, Rechte und Interessen einzutreten; daneben auch sich bereit zu erklären, an der Einberufung des Parlaments Theil zu nehmen, sobald diese von Preussen erfolge. Im Falle der Zusage würden Seine Majestät der König dem Senate die Unabhängigkeit und Integrität des Gebiets nach Maassgabe der in der Bundestagssitzung vom 14. d. M. mitgetheilten und in Abschrift hieneben angelegten Grundzüge des Bündnisses gewährleisten. ¶ Der Senat hat, nach vorgängiger Vernehmung des Vertrauensausschusses, der Königlich Preussischen Regierung erklären lassen, dass er seinerseits und vorbehältlich der Zustimmung der Bürgerschaft, bereit sei, das angetragene Bündniss und die dargebotene Garantie zu acceptiren, an der Beschickung des Deutschen Parlaments sich zu betheiligen, und unter Aufrechthaltung der bestehenden Brigadeverbindung mit Oldenburg die Bremischen Truppen zur Verfügung Seiner Majestät des Königs von Preussen zu stellen, auch für deren feldmässige Ausrüstung ungesäumt Sorge zu tragen. Er hat jedoch dabei bevorwortet, dass er den Artikel 8 der „Grundzüge" als nicht ausführbar ansehe und hinsichtlich desselben, so wie hinsichtlich anderer, specielle hanseatische Interessen betreffender Punkte Abänderungsanträge sich vorbehalten müsse. ¶ An die Bürgerschaft tritt nunmehr die Aufgabe heran, auch ihrerseits über diese inhaltsschweren, aber, wie der Senat glaubt, unabweislichen Schritte sich zu erklären. Ihre Entschliessung kann nicht zweifelhaft sein. Es handelt sich um die Erhaltung unserer ererbten bürgerlichen Freiheit, es handelt sich zugleich um die Abwehr der schwersten Verhängnisse von unserem Vaterlande und, so Gott will, um die Erringung einer nationalen Einigung, welche unserem Volke Wohlfahrt und Freiheit im Innern, Sicherheit und Ansehen nach Aussen verbürgen wird. In dem Vertrauen, dass Gott uns durch diese kriegerische Zeit gnädig geleiten werde, in der Hoffnung, dass Er den Kampf durch einen baldigen Frieden zum dauernden Heile für alle Stämme Deutschlands wenden möge, beantragt der Senat:

1) die Bürgerschaft wolle zu dem, im Vorstehenden bezeichneten Bündnisse mit der Krone Preussen ihre verfassungsmässige Zustimmung ertheilen;

2) sich damit einverstanden erklären, dass die Militärdeputation beauftragt werde, über den erforderlichen Aufwand für die feldmässige Aufstellung und Unterhaltung unserer Truppen zu berichten;

3) dieselbe schon jetzt zu ermächtigen, die unumgänglichen und keinen Aufschub leidenden Vorbereitungen zu treffen und ihr dazu einen Fond von 5000 Thalern vorläufig zur Verfügung zu stellen.

No. 2359.

HAMBURG. — Dringlicher Antrag des Senats betr. das Bündniss mit Preussen und Stellung der Hamburgischen Truppen, von der Bürgerschaft am 4. Juli 1866 angenommen. —

No. 2359. Hamburg, 4. Juli 1866.

Der Senat hat der Bürgerschaft in deren Sitzung vom 27. v. M. Mittheilung gemacht von der Seitens der Königl. Preussischen Regierung an ihn ergangenen Aufforderung, so wie von der darauf erlassenen Antwort, in welcher der Senat, dem Drange der Umstände nachgebend, den von der Königl. Preussischen Regierung vorgelegten Grundzügen einer mit einem Parlamente zu vereinbarenden Bundesreform, unter Vorbehalt weiterer Verhandlungen über die Einzelnheiten derselben und mit Vorbehalt bürgerschaftlicher Mitgenehmigung, sich zustimmig erklärt, dagegen aber die Erwartung ausgesprochen hat, dass hinsichtlich der Hamburgischen Truppen das diesseits schon bisher beobachtete passive Verhalten als ausreichend angesehen und auf die Theilnahme Hamburgs an dem Kriege gegen die anderen deutschen Staaten nicht werde bestanden werden.*) ¶ Aus den Verhandlungen mit den inzwischen von der Bürgerschaft erwählten Vertrauensmännern hat der Senat mit Befriedigung entnommen, dass er sich bei diesem Schritte in Uebereinstimmung mit den in der Bürgerschaft vorherrschenden Anschauungen und Wünschen befunden hat. ¶ Indessen haben die seitdem eingegangenen Noten des Königl. Preussischen Gesandten vom 29. und 30. v. M., welche der Bürgerschaft in heutiger Sitzung zur Kenntniss gebracht werden, dem Senat die Ueberzeugung geben müssen, dass weitere Entschliessungen nothwendig werden. Nach dem Inhalt dieser Noten und den sonst eingegangenen zuverlässigen Nachrichten, wonach kaum mehr zweifelhaft ist, dass Hamburg das angebotene Bündniss unter Erfüllung sämmtlicher von Preussen gestellter Bedingungen anzunehmen gezwungen ist, wenn es sich nicht der Gefahr feindseliger Behandlung aussetzen will, sieht der Senat sich genöthigt, zu der Mobilmachung der hiesigen Truppen, welche in Verbindung mit der Oldenburgisch-Hanseatischen Brigade zur Verfügung Sr. Majestät des Königs von Preussen zu halten sein würde, die erforderlichen Einleitungen zu treffen. ¶ Der Senat beantragt demnach, die Bürgerschaft wolle

1) zu dem vermittelst der Note vom 16. v. M. angebotenen Bündnisse mit Preussen, unter Vorbehalt weiterer Verhandlungen über die Einzelnheiten des Reform-Entwurfes, ihre Zustimmung ertheilen;

2) sich für die Aufrechthaltung der Brigade-Verbindung mit Oldenburg, Lübeck und Bremen auf Grund des desfallsigen Vertrages erklären;

3) mitgenehmigen, dass die durch die Mobilmachung entstehenden Kosten, unter dem Vorbehalte demnächstiger Deckung, einstweilen von der Finanz-Deputation bestritten werden.

---

*) No. 2357.

No. 2360.

PREUSSEN. — Aus dem Staatsanzeiger: Chronik der Kriegsereignisse vom 15. Juni bis 23. Juli 1866.

No. 2360. Preussen, Juni u. Juli 1866.

15. und 16. Juni: Einmarsch der Preussen in Hannover: General v. Manteuffel.

16. Juni: Einmarsch der Preussen in Sachsen: General Herwarth v. Bittenfeld und die 1. Armee unter dem Prinzen Friedrich Karl.

17. Juni: Einzug der Preussen in die Hauptstadt Hannover: General Vogel v. Falckenstein.

18. Juni: Einzug der Preussen in Dresden: General Herwarth.

19. Juni: Einzug der Preussen in die Hauptstadt Kassel: General v. Beyer.

„ Juni: Leipzig von den Preussen besetzt.

23. Juni: Einmarsch des Prinzen Friedrich Karl (1. Armee) auf den Strassen von Zittau und Görlitz her in Böhmen und Vormarsch auf Reichenberg.

„ Juni: Einmarsch der Elbarmee unter General Herwarth v. Bittenfeld von Dresden her auf dem rechten Elbufer in Böhmen und Vormarsch über Böhmisch Leipa.

26. Juni: Gefechte bei Liebenau, Turnau und Podol.

„ Juni: Einmarsch der 2. (Schlesischen) Armee unter dem Kronprinzen Friedrich Wilhelm in Böhmen, theils von der Grafschaft Glatz aus über Reinerz, Lewin und Nachod, so wie über Neurode und Braunau; theils auf der Landshuter Strasse bei Liebau.

27. Juni: Gefecht bei Trautenau; das 1. Armee-Korps, das von Liebau in Böhmen eingedrungen war, unter General v. Bonin gegen das 10. Oesterreichische Korps des FML. von Gablenz.

„ Juni: Gefecht bei Nachod (Wysoko) des 5. Armee-Korps unter General v. Steinmetz gegen das 6. Oesterreichische Armee-Korps unter FML. von Ramming und die Reserve-Kavallerie-Division des Prinzen von Schleswig-Holstein.

„ Juni: Gefecht bei Hünerwasser: General von Herwarth.

„ Juni: Gefechte bei Myslowitz in Schlesien und Oswiecim in Galizien.

„ Juni: Treffen bei Langensalza: (Merxleben) General v. Flies und Koburg-Gothaische Truppen gegen die Hannöversche Armee.

28. Juni: Gefecht bei Trautenau und Pilnikau, Neudorf und Burkersdorf: das Garde-Korps gegen das 10. Oesterreichische Korps des FML. von Gablenz.

„ Juni: Gefecht bei Skalitz: das 5. Armee-Korps des Generals v. Steinmetz gegen das 6. und 8. Oesterreichische Korps des Erzherzogs Leopold und Einnahme von Skalitz.

„ Juni: Gefecht bei Münchengrätz und Einnahme von Münchengrätz: Prinz Friedrich Karl und General Herwarth von Bittenfeld, theilweise gegen Sachsen.

„ Juni: Vereinigung der 1. Armee unter Prinz Friedrich Karl mit der Elbarmee des Generals von Herwarth.

No. 2360. Preussen, Juni u. Juli 1866.

29. Juni: Königinhof gestürmt. — Gefecht von Jaromirz: das 5. Armeecorps gegen das Oesterreichische 4. Korps des FML. Festetics.

„ Juni: Gefecht bei Gitschin und Erstürmung von Gitschin. Die 1. Armee theilweise gegen Sachsen.

„ Juni: Die Hannoversche Armee kapitulirt.

30. Juni: Ankunft Sr. Majestät des Königs in Reichenberg.

2. Juli: Verlegung des Hauptquartiers Sr. Majestät des Königs nach Gitschin.

3. Juli: Schlacht bei Königsgrätz.

„ Juli: Hauptquartier Sr. Majestät des Königs nach Horzitz verlegt.

4. Juli: Gefecht bei Dermbach: zwischen Eisenach und Fulda, zwischen Preussen und Baiern.

6. Juli: Troppau in Oesterreichisch Schlesien von den Preussen besetzt.

„ Juli: Das Hauptquartier Sr. Majestät des Königs nach Pardubitz verlegt.

Nach der Schlacht bei Königsgrätz am 3. Juli. Richtung der 1. Armee (unter Sr. Majestät dem Könige und dem Prinzen Friedrich Karl) auf Brünn, der 2. Armee (unter dem Kronprinzen) auf Olmütz und des Elbkorps (unter General Herwarth von Bittenfeld) auf Iglau (mährische Grenzstadt auf dem geradesten Wege nach Wien) zu.

8. Vormittags 9 Uhr: Prag von Preussischen Truppen unter General-Major von Rosenberg-Gruszczynski besetzt.

9. Nachmittags 1 Uhr: Verlegung des Königlichen Hauptquartiers von Pardubitz nach Hohenmauth (in Böhmen).

10. Die 1. Armee (Prinz Friedrich Karl) überschreitet die mährische Grenze an verschiedenen Punkten und geht in südöstlicher Richtung vorwärts. Gefecht bei Saar (in Mähren, unweit der böhmischen Grenze) zwischen der Preussischen Avantgarde (Ulanen) und Oesterreichischen Husaren.

10. Verlegung des Königlichen Hauptquartiers nach Zwittau (in Mähren).

10. Nachdem die von Eisenach westwärts auf Fulda zu rückende Preussische Main-Armee am 4. Juli die Baiersche Kavallerie bei Hünfeld zurückgeworfen und das Bayersche Hauptkorps in den Gefechten bei Dermbach u. s. w. zwischen Werra und Fulda zur Seite gedrängt hatte, darauf zwischen beiden feindlichen Korps (dem gemischten Bundes-Armeekorps unter Prinz Alexander von Hessen und den Bayern) im Fuldaischen südlich gezogen war, schwenkte sie von Fulda und Schlüchtern (in Kurhessen) aus, wo die Division Goeben am 8. gestanden, links ab, und wendete sich am 9. nach Unterfranken. Am 10. forcirte die Avantgarde des Generals v. Manteuffel (die Division Goeben) die Uebergänge über die fränkische Saale und schlägt die Bayern, welche hinter der fränkischen Saale Stellung genommen, an 5 Punkten, bei Hausen, (an der fränkischen Saale in Bayern), Waldaschach (nördlich von Kissingen, in Bayern), Friedrichshall, Kissingen und Hammelburg. Hartnäckiger Kampf bei den beiden letzteren Orten. Nachmittags wird Kissingen von den Preussen besetzt. Die Bayern ziehen am 11. Abends auf das linke Mainufer zurück.

11. Ein Preussisches Korps (von Koblenz herkommend) besetzt einen Theil des Herzogthums Nassau (die Lahn und das Hochplateau zwischen Schwalbach und Nassau; Ems, Nassau u. s. w.).

11. Reitergefecht in Tischnowitz (in Mähren, $2^3/_4$ Meilen nordwestlich von Brünn) zwischen der Avantgarde der 1. Armee unter Führung des Herzogs Wilhelm von Mecklenburg (2. Garde-Dragoner) und Oesterreichischen Ulanen.

11. Der Egerner Bezirk (im nordwestlichen Böhmen) von Preussischen Truppen besetzt.

12. Vormittags um 10 Uhr: Brünn, Mährens Hauptstadt, von den Vortruppen der 1. Armee (8000 Mann und 2500 Pferde) unter der Führung des Herzogs Wilhelm von Mecklenburg besetzt. — Gegen Abend zieht Prinz Friedrich Karl an der Spitze der Division Mannstein in Brünn ein. (Die Preussische Besatzung 50,000 Mann.)

12. Gegen Abend: Das Königliche Hauptquartier von Zwittau nach Czernahora (in Mähren, 5 Meilen südlich von Zwittau und 3 Meilen nördlich von Brünn auf der Strasse nach Brünn) verlegt.

13. Vormittags: Preussische Truppen ziehen in Komotau und Töplitz ein.

13. Das Königliche Hauptquartier nach Brünn verlegt. Se. Maj. der König zieht in Begleitung des Prinzen Karl, des Grossherzogs von Mecklenburg-Schwerin und Anderer um 3 Uhr Nachmittags in Brünn ein.

13. Abends. Gefecht bei Laufach ($1^1/_2$ M. nordöstlich von Aschaffenburg). Die Brigade Wrangel (von der Division Goeben) schlägt die angreifende Darmstädtische Division zurück.

14. Nachdem die Division Goeben (von der Preussischen Main-Armee) die Bayern am 10. in den Gefechten bei Kissingen und Hammelburg über den Main zurückgeworfen, wendet sie sich nach Gemünden (an der Mündung der fränkischen Saale in den Main) und dringt von da auf der den Spessart durchschneidenden Linie Gemünden-Lohr-Aschaffenburg nach Westen gegen das Armeekorps des Prinzen Alexander von Hessen vor, um eine Vereinigung mit den Bayern zu verhindern. Nach der Zurückwerfung der Darmstädter am 13. Abends bei Laufach, erfolgte am 14. das scharfe, aber siegreiche Treffen bei Aschaffenburg gegen die vereinigten Oesterreicher, Kurhessen und Darmstädter unter dem FML. Grafen Neipperg. Aschaffenburg wird von den Preussen erstürmt und der Feind über den Main zurückgeworfen. Eine weitere Folge dieses Sieges ist die Räumung von Frankfurt a. M. und von Hanau von Seiten der Bundestruppen.

14. Die Markgrafschaft Mähren, mit Ausnahme der Festung Olmütz, von der Oesterreichischen Armee geräumt.

14. Morgens. Preussische Truppen überschreiten bei Jetzelsdorf von Mähren her die Grenze des Erzherzogthums Nieder-Oesterreich und setzen ihren Marsch nach Waidhofen an der Thaya fort.

14. General Herwarth besetzt Znaym an der Thaya (nahe der Südgrenze Mährens, auf dem Wege von Iglau nach Wien, 10 Meilen von Wien entfernt).

No. 2360. Preussen, Juni u. Juli 1866.

14. Nachmittags. Die Preussische Garnison von Troppau rückt ins Innere Oesterreichs ab. In der Nacht besetzt neues Preussisches Militär die Stadt.

15. Nachdem die 2. (Kronprinzliche Armee, bei der sich auch das Gardekorps befindet, von den Elb-Uebergängen zwischen Pardubitz und Königsgrätz, über Hohenmauth und Mährisch-Trübau direkt auf Olmütz marschirt war und im Süden von Olmütz bei Prossnitz, an der Olmütz-Brünner Chaussee, Stellung genommen hatte, erfolgt am 15. (Sonntag Nachmittags) ein siegreiches Gefecht bei Tobitschau (südlich von Olmütz, zwischen Prossnitz und Prerau in Mähren) zwischen der Brigade von Malotki vom 1. Armeekorps unter persönlichem Kommando des Generals von Bonin gegen die Oesterreichische Brigade Rothkirch (18 Geschütze erbeutet und 400 Gefangene gemacht). Durch den Sieg kommt die Eisenbahn von Prerau bis Lundenburg in den Preussischen Besitz, so dass die noch bei Olmütz stehenden Oesterreichischen Truppen von Wien abgeschnitten werden.

15. Die Preussische Besatzung von Töplitz zieht weiter nach dem Innern des Landes.

15. Vorpostengefecht bei Jetzelsdorf zwischen Preussischen Truppen von der Herwarth'schen Armee und der Oesterreichischen Brigade Wallis.

15. Da sich die Verhandlungen wegen einer dreitägigen Waffenruhe zwischen Preussen und Oesterreich zerschlagen, so gehen Preussische Truppen auf Wien vorwärts.

Preussens Vorschläge für eine dreitägige Waffenruhe: 1. Das zwischen der jetzigen Stellung des Preussischen Heeres und der Thaya liegende Gebiet wird sofort von den Oesterreichischen Truppen geräumt; 2. ausser dem im Art. 1. vorhergesehenen Falle werden alle Preussischen Truppen, alle Oesterreichischen Truppen der Nord- und Süd-Armee und die Sächsischen Truppen, sowie ihre Artillerie- und Kriegszufuhren an dem Orte stehen bleiben, an welchem sie sich am Tage der Unterzeichnung der unmittelbaren Vereinbarung befinden werden; 3. die Preussischen Truppen werden sich bis zum Ablauf der vereinbarten Frist in einer Entfernung von 3 Meilen von Olmütz halten; 4. Die Eisenbahn zwischen Dresden und Prag wird für die Proviant-Zufuhren des Preussischen Heeres offen sein. — Oesterreich hatte den Gegenvorschlag gemacht, zwischen dem Oesterreichisch-Sächsischen Heere einerseits und dem Preussischen Heere andererseits eine Demarkations-Linie zu ziehen, welche weder von der einen noch von der anderen Seite während dieser drei Tage überschritten werden dürfte, hinter welcher aber sowohl die eine, wie die andere Armee eine vollständige Freiheit der Bewegung haben sollte. Die Oesterreichische Regierung schlug als Demarkations-Linie den Thayafluss vor, von seiner Quelle bis zu einem Punkte zwei Meilen östlich von Lundenburg. Dieser Vorschlag wurde Preussischerseits nicht angenommen, weil der Oesterreichischen Süd-Armee die Befugniss verblieben sein würde, ihre Bewegungen fortzusetzen, und die Einwilligung in die Besetzung der Thaya-Linie bis Lundenburg durch die Preussischen Truppen verweigert war.

16. Morgens. Prinz Friedrich Karl besetzt Lundenburg (an der Thaya, 10 Meilen nordöstlich von Wien), den Knotenpunkt der Eisenbahn Brünn-Wien und Olmütz-Wien, und geht bei Skalitz 3½ Meile nordöstlich von Lundenburg, bereits auf der linken oder ungarischen Seite der March (gegenüber von Göding), an der Strasse, die von Olmütz hier zwischen der March und den kleinen Karpathen nach Pressburg führt, über den Marchfluss. Göding (auf dem rechten oder mährischen Ufer) und Skalitz werden von der 7. und 8. Division des 4. Armeekorps besetzt.

16. Abends. Einzug der Preussischen Brigade Wrangel von der Division Goeben unter Führung der Preussischen Generale Vogel v. Falckenstein, Goeben, Wrangel und Tresckow in Frankfurt a. M. — (Am 17. langt auch die Division Kummer in Frankfurt an.)

16. Nachts. Preussische Truppen ziehen durch Podersen (im Egergebiet im nordwestlichen Böhmen) weiter vor.

17. Die Preussen besetzen Höchst (am Main, westlich von Frankfurt a. M.).

17. Die übrigen Divisionen des 4. Armeekorps rücken in der Richtung auf Wülfersdorf im Erzherzogthum Oesterreich an der Thaya vor.

17. Prerau (3 Meilen südlich von Olmütz) von der Armee des Kronprinzen besetzt.

18. Abends. Das königliche Hauptquartier nach Nikolsburg (dicht an der mährischen Grenze südlich von Brünn, 2 Meilen westlich von Lundenburg und 12 Meilen von Wien entfernt) verlegt.

19. Die kurhessischen Provinzen Hanau und Fulda werden durch den Administrator Kurhessens, von Möller, im Namen der Preussischen Regierung in Besitz genommen.

20. Darmstadt von der Preussischen Brigade Kummer besetzt. Eben so wird Biberich im Herzogthum Nassau von Preussischen Truppen besetzt.

21. Oesterreich nimmt Preussens Vorschlag einer fünftägigen Waffenruhe an.

23. Der Oesterreichische General von Degenfeld und der Graf Karolyi treffen im Hauptquartier zu Nikolsburg ein.

No. 2361.

NASSAU. — Proclamation des Herzogs bei dem Verlassen des Landes. —

An mein Volk.

Nassauer! Der Feind der deutschen Bundessache nimmt seit gestern eine Stellung ein, die mich nöthigt, um nicht nach einem in der Geschichte der Civilisation einzig dastehenden Beispiele der letzten Wochen in Kriegsgefangenschaft zu gerathen, Euch auf — so Gott will — kurze Zeit zu verlassen. ¶ Ich eile zur Armee, weil ich dort bei Euren Söhnen und Brüdern unter Nassau's Fahnen wenigstens für einen Theil meiner Landeskinder sorgen zu können hoffe. ¶ Die Herzogin, meine Gemahlin, und meine Kinder lasse ich als theure Pfänder in Eurer Mitte zurück. Nächst der göttlichen Vorsehung befehle ich sie Euerer Obhut; möge der Allmächtige sie und Euch Alle in seinen heiligen

No. 2361. Nassau, 15. Juli 1866.

Schutz nehmen und der guten Sache endlich zu ihrem Rechte verhelfen. ¶ Bewahret mir die alte nassauische Treue und Unabhängigkeit, die Ihr mir so oft bewiesen und bei dem seltenen Feste, welches wir vor noch nicht zwei Jahren zusammen gefeiert haben, auf so rührende Weise von Neuem gelobt habt. ¶ Welches Geschick auch über uns verhängt sein möge, ich werde die Ehre Nassau's hoch halten und meine Pflichttreue und Liebe zu Euch bis zum letzten Herzschlage bethätigen. ¶ Bauet auf mich, wie ich auf Euch baue, so wird Gott uns nicht verlassen.

Biebrich, den 15. Juli 1866. *Adolph.*

No. 2362.

PREUSSEN. — Bekanntmachung des Königl. Civilcommissars für das Herzogthum Nassau, den Antritt der Verwaltung des Landes betr. —

No. 2362. Preussen, 31. Juli 1866.

Der Ober-Befehlshaber der Main-Armee, Herr General-Major Frhr. v. Manteuffel, hat den Unterzeichneten am 21. d. M. bevollmächtigt, die Administration des Herzogthums Nassau, der Stadt Frankfurt und der occupirten Theile des Königreichs Baiern und des Grossherzogthums Hessen zu übernehmen. ¶ Auf meinen Antrag ist die Verwaltung der Stadt Frankfurt und der Provinz Oberhessen besonderen Civil-Commissarien übergeben, und es ist mir nunmehr im Allerhöchsten Auftrage ausschliesslich die Verwaltung der Nassauischen Lande unter der Autorität des Herrn Ober-Befehlshabers der Main-Armee anvertraut worden. ¶ Ich trete diese Verwaltung mit dem heutigen Tage an und werde dieselbe nach den bestehenden Landesgesetzen, so weit die Kriegsführung und die Sicherheit der Königlichen Truppen nicht einen Ausnahmezustand bedingen, führen. Denn die Occupation des Landes Nassau ist nicht gegen die Bevölkerung, sondern gegen die bisherige Regierung gerichtet. ¶ Unnachsichtliche Strenge wird gegen Den geübt werden, der sich preussenfeindlicher und darum landesfeindlicher Agitationen schuldig macht. Ich werde die Interessen des Landes, welche ja mit den preussischen Interessen überall zusammenfallen, gewissenhaft wahrnehmen, die Lasten des Kriegszustandes, welche zunächst einzelnen Privatpersonen und Gemeinden auferlegt werden mussten, unter Heranziehung der landesherrlichen Einkünfte thunlichst zu mildern und auszugleichen und die Wohlfahrt des Landes, so weit meine Kraft reicht, zu fördern suchen. ¶ In diesen Bestrebungen rechne ich auf das bereitwillige Entgegenkommen aller Bewohner von Nassau, welche unter dem Vorantritt der gesetzlichen Vertreter des Landes durch ihr seitheriges Verhalten keinen Zweifel darüber gelassen haben, dass sie nicht Theil haben wollen an dem verderblichen Beginnen der Regierung, welche die in Waffen stehenden Söhne dieses Landes den Feinden Preussens und Deutschlands zugeführt hat. ¶ Bei gegenseitigem Vertrauen wird es unserem vereinten Streben, ich zweifle nicht daran, gelingen, bessere Zustände und hellere Tage für dieses schöne Land herbeizuführen.

Wiesbaden, 31. Juli 1866.

Der Königliche Landrath und Civil-Commissar für das Herzogthum Nassau.

v. Diest.

No. 2363.

ÖSTERREICH. — Manifest des Kaisers, den Beginn der Waffenstillstands- und Friedensverhandlungen betr. —

No. 2363. Oesterreich. 10. Juli 1866.

An Meine Völker!

Das schwere Unglück, welches Meine Nordarmee trotz des heldenmüthigsten Widerstandes getroffen, die Gefahren, die dadurch für das Vaterland erwachsen, Kriegsbedrängnisse, die verheerend über Mein geliebtes Königreich Böhmen sich ausbreiten und anderen Theilen Meines Reiches drohen, die schmerzlichen, unersetzlichen Verluste für so viele Tausende von Familien, haben Mein Herz, das so väterlich warm für das Wohl Meiner Völker schlägt, auf das Tiefste erschüttert.

Allein das Vertrauen, das Ich in Meinem Manifeste vom 17. Juni ausgesprochen, das Vertrauen auf Euere unerschütterliche Treue, Hingebung und Opferwilligkeit, das Vertrauen auf den selbst im Unglücke nicht zu brechenden Muth Meiner Armee, das Vertrauen auf Gott und Mein gutes, heiliges Recht ist in Mir keinen Augenblick wankend geworden.

Ich habe Mich an den Kaiser der Franzosen um Vermittlung eines Waffenstillstandes in Italien gewendet. Ich fand nicht nur das bereitwilligste Entgegenkommen, sondern Kaiser Napoleon hat sich auch aus eigenem Antriebe und in der edlen Absicht der Verhinderung weiteren Blutvergiessens zum Vermittler eines Waffenstillstandes mit Preussen und der Einleitung von Friedensverhandlungen anerboten.

Ich habe dieses Anerbieten angenommen.

Ich bin zu einem Frieden unter ehrenvollen Bedingungen bereit, um dem Blutvergiessen und den Verheerungen des Krieges ein Ziel zu setzen; allein nie werde Ich in einen Friedensabschluss willigen, durch welchen die Grundbedingungen der Machtstellung Meines Reiches erschüttert würden.

In diesem Falle bin Ich zum Kampfe auf das Aeusserste entschlossen und hierin der Zustimmung Meiner Völker gewiss.

Alle verfügbaren Truppen werden zusammengezogen, und durch die angeordnete Recrutirung, die zahlreichen Freiwilligen, welche der neu auflebende patriotische Geist überall zu den Waffen ruft, ergänzen sich die Lücken des Heeres.

Oesterreich ward vom Unglücke schwer getroffen; aber es ist nicht entmuthiget, nicht gebeugt.

Meine Völker!

Vertrauet auf Euren Kaiser!

Oesterreichs Völker haben sich nie grösser als im Unglücke gezeigt.

Auch Ich will dem Beispiele Meiner Ahnen folgen und mit unerschütterlichem Gottvertrauen, mit Entschlossenheit und Beharrlichkeit Euch voranleuchten.

Gegeben in Meiner Residenz- und Reichshauptstadt Wien am zehnten Juli Eintausend achthundert sechsundsechzig. *Franz Joseph* m. p.

No. 2364.

ÖSTERREICH und **PREUSSEN**. — Präliminar-Friedensvertrag und Waffenstillstands-Convention. (Ratificirt am 27. Juli 1866.) —

No. 2364. Oesterreich und Preussen, 26. Juli 1866.

I. Präliminar-Friedensvertrag.

Ihre Majestäten der Kaiser von Oesterreich und der König von Preussen, beseelt von dem Wunsche, Ihren Ländern die Wohlthaten des Friedens wiederzugeben, haben zu diesem Ende und behufs Feststellung von Friedenspräliminarien zu Ihren Bevollmächtigten ernannt: ¶ Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich: ¶ Ihren wirklichen geheimen Rath und Kämmerer, ausserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister Alois Grafen Karolyi von Nagy Karolyi, und Ihren wirklichen geheimen Rath und Kämmerer, ausserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister Adolf Freiherrn von Brenner-Felsach; ¶ Se. Majestät der König von Preussen: ¶ Ihren Ministerpräsidenten und Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Otto Grafen von Bismarck-Schönhausen, welche, nachdem ihre Vollmachten ausgetauscht und in guter und richtiger Form befunden, über folgende Grundzüge als Basis des demnächst abzuschliessenden Friedens übereingekommen sind:

Artikel I. Der Territorialbestand der Oesterreichischen Monarchie, mit Ausnahme des Lombardisch-Venetianischen Königreiches, bleibt unverändert. Se. Majestät der König von Preussen verpflichtet Sich, Seine Truppen aus den bisher von denselben okkupirten Oesterreichischen Territorien zurückzuziehen, sobald der Friede abgeschlossen sein wird, vorbehaltlich der im definitiven Friedensschlusse zu treffenden Maassregeln wegen einer Garantie der Zahlung der Kriegsentschädigung.

Artikel II. Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich erkennt die Auflösung des bisherigen deutschen Bundes an und gibt Seine Zustimmung zu einer neuen Gestaltung Deutschlands ohne Betheiligung des Oesterreichischen Kaiserstaates. Ebenso verspricht Se. Majestät das engere Bundesverhältniss anzuerkennen, welches Se. Majestät der König von Preussen nördlich von der Linie des Mains begründen wird, und erklärt Sich damit einverstanden, dass die südlich von dieser Linie gelegenen deutschen Staaten in einen Verein zusammentreten, dessen nationale Verbindung mit dem norddeutschen Bunde der näheren Verständigung zwischen beiden vorbehalten bleibt.

Artikel III. Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich überträgt auf Se. Majestät den König von Preussen alle Seine im Wiener Frieden vom 30. Oktober 1864 erworbenen Rechte auf die Herzogthümer Holstein und Schleswig, mit der Maassgabe, dass die Bevölkerungen der nördlichen Distrikte von Schleswig, wenn sie durch freie Abstimmung den Wunsch zu erkennen geben, mit Dänemark vereinigt zu werden, an Dänemark abgetreten werden sollen.

Artikel IV. Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich verpflichtet Sich, behufs Deckung eines Theiles der für Preussen aus dem Kriege erwach-

senen Kosten, an Se. Majestät den König von Preussen die Summe von 40 Millionen Thaler zu zahlen. Von dieser Summe soll jedoch der Betrag der Kriegskosten, welche Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich laut Art. 12 des gedachten Wiener Friedens vom 30. Oktober 1864 noch an die Herzogthümer Schleswig und Holstein zu fordern hat, mit fünfzehn Millionen Thalern und als Aequivalent der freien Verpflegung, welche die Preussische Armee bis zum Friedensschlusse in den von ihr okkupirten Oesterreichischen Landestheilen haben wird, mit fünf Millionen in Abzug gebracht werden, so dass nur zwanzig Millionen baar zu zahlen bleiben.

Artikel V. Auf den Wunsch Sr. Majestät des Kaisers von Oesterreich erklärt Se. Majestät der König von Preussen Sich bereit, bei den bevorstehenden Veränderungen in Deutschland den gegenwärtigen Territorialbestand des Königreichs Sachsen in seinem bisherigen Umfange bestehen zu lassen, indem er Sich dagegen vorbehält, den Beitrag Sachsens zu den Kriegskosten und die künftige Stellung des Königreichs Sachsen innerhalb des Norddeutschen Bundes durch einen mit Sr. Majestät dem Könige von Sachsen abzuschliessenden besondern Friedensvertrag näher zu regeln. ¶ Dagegen verspricht Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich, die von Sr. Majestät dem Könige von Preussen in Norddeutschland herzustellenden neuen Einrichtungen, einschliesslich der Territorialveränderungen, anzuerkennen.

Artikel VI. Se. Majestät der König von Preussen macht Sich anheischig, die Zustimmung Seines Verbündeten, Sr. Majestät des Königs von Italien, zu den Friedenspräliminarien und zu dem auf dieselben zu begründenden Waffenstillstande zu beschaffen, sobald das Venetianische Königreich durch Erklärung Sr. Majestät des Kaisers der Franzosen zur Disposition Sr. Majestät des Königs von Italien gestellt sein wird.

Artikel VII. Die Ratifikationen der gegenwärtigen Uebereinkunft werden binnen längstens zwei Tagen in Nikolsburg ausgetauscht werden.

Artikel VIII. Gleich nach erfolgter und ausgetauschter Ratifikation der gegenwärtigen Uebereinkunft werden Ihre beiden Majestäten Bevollmächtigte ernennen, um an einem noch näher zu bestimmenden Orte zusammenzukommen und auf der Basis des gegenwärtigen Präliminarvertrages den Frieden abzuschliessen und über die Detailbedingungen desselben zu verhandeln.

Artikel IX. Zu diesem Zwecke werden die kontrahirenden Staaten, nach Feststellung dieser Präliminarien einen Waffenstillstand für die Kaiserlich Oesterreichischen und Königlich Sächsischen Streitkräfte einerseits und die Königlich Preussischen anderseits abschliessen, dessen nähere Bedingungen in militärischer Hinsicht sofort geregelt werden sollen. Dieser Waffenstillstand wird am 2. August beginnen und die im Augenblicke bestehende Waffenruhe bis dahin verlängert. ¶ Der Waffenstillstand wird gleichzeitig mit Bayern hier abgeschlossen und der General Freiherr v. Manteuffel beauftragt werden, mit Württemberg, Baden und Hessen-Darmstadt einen am 2. August beginnenden Waffenstillstand auf der Grundlage des militärischen Besitzstandes abzuschliessen, sobald die genannten Staaten es beantragen. ¶ Zu Urkund des Gegenwärtigen

No. 2364. Oesterreich und Preussen, 26. Juli 1866.

haben die gedachten Bevollmächtigten diese Uebereinkunft unterzeichnet und ihr Siegel beigedrückt.

Nikolsburg, den 26. Juli 1866.

Karolyi m. p. *v. Bismarck* m. p.
Brenner m. p.

II. Waffenstillstands-Convention.

Die Unterzeichneten: der K. K. Oesterreichische Feldzeugmeister Graf v. Degenfeld und der Königlich Preussische General der Infanterie Freiherr v. Moltke, nachdem sie von Sr. Majestät dem Kaiser von Oesterreich und Sr. Majestät dem Könige von Preussen dazu bevollmächtigt worden sind und ihre Vollmachten gegenseitig in Ordnung gefunden haben, schliessen einen Waffenstillstand unter nachstehenden Bedingungen: ¶ Nachdem heute die Unterzeichnung der Friedenspräliminarien stattgefunden hat, hören die Feindseligkeiten zwischen den K. K. Oesterreichischen und Königlich Sächsischen Truppen einerseits, und den Königlich Preussischen Truppen anderseits nunmehr auf und tritt am 2. August ein vierwöchentlicher Waffenstillstand ein. Während desselben gelten folgende Bestimmungen:

§. 1. Während des Waffenstillstandes behalten die Königl. Preussischen Truppen einen Rayon, der westlich von einer Linie Eger-Pilsen-Tabor-Neuhaus-Zlabings-Znaim begrenzt, die vorgenannten Ortschaften mit einbegriffen. Südlich macht die Thaya bis zu ihrem Einfluss in die March, östlich der letztgenannte Fluss aufwärts bis Napajedl, und von hier eine gerade Linie nach Oderberg die Grenze.

§. 2. Um die Festung Olmütz bleibt ein zweimeiliger, um die Festungen Josephstadt, Königgrätz, Theresienstadt ein einmeiliger Umkreis von der Belegung Preussischerseits ausgeschlossen, und können die gedachten Festungen aus diesen Rayons ihre Verpflegung beziehen. Die Festung Olmütz erhält durch den Preussischen Rayon eine Etappenstrasse über Weisskirchen und Meseritsch, welche Preussischerseits nicht belegt werden soll.

§. 3. Zur Erreichung des in §. 1 festgesetzten Rayons aus ihren jetzigen Aufstellungen stehen den Preussischen Truppen auch die Etappenstrassen einerseits über Meissau-Scheitelsdorf-Wittingau nach Tabor, anderseits über Malatschka-Skalitz nach Napajedl mit einem Belegungsrayon im Umkreis von zwei Meilen an denselben zur Verfügung.

§. 4. Innerhalb des den Preussischen Truppen gemäss §. 1 überlassenen Rayons steht denselben während der Dauer des Waffenstillstandes die ungehinderte Benützung sämmtlicher Land- und Wasserstrassen und Eisenbahnen zu, und dürfen dieselben in ihrer Benützung durch die in §. 2 genannten Festungen in keiner Weise gehindert werden. Ausgeschlossen hiervon bleibt während des Waffenstillstandes die Eisenbahnstrecke zwischen Prerau und Trübau, insoweit sie durch den Festungsrayon von Olmütz führt.

§. 5. Die K. K. Oesterreichischen Truppen werden die am 22. d. M. verabredete Demarkationslinie nicht eher überschreiten, als bis die Queue der Königlich Preussischen Truppen die Thaya passirt hat. Der betreffende Termin wird der K. K. Regierung alsbald mitgetheilt werden.

No. 2364. Oesterreich und Preussen, 26. Juli 1866.

§. 6. Den Kranken und den zu deren Pflege in dem von den Königl. Preussischen Truppen zu räumenden Landestheile zurückbleibenden Aerzten und Beamten verbleiben die innehabenden Räumlichkeiten. Ausserdem wird ihnen Oesterreichischerseits die Unterstützung der Behörden, Verpflegung und Transportmittel gewährt. Ihrem Rücktransport in die Heimat, auf welchen Preussischerseits baldmöglichst Bedacht genommen werden soll, dürfen weder während noch nach dem Waffenstillstand Hindernisse in den Weg gelegt werden.

§. 7. Die Verpflegung der Königl. Preussischen Truppen geschieht seitens der von ihnen belegten Landestheile. Geldkontributionen werden Preussischerseits nicht erhoben.

§. 8. Das K. K. Staatseigenthum, K. K. Magazine und Vorräthe, insoweit dieselben nicht schon vor Eintritt des Waffenstillstandes in Besitz genommen waren, sollen Preussischerseits nicht mit Beschlag belegt werden.

§. 9. Die K. K. Regierung wird dafür Sorge tragen, dass ihre Civilbeamten sich baldigst auf ihre Posten zurückbegeben, um bei der Verpflegung der Preussischen Armee mitzuwirken.

In der Zwischenzeit vom 27. Juli bis 2. August werden sich die Oesterreichisch-Sächsischen Truppen von der unter dem 22. d. M. verabredeten Demarkationslinie, insoweit dieselbe auf dem linken Donauufer liegt, überall auf eine halbe Meile entfernt halten, wogegen Preussischerseits keine Ueberschreitung der vorerwähnten Demarkationslinie stattfinden darf.

Nikolsburg, den 26. Juli 1866.

August Graf v. Degenfeld-Schonburg m. p.
Feldzeugmeister.

Hellmuth Frhr. v. Moltke m. p.
General der Infanterie und Chef des Generalstabes.

No. 2365.

PREUSSEN und **BAYERN**. — Waffenstillstands-Convention. —

No. 2365. Preussen und Bayern, 28. Juli 1866.

Nachdem am 26. d. M. zwischen Preussen und Oesterreich die Bedingungen eines abzuschliessenden Waffenstillstandes zwischen den beiderseitigen Armeen und die Grundlage für einen demnächst zu verhandelnden Frieden verabredet worden, sind die Unterzeichneten, auf Grund der ihnen von Ihren Majestäten respective dem Könige von Preussen und dem Könige von Bayern ertheilten Vollmachten, welche geprüft und in guter Ordnung befunden worden, über folgende Punkte übereingekommen:

Artikel 1. Zwischen den Königlich Preussischen und den Königlich Bayerischen Streitkräften wird vom 2. August an ein Waffenstillstand auf die Dauer von drei Wochen stattfinden.

No. 2365. Preussen und Bayern, 28. Juli 1866.

Artikel 2. Die näheren militairischen Details des Waffenstillstandes, so wie die Demarcationslinie für die beiderseitigen Truppen werden von den militairischen Ober-Befehlshabern respective der Königlich Preussischen Main-Armee und den Reserve-Corps einerseits und der Königlich Bayerischen Armee andererseits auf den Grund des militairischen uti possidetis festgestellt werden.

Artikel 3. Die Königlich Bayerische Regierung verpflichtet sich, zu bewirken, dass der sofortigen Rückkehr in die Heimath der Truppen der Norddeutschen Staaten, welche sich bisher noch in Ulm, Rastatt und Mainz befinden, kein Hinderniss in den Weg gelegt, und denselben der Marsch in die Heimath, unter Anwendung der üblichen Verpflegungssätze, gestattet werde. ¶ Der unterzeichnete Königlich Preussische Bevollmächtigte erklärt zugleich, dass Seine Majestät der König von Preussen Allerhöchstihren Kommandirenden der Main-Armee ermächtigt haben, den ihm gegenüber stehenden Streitkräften der Regierungen von Württemberg, Baden und Grossherzogthum Hessen ebenfalls einen Waffenstillstand vom gleichen Termine an und auf die gleiche Dauer, auf den Grund des uti possidetis, zu bewilligen, sobald sie darum nachsuchen. ¶ Sofort nach Abschluss des Waffenstillstandes werden Verhandlungen über einen Frieden zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preussen und Sr. Majestät dem Könige von Bayern, Sr. Majestät dem Könige von Württemberg und Ihren Königlichen Hoheiten den Grossherzögen von Baden und Hessen-Darmstadt in Berlin eröffnet werden.

Nikolsburg, den 28. Juli 1866.

(L. S.) *von Bismarck.* (L. S.) *Frhr. von der Pfordten.*

No. 2366.

PREUSSEN und **WÜRTTEMBERG.** — Waffenstillstands-Convention. —

Geschehen zu Eisingen bei Würzburg, den 1. August 1866.

No. 2366. Preussen und Württemberg, 1. August 1866.

Nachdem von Sr. Majestät dem Könige von Preussen dem Königlich Preussischen General-Lieutenant und Oberbefehlshaber der Main-Armee, Freiherrn von Manteuffel, der Auftrag ertheilt worden war, mit der Königlich Württembergischen Regierung über den Abschluss eines Waffenstillstandes zu verhandeln und übereinzukommen, haben Se. Majestät der König von Württemberg zu diesem Zwecke Höchstihren Geheimen Raths-Präsidenten Freiherrn von Neurath und Höchstihren Kriegs-Minister, General-Lieutenant von Hardegg als Bevollmächtigte in das Hauptquartier des General-Lieutenants Freiherrn von Manteuffel entsendet und haben heute dieser und jene Bevollmächtigten unter Zuziehung des Königlich Württembergischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten Freiherrn von Varnbüler, so wie des Königlich Preussischen Obersten im Generalstabe und Chefs des Stabs der Main-Armee, von Kraatz-Koschlau, folgende Uebereinkunft abgeschlossen:

§. 1. Zwischen den Königlich Preussischen und den ihnen verbündeten Truppen einerseits und den Königlich Württembergischen Truppen andererseits

wird ein Waffenstillstand für die Dauer von drei Wochen, und zwar vom 2. bis zum 22. August 1866, beide Tage einschliesslich, stattfinden. Für die Dauer dieses Waffenstillstandes sind nachfolgende Bestimmungen verabredet worden:

No. 2366. Preussen und Württemberg, 1. August 1866.

§. 2. Falls die Königlich Württembergischen Truppen in Bayern in Kantonnements verbleiben, dürfen dieselben das rechte Ufer des Mains nicht betreten, auch die Strasse von Ochsenfurt nach Aub nicht in westlicher Richtung überschreiten und sich nicht auf Königlich Württembergisches Gebiet begeben.

§. 3. Falls dagegen von Königlich Württembergischer Seite die Rückkehr der Württembergischen Truppen nach Württemberg beschlossen wurde, so haben dieselben hierzu die Strasse von Rottenburg nach Crailsheim oder andere östlicher oder südöstlicher gelegene Strassen, und von Crailsheim aus südlich oder südwestlich führende Strassen zu benutzen. In Württemberg aber haben diese Truppen ihre Stellung so zu nehmen, dass sie die von Nördlingen nach Stuttgart und von da über Bietigheim nach Bretten führende Eisenbahn nicht in nördlicher, beziehungsweise zwischen Stuttgart und Bietigheim nicht in östlicher Richtung überschreiten. Die Stadt Ludwigsburg zu besetzen ist ihnen gestattet.

§. 4. Ob die Württembergischen Truppen die in §. 2 oder die in §. 3 bezeichnete Stellung einnehmen, wird die Königlich Württembergische Regierung spätestens bis zum 9. August d. J. dem Kommandirenden der Preussischen Main-Armee mittheilen.

§. 5. Die Königlich Preussischen und die mit ihnen verbündeten Truppen ihrerseits werden keine Theile des Königreichs Württemberg betreten, welche südlich gelegen sind von einer Linie, welche von der Badisch Württembergischen Grenze an dem Laufe des Neckars bis zum Einflusse des Kochers in diesen, dann dem Laufe des Kochers aufwärts bis Hall, und von Hall aus der grossen Landstrasse nach Crailsheim und Feuchtwangen folgt.

§. 6. Die Königlich Preussischen und die mit ihnen verbündeten Truppen werden in den von ihnen besetzten Königlich Württembergischen Landestheilen Staats- wie Privat-Eigenthum respektiren und keine Contributionen auferlegen. Den betreffenden Landestheilen liegt nur die kostenfreie Verpflegung der Königlich Preussischen Truppen nach den besonders mitgetheilten Sätzen ob.

§. 7. Die Königlich Württembergische Regierung übernimmt die Verpflichtung, zu bewirken, dass ihre noch in Mainz stehenden Truppen diese Festung längstens bis zum 8. August verlassen und sich von da unter Benutzung der Eisenbahn auf dem linken Rheinufer bis Ludwigshafen, dann von da über Mannheim und Bruchsal, ohne die Eisenbahn zu verlassen, nach Stuttgart begeben.

§. 7. Die Königlich Württembergische Regierung verpflichtet sich ferner zu bewirken, dass den Truppen der Norddeutschen Staaten (Sachsen-Weimar, Sachsen-Meiningen, Lippe-Bückeburg und Reuss), so weit solche in Ulm sich befinden, gestattet werde, sofort mit ihren Waffen und ihrer vollen Ausrüstung in ihre Heimath zurückzukehren, auch, dass hierbei, soweit sie auf Württembergischem Gebiete sich zu bewegen haben, denselben die nöthige Verpflegung kostenfrei zu Theil werde. ¶ Soweit solche Truppen sich in Mainz

No. 2366. Preussen und Württemberg, 1. August 1866.

oder Rastatt befinden, erhebt die Königlich Württembergische Regierung gegen deren gleichartige Rückkehr in die Heimath keine Einwendung.

§. 9. Die Hohenzollernschen Lande werden so schnell wie möglich, und spätestens bis zum 8. August d. J. von den Königlich Württembergischen Beamten und Truppen, von Jenen unter Uebergabe des Dienstes an die betreffenden Königlich Preussischen Beamten verlassen, und alles Staats- und Privat-Eigenthum, soweit dasselbe eine Beschädigung durch Württembergische Beamte oder Truppen erlitten haben sollte, vollständig restituirt werden.

§. 10. Die Königlich Württembergische Regierung verpflichtet sich, denjenigen Unterthanen des Königreichs Preussen und der mit ihm verbündeten Staaten, welche nach dem Abzuge der Königlich Preussischen Truppen aus der Festung Mainz ausgewiesen, und dadurch in ihrem Eigenthum beschädigt wurden, hierfür zu ihrem entsprechenden Theile Entschädigung zu leisten.

§. 11. Die Königlich Württembergische Regierung wird, abgesehen von den in §. 5 erwähnten Königlich Preussischen und mit diesen verbündeten Truppen, keinen anderen Truppen den Durchmarsch durch Württemberg oder eine Stellung in Württemberg zu nehmen gestatten. Sofern es sich hier um die den Königlich Bayerischen Truppen vertragsmässig zustehende Benutzung der Etappenstrasse durch Württemberg handeln sollte, wird diese Benutzung von besonderer Zustimmung des Kommando's der Königlich Preussischen Main-Armee abhängig gemacht.

§. 12. Die Königlich Württembergischen Bevollmächtigten sprechen den Wunsch aus, dass auch mit den mit den Württembergischen bisher in Einem Armee-Corps vereint gewesenen Herzoglich Nassauischen Truppen ein Waffenstillstand abgeschlossen werden möge; der Königlich Preussische Bevollmächtigte lehnte dies ab, da er hierzu in keiner Weise ermächtigt sei. ¶ Vorstehende Uebereinkunft beurkunden:

Frh. von Manteuffel,
Oberbefehlshaber der Main-Armee, General-Adjutant Seiner Majestät des Königs von Preussen.
von Kraatz-Koschlau,
Oberst und Chef des Generalstabes der Main-Armee.

Geheimer Raths-Präsident
Frh. von Neurath.
Kriegsminister, General-Lieutenant
Hardegg.
Freiherr von Varnbüler.

No. 2367.

PREUSSEN und **GROSSHERZOGTHUM HESSEN.** — Waffenstillstands-Convention. —

Geschehen zu Eisingen bei Würzburg, den 1. August 1866.

No. 2367. Preussen und Grossherzogthum Hessen, 1. August 1866.

Nachdem von Sr. Majestät dem Könige von Preussen dem Königl. Preussischen General-Lieutenant und Oberbefehlshaber der Main-Armee, Freiherrn v. Manteuffel, der Auftrag ertheilt worden war, mit der Grossherzoglich Hessischen Regierung über den Abschluss eines Waffenstillstandes zu verhandeln und übereinzukommen, haben Se. Königliche Hoheit der Grossherzog von Hessen und

bei Rhein zu diesem Zwecke Höchstihren Flügel-Adjutanten, Major von Lyncker, als Bevollmächtigten in das Hauptquartier des General-Lieutenants Freiherrn von Manteuffel entsendet, und haben heute diese Bevollmächtigten im Beisein des Königlich Preussischen Obersten im Generalstabe und Chef des Stabes der Main-Armee, von Kraatz-Koschlau, folgende Uebereinkunft abgeschlossen:

No. 2367. Preussen und Grossherzogthum Hessen, 1. August 1866.

§. 1. Zwischen den Königlich Preussischen und den ihnen verbündeten Truppen einerseits und den Grossherzoglich Hessischen Truppen andererseits wird ein Waffenstilland für die Dauer von drei Wochen, und zwar vom 2. bis zum 22. August 1866, beide Tage einschliesslich, stattfinden. Für die Dauer dieses Waffenstillstandes sind nachfolgende Bedingungen verabredet worden.

§. 2. Falls die Grossherzoglich Hessischen Truppen in Bayern in Kantonnements verbleiben, dürfen dieselben das rechte Ufer des Mains nicht betreten, auch die Strasse von Ochsenfurth nach Aub nicht in westlicher Richtung überschreiten und sich nicht auf Königlich Württembergisches Gebiet begeben.

§. 3. Falls dagegen von Grossherzoglich Hessischer Seite die Rückkehr der Grossherzoglichen Truppen nach dem Grossherzogthum beschlossen würde, so haben dieselben hierzu die Strasse aus der Gegend von Uffenheim, Burgherrnheim über Mergentheim, Waldürn, Amorbach, Erbach und Goschenheim nach Worms zu benutzen. Es ist in diesem Falle mindestens 5 bis 6 Tage vor dem beabsichtigten Marsche Seitens des Kommandos der Grossherzoglichen Truppen bei dem Oberkommando der Main-Armee die Ertheilung einer Marschroute zu beantragen, welch letztere sodann das Grossherzogliche Truppen-Kommando verpflichtet ist, auf das Genaueste einzuhalten. — Den Grossherzoglichen Truppen aber wird zu ihrer Aufstellung bis zum Schlusse des Waffenstillstandes das Grossherzogliche Gebiet auf dem linken Rheinufer, mit Ausnahme eines einmeiligen Umkreises um Mainz, überwiesen werden.

§. 4. Die Königlich Preussischen und die mit ihnen verbündeten Truppen ihrerseits werden den, den Grossherzoglichen Truppen überwiesenen, auf dem linken Rheinufer gelegenen Theil des Grossherzogthums während der Dauer des Waffenstillstandes nicht betreten.

§. 5. Die Königlich Preussischen und die mit ihnen verbündeten Truppen werden in den von ihnen besetzten Grossherzoglich Hessischen Landestheilen Staats- wie Privat-Eigenthum respektiren und keine Contributionen auferlegen. Den betreffenden Landestheilen liegt nur die kostenfreie Verpflegung der genannten Truppen nach den besonders mitgetheilten Sätzen ob.

§. 6. Die Grossherzoglich Hessische Regierung übernimmt die Verpflichtung, zu bewirken, dass ihre etwa noch in Mainz stehenden Truppen diese Festung längstens bis zum 8. August verlassen und sich von dort unverzüglich nach dem der Grossherzoglichen Armee-Division für die Dauer des Waffenstillstandes in dem im §. 3 bezeichneten Falle überwiesenen Theile des Grossherzoglichen Gebiets begeben.

§. 7. Die Grossherzoglich Hessische Regierung verpflichtet sich ferner zu bewirken, dass den Truppen der Norddeutschen Staaten (Sachsen-Weimar,

No. 2367. Preussen und Grossherzogthum Hessen, 1. August 1866.

Sachsen-Meiningen, Lippe-Bückeburg und Reuss), soweit solche in Mainz sich befinden, gestattet werde, sofort mit ihren Waffen und ihrer vollen Ausrüstung in ihre Heimath zurückzukehren, auch das hierbei, soweit sie auf Grossherzoglich Hessischem Gebiete sich zu bewegen haben, denselben die nöthige Verpflegung kostenfrei zu Theil werde. Soweit solche Truppen sich in Rastatt oder Ulm befinden, erhebt die Grossherzogliche Regierung gegen deren gleichartige Rückkehr in die Heimath keine Einwendung.

§. 8. Die Grossherzoglich Hessische Regierung verpflichtet sich, denjenigen Unterthanen des Königreichs Preussen und der mit ihm verbündeten Staaten, welche nach dem Abzug der Königlich Preussischen Truppen aus der Festung Mainz ausgewiesen und dadurch in ihrem Eigenthum beschädigt wurden, hierfür zu ihrem entsprechenden Theile Entschädigung zu leisten.

§. 9. Die Grossherzoglich Hessische Regierung wird in demjenigen Theile des Grossherzoglichen Gebiets, welches in dem im §. 3 bezeichneten Falle den Grossherzoglichen Truppen überwiesen ist, keinen fremden Truppen den Durchmarsch durch jenes Gebiet oder eine Stellung in demselben zu nehmen gestatten.

§. 10. Der Grossherzoglich Hessische Bevollmächtigte sprach den Wunsch aus, dass auch mit den Grossherzoglichen bisher in einem Armee-Corps vereint gewesenen Kurfürstlich Hessischen und Herzoglich Nassauischen Truppen ein Waffenstillstand abgeschlossen werden möge. Der Königlich Preussische Bevollmächtigte lehnte dies ab, da er hierzu in keiner Weise ermächtigt sei.

¶ Vorstehende Uebereinkunft beurkunden:

Freiherr *von Manteuffel*,
Oberbefehlshaber der Armee und General-Adjutant Sr. Majestät des Königs von Preussen.

Major *von Lyncker*,
Flügel-Adjutant Sr. Königlichen Hoheit des Grossherzogs von Hessen.

von Kraatz-Koschlau,
Oberst und Chef des Generalstabes.

No. 2368.

PREUSSEN und BADEN. — Waffenstillstands-Convention. —

Geschehen zu Würzburg, den 3. August 1866.

No. 2368. Preussen und Baden, 3. August 1866.

Nachdem von Sr. Majestät dem König von Preussen dem Königlich Preussischen General-Lieutenant und Oberbefehlshaber der Main-Armee, Freiherrn von Manteuffel, der Auftrag ertheilt worden war, mit der Grossherzoglich Badischen Regierung über den Abschluss eines Waffenstillstandes zu verhandeln und übereinzukommen, haben Se. Königliche Hoheit der Grossherzog von Baden zu diesem Zwecke Höchstihren Präsidenten des Ministeriums des Grossherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten von Freydorf als Bevollmächtigten in das Hauptquartier des General-Lieutenants von Manteuffel entsendet, und haben heute diese Bevollmächtigten, unter Zuziehung des Königlich Preussischen Obersten im Generalstabe und Chef des Stabes der Main-Armee,

von Kraatz-Koschlau, sowie des Grossherzoglich Badischen Legations-Raths Hardeck und Grossherzoglich Badischen Majors und Mitgliedes des Kriegsministeriums, Schuberg, folgende Uebereinkunft abgeschlossen.

§. 1. Zwischen den Königlich Preussischen und den ihnen verbündeten Truppen einerseits und den Grossherzoglich Badischen Truppen andererseits wird ein Waffenstillstand bis einschliesslich den 22. August 1866 stattfinden. Für die Dauer dieses Waffenstillstandes sind nachfolgende Bestimmungen verabredet worden.

§. 2. Die Grossherzoglich Badischen Truppen werden die vereinbarte Marschroute zum Marsch nach Carlsruhe genau einhalten und nach dem Eintreffen daselbst bis zum Schluss des Waffenstillstandes keine nördlich von Carlsruhe gelegene Stellung nehmen. Es bleibt ihnen jedoch überlassen, Bruchsal mit Kavallerie und dem zur Bewachung des dortigen Zellen-Gefängnisses erforderlichen Infanterie-Commando zu belegen.

§. 3. Die Königlich Preussischen und die mit ihnen verbündeten Truppen können, dass Grossherzoglich Badische auf dem rechten Neckarufer gelegene Gebiet nebst den Städten Heidelberg und Mannheim militärisch besetzen und zu Cantonnements benutzen.

§. 4. Die Königlich Preussischen und die mit ihnen verbündeten Truppen werden in den von ihnen besetzten Grossherzoglich Badischen Landestheilen Staats- wie Privat-Eigenthum respektiren und keine Contributionen auferlegen. Den betreffenden Landestheilen liegt nur die kostenfreie Verpflegung der genannten Truppen nach den besonders mitgetheilten Sätzen ob.

§. 5. Die Grossherzoglich Badische Regierung übernimmt die Verpflichtung, zu bewirken, dass ihre etwa noch in Mainz stehenden Truppen diese Festung längstens bis zum 8. August verlassen und sich von dort unverzüglich nach den der Grossherzoglichen Armee-Division für die Dauer des Waffenstillstandes überwiesenen Theilen des Grossherzoglichen Gebiets begeben.

§. 6. Die Grossherzoglich Badische Regierung verpflichtet sich, ferner zu bewirken, dass den Truppen der Norddeutschen Staaten (Sachsen-Weimar, Sachsen-Meiningen, Lippe-Bückeburg und Reuss), soweit solche in Rastatt sich befinden, gestattet werde, sofort mit ihren Waffen und ihrer vollen Ausrüstung in ihre Heimath zurückzukehren, auch dass hierbei, soweit sie auf Grossherzoglich Badischem Gebiete sich zu bewegen haben, denselben die nöthige Verpflegung kostenfrei zu Theil werde. Soweit solche Truppen sich in Ulm oder Mainz befinden, erhebt die Grossherzogliche Regierung gegen deren gleichartige Rückkehr in die Heimath keine Einwendungen, insofern deren Abmarsch überhaupt noch von der Einwilligung der Grossherzoglichen Regierung abhängig gemacht werden wollte.

§. 7. Die Grossherzoglich Badische Regierung verpflichtet sich, denjenigen Unterthanen des Königsreichs Preussen und der mit ihm verbündeten Staaten, welche nach dem Abzug der Königlich Preussischen Truppen aus der Festung Mainz ausgewiesen und dadurch in ihrem Eigenthum geschädigt wurden, hierfür zu ihrem entsprechenden Theile Entschädigung zu leisten, insofern zur Zeit der fraglichen Ausweisung Grossherzoglich Badische Truppen in Mainz

No. 2368. Preussen und Baden, 3. August 1866.

anwesend waren. ¶ Das Gleiche gilt hinsichtlich derjenigen Königlich Preussischen Unterthanen, welche etwa aus der Festung Rastatt ausgewiesen worden sein sollten.

§. 8. Die Grossherzoglich Badische Regierung wird in demjenigen Theile des Grossherzoglichen Gebiets, welcher von Grossherzoglichen Truppen besetzt ist, keinen fremden Truppen den Durchmarsch durch jenes Gebiet oder eine Stellung in demselben zu nehmen gestatten. ¶ Das Gleiche gilt hinsichtlich des neutralen Gebiets. ¶ Ausgenommen von dieser Bestimmung sind die etwa noch in den Festungen Rastatt und Mainz befindlichen Kaiserlich Königlich Oesterreichischen und Königlich Württembergischen Truppen, denen der freie Abzug in die Heimath von beiden Theilen gestattet wird. ¶ Vorstehende Uebereinkunft beurkunden:

v. Manteuffel. *v. Freydorf.*
v. Kraatz-Koschlau. *Hardeck.*
Schuberg.

No. 2369.

PREUSSEN und **ÖSTERREICH.** — Friedensvertrag. —

Im Namen der Allerheiligsten und Untheilbaren Dreieinigkeit!

No. 2369. Preussen und Oesterreich, 23. August 1866.

Seine Majestät der König von Preussen und Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, beseelt von dem Wunsche Ihren Ländern die Wohlthaten des Friedens wiederzugeben, haben beschlossen, die zu Nikolsburg am 26. Juli 1866 unterzeichneten Präliminarien in einen definitiven Friedens-Vertrag umzugestalten. ¶ Zu diesem Ende haben Ihre Majestäten zu ihren Bevollmächtigten ernannt und zwar:

Seine Majestät der König von Preussen:

Ihren Kammerherrn, Wirklichen Geheimen Rath und Bevollmächtigten, Carl Freiherrn v. Werther, Grosskreuz des Königlich Preussischen Rothen Adler-Ordens mit Eichenlaub und des Kaiserlich Oesterreichischen Leopold-Ordens u. s. w.

und Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich:

Ihren Wirklichen Geheimen Rath und Kämmerer, ausserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister, Adolph Maria Freiherrn v. Brenner-Felsach, Kommandeur des Kaiserlich Oesterreichischen Leopold-Ordens und Ritter des Königlich Preussischen Rothen Adler-Ordens erster Klasse u. s. w.

welche in Prag zu einer Konferenz zusammengetreten sind und, nach Auswechselung ihrer in guter und richtiger Form befundenen Vollmachten, über nachstehende Artikel sich vereinigt haben:

Artikel I. Es soll in Zukunft und für beständig Friede und Freundschaft zwischen Seiner Majestät dem König von Preussen und Seiner Majestät

No. 2369. Preussen und Oesterreich, 23. August 1866.

dem Kaiser von Oesterreich, sowie zwischen Deren Erben und Nachkommen und den beiderseitigen Staaten und Unterthanen herrschen.

Artikel II. Behufs Ausführung des Artikels VI. der in Nikolsburg am 26. Juli dieses Jahres abgeschlossenen Friedens-Präliminarien und nachdem Seine Majestät der Kaiser der Franzosen durch Seinen bei Seiner Majestät dem Könige von Preussen beglaubigten Botschafter amtlich zu Nikolsburg am 29. Juli ejusdem hat erklären lassen: „qu'en ce qui concerne le Gouvernement de l'Empereur, la Vénétie est acquise à l'Italie pour lui être remise à la paix", — tritt Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich dieser Erklärung auch Seiner Seits bei und giebt Seine Zustimmung zu der Vereinigung des Lombardo-Venetianischen Königreichs mit dem Königreich Italien ohne andere lästige Bedingung, als die Liquidirung derjenigen Schulden, welche als auf den abgetretenen Landestheilen haftend, werden anerkannt werden, in Uebereinstimmung mit dem Vorgange des Traktats von Zürich.

Artikel III. Die Kriegsgefangenen werden sofort freigegeben werden.

Artikel IV. Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich erkennt die Auflösung des bisherigen Deutschen Bundes an und giebt Seine Zustimmung zu einer neuen Gestaltung Deutschlands ohne Betheiligung des Oesterreichischen Kaiserstaates. Ebenso verspricht Seine Majestät, das engere Bundes-Verhältniss anzuerkennen, welches Seine Majestät der König von Preussen nördlich von der Linie des Mains begründen wird, und erklärt Sich damit einverstanden, dass die südlich von dieser Linie gelegenen Deutschen Staaten in einen Verein zusammentreten, dessen nationale Verbindung mit dem Norddeutschen Bunde der nähern Verständigung zwischen beiden vorbehalten bleibt und der eine internationale unabhängige Existenz haben wird.

Artikel V. Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich überträgt auf Seine Majestät den König von Preussen alle Seine im Wiener Frieden vom 30. Oktober 1864 erworbenen Rechte auf die Herzogthümer Holstein und Schleswig mit der Maassgabe, dass die Bevölkerungen der nördlichen Distrikte von Schleswig, wenn sie durch freie Abstimmung den Wunsch zu erkennen geben, mit Dänemark vereinigt zu werden, an Dänemark abgetreten werden sollen.

Artikel VI. Auf den Wunsch Seiner Majestät des Kaisers von Oesterreich erklärt Seine Majestät der König von Preussen sich bereit, bei den bevorstehenden Veränderungen in Deutschland den gegenwärtigen Territorialbestand des Königreichs Sachsens in seinem bisherigen Umfange bestehen zu lassen, indem Er Sich dagegen vorbehält, den Beitrag Sachsens zu den Kriegskosten und die künftige Stellung des Königreichs Sachsen innerhalb des Norddeutschen Bundes durch einen mit Seiner Majestät dem Könige von Sachsen abzuschliessenden besonderen Friedensvertrag näher zu regeln.

Dagegen verspricht Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, die von Seiner Majestät dem Könige von Preussen in Norddeutschland herzustellenden neuen Einrichtungen, einschliesslich der Territorial-Veränderungen anzuerkennen.

Artikel VII. Behufs Auseinandersetzung über das bisherige Bundeseigenthum wird binnen längstens sechs Wochen nach Ratifikation des gegenwärtigen Vertrages eine Kommission zu Frankfurt a. M. zusammentreten, bei

No. 2369. Preussen und Oesterreich, 23. August 1866.

welcher sämmtliche Forderungen und Ansprüche an den Deutschen Bund anzumelden und binnen sechs Monaten zu liquidiren sind. Preussen und Oesterreich werden sich in dieser Kommission vertreten lassen, und es steht allen übrigen bisherigen Bundes-Regierungen zu, ein Gleiches zu thun.

Artikel VIII. Oesterreich bleibt berechtigt, aus den Bundesfestungen das Kaiserliche Eigenthum, und von dem beweglichen Bundeseigenthum den matrikularmässigen Antheil Oesterreichs fortzuführen, oder sonst darüber zu verfügen; dasselbe gilt von dem gesammten beweglichen Vermögen des Bundes.

Artikel IX. Den etatsmässigen Beamten, Dienern und Pensionisten des Bundes werden die ihnen gebührenden, beziehungsweise bereits bewilligten Pensionen pro rata der Matrikel zugesichert; jedoch übernimmt die Königlich Preussische Regierung die bisher aus der Bundes-Matrikularkasse bestrittenen Pensionen und Unterstützungen für Offiziere der vormaligen Schleswig-Holsteinischen Armee und deren Hinterlassenen.

Artikel X. Der Bezug der von der Kaiserlich Oesterreichischen Statthalterschaft in Holstein zugesicherten Pensionen bleibt den Interessenten bewilligt.

Die noch im Gewahrsam der Kaiserlich Oesterreichischen Regierung befindliche Summe von 449,500 Rthlr. Dänische Reichsmünze in vierprozentigen Dänischen Staats-Obligationen, welche den Holsteinischen Finanzen angehört, wird denselben unmittelbar nach der Ratifikation des gegenwärtigen Vertrages zurückerstattet.

Kein Angehöriger der Herzogthümer Holstein und Schleswig, und kein Unterthan Ihrer Majestäten des Königs von Preussen und des Kaisers von Oesterreich wird wegen seines politischen Verhaltens während der letzten Ereignisse und des Krieges verfolgt, beunruhigt oder in seiner Person oder seinem Eigenthum beanstandet werden.

Artikel XI. Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich verpflichtet Sich, Behufs Deckung eines Theils der für Preussen aus dem Kriege erwachsenen Kosten, an Seine Majestät den König von Preussen die Summe von Vierzig Millionen Preussischer Thaler zu zahlen. Von dieser Summe soll jedoch der Betrag der Kriegskosten, welche Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, laut Artikel XII. des gedachten Wiener Friedens vom 30. Oktober 1864, noch an die Herzogthümer Schleswig und Holstein zu fordern hat, mit Fünfzehn Millionen Preussischer Thaler und als Aequivalent der freien Verpflegung, welche die Preussische Armee bis zum Friedensschlusse in den von ihr occupirten Oesterreichischen Landestheilen haben wird, mit Fünf Millionen Preussischer Thaler in Abzug gebracht werden, so dass nur Zwanzig Millionen Preussischer Thaler baar zu zahlen bleiben.

Die Hälfte dieser Summe wird gleichzeitig mit dem Austausche der Ratifikationen des gegenwärtigen Vertrages, die zweite Hälfte drei Wochen später zu Oppeln baar berichtigt werden.

Artikel XII. Die Räumung der von den Königlich Preussischen Truppen besetzten Oesterreichischen Territorien wird innerhalb drei Wochen nach dem Austausche der Ratifikationen des Friedensvertrages vollzogen sein.

Von dem Tage des Ratifikations-Tausches an werden die Preussischen General-Gouvernements ihre Funktionen auf den rein militairischen Wirkungskreis beschränken.

No. 2369. Preussen und Oesterreich, 23. August 1866.

Die besonderen Bestimmungen, nach welchen diese Räumung stattzufinden hat, sind in einem abgesonderten Protokolle festgestellt, welches eine Beilage des gegenwärtigen Vertrages bildet.

Artikel XIII. Alle zwischen den hohen vertragschliessenden Theilen vor dem Kriege abgeschlossenen Verträge und Uebereinkünfte werden, insofern dieselben nicht ihrer Natur nach durch die Auflösung des Deutschen Bundesverhältnisses ihre Wirkung verlieren müssen, hiermit neuerdings in Kraft gesetzt. Insbesondere wird die allgemeine Kartell-Konvention zwischen den Deutschen Bundesstaaten vom 10. Februar 1831, sammt den dazu gehörigen Nachtragsbestimmungen ihre Gültigkeit zwischen Preussen und Oesterreich behalten.

Jedoch erklärt die Kaiserlich Oesterreichische Regierung, dass der am 24. Januar 1857 abgeschlossene Münzvertrag durch die Auflösung des Deutschen Bundes-Verhältnisses seinen wesentlichsten Werth für Oesterreich verliere und die Königlich Preussische Regierung erklärt sich bereit, in Verhandlungen wegen Aufhebung dieses Vertrages mit Oesterreich und den übrigen Theilnehmern an demselben einzutreten. Desgleichen behalten die hohen Kontrahenten Sich vor, über eine Revision des Handels- und Zoll-Vertrages vom 11. April 1865, im Sinne einer grösseren Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs, sobald als möglich in Verhandlung zu treten. Einstweilen soll der gedachte Vertrag mit der Maassgabe wieder in Kraft treten, dass jedem der hohen Kontrahenten vorbehalten bleibt, denselben nach einer Ankündigung von sechs Monaten ausser Wirksamkeit treten zu lassen.

Artikel XIV. Die Ratifikationen des gegenwärtigen Vertrages sollen zu Prag binnen einer Frist von acht Tagen, oder, wenn möglich, früher ausgewechselt werden.

Urkund dessen haben die betreffenden Bevollmächtigten gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und mit dem Insiegel ihrer Wappen versehen.

So geschehen in Prag, am 23. Tage des Monats August im Jahre des Heils Achtzehn Hundert sechzig und sechs.

(L. S.) *Werther.* (L. S.) *Brenner.*

No. 2370.

PREUSSEN und **ÖSTERREICH.** — Protokoll, betreffend die Auslieferung der Kriegsgefangenen und die Räumung des Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Territoriums durch die Königlich Preussischen Truppen. —

Zur Ausführung der Art. 3. und 12. des am heutigen Tage geschlossenen Friedensvertrages sind die hohen Kontrahenten über folgende Bestimmungen übereingekommen.

No. 2370. Preussen und Oesterreich, 23. August 1866.

1. Am dritten Tage nach der Ratifikation des Vertrages werden in Oesterreichisch Oderberg (Bahnhof) sämmtliche Königlich Preussische Kriegsge-

No. 2370. Preussen und Oesterreich, 23. August 1866.

fangenen, und von demselben Tage ab ebenda die Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Kriegsgefangenen in Echelons von ungefähr 1000 Mann ausgeliefert, die sich in den nächsten Tagen (nicht mehr als sechs Echelons innerhalb 24 Stunden) folgen.

2. Die in den Böhmischen Festungen und in Olmütz vorhandenen Königlich Preussischen Kriegsgefangenen werden, sobald die Nachricht von der Ratifikation dieses Vertrages in diesen Festungen einlangt, an den der Festung nächsten Königlich Preussischen Truppentheil übergeben werden.

3. Von beiden Armeen werden in Oesterreichisch Oderberg Kommissarien stationirt, welche die Auslieferung, so weit sie in Oderberg stattfindet, besorgen und den Eisenbahntransport von Oderberg nach Süden gemeinsam feststellen. Kaiserlich Königlich Oesterreichischer Seits wird in Oesterreichisch Oderberg ein Truppenkommando von ungefähr 200 Mann zum Zweck der Uebernahme und Verpflegung stationirt werden.

4. Nicht-transportfähige, kranke Kriegsgefangene verbleiben in den beiderseitigen Lazarethen unter der für die eigenen Truppen reglementsmässigen Behandlung und Verpflegung, bis ihre Auslieferung in Oderberg möglich wird.

5. Die aus der Kranken-Verpflegung der zurückbleibenden Kriegsgefangenen vom dritten Tage nach der Ratifikation ab erwachsenden Kosten werden beiderseits nach den in beiden Armeen reglementsmässigen Lazareth-Verpflegungs-Sätzen liquidirt und erstattet.

6. Zur Ausführung der binnen drei Wochen nach der Ratifikation dieses Vertrages zu bewirkenden Räumung des Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Territoriums wird Königlich Preussischer Seits der Landstrich südlich der Linie Napajedl-Brünn-Iglau-Tabor (ausschliesslich der genannten Orte) am 7. Tage, und am 15. Tage nach der Ratifikation alles Land geräumt sein, welches südlich der Eisenbahnlinie Pilsen-Prag-Littau und weiter einer geraden Linie von Littau bis zur Mündung der Oppa in die Oder liegt. Zur möglichen Beschleunigung dieser Räumung wird Königlich Preussischer Seits bereits die Zeit zwischen Unterzeichnung und Ratifikation dieses Vertrages zu vorbereitenden Maassregeln benutzt werden.

7. Die Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Truppen werden während der Räumungsfristen bei der Wiederbesetzung des Landes im Abstande von drei Meilen von der Queue der Königlich Preussischen Kolonnen sich halten. Die Zeiten des Nachrückens auf jeder Marschlinie bleiben hiernach der Verständigung der beiderseitigen Befehlshaber überlassen.

8. Die Benutzung der über Pilsen nach dem Königreich Bayern führenden Bahnlinie wird Kaiserlich Königlich Oesterreichischer Seits für die Königlich Preussischen Militär-Transporte Behufs Räumung Böhmens zugestanden.

9. Der Königlich Preussischen Armee verbleibt während der Räumungsfristen die uneingeschränkte Verfügung über die in ihren Besetzungsrayons liegenden Eisenbahnlinien zum Rücktransport von Truppen und Kriegsmaterial, unter Anwendung des am 17. August d. J. endgültig festgestellten Uebereinkommens d. d. Brünn vom 1. August c. Als Grundsatz wird festgehalten, dass auch während der Räumung auf alle Eisenbahnlinien täglich ein Zug in jeder

Richtung für den öffentlichen Verkehr bestehen bleibt; nur unvorhergesehene Störungen der Militärtransporte könnten für den betreffenden Tag eine Ausserkraftsetzung dieses Grundsatzes rechtfertigen.

No. 2370. Preussen und Oesterreich, 23. August 1866.

10. Von dem auf die Ratifikation folgenden Tage ab, übernimmt die Königl. Preussische Regierung alle Kosten der Verpflegung für die Königlich Preussischen Truppen, welche dagegen in dem von ihnen besetzten Territorium freies Quartier ohne Verpflegung erhalten.

Den für die Königlich Preussischen Truppen erforderlichen Vorspann sind die Ortsbehörden verpflichtet zu gestellen, wofür von den Truppen baare Vergütigung nach dem Kaiserlich Königlich Oesterreichischen, jetzt gültigen Vorspanns-Normale sofort zu erfolgen hat. Dieses Normale ist im Besitz der Landes- und Orts-Behörden.

11. Die Nicht-transportfähigen Kranken der Königlich Preussischen Armee verbleiben in den Militär-Lazarethen resp. Orts-Krankenanstalten, soweit erforderlich unter Aufsicht und Behandlung Königlich Preussischer Militairärzte.

Die Kaiserlich Königlich Oesterreichische Regierung verspricht für die sorgsamste Behandlung der Zurückgebliebenen Veranstaltung zu treffen, sowie dass den zur Krankenpflege nöthigen Requisitionen der Aerzte nach Thunlichkeit entsprochen werde.

12. Die Königlich Preussischen Armee-Kommando's werden noch vor der Räumung den Kaiserlich Königlichen Statthalterschaften von Böhmen resp. Mähren und Schlesien durch Vermittelung der Königlich Preussischen General-Gouvernements in Prag resp. Brünn ein Verzeichniss der zurückzulassenden Kranken, unter Angabe des Ortes, wo dieselben liegen, zugehen lassen.

13. Behufs Uebergabe der Lazarethe in Brünn, Prag, Pardubitz und Königinhof werden am Tage der Räumung dieser Städte an den genannten Orten Kommissare der beiderseitigen Armeen zusammentreten und unter Aufnahme eines Protokolls die Uebergabe vollziehen.

14. Die für die Kranken erwachsenden Verpflegungskosten werden Seitens der Königlich Preussischen Regierung nach den für die Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Truppen feststehenden Reglements auf erfolgende Liquidation ungesäumt erstattet werden.

Prag, den 23. August 1866.

Werther. *Brenner.*

No. 2371.

PREUSSEN und **ÖSTERREICH.** — Erklärung, den Bau von Eisenbahnen betreffend. —

No. 2371. Preussen und Oesterreich, 23. August 1866.

Die Regierungen von Preussen und Oesterreich, von dem Wunsche geleitet, die Eisenbahn-Verbindungen zwischen ihren beiderseitigen Gebieten zu vermehren, haben auf Anlass der Friedensverhandlungen die unterzeichneten Bevollmächtigten beauftragt, nachstehende Erklärung abzugeben, welche am heutigen Tage in doppelter Ausfertigung unterzeichnet und ausgewechselt wurde.

No. 2371. Preussen und Oesterreich, 23. August 1866.

1) Die Königlich Preussische Regierung verpflichtet sich, die Herstellung einer Eisenbahn von einem geeigneten Punkte der Schlesischen Gebirgsbahn bei Landshut nach der Oesterreichischen Grenze bei Liebau in der Richtung auf Schwadowitz zuzulassen und zu fördern, wogegen die Kaiserlich Oesterreichische Regierung ihrerseits die Herstellung einer Eisenbahn von einem geeigneten Punkte der Prag-Brünner Eisenbahn bei Wildenschwert bis zur Preussischen Grenze bei Mittenwalde in der Richtung auf Glatz in gleicher Weise gestatten und fördern wird.

2) Die Kaiserlich Oesterreichische Regierung wird, wenn die Königlich Preussische es in ihrem Interesse finden sollte, die Führung der Schlesischen Gebirgsbahn nach Glatz über Braunau gestatten, ohne eine Einwirkung auf die Leitung des Betriebes der in ihrem Gebiete belegenen Strecke dieser Bahn in Anspruch zu nehmen, wobei jedoch die Ausübung aller Hoheitsrechte vorbehalten bleibt.

3) Die zur Ausführung dieser Eisenbahnen erforderlichen Einzel-Bestimmungen werden in einem besonderen Staats-Vertrage zusammengefasst werden, zu welchem Behufe Bevollmächtigte beider Regierungen in kürzester Frist an einem noch näher zu vereinbarenden Orte zusammentreten werden.

Prag, den 23. August 1866.

Werther. *Brenner.*

No. 2372.

PREUSSEN und WÜRTTEMBERG. — Friedensvertrag. —

No. 2372. Preussen und Württemberg, 13. August 1866.

Ihre Majestäten der König von Preussen und der König von Württemberg, geleitet von dem Wunsche, Ihren Völkern die Segnungen des Friedens zu sichern, haben beschlossen, Sich über die Bestimmungen eines zwischen Ihnen abzuschliessenden Friedensvertrages zu verständigen. ¶ Zu diesem Zwecke haben Ihre Majestäten zu Ihren Bevollmächtigten ernannt und zwar:

Seine Majestät der König von Preussen

Seinen Minister-Präsidenten und Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Grafen Otto von Bismarck-Schönhausen, Ritter des Schwarzen Adler-Ordens u. s. w. u. s. w.

und Seinen Wirklichen Geheimen Rath, Kammerherrn und Gesandten, Carl Friedrich von Savigny, Ritter des Rothen Adler-Ordens I. Klasse u. s. w. u. s. w.

Seine Majestät der König von Württemberg

den Minister der Familien-Angelegenheiten des Königlichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, Freiherrn Carl von Varnbüler von und zu Hemmingen, Grosskreuz des Ordens der Württembergischen Krone und des Friedrich-Ordens u. s. w. u. s. w.,

sowie den Kriegsminister, Generallieutenant Oskar von Hardegg, Grosskreuz des Württembergischen Friedrichs-Ordens, Ritter des Ordens der Württembergischen Krone u. s. w.

No. 2372. Preussen und Württemberg, 13. August 1866.

Die Bevollmächtigten haben ihre Vollmachten ausgetauscht und sind, nachdem diese in guter Ordnung befunden worden waren, über nachfolgende Vertragsbestimmungen übereingekommen.

Artikel I. Zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preussen und Seiner Majestät dem Könige von Württemberg, deren Erben und Nachfolgern, deren Staaten und Unterthanen, soll fortan Friede und Freundschaft auf ewige Zeiten bestehen.

Artikel II. Seine Majestät der König von Württemberg verpflichtet sich, Behufs Deckung eines Theils der für Preussen aus dem Kriege erwachsenen Kosten, an Seine Majestät den König von Preussen die Summe von Acht Millionen Gulden binnen zwei Monaten zu bezahlen.

Durch Bezahlung dieser Summe entledigt Sich Seine Majestät der König von Württemberg der in den §§. 9. und 10. des Waffenstillstands-Vertrages de dato Eisingen bei Würzburg den 1. August 1866 übernommenen Entschädigungs-Verbindlichkeiten. *)

Artikel III. Seine Majestät der König von Württemberg leistet für die Bezahlung dieser Summe Garantie durch Hinterlegung 3½prozentiger und 4prozentiger Württembergischer Staats-Obligationen bis zum Betrage der zu garantirenden Summe. Die zu deponirenden Papiere werden zum Tageskourse berechnet und die Garantie-Summe wird um 10 pCt. erhöht.

Artikel IV. Seiner Majestät dem Könige von Württemberg steht das Recht zu, obige Entschädigung ganz oder theilweise unter Abzug eines Diskonto von 5 pCt. per Jahr früher zu bezahlen.

Artikel V. Unmittelbar nach geleisteter Garantie in Gemässheit des Art. III., oder nach erfolgter Zahlung der Kriegsentschädigung, wird Seine Majestät der König von Preussen Seine Truppen aus dem Württembergischen Gebiete zurückziehen. Die Verpflegung der Truppen bei ihrem Rückmarsch erfolgt nach dem bisherigen Bundes-Verpflegungs-Reglement.

Artikel VI. Die Auseinandersetzung der durch den früheren Deutschen Bund begründeten Eigenthums-Verhältnisse bleibt besonderer Vereinbarung vorbehalten.

Artikel VII. Die hohen Kontrahenten werden unmittelbar nach Abschluss des Friedens wegen Regelung der Zollvereins-Verhältnisse in Verhandlung treten. Einstweilen sollen der Zollvereinigungs-Vertrag vom 16. Mai 1865 und die mit ihm in Verbindung stehenden Vereinbarungen, welche durch den Ausbruch des Krieges ausser Wirksamkeit gesetzt sind, vom Tage des Austausches der Ratifikationen des gegenwärtigen Vertrages an, mit der Maassgabe wieder in Kraft treten, dass jedem der hohen Kontrahenten vorbehalten bleibt, dieselben nach einer Ankündigung von sechs Monaten ausser Wirksamkeit treten zu lassen.

Artikel VIII. Die hohen Kontrahenten werden unmittelbar nach Herstellung des Friedens in Deutschland den Zusammentritt von Kommissarien zu dem Zwecke veranlassen, um Normen zu vereinbaren, welche geeignet sind,

---

*) No. 2366.

No. 2372. Preussen und Württemberg, 13. August 1866.

den Personen- und Güterverkehr auf den Eisenbahnen möglichst zu fördern, namentlich die Konkurrenz-Verhältnisse in angemessener Weise zu regeln und den allgemeinen Verkehrs-Interessen nachtheiligen Bestrebungen der einzelnen Verwaltungen entgegenzutreten. Indem die hohen Kontrahenten darüber einverstanden sind, dass die Herstellung jeder im allgemeinen Interesse begründeten neuen Eisenbahn-Verbindung zuzulassen und so viel als thunlich zu fördern ist, werden Sie durch die vorbezeichneten Kommissarien auch in dieser Beziehung die durch die allgemeinen Verkehrs-Interessen gebotenen Grundsätze aufstellen lassen.

Artikel IX. Seine Majestät der König von Württemberg erkennt die Bestimmungen des zwischen Preussen und Oesterreich zu Nikolsburg am 26. Juli 1866 abgeschlossenen Präliminar-Vertrages an und tritt denselben, soweit sie die Zukunft Deutschlands betreffen, auch Seinerseits bei.

Artikel X. Die Ratifikation des gegenwärtigen Vertrages erfolgt bis spätestens zum 21. August d. J.

Zu Urkund dessen haben die Eingangs genannten Bevollmächtigten diesen Vertrag in doppelter Ausfertigung am heutigen Tage mit ihrer Namens-Unterschrift und ihrem Siegel versehen.

So geschehen Berlin, den 13. August Eintausend achthundert sechs und sechszig.

(L. S.) *v. Bismarck.* (L. S.) *Varnbüler.*
(L. S.) *Savigny.* (L. S.) *Hardegg.*

No. 2373.

PREUSSEN und BAYERN. — Friedensvertrag. —

No. 2373. Preussen und Bayern, 22. August 1866.

Ihre Majestäten der König von Preussen und der König von Bayern, von dem Wunsche geleitet, Ihren Völkern die Segnungen des Friedens zu sichern, haben beschlossen, Sich über die Bestimmungen eines zwischen Ihnen abzuschliessenden Friedensvertrages zu verständigen. ¶ Zu diesem Zwecke haben Ihre Majestäten zu Ihren Bevollmächtigten ernannt und zwar:

Seine Majestät der König von Preussen:

Seinen Minister-Präsidenten und Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Grafen Otto von Bismarck-Schönhausen, Ritter des Schwarzen Adlerordens u. s. w., u. s. w. und

Seinen Wirklichen Geheimen Rath, Kammerherrn und Gesandten, Carl Friedrich von Savigny, Ritter des Rothen Adlerordens I. Klasse u. s. w., u. s. w.

Seine Majestät der König von Bayern:

Seinen Staatsminister des Königlichen Hauses und des Aeussern, Ludwig, Freiherrn v. d. Pfordten, Ritter des Hausordens vom heiligen Hubertus und Grosskreuz des Verdienstordens der Bayerischen Krone etc. und

Seinen ausserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Kaiserlich Oesterreichischen Hofe, Otto, Grafen Bray-Stein-

burg, Staatsminister ausser Dienst und erblichen Reichsrath, Grosskreuz des Verdienstordens der Bayerischen Krone und vom heiligen Michael etc.,

welche nach erfolgtem Austausch ihrer in guter Ordnung befundenen Vollmachten über nachfolgende Vertrags-Bestimmungen übereingekommen sind.

Artikel I. Zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preussen und Seiner Majestät dem Könige von Bayern, deren Erben und Nachfolgern, deren Staaten und Unterthanen soll fortan Friede und Freundschaft auf ewige Zeiten bestehen.

Artikel II. Seine Majestät der König von Bayern verpflichtet sich behufs Deckung eines Theils der für Preussen aus dem Kriege erwachsenden Kosten an Seine Majestät den König von Preussen die Summe von dreissig Millionen Gulden in Silberthalern oder Silberbarren zu bezahlen. Davon werden zehn Millionen bei Austausch der Ratifikationen des gegenwärtigen Vertrages unter Vergütigung eines Diskonto auf zwei Monate nach dem Satze von 5 pCt. per Jahr, zehn Millionen Gulden innerhalb drei Monaten und zehn Millionen Gulden innerhalb sechs Monaten nach der Ratifikation gezahlt. Die letzten beiden Raten werden von Anfang des dritten Monats nach der Ratifikation an mit 5 pCt. verzinst.

Artikel III. Seine Majestät der König von Bayern leistet für die Bezahlung dieser Summe Garantie durch Hinterlegung von 6prozentigen Bayerischen Staats-Kassenanweisungen beziehungsweise von Bayerischen oder Württembergischen Staats-Obligationen und Wechseln erster Häuser auf die Bank in Nürnberg, welche mit dem Giro der Königlichen Seehandlung versehen sind. Die $3^1/_2$prozentigen Staats-Obligationen werden dabei zum Kourse von 70 pCt., die 4prozentigen von 80 pCt., die $4^1/_2$prozentigen von 90 pCt., die 5prozentigen von 95 pCt. berechnet.

Artikel IV. Nach erfolgtem Austausch der Ratifikationen des gegenwärtigen Vertrages wird das Königlich Preussische zweite Reserve-Korps den Rückmarsch aus Bayern antreten und mit thunlichster Beschleunigung das Bayerische Gebiet räumen. Unmittelbar nach geleisteter Garantie in Gemässheit des Artikels III. oder nach erfolgter Zahlung der Kriegsentschädigung, wird Seine Majestät der König von Preussen Seine sämmtlichen übrigen Truppen aus dem Bayerischen Gebiete zurückziehen und dieselben werden dieses Gebiet mit möglichster Beschleunigung ganz verlassen. Die Verpflegung der Truppen bei ihrem Rückmarsch erfolgt nach dem bisherigen Bundes-Verpflegungsreglement.

Artikel V. Seine Majestät der König von Bayern erkennt die Bestimmungen des zwischen Preussen und Oesterreich zu Nikolsburg am 26. Juli 1866 abgeschlossenen Präliminar-Vertrages an und tritt denselben, soweit sie die Zukunft Deutschlands betreffen, auch Seinerseits bei.

Artikel VI. Die Auseinandersetzung der durch den früheren Deutschen Bund begründeten Eigenthumsverhältnisse, bleibt besonderer Vereinbarung vorbehalten.

Artikel VII. Die hohen Kontrahenten werden unmittelbar nach Abschluss des Friedens wegen Regelung der Zollvereins-Verhältnisse in Ver-

No. 2373. Preussen und Bayern, 22. August 1866.

handlung treten. Einstweilen sollen der Zollvereinigungs-Vertrag vom 16. Mai 1865 und die mit ihm in Verbindung stehenden Vereinbarungen, welche durch den Ausbruch des Krieges ausser Wirksamkeit gesetzt sind, vom Tage des Austausches der Ratifikationen des gegenwärtigen Vertrages an, mit der Maassgabe wieder in Kraft treten, dass jedem der hohen Kontrahenten vorbehalten bleibt, dieselben nach einer Ankündigung von sechs Monaten ausser Wirksamkeit treten zu lassen.

Artikel VIII. Alle übrigen zwischen den hohen vertragsschliessenden Theilen vor dem Kriege abgeschlossenen Verträge und Uebereinkünfte werden hiermit neuerdings in Kraft gesetzt.

Artikel IX. Die hohen Kontrahenten werden unmittelbar nach Herstellung des Friedens in Deutschland den Zusammentritt von Kommissarien zu dem Zwecke veranlassen, um Normen zu vereinbaren, welche geeignet sind, den Personen- und Güterverkehr auf den Eisenbahnen möglichst zu fördern, namentlich die Konkurrenz-Verhältnisse in angemessener Weise zu regeln und den allgemeinen Verkehrs-Interessen nachtheiligen Bestrebungen der einzelnen Verwaltungen entgegen zu treten. Indem die hohen Kontrahenten darüber einverstanden sind, dass die Herstellung jeder im allgemeinen Interesse begründeten neuen Eisenbahnverbindung zuzulassen und so viel als thunlich zu fördern ist, werden Sie durch die vorbezeichneten Kommissarien auch in dieser Beziehung die durch die allgemeinen Verkehrs-Interessen gebotenen Grundsätze aufstellen lassen.

Artikel X. Die hohen Kontrahenten werden vom 1. Januar 1867 ab die Erhebung der Schifffahrts-Abgaben auf dem Rheine und zwar sowohl der Schiffsgebühr — Tarif B. zur Uebereinkunft vom 31. März 1831 — als auch des Zolles von der Ladung — Zusatzartikel XVI. und XVII. zu der Uebereinkunft am 31. März 1831 — völlig einstellen, sofern die übrigen Deutschen Uferstaaten des Rheines gleichzeitig die gleiche Maassregel treffen.

Die hohen Kontrahenten übernehmen dieselbe Verpflichtung bezüglich der noch bestehenden Schifffahrts-Abgaben auf dem Main.

Artikel XI. Die innerhalb des Gebietes des Norddeutschen Bundes und des Grossherzogthums Hessen belegenen Bayerischen Telegraphen-Stationen gehen auf Preussen über. Die Zurückziehung der gedachten Stationen, sowie der Bayerischen Telegraphen-Stationen in Mainz wird binnen längstens sechs Wochen vom Tage des Austausches der Ratifikationen des gegenwärtigen Vertrages erfolgen. Das Betriebsmaterial dieser Telegraphen bleibt Eigenthum Bayerns.

Artikel XII. Die in dem Königlich Bayerischen Archive zu Bamberg befindlichen, im Wege kommissarischer Verhandlung zu bezeichnenden Urkunden und sonstigen Archivalien, welche eine besondere und ausschliessliche Beziehung auf die ehemaligen Burggrafen von Nürnberg und die Markgrafen von Brandenburg Fränkischer Linie haben, werden an Preussen ausgeliefert.

Artikel XIII. Da von Seiten Preussens Eigenthumsansprüche an die früher in Düsseldorf befindlich gewesene, später nach München gebrachte Gemäldegallerie erhoben worden sind, so wollen die hohen Kontrahenten die

Entscheidung über diese Ansprüche einem Schiedsgerichte unterwerfen. Zu diesem Behufe wird Bayern drei Deutsche Appellations-Gerichte namhaft machen, unter welchen Preussen dasjenige bezeichnet, welches den Schiedsspruch zu fällen hat.

Artikel XIV. Nachdem zur Wahrung strategischer und Verkehrs-Interessen eine Grenzregulirung als erforderlich befunden worden ist, tritt Se. Majestät der König von Bayern das Bezirksamt Gersfeld und einen Bezirk um Orb nach anliegender Grenzbeschreibung sowie die zwischen Saalfeld und dem Preussischen Landkreis Ziegenrück gelegene Enklave Caulsdorf an Se. Majestät den König von Preussen ab.

Die hohen Kontrahenten werden sofort nach dem Austausch der Ratifikationen des gegenwärtigen Vertrags, Kommissarien ernennen, welche die Regulirung der Grenze vorzunehmen haben. Die Uebergabe der vorgenannten Landestheile erfolgt innerhalb vier Wochen nach der Ratifikation dieses Vertrages.

Artikel XV. Unmittelbar nach der Ratifikation dieses Vertrages wird alles weggeführte oder zurückbehaltene Material der Staats- und Privat-Eisenbahnen freigegeben und nöthigenfalls in Hof, Lichtenfels oder Aschaffenburg abgeliefert werden.

Artikel XVI. Alle Kriegsgefangenen werden innerhalb acht Tagen nach Auswechselung der Ratifikationen gegenwärtigen Vertrages in Hof oder Aschaffenburg freigegeben und kostenfrei dahin befördert werden.

Bei Kranken oder Verwundeten erfolgt diese Freilassung, sobald sie genesen sind.

Zur Uebergabe und Uebernahme werden beiderseits Offiziere in Hof und Aschaffenburg, so lange nöthig, stationirt werden.

Artikel XVII. Die aus der Bruderschaftskasse in Kissingen, einem Unterstützungs-Vereine armer Salinenarbeiter, durch die Königlich Preussischen Truppen entnommenen Obligationen im Betrage von 33,000 Fl. werden sofort an die Königlich Bayerische Regierung zurückgegeben oder ersetzt werden.

Artikel XVIII. Die Ratifikation des gegenwärtigen Vertrages erfolgt spätestens binnen zwölf Tagen von heute an und es wird für diese Zeit der Waffenstillstand und die Geltung der verabredeten Demarkations-Linie verlängert.

Zu Urkund dessen haben die Eingangs genannten Bevollmächtigten diesen Vertrag in doppelter Ausfertigung am heutigen Tage mit Ihrer Namensunterschrift und Ihrem Siegel versehen.

So geschehen Berlin, den zwei und zwanzigsten August Eintausend Achthundert Sechs und Sechszig.

(L. S.) *v. Bismarck.* (L. S.) *Frhr. v. d. Pfordten.*
(L. S.) *Savigny.* (L. S.) *Graf v. Bray-Steinburg.*

No. 2373. Preussen und Bayern, 22. August 1866.

Anlage zum Artikel XIV. des zwischen Preussen und Bayern abgeschlossenen Friedens-Vertrages vom 22. August 1866.

Von Bayern abzutretende Gebietstheile.

	Einwohner nach Volkszählung Dezember 1864.
I. Bezirksamt Gersfeld	23,361
II. Landgericht Orb ohne Aura	9,109
	32,470

ad. I. Grenzlinie des in Unterfranken am Nord-Westabhang der Rhön abzutretenden Gebietstheiles.

Die Nord-Ost- und Westgrenzen dieses Gebietes fallen vom Altenhof bis zum Querenberg mit der bisherigen Bayerischen Landesgrenze zusammen.

Die Süd-Ost- und Südgrenze des Territoriums werden durch die Grenzlinie des bisherigen Bayerischen Bezirksamtes Gersfeld gebildet. Dieses zieht vom Querenberg an, über den Stürnberg und vom Nord- und Westfusse des Heidelstein bis zum Himmeldankberg über die Hohe Röhn und von hier westlich über den Eyerhack und Rabensteinberg, den Dammersfeld-Kuppenrain, die Dallherda-Kuppe zum Schluppberg längs des Nordrandes des Schluppwaldes zum Döllenbach, und schliesst an dessen rechtem Ufer aufwärts laufend an die Bayerische Landesgrenze an.

ad. II. Grenzlinie des im Orber-Reisig in Unterfranken abzutretenden Gebietstheiles.

Die Nord-West- und Südgrenze des Territoriums fallen mit der bisherigen Bayerischen Landesgrenze zusammen. Die Ostgrenze wird durch die Ostgrenzen der Gemeinden Mernes, Burgjoss (mit Ausnahme des Weilers Deutelbach), Oberndorf und Pfaffenhausen gebildet, so dass die Osthälfte des Forstbezirks Burgjoss auf Bayerischer Seite verbleibt.

Die neue Landesgrenze beginnt daher an der Grenze des Josswaldes nordöstlich von Rosskopf, zieht über den Königsberg und Schönberg in den Auragrund, nördlich desselben über den Steiniger-, Hanauer- und Stamigerberg und erreicht südlich vom Stackenberg die frühere Landesgrenze.

(L. S.) *v. Bismarck.* (L. S.) *Frhr. v. d. Pfordten.*

(L. S.) *Savigny.* (L. S.) *Graf v. Bray-Steinburg.*

No. 2374.

PREUSSEN und **BADEN.** — Friedensvertrag. —

No. 2374. Preussen und Baden, 17. August 1866.

Seine Majestät der König von Preussen und Seine Königliche Hoheit der Grossherzog von Baden, geleitet von dem Wunsche Ihren Völkern die Segnungen des Friedens zu sichern, haben beschlossen Sich über die Bestimmungen eines zwischen Ihnen abzuschliessenden Friedensvertrages zu verständigen und zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

No. 2374. Preussen und Baden, 17. August 1866.

Seine Majestät der König von Preussen:
Seinen Minister-Präsidenten und Minister der auswärtigen Angelegenheiten Grafen Otto von Bismarck-Schönhausen, Ritter des Schwarzen Adler-Ordens u. s. w. u. s. w.

Seine Königliche Hoheit der Grossherzog von Baden:
Den Präsidenten Allerhöchstihres Ministeriums des Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, Kammerherrn u. s. w. Rudolf von Freydorf,

welche nach erfolgtem Austausch ihrer in guter Ordnung befundenen Vollmachten über nachfolgende Vertragsbestimmungen übereingekommen sind:

Artikel 1. Zwischen Seiner Majestät dem König von Preussen und Seiner Königlichen Hoheit dem Grossherzog von Baden, deren Erben und Nachfolgern, deren Staaten und Unterthanen soll fortan Friede und Freundschaft auf ewige Zeiten bestehen.

Artikel 2. Seine Königliche Hoheit der Grossherzog von Baden verpflichtet Sich Behufs Deckung eines Theils der für Preussen aus dem Kriege erwachsenen Kosten an Seine Majestät den König von Preussen die Summe von „Sechs Millionen Gulden“ binnen zwei Monaten zu bezahlen. Durch Bezahlung dieser Summe entledigt Sich Seine Königliche Hoheit der Grossherzog von Baden der im §. 7. des Waffenstillstandsvertrages d. d. Würzburg den 3. August 1866 übernommenen Entschädigungsverbindlichkeiten.

Artikel 3. Seine Königliche Hoheit der Grossherzog von Baden leistet für die Bezahlung dieser Summe Garantie durch Hinterlegung von Badischen Staatspapieren oder durch Beibringung der Bürgschaft der Direktion der Diskonto-Gesellschaft dahier.

Artikel 4. Seiner Königlichen Hoheit dem Grossherzoge von Baden steht das Recht zu, obige Entschädigung ganz oder theilweise unter Abzug eines Diskonto von 5 pCt. per Jahr früher zu bezahlen.

Artikel 5. Unmittelbar nach geleisteter Garantie in Gemässheit des Art. 3. oder nach erfolgter Zahlung der Kriegsentschädigung wird Se. Majestät der König von Preussen Seine Truppen aus dem Badischen Gebiete zurückziehen. Die Verpflegung der Truppen bei ihrem Rückmarsch erfolgt nach dem bisherigen Bundesverpflegungs-Reglement.

Artikel 6. Die Auseinandersetzung der, durch den früheren Deutschen Bund begründeten Eigenthumsverhältnisse bleibt besonderer Vereinbarung vorbehalten.

Artikel 7. Die hohen Kontrahenten werden unmittelbar nach Abschluss des Friedens wegen Regelung der Zollvereinsverhältnisse in Verhandlung treten. Einstweilen sollen der Zollvereinigungs-Vertrag vom 16. Mai 1865 und die mit ihm in Verbindung stehenden Vereinbarungen, welche durch den Ausbruch des Krieges ausser Wirksamkeit gesetzt sind, vom Tage des Austausches der Ratifikationen des gegenwärtigen Vertrages an mit der Maassgabe wieder in Kraft treten, dass Jedem der hohen Kontrahenten vorbehalten bleibt, dieselben nach einer Ankündigung von sechs Monaten ausser Wirksamkeit treten zu lassen.

No. 2374. Preussen und Baden, 17. August 1866.

Artikel 8. Die hohen Kontrahenten werden unmittelbar nach Herstellung des Friedens in Deutschland den Zusammentritt von Kommissarien zu dem Zwecke veranlassen, um Normen zu vereinbaren, welche geeignet sind, den Personen- und Güterverkehr auf den Eisenbahnen möglichst zu fördern, namentlich die Konkurrenz-Verhältnisse in angemessener Weise zu regeln und den allgemeinen Verkehrsinteressen nachtheiligen Bestrebungen der einzelnen Verwaltungen entgegenzutreten. Indem die hohen Kontrahenten darüber einverstanden sind, dass die Herstellung jeder im allgemeinen Interesse begründeten neuen Eisenbahn-Verbindung zuzulassen und so viel als thunlich zu fördern ist, werden Sie durch die vorbezeichneten Kommissarien auch in dieser Beziehung die durch die allgemeinen Verkehrsinteressen gebotenen Grundsätze aufstellen lassen.

Artikel 9. Die hohen Kontrahenten werden vom 1. Januar 1867 ab die Erhebung der Schifffahrtsabgaben auf dem Rheine, und zwar sowohl der Schiffsgebühr — Tarif B. zur Uebereinkunft vom 31. März 1831, — als auch des Zolles von der Ladung — Zusatzartikel XVI. und XVII. zu der Uebereinkunft vom 31. März 1831 — völlig einstellen, sofern die übrigen Deutschen Uferstaaten des Rheines gleichzeitig die gleiche Maassregel treffen.

Artikel 10. Seine Königliche Hoheit der Grossherzog von Baden erkennt die Bestimmungen des zwischen Preussen und Oesterreich zu Nikolsburg am 26. Juli 1866 abgeschlossenen Präliminarvertrages an und tritt denselben, soweit sie die Zukunft Deutschlands betreffen, auch Seinerseits bei.

Artikel 11. Die Ratifikation des gegenwärtigen Vertrages erfolgt bis spätestens zum 21. August d. J.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten diesen Vertrag in doppelten Exemplaren unterzeichnet und ihre Siegel beigedruckt.

So geschehen zu Berlin, den 17. August 1866.

(L. S.) *Bismarck*. (L. S.) *v. Freydorf*.

No. 2375.

PREUSSEN und GROSSHERZOGTHUM HESSEN. — Friedensvertrag. —

No. 2375. Preussen und Grossherzogthum Hessen, 3. Septbr. 1866.

Seine Königliche Hoheit der Grossherzog von Hessen und bei Rhein, souverainer Landgraf zu Hessen, und Se. Majestät der König von Preussen, von dem Wunsche geleitet, Ihren Völkern die Segnungen des Friedens zu sichern, haben beschlossen, Sich über die Bestimmungen eines zwischen Ihnen abzuschliessenden Friedensvertrags zu verständigen und zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Seine Königliche Hoheit der Grossherzog von Hessen und bei Rhein etc.:

den Präsidenten des Grossherzoglichen Gesammtministeriums und Minister des Grossherzoglichen Hauses und des Aeussern, sowie des Innern, Wirklichen Geheimen Rath Freiherrn Reinhard von Dalwigk zu Lichtenfels und

No. 2375. Preussen und Grossherzogthum Hessen, 3. Septbr. 1866.

den vortragenden Rath in dem Grossherzoglichen Ministerium des Grossherzoglichen Hauses und des Aeussern, Geheimen Legationsrath Karl Hofmann,

Seine Majestät der König von Preussen:

Seinen Minister-Präsidenten und Minister der auswärtigen Angelegenheiten Grafen Otto von Bismarck-Schönhausen, Ritter des Schwarzen Adler-Ordens etc. und

Seinen Wirklichen Geheimen Rath, Kammerherrn und Gesandten Carl Friedrich von Savigny, Ritter des Rothen Adler-Ordens erster Klasse,

welche nach erfolgtem Austausch ihrer in guter Ordnung befundenen Vollmachten über nachfolgende Vertragsbestimmungen übereingekommen sind:

Artikel 1. Zwischen Sr. Königlichen Hoheit dem Grossherzog von Hessen und bei Rhein etc. und Sr. Majestät dem König von Preussen, deren Erben und Nachfolgern, deren Staaten und Unterthanen soll fortan Friede und Freundschaft auf ewige Zeiten bestehen.

Artikel 2. Se. Königliche Hoheit der Grossherzog von Hessen und bei Rhein etc. verpflichtet Sich, behufs Deckung eines Theils der für Preussen aus dem Kriege erwachsenen Kosten an Se. Majestät den König von Preussen die Summe von Drei Millionen Gulden binnen zwei Monaten zu bezahlen. Durch Bezahlung dieser Summe entledigt sich Seine Königliche Hoheit der Grossherzog von Hessen und bei Rhein etc. der im §. 8 des Waffenstillstandsvertrags d. d. Eisingen bei Würzburg den 1. August 1866 übernommenen Entschädigungsverbindlichkeiten.

Artikel 3. Seine Königliche Hoheit der Grossherzog von Hessen und bei Rhein leistet für die Bezahlung dieser Summe Garantie durch Hinterlegung von Obligationen Grossherzoglich hessischer Staats-Anlehen, wobei die 4prozentigen Obligationen zum Course von 80 und die $3^1/_2$prozentigen zum Course von 70 angenommen werden.

Artikel 4. Seiner Königlichen Hoheit dem Grossherzog von Hessen und bei Rhein etc. steht das Recht zu, obige Entschädigung ganz oder theilweise, unter Abzug eines Diskonto von 5 pCt per Jahr, früher zu bezahlen.

Artikel 5. Unmittelbar nach geleisteter Garantie in Gemässheit des Artikels 3 oder nach erfolgter Zahlung der Kriegsentschädigung wird Seine Majestät der König von Preussen Seine Truppen aus dem Grossherzoglich hessischen Gebiete zurückziehen. Die Verpflegung der Truppen bei ihrem Rückmarsch erfolgt nach dem bisherigen Bundesverpflegungs-Reglement.

Artikel 6. Die Auseinandersetzung der durch den früheren deutschen Bund begründeten Eigenthumsverhältnisse bleibt besonderer Vereinbarung vorbehalten.

Artikel 7. Die hohen Kontrahenten werden unmittelbar nach Abschluss des Friedens wegen Regelung der Zollvereinsverhältnisse in Verhandlung treten. Einstweilen sollen der Zollvereinsvertrag vom 16. Mai 1865 und die mit ihm in Verbindung stehenden Vereinbarungen, welche durch den Ausbruch

No. 2375. Preussen und Grossherzogthum Hessen, 3. Septbr. 1866.

des Krieges ausser Wirksamkeit gesetzt sind, vom Tage des Austausches der Ratifikationen des gegenwärtigen Vertrages an mit der Maassgabe wieder in Kraft treten, dass jedem der hohen Kontrahenten vorbehalten bleibt, dieselben nach einer Ankündigung von sechs Monaten ausser Wirksamkeit treten zu lassen.

Artikel 8. Alle übrigen, zwischen den hohen Kontrahenten vor dem Kriege abgeschlossenen Verträge und Uebereinkünfte werden hiermit wieder in Kraft gesetzt.

Artikel 9. Die hohen Kontrahenten werden unmittelbar nach Herstellung des Friedens in Deutschland den Zusammentritt von Kommissarien zu dem Zwecke veranlassen, um Normen zu vereinbaren, welche geeignet sind, den Personen- und Güterverkehr auf den Eisenbahnen möglichst zu fördern, namentlich die Konkurrenzverhältnisse in angemessener Weise zu regeln und den allgemeinen Verkehrs-Interessen nachtheiligen Bestrebungen der einzelnen Verwaltungen entgegenzutreten. Indem die hohen Kontrahenten darüber einverstanden sind, dass die Herstellung jeder im allgemeinen Interesse begründeten neuen Eisenbahnverbindung zuzulassen und soviel als thunlich zu fördern ist, werden sie durch die vorbezeichneten Kommissarien auch in dieser Beziehung die durch die allgemeinen Verkehrs-Interessen gebotenen Grundsätze aufstellen lassen.

Artikel 10. Die Grossherzoglich hessische Regierung erklärt sich im Voraus mit den Abreden einverstanden, welche Preussen mit dem Fürstlichen Hause Taxis wegen Beseitigung des Thurn und Taxis'schen Postwesens trifft. In Folge dessen wird das gesammte Postwesen im Grossherzogthum Hessen an Preussen übergehen.

Artikel 11. Die Grossherzoglich hessische Regierung verpflichtet sich, in Mainz keine andere als eine preussische Telegraphenstation zu gestatten. In gleicher Weise räumt die Grossherzogliche Regierung der preussischen auch in den übrigen Gebietstheilen des Grossherzogthums das Recht zur unbeschränkten Anlegung und Benutzung von Telegraphenlinien und Telegraphenstationen ein.

Artikel 12. Die Grossherzoglich hessische Regierung wird die Erhebung der Schifffahrtsabgaben auf dem Rhein und zwar sowohl der Schifffahrtsgebühr — Tarif B. zur Uebereinkunft vom 31. März 1831 — als auch des Zolles von der Ladung — Zusatzartikel XVI. und XVII. zu der Uebereinkunft vom 31. März 1831 — von dem Tage ab völlig einstellen, an welchem in den übrigen deutschen Uferstaaten des Rheins die gleiche Maassregel zur Ausführung gebracht werden wird. Die hohen Kontrahenten übernehmen dieselbe Verpflichtung bezüglich der noch bestehenden Schifffahrtsabgaben auf dem Maine.

Artikel 13. Seine Königliche Hoheit der Grossherzog von Hessen und bei Rhein etc. erkennt die Bestimmungen des zwischen Preussen und Oesterreich zu Nikolsburg am 26. Juli 1866 abgeschlossenen Präliminarvertrags an und tritt denselben, so weit sie die Zukunft Deutschlands betreffen, auch Seinerseits bei.

Artikel 14. Se. Königliche Hoheit der Grossherzog von Hessen und bei Rhein etc. tritt an Se. Majestät den König von Preussen mit allen Souverainetäts- und Domanialrechten ab:

I. Die Landgrafschaft Hessen-Homburg, einschliesslich des Oberamtsbezirks Meisenheim, jedoch ausschliesslich der beiden, in der Königlich preussischen Provinz Sachsen belegenen hessen-homburgischen Domanialgüter Hötensleben und Oebisfelde;

II. Folgende bisher zur Provinz Oberhessen gehörende Gebietstheile, nämlich:

1) den Kreis Biedenkopf;

2) den Kreis Vöhl, einschliesslich der Enklaven Eimelrod und Höringhausen;

3) den nordwestlichen Theil des Kreises Giessen, welcher die Orte Frankenbach, Krumbach, Königsberg, Fellingshausen, Bieber, Haina, Rodheim, Waldgirmes, Naunheim und Hermannstein mit ihren Gemarkungen umfasst;

4) den Ortsbezirk Rödelheim;

5) den unter Grossherzoglich hessischer Souverainetät stehenden Theil des Ortsbezirks Nieder-Ursel.

Mit Seinen sämmtlichen nördlich des Mains liegenden Gebietstheilen tritt Seine Königliche Hoheit der Grossherzog von Hessen und bei Rhein etc. auf der Basis der in den Reformvorschlägen vom 10ten Juni d. J. aufgestellten Grundsätze in den Norddeutschen Bund ein, indem Er Sich verpflichtet, die geeignete Einleitung für die Parlamentswahlen, dem Bevölkerungs-Verhältnisse entsprechend, zu treffen. Das in Folge dessen auszusondernde zum Norddeutschen Bunde gehörige Grossherzoglich hessische Kontingent tritt unter Oberbefehl des Königs von Preussen nach Maassgabe der auf der Basis der Bundesreform-Vorschläge vom 10. Juni d. J. zu vereinbarenden Bestimmungen.

Artikel 15. Seine Majestät der König von Preussen tritt an Seine Königliche Hoheit den Grossherzog von Hessen und bei Rhein etc. behufs Herstellung territorialer Einheit in der Provinz Oberhessen folgende Gebietstheile mit allen Souverainetäts- und Domanialrechten ab:

1) den vormals kurhessischen Distrikt Katzenberg mit den Ortschaften Ohmes, Vockenrode, Ruhlkirchen, Seibelsdorf;

2) das vormals kurhessische Amt Nauheim, mit den sämmtlichen landesherrlichen Eigenthumsrechten und den in Nauheim befindlichen Bade-Anstalten und Salinen, sowie den Ortschaften Dorheim, Nauheim, Schwalheim und Rödchen;

3) das östlich davon belegene vormals nassauische Amt Reichelsheim, mit den Ortschaften Reichelsheim und Dornassenheim;

4) die vormals kurhessische Enklave Trais an der Lumda;

5) den vormals kurhessischen zwischen den Grossherzoglich hessischen Ortschaften Altenstadt und Bönstadt belegenen Domanialwalddistrikt;

6) die vormals Frankfurtischen Ortsbezirke Dortelweil und Nieder-Erlenbach;

7) den vormals kurhessischen Ortsbezirk Massenheim;

8) den vormals nassauischen Ortsbezirk Haarheim;

9) den vormals kurhessischen, etwa 1700 Morgen umfassenden Gebietstheil des Ortsbezirks Mittel-Gründau.

No. 2375. Preussen und Grossherzogthum Hessen, 3. Septbr. 1866.

Diese Gebietstheile (zu 1—9) treten in die Provinz Oberhessen und in die für dieselbe geltenden staatsrechtlichen Verhältnisse (Art. 13.) ein. Nächstdem wird der auf dem linken Mainufer gelegene, vormals kurhessische Gebietstheil mit dem Orte Rumpenheim ebenfalls an Seine Königliche Hoheit mit allen Souverainetäts- und Domanialrechten abgetreten. Die betreffenden Grenzbeschreibungen liegen bei.

Artikel 16. Die Auseinandersetzung zwischen den beiden hohen Kontrahenten bezüglich der gegenseitig abgetretenen Gebietstheile, der Archive, der Beamten, Militairs etc. bleibt besonderer Verständigung durch beiderseitige Kommissarien vorbehalten.

Artikel 17. Die vor dem Jahre 1794 in der Kölnischen Dombibliothek befindlich gewesenen, zur Zeit in dem Grossherzoglichen Museum und der Grossherzoglichen Bibliothek aufbewahrten Bücher, Handschriften und andere Inventarienstücke werden der Regierung Seiner Majestät des Königs von Preussen für das Kölner Domkapitel zur Verfügung gestellt werden. Die Entscheidung über die Zubehörigkeit der einzelnen Stücke wird durch einen Kommissarius Seiner Königlichen Hoheit des Grossherzogs von Hessen und bei Rhein etc. in Gemeinschaft mit einem Kommissarius Seiner Majestät des Königs von Preussen, in streitigen Fällen durch einen von beiden zu wählenden unpartheiischen Obmann, endgültig getroffen werden.

Artikel 18. Die Grossherzogliche Regierung verpflichtet sich, den zwischen einer Anzahl Badehausbesitzern in Kreuznach und der Grossherzoglichen Saline Carls-Theodors-Halle abgeschlossenen, bis zu dem Jahre 1872 laufenden Kontrakt wegen Lieferung von Soole und Mutterlauge bis auf Weiteres, jedenfalls bis zu dem Zeitpunkte, zu welchem die preussische Regierung sich zu dem Erwerb der gedachten Saline veranlasst finden sollte, mit der sofort eintretenden Maassgabe zu verlängern, dass die Stadt Kreuznach in Stelle der bisherigen Kontrahenten den nöthigen Bedarf an Soole und Mutterlauge erhält.

Auch wird Grossherzoglich hessischer Seits die Legung einer Röhrenleitung für den Bezug der Soole aus den Salinenbrunnen nach der Stadt Kreuznach gestattet.

Artikel 19. Die Ratifikation des gegenwärtigen Vertrags erfolgt bis spätestens zum 15. September d. J.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten diesen Vertrag in doppelten Exemplaren unterzeichnet und ihre Siegel beigedruckt.

So geschehen zu Berlin, den 3. September 1866.

(gez.) (L. S.) *v. Dalwigk.* (L. S.) *Bismarck.*
(L. S.) *Hofmann.* (L. S.) *Savigny.*

In Bezug auf die in den Artikeln 14 und 15 des Friedensvertrags vom heutigen Tage verabredeten Abtretungen und Grenzregulirungen sind die unterzeichneten Bevollmächtigten über folgende Punkte übereingekommen:

1) In den abgetretenen Bezirken tritt der preussische Staat in alle Rechte und Verbindlichkeiten des hessischen Staates ein und hat daher auch die

Zahlung der Pensionen und Besoldungen in der bisherigen Weise zu leisten. Den in den gedachten Bezirken zu übernehmenden Beamten und Bediensteten wird der Betrag ihrer seitherigen Gesammtbezüge garantirt, wenn sie in Königlich preussischen Diensten bleiben. Treten sie aber nach Hessen zurück, was ihnen innerhalb der nächsten drei Monate nach Ratifikation dieses Vertrags freisteht, so werden sie bis zu ihrer Wiederverwendung nach den hier einschlagenden Grossherzoglich hessischen Bestimmungen behandelt. ¶ In analoger Weise regeln sich die Verhältnisse der aus den vormals nassauischen und kurhessischen jetzt abgetretenen Landestheilen zu übernehmenden Beamten. Diejenigen aus den obengedachten Bezirken gebürtigen Militairpersonen, welche nicht Offiziersrang haben, werden aus der Grossherzoglich hessischen Armee in ihre Heimath entlassen. Die Dienstzeit im Grossherzoglich hessischen Heere wird ihnen auf die preussische Dienstpflicht angerechnet. Den Offizieren, sowie den Militairpersonen, welche Offiziersrang haben, steht die Wahl zu, in den Diensten welchen Landes sie ferner stehen wollen.

2) Die nach Artikel 16 des Friedensvertrags erwähnten Kommissarien werden sich mit allen denjenigen Gegenständen beschäftigen, welche mit der gegenseitigen Auseinandersetzung im Zusammenhange stehen, wie z. B. den Rückständen öffentlicher Abgaben und anderen Gegenständen dieser Art.

3) Sämmtlichen Einwohnern der abzutretenden Gebietstheile bleibt innerhalb eines Jahres vom Tage des Austausches der Ratifikationen dieses Vertrages an die volle Freizügigkeit vorbehalten.

4) In der Abtretung der Landgrafschaft Hessen-Homburg sind die in dem Residenzschlosse zu Homburg vor der Höhe befindlichen Gemälde, Bibliothek und sonstigen Sammlungen, sowie die Orangerie nicht begriffen. Diese Gegenstände bleiben vielmehr Eigenthum des Grossherzoglichen Hauses.

5) Gleichzeitig mit der Zurückziehung der Königlich preussischen Truppen von dem Grossherzoglich hessischen Gebiet werden auch die in Bezug auf die Civilverwaltung der okkupirten Landestheile von Königlich preussischer Seite ergriffenen Maassregeln wegfallen und die Grossherzoglichen Behörden und Beamten in der Ausübung ihrer regelmässigen Dienstfunktionen nicht weiter gehindert werden.

6) Man ist bereits damit einverstanden dass bei den bezüglich des Post- und des Telegraphenwesens zu treffenden besonderen Vereinbarungen der Gesichtspunkt maassgebend sein soll, dass die beiden südlich des Mains gelegenen Grossherzoglich hessischen Provinzen Starkenburg und Rheinhessen hinsichtlich der Verwaltung des Post- und Telegraphenwesens in dasselbe Verhältniss treten werden, welches für die Provinz Oberhessen auf Grund der in dem Norddeutschen Bunde geltenden Einrichtungen stattfinden wird. Mit Beseitigung des Fürstlich Thurn- und Taxis'schen Postwesens tritt die Königlich preussische Regierung in Bezug auf bestehende Verbindlichkeiten, namentlich was die Entrichtung des Canons betrifft, an die Stelle des Fürstlich Thurn- und Taxis'schen Hauses. ¶ Auch sollen wegen technischer Ausführung der im Absatz 2 des Artikels 10 des Hauptvertrags enthaltenen Abrede alsbald Verhandlungen zwischen beiderseitigen Kommissarien stattfinden.

No. 2375. Preussen und Grossherzogthum Hessen, 3. Septbr. 1866.

7) Alle Kriegsgefangenen werden innerhalb 8 Tagen nach Ratifikation des heutigen Friedensvertrags freigegeben und an Seitens der betreffenden Militair-Behörden näher zu vereinbarenden Orten übernommen werden.

8) In Beziehung auf das Preussen zustehende und ihm ausschliesslich verbleibende Besatzungsrecht in Mainz werden die, bisher zwischen dem Bunde und der Territorial-Regierung maassgebend gewesenen Bestimmungen auf das Verhältniss zwischen Preussen und der Territorial-Regierung Anwendung finden.

9) In Bezug auf den Absatz 1 des Artikels 11 des Hauptvertrags wird Grossherzoglich hessischer Seits anerkannt, dass mit Rücksicht auf die Besatzungsverhältnisse von Mainz der telegraphische Verkehr daselbst ausschliesslich der preussischen Regierung zustehen muss. Die Verwaltung und der Betrieb der zum Dienste der Eisenbahnen bestimmten Bahntelegraphen wird durch Art. 11 des Hauptvertrags nicht berührt, wohlverstanden, soweit dies nach Umständen mit der unbedingten Sicherung der Festung vereinbar ist.

10) Die Grossherzoglich hessische Regierung erklärt sich bereit, mit der Königlich preussischen Regierung wegen Abtretung der Verwaltung und des Betriebs der im Grossherzoglichen Gebiete belegenen Strecke der Main-Weser-Bahn in Verhandlung zu treten, wobei von dem Grundsatz ausgegangen werden soll, dass der gesammte Reinertrag der gedachten Strecke an die Grossherzogliche Regierung unverkürzt jährlich abgeliefert werden wird. Auf jeden Fall verpflichtet sich die Grossherzogliche Regierung, die Verwaltung und den Betrieb der im Grossherzoglichen Gebiet belegnen Strecke der Main-Weser-Bahn von der kurhessischen Grenze bis Giessen nach obigem Grundsatz an Preussen abzutreten.

11) Wenn die Königlich preussische Regierung es angemessen finden sollte, ihre aus Böhmen resp. Bayern auf der Linie Schwandorf-Nürnberg-Würzburg-Aschaffenburg zurückkehrenden Truppen durch Grossherzoglich hessisches Gebiet zu dirigiren, so ertheilt die Grossherzoglich hessische Regierung hiermit ihre Zustimmung dazu und wird den Königlich preussischen Militairbehörden für diesen Zweck auch die durch das Grossherzogliche Gebiet führende Eisenbahn zum Transport der Truppen zur Verfügung stellen, wogegen die Königlich preussische Regierung sich verpflichtet, die Vergütung nach den Grossherzoglich hessischen Sätzen für Truppentransporte zu zahlen.

12) Kein Unterthan Sr. Königlichen Hoheit des Grossherzogs von Hessen und bei Rhein und Sr. Majestät des Königs von Preussen wird wegen seines Verhaltens während des Krieges verfolgt, beunruhigt oder in seiner Person oder seinem Eigenthum beanstandet werden.

13) In Bezug auf Art. 18 des Hauptvertrages behält man sich beiderseits für den Fall, dass bis zum Jahre 1892 die gedachte Saline von der Krone Preussen nicht erworben sein sollte, eine anderweite Verhandlung vor.

14) Die Ratifikation der vorstehenden Uebereinkunft soll als mit der Ratifikation des Friedensvertrages vom heutigen Tage erfolgt angesehen werden.

Berlin, den 3. September 1866.

(gez.) (L. S.) v. *Dalwigk*. (L. S.) *Bismarck*.
(L. S.) *Hofmann*. (L. S.) *Savigny*.

No. 2376.

BADEN. — Vortrag des Grossherz. Ministeriums des Grossh. Hauses u. d. Ausw. Ang. an den Grossherzog, vom 31. Juli 1866, den Austritt aus dem Deutschen Bund betreffend.*) —

No. 2376. Baden, 31. Juli 1866.

Auf dem Wiener Congress wurde unter dem 8. Juni 1815 ein völkerrechtlicher Verein der einzelnen souverainen Deutschen Monarchien und freien Städte gegründet und derselbe als unauflöslich erklärt. ¶ Dieser Deutsche Bund hat seither im Wesentlichen unverändert bestanden und durch 50 Friedensjahre hindurch die Zwecke, welche man bei dessen Gründung im Auge hatte, erfüllt. ¶ Jedoch hat das Deutsche Volk und haben diejenigen Regierungen Deutscher Staaten, welchen eine Förderung der materiellen und ideellen Interessen ihrer Länder und des gemeinschaftlichen Vaterlandes am Herzen lag, schon früher die Mangelhaftigkeit der Grundlagen des Bundes und der Leistungen seiner Organe empfunden. Mit den Fortschritten der Zeit, der Bildung und Gesittung des Volkes, mit der Erstarkung des Selbstgefühls der Nation trat das Bewusstsein dieser Ungenügendheit immer stärker und in weiteren Kreisen hervor; es wurden bestimmte und berechtigte Forderungen einer Umgestaltung aufgestellt, eine Reform aber nicht erzielt. ¶ Nachdem insbesondere die in den Jahren 1848 bis 1850 von dem Deutschen Volke unter Mitwirkung der Mehrzahl der Regierungen der Deutschen Bundesstaaten, sodann von einzelnen dieser Regierungen versuchte Umgestaltung des Deutschen Bundes gescheitert war, wurde derselbe in seiner früheren Verfassung wieder hergestellt. Auch eine im Jahre 1863 zu Frankfurt a. M. stattgehabte Zusammenkunft fast sämmtlicher Deutscher Fürsten und der Vertreter der freien Städte hat eine Verbesserung nicht herbeizuführen vermocht, und es musste das damalige Project von den vereinigten Fürsten und Vertretern der freien Städte selbst wieder aufgegeben werden. ¶ Die über die Holsteinische Successionsfrage unter den beiden mächtigsten Bundesgliedern und in Folge dessen auch unter den übrigen Genossen entstandenen Streitigkeiten haben endlich, leider in der Form eines blutigen inneren Krieges, die völlige Unhaltbarkeit dieser politischen Gestaltung Deutschlands nachgewiesen. Der Bund hat sich thatsächlich und stückweise aufgelöst. In der Bundestagsitzung vom 14. Juni d. J. hat die Mehrzahl der Bundesversammlung einen von Preussen zum voraus als Kriegserklärung bezeichneten Beschluss gefasst und in Folge dessen die Königliche Preussische Regierung ihren Austritt erklärt; zahlreiche Staaten des nördlichen und mittleren Deutschlands sind ihr darin rasch hintereinander gefolgt. Und wenn dann auch Oesterreich, die süddeutschen Staaten und einige durch die Kriegsereignisse thatsächlich ihrer Regierungsgewalt entkleideten Souveraine bis in die jüngste Zeit an der grundgesetzlichen Unauflöslichkeit festgehalten haben, so ist doch der Bestand des Bundes mehr und mehr nur zur rechtlichen Fiction geworden. ¶ Aber auch diese Fiction ist erloschen. Nach durchaus glaubhaftem Vernehmen hat sich die Präsidialmacht Oesterreich in Folge un-

*) Die entsprechende Grossherzogliche Entschliessung erfolgte an demselben Tage.

No. 2376. Baden, 31. Juli 1866.

günstiger kriegerischer Ereignisse veranlasst gesehen, ihr völliges Ausscheiden aus dem Bunde als Hauptpunkt von Friedenspräliminarien zuzugestehen; andere Regierungen sind, jede für sich, in gleichen Verhandlungen begriffen; so bilden also fast nur noch die Vertreter der Minderzahl der Deutschen Bundesstaaten, zugleich der minder bedeutenden derselben, und darunter thatsächlich ihrer Regierungsgewalt entkleideter Regierungen, ausserhalb des bundesgesetzlichen Sitzes, das Organ des vormaligen Deutschen Bundes. ¶ Die Regierung Eurer Königlichen Hoheit hat sich bis zum letzten Augenblick dem bisherigen einheitlichen Bande der Deutschen Stämme nicht entzogen, obgleich sie dessen Mangelhaftigkeit lebhafter als vielleicht manch andere Regierung längst anerkannt hatte. Sie hoffte bis in die letzte Zeit, in dem Bunde wenigstens einen Ausgangspunkt zu einer genügenden nationalen Gestaltung zu finden. ¶ Bei gegenwärtiger Sachlage kann sie aber diese Aussicht nicht mehr festhalten. ¶ Man vermag schon auf den Grund der jetzt vorliegenden, wenn auch unvollständigen, doch authentischen Nachrichten, und noch mehr nach vollständigerem Einblick in die in der letzten Zeit gepflogenen und gegenwärtig schwebenden Verhandlungen nachzuweisen, dass ein Theil der bisher verbündeten Regierungen durch Separatverhandlungen und Separatverträge, von denen selbst nach erfolgtem Abschluss Eurer Königlichen Hoheit Regierung noch keine Kenntniss gegeben ward, den Badischen Staat in die dringendste Gefahr gebracht haben. ¶ Eurer Königlichen Hoheit Regierung war veranlasst, angesichts dieser Gefahr das Heer aus den Reihen des 8. Bundes-Armeecorps zurückzuziehen, damit es nicht in die Lage komme, mit den Truppen weniger Verbündeten schliesslich allein einem übermächtigen Gegner preisgegeben zu sein. ¶ Gegenüber diesen Thatsachen handelt es sich für die Grossh. Regierung nicht sowohl um einen Austritt aus dem Bunde, als vielmehr um den formellen Ausspruch, dass der Deutsche Bund nicht mehr bestehe. ¶ Dieser formelle Ausspruch scheint Eurer Königlichen Hoheit Regierung im Interesse des Bundes und des Volkes dringend geboten. Wir erachten uns unter diesen Umständen für verpflichtet, an Eure Königliche Hoheit den unterthänigsten Antrag zu stellen: Allerhöchstdieselben wollen zunächst und vorbehaltlich weiterer Schritte geruhen, den Grossherzoglichen Bundestags-Gesandten aus der bisherigen Bundesversammlung abzuberufen und denselben mit einer entsprechenden Erklärung über diesen Schritt beauftragen; eben so den Grossh. Bevollmächtigten bei der Bundes-Militär-Commission zurück zu beordern.

No. 2377.

BAYERN. — Vortrag des Staatsmin. Frhr. v. d. Pfordten bei Vorlage des mit Preussen abgeschlossenen Friedensvertrags in der Sitzung der Kammer der Abgeordneten am 27. Aug. 1866. —

No. 2377. Bayern, 27. August 1866.

Meine Herren! Im Allerhöchsten Auftrag habe ich der hohen Kammer den am 22. d. M. zu Berlin abgeschlossenen Friedensvertrag zwischen Bayern und Preussen nebst dem dazu gehörigen Protokoll zur Kenntnissnahme und, in-

No. 2377. Bayern, 27. August 1866.

soweit dadurch der Wirkungskreis des Landtags berührt wird, zur Zustimmung vorzulegen, und ich übergebe diese Aktenstücke mit einem hierauf gerichteten Schreiben des Gesammt-Staatsministeriums an das sehr geehrte Präsidium. Ich erlaube mir dabei das Ersuchen um möglichste Beschleunigung der Erledigung dieser Vorlage, da die Ratifikationen des Friedensvertrags am 3. k. M. in Berlin ausgetauscht werden sollen. Für heute beschränke ich mich auf wenige Bemerkungen bezüglich der Form der Friedensverhandlungen und des Inhalts des Friedensvertrags. Der Krieg war auf Grund von Bundesbeschlüssen geführt worden. Sowohl hiernach, als nach besonderer Verabredung zwischen Oesterreich und Bayern hätte auch der Frieden gemeinschaftlich verhandelt und abgeschlossen werden sollen. Oesterreich sah sich jedoch in der Lage, einseitig mit Preussen Waffenstillstand und Frieden zu schliessen. Unter diesen Umständen hielt die Bayrische Regierung es für ihre Pflicht, wenigstens für die süddeutschen Bundesgenossen gemeinschaftliche Verhandlungen herbeizuführen, und es trat in einseitige Friedensverhandlungen erst ein, als der Antrag auf Gemeinschaftlichkeit von Preussen und theilweise von den Bundesgenossen selbst abgelehnt war. Der Friedensvertrag legt Bayern schwere pekuniäre Lasten und eine mit kleinem Gebietsverlust verbundene Grenzberichtigung gegen das von Preussen eroberte Kurhessen auf. Aber es ist dabei zu beachten, dass die Forderungen Preussens anfänglich viel weiter gingen, und insbesondere auf sehr umfassende Gebietsabtretungen gerichtet waren. Die Selbständigkeit und Unabhängigkeit Bayerns ist ungeschmälert geblieben. Oesterreich hat sich in seinen Friedenspräliminarien verpflichtet, die Auflösung des Deutschen Bundes anzuerkennen, und hat seine Zustimmung erklärt zu einer neuen Gestaltung Deutschlands ohne Betheiligung des Oesterreichischen Kaiserstaats. Demgemäss konnte Bayern nicht umhin, diese Bestimmungen auch seinerseits anzuerkennen, und so hat auf seinen Antrag die Bundesversammlung am 24. d. M. zu Augsburg ihre Thätigkeit als geschlossen und den Bund als aufgelöst erklärt. Für die in Aussicht genommene Neugestaltung Deutschlands haben die zwischen Preussen und Oesterreich abgeschlossenen Friedenspräliminarien als Grundzüge aufgestellt, dass Preussen ein engeres Bundesverhältniss nördlich von der Linie des Mains begründen werde, und dass den südlich von dieser Linie gelegenen Deutschen Staaten überlassen werde, in einen Verein zusammenzutreten, dessen nationale Verbindung mit dem Norddeutschen Bund der nähern Verständigung zwischen beiden vorbehalten bleibt. An diesen Grundzügen hat Preussen bei den Friedensverhandlungen in Berlin festgehalten und die Bildung des Norddeutschen Bundes begonnen. Die Friedensverträge mit den süddeutschen Staaten, und so insbesondere auch der mit Bayern, haben jedoch den Gedanken einer nationalen Verbindung nicht preisgegeben, enthalten vielmehr Bestimmungen, die auf demselben beruhen. Die Erhaltung des Zollvereins ist dabei in Aussicht genommen, und vorerst thatsächlich mit sechsmonatlicher Kündigung festgestellt. Die Abschaffung aller Schifffahrtsabgaben auf dem Rhein und Main ist verabredet. Für die Förderung des Personen- und Güterverkehrs auf den Eisenbahnen nach den allgemeinen Verkehrsinteressen sollen sofort gemeinschaftliche Berathungen gepflogen werden. Deutschland ist durch eine schwere Krisis gegangen. Der seit dem Jahr 1848 bestandene Drang

No. 2377. Bayern, 27. August 1866.

nach Beseitigung des bisherigen Deutschen Bundes und Deutschlands Neugestaltung hat eine gewaltsame Lösung gefunden. In der negativen Richtung ist sie eine definitive; der Deutsche Bund existirt nicht mehr. Die Neugestaltung liegt noch ungewiss und unklar im Schoosse der Zukunft. Möge der gute Genius unserer Nation über derselben wachen. Bayerns Regierung und Volk können getrost dieser Zukunft entgegengehen. Getreu den Geboten des Rechts und der Ehre sind sie in diesen Kampf gegangen. Der auch von den Gegnern in hohem Grad anerkannten Tapferkeit ihrer Armee verdanken sie es zumeist, dass sie ungebrochen in den Frieden und in die neue Zeit eintreten, und in voller Kraft mitwirken können zu deren Gestaltung. Vollkommen selbständig und unabhängig nach aussen, im Innern frei und stark durch die Erinnerung an eine tausendjährige Geschichte, durch treue Liebe zu König und Vaterland und durch den Segen einer unverletzten Verfassung wird Bayern vorerst sich selbst genügen und entwickeln, dabei aber niemals vergessen, dass es ein Deutsches Land und Volk ist und bleiben will, und dass seine Kraft nicht blos ihm selbst, sondern auch der Deutschen Gesammtheit zugehört.

Anlage. — Uebereinkunft zwischen Oesterreich und Bayern vom 14. Juni 1866 das Kriegsbündniss gegen Preussen betr. (dem Ausschuss der zweiten Bayrischen Kammer mitgetheilt). —

Oesterreich und Bayern, 14. Juni 1866.

Nachdem Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich wiederholt und feierlich hat erklären lassen, dass den Gedanken Allerhöchst desselben nichts ferner liege als ein Angriff auf Preussen, und dass die K. K. Regierung die Vorschriften des Artikels XI. der Bundesakte strenge zu beobachten entschlossen sei, mithin die gemeinschaftliche Anwendung militärischer Kräfte gegen Preussen nur auf Grund eines legalen Bundesbeschlusses, oder im Fall eines gewaltsamen Angriffs Preussens auf einen Bundesgenossen Platz greifen kann, sind die Unterzeichneten, erhaltenem Auftrag ihrer höchsten Regierungen gemäss, für den bezeichneten Fall über nachstehende Punktationen übereingekommen.

1) Die Königlich Bayrische Armee in der Stärke von 40,000 bis 50,000 Mann bleibt fortwährend selbstständig unter ihrem eigenen Oberbefehlshaber, dem Feldmarschall Prinzen Karl von Bayern, Königliche Hoheit.

2) Unter dem Bayrischen Oberbefehlshaber stehen auch die Kontingente des Königreichs Württemberg, der Grossherzogthümer Baden und Hessen und des Herzogthums Nassau, in Gemässheit der von den Regierungen dieser Staaten mit der Bayrischen Regierung getroffenen Vereinbarungen.

3) Der Bayrische Oberbefehlshaber wird die Operationen der unter ihm stehenden vereinigten Armeen nach einem gemeinschaftlichen und einheitlichen Operationsplan, sowie nach den hierauf gegründeten Direktiven anordnen und leiten, welche ihm hiefür von dem K. K. Oesterreichischen Oberkommando mitgetheilt werden. ¶ Bei der Feststellung dieses Operationsplans wird in gleicher Weise darauf Rücksicht zu nehmen sein, dass die Operationen stets im Einklang mit den Landesinteressen der Staaten der vereinigten Armeen bleiben, und dass ebenso auf Deckung der eigenen Gebiete ihrer Kriegsherren Rücksicht

genommen werde als auf Erreichung der Hauptzwecke des Kriegs durch möglichste Vereinigung der Streitkräfte.

Oesterreich und Bayern, 14. Juni 1866.

4) Um die gegenseitigen Beziehungen noch zu vermehren und den Vollzug der Operationen zu erleichtern, wird ein Oesterreichischer General oder Oberst das Bayrische Hauptquartier stets begleiten, sowie zu demselben Zweck ein Bayrischer General oder Oberst dem Oesterreichischen Hauptquartier beigegeben.

5) Die Königlich Bayrische Armee wird bis zum 15. Juni d. J. in Franken und in der Nähe von Eisenbahnen eine Aufstellung genommen haben, von welcher aus es ihr möglich wird, je nach den Verhältnissen, ihre Bewegungen dem verabredeten Kriegsplan entsprechend einzurichten.

6) Da die militärischen Operationen auf Grund des Bundesrechts stattfinden, wird auch der Friedensschluss in bundesgemässer Weise erfolgen, und die Kaiserlich Königlich Oesterreichische Regierung verpflichtet sich insbesondere, keine einseitigen Friedensverhandlungen mit Preussen zu führen, vielmehr solche Verhandlungen nur unter Theilnahme eines Bevollmächtigten der Königlich Bayrischen Regierung einzuleiten und im Einverständniss mit dieser abzuschliessen.

7) Für den Fall, dass die nicht vorherzusehenden Wechselfälle des Kriegs es unvermeidlich machen sollten, dass bei dem Friedensschluss Territorial-Veränderungen in Frage kämen, verpflichtet sich die K. K. Oesterreichische Regierung aus allen Kräften dahin zu wirken, dass Bayern vor Verlusten bewahrt werde, jedenfalls aber mit solchen nur im gleichen Verhältniss zu allen verbündeten Staaten belastet, und für etwaige Abtretungen demgemäss entschädigt werde.

8) Die Ratifikation gegenwärtiger Punktationen durch die Allerhöchsten Souveräne bleibt vorbehalten. Dieselbe soll binnen acht Tagen erfolgen, und es sollen dadurch gegenwärtige Punktationen die Natur und Kraft eines förmlichen Staatsvertrags erhalten.

Olmütz, den 14. Juni 1866.

No. 2378.

PREUSSEN. — Min. d. Ausw. a. d. kön. Vertreter bei den befreundeten deutschen Höfen. — Uebersendung des Entwurfs eines neuen Bündnissvertrags. —

No. 2378. Preussen, 4. August 1866.

Berlin, 4. August 1866. Mittels identischer Noten vom 16. Juni d. J. hat die Königliche Regierung die folgenden Staaten: ¶ Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar-Eisenach, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Waldeck, Reuss ältere und Reuss jüngere Linie, Schaumburg-Lippe, Lippe, Lübeck, Bremen und Hamburg, ¶ eingeladen, mit ihr ein Bündniss auf den Grundlagen einzugehen, welche mit einem baldigst zu berufenden Parlament zu vereinbaren sein würden, ferner ihre Truppen ungesäumt auf den Kriegsfuss zu setzen und Seiner Majestät dem König

No. 2378. Preussen, 4. August 1866.

zur Vertheidigung ihrer Unabhängigkeit und ihrer Rechte zur Verfügung zu halten, und drittens an der Einberufung des Parlaments theilzunehmen, sobald diese von Preussen erfolgt. ¶ Dagegen ist Preussischerseits die Zusage ertheilt worden, dass, im Fall dieser Einladung entsprochen werde, den genannten Staaten die Unabhängigkeit und Integrität des Gebietes nach Maassgabe der Grundzüge zu einer neuen Bundesverfassung vom 10. Juni 1866 von Seiner Majestät dem Könige werde gewährleistet werden. ¶ Nur zwei der vorgenannten Staaten haben die Einladung der Königlichen Regierung abgelehnt: Sachsen-Meiningen und Reuss ältere Linie. ¶ Nachdem mit den übrigen Staaten der über die einzelnen Punkte geführte Schriftwechsel in der zweiten Hälfte des vorigen Monats seinen Abschluss gefunden, befindet sich die Königliche Regierung nunmehr in der Lage, ihrer Zusage durch die Vorlegung des angeschlossenen Bündnissvertrages zu entsprechen. ¶ Derselbe beschränkt sich darauf, die Voraussetzungen und Zusicherungen der identischen Note vom 16. Juni d. J. in die vertragsmässige Form zu erheben, und die Königliche Regierung giebt sich deshalb der Erwartung hin, dass der im Interesse der Verbündeten liegende Abschluss recht bald stattfinden werde. ¶ Die besonderen Verabredungen, welche der Bündnissvertrag offen hält, und welche mit einzelnen Regierungen bereits vorbereitet sind, würden nach diesseitigem Vorschlage in einem Zusatzartikel zum Vertrage mit den betreffenden Regierungen zu erwähnen sein und den Abschluss des Bündnissvertrags nicht zu verzögern brauchen. ¶ Ew. . . . wollen von der gegenwärtigen Depesche die Regierung . . . in Kenntniss setzen und die baldige Ermächtigung des dortseitigen Gesandten in Berlin oder eines besonderen Bevollmächtigten zum Abschluss des Bündnissvertrags angelegentlich befürworten.

Werther.

Bündnissvertrag.

Um der auf Grundlage der Preussischen identischen Noten vom 16. Juni 1866 ins Leben getretenen Bundesgenossenschaft zwischen Preussen, Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg etc. einen vertragsmässigen Ausdruck zu geben, haben die verbündeten Staaten den Abschluss eines Bündnissvertrags beschlossen und zu diesem Zweck mit Vollmacht versehen:

Seine Majestät der König von Preussen . . . ¶ Seine Königliche Hoheit der Grossherzog von Mecklenburg-Schwerin etc., . . . ¶ welche, nachdem sie . . . , über nachstehende Artikel übereingekommen sind:

Artikel 1. Die Regierungen von . . . schliessen ein Offensiv- und Defensivbündniss zur Erhaltung der Unabhängigkeit und Integrität sowie der innern und äussern Sicherheit ihrer Staaten und treten sofort zur gemeinschaftlichen Vertheidigung ihres Besitzstandes ein, welchen sie sich gegenseitig durch dieses Bündniss garantiren.

Artikel 2. Die Zwecke des Bündnisses sollen definitiv durch eine Bundesverfassung auf der Basis der Preussischen Grundzüge vom 10. Juni 1866 sichergestellt werden, unter Mitwirkung eines gemeinschaftlich zu berufenden Parlaments.

Artikel 3. Alle zwischen den Verbündeten bestehenden Verträge und Uebereinkünfte bleiben in Kraft, soweit sie nicht durch gegenwärtiges Bündniss ausdrücklich modificirt werden.

No. 2378. Preussen, 4. August 1866.

Artikel 4. Die Truppen der Verbündeten stehen unter dem Oberbefehl Seiner Majestät des Königs von Preussen. Die Leistungen während des Krieges werden durch besondere Verabredungen geregelt.

Artikel 5. Die verbündeten Regierungen werden gleichzeitig mit Preussen die auf Grund des Reichswahlgesetzes vom 12. April 1849 vorzunehmenden Wahlen der Abgeordneten zum Parlament anordnen und letzteres gemeinschaftlich mit Preussen einberufen. Zugleich werden sie Bevollmächtigte nach Berlin senden, um nach Maassgabe der Grundzüge vom 10. Juni d. J. den Bundesverfassungsentwurf festzustellen, welcher dem Parlament zur Berathung und Vereinbarung vorgelegt werden soll.

Artikel 6. Die Dauer des Bündnisses ist bis zum Abschluss des neuen Bundesverhältnisses, eventuell auf ein Jahr, festgesetzt, wenn der neue Bund nicht vor Ablauf eines Jahres geschlossen sein sollte.

Artikel 7. Der vorstehende Bündnissvertrag soll ratificirt und die Ratifikationsurkunden sobald als möglich, spätestens aber innerhalb drei Wochen, vom Datum des Abschlusses an, in Berlin ausgewechselt werden.*)

No. 2379.

PREUSSEN. — Authentische Uebersicht der in Betreff der Kapitulation der Hannoverschen Truppen zwischen Preussen und Hannover vor dem Kampf von Langensalza stattgefundenen Verhandlungen, enthalten im „Königl. Preuss. Staats-Anzeiger“ vom 3. August 1866. —

No. 2379. Preussen, 3. August 1866.

Die frühere Hannoversche Regierung hat in einer Depesche an die auswärtigen Regierungen den Versuch gemacht, sich gegen den in Europa erhobenen Vorwurf zu rechtfertigen, dass ihr Verhalten den Kampf bei Langensalza am 27. Juni muthwillig herbeigeführt habe, da bei der Umstellung der Hannoverschen Truppen von überlegenen Preussischen Streitkräften jeder Erfolg resultatlos bleiben musste. In dieser angeblichen Rechtfertigung sind, wie wir leider sagen müssen, die thatsächlichen Vorgänge der mit dem Preussischen Kabinet geführten Kapitulations-Verhandlungen nicht nur entstellt, sondern geradezu gefälscht, um die Behauptung zu vertheidigen, dass eine Täuschung über den Abschluss einer Konvention die siegreiche Hannoversche Avantgarde am 24. Juni bestimmt habe, den Marsch nach Bayern zu sistiren, und dass der Bruch eines abgeschlossenen Waffenstillstandes Seitens des Preussischen Oberbefehlshabers den Kampf bei

---

*) Die Unterzeichnung erfolgte in Berlin am 18. August 1866 zunächst von Grossherzogthum Sachsen-Weimar, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Waldeck, Reuss, j. L., Schaumburg-Lippe, Lippe, Lübeck, Bremen und Hamburg. — Ueber den Beitritt der übrigen Norddeutschen Staaten s. das Nähere weiter unten. —

No. 2379. Preussen, 3. August 1866.

Langensalza herbeigeführt habe. ¶ Eine authentische Uebersicht der Kapitulations-Verhandlungen zwischen Preussen und Hannover wird das ganze Gewebe der in jener Hannoverschen Depesche enthaltenen Täuschungen darlegen und den Beweis der angestrengtesten Bemühungen unseres Königs Majestät liefern, um das Blutvergiessen zu vermeiden. ¶ Der Termin, welchen die Preussische Sommation an Hannover am 15. v. M. wegen Abschlusses eines Bündnisses unter Garantie der Selbstständigkeit Hannovers gestellt hatte, war am 16. v. M., Mittags 12 Uhr, abgelaufen. Die Verwerfung der Preussischen Forderungen hatte den Kriegszustand zwischen Preussen und Hannover herbeigeführt. Die Hannöverschen Truppen, schon am 15. v. M. mit Benutzung der Eisenbahn ins Göttingensche dirigirt und daselbst bis zum 20. v. M. organisirt, wandten sich darauf in einer Stärke von 18,000 Mann mit 56 Geschützen nach der Preussischen Provinz Sachsen und rückten über Heiligenstadt (21. Juni), Mühlhausen (22. Juni) und Langensalza (23. Juni) in das Gebiet von Coburg-Gotha und Weimar (24. Juni), um über Gotha und Eisenach nach Bayern zu gelangen. Bayersche Truppen hatten sich bei Lichtenfels südlich von Coburg und später bei Vacha südwestlich von Eisenach gesammelt, um sich mit den Hannoveranern zu vereinigen. Da die Hannoveraner die Städte Gotha und Eisenach besetzt, die Strassen nach Coburg und die Werraübergänge von Preussischen und Coburgischen Truppen verlegt fanden, nahm der König von Hannover die Vermittelung des Herzogs von Coburg mit Preussen in Anspruch und liess durch den Hannoverschen Major von Jacobi, welcher am 23. v. M. in Gotha eingetroffen war, eine Verhandlung wegen des freien Durchzuges der Armee nach dem Süden gegen Uebernahme der Verpflichtung, dass die Hannoverschen Truppen eine längere Zeit gegen Preussen nicht fechten sollten, eröffnen. Hannoverscher Seits wurde Einsicht in die Stärke der gegenüberstehenden Truppen gefordert, um die Ueberzeugung zu gewinnen, dass ihnen überlegene Streitkräfte gegenüberständen. Dieser Antrag wurde durch den Hannoverschen General-Adjutanten, Obersten Dammers, welcher als Bevollmächtigter am 24. v. M. Vormittags in Gotha eintraf, dahin präcisirt, dass die Hannoverschen Truppen gegen Gewährung des freien Durchmarsches nach näher zu bestimmenden Punkten im Süden sich verpflichten würden, Ein Jahr lang nicht an den Feindseligkeiten gegen Preussen Theil zu nehmen. Dieser Vorschlag wurde von Gotha sofort nach Berlin telegraphisch gemeldet und von Sr. Majestät dem Könige unter der Bedingung telegraphisch genehmigt, dass von Hannover für die Nichttheilnahme an den Feindseligkeiten während dieses Zeitraumes Garantien gegeben würden. Zu der Verhandlung mit Sr. Majestät dem Könige von Hannover über diese Garantien wurde der General-Adjutant Sr. Majestät des Königs, General-Lieutenant von Alvensleben, beauftragt, welcher sich sogleich (24. Juni) mit einem Extrazuge nach Gotha begab. Vor seiner Ankunft war die Bestimmung Sr. Majestät des Königs sogleich zur Kenntniss des Königs Georg in Langensalza gelangt, welcher aber in einem, auch mit der erwähnten Hannoverschen Depesche veröffentlichten Schreiben an den Herzog von Coburg aus Langensalza den 24. Juni erklärte, dieser Bedingung seine Zustimmung nicht geben zu können, weil die Verhandlungen die militairischen Operationen nur aufhalten würden, welche keine Ver-

zögerung erleiden dürften. Indessen erklärte sich König Georg bereit, mit dem General-Lieutenant von Alvensleben in Unterhandlungen zu treten. Als dieser in Gotha am 24. Juni Abends eintraf, war die Basis seines Auftrages durch jene Erklärung aufgehoben. Die Hannoverschen Truppen rückten gleichzeitig vor und nahmen längs der Eisenbahn zwischen Gotha und Eisenach eine Aufstellung. Der Versuch, an demselben Tage auf der Heeresstrasse von Mechterstedt (2 Meilen westlich von Gotha) südlich nach Wallershausen vorzugehen, führte zu einem Gefecht, in welchem die Hannoverschen Vortruppen unter Verlusten zurückgeworfen wurden. ¶ Im Hannoverschen Hauptquartier wurde die Hülfe Bayerscher Truppen erwartet. Es lag demselben daher daran, die Verhandlungen in die Länge zu ziehen und den Abschluss der Kapitulation dadurch zu verschieben. ¶ In der Nacht vom 23. zum 24. Juni war ein Hannoverscher Courier, in der Person des Archivraths O. Klopp aus Langensalza, mit der Bitte um Hülfe, in's Bayersche Hauptquartier nach Bamberg abgeschickt worden. Die Hülfe wurde zugesagt. ¶ Am 25. Juni stand die erste leichte Bayersche Kavallerie-Brigade im Werragrunde bei Meiningen. ¶ Der frühere mit dem Bayerschen Oberbefehlshaber am 21. Juni verabredete Hannoversche Plan, von Heiligenstadt über Witzenhausen und Eschwege gegen Fulda zu marschiren und sich hier mit den Bayern zu vereinigen, hatte aufgegeben werden müssen, weil alle Uebergänge über die Werra zwischen Allendorf und Eisenach von Preussischen Truppen besetzt waren. ¶ Am 24. Juni Abends traf wiederum ein Adjutant des Königs Georg in Gotha ein, um den General v. Alvensleben in's Hannoversche Hauptquartier zu führen. Dieser gab die Erklärung ab, wenn König Georg auf einer neuen Basis unterhandeln wolle, der Vormarsch der Hannoverschen Truppen sistirt werden müsse. Würde bis 2 Uhr Morgens (25. Juni) kein Bevollmächtigter eintreffen, so würden die Feindseligkeiten eröffnet werden. Als König Georg, welcher die Bayersche Hülfe von Stunde zu Stunde erwartete, die Verhandlungen fortzusetzen wünschte, wurde demselben der freie Abzug für seine Person, den Kronprinzen und sämmtliche Offiziere mit ihren Waffen, Pferden und Gepäck unter der Bedingung angeboten, dass die Soldaten in die Heimath entlassen würden. Der König suchte nun bei unseres Königs Majestät die Bewilligung einer 24stündigen Bedenkzeit nach, welche Allerhöchstderselbe gewährte. Zwischen dem König Georg und dem General von Alvensleben wurde sodann für die Dauer dieses Termins eine Waffenruhe verabredet, welche am Dienstag, den 26. Juni, Vormittags 10 Uhr, ihr Ende erreichte. ¶ Auch diese Vereinbarung erhielt die Genehmigung Seiner Majestät des Königs Wilhelm, und wurden nach Coburg, Eisenach und in's Preussische Hauptquartier die gemessensten telegraphischen Befehle ertheilt, dass bis zu dem angegebenen Termine keinerlei Feindseligkeiten vorgenommen werden dürften. Wenn im Preussischen Hauptquartier die Königliche Genehmigung der Waffenruhe am 25. Juni des Abends noch nicht bekannt war, so ist dies aus der Unterbrechung der telegraphischen Verbindungen zwischen Gotha und Eisenach sehr begreiflich. Nichtsdestoweniger erhielt General Vogel von Falckenstein den Königlichen Befehl rechtzeitig genug. Eine Eröffnung der Feindseligkeiten vor dem Ablauf der Waffenruhe fand nicht nur nicht statt, sondern wurde auch im

No. 2379. Preussen, 3. August 1866.

No. 2379. Preussen, 3. August 1866.

Laufe des 26. Juni durch neue Versuche, den König Georg zur Einsicht von der Nutzlosigkeit eines Blutvergiessens zu überzeugen, verschoben, obgleich inzwischen Bayersche Truppen bereits bis Vacha, 4 Meilen südwestlich von Eisenach, im Rücken der Preussischen Aufstellung vorgerückt waren. Zu diesem letzten Versuche wurde von Sr. Majestät dem Könige, der Oberst im Generalstabe der Armee von Doering von Berlin nach dem Hannoverschen Hauptquartier mit ausgedehnten Vollmachten, die ehrenvollsten Kapitulationsbedingungen zu gewähren, entsendet. Dem Könige und dem Kronprinzen wurde mit einem angemessenen Gefolge und beliebigen Gepäck freier Abzug zugesichert und von Neuem ein Bündniss mit Preussen auf der Basis einer gegenseitigen Allianz unter Anerkennung der von Preussen am 14. Juni in Frankfurt vorgeschlagenen Bundesreform und unter Garantie des Hannoverschen Besitzstandes nach Maassgabe dieser Reform angetragen. Die Offiziere sollten ihre Entlassung auf Ehrenwort unter Beibehaltung ihrer bisherigen Kompetenz nach Maassgabe der Hannoverschen Dienst-Instruction erhalten; den Mannschaften nach Ablegung der Waffen der volle Sold und die Natural-Verpflegung bis zur Ankunft in die Heimath verbleiben. ¶ Vergebens waren die Bemühungen des Obersten von Doering, welcher am 26. Juni im Hannoverschen Hauptquartier eintraf, den König Georg zur Annahme dieser Bedingungen zu bestimmen. Derselbe beharrte bei der Forderung des freien Durchzugs nach Bayern und lehnte entschieden jede Kapitulation ab. ¶ Unterdessen fing am 26. Juni die ganze Hannoversche Armee durch Langensalza und Mühlhausen sich nordwärts zu bewegen, überall Feindseligkeiten verübend, augenscheinlich in der Absicht, auf Hannoversches Gebiet wieder zurückzukehren. ¶ So war denn der Befehlshaber der Preussischen Avantgarde genöthigt, um die Sache zur Entscheidung zu bringen und die Preussischen Distrikte vor weiteren Gewaltthaten zu schützen, am 27. Juni Vormittags bei Langensalza die Hannoverschen Truppen anzugreifen. ¶ Die Resultate dieses Angriffs sind bekannt. Die Hannoversche Armee wurde unter schweren Verlusten der Preussischen Truppen erschüttert, zum Stillstande und am 28. Juni zur Kapitulation genöthigt. ¶ Vergleichen wir mit diesen authentischen Angaben die Darstellung der erwähnten Hannoverschen Depesche, so erkennen wir sofort das Bestreben, durch eine Verdunkelung und Entstellung der Thatsachen die Schuld wegen des bei Langensalza vergossenen Blutes von dem Hannoverschen Hauptquartier abzuwälzen. ¶ Wir heben nur folgende Punkte hervor: ¶ Die Vorschläge der Hannoverschen Bevollmächtigten, des Majors von Jacobi und des Obersten Dammers, sollen ohne Ermächtigung des Königs Georg gemacht worden sein, obwohl aus dem Wortlaut des Schreibens des Königs Georg an den Herzog von Coburg das Gegentheil ersichtlich ist. Aber selbst wenn Major von Jacobi keine Vollmacht gehabt hätte, so liefert die Annahme seines Vorschlages gerade den Beweis, dass Se. Majestät der König von dem innigen Wunsche beseelt war, Blutvergiessen vermieden zu sehen. ¶ Die Behauptung der Hannoverschen Depesche, dass am 24. Juni die Preussen auf der Linie zwischen Gotha und Eisenach zurückgedrängt und der weitere Marsch der Hannoverschen Truppen nach dem Süden nur in Folge einer telegraphischen Nachricht aus Gotha eingestellt worden, dass eine Convention mit

Preussen definitiv abgeschlossen und die Feindseligkeiten daher zu sistiren seien, verdient kaum der Widerlegung. Kein Truppenbefehlshaber wird sich veranlasst finden, ohne ausdrücklichen Befehl seines Vorgesetzten auf militairische Erfolge zu verzichten. Von „errungenen Vortheilen“ und „siegreichen Hannoverschen Truppen bei Eisenach“ kann überhaupt gar nicht die Rede sein. Die Hannoverschen Truppen wurden vielmehr überall, wo sie den Durchzug nach dem Süden versuchten, obwohl ihnen damals nur ganz unbedeutende Streitkräfte entgegenstanden, wieder zurückgewiesen, ohne den Uebergang zu erzwingen. Wie wir gesehen haben, wandte sich die Hannoversche Armee nach den misslungenen Versuchen wieder nach Norden. ¶ Dieser erzwungene Rückzug der Armee nach dem Norden soll nun nach der Hannoverschen Depesche die Folge einer Erklärung des Generals Vogel von Falckenstein gewesen sein, dass derselbe in der Nacht vom 25. auf den 26. Juni angreifen würde, weil ihm vom Abschluss eines Waffenstillstandes nichts bekannt sei. Darin findet die Depesche einen Bruch des Völkerrechts, weil eine Waffenruhe abgeschlossen gewesen sei. Dem Preussischen kommandirenden General war von der Gewährung des 24stündigen Waffenstillstandes am Abende des 25. Juni allerdings noch nichts bekannt. Die Absicht anzugreifen, führte er indessen nicht aus, nachdem ihm später die amtliche Mittheilung über die Dauer der Waffenruhe zugegangen war. Ja, der General griff auch nicht einmal nach Ablauf des Waffenstillstandes (10 Uhr Vormittags den 26. Juni), an, sondern unterliess ihn überhaupt an diesem Tage, weil ihm bekannt war, dass Oberst von Doering nochmals mit ehrenvollen Vorschlägen an den König Georg abgesendet worden war. ¶ Wenn demnach ein kommandirender General weder vor, noch nach dem Ablaufe des Waffenstillstandes angreift, so ist es eine unwürdige Fälschung vor Europa offenkundiger Thatsachen von einem Bruche des Völkerrechts zu sprechen, der den Durchbruch der Hannoveraner nach dem Süden verhindert habe. ¶ Wir bemerkten oben, dass die Hannoversche Armee durch den Angriff der Preussischen Avantgarde unter General Fliess am 27. Juni Vormittags zum Stehen gebracht worden sei. Die Stärke der Preussischen und Coburgischen Truppen ist aus den amtlichen Listen über die Verluste in dem Gefechte bei Langensalza bekannt. Es waren etwa 6000 Mann mit der entsprechenden Artillerie und Kavallerie. Diesem Corps verleiht die Hannoversche Depesche eine Stärke von 15,000 bis 20,000 Mann, welche von 15,000 Hannoveranern in der grössten Unordnung nach Gotha zurückgeworfen sein sollen. ¶ Wer verhinderte denn nun die Hannoversche Armee, ihren angeblichen Siegeszug nach dem Süden wieder aufzunehmen? Darauf giebt die Depesche keine Antwort. Wir wollen es daher wiederholen: die Hannoverschen Truppen waren schon an den verflossenen Tagen überall, wo sie den Durchweg erzwingen wollten, von den Preussen zurückgewiesen worden. ¶ Diese ehemalige Hannoversche Regierung konnte daher nur unter Aufrechthaltung schwerer Fälschung Preussen den Bruch des Völkerrechts zum Vorwurf machen; diese Regierung war es, welche zu derselben Zeit, wo sie mit Preussen über den Abschluss eines Neutralitäts-Bündnisses unterhandelte, gleichzeitig sich gegen Seine Majestät den Kaiser von Oesterreich verpflichtete, mit dem in Holstein stehenden Oesterreichischen Corps gegen Preussen zu operiren. In einer Note

No. 2379. Preussen, 3. August 1866.

vom 14. Mai d. J., welche der frühere Hannoversche Bevollmächtigte von Stockhausen in Berlin überreichte, erklärte das Hannoversche Kabinet, dass es für den Fall eines Krieges zwischen Preussen und Oesterreich, „wo die Grundsätze des Deutschen Bundesrechts ihre thatsächliche Geltung nicht mehr finden würden, neutral bleiben will, da Neutralität in einem solchen Falle den Verhältnissen und Interessen des Landes am besten entspricht, während sie andererseits hofft, dass ihre Neutralität streng geachtet wird. Sie ist daher gern bereit über die Bewahrung der Neutralität mit der Königlich Preussischen Regierung sofort in die angebotenen Unterhandlungen zu treten.“ ¶ Diese Zusage ist sehr bestimmt. Die Verhandlungen wurden weitergeführt. Aber das Hannoversche Kabinet hielt ebensowenig die Sr. Majestät dem Kaiser von Oesterreich ertheilte Zusage, wie die Preussen zugesicherte Neutralität, obschon es sich schliesslich in Folge der Sendung eines höheren Oesterreichischen Militairs und der von demselben mitgebrachten Nachrichten über die Oesterreichische Macht so wie in Folge der verlockenden Verheissungen auf die Seite Oesterreichs gestellt hatte. Ohne die Preussen gemachte Zusage über die Beobachtung der Neutralität zurückzunehmen, hat diese Hannoversche Regierung ohne Weiteres ihre Truppen dem Bundestage gegen Preussen zur Verfügung gestellt, und so die Nichtachtung der öffentlichen Moral bekundet, welche allein das Fundament politischer Beziehungen zwischen den Staaten bilden kann.

No. 2380.

HANNOVER. — Min. d. Ausw. a. d. Kön. Vertreter bei den auswärt. Höfen. — Mittheilung einer Denkschrift als Entgegnung auf die Darstellung des „Pr. Staatsanz.“ über die Kapitulation der Hannov. Truppen. —

Wien, 8. August 1866.

No. 2380. Hannover, 8. August 1866.

Der Preussische Staatsanzeiger enthält eine Reihe von Angriffen gegen die Politik der Königlichen Regierung und versucht Vorgänge vor der Kapitulation von Langensalza als eine Fälschung der Wahrheit zu bezeichnen. ¶ Diese in dem Organe der Königlich Preussischen Regierung gegen Seine Majestät den König und Allerhöchstdessen Minister erhobenen Anklagen dürfen nicht unwiderlegt bleiben, da sie vor der Oeffentlichkeit erhoben worden sind und da aus ihnen Consequenzen gezogen werden möchten, welche für Hannover von den nachtheiligsten Folgen sein müssten. ¶ Euer etc. erhalten in der Anlage eine ausführliche, auf die aktenmässige Wahrheit gestützte Darstellung des ganzen Ganges der Politik der Königlichen Regierung, mit dem Auftrage, dieselbe derjenigen Regierung, bei welcher Sie beglaubigt zu sein die Ehre haben, zu übergeben, und dabei gegen die Anschuldigungen des Preussischen Staatsanzeiger, sowie gegen alle daraus etwa zu ziehenden Consequenzen nachdrücklichst Verwahrung einzulegen. ¶ Empfangen etc.

Graf *Platen-Hallermund.*

Denkschrift.

Der Preussische „Staatsanzeiger“ richtet einen längeren Artikel gegen die von der Königlich Hannoverschen Regierung den auswärtigen Regierungen

über den Kampf bei Langensalza mitgetheilte Depesche. ¶ Es ist zunächst unrichtig, dass diese Depesche geschrieben sei, um die Hannoversche Regierung gegen den in Europa erhobenen Vorwurf zu rechtfertigen, den Kampf von Langensalza muthwillig herbeigeführt zu haben. ¶ Ein solcher Vorwurf ist in Europa nicht erhoben worden, es hat vielmehr das Schicksal der von der Uebermacht erdrückten Hannoverschen Armee überall die lebhafteste Theilnahme, und die von derselben bewiesene heldenmüthige Tapferkeit die höchste Anerkennung gefunden. Die obenerwähnte Depesche ist nur in der Absicht geschrieben worden, um durch ein authentisches Document die objective Wahrheit der Thatsachen zu constatiren, welche zu der für die Hannoversche Armee verhängnissvollen Katastrophe führten. ¶ Es sind von dem Preussischen Staatsanzeiger in die Darstellung der Vorgänge vor dem Tage von Langensalza auch die den kriegerischen Ereignissen vorhergehenden politischen Verhältnisse hineingezogen worden und der Hannoverschen Regierung der Vorwurf gemacht, sie habe während der mit Preussen über einen Neutralitäts-Vertrag gepflogenen Verhandlungen „gleichzeitig sich gegen Se. Majestät den Kaiser von Oesterreich verpflichtet, mit dem in Holstein stehenden Oesterreichischen Corps gegen Preussen zu operiren." Die Hannoversche Regierung habe dann ihre Truppen ohne Weiteres dem Bundestage zur Verfügung gegen Preussen gestellt und so die Nichtachtung der öffentlichen Moral bekundet, welche allein das Fundament politischer Beziehungen zwischen den Staaten bilden kann. ¶ Diese Behauptungen sind unwahr. Die Hannoversche Regierung hat niemals sich verpflichtet, mit dem Oesterreichischen Corps in Holstein gegen Preussen zu operiren und hat niemals ihre Truppen ohne Weiteres dem Bunde gegen Preussen zur Disposition gestellt. ¶ Sie hat vielmehr mit Oesterreich gar keinen Vertrag geschlossen und nach ihrer rechtlichen Ueberzeugung, bis zum letzten Augenblick am Bunde festhaltend, gegen den Oesterreichischen Antrag gestimmt, welcher die Verwendung der Bundestruppen zum Bundeskriege gegen Preussen bezweckte. ¶ Eine kurze Darlegung des Ganges der Hannoverschen Politik wird die erhobenen Beschuldigungen am besten widerlegen. ¶ Es ist bekannt und von den Organen der Königlich Hannoverschen Regierung stets offen und rückhaltslos ausgesprochen, dass Hannovers Politik allezeit von dem Grundgedanken getragen wurde, das feste Bündniss zwischen Oesterreich und Preussen sei die allein sichere Grundlage für Deutschlands Ruhe, Sicherheit und Ordnung im Innern, für seine, auf die Einigkeit seiner Glieder basirte geachtete Machtstellung nach Aussen. ¶ Dies Bündniss zwischen Oesterreich und Preussen zu pflegen und zu kräftigen, und dadurch dem Deutschen Bunde seine eigentliche Kraft und Bedeutung zu geben, war stets das Ziel der Hannoverschen Politik. ¶ Hannover hat sich — man wird dies auf der einen wie auf der anderen Seite anerkennen müssen — niemals von den in den Entwicklungsgang der Deutschen Zustände mit leidenschaftlicher Erregung hineingreifenden Parteibewegungen beeinflussen lassen; es hat vielmehr unerschütterlich festgehalten an der politischen Ueberzeugung von der Nothwendigkeit und der segensreichen Wirkung der Oesterreichisch-Preussischen Allianz und an der Rechtsgrundlage des im Völkerrechte und den Verträgen begründeten, aus der historischen Ent-

No. 2380. Hannover, 8. August 1866.

wicklung Deutschlands erwachsenen Deutschen Bundes. ¶ Mit tiefem Bedauern hat daher Hannover die allmälige Lockerung dieser Allianz und das Heranwachsen eines Conflictes wahrgenommen, dessen Ausbruch die Rechtsgrundlage der Deutschen Zustände auf das tiefste erschüttern musste. ¶ Es ist hier nicht der Ort, die einzelnen Verschuldungen abzuwägen, welche die Schärfung und Spannung dieses Conflicts herbeiführten; das aber steht fest, dass Hannover stets, wo es dazu veranlasst und berufen war, sowol durch bundesfreundliche Mahnungen und Vorstellungen, als durch seine Abstimmungen am Bunde dahin gewirkt hat, die für Deutschland verderbliche Katastrophe abzuwenden. ¶ Weder für Oesterreich, noch für Preussen hat Hannover jemals Partei genommen, sondern festgestanden auf dem Boden, auf welchem die Vereinigung der beiderseitigen Interessen allein möglich war. ¶ Die Hannoversche Regierung hat von diesem Gesichtspunkte aus die Unterstützung der Prätensionen des Erbprinzen von Augustenburg tief bedauert, welche die erste Ursache des Conflicts bildeten, durch welche die Verstimmung und Verbitterung genährt wurde, und durch welche die verfassungsmässigen Rechtsbefugnisse des Deutschen Bundes durch Ueberschreitung ihres Competenzkreises gefährdet werden mussten. ¶ Es hat ebenso alle Versuche beklagt und sich ihnen entschieden widersetzt, welche dahin gingen, den Deutschen Bund zu irgend welcher Parteinahme in den Differenzen zwischen Oesterreich und Preussen heranzuziehen, und überall durch seine Abstimmungen dahin gewirkt, dass dem föderativen Centralpunkte Deutschland seine volle Würde und seine nur den Interessen der Gesammtheit dienende Objectivität erhalten würde. ¶ Die Haltung, welche Hannover während der ganzen Schleswig-Holsteinschen Angelegenheit beobachtete, ist öffentlich dargelegt und hat, soviel sie auch anfangs angegriffen wurde, doch die Anerkennung und Billigung aller unparteiisch und patriotisch denkenden Politiker gefunden. ¶ Hannover hat durch diese Haltung nicht nur Deutschland zu nützen, sondern auch seine eigenen Rechte und die Wohlfahrt seines Landes am besten zu fördern gestrebt, da es für die letzteren die einzige Sicherheit und Garantie in der geordneten Sicherheit und geschlossenen Macht des ganzen Deutschlands in seinem föderativen Bande erblickte, und für sich allein niemals besondere Zwecke und Ziele verfolgte. ¶ Dieser Haltung ist Hannover unbeirrt treu geblieben, als zu seinem tiefen Bedauern der Conflict zwischen Oesterreich und Preussen sich mehr und mehr verschärfte und einen flagranten Ausbruch fürchten liess. ¶ Als am 24. März die Königlich Preussische Regierung wie von anderen Deutschen Regierungen, so auch von Hannover, eine Erklärung darüber verlangte, welche Stellung dasselbe in einem zwischen Oesterreich und Preussen ausbrechenden Kriege einnehmen werde, hat man in Hannover darauf sogleich geantwortet, dass man bei der dermaligen Lage der Dinge nicht an eine Auflösung des Bundes zu denken sich für berechtigt halte, sondern vielmehr an der Hoffnung festhalten müsse, dass die Streitigkeiten zwischen Oesterreich und Preussen durch die Vermittlung am Bunde gelöst werden würden. ¶ Die Hannoversche Regierung beschloss, obwol von Preussen und Oesterreich gerüstet wurde und obwol auch bei anderen Deutschen Regierungen Kriegsvorbereitungen stattfanden, dennoch ihrerseits keinerlei militärische Maassregeln zu treffen, um nach keiner Seite hin

No. 2380. Hannover, 8. August 1866.

aus der völligen Parteilosigkeit herauszutreten, welche sowohl die eigenen Interessen als die Verpflichtungen als Bundesstaat erheischten. ¶ Wenn die Königliche Regierung zu dieser Zeit die sonst im Herbste jedes Jahres stattfindende Exercierzeit anordnete, so konnte dieser Maassregel nur aus vollkommener Unkenntniss ihrer Ausdehnung und ihres Charakters eine kriegerische Bedeutung beigelegt werden. Denn es geschah dabei nichts, was auch nur entfernt mit einer Kriegsrüstung hätte in Zusammenhang gebracht werden können; es wurden weder Pferde-Ankäufe gemacht, noch das Kriegsmaterial vermehrt, die Armee blieb vielmehr auf dem vollständigsten Friedensfuss, wie sich das später bei ihrem Ausmarsche klar gestellt hat. ¶ Auch wären Rüstungen ganz unmöglich gewesen, da ohne Bundesbeschluss die Geldmittel dazu nur durch Bewilligung der Stände zu erlangen waren, eine solche Bewilligung aber weder erfolgt war, noch mit Wahrscheinlichkeit vorausgesetzt werden konnte. ¶ Als die Verhältnisse sich dessenungeachtet ungünstiger entwickelten und im Mai die Königlich Preussische Regierung die Anforderung an Hannover stellte, für den Fall ausbrechender Feindseligkeiten einen Neutralitäts-Vertrag abzuschliessen, hat die Hannoversche Regierung wiederum ganz streng ihrer parteilosen Stellung und ihrer Bundespflicht gemäss geantwortet, dass sie für den Fall der thatsächlichen Auflösung des Bundes bereit wäre, über die Feststellung einer Neutralität in Verhandlung zu treten. ¶ Man hat gerade diesen Schritt der Hannoverschen Regierung von zwei verschiedenen Seiten getadelt. ¶ Man hat auf Seiten Oesterreichs ihn als eine Hinneigung zu Preussen dargestellt und man hat später von Preussischer Seite gesagt, die Neutralität Hannovers wäre nicht ernstlich beabsichtigt gewesen. ¶ Beide Vorwürfe treffen die Hannoversche Regierung ohne allen Grund. Auf der einen Seite darf man nicht vergessen, dass Hannover niemals Oesterreichische Politik gemacht hat oder hat machen wollen; dass es vielmehr lediglich am klaren Bundesrechte festgehalten hat, und dass es auf der Grundlage dieses Rechtes die Vermittlung und Verständigung für die Streitigkeiten der beiden Deutschen Gros smächte suchte und zu finden hoffte. ¶ Hätten alle Deutschen Bundesregierungen dieselbe Politik befolgt, hätten sie der Augustenburgschen Agitation keinen so verderblichen Einfluss auf die Bundespolitik gestattet, und statt der unbedingten Parteinahme für Oesterreich dem Deutschen Bunde seine objective Stellung gewahrt, wahrscheinlich wäre dann der Conflict gar nicht entstanden — gewiss aber wäre er nicht bis zu seiner blutigen Spitze getrieben worden. ¶ *Das Bundesrecht verbot kriegerische Maassregeln von Bundesgliedern gegeneinander*; es verbot also auch ebenso den übrigen Mitgliedern des Bundes *die Theilnahme an solchen Schritten*; die thatsächliche Neutralität war mithin bei dem Streite zwischen Preussen und Oesterreich für Hannover wie für jedes andere Mitglied des Deutschen Bundes so lange als Bundespflicht geboten, als der Bund bestand und sich als solcher in seiner Totalität durch einen in seiner materiellen und formellen Competenz berechtigten Beschluss an der Sache activ betheiligte. ¶ Wenn aber, was damals schon zu befürchten stand, das Bundesrecht thatsächlich ausser Wirksamkeit trat, so musste, da dann jeder einzelne Deutsche Staat als solcher seine Politik nach seinen Interessen zu bestimmen hatte, Hannover, sowol im Interesse

No. 2380. Hannover, 8. August 1866.

der Dynastie wie des Landes, eine Neutralität beobachten, welche es von den Wechselfällen des Krieges ausschloss und der Bevölkerung die Lasten und Gefahren des Kampfes ersparte. ¶ Man hat also Unrecht, wenn man Hannover von Seiten Oesterreichs vorwirft, die Erklärung seiner Bereitwilligkeit zur Neutralität sei ein Abschwanken von der gemeinsamen Sache gewesen. ¶ Ebensowenig war man aber von Preussischer Seite berechtigt zu sagen, Hannover habe es mit seiner beschränkten Neutralität nicht ehrlich gemeint und zu gleicher Zeit mit Oesterreich Verträge geschlossen. ¶ Die Beschränkung des Neutralitäts-Vertrages für den Fall der Auflösung des Bundes war, wie gesagt, in der Bundespflicht Hannovers mit Nothwendigkeit begründet; der Vorwurf des Abschlusses heimlicher Verträge mit Oesterreich ist unwahr, und dass Hannover es mit der von ihm zugesagten Neutralität ehrlich meinte, hat es durch seine Haltung bewiesen. ¶ Wenn die Königliche Regierung nicht sogleich in die nähern Detail-Verhandlungen über die abzuschliessende Neutralität selbst eintrat, so war das nach der abgegebenen Erklärung, nach welcher an die vertragsmässige Feststellung der Neutralität erst gedacht werden konnte, nachdem das Bundesrecht thatsächlich ausser Wirksamkeit getreten sein würde, ganz natürlich; bei dieser Sachlage konnte und musste Hannover auch auf die betreffende Interpellation in der Bundestagssitzung vom 24. Mai die Erklärung mit Recht abgeben, dass es sich der in den Bundesgrundgesetzen enthaltenen Rechte und Pflichten der Bundesglieder vollkommen bewusst sei, und dass sie diese Pflichten auch in der damaligen Lage gewissenhaft innehalten werde. ¶ Die Königliche Regierung konnte die Verhandlungen über die Neutralität zu jener Zeit umsoweniger zum Schluss führen, als die öffentliche Meinung sich auf das Entschiedenste dagegen erhob und als die erwähnte Interpellation am Bunde sie des Bundesbruches beschuldigte. ¶ So sehr die Königliche Regierung auch entschlossen war, bis zum letzten Augenblicke am Bunde festzuhalten, ebensosehr war sie für den Zerfall des Bundes von der Nothwendigkeit ihrer Neutralität überzeugt, und sprach auch der unter ihren Deutschen Verbündeten ihr durch gleichartige Interessen am nächsten stehenden Kurfürstlich Hessischen Regierung diese Ueberzeugung auf das Bestimmteste und Klarste aus. ¶ Der politische Standpunkt Hannovers liess sich in die Sätze präcisiren: ¶ Festhalten am Bunde, solange derselbe thatsächlich in Wirksamkeit war. ¶ Neutralität, sobald die Wirksamkeit des Bundesrechts nicht mehr bestand. — ¶ Graf Platen erklärte dies auch dem Prinzen Ysenburg officiell mit dem Bemerken, dass er die Verhandlungen über die Neutralität nicht abbreche, sondern nur bis zur Auflösung des Bundes vertagen müsse. ¶ Was die angeblichen Verträge mit Oesterreich betrifft, so sind von Hannover niemals mit Oesterreich Allianz-Verträge geschlossen worden. ¶ Als in den Pfingsttagen die vom „Staatsanzeiger" erwähnte Sendung eines höheren Oesterreichischen Militärs nach Hannover stattfand und für den Abschluss eines Vertrages die Brigade Kalik der Hannoverschen Regierung zur Disposition gestellt wurde, lehnte Hannover unter der Erklärung, am Bundesrechte festhalten zu wollen, jede Cooperation mit den Oesterreichischen Truppen ab und gestattete vielmehr nur den Durchzug der Oesterreichischen

No. 2380. Hannover, 8. August 1866.

Truppen nach dem Süden, mit welchem sich der König Wilhelm bereits früher einverstanden erklärt hatte. ¶ Hannover erklärte dabei nur, es wolle für den Fall, dass ein Angriff, der aber nach den Beziehungen zu Preussen nicht erwartet werden könne, während des Durchzuges der Oesterreichischen Truppen erfolgen sollte, deren Unterstützung annehmen, es könne jedoch nicht wünschen, diesen Durchzug verzögert zu sehen, um keine Veranlassung zur Verschärfung des Conflicts zu geben. Dies war die höflichste Form für die Ablehnung der Oesterreichischen Vorschläge. ¶ Es erfolgte denn auch der Durchzug der Brigade Kalik ohne jeden Aufenthalt und auf dem kürzesten Wege, wodurch thatsächlich am besten die Behauptung von der Existenz eines Vertrages mit Oesterreich widerlegt wird. ¶ In ganz gleicher Weise gestattete die Hannoversche Regierung auch dem Corps des Generals v. Manteuffel ebenso bereitwillig den Durchmarsch durch Hannoversches Gebiet. ¶ Hannover durfte daher mit vollem Rechte sich der Hoffnung hingeben, von den kriegerischen Ereignissen sein Gebiet selbst für den Fall frei zu erhalten, dass die stets gehoffte und erstrebte Vermittlung am Bunde eine Ausgleichung des Conflicts zwischen Oesterreich und Preussen nicht erreichen sollte. ¶ Die Aussicht auf diese Ausgleichung fiel nun freilich nach der von dem Kaiserlich Oesterreichischen Statthalter für Holstein vorgenommenen Berufung der Holsteinschen Stände fast ganz fort. ¶ Die Hannoversche Regierung beklagte diesen Akt auf das Tiefste, da sie in demselben den Beginn der äussersten Schärfung des Conflicts erblickte, und hat diesem ihrem Urtheile über die Berufung der Stände in Holstein vollen Ausdruck gegeben. ¶ Leider war jeder Versuch der Ausgleichung vergeblich, denn schon der am 11. Juni von der Kaiserlich Oesterreichischen Regierung gestellte Antrag am Bunde bewies, dass das Wiener Cabinet den Krieg für unvermeidlich hielt, und schien zugleich das Bestreben desselben zu zeigen, den Bund zu einer Parteinahme in den Streit hineinzuziehen. ¶ Die Königlich Hannoversche Regierung hat bei ihrer Abstimmung über diesen Antrag die objective Stellung des Bundes, sowie ihre eigene zur Neutralität bereite Parteilosigkeit auf das Schärfste gewahrt. ¶ Der Antrag enthielt zwei Hauptpunkte: die Mobilisirung des Bundesheeres mit den drei Oesterreichischen Armeecorps; die Bestimmung von Maassregeln, welche nach den Gesetzen des Bundes für den Bundeskrieg vorgesehen waren. ¶ Die Hannoversche Regierung musste in dem ersten Punkte eine Parteinahme des Bundes für Oesterreich erblicken, insofern das Contingent des einen der streitenden Theile mit zur Bundesarmee gezogen werden sollte, während dasjenige des anderen Theiles davon ausgeschlossen blieb. ¶ Sie konnte die Anwendung der Bestimmungen des Bundeskrieges durchaus nicht gerechtfertigt finden, weil, wem man auch immer in dem bestehenden Streite hätte Unrecht geben mögen, niemals der Bundeskrieg gegen ein Mitglied des Bundes zulässig war. ¶ Dagegen konnte die Hannoversche Regierung sich nicht verhehlen, dass die innere Sicherheit, Ruhe und Ordnung des Bundes schwer bedroht sei, und sie konnte sich daher auch der Pflicht nicht entziehen, denjenigen Maassregeln zuzustimmen, welche nach den Bundesgesetzen für solchen Fall vorgesehen sind. ¶ Demgemäss gab Hannover in der Bundestagssitzung vom 14. Juni seine Stimme ab. ¶ Die Königliche Regierung stimmte gegen die

No. 2380. Hannover, 8. August 1866.

Mobilisirung der Oesterreichischen Armeecorps und gegen die auf den Bundeskrieg bezüglichen Maassregeln. ¶ Sie schloss sich nicht den Motiven des Oesterreichischen Antrages an, welche gegen Preussen gerichtet waren, sondern motivirte ihre Abstimmung für die Mobilmachung wesentlich anders und unter Hinweisung auf die bedrohte innere Ruhe und Sicherheit des Bundes; eine Motivirung, welche jede Absicht einer Feindseligkeit gegen Preussen ausschloss. ¶ Es ist also nicht wahr, dass, wie der „Staatsanzeiger" behauptet, Hannover seine Truppen ohne Weiteres dem Bunde gegen Preussen zur Disposition gestellt habe, indem die Hannoversche Regierung vielmehr ausdrücklich dem Mobilmachungs-Beschlusse des Bundes nur insoweit zustimmte, als derselbe nicht gegen Preussen gerichtet war. ¶ Die Königliche Regierung war sich bewusst, dass dem Beschlusse vom 14. Juni und der an demselben Tage abgegebenen Erklärung Preussens, nach welcher es den Bund für aufgelöst ansah, die thatsächliche Wirkungslosigkeit des Bundesrechts folgen würde. Sie konnte dies jedoch nicht in jenem Augenblicke bereits als geschehen annehmen, da ein feindseliger Akt zwischen den beiden streitenden Mächten noch nicht erfolgt war. ¶ Demgemäss musste sie erwarten, mit dem Beginn der Feindseligkeiten die Verhandlungen über die früher zugesagte Neutralität aufgenommen zu sehen. ¶ Es ist der Hannoverschen Regierung nicht bekannt, welche — jedenfalls irrthümliche — Mittheilungen über ihre Intentionen die Königlich Preussische Regierung veranlassten, am 15. Juni nach Hannover eine Sommation zu richten, in welcher die früher angenommene Basis der Neutralität verlassen wurde, und welche vielmehr Bedingungen eines Bündnisses enthielt, die als mit der Neutralität nicht vereinbar erschienen.

Diese Sommation lautete wie folgt: *)

Es war hierdurch eine so kurze Frist gestellt, dass es fast unmöglich war, den Kriegsfall zu vermeiden, den Hannover tief beklagte. ¶ Die Hannoversche Regierung, in einstimmigem Beschluss des Gesammtministeriums, glaubte es mit ihrer Würde und dem Rechte ihrer von Europa anerkannten Souverainetät nicht vereinbar, ohne Widerstand auf Bedingungen einzugehen, welche für die Ehre der Armee und die Selbständigkeit des Landes so grosse Opfer forderte. Wie tief die Ausführung der gestellten Bedingungen in das innere Leben des Landes, seine Rechte und seinen Wohlstand eingreifen, wird vielleicht später mehr und mehr erkannt und empfunden werden. ¶ Sie war sich bewusst, dass die an sie gestellten Forderungen von einer weit überlegenen Macht gestellt wurden, und dass sie ausser ihrer Treue am Bundesrecht, keinen in besonderen Verträgen begründeten Anspruch auf Unterstützung anderer Regierungen besass; sie musste also den Fall einer militärischen Unterwerfung ins Auge fassen, war dabei aber auch darüber nicht im Zweifel, dass eine solche Unterwerfung nur mit voller Wahrung der militärischen Ehre erfolgen dürfe. Sie musste sich desshalb auf das Aeusserste gefasst machen und ihre Maassregeln für den angedrohten Kriegsfall treffen. ¶ Dessenungeachtet wiederholte sie in ihrer auf die Preussische Sommation ertheilten Antwort die feste Versicherung, nichts Feindliches gegen

*) s. No. 2322.

No. 2380. Hannover, 8. August 1866.

Preussen zu unternehmen, wenn ihre Grenzen nicht verletzt würden, d. h. sie wiederholte die früher gegebene Zusage der Neutralität, und fügte noch den Ausdruck der Hoffnung hinzu, dass die freundlichen Beziehungen der Nachbarstaaten erhalten bleiben möchten. ¶ Die Antwort der Königlichen Regierung lautet wie folgt: *)

Leider ist anzunehmen, dass diese Antwort der Königlich Preussischen Regierung, welche aus derselben wohl Veranlassung hätte nehmen können, die früher angeregten Verhandlungen über die Neutralität aufzunehmen, nicht bekannt wurde, wenigstens nicht rechtzeitig und officiell. ¶ Denn der Königlich Preussische Gesandte in Hannover erklärte auf die mündliche Mittheilung des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten, dass die gestellten Bedingungen unannehmbar seien, sofort den Krieg, ohne die Mittheilung der noch nicht ausgefertigten schriftlichen Antwort abzuwarten, und das Einrücken der Preussischen Truppen folgte dieser Kriegserklärung auf dem Fusse. ¶ Als dem Gesandten am nächsten Morgen die Antwort zugesendet wurde, sendete derselbe sie mit dem Bemerken zurück, dass er nur noch Privatmann sei und keine Schriftstücke annehmen könne. ¶ Nach der Kriegserklärung und der Ueberschreitung der Hannoverschen Grenze durch Königlich Preussische Truppen musste die Königliche Regierung unter dem tiefen Bedauern über die irrige Auffassung ihrer Stellung und ihrer Absichten, welche die Preussische Regierung zu einem so schnellen, alle weiteren Verhandlungen ausschliessenden Vorgehen bestimmt hatte, da es militärisch unmöglich war, sich im Lande selbst zu vertheidigen, darauf Bedacht nehmen, ihre Armee zu retten und die militärische Basis der Selbständigkeit des Landes zu erhalten, welches selbst sie vor einer feindlichen Occupation nicht mehr schützen konnte. ¶ Der König begab sich desshalb mit dem Kronprinzen und dem in Hannover befindlichen Theile der Armee nach Göttingen, und beorderte dorthin zugleich alle im Lande vertheilt stehenden Truppen. ¶ Obwol im tiefsten Friedensstande befindlich, versammelte sich der grösste Theil der Armee in wenigen Tagen in der Stärke von 18,000 Mann, mit der musterhaftesten Präcision und mit einer freudigen Ergebenheit, die ihresgleichen in der Geschichte sucht. ¶ Es kam darauf an, die Armee nach dem Süden zu führen und mit dem 7. und 8. Bundesarmeecorps zu vereinigen, damit dann die Königliche Regierung, wenn auch das Land occupirt war, eine militärische Position gewinne, um demnächst, mit den übrigen Bundestruppen vereint, das Bundesrecht zu schützen. ¶ Obwol in Göttingen ein Aufenthalt von vier Tagen absolut erforderlich war, sowol um die einzelnen dorthin commandirten Truppentheile zu erwarten, als um die im tiefsten Friedensstande befindliche Armee nothdürftig marschfertig zu machen, so lagen doch die militärischen Chancen für die Durchführung der Armee nach dem Süden sehr günstig. ¶ Es kam darauf an, die Linie der Thüringischen Bahn zu überschreiten, welche den Preussischen Truppen gestattete, sich der Hannoverschen Armee an jedem Punkte mit überlegenen Kräften entgegen zu werfen. ¶ Als der geeignetste Punkt für den Uebergang über diese Bahnlinie wurde Eisenach

*) s. No. 2323.

No. 2380. Hannover, 8. August 1866.

erachtet, welches nach glaubwürdigen Nachrichten sehr schwach besetzt war. ¶ Der Weg durch Kurhessen, welcher sich als der einfachste und richtigste nach dem Süden darstellen könnte, war um desswillen nicht gewählt worden, weil man befürchten musste, dort auf das Corps des Generals v. Beyer in einer für dasselbe sehr günstigen Stellung zu stossen. Es konnte aber nicht in der Absicht der Königlichen Regierung liegen, einen blutigen und nach den Angaben über die Truppenzahl des Preussischen Corps in Hessen noch dazu ungleichen Kampf unnütz zu provociren, da vielmehr nur erstrebt wurde, die Armee nach dem Süden aus der Preussischen Occupations-Linie herauszuführen, und alles unnütze Blutvergiessen zu vermeiden. Es wurde desshalb der Weg über Heiligenstadt, Mühlhausen und Langensalza gewählt, auf welchem man, nach den in das Hauptquartier gelangten Nachrichten, nicht erwarten durfte, Preussischen Truppen zu begegnen. ¶ Die officielle Darstellung, welche an die Königl. Hannoverschen Gesandtschaften über diesen Zug mitgetheilt wurde, sagt nun darüber Folgendes: ¶ Nachdem Se. Majestät der König, unser allergnädigster Herr, von Göttingen mit der Armee aufgebrochen und über Heiligenstadt und Mühlhausen, ohne vom Feinde etwas wahrzunehmen, marschirt war, meldete sich vor Langensalza ein Sachsen-Coburgscher Hauptmann v. Ziehlberg als Parlamentär, um unter Vermittlung des Herzogs von Sachsen-Coburg-Gotha eine Convention mit Preussen zu beantragen. Da dieser Hauptmann v. Ziehlberg aber weder die für die Parlamentäre üblichen Formen beobachtet hatte, noch auch eine irgend genügende Legitimation vorweisen konnte, so behielt ihn Se. Majestät der König im Hauptquartier zurück und sendete den Major v. Jacobi vom Generalstabe nach Gotha, um sich über die Mission des Hauptmanns v. Ziehlberg näher zu informiren. Der König rückte inzwischen mit der Armee vor und bezog das Hauptquartier Langensalza. Der Major v. Jacobi schlug dem Herzoge von Sachsen-Coburg-Gotha — ohne dazu irgend autorisirt zu sein — eine Convention dahin vor, dass der Hannoverschen Armee der freie Durchzug nach dem Süden gewährt werden solle, wogegen dieselbe die Verpflichtung übernehme, eine zu bestimmende längere Zeit nicht gegen Preussen zu fechten, welcher Vorschlag eine kurze Zeit später in Anwesenheit des General-Adjutanten, Oberst Dammers, dahin präcisirt wurde, dass die Hannoversche Armee ein Jahr lang nicht gegen Preussen fechte. ¶ Beide Vorschläge wurden durchaus ohne jede Autorisation von Seiten Sr. Majestät des Königs gemacht. ¶ In Folge dieses Vorschlages telegraphirte der Preussische Minister-Präsident Graf Bismarck an den Herzog von Coburg, dass der König von Preussen die Bedingung des freien Durchzuges der Hannoverschen Armee nach dem Süden angenommen habe unter der Bedingung, dass die Armee sich ein Jahr lang der Feindseligkeiten enthalte. Der General-Adjutant v. Alvensleben werde behufs näherer Verabredung im Hauptquartier erscheinen. ¶ Diese Depesche des Grafen Bismarck wurde Sr. Majestät dem Könige durch den Herzog von Coburg nach Langensalza gesendet. ¶ Se. Majestät richtete darauf das abschriftlich angeschlossene Schreiben an den Herzog und entsendete ausserdem noch den Rittmeister von der Wense nach Gotha, um dem Major v. Jacobi den Befehl zum Abbruch aller Verhandlungen und zu sofortiger Rückkehr zu überbringen. ¶ Das geschah

am 24. Mittags und Se. Majestät setzte sich sofort mit der Armee in Marsch gegen Eisenach, welches nur durch zwei Bataillone besetzt war und durch dessen Einnahme die Verbindung mit dem Süden und der Uebergang über die, die Preussischen Streitkräfte verbindende Eisenbahnlinie gewonnen werden musste. ¶ Die Brigade v. Bülow marschirte in der Avantgarde, traf den Feind bei Mechterstedt und nahm ein Gefecht an, in Folge dessen die Preussen zurückgeworfen wurden und unsere äusserste Vorhut bereits bis jenseits Eisenach über die Bahn hinaus vorgedrungen war. Unsere Truppen waren überall siegreich und standen im Begriff Eisenach zu nehmen, als dem Brigade-Commandeur v. Bülow eine telegraphische Depesche des Major v. Jacobi aus Gotha überbracht wurde, des Inhalts, dass der Abschluss der Convention sicher und daher die Feindseligkeiten abzubrechen seien. Der Brigadier v. Bülow leistete diesem Befehle Folge, gab die gewonnenen Vortheile auf und zog sich in seine Positionen zurück. Die ganze Marsch-Colonne gerieth dadurch ins Stocken und da es inzwischen Nacht geworden war, so bezog Se. Majestät der König, Allerhöchst welcher sich ungefähr zwei Stunden vor Eisenach befand, sein Hauptquartier auf dem Schlosse Grossbehringen. ¶ Hier traf am anderen Morgen, den 25., der Königlich Preussische General-Adjutant v. Alvensleben ein. Derselbe äusserte selbst Bedenken gegen die vom Könige von Preussen acceptirte Bedingung des Herzogs von Coburg und fügte hinzu, dass er dies Arrangement nicht befürworten könne. General v. Alvensleben übernahm es, über diese Verhandlungen die definitive Entschliessung Sr. Majestät des Königs von Preussen einzuholen und schloss zu diesem Behufe bis auf Weiteres einen Waffenstillstand ab. Zugleich wurde von Seite Sr. Majestät des Königs die Antwort auf den früheren Preussischen Vorschlag einjähriger Enthaltung von den Feindseligkeiten für die Zeit von 24 Stunden vorbehalten. Im Vertrauen auf diesen Waffenstillstand bezogen die Truppen Cantonnements und behufs des Arrangements der Quartiere mit den Preussischen Vorposten begab sich am Abend der Oberstlieutenant Rudorff vom Generalstabe in das Hauptquartier des Generals Vogel v. Falkenstein. Dieser General erklärte jedoch dem Oberstlieutenant Rudorff, dass er von einem Waffenstillstande nichts wisse und in der Nacht angreifen werde. Inzwischen hatten die Preussen die ganze Nacht benützt, um in unaufhörlich folgenden Militärtrains grosse Truppenmassen nach Eisenach zu ziehen, so dass an eine Einnahme dieses Platzes nicht mehr zu denken war. Am anderen Morgen Früh erschien ein Offizier aus dem Hauptquartier des Generals Vogel v. Falkenstein und erklärte Sr. Majestät dem Könige, dass die Preussen angreifen würden. ¶ Diese Darstellung ergiebt zunächst, dass Se. Majestät der König von Hannover nicht des Herzogs von Coburg Vermittlung in Anspruch nahm. Es trug der Letztere vielmehr diese Vermittlung unaufgefordert an und es liegt die Annahme nahe, dass gerade diese Vermittlung die Ursache der beklagenswerthen Missverständnisse war, welche stattgefunden haben und welche vielleicht bei directer Verhandlung mit Sr. Majestät dem Könige von Preussen hätten vermieden werden können. ¶ Es ergibt sich aus der officiellen Darstellung ferner, dass ein trauriges Missverständniss des Majors v. Jacobi Schuld daran war, dass Eisenach nicht genommen und da-

No. 2380. Hannover, 8. August 1866.

durch der Uebergang über die Bahnlinie und die Rettung der Hannoverschen Armee nicht erreicht wurde. ¶ Denn hätte der Major v. Jacobi die Verhandlungen mit dem zu denselben nicht legitimirten Herzog von Coburg rechtzeitig abgebrochen oder wenigstens diese Verhandlungen unabhängig von den militärischen Operationen geführt und dem Brigadier v. Bülow die Anweisung zur Einstellung der Feindseligkeiten nicht gesendet, so wäre Eisenach noch am Abende des 24. wahrscheinlich fast ganz ohne Blutvergiessen genommen und die Eisenbahnlinie überschritten worden. ¶ Es ergibt sich aus dieser Darstellung ferner, dass es der Wunsch Sr. Majestät des Königs von Preussen war, übereinstimmend mit den Intentionen Sr. Majestät des Königs von Hannover, alles unnütze Blutvergiessen zu vermeiden. ¶ Warum der von dem General-Adjutanten v. Alvensleben geschlossene Waffenstillstand von dem commandirenden General der Preussischen Truppen nicht respectirt wurde, darüber ist in das Hannoversche Hauptquartier niemals eine officielle Kunde gelangt und es bleibt tief zu beklagen, dass durch eine Verkettung unglücklicher Missverständnisse die Intentionen beider Souveräne, das unnütze Blutvergiessen zwischen Deutschen Truppen zu vermeiden, nicht erfüllt wurden. ¶ Der König von Hannover war also vollkommen berechtigt, gegen den Bruch des Völkerrechts zu protestiren, welcher nicht der Preussischen Regierung, sondern vielmehr demjenigen General vorgeworfen ist, welcher einen von seinem Kriegsherrn geschlossenen Waffenstillstand nicht respectirte. ¶ Wenn dieser General, wie der Artikel des „Staatsanzeigers“ angibt, bei der gehemmten Telegraphen-Verbindung nicht rechtzeitig von dem Abschluss des Waffenstillstandes benachrichtigt war, so hätte dies Factum einfach als Entschuldigungsgrund für denselben mitgetheilt, nicht aber der Hannoverschen Regierung der Vorwurf der Fälschung der Wahrheit gemacht werden müssen. ¶ Unwahr ist ferner die Behauptung des „Staatsanzeigers“, dass der veröffentlichte Brief des Königs von Hannover an den Herzog von Coburg beweise, es sei der Major v. Jacobi dennoch zu dem von ihm gemachten Vorschlag autorisirt gewesen. ¶ Der Major v. Jocobi, ebenso wie der General-Adjutant Oberst Dammers, waren vielmehr nur nach Gotha gesendet, um sich über die zweideutige Mission des Hauptmanns v. Ziehlberg näher zu informiren, und der veröffentlichte Brief ergibt im geraden Gegentheil die Ungiltigkeit aller weiteren Vorschläge des Majors v. Jacobi und des General-Adjutanten Oberst Dammers. ¶ Unrichtig ist die Angabe, dass die Hannoverschen Truppen bei Mechterstedt zurückgeworfen seien. Die dort im Gefecht gestandenen Preussischen Truppen werden das Gegentheil bekunden. Die siegreiche Hannoversche Avantgarde gab vielmehr nur in Folge der Depesche des Majors v. Jacobi die gewonnenen Positionen auf, und wenn der „Staatsanzeiger“ behauptet, dass kein Truppen-Befehlshaber sich veranlasst finden könne, ohne ausdrücklichen Befehl seines Vorgesetzten auf militärische Erfolge zu verzichten, so ist dies bei Mechterstedt leider dennoch thatsächlich geschehen. ¶ Die Bewegung der Hannoverschen Armee nach Norden erfolgte wegen der Erklärung des General Vogel v. Falkenstein, „dass er von keinem Waffenstillstand wisse und angreifen werde“. Diese Bewegung erfolgte nicht unter „Gewaltthaten“, denn die ganze Bevölkerung der dortigen Gegend wird

No. 2380. Hannover, 8. August 1866.

bezeugen, dass die Hannoversche Armee nicht das Geringste gegen die Einwohner verübte, sondern sogar alle Lebensmittel baar bezahlte und nur Pferde zu Kriegsfuhren requirirte. ¶ Die Angaben der Hannoverschen Depesche über den Tag von Langensalza sind vollkommen wahrheitsgemäss, indem das Preussische Corps zurückgeworfen wurde. ¶ Die Angabe über die im Gefecht gestandenen Truppen beruht auf der übereinstimmenden Angabe der 860 Preussischen Gefangenen und der in den Hospitälern beschäftigten Militär-Aerzte. ¶ Wenn also der Zug zur Rettung der Hannoverschen Armee nicht gelang, so liegt der Grund dafür nicht in dem Plane des Unternehmens sondern in Umständen, deren Eintreten niemals vorhergesehen werden konnte. ¶ Die Preussischen Truppen erkannten die Bravour und hingebende Pflichttreue der Hannoverschen Armee im höchsten Maasse an und die Kapitulation wurde sowol von Seiten der Offiziere als der Mannschaften unter den Beweisen gegenseitiger Achtung und Anerkennung vollzogen. ¶ Dass die Kapitulation sich nur auf das militärische Verhältniss bezog, war natürlich, da die Preussischen Generale keine politischen Vollmachten besassen und da, nachdem die militärische Basis der selbständigen Stellung der Hannoverschen Regierung zerstört war, die Regelung der politischen Verhältnisse bis zur Herstellung des allgemeinen Friedens in Deutschland hinausgeschoben werden musste. ¶ Auch die Behauptung des „Staatsanzeigers“, dass der Oberst v. Doering am 26. Juni ein politisches Bündniss mit Hannover vorgeschlagen habe, ist unrichtig. Der Oberst v. Doering hat vielmehr an jenem Tage erklärt, dass es für politische Verhandlungen zu spät sei, da er anzuzeigen habe, dass die Hannoversche Armee werde angegriffen werden. ¶ Bis zu diesem Zeitpunkte beschloss Se. Majestät der König einen zurückgezogenen Aufenthalt zu wählen, sendete vorläufig einen Theil seines Gefolges mit den beiden ihn begleitenden Staatsministern, Graf Platen-Hallermund und General Freiherrn v. Brandis, nach Linz, um dort nähere Bestimmungen zu erwarten, und begab sich selbst zur Erholung nach einem Sr. Hoheit dem Herzoge Joseph von Sachsen-Altenburg gehörigen Schlosse. ¶ Da inzwischen von Wien aus die ersten Schritte zur Herstellung des Friedens geschehen waren, so beschloss Se. Majestät, sich sofort dorthin zu begeben, wo die Friedensverhandlungen gepflogen wurden und wo auch die Herstellung des Friedens zwischen Hannover und Preussen, der von der neuen Gestaltung Deutschlands nicht getrennt herbeigeführt werden konnte, am natürlichsten und sichersten erwartet werden musste. ¶ Aus dieser völlig wahrheitsgemässen Darstellung ergiebt sich die vollkommene Unrichtigkeit der bezeichneten Beschuldigungen des Preussischen Staatsanzeigers. ¶ Hannover hat stets am Bunde festgehalten und ist bis zum letzten Augenblick bereit gewesen, nach Auflösung des Bundes die Neutralität gegen Preussen zu beobachten. ¶ Es hat keinerlei Allianz-Verträge mit Oesterreich geschlossen. ¶ Es ist zur Vertheidigung gezwungen und ist auch bei dieser Vertheidigung bereit gewesen, unnützes Blutvergiessen zu vermeiden.

No. 2381.

SACHSEN-COBURG-GOTHA. — Schreiben des Herzogs a. d. Fürsten Hermann v. Hohenlohe. — Zur Beleuchtung der Kapitulation der Königl. Hannoverschen Truppen. —

No. 2381. Sachsen-Coburg, 10. Septbr. 1866.

Lieber Hermann! Bezüglich meiner Betheiligung an den Verhandlungen mit dem Hannoverschen Hauptquartiere in den Tagen vor der Schlacht von Langensalza sind nicht nur in Hannoverschen Denkschriften, sondern auch in anderer schriftlicher und mündlicher Weise vielfach falsche Nachrichten in Umlauf gesetzt worden. Da ich nun von Dir, lieber Vetter, gleichfalls hierüber Mittheilung erhalte, so kann ich nicht umhin, Dir, mit vollster Anheimstellung der Veröffentlichung, den wahren Sachverhalt in Kurzem anzugeben.

Am 23. Juni überschritt die Hannoversche Armee über Langensalza hinaus die Grenze des Herzogthums Gotha, besetzte Ortschaften, fouragirte, requirirte u. s. w., ohne irgendwelche vorhergehende Kriegserklärung oder Anzeige an mich oder an meine Landesregierung.

Schon vorher, während ihres Marsches nach Langensalza, hatte, ohne alle Betheiligung meinerseits, auf Befehl des Generals v. Moltke der Königlich Preussische Oberst v. Fabeck in Gotha einen Offizier, den Hauptmann v. Ziehlberg, als Parlamentär in das Hannoversche Hauptquartier geschickt, um dort die Aufforderung des Generals v. Moltke zu überbringen, die Waffen zu strecken. Hauptmann v. Ziehlberg war aber, weil er ohne schriftliche Legitimation erschien, im Hannoverschen Hauptquartiere zurückgehalten worden.

Hierauf meldete sich am 23. Juni Abends beim Obersten v. Fabeck in Gotha als Hannoverscher Parlamentär der Major Jacobi mit schriftlicher Legitimation des Generals v. Ahrentsschildt, um wegen der mangelhaften Legitimation des Hauptmanns v. Ziehlberg Rücksprache zu nehmen und um sich die Erlaubniss zu directer telegraphischer Verhandlung mit General v. Moltke zu erwirken. Diese Verhandlung hat sodann, wiederum ohne alle Betheiligung meinerseits, stattgefunden. Ich habe Major Jacobi, welcher gegen Morgen wieder abreiste, nicht einmal gesehen.

Am 24. d. Vormittags halb 10 Uhr fuhren in Königlicher Equipage der Oberst Dammers, General-Adjutant des Königs von Hannover, und Major Jacobi an meinem Palais in Gotha vor, meldeten sich bei mir als Abgesandte des Königs und überbrachten mir Höchstdessen Empfehlungen mit der Bitte, meine Vermittlung zu directer Verhandlung mit Sr. Maj. dem Könige von Preussen bezüglich freien Abzuges der Hannoverschen Armee eintreten zu lassen.

Ich erklärte mich zu dieser Vermittlung bereit und befürwortete in einem Telegramme an den König von Preussen die mit Oberst Dammers und Major Jacobi vereinbarten Propositionen bezüglich eines solchen freien Abzuges nach einem vom Könige von Preussen zu bestimmenden Orte im Süden, gegen Verpflichtung, ein Jahr lang nicht gegen Preussen zu kämpfen.

Hierauf, kurz nach 12 Uhr, kam zuerst Antwort von Berlin, dass der König sofort seinen General-Adjutanten v. Alvensleben zu persönlicher Ver-

No. 2381. Sachsen-Coburg, 10. Septbr. 1866.

handlung mittelst Extrazuges abgeschickt habe. Oberst Dammers fuhr mit dieser Nachricht in das Hauptquartier zurück, während Major Jacobi in Gotha blieb, um die Ankunft des Generals v. Alvensleben abzuwarten.

Mit dem Obersten Dammers kreuzte sich unterwegs ein Hannoverscher Rittmeister v. d. Wense, welcher, jedoch ohne Legitimation vorweisen zu können, beauftragt zu sein vorgab, die Verhandlungen für abgebrochen zu erklären und Dammers und Jacobi zurückzuholen.

Nach gepflogener Erörterung zwischen Wense und Jacobi erklärte sich letzterer bereit, die Ankunft Alvensleben's dennoch abzuwarten.

In dem Augenblicke empfing ich eine Depesche des Grafen v. Bismarck, in welcher derselbe Namens des Königs die von mir befürworteten Propositionen der Hannoverschen Abgesandten bezüglich freien Abzuges etc. unter der Voraussetzung für angenommen erklärte, dass Hannoverscherseits Garantie für die künftige Neutralität geleistet werde.

Ich gab dieses Telegramm sofort im Original dem Rittmeister v. d. Wense mit, um es seinem Könige zu überbringen.

In den Nachmittagsstunden, welche bis zur Rückkehr Wense's und der Ankunft Alvensleben's nun folgten, erhielt ich die Meldung, dass die Hannoversche Avantgarde jenseit Fröttstädt bei Mechterstädt die Eisenbahn besetze und Feindseligkeiten gegen die in der Nähe dort aufgestellte Vorhut der in Eisenach stationirten zwei preussischen Garde-Bataillone beginne. Ich forderte deshalb den Major Jacobi auf, gegen ein solches dem Kriegsgebrauche widersprechendes Verfahren einzuschreiten. Derselbe erkannte die Rechtmässigkeit dieser Forderung an und telegraphirte nach Fröttstädt an den betreffenden Hannoverschen Kommandeur, dass, so lange parlamentirt werde, er sich feindseliger Handlungen zu enthalten habe. (Diesem Telegramme hat der Kommandeur der Hannoverschen Avantgarde insoweit entsprochen, als er bei der Eisenbahn ein Bivouac bezog und die Zerstörung der Bahn und des Telegraphen erst einige Stunden später, nach Abbruch der Verhandlungen, vornahm. Hieraus soll nach Hannoverscher Auslegung ein enormer Nachtheil für die Operationen erfolgt sein!!)

Um 6 Uhr überbrachte mir Rittmeister v. d. Wense das nachstehende Schreiben des Königs von Hannover:

„Durchlauchtigster Fürst! Freundwilliger Vetter! Euer Hoheit haben mir soeben ein Telegramm des Preussischen Ministerpräsidenten Grafen Bismarck durch Meinen Rittmeister v. d. Wense zugesendet, nach welchem Se. Maj. der König von Preussen den durch Meinen Generaladjutanten überbrachten, durch Meinen Major v. Jacobi präcisirten Vorschlag über den Durchzug Meiner Armee durch die thüringischen Bundesstaaten genehmigt, jedoch dabei die Bedingung stellt, dass für die Nichttheilnahme Meiner Armee an den Feindseligkeiten während der Dauer eines Jahres Garantien gegeben werden sollten. Euer Hoheit werden ermessen, dass Ich auf eine solche Bedingung nicht einzugehen vermag und von den Verhandlungen darüber eine Verzögerung der militärischen Operationen nicht abhängig machen kann. Die letzteren haben bereits dadurch erheblichen Nachtheil erlitten, dass Euer Hoheit Mir gestern Morgen einen nicht

No. 2381. Sachsen-Coburg, 10. Septbr. 1866.

völlig legitimirten Parlamentär, Ihren Hauptmann von Ziehlberg, zusendeten, und Ich kann keine erneute Verzögerung der Operationen zulassen, muss daher auch Euer Hoheit bitten, Mir sofort Meinen Major v. Jacobi zurückzusenden. Dagegen bin Ich aber gern erbötig, mit dem Mir von Sr. Maj. dem König von Preussen zugesendeten Generaladjutanten von Alvensleben Verhandlungen eintreten zu lassen, um allem Blutvergiessen und dem Bedrucke der Einwohner möglichst vorzubeugen. Mit vollkommenster Hochachtung verbleibe Ich Euer Hoheit freundwilliger Vetter.

Langensalza, den 24. Juni 1866.

Georg, Rex."

Um halb 7 Uhr kam General v. Alvensleben an und überreichte die weiteren Verhandlungen.

Hieraus bitte ich zu resümiren:

1) dass man Hannoverscherseits mit Vernachlässigung jeder Form in mein Land eingedrungen ist;

2) dass General v. Moltke, und nicht ich, die Absendung des Hauptmanns v. Ziehlberg veranlasst hat;

3) dass ich dem König von Hannover oder seinen Abgesandten zu keiner Zeit meine Mitwirkung bei den Verhandlungen angeboten habe;

4) dass ich vielmehr von Sr. Maj. dem König von Hannover durch seine Abgesandten darum ersucht worden bin;

5) dass aber, nachdem ich dem Wunsch entsprochen hatte und ehe noch Antwort von Berlin gekommen war, Hannoverscherseits der Versuch gemacht wurde, die Verhandlungen einseitig wieder für abgebrochen zu erklären;

6) dass ich, als während der Verhandlungen das Vordringen der Hannoverschen Avantgarde mit Feindseligkeiten gemeldet wurde, mir dieses Verfahren bei dem Major Jacobi verbeten, und

7) dass ich meine vermittelnde Thätigkeit sofort mit Ankunft des Specialabgesandten des Königs von Preussen eingestellt habe.

Was hiernach auf die gegen mich ausgestreuten Verdächtigungen, als hätte ich mich den Hannoveranern zu ihrem Verderben als Vermittler aufgedrängt, zu geben ist, darf ich getrost dem Urtheil jedes Unbefangenen überlassen.

Dagegen kann ich nicht umhin, hier auf die Erklärung des Königlich Hannoverschen Archivraths Klopp vom 11. Juli 1866 aufmerksam zu machen, nach welcher derselbe am 23. Juni Nachts, also gerade während Major Jacobi zum ersten Mal als Parlamentär in Gotha war, im Auftrag des Königs aus Langensalza ins Bayersche Hauptquartier gereist ist, um das Entgegenrücken der Bayern zu fordern, und dort, nach seiner eigenen Aussage, officiell erklärt hat, dass der König, sein Herr, bereit sei, eher alles über sich ergehen zu lassen als zu capituliren. Und ebenso hat, wie aus der Depesche des Freiherrn v. d. Pfordten an Prinz Carl von Bayern erhellt, das Hannoversche Hauptquartier während der Verhandlungen mit Preussen den Bayern in Aussicht gestellt, sich etwa acht Tage, bis Anfang Juli, in der Gegend von Langensalza halten zu wollen.

Es würde hiernach Sache der Hannoveraner sein, nicht gegen mich ganz ungegründete Verdächtigungen zu erheben, sondern sich selbst von dem

Verdacht zu reinigen, mich und die Preussischen Unterhändler nur benutzt zu haben, um Zeit für Bayersche Hilfe zu gewinnen.

No. 2381. Sachsen-Coburg, 10. Septbr. 1866.

Du würdest mich wahrhaft verbinden, lieber Hermann, wenn Du von dieser Auseinandersetzung den weitesten Gebrauch machen wolltest.

Wie immer, Dein treuer Freund

Ernst.

Coburg, 10. Sept. 1866.

No. 2382.

HANNOVER. — Der Kön. Hannov. Oberst u. Generaladj. G. Dammers a. d. Generall. v. Arentsschildt. — Den Brief des Herzogs von Gotha an den Fürsten v. Hohenlohe über die Kapitulation der Hannoverschen Truppen betr. —

Hannover, den 20. Septbr. 1866.

No. 2382. Hannover. 20. Septbr. 1866.

Ew. Excellenz werden in verschiedenen öffentlichen Blättern einen vom Herzoge von Gotha an den Fürsten von Hohenlohe geschriebenen Brief gelesen haben, in welchem sich jener hohe Herr über die seiner Meinung nach gegen ihn ausgestreuten Verdächtigungen auslässt. ¶ Wenngleich ich über die Verhandlungen in Gotha noch keine officiellen Berichte veröffentlichen kann, so erscheint es mir doch nothwendig, eine Behauptung des obigen Briefes sofort öffentlich zu berichtigen. ¶ Der Herzog giebt an, ich sei mit dem Major von Jacobi (beiläufig erwähne ich, dass der Hauptmann Krause auch mit im Wagen war) bei seinem Palais vorgefahren und hätte als Abgesandter des Königs von Hannover und auf dessen Bitte seine Vermittelung zu Verhandlungen mit dem Könige von Preussen nachgesucht. ¶ Wenn der Herzog sich auch vielleicht nicht aller gesprochenen Worte erinnern mag, so hätte doch ein Blick auf Ew. Excellenz mir mitgegebene, dem Herzoge vorgelesene und ihm zu eignen Händen überreichte Vollmacht einen so grossen Irrthum sofort widerlegen müssen. Als unser Wagen vor Gotha ankam, stellte sich uns der Oberst von Fabeck als Avantgarden-Commandeur zu weiteren Verhandlungen vor. Ich zeigte demselben meine: An den commandirenden Königlich Preussischen General gerichtete Vollmacht mit der Bitte, mich zu diesem zu führen, da ich nur mit dem commandirenden General unterhandeln könne und sonst umkehren müsse. Er erwiderte mir, dann müssten wir zum Herzog, da dieser das Obercommando habe und geleitete uns dorthin. ¶ Der Herzog nahm als commandirender General die Vollmacht an, welche wie bekannt nicht von Seiner Majestät, sondern von Ew. Excellenz unterschrieben war. Es war die einzigste Legitimation, welche ich hatte; die einzigste worauf ich unterhandelt habe; sie befindet sich in den Händen des Herzogs; er mag sie sammt ihrer Adresse veröffentlichen, denn ein so wichtiges Document wird dem hohen Herrn doch nicht verloren gegangen sein? ¶ Der Herzog hat allerdings bei jener Gelegenheit gegen mich von seiner Vermittler-Rolle in Deutschland gesprochen; ob aber seine Vermittelung von mir in Anspruch genommen ist, mag man nach dem Obigen beurtheilen. ¶ Seine

No. 2382. Hannover, 20. Septbr. 1866.

Majestät der König hat es gewiss nicht gethan. Dagegen habe ich dem Herzoge gleich anfangs und mehrfach nachher gesagt, Seine Majestät wünschten die Operationen fortzusetzen, ich hätte daher nur wenig Zeit. Meines Wissens ist der Name des Königs überall nur in diesem Zusammenhange erwähnt worden. Ich ersuche Ew. Excellenz zu genehmigen, dass ich das Vorstehende der Oeffentlichkeit übergebe und zeichne

G. Dammers,
Oberst und General-Adjutant.

Hrn. General-Lieut.
von Arentsschildt, *Celle.*

Genehmigt
von Arentsschildt, General-Lieutenant.

No. 2383.

SACHSEN-COBURG-GOTHA. — Exposé des Staatsministers v. Seebach betr. die Verhandlungen über die Kön. Hannoversche Armee vor dem Kampfe von Langensalza.*) —

No. 2383. Sachsen-Coburg, 4 Juli 1866.

Am 24. Juni Vormittags zwischen 9 und 10 Uhr erschien der Oberst und Generaladjutant Dammers in Begleitung des Major von Jacobi in dem Herzoglichen Palais und bat um eine Audienz bei Seiner Hoheit dem Herzoge, die ihm in meinem Beisein gewährt wurde. Oberst Dammers überreichte Seiner Hoheit eine Vollmacht des General Arentsschildt, welche ihn ermächtigte, „die eingeleiteten Verhandlungen über die Verhältnisse der Königlich Hannoverschen Armee weiter fortzuführen und eventuell zum Abschluss zu bringen". ¶ Die

---

*) Die Coburger Zeitung vom 1. Oktober 1866 schickt der Veröffentlichung dieses Aktenstücks folgende Bemerkungen voraus: „Gegen den von Seiner Hoheit dem Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha an den Fürsten von Hohenlohe gerichteten Brief in Betreff der dem Treffen von Langensalza vorausgegangenen Verhandlungen ist neuerdings von dem Hannoverschen Oberst von Dammers eine Entgegnung erfolgt, in welcher sich derselbe namentlich gegen die Annahme verwahrt, als habe er als Abgesandter des Königs von Hannover die Vermittelung Seiner Hoheit des Herzogs zu den Verhandlungen mit dem König von Preussen nachgesucht. ¶ Zur Aufklärung des Sachverhaltes sind wir in den Stand gesetzt, im Nachstehenden ein Exposé zu veröffentlichen, welches der Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaische Staatsminister von Seebach bereits am 4. Juli d. J. über seine Theilnahme an jenen Verhandlungen niedergeschrieben hat. ¶ Wir wissen, dass dieses Exposé von dem Staatsminister von Seebach schon vor längerer Zeit an den Major von Jacobi gesendet worden ist mit dem Bemerken, dass er, falls er in der von dem Major von Jacobi erbetenen gerichtlichen Untersuchung als Zeuge vernommen werden sollte, bereit sei, dessen Inhalt mittelst Eides zu bekräftigen und können daher die Richtigkeit der Darstellung unbedingt verbürgen. ¶ In der Nacht vom 23. zum 24. Juni waren Verhandlungen zwischen Major von Jacobi — der zu diesem Behufe aus dem Hannoverschen Hauptquartier hier eingetroffen war — und dem General von Moltke auf telegraphischem Wege gepflogen worden. ¶ Major von Jacobi hatte freien Abzug der Truppen nach dem Süden verlangt, mit der Verpflichtung für diese „längere Zeit" nicht gegen Preussen zu kämpfen, und in einem späteren Telegramm noch den Wunsch ausgedrückt, dass einem Hannoverschen Officier gestattet werde, sich von der Stärke der Preussischen Truppen zu überzeugen, um zu constatiren, dass die Hannoversche Armee in der That vollständig cernirt sei. ¶ Aus Berlin erfolgte die Antwort, dass die Entschliessung Seiner Majestät des Königs erst am Morgen des 24. zwischen 7—8 Uhr eingeholt werden könne, worauf Major von Jacobi in das Hannoversche Hauptquartier zurückkehrte.

Vollmacht war an „den commandirenden Herrn General der Königlich Preussischen Truppen in Gotha" adressirt. Seine Hoheit, der Herzog, machte daher dem Oberst Dammers bemerklich, dass Er in dieser Eigenschaft — da Er nicht das Commando über die Preussischen Truppen führe — nicht verhandeln könne, dass Er sich aber, wenn diess in den Wünschen Seiner Majestät des Königs von Hannover liege, einer Vermittelung gern unterziehen werde, und sich dazu um so mehr aufgefordert finde, als Er für die Hannoversche Armee, die sich stets als eine tapfere erwiesen, aufrichtige Sympathien hege, und überdiess Sein Land Schauplatz des Kampfes zu werden drohe. ¶ Oberst Dammers erwiederte, dass er von Seiner Majestät dem König an Seine Hoheit den Herzog gewiesen sei, dass Allerhöchstderselbe allerdings in der Meinung gestanden habe, Seine Hoheit, der Herzog, führe das Commando, dass Seine Majestät es aber jedenfalls dankbar erkennen werde, wenn Seine Hoheit geruhen wolle, mit ihm in die Verhandlung einzutreten und Seiner Majestät dem König von Preussen gegenüber die Vermittelung zu übernehmen. ¶ Die Verhandlungen wurden hierauf zunächst zwischen Seiner Hoheit dem Herzog und dem Oberst von Dammers, dann zwischen mir und dem Letzteren gepflogen, während Major von Jacobi sich grösstentheils passiv verhielt. ¶ Im Laufe derselben stellte Oberst Dammers die Behauptung auf, dass in der verwichenen Nacht die Eisenbahnbrücke bei Mechterstädt gesprengt und der Telegraph in der Richtung nach Eisenach zerstört, die Lage der Preussischen Truppen daher neuerdings wesentlich verschlechtert worden sei, — eine Behauptung, deren Unrichtigkeit alsbald constatirt wurde, da zwar ein Versuch der Zerstörung gemacht worden, derselbe aber resultatlos geblieben war. Er versicherte ferner auf sein Ehrenwort, dass die Hannoversche Armee 18,000 Mann stark sei und 56 Geschütze mit sich führe. In der Hauptsache bestimmte er anfänglich die Frist, innerhalb welcher die Hannoverschen Truppen sich nicht an den Feindseligkeiten gegen Preussen betheiligen sollten, auf eine sechsmonatliche, erstreckte dieselbe aber dann in Folge einer remonstrirenden Bemerkung von meiner Seite auf die Dauer eines Jahres. ¶ Als das Resultat der Verhandlungen wurde von den beiden Hannoverschen Bevollmächtigten folgendes, jedoch nur von dem Major v. Jacobi unterzeichnetes Telegramm an den General v. Moltke gerichtet:

„Auf Aufforderung Sr. Hoheit des Herzogs von Coburg-Gotha präcisirt der Generaladjutant des Königs von Hannover, der hier eingetroffen ist zum Abschluss der Verhandlungen, die Depesche von heute Morgen dahin, dass die Hannoverschen Truppen, wenn ihnen der Durchmarsch nach näher zu bestimmenden Punkten im Süden gestattet wird, ein Jahr lang sich verpflichten, nicht an den Feindseligkeiten Theil zu nehmen. ¶ In diesem Falle würde die in der letzten Depesche gemachte Bedingung bez. Einsicht der Streitkräfte wegfallen.

v. Jacobi."

Dieses Telegramm wurde von mir persönlich mit einem von Sr. Hoheit dem Herzog an Se. Maj. den König von Preussen gerichteten, die Annahme der Hannoverschen Vorschläge dringend befürwortenden Telegramm sowohl an Allerhöchstdenselben als an den General v. Moltke um 11 Uhr Vormittags zum Abgang gebracht. ¶ Bis dahin war über eine inzwischen eintretende Waffen-

No. 2383. Sachsen-Coburg, 4. Juli 1866.

ruhe nichts verabredet worden. ¶ Nach meiner Rückkehr in das Herzogl. Palais aber ward Sr. Hoheit dem Herzog ein im Wechsel mit dem zuvor erwähnten und in Veranlassung der in der Nacht vom 23./24. gepflogenen Verhandlungen, eingegangenes — Telegramm aus Berlin überbracht, mit der Nachricht, dass ein Generaladjutant Sr. Maj. des Königs (wie sich später ergab, General Alvensleben) p. Extrazug unterwegs sei, „um die Befehle Sr. Maj. des Königs von Hannover in Empfang zu nehmen." ¶ Dieses Telegramm liess die günstigen Dispositionen Sr. Maj. des Königs von Preussen so deutlich erkennen, dass Se. Hoheit der Herzog den Oberst von Dammers aufforderte, dasselbe sofort zur Kenntniss Sr. Maj. des Königs von Hannover zu bringen, und damit den Vorschlag verband, die Feindseligkeiten einstweilen ruhen zu lassen. Oberst v. Dammers erklärte sich darauf nicht nur bereit, alsbald in das Hauptquartier des Königs von Hannover zurückzukehren, sondern auch mit dem weiteren Vorschlag des Herzogs einverstanden. ¶ Die in der letzteren Beziehung erfolgte Besprechung führte meiner Auffassung nach insofern zu keinem absolut festen Resultat, als sie nur das beiderseitige Einverständniss, dass eine Waffenruhe eintreten solle, constatirte, den Zeitpunkt aber, bis zu welchem die Feindseligkeiten eingestellt bleiben sollten, mit voller Sicherheit nicht erkennen liess. ¶ Als daher Oberst v. Dammers sich bei Sr. Hoheit dem Herzog zu verabschieden wünschte, erschien es mir nöthig, auf diesen Punkt, und zwar unter Zuziehung des Oberst v. Fabeck, der zu jener Zeit noch das Commando der sämmtlichen Preussischen Truppen führte, nochmals zurückzukommen, um die gegenseitigen Zusagen bezüglich der verabredeten Waffenruhe mit voller Schärfe festzustellen. ¶ Ich fragte zunächst den Oberst von Dammers, ob ich richtig verstanden, wenn ich seine Zusage in Betreff der Waffenruhe, dahin aufgefasst habe, dass Hannoverscher Seits kein Angriff erfolgen werde, bevor der General-Adjutant Sr. Maj. des Königs von Preussen in dem Hauptquartier Sr. Maj. des Königs von Hannover eingetroffen sei. Oberst von Dammers bejahte diese Frage mit voller Bestimmtheit, fügte aber noch die Voraussetzung hinzu, dass sich dieses Eintreffen nicht bis zum folgenden Tage verzögere. ¶ Hierauf ersuchte ich Se. Hoheit den Herzog die von Ihm ertheilte Zusage zu wiederholen, und resumirte dann das Resultat, wie folgt: ¶ Oberst v. Dammers sichert zu, dass Hannoverscher Seits kein Angriff erfolgen werde, bevor der General - Adjutant Seiner Majestät des Königs von Preussen in dem Hauptquartier Seiner Majestät des Königs von Hannover eingetroffen ist, vorausgesetzt, dass dieses Eintreffen sich nicht bis morgen verzögert. ¶ Se. Hoheit der Herzog erklärt sich mit dieser Sistirung der Feindseligkeiten einverstanden und ertheilt die Zusicherung, dass die Zwischenzeit nicht dazu benutzt werden soll, neue Streitkräfte auf der Eisenbahn heranzuziehen. ¶ Major v. Jacobi bleibt hier zurück, um den General v. Alvensleben in das Hannoversche Hauptquartier zu begleiten. ¶ Oberst v. Dammers reiste nach 12 Uhr ab. ¶ Ohngefähr eine Stunde später kam der Hannoversche Rittmeister von der Wense hier an. Er meldete Sr. Hoheit, dem Herzog, dass er von Sr. Maj., dem König von Hannover beauftragt sei, dem Oberst v. Dammers zu eröffnen, dass die Verhandlungen abzubrechen seien, und ihn sowie den Major v. Jacobi in das Hannoversche Hauptquartier zurückzurufen.

No. 2383. Sachsen-Coburg, 4. Juli 1866.

Ich: Ist Ihnen Oberst v. Dammers nicht unterwegs begegnet?

v. d. Wense: Allerdings.

Ich: Dann ist doch vorauszusetzen, dass Ihnen Oberst v. Dammers davon Kenntniss gegeben, dass die Verhandlungen bereits zu einer bestimmten Verabredung geführt haben, von einem Abbruch derselben daher nicht mehr die Rede sein kann.

v. d. Wense: Oberst v. Dammers habe ihm gesagt, weiter zu reiten und den ihm ertheilten Auftrag Sr. Hoheit dem Herzog zu melden.

Ich: Das sei ein eigenthümliches Verhalten. Ich müsse ihn bitten, sich bestimmt darüber zu erklären, ob Oberst v. Dammers ihm von der getroffenen Uebereinkunft Mittheilung gemacht habe oder nicht, und ob die Absicht des Oberst v. Dammers, indem er ihn veranlasst habe, weiter zu reiten und seinen Auftrag dem Herzog zu melden, etwa dahin gegangen sei, sich von dieser Uebereinkunft einseitig loszusagen.

v. d. Wense: Darüber vermöge er keine Auskunft zu geben.

Nach diesem Zwiegespräch drückte auch Se. Hoheit, der Herzog, dem Rittmeister v. d. Wense in sehr nachdrücklicher Weise sein Befremden darüber aus, dass Oberst v. Dammers bei der gänzlich veränderten Sachlage ihn nicht aufgefordert habe, wieder mit in das Hannoversche Hauptquartier zurückzukehren, ihn vielmehr einfach nach Gotha habe weiter reiten lassen, um sich eines Auftrags zu entledigen, von dem er, Oberst v. Dammers, sich doch habe sagen müssen, dass er durch das inzwischen Verhandelte bereits seine vollständige Erledigung gefunden habe. ¶ Während darüber noch einige Worte gewechselt wurden, brachte ein Adjutant Sr. Hoheit, dem Herzog, die Meldung, dass sich eine Hannoversche Colonne in der Richtung nach Mechterstädt bewege und sich bereits ein Gefecht mit der dort aufgestellten Garde entsponnen zu haben scheine. ¶ Se. Hoheit mochte nicht in Zweifel ziehen, dass dieses, mit der von dem Oberst Dammers zugestandenen Waffenruhe im Widerspruch stehende Vorgehen auf einem Missverständniss beruhe, und sprach dem Rittmeister v. d. Wense die Erwartung aus, dass derselbe sich beeilen werde, in das Hauptquartier zurückzukehren, um dieses Missverständniss aufzuklären. ¶ Rittmeister v. d. Wense erklärte sich dazu bereit; in demselben Augenblicke aber — 1 Uhr 58 Minuten — ward Sr. Hoheit, dem Herzog, ein Telegramm des Grafen Bismarck eingehändigt, durch welches Höchstderselbe benachrichtigt wurde, dass Se. Majestät, der König die Hannoversche Proposition unter der Bedingung, dass für die Nichttheilnahme der Hannoverschen Truppen an den Feindseligkeiten gegen Preussen Garantien festgestellt würden, durchgängig genehmigt und General Alvensleben beauftragt sei, wegen dieser Garantien zu unterhandeln. ¶ Se. Hoheit, der Herzog, äusserte Herrn v. d. Wense gegenüber seine lebhafte Freude über diese glückliche Wendung und fügte hinzu, wie Er nunmehr die Convention als definitiv abgeschlossen glaube betrachten zu können; denn da die Zusicherung der zeitweisen Nichttheilnahme der Hannoverschen Armee an den Feindseligkeiten doch ohne Zweifel eine ernstlich gemeinte gewesen sei, so werde man auch Hannoverscher Seits gewiss gern geneigt sein, deshalb die von

No. 2383. Sachsen-Coburg, 4. Juli 1866.

Preussen gewünschten Garantien zu geben. Jeder Tropfen Blutes, der nun noch vergossen werde, sei unnütz vergeudet. Herr v. d. Wense werde es daher sicher als seine Pflicht erkennen, das Telegramm des Grafen Bismarck mit möglichster Eile Sr. Majestät dem Könige zu überbringen. ¶ Herr von der Wense beeilte sich hierauf auch in der That, seinen Rückweg nach dem Hauptquartier anzutreten. ¶ Auf seinen Wunsch hatte schon vorher Seine Hoheit, der Herzog, den Major von Jacobi, der sich nach der Abreise des Obersten von Dammers auf das ihm angewiesene Zimmer zurückgezogen hatte, zu sich rufen lassen und ihm den erfreulichen Inhalt des Telegramms des Grafen Bismarck mitgetheilt. Seine Hoheit setzte ihn dann aber auch von der früher eingetroffenen Nachricht, dem Vorgehen der Hannoveraner auf Mechterstädt, sowie davon in Kenntniss, wie in der dem Oberst von Dammers ertheilten Abschieds-Audienz — bei welcher Major von Jacobi nicht mit anwesend gewesen war — die bereits in seiner Gegenwart verabredete Waffenruhe präcisirt worden sei, fügte hinzu, dass jenes Vorgehen offenbar nur darin seinen Grund haben könne, dass der betreffende Truppen-Commandant von der mit dem Oberst von Dammers vereinbarten Waffenruhe nicht rechtzeitig Kenntniss erhalten habe und forderte ihn dringend auf, einem doch sicher nicht beabsichtigten Wortbruch vorzubeugen und sofort ein Telegramm zu entwerfen, um den Commandeur der Hannoverschen Truppen auf der Linie Gotha-Eisenach mittelst des Eisenbahn-Telegraphen von dem getroffenen Uebereinkommen in Kenntniss zu setzen und zu veranlassen, weitere Feindseligkeiten zu sistiren. ¶ Herr von Jacobi erklärte, dass er sich nach Lage der Sache allerdings für verpflichtet erachten müsse, dem Verlangen Seiner Hoheit, des Herzogs, zu entsprechen. ¶ Das Telegramm wurde von ihm entworfen, vorgelesen und von mir alsbald zum Abgang gebracht. ¶ Nachdem diess geschehen, eröffnete mir Major von Jacobi, wie er wünsche, Seiner Majestät dem Könige von Hannover über die Sachlage persönliche Meldung zu machen und sich zu diesem Behufe in das Hauptquartier zu begeben. Es werde sich diess mit der übernommenen Verpflichtung, den General Alvensleben in das Hauptquartier zu begleiten, ganz füglich vereinigen lassen, da dessen Ankunft erst nach 6 Uhr in Aussicht stehe; jedenfalls verpflichtete er sich, vor 6 Uhr wieder in Gotha zu sein, und hoffe, dass seiner Abfahrt unter dieser Voraussetzung kein Hinderniss werde entgegengesetzt werden. ¶ Ich glaubte, da Seine Hoheit der Herzog sich eben für kurze Zeit aus dem Palais entfernt hatte, die Verantwortlichkeit dafür auf mich nehmen zu können, und bat Herrn von Jacobi nur, sich möglichst zu beeilen, um bei der Ankunft des Generals Alvensleben gewiss wieder hier zu sein. ¶ Herr von Jacobi sicherte mir diess nochmals zu, und als ich mich $^1/_4$ vor 6 Uhr aus dem Herzoglichen Palais in meine Wohnung begab, begegnete mir derselbe unterwegs, hatte aber leider, wie er mir mittheilte, Seine Majestät den König, Allerhöchstwelcher inmittelst sein Hauptquartier verlegt hatte, nicht getroffen. ¶ Kaum eine Stunde später erschien anderweit Herr Rittmeister von der Wense mit einem von dem Grafen Platen gegengezeichneten Schreiben Seiner Majestät des Königs von Hannover an Seine Hoheit den Herzog, in welchem Allerhöchstderselbe erklärte, dass Er nicht in der Lage sei, wegen der zeitweisen Nichttheilnahme seiner Truppen an den Feindseligkeiten

gegen Preussen Garantie zu gewähren. ¶ Damit waren die Verhandlungen, so weit ich bei denselben mitgewirkt habe, abgebrochen.

No. 2383. Sachsen-Coburg, 4. Juli 1866.

Gotha, den 4. Juli 1866.

von Seebach.

No. 2384.

PREUSSEN. — Königliche Thronrede bei Eröffnung des Landtags, am 5. August 1866. —

No. 2384. Preussen, 5. August 1866.

Erlauchte, edle und liebe Herren von beiden Häusern des Landtages! — Indem Ich die Vertretung des Landes um Mich versammelt sehe, drängt Mich Mein Gefühl vor Allem auch von dieser Stelle Meinen und Meines Volkes Dank für Gottes Gnade auszusprechen, welche Preussen geholfen hat, unter schweren, aber erfolgreichen Opfern nicht nur die Gefahren feindlicher Angriffe von unseren Grenzen abzuwenden, sondern in raschem Siegeslauf des vaterländischen Heeres dem ererbten Ruhme neue Lorbeeren hinzuzufügen und der nationalen Entwickelung Deutschlands die Bahn zu ebenen.

Unter dem sichtbaren Segen Gottes folgte die waffenfähige Nation mit Begeisterung dem Rufe in den heiligen Kampf für die Unabhängigkeit des Vaterlandes, und schritt unser heldenmüthiges Heer, unterstützt von wenigen aber treuen Bundesgenossen, von Erfolg zu Erfolg, von Sieg zu Sieg, im Osten wie im Westen Viel theures Blut ist geflossen, viele Tapfere betrauert das Vaterland, die siegesfroh den Heldentod starben, bis unsere Fahnen sich in einer Linie von den Karpathen zum Rheine entfalteten. In einträchtigem Zusammenwirken werden Regierung und Volksvertretung die Früchte zur Reife zu bringen haben, die aus der blutigen Saat, soll sie nicht umsonst gestreut sein, erwachsen müssen.

Liebe Herren von beiden Häusern des Landtages! — Auf die Finanzlage des Staates kann Meine Regierung den Blick mit Befriedigung wenden. Sorgliche Vorsicht und gewissenhafte Sparsamkeit haben sie in den Stand gesetzt, die grossen finanziellen Schwierigkeiten zu überwinden, welche die gegenwärtigen Zeitverhältnisse in naturgemässem Gefolge haben.

Obwohl schon in den letzten Jahren, durch den Krieg mit Dänemark, der Staatskasse beträchtliche Opfer auferlegt worden sind, ist es doch gelungen, die bisher erwachsenen Kosten des gegenwärtigen Krieges aus den Staats-Einnahmen und vorhandenen Beständen, ohne andere Belastung des Landes, als die durch die gesetzlichen Natural-Leistungen für Kriegszwecke erwachsenden, bereit zu stellen. Um so zuversichtlicher hoffe Ich, dass die Mittel, welche zur erfolgreichen Beendigung des Krieges und zur Bezahlung der Natural-Leistungen, bei Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit in den Finanzen, erforderlich sind, von Ihnen bereitwillig werden gewährt werden.

Ueber die Feststellung des Staatshaushalts-Etats hat eine Vereinbarung mit der Landesvertretung in den letzten Jahren nicht herbeigeführt werden können. Die Staats-Ausgaben, welche in dieser Zeit geleistet sind, entbehren

No. 2384. Preussen, 5. August 1866.

daher der gesetzlichen Grundlage, welche der Staatshaushalt, wie Ich wiederholt anerkenne, nur durch das nach Artikel 99 der Verfassungs-Urkunde alljährlich zwischen Meiner Regierung und den beiden Häusern des Landtages zu vereinbarende Gesetz erhält.

Wenn Meine Regierung gleichwohl den Staatshaushalt ohne diese gesetzliche Grundlage mehrere Jahre geführt hat, so ist dies nach gewissenhafter Prüfung in der pflichtmässigen Ueberzeugung geschehen, dass die Fortführung einer geregelten Verwaltung, die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen gegen die Gläubiger und die Beamten des Staates, die Erhaltung des Heeres und der Staats-Institute, Existenzfragen des Staates waren, und dass daher jenes Verfahren eine der unabweisbaren Nothwendigkeiten wurde, denen sich eine Regierung im Interesse des Landes nicht entziehen kann und darf. Ich hege das Vertrauen, dass die jüngsten Ereignisse dazu beitragen werden, die unerlässliche Verständigung in so weit zu erzielen, dass Meiner Regierung in Bezug auf die ohne Staatshaushalts-Gesetz geführte Verwaltung die Indemnität, um welche die Landesvertretung angegangen werden soll, bereitwillig ertheilt, und damit der bisherige Conflict für alle Zeit um so sicherer zum Abschluss gebracht werden wird, als erwartet werden darf, dass die politische Lage des Vaterlandes eine Erweiterung der Grenzen des Staates und die Einrichtung eines einheitlichen Bundesheeres unter Preussens Führung gestatten werde, dessen Lasten von allen Genossen des Bundes gleichmässig werden getragen werden.

Die Vorlagen, welche in dieser Beziehung Behufs Einberufung einer Volksvertretung der Bundesstaaten erforderlich sind, werden dem Landtage unverzüglich zugehen.

Meine Herren! Mit Mir fühlen Sie, fühlt das ganze Vaterland die grosse Wichtigkeit des Augenblickes, der Mich in die Heimath zurückführt. Möge die Vorsehung eben so gnadenreich Preussens Zukunft segnen, wie sie sichtlich die jüngste Vergangenheit segnete. Das walte Gott!

No. 2385.

PREUSSEN. — Adresse des Herrenhauses in Antwort auf die Thronrede, beschlossen am 13. August 1866. —

Allerdurchlauchtigster, Grossmächtigster König,
Allergnädigster König und Herr!

No. 2385. Preussen, 13. August 1866.

Euer Königlichen Majestät Throne nahet sich heute das Herrenhaus mit den tiefsten Dankgefühlen gegen den allmächtigen Gott. Er ist es, der dem von Euer Königlichen Majestät Selbst in den Kampf geführten Preussischen Heere eine in der Weltgeschichte fast beispiellose Reihe unaufhaltsam rascher, glänzender Siege gnädig verliehen hat. — Ihm sei die Ehre! Seiner Hülfe wollen wir, will ganz Preussen in zuversichtlichem Glauben vertrauen, welches auch die Gefahren und Kämpfe sein mögen, die seine allweisen Fügungen über unser Vaterland künftig noch verhängen.

Eure Königliche Majestät haben Allerhöchst Selbst bestimmt ausgesprochen, dass der Krieg gegen Oesterreich nur nach der reiflichsten Prüfung und in der dadurch gewonnenen festen Ueberzeugung von der unbedingten Nothwendigkeit der Abwehr eines von Preussen weder hervorgerufenen, noch von ihm verschuldeten Angriffs unternommen worden ist.

Dieses Königliche Wort hebt das schmerzliche Bedauern, welches wir sonst, wie Ew. Majestät Selbst, über den Krieg mit einer Macht empfinden würden, deren Fahnen mit den Preussischen Bannern vereint in einer ewig denkwürdigen Zeit, so wie noch vor wenigen Jahren, gemeinschaftlichen Feinden gegenüber gestanden haben. Wir haben aufrichtig beklagt, dass auch andere, sonst Preussen nah verbündete Deutsche Staaten, mit Oesterreich den Preussischen Heeren feindlich gegenüber traten, und dass in den heissen Kämpfen der jüngstvergangenen Zeiten auf beiden Seiten Deutsches Blut geflossen ist.

Allein wenn das Zerwürfniss mit Oesterreich wesentlich aus solchen Missverhältnissen entsprang, welche aus der Verfassung des Deutschen Bundes entstanden, so dürfen wir mit Zuversicht hoffen, dass von dem jetzt nahen Friedensschlusse an, mit dem Ausscheiden des Kaiserstaats aus dem Bunde, ungetrübte Beziehungen zwischen den Regierungen Preussens und Oesterreichs beginnen und im beiderseitigen Interesse der mächtigen Monarchien sicher fortbestehen werden. Die Neugestaltung Deutschlands unter Euer Königlichen Majestät Auspicien wird in künftiger Zeit blutige Konflicte unter den Deutschen Staaten von selbst ausschliessen.

Der glorreiche Verlauf des Krieges legt ein neues unwiderlegliches Zeugniss ab von den wunderbar glücklichen Erfolgen der von Euer Königlichen Majestät mit fester Hand Allerhöchst Selbst angebahnten und geleiteten Heeresorganisation, sowie von der Nothwendigkeit ihrer konsequenten Durchführung. Das Preussische Volk in Waffen hat die Probe bestanden, zu welcher Sein König und Herr dasselbe berufen hat. Europa weiss nun, dass Preussen auch ohne den Beistand mächtiger Bundesgenossen jeden ihm durch ungerechtfertigte Zumuthungen gebotenen Kampf mit vollem Selbstvertrauen annehmen kann und mit neuem Ruhm bestehen wird.

Wir danken Euer Königlichen Majestät Weisheit und Festigkeit die Erreichung solcher grossen Erfolge in den Friedenspräliminarien, bei deren Vermittlung durch eine auswärtige Macht, deren Uneigennützigkeit und richtige Würdigung der Verhältnisse wir gern anerkennen.

So schwer die Opfer des Krieges wiegen, so theuer das Blut ist, welches das siegreiche Preussische Heer und die mit ihm kämpfenden Deutschen Krieger vergossen haben, diese Opfer und das geflossene edle Blut sind Saaten, deren reiche Früchte das Vaterland in naher, wie in ferner Zukunft unfehlbar ernten wird.

Euer Königliche Majestät landesväterliche Fürsorge wird Vergeltung für die Opfer zu schaffen wissen, welche auch der glücklichste Krieg dem ganzen Lande und einzelnen Klassen der Unterthanen auferlegt. Die Krieger, deren Wunden Zeugniss von ihrer todesmuthigen Hingebung ablegen, die Wittwen und Waisen der Tapfern, die ihre Treue mit dem Tode besiegelt haben, harren

No. 2385. Preussen, 13. August 1866.

sicherlich nicht vergeblich auf Linderung ihres Geschickes durch Königliche Milde. Hierzu mitzuwirken, wird der Landesvertretung eine willkommene Aufgabe sein.

Euer Königlichen Majestät hohen Weisheit, Allerhöchstihrer sicheren eigenen Erkenntniss dessen, was dem Preussischen Vaterlande Noth thut, glauben wir in keiner Weise vorgreifen zu dürfen. Auf der Höhe des Ruhmes und des Sieges haben Ew. Königliche Majestät hochherzige Mässigung geübt. Allerhöchstderen Weisheit wird, darauf vertrauen wir, darauf vertraut das ganze Land, die bisher getrennten Theile der Monarchie so zu vereinigen wissen, dass Preussen in seiner künftigen Abgrenzung die Bürgschaft für seine eigene Sicherheit und für diejenige Machtstellung erlange, welche unerlässlich ist, damit der Friede Deutschlands und Europas unter allen Umständen ungefährdet und die Möglichkeit ausgeschlossen bleibe, dass eine feindliche Armee sich noch einmal in der Mitte der Preussischen Staaten kriegsgerüstet aufstelle.

In dieser wie in jeder anderen Beziehung erwarten wir ehrfurchtsvoll Euer Königlichen Majestät Beschlüsse über die weitere Regelung der politischen Verhältnisse des Vaterlandes und sind gewiss, dass Preussen unter dem glorreichen Scepter seines Königshauses zur Erfüllung seines Deutschen Berufes auf der Bahn wachsender, äusserer Macht und innerer Wohlfahrt unwandelbar fortschreiten werde.

In tiefster Ehrfurcht ersterben wir

Eurer Königlichen Majestät

allerunterthänigste treugehorsamste

Das Herrenhaus.

No. 2386.

PREUSSEN. — Adresse des Abgeordnetenhauses in Antwort auf die Königliche Thronrede, beschlossen am 23. August 1866. —

Allerdurchlauchtigster, Grossmächtigster König!

Allergnädigster König und Herr!

No. 2386. Preussen, 23. August 1866.

Euer Königliche Majestät haben in einem grossen Augenblicke von weltgeschichtlicher Bedeutung uns um Ihren erhabenen Thron versammelt. Unser Volk preist in Demuth die Gnade Gottes, welche Euer Majestät theures Leben beschirmte und so Grosses zu vollbringen zuliess.

Die grossen Thaten, welche unser tapferes Heer in wenigen Wochen von Land zu Land, von Sieg zu Sieg, dort bis über den Main, hier an die Thore der Hauptstadt Oesterreichs führten, haben unser Herz mit freudigem Selbstgefühl und mit lebhaftem Dank erfüllt. Wir sprechen den Dank des Volkes aus an die Tausende, welche das Grab bedeckt, an die sämmtlichen überlebenden Streiter des stehenden Heeres und der in grosser Zeit geschaffenen Landwehr, an die einsichtigen Führer, vor Allen an Eure Majestät selbst, die Sie in der entscheidenden Schlacht die Leitung übernehmend, Noth und Gefahr mit den Kämpfern getheilt und dem Kriege durch rasche Führung ein Ziel gesetzt haben.

Von hoher Bedeutung sind schon jetzt die errungenen Erfolge: die Auflösung der Bundesverfassung, die Auseinandersetzung mit Oesterreich, die Erweiterung der Grenzen und des Machtgebietes unseres Staates und die dadurch gegebene Aussicht, dass in nicht ferner Zeit ein politisch geeintes Deutschland unter Führung des grössten Deutschen Staates sich entwickeln könne.

Diese Früchte, davon sind wir mit Euerer Majestät überzeugt, werden nur in einträchtigem Zusammenwirken zwischen Regierung und Volksvertretung zur Reife gedeihen. ¶ Ohne die Sicherung und Ausbildung der verfassungsmässigen Rechte des Volkes werden wir nicht zählen dürfen auf die Huldigung der Geister und Herzen in Deutschland, welche allein der Macht Haltbarkeit und Dauer verleiht.

Gegenüber der Thatsache, dass seit einer Reihe von Jahren die Staatsausgaben ohne einen zur gesetzlichen Feststellung gelangten Staatshaushalts-Etat und theilweise im Widerspruch mit den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses geleistet worden sind, gereicht es dem Letzteren zur grossen Genugthuung, dass Euere Majestät feierlich auszusprechen geruht haben, dass die in jener Zeit geleisteten Geldausgaben der gesetzlichen Grundlage entbehren, weil dieselbe nur durch das nach Art. 99 der Verfassungs-Urkunde alljährlich zu Stande zu bringende Etatsgesetz erlangt werden kann. Im Hinblick auf dies Königliche Wort, welches die Nothwendigkeit eines nur unter Zustimmung des Abgeordnetenhauses ins Leben tretenden jährlichen Staatshaushalts-Gesetzes, sowie demgemäss die Nothwendigkeit einer für die Vergangenheit zu erwirkenden Indemnitäts-Erklärung der beiden Häuser des Landtages anerkennt, ist das Vertrauen der Landesvertretung gerechtfertigt, dass künftighin durch die rechtzeitige Feststellung des Staatshaushalts-Gesetzes vor Beginn des Etatsjahres jeder Konflict verhütet werde.

Die den Berathungen des Landtages unterbreiteten Vorlagen über die Indemnitätsertheilung und die Finanzen werden wir mit pflichtmässiger Sorgfalt in Erwägung nehmen.

Mit derselben Sorgfalt werden wir die freudig und dankbar begrüssten Vorlagen über die Einverleibung der mit Preussen zu vereinigenden Deutschen Lande und über die Einberufung einer Volksvertretung der Norddeutschen Bundesstaaten prüfen, vertrauen jedoch, dass, wenn Rechte des Preussischen Volkes und Landtages zu Gunsten eines künftigen Parlaments aufgegeben werden sollen, diesem Parlamente auch die volle Ausübung dieser Rechte gesichert sein wird.

Durchdrungen von der grossen Wichtigkeit der gegenwärtigen Epoche für das ganze Deutsche Vaterland bieten wir aus vollem Herzen unsere Mitwirkung zur einheitlichen und freiheitlichen Entwickelung desselben, welche die Vorsehung in Euerer Majestät Hände gelegt hat. Wir können uns der Erkenntniss nicht verschliessen, dass derselben noch grosse Schwierigkeiten entgegenstehen, und dass mit der Konstituirung des Norddeutschen Bundes nicht bis zur Beseitigung derselben gewartet werden kann. Aber fest überzeugt von der Nothwendigkeit eines nationalen Bandes zwischen dem Norden und Süden des Deutschen Vaterlandes, hoffen wir zuversichtlich, dass dasselbe in nicht allzuferner Zukunft geschaffen werden wird, namentlich dann, wenn die Deutschen

No. 2386. Preussen, 23. August 1866.

Stämme im Süden die schon jetzt in weiten Kreisen daselbst empfundene Gefahr einer Zerreissung Deutschlands erkennen und dem Bedürfnisse nach einer nationalen festen Vereinigung mit dem Norden einen aufrichtigen und unzweideutigen Ausdruck geben.

Königliche Majestät! In allen grossen Tagen unserer Preussischen Geschichte fanden zu dem Geiste und der Kraft seiner Fürsten sich die des Volkes in Aufopferung und Hingebung gesellt. So soll es auch ferner unter uns bleiben, und wer möchte dann wider uns sein? —

In tiefster Ehrfurcht verharren wir

Eurer Majestät treu gehorsamste

Das Haus der Abgeordneten.

No. 2387.

PREUSSEN. — Königliche Botschaft an beide Häuser des Landtags, betreffend die Vereinigung von Hannover, Kurhessen, Nassau und Frankfurt mit der Monarchie. —

No. 2387. Preussen, 16. August 1866.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen etc., thun kund und fügen hiermit zu wissen: Die Regierungen des Königreichs Hannover, des Kurfürstenthums Hessen und des Herzogthums Nassau, sowie die freie Stadt Frankfurt haben sich durch ihre Theilnahme an dem feindlichen Verhalten des ehemaligen Bundestages in offenen Kriegszustand mit Preussen versetzt. Sie haben sowohl die Neutralität, als das von Preussen unter dem Versprechen der Garantie ihres Territorial-Bestandes ihnen wiederholt und noch in letzter Stunde angebotene Bündniss abgelehnt, haben an dem Kriege Oesterreichs mit Preussen thätigen Antheil genommen, und die Entscheidung des Krieges über sich und ihre Länder angerufen. ¶ Diese Entscheidung ist nach Gottes Rathschluss gegen sie ausgefallen. Die politische Nothwendigkeit zwingt Uns, ihnen die Regierungsgewalt, deren sie durch das siegreiche Vordringen Unserer Heere entkleidet sind, nicht wieder zu übertragen. ¶ Die genannten Länder würden, falls sie ihre Selbstständigkeit bewahrten, vermöge ihrer geographischen Lage bei einer feindseligen oder auch nur zweifelhaften Stellung ihrer Regierungen der Preussischen Politik und militairischen Action Schwierigkeiten und Hemmnisse bereiten können, welche weit über das Maass ihrer thatsächlichen Macht und Bedeutung hinausgingen. Nicht in dem Verlangen nach Ländererwerb, sondern in der Pflicht, Unsere ererbten Staaten vor wiederkehrender Gefahr zu schützen, der nationalen Neugestaltung Deutschlands eine breitere und festere Grundlage zu geben, liegt für Uns die Nöthigung, das Königreich Hannover, das Kurfürstenthum Hessen, das Herzogthum Nassau und die freie Stadt Frankfurt auf immer mit Unserer Monarchie zu vereinigen. ¶ Wohl wissen wir, dass nur ein Theil der Bevölkerung jener Staaten mit Uns die Ueberzeugung von dieser Nothwendigkeit theilt. Wir achten und ehren die Gefühle der Treue und Anhänglichkeit, welche die Bewohner derselben an ihre bisherigen Fürstenhäuser und an ihre selbstständigen politischen Einrichtungen knüpfen. Allein

wir vertrauen, dass die lebendige Betheiligung an der fortschreitenden Entwickelung des nationalen Gemeinwesens in Verbindung mit einer schonenden Behandlung berechtigter Eigenthümlichkeiten den unvermeidlichen Uebergang in die neuere grössere Gemeinschaft erleichtern werde. ¶ Die beiden Häuser des Landtages fordern Wir auf, die zur beabsichtigten Vereinigung erforderliche verfassungsmässige Einwilligung zu ertheilen und lassen Ihnen zu diesem Behufe den beikommenden Gesetz-Entwurf zugehen.

No. 2387. Preussen, 16. August 1866.

Gegeben Berlin, den 16. August 1866.

(L. S.) **Wilhelm.**

v. Bismarck. v. d. Heydt. v. Roon. Itzenplitz. v. Mühler.
Graf *zur Lippe. v. Selchow.* Graf *Eulenburg.*

No. 2388.

PREUSSEN. — Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Vereinigung des Königreichs Hannover, des Kurfürstenthums Hessen, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt mit der Preussischen Monarchie, mit Motiven. —

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen etc., verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

No. 2388. Preussen, 16. August 1866.

§. 1. Wir übernehmen für Uns und Unsere Nachfolger auf Grund des Artikel 55 der Verfassungs-Urkunde für den Preussischen Staat die Regierung über das Königreich Hannover, das Kurfürstenthum Hessen, das Herzogthum Nassau und die freie Stadt Frankfurt.

§. 2. Die definitive Regulirung der Beziehungen dieser Länder zu dem Preussischen Staatsgebiete auf Grund des Artikel 2 der Verfassungs-Urkunde erfolgt mittelst besonderen Gesetzes.

§. 3. Das Staats-Ministerium wird mit der Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Urkundlich etc.

Motive zu dem Gesetz-Entwurf, betreffend die Uebernahme der Regierung in dem Königreich Hannover etc.

Die Regierungen des Königreichs Hannover, des Kurfürstenthums Hessen und des Herzogthums Nassau, sowie die freie Stadt Frankfurt haben durch ihre beharrliche Ablehnung der von Preussen vorgeschlagenen Reform des Deutschen Bundes und durch den offenen mit dem Zwecke der Vereitelung derselben unternommenen Krieg, bewiesen, dass auf ihre Mitwirkung zur Befriedigung der nationalen Bedürfnisse und berechtigten Wünsche des Deutschen Volkes nicht zu rechnen ist. Sie haben damit ihren Fortbestand unmöglich gemacht, indem sie gezeigt haben, dass derselbe mit der Erreichung befriedigender Zustände der Deutschen Nation unvereinbar ist. ¶ Neben dieser Unverträglichkeit mit einer Rekonstruktion Deutschlands auf nationalen Grundlagen würde der Fortbestand dieser Staaten eine fortdauernde Gefahr für Preussen in sich schliessen. Die letzten Ereignisse haben gezeigt, wie gross diese Gefahr ist, indem Preussen sich

No. 2388. Preussen, 16. August 1866.

genöthigt gesehen hat, im Augenblick eines, die ganze Kraft der Nation in Anspruch nehmenden Krieges gegen eine ebenbürtige Grossmacht, einen bedeutenden Theil seiner Streitkräfte zur Okkupation jener, es im Rücken und von der Seite bedrohenden Länder zu verwenden. ¶ Dieser Zustand darf nicht wiederkehren. Er muss für immer beseitigt werden. ¶ Seine Majestät der König hat Sich daher entschlossen, zur Sicherstellung der eigenen und der übrigen Deutschen Lande von dem durch die Fügung der Vorsehung Ihm verliehenen Rechte Gebrauch zu machen und die Regierung über die gegenwärtig von Preussischen Truppen okkupirten und in Preussischer Verwaltung befindlichen Territorien des Königreichs Hannover, des Kurfürstenthums Hessen, des Herzogthums Nassau und der Stadt Frankfurt a. M. mit ihrem Gebiet auf Grund des Art. 55 der Verfassung zu übernehmen. ¶ Die Herzogthümer Holstein und Schleswig hat Seine Majestät der König bisher in gemeinsamen Recht mit Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich auf Grund des Wiener Vertrages vom 30. Oktober 1864 besessen. Nachdem Seine Majestät der Kaiser sich bereit erklärt hat, alle ihm aus diesem Vertrage zustehenden Rechte auf Seine Majestät den König zu übertragen, wird Seine Majestät der König, sobald der Friede mit Oesterreich ratifizirt sein wird, die Regierung auch dieser beiden Herzogthümer definitiv übernehmen. Wenn die nördlichsten Distrikte des Herzogthums Schleswig in freier Abstimmung den Wunsch aussprechen sollten, mit dem Königreich Dänemark vereinigt zu werden, so wird Seine Majestät der König diesem Wunsche stattgeben. ¶ Die individuellen Verhältnisse und Besonderheit der neu erworbenen Länder und Landestheile werden eine vielfache Berücksichtigung erfordern, deren Tragweite sich noch nicht übersehen lässt. Es ist der Wille Sr. Majestät des Königs, den wirklichen Bedürfnissen gerecht zu werden, und die billigen Rücksichten auf berechtigte Eigenthümlichkeiten mit den Forderungen des allgemeinen Staatswohls und der Gerechtigkeit gegen alle Seine Unterthanen auszugleichen. Deshalb konnte die sofortige Aufnahme dieser Länder in das Preussische Staatsgebiet nicht erfolgen, vielmehr muss es einer hoffentlich nahen Zukunft vorbehalten bleiben, die sämmtlichen unter der Herrschaft des Königs befindlichen Lande in ein Ganzes zu vereinigen, sobald die neu erworbenen Länder durch das jetzt einzurichtende Uebergangsstadium dazu vorbereitet sein werden. ¶ Die dahin zielenden Vorlagen werden, nach Maassgabe des Art. 2 der Verfassungs-Urkunde, dem Landtage seiner Zeit gemacht werden.

No. 2389.

PREUSSEN. — Aus dem Bericht der XIII. Kommission des Abgeordnetenhauses zur Vorberathung des Gesetz-Entwurfs, betreffend die Vereinigung des Königreichs Hannover, des Kurfürstenthums Hessen, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt mit der Preussischen Monarchie.

No. 2389. Preussen, 1. Septbr. 1866.

Seit dem Beginn dieses Jahres hatte in der Schleswig-Holsteinischen Angelegenheit die Spannung zwischen der Königlich Preussischen und der

No. 2389. Preussen, 1. Septbr. 1866.

Kaiserlich Oesterreichischen Regierung sich in dem Maasse gesteigert, dass eine friedliche Lösung kaum noch zu hoffen war. ¶ Am 1. Juni d. J. übergab die Kaiserlich Oesterreichische Regierung gegen den Inhalt des Gasteiner Vertrages die Entscheidung in der Schleswig-Holsteinschen Frage dem Bundestag und berief zugleich die Holsteinschen Stände. ¶ Die Preussische Regierung verhinderte deren Zusammentritt. Die Oesterreichischen Behörden und Truppen verliessen Holstein. ¶ Die Oesterreichische Regierung stellte hierauf unter Bezugnahme auf Art. XIX der Wiener Schlussakte beim Bundestag den Antrag:

> wegen der in dem Bundeslande Holstein Preussen zur Last fallenden Selbsthülfe die nicht Preussischen Bundeskorps mobil zu machen.

Dieser Antrag wurde in der Sitzung vom 14. Juni d. J. unter Zustimmung von Hannover, Kurhessen, Nassau und Frankfurt trotz des Protestes des Preussischen Gesandten angenommen. ¶ In der hierauf abgegebenen Erklärung heisst es wörtlich: (vergleiche No. 2317. — Seite 100.) — — ¶ Die vorgelegten Grundzüge eines neuen Deutschen Bundes verlangten bei schonendster Berücksichtigung des Souverainetätsrechts der Einzelstaaten im Art 1 den Ausschluss Oesterreichs, im Art. 4 die Mitwirkung einer Deutschen Nationalvertretung, gewählt nach den Bestimmungen des Reichswahl-Gesetzes von 1849. ¶ Bevor, der beschlossenen Mobilmachung gegenüber, Preussen zu kriegerischen Maassregeln schritt, wandte es sich an Kurhessen und Hannover, und bot denselben gegen Garantie ihres Gebiets und ihrer Souverainetät nach Maassgabe der Reformvorschläge vom 14. Juni ein Bündniss unter der Bedingung an: dass die gedachten Staaten ihre Truppenstärken auf den Friedensstand vom 1. März zurückführten und die W a h l e n f ü r d a s P a r l a m e n t anordneten sobald dies in Preussen geschehen würde. ¶ Die Antworten beider Regierungen lauteten a b l e h n e n d. ¶ Der Krieg begann; auch Nassau und Frankfurt a. M. standen auf der Seite der Feinde Preussens. Der rasche Siegeslauf des Preussischen Heeres gehört der Geschichte an. Im Laufe des Monats Juli war Hannover, Kurhessen, Nassau und Frankfurt in der Gewalt Preussens, die Fürsten von Hannover und Nassau landesflüchtig, der Kurfürst von Kurhessen auf Preussischem Gebiet in der Macht Preussens. ¶ Die entscheidenden Siege in Böhmen und Mähren führten zum Abschluss der Friedenspräliminarien von Nikolsburg vom 26. Juli, in deren Art. 5 es heisst: „Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich verspricht, die von Sr. Majestät dem Könige von Preussen in Norddeutschland herzustellenden neuen Einrichtungen e i n s c h l i e s s l i c h d e r T e r r i t o r i a l - V e r ä n d e r u n g e n anzuerkennen.“ ¶ Während des Monats August sind diesen Friedens-Präliminarien die Friedensschlüsse mit Bayern, Württemberg und Baden gefolgt, in welchen sich das gleiche Anerkenntniss von Seiten dieser Regierungen findet. ¶ Am 24. d. M. haben die Gesandten am f r ü h e r e n B u n d e s t a g d i e A u f l ö s u n g d e s s e l b e n z u A u g s b u r g f ö r m l i c h a u s g e s p r o c h e n.

So viel zur Vergegenwärtigung des historischen Verlaufs, welchen die Deutschen Angelegenheiten in den letzten Monaten genommen haben. Am 16. August d. J. sind dieselben in eine weitere Phase getreten, welche die Mitwirkung der Preussischen Landesvertretung erforderlich gemacht hat. ¶ Des

No. 2389. Preussen, 1. Septbr. 1866.

Königs Majestät haben nämlich mittelst Allerhöchster Botschaft von demselben Tage einen Gesetz-Entwurf:

> betreffend die Vereinigung des Königreichs Hannover, des Kurfürstenthums Hessen, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt mit der Preussischen Monarchie,

dem Abgeordnetenhause zugehen lassen. ¶ Dieser Entwurf ist durch Beschluss desselben vom 17. d. M. einer besonderen Kommission zur Vorberathung überwiesen worden, welche ihn in einer Reihe von Sitzungen ihrer Prüfung unterzogen hat. Während dieser Berathung sind noch 6 Petitionen aus Hannover und 2 Petitionen aus Nassau, welche sich sämmtlich gegen die sofortige Vereinigung dieser Staaten mit Preussen aussprechen, der Kommission zu gleichem Zweck überwiesen. Die Königliche Staats-Regierung ist bei diesen Berathungen grössten Theils durch den Herrn Minister-Präsidenten Grafen von Bismarck selbst und ausserdem durch den Herrn Geheimen Regierungsrath Wagner und den Herrn Geheimen Legationsrath König vertreten gewesen. ¶ Die Königliche Botschaft und die Gesetzes-Vorlage verkündigt die Vereinigung der Lande des Königreichs Hannover, des Kurfürstenthums Hessen, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt mit der Preussischen Monarchie und spricht damit zugleich aus, dass die bisherigen Dynastien in jenen Ländern zu regieren aufgehört haben, diese selbst aber vor Zerreissung und Zerstückelung bewahrt sind. ¶ Die Kommission erkannte darin den Beginn eines neuen Abschnitts nationaler Entwicklung, und nahm die Königliche Botschaft und die Gesetzes-Vorlage mit hoher Befriedigung auf. Vollstes Einverständniss über die Aufgaben, welche der Preussische Staat an der Hand dieses Gesetzes zu lösen hat, begleitete die Verhandlungen zwischen der Staats-Regierung und der Kommission von Anfang bis zu Ende. ¶ Der Gesetz-Entwurf selbst besteht aus drei Paragraphen. ¶ Im §. 1. erklären Se. Majestät auf Grund des Art. 55 der Verfassung-Urkunde für Sich und Allerhöchst deren Nachfolger die Regierung der vorgenannten Länder zu übernehmen. ¶ Der §. 2. verordnet, dass die definitive Regulirung der Beziehungen dieser Länder auf Grund des Art. 2 der Verfassungs-Urkunde mittelst besonderen Gesetzes erfolgen werde. ¶ §. 3. beauftragt das Staats-Ministerium mit der Ausführung dieses Gesetzes.

A. Die General-Diskussion verbreitete sich über folgende Punkte:

I. Ueber das Recht des Preussischen Staates auf die Vereinigung von Hannover etc. mit der Preussischen Monarchie.

II. Ueber die politische Nothwendigkeit oder Nützlichkeit dieser Vereinigung.

III. Ueber die Schonung der rechtlichen Eigenthümlichkeiten der mit Preussen zu vereinigenden Länder.

IV. Ueber die Nothwendigkeit eines Uebergangszustandes bis zur vollständigen Einverleibung, insbesondere

1) über die Nachtheile einer Personal-Union,

2) über die Bedenken gegen die sofortige Geltung der Preussischen Verfassung.

V. Ueber etwaige Garantieen des Rechtszustandes in den zu annektirenden Ländern bis zu deren Einverleibung.

I. Schon die bereits erwähnten, dem Abgeordnetenhause eingereichten Petitionen machten die Prüfung der Frage nach dem Recht des Preussischen Staates auf Einverleibung jener Länder für die Kommission unvermeidlich. ¶ Der Herr Minister-Präsident nahm das seiner Ansicht nach völkerrechtlich anerkannte Recht der Eroberung mit vollster Wirkung für Preussen in Anspruch. ¶ Aus dem Schoosse der Kommission wurde entgegnet, dass der Preussische Staat sich nach einem anderen Rechtstitel als dem der Eroberung umsehen müsse. Das sei die nackte Gewalt, welche in der Gegenwart zur Rechts- und Staatsbildung nicht mehr ausreiche. Kein neuerer Völkerrechtslehrer vertrete diesen antiquirten Standpunkt. Die Friedens-Präliminarien von Nikolsburg gewährten doch der im Dänischen Kriege unterworfenen Bevölkerung der nördlichen Distrikte von Schleswig das Recht freier Abstimmung. Die Sanktion des Deutschen Volkes, zur Zeit allerdings nur repräsentirt in dem künftigen Reichstag des Norddeutschen Bundes, sei jenen Rechtstitel der Eroberung zu legitimiren im Stande. ¶ Der Herr Minister-Präsident verwahrte sich gegen den Vorwurf der nackten Gewalt und rechtfertigte die Eroberung mit dem Recht der Deutschen Nation zu existiren, zu athmen und sich zu einigen, zugleich aber mit dem Recht und der Pflicht Preussens, dieser Deutschen Nation die für ihre Existenz nöthige Basis zu liefern. Sodann hob er hervor, dass diese Angelegenheit nicht noch Wochen und Monate in der Schwebe bleiben dürfe und dass im Falle kriegerischer Verwickelungen der Parlamentsbeschluss von keinem Nutzen sein würde. ¶ Die Kommission in ihrer Mehrheit verkannte nicht, dass so lange der Krieg, auch das Recht der Eroberung bestehe. Solange Deutsche Staaten gegen einander mobil machten und die Entscheidung des Krieges anriefen, hätten sie die Folgen desselben zu tragen. Das Band des Friedens, mit welchem die Bundesakte bis zum 14. Juni d. J. die Deutschen Stämme verbunden, hätten die preussenfeindlichen Regierungen zerrissen; Preussen habe durch sein Eintreten für die nationale Reform dem Kriege eine höhere Weihe gegeben. ¶ Das moderne Völkerrecht zähle ebenso wie die ältere Doktrin die Eroberung zu den gültigen Rechtstiteln für den Erwerb fremden Staatsgebiets.*) ¶ Der Gedanke, diesen Rechtstitel durch eine allgemeine Abstimmung zu verstärken, fand in der Kommission keinen Anklang, weil man sich sagte, dass dieselbe mehr Schein als Wesen sei. Aber auch die Zustimmung des Reichstages des Norddeutschen Bundes hielt man weder für erforderlich, noch für angemessen, da derselbe zur Zeit noch nicht existire, dazu nicht kompetent, auch überdies wegen seiner überwiegend Preussischen Zusammensetzung zu einem derartigen Verdikt nicht geeignet sei. Die Kommission war endlich mit dem Herrn Minister-Präsidenten

---

*) Berner, in Bluntschli's Staatslexikon unter „Eroberung".
Heffter's Völkerrecht (Ausg. v. 1861) S. 317., 318.
Escher's Politik Band 2. 5630.
Bluntschli's Kriegsrecht S. 36.

No. 2389. Preussen, 1. Septbr. 1866.

darin einverstanden, dass mit einem Vorbehalt der Nothwendigkeit der Zustimmung dieses Reichstages nur eine Verschiebung der staatsrechtlichen Sanktion der Einverleibung jener Länder erreicht werde, welche man im Interesse der Machtstellung Preussens und Deutschlands dem Auslande gegenüber vermeiden müsse. ¶ Was die völkerrechtliche Wirkung der Eroberungen für die inneren Rechtszustände der eroberten Länder anbetrifft, so erklärte die Königliche Staats-Regierung sich dahin, dass sie die bisherigen Verfassungen und die durch sie begründeten staatlichen Einrichtungen in den eroberten Ländern als erloschen betrachte; Verfassung und Dynastie sei von einander untrennbar, in Hannover die Dynastie viel älter, als die Verfassung; mit jener sei auch diese beseitigt. Auch die neuere Doktrin des Völkerrechts hält nur das Privatrecht des Volkes und die damit zusammenhängenden Einrichtungen unbedingt aufrecht. (Vergl. die in der Anmerk. S. 239 citirten Stellen.) Die Kommission schloss sich in ihrer Mehrheit der Ansicht der Staats-Regierung an; für einzelne Mitglieder war die Erwägung mit maassgebend, dass eine jede Staats-Verfassung sich auf einen bestimmten Staat beziehe, dessen Existenz und Selbstständigkeit voraussetze, und mit dem Untergange des Staates von selbst zusammenfalle. ¶ Von den in der Minderheit der Kommission befindlichen Mitgliedern behauptete Eins, dass bis zur Einverleibung die alten Verfassungs-Gesetze wenigstens provisorische Geltung hätten. — Zwei andere Mitglieder machten gegen jene Wirkung des Eroberungsrechtes geltend, dass die Preussische Regierung wiederholt erklärt habe, dass sie nur gegen die Regierungen und nicht gegen die Bevölkerungen Krieg führe. ¶ Namentlich wurde auf die Proklamation des Kommandeurs der Preussischen Truppen, Generalmajors v. Beyer, an das Kurhessische Volk vom 21. Juni d. J. und die Bekanntmachung des Preussischen Militärgouverneurs v. Werder und des Administrators des Kurfürstenthums v. Möller, betreffend die einstweilige Uebernahme der Regierung vom 28. Juni desselben Jahres Bezug genommen. ¶ In der Proklamation des Generals v. Beyer heisst es wörtlich:

> „Ich ertheile die bestimmte Zusicherung, dass die Verfassung und die rechtmässigen Landesgesetze des Kurstaats beobachtet und aufrecht erhalten werden sollen, soweit der Kriegszustand es irgend zulässt, und auch die von der Landesvertretung Kurhessens beständig erstrebte bundesstaatliche Einigung Deutschlands nicht Aenderungen erfordern sollte. ¶ Ich werde die zu baldiger Beseitigung der noch bestehenden provisorischen Gesetze und verfassungswidrigen Verordnungen, sowie alle zu voller Herstellung des verfassungsmässigen Rechtszustandes erforderlichen Einleitungen treffen.“

Die Bekanntmachung des Generals v. Werder und des Civil-Kommissarius v. Möller enthält folgende Stelle:

> „Des Königs Majestät haben sich gezwungen gesehen, die Regierung Seiner Königlichen Hoheit des Kurfürsten zu suspendiren und dieselbe im Interesse des Landes einstweilen zu übernehmen. ¶ Indem wir etc. unsere Funktionen antreten, ertheilen wir dem Kurhessischen Volke die Zusicherung, dass die Landesverfassung

beobachtet und aufrecht erhalten und dass nach den rechtmässigen Landesgesetzen verwaltet werden soll, sofern nicht der Kriegszustand Ausnahmen erfordert.“ *)

Die Staats-Regierung erklärte hierauf, dass die Proklamation eines Generals in feindlichem Lande kein bindender Staatsakt sei, und dass dieselbe ebenso wie die Bekanntmachung des Militär-Gouverneurs und des Civil-Kommissarius sich auf die Dauer des Kriegszustandes beschränke, welchem durch die gegenwärtig angestrebte gesetzliche Regelung ein Ende gemacht werden solle. ¶ Die Kommission erblickte in den erwähnten Erklärungen der Königlichen Staats-Regierung und ihrer Organe, mindestens eine ernste ethische Verpflichtung, jenen Bevölkerungen einen verfassungsmässig gesicherten, sie befriedigenden Rechtszustand wiederzugeben. Ein Recht (*jus quaesitum*) der bisherigen Landesvertretung auf Mitwirkung bei der Entscheidung über die Einverleibung hielt die Kommission mit dem Untergange der staatsrechtlichen Selbständigkeit dieser Länder nicht vereinbar.

II. Die Vereinigung Hannovers etc. mit Preussen erschien der Kommission politisch nothwendig und vortheilhaft. Man erkannte an, dass die Einverleibung ebenso sehr im Preussischen, als im Interesse der mit diesem zu vereinigenden Länder und im Interesse des Deutschen Vaterlandes sei. ¶ Der Preussische Staat erwerbe mit den beabsichtigten Einverleibungen nicht nur ein Gebiet von beinahe 1000 Quadratmeilen und über 3 Millionen Einwohner, sondern er gewinne zugleich die für eine gesicherte Vertheidigung nothwendige zusammenhängende Lage und jene Deutschen Stämme, welche neben den Westphalen die natürliche Vermittelung zwischen den Rheinlanden und den sogenannten östlichen Provinzen desselben bildeten. Damit sei eine neue Bürgschaft für eine gesunde staatliche Entwickelung Preussens gegeben. Das Preussische Volk sehe in diesen Einverleibungen die echten Früchte seiner pflichtvollen und opferreichen Hingebung an den Staat in dem glücklich beendeten Kriege. ¶ Was die mit Preussen zu vereinigenden Staaten betreffe, so schien der Kommission nach den an das Abgeordnetenhaus gelangten Petitionen zu schliessen, hauptsächlich in Hannover und dort wieder vorzugsweise in einzelnen Adels- und Beamtenkreisen ein Widerwille gegen die Einverleibung zu herrschen. Der Herr Minister-Präsident erklärte inzwischen, dass ungleich mehr Petitionen für die Einverleibung in Preussen, namentlich aus Ostfriesland und Osnabrück, vereinzelter aus den alten Hannoverschen Stammlanden — dem Kahlenbergschen, Lüneburgschen und Göttingenschen — bei der Königlichen Staats-Regierung eingegangen seien. In Nassau wünscht man bekanntlich in vielen Kreisen lebhaft die Einverleibung, die Königliche Staats-Regierung befindet sich im Besitz mehrerer, von angesehenen Familien des Landes ausgegangener, hierauf gerichteter Petitionen. In Bezug auf eine, dem Abgeordnetenhause überreichte Petition, in welcher 11 Grafen bez. Freiherrn erklären, dass sie sich durch ihren Treueeid nach wie vor ihrem früheren Lan-

*) Staats-Archiv v. Aegidi und Klauhold, Juli- und Augustheft 1866 S. 142. und 145.

No. 2389. Preussen, 1. Septbr. 1866.

desherren verpflichtet fühlen, bemerkte der Herr Minister-Präsident, dass die Namen der Unterzeichner sich früher auch unter energischen Beschwerden über die Vereinigung ihrer Besitzungen mit dem Herzogthum Nassau befunden hätten. Von Kurhessen und Frankfurt ist keine Petition eingegangen. Um so mehr theilt die Kommission mit der Königlichen Staats-Regierung die Hoffnung, dass die Mitwirksamkeit für grosse nationale Ziele, wie sie der Kleinstaat nie zu bieten im Stande ist, lebendigere Staatsgesinnung und Hebung der wirthschaftlichen Wohlfahrt auch den jetzt der Einverleibung noch widerstrebenderen Theil der Bevölkerung der neuen Landestheile für dieselbe gewinnen werde. Dies sei ja eben die Eigenart des Preussischen Staatswesens, dass dasselbe die verschiedenartigsten Stämme und Länder sich zu assimiliren verstehe und nach einem halben Jahrhundert seit ihrer Vereinigung mit Preussen, 1813 die Schlesier, in dem Kriege dieses Jahres die Rheinländer zu den treusten Streitern für Preussens Unabhängigkeit gemacht habe. Dazu sei aber unerlässlich, dass bei uns in Preussen die Verfassung zu allgemeiner Anerkennung gelange und im Innern eine freisinnige Verwaltung eintrete. ¶ Die Einverleibung jener Staaten in Preussen bildet endlich nach Ansicht der Kommission einen gewaltigen Fortschritt in der nationalen Entwickelung. Deutschland werde erstarken in der vergrösserten Machtstellung seines grössten und rein Deutschen Staates, der Deutsche Staat der Zukunft — so meinte man — werde nur durch eine organische Verbindung der übrigen Staaten mit Preussen erstehen.

III. Auch in der von der Königlichen Staats-Regierung zugesicherten Schonung der berechtigten Eigenthümlichkeiten der einzuverleibenden Länder erkannte und würdigte die Kommission eine in der Geschichte Preussens bewährte Regierungsmaxime. Sie verhehlte sich nicht, dass die einzuverleibenden Länder zum Theil vortreffliche Einrichtungen besässen, welche nur befruchtend auf die Preussischen Zustände zurückwirken könnten; beispielsweise Hannover seine Justiz, Kurhessen sein freies Gemeindewesen. In welchem Umfange diese Einrichtungen jenen Ländern zu erhalten seien, lasse sich zur Zeit nicht bestimmen. ¶ Beim Erwerb von Ostfriesland habe Friedrich der Grosse die Landes-Verfassung nicht angetastet und dafür den Dank geerntet, dass nach wenigen Jahren die Stände ihm die alleinige Leitung der Finanz-Verwaltung übertragen. Die Früchte dieses Verfahrens kämen in den erwähnten Petitionen aus Ostfriesland uns noch heute zu Gute. Den Rheinländern habe Friedrich Wilhelm III. im Jahre 1815 die Französischen Rechts-Institutionen, weil sie ihnen lieb geworden waren, belassen; dieselben beständen fort, noch heute gelte dort Französisches Recht. In Neuvorpommern, welches 1815 ebenfalls mit Preussen vereinigt worden, herrsche bis heute das gemeine Recht. Beide Landestheile hätten, die Rheinlande in Berlin, Neuvorpommern in Greifswald, bis 1849 ihren in dritter Instanz entscheidenden Gerichtshof gehabt. Dass man mit leiser Hand den Rechtszustand derselben berührte, habe nicht wenig zu dem loyalen Preussischen Sinn der Bevölkerung beigetragen. — So stellte sich im endlichen Ergebniss in der Kommission der Grundsatz fest, dass, soweit es die Einheit des Gesammtstaates irgend gestatte, den einzuverleibenden Staaten provinzielle Selbständigkeit und Selbstver-

waltung gewahrt bleibe. Für die Stellung der Staats-Regierung zu dieser Frage ist die Erklärung des Herrn Minister-Präsidenten bezeichnend: „Es solle erhalten bleiben, was Preussen irgend ertragen könne.“

IV. Wenngleich man in der Mehrheit der Kommission sich darüber klar war, dass gerade die Bewahrung jener Rechts-Eigenthümlichkeiten ein Uebergangsstadium nothwendig mache, so stiess doch der in der Regierungs-Vorlage in §. 1 eingeschlagene Weg auf ungetheilten Widerspruch.

1) Die Kommission täuschte sich darüber nicht, dass sie mit der Annahme dieses Paragraphen als den aktuellen Rechtszustand in den mit der Preussischen Krone zu vereinigenden Ländern die Personal-Union hinstelle und sich dagegen mit einer Verheissung der Inkorporation begnüge, ohne dass der Zeitpunkt für den Eintritt der letzteren auch nur annähernd bestimmt sei. Weit entfernt davon in der gegenwärtigen Frage irgend ein Misstrauen gegen die Königliche Staats-Regierung aussprechen zu wollen, glaubte die Kommission doch an Lauenburg und an die grosse Anzahl der in der Verfassung verheissenen Gesetze erinnern zu müssen, welche jetzt nach 16 Jahren noch nicht ins Leben getreten sind. Dabei verkannte man nicht, dass die Personal-Union zwischen benachbarten Staaten derselben Nation im Laufe der Zeit zu innigerer Verbindung im Wege der Real-Union gedrängt werde und war auch der Geschichte unseres Königshauses wohl eingedenk, welches den Gedanken der Staatseinheit in den Mittelpunkt seiner Politik gestellt hatte. Dessenungeachtet fasste man die Gefahren einer — auch nur zeitweise in Aussicht genommenen — Personal-Union für die inneren und für die auswärtigen Angelegenheiten, namentlich im gegenwärtigen Augenblick scharf ins Auge. Als solche wurden hervorgehoben:

1) durch Schaffung einer blossen Hausmacht werde die Krone unabhängiger von dem Geldbewilligungsrecht des Hauses; dieses verliere an Werth und Gewicht;
2) die Krone könne durch die Preussische Landesvertretung nicht gehindert werden, die erworbenen Landeshoheitsrechte weiter zu cediren. Selbst die Zurückführung der entthronten Dynastien sei staatsrechtlich möglich, da die Bestimmung des Art. 53 der Preussischen Verfassung über die Thronfolge-Ordnung fehle;
3) ohne eine entgegenstehende klare Bestimmung erwachse der Zweifel, ob bei blosser Personal-Union nicht die alten Landesverfassungen in den mit der Preussischen Krone zu vereinigenden Ländern von rechtlichem Bestand geblieben seien, wodurch partikularistischen Bestrebungen in die Hand gearbeitet werde;
4) werde die Handhabung eines für die Wohlfahrt dieser Länder erfolgreichen Regimentes der Königlichen Staats-Regierung erheblich erschwert und allerhand Missgunst zwischen den einzelnen Ländern hervorgerufen werden;
5) sei überhaupt ein derartiges völkerrechtliches Provisorium dem Auslande, den entthronten Dynastien, den neuen Landestheilen und den

No. 2389. Preussen, 1. Septbr. 1866.

feindseligen inneren Strömungen gegenüber in der gegenwärtigen politischen Lage doppelt bedenklich.

Die Real-Union knüpfe eben ein ungleich innigeres und festeres Band und gewähre auch wegen der zur Lösung nothwendigen Zustimmung einer von persönlichen Empfindungen nicht geleiteten Volksvertretung die Bürgschaft der Dauer. Die Personal-Union mit Neufchatel einerseits, die Einverleibung der Hohenzollernschen Fürstenthümer andererseits lieferten hierfür den Beweis. An diese Auseinandersetzung reihte sich der Vorschlag, der Ueberschrift des Gesetzes sich anschliessend: in dem dispositiven, allein mit Gesetzeskraft versehenen Theil der Regierungsvorlage (§. 1.) den Grundsatz der Vereinigung der neuen Länder mit der Preussischen Monarchie auszusprechen. ¶ Der Herr Minister-Präsident hob hervor, dass es sich hier um eine über jeder Parteifrage stehende die Grösse Preussens betreffende Gesetzesvorlage handele. ¶ Die Personal-Union sei für die Preussische Regierung auf die Dauer nicht wünschenswerth und zur Entwickelung wahrer nationaler Kraft nicht geeignet. Wenn bei Lauenburg die Form der Personal-Union gewählt worden, so sei dies ein Akt der Kourtoisie gegen diesen Erstling Preussischer Erwerbungen gewesen, aus welchem keinerlei Unbequemlichkeiten für den Preussischen Staat hätten erwachsen können. Völlig unausführbar aber sei es einschliesslich Schleswig-Holsteins mit sechs verschiedenen Ländern von bedeutender Ausdehnung und sehr verschiedenen Eigenthümlichkeiten eine Personal-Union auf längere Zeit fortzuführen; das sei eine unregelmässige Schöpfung, welche zur Stärkung Preussens nicht geeignet sei. ¶ Was den gemachten Abänderungs-Vorschlag anbetreffe, so habe der demselben zu Grunde liegende Gesichtspunkt bereits im Staats-Ministerium Vertretung gefunden. Die dagegen mit Erfolg geltend gemachten Bedenken hätten darin bestanden, dass eine sofortige Einführung der Verfassung die Rechtseigenthümlichkeiten der mit Preussen zu vereinigenden Länder zerstören und die Regierung in dem folgenden Uebergangsstadium allzusehr beengen würde. Während dessen müsse dieselbe eine Art Diktatur beanspruchen; den einfachsten Ausdruck für die hiezu erforderliche Königliche Machtvollkommenheit habe man in dem Art. 55 der Preussischen Verfassung zu finden geglaubt. ¶ Im weiteren Verlauf der Diskussion erkannte der Ministerpräsident Namens der Staats-Regierung den vorstehend erwähnten Abänderungs-Vorschlag als eine Verbesserung der Regierungs-Vorlage an. Der §. 1. derselben könne allerdings der Auslegung Raum bieten, als solle die Uebernahme der Regierung in den neuen Landestheilen mit dem Rechte des Vorbesitzers erfolgen, was, wie gesagt, nicht in der Absicht liege. Der Ausdruck „Vereinigung" schliesse diese Voraussetzung aus.

2. Nach Verwerfung der Personal-Union kam es in der Kommission zu ausführlichen Erörterungen über die sofortige Einverleibung, insonderheit darüber

a) ob nicht die Aufgebung der Personal-Union und die Annahme der Vereinigung des Königreichs Hannover etc. mit der Preussischen Monarchie die sofortige Einführung der Verfassungs-Urkunde daselbst in sich schliesse;

No. 2389. Preussen. 1. Septbr. 1866.

b) ob nicht abgesehen von einer solchen verfassungsmässigen Nothwendigkeit, die sofortige Einführung des Preussischen Staatsgrundgesetzes, zur Beseitigung des nach Ansicht einzelner Mitglieder von der Regierung angestrebten absoluten Regimentes dringend erforderlich sei.

Zu a. Von einem Theile der Mitglieder der Kommission wurde ausgeführt: Die Preussische Verfassung kenne nur 2 Formen der Verbindung fremder Staaten mit Preussen: 1) die Personal-Union (Art. 55 der Verfassung), 2) die Einverleibung (Inkorporation, Art. 2 der Verfassung). ¶ In dem Augenblick, wo die Vereinigung mit dem Preussischen Staatsgebiet ausgesprochen sei (§. 2), trete die Verfassung von Rechtswegen ein, da sie sich eben auf alle Lande erstrecke, welche durch die Grenzen des Preussischen Staates eingeschlossen würden. Das sei auch in einem früheren Falle bei der Einverleibung der Hohenzollernschen Fürstenthümer ausdrücklich anerkannt und die Einführung der Verfassung in den dortigen Landestheilen durch ein besonderes Gesetz nicht angeordnet. Zu einer Suspendirung der Verfassung sei das Abgeordnetenhaus nicht befugt. ¶ Andere Mitglieder verwiesen zum Nachweise der Unrichtigkeit dieser Auslegung auf den Art. 1 der Preussischen Verfassung, welcher bestimmt, dass zu den Landestheilen, auf welche dieselbe von Rechtswegen Anwendung leide, nur die bei ihrer Publikation zur Preussischen Monarchie gehörigen Provinzen zu zählen seien. Auch die Präzedenzfälle von Hohenzollern und dem Jahdegebiet hielt ein Mitglied nicht für kongruent, weil es sich damals um die Genehmigung von Staatsverträgen gehandelt, welche dem Preussischen Staate bedeutende Lasten aufgebürdet hätten, und weil in den von dem gesammten Staatsministerium vollzogenen Besitzergreifungs-Patenten vom 12. März 1850, beziehentlich 5. November 1854, die Einführung der Verfassung in jenen Landestheilen besonders ausgesprochen sei. ¶ Von einer dritten Seite wurde die Frage vom Boden des allgemeinen Staatsrechts und Völkerrechts aus behandelt: Dies kenne allerdings — abgesehen von Staatenbund und Bundesstaat — zunächst jene zwei Hauptformen der Staatenvereinigung: die Personal-Union und die Einverleibung, ausserdem aber noch eine Mittelstufe, die Real-Union im engern Sinne. Dieselbe habe mit der Personal-Union die Verschiedenheit der Verfassungen in den realiter unirten Ländern gemein. Mit der Einverleibung theile sie das Merkmal, dass die Vereinigung beider Staatsgebiete und die Einheit der Thronfolge-Ordnung grundgesetzlich festgestellt, so dass eine Trennung ohne Genehmigung der Landesvertretungen rechtlich unstatthaft sei. Diese Real-Union sei mannigfacher Modifikationen innerhalb dieser Grenzen fähig, nähere sich bald der Personal-Union, bald der Einverleibung. Die Preussische Verfassung präge das Wesen der Personal-Union in Art. 55 der Verfassung klar aus. Ob aber der §. 2 die Einverleibung oder die eben berührte Real-Union kennzeichnen solle, sei bestritten. Schon darum empfehle sich in dem gegenwärtigen Gesetz eine ausdrückliche Bestimmung über die Geltung der Verfassung in den neuen Landestheilen. Eine solche sei um so unbedenklicher, als man den Schöpfern unserer Verfassung nicht die Absicht unterlegen dürfe, die Preussische Staatsgewalt —

No. 2389. Preussen, 1. Septbr. 1866.

Regierung und Volksvertretung — bei zukünftigen Gebietserweiterungen in Bezug auf den Inhalt der lex annexionis zu beschränken, und dieselben gegenüber der Mannigfaltigkeit der geschichtlich gewordenen, völkerrechtlich anerkannten Formen der Staatenverbindungen und im möglichen Widerspruche mit den politischen Anforderungen im Augenblick der Vereinigung in zwei Verfassungsformeln einzuschnüren. ¶ Die Kommission adoptirte diesen praktischen Standpunkt und hielt dafür, dass nach Preussischem Staatsrecht die Vereinigung fremder Staatsgebiete mit Preussen auf Grund des §. 2 ohne gleichzeitige Geltung der Verfassung in den neuen Landestheilen statthaft und eine Bestimmung über den Zeitpunkt des Eintritts der Geltung derselben zweckmässig sei.

Zu b. Gegen die von der Regierung verlangte zeitweise Diktatur und für die sofortige Einführung der Verfassung wurde ferner bemerkt: dass es vor allen Dingen darauf ankomme, so schleunig wie möglich in den mit Preussen zu vereinigenden Ländern, wo nach der Theorie des Eroberungsrechtes alle öffentlichen Rechtsverhältnisse erloschen sein sollten, einen öffentlichen Rechtszustand wieder herzustellen und die Bevölkerungen durch Gewährung der Grundrechte einem unbegrenzten Absolutismus zu entziehen. ¶ Zur Unterstützung dieses Standpunktes berief sich ein Mitglied darauf, dass zu einer förmlichen Diktatur ein Bedürfniss nicht vorhanden sei. Die Bestimmungen der Verfassung Art. 63 über das vorläufige Gesetzgebungsrecht und des Art. 111 in Verbindung mit dem Gesetz vom 4. Juni 1851 über den Belagerungszustand böten für exzeptionelle Fälle, während des Uebergangsstadiums der Regierung die erforderliche Macht in hinreichender Fülle. ¶ So lange in der inneren Politik bei uns eine Wendung nicht eingetreten — bemerkte ein anderes Mitglied — sei die Anerkennung einer Diktatur für die Volksvertretung eine Unmöglichkeit. ¶ Der Minister-Präsident erklärte noch einmal, dass die sofortige Einführung der Verfassung in den neuen Landestheilen unausführbar sei. ¶ Die Königliche Staats-Regierung wünsche für die Zwischenzeit nicht blos das Recht Königliche Verordnungen, wie sie auf Grund der Verfassungs-Urkunde innerhalb Preussens statthaft seien, zu erlassen, sondern eine ehrliche Diktatur, das heisst das Recht anzuordnen, was im Ueberleitungsstadium zum Besten jener Länder nothwendig sei und zu beseitigen, was diesem Besten widerspreche. Vor allen Dingen müsse die Preussische Militär-Verfassung zur Ausführung gebracht werden, um die Wehrkraft der eroberten Länder für Preussen verwerthen zu können. Die Mittel und Wege hiezu müsse sich die Regierung zunächst allein vorbehalten, da sie am besten über die dortigen Verhältnisse unterrichtet sei. Das Abgeordnetenhaus möge derselben vertrauen, da eine Verschiedenheit des Zieles kaum denkbar sei. ¶ Dass die Verfassung ihr gestatte, einzelne Artikel ausser Kraft zu setzen, biete der Regierung keinen wünschenswerthen Ausweg. Es würde ein Geständniss der Unsicherheit darin liegen, wenn nach oder gleichzeitig mit der Einführung der Verfassung sofort Ausnahme-Maassregeln oder die theilweise Suspension der Verfassung in jenen Ländern verfügt werde. ¶ Im Schoosse der Kommission wurde von den verschiedensten Seiten zu zeigen versucht, wie sich bei der Unbekanntschaft derselben mit den Rechtszuständen von vier verschiedenen Ländern die Tragweite sofortiger Publikation der Verfassung und der sie ergän-

zenden Organisations- und Ausführungs-Gesetze nicht gehörig übersehen lasse. Man scheue vor einer Maassregel zurück, von der man nicht wisse, wie tief sie in das Rechtsleben jener Bevölkerungen einschneide und wie viel sie davon zerschneide. Dabei wurde auf eine Reihe von Verfassungs-Paragraphen exemplifizirt. ¶ Diese Ansicht wurde wiederum mit der Behauptung bekämpft, dass unsere Verfassung selbst erst nach und nach und zu einem beträchtlichen Theile bis zur heutigen Stunde nicht ausgeführt worden. ¶ Endlich wurde noch geltend gemacht, dass die Einführung der Verfassung die Bevölkerung für Preussen gewinnen und vor Partikularismus bewahren würde. Dagegen wurde von verschiedenen Mitgliedern, welche hervorragenden Männern der preussenfreundlich nationalen Partei jener Länder nahe stehen, übereinstimmend bezeugt, dass ein grosser Theil der Bevölkerung daselbst die sofortige Einführung der Preussischen Verfassung geradezu beklagen würde, weil sie davon eine Schädigung ihrer realen Interessen und rechtlichen Eigenthümlichkeiten besorge.

V. Die Kommission, welche in ihrer Mehrheit sich zwar gegen die sofortige Einführung der Verfassung in den zu annektirenden Ländern aussprechen und der Regierung vorläufig freie Hand lassen zu müssen glaubte, hielt sich andererseits für verpflichtet:

a) den Zeitraum bis zur Geltung der Verfassung durch Bestimmung eines festen End-Termins zu begrenzen.

b) über die Grundsätze, von welchen die Regierung in den neuen Landestheilen während dieser Zeit sich leiten lassen werde, weitere beruhigende Erklärungen zu erlangen.

Zu a. Ein fester Termin macht die Geltung der Verfassung — namentlich des Tit. 2 von den Rechten der Preussen — von dem Zustandekommen des, mannigfachen Wechselfällen unterworfenen, in §. 2 verheissenen Gesetzes unabhängig, setzt allen Hoffnungen und Besorgnissen ein Ziel und würde — so hoffte die Kommission — auch auf unsere neuen Mitbürger in den annektirten Staaten ihre beruhigende Wirkung nicht verfehlen.

Zu b. In Bezug auf die formalen politischen Rechte der neuen Staatsangehörigen versicherte der Herr Minister-Präsident, dass dieselben jedenfalls zu dem Reichstag des Norddeutschen Bundes wählen würden. Was dagegen die besonderen Volksvertretungen dieser Länder betreffe, so könne er, ohne dies gerade definitiv abzulehnen, doch eine Verpflichtung zu deren Berufung auch nur mit berathender Stimme nicht eingehen. ¶ Der Minister-Präsident deutete ferner an, dass es sich vielleicht empfehlen könnte, mit einem vereinigten Ausschuss aus den zu annektirenden Ländern über die neuen Organisationen sich in Verbindung zu setzen. ¶ Endlich stellt er bestimmt in Aussicht, dass die Regierung in den annektirten Ländern eine Kommission von höheren Beamten unter Vorsitz eines Preussischen Beamten zur Berathung darüber zusammentreten lassen werde, wie die verschiedenen Rechtszustände auszugleichen und die Verschmelzung anzubahnen sei. Ingleichen würden zur Unterstützung des Ministeriums sachverständige Männer aus den neuen Landestheilen nach Berlin berufen werden. ¶ Was den materiellen Rechtszustand angeht, so war man in der Kommission der An-

No. 2389. Preussen, 1. Septbr. 1866.

sicht, dass die auf die Justiz-Verwaltung und das Steuerwesen bezüglichen Gesetze und Einrichtungen jener Länder unverändert fortzubestehen hätten, insoweit nicht eine dringende Nothwendigkeit die Aufhebung geböte. ¶ Die Vertreter der Staats-Regierung waren zu einer speziellen Erklärung hierüber nicht ermächtigt; die Kommission glaubte sich jedoch in dieser Beziehung an die frühere Erklärung des Herrn Minister-Präsidenten halten zu dürfen, dass in den annektirten Ländern Alles konservirt werden sollte, was Preussen irgend ertragen könne.

B. Spezial-Diskussion.

Von den vorstehend entwickelten allgemeinen Gesichtspunkten aus war eine grosse Anzahl von Verbesserungs-Vorschlägen zu dem Regierungs-Entwurf eingebracht. ¶ Alle stimmten darin überein, im §. 1 an Stelle der Personal-Union die Real-Union (Art. 2 der Verfassung) auszusprechen. ¶ Im Uebrigen zerfielen die Vorschläge in drei Hauptgruppen:

1) Die erste, repräsentirt durch ein Amendement, wollte die Einverleibung der Bestätigung des Reichstages des Deutschen Bundes vorbehalten.
2) Die Amendements der zweiten Gruppe, welche bis auf eins zurückgezogen sind, verlangten die sofortige Einführung der Verfassung in den neuen Landestheilen.
3) Die Mehrzahl der Amendements gehörte der dritten Gruppe an. Dieselben wollten die Einführung der Verfassung bis nach Jahresfrist oder bis zum 1. Oktober 1867 vertagt wissen; eins derselben bestand auf der Zuziehung der bisherigen Stände mit berathender Stimme während des Interimistikums.

Die Königliche Staats-Regierung erklärte dies letztere sowie sämmtliche Amendements der ersten und zweiten Gruppe für unannehmbar; dagegen mit den übrigen Amendements der dritten Gruppe sich im Wesentlichen einverstanden. In Folge dessen wurden auch diese bis auf eines zurückgezogen, dessen Inhalt und Fassung sämmtliche Amendementssteller dieser Kategorie unter sich vereinbart hatten. — — —

Berlin, den 1. September 1866.

Die XIII. Kommission.

v. Carlowitz (Vorsitzender). *Kanngiesser* (Berichterstatter). *Bering. v. Brauchitsch* (Genthin). Dr. *Lüning.* Dr. *Becker. Frentzel. v. Bockum-Dolffs. Meulenbergh.* Freiherr *v. Nordenflycht.* Dr. Graf *v. Schwerin-Putzar. Schulze* (Berlin). *v. Denzin.* Dr. *Lette.* Dr. *Virchow. Bassenge. v. Kirchmann. Rhoden. Berger* (Solingen). Graf *v. Strachwitz.*

Entwurf des Gesetzes nach den Vorschlägen der Commission.

Wir Wilhelm, etc.

§. 1. Die Herzogthümer Holstein und Schleswig werden in Gemässheit des §. 2. der Verfassungs-Urkunde für den Preussischen Staat, mit der Preussischen Monarchie vereinigt.

§. 2. Die Preussische Verfassung tritt in diesen Landestheilen am 1. Oktober 1867 in Kraft. ¶ Die zu diesem Behufe nothwendigen Abänderungs-, Zusatz- und Ausführungs-Bestimmungen werden durch besondere Gesetze festgestellt.

No. 2389. Preussen, 1. Septbr. 1866.

§. 3. Das Staats-Ministerium wird mit der Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Urkundlich etc.

No. 2390.

PREUSSEN. — Gesetz, betreffend die Vereinigung des Königreichs Hannover, des Kurfürstenthums Hessen, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt mit der Preussischen Monarchie. —

No. 2390. Preussen, 20. Septbr. 1866.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen etc., verordnen unter Zustimmung beider Häuser des Landtages was folgt:

§. 1. Das Königreich Hannover, das Kurfürstenthum Hessen, das Herzogthum Nassau und die freie Stadt Frankfurt werden in Gemässheit des Art. 2 der Verfassungsurkunde für den Preussischen Staat mit der Preussischen Monarchie für immer vereinigt.

§. 2. Die Preussische Verfassung tritt in diesen Landestheilen am 1. October 1867 in Kraft: Die zu diesem Behufe nothwendigen Abänderungs-, Zusatz- und Ausführungs-Bestimmungen werden durch besondere Gesetze festgestellt.

§. 3. Das Staats-Ministerium wird mit der Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 20. September 1866.

(L. S.) **Wilhelm.**

Graf *von Bismarck-Schönhausen*. Frhr. *von der Heydt*. *von Roon*. Graf *von Itzenplitz*. *von Mühler*. Graf *zur Lippe*. *von Selchow*. Graf *zu Eulenburg*.

No. 2391.

PREUSSEN. — Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Vereinigung der Herzogthümer Holstein und Schleswig mit der Preussischen Monarchie, mit Motiven. —

No. 2391. Preussen, 6. Septbr. 1866.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen etc., verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt.

§. 1. Die Herzogthümer Holstein und Schleswig mit Ausnahme eines, durch Vertrag mit dem Grossherzog von Oldenburg näher zu bestimmenden Ge-

No. 2391. Preussen, 6. Septbr. 1866.

bietstheils, werden mit der Preussischen Monarchie auf Grund der am 30. Oktober 1864 in Wien zwischen Preussen und Oesterreich einerseits und Dänemark andererseits und am 23. August 1866 in Prag zwischen Preussen und Oesterreich abgeschlossenen Friedensverträge vereinigt.

§. 2. Die Preussische Verfassung tritt in diesen Landestheilen am 1. Oktober 1867 in Kraft. ¶ Die zu diesem Behufe nothwendigen Abänderungs- und Zusatzbestimmungen werden durch besondere Gesetze festgestellt.

§. 3. Das Staats-Ministerium wird mit der Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Urkundlich etc.

Motive zu dem Gesetz-Entwurfe, betreffend die Vereinigung der Herzogthümer Holstein und Schleswig mit der Preussischen Monarchie.

Im Art. 3 des am 30. Oktober 1864 in Wien abgeschlossenen Friedens hat Seine Majestät der König von Dänemark allen seinen Rechten auf die Herzogthümer Schleswig und Holstein zu Gunsten Ihrer Majestäten des Königs von Preussen und des Kaisers von Oesterreich entsagt und sich verpflichtet, alle in Bezug auf diese Herzogthümer von Ihren gedachten Majestäten zu treffenden Bestimmungen anzuerkennen. In dem am 23. August 1866 zu Prag abgeschlossenen, inzwischen ratifizirten Friedensvertrage hat Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich alle seine im Wiener Frieden erworbenen Rechte auf die beiden Herzogthümer Seiner Majestät dem Könige mit der Maassgabe übertragen, dass die Bevölkerungen der nördlichen Distrikte von Schleswig, wenn sie durch freie Abstimmung den Wunsch zu erkennen geben, mit Dänemark vereinigt zu werden, an Dänemark abgetreten werden sollen. ¶ Der Wiener *) und der Prager **) Vertrag liegen in Abschrift hier bei. ¶ Auf Grund dieser vertragsmässigen Bestimmungen haben Seine Majestät der König beschlossen, die Herzogthümer Holstein und Schleswig mit der Preussischen Monarchie zu vereinigen. ¶ Doch wünscht die Königliche Regierung sich die Möglichkeit zu wahren, abgesehen von der Abstimmung der nördlichen Distrikte Schleswigs, dem Grossherzog von Oldenburg einen zwischen beiden getrennten Theilen des bisherigen Holsteinschen Besitzes Seiner Königlichen Hoheit belegenen Distrikt abzutreten. Der Grossherzog von Oldenburg hat als Vertreter resp. Rechtsnachfolger beider Gottorpschen Linien bei dem früheren Bundestage Ansprüche in Bezug auf die Erbfolge in den Elbherzogthümern erhoben. Es ist wünschenswerth, diese Ansprüche auf gütlichem Wege zu beseitigen und werden die deshalb eingeleiteten Verhandlungen auch im Interesse der Marine eine anderweitige Regulirung des Gebiets an der Jahde umfassen. ¶ Der §. 1 des vorgelegten Gesetz-Entwurfs enthält desfallsige Vorbehalte. ¶ Die §§. 2 und 3 des Gesetz-Entwurfs stimmen im Wesentlichen mit den betreffenden Paragraphen des auf Hannover, Kurhessen, Nassau und Frankfurt bezüglichen Gesetz-Entwurfs überein.

*) No. 1728.
**) No. 2369.

No. 2392.

PREUSSEN. — Aus dem Bericht der XIII. Kommission des Abgeordnetenhauses über den Gesetz-Entwurf, betreffend die Vereinigung der Herzogthümer Holstein und Schleswig mit der Preussischen Monarchie. —

No. 2392. Preussen, 24. Septbr. 1866.

Dem Schicksal der Elbherzogthümer ist die Deutsche Nation in den letzten Jahrzehnten mit besonderer Theilnahme gefolgt. Ihre maritime und strategische Bedeutung als „Schlüssel der beiden Deutschen Meere", ihre durch Jahrhunderte der Fremdherrschaft erprobte Deutsche Gesinnung, vor allem aber die Erkenntniss, dass die Schleswig-Holsteinsche Frage die Deutsche Frage im eminenten Sinne des Wortes sei, erklären diese Theilnahme. ¶ Die einzelnen Ereignisse der wechselvollen Geschichte Schleswig-Holsteins seit dem offenen Brief Christian VIII. sind in Aller Erinnerung. Unter ihnen gelangten die nach der Entwaffnung der Herzogthümer zwischen Preussen und Oesterreich einerseits und Dänemark andererseits in den Jahren 1851 und 1852 gepflogenen Verhandlungen und das den Abschluss derselben bildende sogenannte Londoner Protokoll vom 8. Mai 1852 zu folgenschwerer Bedeutung. Gegen das alte Landesrecht Schleswig-Holsteins sicherten jene bekanntlich König Friedrich VII. die Erhaltung der Dänischen Gesammtmonarchie zu und verpflichteten Preussen und Oesterreich zur Anerkennung der Thronfolge des mit einer Schwestertochter Christian VIII. vermählten Prinzen Christian aus der jüngeren Herzoglich Oldenburgischen Linie Schleswig-Holstein-Sonderburg-Glücksburg, wogegen Dänemark die Gleichberechtigung der verschiedenen Landestheile und die Einführung getrennter Verfassungen für die besonderen Angelegenheiten der Herzogthümer versprach. Im Londoner Vertrag wurde namentlich die Integrität der Dänischen Monarchie und die Abänderung der legitimen Erbfolge von den Europäischen Grossmächten und von Schweden nochmals anerkannt. ¶ Mehr als 10 Jahre schwerer Bedrückung der Herzogthümer und einer matten diplomatischen Aktion, deren Mittelpunkt der Bundestag bildete, waren vergangen, als am 15. November 1863 König Friedrich VII. verstarb. Der Prinz von Glücksburg bestieg als Christian IX. den Dänischen Thron, nahm zufolge des Londoner Vertrages und des auf Grund desselben erlassenen Dänischen Thronfolgegesetzes vom 8. Mai 1853 auch die Erbfolge in den Herzogthümern in Anspruch und erliess eine neue Verfassung, welche Schleswig in Dänemark einzuverleiben bestimmt war. ¶ Wegen mehrfacher Dänischer Seits erfolgter Verletzungen der auch durch den Londoner Vertrag verbürgten verfassungsmässigen Rechte Holsteins schritt am Tage vor Weihnachten 1863 der damalige Deutsche Bund dort zur Exekution. Die Dänen räumten ohne Schwertstreich das Holsteinische Land. Nachdem der Deutsche Bund seine Betheiligung abgelehnt hatte, nahmen Preussen und Oesterreich als Europäische Grossmächte die Sache Schleswigs in die Hand. Vergeblich verlangten sie von König Christian IX. die Zurücknahme der nach der Thronbesteigung gegen den Londoner Vertrag verliehenen, die Rechte Schleswigs beeinträchtigenden Verfassung. Noch im Laufe des Januars 1864

No. 2392. Preussen, 24. Septbr. 1866.

überschritten die Armeen Preussens und Oesterreichs vereint die Eider. Die Siege von Düppel und Alsen führten zur Aufgebung des Londoner Vertrages und am 30. Oktober 1864 zum Wiener Frieden, in dessen Art. 3 König Christian IX. „zu Gunsten Ihrer Majestäten des Königs von Preussen und des Kaisers von Oesterreich auf alle seine Rechte auf die Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg verzichtete." ¶ Damit war die Befreiung Schleswig-Holsteins von Dänischer Herrschaft besiegelt.

Ueber die Erbansprüche auf die Herzogthümer, ihre Geltendmachung und ihre Beurtheilung mag hier Folgendes erwähnt werden. ¶ Schon am Tage nach dem Tode Friedrich VII. am 16. November 1863 erliess der Erbprinz Friedrich von Schleswig-Holstein-Sonderburg-Augustenburg, als „erstgeborener Prinz der nächsten Linie des Oldenburger Hauses auf Grund der alten Erbfolge-Ordnungen Schleswig-Holsteins und Kraft der von seinem Vater zu seinen Gunsten ausgestellten Verzichtsurkunde" die bekannte Proklamation von Dolzig, in welcher er die Regierung der Herzogthümer zu übernehmen erklärte. Diesem Erbfolgerecht gegenüber trat noch im Laufe des Dänischen Krieges der Grossherzog von Oldenburg mit Erbansprüchen auf Schleswig-Holstein auf, und verlangte noch kurz vor Ausbruch des Krieges mit Oesterreich die Entscheidung durch eine Austrägal-Instanz. Der Bundestagsgesandte v. d. Pfordten sprach sich in seinem dem ehemaligen Bundestag erstatteten Gutachten für das Erbfolgerecht des Prinzen von Augustenburg aus. Ueber die Denkschrift des Grossherzogs von Oldenburg ist, soweit bekannt, ein Gutachten am Bunde nicht abgegeben. — Mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 14. Dezember 1864 erforderten Se. Majestät der König ein Gutachten Seines Kronsyndikats über die verschiedenen Rechtsansprüche an die Herzogthümer. Dasselbe entschied — gegen die sich für das Erbfolgerecht des Prinzen von Augustenburg aussprechende öffentliche Meinung Deutschlands und die Gutachten seiner hervorragendsten Staatsrechtslehrer — für die Gültigkeit des Thronfolgegesetzes von 1853 und kam zu dem Ergebniss:

> dass König Christian IX. durch den Wiener Frieden die ihm gebührenden Rechte an die Herzogthümer auf die Kronen Preussens und Oesterreichs übertragen habe, und
>
> dass eventuell es an einer genügenden Unterlage zur Annahme eines dem Erbprinzen von Augustenburg zur Seite stehenden Primogenitur-Rechts auf beide Herzogthümer fehle. (Seite 17, 114.)

Was ferner die staatliche Konstituirung Schleswig-Holsteins angeht, so wurden darüber vor dem Wiener Frieden und noch auf den Londoner Konferenzen im Mai 1864 verschiedene Kombinationen aufgestellt. Die Aufrichtung eines eigenen Staates Schleswig-Holstein wurde nicht nur vom Deutschen Bunde, den Mittelstaaten und von Oesterreich, sondern auch von Preussen befürwortet. (cfr. Sitzung vom 28. Mai 1864, Protokoll Nr. 6.) ¶ Dasselbe hatte dort gleichzeitig anerkannt, dass der Erbprinz von Schleswig-Holstein-Sonderburg-Augustenburg in den Augen Deutschlands (*dans les yeux de l'Allemagne*), des Deutschen Bundes und der ungeheuren Mehrheit der Bevölkerung der Herzogthümer das beste

No. 2392. Preussen, 24. Septbr. 1866.

Recht auf dieselben habe. Preussen trat deswegen im Jahre 1864 mit dem Erbprinzen in Verhandlungen, welcher sich in Kiel aufhielt. Im Laufe dieser Verhandlungen, nach der Befreiung der Herzogthümer von der Dänischen Herrschaft, gewannen die Forderungen Preussens in den bekannten Februarbedingungen des Jahres 1865 eine feste Gestalt. Preussen verlangte in denselben hauptsächlich die territoriale Kriegsherrlichkeit und die Verfügung über das Verkehrswesen in den Herzogthümern, also der Bundesstaatsgewalt nachgebildete Gerechtsame. Der Erbprinz von Augustenburg lehnte in der Denkschrift vom 31. März 1865 die von Preussen verlangte Kriegshoheit ab. In demselben Sinne sprach sich die Bevölkerung, beispielsweise die Delegirten-Versammlung der Schleswig-Holsteinschen Vereine aus. Auch Oesterreich, auf dessen Kompensationsforderungen Preussen nicht eingegangen war, wies in der Depesche vom 5. März 1865 die Februarbedingungen in ihren für Preussen wesentlichsten Bestimmungen zurück. Die definitive Lösung der Herzogthümerfrage rückte damit in eine unbestimmte Ferne. ¶ Seit jener Ablehnung datirt der Zerfall der bereits zu Ende des Jahres 1864 gelockerten Preussisch-Oesterreichischen Allianz, die vollständige Erkaltung der Beziehungen zwischen Preussen und dem Erbprinzen und die Annäherung desselben an Oesterreich, welches seine Ansprüche begünstigte. ¶ Der Vertrag von Gastein vom 14. August 1865, in welchem einerseits der Kaiser von Oesterreich seinen Besitzantheil an Lauenburg gegen $2\frac{1}{2}$ Millionen Dänische Thaler an den König von Preussen abtrat und andererseits unbeschadet der vollen und ungetheilten Fortdauer der beiderseitigen Souverainetätsrechte an Stelle einer gemeinsamen eine geographisch getheilte Besetzung und Verwaltung in Schleswig-Holstein eingeführt wurde, vermochte den offenen Bruch nur um Monate zu verzögern. Die Konflikte bei der Verwaltung der Herzogthümer, die Beschwerden der Preussischen Regierung über die Holsteinsche Presse und die Holsteinschen Vereine erneuern sich; die Verhandlungen über die definitive staatliche Gestaltung der Herzogthümer gerathen in Stocken. Der Versuch Preussens mit dem Antrag: „auf Einberufung einer Deutschen Nationalversammlung behufs Berathung einer Bundesreform" zugleich die Schleswig-Holsteinsche Frage auf friedlichem Wege zu lösen, misslingt. Am 1. Juni d. J. übergiebt Oesterreich die Entscheidung über dieselbe dem Bundestage und beruft zugleich die Stände Holsteins. Die Preussische Regierung nimmt aus dem Bruch des Gasteiner Vertrages Veranlassung, dem ursprünglichen gemeinsamen Besatzungsrecht in den beiden Herzogthümern entsprechend, Truppen nach Holstein zu senden. Dieselben verhindern den Zusammentritt der Holsteinschen Stände. Nirgends thätlicher Widerstand. Der Oesterreichische Statthalter mit den ihm untergebenen Oesterreichischen Beamten und die Oesterreichische Besatzung räumen Holstein ohne Kampf. Gleichzeitig mit ihnen verlässt der Erbprinz von Augustenburg das Land. ¶ Trotz der nur schwachen Preussischen Besatzung, welche dort zurückgeblieben, wurde die Ruhe in den Herzogthümern auch während des Krieges nicht gestört. ¶ Soviel über die weitere Entwickelung der Schleswig-Holsteinschen Frage seit Ablehnung der Februar-Bedingungen bis zur Beendigung des Krieges.

No. 2392. Preussen, 24. Septbr. 1866.

Die Friedensschlüsse, welche den Siegen Preussens folgten, sind auch für die staatliche Zukunft der Herzogthümer entscheidend. Der Art. 3 des Nikolsburger Präliminarvertrages bestimmt nämlich:

„Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich überträgt alle seine im Wiener Frieden vom 30. Oktober 1864 erworbenen Rechte auf die Herzogthümer Holstein und Schleswig auf Seine Majestät den König von Preussen mit der Maassgabe, dass die Bevölkerungen der nördlichen Distrikte von Schleswig, wenn sie durch freie Abstimmung den Wunsch zu erkennen geben, mit Dänemark vereinigt zu werden, an Dänemark abgetreten werden sollen."

Dieser auf die Zukunft Deutschlands sich beziehenden Bestimmung sind die Regierungen von Württemberg, Bayern, Baden und Hessen-Darmstadt in den Berliner Friedensverträgen beigetreten. ¶ Seitdem sind unter Anerkennung eben dieser Staaten, die Länder Hannover, Kurhessen, Nassau und Frankfurt a. M. durch das Gesetz vom 20. d. M. mit der Preussischen Monarchie vereinigt. Der weiland Bundestag hat zu Augsburg seine Selbstauflösung ausgesprochen. Die Berufung eines Reichstages zur Gründung eines Norddeutschen Bundesstaats ist von Preussen eingeleitet und steht bevor. Schon jetzt gebietet Preussen — nach den mit den Norddeutschen Regierungen abgeschlossenen Einzelbündnissen — über die gesammte Wehrkraft Norddeutschlands. ¶ Dies der gegenwärtige Stand der Deutschen Angelegenheiten.

Den Friedens-Präliminarien von Nikolsburg war der Friede zu Prag am 23. August d. J. gefolgt, welcher im Art. 5 den Art. 3 der ersteren wiederholt. Nachdem dieser Friedensvertrag von den beiderseitigen Regierungen ratifizirt worden, hat die Königliche Staats-Regierung mittelst Allerhöchster Ermächtigung vom 6. d. M. einen Gesetz-Entwurf: betreffend die Vereinigung der Herzogthümer Holstein und Schleswig mit der Preussischen Monarchie dem Abgeordnetenhause übergeben. ¶ Dieser Entwurf ist durch Beschluss desselben vom 7. d. M. der XIII. Kommission zur Vorberathung zugewiesen worden. Während der Berathung sind derselben a) 50 Petitionen mit 5139 Unterschriften aus 47 Ortschaften Schleswig-Holsteins, unter anderen aus Rendsburg, Glückstadt, Neumünster, Kiel und Itzehoe, welche sich sämmtlich gegen die Einverleibung ohne vorgängige Zustimmung der Schleswig-Holsteinschen Landesvertretung aussprechen, b) eine Petition des Bürgervereins zu Apenrade mit 12 Unterschriften, c) eine Petition von 14 in Hamburg und Altona domizilirten Nordschleswigern, welche beide sich für die Einverleibung von ganz Schleswig-Holstein und gegen eine Abtrennung der nördlichen Distrikte Schleswigs erklären, der Kommission zur Prüfung gleichfalls überantwortet. ¶ Die Königliche Staats-Regierung ist bei den Berathungen durch den Herrn Geheimen Legationsrath König vertreten gewesen. Krankheit verhinderte den Herrn Minister-Präsidenten, den Berathungen der Kommission beizuwohnen und dieses hatte die Folge, dass mehrfach Aufschlüsse, welche der Kommission erwünscht gewesen wären, nicht ertheilt werden konnten. Bei den grossen Bedenken, welche jedoch im Interesse

Schleswig-Holsteins gegen eine Vertagung auf unbestimmte Zeit aufkamen, hat die Kommission auch ohne jene Aufschlüsse ihre Berathung fortsetzen und beendigen zu müssen geglaubt.

Der vorgelegte Gesetz-Entwurf besteht aus 3 Paragraphen.

§. 1. spricht unter Vorbehalt einer Abtretung von — Holsteinschem — Gebiet an den Grossherzog von Oldenburg und unter Bezugnahme auf die Friedensverträge von Wien und Prag die Vereinigung der Herzogthümer Holstein und Schleswig mit Preussen aus.

§. 2. bestimmt über den Zeitpunkt der Geltung unserer Verfassungs-Urkunde in Schleswig-Holstein und über die dazu nothwendigen Abänderungs- und Zusatz-Bestimmungen.

§. 3. beauftragt das Staats-Ministerium mit der Ausführung des Gesetzes.

Die Kommission war zunächst darüber einstimmig, dass die Frage der Vereinigung Schleswig-Holsteins mit Preussen wenigstens theilweise einer anderen rechtlichen Beurtheilung unterliege, wie die Einverleibung Kurhessens und Hannovers etc. Bei dieser Erörterung gelangte die Theilnahme für die Herzogthümer wiederholt zu warmem und beredtem Ausdruck. ¶ Die bisherige Politik der Staats-Regierung und ihrer Vertretung in Schleswig-Holstein wurde von verschiedenen Seiten angegriffen und im Schoosse der Kommission nur von einem Mitgliede vertheidigt.

Die General-Diskussion verbreitete sich hauptsächlich:

I. über die Rechtfertigung } der Einverleibung Schleswig-Holsteins.
II. über den Umfang }

I. Eine Gruppe von Kommissions-Mitgliedern verlangte zur Einverleibung einen positiven völker- oder staatsrechtlichen Titel. Eine zweite Gruppe fand in dem nationalen Bedürfniss und der nationalen Entwickelung die alleinige und zureichende Rechtfertigung der Einverleibung. Von einer dritten Gruppe wurde noch die praktische Erwägung betont, dass die Einverleibung in Preussen an die Stelle der Rechtlosigkeit des jetzigen Zustandes einen Rechtszustand setze. ¶ In Bezug auf die Forderung eines positiven Rechtstitels war man in der Kommission einverstanden, dass Preussen sich für die Einverleibung auf ein Erbfolgerecht nicht berufen könne. Ebenso wenig wurde das Recht der Eroberung, welches die Vereinigung von Hannover etc. mit Preussen formell gerechtfertigt hatte, für das durch Preussen befreite Schleswig-Holstein von der Kommission anerkannt. Wenn von Seiten der Königlichen Staats-Regierung dagegen geltend gemacht: dass der Preussische Staat auch in Hannover nicht gegen die Bevölkerungen Krieg geführt habe und dass das Thronrecht des Königs von Hannover mindestens ebenso viel werth, als das Erbfolgerecht des Preussen nicht minder feindselig gesinnten Erbprinzen von Augustenburg, sei, so wurde darauf erwidert: dass Preussen nicht blos nicht gegen die Bevölkerung Schleswig-Holsteins, sondern für deren verfassungsmässiges Recht und niemals, wie dies beim König von Hannover der Fall gewesen, gegen den Erbprinzen von Augustenburg Krieg geführt habe. ¶ Aber auch in den Friedensschlüssen von Berlin und Prag vermochte ein Theil dieser Gruppe von

No. 2392. Preussen, 24. Septbr. 1866.

Kommissions-Mitgliedern den vermissten positiven Rechtstitel nicht zu erkennen. Diese gingen davon aus, dass es sich bei der Einverleibung Schleswig-Holsteins um einen definitiven Rechtserwerb auf Grund eines Vertrages mit dem bisherigen Besitzer der Staatshoheit handele, die Rechtmässigkeit des Vorbesitzes daher nach dem im Völkerrecht gleichfalls herrschenden Grundsatze, dass Niemand mehr Recht übertragen könne, als er selbst besitze, die Bedingung der staatsrechtlichen Sanktion der Einverleibung bilde. Diese Rechtmässigkeit des Souverainetätsbesitzes in der Person Christian IX. sei für Schleswig-Holstein mit Rücksicht auf das Londoner Protokoll, die Thronfolgeordnung von 1853 und die Londoner Erklärung der Königlichen Staats-Regierung von 1864 ingleichen mit Rücksicht auf deren Verhandlungen mit dem Erbprinzen von Augustenburg über die Februarbedingungen als nachgewiesen nicht anzunehmen. ¶ Soweit die Minorität der Kommission, welche sich gegen die Einverleibung Schleswig-Holsteins aussprechen zu müssen glaubte. Zur Majorität, welche sich für die Vereinigung entschied, gehörten zunächst diejenigen Kommissions-Mitglieder der ersten Gruppe, welche dafür in den Friedensschlüssen von Wien und Prag einen genügenden völkerrechtlichen Titel fanden. ¶ „König Christian IX. — so wurde von denselben deduzirt — habe vor Beginn des Dänischen Krieges sich im völkerrechtlich anerkannten Besitz der Landeshoheit von Schleswig-Holstein befunden. Diese Landeshoheit habe er im Wiener Frieden an Preussen und Oesterreich abgetreten. Nunmehr habe Oesterreich im Prager Frieden seinen Souverainetäts-Antheil an Preussen cedirt. Preussen befinde sich nach diesen in Verbindung mit den Berliner Friedensschlüssen nicht blos in einer thatsächlichen Detention, sondern in einem vom Auslande wie von den übrigen Deutschen Staaten anerkannten Besitz der Elbherzogthümer. Bei dieser Rechtslage sei es nicht die Aufgabe des Abgeordnetenhauses die Rechtsansprüche der gegen das Thronfolgerecht Christian IX. aufgetretenen Prätendenten zu prüfen. Von demselben Grundsatze sei in ähnlichen Fällen das Englische Parlament ausgegangen. ¶ Von der zweiten Mitgliedergruppe wurde für Rechtfertigung der Einverleibung das — im Bedürfniss der Selbsterhaltung begründete — Recht der Deutschen Nation auf Einheit und Selbstständigkeit geltend gemacht und zugleich auf das Gesetz der historischen Entwickelung Deutschlands hingewiesen, wonach seit der Zeit des Westphälischen Friedens und des grossen Kurfürsten die Zahl der Kleinstaaten in Deutschland theils durch friedliche Vereinbarungen theils bei Gelegenheit grosser Erschütterungen sich ununterbrochen vermindert, Preussen dagegen seine Bahn als Deutscher Staat der Zukunft begonnen habe und mehr und mehr in Deutschland hineingewachsen sei. ¶ Jenes Recht und dieses Gesetz der Deutschen Nation verböten die Neubildung von Kleinstaaten weil sie die Bedingung des Staates nicht erfüllten und doch der Begründung einer Deutschen Staats-Einheit hindernd in den Weg träten. ¶ Schleswig-Holstein — und hierin liegt der Schwerpunkt der Entscheidung — habe als ein selbstständiger einheitlicher Staat niemals bestanden. Mit kaum einer Million Einwohnern sei dasselbe nicht im Stande seine Unabhängigkeit gegen feindliche Einfälle zu

vertheidigen und die Vortheile seiner günstigen maritimen Lage auszubeuten. Die Mischung der Nationalitäten werde die Schwierigkeit eines selbstständigen Staatswesens noch erhöhen. Wenn man vor Jahr und Tag die Constituirung eines selbstständigen Staates Schleswig-Holstein noch für möglich gehalten und die Königliche Staats-Regierung dieselbe auf der Londoner Konferenz in ihre Kombinationen aufgenommen habe, so sei zu berücksichtigen, dass damals die nationale Frage der Befreiung Schleswig-Holsteins von Dänemark ausschliesslich dominirt und die Bundes-Akte Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit den Deutschen Kleinstaaten verbürgt habe. Angesichts des Unterganges von drei Deutschen Monarchien und eines Freistaates, an welchen das geschichtliche Gesetz des Erlöschens der Kleinstaaten zur Vollziehung gelangt, sei die Schöpfung eines neuen Kleinstaates an der Niederelbe eine geschichtliche Unmöglichkeit. ¶ Ein Mitglied glaubte aus der auch von ihm anerkannten Berechtigung der nationalen Idee die Einverleibung in Preussen noch nicht folgern zu dürfen. Mit den Februarbedingungen von 1865 und einer Mediatisirung Schleswig-Holsteins sei auszukommen. ¶ Darauf wurde erwidert: Die Februar-Bedingungen erfreuten sich weder im Auslande noch im Inlande eines besonderen Anklangs. (Siehe Alfons v. Calonne in der Revue contemporaine.) ¶ Hüben und drüben habe man der Einverleibung vor dem Vasallenthum, der totalen vor der partiellen Annexion den Vorzug gegeben. Der Erbprinz von Augustenburg und die Bevölkerung Schleswig-Holsteins hatten, wie erwähnt, die Februar-Bedingungen zurückgewiesen. Durch sie sei dort der Begriff der Preussen 2. Klasse aufgekommen. Auch in den Petitionen sei die Annahme jener nicht angeboten, dafür aber von der Unterwerfung unter die gegenwärtig unausführbare Reichsverfassung von 1849 gesprochen. Unter allen Umständen sei von dem Erbprinzen von Augustenburg, welcher bei Beginn und während des Krieges zu den Gegnern Preussens gestanden habe, eine bundesfreundliche Gesinnung nicht zu gewärtigen. Abgesehen von den kaum vermeidlichen Konflikten mit Preussen könnte ein solcher Bundesgenosse nur zu leicht Zwietracht in den Norddeutschen Bund hineintragen und dadurch dessen Existenz gefährden. ¶ Das Erbfolgerecht des Prinzen dürfe dagegen nicht in die Wagschale fallen und nicht der maassgebende Faktor für die staatliche Konstituirung Schleswig-Holsteins sein. Nachdem Preussen nicht auf Grund dieses Erbrechts, sondern auf dem der national Deutschen Idee die Befreiung der Herzogthümer vollendet, habe ersteres die frühere Bedeutung nicht mehr. Gleichwie Theilansprüche mehrerer Prätendenten dem Staatsgedanken der Einheit des Territoriums weichen, so müsste auch das ausschliessliche Erbfolgerecht eines Prätendenten auf ein einzelnes erledigtes Territorium vor dem Recht der Deutschen Nation auf seine gesammtstaatliche Einheit zurücktreten. — ¶ Verschiedene Kommissions-Mitglieder — und mit ihnen die Petenten der ersten 47 Petitionen — erkannten eine derartige Berechtigung der Nation nicht an und verlangten zur Rechtmässigkeit der Einverleibung in Preussen unbedingt die Zustimmung des Schleswig-Holsteinschen Volkes. ¶ Die Mehrheit der Kommission hält diese Forderung für nicht gerechtfertigt. Das Selbstbestimmungsrecht eines Stammes, sich als Staat zu konstituiren, reiche

No. 2392. Preussen, 24. Septbr. 1866.

nicht weiter als dessen Kraft, sich als Staat zu behaupten. Wo es wie in Schleswig-Holstein an den Elementen dazu fehle, habe das Selbstbestimmungsrecht seine Schranken. Wenn für die nördlichen Distrikte von Schleswig, also für den Dänischen Theil der Bevölkerung im Art. 5 des Prager Friedens das Selbstbestimmungsrecht anerkannt sei, so entzögen sich die Motive hierzu nach der Erklärung der Königlichen Staats-Regierung der Kognition des Landtages. Ueberdies unterliege jenes Recht in seiner Anwendung auf die Frage der Nationalität einer andern Beurtheilung, als in Bezug auf die staatliche Verbindung innerhalb eines und desselben nationalen Staatswesens. — ¶ Dessenungeachtet verkannte die Kommission nicht, dass eine Anerkennung der Einverleibung durch die Schleswig-Holsteinsche Bevölkerung im allseitigen Interesse liege. Für eine vorgängige Einberufung der dortigen Landesvertretung, welche von einer Seite angeregt wurde, vermochte sich die Kommission jedoch nicht zu entscheiden. Bei der auch durch die Petitionen dokumentirten erregten Stimmung gegen Preussen, lasse sich von den unter der Herrschaft derselben zusammentretenden Ständen „eine unbefangene auf das Maass der gegenwärtig gegebenen Zustände“ zurückgeführte politische Beurtheilung und Selbstbestimmung nicht wohl erwarten, eine Ablehnung der Einverleibung vielmehr auch um deshalb besorgen, weil eine Reihe von angesehenen Persönlichkeiten in den Herzogthümern noch heute dem Prinzen von Augustenburg sich für verpflichtet erachteten. Eine Berufung der Ständeversammlung mit dem Vorbehalt, ein ablehnendes Votum derselben bei Seite zu legen, hiesse aber das Recht der Selbstbestimmung verhöhnen und könnte nur zu erneuerter bedenklicher Aufregung in den Herzogthümern führen. ¶ Vermöchten demnach weder das Erbfolgerecht eines Prätendenten noch das Selbstbestimmungsrecht der Bevölkerung der Elbherzogthümer in der Kollision mit dem Recht und den Bedürfnissen der Deutschen Nation, die Gründung eines selbstständigen souverainen oder halbsouverainen Schleswig-Holsteinschen Staatswesens zu rechtfertigen — so bliebe eben nur die Einverleibung in Preussen übrig. ¶ Dem Einwande, dass keinerlei Umstände uns nöthigen könnten etwas zu nehmen, was uns nicht zustände, wurde entgegengesetzt: „Preussen sei bereits im völkerrechtlich anerkannten Souverainetätsbesitz der Herzogthümer, habe in zwei Kriegen Ehre und Existenz für dieselben eingesetzt und bleibe auch in Zukunft verpflichtet, dort die Deutschen Grenzen und Meere mit den Waffen in der Hand zu vertheidigen. Als der Staat der zukünftigen Reichsgewalt des Norddeutschen Bundes und schon gegenwärtig als der leitende Staat der Deutschen Entwickelung habe Preussen an seiner Erstarkung durch den Erwerb der Herzogthümer neben dem eigenen ein Deutsches Interesse und zugleich das Recht der Entscheidung.“ ¶ Die dritte Gruppe der Mitglieder, welche vom praktischen Standpunkte aus die Einverleibung als die unbestritten beste Lösung für die Herzogthümer empfahl, machte Folgendes geltend: „Darüber, dass die Preussische Regierung den vom Auslande bereits anerkannten Besitz von Schleswig-Holstein niemals aufgeben würde, täusche sich Niemand. Eine Ablehnung der Einverleibung werde daher nur das absolute Regiment in der Form thatsächlicher Personal-Union auf unbestimmte Zeit konserviren und mit den davon unzer-

trennlichen Missgriffen der Missstimmung daselbst steigern. ¶ Mit der Einverleibung dagegen würde das bisher staatsrechtlich zu Deutschland nicht gehörige Herzogthum Schleswig zu einem integrirenden Theil Preussens und Deutschlands. In Holstein und Schleswig werde vor Allem ein Rechtszustand wieder hergestellt und derselbe in die Bahn moderner staatlicher Entwickelung gelenkt. Im Vergleich mit Patrimonial-Gerichtsbarkeit, Vereinigung von Verwaltung und Rechtspflege, eximirtem Gerichtsstand und berathenden Ständen, enthalte unsere Preussische Verfassung immerhin einen Fortschritt. Den ideelleren Vorzügen, welche ein grosses Staatswesen für seine Angehörigen in sich schliesse, trete in materieller Beziehung hinzu, dass der Anschluss an den Zollverein die wirthschaftlichen Verhältnisse heben und mit der Zollfreiheit der Rohprodukte die Industrie mehr und mehr wachrufen würde. Besonders komme endlich in Betracht, dass mit der Einverleibung die für ein selbstständiges Schleswig-Holstein unerträgliche Schuldenlast von mehr als 66 Millionen Thaler

1) durch den zweifellosen Fortfall der nach der Berechnung Oesterreichs im Prager Frieden etwa 30 Millionen Thaler betragenden Kriegskosten (Art. XII des Wiener Friedens) und

2) durch verhältnissmässige Vertheilung des nach Abzug der Quote für Lauenburg ungefähr 20 Millionen Thaler erreichenden Antheils an der Dänischen Staatsschuld (Art. XII des Wiener Friedens und Art. XI des Prager Friedens) auch bei Uebernahme eines entsprechenden Antheils der bisher 14—15 Rthlr. pro Kopf betragenden Preussischen Staatsschuld

sich um ein Bedeutendes verringern würde. ¶ In der Kommission machte sich überdies die Auffassung geltend, dass der überwiegende Theil der Bevölkerung Schleswig-Holsteins die Beendigung des bisherigen Provisoriums, unter welchem das Land schwer gelitten habe, in erster Linie wünsche und dass Mancher, welcher sich durch seinen Eid zur Treue gegen den Prinzen von Augustenburg für verbunden halte, in der von hier aus unwiderruflich ausgesprochenen Einverleibung eine „vis grata“ erblicken würde, welche sein Gewissen frei mache. ¶ Die Kommission vertraut schliesslich, dass die Elbherzogthümer in der Vereinigung mit Preussen das Deutsche Interesse nicht verkennen würden. Gleichzeitig spricht sie ihre Ueberzeugung dahin aus, dass nur die Leitung der Verwaltung durch Organe, welche besser als die bisherigen das Vertrauen der Bevölkerung zu gewinnen und mit der aufgedrungenen Autorität zu versöhnen im Stande sind, eine Beruhigung und Assimilirung der stammverwandten Herzogthümer in nicht zu ferner Zeit herbeiführen kann und wird.

II. Bei der über den Umfang der Einverleibung Schleswig-Holsteins gepflogenen Berathung handelte es sich

1) um den Ausschluss eines Theils von Holstein, welcher an den Grossherzog von Oldenburg abgetreten werden soll;

No. 2392. Preussen, 24 Septbr. 1866.

2) um den Ausschluss des nördlichen Schleswig, welches an Dänemark zurückfallen könnte;

3) um die gleichzeitige Vereinigung Lauenburgs mit der Preussischen Monarchie.

Zu 1 und 2. Während jene Abtretung an Oldenburg in § 1 der Gesetzvorlage unzweideutig ausgesprochen ist, weist die Bezugnahme auf den Prager Frieden auf die eventuelle Abtrennung Nordschleswigs hin und ist nach der Erklärung des Herrn Regierungs-Kommissarius dazu bestimmt, etwaigen Reklamationen des Auslandes im Voraus zu begegnen. ¶ Der Kommission scheint zunächst der Art. 2 der Verfassung, welcher bestimmt, dass „die Grenzen des Staatsgebiets nur durch ein Gesetz verändert werden können“, einer Einverleibung ganz unbestimmter Gebietstheile entgegen zu stehen. Das an Oldenburg abzutretende Gebiet sei noch insoweit bestimmt, als es — nach den Motiven des Gesetz-Entwurfs in Verbindung mit der Erklärung des Herrn Minister-Präsidenten im Abgeordnetenhause — zwischen den beiden getrennten Theilen des bisherigen Holsteinschen Besitzes des Grossherzogs in einem Umfange von 2 Quadratmeilen liege. Für die event. abzutretenden Distrikte Nordschleswigs fehle es dagegen an aller und jeder Begrenzung. Die Sprachgrenze könne selbstverständlich nicht maassgebend sein, da auch in den südlichen Theilen Schleswigs Dänisch gesprochen werde. ¶ Die Kommission erwog ferner, dass, selbst wenn Preussen als Aequivalent für die Abtretung an Oldenburg ein Stück Oldenburger Land am Jahdebusen erwerbe, die Voraus-Ertheilung der Zustimmung zu einem solchen Ländertausch für das Abgeordnetenhaus unzulässig erscheine. Noch viel weniger liege es in der Stellung desselben als einer Deutschen Landesvertretung eine Vollmacht zu der unglücklichen Anwendung des Nationalitäts-Prinzips in Nordschleswig und damit vielleicht zur Preisgebung jener bis nach Flensburg sich erstreckenden Landschaften zu geben, auf deren Feldern für die Untrennbarkeit der Herzogthümer das meiste Deutsche, insonderheit Preussische Blut geflossen sei. ¶ Zudem bedürfe es für die abzutretenden Theile jedenfalls einer besonderen Regelung in Bezug auf ihren Antheil an den Kriegskosten und Staatsschulden, welche der Wiener Frieden auf die drei Herzogthümer, und zwar nach ihrem damaligen Territorialbestande, gelegt habe. ¶ Die Kommission war deshalb einstimmig der Ansicht, dass sie augenblicklich nur zu einer Einverleibung des Gesammtgebietes der Herzogthümer in deren gegenwärtigen festbestimmten Grenzen ihre Zustimmung geben könne, und dass zur Abtretung der Gebietstheile zwischen den Oldenburger Enklaven und Nordschleswigs besondere Gesetzesvorlagen erforderlich seien. ¶ Dabei war sich die Kommission bewusst, dass Sr. Majestät dem König das Recht des Friedensschlusses ohne Konkurrenz der Landesvertretung zusteht und dass diese nicht minder als die Königliche Staats-Regierung die Treue in der Erfüllung internationaler Verpflichtungen zu bewahren hat. Dieselbe giebt sich inzwischen der Hoffnung hin, dass es den schwebenden Verhandlungen, welche nach der Erklärung der Königlichen Staats-Regierung bisher zu Festsetzungen über die Grenzen und den Zeitpunkt der Abstimmung nicht geführt haben, demnächst gelingen

No. 2392. Preussen, 24. Septbr. 1866.

werde, die Klausel des §. 5 des Prager Friedens ganz zu beseitigen, event. die Abstimmung auf den nördlichsten Theil Schleswigs zu beschränken.

Zu 3. Einstimmig sprach sich in der Kommission der Wunsch aus, dass nunmehr auch die Einverleibung Lauenburgs eintreten möge. Gleich Schleswig-Holstein sei Lauenburg mit Gut und Blut Preussischer Landeskinder erworben, die Staatswidrigkeit der Personal-Union werde von der Regierung nicht mehr verkannt, das Abgeordnetenhaus habe niemals derselben zugestimmt. ¶ Der Vertreter der Königlichen Staats-Regierung, über die Eventualität einer gleichzeitigen Einverleibung Lauenburgs befragt, vermochte in Folge der obenerwähnten Erkrankung des Herrn Ministerpräsidenten und Ministers für Lauenburg eine Erklärung nicht abzugeben. Ein Theil der Mitglieder hielt die gleichzeitige Einverleibung Lauenburgs schon mit Rücksicht auf die Art. IX und XII des Wiener Friedens, welche Staatschulden und Kriegskosten allen drei Herzogthümern auferlegt haben, für staatsrechtlich geboten, und wünschte daher, des Mangels einer Erklärung der Königlichen Staats-Regierung ungeachtet die Einverleibung Lauenburgs im §. 1 des Gesetz-Entwurfs ausgesprochen zu sehen. Andere Mitglieder wollten davon gar nichts wissen, da der Entwurf sich nur auf Schleswig-Holstein beziehe und die Wirkung eines auf die Real-Union Lauenburgs gerichteten Beschlusses sich nicht übersehen lasse. Die Mehrheit der Kommission berücksichtigte, dass Se. Majestät der König das Geld für den Erwerb Lauenburgs hergegeben und auf die Lauenburgischen Domänen radicirt habe. Man wisse nicht, welche Verpflichtungen die Preussische Regierung bei der Besitzergreifung Lauenburg gegenüber eingegangen sei. Die finanziellen Schwierigkeiten getrennter staatlicher Verhältnisse Schleswig, Holstein und Lauenburgs würden anerkannt, hätten aber bisher auch bestanden. Keinenfalls dürfte um der 50,000 Lauenburger halber dieses Gesetz in Frage gestellt und damit die Anbahnung verfassungsmässiger Zustände für beinahe eine Million Schleswig-Holsteiner hinausgeschoben werden. ¶ Ihrer Auffassung von der Dringlichkeit der Einverleibung glaubte die Mehrheit der Kommission in einer Resolution Ausdruck geben zu können, wogegen die Minderheit einer solchen nur geringen praktischen Werth beilegte. ¶ Abgesehen von den unter I. und II. dargelegten Grundsätzen und Gesichtspunkten nahm die Kommission mit der Erklärung des Herrn Minister-Präsidenten bei Einbringung des Gesetz-Entwurfs an, dass dieselben Prinzipien, welche sich gelegentlich der Einverleibung Hannovers, Kurhessens etc. festgestellt haben, auch für die Vereinigung Schleswig-Holsteins mit Preussen maassgebend seien. Dies gilt insbesondere von der Art der Vereinigung (Art. 2 der Verfassung), von der Schonung bewährter rechtlicher Eigenthümlichkeiten, z. B. der freien Gemeindeverhältnisse, von der Bestimmung eines festen Termins für die Einführung der Verfassung, von der Wahrung provinzieller Selbstverwaltung und von der Nothwendigkeit eines Uebergangsstadiums.

Spezial-Diskussion.

— —

Bei der Abstimmung über den ganzen Gesetz-Entwurf

No. 2392. Preussen, 24. Septbr. 1866.

wurde derselbe mit den beschlossenen Abänderungen mit 10 gegen 7 Stimmen angenommen.

Endlich wurde, zum Zwecke der schleunigen Einverleibung Lauenburgs, aus den bei der Darstellung der General-Diskussion entwickelten Gründen die unten folgende Resolution mit 15 Stimmen angenommen. ¶ Die Kommission empfiehlt daher dem Hohen Hause:

1) denselben mit den vorgeschlagenen Abänderungen nach Maassgabe der in der Anlage enthaltenen Zusammenstellung anzunehmen;
2) die hierunter verzeichneten Petitionen, welche denselben Gegenstand betreffen, durch diese Annahme für erledigt zu erachten;
3) die Königliche Staats-Regierung aufzufordern, „dem Landtag bei seinem nächsten Zusammentreten einen Gesetz-Entwurf, betreffend die Vereinigung des Herzogthums Lauenburg mit dem Preussischen Staatsgebiet, in Gemässheit des Art. 2 der Verfassung vorzulegen.“

Berlin, 24. September 1866.

Die XIII. Kommission.

v. Carlowitz (Vorsitzender). *Kanngiesser* (Berichterstatter). Dr. *Becker.* Dr. *Graf v. Schwerin-Putzar.* *Berger* (Solingen). *Rohden.* Dr. *Lüning.* Dr. *Virchow.* *Frentzel.* *v. Bockum-Dolffs.* *v. Kirchmann.* *Bering.* *v. Brauchitsch* (Genthin). *Harkort.* Dr. *Lette.* *Bassenge.* *v. Denzin.* *Freiherr v. Nordenpflycht.* *Graf v. Strachwitz.*

Wir Wilhelm etc.

§. 1. Die Herzogthümer Holstein und Schleswig werden in Gemässheit des §. 2 der Verfassungs-Urkunde für den Preussischen Staat, mit der Preussischen Monarchie vereinigt. §. 2. Die Preussische Verfassung tritt in diesen Landestheilen am 1. Oktober 1867 in Kraft. ¶ Die zu diesem Behufe nothwendigen Abänderungs-, Zusatz- und Ausführungs-Bestimmungen werden durch besondere Gesetze festgestellt. §. 3. Das Staats-Ministerium wird mit der Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Urkundlich etc.

No. 2393.

PREUSSEN. — Entwurf eines Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes, mit Motiven. —

No. 2393. Preussen, 12. August 1866.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen etc., verordnen unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie was folgt:

No. 2393. Preussen, 12. August 1866.

§. 1. Wähler ist jeder unbescholtene Preusse, welcher das 25. Lebensjahr zurückgelegt hat.

§. 2. Von der Berechtigung zum Wählen sind ausgeschlossen: 1) Personen, welche unter Vormundschaft oder Curatel stehen; 2) Personen, über deren Vermögen Concurs- oder Fallitzustand gerichtlich eröffnet worden ist, und zwar während der Dauer dieses Concurs- oder Fallitverfahrens; 3) Personen, welche eine Armen-Unterstützung aus öffentlichen oder Gemeindemitteln beziehen oder im letzten der Wahl vorhergegangenen Jahre bezogen haben.

§. 3. Als bescholten, also von der Berechtigung zum Wählen ausgeschlossen sollen angesehen werden: Personen, denen durch rechtskräftiges Erkenntniss der Vollgenuss der staatsbürgerlichen Rechte entzogen ist, sofern sie in diese Rechte nicht wieder eingesetzt worden sind.

§. 4. Wählbar zum Abgeordneten ist jeder wahlberechtigte Preusse, welcher das 25. Lebensjahr zurückgelegt und seit mindestens 3 Jahren dem Staate angehört hat. ¶ Verbüsste oder durch Begnadigung erlassene Strafen wegen politischen Verbrechen schliessen von der Wahl nicht aus.

§. 5. Personen die ein öffentliches Amt bekleiden bedürfen zum Eintritt in den Reichstag keines Urlaubs.

§. 6. Auf durchschnittlich 100,000 Seelen der nach der letzten Volkszählung vorhandenen Bevölkerung ist ein Abgeordneter zu wählen. Ein Ueberschuss von wenigstens 50,000 Seelen der Gesammtbevölkerung wird vollen 100,000 Seelen gleich gerechnet. ¶ Jeder Abgeordnete ist in einem besonderen Wahlkreise zu wählen.

§. 7. Die Wahlkreise werden zum Zwecke des Stimm-Abgebens in kleinere Bezirke eingetheilt.

§. 8. Wer das Wahlrecht in einem Wahlbezirke ausüben will, muss in demselben zur Zeit der Wahl seinen Wohnsitz haben. ¶ Jeder darf nur an Einem Orte wählen.

§. 9. In jedem Bezirke sind zum Zwecke der Wahlen Listen anzulegen, in welche die zum Wählen Berechtigten nach Zu- und Vornamen, Alter, Gewerbe und Wohnort eingetragen werden. Diese Listen sind spätestens 4 Wochen vor dem zur ordentlichen Wahl bestimmten Tage zu Jedermanns Einsicht auszulegen und ist dies öffentlich bekannt zu machen. Einsprachen gegen die Listen sind binnen 8 Tagen nach öffentlicher Bekanntmachung bei der Behörde, welche die Bekanntmachung erlassen hat, anzubringen und innerhalb der nächsten 14 Tage zu erledigen, worauf die Listen geschlossen werden. Nur diejenigen sind zur Theilnahme an der Wahl berechtigt, welche in die Listen aufgenommen sind.

§. 10. Die Wahlhandlung ist öffentlich; bei derselben sind Gemeinde-Mitglieder zuzuziehen, welche kein Staats- oder Gemeinde-Amt bekleiden. ¶ Das Wahlrecht wird in Person durch Stimmzettel ohne Unterschrift ausgeübt.

§. 11. Die Wahl ist direkt. Sie folgt durch absolute Stimmen-Mehrheit aller in einem Wahlkreise abgegebenen Stimmen. Stellt bei einer Wahl eine absolute Stimmen-Mehrheit sich nicht heraus, so ist nur unter den 2 Kandidaten zu wählen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. ¶ Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

No. 2393. Preussen, 12. August 1866.

§. 12. Stellvertreter der Abgeordneten sind nicht zu wählen.

§. 13. Die Wahlkreise und Wahlbezirke, die Wahl-Direktoren und das Wahlverfahren, insoweit dieses nicht durch das gegenwärtige Gesetz festgestellt worden ist, werden von der Staatsregierung bestimmt.

Motive.

Bereits am 9. April d. J. hat die Königliche Regierung, als sie beim früheren Bundestage die Verfassungs-Reform beantragte, hierzu die Mitwirkung eines aus direkten Wahlen hervorgehenden Parlaments in Vorschlag gebracht. ¶ Dieser Vorschlag ist im Artikel IV der Grundzüge der neuen Bundes-Verfassung, welche am 10. Juni d. J. allen früheren Bundesgenossen unmittelbar und am 14. Juni in der letzten Bundestagssitzung mitgetheilt worden, dahin präcisirt, dass die National-Vertretung nach den Bestimmungen des Reichswahlgesetzes vom 12. April 1849 gewählt werden sollte. ¶ Nachdem der Bund gelöst war, erging von Seiten Preussens am 16. Juni an folgende Deutsche Staaten: Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar-Eisenach, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Waldeck, Reuss ältere und Reuss jüngere Linie, Schaumburg-Lippe, Lippe, Lübeck, Bremen und Hamburg, die Einladung zu einem Bündniss auf Grundlage der gedachten Grundzüge unter der Verpflichtung des baldigen militärischen Anschlusses und zur Einberufung des Parlaments, sobald dieselbe von Preussen erfolge. ¶ Diese Einladung haben nur die Regierungen von Sachsen-Meiningen und Reuss ältere Linie abgelehnt. Den übrigen Staaten hat aber noch während des ausgebrochenen Krieges der Wunsch ausgesprochen werden können, dass sie die Vorbereitungen zu den Parlamentswahlen auf Grund des Reichswahl-Gesetzes vom 12. April 1849 durch Abtheilung der Wahlkreise und Wahlbezirke soweit einleiten möchten, dass im gegebenen Zeitpunkte sofort zur Ausschreibung der Wahlen geschritten werden könne. ¶ Durch den Krieg sind inzwischen die Verhältnisse Nord- und Mittel-Deutschlands wesentlich umgestaltet worden. Es liegt im Interesse der Konsolidirung des neuen Bundes, dass der Zusammentritt des Parlaments bald erfolge. ¶ Von der Mehrzahl der verbündeten Staaten liegen der Königlichen Regierung bereits Mittheilungen über die getroffenen Wahlvorbereitungen vor, und es ist nunmehr vor Allem nothwendig, dass für Preussen selbst diesen Wahlen die erforderliche gesetzliche Grundlage gegeben werde. ¶ Die Königliche Regierung legt zu diesem Zwecke dem Landtage das Reichswahlgesetz vom 12. April 1849 mit einigen nothwendigen Veränderungen als Wahlgesetz zum Reichstage des Norddeutschen Bundes vor, indem sie sich für das Wahlverfahren den Erlass eines Reglements vorbehält.

No. 2394.

PREUSSEN. — Aus dem Bericht der XI. Kommission des Abgeordnetenhauses über den Entwurf eines Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes. —

No. 2394. Preussen, 4. Septbr. 1866.

Am 14. Juni d. J. hat die Königliche Staatsregierung den Deutschen Bund für aufgelöst und die Bundesverträge für erloschen erklärt. Nach dem Kriege hat die Oesterreichische Regierung in den Friedenspräliminarien vom 26. Juli die Auflösung des Bundes anerkannt, dem Ausschluss Oesterreichs von einer neuen Gestaltung Deutschlands zugestimmt, und die Genehmigung eines nördlich von der Main-Linie zu begründenden engeren Bundesverhältnisses, so wie der in Norddeutschland vorzunehmenden Territorial-Veränderungen ausgesprochen. Um bei der Begründung der Bundesverfassung mitzuwirken, welche Preussen nebst den neu erworbenen Ländern und die übrigen Staaten des nördlichen Deutschland umfassen soll, beabsichtigt die Staatsregierung die Einberufung eines Parlaments, und hat dem Landtage den Entwurf eines Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vorgelegt. ¶ Die unterzeichnete Kommission hat sich der Vorberathung des Gesetz-Entwurfs in einer Reihe von Sitzungen unterzogen, bei denen die Königliche Staatsregierung durch den Wirklichen Legationsrath Hepke und den Landrath Grafen zu Eulenburg vertreten war. Der ersten Sitzung wohnte auch der Herr Minister des Innern bei. ¶ Eine Darstellung der Vorschläge und Verhandlungen, welche anfänglich auf eine Reform des Deutschen Bundes, seit dem Ausbruch des Krieges auf die Konstituirung eines Norddeutschen Bundes gerichtet waren, hat die Königliche Staatsregierung theils in den Motiven zum gegenwärtig vorliegenden Gesetz-Entwurfe, theils in denen zum Gesetz-Entwurfe, betreffend die Vereinigung von Hannover, Kurhessen, Nassau und Frankfurt mit der Preussischen Monarchie, und zum Gesetz-Entwurfe, betreffend den ausserordentlichen Geldbedarf der Militair- und Marine-Verwaltung, gegeben. Dem letzteren sind die Erklärung, welche Preussen am 14. Juni d. J. in der Bundesversammlung abgegeben, und die Grundzüge der Bundesreform vom 10. Juni d. J. beigefügt. Die Friedenspräliminarien vom 26. Juli d. J. sind dem Abgeordnetenhause ebenfalls mitgetheilt worden. Der Kommision wurde noch die Cirkulardepesche vom 4. August und der Bündnissvertrag vom 18. August d. J. mitgetheilt, welche dem Bericht als Anlage beigedruckt worden *). ¶ Der Bündnissvertrag ist am 18. August mit Braunschweig, Sachsen-Weimar, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Waldeck, Reuss jüngere Linie, Schaumburg-Lippe, Lippe-Detmold, Lübeck, Bremen und Hamburg, seitdem auch mit Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz und Oldenburg abgeschlossen. Mit dem Königreich Sachsen, Sachsen-Meiningen und Reuss ältere Linie ist der Friede noch nicht geschlossen; die beiden letzten Staaten werden ohne Zweifel dieselbe Stellung wie die vorgenannten Verbündeten

*) No. 2378.

No. 2394. Preussen, 4. Septbr. 1866.

Preussens zu dem Bunde einnehmen; das Verhältniss des Königreichs Sachsen ist noch der Festsetzung vorbehalten. In Betreff Luxemburgs und Limburgs schweben über den Beitritt zum Bunde Verhandlungen. Und da mit dem Grossherzogthum Hessen der Friede noch nicht abgeschlossen, ist auch über die Stellung der Provinz Oberhessen im oder zum Bunde noch nicht entschieden. Ueber die Zeit der Einberufung des Parlaments konnte noch keine Auskunft ertheilt werden. ¶ Auf die an sie gerichteten Fragen nach der Gestaltung des Norddeutschen Bundes, nach der Bedeutung des zu berufenden Parlaments, als einer einmaligen Versammlung oder einer dauernden Einrichtung, nach seiner Kompetenz und nach seiner Stellung zu den einzelnen Staaten und namentlich zur Preussischen Landesvertretung erklärten die Regierungs-Kommissarien: Das zu berufende Norddeutsche Parlament sei zum Theil Produkt, zum Theil Instrument der von der Königlichen Staatsregierung seit mehreren Jahren und nunmehr erfolgreich angestrebten nationalen Einigung. Die zum Reformwerk vereinigten und für die Zukunft eng zu vereinigenden Norddeutschen Regierungen, wollten die Bundesverfassung einer von dem Volke zu diesem Zwecke gewählten Vertretung zur Berathung unterbreiten. Die Vorlagen seien noch nicht festgestellt, und vor Vereinigung der verbündeten Regierungen über dieselben liessen sich keine genaueren Mittheilungen darüber machen. Als Grundlage für die Vorlagen und die festzustellende Bundesverfassung würden die Grundzüge der Bundesreform vom 10. Juni d. J. dienen, vorbehaltlich der dadurch nothwendig werdenden Aenderungen, dass die neue Verfassung nicht, wie in den Vorschlägen vor dem Kriege angenommen, alle Deutsche Staaten ausser Oesterreich, sondern nur die Norddeutschen Staaten umfassen würde. Ueber das Verhältniss des Parlaments zu den verbündeten Regierungen, falls seine Beschlüsse von deren Vorlagen wesentlich abweichen sollten, und über die Stellung desselben zu den Ständen oder Volksvertretungen der einzelnen Bundesländer liessen sich noch keine bestimmte oder bindende Erklärungen abgeben, da auch in dieser Richtung noch keine Vereinbarungen zwischen den betreffenden Regierungen getroffen seien; die Königliche Staats-Regierung beabsichtigte aber, diesen Gegenstand vor dem Zusammentritt des Parlaments durch Uebereinkunft mit den Bundes-Regierungen vertragsmässig zu ordnen. Aus den Verhältnissen und dem Zeitpunkt ergebe sich, dass die Versammlung nur zur Konstituirung, zur Begründung der Bundesverfassung berufen werde, noch nicht die dauernde Volksvertretung in der Bundesverfassung darstellen solle. ¶ Wenn nun auch nicht das Resultat der Bundesverfassung, sondern nur das Parlament, als Werkzeug zur Herstellung derselben, in Berathung zu ziehen, so liessen sich doch einige weitere Erörterungen nicht abweisen. Was zunächst den Umfang des Bundes betrifft, so versteht es sich von selbst, dass der Preussische Staat mit seinen sämmtlichen alten Provinzen und mit den sämmtlichen neuerworbenen Ländergebieten in denselben eintritt. Der Preussische Staat in seinem bisherigen Umfange zählt ungefähr 19,255,000 Einwohner, die neuen Landestheile — Schleswig-Holstein nebst Lauenburg, Hannover, Kurhessen, Nassau und Frankfurt — 4,320,000. Die übrigen Staaten des Bundes, nämlich die bisherigen Verbündeten Preussens, und die nach dem Friedensschluss in den Bund eintretenden

No. 2394. Preussen, 4. Septbr. 1866.

Staaten, das Königreich Sachsen, Sachsen-Meiningen und Reuss ältere Linie, haben zusammen gegen 5,400,000 Einwohner. Wenn nach dem Reichswahl-Gesetz vom 12. April 1849 auf je 100,000 Seelen und ebenfalls auf einen Ueberschuss von mindestens 50,000 Seelen, so wie in kleineren Staaten auf eine Bevölkerung von wenigstens 50,000 Seelen ein Abgeordneter gewählt wird, so entfallen auf die bisherigen Preussischen Provinzen 193 Abgeordnete zum Reichstage, auf die neuen Preussischen Gebiete 42, auf die übrigen Staaten 56, indem nach Angabe der Regierungs-Kommissarien für Schaumburg-Lippe, obwohl es nur gegen 32,000 Einwohner zählt, ein eigener Abgeordneter zugestanden ist, während die Fürstenthümer Reuss ältere und jüngere Linie gemeinschaftlich einen Abgeordneten zu wählen haben. Die Gesammtzahl der Mitglieder des Parlaments wird hiernach 291 betragen. ¶ Von mehreren Seiten wurde in der Kommission ausgesprochen, dass eine dauernde Beschränkung der staatlichen Einigung auf Norddeutschland und eine darin liegende endgültige Trennung von dem Deutschen Süden als ein nationales Unglück zu betrachten sein würde, dass daher eine Erweiterung des Bundes offen gehalten werden müsse, und die Ausdehnung desselben auf das ganze ausserösterreichische Deutschland nie aus den Augen verloren werden dürfe; indessen wurde allseitig anerkannt, dass für den Augenblick nach den Friedensschlüssen und der politischen Lage Süddeutschland ausser Frage stehe, und dass jetzt zunächst für das nördliche Deutschland eine Organisation hergestellt werden müsse. In den Grundzügen der Bundesverfassung vom 10. Juni dieses Jahres wurde eine richtige Bezeichnung der Angelegenheiten gefunden, welche der Exekutive und der Volksvertretung des Bundes zu überweisen sein werden. Im Uebrigen ward angenommen, dass Organisation und Kompetenz der Reichsgewalt hier nicht zu diskutiren, sondern den Verhandlungen des Reichstags vorzubehalten sind. Es wurde nicht verkannt, dass ein wirklich bundesstaatliches Verhältniss nur im nördlichen Deutschland bei der Präponderanz Preussens, namentlich wenn die neugewonnenen Länder in die Preussische Verfassung eintreten und der Preussische Landtag dann um so mehr die allgemeinen Interessen für das ganze nördliche Deutschland vertritt, kaum durchführbar erscheint und dass sich schwer ein Bild von einer eigentlichen Norddeutschen Verfassung neben der Preussischen gewinnen lässt; es wurde auch die Befürchtung ausgesprochen, dass aus der Vervielfältigung der parlamentarischen Körperschaften und aus dem Ausscheiden einzelner Angelegenheiten, namentlich des Militärbudgets, aus dem Wirkungskreise des Preussischen Landtags eine Schwächung der Verfassung und eine Stärkung des Absolutismus hervorgehen möchte; indessen wurde andererseits geltend gemacht, dass die Geschichte eine korrekte bundesstaatliche Verfassung unter Monarchien überhaupt nicht kenne, und dass ein Bundesstaat unter monarchischen Staaten fast nur möglich erscheine, wenn der eine Staat so mächtig, dass die übrigen fast mediatisirt seien. Der Resolutionen, welche in dieser Richtung beantragt wurden, wird am Schlusse des Berichts gedacht. Endlich wurde auch die Frage aufgeworfen, ob und wie weit bei der Gründung des neuen Bundes auf die Reichsverfassung vom 28. März 1849 rekurrirt werden könnte, und mehrseitig auf die Wichtigkeit der damaligen Ereignisse und auf den geschichtlichen Zusammenhang hingewiesen,

No. 2394. Preussen, 4. Septbr. 1866.

in welchem Preussen jetzt nach der Nothwendigkeit der Dinge die Mission ergreife, welche das Deutsche Parlament von 1848 ihm ertheilen wollte. Indessen ward die Unmöglichkeit zugegeben, die Reichsverfassung auf Preussen in Verbindung mit den Norddeutschen Staaten allein anzuwenden, und demgemäss ein Antrag, die zu wählende Volksvertretung als zur Revision der Reichsverfassung von 1849 berufen zu bezeichnen, zurückgezogen. ¶ Ferner ward darauf hingewiesen, dass ein Resultat der Parlaments-Verhandlungen fast hoffnungslos erscheinen müsse, wenn die Vorlagen der Regierungen nicht einfach angenommen würden, und dann über die Beschlüsse mit sämmtlichen Regierungen einzeln verhandelt werden sollte. Es ward der Wunsch ausgesprochen, dass die Preussische Regierung dem Parlament gegenüber vertragsmässig als Mandatar sämmtlicher Regierungen auftreten möge; jedenfalls müsse den im feindlichen Lager gewesenen Regierungen im Friedensvertrage die Unterwerfung unter die zwischen der Preussischen Regierung und dem Parlament zu treffenden Vereinbarungen auferlegt werden, wenn den verbündeten Regierungen gegenüber von vertragsmässigem Abkommen nicht abgesehen werden könne. Ebenso schwierig erscheint die Lösung der Aufgabe den Volksvertretungen der einzelnen Staaten gegenüber. Darüber war in der Kommission keine Meinungsverschiedenheit, dass die Preussische Verfassung und Gesetzgebung in keinem Falle anders als auf dem Wege der Preussischen Verfassungs-Urkunde, also unter Zustimmung beider Häuser des Landtags abgeändert werden kann. Der Art. 118 der Verfassungs-Urkunde, welcher Abänderungen der Verfassung, die in Folge der für den Deutschen Bundesstaat auf Grund des Entwurfs vom 26. Mai 1849 festzustellenden Verfassung nöthig würden, Königlicher Anordnung überliess, kann selbstverständlich keine Anwendung finden, weil es sich damals um den bestimmten Entwurf vom 26. Mai 1849 handelte und aus dem gedachten Artikel in keiner Weise eine Ermächtigung für die Gegenwart gefolgert werden kann. Eine ähnliche vorgängige Genehmigung liesse sich vielleicht denken, wenn bestimmte Grundzüge der Bundesverfassung und der Stellung des Reichstages innerhalb derselben festständen; aber derartige Vorlagen sind weder gemacht, noch in Aussicht gestellt. Das Haus hat es bereits in der Adresse auf die Thronrede ausgesprochen, dass, wenn Rechte des Preussischen Volks und Landtages zu Gunsten eines Deutschen Parlaments aufgegeben werden sollen, diesem Parlamente auch die volle Ausübung dieser Rechte gesichert sein muss. Ohne vollständige Garantie hierfür würde die Landesvertretung nicht im Stande sein, verfassungsmässige Rechte auf das Parlament übergehen zu lassen, weil sonst die Befürchtung gerechtfertigt wäre, dass der Deutsche Reichstag und der Preussische Landtag sich gegenseitig paralysirten, beide unfähig wären, die Funktionen einer Volksvertretung vollständig zu üben und durch Trennung zusammengehöriger Rechte und Pflichten, durch mangelhafte Kompetenzbestimmungen, durch Eifersucht und Zwiespalt der parlamentarischen Versammlungen die verfassungsmässigen Rechte und der Einfluss des Volks auf die öffentlichen Angelegenheiten geschmälert und herabgedrückt würden. Wenn in der künftigen Gestaltung des Bundes der Schwerpunkt der Volksvertretung aus dem Preussischen Landtag in den Deutschen Reichstag verlegt wird, kann der erstere auf Rechte und Befugnisse verzichten, er kann

No. 2391. Preussen, 4. Septbr. 1866.

dies aber nur, wenn dem Volke durch die Reichsverfassung voller Ersatz für die Abänderung der Preussischen Verfassung geboten wird. Bis dahin muss die letztere unversehrt bewahrt werden. Jedenfalls darf die vorhandene Rechtsbasis nicht durch eine anderweitige Versammlung von zweifelhafter Zusammensetzung in Frage gestellt werden. ¶ Wenn es hiernach nothwendig ist, dass die Bundes-Verfassung, insofern sie Aenderungen der Preussischen Verfassung und Gesetzgebung involvirt, erst dem Preussischen Landtage zur Annahme und Genehmigung vorgelegt werden muss, so erhält der Reichstag allerdings zunächst nur eine berathende Stellung. Indessen kann eine Unterbrechung der Rechtskontinuität, eine Veränderung der Verfassung ausserhalb der Bestimmungen derselben unter keinen Umständen zugelassen werden. Gegen diejenigen, welche sich scheueten, das zu berufende Parlament als eine nur berathende Versammlung bezeichnet zu sehen, ward daran erinnert, dass auch der Amerikanische Bundesstaat nicht durch eine Konstituante, sondern durch eine Versammlung begründet worden, die ohne Zwangsrecht und Zwangsmittel einen Entwurf vorlegte, welcher nach und nach von den einzelnen Staaten angenommen wurde. Es wird kein Gutachten von Notabeln sein, aber die Verfassung, welche aus den Beschlüssen des Parlaments hervorgeht, wird dem Landtage zur Annahme oder Ablehnung. im Ganzen vorgelegt werden müssen. Und wenn das Parlament, wie zu hoffen, die Autorität übt, die allein einen Erfolg in Aussicht stellt, so wird die Autorität seiner mit den Regierungen und namentlich mit der Preussischen Regierung vereinbarten Beschlüsse auch gross genug sein, um überall deren unbedingte Annahme zu sichern. Sein moralisches und politisches Ansehen muss sogar als das einzige Mittel betrachtet werden, welches — abgesehen von einfacher Gewaltanwendung — den centrifugalen Kräften einen Mittelpunkt darbieten und eine feste Einigung auferlegen kann. ¶ Selbstverständlich hat der Preussische Landtag das Wahlgesetz nur für den Preussischen Staat in seinem bisherigen Umfange festzustellen, indessen wird die Königliche Staats-Regierung dasselbe ohne Zweifel in gleicher Weise sowohl in den mit der Monarchie zu vereinigenden, wie in den gegenwärtig noch occupirten Norddeutschen Ländern, namentlich im Königreich Sachsen, zur Anwendung bringen. Nach Erklärung der Regierungs-Kommissarien werden die Einleitungen zu den Wahlen dort getroffen. Während in der Kommission die Ansicht ausgesprochen wurde, dass das Wahlgesetz den besiegten Regierungen beim Friedensschluss auferlegt, mit den verbündeten vereinbart werden müsse, ward von einer Seite gewünscht, dass das Wahlgesetz in den annektirten Ländern den dortigen Ständen oder Volksvertretungen vorgelegt würde. Die Regierungs-Kommissarien erklärten, dass die Frage noch nicht endgültig erörtert sei, wahrscheinlich aber verneint werden würde. Von einigen Mitgliedern der Kommission ward dabei die Ansicht geäussert, dass durch die Eroberung nur die Souverainetät geändert, die Verfassung der Staaten aber rechtlich unberührt gelassen werde. Andererseits wurde dem widersprochen und geltend gemacht, dass die Länder völkerrechtlich erobert seien, und mit der selbstständigen Existenz der Staaten auch ihre Verfassungen aufgehört hätten; anderenfalls würden die Verfassungen rechtlich gar nicht zu beseitigen und die Einführung der Preussischen Verfassung gar nicht zu erreichen

No. 2394. Preussen, 4. Septbr. 1866.

sein; bis zu dieser Einführung und während des nicht zu umgehenden provisorischen Zustandes müsse dort auf Grund der thatsächlichen Verhältnisse regiert und danach auch das Wahlgesetz für den Reichstag oktroyirt werden; eine Kontinuität des Rechts lasse sich nicht herstellen, vielmehr müsse auf dem Boden der Thatsachen ein neues Verfassungsrecht geschaffen werden. ¶ In Betreff des Wahlgesetzes selbst erklärten die Vertreter der Königlichen Staats-Regierung, das Reichs-Wahlgesetz vom 12. April 1849 sei der Konformität wegen zum Grunde gelegt worden; an den wesentlichen Grundsätzen des Gesetzes lasse sich wegen der Vereinbarung mit den Verbündeten nicht wohl etwas ändern; wenn auch der Berathung keine Grenze zu ziehen, sei es doch wünschenswerth, Aenderungen und Zusätze möglichst zu vermeiden; es handle sich nur um das Wahlgesetz für eine ad hoc berufene Versammlung, und Prinzipien des Wahlrechts sollten hier keineswegs ein- für allemal erledigt werden. ¶ In der Kommission waren die Ansichten über die Prinzipien des Wahlgesetzes, das allgemeine, gleiche, direkte Wahlrecht mit geheimer Abstimmung, getheilt. Während einige Mitglieder sich für diese Grundsätze gegen die Klasseneintheilung, die indirekte Wahl und das öffentliche Abstimmen des Preussischen Wahlgesetzes erklärten, wiesen andere auf das Französische System hin und befürchteten ähnliche Folgen. Wenn von einer Seite erinnert wurde, dass das allgemeine direkte Wahlrecht in den Ländern, wo es 1848 zur Anwendung gekommen, wie in Braunschweig und Schleswig-Holstein, sehr gute Resultate ergeben habe, verhehlte man sich doch nicht, dass es sich um ein unbekanntes Terrain, um ein Experiment handele, dessen Ergebnisse Niemand vorhersehen könne. Dessenungeachtet erhob sich keine Stimme für die Ablehnung des ganzen Gesetzes; vielmehr einigte sich die Kommission in Betracht, dass das Wahlgesetz nur für eine einmalige, konstituirende Versammlung zu erlassen, ohne eine eingehendere Diskussion der Prinzipien eines dauernden Wahlrechts dahin, dass man sich um der Gemeinsamkeit mit den übrigen Staaten willen und um nicht die ganze Sache zu vereiteln, an die wesentlichen Bestimmungen der Vorlage halten und sich auf unumgänglich nothwendig erscheinende Amendements beschränken müsse.

Beim Uebergange zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetz-Entwurfs wurde es zunächst für nöthig erachtet, in dem Gesetze selbst Zweck und Bestimmung der angeordneten Wahlen auszudrücken, da das Wahlgesetz sich nicht an eine bestehende Verfassung anschliesst, und da aus der Fassung des Entwurfs der Regierung, abgesehen von der Ueberschrift, gar nicht zu ersehen, welche Bedeutung die Wahlen haben sollen. Von einer Seite wurde vorgeschlagen, dem Eingange des Gesetzes folgende Fassung zu geben:

> Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen etc., nachdem Wir behufs Gründung des Norddeutschen Bundes beschlossen haben, Abgeordnete aus allen Theilen Unserer Monarchie zu berufen und dieselben mit den Abgeordneten der betheiligten übrigen Staaten zu gemeinsamer Berathung zusammentreten zu lassen, verordnen Wir zu diesem Zweck unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages, was folgt:

No. 2391. Preussen, 4. Septbr. 1866.

Von anderer Seite wurde beantragt, unter Beibehaltung der Ueberschrift und des Eingangs der Regierungs-Vorlage den weiteren Bestimmungen des Gesetzes einen §. 1 voranzustellen, dahin lautend:

> Zur Berathung der Verfassung und der Einrichtungen des Norddeutschen Bundes soll ein Reichstag gewählt werden.

Die Regierungs-Kommissarien hielten beide Anträge principaliter für entbehrlich und ihre Weglassung für wünschenswerth, erklärten aber eventuell beide für zulässig. Die Kommission entschied sich für den letzteren, indem aus den früheren Ausführungen über die Stellung des Reichstags der Preussischen Verfassung gegenüber ein Bedenken gegen den Ausdruck „zur Berathung" für nicht begründet, und eine Ersetzung desselben durch zweifelhafte Wendungen, wie Mitwirkung oder Vereinbarung, nicht für zweckmässig erachtet wurde. Ein fernerer Antrag, den Eingang des Gesetzes dahin zu fassen:

> Wir etc. verordnen, dass die Mitglieder der für die Bildung eines Bundesstaates unter den Deutschen Staaten zu berufenden Reichsversammlung nach folgenden Wahlgesetzen gewählt werden,

ward abgelehnt.

§. 1 der Vorlage. Während der Gesetzentwurf das Wahlrecht auf Preussische Staatsangehörige beschränkt, wurde nach Maassgabe des Reichs-Wahlgesetzes vom 12. April 1849 beantragt, das aktive Wahlrecht jedem Bürger eines der Staaten des Bundes beizulegen. Einer der Regierungskommissarien erklärte: der Ausdruck „Preusse" sei theils gewählt, um zu konstatiren, dass auch die nicht der Deutschen Nationalität angehörigen Preussen das Wahlrecht haben sollen, theils aus dem Prinzip hervorgegangen, dass Wähler wie Gewählte in Preussen den Preussischen Staat vertreten sollten. Auch in der Kommission ward geltend gemacht, dass es namentlich für den ersten konstituirenden Reichstag zweckmässig sei, die Individualität der einzelnen Staaten in deren Repräsentation zu erhalten. Die Mehrheit der Kommission entschied sich mit Rücksicht auf die zu erstrebende grössere Annäherung und Verschmelzung im Bunde für das Prinzip des Reichs-Wahlgesetzes und empfiehlt hiernach folgende Fassung:

> Wähler ist jeder unbescholtene Staatsbürger eines der zum Bunde zusammentretenden Deutschen Staaten, welcher das 25. Lebensjahr zurückgelegt hat.

— —

§. 4 der Vorlage. Dass das passive Wahlrecht nicht auf Preussische Staatsbürger zu beschränken, vielmehr durch das hier gegebene Beispiel auf die Wählbarkeit der Angehörigen eines Bundesstaates in jedem anderen hinzuwirken, erschien der Kommission nicht zweifelhaft. Sie beantragt daher Alinea 1 dahin zu fassen:

> Wählbar zum Abgeordneten ist jeder Wahlberechtigte, der einem zum Bunde gehörigen Staate seit mindestens drei Jahren angehört hat.

Der Zusatz „welcher das 25. Lebensjahr zurückgelegt" wurde für überflüssig erachtet, da diese Bestimmung schon im §. 1 für die Wahlberechtigung gegeben. ¶ Dem Alinea 2 wurde in der Kommission die Deutung gegeben, dass bei politischen Verbrechen nach Verbüssung oder Erlass der Freiheits-

No. 2394. Preussen, 4. Septbr. 1866.

strafen der etwaige Verlust der Ehrenrechte nicht von der Wahl ausschliessen soll. Seitens der Regierungs-Kommissarien wurde diese Auslegung bestritten, die Bestimmung dahin erklärt, dass nur keine exzeptionelle Folgen an politische Verbrechen geknüpft werden sollten, wie dies wenigstens früher in einigen Deutschen Staaten geschehen sei, und dieselbe in Preussen für unnöthig erachtet. Auf die Entgegnung, dass das Gesetz gar nicht anders verstanden werden könne, als dass der Mangel der Ehrenrechte, deren Verlust an gewisse Strafen geknüpft sei, bei politischen Verbrechen auch ohne erfolgte Rehabilitation nicht von der Wählbarkeit ausschliesse, ward erklärt: dass die Regierung nie ihre Zustimmung zur Zulassung von Mitgliedern geben werde, die mit Verlust der Ehrenrechte bestraft und nicht restituirt worden. Ein Mitglied der Kommission beantragte in Folge dessen die Streichung des Alinea 2, da ein Amendement, welches die Deutung der Regierung unbedingt ausschliesse, von dieser nicht acceptirt würde, und da die Bestimmung wegen der Seltenheit des Verlustes der Ehrenrechte bei politischen Verbrechen von geringer Bedeutung wäre. Ein anderes Mitglied beantragte die Fassung des Alinea 2 dahin: Politische Verbrechen schliessen von der Wahl nicht aus. Die Kommission lehnte dies Amendement ab, und beschloss die unveränderte Beibehaltung des Alinea 2.

---

§. 13 der Vorlage wurde unverändert angenommen. Der Antrag, dass die Regierung das zu erlassende Reglement über das Wahlverfahren zuvor dem Landtage vorlegen möge, wurde zurückgezogen, nachdem die Regierungs-Kommissarien bemerkt hatten, dass auch das frühere Reglement zur Preussischen Wahlverordnung nicht dem Landtage vorgelegt, sondern nur einigen Mitgliedern vertraulich mitgetheilt sei, und dass die Ausarbeitung des Reglements sich über die Dauer der gegenwärtigen Landtags-Session hinaus verzögern könne. Ferner wurde beschlossen, die Ansicht der Kommission dahin auszusprechen, dass die Regierung Bedacht nehmen möge, Personen, von denen sie wisse, dass dieselben als Kandidaten auftreten würden, nicht zu Wahldirektoren zu ernennen. Auf die Bemerkung der Regierungs-Kommissarien, dass dies bei der geheimen Abstimmung gleichgültig erscheine, ward entgegnet, dass Niemand für sich selbst Ergebnisse konstatiren und Entscheidungen treffen müsse. ¶ Endlich wurden folgende Zusatzbestimmungen beantragt:

> Der Reichstag prüft die Vollmachten seiner Mitglieder und entscheidet über deren Zulassung.
>
> Er regelt seine Geschäfts-Ordnung und Disziplin.
>
> Kein Mitglied des Reichstags darf wegen der in Ausübung seines Berufs gethanen Aeusserungen oder wegen seiner Abstimmungen ausserhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden.

Die Regierungs-Kommissarien erklärten, dass materiell nichts gegen den ersten Theil der Zusätze zu erinnern, dass auch für die Redefreiheit Garantien an sich erforderlich, Fassung und Ausdehnung aber namentlich in Rücksicht der Privatbeleidigungen disputabel seien, widersprachen der Aufnahme in das Gesetz, weil derartige Bestimmungen nicht in das Wahlgesetz, sondern in die festzustellende Verfassung gehörten, und bemerkten, dass diese Bestimmungen

nur für Preussen Geltung haben würden, dass über dergleichen Materien keine Verabredungen mit den anderen Regierungen getroffen seien, dass das Zustandekommen des Gesetzes dadurch gefährdet werden könne. Es wurde zugegeben, dass in der Aufnahme dieser Bestimmungen in das Wahlgesetz etwas Inkongruentes liegt, dass sie eigentlich nicht in das Wahlgesetz, sondern in die Verfassung gehören, dass sie aber, mindestens die Sicherstellung der Redefreiheit, durchaus nothwendig, und hier, wo es sich um eine herzustellende Verfassung handelt, wo das Wahlgesetz nicht auf eine bestehende Verfassung Bezug nehmen kann, nicht zu umgehen sind. In Ermangelung einer Verfassung und definirter Rechte müssen dem Parlament wenigstens die Attribute gesichert werden, welche es bedarf, um überhaupt eine Wirksamkeit üben, um eine Verfassung schaffen zu können. Es ist durchaus wünschenswerth, dass den Abgeordneten in den übrigen Staaten derselbe Schutz geschaffen werde, jedenfalls müssen aber die Preussischen wie die übrigen Mitglieder des Parlaments gegen gerichtliche Verfolgung in Preussen gesichert werden, und dies kann nur durch das gegenwärtige Gesetz geschehen, da Privilegien ausdrücklich gegeben werden müssen, und da sich das Parlament selbst hier keine Garantie schaffen kann, weil es der Preussischen Verfassung gegenüber keine gesetzgebende Gewalt hat. Der Ausscheidung der Privatbeleidigungen wurde widersprochen, weil die krankhafte Sucht nach Injurienprocessen keineswegs zu begünstigen sei. Während die eigene Entscheidung des Parlaments über die Vollmachten seiner Mitglieder, seine Geschäfts-Ordnung und Disciplin als selbstverständlich betrachtet wurde, ward eine gesetzliche Feststellung der parlamentarischen Redefreiheit von mehreren Mitgliedern als derartig nothwendig bezeichnet, dass dieselben das Zustandekommen des ganzen Gesetzes davon abhängig machten. ¶ Einige Mitglieder der Kommission wünschten die Bestimmung über die Redefreiheit im Anschluss an Art. 84 der Verfassungs-Urkunde dahin normirt:

> Die Mitglieder des Reichstags können für ihre Abstimmungen im Reichstage niemals, für ihre darin ausgesprochenen Meinungen nur innerhalb des Reichstags auf Grund der Geschäfts-Ordnung zur Rechenschaft gezogen werden,

damit nicht das Missverständniss entstehe, als ob das Abgeordnetenhaus um der Distinktion des Obertribunals willen seine Auslegung des Art. 84 preisgebe und einen Unterschied zwischen der jetzt angenommenen Bestimmung und derjenigen der Verfassungs-Urkunde statuire. Es ward entgegnet, dass es wünschenswerth sei, in dem Gesetz für den Reichstag nicht an den hier stattgefundenen Konflikt zu erinnern, und daher statt der Fassung des Art. 84 der Verfassungs-Urkunde die gleichbedeutende der Reichs-Verfassung vom 28. März 1849 zu adoptiren. Die Mehrheit der Kommission entschied sich unter Ablehnung des Amendements für den Eingangs aufgeführten Antrag.

Weitere Anträge auf Zusatzbestimmungen über Diäten, Reisekosten, Stellvertretungskosten, Verhaftung der Mitglieder des Parlaments und straflose Berichterstattung über seine Verhandlungen in der Presse wurden abgelehnt, weil es nicht zuträglich erschien, für weitere Bestimmungen, die nicht in das Wahlgesetz gehörten, die Initiative zu ergreifen, und weitläufige Detailfragen zu

No. 2394. Preussen, 4. Septbr. 1866. ordnen, die zwar von höchster Bedeutung für die Constituirung und Wirksamkeit eines Parlament, aber doch nicht absolut nothwendig für seine Thätigkeit sind, namentlich so lange es sich um eine einmalige, *ad hoc* berufene Versammlung handelt. ¶ Hiernach empfiehlt die Kommission dem Hause der Abgeordneten die Annahme des Gesetz-Entwurfs in der vorstehend motivirten, in der Anlage zusammengestellten Fassung.

Berlin, den 4. September 1866.

Die XI. Kommission.

Dr. *Simson* (Vorsitzender). *Twesten* (Berichterstatter). Dr. *Loewe*. *v. Carlowitz*. *Bode*. *Hammacher*. Dr. *Lette*. *Schwartz*. Dr. *Paur*. Dr. *Kalau v. d. Hofe*. *Richter*. *Kratz* (Gladbach). *Frech*. *Thomsen*. *Lesse*. *Pauli*. Dr. *John* (Labiau). *v. Spankeren*. *Hinrichs*. *Groote*. *Reichensperger*.

No. 2395.

PREUSSEN. — Entwurf eines Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes, wie derselbe in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 12. September 1866 beschlossen und von dem Herrenhaus genehmigt worden ist.*)

No. 2395. Preussen, 12. Septbr. 1866. Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen etc. verordnen mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1. Zur Berathung der Verfassung und der Einrichtungen des Norddeutschen Bundes soll ein Reichstag gewählt werden.

§. 2. Wähler ist jeder unbescholtene Staatsbürger eines der zum Bunde zusammentretenden Deutschen Staaten, welcher das 25. Lebensjahr zurückgelegt hat.

§. 3. Von der Berechtigung zum Wählen sind ausgeschlossen: 1) Personen, welche unter Vormundschaft oder Kuratel stehen; 2) Personen, über deren Vermögen Konkurs- oder Fallitzustand gerichtlich eröffnet worden ist, und zwar während der Dauer dieses Konkurs- oder Fallitverfahrens; 3) Personen, welche eine Armen-Unterstützung aus öffentlichen oder Gemeindemitteln beziehen oder im letzten der Wahl vorhergegangenen Jahre bezogen haben.

§. 4. Als bescholten, also von der Berechtigung zum Wählen ausgeschlossen, sollen angesehen werden; Personen, denen durch rechtskräftiges Erkenntniss der Vollgenuss der staatsbürgerlichen Rechte entzogen ist, sofern sie in diese Rechte nicht wieder eingesetzt worden sind.

§. 5. Wählbar zum Abgeordneten ist jeder Wahlberechtigte, der einem zum Bunde gehörigen Staate seit mindestens 3 Jahren angehört hat. ¶ Verbüsste oder durch Begnadigung erlassene Strafen wegen politischer Verbrechen schliessen von der Wahl nicht aus.

---

*) „Die Königliche Sanction des Gesetzentwurfs ist, nach dem Beginn des Satzes, d. d. Babelsberg den 15. October 1866 erfolgt."

§. 6. Personen, die ein öffentliches Amt bekleiden, bedürfen zum Eintritt in den Reichstag keines Urlaubs.

§. 7. Auf durchschnittlich 100,000 Seelen der nach der letzten Volkszählung vorhandenen Bevölkerung ist ein Abgeordneter zu wählen. Ein Ueberschuss von wenigstens 50,000 Seelen der Gesammt-Bevölkerung des Staates wird vollen 100,000 Seelen gleich gerechnet. ¶ Jeder Abgeordnete ist in einem besonderen Wahlkreise zu wählen.

§. 8. Die Wahlkreise werden zum Zwecke des Stimm-Abgebens in kleinere Bezirke eingetheilt.

§. 9. Wer das Wahlrecht in einem Wahlbezirke ausüben will, muss in demselben zur Zeit der Wahl seinen Wohnsitz haben. ¶ Jeder darf nur an Einem Orte wählen.

§. 10. In jedem Bezirke sind zum Zwecke der Wahlen Listen anzulegen, in welche die zum Wählen Berechtigten nach Zu- und Vornamen, Alter, Gewerbe und Wohnort eingetragen werden. Diese Listen sind spätestens 4 Wochen vor dem zur ordentlichen Wahl bestimmten Tage zu Jedermanns Einsicht auszulegen, und ist dies öffentlich bekannt zu machen. Einsprachen gegen die Listen sind binnen 8 Tagen nach öffentlicher Bekanntmachung bei der Behörde, welche die Bekanntmachung erlassen hat, anzubringen, und innerhalb der nächsten 14 Tage zu erledigen, worauf die Listen geschlossen werden. Nur diejenigen sind zur Theilnahme an der Wahl berechtigt, welche in die Listen aufgenommen sind.

§. 11. Die Wahlhandlung ist öffentlich; bei derselben sind Gemeindemitglieder zuzuziehen, welche kein unmittelbares Staatsamt bekleiden. ¶ Das Wahlrecht wird in Person durch verdeckte, in eine Wahl-Urne niederzulegende Stimmzettel ohne Unterschrift ausgeübt.

§. 12. Die Wahl ist direkt. Sie erfolgt durch absolute Stimmenmehrheit aller in einem Wahlkreise abgegebenen Stimmen. Stellt bei einer Wahl eine absolute Stimmenmehrheit sich nicht heraus, so ist nur unter den 2 Kandidaten zu wählen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. ¶ Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§. 13. Stellvertreter der Abgeordneten sind nicht zn wählen.

§. 14. Die Wahlen sind im ganzen Umfang des Staates zu derselben Zeit vorzunehmen.

§. 15. Die Wahlkreise und Wahlbezirke, die Wahl-Direktoren und das Wahlverfahren, insoweit dieses nicht durch das gegenwärtige Gesetz festgestellt worden ist, werden von der Staats-Regierung bestimmt.

§. 16. Der Reichstag prüft die Vollmachten seiner Mitglieder und entscheidet über deren Zulassung. ¶ Er regelt seine Geschäfts-Ordnung und Disciplin.

§. 17. Kein Mitglied des Reichstages darf zu irgend einer Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufes gethanen Aeusserungen gerichtlich oder disciplinarisch verfolgt oder sonst ausserhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden.

No. 2396.

PREUSSEN. — Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Ertheilung der Indemnität in Bezug auf die Führung des Staatshaushalts vom Jahre 1862 ab und die Ermächtigung zu den Staats-Ausgaben für das Jahr 1866, mit Motiven. —

No. 2396. Preussen, 13. August 1866.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen etc., verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

Art. 1. Der Staatsregierung wird in Bezug auf die seit dem Beginn des Jahres 1862 ohne gesetzlich festgestellten Staatshaushalts-Etat geführte Verwaltung, vorbehaltlich der Beschlussfassung des Landtages über die Entlastung der Staatsregierung nach Vorlegung der Jahres-Rechnungen, Indemnität ertheilt.

Art. 2. Die Staatsregierung wird für das Jahr 1866 zu den Ausgaben der laufenden Verwaltung bis zur Höhe von Einhundertvierundfünfzig Millionen Thaler ermächtigt.

Urkundlich etc.

Motive.

Die Verhandlungen über den Staatshaushalts-Etat seit dem Jahre 1862 haben, wie bekannt, eine Vereinbarung nicht zum Erfolge gehabt. Die seitdem getroffenen Verfügungen über die Staatsmittel entbehren daher der gesetzlichen Grundlage, welche nach Art. 99 der Verfassungs-Urkunde allein in dem jährlich festzustellenden Gesetz über den Staatshaushalt zu finden ist. ¶ Das Gesetz über den Staatshaushalts-Etat, wenn es zu Stande gekommen wäre, würde der Staats-Regierung zu allen in Gemässheit desselben vorgenommenen Verwaltungs-Handlungen im Voraus die Ermächtigung gewährt haben. Eine solche Ermächtigung für Verwaltungs-Handlungen, welche in der Vergangenheit liegen, kann der Natur der Sache nach zur Zeit nicht mehr ertheilt werden. Um der Führung des Staatshaushalts für die Zeit seit dem Beginn des Jahres 1862 eine gesetzliche Grundlage zu schaffen, bedarf es daher eines anderweitigen Ausspruchs der Gesetzgebung, welcher nur auf Ertheilung der Indemnität, d. h. auf Enthebung der Staats-Regierung von der Verantwortung dafür, dass überhaupt der Staatshaushalt während der gedachten Zeit ohne gesetzliche Feststellung eines Etats geführt worden ist, gerichtet sein kann. ¶ Indem die Staats-Regierung das Zeugniss für sich in Anspruch nehmen darf, dass sie bei der von ihr den Staatsmitteln gegebenen Verwendung nur für den Fortbestand einer geregelten Verwaltung, für Erfüllung der auf der Staatskasse ruhenden Verpflichtungen und für Erhaltung der bestehenden Einrichtungen gewissenhaft Sorge getragen habe, glaubt sie der Zustimmung des Landtages zu dem die Ertheilung der Indemnität aussprechenden Art. 1 des Gesetz-Entwurfs sich versichert halten zu dürfen. ¶ Dass durch die Ertheilung der Idemnität der Prüfung der vorzulegenden Rechnungen über den Staatshaushalt, der etwanigen Monitur ihrer einzelnen Ansätze *in quali* und *quanto* und demgemäss

der Beschlussnahme über die Entlastung der Staats-Regierung (Art. 104 der Verfassungs-Urkunde) nicht vorgegriffen werden würde, erscheint nicht bedenklich: um jedoch jeden Zweifel auszuschliessen, ist ein ausdrücklicher Vorbehalt in diesem Sinne in den Artikel 1 der Vorlage aufgenommen worden. ¶ Für das laufende Jahr hat die Staats-Regierung von der wiederholten Vorlegung eines Staatshaushalts-Etats abgesehen. Nachdem die Verwaltung bereits über sieben Monate ohne gesetzlich festgestellten Staatshaushalts-Etat geführt worden ist, würde ein Voranschlag im eigentlichen Sinne nur noch für einen geringen Theil des Jahres aufgestellt werden können. Eine derartige Vorlage aber würde weder dem Wortlaut des Artikels 99 der Verfassungs-Urkunde, wonach die Veranschlagung der Einnahmen und Ausgaben des Staates für jedes Jahr erfolgen soll, noch den bestehenden Grundsätzen über die Etatsaufstellung und die Rechnungslegung, nach welchen die jährliche Etatsperiode als ein untheilbares Ganze zu betrachten ist, entsprechen. Die Vorlegung eines, das gesammte laufende Jahr umfassenden Etats dagegen würde in ein zeitraubendes Detail der Berathungen führen, welche in dem Betracht, dass über den grösseren Theil der Jahreseinnahmen bereits durch Verausgabung verfügt ist, im Wesentlichen nicht erst vorzunehmende, sondern bereits geschehene Verwendungen zum Gegenstande haben und demnach nur die Erörterungen antizipiren würden, mit welchen sich die künftige Rechnungsabnahme zu beschäftigen haben wird. ¶ Für das Jahr 1867 wird die Staats-Regierung es sich angelegen sein lassen, den Staatshaushalts-Etat dergestalt zeitig vorzulegen, dass die Feststellung desselben noch vor Eintritt der Etatsperiode gewärtigt werden kann. Für das laufende Jahr dagegen würde sie, um für die Verwendung der Staatsmittel eine gesetzliche Grundlage zu gewinnen, den geeignetsten Weg in einer Creditgewährung erblicken. Demgemäss ist im Art. 2 der Vorlage der Vorschlag formulirt worden, die Staats-Regierung zu den Ausgaben der laufenden Verwaltung, d. h. zu den fortdauernden, sowie zu einmaligen und ausserordentlichen Ausgaben, abgesehen von den durch die Kriegsführung veranlassten ausserordentlichen Aufwendungen, deren Deckung zufolge besonders eingebrachten Gesetz-Entwurfs durch eine Anleihe in Aussicht genommen ist, bis zur Höhe von 154 Millionen Thalern zu ermächtigen. Für diesen Betrag ist im allgemeinen der mit 157,237,199 Thalern abschliessende Etats-Entwurf für das laufende Jahr maassgebend gewesen, dessen Ansätze jedoch mehrfache Ersparnisse und Zurückstellungen zugelassen haben, so dass die in Vorschlag gebrachte Summe als voraussichtlich genügend angenommen werden darf.

Berlin, im August 1866.

No. 2396. Preussen, 13. August 1866.

No. 2397.

PREUSSEN. — Bericht der Budget-Kommission des Abgeordnetenhauses über den Gesetz-Entwurf, betreffend die Ertheilung der Indemnität in Bezug auf die Führung des Staatshaushalts vom Jahre 1862 ab und die Ermächtigung zu den Staats-Ausgaben für das Jahr 1866. —

No. 2397. Preussen, 27. August 1866.

Um der Führung des Staatshaushalts für die Zeit seit dem Beginn des Jahres 1862 in Ermangelung des jährlich festzustellenden Staatshaushalts-Gesetzes durch den Ausspruch der Gesetzgebung eine gesetzliche Grundlage zu

No. 2397. Preussen, 27. August 1866.

schaffen, und um für das laufende Jahr statt des Staatshaushalts-Gesetzes für die Verwendung der Staatsmittel eine gesetzliche Grundlage zu gewinnen, hat die Königliche Staats-Regierung die Ertheilung der Indemnität für die Vergangenheit und die Gewährung eines Kredits für die Ausgaben der laufenden Verwaltung nachgesucht. ¶ Der betreffende Gesetz-Entwurf ist der Budget-Kommission zur Berichterstattung überwiesen worden. Bei der Kommissions-Berathung war die Königliche Staats-Regierung durch den Herrn Finanz-Minister und durch die Herren Geheimen Finanzräthe Moelle und Wollny vertreten. Seitens derselben wurden die als Anlagen abgedruckten Uebersichten der Staats-Einnahmen und Ausgaben für die Jahre 1862 bis 1865, die Uebersicht der Staatsausgaben, für welche die Bewilligung des Kredits von 154,000,000 Rthlr. beantragt worden, und die Nachweisung der Ausgaben, welche im Entwurfe des Staatshaushalts-Etats für das Jahr 1866 in Ansatz gebracht, deren Verwendung aber ausgesetzt ist, übergeben. ¶ Seit dem Jahre 1862 ist das nach Art. 99 der Verfassungs-Urkunde unbedingt nothwendige Staatshaushalts-Gesetz nicht mehr zu Stande gekommen, in den Jahren 1862, 1864 und 1865 hat das Herrenhaus unter Zustimmung der Staats-Regierung den Gesetz-Entwurf, wie er aus den Berathungen des Abgeordnetenhauses hervorgegangen, abgelehnt; in den Jahren 1863 und 1866 hat die Staats-Regierung selbst durch Schliessung des Landtags vor Durchberathung des Budgets die Verhandlungen abgebrochen. Abgesehen von einigen verhältnissmässig unbedeutenden Differenzpunkten war der Grund für die mehrjährige Abweichung von der in der Verfassung vorgeschriebenen Finanzverwaltung lediglich die Weigerung des Abgeordnetenhauses, die Mehrausgaben zu bewilligen, welche die Regierung seit der Reorganisation der Armee für diese verlangte. Auf Modifikationen der getroffenen Heereseinrichtungen und auf Anträge, welche eine Verkürzung der Dienstzeit oder eine Verminderung des Präsenzstandes der Armee im Frieden bezweckten, wie sie bei der Berathung des Militair-Etats und der vorgelegten Gesetz-Entwürfe über die Verpflichtung zum Kriegsdienste wiederholt gestellt wurden, ist die Regierung nicht eingegangen. Sie hielt ihre Forderungen unbedingt aufrecht und zog die budgetlose Verwaltung vor, welche im Laufe der Jahre immer vollständiger eingerichtet wurde. Aus dem Nichtvorhandensein eines Budget-Gesetzes folgerte die Königliche Staats-Regierung ein Nothrecht, die Verwaltung ohne ein solches zu führen, und die Ausgaben zu bestreiten, welche sie zur Erhaltung der bestehenden Staatseinrichtungen und zur Förderung der Landeswohlfahrt für nothwendig hielt; und in der Plenarsitzung am 16. März 1865 erklärte der damalige Finanz-Minister sogar, dass die Regierung auch ein von beiden Häusern des Landtags votirtes Budget-Gesetz nicht zu acceptiren brauche, wenn es ihren Ueberzeugungen nicht entspreche. ¶ Das Verfahren und die Erklärungen der Regierung weisen den Häusern des Landtags gegen die Bestimmungen der Art. 62 und 99 der Verfassungs-Urkunde in Finanzsachen nur eine berathende Stellung an, und setzen an die Stelle der verfassungsmässig nothwendigen Uebereinstimmung aller drei Faktoren der Gesetzgebung das alleinige Gutbefinden der Regierung über die Einrichtungen und Ausgaben des Staates. Das Abgeordnetenhaus hat zu allen Zeiten den Grundsatz der Verfassung

aufrecht erhalten, dass die Staatsausgaben nur auf Grund eines Staatshaushalts-Gesetzes geleistet werden dürfen, und wenn dieses Gesetz seit dem Bestehen der Verfassung nie vor dem Beginn des Etatsjahres zu Stande gekommen ist, so folgerte doch in früheren Zeiten daraus die Regierung selbst nur die Befugniss, bis zur gesetzlichen Feststellung des Etats diejenigen Ausgaben fortzuleisten, welche auf gesetzlichen Einrichtungen beruhten oder welche als fortdauernde Ausgaben bewilligt waren. Nie ist vor dem Jahre 1862 der Anspruch erhoben worden, in Ermangelung eines Etats-Gesetzes abgelehnte Ausgaben leisten zu dürfen. Bei der Revision der Verfassung war man allseitig darüber einverstanden, dass die Volksvertretung ohne das Steuerbewilligungs-Recht durch das Recht die Staatsausgaben zu bewilligen und zu verweigern die Macht haben sollte, ein Ministerium zur Aenderung seines Systems oder zum Rücktritt zu nöthigen. Ohne diese Macht fehlt das konstitutionelle Mittel, die Regierung im Einklang mit der dauernden Ueberzeugung des Landes zu erhalten. Indessen hat es sich darum nicht gehandelt; das Haus der Abgeordneten hat trotz des diametralen Gegensatzes gegen die Regierung dieser niemals die Mittel zur Erhaltung der Staatseinrichtungen und zur Fortführung der Verwaltung auf den gesetzlich feststehenden Grundlagen verweigert, sondern nur neue Ausgaben versagt, zu deren Bewilligung in dem geforderten Umfange es verfassungsmässig in keiner Weise genöthigt werden konnte. Das Abgeordnetenhaus hat die Leistung dieser verweigerten Ausgaben und die butgetlose Verwaltung wiederholt für eine Verfassungs-Verletzung erklärt. ¶ Gegenwärtig hat die Königliche Staats-Regierung anerkannt, dass die Staatsausgaben nur durch das alljährlich zu vereinbarende Staatshaushalts-Gesetz ihre gesetzliche Grundlage erhalten, und dass die Regierung in Bezug auf die ohne Staatshaushalts-Gesetz geführte Verwaltung der Indemnität bedarf. ¶ Das Wort Indemnität hat im Preussischen Staatsrecht noch keine festausgeprägte Bedeutung, und die Ertheilung derselben noch keine bestimmte Form erhalten. Indessen kann es keinem Zweifel unterliegen, dass der Begriff der Indemnität theils die nachträgliche Genehmigung und Gültigerklärung einer ohne gesetzliche Berechtigung vorgenommenen Handlung, theils die Entbindung von den civilrechtlichen und strafrechtlichen Folgen einer gesetzwidrigen Handlung umfasst. Die dem jedesmaligen Falle angepassten Indemnitätsakte des Englischen Parlaments geben diesem Begriff in umständlicher Festsetzung der Folgen gegen Alle, die durch Rath und That an der Sache betheiligt sind, einen vollständigen Ausdruck.*) Dass jeder Minister für eine

---

*) Anmerkung. Beispielsweise lautet die Indemnitätsbill vom 4. December 1857 wegen Ausgabe von Banknoten über den durch die Bankakte festgesetzten Betrag hinaus nach Voranschickung der Geschichtserzählung und Erwägungsgründe in ihrem dispositiven Theil dahin: „all such issues of Bank of England Notes as may have been made by the said governor and company . . . . although beyond the amount authorized by law and all acts done in relation to such issues . . . . shall be confirmed and made valid; and the said governor and company and all persons who have been concerned in such issues or in doing or advising any such acts as aforesaid, are hereby indemnified and discharged in respect thereof, and all indictments and informations, actions, suits, prosecutions and proceedings whatsoever commenced or to be commenced against the said governor and company or any person or persons in relation to the acts and matters aforesaid are hereby discharged and made void.“

No. 2397. Preussen, 27. August 1866.

ohne vorgängige gesetzliche Ermächtigung geleistete Ausgabe civilrechtlich verantwortlich bleibt, bis die im Art. 104 der Verfassungs-Urkunde vorgesehene Entlastung erfolgt, ist nicht zweifelhaft; aber ebenso wenig kann es einem Bedenken unterliegen, dass die Führung des Staatshaushalts ohne ein Staatshaushalts-Gesetz und die Leistung verweigerter Staatsausgaben eine Verfassungs-Verletzung enthält, deretwegen die Anklage nach Art. 61 der Verfassungs-Urkunde erhoben werden könnte, bis sie durch die Indemnität beseitigt wird. Dass in einem solchen Vorgehen eine Verfassungs-Verletzung liege, ward bei der Revision der Verfassung allgemein angenommen; seitens der ministeriellen Mitglieder der damaligen zweiten Kammer erklärte der Abgeordnete v. Fock: „sollte ein Ministerium versuchen, ohne ein Budget-Gesetz zu regieren, so würde es in Anklagestand gesetzt werden müssen, weil es sich Rechte anmaasst, die ihm nicht zustehen", und der Abgeordnete Breithaupt: „das Mittel für die Kammern, ein Ministerium zum Rücktritt zu zwingen, liege in der Verweigerung der Ausgaben und in der Folge in der Anklage wegen Verfassungs-Verletzung, wenn trotz der Verweigerung Ausgaben gemacht würden." ¶ In formeller Beziehung war die Kommission darüber einverstanden, dass die Indemnität — wie in England durch eine förmliche Parlamentsakte — durch ein Gesetz ertheilt werden muss, da die Indemnitäts-Ertheilung nicht wie die gewöhnliche Entlastung der Staats-Regierung durch die Kammern nach Vorlegung der Rechnungen über den Staatshaushalt auf einer Bestimmung der Verfassung beruht, und da mithin eine blosse einseitige Erklärung der Häuser des Landtags keine bindende Kraft haben würde. Dagegen wurde es von den Mitgliedern der Kommission, welche die Ertheilung der Indemnität befürworteten, für nöthig erachtet, einestheils durch einen Zusatz zu dem Gesetz-Entwurf die Folgen der Indemnität dahin zu erläutern, dass es rücksichtlich der Verantwortlichkeit der Staats-Regierung so gehalten werden solle, als wenn die Verwaltung auf Grund gesetzlicher Staatshaushalts-Etats geführt wäre, und anderntheils der künftigen Rechnungslegung und Entlastung dadurch die erforderliche finanzielle Grundlage zu geben, dass die mitgetheilten Uebersichten der Staats-Einnahmen und Ausgaben als Grundlagen dafür statt der Etats-Gesetze erklärt würden. Denn wenn es in den Motiven zu der Vorlage der Königlichen Staats-Regierung heisst, dass es eines Ausspruchs der Gesetzgebung bedarf, um der Führung des Staatshaushalts für die Zeit seit dem Beginn des Jahres 1862 eine gesetzliche Grundlage zu schaffen, so entspricht die Fassung des Gesetz-Entwurfs diesem Zwecke insofern nicht vollständig, als darin nur die Indemnitäts-Ertheilung ausgesprochen, aber keine Festsetzung darüber getroffen wird, was an die Stelle der fehlenden Staatshaushalts-Gesetze als Grundlage für die Rechnungslegung treten soll. In dieser Beziehung konnten die Voranschläge jetzt nur durch die Nachweisungen der wirklichen Staats-Einnahmen und Ausgaben ersetzt werden. Ferner erschien es wünschenswerth, dem im Art. 99 der Verfassungs-Urkunde unzweifelhaft vorausgesetzten Grundsatz, dass das Staatshaushalts-Gesetz regelmässig vor dem Beginn des Etatsjahres festgestellt sein muss, und der desfallsigen, bereits im Jahre 1862 von der Königlichen Staats-Regierung ertheilten, jetzt von dem Herrn Finanzminister wiederholten Zusicherung in dem Gesetze einen bestimmten

Ausdruck zu geben. In Berücksichtigung dessen wurden statt des Art. 1 der Regierungsvorlage folgende zwei Artikel formulirt:

Artikel 1. Die dem gegenwärtigen Gesetz als Anlagen beigefügten Uebersichten der Staats-Einnahmen und Ausgaben sollen für die Jahre 1862, 1863, 1864 und 1865 statt des verfassungsmässigen und alljährlich vor Beginn des Etatsjahres zu vereinbarenden Staatshaushalts-Gesetzes als Grundlagen für die Rechnungslegung und die Entlastung der Staats-Regierung dienen.

Artikel 2. Der Staats-Regierung wird in Bezug auf die seit dem Beginn des Jahres 1862 ohne gesetzlich festgestellten Staatshaushalts-Etat geführte Verwaltung, vorbehaltlich der Beschlussfassung des Landtages über die Entlastung der Staats-Regierung nach Vorlegung der Jahres-Rechnungen, Indemnität ertheilt, dergestalt, dass es rücksichtlich der Verantwortlichkeit der Staats-Regierung so gehalten werden soll, wie wenn die Verwaltung in der erwähnten Zeit auf Grund gesetzlich festgestellter und rechtzeitig publizirter Staatshaushalts-Etats geführt worden wäre.

Der Herr Finanzminister erklärte, dass er in der Bezugnahme auf die vorgelegten Uebersichten der Einnahmen und Ausgaben eine Verbesserung des Gesetz-Entwurfes finde, mit der vorgeschlagenen Fassung einverstanden sei, und auch die Klausel, dass das Staatshaushalts-Gesetz alljährlich vor dem Beginn des Etatsjahres zu vereinbaren, annehme. ¶ In letzterer Beziehung bemerkte derselbe, die Regierung habe die feste Absicht, den Staatshaushalts-Etat stets so zeitig vorzulegen, dass die gesetzliche Feststellung desselben vor Anfang des Etatsjahres gesichert werde; das eigene Interesse der Finanzverwaltung erfordere dies und garantire die künftige rechtzeitige Vorlage des Budgets; für dieses Jahr sei von der Einbringung des Budgets abgesehen und statt dessen eine Kreditertheilung nachgesucht, weil eine vollständige Durchberathung des Staatshaushalts das Zustandekommen des Gesetzes bis in die letzten Monate des Jahres verzögern würde; das Budget für 1867 solle so zeitig vorgelegt werden, dass mit Sicherheit auf die Publikation des Staatshaushalts-Gesetzes vor dem 1. Januar 1867 zu rechnen, und es werde schon jetzt an der Aufstellung des Etats für die annektirten Länder gearbeitet, um dieselben in dem Staatshaushalts-Etat für 1868 mit zu berücksichtigen. ¶ Für die Annahme des amendirten Gesetz-Entwurfs wurde zunächst geltend gemacht: durch das Anerkenntniss der Thronrede, durch die Nachsuchung der Indemnität und des Kredits sei die Königliche Staats-Regierung wieder in verfassungsmässige Bahnen eingetreten, damit und durch die Zusicherung der rechtzeitigen Vorlegung des Staatshaushalts-Etats für die Zukunft sei die Möglichkeit der Verständigung auf dem Boden der Verfassung gegeben. Der materielle Streitpunkt, die Organisation des Heeres, sei durch die jetzigen Kriegszustände, durch die Vergrösserung des Staates und durch die bevorstehende Ueberweisung der Militär-Angelegenheiten an das Deutsche Parlament ausser Frage gestellt, um so weniger dürfe der Konflict auf dem theoretischen Felde fortgeführt werden. Nach den Ereignissen dieses Jahres habe man allgemein wenig Sinn für den Budgetstreit, der Wunsch des Landes sei unzweifelhaft auf Beendigung des Konflikts und Versöhnung mit der Krone gerichtet. Eine Verständigung, welche unter voller Aufrechthaltung des ver-

No. 2397. Preussen, 27. August 1866.

fassungsmässigen Rechts erfolge, und die nur auf Grund derselben mögliche Mitwirkung der Volksvertretung an den gegenwärtigen Aufgaben des Staates sei um so dringender geboten, als nach den grossen Erfolgen des Krieges gegen die Sicherstellung derselben und gegen die neue Gestaltung Deutschlands alle anderen Rücksichten in den Hintergrund treten müssten. Von dem Zustandekommen des vorliegenden Gesetzes würden auch die Verhandlungen über die ausserordentlichen Geldbewilligungen abhängig sein, da diese nach der Natur der Sache und nach wiederholten früheren Erklärungen des Hauses nicht vor der verfassungsmässigen Regelung der ordentlichen Finanzverwaltung erfolgen könnten. ¶ Ein Theil der Kommission wollte dem Gesetz-Entwurf die Zustimmung versagt wissen. Die meisten der widersprechenden Mitglieder erklärten sich zwar bereit, den nachgesuchten Kredit zu bewilligen, wodurch ein thatsächliches Entgegenkommen bewiesen und ein verfassungsmässiger Zustand wieder angebahnt würde, glaubten aber, die Indemnität zur Zeit nicht ertheilen zu können. Seitens derselben wurde ausgeführt: die Thaten der Armee hätten nichts mit dem Budgetrecht zu thun, das innere Landesrecht müsse trotz aller auswärtigen Erfolge festgehalten werden; nicht Nachgiebigkeit gegen die Regierung, sondern Festhalten an dem verfassungsmässigen Recht werde das übrige Deutschland gewinnen. Wenn man auch einen Strich durch die Rechnung der Vergangenheit machen wolle, dürfe man doch nicht billigen, was geschehen, nicht ungesetzliche Schritte, wie die Reorganisation der Armee, für die Zukunft genehmigen, nicht die Grundsätze verleugnen, nicht die Rechte der Volksvertretung preisgeben. Ein scheinbarer Friede nütze nichts, sondern nur die wirkliche Herstellung des Rechts. Die Regierung fordere mit Indemnität und Kredit mehr Zugeständnisse, als dass sie dergleichen mache; ihre Erklärungen und Vorlagen enthielten keine genügende Kompensation für die Indemnität. Der Regierung sei vielleicht selbst nicht viel an Indemnität und Kredit gelegen, dann werde der Staat den alten Weg weiter gehen. Das Wort Indemnität habe an sich keinen grossen Werth, und das Indemnitäts-Gesetz sei zunächst nur etwas Formelles; erst durch die Wiederherstellung eines wirklich verfassungsmässigen Zustandes werde der Konflikt beendet. Die Kredit-Nachsuchung gebe nur einen Anhalt dafür, die Prämisse, dass die Regierung nicht mehr ohne Ermächtigung das Geld ausgebe; erst die wirkliche Feststellung eines Staatshaushalts-Gesetzes stelle den verfassungsmässigen Zustand her, dann könne man paktiren. Das Zustandekommen des Budgets für 1867 müsse daher jedenfalls abgewartet werden, um so mehr, da dasselbe wiederum durch das Herrenhaus vereitelt werden könnte, und es sich dann fragen würde, ob die Regierung dessen Widerstand brechen oder zurücktreten würde, um das Budget verfassungsmässig zu Stande zu bringen. ¶ Hiernach wurde der Antrag gestellt:

Unter zeitweiliger Verweigerung der Indemnität nachfolgende Resolution zu fassen: Es bleibt der Staats-Regierung überlassen, die geforderte Indemnität nachzusuchen, sobald der verfassungsmässige Zustand durch die Feststellung und Publikation des Staatshaushalts-Etats für 1867 eingetreten ist.

Der Herr Finanz-Minister erklärte, dass die Regierung Indemnität und Kredit nicht trennen könne, vielmehr das ganze Gesetz als verworfen betrachten

No. 2397. Preussen, 27. August 1866.

werde, falls die Indemnität versagt würde, und bemerkte weiter: die Regierung fühle sich keineswegs bedrängt, sei vielmehr auch finanziell in sehr freier Lage und durchaus nicht zur Nachgiebigkeit gezwungen; sie wünsche aber dringend, den Konflikt zu beseitigen und die budgetmässige Verwaltung wieder herzustellen; darum suche sie ausser der nachträglichen Genehmigung, als dem Wesen der Sache, die Indemnität nach; der auswärtigen Politik wegen und den zweifelhaften Europäischen Verhältnissen gegenüber sei Einigung und Verständigung nöthig; nachdem so Grosses erreicht worden, möge man nicht um der Vergangenheit willen die dargebotene Hand zurückweisen, nicht durch Verweisung auf künftige Zeit den Frieden vereiteln. ¶ Die Kommission entschied sich für die sofortige Ertheilung der Indemnität und lehnte die vorstehende Resolution mit 25 gegen 8 Stimmen ab. Von den Mitgliedern der Majorität wurde ausgeführt: ¶ Die Verweisung auf eine künftige Indemnität sei werthlos, es handele sich darum, durch eine Beschlussfassung in der gegenwärtigen Session die Verständigung herbeizuführen. Wenn man nicht überhaupt den Ministern, welche längere Zeit hindurch verfassungswidrig gehandelt, die Indemnität versagen wolle, sei nicht abzusehen, warum dieselbe jetzt ein Aufgeben des Rechts, ein Preisgeben der Grundsätze enthalten, dagegen nach der ersten Feststellung eines Staatshaushalts-Gesetzes zulässig sein solle. Die einmalige rechtzeitige Feststellung gebe keine weitere Garantie für die Zukunft. Maassgebend müsse das Wiederbetreten des verfassungsmässigen Weges sein. In dem Vorbericht vom Februar d. J. habe die damalige Budgetkommission nur ausgesprochen, dass die Indemnität nicht während der Dauer einer verfassungswidrigen Verwaltung ertheilt werden könne, und auch die Mitglieder, welche damals die Verwerfung des Budgets beantragt, hätten dies mit der Gewissheit, dass dem Verfahren der Regierung gegenüber doch kein Gesetz zu Stande kommen würde, motivirt, aber die Berathung nicht von sonstigen Garantieen für die Zukunft abhängig gemacht. Es erscheine inkonsequent, einer Regierung den Kredit zu gewähren und die Indemnität zu verweigern. Vollkommen berechtigt sei die Volksvertretung, Indemnität und Kredit zu ertheilen, sobald der Boden der Verfassung wieder betreten, sobald sie nicht mehr durch Versagung dieses Bodens von der Mitwirkung ausgeschlossen werde. Und nach den auswärtigen Erfolgen sei es nicht nur politisch rathsam, den Konflikt zu beenden, sondern eine Pflicht der Landesvertretung, sich positiv an den bevorstehenden Arbeiten des Staats zu betheiligen. Das werde durch die Annahme des Gesetzes ermöglicht, wenn damit auch nicht das System der inneren Politik der Regierung beseitigt und der Weg erwünschter Reformen gesichert werde. Eine Billigung des verfassungswidrig Geschehenen liege in der Indemnität nicht, auch nicht ein Verzicht auf gesetzliche Regelung der Militärfrage; aber im Ernste werde schwerlich Jemand glauben, nach den Ereignissen dieses Jahres einen Minister wegen der Reorganisation und ihrer Kosten zur Verantwortung ziehen zu können, ja man würde dieselben in den letzten Jahren wohl kaum bestritten haben, wenn damals der diesjährige Krieg hätte vorhergesehen und vorhergesagt werden können. Werde jetzt durch den Strich der Indemnität der Konflikt beendet, so sei eine Wiederkehr in ähnlicher Weise nicht bald zu befürchten. Der verfassungswidrige Zustand sei auch für

No. 2397. Preussen, 27. August 1866.

die Regierung unbequem. Ihre jetzigen Erklärungen und Vorlagen, das ausdrückliche Anerkenntniss des Verfassungsrechts in der Thronrede, das Nachsuchen des Kredits und der Indemnität — woran vielfach Anstoss genommen — liessen Recht und Verfassung so weit gesichert erscheinen, wie es durch Erklärungen geschehen könne, und wenn jetzt die rechtzeitige Vereinbarung des Staatshaushalts-Gesetzes ausdrücklich festgestellt werde, so sei der Kampf nicht umsonst geführt, das Verfassungsrecht durch das gegenwärtige Gesetz nicht preisgegeben, sondern bekräftigt. ¶ Die von der Königlichen Staats-Regierung übergebenen und nach Art. 1 des amendirten Entwurfs dem Gesetze anzufügenden Uebersichten der Staatseinnahmen und Ausgaben sind keiner weiteren Prüfung unterzogen worden, da sie die wirklichen Einnahmen und Ausgaben enthalten, ihre Zahlen daher feststehen und nicht abgeändert werden können. Dem Bedenken, dass die Aufnahme der Summen in das Gesetz präjudizirlich für die künftige Dechargeertheilung sein könnte, ward entgegengehalten, dass in der unverändert beizubehaltenden Regierungs-Vorlage die Beschlussfassung des Landtags über die Entlastung der Staats-Regierung nach Vorlegung der Jahresrechnungen ausdrücklich vorbehalten sei, der etwaigen Monitur der einzelnen Rechnungs-Positionen *in quali et quanto* also in keiner Weise vorgegriffen werde. Für die Führung des Staatshaushalts ohne gesetzliche Feststellung wird die Indemnität ertheilt, es mögen Zahlen beigefügt werden oder nicht. Erscheint aber eine Bezugnahme auf die eingenommenen und ausgegebenen Summen schon erforderlich, um zu bezeichnen, worauf sich die Indemnität bezieht, so ist dieselbe durchaus nothwendig, um in Ermangelung der Staatshaushalts-Gesetze eine gesetzliche Grundlage für die Rechnungslegung und die Entlastung der Staats-Regierung herzustellen. In früheren Sessionen ist in der Budget-Kommission wiederholt geltend gemacht, dass es ohne gesetzlich festgestellte Etats an einer Grundlage für die Thätigkeit der Ober-Rechnungskammer fehle, und es ist gerügt worden, dass dieselbe sich ohne Staatshaushalts-Gesetz überhaupt mit der Prüfung der Rechnungen befasst habe. Es ist daher für die definitive Regelung der Sache unumgänglich nothwendig, durch ein Gesetz eine nicht mehr in Frage zu stellende Grundlage für die Rechnungslegung zu schaffen. ¶ Von einer Seite wurde es eventuell für besser erklärt, statt der Uebersichten die Staatshaushalts-Etats, wie die Regierung sie aufgestellt, also statt der Ist-Einnahmen und Ausgaben, die Soll-Einnahmen und Ausgaben für die Jahre 1862 bis 1865 als Grundlagen für die künftige Rechnungslegung und Decharge-Ertheilung anzunehmen, theils weil die vorgelegten Uebersichten nur die Hauptsummen, die Etats-Entwürfe aber die einzelnen Titel des Staatshaushalts enthalten, theils weil den Ist-Einnahmen und Ausgaben gegenüber von etatsmässigen Ausgaben, von Etats-Ueberschreitungen und desfallsigen Bemerkungen der Ober-Rechnungskammer nicht die Rede sein kann. Letzteres ist ohne Zweifel richtig, liegt aber nicht an der jetzt zu treffenden Festsetzung, sondern folgt daraus, dass es für bereits erfolgte Ausgaben und Einnahmen keine Voranschläge mehr geben kann, dass solche sich nicht nachträglich herstellen lassen. Ausseretatsmässige Ausgaben und Etats-Ueberschreitungen haben den blossen Etats-Entwürfen der Regierung gegenüber für die Landesvertretung keine Bedeutung. Die Budget-

No. 2397. Preussen, 27. August 1866.

Kommission und das Haus der Abgeordneten haben es früher abgelehnt, für eine vergangene Zeit noch ein Budget festzustellen, und ebenso kann es sich jetzt für die früheren Jahre nicht mehr um das Soll, sondern nur noch um das Ist der Einnahmen und Ausgaben handeln. Wollte man aus der Indemnität für das Vergangene, aus dem Strich durch die Rechnungen im Grossen weitergehende Folgerungen auf Gutheissungen und Verzichte ziehen, so würde in dieser Beziehung die Annahme der Etats-Entwürfe der Regierung als Grundlage der Rechnungslegung weit präjudizirlicher erscheinen, als die Annahme der Uebersichten, weil in jenen auch die einzelnen, früher ausdrücklich abgelehnten Positionen, in den Uebersichten aber nur die Hauptsummen ohne Scheidung von ordentlichen und ausserordentlichen Ausgaben aufgeführt sind. Auf die künftige Monitur der Rechnungen im Einzelnen wurde übrigens von allen Seiten wenig Gewicht gelegt. Von den Vertretern der Königlichen Staats-Regierung wurde bemerkt: die Ober-Rechnungskammer habe nicht blos Bemerkungen über Etats-Ueberschreitungen und ausseretatsmässige Ausgaben für die Landesvertretung zu machen, sondern revidire und kontrolire die ganze Verwaltung sehr scharf, und biete dadurch dem Lande eine starke sachliche Garantie; sie stelle fest, was im Einzelnen ausgegeben sei, und zu welchem Zweck, das werde sie auch für die letzten Jahre thun; die Rechnungen würden selbstverständlich, wie sonst üblich gelegt, und keineswegs blos auf die Hauptsummen der Uebersichten beschränkt werden. Dass aus der Annahme der Uebersichten nicht eine gesetzliche Erledigung der Reorganisationsfrage gefolgert werden könne, ward ausdrücklich bemerkt, und von dem Herrn Finanz-Minister geantwortet, dass eine solche Konsequenz nicht in dem Gesetze liege. ¶ Die Kommission entschied sich für die Annahme der Uebersichten als Grundlage für die Rechnungslegung, und nahm die Art. 1 und 2 des amendirten Entwurfs an. ¶ Gegen die Kreditbewilligung überhaupt (Art. 2 der Regierungs-Vorlage, Art. 3 des Kommissions-Entwurfs) erhoben sich nur wenige Stimmen, welche zuvor die ausdrückliche Aufgabe der Theorie von der Verfassungs-Lücke, die unbedingte Verzichtleistung der Regierung auf Leistung von Ausgaben aus vermeintlichen Gründen des Staatswohls gegen Verweigerung des Abgeordnetenhauses, und als nothwendiges Korrelat für Indemnitäts- und Kredit-Bewilligung ein Minister-Verantwortlichkeitsgesetz, mindestens die bestimmte Zusicherung der Vorlegung eines solchen für die nächste ordentliche Session des Landtags verlangten. Die grosse Mehrheit der Kommission erklärte sich auf Grund der vorgelegten Uebersichten der Staatsausgaben für 1866 für die Bewilligung des von der Königlichen Staats-Regierung beantragten Kredits von 154,000,000 Rthlrn. Die Form einer Kreditgewährung wurde der Feststellung eines Budgets für das laufende Jahr wegen der weit vorgeschrittenen Zeit der Etatsperiode allseitig vorgezogen, und in der Nachsuchung eines Kredits, als gesetzlicher Ermächtigung zur Leistung der Staatsausgaben in Ermangelung eines rechtzeitigen Staatshaushalts-Gesetzes, der Beginn einer richtigen Praxis anerkannt, auf deren Nothwendigkeit auch bereits bei früheren Verhandlungen des Abgeordnetenhauses, namentlich 1862 für den Fall, dass die Feststellung des Etats für 1863 nicht vor dem 1. Januar 1863 herbeigeführt würde, hingewiesen worden. ¶ Einige Mitglieder der Kommission erklärten,

No. 2397. Preussen, 27. August 1866.

bei der Bewilligung des Kredits keine Rücksicht auf den Militär-Etat nehmen und die Höhe desselben nicht bemängeln zu wollen, weil das Land in diesem Jahre theils in der Kriegsvorbereitung, theils im Kriege begriffen gewesen. Seitens der Königlichen Staats-Regierung wurde erklärt, dass die Einnahmen im ersten Semester Ueberschüsse gegen die Voranschläge ergeben haben, dass im zweiten Semester in Folge des Krieges wahrscheinlich Ausfälle eintreten werden, dass aber für die veranschlagten, durch die aufgeführten Ersparungen gegen die ursprünglichen Etats-Entwürfe reduzirten Ausgaben in den ordentlichen Einnahmen des Staats ausreichende Deckungsmittel zu erwarten sind. ¶ Ein Mitglied der Kommission hielt die Kreditvorlage wegen nicht genauer Spezifizirung der Einzelsummen für ungenügend und meinte, dass für die beiden ersten Quartale dieses Jahres auf Grund der erfolgten Abschlüsse die wirklichen Ausgaben nachgewiesen, und für die beiden letzten Quartale auf Grund spezieller Nachweise Kredite nachgesucht werden müssten, zog indessen einen desfallsigen Antrag auf die Bemerkung zurück, dass nach Bewilligung der Indemnität bis Ende 1865 der Kredit für das ganze Jahr 1866 ertheilt werden müsse, und dass für diesen ausserordentlichen Kredit im Gegensatz zu dem ordentlichen Budget eine genaue Spezialisirung unnöthig, und falls dabei eine vorgängige Prüfung des Details in Aussicht genommen werde, unzuträglich sei. Dasselbe Mitglied erachtete die blosse Erwähnung der Ausgaben in dem Kreditgesetz für ungenügend, wollte zugleich eine Ermächtigung zur Erhebung der Einnahmen auf Grund der bestehenden Gesetze und Verwaltungsnormen in das Gesetz aufgenommen sehen, und beantragte die Fassung des Artikels dahin:

> Die Staats-Regierung wird für das Jahr 1866 zur Erhebung und Vereinnahmung der auf Grund der bestehenden Gesetze und Verwaltungsnormen der Staatskasse zufliessenden Einkünfte aller Art ermächtigt; desgleichen werden derselben für dieses Jahr zur Leistung der Ausgaben der laufenden Verwaltung, und zwar der ordentlichen wie der ausserordentlichen, in so weit letztere keinen Aufschub erleiden, die bereiten Staatsmittel bis zur Höhe von 154,000,000 Rthlrn. zur Verfügung gestellt.

Nachdem der Herr Finanz-Minister erklärt hatte, dass eine Ermächtigung für die Staats-Einnahmen nicht beantragt und nach der Verfassung nicht erforderlich sei, und nachdem auch aus der Mitte der Kommission bemerkt worden, dass das Amendement vielleicht korrekt sei, aber für unsere Zustände nicht passe, wurde der Antrag abgelehnt, und der Artikel der Regierungsvorlage unverändert angenommen. ¶ Ein Mitglied der Kommission beantragte einen Zusatz dahin:

> jedoch soll die Staats-Regierung durch diese Ermächtigung nicht berechtigt sein, neue Stellen und Positionen in den Staatshaushalts-Etat definitiv einzuführen.

Es wurde bemerkt, dass dies sich von selbst verstehe, und dass neue Stellen nur durch ausdrückliche Bewilligung und Aufnahme in das Staatshaushalts-Gesetz fundirt werden könnten. Auch der Herr Finanz-Minister erklärte dem beipflichtend auf die Frage, ob die Regierung aus der Gewährung des Kre-

dits eine Einwilligung des Abgeordnetenhauses zur definitiven Besetzung neuer oder vom Hause nicht bewilligter Stellen in der Civil- oder Militär-Verwaltung folgern würde, dass keine neue Stellen ohne ein wirkliches Etatsgesetz als definitive angesehen und besetzt werden würden. Der Antrag wurde demnächst als überflüssig abgelehnt. ¶ Endlich wurde die Anfügung eines vierten Artikels dahin beantragt:

No. 2397. Preussen, 27. August 1866.

> Die Staats-Regierung ist verpflichtet, eine Nachweisung über die Staats-Einnahmen und Ausgaben des Jahres 1866 im Laufe des Jahres 1867 dem Landtage vorzulegen.

Nachdem der Herr Finanz-Minister erklärt hatte, dass die Uebersichten wie sonst bis Anfangs April 1867 vorgelegt werden könnten und würden, und dass gegen die Aufnahme des Zusatzes nichts zu erinnern sei, wurde der Antrag angenommen. ¶ Die Annahme des ganzen Gesetz-Entwurfs in der umstehenden, von dem Herrn Finanz-Minister acceptirten Fassung erfolgte mit 25 gegen 8 Stimmen.

Berlin, den 27. August 1866.

Die Kommission zur Prüfung des Staatshaushalts-Etats.

v. Bockum-Dolffs, Vorsitzender. *Twesten*, Berichterstatter. *André.* Dr. *Virchow. Kannegiesser. Hoppe. Metzmacher. v. Zander. v. Kleinsorgen. Reichenheim. Harkort. Krieger* (Goldap). *v. Hoverbeck.* Dr. *Lüning. v. Vaerst. Stavenhagen. Boeck. Duncker. Hagen.* Dr. *Eberty. Karl Prinz zu Hohenlohe. Borsche. Runge. Krieger* (Berlin). *Kantak Schmidt* (Randow). *v. Kleist. Haebler. Richter. v. Koeller. Hinrichs. Seubert. Bassenge.*

No. 2398.

PREUSSEN. — Gesetz, betreffend die Ertheilung der Indemnität in Bezug auf die Führung des Staatshaushalts vom Jahre 1862 ab und die Ermächtigung zu den Staatsausgaben für das Jahr 1866. —

No. 2398. Preussen, 14. Septbr. 1866.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen etc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

Artikel 1. Die dem gegenwärtigen Gesetz als Anlagen (a.) beigefügten Uebersichten der Staats-Einnahmen und Ausgaben sollen für die Jahre 1862, 1863, 1864 und 1865 statt des verfassungsmässigen und alljährlich vor Beginn des Etatsjahres zu vereinbarenden Staatshaushalts-Gesetzes als Grundlagen für die Rechnungslegung und die Entlastung der Staatsregierung dienen.

Artikel 2. Der Staatsregierung wird in Bezug auf die seit dem Beginn des Jahres 1862 ohne gesetzlich festgestellten Staatshaushalts-Etat geführte Verwaltung, vorbehaltlich der Beschlussfassung des Landtages über die Entlastung der Staatsregierung nach Vorlegung der Jahresrechnungen, Indemnität ertheilt, dergestalt, dass es rücksichtlich der Verantwortlichkeit der Staatsregierung so gehalten werden soll, wie wenn die Verwaltung in der erwähnten Zeit

No. 2398. Preussen, 14. Septbr. 1866.

auf Grund gesetzlich festgestellter und rechtzeitig publizirter Staatshaushalts-Etats geführt worden wäre.

Artikel 3. Die Staatsregierung wird für das Jahr 1866 zu den Ausgaben der laufenden Verwaltung bis zur Höhe von 154 Millionen Thaler ermächtigt.

Artikel 4. Die Staatsregierung ist verpflichtet, eine Nachweisung über die Staats-Einnahmen und Ausgaben des Jahres 1866 im Laufe des Jahres 1867 dem Landtage vorzulegen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 14. September 1866.

(L. S.) **Wilhelm.**

Graf *von Bismarck-Schönhausen.* Frhr. *von der Heydt.* *von Roon.* Graf *von Itzenplitz.* *von Mühler.* Graf *zur Lippe.* *von Selchow.* Graf *zu Eulenburg.*

No. 2399.

PREUSSEN. — Entwurf eines Gesetzes, betreffend den ausserordentlichen Geldbedarf der Militär- und Marine-Verwaltung, mit Motiven.*) —

No. 2399. Preussen, 28. Juli 1866.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen etc., verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1. Der Kriegs- und Marine-Minister wird zu den durch den Krieg gegen Oesterreich und in Deutschland veranlassten ausserordentlichen Ausgaben ermächtigt.

§. 2. Der Finanz-Minister hat der Militär- und der Marine-Verwaltung die nöthigen Geldmittel zu diesen Ausgaben (§. 1.) zu überweisen. Dieselben sind, soweit sie nicht aus den verwendbaren Beständen der General-Staatskasse und aus dem Staatsschatz entnommen, oder durch Verwerthung verfügbarer Effekten der Staatskasse bereit gestellt werden können, durch Aufnahme einer verzinslichen Staatsanleihe bis zur Höhe von 60 Millionen Thalern zu beschaffen.

§. 3. Der Betrag der aufgenommenen Anleihe ist vom Jahre 1868 ab jährlich mit mindestens Einem Prozent zu tilgen.

§. 4. Die Verwaltung der Anleihe wird der Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden übertragen. Wegen Verwendung der durch allmälige Abtragung des Schuldkapitals ersparten Zinsen, wegen Verjährung der Zinsen, und wegen des Verfahrens Behufs der Tilgung finden die Bestimmungen der §§. 3. und 5. des Gesetzes vom 23. März 1852, (Gesetz-Sammlung Seite 75) Anwendung. Dem Staate bleibt das Recht vorbehalten, den nach vorstehenden Bestimmungen zu berechnenden Tilgungsfond, welcher niemals verringert werden

*) Die Königliche Ermächtigung an den Finanzminister zur Vorlage des Entwurfs ist datirt aus dem Hauptquartier Nikolsburg, den 28. Juli 1866.

darf, zu verstärken, oder auch die sämmtlichen Verschreibungen der Anleihe auf einmal zu kündigen.

§. 5. Nach Maassgabe des von dem Finanz-Minister innerhalb des gesetzlichen Betrages der Anleihe (§. 2.) zu bestimmenden Bedarfs kann die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen, längstens auf ein Jahr lautend, erfolgen. Dieselbe ist durch die Hauptverwaltung der Staatsschulden zu bewirken. In Höhe der eingelösten Beträge können bis zur Erfüllung der zulässigen Gesammtsumme neue Schatzanweisungen ausgegeben werden. Ueber eine Verminderung des Betrages der ausgegebenen Schatzanweisungen bleibt die bei der gesetzlichen Feststellung des Staatshaushalts-Etats zu treffende Bestimmung vorbehalten. ¶ Die Zinsen auf Schatzanweisungen verjähren binnen vier Jahren, die verschriebenen Kapitalsbeträge binnen dreissig Jahren nach Eintritt des in jeder Schatzanweisung auszudrückenden Fälligkeitstermins.

§. 6. Die zur Verzinsung und Tilgung der Anleihe, sowie zur Einlösung der Schatzanweisungen erforderlichen Beträge sind aus den bereitesten Staatseinkünften an die Staatsschulden-Tilgungskasse abzuführen.

§. 7. Dem Landtage ist bei der nächsten Zusammenkunft desselben über die Ausführung dieses Gesetzes Rechenschaft zu geben. Soweit die Ausführung dann noch nicht erfolgt ist, bleibt hinsichtlich der Fortdauer der im Vorstehenden der Staats-Regierung ertheilten Ermächtigung (§§. 1. und 2.) gesetzliche Anordnung vorbehalten.

Gegeben etc.

Der Minister-Präsident. Der Finanz-Minister. Der Kriegs- und Marineminister.
v. Bismarck. *v. d. Heydt.* *v. Roon.*

Motive.

Die Ablehnung der von Preussen unter dem 22. Februar v. J. formulirten Bedingungen *) und die Erklärung des Wiener Kabinets, dass es eine Phase der Verhandlungen schliesse, in der definitive Vereinbarungen überhaupt nicht möglich seien, gaben der Königlichen Staats-Regierung ein Recht, zu erwarten, dass nunmehr Oesterreich seine Vorschläge zur Gestaltung der Herzogthümer machen werde, und wenn es ihm nur darauf angekommen wäre, seine Bedingungen durchzusetzen, so würde es, je länger abwartend, desto besser die Vortheile der geographischen Verhältnisse und den durch sie mit Nothwendigkeit vorgezeichneten Verlauf der Verhandlungen ausgenutzt haben. Aber die Königliche Staats-Regierung war sich bewusst, dass die Kondomini mit der Uebernahme der Herzogthümer nicht blos Rechte erworben hatten, sondern auch Verantwortlichkeiten eingegangen waren. Sie fühlte die Verpflichtung gegen die Länder selbst, ihnen zu geordneten Zuständen zu verhelfen, und gegen Deutschland, den alten Quell innerer Beunruhigung und äusserer Gefahren endlich zu verschütten. ¶ Sie liess sich in ihrem Bemühen, diese mit Oesterreich getheilte Pflicht gemeinsam mit Oesterreich zu erfüllen, auch dadurch nicht beirren, dass

*) Vergleiche die laut Allerhöchster Ermächtigung am 8. Mai v. J. dem Landtage vorgelegte Denkschrift über die Kosten des Krieges gegen Dänemark. (St.-A. No. 1840.)

No. 2399. Preussen, 28. Juli 1866.

Oesterreich am 6. April v. J. in der Bundesversammlung für den Antrag der Königreiche Bayern, Sachsen und des Grossherzogthums Hessen votirte,

> dass es den höchsten Regierungen von Preussen und Oesterreich gefallen möge, dem Erbprinzen von Augustenburg das Herzogthum Holstein nunmehr in eigene Verwaltung zu übergeben.

Oesterreich hatte damit die Basis des Wiener Friedens verlassen. Die Art der Wirksamkeit, welche der Erbprinz von Augustenburg mit seinen Anhängern in den Herzogthümern bereits entwickelt, das geringe, weit unter den Februarbedingungen bleibende Maass von Einräumungen an Preussen, wozu er sich bereit erklärt hatte, bewiesen, dass er Preussen nicht Dasjenige zugestehen würde, was wir im Interesse Preussens und Deutschlands zu fordern hatten. Die Königliche Regierung verlangte, dass der Erbprinz aufgefordert werde, sich mit seinen Räthen aus dem Lande zu entfernen, — ein Verlangen, welches die spätere Entwickelung der Dinge, der Terrorismus einer für ihre Privilegien besorgten Minorität und die zufriedene Ruhe seit der Flucht des Erbprinzen auf das Vollkommenste gerechtfertigt haben. ¶ Oesterreich verweigerte nicht nur seine Mitwirkung, selbst seine stillschweigende Einwilligung zu dieser Maassregel, sondern seine Beamten begünstigten es, dass die Fiktion, der Prätendent sei der Landesherr, in Huldigungen für ihn und in steigender Gehässigkeit gegen Preussen sich manifestirte. ¶ Die dadurch erzeugte Spannung stieg in der Mitte des Sommers 1865 auf einen beunruhigenden Grad, bis durch die Konvention von Gastein eine neue Frist zu friedlicher Verständigung gewonnen wurde. ¶ Nicht nur der erklärte Zweck dieser Neugestaltung des Provisoriums, die hervorgetretenen Unzukömmlichkeiten zu beseitigen, „welche gleichzeitig das gute Einvernehmen zwischen beiden Regierungen und die Interessen der Herzogthümer gefährdeten“, sondern schon die Thatsache, dass Oesterreich wieder auf den Boden des Wiener Traktats zurückgekehrt war, liess uns erwarten, dass Oesterreich nunmehr das Seinige dazu thun werde, jene bedauerlichen Zustände zu beseitigen, welche für die Regierung Sr. Majestät des Königs jede weitere Verhandlung über eine definitive Lösung unmöglich gemacht hatten. ¶ Leider genügte eine kurze Erfahrung, uns zu überzeugen, dass unsere Erwartungen von der Gasteiner Konvention, mit der wir, wenn ehrlich von Oesterreich ausgeführt, lange hätten auskommen können, sich nicht erfüllen würden. Nach einer kleinen Pause sahen wir die Reibungen zwischen den zwei Behörden in den Herzogthümern sich erneuern und in den Verkehr der beiden Regierungen übergehen. Oesterreich beutete auch das neue Provisorium feindselig aus. Noch vor Ablauf des Jahres war die Regierung durch indiskrete, ebensosehr der internationalen Kourtoisie widersprechende, als eine Verständigung erschwerende Veröffentlichung diplomatischer Aktenstücke genöthigt zu erklären, dass sie sich bei Wiederholung solcher Vorgänge, auf denjenigen Verkehr mit dem Wiener Kabinette werde beschränken müssen, den sie zur sofortigen Veröffentlichung für geeignet halte. Wiederholungen ähnlicher Indiskretion sprachen dafür, dass Oesterreich eine Verständigung nicht wollte. ¶ Zu Anfang des laufenden Jahres geschahen in Holstein Massen-Demonstrationen, theils für Zwecke, welche die Landes-Regierung kurz zuvor im ausdrücklichen Auftrage der Statthalterschaft abgelehnt hatte, theils

ausdrücklich und direkt gegen Preussen gerichtet. Dieses aggressive Vorgehen nöthigte die Königliche Regierung zu der Erklärung, dass sie jedes der beiden Herzogthümer gleichsam als ein Pfand der Loyalität des einen der beiden Mitbesitzer betrachtend, Deteriorationen nicht dulden könne und wolle. ¶ „Die Regierung Sr. Majestät des Königs", heisst es in dem betreffenden Schreiben vom 26. Januar,*) „bittet das Kaiserliche Kabinet im Namen der beiderseitigen Interessen, den Schädigungen, welche das moralische Prinzip, der Sinn für öffentliche Ordnung und die Einigkeit beider Mächte durch das jetzt in Holstein gehandhabte System leiden, ein Ziel zu setzen. Sie hält es für ein Leichtes, wenn die Gesetze des Landes, an deren Bestehen kein ernster Zweifel obwalten kann, zur Anwendung gebracht werden, den unwürdigen Schmähungen in Presse und Vereinen gegen Bundesgenossen und Mitbesitzer eine Ende zu machen, und die Einwirkung des sogenannten Kieler Hofes auf das Land, welche ein fortwährender Protest und Angriff gegen Oesterreich wie gegen unser Recht enthält, für die Zukunft unmöglich zu machen. Wir verlangen keine Konzession, kein Aufgeben irgend eines Oesterreichischen Rechts in den Herzogthümern, sondern nur die Erhaltung des gemeinsamen Rechts; nichts Anderes, als was Oesterreich eben so sehr seiner eigenen, wie unserer Stellung schuldig ist; auch nichts Anderes, als was die Kaiserliche Regierung jeden Augenblick ohne irgend ein Opfer oder eine Schädigung ihrer Interessen auszuführen in der Lage ist. Eine verneinende oder ausweichende Antwort auf unsere Bitte würde uns die Ueberzeugung geben, dass die Kaiserliche Regierung nicht den Willen habe, auf die Dauer gemeinsame Wege mit uns zu gehen, sondern dass die Preussen abgeneigten Tendenzen, dass ein, wie wir hofften, überwundener traditioneller Antagonismus gegen Preussen, welcher sich jetzt das Gebiet der Herzogthümer zum Felde seiner Wirksamkeit ausersehen hat, in ihr mächtiger ist, als das Gefühl der Zusammengehörigkeit und der gemeinsamen Interessen! — Es würde dies für die Königliche Regierung, es würde vor Allem für Se. Majestät den König Selbst eine schmerzliche Enttäuschung sein, welche wir wünschen und hoffen uns erspart zu sehen. Aber es ist ein unabweisliches Bedürfniss für uns, Klarheit in unsere Verhältnisse zu bringen. Wir müssen, wenn die von uns aufrichtig angestrebte intime Gemeinsamkeit der Gesammtpolitik beider Mächte sich nicht verwirklichen lässt, für unsere ganze Politik volle Freiheit gewinnen und von derselben den Gebrauch machen, welchen wir den Interessen Preussens entsprechend halten." ¶ Wenn der Graf Mensdorff diese offene und freundschaftliche Ansprache damit beantwortete, dass die Kaiserliche Regierung in der einstweiligen Verwaltung Holsteins nach der Uebereinkunft von Gastein keiner Kontrole unterworfen sei, nur ihren eigenen Eingebungen zu folgen habe, so war die Fruchtlosigkeit einer fortgesetzten Korrespondenz so einleuchtend, die Richtung der Wiener Politik so unverkennbar, dass die Königliche Regierung von einer Erwiderung Abstand nehmen und in einem Rundschreiben an die Königlichen Missionen die Ueberzeugung aussprechen musste, dass man in Wien die Spannung zu einer Krisis zu treiben gedenke und dass der Uebergang zu feindlicher

*) No. 2239.

No. 2399. Preussen, 28. Juli 1866.

Aktion nur noch als eine Frage der Zeit zu betrachten sei. ¶ Soweit die Königliche Regierung unterrichtet ist, muss der 13. März als der Tag bezeichnet werden, an welchem Oesterreich zu rüsten begann. In Sachsen war schon früher der Einstellungstermin der Rekruten vom 18. März auf den 8. desselben Monats vorgerückt und seit dem 12. mit Einziehung der Reserve begonnen worden. Am 15. März wurden in Oesterreich Truppen, angeblich wegen der Judenkravalle, nach Böhmen geschoben, seit dem 20. starke Artillerie-Parks nach der Nordgrenze bewegt und Pferdeankäufe angeordnet. Unter dem 16. richtete das Wiener Kabinet an eine Anzahl Deutscher Staaten eine Mittheilung, welche die Aufforderung enthalten haben soll, in Voraussicht eines Konfliktes mit Preussen zu rüsten. Nachdem der Graf Karolyi am 26. eingeräumt hatte, dass Oesterreich, jedoch nur defensiv, rüste, und nachdem konstatirt, dass in Folge dieser Rüstungen in etwa 8 Tagen circa 70,000 Mann Oesterreich-Sächsischer Truppen bei Riesa stehen konnten, ohne dass für Berlin hinreichende militairische Deckung gegen solche Macht bei der Hand war, wurden zwei Tage später auf Königlichem Befehl partielle Vorsichtsmaassregeln zum Schutze unserer bedrohten Grenzen angeordnet. ¶ Die während des folgenden Monats zwischen den beiden Regierungen über Rüsten und Abrüsten geführte Korrespondenz ist im Wesentlichen längst und dem Wortlaute nach bekannt. Es genügt, an die Daten und den Gedankengang zu erinnern. ¶ Mit Bezug auf eine Anfrage, welche Preussen am 24. März an seine Genossen im Bunde gerichtet hatte, ob und in welchem Maasse es gegenüber den drohenden Rüstungen Oesterreichs auf ihren guten Willen zu rechnen habe, erklärte am 1. April der Graf Karolyi dem Königlichen Minister der auswärtigen Angelegenheiten, „zu Folge erhaltenen Auftrages in aller Form“, dass „den Absichten Sr. Majestät des Kaisers nichts ferner liege, als ein offensives Auftreten gegen Preussen.“ Seine Note wurde am 3. durch die Versicherung, dass der Absicht Sr. Majestät des Königs nichts ferner liege, als ein Angriffskrieg gegen Oesterreich, erwidert, verbunden mit dem maassvollen Ausdruck eines natürlichen Befremdens, dass Oesterreich gerüstet habe, und dass es über Grund und Ziel seiner Rüstungen auch in jener feierlichen Erklärung schweige. ¶ Darauf erfolgte jener Erlass des Grafen Mensdorff vom 7. der in verletzender Fassung, unter Entstellung der Thatsachen und mit zweideutigen Zusicherungen verlangte, dass, da in Oesterreich „keine Kriegsvorbereitungen“ im Gange seien, die in Preussen erlassene (unrichtig so bezeichnete) Mobilisirungsordre vom 28. März unausgeführt bleibe. ¶ Auf erhaltene telegraphische Nachricht über Inhalt dieser Depesche entschloss sich die Königliche Regierung zu einem Bündnissvertrag mit Italien für den Fall kriegerischer Eventualitäten. ¶ In seiner Antwort vom 15. erklärte der Königliche Minister der auswärtigen Angelegenheiten, dass diejenigen partiellen Vorsichtsmaassregeln, durch welche wir nur den Oesterreichischen Vorbereitungen gleich zu kommen suchten, nicht aufgehoben werden könnten, so lange der Anlass dazu nicht beseitigt sei. An der Kaiserlichen Regierung sei es also, die Initiative zu ergreifen, um ihrerseits die Dislokationen und verwandten Maassregeln, mit denen sie zugestandenermaassen vor irgend einer Andeutung Preussischer Rüstungen begonnen, rückgängig zu machen, also den status quo ante her-

zustellen. ¶ Die nächste Aeusserung des Wiener Kabinets konnte die Hoffnung erregen, dass es gelingen werde, den beiderseitigen Heeresbestand auf den Friedensfuss zurückzuführen und damit die dringendste Gefahr einer Störung des Friedens zu beseitigen. Se. Majestät der Kaiser liess am 18. seine Bereitwilligkeit erklären durch einen am 25. zu erlassenden Befehl die Dislokationen rückgängig zu machen, wenn derselbe die bestimmte Zusicherung erhalte, dass an demselben oder dem nächstfolgenden Tage die entsprechenden Befehle von Sr. Majestät dem Könige ergehen sollten. Schon am 21. geruhten Se. Majestät, die Erklärung nach Wien gelangen zu lassen, dass Allerhöchstderselbe den Vorschlag mit Genugthuung entgegen genommen habe und die Ausführung in demselben Maasse und in denselben Zeiträumen werde bewirken lassen, in welchen die entsprechende Verminderung der Kriegsbereitschaft der Oesterreichischen Armee thatsächlich vor sich gehen werde. Zwei am 26. desselben Monats datirte Erlasse des Grafen Mensdorff zerstörten jedoch nicht nur jede Hoffnung, den militärischen status quo ante wieder hergestellt zu sehen, sondern steigerten durch zwei neue Momente die Gefährlichkeit der politischen Situation. Durch den einen Erlass erklärte die Wiener Regierung, dass sie und zwar gleichzeitig mit der Preussischen Abrüstung, die Verstärkungen der Böhmischen Garnisonen zurückziehen wolle, aber ihre Italienische Armee auf den Kriegsfuss setzen werde. Befehle in diesem Sinne waren schon vor dem 18. erlassen. ¶ Durch den zweiten machte sie der Königlichen Regierung den Vorschlag, gemeinschaftlich die durch den Wiener Frieden erworbenen Rechte an Holstein auf denjenigen Prätendenten zu übertragen, welchem der Deutsche Bund die überwiegende Berechtigung zur Erbfolge in den Herzogthümern zuerkennen würde; und das mit der Androhung, dass, wenn Preussen auf diesen Vorschlag nicht eingehe, Oesterreich dem Bunde die Entscheidung anheimgeben werde. ¶ Seit dem Tage, an welchem diese beiden Erlasse hier eintrafen, haben so grosse Ereignisse die Aufmerksamkeit gefesselt und die Gemüther bewegt; in dem Augenblick, wo dieser Abriss dem Landtage vorgelegt wird, spannen so grosse Fragen das Interesse, dass es gerechtfertigt sein wird, die Situation aus welcher jene Ereignisse und diese Fragen sich unabwendbar entwickelt haben, durch Anführungen aus dem Aktenstücke, mit welchen die Königliche Regierung den ersten jener Erlasse beantwortet hat, in das Gedächtniss zurückzurufen. ¶ Die Antwort auf den ersten Erlass, datirt vom 30. April, schliesst wörtlich: „Im Interesse der Erhaltung des Friedens und der Aufhebung der Spannung, welche auf den Beziehungen der Politik und des Verkehrs gegenwärtig lastet, ersuchen wir die Kaiserliche Regierung nochmals, dass sie unbeirrt an dem Programm festhalten wolle, welches sie selbst in ihrer Depesche vom 18. aufgestellt hat und welches Se. Majestät der König in versöhnlichstem Sinne und in Bethätigung seines persönlichen Vertrauens zu Sr. Majestät dem Kaiser unverzüglich angenommen hatte. Wir müssen in Ausführung desselben erwarten, dass zunächst alle seit Mitte März nach Böhmen, Mähren, Krakau und Oesterreichisch Schlesien gezogenen Truppen nicht nur in ihre früheren Garnisonen zurückkehren, sondern auch alle in jenen Ländern stehen bleibenden Truppenkörper wieder auf den früheren Friedensfuss versetzt werden. Ueber die Ausführung

No. 2399. Preussen, 28. Juli 1866

dieser Maassregeln, also die Herstellung des status quo ante, sehen wir einer baldigen authentischen Benachrichtigung entgegen, da der von der Kaiserlichen Regierung selbst zur Zurückführung der gegen unsere Grenzen versammelten Truppen in den Friedenszustand auf den 25. April festgesetzte Termin längst verstrichen ist. — Wir hoffen, dass die Kaiserliche Regierung demnächst durch nähere Ermittelungen die Ueberzeugung gewinnen werde, dass ihre Nachrichten über die aggressiven Absichten Italiens unbegründet waren, und dass sie alsdann zur effektiven Herstellung des Friedensfusses in der gesammten Kaiserlichen Armee schreiten und uns dadurch, zur Genugthuung Sr. Majestät, dasselbe Verfahren ermöglichen werde. So lange dieser unseres Erachtens allein richtige und wie wir glauben durften, beiderseits angenommene Weg nicht eingeschlagen wird, ist es für die Königliche Regierung nicht thunlich, der nächsten Zukunft, in welcher ihr wichtige und folgenschwere Verhandlungen mit der Kaiserlichen Regierung bevorstehen, anders als unter Feststellung des Gleichgewichts in der Kriegsbereitschaft beider Mächte, entgegen zu gehen. Von Verhandlungen, welche von einer Seite bewaffnet, von der anderen in voller Entwaffnung geführt würden, kann sich die Königliche Regierung einen gedeihlichen Erfolg nicht versprechen. — In diesem Sinne bedauert sie es lebhaft, dass die Kaiserliche Regierung auf den diesseitigen Vorschlag nicht hat eingehen wollen, auch die übrigen Bundesregierungen um Einstellung ihrer militärischen Vorkehrungen zu ersuchen, deren thatsächliches Vorhandensein von den betreffenden Regierungen selbst nicht in Abrede gestellt wird. Sie hat sich ihrerseits dadurch nicht abhalten lassen, an die Königlich Sächsische Regierung, deren Rüstungen am weitesten vorgeschritten sind, die entsprechende Aufforderung zu richten, würde aber den Erfolg derselben und damit die Interessen des Friedens als gesicherter angesehen haben, wenn die Kaiserlich Oesterreichische Regierung sich zu dem gleichen Verfahren hätte entschliessen können." — ¶ Auch wenn die verheissene Reduzirung der Streitkräfte in den nördlichen Gebieten eine weniger beschränkte gewesen wäre, auch wenn Oesterreich nicht die Möglichkeit gehabt hätte, seine Italienische Armee in kurzer Zeit an unsere Grenzen zu führen, hätten wir die Vorbereitungen zu einem Kriege gegen Italien, ja nur das Gegenüberstehen zweier kriegsbereiten Armeen nicht mit Ruhe betrachten, es nicht darauf ankommen lassen dürfen, dass eine Macht, deren wirthschaftliche Interessen wir eben erst durch den Handelsvertrag mit den unsrigen verknüpft hatten, auf deren Kampfgenossenschaft wir, Oesterreich gegenüber, angewiesen waren, der ganzen Wucht Oesterreichs ausgesetzt und vielleicht in einem unglücklichen Feldzuge niedergeworfen werde. ¶ Nachdem die Königliche Regierung die Gewissheit erhalten hatte, dass das Wiener Kabinet die Rückkehr zu dem Programm vom 18. April ablehnen werde, und dass im ganzen Kaiserstaate die Rüstungen im grössten Maassstabe und mit vermehrter Eile betrieben wurden, wurde zunächst eine weitere Augmentirung mehrerer Truppentheile auf die Kriegsstärke und am 6. Mai die Mobilmachung der ganzen Armee angeordnet. ¶ Als Antwort auf die zweite, vom 26. April datirte Depesche liess die Königliche Staats-Regierung unter dem 7. Mai dem Wiener Kabinet die Erklärung zukommen, dass sie dem Grafen Mensdorff auf den Boden, den er betreten, nicht folgen könne, eine Kom-

petenz des Bundes zur Entscheidung der Schleswig-Holsteinschen Frage nicht anerkenne, ihren Antheil an den durch Krieg und Vertrag erworbenen Rechten einem Dritten, der ihr keine Bürgschaft eines Aequivalentes für die gebrachten Opfer gewähre, nicht abtreten könne, aber sofort zu Verhandlungen bereit sein werde, wenn die Kaiserliche Regierung über ihre Rechte an der gemeinsamen Errungenschaft eine anderweitige Verfügung treffen wolle. Wir verlangten nichts über unser klares und bestimmtes Recht hinaus, welches uns den gleichen Antheil mit Oesterreich an der Cession König Christians gewähre; wir gründeten keine Ansprüche darauf, dass die von uns gebrachten Opfer, der Natur der Dinge nach, grösser gewesen. ¶ Neben diesen auf die Erhaltung des augenblicklichen militärischen Gleichgewichts und die Lösung der Schleswig-Holsteinischen Frage gerichteten Unterhandlungen, waren seit dem 24. März andere herangegangen, von der Königlichen Regierung eingeleitet zu dem doppelten Zwecke, durch eine Reform des Bundes den Ausbruch eines Konflikts und die Wiederkehr ähnlicher Krisen zwischen Preussen und Oesterreich abzuwenden und, wenn das Erstere nicht gelingen sollte, von dem guten Willen der Bundesstaaten eine promptere und reichlichere Unterstützung gegen den drohenden Angriff zu gewinnen als von der Verfassung des Bundes und seiner Militär-Verhältnisse zu erwarten war. ¶ Die Cirkular-Depesche vom 24. März richtete an unsere Genossen im Bunde die Frage, ob und in welchem Maasse wir auf solchen guten Willen zählen dürften und brachte gleichzeitig eine den realen Verhältnissen sich anschliessende Reform des Bundes in Anregung. ¶ Mit geduldigem Bemühen hatte Preussen ein halbes Jahrhundert lang daran gearbeitet, die Bedürfnisse der wirthschaftlichen Entwickelung und der äusseren Sicherheit Deutschlands zu befriedigen, theils durch Realisirung der in den Bundesverträgen vorgezeichneten Einrichtungen, theils wo die Natur der Dinge oder besondere Interessen einen unüberwindlichen Widerstand entgegensetzten, durch Vereinbarungen mit den willigen Bundesgliedern. Mit Selbstverleugnung hatte es die Annahme der Reichsverfassung von 1849 von der Zustimmung der Fürsten abhängig gemacht, in einem Augenblicke, wo die meisten derselben der Hilfe oder der Existenz Preussens ihre Erhaltung zu danken hatten. Die Verbesserung des Bundes war uns stets ein Werk des Friedens gewesen, sie verlor diesen Charakter nicht, sie trug ihn in noch intensiverer Weise, als wir sie inmitten kriegerischer Vorbereitungen wieder aufnahmen, um das Vorbereitete womöglich abzuwenden. ¶ Der am 9. April in der Bundesversammlung gestellte Antrag Preussens:

> eine aus direkten Wahlen und allgemeinem Stimmrecht der ganzen Nation hervorgegangene Versammlung einzuberufen, um die Vorlagen der Deutschen Regierungen über eine Reform der Bundes-Verfassung zu berathen,

wenn bereitwillig angenommen und schleunig ausgeführt, würde denjenigen Modus und dasjenige Organ der Verständigung geschaffen haben, welche den sichersten Erfolg versprechen und der Würde Deutschlands am Zusagendsten sind. ¶ Die im Neunerausschuss vorgelegte Bezeichnung der Gebiete, auf welche sich die Reform erstrecken sollte, hielt die Ansprüche Preussens in den

No. 2399. Preussen, 28. Juli 1866.

bescheidensten Grenzen und schloss mit der Zusicherung, dass wir gern unseren Bundesgenossen in Modalitäten entgegenkommen würden. ¶ Aber auch der Antrag auf Bundesreform und die Berufung an das nationale Interesse und das nationale Gefühl, die darin lag, vermochte die Gefahr nicht zu beschwören. ¶ Oesterreich ging auf unseren Vorschlag, mit uns über eine Cession der Rechte an Schleswig-Holstein zu unterhandeln nicht ein, liess die diesseitige Eröffnung vom 7. Mai ohne Erwiederung. Als Antwort auf unser versöhnliches Entgegenkommen mussten wir vielmehr die am 1. Juni am Bundestage von der Oesterreichischen Regierung abgegebene Erklärung ansehen, worin dieselbe nach einem den Thatsachen widersprechenden und für Preussen verletzenden Rückblick dem Bunde die Entscheidung über die Schleswig-Holsteinische Angelegenheit anheim gab und zugleich von einem Souverainetätsakte in Holstein, der Berufung der Stände, Anzeige machte, zu dem sie einseitig von dem Augenblicke an nicht mehr berechtigt war, wo sie durch die Verweisung an den Bund sich von dem Gasteiner Vertrage losgesagt und damit an Stelle der bisherigen geographischen Theilung das alte Verhältniss des Kondominats wieder in Wirksamkeit gesetzt hatte. Oesterreich konnte nicht erwarten, dass wir diesen Eingriff in unsere Rechte hinnehmen würden; und wenn sich schon in einer so direkten Provokation der Wunsch verrieth, Bruch und Krieg zu erzwingen, wenn Oesterreich die von den Regierungen Frankreichs, Englands und Russlands ausgehende, von Preussen ohne Zögerung angenommene Einladung zu Konferenzen virtuell vereitelte, so kam es zuverlässig zur Kunde der Königlichen Regierung, dass man in Wien der Hoffnung kein Hehl hatte, durch Waffenerfolg innere Schwierigkeiten jeder Art zu überwinden. ¶ Während Preussen die Diskussion am Bunde fortsetzte durch eine vervollständigte Darlegung des zwischen beiden Mächten bestehenden vertragsmässigen Verhältnisses, machte die Aktion, welche durch Einberufung der Holsteinschen Stände geschehen war, eine aktive Abwehr nothwendig. ¶ Die Königliche Regierung traf die erforderlichen Maassregeln, um die auf dem Wiener Frieden beruhenden Rechte Preussens gegen Eingriffe sicher zu stellen und die einseitige Ausübung des Souverainetätsrechtes in Holstein Seitens Oesterreichs zu verhindern. Das Zurückweichen der Oesterreichischen Behörden und Truppen machte die Einrichtung einer neuen obersten Verwaltungsbehörde erforderlich. Diese Nothwehr gegen unberechtigte und feindselige Aktion wurde von der Oesterreichischen Regierung dem Bundestage als Selbsthülfe bezeichnet und zur Grundlage eines auf Art. XIX der Wiener Schlussakte bezogenen Antrags gemacht, die nicht Preussischen Bundes-Armee-Korps mobil zu machen. ¶ Der Antrag wurde in der Sitzung vom 14. Juni, ungeachtet des Protestes des Königlichen Gesandten gegen die formelle und materielle Bundeswidrigkeit desselben zum Beschluss erhoben. Dem für diesen Fall erhaltenen Befehle gemäss, verliess der Königliche Gesandte die Sitzung, nachdem er die Erklärung abgegeben, dass Preussen den bisherigen Bundesvertrag durch den vertragswidrigen Antrag Oesterreichs und die auf Verabredung beruhende Annahme desselben für gebrochen und deshalb nicht mehr verbindlich ansehe, dass jedoch Se. Majestät der König mit dem Erlöschen des bisherigen Bundes nicht zugleich die nationalen Grundlagen, auf denen der Bund auferbaut gewesen, als

zerstört betrachte, die Königliche Regierung vielmehr an diesen Grundlagen und an der über die vorübergehenden Formen erhabenen Einheit der Nation festhalte. ¶ Der Wortlaut der Erklärung und die mit derselben überreichten Grundzüge einer neuen den Zeitverhältnissen entsprechenden Einigung sind in der Anlage abgedruckt.*) ¶ Der Kaiserliche Gesandte am hiesigen Hofe hatte schon Tags zuvor seine Pässe gefordert und erhalten. ¶ In dem durch die Annahme des Oesterreichischen Antrags eingetretenen Kriegszustande durfte die Königliche Regierung nicht zögern, die militärischen Operationen ihrer Gegner zu durchkreuzen, die durch den Inhalt des Beschlusses angekündigt waren. Es war für sie absolut unmöglich, geschehen zu lassen, dass in ihrem Rücken, zwischen den Preussischen Provinzen, Hannover und Hessen, in Ausführung des Bundesbeschlusses, dem sie zugestimmt hatten, ihre Truppen auf den Kriegsfuss setzten, mit dem ausgesprochenen Zwecke sie auf Befehl des Bundes gegen Preussen zu verwenden. Der Beschluss dies zu thun, war die Kriegserklärung von Seiten der zustimmenden Staaten. Die sofortige Ergreifung aller strategisch zweckmässigen Maassregeln in den Deutschen Nachbarstaaten wäre durch diesen Zustand gerechtfertigt gewesen und wurde durch die Pflicht der Selbsterhaltung dringend angerathen. Aber noch einmal wollte Se. Majestät der König Seinen Deutschen Mitfürsten die Bereitwilligkeit bethätigen, den Fortbestand ihrer Staaten gegen die heranschreitenden Gefahren zu schützen. Auf Allerhöchsten Befehl richtete die Königliche Regierung an diejenigen Staaten, deren geographische Lage sie zu wichtigen Momenten in dem System unserer Vertheidigung macht, an Sachsen, Hannover und Kurhessen, die Bitte um bestimmte Erklärungen und Bürgschaften wegen ihrer künftigen Stellung zu Preussen und bezeichnete als eine befriedigende Bürgschaft den Abschluss eines Bündnisses auf folgende Bedingungen:

1) Die Truppenstärke wird sofort auf den Friedensstand vom 1. März zurückgeführt;
2) die Wahlen für das Parlament werden ausgeschrieben, sobald dies in Preussen geschieht;
3) Preussen garantirt Gebiet und Souverainetät nach Maassgabe der Reformvorschläge vom 14. Juni.

Dass Sachsen auch die in der zwölften Stunde dargebotene Hand nicht annehmen werde, konnte nach der lebhaften, für diese Uebersicht der Hauptmomente indess nicht relevanten Thätigkeit seiner Diplomatie nicht überraschen. ¶ Aber auch von Hannover, welches dem Beschluss vom 14., im Widerspruch mit den von der dortigen Regierung amtlich eingeleiteten und von Preussen angenommenen Neutralitäts-Verhandlungen, beigetreten war, und von Kurhessen erfolgten ablehnende Antworten. Die Königliche Regierung war also gezwungen, sich die verweigerten, für die Verbindung zwischen beiden Theilen der Monarchie und für die Deckung der Hauptstadt erforderlichen Sicherheiten selbst zu verschaffen. ¶ Jenen Staaten, wie Oesterreich gegenüber, musste an die Stelle der diplomatischen Aktion die militärische treten. ¶ Am 15. Juni überschritten

*) Vergl. St.-A. No. 2317.

No. 2399. Preussen, 28. Juli 1866.

die Königlichen Truppen die Hannoversche, am 16. die Sächsische Grenze; am 17. zogen sie in Hannover, am 18. in Dresden ein. Nachdem in der Versammlung der in Frankfurt zurückgebliebenen ehemaligen Bundestags-Gesandten am 16. Juni der Antrag Sachsens auf Bundeshülfe gegen Preussen angenommen war und der Oesterreichische Bevollmächtigte im Auftrage der Kaiserlichen Regierung die amtliche Erklärung abgegeben hatte, dass in Folge unseres Vorgehens gegen Sachsen, Hannover und Kurhessen Se. Majestät der Kaiser mit seiner vollen Macht diesen mit uns im Kriege befindlichen Regierungen beistehe und demgemäss mit Aufbietung aller militärischen Kräfte unverzüglich handeln werde, wurde durch Schreiben Ihrer Königlichen Hoheiten des Kronprinzen und des Prinzen Friedrich Karl an die Befehlshaber der gegenüberstehenden Oesterreichischen Truppen konstatirt, dass in jener Erklärung die amtliche Verkündigung des Kriegszustandes zwischen Preussen und Oesterreich enthalten sei. ¶ In dem Maasse, in welchem nach Vorstehendem die Haltung Oesterreichs und der ihm verbündeten Staaten immer bedrohlicher gegen Preussen wurde, musste Seitens der Militär-Verwaltung auch mit den Rüstungen allmälig und schliesslich im weitesten Umfange vorgegangen werden. Die sehr bedeutenden Ausgaben, welche durch diese Rüstungen und durch die Unterhaltung der Armee erwachsen, sind seither zunächst aus den Beständen des Staatsschatzes und durch die Verwerthung verfügbarer Effekten des Staates bestritten worden. Zu den letzteren gehören die Stammaktien der Bergisch-Märkischen, der Oberschlesischen und der Köln-Mindener Eisenbahn, welche in Folge verschiedener Verträge oder durch Ankauf in das Eigenthum des Staats übergegangen sind. Diese Aktien sind jedoch bis jetzt nur zu einem geringen Theile und insoweit veräussert worden, als solches zu einem angemessenen Kurse möglich gewesen ist. Insoweit diese Mittel nicht zugereicht haben, sind ferner die Kriegskosten dadurch gedeckt worden, dass die kreditirten indirekten Steuern, und zwar: an Zoll, Rübenzuckersteuer, Branntweinsteuer, Stempelsteuer etc. vor dem Verfalltage gegen Gewährung einer angemessenen Diskontvergütung eingezogen und auch direkte Steuern vielfach im Voraus eingezahlt worden sind. Ausserdem sind neben verschiedenen zufälligen Einnahmen aus den okkupirten Ländern, die bereiten Mittel der General-Staatskasse, soweit sie zeitweilig entbehrlich waren, zu den Kriegskosten verwendet worden. Diese Verwendungen sind zum grössten Theile als solche anzusehen, für welche Ersatz geleistet werden muss und daher noch Deckungsmittel zu beschaffen sind. Zu dem letzteren Zwecke, ferner zur Bezahlung der im Lande auf Grund des Gesetzes vom 11. Mai 1851 erhobenen Naturalleistungen, sowie zu den durch den Krieg noch sonst veranlassten Kosten wird überschläglich eine Summe von 60 Millionen Thalern erforderlich sein, deren Zulänglichkeit oder Unzulänglichkeit wesentlich von der weiteren Entwickelung der Verhältnisse abhängig ist. ¶ Wenn im Vorstehenden über den Umfang der Rüstungen, über die dadurch und durch die Unterhaltung der Armee entstandenen und noch entstehenden Kosten, über die Deckung der letzteren und den weiter erforderlichen Bedarf nur allgemeine Angaben gemacht sind, so wird dieses Verfahren seine Rechtfertigung darin finden, dass für jetzt specielle Mittheilungen über die bezeichneten Punkte zur Veröffentlichung nicht geeignet sind. Indess wird nicht

Anstand genommen werden, bei der Berathung des vorliegenden Gesetzes über dieselben die eingehendste, nach Lage der Verhältnisse mögliche Auskunft bereitwillig zu geben. ¶ Die Bestimmungen in den §§. 1, 2, 4 und 6 des vorliegenden Gesetz-Entwurfes entsprechen den obwaltenden Verhältnissen und den Anordnungen, welche bezüglich der Verwaltung von Staatsanleihen seither maassgebend gewesen sind. ¶ Zu §. 2 ist noch zu bemerken, dass nach den sorgfältigsten Erwägungen es nicht für räthlich erachtet ist, eine Vermehrung der unverzinslichen Schuld (Kassenanweisungen) in Vorschlag zu bringen. ¶ Durch Beschaffung der erforderlichen Mittel im Wege einer verzinslichen Anleihe wird zwar die Staatskasse erheblich belastet, allein es werden dadurch alle die Nachtheile vermieden, welche in volkswirthschaftlicher und finanzieller Beziehung mit der Vermehrung des Papiergeldes verbunden sind. ¶ Ob es möglich sein wird, den Bedarf zur Verzinsung und Tilgung der aufzunehmenden Anleihe aus den gewöhnlichen Staatseinnahmen zu decken, oder ob die Nothwendigkeit eintreten wird, hierzu vorübergehend die Bewilligung von Steuerzuschlägen in Anspruch zu nehmen, ist wesentlich von dem weiteren Gange der Dinge und von dem Betrage der aufzunehmenden Anleihe abhängig und wird sich frühestens bei Aufstellung des Staatshaushalts-Etats für das Jahr 1867 übersehen lassen. ¶ Im §. 5 des Gesetz-Entwurfs ist als ein Mittel, den Geldbedarf theilweise oder auch den Umständen nach zum vollen Betrage zu beschaffen, die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen vorgesehen. Hierbei ist davon ausgegangen, dass Ausgaben von erheblicherem Betrage erforderlich werden können, zu deren Bestreitung verfügbare Mittel nicht in Bereitschaft sind, die aber gleichwohl nur eine vorübergehende Belastung der Staatskasse herbeiführen werden. Welcher Betrag der Aufwendungen Preussen definitiv zur Last fallen wird, ist zur Zeit nicht zu übersehen: es ist insbesondere die Möglichkeit anzunehmen, dass sich den Kriegskosten beträchtliche Aktiva gegenüberstellen, durch deren Realisation ein Theil der geleisteten Ausgaben wieder eingebracht werden kann. Diesen zeitweiligen Bedarf durch eine Anleihe zu decken, deren Rückzahlung im Wege der Amortisation einer entfernteren Zukunft vorbehalten bleibt, erscheint nicht zweckmässig; es empfiehlt sich vielmehr, soweit eine raschere Tilgung in Aussicht genommen werden kann, die benöthigten Gelder von vornherein auf entsprechende kürzere Zeit aufzunehmen. ¶ Zu diesem Behuf wird beabsichtigt, nach Maassgabe des Erfordernisses Schatzanweisungen auszugeben, in welchen die Verpflichtung zur Zahlung der verschriebenen Beträge nebst Zinsen zu einem bestimmten Prozentsatz unter Feststellung eines nicht über Jahresfrist anzusetzenden Zahlungstermins übernommen wird. Die Mittel zur Einlösung der Schatzanweisungen würden alljährlich durch den Staatshaushalts-Etat nach Verhältniss der zu erwartenden Einnahme-Ueberschüsse bereit zu stellen, soweit die letzteren aber hierzu nicht ausreichen, durch Ausgabe neuer Schatzanweisungen an Stelle der eingelösten zu beschaffen sein. Die Höhe der im Umlauf befindlichen Schatzanweisungen würde selbstverständlich in dem Gesammtbetrage der bewilligten Anleihe, abzüglich des etwa in Schuldverschreibungen verbrieften, sowie des durch die vorgeschriebene Tilgung der letzteren und der Schatzanweisungen selbst alljährlich in Wegfall kommenden Betrages, ihre von der Hauptverwaltung der Staats-

No. 2399. Preussen, 28. Juli 1866.

schulden jederzeit festzuhaltende Begrenzung finden. ¶ Abgesehen von der voraussichtlich schnelleren Entlastung der Staatskasse würde aber die Ausgabe von Schatzanweisungen noch anderweitige Vorzüge darbieten. Die Bestimmung des Zinssatzes würde bei jeder Emission unter Berücksichtigung des dermaligen Zinsfusses erfolgen: ein Herabgehen des Zinsfusses würde mithin bei jeder neuen Ausgabe zum Vortheil der Staatskasse nutzbar gemacht werden können. ¶ Die verhältnissmässig kurze Zahlungsfrist bei angemessener Verzinsung würde Schatzanweisungen für vorübergehende Kapitalanlagen besonders beliebt machen und denselben einen Kurs sichern, welcher von den Schwankungen des Geldmarktes wenig berührt würde. Dieselben würden ferner im Publikum um so willigere Verbreitung finden, als die Rückzahlung ausser bei der Staatsschulden-Tilgungskasse auch für Rechnung der letzteren bei jeder Regierungs-Hauptkasse stattfinden könnte. Nach den in Frankreich und England gemachten Erfahrungen lässt sich darauf rechnen, dass Schatzanweisungen bald ein sehr begehrtes Papier sein werden, dessen Ausgabe demnach auch ohne Kursverlust zu ermöglichen sein wird. ¶ Von diesen Gesichtspunkten aus glaubt die Staatsregierung auf die Ausgabe von Schatzanweisungen im finanziellen Interesse einen besonderen Werth legen zu dürfen. Die Bestimmungen über Verjährung der Kapitalbeträge und Zinsen entsprechen den allgemein gesetzlichen Vorschriften. Ueber die Höhe der Appoints, die Fälligkeitstermine innerhalb der gesetzlich limitirten Frist und den Zinsfuss werden die näheren Bestimmungen im Verwaltungswege zu treffen sein. ¶ Da die Regierung von der Ermächtigung im §. 2 des Gesetzes nur insoweit Gebrauch zu machen beabsichtigt, als solches durch die jeweiligen Verhältnisse geboten erscheint, so ist im §. 7 des Gesetz-Entwurfes bestimmt worden, dass dem Landtage bei der nächsten Zusammenkunft über die Ausführung des Gesetzes Rechenschaft zu geben, und dass sodann, in soweit bis dahin die Ausführung nicht erfolgt ist, in Betreff der in den §§. 1 und 2 beantragten Ermächtigungen weitere gesetzliche Anordnung vorbehalten bleibt.

Berlin, im August 1866.

No. 2400.

No. 2400. Preussen, 15. Septbr. 1866.

PREUSSEN. — Bericht der XII. Kommission des Abgeordnetenhauses über den Gesetz-Entwurf, betreffend den ausserordentlichen Geldbedarf der Militär- und der Marine-Verwaltung. —

Gleichzeitig mit der Gesetzes-Vorlage wegen Ertheilung der Indemnität in Bezug auf die Führung des Staatshaushalts vom Jahre 1862 ab und betreffend die Ermächtigung zu den Staats-Ausgaben für das Jahr 1866 hat die Königliche Staats-Regierung unterm 14. v. M. auf Grund der Allerhöchsten Ermächtigung vom 28. Juli d. J. zur Deckung der durch den Krieg gegen Oesterreich und in Deutschland veranlassten ausserordentlichen

No. 2400. Preussen, 15. Septbr. 1866.

A u s g a b e n, in einer besonderen Gesetzes-Vorlage die Gewährung eines Kredits bis zur Höhe von 60 Millionen Thalern durch Aufnahme einer verzinslichen Staats-Anleihe, beziehungsweise durch Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen nachgesucht. ¶ Die Motive des Gesetz-Entwurfs, nachdem sie in ausführlicher Weise die Entstehung und das successive Fortschreiten der Zerwürfnisse mit Oesterreich bis zum Ausbruch des Krieges geschildert haben, verbreiten sich nur im Allgemeinen über die finanziellen Verhältnisse. Sie führen an, dass die sehr bedeutenden Ausgaben, welche durch den Umfang der Rüstungen und durch die Unterhaltung der Armee erwachsen seien, seither zunächst aus den Beständen des Staatsschatzes, ferner durch die Verwerthung verfügbarer Effekten des Staats, durch die Diskontirung von Steuerkrediten, durch vorausbezahlte, direkte Steuern gedeckt worden seien. Ausserdem wären neben verschiedenen zufälligen Einnahmen aus den okkupirten Ländern die bereiten Mittel der General-Staatskasse, soweit sie zeitweilig entbehrlich gewesen, zu den Kriegskosten verwendet worden. Diese Verwendungen seien zum grössten Theil als solche anzusehen, für welche Ersatz geleistet werden müsse, und zu diesem Zwecke, sowie zur Bezahlung der im Lande auf Grund des Gesetzes vom 11. Mai 1851 erhobenen Naturalleistungen und zu den durch den Krieg noch sonst veranlassten oder noch entstehenden Kosten sei die Beschaffung von Deckungsmitteln erforderlich, deren Höhe überschläglich auf 60 Millionen Thaler anzunehmen wäre. Möglich sei es, dass s i c h d e n K r i e g s k o s t e n b e t r ä c h t l i c h e A k t i v e g e g e n ü b e r s t e l l e n w e r d e n, durch deren Realisation ein Theil der geleisteten Ausgaben wieder eingebracht werden kann und es sich insoweit nur um einen zeitweiligen Bedarf handeln würde. Für diesen Behuf müsse es, anstatt zu einer w i r k l i c h e n Anleihe zu schreiten, zweckmässiger erscheinen, die benöthigten Gelder durch Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen auf entsprechende kürzere Zeit aufzunehmen. E i n e V e r m e h r u n g d e r u n v e r z i n s l i c h e n S c h u l d (Kassenanweisungen) k ö n n e n a c h d e n s o r g f ä l t i g s t e n E r w ä g u n g e n n i c h t f ü r r ä t h l i c h e r a c h t e t w e r d e n. ¶ In ähnlich allgemeiner Weise beschränken sich die über die Höhe der Kriegskosten und deren Deckungsmittel von dem Herrn Finanz-Minister bei Einbringung der Gesetzes-Vorlage in der Sitzung vom 14. August c. gemachten Mittheilungen. Ausser den bereits angegebenen Kosten erwähnen sie nur noch die ferner entstehenden Ausgaben für das Retablissement der Waffen, Munition, Kleidungsstücke und anderer Gegenstände, sowie die Kosten zur Begegnung etwa unvorhergesehener Eventualitäten. ¶ In Betreff der noch vorhandenen D e c k u n g s m i t t e l und deren Verwendung, sowie in Betreff der bei Normirung der Höhe des geforderten Kredits von 60 Millionen Thalern obgewalteten Rücksichten enthalten die gedachten Aeusserungen des Herrn Finanz-Ministers jedoch mehrfache Ergänzungen zu den Motiven, theils auch neue darin gar nicht berührte Verhältnisse, so dass deren wörtliche Wiedergabe, da bei der Berathung der Kommission darauf verschiedentlich zurückzukommen ist, von Interesse erscheint. Sie lauten:

„Selbstredend wird von diesem Kredit nur so weit Gebrauch gemacht werden, als die vorhin angedeuteten Bedürfnisse, deren Betrag nach Lage der Sache gar nicht übersehen werden kann, dies erfordern werden. Es sind dafür

No. 2400. Preussen, 15. Septbr. 1866.

zunächst disponibel noch etwa 3 Millionen an Steuer-Kreditwechseln, sodann Effekten im Kurswerthe von etwa 15 Millionen, die sofort realisirbar sind. Dazu würden weiter treten diejenigen Effekten, welche für den Verkauf der Westphälischen Bahn der Staats-Regierung zugehen würden — im Kurswerthe von ebenfalls etwa 15 Millionen, insofern der Verkauf die Genehmigung des Landtages findet; sodann vielleicht noch der Erlös anderer Staats-Aktiven, wegen deren Verkauf event. besondere Vorlagen vorbehalten werden, — und endlich würden noch ziemliche Summen an Kriegskosten-Entschädigungsgeldern hinzukommen. Was diese Gelder betrifft, so liegt es in der Absicht der Regierung, daraus zunächst diejenigen Summen dem Staatsschatze zu ersetzen, welche für die beiden letzten Kriege im Gesammtbetrage von etwa 22 Millionen Thalern aus dem Staatsschatze entnommen worden sind. Denn wenn je, so hat sich jetzt die Ueberzeugung festgestellt, dass die kriegsbereite Armee allein nicht genügt, um sofort allen Eventualitäten zu begegnen, dass auch ein kriegsbereiter Schatz zur Seite stehen muss. ¶ Die Erfahrung lehrt, dass in gewissen Zeiten, namentlich dann, wenn von Mobilmachung der Armee die Rede ist, die sichersten Effekten weder zu verwerthen noch zu beleihen sind. Hätte die Staats-Regierung zu jener Zeit eine Anleihe machen müssen, so würde das nur mit den grössten Opfern ermöglicht sein, wenn überhaupt die Gelder sofort zu beschaffen gewesen wären. Die Mittel nun, die etwa dann, wenn diese Fonds nicht rechtzeitig beschafft werden könnten, mittlerweile nothwendig sein würden, meint die Regierung am leichtesten durch die Ausgabe von Schatzanweisungen zu finden, welche auf Grund des Kreditgesetzes die Staatsschuldenverwaltung auf die Staatsschulden-Tilgungskasse ausstellen würde — verzinsliche Schatzanweisungen, die in Frankreich und England sehr beliebt sind, und die auch hier ohne Verlust zu begeben sein würden. Sie würden auf 3, auf 6 oder auf 12 Monate auszustellen sein, und wenn die Effekten nicht zu annehmbaren Kursen vorher realisirt werden könnten, würden diese nach und nach verwerthet und **ihr Erlös zur Einlösung der Schatzanweisungen benutzt werden können.** Nur in dem Falle, wenn es hiernach noch nöthig sein sollte, oder wenn unvorhergesehene Umstände eintreten, würde überhaupt noch von einer wirklichen Anleihe die Rede sein können. ¶ Es hat bei der Normirung der Höhe des Kredits, den ich zu beantragen mich beehre, Rücksicht darauf genommen werden müssen, dass der Krieg zwar vorläufig eingestellt, dass ein Waffenstillstand geschlossen worden ist, **aber dass der Friede noch nicht abgeschlossen ist**, und dass nach verschiedenen Richtungen hin noch Weiterungen eintreten können. ¶ Wie die Dinge heute liegen, **scheint indess der Fall kaum annehmbar, dass eine wirkliche Anleihe abgeschlossen zu werden braucht.** Es ist deshalb auch vorgesehen in dem Kreditgesetz, dass, soweit über den Kredit nicht in der nächsten Sitzung des Landtages verfügt ist, dann auch dem Landtage die weitere Beschlussnahme darüber zustehen muss, ob der Kredit weiter aufrecht zu erhalten sei, und es wird die Regierung alsdann Rechenschaft ablegen von der Benutzung, die etwa auf Grund des Gesetzes wird stattgefunden haben."

Es mag vorweg Folgendes aus diesen Erklärungen konstatirt werden:

1) An Deckungsmitteln sind zunächst noch disponibel,

an Steuerkreditwechseln circa	3,000,000 Rthlr.
an sofort realisirbaren Effekten ca.	15,000,000 „
voraussichtlich an hinzutretenden Effekten bei dem beantragten Verkauf der Westphälischen Bahn . .	15,000,000 „

Hierzu treten

2) die Kriegskosten-Entschädigungsgelder. Während der Gesetz-Entwurf die Wiederersetzung der aus dem Staatsschatze entnommenen Summen gar nicht erwähnt, und die Motive (S. 15) ausdrücklich hervorheben, „dass sich den Kriegskosten beträchtliche Aktive gegenüberstellen, durch deren Realisation ein Theil der geleisteten Ausgaben wieder eingebracht werden kann“, sollen die gedachten Kriegskosten-Entschädigungsgelder nunmehr vorzugsweise verwendet werden, um dem Staatsschatze die während der beiden letzten Kriege ihm entnommenen Summen von etwa 22 Millionen Thalern zu restituiren.

3) Der Erlös aus der Verwerthung der ad 1. gedachten Effekten soll zur Einlösung der inzwischen etwa auszugebenden Schatzanweisungen benutzt werden.

4) Bei Normirung der Höhe des Kredits ist darauf Rücksicht genommen, dass der Frieden noch nicht abgeschlossen sei.

5) Es scheint indessen der Fall kaum annehmbar, dass eine wirkliche Anleihe abgeschlossen zu werden braucht.

Die Kommission hat sich in einer Reihe von Sitzungen, welchen theilweise der Herr Finanz-Minister und der Herr Kriegs-Minister, theils die Herren Geheimen Ober-Finanzräthe Moelle und Wollny, sowie der Herr Geheime Kriegsrath Hammer in Vertretung der Königlichen Staats-Regierung beiwohnten, der näheren Prüfung des vorgelegten Gesetz-Entwurfes unterzogen. ¶ Auf den politischen Theil der Motive hat die Kommission hierbei nicht von Neuem zurückkommen zu dürfen geglaubt, nachdem die ausführlichsten Verhandlungen darüber im Abgeordnetenhause bereits stattgefunden und die von der Königlichen Staats-Regierung in dem Kriege verfolgten Ziele, theils bei Gelegenheit der Adresse an Seine Majestät den König, theils durch die Ertheilung der Indemnität und die in folle gegebene Ermächtigung zu den Ausgaben für das Jahr 1866 ihre volle Würdigung erhalten haben. ¶ Eine Meinungsverschiedenheit fand daher in der Kommission auch darüber nicht statt, dass der Königlichen Staats-Regierung diejenigen Mittel bereitwillig zu Gebote zu stellen seien, welche sie zur Deckung der durch den Krieg mit Oesterreich etc. veranlassten ausserordentlichen Ausgaben bedürfe. ¶ Zur diesfälligen näheren Begründung des erforderlichen Kredits legte der Herr Geheime Ober-Finanzrath Moelle die nachstehende Nachweisung einerseits von den Kosten, welche der Krieg mit Oesterreich etc. veranlassen wird, andererseits von den denselben gegenüberstehenden Deckungsmitteln vor: ¶ Nach überschläglichen Berechnungen werden betragen:

No. 2400. Preussen, 15. Septbr. 1866.

1) die einmaligen Kosten der Mobilmachung	Rthlr.	25,500,000
2) die laufenden Mehrkosten bis Ende August	„	33,800,000
3) die Kosten der Demobilmachung	„	1,800,000
4) die Retablissementskosten (Bekleidung und Ausrüstung, Waffen und Munition, Wagen, Geschirre etc.)	„	27,000,000
Dazu:		
5) Kriegsbereitschaftskosten pro September bis inkl. Dezember d. J. .	„	20,000,000
Summa des Bedarfs	Rthlr.	108,100,000

Die Deckungsmittel bestehen:

1) in dem Bestande des Staatsschatzes Ende 1865	Rthlr.	20,029,069
2) in dem Erlöse für verkaufte Eisenbahn-Aktien (Köln-Mindener, Bergisch-Märkische und Oberschlesische)	„	4,343,035
3) in dem Verwaltungs-Ueberschusse pro 1865	„	12,825
4) in Kriegs-Kontribution und Kriegsbeute etc.	„	4,000,000
5) in dem Erlöse für entbehrliche Pferde etc.	„	2,557,000
Summa	Rthlr.	30,941,929

6) in den zu erwartenden Kriegskosten-Entschädigungen, und zwar:

a) von Oesterreich			Rthlr.	20,000,000
b) „ Bayern . . .	Gulden	30,000,000		
c) „ Württemberg .	„	8,000,000		
d) „ Baden . . .	„	6,000,000		
	Sind Gulden	44,000,000		
		oder 7 : 4 =	„	25,143,000
		Summa	Rthlr.	45,143,000

Davon sollen verwendet werden:

1) Zur Dotirung des Staatsschatzes:			
a) Ersatz für die aus demselben entnommenen Kosten des Dänischen u. des letzten Krieges	Rthlr.	22,000,000	
b) Ersatz für die Kosten der anderweitigen Regelung d. Grundsteuer	„	5,500,000	
		27,500,000	
2) Zur Deckung des Restbetrags der Grundsteuer-Veranlagungskosten an die General-Staatskasse .	„	1,800,000	
3) zur Deckung der Kosten für 2 Panzerschiffe, soweit solche nicht aus Etatsfonds berichtigt werden können	„	2,100,000	
4) zum Ankauf eines dritten Panzerschiffes . . .	„	2,800,000	
5) zur Deckung der Kosten für die Vervollständigung der artilleristischen Ausrüstung der Festungen und Einrichtung des Hafens in Kiel, Rest . .	„	3,500,000	
Summa			37,700,000

Zu den Kriegskosten bleiben disponibel	Rthlr.	7,443,000
Summa der Deckungsmittel	Rthlr.	38,384,929

Die Bedarfssumme ist vorstehend berechnet zu .	Rthlr.	108,100,000
Es fehlen mithin . . .	„	69,715,071
oder in runder Summe . .	„	70,000,000

Wenn nach diesen überschläglichen Berechnungen noch circa 70 Millionen zu decken bleiben, so kommen, wie der Herr Regierungs-Kommissarius weiter anführte, allerdings noch als fernere Deckungsmittel in Betracht:

der Werth der Köln-Mindener-Aktien mit	14,860,000 Rthlr.
und der von der Westphälischen Eisenbahn zu erwartende Kaufpreis von	15,640,000 „
	circa 30,500,000 Rthlr.

Ein Theil des beanspruchten Kredits solle jedoch in Schatzanweisungen ausgegeben und zu deren Einlösung die qu. Aktien verwendet werden, sodass voraussichtlich noch immer eine Summe von 55 bis 60 Millionen Thaler zu decken sein werde, wenngleich sich dieselbe zur Zeit nicht irgend bestimmt angeben lasse. ¶ Von verschiedenen Seiten würden die vorgelegten Berechnungen bemängelt. ¶ Abgesehen davon, dass die als Ausgabesoll hingestellten grossartigen einzelnen Summen im Gesammtbetrag von 108,100,000 Rthlrn., wie insbesondere die Retablissementskosten mit 27,000,000 Rthlr., jeder auch nur einigermaassen näheren Erläuterung entbehrten, seien andererseits unter den Deckungsmitteln für die Kriegskosten die als Kriegskosten-Entschädigungen aufgeführten 45,143,000 Rthlr. zu Unrecht um 37,700,000 Rthlr. vorweg gekürzt und nur mit 7,443,000 Rthlr. den ersteren gegenüber in Anrechnung gebracht. ¶ Wenn nach der Gesetzesvorlage und ihren Motiven es sich zunächst darum handele, die Mittel zur Bestreitung der durch den Krieg gegen Oesterreich unmittelbar veranlassten ausserordentlichen Geldbedürfnisse zu beschaffen, so müssten natürlicherweise die sämmtlichen Kriegskosten-Entschädigungen zuerst in Gegenrechnung gestellt werden. ¶ Die Frage, ob dem Staatsschatze die aus demselben entnommenen Beträge für den diesjährigen, so wie für den Dänischen Krieg mit circa 22,000,000 Rthlr., sowie für die Kosten der anderweitigen Regelung der Grundsteuer mit 5,500,000 Rthlr., zusammen 27$^1/_2$ Millionen Thaler alsbald wieder zu ersetzen seien, und in welcher Weise event. wieder zu ersetzen seien, sei von der vorliegenden Frage völlig getrennt und einer besonderen gesetzlichen Bestimmung vorzubehalten. Dasselbe sei der Fall hinsichtlich der ad. 2. bis 5. bezeichneten Beträge, welche von Kriegskosten-Entschädigungen vorweg in Abzug gebracht werden sollen, und zwar:

2) zur Deckung des Restbetrages der Grundsteuer-Veranlagungskosten an die General-Staatskasse mit	1,800,000 Rthlr.
3) zur Deckung der Kosten für zwei Panzerschiffe mit	2,100,000 „
4) zum Ankauf eines dritten Panzerschiffes mit . .	2,800,000 „
5) zur artilleristischen Ausrüstung der Festungen und Einrichtung des Hafens in Kiel mit . . .	3,500,000 „
Summa	10,200,000 Rthlr.

No. 2400. Preussen, 15. Septbr. 1866.

Auch für diese Ausgaben, resp. deren Rückerstattung müsste es der Königlichen Staats-Regierung überlassen bleiben, zunächst besondere Gesetzesvorlagen zu machen. Jedenfalls ständen sie nicht in unmittelbarer Beziehung mit den Kosten des diesjährigen Krieges. ¶ Es kommt endlich in Betracht, dass die von Sachsen und Hessen-Darmstadt zu gewärtigenden Kriegskosten-Entschädigungen, ebenso die von Oesterreich nach dem Friedensvertrage vom 23. August d. J. unmittelbar zurückzuerstattenden 449,500 Rthlr. Dänischer Reichsmünze in 4 pCt. Dänischen Staats-Obligationen unter den Deckungsmitteln in der fraglichen Nachweisung gar nicht erwähnt seien, dass es schliesslich auch noch in der Frage stehe, ob der sehr bedeutende Kurhessische Schatz nicht ebenfalls dem Preussischen Staate anheimfallen werde. ¶ Werden diese Bemängelungen für begründet anerkannt, so würden dem in Ansatz gebrachten Ausgabe-Soll von . . . . 108,100,000 Rthlr.
folgende Deckungsmittel gegenüberstehen:

1) die ad 1 bis 5 der Nachweisung der Kgl. Staats-Regierung aufgeführten Beträge zusammen mit .	30,941,929	Rthlr.
2) die ad 6 derselben Nachweisung bezeichneten Kriegskosten-Entschädigungen mit	45,143,000	„
3) der Werth der im Besitz des Staats befindlichen Köln-Mindener Aktien mit	14,860,000	„
4) der von der Wesphälischen Bahn zu erwartende Kaufpreis mit	15,640,000	„
5) die in der Rede des Herrn Finanz-Ministers vom 14. August d. J. angegebenen Steuer-Kreditwechsel von circa	3,000,000	„
Summa	109,584,929	Rthlr.
Gegen das Ausgabe-Soll von	108,000,000	„
würde daher noch ein Mehr von	1,584,929	Rthlr.

an Aktivis verbleiben, welches sich durch die vorerwähnten Kriegskosten-Entschädigungen, die noch von Sachsen, Hessen-Darmstadt etc. zu erwarten sind, event. auch durch den Kurhessischen Schatz noch bedeutend erhöhen würde. ¶ Gegen diese Aufstellung wurde von Seiten der Kommissarien der Staats-Regierung bemerkt, dass die darin erwähnten Wechsel über kreditirte Steuern im Betrage von 3 Millionen Thalern nicht als Deckungsmittel für die Kosten des Krieges angesehen werden könnten; denn die kreditirten Steuern gehörten zu den laufenden etatsmässigen Einnahmen dieses Jahres und seien zur Bestreitung der gewöhnlichen Staats-Ausgaben erforderlich. ¶ Wenn aber auch diese Einwendung für begründet angenommen, und die fraglichen 3 Millionen Thaler in Abzug gebracht werden sollten, so würde immerhin eine konsolidirte Anleihe zur Zeit noch in keiner Weise als nothwendig sich herausstellen. Nur temporärer Aushülfe würde es bedürfen, um für die nicht sogleich ohne Verluste flüssig zu machenden Aussenstände Ersatz zu schaffen, und hierzu würde die Ausgabe von Schatzanweisungen auf kürzere Zeit, — wie es von dem Herrn Finanz-Minister projektirt sei, — das geeignete Mittel sein, und für die nächste Zeit, mindestens bis zum Wiederzusammentritt des Landtages, die Aus-

gabe von 25 bis 30 Millionen genügen. ¶ Eine wirkliche Anleihe würde bei Festhaltung des gedachten Ausgabe-Solls von 108,000,000 Rthlrn. erst nöthig sein, wenn man sich zu der sofortigen Retablirung des Staatsschatzes entschlösse, so wie zu den am Schlusse der Nachweisung ad 2 bis 5 erwähnten Ausgaben, zusammen von 10,200,000 Rthlrn. sofort bestimmte. Diese Anleihe würde aber dann nicht sowohl zur Deckung der Kriegskosten, als vielmehr vorwiegend für die Wiederherstellung eines neuen Staatsschatzes aufzunehmen sein. ¶ Die Frage über die Herstellung des Staatsschatzes aus den Kriegskontributionen trat hiernach bei der General-Diskussion über die Gesetzvorlage in den Vordergrund. ¶ Die Ansichten in der Kommission schieden sich hierbei wesentlich nach drei Richtungen. ¶ Während die eine Ansicht, die schleunigste Retablirung des Staatsschatzes in möglichst hohem Betrage für das dringendste Bedürfniss erachtet, wollte die andere seine Herstellung nur für beschränkte Dauer und unter bestimmten gesetzlichen Kautelen bei seiner Verwendung gelten lassen, wogegen die dritte Ansicht diese Frage zur Zeit nach der einen oder anderen Seite nicht zur Entscheidung geeignet hielt, und von der Bestimmung über die gegenwärtige Gesetzvorlage, die nur das zeitige Kriegsbedürfniss im Auge habe, ganz trennen wollte. ¶ Der Herr Finanz-Minister äusserte sich in der ersten Richtung dahin: In Betreff des Staatsschatzes sei er prinzipiell der Ansicht und Ueberzeugung, dass Preussen einen Staatsschatz nicht entbehren könne; Preussen sei die kleinste Grossmacht und stehe finanziell hinter England und Frankreich erheblich zurück. Zur Zeit, wo Preussen rüsten wolle, könne es keine Anleihe machen. Das bestätige seine eigene Erfahrung aus diesem Jahre, wo es sich ihm wie seinen Vorgänger, der Versuche ungeachtet, für unmöglich erwiesen habe, hier oder im Auslande durch Anleihe oder durch Depot von Effekten, Geld zu erhalten. Glücklicher Weise hätten sich andere Wege erfolgreicher geboten. — Auch in anderen Zeiten könne die Finanzverwaltung nicht die Mittel nach Beschluss der Mobilmachung beschaffen. Es wäre dann erst der Landtag zu berufen, eine Ermächtigung nachzusuchen, u. s. w. Der Feind würde nicht warten und die grössten Nachtheile könnten dem Lande erwachsen. Wären die Fonds nicht zur Stelle gewesen, so wären die Erfolge des letzten Krieges nicht zu ermöglichen gewesen. Wolle man Preussen eine energische Rolle in Europa spielen lassen, so müsse der Schatz jetzt und stets vorhanden gehalten werden, da nicht vorherzusehen, wann Preussen mit einem Kriege bedroht werde. Die Deutschen Regierungen hätten nicht so geschwind mobil machen können — wegen Mangel eines Staatsschatzes. Ein für alle Fälle vorhandener Schatz trage sonach zur Hebung der Machtstellung Preussens bei. Die Beseitigung des Staatsschatzes könne von Niemandem ausgesprochen werden, und die Staats-Regierung werde sich nicht von dem Staatsschatze abbringen lassen. Ein verstärkter und permanenter Staatsschatz werde durch den Zutritt neuer Gebietstheile naturgemäss bedingt. Ob ad infinitum nach dem Gesetze die bestimmten Summen in den Staatsschatz abgeführt werden sollen, und damit ein Zustand eintreten könne, dass der Schatz zu gross zur Fassung und Aufbewahrung werde, so sei das ein Fall, der ferne läge. Wie er meine, so seien als Maximum des Schatzes

No. 2400. Preussen, 15. Septbr. 1866.

vielleicht 40 Millionen Thaler ausreichend, weil so viel die ersten Mobilmachungskosten und der erste Monat für Verpflegungskosten verlangten. — Im Uebrigen scheine es selbstredend, dass der Staatsschatz für die in den beiden letzten Kriegen aus ihm gemachten Aufwendungen von 22 Millionen Thalern aus den Kriegskontributionen vorweg gedeckt werde. Die weiteren $5^1/_2$ Millionen, die ihm daraus zugeführt werden sollen, beruhten auf einem anderen Grunde. Die Kosten der Grundsteuer-Veranlagung seien bis zu diesem Betrage aus dem Staatsschatze und mit ca. 2 Millionen aus der General-Staatskasse vorgelegt worden und müssten nach dem Gesetze von 1861 von den Belasteten ersetzt werden. Die Königliche Staats-Regierung wolle darauf verzichten, die fraglichen Beträge von den letzteren einzufordern, indem sie dabei voraussetze, dass es der Wunsch des Hauses sei, die Grundbesitzer von dieser Rückforderung wegen der damit verbundenen Härte zu befreien. Sie würde einen entsprechenden Gesetzvorschlag, den sie dem nächsten Landtage gleichzeitig mit dem Gesetz wegen der Untervertheilung der Grundsteuer vorzulegen beabsichtige, nicht einbringen können, falls der Ersatz der vorgelegten $5^1/_2$ Millionen an den Staatsschatz nicht aus den Kontributionen erfolge. ¶ Dem fügte der Herr Kriegs-Minister hinzu: Es seien die künftigen Bedürfnisse einer vergrösserten Armee gleich mit in's Auge zu fassen. Bei einem Zuwachse von 1300 Quadrat-Meilen und 4—5 Millionen Seelen seien für die Sicherstellung der neuen Grenzen auch die Militärkräfte der neuen Provinzen mit in Anschlag zu bringen. Die Regierung sei der Ansicht, dass das alte Preussen keineswegs die Kosten der ganzen Kriegsrüstung tragen solle, sondern pro rata mit den neuen Provinzen. Wenn die Mobilmachung der bisherigen Feldarmee (380,000 Mann) circa 24 Millionen Thaler absorbire, so dürfe für die Mobilmachung der Norddeutschen Bundesarmee, welche erheblich stärker sein und daher bedeutend mehr kosten würde, ein Betrag von 30 Millionen zu taxiren sein. Diese 30 Millionen sollen zu Lasten des neuen Preussens ausgegeben werden und ist daher der Staatsschatz nach den Bedürfnissen des neuen Preussens zu normiren. Die Militärkräfte von Hannover, Kurhessen, Nassau u. s. w. werden in derselben Höhe wie das alte Preussen selbst in Berechnung genommen. ¶ Indem diese Ansichten der Königlichen Staats-Regierung von einer Seite der Kommission lebhaft unterstützt wurden, auch noch hinzugefügt ward, dass die fortbestehende Unsicherheit unserer Zustände einen gefüllten Staatsschatz unentbehrlich machte, dieser auch von weiser Sparsamkeit geboten sei, da der Zinsverlust sich nur als eine Versicherungsprämie des Staats gegen unvorhergesehene Fälle darstelle, wurde von dieser Seite der Antrag gestellt, in dem Entwurfe der Regierungs-Vorlage, als §. 7 folgende Bestimmung einzuschalten.

„Zur Ergänzung des Staatsschatzes ist demselben der Betrag von $27^1/_2$ Millionen wieder zuzuführen.“

Der Herr Finanz-Minister stimmte diesem Amendement zu. ¶ Dagegen wurde von anderer Seite die volkswirthschaftliche Schädlichkeit eines Staatsschatzes ausgeführt, auch die praktische Nothwendigkeit seiner Wiederherstellung bestritten. Frankreich, das gewiss schnelle und kostspieligere Kriege wie wir geführt habe, sei stets mit Anleihen ausgekommen, ebenso sei es

Preussen möglich gewesen, in den Jahren 1848 bis 1859 eine ganze Reihe von Kriegsanleihen im ungefähren Betrage von 100 Millionen zu machen. ¶ Es handle sich im vorliegenden Falle auch nicht blos um den Schaden der unverzinslichen Kapitalniederlegung in dem Staatsschatze, sondern es käme noch die Last hinzu, die dem Lande auferlegt werden müsse, um das entsprechende Kapital zu verzinsen. Denn wenn auch die beantragte Anleihe nicht direkt für den Staatsschatz bestimmt sei, so geschehe dies durch die von der Königlichen Staats-Regierung beabsichtigten Operationen indirekt. Schwerlich werde aber zu jener Verzinsung das regelmässige Budget ausreichen; jedenfalls müsse man darüber erst klarer sehen. Ueber die dem Staatsschatze nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zuzuführenden Einnahmen möge man daher nicht hinausgehen. ¶ Ungeachtet der Anerkennung der angedeuteten volkswirthschaftlichen Nachtheile theilten verschiedene Mitglieder der Kommission doch die Meinung, dass unter den derzeitigen politischen Verhältnissen die Aufrechterhaltung resp. Wieder-Ersetzung des Staatsschatzes, wenn nicht geboten, doch jedenfalls zweckmässig sei. ¶ Es bezeichnete sich hierin die zweite Richtung, die in der Kommission vorzugsweise zum Ausdruck gekommen. Wenn auch die Volkswirthschaft den Staatsschatz, ebenso wie den Krieg verdamme, so dürfe sie sich doch den faktischen Verhältnissen, in welchen sich Preussen befinde, nicht verschliessen. Es sei ein Gegenstand lediglich politischer Vorsicht, denselben zur Zeit aufrecht zu erhalten und wieder zu füllen. Dies dürfe jedoch nur in der Voraussetzung geschehen, dass er einmal nicht ein dauerndes Institut bleiben solle, andererseits konstitutionelle Grundsätze dabei nicht verletzt werden. ¶ Habe Preussen sich erst im Innern assimilirt, seien die Bundesverhältnisse im Norden und Süden geordnet, so werde ein Staatsschatz nicht mehr nöthig sein. ¶ Es müsse daher sowohl in dieser Beziehung ein Vorbehalt in dem Gesetz gemacht, wie dem rechtlichen Verhältnisse, dass über den Staatsschatz nur unter Zustimmung des Landtags verfügt werden dürfe, ein bestimmter Ausdruck gegeben werden. Das Abgeordnetenhaus habe ganz exakt diese konstitutionelle Theorie stets als ein unzweifelhaftes Recht der Landesvertretung festgehalten und gerade weil die Regierung in letzter Zeit dasselbe aufs Härteste verletzt habe, sei es um so nothwendiger, dasselbe durch eine scharfe Fassung in dem Gesetz festzustellen. ¶ Auch hinsichtlich der Einnahmen sei die Regierung an bestimmte Vorschriften gebunden und dieselbe namentlich nicht berechtigt, ohne Weiteres die Kriegskosten-Entschädigung in den Schatz zu legen. ¶ Es knüpften sich hieran die von einem Mitgliede der Kommission in dem anliegend beigefügten Gesetz-Entwurf gestellten Anträge:

§. 2. Der Finanz-Minister wird ermächtigt, dem Staatsschatze 20 Mill. Thaler zuzuführen.

§. 4. Ueber die Bestände des Staatsschatzes kann die Königliche Staats-Regierung nur nach vorgängiger Zustimmung beider Häuser des Landtages verfügen. ¶ Die dem Staatsschatze durch die Kabinets-Ordres vom 17. Januar 1820 (Gesetz-Sammlung S. 21) und 17. Juni 1826 (Gesetz-Sammlung S. 57) übereigneten Einnahmen fliessen, sobald die baaren Bestände des-

No. 2400. Preussen, 15. Septbr. 1866.

selben durch die fernere Einziehung und sonstige Zuwüchse über 30 (sage dreissig) Millionen Thaler erhöht werden würden, den allgemeinen Staatsfonds zu und können dem Staatsschatze zur weiteren Ansammlung nur mit besonderer Zustimmung beider Häuser des Landtages überwiesen werden. ¶ Wenn vor dem Jahre 1870 durch kein Gesetz bestimmt wird, dass der bis dahin angesammelte Staatsschatz ferner ganz oder theilweise oder noch für eine bestimmte Zeit weiter bestehen sollte, so gehen die Bestände des Staatsschatzes am Ende des Jahres 1869 in die allgemeinen Staatsfonds über.

Der zweite Antrag wurde durch ein anderes Mitglied dahin zu beschränken beantragt, dass statt seines Alinea 1 zu setzen sei:

> „Ueber die Bestände des Staatsschatzes kann die Königliche Staats-Regierung zu Kriegszwecken vorbehaltlich der Rechnungslegung, zu anderen Zwecken nur mit Zustimmung beider Häuser des Landtages verfügen."

Der Herr Finanz-Minister äusserte sich darüber dahin: Eine Dotirung des Staatsschatzes von 20 Millionen würde nicht ausreichend sein; die Summe müsse, da zu den ersten Mobilmachungskosten noch die Verpflegungskosten des ersten Monats hinzutreten, grösser bemessen werden. Er könne sich möglicherweise damit einverstanden erklären, dass ausser zu Kriegszwecken zu Entnahmen aus dem Staatsschatz die vorgängige Zustimmung des Landtages festgesetzt werde. Wenn dagegen auch zu Kriegszwecken vorher der Landtag über die Entnahmen mit statuiren solle, so werde die Niederlegung der Gelder in den Staatsschatz ihren Zweck nicht erfüllen. Wolle man eine verfassungsmässige Regierung, so müsse die Regierung freie Bewegung haben, die Rolle zu spielen, die ihren Absichten entspreche; wenn ihr die Hände gebunden würden, so **könne Pflichtversäumniss oder Rechtsbruch eintreten.** ¶ Mit der Kontrole über die Verwendungen aus dem Staatsschatze sei er vollständig einverstanden; sie habe zu untersuchen, ob die Gelder zu Zwecken, wozu die Regierung ermächtigt sei, ausgegeben seien oder nicht. Diese Kontrole sei aber wesentlich von einem Rechte zur vorgängigen Zustimmung zu unterscheiden. Was die Einlagen in den Staatsschatz anbetreffe, so erfolgen dieselben nach den bisherigen organischen Bestimmungen, und sei dazu kein neues Gesetz nöthig. Wie auch die Beschlüsse ausfallen sollten, so werde dadurch in den traditionellen Befugnissen der Regierung nichts alterirt werden. — Nach dem Antrage solle ferner *eo ipso* der Staatsschatz Ende 1869 fallen; derselbe werde aber im Jahre 1870 ebenso eine Nothwendigkeit sein, wie jetzt. ¶ Diese Ausführungen, welche von einzelnen Mitgliedern der Kommission noch durch die Behauptung zu unterstützen gesucht wurden, dass der Staatsschatz nach seiner ursprünglichen und auch im Laufe der Zeit festgehaltenen Bestimmung wesentlich als Kriegsschatz dienen solle, dass alle Entnahmen aus demselben eigentlich nur als Vorschüsse betrachtet werden könnten, die ihm so schnell als möglich wieder zu restituiren, und die fraglichen Kriegsentschädigungen ihm daher auch gegenwärtig am geeignetsten zunächst zuzuführen seien — fanden von anderer Seite entschiedenen Widerspruch. ¶ Die Gesetze vom 17. Januar 1820 und 17. Juni 1826 bestimmten genau die-

jenigen Kategorien von Staatsgeldern, welche für die Zukunft in den Staatsschatz fliessen sollten. Es seien dies: Ersparnisse, Mehr-Einnahmen und andere, vom Könige dahin zu verweisende zufällige Einnahmen. Diese letzteren wären in dem Gesetze vom 17. Juni 1826 sub III speziell dahin bestimmt, dass 1) der Erlös aus dem Verkauf solcher Besitzungen und Anlagen des Staats, welche nicht unter den Domänen begriffen sind; 2) der Entgelt aus Ablösungen von Prästationen; 3) zurückzuzahlende Darlehne und Vorschüsse, die aus dem Extraordinario der General-Staatskasse an Provinzen, Kommunen und Privaten gegeben sind, dahin gehören sollen. Nach Einführung der Verfassung würden in diesen Bestimmungen nur im Wege der Gesetzgebung Aenderungen eintreten und andere zufällige Einnahmen, als die gedachten, dem Staatsschatze nicht zugeführt werden können. Zweifellos gehörten Kriegscontributionen nicht zu denselben und könne daher deren Einlegung in den Staatsschatz nur auf Grund eines Gesetzes geschehen. ¶ Rücksichtlich der Verwendungen aus dem Staatsschatz, über welche die gedachten beiden Gesetze zwar nichts Näheres festsetzen, sei dies nicht weniger zweifellos nach Art. 99 der Verfassung. ¶ Diese Grundsätze seien von dem Abgeordnetenhause bereits seit dem Jahre 1850 als maassgebend anerkannt und damals in der Sitzung vom 28. Januar 1850 die Resolution beschlossen:

> „dass künftig ausseretatsmässige Einnahmen und Ausgaben in und aus dem Staatsschatze nicht ohne die durch besondere Vorlage zu extrahirende vorherige oder nachträgliche Zustimmung der Kammern erfolgen dürfen.“

Ein Unterschied, ob es sich dabei um Kriegs- oder andere Zwecke handele, ist hierbei in keiner Weise gemacht. Sogenannte traditionelle Bestimmungen können dagegen von keinem Gewichte sein, so lange sie nicht durch eine bindende gesetzliche Form festgestellt wären. ¶ Auch die von der Königlichen Staats-Regierung früher oft befolgte Praxis spreche dafür, dass sie zu Verwendungen aus dem Staatsschatze — auch selbst für Kriegszwecke — die Genehmigung des Landtages erforderlich erachtet habe. Dies bekundet beispielsweise das Gesetz vom 15. April 1857 wegen Ersatzgewährung aus dem Staatsschatze für präkludirte Kassen-Anweisungen; das Gesetz vom 21. Mai 1859 betreffend den ausserordentlichen Geldbedarf der Militair- und Marineverwaltung während des Kriegs zwischen Oesterreich und Sardinien; sowie die verschiedenen Vorlagen von Etatsgesetzen, nach denen das dadurch nachgewiesene Defizit aus dem Staatsschatz gedeckt werden sollte. ¶ Wenn die Königliche Staats-Regierung nach den Ausführungen des Herrn Finanzministers gegenwärtig von entgegengesetzten Grundsätzen ausgehe, wenn sie dem Landtage zwar die nachträgliche Kontrole über Verwendungen aus dem Staatsschatze, nicht aber das Recht zur vorgängigen Zustimmung einräumen wolle, so werde man sich — selbst bei sonstiger voller Bereitwilligkeit — nicht dazu verstehen können, neue Bewilligungen zur Wieder-Ersetzung des Staatsschatzes auszusprechen, ohne durch Aufnahme einer entsprechenden Bestimmung in das Gesetz, wie sie von dem Antragsteller vorgeschlagen werde, jenes Recht zu sichern. ¶ Als dritte

No. 2400. Preussen, 15. Septbr. 1866.

Hauptansicht suchte sich bei der General-Diskussion die geltend zu machen, dass die Frage über die Retablirung des Staatsschatzes resp. über die dabei hinsichtlich seiner Höhe, Dauer und Art der Verwendung von der vorliegenden Gesetzesvorlage gänzlich fernzuhalten sei. Es wurde diese Ansicht von Mitgliedern ganz verschiedener politischer Richtung lebhaft vertreten, der Natur der Sache nach aber aus sehr verschiedenen Voraussetzungen und Motiven. ¶ Man war zwar darin einig, dass die Regierungsvorlage keine Nöthigung oder auch nur unmittelbaren Anlass zum Austrage der immerhin kontroversen Fragen über die Verfassung oder Verwaltung des Staatsschatzes biete, deren Erörterung und Entscheidung leicht zu neuen Konflikten führen könnten. Man ging dabei von der einen Seite aber von der Ansicht aus, dass der Staatsschatz überhaupt noch gar keine definitive Ausgabe, sondern nur Aushilfe durch Vorschüsse aus seinen verfügbaren Beständen geleistet habe, deren Erstattung ihm rechnungsmässig noch jetzt zustehe und für deren Erstattung die Regierung unbedingt Sorge tragen müsse und werde, sobald sie nur die dazu nöthigen Mittel disponibel habe. Es käme der Regierung im Uebrigen wesentlich darauf an, durch Genehmigung des Kredits von 60 Millionen auch ohne besondere Hervorhebung des Staatsschatzes ein Zeugniss der Landesvertretung für das wiedererwachte Vertrauen zu erlangen, und ein solches Zeugniss sei bei der zeitigen noch nicht geklärten Situation nach Aussen von unbestreitbarem Werthe. Die erzielten Erfolge aber berechtigten zu diesem Zeugnisse, dessen Einmüthigkeit durch Einmischung fremdartiger, jetzt nicht zur Entscheidung vorliegender Fragen nur getrübt werden könne. Aus diesem Standpunkte wurde von einem Mitgliede der Kommission nachstehender Verbesserungs-Antrag zu der Regierungs-Vorlage eingebracht:

1) Den §. 2 der Regierungs-Vorlage dahin zu fassen: „Der Finanz-Minister hat der Militair- und der Marine-Verwaltung die nöthigen Geldmittel zu diesen Ausgaben (§. 1) zu überweisen, und ist ermächtigt, zu diesem Behufe nach Maassgabe des eintretenden Bedürfnisses eine verzinsliche Staats-Anleihe bis zur Höhe von 60 Millionen Thalern aufzunehmen."

2) Den §. 5 dahin zu fassen: „Nach Maassgabe des von dem Finanz-Minister innerhalb des gesetzlichen Betrages der Anleihe (§. 2) zu bestimmenden Bedarfs kann bis zur Höhe von 30 Millionen Thalern die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen, längstens auf ein Jahr lautend, erfolgen. Dieselbe ist etc. (wie in der Regierungs-Vorlage.)"

3) Den §. 7 dahin zu fassen: „Dem Landtage ist bei der ordentlichen Zusammenkunft desselben für 1867/68 über die Ausführung dieses Gesetzes Rechenschaft zu geben. Soweit etc. (wie in der Regierungs-Vorlage.)"

Von anderer Seite hielt man jenen Ausführungen gegenüber die bisher aus dem Staatsschatze zu Kriegszwecken vorgenommenen Verwendungen keineswegs für blosse Vorschüsse, sondern rechnungsmässig für definitive Ausgaben, wie dies auch sonst und der Natur der Sache nach so gehalten wäre, beispielsweise bei den Verwendungen während der Mobilmachung im Jahre 1859. Wenn aber die Frage über seine Retablirung augenblicklich nicht aus der Gesetzvorlage und ihren Motiven herzuleiten sei, so handele es sich für die Entscheidung über

die Anleihe von 60 Millionen gegenwärtig wesentlich nur um die Frage, ob für den Bedarf der durch den Krieg veranlassten und noch in nächster Zeit bevorstehenden ausserordentlichen Ausgaben die erforderlichen Deckungsmittel wirklich fehlten. Diese Frage müsse nach den im Eingange gemachten Gegenrechnungen gegen die Aufstellungen der Königlichen Staats-Regierung für jetzt verneint werden. Ueberdies sei nach verschiedenen Aeusserungen derselben die gegenwärtige Sitzung nur als eine ausserordentliche zu erachten, und unter dem Eindruck der stattgefundenen Ereignisse wenig geeignet zur Entscheidung derartig prinzipieller Fragen, wie die Materie des Staatsschatzes. In nicht langer Zeit stände dagegen nach der voraussichtlich baldigen Vertagung oder Schliessung des Landtags dessen Wiedereinberufung bevor, um noch rechtzeitig vor dem Ablauf des Jahres das Etats-Gesetz für das Jahr 1867 festzustellen, wie es in der ausdrücklich ausgesprochenen Absicht der Königlichen Regierung liege. Alsdann werde es an der Zeit sein, sowohl über jene Frage für den Fall einer desfallsigen Gesetzesvorlage zu entscheiden, wie auch eher möglich, die etwaigen weiteren Bedürfnisse eingehender, als bisher hätte geschehen können, zu begründen und Seitens des Landtags zu beurtheilen. Für jetzt sei es nach den gemachten Darlegungen nur zulässig, derselben provisorisch durch die Ermächtigung zur Ausgabe von verzinslichen Schatzanweisungen diejenigen Mittel zu eröffnen, um sie, soweit die vorhandenen Aussenstände nicht sogleich flüssig zu machen sind, vor etwaigen Verlegenheiten zu sichern. Eine Gefahr aus der augenblicklichen politischen Lage lasse sich umsoweniger annehmen, als inzwischen die Ratifikation der Friedensverträge mit Oesterreich, Württemberg, Bayern, Baden, sowie mit Hessen-Darmstadt stattgefunden hat. Auch sei von dem Herrn Finanz-Minister selbst zugegeben, dass die Regierung wohl bis zur nächsten Session mit der Anleihe-Forderung warten könne, und nur weil möglicherweise die politische Lage grössere Summen, als verfügbar seien, erfordern könne, sie auf der Vorlage beharren müsse. ¶ Von diesem Standpunkt ward der als Anlage II abgedruckte Gesetz-Entwurf in Stelle der Regierungsvorlage eingebracht und zur Annahme empfohlen.

Um die Spezial-Diskussion, welcher neben der Regierungsvorlage die gedachten beiden ihr gegenübergestellten Gesetz-Entwürfe (Anlage I und II) zu Grunde gelegt wurden, möglichst zu vereinfachen, erschien es der Kommission mit Rücksicht darauf, dass mehrere der Amendements von der Nothwendigkeit der Ergänzung des Staatsschatzes ausgehen, für zweckmässig, zunächst nach den vorangegangenen Erörterungen die Vorfrage zu erledigen, ob in dem Gesetz 1) über die Füllung des Staatsschatzes, wie auch 2) über die Entnahme aus dem Staatsschatz, überhaupt etwas erwähnt werden solle. Das Letztere wurde als nothwendig bejaht, da im §. 2 der Regierungsvorlage in ganz richtiger Weise der Staatsschatz als Deckungsmittel erwähnt sei, dagegen wurde die erstere Frage nach wiederholter Ausführung, dass es nicht zweckmässig, weil die Regierung selbst solches nicht gethan und daher erst eine besondere Gesetzesvorlage abzuwarten sei, mit 14 gegen 7 Stimmen verneint. ¶ Es wurden hiernach die in den ein-

No. 2400. Preussen, 15. Septbr. 1866.

zelnen Amendements rücksichtlich der Ergänzung des Staatsschatzes und der desfallsigen Bedingungen gestellten Anträge und Unteranträge, insbesondere der §§. 2 und 4 des Antrags I wegen Zuführung von 20 Millionen Thalern, sowie des Antrages wegen Ergänzung mit dem Betrage von 27 1/2 Million Thalern für erledigt angenommen resp. zurückgezogen.

Gegen den §. 1 der Regierungsvorlage:

Der Kriegs- und Marine-Minister wird zu den durch den Krieg gegen Oesterreich und in Deutschland veranlassten ausserordentlichen Ausgaben ermächtigt

wurde erinnert, dass er eine Konfundirung von Vergangenheit und Zukunft enthalte. Er laute so, als handle es sich nicht um einen schon geführten, sondern um einen noch zu führenden Krieg. In Wirklichkeit handele es sich um die Indemnisirung von Ausgaben, die schon gemacht seien, und um zukünftige (für Fortdauer der Kriegsbereitschaft, für Demobilmachungs- oder Retablissements-Kosten), für welche letzteren ein Kredit beantragt werde. Um Missdeutungen zu vermeiden, werde daher auch hier, ähnlich wie bei der Gesetzvorlage wegen Ertheilung der Indemnität, vorzugehen sein und sei dieser Ansicht in den §§. 1 und 2 des Antrags II der richtige Ausdruck gegeben, bei deren Annahme sich zugleich der erste Satz des §. 2 der Regierungsvorlage mit erledige. Nur würden in §. 2 jenes Antrags anstatt des Wortes „Militairverwaltung" die Worte „Militair- und Marineverwaltung"; ebenso anstatt des Wortes „Kriegs-Minister", wie in dem §. 1 der Regierungsvorlage „Kriegs- und Marine-Minister" zu setzen sein. ¶ Die Kommission trat dem bei und nahm die §§. 1 und 2 des Antrags II hiernach in folgender Fassung per majora an:

§. 1. Die durch den diesjährigen Krieg gegen Oesterreich und in Deutschland entstandenen ausserordentlichen Ausgaben werden, vorbehaltlich der Rechnungslegung, hierdurch nachträglich genehmigt.

§. 2. Zur Deckung der Ausgaben (§. 1), sowie der während der Fortdauer der Kriegsbereitschaft noch entstehenden Kosten der Militair- und Marine-Verwaltung hat der Finanz-Minister nach Maassgabe der folgenden Bestimmungen die nöthigen Geldmittel dem Kriegs- und Marine-Minister zu überweisen.

Ein von einem anderen Mitgliede der Kommission gestellter Antrag, diese Paragraphen unter Aufnahme bestimmter Ausgabe-Summen für bestimmte Zeitabschnitte des Jahres 1866 in folgender Weise zu fassen:

§. 1. Die durch den Krieg gegen Oesterreich und in Deutschland veranlassten ausserordentlichen Ausgaben bis zum Ende des Monats August werden, vorbehaltlich der Rechnungslegung, bis auf Höhe von 59 Millionen Thalern nachträglich genehmigt.

§. 2. Der Kriegs- und Marine-Minister wird zu weiteren ausserordentlichen Ausgaben im Laufe des Jahres 1866 für Zwecke der Militair- und Marineverwaltung bis auf Höhe von 35 Millionen Thalern ermächtigt,

war vorher mit Rücksicht auf die ganz unsicheren Grundlagen für Festsetzung der fraglichen Summen abgelehnt.

---

§. 2 der Regierungs-Vorlage lautet: Der Finanz-Minister hat der Militair- und Marine-Verwaltung die nöthigen Geldmittel zu diesen Ausgaben (§. 1) zu überweisen. Dieselben sind, soweit sie nicht aus den verwendbaren Beständen der General-Staatskasse und aus dem Staatsschatz entnommen, oder durch Verwerthung verfügbarer Effekten der Staatskasse bereit gestellt werden können, durch Aufnahme einer verzinslichen Staatsanleihe bis zur Höhe von 60 Millionen Thalern zu beschaffen.

Zu demselben lag das bereits erwähnte (in der Folge zurückgezogene) Amendement vor:

> „Der Finanz-Minister hat der Militair- und Marine-Verwaltung die nöthigen Geldmittel zu diesen Ausgaben (§. 1) zu überweisen und ist ermächtigt, zu diesem Behufe nach Maassgabe des eintretenden Bedürfnisses eine verzinsliche Staatsanleihe bis zur Höhe von 60 Millionen Thalern aufzunehmen."

Dasselbe bezweckt jede spezielle Bezeichnung der sonstigen Fonds, aus denen ausser durch die Anleihe, die entstandenen Kriegskosten gedeckt werden können, insbesondere die Erwähnung des Staatsschatzes zu vermeiden. ¶ Es lagen zu demselben ferner vor das Amendement in dem Antrage I §. 3, wonach unter ganz spezieller Bezeichnung der einzelnen sonstigen Deckungsmittel sub II nur die Aufnahme einer verzinslichen Anleihe bis zur Höhe von 20 Millionen Thalern genehmigt werden sollte resp. nach dem Antrage eines andern Mitgliedes „bis zur Höhe von 30 Millionen Thalern". ¶ Beide letzteren Anträge wurden jedoch im Laufe der Diskussion wieder zurückgezogen, wesentlich aus dem Grunde, weil der von ihnen früher gestellte Antrag wegen Ergänzung des Staatsschatzes um resp. 20 oder 27½ Millionen durch die Vorfrage ablehnend entschieden war. ¶ Endlich war zu dem der Regierungs-Vorlage gegenüberstehenden §. 3 des Antrags II:

> „Diese Geldmittel sind zunächst aus den Kriegskontributionen und den Kriegsentschädigungen, demnächst aus den Beständen des Staatsschatzes, sowie aus den verwendbaren Mitteln der General-Staatskasse zu entnehmen, und im Falle des weiteren Bedürfnisses endlich durch Verwerthung der verfügbaren Effekten der Staatskasse bereit zu stellen"

der Antrag gestellt, hinter die Anfangsworte: „Diese Geldmittel" die Worte:

„bis zur Höhe von 108 Millionen"

zu setzen. ¶ Das Letztere wurde später auf den Einwand, dass es nicht zweckmässig sei, eine Summe, die nicht entfernt feststände, in das Gesetz aufzunehmen, ebenfalls zurückgezogen. ¶ Rücksichtlich des ersterwähnten Amendements in Betreff der pure zu genehmigenden Anleihe von 60 Millionen Thalern bemerkt der Herr Finanz-Minister, dass das Amendement weitergehend sei, wie die Regierungsvorlage und die Regierung sich daher ihre Stellung demselben gegenüber vorbehalten müsse. Im Uebrigen passe dabei der Vergleich mit dem Anleihe-Gesetz des Jahres 1854, welches diesem Amendement zu Grunde läge, nicht, weil damals keine Effekten vorhanden gewesen wären und nur der Kredit benutzt werden konnte. ¶ Die Regierungsvorlage wurde in der Spezial-Diskussion

No. 2400. Preussen, 15. Septbr. 1866.

von einer Seite wiederholt auf's Lebhafteste unterstützt. Es sei, wurde ausgeführt, jetzt der Moment gekommen, wo die Kommission sich zu entscheiden habe, ob sie überhaupt eine Anleihe genehmigen wolle oder nicht. Die Lage sei zu ernst, um die Konsequenzen nicht in allen Punkten zu erwägen. Es handele sich darum, der Regierung die von ihr für nothwendig erachteten Mittel zur freien Bewegung nach Aussen zu gewähren. Das Abgeordnetenhaus habe die Uebereinstimmung mit den Zielen der auswärtigen Politik hinreichend bekundet, um der Regierung durch Gewährung dieser Mittel das Vertrauen zu zeigen, welches dieselbe beanspruchen könne. Wenn gegen die Höhe der Anleihe nach den Zahlen-Nachweisungen Bedenken erhoben seien, so verkenne man ihrerseits die letzteren nicht, müsse aber darauf hinweisen, dass die Regierung einen genauen Nachweis, weshalb sie eine so hohe Summe beanspruchen müsse, deutlicher nicht führen könne, da hierbei wesentlich zukünftige Momente in der auswärtigen Politik zur Sprache kämen. Die gelegentlichen Anführungen des Herrn Minister-Präsidenten seien aber deutlich genug, die Situation zu kennzeichnen. Wenn man auch früher der auswärtigen Politik der Regierung nicht vertraut habe, so habe das frühere Wort des Minister-Präsidenten sich bewahrheitet, dass wenn die Regierung ihre Ziele hätte deutlich vorlegen können, dieses Misstrauen dann schon damals geschwunden wäre. Wenn man der Regierung nicht vertrauen wolle, so solle man ihr wenigstens das Zutrauen schenken, dass sie sich nicht untreu werden wird. Die gegenwärtige Situation nöthige die Regierung, bei Zeiten die nöthigen Geldmittel bereit zu haben, um sie im entscheidenden Moment gebrauchen zu können. Die Regierung lege, wie der Herr Finanz-Minister geäussert habe, ein grosses Gewicht darauf, dass die Anleihe in derjenigen Höhe bewilligt werde, welche sie fordere. Eine Divergenz mit der Regierung im gegenwärtigen Augenblicke zu konstatiren, müsse nach Aussen die schlechteste Wirkung haben. ¶ Diesen Ausführungen gegenüber wurde von anderen Seiten hervorgehoben, dass der Gegenantrag II, welcher zur Zeit die Bewilligung einer festen Anleihe ausschliessen wolle, völlig missverstanden werde, wenn man ihn als den Ausdruck eines Misstrauens auffasse. Dies sei er keineswegs; der Antrag wolle der Regierung vollständig in der gegenwärtigen Lage der Verhältnisse diejenigen Mittel geben, die sie nöthig habe, um Verlegenheiten auszuschliessen und die durch den Krieg veranlassten Kosten, resp. noch entstehenden Kosten, decken zu können. Darüber für eine ganz unbestimmte Zukunft und auf ganz unbestimmte Besorgnisse hinaus zu gehen, und blos um ein neues eklatantes Vertrauens-Votum der Regierung kundzugeben, in eine Anleihe von so hohem Betrage zu willigen ohne alle — wie von sämmtlichen Seiten zugestanden — zureichende Unterlagen für die Beurtheilung ihres Bedürfnisses, könne nicht für zulässig erachtet werden. Die Regierung habe selbst gesagt, dass die Anleihe wahrscheinlich gar nicht nothwendig sei. Auch ohne dieselbe und ohne die Füllung des Staatsschatzes habe sie bei Annahme des Antrages viele Mittel zur Disposition, den Geldbedarf des Krieges und die damit zusammenhängenden Ausgaben zu befriedigen. Ja, sie habe durch die Kriegsentschädigungen im Augenblicke mehr Mittel zur Disposition, als im Mai d. J. Durch verschiedene Vota des Abgeordnetenhauses sei der Regierung das

Vertrauen, von dem man spreche, hinreichend dokumentirt; ein weiteres und sehr erhebliches Vertrauensvotum würde ihr bei Ertheilung der vorgeschlagenen Ermächtigung zur Ausgabe von Schatzanweisungen gegeben. In Frage müsse es vielmehr gezogen werden, ob die Regierung, wie dies die Erklärungen des Herrn Finanz-Ministers in Betreff des Staatsschatzes bekundeten, dem Abgeordnetenhause in gleich entgegenkommender Weise begegne. Die politischen Verhältnisse erschienen zur Zeit nicht drohender, als bei Einbringung der Gesetzvorlage, im Gegentheil durch die inzwischen abgeschlossenen Friedensverträge gesicherter als damals. ¶ Indem die Kommission in der Mehrheit ihrer Mitglieder die in dem Eingange des Berichts gegen die Bedarfsnachweisung der Königlichen Regierung aufgestellten Entgegnungen als begründet anerkennt und darauf wiederholt Bezug nimmt, indem sie es ferner für zweifellos erachtet, dass den Kriegskosten gegenüber zunächst die Kriegskosten-Entschädigungen und Kontributionen in vollem Betrage in Anrechnung zu bringen seien, indem endlich nach dem Zugeständniss der Königlichen Staats-Regierung nicht blos ein Theil der für die Panzerschiffe ausgeworfenen Beträge, sondern namentlich auch ein bedeutender Theil der Retablissementskosten von 27 Millionen in diesem Jahre nicht mehr zur Verwendung komme, b e s c h l o s s sie demnächst den §. 2 der Regierungsvorlage mit 15 gegen 6 Stimmen zu v e r w e r f e n, dagegen den §. 3 des Gegenantrages II in der vorhin angegebenen Fassung mit 14 gegen 7 Stimmen anzunehmen.

Die §§. 3 und 4 der Regierungsvorlage, welche sich lediglich auf die Ausführung der im §. 2 beantragten Anleihe beziehen, waren hiernach von selbst als erledigt anzusehen.

Der §. 5 der Regierungsvorlage lautet: Nach Maassgabe des von dem Finanz-Minister innerhalb des gesetzlichen Betrages der Anleihe (§. 2) zu bestimmenden Bedarfs kann die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen, längstens auf ein Jahr lautend, erfolgen. Dieselbe ist durch die Hauptverwaltung der Staatsschulden zu bewirken. In Höhe der eingelösten Beträge können bis zur Erfüllung der zulässigen Gesammtsumme neue Schatzanweisungen ausgegeben werden. Ueber eine Verminderung des Betrages der ausgegebenen Schatzanweisungen bleibt die bei der gesetzlichen Feststellung des Staatshaushalts-Etats zu treffende Bestimmung vorbehalten. ¶ Die Zinsen auf Schatzanweisungen verjähren binnen vier Jahren, die verschriebenen Kapitalsbeträge binnen dreissig Jahren nach Eintritt des in jeder Schatzanweisung auszudrückenden Fälligkeitstermins.

Diesem Paragraphen steht gegenüber 1) der nachstehende §. 7 des Antrags I: §. 7. Der Finanz-Minister wird ermächtigt, um den Erlös der §. 3 I Littr. g und h bezeichneten Aussenstände rechtzeitig flüssig zu machen, verzinsliche Schatzanweisungen, längstens auf ein Jahr lautend bis zur Höhe von dreissig Millionen Thalern auszugeben. Der Erlös dieser Aussenstände wird zur Zurückziehung resp. Einlösung der Schatzanweisungen verwendet. ¶ Die Ausgabe der Schatzanweisungen ist durch die Haupt-Verwaltung der Staatsschulden

No. 2400. Preussen, 15. Septbr. 1866.

zu bewirken. ¶ Ob und in welchem Betrage neue Schatzanweisungen an Stelle der eingelösten ausgegeben werden dürfen, bleibt der bei der gesetzlichen Feststellung des Staatshaushalts-Etats zu treffenden Bestimmung vorbehalten. ¶ Die Zinsen auf Schatzanweisungen verjähren binnen vier Jahren, die verschriebenen Kapitalsbeträge binnen dreissig Jahren nach Eintritt des in jeder Schatzanweisung auszudrückenden Fälligkeitstermins.

2) die §§. 4 bis 9 des Antrags II:

§. 4. Insoweit die im §. 3 erwähnten Mittel nicht sogleich flüssig zu machen sind, wird der Finanz-Minister ermächtigt:

„fundirte verzinsliche Schatzanweisungen“

bis zur Höhe von 25 Millionen Thalern, längstens bis zum 1. Juli 1867 lautend auszugeben.

§. 5. Als Unterpfand für diese Schatzanweisungen (§. 4) dienen die im §. 3 gedachten, im Besitz des Staats befindlichen, beziehungsweise durch den Verkauf der Westphälischen Bahn in seinen Besitz tretenden Eisenbahn-Effekten, insbesondere der Köln-Mindener und der Bergisch-Märkischen Bahn, im Werthe von resp. 30 Millionen Thaler.

§. 6. Soweit die Versilberung der im §. 5 angegebenen Effekten erfolgt und der verbleibende Bestand nach seinem Kurswerthe den Betrag der inzwischen ausgegebenen Schatzanweisungen nicht deckt, ist ein verhältnissmässiger Betrag der letzteren wieder einzuziehen und zu vernichten.

§. 7. Die Ausgabe und Tilgung der Schatzanweisungen wird durch die Haupt-Verwaltung der Staatsschulden bewirkt; desgleichen liegt der letzteren die Kontrole über den zu ihrer Sicherstellung als Unterpfand vorhandenen Effektenbestand ob (§§. 5 und 6).

§. 8. Die zur Verzinsung, sowie zur Einlösung der Schatzanweisungen, erforderlichen Beträge sind aus den bereitesten Staatseinkünften an die Staatsschulden-Tilgungskasse abzuführen.

§. 9. Die Zinsen auf Schatzanweisungen verjähren binnen 4 Jahren, die verschriebenen Kapitalsbeträge binnen 10 Jahren nach Eintritt des in jeder Schatzanweisung auszudrückenden Fälligkeitstermins.

Die beiden Amendements unterscheiden sich wesentlich dadurch, dass das letztere die Ausgabe von 25 Millionen Thalern Schatzanweisungen für zureichend erachtet, denselben für die Einlösung ein bestimmtes Unterpfand in den vorhandenen resp. bestimmten noch zu gewärtigenden Effekten der Staatskasse stellen und den Endtermin für ihre Wiedereinziehung auf den 1. Juli 1867 festsetzen will; während das Amendement des Antrages I die Ausgabe von 30 Millionen Schatzanweisungen gestattet; den Erlös der Aussenstände im Allgemeinen als Deckungsmittel bezeichnet und die Anweisungen längstens auf ein Jahr lautend ausgestellt wissen will. ¶ Die gegen den Antrag II der Kommission erhobenen Gesichtspunkte, dass es zweckmässiger sei, die Summe der auszugebenden Schatzanweisungen auf 30 Millionen Thaler auszudehnen, um jede mögliche Verlegenheit der Staats-Regierung zu vermeiden; dass es bedenklich sei, in dem Gesetz-Entwurf die als Unterpfand vorgeschlagenen Effekten speziell zu bezeichnen, da es noch fraglich wäre, ob der von der Königlichen Staats-Regierung

beabsichtigte Verkauf der Westphälischen Bahn die Genehmigung des Landtages erhalten würde; endlich dass der zur Einziehung der Schatzanweisungen gewählte Endtermin zu kurz bestimmt sei, weil möglicherweise bis dahin die in Frage stehenden Staats-Effekten noch nicht, oder doch vielleicht nur mit grossen Verlusten zu versilbern wären — bestimmten den Antragsteller dazu, die §§. 4 bis 7 zu Gunsten des §. 7 des Antrages I zurückzuziehen; desgleichen den §. 9, da es für zweckmässiger erachtet wurde, den Verjährungstermin für Schatzanweisungen in Uebereinstimmung mit dem alten Civilrecht auf dreissig Jahre beizubehalten. ¶ Im Allgemeinen wurde in der Diskussion gegen die Schatzanweisungen von einer Seite hervorgehoben, dass mit ihnen ganz neu eine schwebende Schuld eingeführt würde, von der sich die Preussische Finanzverwaltung bisher glücklich fern gehalten habe. Gerade in der Leichtigkeit, mit welcher ein solches Papier, welches sich wesentlich nur durch seine Verzinslichkeit von dem gewöhnlichen Papiergelde unterscheide, in grossem Maassstabe bei ruhigen Zeiten Eingang an der Börse und im Publikum verschaffe, liege eine grössere Gefahr vor, wie sich dies in anderen Staaten bewiesen habe, wo dergleichen Schatzscheine bei ausbrechendem Kriege oder sonstiger Unsicherheit der Zustände ein Quell grosser Verlegenheiten geworden wären und im Laufe der Zeit zu bedeutender Erhöhung der dauernden Schuld geführt hätten. Wolle daher der Herr Finanz-Minister auf den Weg dieser Schatzscheine eintreten, die allerdings als ein gutes antizipirendes Mittel zu betrachten seien und sich als solches in England und Frankreich seit langer Zeit bewährt hätten, so hätte er dies höchstens mit 30 Millionen versuchen und ein gesetzliches Restriktiv darin legen müssen, dass diese Scheine aus den Aktivis und Beständen, die er jetzt nicht rasch flüssig machen könne, eingelöst werden. ¶ Der Herr Finanz-Minister äusserte sich dahin: die Regierung wolle nicht prinzipiell eine schwebende Schuld; was sie beantrage, geschehe, weil

1) die Höhe der zu leistenden Ausgaben nicht zu übersehen sei,
2) die Kriegs-Kontributionen erst successiv fällig würden,
3) die Effekten im Staats-Interesse nicht auf einmal an die Börse gebracht, sondern allmälig versilbert werden sollten.

Die Intention sei: Schatzbons auf bestimmte Zeit, höchstens auf 12 Monate zu emittiren und den Erlös der Effekten u. s. w. zur Tilgung zu verwenden. Eine permanente Maassregel solle nicht eintreten. Der Landesvertretung solle ferner, da jetzt der Bedarf noch nicht klar zu übersehen sei, bei nächstem Zusammenkommen eine genaue Uebersicht vorgelegt werden. Eine Beschränkung der Ausgabe auf 30 Millionen würde dem Bedürfniss nicht genügen. ¶ Auf die Frage, in welchen Appoints die Schatzanweisungen ausgegeben werden sollten, wurde von dem Regierungs-Kommissarius Herrn Geheimen Ober-Finanzrath Moelle erwiedert, dass die Regierung die Absicht habe, Schatzanweisungen über 50, 100 oder 500 Rthlr. auszugeben. Es wurde dagegen von einem Mitgliede der Kommission als wesentlich die Rücksicht bezeichnet, dieselben in so hohen Appoints zu emittiren, dass sie nicht den Charakter von Kassen-Anweisungen und Banknoten annehmen; am angemessensten erschienen als Minimum Appoints zu 200 Rthlr., mit Steigerungen zu

No. 2400. Preussen, 15. Septbr. 1866.

100 Rthlr., dann zu 1000 und 2000 Rthlr. Dies habe sich namentlich in England am meisten bewährt, wogegen von dem genannten Herrn Regierungs-Kommissarius hervorgehoben wurde, dass in Frankreich Schatzanweisungen über 500 Frcs., also über circa 133 Rthlr. ausgegeben würden. ¶ Es wurde hiernach, was den §. 5 der Regierungs-Vorlage anbetrifft, als zweckmässig bezeichnet, in das Gesetz ausdrücklich aufzunehmen, dass der Erlös der Aussenstände, jedoch ohne die in dem §. 7 des Antrags I geschehene genaue Präzisirung derselben — sondern nur mit Bezugnahme auf den inzwischen angenommenen §. 3 des Kommissions-Entwurfes — zur Zurückziehung resp. Einlösung der Schatz-Anweisungen verwendet werden solle. Desgleichen erschien es nothwendig der Schluss-Bestimmung der Regierungsvorlage im Alinea 1 §. 5

> „Ueber eine Verminderung des Betrages der ausgegebenen Schatz-Anweisungen bleibt die bei der gesetzlichen Feststellung des Staatshaushalts-Etats zu treffende Bestimmung vorbehalten“

eine mehr korrekte und die Stellung der Landesvertretung mehr sichernde Fassung dahin zu geben, dass zweifellos nicht blos über die Verminderung des ursprünglich ausgegebenen Betrages, sondern

> „Ob und in welchem Betrage neue Schatz-Anweisungen an Stelle der eingelösten ausgegeben werden dürfen, der Bestimmung des Staatshaushalts-Gesetzes vorbehalten bleiben soll.“

Es entspricht diese Bestimmung ähnlichen Anordnungen der in England, Frankreich, Italien darüber bestehenden Gesetze. ¶ Hiernach wurde in Stelle des §. 5 der Regierungsvorlage, nachdem die inzwischen von anderer Seite wieder aufgenommenen Amendements §. 4—7 des Antrags II verworfen wurden, der §. 7 des Antrags I als §. 4 des Gesetz-Entwurfs der Kommission in folgender Fassung angenommen:

§. 4. Der Finanz-Minister wird ermächtigt, um den Erlös der Aussenstände (§. 3) rechtzeitig flüssig zu machen, verzinsliche Schatzanweisungen, längstens auf ein Jahr lautend, bis zur Höhe von 30 Millionen Thalern auszugeben. ¶ Der Erlös aller Aussenstände wird zur Zurückziehung resp. Einlösung der Schatzanweisungen verwendet. ¶ Die Ausgabe der Schatzanweisungen ist durch die Hauptverwaltung der Staatsschulden zu bewirken. ¶ Ob und in welchem Betrage neue Schatzanweisungen an Stelle der eingelösten ausgegeben werden dürfen, bleibt der Bestimmung des Staatshaushalts-Gesetzes vorbehalten. ¶ Die Zinsen auf Schatzanweisungen verjähren binnen vier Jahren, die verschriebenen Kapitalsbeträge binnen dreissig Jahren nach Eintritt des in jeder Schatzanweisung auszudrückenden Fälligkeitstermins.

---

§. 6 der Regierungsvorlage lautet: „Die zur Verzinsung und Tilgung der Anleihe, sowie zur Einlösung der Schatzanweisungen erforderlichen Beträge, sind aus den bereitesten Staats-Einkünften an die Staatsschulden-Tilgungskasse abzuführen.“

Nach der von der Kommission beschlossenen Ablehnung der Anleihe müssen die darin enthaltenen Worte „und Tilgung der Anleihe“ selbstredend fortfallen. Im Uebrigen ist gegen die Bestimmung nichts zu erinnern und wird

dieselbe, entsprechend dem §. 8 des Antrags II als fernerer §. 5 des Kommissions-Entwurfes angenommen.

No. 2400. Preussen, 15. Septbr. 1866.

Der §. 7 der Regierungs-Vorlage lautet: §. 7. Dem Landtage ist bei der nächsten Zusammenkunft desselben über die Ausführung dieses Gesetzes Rechenschaft zu geben. Soweit die Ausführung dann noch nicht erfolgt ist, bleibt hinsichtlich der Fortdauer der im Vorstehenden der Staats-Regierung ertheilten Ermächtigung (§§. 1 und 2) gesetzliche Anordnung vorbehalten.

Derselbe ist durch den §. 10 des Antrags II dahin amendirt, dass bei der über die Ausführung des Gesetzes bei der nächsten Zusammenkunft des Landtags abzulegenden Rechenschaft gleichzeitig von der Königlichen Staats-Regierung eine möglichst bestimmte Angabe über die Höhe der erwachsenen Kriegskosten und die Höhe der eingezogenen, beziehungsweise noch zu erhaltenden Kriegskontributionen oder Kriegsentschädigungen gegeben werden soll. Bei den unsicheren Unterlagen, auf Grund deren der vorliegende Kredit gefordert sei, erscheint der Mehrheit der Kommission ein solcher Zusatz für nothwendig. Desgleichen erscheint es derselben nöthig, dass der zweite Satz des §. 7 der Regierungsvorlage, um etwaigen späteren, für die Landesvertretung präjudizirlichen Interpretationen nicht ausgesetzt zu sein, korrekt dahin zu fassen sei, „dass, soweit die Ausführung bei der nächsten Zusammenkunft des Landtages noch nicht erfolgt ist, die Fortdauer der im §. 4 (des Kommissions-Entwurfs) ertheilten Ermächtigung von einer anderen gesetzlichen Anordnung abhängig sein soll.“ ¶ Es wird dadurch jeder möglichen Interpretation, dass eine Aufhebung resp. Abänderung dieser einmal ertheilten Ermächtigung nur durch die Zustimmung aller drei Faktoren der Gesetzgebung erfolgen könne, vorgebeugt. ¶ Hiernach wird der §. 10 des Antrags II als fernerer §. 6 des Kommissions-Entwurfes in folgender Fassung angenommen:

§. 6. Dem Landtage ist bei der nächsten Zusammenkunft desselben über die Ausführung dieses Gesetzes unter bestimmterer Angabe der Höhe der erwachsenen Kriegskosten und der Höhe der eingezogenen, beziehungsweise noch zu erhaltenden Kriegs-Kontributionen oder Kriegs-Entschädigungen Rechenschaft zu geben. ¶ Soweit die Ausführung alsdann noch nicht erfolgt ist, ist die Fortdauer der im §. 4 ertheilten Ermächtigung von einer anderen gesetzlichen Anordnung abhängig.

Die Ueberschrift der Regierungsvorlage und Eingangsworte derselben geben zu keinen Erinnerungen Veranlassung.

Die definitive Abstimmung über den ganzen Gesetz-Entwurf wurde mit Rücksicht darauf, dass die einzelnen Beschlüsse vorläufig nur als eventuelle betrachtet werden sollten, bis zur Zusammenstellung des ganzen Gesetz-Entwurfs vorbehalten. ¶ Nachdem dies geschehen, erklärte sich der Herr Finanz-Minister vor Eintritt in die Berathung folgendermaassen: „Nachdem ich durch den metallographirten Entwurf in den Stand gesetzt worden bin, das Ergebniss der gefassten Beschlüsse zu übersehen, halte ich mich für verpflichtet, die Erklärung der Königlichen Staats-Regierung darüber abzugeben. Der Ent-

No. 2400. Preussen, 15. Septbr. 1866.

wurf, wie er vorliegt, ist ganz unannehmbar; die Staats-Regierung muss ihn mit grösster Entschiedenheit zurückweisen und bittet dies im Berichte aufzunehmen. — Der Entwurf will der Staats-Regierung keine neuen Mittel gewähren; in §. 3 giebt er zur Deckung der Ausgaben Mittel an, welche die Staats-Regierung schon besitzt; es wird sogar eine Instruktion ertheilt, in welcher Reihenfolge die Staats-Regierung über diese Mittel verfügen solle, insofern als Deckungsmittel zunächst die Kriegskontribution und Kriegsentschädigung und demnächst der Staatsschatz aufgeführt wird; eine Instruktion, welche gar nicht einmal zu befolgen möglich ist, was der Kommission nicht unbekannt sein kann, da dieselbe weiss, dass die Bestände des Staatsschatzes vorweg genommen und dergleichen verfügbare Bestände nicht mehr vorhanden sind. — Der §. 4 will den Finanz-Minister ermächtigen nur zu dem ausgesprochenen Zweck, um den Erlös der Aussenstände flüssig zu machen, Schatzanweisungen auszufertigen, nicht um neue Mittel zu gewinnen. Es ist überflüssig, der Regierung irgend eine Anweisung zu geben, wie die vorhandenen Mittel flüssig zu machen sind, da sie gezeigt hat, dass sie den Weg dazu selbst zu finden wisse. — Man hat absichtlich Nichts über eine Ergänzung des Staatsschatzes in den Entwurf aufgenommen. Wäre der beantragte Kredit bewilligt worden, so würde diese Auslassung Nichts zu bedeuten haben; nach der Fassung des Entwurfs will man es aber der Staats-Regierung unmöglich machen, etwas in den Staatsschatz zu legen; die im §. 3 bezeichneten Mittel reichen noch nicht aus, die von der Staats-Regierung zu 108 Millionen taxirten Ausgaben zu bestreiten, da die ersteren nur 106,084,929 Thaler erreichen. Es würden darnach die als nothwendig dargestellten Kosten nicht gedeckt, Nichts in den Staatsschatz gelegt, und Nichts für diejenigen Kosten erübrigt werden können, welche, wie die Ausgaben für die artilleristische Ausrüstung der Festungen und Einrichtungen des Hafens in Kiel, und für Panzerschiffe wenigstens theilweise zu den durch den Krieg veranlassten Kosten zu rechnen sind. Die Staats-Regierung hat ausdrücklich erklärt, dass sie es für unerlässlich halte, in den Staatsschatz Summen einzulegen, um die 22 Millionen, welche zu den Kosten der letzten Kriege verwendet sind, aus den Kriegsentschädigungen zu ersetzen. Die Staats-Regierung hält sich für berechtigt, diese Summen aus Mitteln zur Erstattung zu bringen, über welche durch kein Gesetz verfügt ist, nämlich aus den Kriegsentschädigungen. Dasselbe hält sie hinsichtlich der 1,800,000 Rthlr., welche aus der General-Staatskasse und der $5^1/_2$ Millionen, welche aus dem Staatsschatz zu den Kosten der Grundsteuer-Regulirung vorschussweise entnommen worden sind, für geboten. — Es ist vom Herrn Minister-Präsidenten wiederholt darauf hingewiesen worden, dass die augenblickliche politische Lage die Füllung des Staatsschatzes unerlässlich macht, auch ist dies im Schoosse der Kommission von verschiedenen Seiten anerkannt. Die Staats-Regierung muss auf das Bestimmteste darauf bestehen, dass die Füllung des Staatsschatzes erfolge; sie kann eine Weigerung des Kredits hinnehmen. Sie legt dem Votum der Kommission eine entscheidende Bedeutung nicht bei, in der festen Ueberzeugung, dass das Plenum des Hauses den Kredit bewilligen, und dass die Majorität dieser Kom-

mission in einer Minorität des Hauses verschwinden werde." ¶ Die Kommission hat bei der Lage der Sache, und da überdies der Herr Finanz-Minister sich nach Abgabe der Erklärung sofort entfernte, keine Veranlassung nehmen zu sollen geglaubt, über dieselbe auf eine weitere Diskussion einzutreten. ¶ In zweierlei Beziehung wurden jedoch zur Vermeidung von Missdeutungen redaktionelle Aenderungen des Gesetz-Entwurfs (Anlage III) vorgeschlagen und angenommen.

1. Im §. 3 sind die zur Deckung der Kriegskosten etc. bestimmten Mittel nach gewissen Kategorien in einer bestimmten Reihenfolge, wie sie sich nach ihrer Natur und Bestimmung von selbst ergiebt, aufgeführt, ohne dass damit ein bestimmter Zwang hat auferlegt werden sollen, nur in der Weise Verwendungen für die fraglichen Kosten aus denselben eintreten zu lassen, dass erst nach vollständiger Konsumtion der zunächst aufgeführten Kategorie Ausgaben aus der folgenden stattfinden dürften. Es bedarf dies keiner näheren Erläuterung, da z. B. die Kontributionen und Kriegsentschädigungen zum Theil vertragsmässig nur in mehr oder weniger längeren Fristen eingehen. Zur Begegnung von Zweifeln wurde indessen vorgeschlagen, in dem §. 3 die Anfangsworte:

> „die Geldmittel sind zunächst aus den Kriegskontributionen u n d den Kriegsentschädigungen, d e m n ä c h s t aus den Beständen des Staatsschatzes etc. . . . . zu entnehmen,"

dahin abzuändern:

> „die Geldmittel sind zunächst aus den Kriegskontributionen, den Kriegsentschädigungen und den Beständen des Staatsschatzes etc. . . . . zu entnehmen."

2. Desgleichen wurde vorgeschlagen, im §. 4 statt der Eingangsworte:

> „Der Finanzminister wird ermächtigt, um den Erlös der Aussenstände (§. 3) rechtzeitig flüssig zu machen, verzinsliche Schatzanweisungen . . . . auszugeben,"

die folgende Fassung zu wählen:

> „Insoweit die im §. 3 erwähnten Mittel nicht sogleich flüssig zu machen sind, wird der Finanzminister ermächtigt, verzinsliche Schatzanweisungen . . . . auszugeben."

Es schien dadurch etwaigen Bedenken, was unter rechtzeitiger Flüssigmachung zu verstehen sei, begegnet zu werden. ¶ Beide vorgeschlagene Fassungsabänderungen wurden mit Stimmenmehrheit acceptirt und demnächst der ganze Gesetz-Entwurf von der Kommission mit 11 gegen 8 Stimmen angenommen. ¶ Die Kommission beantragt hiernach:

> das Haus der Abgeordneten wolle diesem Gesetz-Entwurf seine Zustimmung ertheilen.

B e r l i n, den 15. September 1866.

D i e XII. K o m m i s s i o n.

Stavenhagen (Vorsitzender). *Hagen* (Berichterstatter). *v. Hoverbeck. Virchow. Cornely.* Dr. *Eberty. Roepell. Winkelmann. Nücker. Rumpff. Baron v. Vaerst.* Dr. *Jacoby. Hoppe. v. Waldaw-Reitzenstein. Plehn. Runge. v. Brandt.*

No. 2400. Preussen, 15. Septbr. 1866.

Anlage I. — Entwurf eines Gesetzes, betreffend den ausserordentlichen Geldbedarf der Militair- und Marine- Verwaltung und die Ergänzung des Staatsschatzes. (Eingang wie in der Vorlage.)

§. 1. Der Kriegs- und Marine-Minister wird zu den durch den Krieg gegen Oesterreich und in Deutschland veranlassten ausserordentlichen Ausgaben bis zur Höhe von 108 Millionen Thalern ermächtigt.

§. 2. Der Finanz-Minister wird ermächtigt dem Staatsschatze 20 Millionen Thaler baar zuzuführen.

§. 3. Der Finanz-Minister hat die zu den §. 1 bezeichneten Ausgaben nöthigen Geldmittel der Militair- und Marine-Verwaltung und die nach §. 2 dem Staatsschatz zuzuführende Summe der Verwaltung des Staatsschatzes zu überweisen. ¶ Alle diese Geldmittel sind zu beschaffen:

I. a) aus dem Bestande des Staatsschatzes zu Ende des Jahres 1865;
b) aus dem Erlöse für schon verkaufte Eisenbahn-Aktien;
c) aus den Verwaltungs-Ueberschüssen pro 1865;
d) aus den Kriegskontributionen und der Kriegsbeute;
e) aus dem Erlöse für entbehrliche Pferde, welche nach der Demobilmachung verkauft werden können;
f) aus den zu erwartenden Kriegskosten-Entschädigungen;
g) aus dem Erlöse für die noch zu verkaufenden Eisenbahn-Aktien, und endlich
h) aus dem Kaufgelde für die Westphälische Staats-Eisenbahn.

II. Durch Aufnahme einer verzinslichen Anleihe bis zur Höhe von zwanzig Millionen Thalern.

§. 4. Ueber die Bestände des Staatsschatzes kann die Königliche Staats-Regierung nur nach vorgängiger Zustimmung beider Häuser des Landtages verfügen. Die dem Staatsschatze durch die Kabinets-Ordres vom 17. Januar 1820 (Gesetz-Sammlung S. 21) und 17. Juni 1826 (Gesetz-Sammlung S. 57) übereigneten Einnahmen fliessen, sobald die baaren Bestände desselben durch die fernere Einziehung und sonstige Zuwüchse über 30 (sage dreissig) Millionen Thaler erhöht werden würden, den allgemeinen Staatsfonds zu und können dem Staatsschatze zur weiteren Ansammlung nur mit besonderer Zustimmung beider Häuser des Landtages überwiesen werden. Wenn vor dem Jahre 1870 durch kein Gesetz bestimmt wird, dass der bis dahin angesammelte Staatsschatz ferner ganz oder theilweise oder noch für eine bestimmte Zeit weiter bestehen solle, so gehen die Bestände des Staatsschatzes am Ende des Jahres 1869 in die allgemeinen Staatsfonds über.

§. 5. (Wie §. 3 der Vorlage.)

§. 6. (Wie §. 4 der Vorlage.)

§. 7. Der Finanz-Minister wird ermächtigt, um den Erlös der §. 3 I Lit. g. und h bezeichneten Aussenstände rechtzeitig flüssig zu machen, verzinsliche Schatzanweisungen, längstens auf ein Jahr lautend, bis zur Höhe von dreissig Millionen Thalern auszugeben. Der Erlös dieser Aussenstände wird zur Zurückziehung resp. Einlösung der Schatzanweisungen verwendet. ¶ Die Ausgabe der Schatzanweisungen ist durch die Hauptverwaltung der Staatsschul-

den zu bewirken. ¶ Ob und in welchem Betrage neue Schatzanweisungen an Stelle der eingelösten ausgegeben werden dürfen, bleibt der bei der gesetzlichen Feststellung des Staatshaushalts-Etats zu treffenden Bestimmung vorbehalten. ¶ Die Zinsen auf Schatzanweisungen verjähren binnen 4 Jahren, die verschriebenen Kapitalsbeträge binnen dreissig Jahren nach Eintritt des in jeder Schatzanweisung auszudrückenden Fälligkeitstermins.

§. 8. (Wie §. 6 der Vorlage.)

§. 9. (Wie §. 7 der Vorlage.)

Anlage 2. — Antrag: unter Verwerfung der Regierungs-Vorlage vom 28. Juli 1866: „Entwurf eines Gesetzes, betreffend den ausserordentlichen Geldbedarf der Militair- und Marine-Verwaltung“ folgenden Gesetz-Entwurf dem Hause der Abgeordneten zur Annahme zu empfehlen.

§. 1. Die durch den diesjährigen Krieg gegen Oesterreich und in Deutschland entstandenen ausserordentlichen Ausgaben werden, vorbehaltlich der Rechnungslegung, hierdurch nachträglich genehmigt.

§. 2. Zur Deckung der Ausgaben (§. 1), sowie der während der Fortdauer der Kriegsbereitschaft noch entstehenden Kosten der Militair-Verwaltung hat der Finanz-Minister nach Maassgabe der folgenden Bestimmungen die nöthigen Geldmittel dem Kriegs-Minister zu überweisen.

§. 3. Diese Geldmittel sind zunächst aus den Kriegs-Kontributionen und Kriegs-Entschädigungen, demnächst aus den Beständen des Staatsschatzes, sowie aus den verwendbaren Mitteln der General-Staatskasse zu entnehmen und im Falle des weiteren Bedürfnisses, endlich durch Verwerthung der verfügbaren Effekten der Staatskasse bereit zu stellen.

§. 4. Insoweit die im §. 3 erwähnten Mittel nicht sogleich flüssig zu machen sind, wird der Finanz-Minister ermächtigt:

„fundirte verzinsliche Schatzanweisungen“

bis zur Höhe von 25 Millionen Thalern, längstens bis zum 1. Juli 1867 lautend, auszugeben.

§. 5. Als Unterpfand für diese Schatzanweisungen (§. 4) dienen die im §. 3 gedachten, im Besitz des Staats befindlichen, beziehungsweise durch den Verkauf der Westphälischen Bahn in seinen Besitz tretenden Eisenbahn-Effekten, insbesondere der Köln-Mindener und der Bergisch-Märkischen Bahn, im Werthe von pp. 30 Millionen Thalern.

§. 6. Soweit die Versilberung der im §. 5 angegebenen Effekten erfolgt und der verbleibende Bestand nach seinem Kurswerthe den Betrag der inzwischen ausgegebenen Schatzanweisungen nicht deckt, ist ein verhältnissmässiger Betrag der letzteren wieder einzuziehen und zu vernichten.

§. 7. Die Ausgabe und Tilgung der Schatzanweisungen wird durch die Hauptverwaltung der Staatsschulden bewirkt; desgleichen liegt der letzteren die Kontrole über den zu ihrer Sicherstellung als Unterpfand vorhandenen Effektenbestand ob. (§§. 5 und 6.)

§. 8. Die zur Verzinsung, sowie zur Einlösung der Schatzanweisungen erforderlichen Beträge sind aus den bereitesten Staatseinkünften an die Staatsschulden-Tilgungskasse abzuführen.

No. 2400. Preussen, 15. Septbr. 1866.

§. 9. Die Zinsen auf Schatzanweisungen verjähren binnen vier Jahren, die verschriebenen Kapitalsbeträge binnen zehn Jahren nach Eintritt des in jeder Schatzanweisung auszudrückenden Fälligkeitstermins.

§. 10. Dem Landtage ist bei der nächsten Zusammenkunft desselben über die Ausführung dieses Gesetzes unter bestimmterer Angabe der Höhe der erwachsenen Kriegskosten, und der Höhe der eingezogenen, beziehungsweise noch zu erhaltenden Kriegs-Kontributionen oder Kriegs-Entschädigungen Rechenschaft zu geben. Soweit die Ausführung alsdann noch nicht erfolgt ist, ist die Fortdauer der im §. 4 ertheilten Ermächtigung von einer anderen gesetzlichen Anordnung abhängig.

Anlage 3. — Entwurf eines Gesetzes, betreffend den ausserordentlichen Geldbedarf der Militair- und Marine-Verwaltung. (Nach den eventuellen Beschlüssen der Kommission.)

§. 1. Die durch den diesjährigen Krieg gegen Oesterreich und in Deutschland entstandenen ausserordentlichen Ausgaben werden, vorbehaltlich der Rechnungslegung, hierdurch nachträglich genehmigt.

§. 2. Zur Deckung der Ausgaben (§. 1), sowie der während der Fortdauer der Kriegsbereitschaft noch entstehenden Kosten der Militair- und Marine-Verwaltung hat der Finanz-Minister nach Maassgabe der folgenden Bestimmungen die nöthigen Geldmittel dem Kriegs- und Marine-Minister zu überweisen.

§. 3. Diese Geldmittel sind zunächst aus den Kriegs-Kontributionen und den Kriegs-Entschädigungen, demnächst aus den Beständen des Staatsschatzes, sowie aus den verwendbaren Mitteln der General-Staatskasse zu entnehmen und im Falle des weiteren Bedürfnisses endlich durch Verwerthung der verfügbaren Effekten der Staatskasse bereit zu stellen.

§. 4. Der Finanz-Minister wird ermächtigt, um den Erlös der Aussenstände (§. 3) rechtzeitig flüssig zu machen, verzinsliche Schatzanweisungen, längstens auf ein Jahr lautend, bis zur Höhe von dreissig Millionen Thalern auszugeben. ¶ Der Erlös aller Aussenstände wird zur Zurückziehung resp. Einlösung der Schatzanweisungen verwendet. ¶ Die Ausgaben der Schatzanweisungen ist durch die Hauptverwaltung der Staatsschulden zu bewirken. ¶ Ob und in welchem Antrage neue Schatzanweisungen an Stelle der eingelösten ausgegeben werden dürfen, bleibt der Abstimmung des Staatshaushalts-Gesetzes vorbehalten. ¶ Die Zinsen auf Schatzanweisungen verjähren binnen vier Jahren, die verschriebenen Kapitalsbeträge binnen dreissig Jahren nach Eintritt des in jeder Schatzanweisung auszudrückenden Fälligkeitstermins.

§. 5. Die zur Verzinsung sowie zur Einlösung der Schatzanweisungen erforderlichen Beträge sind aus den bereitesten Staatseinkünften an die Staatsschulden-Tilgungskasse abzuführen.

§. 6. Dem Landtage ist bei der nächsten Zusammenkunft derselben über die Ausführungen dieses Gesetzes unter bestimmterer Angabe der Höhe der erwachsenen Kriegskosten und der Höhe der eingezogenen, beziehnungsweise noch zu erhaltenden Kriegskontributionen oder Kriegsentschädigungen Rechenschaft zu geben. ¶ Soweit die Ausführung alsdann noch nicht erfolgt ist, ist

die Fortdauer der im §. 4 ertheilten Ermächtigung von einer andern gesetzlichen Anordung abhängig.

No. 2400. Preussen, 15. Septbr. 1866.

No. 2401.

PREUSSEN. — Gesetz, betreffend den ausserordentlichen Geldbedarf der Militair- und Marine-Verwaltung und die Dotirung des Staatsschatzes.*) —

No. 2401. Preussen, 28. Septbr. 1866.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen etc. verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1. Der Kriegs- und Marine-Minister wird zu den durch den Krieg gegen Oesterreich und in Deutschland veranlassten ausserordentlichen Ausgaben ermächtigt.

§. 2. Der Finanzminister hat der Militair- und der Marineverwaltung die nöthigen Geldmittel zu diesen Ausgaben (§. 1) zu überweisen. ¶ Dieselben sind, soweit sie nicht aus den verwendbaren Beständen der General-Staatskasse und aus dem Staatsschatze, ferner aus den Kriegs-Kontributionen und Kriegs-Entschädigungsgeldern entnommen, oder durch Verwerthung verfügbarer Effekten der Staatskasse bereit gestellt werden können, bis zur Höhe von sechszig Millionen Thalern im Wege des Kredits zu beschaffen. ¶ Aus den Kriegs-Entschädigungsgeldern ist jedoch zunächst der Staatsschatz mit $27^{1}/_{2}$ Millionen Thaler wieder zu dotiren. ¶ Die dem Staatsschatze durch die Kabinets-Ordres vom 17. Januar 1820 (Gesetz-Samml. S. 21) und 17. Juni 1826 (Gesetz-Samml. S. 57) übereigneten Einnahmen fliessen, sobald die baaren Bestände desselben durch fernere Einziehungen über dreissig Millionen Thaler erhöht werden würden, den allgemeinen Staatsfonds als Einnahmen, welche in den Staatshaushalts-Etat als Deckungsmittel aufzunehmen sind, zu. Soweit über dieselben nicht als Deckungsmittel im Staatshaushalts-Etat des betreffenden Jahres oder anderweitig unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtags verfügt wird, sind sie zur Tilgung von Staatsschulden zu verwenden und an die Staatsschulden-Tilgungskasse abzuführen.

§. 3. Zur Aufbringung der nach §. 2 durch den Kredit zu beschaffenden Mittel können:

1) bis zur ganzen Höhe des Kredits verzinsliche Schatzanweisungen, längstens auf ein Jahr lautend, ausgegeben werden; jedoch kann die Aufbringung

2) auch, nach Maassgabe des vom Finanzminister festzustellenden Bedarfs, bis zum Betrage von dreissig Millionen Thaler durch Begebung einer verzinslichen Staatsanleihe, deren Betrag vom Jahre 1868 ab jährlich mit mindestens Einem Prozent zu tilgen ist, erfolgen.

Um den Betrag der auf Grund dieser Ermächtigung sub 2 ausgegebenen verzinslichen Anleihe vermindert sich der Betrag der auszugebenden Schatzanweisungen.

§. 4. Die Ausgabe der Schatzanweisungen (§. 3 Nr. 1) ist durch die Hauptverwaltung der Staatsschulden zu bewirken. ¶ Ob und in welchem Be-

*) Veröffentlicht im Staatsanzeiger vom 12. October 1866.

No. 2401. Preussen, 28. Septbr. 1866.

trage neue Schatzanweisungen an Stelle der eingelösten ausgegeben werden dürfen, bleibt der Bestimmung durch das Staatshaushalts-Gesetz vorbehalten. ¶ Die Zinsen auf Schatzanweisungen verjähren binnen vier Jahren, die verschriebenen Kapitalsbeträge binnen dreissig Jahren nach Eintritt des in jeder Schatzanweisung auszudrückenden Fälligkeitstermins.

§. 5. Die Verwaltung der Anleihe (§. 3 Nr. 2) wird der Hauptverwaltung der Staatsschulden übertragen. Wegen Verwendung der durch allmälige Abtragung des Schuldkapitals ersparten Zinsen, wegen Verjährung der Zinsen und wegen des Verfahrens Behufs der Tilgung finden die Bestimmungen der §§. 3 und 5 des Gesetzes vom 23. März 1852 (Gesetz-Samml. S. 75) Anwendung. Dem Staate bleibt das Recht vorbehalten, den nach vorstehenden Bestimmungen zu berechnenden Tilgungsfond, welcher niemals verringert werden darf, zu verstärken, oder auch die sämmtlichen Verschreibungen der Anleihe auf einmal zu kündigen.

§. 6. Die zur Verzinsung und Tilgung der Anleihe, sowie zur Einlösung der Schatz-Anweisungen erforderlichen Beträge sind aus den bereitesten Staats-Einkünften an die Staatsschulden-Tilgungskasse abzuführen.

§. 7. Dem Landtage ist bei der nächsten Zusammenkunft desselben über die Ausführung dieses Gesetzes Rechenschaft zu geben. Soweit die Ausführung dann noch nicht erfolgt ist, bleibt hinsichtlich der Fortdauer der im Vorstehenden der Staatsregierung ertheilten Ermächtigung (§§. 1 bis 3) gesetzliche Anordnung vorbehalten.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Schloss Babelsberg, den 28. September 1866.

(L. S.) **Wilhelm.**

Frhr. *von der Heydt.* Graf *von Itzenplitz.* *von Mühler.* Graf *zur Lippe.* *von Selchow.* Graf *zu Eulenburg.*

No. 2402.

PREUSSEN. — Königlicher Erlass vom 20. Septbr. 1866, die Bewilligung einer Amnestie für politische Vergehen betreffend. —

No. 2402. Preussen, 20. Septbr. 1866.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen etc. wollen, aus Anlass des ruhmvoll wiederhergestellten Friedens, allen denjenigen Personen, welche bis zum heutigen Tage

wegen hochverrätherischer und landesverrätherischer Handlungen, Beleidigung der Majestät oder eines Mitgliedes des Königlichen Hauses, oder feindseliger Handlungen gegen befreundete Staaten,

wegen Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf die Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte,

wegen der in den §§. 87 bis 93 einschliesslich, und in den §§. 97 bis 103 einschliesslich des jetzt geltenden Strafgesetzbuchs als Widerstand gegen die Staatsgewalt und als Verletzung der öffentlichen Ordnung bezeichneten Verbrechen und Vergehen,

oder wegen irgend einer anderen, mittelst der Presse begangenen, oder in dem Gesetz über die Presse vom 12. Mai 1851 (Gesetz-Sammlung S. 273) und in der das Versammlungs- und Vereinigungsrecht betreffenden Verordnung vom 11. März 1850 (Gesetz-Sammlung S. 277) unter Strafe gestellten strafbaren Handlung,

zu einer Freiheits- oder Geldstrafe von Unseren Gerichten rechtskräftig verurtheilt worden sind, diese Strafe, so weit sie noch unvollstreckt ist, in Gnaden hierdurch erlassen, ihnen auch, unter Niederschlagung der noch rückständigen Kosten, die etwa entzogene Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte wiederverleihen und die etwa über sie verhängte Stellung unter Polizei-Aufsicht aufheben. ¶ Wegen derjenigen Verurtheilungen der vorbezeichneten Art, welche erst nach dem heutigen Tage wegen einer vor demselben begangenen, unter den gegenwärtigen Erlass fallenden strafbaren Handlung rechtskräftig erfolgen möchten, wollen Wir die von Amtswegen zu stellenden Anträge Unseres Justiz-Ministers oder, wenn die Verurtheilung durch ein Militairgericht erfolgt, Unseres Kriegs-Ministers erwarten. Ingleichen sind Unserer Entschliessung diejenigen Fälle zu unterbreiten, in welchen wegen einer unter den gegenwärtigen Erlass fallenden, und zugleich wegen einer anderen strafbaren Handlung eine das niedrigste gesetzliche Strafmaass für die letztere überschreitende Strafe rechtskräftig erkannt ist, ohne dass aus dem Erkenntnisse erhellt, wieviel von der Strafe auf jede einzelne der strafbaren Handlungen gerechnet ist. ¶ Unser Staatsministerium hat für die schleunige Bekanntmachung und Ausführung dieses Unseres Gnaden-Erlasses Sorge zu tragen.

Berlin, den 20. September 1866.

Wilhelm.

Graf *von Bismarck*. Frhr. *v. d. Heydt*. *von Roon*. Graf *von Itzenplitz*. *von Mühler*. Graf *zur Lippe*. *von Selchow*. Graf *zu Eulenburg*.

An das Staatsministerium.

No. 2403.

PREUSSEN. — Königliches Patent wegen Besitznahme des vormaligen Königreichs Hannover.

No. 2403. Preussen, 3. October 1866.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen u. s. w., thun gegen Jedermann hiermit kund: ¶ Nachdem in Folge eines von Hannover im Bunde mit Oesterreich, und in Verletzung des damals geltenden Bundesrechtes begonnenen, von Uns in gerechter Abwehr siegreich geführten Krieges, die zum Königreich Hannover früher vereinigten Lande von Uns eingenommen sind, so haben Wir beschlossen, dieselben mit Unserer Monarchie zu vereinigen, und zu diesem Behufe mit Zustimmung beider Häuser des Landtages das Gesetz vom 20. September d. J. erlassen und verkündigt. ¶ Demzufolge nehmen Wir durch gegenwärtiges Patent mit allen Rechten der Landeshoheit und Oberherrlichkeit in Besitz und einverleiben Unserer Monarchie mit sämmtlichen Zubehörden und Ansprüchen die Länder, welche das vormalige Königreich Hannover gebildet haben, namentlich: die Fürstenthümer Calenberg, Göttingen, Grubenhagen, Lüneburg, Osnabrück, Hildesheim mit der Stadt Goslar, und Ostfriesland mit dem Harlinger Lande; die Herzogthümer Bremen, Verden und Arenberg-Meppen und den Hannoverschen Antheil am Herzogthum Lauenburg; die Niedergrafschaft Lingen; die Grafschaften Hoya, Diepholz, Hohnstein und Bentheim, und das Land Hadeln. ¶ Wir werden Unserem Königlichen Titel die entsprechenden Titel hinzufügen. ¶ Wir befehlen, die Preussischen Adler an den Grenzen zur Bezeichnung Unserer Landesherrlichkeit aufzurichten, statt der bisher angehefteten Wappen Unser Königliches Wappen anzuschlagen und die öffentlichen Siegel mit dem Preussischen Adler zu versehen. ¶ Wir gebieten allen Einwohnern des nunmehr mit Unserer Monarchie vereinigten ehemaligen Königreichs Hannover, fortan Uns als ihren rechtmässigen König und Landesherrn zu erkennen und Unseren Gesetzen, Verordnungen und Befehlen mit pflichtmässigem Gehorsam nachzuleben. ¶ Wir werden Jedermann im Besitze und Genusse seiner wohlerworbenen Privatrechte schützen und die Beamten, welche für Uns in Eid und Pflicht zu nehmen sind, bei vorausgesetzter treuer Verwaltung im Genusse ihrer Dienst-Einkünfte belassen. Die gesetzgebende Gewalt werden Wir bis zur Einführung der Preussischen Verfassung allein ausüben. ¶ Wir wollen die Gesetze und Einrichtungen der bisherigen Hannoverschen Lande erhalten, soweit sie der Ausdruck berechtigter Eigenthümlichkeiten sind und in Kraft bleiben können, ohne den durch die Einheit des Staats und seiner Interessen bedingten Anforderungen Eintrag zu thun. ¶ Unser bisheriger General-Gouverneur ist von Uns angewiesen, hiernach die Besitznahme auszuführen. ¶ Hiernach geschieht Unser Wille.

Gegeben Schloss Babelsberg, den 3. October 1866.

Wilhelm.

Graf *v. Bismarck-Schönhausen*. Frhr. *v. d. Heydt*. *v. Roon*. Graf *v. Itzenplitz*. *v. Mühler*. Graf *zur Lippe*. *v. Selchow*. Graf *zu Eulenburg*.

No. 2404.

PREUSSEN. — Königliche Proclamation an die Einwohner des vormaligen Königreichs Hannover, bei der Besitznahme dieses Reiches. —

No. 2404. Preussen, 3. October 1866.

Durch das Patent, welches ich heute vollzogen habe, vereinige Ich Euch, Einwohner der Hannoverschen Lande, mit Meinen Unterthanen, Euren Nachbaren und Deutschen Brüdern. ¶ Durch die Entscheidung des Krieges und durch die Neugestaltung des gemeinsamen Deutschen Vaterlandes nunmehr von einem Fürstenhause getrennt, dem Ihr mit treuer Ergebenheit angehangen, tretet Ihr jetzt in den Verband des Nachbarlandes, dessen Bevölkerung Euch durch Stammesgemeinschaft, durch Sprache und Sitte verwandt und durch Gemeinsamkeit der Interessen befreundet ist. ¶ Wenn Ihr Euch nicht ohne Schmerz von früheren, Euch lieb gewordenen Verhältnissen lossagt, so ehre Ich diesen Schmerz und würdige denselben als eine Bürgschaft, dass Ihr und Eure Kinder auch Mir und Meinem Hause mit Treue angehören werdet. Ihr werdet die Nothwendigkeit des Geschehenen erkennen. Denn sollen die Früchte des schweren Kampfes und der blutigen Siege für Deutschland nicht verloren sein, so gebietet es ebenso die Pflicht der Selbsterhaltung, als die Sorge für die Förderung der nationalen Interessen, Hannover mit Preussen fest und dauernd zu vereinigen. Und — wie schon Mein in Gott ruhender Herr Vater es ausgesprochen — nur Deutschland hat gewonnen, was Preussen erworben. ¶ Dieses werdet Ihr mit Ernst erwägen, und so vertraue Ich Eurem deutschen und redlichen Sinn, dass Ihr Mir Eure Treue ebenso aufrichtig geloben werdet, wie Ich zu Meinem Volke Euch aufnehme. Euren Gewerben, Eurem Handel und Eurer Schifffahrt eröffnen sich durch die Vereinigung mit Meinen Staaten reichere Quellen. Meine Vorsorge wird Eurem Fleisse wirksam entgegen kommen. ¶ Eine gleiche Vertheilung der Staatslasten, eine zweckmässige energische Verwaltung, sorgsam erwogene Gesetze, eine gerechte und pünktliche Justizpflege, kurz alle Garantieen, welche Preussen zu Dem gemacht, als was es sich jetzt in harter Probe bewährt hat, werden Euch fortan gemeinsame Güter sein. ¶ Eure kriegstüchtige Jugend wird sich ihren Brüdern in Meinen andern Staaten zum Schutze des Vaterlandes treu anschliessen, und mit Freude wird die Preussische Armee die tapferen Hannoveraner empfangen, denen in den Jahrbüchern deutschen Ruhmes nunmehr ein neues grösseres Blatt eröffnet ist. ¶ Die Diener der Kirchen werden auch fernerhin die Bewahrer des väterlichen Glaubens sein. ¶ Euren Lehr-Anstalten, den vieljährigen Pflegerinnen deutscher Kunst und Wissenschaft, werde Ich Meine besondere Aufmerksamkeit widmen, und wenn der Preussische Thron, je länger desto mehr, als der Hort der Freiheit und Selbständigkeit des Deutschen Vaterlandes erkannt und gewürdigt wird, dann wird auch Euer Name unter denen seiner besten Söhne verzeichnet werden, dann werdet auch Ihr den Augenblick segnen, der Euch mit einem grösseren Vaterlande vereinigt hat. ¶ Das walte Gott!

Schloss Babelsberg, den 3. October 1866.

Wilhelm.

Anmerkung, betreffend die Patente und Proclamationen für die anderen einverleibten Länder. —

No. 2404. Preussen, 3. October 1866.

Das Patent wegen Besitznahme des vormaligen Kurfürstenthums Hessen lautet wie das für Hannover, mit folgender Abweichung: „Demzufolge nehmen Wir durch gegenwärtiges Patent mit allen Rechten der Landeshoheit und Oberherrlichkeit in Besitz und einverleiben Unserer Monarchie mit sämmtlichen Zubehörden und Ansprüchen die Länder, welche das vormalige Kurfürstenthum Hessen gebildet haben, namentlich: die Landgrafschaft Hessen, das Grossherzogthum Fulda; die Fürstenthümer Hersfeld, Hanau, Fritzlar und Isenburg; die Grafschaften Ziegenhain, Nidda und Schaumburg und die Herrschaft Schmalkalden." — Die Proclamation an die Einwohner Kurhessens ist, abgesehen von der Anrede, dieselbe, wie die an die Hannoveraner. ¶ In dem Patente wegen Besitznahme des vormaligen Herzogthums Nassau heisst es: „. . . . Demzufolge nehmen Wir durch gegenwärtiges Patent mit allen Rechten der Landeshoheit und Oberherrlichkeit in Besitz und einverleiben Unserer Monarchie mit sämmtlichen Zubehörden und Ansprüchen die Länder, welche das vormalige Herzogthum Nassau gebildet haben . . . . Unser bisheriger Civil-Gouverneur ist von Uns angewiesen, hiernach die Besitznahme auszuführen . . . ." — In der Proclamation an die Einwohner Nassaus fehlt nur die Stelle: „Euren Lehranstalten," bis „Aufmerksamkeit widmen," sonst ist sie gleichlautend mit den anderen. ¶ In dem Patente wegen Besitznahme der vormaligen freien Stadt Frankfurt heisst es: „. . . Demzufolge nehmen wir durch gegenwärtiges Patent, mit allen Rechten der Landeshoheit und Oberherrlichkeit, in Besitz und einverleiben Unserer Monarchie mit sämmtlichen Zubehörden und Ansprüchen die vormalige freie Stadt Frankfurt a. M. mit den zu ihrem Gebiete gehörigen Ortsbezirken Bonames, Bornheim, Hausen, Niederrad, Niederursel und Oberrad . . . . Unser bisheriger Civil- Commissarius ist von Uns angewiesen, hiernach die Besitznahme auszuführen." — In der Proclamation an die Einwohner der Stadt Frankfurt und ihres Gebietes finden sich folgende Abweichungen von dem Texte der anderen Proclamationen: „. . . Durch die Entscheidung des Krieges und durch die Neugestaltung des gemeinsamen Deutschen Vaterlandes nunmehr der bisherigen Selbstständigkeit enthoben, tretet Ihr jetzt in den Verband eines grossen Landes u. s. w. Eure kriegstüchtige Jugend wird sich seiner Zeit ihren Brüdern in Meinen anderen Staaten zum Schutze des Vaterlandes treu anschliessen, und mit Freude wird die Preussische Armee dieselbe empfangen. . . Euren Schulen und den von Euch rühmlichst gepflegten Anstalten für Wissenschaft und Kunst werde Ich Meine besondere Aufmerksamkeit widmen" etc.

No. 2405.

PREUSSEN. — Verordnung, betreffend die Justizverwaltung innerhalb des ehemaligen Königreichs Hannover. —

No. 2405. Preussen, 3. October 1866.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen etc. verordnen für das Gebiet des mit Unserer Monarchie vereinigten ehemaligen Königreichs Hannover, was folgt:

I. Die nach Gesetz oder Herkommen bisher bestandenen Obliegenheiten und Befugnisse des Justizministeriums werden fortan von Unserm Justizminister zu Berlin ausgeübt.

II. In allen Justizangelegenheiten, welche Unserer landesherrlichen Entschliessung oder Genehmigung bedürfen, ist wegen deren Einholung an Unsern Justizminister zu berichten.

III. Im Uebrigen tritt in den Ressortverhältnissen und Befugnissen der Justizbehörden, so wie in dem bestehenden Instanzenzuge für jetzt eine Aenderung nicht ein.

No. 2405. Preussen, 3. October 1866.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Schloss Babelsberg, den 3. October 1866.

(L. S.) **Wilhelm.**

Graf *zur Lippe.*

Anmerkung. — Die nämliche Verordnung ist für Kurhessen und Nassau ergangen; in der letzteren steht nur unter No. 1 anstatt „des Justizministeriums" die Bezeichnung: „des Ministeriums in Justizangelegenheiten". — Für Frankfurt enthält die Verordnung folgende Bestimmungen:

I. Die nach Gesetz oder Herkommen bisher bei dem Senate beruhende Oberaufsicht über das Justizwesen wird fortan von Unserm Justizminister ausgeübt, auf welchen sämmtliche darunter begriffene Befugnisse übergehen. — II. In allen Justizangelegenheiten, welche nach den Bestimmungen des Preussischen Rechts Unserer landesherrlichen Entschliessung oder Genehmigung bedürfen, ist wegen deren Einholung an Unsern Justizminister zu berichten. — III. An die Stelle des Ober-Appellations-Gerichts zu Lübeck tritt als oberster Gerichtshof vom 1. Januar k. J. ab Unser Obertribunal zu Berlin. — IV. Im Uebrigen etc. wie oben III.

No. 2406.

HANNOVER. — Bekanntmachung der General-Secretäre der Kön. Departements-Ministerien, betr. die Entbindung der Beamten und Unterthanen von dem Könige Georg V. geleisteten Dienst- und Huldigungseide. —

No. 2406. Hannover, 6. October 1866.

Nachdem in Ausführung des durch die hannoversche Gesetzsammlung verkündeten Gesetzes vom 20. v. M., die Vereinigung des Königreichs Hannover mit der preussischen Monarchie betreffend, Seine Majestät der König Wilhelm von Preussen laut Allerhöchsten Patentes vom 3. d. M. das Land und dessen Regierung in Besitz genommen haben, ist an alle Angehörige des Königreichs das Gebot ergangen, Seine Majestät den König von Preussen nunmehr für ihren König und Landesherrn zu erkennen, und Allerhöchstdessen Gesetzen, Verordnungen und Befehlen gehorsam nachzuleben. ¶ In landesväterlicher Erwägung der peinlichen, die Gewissen beängstigenden Lage in welche hierdurch viele der getreuesten Unterthanen gerathen, haben Seine Majestät König Georg V. im Voraus geruht, unter Verwahrung Allerhöchst Ihrer Rechte,

alle Unterthanen im Königreiche und insbesondere alle im Königlichen Civildienste, im geistlichen und Lehramte Angestellten von den im Unterthanenverbande oder im Dienst und Amt begründeten, durch Huldigungs- oder Diensteid bekräftigten Verpflichtungen gegen Allerhöchst Sie und Ihre successionsberechtigten Nachfolger für den nunmehr eingetretenen Fall eines Widerstreits dieser Verpflichtungen

No. 2406. Hannover, 6. October 1866.

mit den Anforderungen, welche von Seiten Seiner Majestät des Königs von Preussen gestellt werden, insoweit Allergnädigst zu entbinden, als die Erfüllung solcher Anforderungen mit der Einhaltung dieser Verpflichtungen unvereinbar ist.

unter Vorbehalt jedoch eines Wiederauflebens der letztern auf die Zeit, wo Se. Maj. der König Georg V. oder einer Ihrer successionsberechtigten Nachfolger zur Ausübung der Regierung im Königreiche wieder gelangen würde. ¶ Indem wir dies zur öffentlichen Kunde bringen und uns freuen, manchem geängstigten Gewissen damit Beruhigung gewähren zu können, glauben wir insbesondere auch der Hoffnung uns überlassen zu dürfen, dass die Königlichen Civildiener darnach nicht anstehen werden, ihren Dienst im Namen Sr. Maj. des Königs von Preussen fortzuführen. ¶ In schweren Tagen, wie die gegenwärtigen, hat Jeder in erhöhtem Maasse die Pflicht, mit der Gabe, die ihm verliehen ist, dem Vaterlande, selbst gegen persönliche Neigung zu dienen und je nach seiner Stellung dazu mitzuwirken, dass Recht und Gemeinwohl auch in der neuen Ordnung, in die Gottes unerforschlicher Rathschluss uns gestellt, gedeihen und wachsen. ¶ Möge Gott der Herr den reichen Segen, den seine Gnade bisher unserm Lande geschenkt hat, demselben ferner bewahren! ¶ Möge er Sr. Maj. dem Könige Georg V. und Seinem Königlichen Hause Trost und Freudigkeit verleihen, auch in dem harten Unglück, das jetzt sie betroffen hat!

Hannover, den 6. October 1866.

Die General-Secretäre der Königlichen Departements-Ministerien.

v. Seebach. Heinrichs. Brüel. Francke. Hartmann.

No. 2407.

HANNOVER. — Officieller Bericht über die Audienz einer Hannoverschen Abordnung, bestehend aus den Herren: Staatsminister a. D. von Münchhausen, Obergerichtsvicepräsident von Schlepegrell und Schatzrath von Rössing, bei Sr. Majestät dem Könige von Preussen. —

No. 2407. Hannover, 30. August 1866.

Die oben genannten Herren hatten sich zur Ueberreichung einer Adresse nach Berlin begeben, wo dieselben in einer Audienz von Sr. Majestät dem Könige von Preussen empfangen wurden. Ueber den Verlauf dieser Audienz berichten dieselben das Folgende:

Die Sr. Maj. dem Könige Wilhelm überreichte Adresse lautet:

Allerdurchlauchtigster etc. — „Ew. K. Majestät wollen uns allergnädigst gestatten, unsere, das Schicksal des Königreichs Hannover, unseres engern Vaterlandes, betreffenden Wünsche an den Stufen Allerhöchst Ihres Thrones niederzulegen. ¶ Zwar sind in diesen Tagen bereits zahlreiche, mit mehr als 64,000 Unterschriften bedeckte Adressen an Ew. Maj. abgegangen, in welchen Allerhöchstdero Weisheit und Gerechtigkeitsliebe für den Fortbestand unsers Königreichs unter seinem angestammten Fürstenhause angerufen werden. Auch würde es ein Leichtes gewesen sein, die Zahl jener Unterschriften binnen Kurzem noch vielfach zu steigern, wenn nicht Ew. M. Civilcommissär gegen Verbreitung

der lediglich die fast einstimmigen Wünsche des Landes in bescheidenster Form vortragenden Adressen mit den strengsten polizeilichen Maassregeln eingeschritten wäre. Aber das ist es nicht, worüber wir jetzt Klage führen, wissen wir doch ohnehin, wie sehr ein derartiges Verfahren dem geraden edeln Sinne Ew. M. zuwiderläuft. Es ist vielmehr jetzt der bange Zweifel laut geworden, ob jene Adressen überhaupt wirklich zu den Händen Ew. M. gelangt sind. Wenigstens sind die Unterzeichner derselben bis jetzt ohne jede Erwiederung geblieben, während die Zeitungen tagtäglich von den gnädigen Antworten berichten, die Ew. M. auf Bittschriften entgegengesetzten Sinnes, deren Unterzeichner weder ihrer Zahl noch ihrer persönlichen Bedeutung nach als Stimmführer des hannoverschen Volkes betrachtet werden dürfen, zu ertheilen geruht haben. ¶ In diesem Umstande nun glauben wir eine genügende Rechtfertigung zu finden, wenn wir noch einmal in aller Ehrfurcht den Versuch wagen, für den Ausdruck der in der unendlichen Mehrheit unserer Mitbürger herrschenden Stimmung ein gnädiges Gehör uns zu erbitten. ¶ Ew. Maj. dürfen überzeugt sein, dass unter diesen — welches auch früher ihre Stellung zur s. g. Deutschen Frage gewesen sein mag — nach den siegreichen Erfolgen der Preussischen Waffen kein Zweifel mehr darüber herrscht, dass Preussen und nur Preussen zur Vormacht in dem neu zu errichtenden Bunde berufen, und dass ihm als solcher bereitwilligst und rückhaltlos in reichem Maasse die Befugnisse einzuräumen seien, die es zu wirksamer Durchführung dieses seines welthistorischen Berufes für erforderlich erachten mag. Dass es aber dazu auch des Opfers der Existenz unseres, selbst in solcher Beschränkung seiner Souverainetät noch lebenskräftigen Staates bedürfte, will der Bevölkerung des letztern nicht einleuchten, und auch den oft gehörten Einwand fürchtet sie nicht, dass eine also beschränkte Krone Hannover für die Krone Preussen ein unzuverlässiger Nachbar sei. Würden doch die jedenfalls auf diese übergehenden militärhoheitlichen Befugnisse genügen, jede etwa drohende Gefahr zu beseitigen, wenn nicht, nachdem die Deutsche Frage gelöst, schon durch die geographische Lage beider Länder, durch die Aehnlichkeit ihres Volkscharakters, durch die Gleichartigkeit ihrer wirthschaftlichen Interessen eine völlig ausreichende Garantie für die Bundestreue des schwachen Nachbars gegeben wäre. Sollte übrigens gleichwohl in der Person des gegenwärtigen Trägers der Hannoverschen Krone keine genügende Gewähr für eine zuverlässige Bundesgenossenschaft gefunden werden, so hat sich derselbe, wie das Ew. Maj. Regierung nicht unbekannt geblieben ist, schon bereit erklärt, zu Gunsten seines Thronfolgers der Krone zu entsagen. ¶ Nach unserm ehrfurchtsvollsten Dafürhalten scheint demnach die politische Frage sich einfach so zu stellen, ob es für die Krone Preussen erspriesslicher, etwa zwei Millionen treuer abhängiger Bundesgenossen oder fast eben so viele widerwillig unterjochte Unterthanen zu gewinnen, unter denen die dem Königthum aufrichtig Ergebenen sich unmuthig von den öffentlichen Dingen zurückziehen werden, während in den Uebrigen die der Krone feindlichen Elemente Ew. K. Maj. eigenen Landes eine willkommene Verstärkung finden. ¶ Doch es ist nicht vorzugsweise die politische Weisheit Ew. Majestät, es ist vor Allem Allerhöchstihr Gerechtigkeit liebendes und zur Milde geneigtes Herz, das wir in unerschütterlichem Vertrauen noch in der letzten

No. 2407. Hannover, 30. August 1866.

Stunde anzurufen uns gedrungen fühlen. ¶ Ihm kann es nicht gefallen, einen Fürsten zu entthronen, der — durch seine Dynastie mit dem Lande seit fast einem Jahrtausende verbunden — seine Krone ebenfalls von Gottes Gnaden trägt, ihn zu entthronen, lediglich weil er einer andern als der von Ew. Majestät Räthen gut geheissenen Auffassung des bis dahin gültigen Bundesrechtes huldigend, sich rechtlich verhindert erachtete, Ew. Majestät deutscher Politik ohne Weiteres zu folgen, und so in unglücklicher Verkettung der Umstände endlich genöthigt ward, seine Armee wider Ew. Majestät Truppen kämpfen zu lassen, denen sie bis dahin niemals feindlich gegenüber, wohl aber mehrmals in freudiger Waffenbrüderschaft siegreich zur Seite stand. ¶ Ew. Majestät! Das Geschick dieses Allerhöchstihrem Hause nahe verwandten Fürsten ist nach Gottes unerforschlichem Rathschlusse in Allerhöchstihre Hand gelegt! Eben demselben gelobte einstmals an der Bahre des Königs Ernst August Ew. Majestät höchstseliger königlicher Bruder, ihm eine treue Stütze sein zu wollen. Mögen Ew. Majestät dieses Wort Allerhöchstihres Vorgängers einlösen und die unwiderrufliche Eroberung vieler Tausende von dankbaren treuen Herzen wird Ew. Majestät mit einem unverwelklichern Lorbeer zieren, als ihn die Unterjochung eines schwachen Feindes je zu bieten vermag! ¶ Die wir in tiefster Ehrfurcht ersterben

Ew. Königlichen Majestät
allerunterthänigst etc."

Se. Maj. geruhte nach Vorlesung dieser Adresse folgende Ansprache an die Deputation zu halten:

„Ich sehe Sie gern hier, meine Herren, denn Ich kann es nur achten und anerkennen, wenn Deutsche Männer mit Treue festhalten an der Dynastie, deren Verbindung mit ihnen Jahrhunderte lang bestanden und die Früchte der gegenseitigen Anhänglichkeit und Hingebung gereift hat. Ich würde die Hannoveraner minder schätzen, wenn sie keinen Schritt bei Mir gethan hätten, welcher das innige Festhalten an ihrem angestammten, Mir nahe verwandten Regentenhause bethätigte. Dadurch sehe Ich Mich veranlasst, Ihnen ausführlich die Gründe darzulegen, welche wahrlich gegen Meine ursprüngliche Absicht und nach wiederholten schweren Kämpfen mit Meinem Wunsche: die Selbstständigkeit Meiner früheren Genossen im Deutschen Bunde fortbestehen zu lassen, zu dem jetzt bereits in der Ausführung begriffenen und somit unwiderruflichen Beschlusse genöthigt haben: Annexion vorzunehmen. ¶ Bereits bei dem Eintreten in Meine jetzige Stellung habe Ich es ausgesprochen, dass Meine zum Heile Preussens und Deutschlands gehegten Absichten dahin gerichtet seien, keine anderen als moralische Eroberungen zur Ausführung zu bringen; es ist dieses Wort vielfach belächelt, bespöttelt, ja, gehöhnt worden, und doch ertheile Ich Ihnen noch heute die feste Versicherung, dass Meine Pläne darüber nie hinausgegangen sind, und dass — wenn Ich als siebzigjähriger Mann zu gewaltthätigen Eroberungen übergehe — Ich dies nur thue, gezwungen durch die Macht der Verhältnisse, durch die unablässigen Anfeindungen Meiner angeblichen Bundesgenossen und durch die Pflichten gegen das Meiner Führung anvertraute Preussen. ¶ Schon bei Bildung des Deutschen Bundes wurde von denjenigen Staaten, welche durch Preussens schon damals erkennbaren geistigen Aufschwung Gefahren für die Er-

No. 2407. Hannover, 30. August 1866.

haltung ihres Einflusses befürchteten, dafür Sorge getragen, dass das Bundesgebiet Preussens durch selbstständige Staaten getrennt bleibe. Diese Lage wurde seit dem Bestehen des Bundes durch fortwährend erneuerte Anfeindungen, vorzugsweise genährt durch Oesterreichischen Einfluss, durch Erkaufen der Deutschen, der Französischen, der Englischen Presse, benutzt, um diesen Staaten stete Besorgnisse vor Preussens Uebergriffen und Eroberungsgelüsten anzuregen und wach zu erhalten, und den, drei Preussische Regierungen hindurch mit Eifer, aber unter Achtung aller Rechte fortgesetzten Bemühungen, dem Deutscheu Bunde Einigkeit und Aufschwung in materiellen und geistigen Interessen einzuflössen, beharrlichen Widerstand entgegen zu setzen. ¶ Diese Bestrebungen sind nicht ohne Erfolg geblieben, sie haben zu einer, fast nur während der Regierung des Königs Ernst August innigeren Beziehung Platz machenden, unfreundlichen Stellung Hannovers zu Preussen geführt, welche während der politischen Complicationen der letzten Jahre häufig in eine feindselige übergegangen ist, ohne dass dazu von Preussischer Seite Veranlassung gegeben wäre. ¶ So standen die Sachen, als Meine Stellung in Holstein durch Oesterreich immer und immer wieder angegriffen und gestört wurde, bis zu einem Grade, welchen Preussen zu ertragen nicht länger im Stande war. Bevor ich Mich jedoch zum Aeussersten zu entschliessen gezwungen wurde, gelang es, die Gefahr noch einmal durch Abschliessung des Gasteiner Vertrages nicht zu beseitigen, sondern nur hinauszuschieben, denn während der Wirksamkeit dieses Vertrages fiel eine Hülle nach der andern, welche die Absicht Oesterreichs bis dahin verschleiert hatte, den längst als drohend und stets mehr und mehr für unvermeidlich erachteten Kampf mit Preussen nunmehr thatsächlich zu beginnen — den Kampf um den überwiegenden Einfluss in Deutschland. Dieser Einfluss ist Preussens Lebenselement; den Kampf um denselben nicht annehmen, hiess Preussens Existenz opfern — die Holsteinische Frage war damit in den Hintergrund gedrängt. ¶ Zur Durchführung dieses grossen Kampfes bedurfte es zweier Grundlagen:

1) der Ueberzeugung von der Gerechtigkeit der Preussischen Ansprüche, welche allein den Schutz des Höchsten durch Verleihung des in Seiner Hand liegenden Kriegsglücks hoffen lassen konnte;

2) des Instruments, womit derselbe geführt werden musste, der Preussischen Armee.

Dass das Instrument tüchtig sei, darüber war ich nicht im Zweifel, denn Mein ganzes Leben war der Entwickelung der Preussischen Armee gewidmet gewesen und Ich durfte Mir ein Urtheil über deren Leistungsfähigkeit zutrauen. ¶ Dass Preussens Forderungen gerecht seien, schien Mir dadurch erwiesen, dass Preussen ohne deren Erfüllung nicht fortbestehen und sich gedeihlich entwickeln könne, und so entschloss Ich Mich schweren und schwersten Herzens zum entscheidenden Kampfe, dessen Ausgang Gott anheimstellend. ¶ Und die von Mir in solcher Ausdehnung nicht vorgeahnten, selten oder nie in der Geschichte dagewesenen Ergebnisse eines Existenzkampfes zweier mächtiger Staaten in so kurzer Zeit sind eine sichtbare Fügung der Vorsehung, ohne die auch die geschulteste Armee solche Resultate nicht erkämpfen kann. ¶ Die Stellung der Regierung Ihres Landes vor und während der Entwickelung dieser Ereignisse

No. 2407. Hannover, 30. August 1866.

ist Ihnen bekannt, das Votum vom 14. Juni, welches jeder Begründung durch das Bundesrecht entbehrte, das nur eine Execution kennt, eine Execution, welcher Ich — falls sie beschlossen wäre — Mich zwar nicht hätte fügen können, welche aber doch den Bundesbruch im Preussenfeindlichen Sinne für Hannover minder offenbar gemacht haben würde — Sie kennen die Existenz gepflogener Neutralitätsverhandlungen, Meine wiederholte vergebliche Aufforderung zum Nord-Bündniss in der Nacht vom 14. Juni, den Zug der Hannoverschen Armee mit ihrem Könige, die Katastrophe von Langensalza, bei welcher Ich Mich zwar nicht als Sieger hinstelle, welche aber in ihren Folgen zur Vernichtung der Hannoverschen Armee geführt hat. ¶ Auch nach den überraschend grossen Erfolgen, welche Mir freie Hand in den von Mir zu treffenden Bestimmungen verschafft haben, würde es weder einer Adresse, noch einer Deputation bedurft haben, um Mir den Ernst des Schrittes klar zu machen, welchen Sie vermieden zu sehen wünschen. Dennoch wiederhole Ich Meinen Dank, dass man sich freimüthig ausgesprochen hat, ja, es ist Mir dies lieber als das Gegentheil, weil es für die Zukunft reellere Verhältnisse prognosticirt. Und dennoch hat die reiflichste, wegen Meiner verwandtschaftlichen Verhältnisse zum Hause Hannover schmerzlichste Prüfung Mich zu dem Beschlusse der Annexion kommen lassen, als einer Pflicht: Mein Preussen für die von ihm gebrachten schweren Opfer zu entschädigen und die wahrscheinliche Wiederkehr der durch die unfreundliche Stellung Hannovers auch in Zukunft zu besorgenden Gefahren zu beseitigen. ¶ Ich hoffe, dass gegenseitiges Vertrauen dereinst zur Zufriedenheit führen wird."

Auf diese Worte Sr. Maj. des Königs erwiederte Herr v. Münchhausen Folgendes:

„Ew. Königliche Majestät haben wir neben der wahrhaft empfundenen Bewunderung über die Klarheit des eben vernommenen Exposé und neben dem ehrerbietigsten Danke für den so gnädigen Empfang der Deputation eines darniedergeworfenen Landes die Versicherung unterthänigst auszusprechen, dass wir die so eben vernommenen Worte so getreu, als wir dieselben wiederzugeben im Stande sind, unseren Landsleuten und zur Kenntniss unserer erhabenen Königin in Herrenhausen bringen werden, welche durch die in den letzten Monaten bewiesene Haltung die ihr gezollte Liebe und Bewunderung der Hannoveraner täglich gesteigert hat. Wir, die wir hier vor Ew. Königlichen Majestät stehen, haben seit geraumer Zeit keine näheren Beziehungen zu der Königlich Hannoverschen Regierung, befinden uns also ausser Stande, deren Verhalten Ew. Königliche Maj. Regierung gegenüber zu rechtfertigen. Ew. Königliche Maj. Antwort wird aber — wir können dies nicht bezweifeln — daheim ebenso tief und erschütternd wirken, als in unserm Herzen, weil damit die letzte Hoffnung auf die Erhaltung einer wiewohl nur bedingten Selbstständigkeit hinweggenommen ist, eine Hoffnung, welche weniger darauf gebaut wurde, dass in der Petition die Weisheit Ew. Königlichen Majestät um eine wiederholte Erwägung darüber gebeten worden ist: ob nicht zwei Millionen der dankbarsten Bundesgenossen unter der Regierung eines andern Fürsten aus demselben Hause, als des Königs, über dessen Handlungsweise Ew. Königliche Majestät Klage führen

— nach erfolgter Abnahme der Militärhoheit, dem Königreich Preussen einen grösseren Machtzuwachs zuführen möchten, als die gleiche Zahl vielleicht auf längere Zeit hin widerwilliger Unterthanen: als auf die andere Hoffnung, dass die Erinnerung an die unwandelbar treue Anhänglichkeit des hochseligen Königs Ernst August — meines allergnädigsten Herrn — an Preussens Königshaus Ew. Königlichen Majestät mächtige Hand abhalten werde, Höchstdessen Sohn und Enkel aus der Reihe der Deutschen Regenten zu streichen. ¶ Von heute ab bleibt dem loyalsten und besonnensten Hannoveraner, falls Ew. Majestät Entschliessung unwiderruflich sein sollte, keine andere Aufgabe, als der Versuch, die durch die Annexionsabsichten erzeugte theilweise erbitterte Aufregung in die Empfindung hoffnungsloser Ergebung in die unvermeidlichen Fügungen der Vorsehung hinüberzuleiten. ¶ Diese Gesinnung ist es, mit welcher wir, — nach der, wie ich hoffe, eben so gnädigen Entlassung, als Ew. Königlichen Majestät Empfang war, nach Hannover zurückkehren; ihre Bethätigung wird bei dem Bildungsstande des Hannoverschen Volkes am leichtesten durch volle Offenheit zu erreichen sein, und deshalb bittet die Deputation um die weitere Gnade, dass Ew. Königliche Majestät die uns ertheilte ausführliche Antwort durch deren Ministerpräsidenten Graf Bismarck mir zufertigen lassen und deren so wie ihrer mir gestatteten Beantwortung und des Inhalts unserer Petition wortgetreue Veröffentlichung gestatten wolle."

No. 2407. Hannover, 30. August 1866.

Se. Majestät erklärte hierauf, das gestellte Ersuchen um Veröffentlichung mit Seinem Ministerpräsidenten besprechen zu wollen, und entliess hierauf die Deputation in gnädigster Weise unter Darreichung der Hand. ¶ Die Genehmigung zu der Veröffentlichung wurde dann der Deputation vor deren Abreise schriftlich zugefertigt.

No. 2408.

HANNOVER. — Protest des Königs Georg V. gegen die Besitzergreifung des Königreichs Hannover und dessen Einverleibung in Preussen. —

Hatzing, près de Vienne, le 23 Septembre 1866.

No. 2408. Hannover, 23. Septbr. 1866.

Nous Georges V, par la grâce de Dieu, roi de Hanovre, etc. ¶ Le 15 juin 1866, S. M. le roi de Prusse, notre vrai cousin et jusque-là notre allié, a fait envahir hostilement notre royaume, en violant les droits les plus légitimes et les plus sacrés. La conduite de notre gouvernement pendant le conflit qui, à notre grand regret, avait éclaté entre l'Autriche et la Prusse, ne pouvait fournir aucun prétexte pour une agression si injuste. ¶ Au contraire, animé du désir le plus vif et le plus sincère de voir s'arranger les différends qui s'étaient produits entre les deux membres les plus puissants de la Confédération germanique, et cherchant à éviter le malheur qui devait résulter d'une guerre entre des Allemands, notre gouvernement a fait tout ce qui était possible pour rester en relations amicales avec la Prusse aussi bien qu'avec l'Autriche, et pour se trouver ainsi en état d'agir au sein de la diète fédérale dans le sens de la paix et de la conciliation. ¶ Comme le gouvernement prussien avait exprimé vis-à-vis de nous

No. 2408. Hannover, 23. Septbr. 1866.

le vœu de nous voir rester neutre dans une guerre éventuelle, nous avons accédé à ce vœu; seulement nous avons fait déclarer à Berlin que les conditions particulières de cette neutralité ne pourraient être réglées qu'au cas de la dissolution de fait de la Confédération gérmanique. ¶ Notre accession aux propositions de la Prusse était en accord complet avec les circonstances, puisque le droit fédéral, en défendant aux membres de la confédération de se faire la guerre entre eux, leur interdisait aussi, par conséquent, de prendre part à une guerre qui, malgré cette défense, éclaterait entre les membres de la confédération. ¶ Pour motiver les actes hostiles dont la Prusse s'est rendue coupable à l'égard de notre royaume, on a prétendu dernièrement à Berlin que pendant les négociations sur le neutralité nous nous étions engagé envers le cabinet de Vienne à faire opérer nos troupes de concert avec le corps autrichien qui était dans le Holstein. ¶ Cette assertion est complétement fausse. Notre gouvernement se considérait comme lié par l'assurance qu'il avait donnée de conserver la neutralité au cas de la rupture du pacte fédéral, et c'est seulement au cas où notre pays aurait été attaqué par la Prusse que nous aurions accepté le secours que S. M. l'empereur d'Autriche nous fit offrir. Mais, plein de confiance en la loyauté du gouvernement prussien, nous fîmes répondre à Sa Majesté que nous ne croyions pas avoir besoin de ce secours. ¶ Par suite, le corps autrichien qui occupait le Holstein a traversé notre pays, sans s'y arrêter, par le chemin le plus court pour se rendre dans le sud de l'Allemagne. Vers le même temps nous avons permis au corps d'armée prussien qui était sous le commandement du général de Manteuffel de passer sur notre territoire pour se rendre à Minden. ¶ Notre conduite a répondu, dans ces circonstances, aux principes de la plus stricte neutralité. Nous étions loin de penser que le roi de Prusse se servirait, quelques jours après, du même corps d'armée pour s'emparer de notre pays. ¶ Notre armée se trouvait sur le pied de paix le plus complet, puisque nous nous reposions sur la neutralité que nous avions promise, et pour laquelle les négociations, quoique ajournées, devaient être reprises néanmoins en temps opportun, savoir, pour les conditions spéciales de son exécution, conformément aux déclarations expresses et réitérées que notre ministre des affaires étrangères, le comte Platen-Hallermund, avait faites relativement à cette affaire au ministre de Prusse, prince d'Isenbourg. ¶ Notre gouvernement n'avait, par conséquent, pas fait acheter de chevaux et n'avait pas pris la moindre mesure à laquelle on pût attribuer le caractère d'un armement militaire. Tout ce que les feuilles prussiennes ont dit récemment sur les prétendus armements du Hanovre est dénué de fondement et n'a eu pour but que d'induire en erreur l'opinion publiques et de justifier les actes de violence inqualifiable qui ont été commis contre notre royaume et nos sujets. ¶ Animé constamment d'un esprit de modération, de conciliation et d'impartialité, nous avons donné ordre à notre représentant à Francfort de se prononcer contre la proposition autrichienne du 4 juin, en tant qu'elle avait pour but de faire prendre parti à la confédération germanique contre la Prusse, et de ne voter pour la mobilisation proposée qu'autant que celle-ci n'était pas dirigée contre ladite puissance, et qu'elle n'avait pour but que de maintenir la tranquillité et la sûreté sur le territoire fédéral. ¶ Les allégations que les organes prussiens ont produites dans ces derniers temps

No. 2408. Hannover, 23. Septbr. 1866.

contre notre politique à cet égard sont dénuées également de tout fondement. L'attitude que notre gouvernement avait prise depuis le commencement du conflit nous faisait donc espérer que notre royaume et nos fidèles sujets ne seraient pas atteints par une guerre qui paraissait devenir plus imminente de jour en jour. ¶ Mais quelle a été notre surprise douloureuse quand le cabinet de Berlin se donna, le 15 juin, l'apparence d'avoir oublié tous les antécédents de la question et fit présenter à notre gouvernement une sommation qui n'avait nullement le but de nous demander de fixer définitivement et réciproquement les conditions de la neutralité qui nous avait été offerte et que nous avions acceptée en principe, mais de nous déterminer à renoncer à certaines prérogatives essentielles de notre souveraineté en faveur de la Prusse, ainsi qu'à une partie de l'indépendance de notre royaume et à beaucoup de droits légitimes de nos sujets, quoique la souveraineté et l'indépendance de notre royaume aient été reconnues et garanties par toute l'Europe! On nous laisse une journée pour réfléchir et pour prendre notre décision, et on nous menace de la guerre au cas où nous refuserions de nous soumettre à la volonté de la Prusse. ¶ Après avoir entendu nos ministres, nous prîmes, d'après leur conseil unanime, qui répondait à notre manière de voir, la résolution de faire déclarer à l'envoyé du roi de Prusse que les propositions qu'il venait de nous soumettre étaient inacceptables; que néanmoins notre gouvernement, dans la conviction inébranlable que le droit fédéral défendait la guerre entre les membres de la Confédération, ne prendrait pas de mesures militaires vis-à-vis du gouvernement prussien allié, tant que les frontières du Hanovre ne seraient pas attaquées, et qu'il ne renonçait pas à l'espoir que les rapports amicaux qui avaient subsisté jusque-là entre les deux gouvernements seraient maintenus aussi à l'avenir. ¶ Après que notre résolution eut été communiquée à l'envoyé prussien, celui-ci répondit par une déclaration de guerre contre laquelle notre ministre des affaires étrangères protesta immédiatement. Ceci eut lieu à minuit, dans la nuit du 15 au 16 juin de cette année. A cinq heures du soir du même jour, c'est-à-dire le 15 juin, le corps d'armée du général de Manteuffel se trouvait dans les environs de Harbourg et y prit une position hostile encore avant la déclaration de guerre. ¶ Nous soumettons au jugement de tous les honnêtes gens ce procédé du gouvernement prussien, qui trompa notre confiance, en nous soutirant la promesse de faire marcher nos troupes par notre territoire avec l'intention de s'en emparer par la force. Nous livrons à l'indignation du monde civilisé cette agression commise en pleine paix contre le pays d'un prince ami, parent et allié, et nous sommes convaincu que le monde entier condamnera cette violation honteuse de la morale publique, du droit des gens et des traités et des mœurs des nations soumises à un ordre politique régulier. ¶ Nous sommes convaincu en même temps que tous les hommes impartiaux admettront avec nous que le gouvernement prussien nourrissait depuis assez longtemps le plan préconçu et bien médité de s'emparer de notre pays; que la proposition de rester neutre, qui nous a été faite, n'avait pour but que de nous bercer d'une sécurité trompeuse; que le cabinet de Berlin nous a posé exprès des conditions d'alliance humiliantes, sachant bien que nous ne pourrions les accepter, et que, finalement, quelque attitude que nous eussions prise, il nous

No. 2408. Hannover, 23. Septbr. 1866.

serait devenu très-difficile, sinon impossible, de nous soustraire aux violences du gouvernement prussien. ¶ Avec l'impossibilité où était notre armée d'opposer une résistance efficace à l'invasion des forces prussiennes qui faisaient irruption de tous côtés dans notre pays, dont elles occupaient les frontières depuis plusieurs jours, nous concentrâmes nos troupes près de Gœttingen pour les mettre immédiatement hors de portée des forces prussiennes. ¶ Arrivés à proximité d'Eisenach, nous entrâmes en négociations pour une suspension d'armes qui nous avait été offerte et qui avait ensuite été convenue parles deux parties. Mais avant qu'elle fût expirée, nos troupesse virent attaquées par l'armée prussienne, par suite d'un ordre que celle-ci avait reçu du général Vogel de Falkenstein. C'était là une seconde violation flagrante de tous les droits et usages qui existent chez les peuples civilisés. ¶ Bien que notre armée se trouvât sur le pied de paix et que ses forces fussent épuisées par suite des fatigues, privations et marches forcées auxquelles elle avait dû se prêter depuis quatre jours, elle remporta néanmoins, près de Langensalza, une brillante victoire sur les Prussiens. Le lendemain matin, nous la vîmes malheureusement entourée par des forces triples en nombre, et comme nous ne pouvions compter sur aucun secours, nous nous décidâmes à accepter une capitulation, pour ne pas répandre inutilement le sang de nos braves soldats. ¶ Sitôt que la guerre entre l'Autriche et la Prusse parut approcher de sa fin, nous nous rendîmes à Vienne, où les négociations de paix s'ouvraient en ce moment, et nous adressâmes à S. M. le roi de Prusse, qui se trouvait à Nikolsbourg, une lettre dans laquelle nous lui exprimions le vœu sincère d'entrer de notre côté en négociations de paix avec lui. ¶ Contrairement à tous les usages qui existent entre souverains, notre lettre ne fut pas acceptée par le roi de Prusse. ¶ Malgré cela, nous cherchâmes à nous assurer par tous les moyens qui étaient en notre pouvoir la conservation de notre royaume. Nous étions même disposé à renoncer à nos droits royaux en faveur de notre fils et héritier bienaimé, S. A. R. le prince Ernest-Auguste, pour le cas où la Prusse le mettrait sans délai en possession de la couronne du royaume du Hanovre. ¶ D'autre part, nos fidèles sujets, qui résistaient courageusement à la domination dure, arbitraire et despotique, que l'administration prussienne leur avait imposée, ne laissèrent pas passer l'occasion de manifester leurs vœux ardents de rester sous une dynastie qui leur est chère, qui depuis mille ans partage avec eux les destinées du pays et qui a fait tous ses efforts pour assurer sa prospérité et pour consolider son bien-être. ¶ Vains efforts! S. M. le roi de Prusse, après avoir occupé notre royaume d'une manière insidieuse, a cru pouvoir en prendre possession définitive, et, le 20 septembre de cette année, il l'a déclaré incorporé à ses États. La seule raison que le gouvernement prussien met en avant pour justifier cet acte arbitraire, inouï dans l'histoire de l'Allemagne, est celle qu'il croit trouver dans le droit de conquête. ¶ Mais le droit de conquête suppose une guerre conforme aux principes du droit des gens. Or il n'y a jamais eu de guerre pareille entre nous et le roi de Prusse. Comme nous l'avons déjà dit, elle ne pouvait même avoir lieu d'après les lois fondamentales de la Confédération germanique, et elle aurait dû être moralement impossible de la part d'un proche parent, d'un souverain ami, d'un prince allemand. ¶ Nous nous trouvions donc simplement et clairement dans

le cas de légitime défense contre une attaque que rien ne justifiait et que nous n'avions pas provoquée. ¶ En présence des faits mentionnés, nous protestons hautement et solennellement contre l'invasion injustifiable dans notre pays que les corps d'armée du roi de Prusse se sont permise le 15 juin et les jours suivants; contre l'occupation de notre royaume par ces troupes; contre l'usurpation de nos droits et prérogatives que les agents de la Prusse ont commise et qu'ils pourraient encore commettre à l'avenir; contre les dommages à notre propriété, nos revenus, biens de toute nature que nous et notre maison royale avons éprouver de la part de la Prusse, et pourrions en éprouver à l'avenir; contre la spoliation que le trésor public du Hanovre a subie sous l'administration prussienne et pourrait subir à l'avenir; contre les persécutions, pertes et préjudices auxquels nos fidèles sujets ont été exposés par suite des actes injustes et illégaux de l'administration du roi de Prusse, et pourraient être exposés à l'avenir; contre les obstacles que ladite administration a opposés brutalement aux manifestations de nos bien-aimés sujets en faveur du maintien de notre dynastie et de l'indépendance du Hanovre, tandis qu'elle provoquait et favorisait, par les manœuvres les plus déloyales, des manifestations dans le sens opposé: contre la mauvaise volonté du roi de Prusse, qui a repoussé les démarches que nous avons faites ou ordonné de faire auprès de lui ou de son gouvernement pour rétablir la paix entre nous. ¶ Finalement, nous protestons avant tout, en face du monde entier, contre la prise de possession de notre royaume et son incorporation en Prusse, dont l'accomplissement définitif a été annoncé le 20 septembre de cette année, de même que contre toutes les conséquences de cet acte, en déclarant que cette incorporation ou annexion est une usurpation indigne, une spoliation criminelle et détestable, une violation flagrante des traités européens, de tous les principes du droit des gens et de l'inviolabilité des États et des Couronnes. ¶ Cette déclaration solennelle, que nous faisons aussi pour notre successeur légal, a principalement pour but de repousser toute attaque aux droits de souveraineté qui nous appartiennent en vertu du droit d'hérédité, et qui ont été sanctionnés et garantis par toutes les puissances européennes. ¶ Nous invoquons l'appui de toutes les puissances qui ont reconnu notre souveraineté et l'indépendance de notre royaume, dans la conviction que jamais elles ne permettront que la force prime le droit, puisqu'un principe pareil, appliqué aujourd'hui par la Prusse, pourrait menacer dans l'avenir l'existence de toutes les monarchies et de tous les États légitimes du monde. ¶ Nous déclarons en terminant que jamais nous ne renoncerons aux droits de souveraineté sur notre pays et que nous considérons toujours comme illégaux, nuls et non avenus, tous les actes que le gouvernement prussien ou ses agents y ont ou auront accompli en vertu de l'usurpation, dont nous rejetons la responsabilité sur celui qui en est l'auteur. ¶ Que tous ceux qui peuvent y avoir intérêt s'en tiennent pour avertis. ¶ Nous attendons les événements futurs avec une pleine confiance en la justice de notre cause, et sommes animé du ferme espoir que la Providence divine ne tardera pas à mettre un terme aux trames perfides, aux injustices et aux actes de violence dont tant d'États et tant de peuples sont devenus victimes avec nous et nos braves Hanovriens.

No. 2408. Hannover, 23. Septbr. 1866.

Georges, roi. Comte *Platen Hallermund.*

No. 2409.

KURFÜRSTENTHUM HESSEN. — Abschieds-Proclamation des Kurfürsten an die Kurhessische Armee. —

No. 2409. Kurhessen, 17. Septbr. 1866.

Generale, Officiere, Unterofficiere und Soldaten Meiner Kurhessischen Armee-Division! — Der schwerste Augenblick Meines Lebens tritt an Mich heran. ¶ Die Gewalt welterschütternder Ereignisse macht es zur gebieterischen Nothwendigkeit, dass ich als Euer Kriegsherr von Euch scheide. ¶ Wie schwer es Mir wird, Mich dieser Nothwendigkeit zu fügen, das fühlt ein Jeder von Euch, und nur der Gedanke, dass unter den eingetretenen Umständen Mein Entschluss zu Eurem Wohl gereichen wird, hat Mich dazu bewegen können. Für Euer Wohl zu sorgen, war ja stets Mein unausgesetztes Bestreben. Nehmet Meinen innigsten Dank für die Mir geleisteten treuen Dienste. Verlasset auch fortan nie die Bahn der Ehre und des Ruhmes, bleibt treu in gewissenhafter Erfüllung Eurer Pflichten und seid eingedenk der glorreichen, vierhundertjährigen Geschichte Eurer Vorfahren. ¶ Und somit entbinde Ich Euch von dem Mir, als Eurem Kriegsherrn geleisteten Fahneneide. Gott schütze Euch und Mein theures Hessen!

Gegeben zu Stettin, den 17. September 1866.

Friedrich Wilhelm,
Kurfürst von Hessen.

No. 2410.

KURFÜRSTENTHUM HESSEN. — Kurfürstliche Urkunde, betreffend die Eides-Entbindung der Kurfürstlichen Truppen, Civil- und Hof-Dienerschaft und Unterthanen. —

No. 2410. Kurhessen, 18. Septbr. 1866.

Das Schicksal, welches Mich und Mein Land betroffen hat, lässt Mich wünschen, Meinen braven Truppen, Meiner Civil- und Hof-Dienerschaft, sowie allen Meinen geliebten Unterthanen, noch einen letzten Beweis Meiner landesväterlichen Huld und Fürsorge zu geben. — Da es Mir durch die Hinderung der Ausübung Meiner Regentenrechte unmöglich gemacht worden ist, die, diesen Rechten entsprechenden Pflichten Meiner Unterthanen jeden Standes und Berufes entgegen zu nehmen, so entbinde Ich unter dieser Voraussetzung, zur Beseitigung einer jeden Gewissens-Bedrängniss Meiner getreuen Unterthanen, dieselben von dem Mir persönlich geleisteten Unterthaneneid, die Truppen insbesondere von dem Mir geleisteten Fahnen-Eide, und die Civil- und Hof-Dienerschaft von dem Mir geleisteten Dienst-Eide. ¶ So geschehen zu Stettin den 18. September 1866.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm,**
Kurfürst von Hessen.

No. 2411.

NASSAU. — Abschied des Herzogs von seinen Truppen. —

No. 2411. Nassau, 8. Septbr. 1866.

Mit dem heutigen Tage verlasst ihr die hiesige Gegend, um den Rückmarsch in die Heimath anzutreten. ¶ In Folge des unglücklichen Kriegs, den wir geführt, hat Mir der Sieger Mein Land, unser gemeinsames theures Vaterland entrissen, und erscheine Ich heute zum letztenmal als euer Kriegsherr in eurer Mitte, um euch noch einmal vereinigt zu sehen und Abschied von euch zu nehmen. Ich scheue Mich nicht, es auszusprechen, dass der Augenblick der Trennung von euch einer der schmerzlichsten Meines Lebens ist. Der Gedanke hält Mich aufrecht, dass es noch nie eine Schande gewesen, von einem Stärkeren besiegt zu werden — eine Schande kann es nur sein, wenn man sich in der Ueberzeugung seines guten Rechts aus Furcht vor dem Stärkeren nicht wehrt. Mit eurer Hilfe habe Ich es gethan; ihr habt Mir treu und gut mit Muth und Ausdauer dabei gedient, habt während dieses kurzen, aber angreifenden Feldzugs stets die beste Manneszucht bewahrt, alle Anstrengungen unverdrossen ertragen und zuletzt mit Geduld und Ergebung des Tages geharrt, an dem ihr nach dem heimathlichen Heerd zurückkehren könnt; ihr habt gezeigt, dass ihr eurer Väter werth seid. ¶ Mit gerührtem Herzen sage Ich euch Meinen Dank für die vielen Beweise eurer Anhänglichkeit, die Ich von euch empfangen habe, gebe euch die Versicherung, dass Ich auch getrennt von euch mit derselben Liebe eurer gedenken werde, mit der Ich euch von jeher zugethan war, und halte Mich überzeugt, dass auch ihr Mir ein treues Andenken bewahren werdet. ¶ Bei der Rückkehr werdet ihr Nassau von Preussischen Truppen besetzt finden; fanget keinen Streit mit ihnen an, sondern wie Ich mein Schicksal mit Ergebung in den Willen der Vorsehung, mit männlichem Muth zu tragen weiss, so zeiget auch ihr, dass ihr euch in das zu fügen wisst, was nun nicht zu ändern ist, und gebet Mir einen Beweis von Anhänglichkeit dadurch, dass ihr der Welt zeiget, die jetzt auf euch sieht, dass die Nassauische Truppe zwar nicht gross ist, dass sie aber ihren Ruhm darin sucht, in bösen wie in guten Tagen Gehorsam und strenge Manneszucht zu bewahren. ¶ Indem Ich Gott bitte, dass er euch und unser theures Vaterland in seinen gnädigen Schutz nehme, sage Ich euch Lebewohl! ¶ Hauptquartier Günzburg, 8. September 1866.

Adolph.

No. 2412.

BAYERN. — Aus den Kammerverhandlungen, betreffend die Deckung der an Preussen zu leistenden Kriegsentschädigung.*)

No. 2412. Bayern, 30. August 1866.

Die Kammer der Abgeordneten nahm den Gesetzentwurf an und fügte demselben die Erklärung bei:

*) Vergl. No. 2377.

No. 2412. Bayern, 30. August 1866.

„Dass der enge Anschluss an Preussen allein der Weg zum Endziele sei, Deutschland unter Mitwirkung eines freigewählten, mit den erforderlichen Befugnissen ausgestatteten Parlaments zu einigen, die nationalen Interessen wirksam zu wahren und etwaige Angriffe des Auslandes mit Erfolg abzuweisen *)."

Der Königliche Staatsminister, Freiherr v. d. Pforten, sprach sich bei dieser Gelegenheit folgendermaassen aus: „Darüber besteht kein Zweifel, mag das jetzt auseinandergerissene Deutschland formell verfassungsmässig zu einer Einigung kommen oder nicht. Wenn es gilt, den vaterländischen Boden zu vertheidigen, da werden wir alle einig sein, und Das ist der Gedanke, von dem der Friedensschluss ausgegangen ist, den ich am 22. August zu unterzeichnen genöthigt war. Was in dieser Unterzeichnung Schmerzliches lag, ist mir durch diesen Gedanken erleichtert worden, und zum Beweise dafür, dass der Friedensvertrag auf diesem Gedanken ruhte und aus ihm heraus den Inhalt erhalten hat, den Sie kennen, will ich nur Folgendes noch aus den Verhandlungen anführen. Der preussische Minister hatte mir, als ich auf seine ersten Forderungen entgegnete, sie seien weder mit dem Recht noch mit der Billigkeit zu vereinigen, erwidert, er gebe Das zu, aber es liege in diesen Forderungen das Resultat politischer Verhältnisse, und ich müsste dabei gegen Bayern gelten lassen, dass in Europa sich Niemand um Bayern angenommen habe. Ich erwiderte ihm darauf, daraus möge er den Beweis entnehmen, dass Bayern eine ehrliche deutsche Politik gemacht habe und durch diese in den Krieg gekommen sei, und er möge sich um so mehr aufgefordert finden, dass eben, weil in Europa sich Niemand um Bayern annehme, Preussen verpflichtet sei, dem jetzt zweiten deutschen Staate die deutsche Hand zu reichen. Auf diesem Gedanken ruht der schliessliche Inhalt des Friedens-Vertrages, und diesem Gedanken haben wir es zuzuschreiben, dass das bayerische Gebiet, die Grenzberichtigung abgerechnet, unverletzt geblieben ist. Dieser Gedanke wird, wenn es nothwendig werden sollte, auch künftig das bayerische und deutsche Vaterland in seiner Unverletztheit erhalten."

No. 2413.

WÜRTTEMBERG. — Antwortsadresse der Kammer der Abgeordneten auf die, bei Eröffnung des Landtags am 25. September von dem Minister des Innern **von Gessler** im Allerhöchsten Auftrag gehaltene Rede**), überreicht am 15. October 1866, nebst der Antwort des Königs. —

No. 2413. Württemberg, 15. October 1866.

Ew. Königl. Majestät haben die Stände des Landes zu berufen geruht, nachdem seit ihrer letzten Versammlung die schwersten Ereignisse über Deutschland hereingebrochen sind. ¶ Ein kurzer aber blutiger Krieg hat zur Lösung

*) Die Kammer der Reichsräthe hat dagegen in ihrer Sitzung vom 31. August die obige Erklärung bezüglich des Anschlusses an Preussen abgelehnt.

**) Der auf die Deutschen Angelegenheiten bezügliche Passus der Eröffnungsrede lautet: „— Vor einigen Monaten wurden Sie berufen, um die Mittel für einen Krieg zu be-

No. 2413. Württemberg, 15. October 1866.

des Deutschen Bundes, zum Ausschluss Oesterreichs aus der Verbindung mit dem übrigen Deutschland, zur Vergrösserung Preussens geführt, und mit der Gründung eines Norddeutschen Bundes sollen die südwestlichen Staaten Deutschlands sich selbst überlassen werden. ¶ Wenn auch die Rede, mit welcher im Namen Ew. Königl. Majestät die Sitzungen der Stände eröffnet wurden, keine Ansicht über die allgemeine Lage kundgiebt, in welche wir durch die Vorgänge der letzten Monate versetzt sind, so hält sich doch die Kammer der Abgeordneten für verpflichtet, hierüber sich auszusprechen. Ew. Königl. Majestät Regierung selbst wird der Ansicht der Landesvertretung nicht entbehren wollen, das Volk aber kann von der Kammer erwarten, dass diese die Grundsätze offen darlege, welche sie in solchen Zeiten der Umwälzung des Bestehenden leiten werden. ¶ So möge denn vor allem rückhaltlos von uns ausgesprochen sein, dass der Wechsel der Ereignisse die Ueberzeugung von Recht und Unrecht, wie wir sie vor Beginn des Kriegs gehegt, nicht ändern kann. Und wenn die kriegerischen Erfolge die Erreichung des von uns bisher erstrebten Ziels selbst als unmöglich darstellen sollten, so muss uns doch unverwehrt sein, daran zu erinnern, dass die Einigung des ganzen Deutschlands seit einem halben Jahrhundert der Wahlspruch Deutscher Patrioten war, und dass die höchsten Ideen einer Nation darum noch nicht untergehen, weil ihnen in einem bestimmten Moment die Verwirklichung versagt zu sein scheint. ¶ Aber wir stehen als die Besiegten unter der Macht der Thatsachen, und die Pflicht fordert von uns auf dem gegebenen Boden für das Beste des Volks zu sorgen. ¶ Wir müssen es hinnehmen, dass mit der gegenwärtigen Gestaltung Deutschlands der Schutz des einzelnen Staats gegen Aussen eine unverkennbare Einbusse erlitten hat; hoffen wir, dass dennoch jeder Angriff auf Deutsches Gebiet die Nation zur einmüthigen Abwehr bereit finden werde. ¶ Dem Norddeutschen Bund uns anzuschliessen wären wir nicht im Stande, selbst wenn wir es wollten, weil Preussen sich nicht in der Lage befindet, es zu gestatten. ¶ Für uns fällt mit demselben Gewicht, wie die Verbindung Deutschlands zur mächtigen Einheit gegen Aussen, die Freiheit des Volks in die Wagschale; wir sind ihm schuldig nach Kräften die Rechte zu sichern die schon bisher des Schutzes der Verfassung genossen und ungehemmt ihrer weitern Ausbildung entgegengeführt werden können. ¶ Darum kann nur auf einer Grundlage, welche die berechtigte Selbstbestimmung des Einzelnstaats mit der nothwendigen Einheit des Gesammtstaats versöhnt und die freie Entwicklung des constitutionellen Lebens gewährleistet, eine Verbindung von Nord- und Süddeutschland in befriedigender Weise hergestellt werden. ¶ Wir suchen vergeblich auf der Seite jenes Bundes nach den Garantien, welche unser Recht zu schützen und den Fortschritt auf der Bahn der Freiheit zu sichern geeignet wären. ¶ Wir können es daher auch für jetzt nicht als unsere Aufgabe betrachten, den Anschluss an den Norddeutschen Bund zu erstreben. ¶ Fern von jeder Feindseligkeit gegen

---

willigen, den die Regierung, wie Sie, für Deutschlands Sache führen zu sollen glaubte. Die Sache, für welche wir eingetreten, ist unterlegen. In drangvoller Lage hat die Regierung Waffenstillstand und Frieden geschlossen und zum Theil vollzogen; sie ist sich ihrer verfassungsmässigen Verantwortlichkeit Ihnen gegenüber bewusst und wird Ihnen dem entsprechende Vorlagen machen.“

No. 2413. Württemberg, 15. October 1866.

Preussen, und obwohl wir die Trennung des Deutschen Südens und Nordens für die Dauer durchaus verwerfen, könnten wir es bei den nach jeder Richtung unfertigen Verhältnissen nur als einen Fehler der Süddeutschen Staaten erkennen, wenn sie in hastiger Flucht vor der drohenden Isolirung eine Stellung zu dem Norden schon jetzt nehmen wollten, deren Bedeutung sich unter den gegebenen Umständen gar nicht bestimmen lässt. ¶ Die augenblickliche Lage der Südlichen Staaten, welche wir allerdings als eine haltbare nicht anzusehen vermögen, liesse sich durch ihre engere Verbindung unter einander mit gemeinsamer parlamentarischer Vertretung günstiger gestalten. Sollte dieser Bund zur Zeit auf unüberwindliche Hindernisse stossen, so ist doch die Einigung jener Staaten über die wichtigste Angelegenheit des Schutzes nach Aussen, und daher insbesondere über die Kriegsverfassung, so sehr durch die Natur der Sache geboten, dass kaum einer derselben sich dagegen zu sträuben gemeint sein dürfte. ¶ Sodann ist es der rasche Ausbau der innern Einrichtungen, welchen die gegenwärtige Lage gebieterisch fordert. Wir glauben uns in voller Uebereinstimmung mit Ew. Königl. Majestät zu befinden, wenn wir davon ausgehen, dass nur ein in seinen berechtigten Wünschen befriedigtes Volk, dessen Kräfte durch eine zweckmässige Organisation gesammelt und nutzbar gemacht werden, den kommenden Ereignissen, mit der Beruhigung, welche bei den zerrütteten Verhältnissen Deutschlands überhaupt möglich ist, entgegengeführt werden könne. ¶ Wir erlauben uns daher wiederholt um die möglichste Beförderung der Vorlagen über die Aenderungen in der Organisation der Verwaltung und über die Reform der Verfassung in Unterthänigkeit zu bitten. Die Aenderung der Verfassung insbesondere erscheint in manchen Theilen als eine der dringendsten Aufgaben, in andern als die zuverlässigste Maassnahme um das Vertrauen zwischen Volk und Regierung zu befestigen. ¶ Eine nicht minder dringende Forderung des Volks geht auf die Aenderung unserer Kriegsverfassung. Es bedarf heute keiner Rechtfertigung mehr, dass unter Beseitigung des Looses und der Stellvertretung die ganze Wehrkraft des Volks zur Entwicklung zu bringen ist. Aber es gilt nicht bloss eine Nachahmung anderwärts bestehender Einrichtungen, welche das Volk mit unerträglichen Lasten bedrohen würden, vielmehr ist die allgemeine Wehrpflicht mit den Anforderungen des bürgerlichen Lebens und der Steuerkraft des Landes in das richtige Verhältniss zu setzen. Diese Aufgabe, so schwer sie erscheint, ist nicht unlösbar, und sie muss in der nächsten Zeit ihre Lösung finden, wenn den kleineren Staaten überhaupt noch eine Bedeutung zukommen soll. Wir glauben auch in dieser Hinsicht einer baldigen Vorlage uns erfreuen zu dürfen. ¶ Möge die Vorsehung die Entschliessungen Ew. Königl. Majestät segnen, dass sie zum Wohle des engern wie des weitern Vaterlands gedeihen! In tiefster Ehrfurcht verharrt Ew. Königl. Majestät unterthänigst treugehorsamste Kammer der Abgeordneten *).

---

*) Der von den Mitgliedern (Fetzer und Genossen) eingebrachte, von der Kammer abgelehnte Gegenentwurf zur Adresse lautete: „— Der Deutsche Bund ist aufgelöst, Oesterreich hat auf die Betheiligung an der Neugestaltung Deutschlands verzichtet, Preussen hat sich vergrössert und Deutschland nördlich vom Main unter seiner Führung vereinigt. Damit

Antwort des Königs. —

Ich danke Ihnen für den offenen Ausdruck Ihrer Gesinnungen; es ist auch Ihnen nicht entgangen, dass unmittelbar nach dem Umsturz geschichtlicher Verhältnisse Württemberg mit der Stellung, welche es in Deutschland nehmen will, der Entwicklung der neuen Gestaltungen zu folgen hat. Wenn nach dem blutigen Kampf in Deutschland der Geist aufrichtiger Versöhnung zur Herrschaft gelangt, dann dürfen wir hoffen, dass zum Wohl Europa's und seiner Gesittung sich unsere nationale Idee verwirkliche. Ihre Wünsche für die inneren Einrichtungen unseres Vaterlandes werden Gegenstand Meiner sorgfältigsten Prüfung sein. Wie Sie aus den Erklärungen Meines Ministeriums entnommen haben, sind die erforderlichen Einleitungen hiezu, namentlich zu Revision der Verfassung, bereits getroffen.

No. 2413. Württemberg, 15. October 1866.

No. 2414.

MECKLENBURG-SCHWERIN. — Grossherzogliche Proposition an den ausserordentlichen Landtag. —

Seine Königliche Hoheit der Allerdurchlauchtigste Grossherzog und Herr, Herr Friedrich Franz, Grossherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr etc. entbieten Ihrer auf die erlassenen Landtags - Ausschreiben

No. 2414. Mecklenburg-Schwerin, 26. Septbr. 1866.

---

ist das Uebergewicht Preussens in Deutschland entschieden und zwar nicht etwa blos vorübergehend, sondern nach unserer Ueberzeugung bleibend. Dies sind die thatsächlichen Verhältnisse. Sie bilden den gegebenen Boden, auf welchem wir für das Beste des Volkes zu sorgen haben. Diese Sachlage weist mit Nothwendigkeit auf das politische Ziel hin, dessen Erstrebung uns von der nationalen Idee wie von den materiellen Interessen geboten wird. Es ist die Einigung des ganzen ausserösterreichischen Deutschlands in einen Bundesstaat, in welchem die Centralgewalt in die Hand des Oberhauptes des Preussischen Staates gelegt ist, die Freiheitsrechte der Nation durch ein mit den erforderlichen Befugnissen ausgestattetes Parlament gesichert sind und die berechtigte Selbstbestimmung des Einzelstaats gewahrt ist. Der sofortigen Erreichung dieses Ziels treten zwar noch Hindernisse entgegen. Die Preussische Regierung hat den Eintritt Süddeutscher Staaten in den Norddeutschen Bund zur Zeit abgelehnt. Auch ist der Norddeutsche Bund erst in seiner Entwickelung begriffen und lässt bei seinen unfertigen Verhältnissen noch nicht erkennen, ob die unveränderte Uebertragung seiner Verfassung auf den Deutschen Bundesstaat die erforderlichen Garantien für die Freiheitsrechte des Volkes bieten würde. Wenn aber auch die bundesstaatliche Einigung des ganzen ausserösterreichischen Deutschlands erst in späterer, hoffentlich nicht ferner Zeit zu erreichen ist, so steht doch nichts im Wege, dieselbe sofort durch die in den Friedensverträgen gewährleistete nationale Verbindung des Deutschen Südens mit Norddeutschland anzubahnen und so weit möglich zu ersetzen. Zu dieser nationalen Verbindung, deren Pflege im gemeinsamen Interesse beider Theile liegt, gehört auch die Sorge für Erhaltung des Zollvereins und für die Entwicklung seiner Verfassung. Welches aber auch der Erfolg dieser Bestrebungen sein mag, Eins steht in unserer Ueberzeugung fest: die Verpflichtung aller Deutschen Staaten, gegen einen Angriff auf Deutsches Gebiet zu einmüthiger Abwehr zusammenzustehen. Gegen die Gründung eines Bundes der Süddeutschen Staaten müssen wir uns in gleicher Weise, wie so viele Stimmen in den Nachbarstaaten entschieden aussprechen. Er könnte, wenn er überhaupt ausführbar wäre, leicht zu einer bleibenden Scheidewand gegen den Deutschen

No. 2414. Mecklenburg-Schwerin, 26. Septbr. 1866.

gehorsamlich erschienenen getreuen Ritter- und Landschaft Ihren gnädigsten Gruss und lassen diesen Landtag eröffnen, wie folgt:

Wenn auch im Allgemeinen die politischen Ereignisse, welche Seine Königliche Hoheit den Grossherzog zur Berufung dieses ausserordentlichen Landtages veranlasst haben, als bekannt vorausgesetzt werden dürfen, so sollen doch auf Allerhöchsten Befehl die wichtigsten einzelnen Momente der gegenwärtigen Sachlage, insoweit sie vorliegen, um so mehr der versammelten getreuen Ritter- und Landschaft vollständig durch Abschriften der betreffenden Documente mitgetheilt werden, als es sich im Wesentlichen nicht mehr um die Grundzüge der neuen politischen Gestaltung Deutschlands, sondern nur noch um die nothwendigen Folgen bereits feststehender Thatsachen handelt, auf welche entscheidend einzuwirken die mindermächtigen Deutschen Staaten nicht in der Lage gewesen sind. ¶ Der Deutsche Bund, das letzte formelle Band der Einheit Deutscher Nation, besteht nicht mehr. Seine Königliche Hoheit der Grossherzog, Seiner Seits stets von der Ueberzeugung geleitet, dass der Fortbestand des Deutschen Bundes durch die Nothwendigkeit bedingt war, militairisch den bestehenden Machtverhältnissen durch Anschluss der kleineren Contingente an eine grosse Armee Rechnung zu tragen, um Deutschlands Einigkeit und Wehrkraft nach Aussen zu vermehren, nach Innen aber den radical destructiven Bestrebungen, die zu einer Macht sich zu entwickeln drohten, kräftig entgegenzutreten, haben gleichwohl das lange erstrebte Ziel einer friedlichen Bundesreform nicht erreicht gesehen. Ein blutiger Krieg hat über die Geschicke Deutschlands entschieden, die Macht der Führung und die Initiative liegt jetzt in der Hand Seiner Majestät des Königs von Preussen. Seine Königliche Hoheit der Grossherzog sind den auf die Neugestaltung Deutschlands bezüglichen Aufforderungen dieses erhabenen Monarchen, wenn auch theilweise nicht ohne erhebliche Bedenken, doch im Wesentlichen mit vollem und rückhaltlosem Vertrauen offen entgegengekommen. ¶ Unmittelbar nach dem Ausbruche der Feindseligkeiten in Folge des Beschlusses der Bundesversammlung vom 14. Juni 1866 erging auf gesandtschaftlichem Wege Namens Seiner Majestät des Königs von Preussen an die Grossherzogliche Regierung das Anerbieten eines Bündnisses mit dem Ersuchen, die Grossherzoglichen Truppen ungesäumt auf den Kriegsfuss zu setzen und dieselben Seiner Majestät dem Könige zur Verfügung zu stellen, um gemeinsam für die Vertheidigung ihrer Unabhängigkeit und ihrer Interessen einzutreten. Damit war auch die Aufforderung verbunden, sich bereit zu erklären, an der Einberufung des Parlaments nach Maassgabe der von Preussen schon in der Bundestagssitzung vom 14. Juni mitgetheilten Grundzüge zu einer neuen Bundes-Verfassung theilzunehmen, sobald diese von Preussen erfolgen werde, wogegen Seine Majestät der König im Falle der Zusage der Grossherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen

---

Norden und zu einem Stützpunkt für das Ausland werden. Was endlich unser Verhältniss zu Oesterreich betrifft, so erachten wir die Pflege enger internationaler Beziehungen mit dem Kaiserstaate, mit welchem wir durch so viele Bande verknüpft sind, für dringend geboten. Sollte im Laufe der Zeit in Folge weiterer politischer Ereignisse der Eintritt von Deutsch-Oesterreich in den Deutschen Bundesstaat möglich werden, so wäre dies nur als ein Gewinn für die Nation anzusehen."

Regierung die Unabhängigkeit und Integrität des Gebietes nach Maassgabe der so eben gedachten Grundzüge Gewähr leisten würden. Was hierauf unter dem 18. Juni d. J. von Seiten der Grossherzoglichen Regierung erwiedert worden ist, soll den getreuen Ständen abschriftlich zugehen,*) ebenso eine Abschrift der aus Art. I—X bestehenden mehrgedachten Grundzüge,**) und eine Abschrift derjenigen Erwiederung, welche von dem Königlich Preussischen Minister-Präsidenten Grafen von Bismarck vom 21. Juni 1866***) an den Königlichen Gesandten Baron von Richthofen gerichtet und von diesem der Grossherzoglichen Regierung mitgetheilt worden ist. ¶ Der Krieg zwischen Oesterreich und Preussen ging bekanntlich schon im Juli d. J. zu Ende, indem die aus den öffentlichen Blättern allgemein bekannten Friedenspräliminarien am 26. Juli zu Nikolsburg abgeschlossen wurden, welche dann zu dem am 23. August d. J. zu Prag geschlossenen Frieden geführt haben. Der Artikel IV desselben lautet: — „Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich erkennt die Auflösung des bisherigen Deutschen Bundes an und giebt seine Zustimmung zu einer neuen Gestaltung Deutschlands ohne Betheiligung des Oesterreichischen Kaiserstaates. Ebenso verspricht Seine Majestät, das engere Bundesverhältniss anzuerkennen, welches Seine Majestät der König von Preussen nördlich von der Linie des Mains begründen wird und erklärt Sich damit einverstanden, dass die südlich von dieser Linie gelegenen Deutschen Staaten in einen Verein zusammentreten, dessen nationale Verbindung mit dem Norddeutschen Bunde der näheren Verständigung zwischen beiden vorbehalten bleibt, und der eine internationale unabhängige Existenz haben wird." — ¶ Die Gründe der hier festgestellten Trennung eines von Preussen nördlich von der Mainlinie zu begründenden Bundesverhältnisses von dem Vereine der südlich von dieser Linie gelegenen Deutschen Staaten sind der Grossherzoglichen Regierung auf officiellem Wege bisher nicht zugänglich gewesen, man wird aber in der Annahme nicht irren, dass sie der Europäischen Politik angehören, und man wird die Hoffnung und Voraussetzung festhalten dürfen, dass sie nicht dauernd der Einigung Deutschlands entgegenwirken werden. ¶ Weiter hat schon zu Anfang des Monats August die Königlich Preussische Regierung auch an die beiden Grossherzoglich Mecklenburgischen Regierungen auf gesandtschaftlichem Wege die Aufforderung zum Abschlusse eines Bündnissvertrages mit Preussen und 19 anderen Norddeutschen Staaten erlassen. Das Nähere hierüber erhellt aus der gesandtschaftlichen Note vom 5. August, welche nebst der dabei befindlichen Circular-Depesche des Königlich Preussischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten vom 4. August und dem Entwurfe des Bündnisses †) den getreuen Ständen abschriftlich zugefertigt wird. ¶ Nach stattgehabter Communication zwischen den beiden Grossherzoglichen Regierungen haben deren nach Berlin entsandte Bevollmächtigte daselbst nach kurzer Verhandlung mit dem Königlich Preussischen Minister-Präsidenten am 21. August 1866 den

*) No. 2415.
**) No. 2317, Anl.
***) No. 2416.
†) No. 2378.

No. 2414. Mecklenburg-Schwerin, 26. Septbr. 1866.

gleichfalls in Abschrift beizufügenden Bündnissvertrag*) abgeschlossen, der dann von Seiner Majestät dem Könige von Preussen und von beiden Allerdurchlauchtigsten Grossherzogen ratificirt worden ist. ¶ Indem nun Seine Königliche Hoheit der Grossherzog mit besonderer Hinweisung auf den Artikel 6 dieses Bündnissvertrages denselben Ihren getreuen Ständen zur Kenntnissnahme resp. zur verfassungsmässigen Berathung und Erklärung vorlegen lassen, haben Allerhöchstdieselben zugleich befohlen, zu gleichem Zwecke auch den Entwurf eines Wahlgesetzes**) hinauszugeben, welcher nach Maassgabe des Artikel 5 des Bündnissvertrages in einer der gegenwärtigen Sachlage entsprechenden Fassung für das Grossherzogthum Mecklenburg-Schwerin bearbeitet worden ist. Die Allerhöchst verordneten Landtags-Commissarien sind angewiesen, auf etwanigen Wunsch der getreuen Stände nähere Erörterungen zu diesen Vorlagen mitzutheilen, auch auf Verhandlungen, welche zu einer befriedigenden Erledigung der Proposition geeignet sein möchten, einzugehen.

Seine Königliche Hoheit der Grossherzog, fest vertrauend auf die unter ernsten Zeitumständen vielfach bewährte Vaterlandsliebe, Anhänglichkeit und Umsicht Ihrer getreuen Stände, gewärtigen die von denselben, nach sorgfältiger Erwägung der vorstehenden Proposition, abzugebende Erklärung innerhalb der gesetzlichen Frist und verbleiben Ihrer auf dem gegenwärtigen Landtage gehorsamlich erschienenen Ritter- und Landschaft in Gnaden gewogen.

Gegeben auf dem Landtage zu Schwerin, den 26. September 1866.

(L. S.)

Ad mandatum Serenissimi speciale.

Grossherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche, zum gegenwärtigen Landtage Allerhöchst verordnete Commissarien.

J. v. Oertzen. *v. Levetzow.*

No. 2415.

MECKLENBURG-SCHWERIN. — Min. d. Ausw. a. d. kön. preuss. Ges. etc. zu Hamburg. — Bedingungen der Theilnahme Mecklenburgs an der Einberufung des Parlaments. —

Schwerin, 18. Juni 1866.

No. 2415. Mecklenburg-Schwerin, 18. Juni 1866.

Ew. Excellenz habe ich die Ehre, den Empfang Ihrer Note vom 11. d. Mts.***), womit die Grundzüge zu einer neuen Bundes-Verfassung der diesseitigen Regierung mitgetheilt und zur eingehenden Erwägung empfohlen wurden, sowie auch der Note vom 16. d. Mts., denselben Gegenstand und die gegenwärtige politische Krisis betreffend, ganz ergebenst zu bestätigen. ¶ Was zuvörderst das in der letztgedachten sehr geschätzten Note enthaltene Ersuchen der Königlich Preussischen Regierung betrifft, die Gross-

*) No. 2417.

**) No. 2419.

***) No. 2310.

No. 2415. Mecklenburg-Schwerin, 18. Juni 1866.

herzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Truppen ungesäumt auf den Kriegsfuss zu setzen und dieselben Sr. Majestät dem Könige zur Verfügung zu halten, so ist in dieser Hinsicht bereits zwischen Sr. Majestät dem Könige und Sr. Königlichen Hoheit dem Grossherzoge unmittelbar eine Verabredung getroffen worden, welche einerseits bei der Königlich Preussischen Regierung keine Ungewissheit über die militairische Haltung von Mecklenburg-Schwerin in der gegenwärtigen politischen Krisis bestehen lassen kann, andererseits aber auch die Garantie des gegenwärtigen Besitzstandes Sr. Königlichen Hoheit dem Grossherzoge von Mecklenburg-Schwerin schon gewährt. ¶ Anlangend dagegen die Einberufung eines Parlaments auf der von Preussen jetzt vorgeschlagenen Grundlage, so trägt zwar die Grossherzogliche Regierung kein Bedenken, auszusprechen, dass sie von der Nothwendigkeit vollkommen überzeugt ist, der Deutschen Nation eine lebendige neue Vereinigung zu gewähren und auch zur Einführung eines Deutschen Parlaments, welches von Preussen als ein geeignetes Mittel für jenen Zweck erkannt ist, mitzuwirken. Da aber bekanntlich bei einer Parlaments-Einrichtung Alles darauf ankommt, auf welchem Princip und Wahlmodus sie beruht, so würde Seine Königliche Hoheit der Grossherzog es für eine Vernachlässigung der Pflichten Seiner Ihm von Gott gegebenen Stellung ansehen, wenn Er die wesentlichen Grundzüge der neuen Parlaments-Einrichtung, von welchen es abhängt, ob dieselbe dem Gesammtvaterlande und insbesondere dem Eigenen Lande zum Heil oder zum Verderben gereichen wird, lediglich einer fremden Prüfung überliesse, wie sehr man im Uebrigen auch von der Ueberzeugung hier durchdrungen ist, dass bei grossen gemeinsamen Maassregeln nicht jeder Einzelstaat die Berücksichtigung seiner besondern Wünsche verlangen kann, und zu Concessionen im Allgemeinen bereit sein muss. ¶ Ich bin daher von Seiner Königlichen Hoheit dem Grossherzoge, meinem allergnädigsten Herrn, zu erklären ermächtigt, dass Höchstderselbe zur Theilnahme an der Einberufung des Parlaments, sobald diese von Preussen erfolgen wird, nur unter zwei Bedingungen Sich verpflichten kann, nämlich, dass

1. die neu zu schaffende Bundes-Vereinigung auch wirklich die Deutsche Nation umfasse, wegen derjenigen bisher Deutschen Länder also, welche nach dem Vorschlage Preussens ausgeschlossen bleiben sollen, das Einverständniss der betreffenden Regierungen mit dieser Ausschliessung vorliegen wird, und
2. die Einberufung des Parlaments durch Preussen nicht früher erfolgt, als bis eine Vereinbarung zwischen der Königlich Preussischen und der Grossherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Regierung über die Wahl des Parlaments und über die demselben beizulegenden Befugnisse zu Stande gekommen ist.

Mit Vergnügen versichere ich etc.

J. v. Oertzen.

Freiherrn von **Richthofen** etc., *Hamburg*.

No. 2416.

PREUSSEN. — Min. d. Ausw. a. d. kön. Ges. in Hamburg. — Antwort auf die vorstehende mecklenb.-schwerinsche Note vom 18. Aug. 1866. —

Berlin, den 21. Juni 1866.

No. 2416. Preussen, 21. Juni 1866.

Mit Ew. etc. gefälligem Berichte Nr. 157 vom 19. d. M. habe ich die Note erhalten, welche der Grossh. Mecklenburgische Minister zu Schwerin unter dem 18. ej. an Ew. etc. in Erwiederung auf die von uns an die Grossh. Regierung gerichtete Aufforderung Ew. etc. übermittelt hat. ¶ Wir dürfen uns danach einer für Preussen freundschaftlichen Stellung der Grossh. Regierung, wie sie sowohl den politischen und geographischen Verhältnissen, als den verwandtschaftlichen Beziehungen der beiden Höfe entspricht, überzeugt halten. ¶ Was insbesondere die Verwendung des Mecklenburgischen Contingents betrifft, so legen wir zunächst besonderen Werth darauf, dass dasselbe mit möglichster Beschleunigung vollständig ausgerüstet und mobil gemacht werde. Ueber die specielle Verwendung desselben im Anschluss an die, unseren Truppen im Norden zufallende Aufgabe glauben S. M. der König leicht eine Verständigung mit Sr. Königl. Hoheit dem Grossherzoge erreichen zu können, welche dem eintretenden Bedürfniss und den Wünschen Sr. Königl. Hoheit gleichmässig entspreche. ¶ Die Grossh. Regierung knüpft ihre Theilnahme an der Einberufung eines Parlaments an 2 Bedingungen. In unserem Entwurfe selbst ist das Verhältniss zu Oesterreich weiteren Verhandlungen vorbehalten. Oesterreich ist aus materiellen, in seinen eigenen inneren Verhältnissen liegenden Gründen ausser Stande, an der organischen Ausbildung der Bundesverhältnisse theilzunehmen. Es würde schwer sein, irgend eine der vorgeschlagenen Reformen in gleichem Maasse auf Oesterreich, wie auf die übrigen Deutschen Staaten anzuwenden. Eine Reform, welche Oesterreich annehmen und ehrlich ausführen könnte, ohne seine eigene Integrität aufzugeben, würde kaum irgend welchen praktischen Inhalt haben können. ¶ Auch über die Modalitäten der Wahl und Zusammensetzung des Parlaments und die demselben beizulegenden Befugnisse haben wir eine Verständigung keineswegs ausgeschlossen, und sind gerne zu einem näheren Gedankenaustausch mit der Grossh. Regierung darüber bereit. Wir hoffen, dass die letztere sich überzeugen werde, dass der von uns im Allgemeinen in's Auge gefasste Modus einer directen und allgemeinen Wahl festere Bürgschaften für eine conservative Haltung darbietet, als jeder andere künstliche und complicirte Modus durch Zwischenstufen oder Abstufungen. Für Norddeutschland namentlich, wo die Masse der Bevölkerung monarchisch und conservativ gesinnt ist, glauben wir dies mit Sicherheit behaupten zu können; und erwarten gerade von dieser directen Berührung zwischen den Regierungen und der ihnen vertrauenden und ihren Fürsten anhängenden Masse des Volkes erfreuliche Ergebnisse. ¶ Ew. etc. sind ermächtigt, von diesem Erlasse dem Grossh. Herrn Minister mittelst eines vertraulichen Schreibens Abschrift zukommen zu lassen.

gez. *v. Bismarck.*

Freiherrn von **Richthofen** etc., *Hamburg.*

No. 2417.

PREUSSEN und beide **MECKLENBURG**. — Bündnissvertrag vom 21. August (ratificirt am 10. Sept.) 1866. —

No. 2417. Preussen und beide Mecklenburg, 21. August 1866.

Wörtlich gleichlautend mit dem unter No. 2378 mitgetheilten, zwischen Preussen und anderen Norddeutschen Staaten abgeschlossenen Bündnissvertrag bis auf folgenden, als Art. 6. eingeschalteten Zusatz:

Art. 6. Da die Regierungen von Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz nach der in beiden Grossherzogthümern bestehenden Verfassung einen Theil derjenigen Gegenstände, welche der Bündnissvertrag dem Parlamente zuweist, nicht ohne Zustimmung ihrer Landstände im Wege der Gesetzgebung ordnen, und daher in diesen Beziehungen positive Vertragspflichten anderen Staaten gegenüber nicht ohne Weiteres übernehmen können, so müssen die Grossherzoglichen Regierungen von Mecklenburg bei der Unterzeichnung dieses Bündnissvertrages ihre weitere definitive Erklärung zur Zeit noch vorbehalten, jedoch nur in Bezug auf Artikel 2 und 5 des Vertrages, indem sie den übrigen Inhalt desselben schon jetzt acceptiren. ¶ Preussen wünscht den obigen Vorbehalt bezüglich der Artikel 2 und 5 baldmöglichst erledigt zu sehen und beide Mecklenburg versprechen, die Erledigung sofort einzuleiten und thunlichst zu beschleunigen.

No. 2418.

MECKLENBURG-STRELITZ. — Grossherzogl. Proposition für den ausserordentlichen Landtag. —

No. 2418. Mecklenburg-Strelitz, 26. Septbr. 1866.

Seine Königliche Hoheit der Allerdurchlauchtigste Grossherzog und Herr, Herr Friedrich Wilhelm, Grossherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr etc. ¶ Entbieten Ihrer in Folge der ergangenen landesherrlichen Ausschreiben gehorsamlich erschienenen getreuen Ritter- und Landschaft Ihren gnädigsten Gruss und lassen diesen Landtag hiemit dahin eröffnen, dass Allerhöchstdieselben zunächst in Betreff des Ganges der politischen Ereignisse, welche die Berufung dieses ausserordentlichen Landtags veranlasst haben, im Allgemeinen auf die in der Grossherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Landtags-Proposition enthaltenen Darstellung Sich beziehen und den getreuen Ständen die von der Königlich Preussischen Regierung im Juni d. J. mitgetheilten Grundzüge zu einer neuen Bundes-Verfassung, sowie den mit Sr. Majestät dem König von Preussen unterm 21. August d. J. abgeschlossenen und demnächst ratificirten Bündnissvertrag abschriftlich zugehen lassen werden, im Uebrigen aber Allerhöchst Ihren Landtags-Commissarius ermächtigt haben, der zu erwählenden Committe über Inhalt und Verlauf dieser Verhandlungen vertrauliche weitere Mittheilungen zu machen. ¶ Wie verschieden auch die Urtheile und Eindrücke sein werden, welche der Untergang des Deutschen Bundes hervorruft,

No. 2418. Mecklenburg-Strelitz, 26. Septbr. 1866.

und ob man den nunmehr zu gründenden Norddeutschen Bund als den Abschluss der bisherigen oder als den Ausgangspunkt für die fernere Entwickelung der Deutschen Verhältnisse ansieht, immer wird man sich der Erkenntniss nicht verschliessen können, dass Mecklenburg auf diese, in ihren wesentlichen Grundzügen bereits festgestellte Entwickelung einen maassgebenden Einfluss nicht in Anspruch nehmen kann, sondern seine Aufgabe für jetzt darin zu suchen hat, die Bedingungen zu finden und auszusprechen, unter denen der Mecklenburgischen Verfassung auch unter den neuen Bundesverhältnissen eine gedeihliche Wirksamkeit verbürgt bleibe. Wie die Fürsten, werden auch die Stände dem neuen Bunde Opfer in Bezug auf Selbstständigkeit und Unabhängigkeit bringen müssen; indem Seine Königliche Hoheit der Grossherzog aber die getreuen Stände in diesem Sinne und im festen Vertrauen auf deren unter allen Zeitumständen gleich bewährt gefundenen Patriotismus hiedurch auffordern, von dem genannten Bündnissvertrag Behufs verfassungsmässiger Berathung Kenntniss zu nehmen, gewärtigen Allerhöchstdieselben namentlich auch deren Erklärung darüber, in wie weit sie bereit sind, rücksichtlich der im Artikel VI. der Grundzüge aufgeführten Gegenstände der Gesetzgebung einer Beschränkung oder Aufhebung ihrer landesverfassungsmässigen Rechte zuzustimmen? ¶ Sodann werden Seine Königliche Hoheit der Grossherzog den Entwurf eines Wahlgesetzes für das nach Artikel IV. der gedachten Grundzüge in Aussicht genommene Parlament, wie sich jenes Gesetz für den diesseitigen Landesantheil näher gestalten wird, zur verfassungsmässigen Berathung durch Allerhöchst Ihren Landtags-Commissarius hinausgeben lassen. ¶ Seine Königliche Hoheit der Grossherzog gewärtigen nach sorgfältiger Erwägung der vorstehenden wichtigen Proposition die Erklärung Ihrer getreuen Stände innerhalb der gesetzlichen Frist und verbleiben Ihrer auf dem gegenwärtigen Landtage gehorsamlich erschienenen Ritter- und Landschaft in Gnaden wohlgewogen. ¶ Gegeben auf dem gegenwärtigen Landtage zu Schwerin, den 26. September 1866.

(L. S.)

Ad mandatum Serenissimi speciale.

Grossherzoglich Mecklenburg-Strelitzischer, zum gegenwärtigen Landtage Allerhöchst verordneter Commissarius.

v. Bülow.

No. 2419.

MECKLENBURG-SCHWERIN. — Entwurf einer Verordnung, betreffend die Wahl von Abgeordneten zu einem in Folge des Bündnisses mit Preussen zu berufenden Parlamente.*) —

No. 2419. Mecklenburg, 26. Septbr. 1866.

Friedrich Franz etc. — Nachdem Wir in Folge eines zwischen Uns, sowie Seiner Königlichen Hoheit dem Grossherzoge von Mecklenburg-

*) Die Abweichungen des Strelitzischen Entwurfs ergeben sich aus der Zusammenstellung in dem nachfolgenden Committen-Bericht.

Strelitz und Seiner Majestät dem Könige von Preussen am 21. August d. J. eingegangenen Bündniss-Vertrages beschlossen haben, gemeinschaftlich mit Preussen und anderen Deutschen Staaten, mit welchen Preussen in ein gleiches Bündniss getreten ist, nach einem vereinbarten Verhältnisse auch in Unserem Lande Abgeordnete zu einem Parlamente wählen zu lassen, welches berufen werden soll, um zu den unter den Verbündeten vereinbarten Zwecken mit den Bundes-Regierungen eine Bundes-Verfassung zu berathen, verordnen Wir nach voraufgegangener Communication mit Seiner Königlichen Hoheit dem Grossherzoge von Mecklenburg-Strelitz und stattgehabter Berathung mit Unseren getreuen Ständen, was folgt:

§. 1. Es sind für das Grossherzogthum Mecklenburg-Schwerin zur Theilnahme an dem in Folge des mit Preussen geschlossenen Bündnisses einzuberufenden Parlamente sechs Abgeordnete zu wählen.

§. 2. Wähler ist jeder unbescholtene Mecklenburger, welcher das 25. Lebensjahr zurückgelegt hat. Die Ausübung des Wahlrechts der activen Militairpersonen ruht jedoch, so lange sie bei der Fahne stehen.

§. 3. Von der Berechtigung, zu wählen, sind ausgeschlossen:

1) Personen, welche unter Curatel stehen;
2) Personen, über deren Vermögen Concurs oder concursmässiges Verfahren gerichtlich eröffnet worden, während der Dauer dieses Verfahrens;
3) Personen, welche eine öffentliche Armen-Unterstützung beziehen oder im letzten der Wahl voraufgegangenen Jahre bezogen haben, insbesondere auch diejenigen, welche Armuthshalber von der Entrichtung öffentlicher Abgaben entfreiet worden sind.

§. 4. Als bescholten, also von der Berechtigung zu wählen nach §. 2 ausgeschlossen, sollen solche Personen angesehen werden, welche wegen begangener Verbrechen Zuchthausstrafe erlitten haben oder wegen eines entehrenden Verbrechens gerichtlich bestraft sind, so lange sie nicht etwa durch Landesherrliche Begnadigung Herstellung ihrer Ehrenrechte erlangt haben.

§. 5. Wählbar zum Abgeordneten ist jeder nach den vorstehenden Bestimmungen wahlberechtigte Mecklenburger.

§. 6. Personen, die ein öffentliches Amt bekleiden, bedürfen zum Eintritt in das bevorstehende Parlament keines Urlaubes.

§. 7. Jeder der für das Grossherzogthum zu wählenden sechs Abgeordneten ist in einem für diesen Zweck besonders gebildeten Wahlkreise zu wählen.

§. 8. In den Wahlkreisen werden zum Zwecke der Abstimmung kleinere Wahlkreise gebildet.

§. 9. Wer das Wahlrecht in einem Wahlbezirke ausüben will, muss in demselben zur Zeit der Wahl das Niederlassungsrecht erworben haben. — Jeder darf nur in einem Wahlkreise und in einem Wahlbezirke wählen.

§. 10. In jedem Wahlbezirke sind zum Zwecke der Wahlen Listen anzulegen, in welche die zum Wählen Berechtigten nach Vor- und Zunamen, Alter, Gewerbe und Wohnort einzutragen sind. Diese Listen sind spätestens

No. 2419. Mecklenburg, 26. Septbr. 1866.

4 Wochen vor dem Wahltage zu Jedermanns Einsicht an einem geeigneten Orte des Wahlbezirks auszulegen, und ist dies öffentlich bekannt zu machen. Einsprachen gegen dieselben sind binnen 14 Tagen nach geschehener Bekanntmachung bei der Behörde, welche die Auslegung verfügt hat, anzubringen, und vor der Wahl zu erledigen, worauf die Listen geschlossen werden. Nur diejenigen sind zur Theilnahme an der Wahl berechtigt, welche in diese Listen aufgenommen sind.

§. 11. Das Stimmrecht kann nur in Person, nicht durch Stellvertreter ausgeübt werden. Die Abstimmung geschieht durch Stimmzettel ohne Unterschrift.

§. 12. Die Wahlhandlung ist öffentlich. Bei derselben sollen aus der Zahl der Wahlberechtigten einige zuverlässige Personen zugezogen werden.

§. 13. Die Wahl ist direkt. Die absolute Stimmenmehrheit aller in einem Wahlkreise abgegebenen Stimmen entscheidet. Stellt sich eine solche nicht heraus, so ist unter den beiden Candidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, eine neue Wahl anzuordnen. Haben mehrere eine gleiche Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das in öffentlicher Sitzung zu ziehende Loos, wer von ihnen zur neuen Wahl kommt. Ergiebt sich bei der zweiten Wahl Stimmengleichheit, so erfolgt die Entscheidung in gleicher Weise durch das Loos.

§. 14. Ueber Reclamationen gegen das Wahlverfahren ist in letzter Instanz von Unserer Regierung zu entscheiden.

§. 15. Ueber die Bildung der Wahlkreise und Wahlbezirke, die Ernennung der Wahlkommissarien und das Wahlverfahren in Beihalt der Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung wird das Weitere aus Unserm Staatsministerium verfügt werden. ¶ Gegeben durch Unser Staatsministerium.

Schwerin, am . . .

No. 2420.

MECKLENBURG-SCHWERIN und **STRELITZ**. — Aus dem Bericht der auf dem ausserordentlichen Landtage erwählten Committe zur Begutachtung der beiderseitigen Allerhöchsten Landtags-Proposition, betr. die Berathung über die Rückwirkung der politischen Ereignisse in Deutschland auf die inneren Verhältnisse Mecklenburgs, insbesondere über den Entwurf eines Wahlgesetzes für das unter Führung Sr. Majestät des Königs von Preussen zu berufende Parlament des Norddeutschen Bundes. —

No. 2420. Mecklenburg, 29. Septbr. 1866.

— — Nach reiflicher Erwägung dieser, zur Begutachtung und Berichterstattung durch Landtagsbeschluss vom 26. d. M. überantworteten Allerhöchsten Vorlagen gestatten wir uns, die Resultate unserer Prüfung der hochansehnlichen Landtagsversammlung in Nachfolgendem zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

I. Der Bündnissvertrag vom 21. August 1866, aus acht Artikeln bestehend, enthält, was seinen wesentlichen Inhalt betrifft, zunächst im Artikel 1 die Uebereinkunft: dass die Regierungen von Preussen, Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz ein Offensiv- und Defensiv-Bündniss zur Er-

haltung der Unabhängigkeit und Integrität, sowie der äusseren und inneren Sicherheit ihrer Staaten schliessen und sofort zur gemeinschaftlichen Vertheidigung ihres Besitzstandes eintreten, welche sie sich gegenseitig durch dieses Bündniss garantiren. Nach Artikel 2 sollen die Zwecke des Bündnisses definitiv durch eine Bundesverfassung auf der Basis der von Preussen bereits in der Bundestags-Sitzung vom 14. Juni d. J. vorgelegten, vom 10. desselben Monats datirten, Grundzüge sicher gestellt werden, unter Mitwirkung eines gemeinschaftlich zu berufenden Parlaments. Inhalts Artikel 5 werden die verbündeten Regierungen gleichzeitig mit Preussen und denjenigen Staaten, mit welchen Preussen ein gleiches Bündniss abgeschlossen hat, die auf Grund des Reichswahlgesetzes vom 12. April 1849 vorzunehmenden Wahlen der Abgeordneten zum Parlament anordnen und letzteres gemeinschaftlich mit Preussen einberufen. Zugleich werden sie Bevollmächtigte nach Berlin senden, um nach Maassgabe der Grundzüge vom 10. Juni d. J. den Bundesverfassungs-Entwurf festzustellen, welcher dem Parlament zur Berathung und Vereinbarung vorgelegt werden soll. ¶ Die Bestimmungen dieser Artikel 2 und 5 sind es, wegen welcher die Grossherzoglichen Regierungen von Mecklenburg, unter Acceptation des übrigen Inhaltes des Bündnissvertrages, bei der Unterzeichnung des letztern ihre weitere definitive Erklärung zur Zeit und bis nach Abgabe der ständischen Erklärung darüber, noch vorbehalten haben. ¶ Bevor wir nun den Inhalt dieser Artikel 2 und 5 in Beihalt der darin in Bezug genommenen Preussischen Grundzüge vom 10. Juni 1866 im Einzelnen näher erwägen, wird es angemessen sein, hier zunächst die generelle Frage zu erörtern, ob überhaupt für die Stände Veranlassung vorliege, auf den Vorschlag einer, unter Mitwirkung eines von den verbündeten Regierungen gemeinschaftlich berufenen Parlaments zu gründenden Bundesverfassung hineinzugehen, oder ob sie, dieselbe abzulehnen in der Lage seien. Hierbei kommt zur Erwägung, dass, wie die Allerhöchste Schwerinsche Landtags-Proposition hervorhebt, es sich gegenwärtig im Wesentlichen nicht um die Grundzüge der neuen politischen Gestaltung Deutschlands, sondern nur noch um die nothwendigen Folgen bereits feststehender Thatsachen handelt, auf welche entscheidend einzuwirken, die mindermächtigen Deutschen Staaten nicht in der Lage gewesen sind. Seine Königliche Hoheit der allerdurchlauchtigste Grossherzog von Mecklenburg-Schwerin sprechen es daher aus, dass Allerhöchst Dieselben den auf die Neugestaltung Deutschlands bezüglichen Aufforderungen Sr. Majestät des Königs von Preussen, in Dessen Hand, nachdem ein blutiger Krieg über die Geschicke Deutschlands entschieden, die Macht der Führung und Initiative jetzt liege, — wenn auch theilweise nicht ohne Bedenken — doch im Wesentlichen mit vollem rückhaltlosem Vertrauen offen entgegengekommen. Insbesondere hat die Grossherzogliche Regierung in der abschriftlich mitgetheilten Note vom 18. Juni d. J. sich dahin geäussert, dass sie von der Nothwendigkeit vollkommen überzeugt sei, der Deutschen Nation eine lebendige neue Vereinigung zu gewähren und dazu mitzuwirken; und ist in der Anrede Sr. Königlichen Hoheit des allerdurchlauchtigsten Grossherzogs an die versammelten Stände bei der feierlichen Eröffnung des gegenwärtigen ausserordentlichen Landtages der von Allerhöchst Demselben betretene Weg als der-

No. 2420. Mecklenburg, 29. Septbr. 1866.

jenige bezeichnet, welchen Allerhöchst Sie nach bestem Gewissen zum Wohle des Landes einschlagen zu müssen geglaubt. In der allerhöchsten Strelitzschen Landtags-Proposition ist es von Sr. Königlichen Hoheit dem allerdurchlauchtigsten Grossherzoge von Mecklenburg-Strelitz ebenfalls hervorgehoben, dass wie verschieden auch die Urtheile und Eindrücke sein werden, welche der Untergang des Deutschen Bundes hervorrufe und ob man den nunmehr zu gründenden Norddeutschen Bund als den Abschluss der bisherigen oder als den Ausgangspunkt für die fernere Entwickelung der Deutschen Verhältnisse ansehe, immer man sich der Erkenntniss nicht werde verschliessen können, dass Mecklenburg auf diese, in ihren wesentlichen Grundzügen bereits festgestellte Entwickelung einen maassgebenden Einfluss nicht in Anspruch nehmen könne; und haben wir aus den in der Allerhöchsten Strelitzschen Landtags-Proposition in Bezug genommenen, der Committe zur Kenntnissnahme zugegangenen, vertraulichen Mittheilungen nur die Bestätigung von der zwingenden Nothwendigkeit des Beitritts Sr. Königlichen Hoheit zu dem Bündnissvertrage, unter den von der Königlich Preussischen Regierung gestellten Bedingungen, entnommen. Die weiteren Motive für die Abschliessung des vorliegenden Bündnissvertrages entziehen sich der Beurtheilung, da sie dem Gebiete der auswärtigen Politik angehören. Eine, in Hinblick auf die jüngsten Ereignisse in Deutschland schwerwiegende Thatsache ist es aber, dass durch das Eingehen der Allerhöchsten Landesherren auf die Vorschläge und Aufforderungen des Königlich Preussischen Gouvernements und durch die Gestellung ihrer Truppen zur Verfügung Sr. Majestät des Königs von Preussen, in dem beendeten Kriege, Allerhöchst Dieselben die Unabhängigkeit und Integrität des Landes bewahrt haben. Eine Folge davon ist zugleich das gegenwärtige Fortbestehen der Landesverfassung, in deren Anerkennung die beiderseitigen hohen Paciscenten, — wie der Vorbehalt des §. 6 über das Erforderniss der ständischen Zustimmung zu den §§. 2 und 5 des Bündnissvertrages ergiebt — einverstanden sind. Es ist demnach die Macht der Ereignisse und der gegenwärtigen thatsächlichen Verhältnisse, welche auf die Entschlüsse der Allerhöchsten Landesherren zur Eingehung des Bündnissvertrages eingewirkt haben, und kann nach den Allerhöchsten Darlegungen kein Zweifel darüber obwalten, dass die von Allerhöchst Denselben eingeschlagenen Schritte auf der von Ihnen erkannten Nothwendigkeit beruhen und deshalb nicht haben vermieden werden können. Auf die obwaltenden thatsächlichen Verhältnisse steht aber auch den Ständen eine Einwirkung nicht zu. Eine Ablehnung der Allerhöchsten Propositionen würde einestheils den Stand der Dinge nicht günstiger gestalten, anderntheils würden dadurch, abgesehen von anderen Gefahren, die hohen Regierungen in die nachtheilige Lage versetzt werden können, von dem Einflusse auf die Feststellung des Bundes-Verfassungs-Entwurfes ganz ausgeschlossen zu werden und demnächst der Anerkennung der ohne ihre Mitwirkung etwa zu Stande kommenden Bundesverfassung thatsächlich sich doch nicht entziehen zu können. Wir sehen daher keine Mittel und Wege für die Stände, sich dem Drange der Umstände zu entziehen. Indem wir daher nicht umhin können, für das Eingehen auf die Allerhöchsten Propositionen im Allgemeinen uns auszusprechen, treten wir der in der Strelitzschen Landtags-Proposition aus-

No. 2420. Mecklenburg, 29. Septbr. 1866.

gesprochenen Allerhöchsten Meinung bei, dass Mecklenburg seine Aufgabe für jetzt darin zu suchen habe, die Bedingungen zu finden und auszusprechen, unter denen der bestehenden Mecklenburgischen Verfassung auch unter den neuen Bundesverhältnissen eine gedeihliche Wirksamkeit verbürgt bleibe. ¶ Im Besonderen heben wir nunmehr hervor, dass nach dem bereits angezogenen Artikel 5 des Bündnissvertrages die verbündeten Regierungen Bevollmächtigte nach Berlin senden sollen, um nach Maassgabe der Preussischen Grundzüge vom 10. Juni 1866 den Bundesverfassungs-Entwurf festzustellen, welcher dem zu berufenden Parlament zur Berathung „und Vereinbarung" vorgelegt werden soll. Nach dem schon erwähnten, von der hohen Schwerinschen Regierung herausgegebenen Entwurfe des Wahlgesetzes ist als die Aufgabe des Parlaments bezeichnet: eine Bundesverfassung zu den, unter den Verbündeten vereinbarten, Zwecken mit den Bundesregierungen „zu berathen", und ist dabei einer Vereinbarung nicht weiter gedacht. Man wird nicht fehlgreifen, wenn man annimmt, dass in Veranlassung der bekannten bezüglichen Verhandlungen des Preussischen Landtages von der „Vereinbarung" abgesehen und nur die Berathung des zuvor festzustellenden Bundesverfassungs-Entwurfes mit dem zu berufenden Parlamente in Aussicht genommen ist. Es folgt daraus, dass nunmehr in dem Artikel 5 des Bündnissvertrages die Worte „und Vereinbarung" bedeutungslos geworden sind. ¶ Darnach ist nun also die gegenwärtige Sachlage die: dass zur Zeit noch überall nicht über die Annahme oder Ablehnung einer definitiven Bundes-Verfassung verhandelt wird, sondern dass, nachdem der von den Bevollmächtigten der verbündeten Regierungen nach Maassgabe der Grundzüge vom 10. Juni 1866 festzustellende Bundesverfassungs-Entwurf dem, nur zu diesem Zwecke zu berufenden Parlamente zur Berathung vorgelegt worden, die aus solcher Berathung hervorgehenden Resultate demnächst denjenigen Entwurf einer definitiven Bundes-Verfassung bilden werden, über dessen Annahme oder Ablehnung die gemeinsame landesherrliche und ständische Berathung, so weit solche nach der Landesverfassung erforderlich, stattzufinden hat. Durch diese Sachlage ist es uns ermöglicht, zur Beschlussfassung der hochansehnlichen Versammlung zu verstellen: die ständische Zustimmung dazu zu erklären, dass die hohen Regierungen sich an der Feststellung eines Bundesverfassungs-Entwurfes betheiligen und denselben dem zu berufenden Parlament zur Berathung vorlegen, indem wir jedoch zugleich vorschlagen: dabei vorzubehalten und zu bedingen, dass die aus solcher Berathung hervorgehenden Resultate demnächst den Ständen zur Abgabe ihrer verfassungsmässigen Erklärung darüber vorgelegt werden. ¶ Eines weiteren Eingehens auf das Einzelne, insbesondere auf den Inhalt der Preussischen Grundzüge vom 10. Juni 1866, bedarf es somit zur Zeit an sich nicht. Gleichwohl dürfte es nicht unangemessen erscheinen, schon jetzt diese Grundzüge — da sie nach Artikel 5 des Bündnissvertrages die Basis der künftigen Bundesverfassung bilden sollen — einer näheren Erörterung zu unterziehen, um darnach diejenigen Bedenken hervorzuheben, welche uns dabei entgegengetreten sind und daran diejenigen Wünsche zu knüpfen, welche von den Ständen vertrauensvoll den hohen Regierungen zur geeigneten Geltendmachung anheim zu geben sein dürften. In dieser Beziehung heben wir hervor:

No. 2420. Mecklenburg, 29. Septbr. 1866.

1) Nach Art. 1 der Grundzüge vom 10. Juni 1866 soll das Bundesgebiet bestehen aus denjenigen Staaten, welche bisher dem Bunde angehört haben, mit Ausnahme der Kaiserlich Oesterreichischen und Königlich Niederländischen Landestheile. Hiemit stimmt nun nicht überein der Eingangs angeführte Art. VI des Prager Friedens vom 23. August d. J., wonach die Trennung eines durch Preussen nördlich von der Mainlinie zu begründenden Bundesverhältnisses von dem Verein der südlich von dieser Linie belegenen Deutschen Staaten stattfinden soll. Es wird mit der hohen Schwerinschen Regierung die Hoffnung festgehalten werden dürfen, dass die, officiell nicht vorliegenden Gründe der hier festgestellten Trennung nicht dauernd der Einigung Deutschlands entgegenwirken werden.

2) Im Uebrigen dürfte die Voraussetzung auszusprechen sein, dass jedenfalls wenigstens sämmtliche Norddeutsche Staaten an der zu gründenden Bundesverfassung, unter Mitwirkung eines zu berufenden Parlamentes Theil nehmen, ehe der Beitritt Mecklenburgs für bindend erkannt wird.

3) Der Inhalt der erwähnten Grundzüge betrifft vornehmlich die Feststellung der Competenz der zu constituirenden Bundesgewalt und resp. des künftigen definitiven Parlaments. Da die Entwerfung dieser Grundzüge aus einer Zeit herrührt, wo noch die Ausdehnung dieser Bundesverfassung auf die südlich von der Mainlinie belegenen Deutschen Staaten beabsichtiget war, so wird die Voraussetzung festzuhalten sein, dass bei jetziger geringerer Ausdehnung des Bundesgebietes und bei der innerhalb desselben erfolgten Erweiterung des Preussischen Staates die in den vorliegenden Grundzügen der Competenz der Bundesgewalt und resp. des Parlaments überwiesenen Gegenstände das Maximum dessen sein werden, was dieser Competenz anzugehören hat, und dass über die speciell dahin gewiesenen Gegenstände nicht hinausgegangen werde.

4) Ueberhaupt dürfte als Grundsatz festzustellen sein, dass dem Parlamente keine Einwirkung auf die Verfassungsverhältnisse der Einzelstaaten zuzuerkennen sei. Demnach wird u. a. die Frage: ob und event. unter welchen Bedingungen der Anschluss Mecklenburgs an den Deutschen Zollverein stattzufinden habe, von der freien ständischen Vereinbarung und Zustimmung abhängig bleiben müssen, wie wir hier in Bezug auf Artikel V der Grundzüge hervorzuheben uns veranlasst sehen.

5) Im Uebrigen haben eine Reihe von Bestimmungen der Grundzüge vom 10. Juni 1866 in Folge der eingetretenen geänderten Verhältnisse, namentlich wegen der Abtrennung der südlich von der Mainlinie belegenen Deutschen Staaten von der Bundesverfassung, ihre Bedeutung verloren und rührt es ebendaher, dass die Grundzüge in mancher Beziehung an Unklarheit leiden, — wie z. B. in den Artikeln VI und VII nicht zu ersehen ist, was unter dem Begriff „Bundesgewalt" verstanden sein soll.

6) Der Artikel IV der Grundzüge ordnet an: dass die National-Vertretung aus directen Wahlen hervorgehen soll, welche nach den Bestimmungen des Reichswahlgesetzes vom 12. April 1849 vorzunehmen sind. Wir können dies nur für sehr bedenklich erkennen. Die allgemeinen, directen Wahlen nach reiner Kopfzahl geben nach unserer Ueberzeugung keine Garantie für ein dem ernsten und wichtigen Zwecke entsprechendes Ergebniss der Wahl, sondern giebt

dasselbe in den meisten Wahlbezirken lediglich dem Zufalle Preis. Wir halten deshalb dafür, dass in Bezug auf die Wahlen zu dem künftigen definitiven Parlament eine, diese Bedenken wesentlich beseitigende Grundlage für das zu erlassende Wahlgesetz angenommen werde und würden wir uns auch nicht entschliessen können, diese Bedenken in Ansehung des zunächst zu berufenden Parlamentes fallen zu lassen, wenn nicht das letztere eben nur zur Berathung des demselben vorzulegenden Bundesverfassungs-Entwurfes vorgelegt werden sollte.

7) Der Artikel VI führt eine Reihe von Gegenständen auf, welche der Gesetzgebung und Oberaufsicht der Bundesgewalt unterliegen sollen, so namentlich sub Nr. 1 die Zoll- und Handelsgesetzgebung. Es unterliegt dies keinem Bedenken in Betreff derjenigen Staaten, welche dem Deutschen Zollvereine bereits beigetreten sind, rücksichtlich derjenigen Staaten jedoch, welche dazu noch nicht gehören, nehmen wir Bezug auf unsere obige Bemerkung sub Nr. 4.

8) Ferner sind sub Nr. 6 ibid.: der Gesetzgebung und Oberaufsicht der Bundesgewalt unterworfen: Die Bestimmungen über Freizügigkeit, Heimaths- und Ansiedelungs-Verhältnisse, den Gewerbebetrieb, die Colonisation und Auswanderung nach ausserdeutschen Ländern. Es lässt sich nicht verkennen, dass diese Bestimmung ihrem bei weitem grössten Theile nach die erheblichsten Bedenken erregt, indem dieselbe in eigenthümliche einheimische Verhältnisse tief eingreift und namentlich für die Städte die drückendsten Unzuträglichkeiten herbeiführen würde. Wir halten dafür, dass die hier beregte Bestimmung auf die bezüglichen internationalen Verhältnisse der Staaten unter einander soweit thunlich zu beschränken, in Bezug auf die einheimischen Verhältnisse aber das verfassungsmässige Recht bei Bestand zu erhalten sei.

9) Unter Nr. 9 ibid. ist zu den, der Gesetzgebung und Oberaufsicht der Bundesgewalt unterliegenden Gegenständen gezählt: der Schifffahrtsbetrieb auf den, mehreren Staaten gemeinsamen, Wasserstrassen, sowie die Fluss- und sonstigen Wasserzölle. Selbstverständlich dürfen hierdurch aber bestehende Verträge — wie über die Elbzölle — nicht berührt werden, indem durch Artikel 3 des Bündnissvertrages vom 21. August d. J. festgesetzt worden: dass alle zwischen den Verbündeten bestehenden Verträge und Uebereinkünfte in Kraft bleiben, soweit sie nicht durch das Bündniss ausdrücklich modificirt worden.

10) Wenn endlich unter Nr. 11 ibid. der Gesetzgebung und Oberaufsicht der Bundesgewalt auch noch die gemeinsame Civilprocess-Ordnung und das gemeinsame Concurs-Verfahren unterstellt worden, so wird hiebei vorzubehalten sein, dass diese Competenz nicht auf die, mit der Landes-Verfassung in engster Verbindung stehende einheimische Gerichts-Organisation darf ausgedehnt werden.

11) Der Artikel VIII der Grundzüge betrifft die Kriegs-Marine des Bundes mit den erforderlichen Hafen- und Schifffahrts-Anlagen und bestimmt: dass als Maassstab zur Gründung und Erhaltung der Kriegs-Marine und der damit zusammenhängenden Anstalten im Allgemeinen die Bevölkerung dienen soll, unter Feststellung eines Präcipuums zu Lasten der Uferstaaten und Hansestädte

No. 2420. Mecklenburg, 29. Septbr. 1866.

nach Maassgabe des Lastengehalts der Handels-Marinen der einzelnen Staaten. Ein Bundes-Marine-Budget soll nach diesen Grundsätzen vereinbart werden. Das Anwerben der Matrosen und Mannschaften für die Bundes-Kriegs-Marine soll durch ein Gesetz geregelt werden, welches zugleich die Verpflichtung für jeden einzelnen Uferstaat feststellen soll, für Deckung des Bedarfs pro rata des Lastengehalts der Handels-Marine aufzukommen. — Die hier aufgestellten Grundsätze für die Aufbringung der Beiträge zu den bezeichneten Zwecken nach der Bevölkerung unter Feststellung eines Präcipuums zu Lasten der Uferstaaten nach Maassgabe des Lastengehalts der resp. Handels-Marinen, sowie die Verpflichtung der Uferstaaten, für Deckung des Bedarfs an Matrosen und Mannschaften für die Bundes-Kriegs-Marine pro rata des Lastengehalts der Handels-Marine aufzukommen, würden, wenn sie in der beabsichtigten Weise zur Ausführung kämen, unverkennbar dem Lande eine nicht geringe und ganz unverhältnissmässige Last auferlegen, welche bei dem in stetem Wachsen begriffenen einheimischen Rhederei-Betriebe sich noch fortwährend vergrössern würde. Der Lastengehalt der Handels-Marine darf — bei der im Vergleich mit dem einheimischen Handel unverhältnissmässig grossen mecklenburgischen Rhederei — überhaupt nicht als ein zutreffender Maassstab für die Aufbringung der bezeichneten Beiträge und für die Gestellung von Matrosen und Mannschaften für die Bundes-Kriegs-Marine betrachtet werden, und erscheint es dringend erforderlich, dass in diesen Beziehungen auf die Feststellung eines anderen, entsprechenderen Maassstabes für die Normirung der bezeichneten Verpflichtungen Bedacht genommen werde.

Indem wir für jetzt zu weiteren Bemerkungen rücksichtlich des sonstigen Inhalts der mehrgedachten Grundzüge und des Bündnissvertrages keine Veranlassung finden, beschränken wir uns darauf, die bevorstehend hervorgehobenen Punkte als solche zu bezeichnen, welche es als dringend wünschenswerth erscheinen lassen, dass ihnen bei den bevorstehenden Verhandlungen über die Entfernung und Gründung einer Bundesverfassung des Norddeutschen Bundes eine entsprechnde Beachtung zu Theil werde. Im Vertrauen auf Ihre in verhängnissvoller Zeit bewährte landesväterliche Fürsorge für das Wohl des Landes dürfte an die Allerhöchsten Landesherren die Bitte zu richten sein, dass Allerhöchst Dieselben bei den bezeichneten Verhandlungen allen Ihren Einfluss geltend machen wollen, um den ausgesprochenen Wünschen die Erfüllung zu sichern.

II. Die von beiden hohen Regierungen herausgegebenen Verordungs-Entwürfe, betreffend die Wahl von Abgeordneten zu einem in Folge des Bündnisses mit Preussen zu berufenden Parlamente, befinden sich, ebenfalls durch den Druck vervielfältigt, bereits in den Händen der Ständemitglieder und dürfen wir daher ihren Inhalt als bekannt voraussetzen. ¶ Die beiderseitigen Verordnungs-Entwürfe sind im Wesentlichen übereinstimmend. Einzelne Abweichungen des Strelitzschen Entwurfes von dem Schwerinschen sind — soweit sie nicht durch die Verschiedenheit der betreffenden Verhältnisse bedingt werden — zwar unwesentlich, indessen dürfte die verfassungsmässige Conformität der Gesetzgebung in beiden Landestheilen auch bei diesem nicht unwichtigen Gesetze

die Herstellung der Gleichförmigkeit des Strelitzschen Entwurfes mit dem Schwerinschen erforderlich erscheinen lassen. Wir werden weiter unten die Abweichungen des Strelitzschen Entwurfes von dem Schwerinschen einzeln hervorheben, indem wir zunächst diejenigen Bemerkungen voraufgehen lassen, welche den Schwerinschen Entwurf und resp. den Strelitzschen, soweit derselbe mit jenem übereinstimmt, betreffen.

1) Das, wie schon bemerkt, noch nicht definitiv zu constituirende, zu dem Zwecke der Berathung einer Bundesverfassung vorläufig zu berufende Parlament soll nach Artikel 5 des Bündnissvertrages vom 21. August 1866 auf Grund des Reichswahlgesetzes vom 12. April 1849 gewählt werden. Selbstverständlich kann die Wahl nicht nach diesem Gesetze selbst, welches für ganz andere als die jetzigen Verhältnisse, beabsichtigt war, vorgenommen werden. Der vorliegende Wahlgesetz-Entwurf ist daher, wie in der Allerhöchsten Schwerinschen Landtags - Proposition bemerkt wird, in einer der gegenwärtigen Sachlage entsprechenden Fassung für Mecklenburg bearbeitet worden. Diese Bearbeitung erscheint im Allgemeinen dem beabsichtigten ernsten Zwecke und den Verhältnissen des Landes entsprechend und dürfte für die Stände keine Veranlassung vorliegen, den Propositionen der Allerhöchsten Landesherren entgegenzutreten. Unsere Bemerkungen zu den Entwürfen betreffen daher nur einige wenige Einzelnheiten.

2) Dahin gehört zunächst die Bestimmung des zweiten Satzes im §. 2, wonach die Ausübung des Wahlrechts der activen Militärpersonen ruhen soll, so lange sie noch bei der Fahne stehen. Hierzu dürfte, etwa in der Ausführungsverordnung, eine nähere Erläuterung darüber zu geben sein, wer zu den bezeichneten Militärpersonen gehöre.

3) Der §. 5 lautet: Wählbar zum Abgeordneten ist jeder nach den vorstehenden Bestimmungen wahlberechtigte Mecklenburger. Da auch noch in den nachfolgenden Paragraphen über die Wahlberechtigung gehandelt wird, so empfiehlt es sich anstatt „nach den vorstehenden Bestimmungen“ zu setzen: „nach den Bestimmungen dieses Gesetzes.“

4) Zu §. 10. Da die Angabe des Alters in den Wahllisten nur den Zweck hat, das 25jährige Alter zu constatiren, so dürfte, etwa in der Ausführungsverordnung, darauf hinzuweisen sein, dass es sich nur hierum, nicht aber um die specielle Angabe des Altersjahres handle. Dies scheint um so mehr erforderlich, als sonst bei etwa vorkommender unrichtiger Altersangabe eines wirklich Wahlberechtigten Wahlungültigkeiten daraus abgeleitet werden könnten.

5) Was nun die Abweichungen des Strelitzschen Entwurfes von dem Schwerinschen betrifft, so werden zur Herstellung der verfassungsmässigen Gleichförmigkeit mit dem Schwerinschen

a. im Eingange des Strelitzschen Entwurfes die in dem Schwerinschen enthaltenen Worte aufzunehmen sein: „welches berufen werden soll, um zu den unter den Verbündeten vereinbarten Zwecken mit den Bundes-Regierungen eine Bundes-Verfassung zu berathen.“

No. 2420. Mecklenburg, 29. Septbr. 1866.

b. In den §. 2 dürfte die Schwerinsche Bestimmung über das Ruhen der Ausübung des Wahlrechts der activen Militärpersonen, so lange sie bei der Fahne stehen, mitaufzunehmen, sowie dazu die betreffende Erläuterung, nach der obigen Bemerkung sub 2, zu geben sein.

c. Im §. 3 sub Nr. 3 a. E. werden die Worte hinzuzufügen sein: „insbesondere auch diejenigen, welche Armuthshalber von der Entrichtung öffentlicher Abgaben entfreiet worden sind."

d. Im §. 10 wird anstatt „innerhalb der nächsten 14 Tage zu erledigen" zu setzen sein: „vor der Wahl zu erledigen."

e. Endlich werden im §. 12 vor dem letzten Satze noch die Worte aufzunehmen sein: „Haben mehrere eine gleiche Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das in öffentlicher Sitzung zu ziehende Loos, wer von ihnen zur Wahl kommt."

Wenn wir nun in Anbetracht der obwaltenden thatsächlichen Verhältnisse nicht umhin können, zur Beschlussfassung der hochansehnlichen Versammlung zu verstellen: auch zu den Allerhöchst herausgegebenen Entwürfen des Wahlgesetzes für das zu berufende Parlament, im Uebrigen und mit Vorbehalt der vorgeschlagenen Abänderungen, die ständische Zustimmung zu erklären, so verkennen wir nicht, dass die Gestaltung der neuen Verhältnisse sich zur Zeit nicht in bestimmten Umrissen darstellen lässt. Erst die aus der Berathung des zu berufenden Parlamentes hervorgehenden Resultate, welche, wie bemerkt, zur Abgabe ihrer Erklärung darüber den Ständen vorzulegen sind, werden näher erkennen lassen, ob und inwieweit die Landes-Verfassung dadurch berührt werde. Der Zweck des von den Allerhöchsten Landesherren eingegangenen Bündnissvertrages, welcher ausdrücklich auf die Erhaltung der äusseren nicht nur, sondern auch der inneren Sicherheit des Landes mit gerichtet ist, lässt erwarten, dass auch die Landes-Verfassung, auf deren Fortbestehen die innere Sicherheit des Landes wesentlich beruhet, erhalten bleibe. Um dies desto sicherer zu erreichen, dürfte an die Allerhöchsten Landesherren die Bitte zu richten sein, dass Allerhöchst Dieselben bei der definitiven Feststellung der Bundes-Verfassung die Garantie der bestehenden Landes-Verfassung durch die Bundesgewalt in geeigneter Weise herbeizuführen geruhen wollen. ¶ Indem wir hiemit unseren Bericht schliessen, verstellen wir zur Beschlussnahme der hochansehnlichen Landtags-Versammlung: dass die Herren Vice-Landmarschälle aller drei Kreise ersucht würden, den beiderseitigen Herren Landtags-Commissarien diesen Committenbericht, so wie die darauf zu fassenden Landtagsbeschlüsse in Abschrift mitzutheilen und dabei zu erklären, dass es die Absicht der Stände sei, hiernach die Antwort auf die Allerhöchsten Landtags-Propositionen abzugeben.

Schwerin, den 29. September 1866.

G. v. Rieben. H. Gräf Bassewitz. F. v. Stralendorff. A. v. Flotow. v. Böhl. H. v. Oertzen. Fr. Flörke, Dr. *C. Juhr. Beselin. Karrig. Schultetus. Wilbrandt. Hermes. F. G. Brückner. L. Berlin. Wegener. Willert.*

Anlage. — Aus einem der Minoritätserachten zu dem vorausgehenden Committen-Berichte. —

No. 2420. Mecklenburg, 29. Septbr. 1866.

Durch den für Deutschland wiedergewonnenen Frieden ebenso wie durch die bekannt gewordene Abschwächung der für das erste Norddeutsche Parlament bestimmten Aufgaben muss die Pression, welche für dasselbe von irgend einem Deutschen Staate geübt werden kann, wesentlich bedingt sein. Mecklenburg darf sich also fragen, ob die Gefahren, welche ihm daraus erwachsen, wenn es wesentliche Grundlagen seines staatlichen Lebens auch nur der Berathung eines Parlaments unterbreitet, in welchem es für seine Eigenthümlichkeit kaum ein Verständniss zu finden hoffen darf, nicht grösser sind, als diejenigen, welche zur Zeit eine Pression von Aussen ihm bereiten kann. Der Allerhöchsten Fürsorge unserer allerdurchlauchtigsten Landesherren, für welche wir hier unserm unterthänigsten Danke Ausdruck geben müssen, verdanken wir den Schutz des Vaterlandes, verdanken wir die Erhaltung unserer Verfassung und des Segens derselben. Wir vertrauen, dass es auch ohne Anordnung der intendirten Wahlen der Allerhöchsten Weisheit gelingen werde, das Land bei seinem Bestande und bei seinem Rechte zu erhalten. Nicht eine gleiche Zuversicht können wir indessen durch denjenigen Vorbehalt und durch die Wünsche begründet finden, welche die Majorität unserer Committe an das Eingehen auf die Landesherrliche Proposition für die Wahrung ständischer Rechte geknüpft hat. Gewiss sind wir formell in unserem Rechte, wenn wir erwarten, dass die Ergebnisse der Berathung des zu erwählenden Parlaments vor ihrem Gültigwerden erst der verfassungsmässigen Erledigung im eigenen Lande unterliegen. Die Frage aber, ob Zoll- und Handelsgesetzgebung, ob die Bestimmungen über Freizügigkeit, Gewerbetrieb u. s. w., ob die für Norddeutschland intendirte gemeinsame Civilprocessordnung mit ihren wahrscheinlichen Consequenzen für unser Land mit Effect zu einer verfassungsmässigen Erledigung gebracht werden könne, dürfte, — nachdem dieselben erst von einer nicht Mecklenburgischen Versammlung berathen worden sind und nachdem über dieselben vielleicht mit anderen Norddeutschen Regierungen eine Einigung stattgefunden haben wird, — ihrer Zeit mehr als heute eine Frage der Macht, nicht des Rechtes werden. ¶ Das Königreich Preussen mit seinem mächtigen Königthum, mit seiner gehorsamen und gehorsamer werdenden Volksvertretung mag mit geringerer Gefahr als wir politische Versuche machen können; — die Eigenthümlichkeit der vaterländischen, tief in der Geschichte des Landes wurzelnden Verhältnisse verbietet in Mecklenburg derartige Versuche. ¶ In der That kann wohl keines der für den Norddeutschen Bundesstaat bestimmten Länder in ähnlicher Weise zum Tode getroffen werden, wie Mecklenburg, wenn es die aus seiner Eigenthümlichkeit hervorgewachsenen Institutionen dem intendirten Norddeutschen Bundesstaate zum Opfer zu bringen gezwungen werden sollte. ¶ Man führt gegen uns an, dass durch die Nichttheilnahme an den Wahlen zu dem Parlamente dem Lande der Vortheil entgehen könne, welchen es für dasselbe haben würde, wenn unsere Landesregierungen an den Berathungen über die dem Parlamente zu machenden Vorlagen Theil nehmen würden. Wir glauben nicht, dass dieser Nachtheil demjenigen zu vergleichen ist, welcher dem

No. 2420. Mecklenburg, 29. Septbr. 1866.

Lande schon durch die Vornahme der Wahlen nach dem vorgeschlagenen Wahlgesetze entstehen würde. Im Principe können wir das Wählen nach reiner Kopfzahl zwar nicht für verwerflicher halten, als manche andere in constitutionellen Staaten recipirte Wahlarten mit s. g. conservativen Garantien: mit Mecklenburgischem Wesen dagegen ist das Wählen zu Zwecken der Volksvertretung überhaupt so unversöhnbar, dass die beabsichtigten Wahlen schwerlich ohne Gefährdung der nöthigen Achtung vor Gottes und Menschen Ordnung könnten ausgeführt werden. ¶ Mit dem vollen und ernsten Bewusstsein der von uns unseren Committenten und dem Lande gegenüber übernommenen Verpflichtung, ohne uns über die Gefahren zu täuschen, welche es für das Vaterland haben kann, wenn nach unserem Dafürhalten den Intentionen der Allerhöchsten landesherrlichen Propositionen eine weitere Folge nicht gegeben wird, haben wir geglaubt, das Vorstehende aussprechen zu sollen. ¶ Wir halten den Gedanken fest, dass für Mecklenburg, für seine Landesherren wie für das Hochdenselben unterthänige Land, in Deutschland eine Stätte bleiben wird und bleiben muss. Mag diese Stätte zu finden weder leicht noch gefahrlos sein: wir unsererseits sind bereit, Opfer nicht zu scheuen, welche dem Lande in Folge der Principien des Bündnisses vom 21. August d. J., soweit dieselben nicht in den Artikeln 2 und 5 dieses Actenstückes enthalten sind, eine Sicherung seiner geliebten Landesherren gewähren, dem Lande selbst aber seine Verfassung erhalten und ihm sein Grundrecht „die Möglichkeit zu leben und zu athmen" nicht entziehen. ¶ Es zwingt uns zu dieser offenen Sprache nicht nur unsere ständische Pflicht, sondern vor Allem die Treue und Liebe zu unseren Allerhöchsten Landesherren, denen unterthänige Rathschläge darüber zu geben, welche Wege Allerhöchst Dieselben in Fragen der auswärtigen Politik zu gehen haben, wir nach den Gewohnheiten des Mecklenburgischen Verfassungslebens nicht befugt sind, Allerhöchst Denen wir aber in Unterthänigkeit zurufen dürfen, dass Sie nicht irren werden, wenn Sie auf diejenige Treue, Liebe, Dankbarkeit und Opferwilligkeit zur Erhaltung des Vaterlandes jederzeit und mit unerschüttertem Muthe rechnen, deren bevorzugte Repräsentanten nicht wir uns dünken, sondern die gleichmässig in der Brust eines jeden Mecklenburgers leben. ¶ Dem Landtage machen wir den gehorsamsten Vorschlag:

> hohe Landtagsversammlung wolle den Allerhöchsten Landesregierungen ein weiteres Vorgehen in Grundlage der Artikel 2 und 5 des Vertrages vom 21. August 1866 in Unterthänigkeit widerrathen. —

J. v. Plüskow. C. J. Lueder. J. v. Maltzan. B. Graf Bassewitz.
F. v. Dewitz. U. O. v. Dewitz.

No. 2421.

MECKLENBURG-SCHWERIN. — Grossherzoglicher Landtags-Abschied. —

No. 2421. Mecklenburg-Schwerin, 3. October 1866.

Seine Königliche Hoheit der Allerdurchlauchtigste Grossherzog und Herr, Herr Friedrich Franz, Grossherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr etc. entbieten Ihrer auf gegenwärtigem ausserordentlichen Landtage

versammelten getreuen Ritter- und Landschaft Ihren gnädigsten Gruss, und geben auf die Erklärung Ihrer Stände über die Landtags-Proposition den nachstehenden Bescheid: ¶ Mit Befriedigung haben Seine Königliche Hoheit aus der ständischen Antwort und aus dem derselben zum Grunde liegenden Berichte der zur Begutachtung der Landtags-Proposition erwählten Comité, sowie aus den bezüglichen weiteren ständischen Beschlüssen entnommen, dass Ihre getreuen Stände in richtiger Würdigung der Sachlage Allerhöchst Ihnen vertrauensvoll auf dem Wege gefolgt sind, den Sie unter den Erschütterungen der letzten Vergangenheit nach bestem Gewissen zum Wohle des Deutschen Vaterlandes und insbesondere Ihres eigenen Landes einschlagen zu müssen geglaubt haben. ¶ Was die einzelnen Voraussetzungen, Bemerkungen und Anträge betrifft, die ebenso richtig von den getreuen Ständen selbst als Wünsche bezeichnet sind, deren Beachtung zu geeigneter Zeit im Interesse des Landes sich empfehlen werde, so tragen Seine Königliche Hoheit der Grossherzog kein Bedenken, den getreuen Ständen die Zusage zu ertheilen, dass dieselben einer sorgfältigen Prüfung unterzogen werden sollen, und dass Allerhöchst Sie nach erlangter Ueberzeugung von dem Grunde und der Ausführbarkeit der ständischen Desiderien auf die thunlichste Berücksichtigung derselben hinwirken werden. Insbesondere soll das proponirte Wahlgesetz in der Art publicirt werden, dass die zu demselben gemachten ständischen Erinnerungen in gewünschter Weise Erledigung finden. ¶ Seine Königliche Hoheit der Grossherzog geben nunmehr diesem ausserordentlichen Landtage hierdurch seine Endschaft und entlassen Ihre auf demselben versammelte getreue Ritter- und Landschaft, deren vertrauensvolle, einsichtige und patriotische Haltung unter den ernsten Umständen der Gegenwart Sie gerne anerkennen, in Gnaden, mit welchen Sie derselben stets gewogen bleiben. ¶ Gegeben auf dem Landtage zu Schwerin, den 3. October 1866.

No. 2421. Mecklenburg-Schwerin, 3. October 1866.

(L. S.) Ad mandatum Serenissimi speciale.

Grossherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche, zum gegenwärtigen Landtage Allerhöchst verordnete Commissarien.

J. v. Oertzen. *T. v. Levetzow.*

No. 2422.

MECKLENBURG-STRELITZ. — Grossherzoglicher Landtags-Abschied. —

No. 2422. Mecklenburg-Strelitz, 3. October 1866.

Seine Königliche Hoheit der Allerdurchlauchtigste Grossherzog und Herr, Herr Friedrich Wilhelm, Grossherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr etc. ertheilen unter Entbietung Ihres gnädigsten Grusses Dero auf dem gegenwärtigen allgemeinen Landtage versammelten getreuen Ritter- und Landschaft auf ihre desfallsige Erklärung über die gemachte Proposition zum gnädigsten Bescheide, dass Seine Königliche Hoheit die ständische Erklärung, so weit sie das mit Preussen und den übrigen Norddeutschen Staaten abzuschliessende Bündniss betrifft, mit Genugthuung entgegen genommen haben und die auf einige Abänderungen des Entwurfes eines Wahlgesetzes für das demnächst einzuberufende Parlament gerichteten

No. 2422. Mecklenburg-Strelitz, 3. October 1866.

Anträge gerne genehmigen. ¶ Seine Königliche Hoheit der Grossherzog geben hiemit dem gegenwärtigen allgemeinen Landtage durch Entlassung der Anwesenden von Ritter- und Landschaft, welchen Allerhöchst Sie sammt und sonders mit Gnaden wohl beigethan bleiben, seine Endschaft. ¶ So geschehen Schwerin, den 3ten October 1866.

(L. S.) Ad mandatum Serenissimi speciale.

Grossherzoglich Mecklenburg-Strelitzischer zum gegenwärtigen Landtage Allerhöchst verordneter Commissarius.

v. Bülow.

No. 2423.

BADEN. — Begründung der Regierungsvorlage an den Landtag in Betreff des mit Preussen abgeschlossenen Friedensvertrags. —

No. 2423. Baden, 9. October 1866.

Hochgeehrte Herren! Das Grossherzogthum Baden betheiligte sich in Folge des Bundesbeschlusses vom 16. Juni d. J., wodurch dem Königreich Sachsen die Bundeshülfe gegen Preussen zugesagt wurde, an einem Krieg, welcher in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Bundesbeschluss vom 14. dess. M. zwischen Oesterreich und einem Theil der bisherigen Bundesstaaten einerseits und Preussen und seinen Verbündeten andererseits zum Ausbruch kam. ¶ Die Siege der Preussischen Waffen warfen nach kurzem Feldzug die Hauptstreitmacht Oesterreichs in Böhmen nieder. Preussische und andere Norddeutsche Truppen drangen in Süddeutschland siegreich vor, besetzten die vormalige Bundesstadt Frankfurt, und drängten das 8. Bundesarmeekorps, mit welchem die Badische Felddivision sich vereinigt hatte, in den nordöstlichen Theil Badens und in das angrenzende Bayern zurück. Das Grossherzogthum lag vor dem Feinde offen da. ¶ Obgleich der Krieg von den Theilnehmern an den Bundesbeschlüssen vom 14. und 16. Juni als ein gemeinsamer Bundeskrieg aufgenommen und geführt worden war, glaubte sich die Kaiserl. Königl. Oesterreichische Regierung in der Lage, einseitig in Waffenstillstands- und Friedensverhandlungen treten zu müssen. Am 22. Juli d. J. erlangte Oesterreich Waffenruhe und schloss am 26. Juli d. J. zu Nikolsburg mit Preussen Waffenstillstands- und Friedenspräliminarien ab. Die Königl. Bayrische Regierung knüpfte in Folge dessen gleichfalls Unterhandlungen an, und es wurde zwischen Preussen und Bayern am 28. Juli d. J. zu Nikolsburg ein Waffenstillstand für die Zeit vom 2. bis 22. August d. J. vereinbart. ¶ Für die übrigen Süddeutschen Staaten enthielten beide Verträge allerdings die Zusage, dass Preussen durch den Oberbefehlshaber seiner Main-Armee mit ihnen gleichfalls Waffenstillstand auf die vorgenannte Dauer und auf Grund des militairischen Besitzstandes verhandeln wolle. Allein die übrigen Bedingungen waren offen gelassen, und die Staaten des 8. Armeekorps standen allein noch der Macht Preussens und seiner Verbündeten gegenüber. Auch war überdies keine Sicherheit gegeben, dass vor dem 2. August der kriegerischen Aktion gegen das damals mit dem 8. Armeekorps vereinigte Bayrische Korps ein Ende gesetzt werden würde. ¶ Unter diesen Verhältnissen übernahmen die gegenwärtig im Amt befindlichen Minister die Verantwortung

No. 2423. Baden, 9. October 1866.

für die Leitung der Staatsgeschäfte: ihre erste Sorge musste sein, jeder Gefahr erneuerten unnöthigen Blutvergiessens vorzubeugen. ¶ Demgemäss knüpfte, nachdem ein von dem vorigen Ministerium gemachter Versuch, die benachbarten Staaten zu gemeinschaftlichen Schritten zu bewegen, gescheitert war, die Grossh. Regierung auf die Nachricht von dem Abschluss der Nikolsburger Verträge ohne Verzug für sich Unterhandlungen mit dem gegenüberstehenden Preussischen Befehlshaber zur Erlangung sofortiger Waffenruhe und nachfolgenden Waffenstillstands an. Sie erachtete sich aber auch ausserdem nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet, aus einem Bunde zu treten, welcher von den mächtigern Genossen thatsächlich aufgegeben war. Sie rief unter Benachrichtigung des Kommandirenden des 8. Armeekorps von dieser Anordnung die Badischen Truppen aus dem Verband des 8. Armeekorps ab in das Grossherzogthum zurück; beschloss, die diesseitigen Vertreter von dem in Augsburg noch tagenden Rest der Bundesversammlung zurückzuziehen, und musste in nothwendiger Konsequenz der inzwischen vollzogenen Auflösung des Bundes darauf Bedacht nehmen, die Festung Rastatt der Befehlgebung der frühern Bundesbehörden zu entziehen und unter Badische Autorität zu stellen. ¶ Die eingeleiteten Verhandlungen führten, da der Preussische Befehlshaber die betreffenden Vollmachten noch zu erwarten hatte, zunächst nur zu einer thatsächlichen Einstellung des Kampfes, und gelangten erst am 3. August zu Würzburg zum Abschluss eines förmlichen Waffenstillstands-Vertrages. ¶ Alsbald nach Abschluss des Waffenstillstandes wurde die Unterhandlung über die Herstellung eines endlichen Friedens zwischen Baden und Preussen eröffnet, und am 17. August zu Berlin ein Friedensvertrag unterzeichnet, zu welchem am 20. dess. M. die beiderseitigen Ratifikationsurkunden ausgetauscht wurden. ¶ Bei den Verhandlungen über beide Verträge war es wesentliche Aufgabe der Grossh. Regierung, die andererseits gestellten, dem Grossherzogthum Lasten auferlegenden Bedingungen zu mildern; sie gänzlich abzuwenden, lag ausserhalb ihres Vermögens; sie waren unausweichliche Folgen der Ereignisse. ¶ Die Herstellung der friedlichen und freundschaftlichen Beziehungen bot indess Anlass, auch solche Verabredungen zu treffen, welche für die Zukunft die wirthschaftlichen Interessen beider Länder zu sichern und zu fördern, und den gegenseitigen Verkehr zu erleichtern geeignet sind. ¶ Indem die Grossh. Regierung beide Verträge den Ständen vorlegt, erkennt sie bereitwilligst an, dass darin Bestimmungen enthalten sind, welche der ständischen Zustimmung bedürfen. Dass sie diese Zustimmung nicht vorbehielt und erst nachträglich beantragt, wird durch die Dringlichkeit der Verhältnisse, welche zur Zeit der Abschlüsse obwalteten, gerechtfertigt erscheinen. Hätte die Grossh. Regierung die Giltigkeit der Verträge und die Erfüllung der eingegangenen Verpflichtungen von der vorgängigen Genehmigung des einzuberufenden Landtags abhängig machen wollen, so würde in dem einen Fall eine längere Dauer des Kriegsstandes mit seinen Gefahren, in dem andern Fall eine verlängerte Okkupation des Landes mit ihren Kosten und Missständen veranlasst worden sein. Die Verpflichtungen selbst erheblich zu ändern und zu ermässigen, lag so wenig in der Macht der Stände, als der Regierung. ¶ Die Grossh. Regierung erfüllte also nur eine Pflicht gegen das Land, indem sie auf eigene Verantwor-

No. 2423. Baden, 9. October 1866.

tung, ohne Vorbehalt der ständischen Zustimmung, dem Kriegszustand, den sie vorfand, möglichst rasch ein Ende zu machen suchte. ¶ Die Grossh. Regierung hofft zuversichtlich in dieser Anschauungsweise sich mit der hohen Kammer zu begegnen. ¶ Hochgeehrte Herren! Grosse, unerwartete Ereignisse haben den politischen Zustand Deutschlands von Grund aus geändert. Das frühere äussere Band der Zusammengehörigkeit ist zerrissen; der Deutsche Bund hat aufgehört, zu bestehen. ¶ Seither hat nur ein Theil des grossen Vaterlandes einen festen Halt, haben nur die nördlich der Mainlinie gelegenen mittleren und kleinen Staaten einen engern Anschluss an den mächtigsten Deutschen Staat gefunden. ¶ Baden ist zur Zeit nicht förmlich in diese Gemeinschaft eingetreten; doch ist es nicht nur durch das nationale Bewusstsein, sondern auch durch manche äussere Bande, wie durch dasjenige des Zollvereins, mit dem übrigen Deutschland zusammengehalten. Die Form einer politischen Verbindung herzustellen, ist der Zukunft vorbehalten. ¶ Möge auch der vorliegende Vertrag, welcher nach bedeutungsvollen Ereignissen und unter schweren Opfern zunächst den Frieden wieder herstellt und sichert, eine fernere Grundlage für eine glückliche Entwicklung, für eine innigere Wiedervereinigung mit den Stammes- und früheren Bundesgenossen in Nord und Süd enthalten.

No. 2424.

BADEN. — Vortrag des Min. d. Ausw. (von Freydorf) bei Vorlage des Friedensvertrags mit Preussen, in der Sitzung der zweiten Kammer vom 9. October 1866. —

No. 2424. Baden, 9. October 1866.

Es ist Ihnen bekannt, dass sich das Grossherzogthum Baden an dem Bundesbeschluss vom 14. Juni, wodurch die Mobilmachung des 7., 8., 9. und 10. Bundesarmeecorps angeordnet wurde, nicht betheiligte, dass vielmehr der Badische Bundestagsgesandte, erhaltener Weisung gemäss, einen präjudiciellen Antrag auf bundesgemässe Behandluug des Oesterreichischen Antrags vom 11. Juni d. J. nach Art. 18 und 19 der Wiener Schlussacte stellte, und sich, als dieser präjudicielle Antrag nicht zur Verhandlung gebracht wurde, der Abstimmung enthielt. Wenn ich recht unterrichtet bin, so wurde das Verhalten der Grossherzoglichen Regierung in der Bundestagssitzung vom 14. Juni ausser von dem Wunsche, alle Mittel zur Erhaltung des Friedens und zur Verhinderung eines Krieges zwischen Deutschen Bundesstaaten aufzubieten und zu erschöpfen, mit von der Erwägung geleitet, dass Preussen, gegen welches der Oesterreichische Antrag gerichtet war, die Rüstungen in seinen Nachbarstaaten, insbesondere in den Staaten, die zwischen sein eigenes Gebiet eingeschoben waren, nicht ruhig mit ansehen und gewähren lassen, dass es vielmehr sofort dagegen einschreiten würde, und dass die bezeichneten Staaten zu einem, mit irgend einer Aussicht auf Erfolg verbundenen Widerstand nicht genügend vorbereitet seien. Die Folge hat gezeigt, dass die Regierungen jener Staaten wärmer und entschlossener im Rathe, als gerüstet zur That waren, und als am 15. Juni die Preussischen Sommationen gestellt wurden und nach deren Ablehnung in der

folgenden Nacht und am Tage darauf die Preussischen Truppen einmarschirten, war nicht nur kein Widerstand, sondern nicht einmal ein geordneter Rückzug vorbereitet. ¶ Der Badische Bundestagsgesandte benachrichtigte die Grossherzogliche Regierung durch ein Telegramm vom 15. Juni von den gleichzeitigen Ereignissen, sowie von einem Sächsischen Antrag auf Bundeshülfe, über welchen Oesterreich und Bayern alsbaldige Abstimmung in einer auf den 16. Juni anberaumten Bundestagssitzung verlangten. ¶ Die erbetene Instruction lautete telegraphisch: „Im Falle von Preussen eine bestimmte Kriegsbedrohung gegen Sachsen ausgesprochen oder wirkliche Gewaltmaassregeln erfolgt sind, sind Sie ermächtigt, mit Bayern auch für Bundeshülfe zu stimmen.“ ¶ In der Bundestagssitzung vom 16. Juni wurde der auf die Art. 18 und 19 der Wiener Schlussacte gestützte Antrag Sachsens auf Bundeshülfe mit 10 gegen 5 Stimmen angenommen. Der Oesterreichische Vertreter erklärte, „dass der Kaiser mit seiner vollen Macht gegen die Vergewaltigung von Bundesgenossen einstehen werde, ein Gleiches auch von allen übrigen Bundesgliedern erwarte.“ Sofort wurden vom Bundestag, vom Militärausschuss und von der Militärcommission auch militärische Anordnungen getroffen, es wurden insbesondere Theile des 8. Armeecorps, zu welchem die Badische Armeedivision gehört, zunächst in und um Frankfurt concentrirt. Sämmtliche Truppen dieses Corps wurden unter den Befehl des Prinzen Alexander von Hessen gestellt, dem von Sr. Majestät dem König von Württemberg, höchstwelchem nach dem vereinbarten Turnus diessmal die Ernennung zustand, das Commando des 8. Armeecorps übertragen, und welchem von Sr. Majestät dem Kaiser von Oesterreich der Oberst v. Schönfeld mit der Bestimmung beigegeben war, dem Hauptquartier des Prinzen zu folgen, um die Beziehungen zur Oesterreichischen Nordarmee zu unterhalten. ¶ Sie kennen, hochgeehrte Herren, die Vorbereitungen, welche inzwischen zur Mobilmachung auch des Badischen Contingents getroffen, insbesondere die Anforderungen, welche zu diesem Zwecke gestellt und bewilligt waren. Es waren gleichzeitig mit diesen Anforderungen zwei höhere Offiziere zu den in München anberaumten Berathungen von Offizieren des 7., 8. und 9. Armeecorps entsendet worden, und ich habe hier nur zu constatiren, dass die Grossherzogliche Regierung der Genehmigung der in einem Protokoll vom 1. Juni niedergelegten Vorschläge der Münchener Militärcommission laut höchster Entschliessung vom 11. Juni d. J. die ausdrückliche Verwahrung beifügte und allen betheiligten Regierungen eröffnen liess: „sie setze als selbstverständlich voraus, dass die Mobilmachung unter den Regierungen des 8. Armeecorps in jeder Weise als Bundesmobilmachung behandelt werde, dass es sich dermalen, wie auch das Münchener Protokoll nicht anders aufzufassen sei, nur um eine militärische Formation der Truppen handle, und dass eine Action derselben nicht früher eintreten könne, als nach vorheriger politischer Verabredung der betreffenden Regierungen, wie überhaupt das Obercommando in politischer Beziehung vollständig den betreffenden Regierungen untergeordnet sei.“ Gegen diese Verwahrungen ward von keiner Seite Widerspruch eingelegt. In Folge des Bundesbeschlusses vom 16. Juni trat auch die Grossherzoglich Badische Regierung in die militärische Action gegen Preussen und seine Verbündeten ein. Durch höchste Ent-

No. 2424. Baden, 9. October 1866. schliessung aus Grossherzoglichem Staatsministerium vom 16. Juni ward der Präsident des Kriegsministeriums beauftragt, sämmtliche Anordnungen in Vollzug zu setzen, welche den raschen Verlauf der Mobilmachung des Grossherzoglichen Armeecorps sicher stellten. ¶ Die Division wurde mobil gemacht und rückte alsbald, nachdem durch Armeebefehl vom 20. Juni Se. Grossherzogliche Hoheit der Prinz Wilhelm zum Commandanten der Felddivision ernannt war und die nöthigen andern Ernennungen und Formationen ausgesprochen waren, zunächst an den Neckar und gegen Ende Juni nach Darmstadt und Frankfurt vor. Sie kennen den Antheil der Badischen Truppen an den Märschen, Kämpfen und dem Rückzug des 8. Armeecorps. Sie wissen, dass die Schlacht von Königgrätz den Krieg zwischen Preussen und Oesterreich und die Deutsche Frage entschied. Sie wissen, dass die Badische Division erst lange nach dieser Schlacht, erstmals am 23. Juli d. J., zu einer Zeit in den Kampf mit Preussischen Truppen kam, als nach der Waffenruhe vom 22. Juli Preussen mit verstärkter Macht gegen das 7. und 8. Armeecorps auftreten konnte, und als bei keinem Einsichtigen mehr ein Zweifel über die endliche Niederlage der sogenannten Bundessache bestand. Die Niederlage Oesterreichs, die Führung des 8. Armeecorps und deren Misserfolge, die Separatverhandlungen Oesterreichs, hatten einen allmäligen Umschlag der öffentlichen Meinung des Landes bewirkt. Schon am 22. Juli überreichten Abgeordnete zur zweiten Kammer Sr. Königlichen Hoheit dem Grossherzog eine von 39 ihrer Collegen unterzeichnete Adresse, worin Einstellung des fruchtlosen Kampfes und unter Constatirung der vollzogenen Auflösung des Deutschen Bundes eine Neugestaltung Deutschlands unter Anlehnung an Preussen gewünscht wurde. Die Versuche der Grossherzoglichen Regierung, die Bundesgenossen zu gemeinschaftlicher Anbahnung von Waffenstillstands- und Friedensunterhandlungen zu bewegen, scheiterten. Inzwischen schloss Oesterreich am 26. Juli zu Nikolsburg förmlichen Waffenstillstand und Friedenspräliminarien ab. Auch Bayern zog sich durch einen am 28. Juli gleichfalls zu Nikolsburg abgeschlossenen Waffenstillstand aus dem Kampf. Unter diesen Verhältnissen übernahm das gegenwärtige Ministerium die Verantwortung für die Leitung der Staatsgeschäfte. Von dem Abschluss, nicht zugleich von dem Inhalt dieser Verträge erhielten wir die erste Kenntniss durch ein von Herrn v. d. Pfordten veranlasstes Telegramm des Badischen Geschäftsträgers in Wien vom 27. Juli, Nachmittags 3 Uhr. Es war daraus zu ersehen, dass die Staaten des 8. Armeecorps in die Waffenruhe (bis zum 2. August) nicht eingeschlossen waren, und dass der Befehlshaber der Preussischen Mainarmee den Auftrag habe, auf Antrag der einzelnen Regierungen über Waffenruhe zu unterhandeln. Dagegen seien die Staaten des 8. Armeecorps in den Waffenstillstand einbegriffen. Die Mittheilung des Freiherrn v. d. Pfordten lasse diess übrigens zweifelhaft. ¶ Aus einem von dem K. Württembergischen Gesandten gleichfalls am 27. Juli, Nachmittags 3½ Uhr, in Abschrift übergebenen Telegramm Sr. K. Hoheit des Prinzen Friedrich von Württemberg an Frhrn. v. Varnbüler war zu entnehmen, dass weder die Preussisch-Oesterreichische Waffenruhe, noch der Waffenstillstand, den Oesterreich abgeschlossen hatte und Bayern abzuschliessen im Begriffe stand, sich auf die Staaten des

8. Armeecorps ausdehnten. Hier war dagegen unter Bezugnahme auf eine Aeusserung des Grafen Mensdorff behauptet, Preussen werde faktisch Waffenruhe bis zum 2. August auch gegenüber dem 8. Armeecorps eintreten lassen. Noch am 27. Juli, es war der Tag, an welchem das gegenwärtige Ministerium in der Bildung begriffen war, ward ein Mitglied des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten in das Hauptquartier des Generals v. Manteuffel zu Eisingen gesandt, um über Waffenruhe und Waffenstillstand zu verhandeln. General v. Manteuffel erklärte, noch nicht im Besitz einer Vollmacht und Instruction zu solchen Verhandlungen zu sein, und es wurde nichts erreicht, als die Erklärung des Obersten und Generalstabschef der Mainarmee, v. Kraatz-Koschlau: „er könne es aus militärischen Gründen rechtfertigen, falls die Badische Division abziehe, den Rath zu geben, dieselbe nicht zu behelligen und zu verfolgen.“ Nachdem am 29. Juni diese Nachricht hier eingetroffen war, ward der Kommandirende der Badischen Division befehligt, aus seiner damaligen Stellung bei Würzburg abzuziehen und in das Land zurückzukehren. Nicht nur die Fürsten der andern Staaten des 8. Armeecorps, sondern auch der Kommandant dieses Corps wurde von dieser Anordnung in Kenntniss gesetzt und Letzterer ersucht, die 2. Division aus dem Verband des 8. Armeecorps abziehen und die in den Stäben befehligten Offiziere und Kriegsbeamten dieser Functionen zu entheben und zu ihrer Division stossen zu lassen. Befehl und Ansuchen wurden vollzogen, und am 30. Juli meldete ein Telegramm Sr. Grossh. Hoheit des Prinzen Wilhelm aus Gerlachsheim, dass er mit seinen Truppen unbehelligt abgezogen sei und sich auf Badischem Boden befinde. So war der dringendsten Gefahr vorgebeugt, dass Badische Soldaten nochmals für eine längst verlorene, nun auch von den zwei mächtigsten Verbündeten preisgegebene Sache ins Treffen geführt werden, dass Söhne unseres Vaterlandes Blut und Leben lassen sollten in einem Kampf, in dem man fortan nicht den Verlust eines Pferdes oder Monturstückes verantworten konnte. Und nur so war dieser Gefahr vorzubeugen. ¶ Oesterreich hatte Waffenruhe, und es waren dadurch die bei dem 8. Armeecorps stehenden angeblich 10—12,000 Mann Oesterreicher ausser Gefecht gesetzt. Auch Bayern, dessen Armeecorps damals neben dem 8. Armeecorps stand, behauptet, in Nikolsburg Waffenruhe erlangt zu haben. ¶ Diese Waffenruhe wird bekanntlich von Preussen in Abrede gestellt, wurde von General v. Manteuffel im Allgemeinen nicht anerkannt, sondern nur bald für kurze Zeit zugestanden, bald gekündigt, konnte aber von Bayern im Verlauf der begonnenen Unterhandlungen täglich allgemein erlangt werden. Jedenfalls hatten Oesterreich und Bayern vom 2. August ab Waffenstillstand, und wäre von diesem Tage an das 8. Armeecorps allein, jedem beliebigen Angriff preisgegeben, dem Heere Preussens und seiner Verbündeten gegenüber gestanden. Und dabei war, wie die Dinge nun einmal liefen, keine Bürgschaft gegeben, dass nicht auch einzelne andere Regierungen Waffenruhe und Waffenstillstand suchen, und dass schliesslich die Badischen Truppen allein die aufgegebene Sache Oesterreichs und des Rumpfbundes auszufechten haben würden. ¶ Ich muss hier constatiren, dass die K. Württembergische Regierung, nachdem sie, wie wir, schliesslich zur Einleitung von Separatverhandlungen gedrängt war, uns in loyaler

No. 2424. Baden, 9. October 1866.

Weise von diesem ihrem Vorhaben und vom Abgang der Bevollmächtigten in Kenntniss setzte. Durch den Abzug unserer Truppen war der dringendsten Gefahr ferneren unnützen Blutvergiessens vorgebeugt. Es galt nun zunächst auch für Baden Waffenruhe und Waffenstillstand zu erlangen. General v. Manteuffel war ohne Instructionen, es war unsicher, ob und wann derselbe solche erhalten würde. Ich war in Befolgung einer Weisung Sr. K. Hoh. des Grossherzogs reisefertig nach Nikolsburg, und es war schon ein Wagen von Wien nach Nikolsburg bestellt, als Gesandtschaftsberichte und Zeitungsnachrichten es zweifelhaft machten, ob ich bei den damaligen Verkehrsverhältnissen Se. Majestät den König und den Staatsminister Grafen Bismarck noch in Nikolsburg treffen würde. ¶ Inzwischen traf in der Nacht vom 31. Juli auf den 1. August die Nachricht ein, dass General v. Manteuffel nun im Besitze seiner Instructionen sei. Ich machte mich am 1. August auf den Weg, langte am 2. August in Würzburg an, wohin General v. Manteuffel am selben Tag sein Hauptquartier verlegt hatte, und wo am 3. August der vorliegende Waffenstillstandsvertrag zu Stande kam. Ich theile mit Bedacht die Daten mit, weil man sich in solchen Zeiten und unter solchen Umständen auch darüber zu verantworten hat, dass man keine Zeit verlor. Ich war am Abend des 1. August in Stuttgart des Wortlauts des Bayerisch-Preussischen Waffenstillstands vom 28. Juli habhaft geworden, der auch am gleichen Tag, jedoch nach meiner Abreise, von dem K. Bayerischen Gesandten dahier übergeben war; ich fand in Würzburg, dass wir die Letzten waren, welche Waffenstillstand suchten und erlangten. Grossherzogthum Hessen hatte am 1., Württemberg am 2. August abgeschlossen. ¶ Auch die Einleitung und der Abschluss der Verhandlungen über den Friedensvertrag und die Erfüllung seiner Bedingungen wurde möglichst beschleunigt und unser Land war das erste der bis dahin kriegführenden, welches von den Preussischen Occupationstruppen geräumt wurde. Die Bestimmungen beider Verträge, die Lasten, welche sie dem Grossherzogthum auferlegen, sind Ihnen bekannt. Ich behalte mir vor, die einzelnen Artikel in den Kommissionssitzungen und in den künftigen Verhandlungen zu erläutern. ¶ Hochgeehrte Herren! Die Mobilmachung des Badischen Kontingents, dessen Einreihung in das 8. Armeecorps, die Betheiligung Badens an dem Krieg gegen Preussen und seine Verbündeten war Folge eines Bundesbeschlusses, der Krieg ein B u n d e s k r i e g. Die Grossh. Regierung hatte diese ihre Auffassung zum Voraus in ihrer Mittheilung an die anderen betheiligten Regierungen vom 11. Juni ausdrücklich gewahrt, und ich habe nicht gehört, dass von Seiten Oesterreichs und seiner Verbündeten je eine andere Auffassung geltend gemacht worden wäre. ¶ Das einfachste Bündniss mehrerer Staaten zur Führung eines einzelnen Krieges, und nur zu diesem Zweck, verbietet den Genossen, einseitig, ohne Zuziehung der Verbündeten, gar ohne sie auch nur hiervon in Kenntniss zu setzen, mit dem Gegner in Unterhandlungen einzutreten, Waffenstillstands- und Friedensverträge abzuschliessen. ¶ Noch mehr muss dies in einem engeren und dauernden Bundesverhältniss, wie dasjenige der Deutschen Bundesstaaten, der Fall sein. Es verfügt denn auch Artikel XI der Bundesakte und Artikel 48 der Wiener Schlussakte: „Bei einmal erklärtem Bundeskrieg darf kein Mitglied einseitige

No. 2424. Baden, 9. October 1866.

Unterhandlungen mit dem Feinde eingehen noch einseitig Waffenstillstand oder Frieden schliessen", und: „Die Bestimmung der Bundesakte, vermöge welcher nach einmal erklärtem Bundeskrieg, kein Mitglied des Bundes einseitige Unterhandlungen mit dem Feinde eingehen, noch einseitig Waffenstillstand oder Frieden schliessen darf, ist für sämmtliche Bundesstaaten, sie mögen ausserhalb des Bundes Besitzungen haben oder nicht, gleich verbindlich." ¶ Demnach hätten, wie man die Einleitung des Krieges durch den Bund beschliessen liess, auch alle Verhandlungen über Waffenstillstand und Frieden nicht von Oesterreich und Bayern für sich, sondern von dem Bundestage geführt werden müssen, der meines Wissens zur Wahrung dieses seines Rechts weder einen Schritt, noch einen Federzug that. ¶ Unsere damaligen Bundesgenossen haben gegen diese wichtige Bestimmung der Bundesgesetze, und zwar zu unserem schweren Nachtheil, gefehlt. Denn wir waren, nachdem die Sache des Bundes von den zwei mächtigsten Genossen aufgegeben war, nicht mehr in der Lage, auch mit Aufopferung unseres Heeres, selbst den unbilligsten und drückendsten Forderungen entgegentreten zu können; und wenn unsere Verträge nicht nachtheiliger ausgefallen sind, als die vorliegenden, so ist dies den billigen Rücksichten unseres Gegners, nicht unseren Verbündeten zu danken. ¶ Aber ausser den Separat-Waffenruhen und Waffenstillständen habe ich bei Antritt meines Amtes noch ein Aktenstück gefunden, nämlich zwischen Oesterreich und Bayern am 14. Juni 1866 abgeschlossene sogenannte militärische Punktationen*), in welchen sich eine Bestimmung findet, die man sonst nicht in blossen militärischen Punktationen sucht, nämlich ein Artikel 7, besagend: „Für den Fall, dass die nicht vorherzusehenden Wechselfälle des Krieges es unvermiedlich machen sollten, dass dei dem Friedensschluss Territorialveränderungen in Frage kämen, verpflichtet sich die K. K. Oesterreichische Regierung, aus allen Kräften dahin zu wirken, dass Bayern vor Verlusten bewahrt werde, jedenfalls aber nur im gleichen Verhältniss zu allen verbündeten Staaten mit solchen belastet und für etwaige Abtretungen demgemäss entschädigt werde." ¶ Wenn man diesen Artikel liest, so kommt man unwillkürlich auf den Gedanken dass diese Entschädigungen nicht in einem fremden Welttheil oder in Deutschland weit von Bayerns Grenze, sondern dass sie in bequemer Lage, in unmittelbarer Nachbarschaft gesucht worden wären, dass vielleicht Bayern die Einschiebung eines Keils zwischen seinen Gebietstheilen (Altbayern und Rheinpfalz) ebenso unangenehm empfand, als Preussen die Existenz von Kurhessen und Hannover, und dass man die Correctur der Karte Deutschlands vielleicht in dieser Richtung vorgenommen hätte. ¶ Der Verdacht gegen diesen Vertrag und den Artikel 7 desselben steigert sich, wenn man erfährt, dass auch dieser Vertrag hinter dem Rücken der Bundesgenossen abgeschlossen, trotz der vielen und täglichen Beziehungen, in die man damals eintrat, verheimlicht, und erst Mitte Juli auf Nachfrage bei der Oesterreichischen Gesandtschaft in Stuttgart und hier von dieser übergeben wurde. An beiden Orten erklärte der Oesterreichische Vertreter, nach dem Grund der Zurückhaltung befragt, es sei der K. Bayrischen Regierung

*) No. 2377 Anlage.

No. 2424. Baden, 9. October 1866.

überlassen worden, den Vertrag den anderen Regierungen mitzutheilen. Und konnte nicht neben dem offenen, nur vor uns geheim gehaltenen Vertrag noch ein geheimer Vertrag bestehen, der die Wünsche der Bayrischen Regierung bezüglich der eventuellen Gebietsabtretung näher bezeichnete? Und konnten nicht mit andern Staaten ähnliche Verträge bestehen? ¶ Der Himmel, der schon viele kluge Berechnungen zu Nichte gemacht, hat gewollt, dass nicht unsere Verbündeten, sondern unsere Gegner siegten, und weder Oesterreich noch Bayern die Macht behielt, den Art. 7 zur Geltung zu bringen. ¶ Meine Herren, die Deutsche Frage ist noch nicht erledigt; ich wünsche in Frieden und Eintracht zu bleiben mit allen Deutschen Stämmen und Regierungen. Ich will namentlich in gutem Einverständniss bleiben mit Regierungen und Bevölkerungen, die heute in derselben Lage sind wie wir, und die, wie ich Grund habe zu glauben, auch im Grossen und Ganzen nun dieselben Ziele verfolgen oder in dieselbe Richtung wie wir gedrängt werden. Ich will nur so viel sagen, als zur Rechtfertigung unserer eigenen vielfach und hämisch angefeindeten Haltung gehört. ¶ Ich will auch das Misstrauen nicht zu weit treiben, und die ferneren Betrachtungen über jenen Art. 7 Ihrer eigenen Phantasie überlassen. ¶ Aber das kann ich sagen, dass auch der Abschluss und die Verheimlichung dieses Vertrags zu unserm grossen Nachtheil gereichte. Denn es ist eine grosse Verantwortung, die Blüthe der männlichen Jugend eines Landes fremder Führung anzuvertrauen, und man kann annehmen, dass das vorige Ministerium, hätte es diesen, wenigstens eventuell gegen die Integrität unseres Landes gerichteten Vertrag gekannt, so wenig dem Bundesbeschluss vom 16. Juni, als demjenigen vom 27. Juni zugestimmt hätte, wodurch das 8. Armeekorps und damit das Badische Kontingent unter das Kommando von Generalen der beiden Staaten gestellt wurde, welche den Vertrag vom 14. Juni abgeschlossen hatten. ¶ Als wir bei unserm Eintritt ins Amt diese Vorgänge und Papiere fanden, hatten wir die Empfindung von düpirten Leuten. ¶ Der Bund bestand, nachdem Preussen und die meisten Norddeutschen Staaten ausgetreten waren, noch aus Oesterreich, das im Nikolsburger Vertrag seinen Austritt zugesagt hatte, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Kurhessen, Grossherzogthum Hessen, Nassau, Sachsen-Meiningen, Reuss ältere Linie, Liechtenstein und Frankfurt. ¶ Ich will die Frage unerörtert lassen, ob der Bund, nachdem sich Preussen und Oesterreich entschlossen hatten, die Deutsche Frage auszufechten, und jeder dieser Grossstaaten die Hälfte der Bundesglieder auf seine Seite gezogen hatte, überhaupt rechtlich noch bestand. Wir hatten die Wahl, entweder bei dem Rest des Bundes zu bleiben, sofort aber durch Einleitung von Separatverhandlungen die wesentlichsten Bestimmungen der Bundesgesetze zu verletzen, oder aus dem Bunde auszutreten und ehrlich unserer Wege zu gehen. Wir wählten das Letztere mit aus der Rücksicht, weil wir, nach den gemachten Erfahrungen, keine Neigung hatten, den begonnenen Auflösungsprozess des Bundestags bis zu Ende mitzumachen. Es genügte den noch in Augsburg tagenden Bundestagsgesandten formell zu erklären, was thatsächlich geschehen war, nämlich, dass der Deutsche Bund aufgehört habe zu bestehen. ¶ Der Herr Staatsminister hat unsere jetzigen Ziele in der Deutschen Frage angedeutet. Die vorliegenden Verträge insbesondere

der Friedensvertrag bürden dem Lande schwere Lasten auf, doch weit leichtere, als die Fortsetzung des Kriegs nach sich gezogen haben würde. ¶ Und erwägt man, dass die Arbeit, die Preussen gethan hat, für ganz Deutschland und auch für uns gethan ist, sieht man hin auf die Opfer, welche andere Deutsche Staaten insbesondere auch das siegreiche Preussen an Menschen, Geld und Wohlfahrt haben bringen müssen, so ist die Neugestaltung Deutschlands, wie sie von vielen Edlen der Nation gewünscht und geträumt, aber nicht verwirklicht, wie sie nun auf dem einzig möglichen Wege begonnen wurde, und voraussichtlich nach Naturgesetzen, ohne weiteren Kampf, vollendet wird, so ist der Zuwachs an nationaler Macht und Grösse und die mittelbare Entwicklung der volkswirthschaftlichen Kräfte für Baden mit den Lasten, die uns der Friedensvertrag auferlegt, nicht zu theuer erkauft.

No. 2424. Baden, 9. October 1866.

No. 2425.

BAYERN. — Bemerkungen bezüglich einer Aeusserung des Grossherzogl. Badischen Min. d. Ausw. in seinem vorstehenden Vortrage in der Kammer, betr. die Haltung der Bayerischen Regierung. — Enthalten in der „Bayerischen Zeitung“ vom 12. Oct. 1866. —

No. 2425. Bayern, 12. October 1866.

Der Präsident des Badischen Ministeriums des Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, Hr. v. Freydorf, hat in der öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer zu Karlsruhe in der Rede, in welcher er die Vorlage der mit Preussen abgeschlossenen Waffenstillstands- und Friedensverträge begleitete, einige Aeusserungen über die Haltung der Bayerischen Regierung gemacht, welche einer Ergänzung und Erläuterung bedürfen. Es wird in jener Rede zunächst den Regierungen von Oesterreich und Bayern der Vorwurf gemacht, sie hätten bei den Verhandlungen mit Preussen zum Nachtheile ihrer Bundesgenossen einseitig gehandelt. Insoweit dieser Vorwurf gegen die Oesterreichische Regierung gerichtet ist, kann hierauf hier nicht eingegangen werden; was aber Bayern betrifft, so dürfte folgende Darstellung zeigen, dass ihm mit Grund ein solcher Vorwurf nicht gemacht werden kann. ¶ In den näheren Punktationen, welche zwischen Oesterreich und Bayern am 14. Juni zu Olmütz abgeschlossen und deren Ratifikationen am 30. Juni zu München ausgewechselt wurden, war in Nr. 6 Folgendes stipulirt: „Da die militärischen Operationen auf Grund des Bundesrechtes stattfinden, wird auch der Friedensschluss in bundesgemässer Weise erfolgen, und die K. K. Oesterreichische Regierung verpflichtet sich insbesondere, keine einseitigen Friedensverhandlungen mit Preussen zu führen, vielmehr solche Verhandlungen nur unter Theilnahme eines Bevollmächtigten der Königlich Bayerischen Regierung einzuleiten und im Einverständnisse mit dieser abzuschliessen. ¶ Der bundestreue Charakter dieser Stipulation bedarf keiner nähern Erörterung. Ganz im Geiste derselben hat aber auch die K. Bayerische Regierung gehandelt. Am 17. Juli wurde dem Bayerischen Staatsminister des Aeussern von der Oesterreichischen Gesandtschaft mitgetheilt, Se. Maj. der Kaiser wünsche, dass der Minister sich baldmöglichst

No. 2425. Bayern, 12. October 1866.

nach Wien begeben möge zu Besprechungen über die Lage der Dinge. Der Bayerische Minister gab hiervon sofort telegraphisch den Ministern von Württemberg und Baden mit der Einladung Kenntniss, zu gemeinschaftlicher Berathung nach München zu kommen. Diese Einladung wurde angenommen, und es fanden in den folgenden Tagen zu München Besprechungen statt, an welchen sich auch der daselbst anwesende Grossherzoglich Hessische Staatsminister des Aeussern betheiligte, und bei welchen der Grossherzoglich Badische Minister, Freiherr v. Edelsheim, den Standpunkt der Grossherzoglich Badischen Regierung sehr bestimmt und entschieden entwickelte. Zu Wien und Nikolsburg erlangte der Bayerische Minister erst Kenntniss von den zwischen Oesterreich und Preussen bereits eingeleiteten Waffenstillstandsverhandlungen und die Ueberzeugung, dass zwischen beiden Mächten einseitig verhandelt und abgeschlossen werde. Nun entschloss sich derselbe zu Verhandlungen mit Preussen über einen Waffenstillstand für Bayern und die Süddeutschen Verbündeten und beantragte in diesen Verhandlungen, dass der Waffenstillstand von selbst für diese gelten solle. Da er jedoch mit Vollmachten von diesen Regierungen nicht versehen war, konnte er nur folgende Bestimmung erreichen, welche in dem Art. III des am 28. Juli zwischen Bayern und Preussen abgeschlossenen Waffenstillstandes enthalten ist: „Der unterzeichnete K. Preussische Bevollmächtigte erklärt, dass Se. Maj. der König von Preussen allerhöchstihren Kommandirenden der Mainarmee ermächtigt hat, den ihm gegenüberstehenden Streitkräften der Regierungen von Württemberg, Baden und Grossherzogthum Hessen ebenfalls einen Waffenstillstand von gleichem Termine an (2. August) und auf gleiche Dauer auf den Grund des „uti possidetis" zu bewilligen, sobald sie darum nachsuchen." Diese Ermächtigung war in der That schon am 27. Juli telegraphisch an den K. Preussischen Kommandirenden der Mainarmee erlassen worden, und der Bayerische Minister veranlasste an demselben Tage die K. Gesandtschaft zu Wien, die Süddeutschen Regierungen hievon durch ihren dortigen Vertreter telegraphisch in Kenntniss setzen zu lassen, was auch, wie Herr v. Freydorf in seiner Rede selbst angibt, geschehen ist. Sogleich nach seiner Rückkehr nach München aber theilte der Bayerische Minister den ganzen Wortlaut des von ihm mit Preussen abgeschlossenen Waffenstillstandes den Süddeutschen Regierungen amtlich mit, was, wie Hr. v. Freydorf selbst hervorhebt, am 1. August in Karlsruhe vollzogen wurde. ¶ Es bedarf unseres Erachtens nur einer ruhigen Erwägung dieser Thatsachen, um zu erkennen, dass die K. Bayerische Regierung keinen Schritt ohne Rücksichtnahme auf ihre Bundesgenossen und, soweit diess thatsächlich möglich war, ohne deren Vorwissen gethan hat. Dass der Waffenstillstand und der Friede nicht durch die Bundesversammlung abgeschlossen wurde, wird in Erwägung der zwischen Oesterreich und Preussen einseitig erfolgten Verhandlungen und Abschlüsse kein denkender Mensch der Bayerischen Regierung zum Vorwurf machen. In diesem Sinne hat auch soeben der K. Württembergische Herr Staatsminister des Aeussern, Frhr. v. Varnbüler, in der öffentlichen Sitzung der Abgeordnetenkammer zu Stuttgart sich ausgesprochen und anerkannt, es sei ein Verdienst des Bayerischen Ministers, in der schwierigsten Lage für seine Bundesgenossen gesorgt zu haben. ¶ Herr v. Frey-

dorf hat aber geglaubt, gegen Bayern noch eine besondere Verdächtigung anregen zu müssen wegen des Art. VII der obenerwähnten militärischen Punktation, welcher folgendermaassen lautet; „Für den Fall, dass die nicht vorherzusehenden Wechselfälle des Krieges es unvermeidlich machen sollten, dass bei dem Friedensschlusse Territorial-Veränderungen in Frage kämen, verpflichtet sich die K. K. Oesterreichische Regierung, aus allen Kräften dahin zu wirken, dass Bayern vor Verlusten bewahrt werde, jedenfalls aber mit solchen nur im gleichen Verhältnisse zu allen verbündeten Staaten belastet und für die etwaigen Abtretungen demgemäss entschädigt werde." Herr v. Freydorf hat ganz Recht, dass bei dieser Entschädigung nicht an einen fremden Welttheil oder an ein weit von Bayerns Grenze liegendes Deutsches Land gedacht worden ist; aber wie er in diesem Artikel eine besondere Hinweisung auf Baden und eine besondere Gefährdung Badens finden kann, vermögen wir nicht einzusehen, sowie der ganze Artikel nur Demjenigen Anstoss erregen kann, der etwa der Meinung war, es sollten etwaige Gebietsverluste von Bayern allein getragen werden, wie diess in der That bei den Friedensverhandlungen in Berlin zuerst beabsichtigt war. Herr v. Freydorf nimmt auch zur Begründung seines Verdachtes zu der Frage Zuflucht, ob nicht neben diesem Vertrage noch ein geheimer Vertrag bestehe, der die Wünsche der Bayerischen Regierung bezüglich der eventuellen Gebietsabtretung näher bezeichnete. Wir erwidern hierauf zunächst, dass diese Frage schon bei den Ausschussverhandlungen der Bayerischen Kammer aufgeworfen und von der Regierung bestimmt verneint worden ist. Wenn endlich Herr v. Freydorf noch besonders betont, dass jene militärischen Punktationen von der Bayerischen Regierung ihren Bundesgenossen nicht mitgetheilt worden seien, so sind wir der Ansicht, dass hiefür wohl gute Gründe bestanden haben, und dass man jedenfalls in Karlsruhe wohl am wenigsten Ursache hat, sich hierüber zu beschweren. Herr v. Freydorf sagt in seiner Rede, er wünsche in Friede und Eintracht mit allen Deutschen Stämmen und Regierungen zu bleiben, namentlich mit denjenigen, die in derselben Lage seien wie Baden. Wir theilen diesen Wunsch lebhaft und hoffen, dass die Badische Regierung zur Erfüllung desselben fortan andere Mittel in Bewegung setzen werde, als die in der mehrerwähnten Kammerrede enthaltenen.

No. 2425. Bayern, 12. October 1866.

No. 2426.

BADEN. — Entgegnung der „Karlsruher Zeitung" (vom 14. Oct. 1866) auf die vorstehenden Bmerkungen der „Bayerischen Zeitung". —

Es ist richtig, dass die militärischen Punktationen Oesterreichs und Bayerns vom 14. Juni in Art. 6 auch die Bestimmung enthielten: „Da die militärischen Operationen auf Grund des Bundesrechts stattfinden, wird auch der Friedensschluss in bundesgemässer Weise erfolgen und die Kaiserlich Königlich Oesterreichische Regierung verpflichtet sich insbesondere, keine einseitigen Friedensverhandlungen mit Preussen zu führen, vielmehr solche Verhandlungen nur unter Theilnahme eines Bevollmächtigten der Königlich Bayerischen Regierung

No. 2426. Baden, 14. October 1866.

No. 2426. Baden, 14. October 1866.

einzuleiten und im Einverständniss mit dieser abzuschliessen.“ ¶ Dieser Artikel enthält eine neue Bestätigung des Vordersatzes, von welchem der ganze angegriffene Vortrag ausging, nämlich, dass der Krieg auf Seite der Gegner Preussens ein Bundeskrieg gewesen. Abgesehen davon, dass dasselbe Recht, wie für Bayern, billig und deutlicher, als geschehen, auch für die andern Bundesglieder hätte gewahrt werden können und sollen, ist dieser Vertrags-Artikel einfach nicht gehalten worden. Es mag sein, dass durch den Vorgang Oesterreichs auch Bayern zu Separatverhandlungen mit Preussen gedrängt war: aber es ist unbestritten und unbestreitbar, dass weder Oesterreich noch Bayern, noch beide Staaten gemeinschaftlich zu solchen Verhandlungen befugt waren; und wenn man sich zur Entschuldigung dem Bundesrechte gegenüber auf den damaligen Nothstand beruft, so wird man Angesichts desselben Nothstandes und der Lage, in welche das Grossherzogthum durch die besonderen Abmachungen der zwei mächtigeren Verbündeten versetzt war, auch die Handlungsweise der Grossherzoglichen Regierung vom 27. Juli d. J. ab gerechtfertigt finden. Nur zu solcher Rechtfertigung wurde jene Sachlage dargestellt. ¶ Es war vorherzusehen, dass diese Darstellung Reclamationen, wie sie nun in der „Bayerischen Zeitung“ begonnen haben, zur Folge haben würde. Aber man war dem Lande Rechenschaft schuldig über das Geschehene, und die entschiedenen und vielumkämpften ersten Handlungen des gegenwärtigen Ministeriums, insbesondere die Zurückziehung der Badischen Truppen, der Austritt Badens aus dem Deutschen Bund und die provisorische Verfügung über die ehemalige Bundesfestung Rastatt konnten nun einmal aus keinen andern Gründen und Erwägungen erklärt werden, als aus denen sie in der That hervorgegangen sind. ¶ Dass Oesterreich und Bayern in den Nikolsburger Verträgen den Regierungen von Württemberg, Baden und Grossherzogthum Hessen die Bewilligung eines dreiwöchentlichen Waffenstillstandes auf Grund des militärischen Besitzstandes in Aussicht stellen liessen, ist in der Begründung der Regierungsvorlage erörtert, welche den Abgeordneten während des Vortrags des Präsidenten gedruckt mitgetheilt wurde.*) Die telegraphische Nachricht vom 27. Juli und die am 1. August erfolgte Mittheilung des Wortlauts des Preussisch-Bayerischen Vertrags sind in dem Vortrag des Präsidenten erwähnt. ¶ Was den von einer eventuellen Entschädigung Bayerns handelnden Art. VII der militärischen Punktationen betrifft, so wurde durch denselben das Bundesrecht verletzt, auch wenn man jenem Artikel nach Anleitung der „Bayerischen Zeitung“ die Auslegung giebt, dass die territoriale Entschädigung nur für den Fall einer Niederlage Oesterreichs und Bayerns bedungen war, und dass Baden nur in demselben Verhältniss wie die andern Bundesgenossen ins Mitleid gezogen werden sollte. Artikel IX der Bundesacte besagt: „Alle Mitglieder des Bundes — garantiren sich gegenseitig ihre sämmtlichen unter dem Bunde begriffenen Besitzungen“. Wenn es der Königlich Bayerischen Regierung billig schien, dass sie für etwaige Gebietsabtretungen auf Kosten der andern Verbündeten verhältnissmässig entschädigt werde, so konnte unter den Verbündeten eine Verabredung in diesem Sinne getroffen werden. Nicht

*) No. 2423.

No. 2426. Baden, 14. October 1866.

aber hatten Oesterreich und Bayern das Recht, über die durch die Bundesacte garantirten Besitzungen ihrer Verbündeten zu verfügen. Das weiter gehende Misstrauen der Grossherzoglichen Regierung gegen jenen Vertrag wird man durch die Erinnerung an frühere Vorgänge und durch die Geheimhaltung desselben entschuldigen. Es galt zu der Zeit, von welcher der Vortrag des Präsidenten handelt, rasche Entschlüsse zu fassen, und es war unmöglich, sich über die Auslegung des verheimlichten und über die Existenz eines geheimen Vertrags zu erkundigen. Wenn die „Bayerische Zeitung" andeutet, dass der Grund der Verheimlichung des Vertrags in einem Misstrauen gegen Baden gelegen sei, so wurde doch damals der Grossherzoglichen Regierung in anderen eben so wichtigen Dingen Vertrauen geschenkt, und möchten wir fragen, ob denn der Vertrag vom 14. Juni den andern Verbündeten rechtzeitig mitgetheilt wurde? Dass neben dem Vertrag vom 14. Juni noch ein neuerer geheimer Vertrag bestehe, ward nicht behauptet, sondern nur von einem bei Auffindung des Olmützer Vertrags vom 14. Juni aufgetauchten Verdacht gesprochen. Dass ein solcher Verdacht nicht nur in Baden bestand, beweist die am 28. August d. J. von dem Abgeordneten Kolb gestellte Anfrage, ob nicht, wie das Gerücht behaupte, besondere Verträge mit Oesterreich bezüglich eines etwaigen Länderaustausches beständen. Dieser Verdacht ist inzwischen durch die entschieden verneinende Antwort des Freiherrn v. d. Pfordten beseitigt. Auch des Olmützer Vertrags war nur zur Erläuterung der Entschliessungen der Grossherzoglichen Regierung von Ende Juli d. J. Erwähnung gethan; es konnte auch dieses wichtige Moment nicht mit Stillschweigen übergangen werden. Alles Besprochene gehört der Geschichte an, und diese Geschichte musste nur in Baden später erzählt werden, als in Bayern und Württemberg, weil der Landtag später zusammentrat. Im Uebrigen findet man auch hierlands den Rückblick auf die jüngste Vergangenheit und die Besprechungen derselben unerquicklich, wird man mit den gegenwärtigen Kammerverhandlungen damit abschliessen, das Auge auf Gegenwart und Zukunft richten, und bei dem Gang nach dem offen dargelegten Ziel in der nationalen Frage ein thunlichstes Zusammengehen mit den Regierungen derjenigen Länder austreben, welche geographisch und politisch in derselben Lage sind, wie das Grossherzogthum Baden.

No. 2427.

BADEN. — Bericht und Anträge der Kommission der Zweiten Kammer, betreffend die mit Preussen abgeschlossenen Waffenstillstands- und Friedensverträge (Berichterstatter **Obkircher**). —

No. 2427. Baden, 20. October 1866.

Hochgeehrte Herren! Die thatsächlichen Verhältnisse, unter welchen die Grossh. Regierung mit Preussen den Waffenstillstands-Vertrag vom 3. Aug. und den Friedensvertrag vom 17. Aug. d. J., welche sie nunmehr den Ständen, zunächst der Zweiten Kammer, zur Kenntnissnahme und, soweit erforderlich, zur nachträglichen Zustimmung vorlegte, abgeschlossen hat, sind in Ihrer frischen Erinnerung, und in dem die Vorlage begleitenden Vortrag in Kürze hervorge-

No. 2427. Baden, 20. October 1866.

hoben. Es muss anerkannt werden, dass Baden nicht in der Lage war, den Kampf mit Preussen und dessen Verbündeten fortzusetzen, dass es dringend geboten war, fernerem unnützen Blutvergiessen und einer längeren und ausgedehnteren Besetzung des Landes durch möglichst raschen Abschluss zunächst eines Waffenstillstands- und dann eines Friedensvertrags vorzubeugen. Verpflichtungen und Rücksichten dem Deutschen Bunde oder den Verbündeten Badens gegenüber konnten davon nicht mehr abhalten, nachdem Oesterreich durch einseitig verhandelte und eingegangene Verträge schon zuvor für sich Waffenstillstand erlangt, die Auflösung des bisherigen Deutschen Bundes anerkannt und einer neuen Gestaltung Deutschlands ohne Betheiligung des Oesterreichischen Kaiserstaates zugestimmt, nachdem auch Bayern Waffenstillstand bereits erreicht hatte, und wie die weiteren Theilnehmer an den Bundesbeschlüssen vom 14. und 16. Juni d. J., deren Länder nicht okkupirt waren, sich anschickten, durch separate Verhandlungen zum Frieden zu gelangen. Nicht minder hat die Grossh. Regierung nur im unverkennbaren Interesse des Landes gehandelt, indem sie die Giltigkeit der Verträge und die Erfüllung der eingegangenen Verpflichtungen nicht von der vorgängigen Genehmigung der Stände abhängig gemacht hat; denn es galt, die Gefahren und Lasten eines längeren Kriegsstandes und verlängerter Besetzung eines beträchtlichen und zum Theil durch die Kriegsereignisse schon schwer betroffenen Landestheiles schleunig abzuwenden, während klar vor Augen lag, dass eine günstigere Gestaltung der Vertragsbedingungen, als sie von der Grossh. Regierung erreicht werden konnten, auch den Ständen nicht möglich war. So wenig nun auch jetzt an den Verträgen etwas zu ändern ist, und so gewiss den Ständen nichts erübrigen wird, als denselben die nachträgliche Zustimmung zu ertheilen, so musste doch Ihre Kommission für ihre Pflicht erachten, bevor sie den Antrag hierauf stellt, sich von der Grossh. Regierung über ihre Bemühungen um möglichst günstige Friedensbedingungen näheren Aufschluss zu erbitten, und sie entspricht ohne Zweifel Ihrer Erwartung, wenn sie vorzugsweise die durch die Ereignisse der letzten Zeit und durch den Friedensvertrag völlig umgestaltete politische Lage des Landes und die hiernach anzustrebenden Ziele, sowie die einzuschlagenden Wege in Betrachtung zieht. ¶ Der Waffenstillstands-Vertrag mit seinen vorübergehend wirksamen Bestimmungen gibt nach dem Obigen zu keinen weitern Bemerkungen Anlass. Wir wenden uns zu den einzelnen besonders zu berührenden Bestimmungen des Friedensvertrags. ¶ Art. 2 desselben belastet das Grossherzogthum mit einer Kriegskosten-Entschädigung von sechs Millionen Gulden. Aus den von der Grossh. Regierung Ihrer Kommission gegebenen Erklärungen geht hervor, dass die ursprüngliche Anforderung Preussens über sieben Millionen Gulden betrug, und dass eine weitere Ermässigung dieser Summe ungeachtet der entsprechenden Bemühungen des Badischen Bevollmächtigten nicht zu erlangen war. Den andern Staaten, welche zur Zeit des Friedensschlusses sich in ähnlicher Lage wie Baden befanden, sind keine verhältnissmässig geringeren Entschädigungssummen auferlegt worden. Jede weitere Betrachtung über diese bittere Frucht des Krieges mag als nutzlos unterbleiben. ¶ Wie in den von Preussen mit andern Zollvereins-Staaten abgeschlossenen Friedensverträgen, so ist auch hier im Art. 7 die einstweilige Fortdauer, oder vielmehr die

einstweilige Restitution der Zollvereins-Verträge vereinbart; es ist aber jedem Theile das Recht der Kündigung mit sechsmonatlicher Frist vorbehalten, und eine neue vertragsmässige Regulirung der Zollvereins-Verhältnisse alsbald nach Abschluss des Friedens in Aussicht genommen. Diese Bestimmungen haben, wie der Artikel auch ausdrücklich sagt, zur Voraussetzung, dass die rechtliche Wirksamkeit des Zollvereins-Vertrags mit dem Ausbruch des Kriegs aufgehört habe. In der That ist, wie wir den von Grossh. Regierung der Kommission gegebenen Aufschlüssen entnommen, diese Theorie in Bezug auf alle zwischen den kriegführenden Theilen vorher bestandenen Verträge Preussischer Seits aufgestellt worden. Mag sie bestreitbar sein, — jedenfalls lag es nicht in der Macht der Grossh. Regierung, einer entgegengesetzten Meinung Geltung zu verschaffen. Während, wie wir von Grossh. Regierung erfahren, die übrigen vor dem Kriegsausbruch bestandenen Verträge zwischen Baden und Preussen, wie namentlich den Hohenzollern'schen Landestheilen gegenüber, seit Eintritt des Friedens beiderseits thatsächlich wieder beobachtet werden, ihre Fortdauer somit stillschweigend anerkannt ist, tritt nun für die Zollverhältnisse die ausdrückliche neue Bestimmung im Art. 7 ein. Damit ist aber die Fortdauer der Zollvereinigung nur für die nächste Zukunft gesichert und es erscheint, zumal da Handel und Industrie eine Unsicherheit, wie sie eine mögliche sechsmonatliche Kündigung hervorruft, nur schwer ertragen, dringend wünschenswerth, dass die vorbehaltene Neugestaltung der Zollverhältnisse, welche ohne Zweifel noch durch das Zustandekommen eines Friedens zwischen Preussen und Sachsen und die Konstituirung eines Norddeutschen Bundes bedingt ist, bald verwirklicht werde. An dem Fortbestand einer deutschen Zolleinigung auch für die fernere Zukunft zweifeln wir nicht, da sie im allseitigen Interesse liegt, und das Bedürfniss der Reorganisation des Zollvereins, insbesondere zur Erleichterung des Zustandebringens von Aenderungen in der Zollgesetzgebung und von Vertragsschlüssen nach Aussen ist von Baden längst anerkannt. Inwiefern Baden sich indessen für die Zukunft eine genügende Wahrung seiner Interessen versprechen darf, scheint nicht unwesentlich durch seine künftige politische Stellung mit bedingt zu sein. ¶ Durch Art. 8 und die gleichen Bestimmungen in den andern Friedensverträgen soll eine Vereinbarung über Normirung der Eisenbahn-Verkehrsverhältnisse und Herstellung neuer Eisenbahn-Verbindungen zur Förderung der allgemeinen Verkehrsinteressen im Gegensatz zu den letztern nachtheiligen partikularistischen Bestrebungen angebahnt werden. Baden, welches schon bisher auf diesem Gebiet sich nicht von engherzigen Grundsätzen hat leiten lassen, kann eine solche Vereinbarung nur willkommen heissen. ¶ Die im Art. 9 bedingt vereinbarte Beseitigung der Schifffahrts-Abgaben auf dem Rhein, deren Verwirklichung nun durch die entsprechenden Friedensbedingungen zwischen Preussen und Bayern und Grossherzogthum Hessen, und durch die Einverleibung Nassaus in den Preussischen Staat gesichert ist, wurde von Baden im Interesse seines Handels und seiner Schifffahrt im Verein mit Preussen längst angestrebt, und ist freudig zu begrüssen. Gern verzichten wir für die Zukunft auf die aus jenen Abgaben der Staatskasse zufliessenden Einkünfte. ¶ Von der wesentlichsten Bedeutung ist der Art. 10; er bringt eine Umgestaltung der rechtlich-politischen Stellung und

No. 2427. Baden, 20. October 1866.

Lage Badens in tiefst greifender Weise mit sich. Indem Baden die Bestimmungen des zwischen Preussen und Oesterreich zu Nikolsburg am 26. Juli 1866 abgeschlossenen Präliminarvertrags anerkennt, und denselben, soweit sie die Zukunft Deutschlands betreffen, beitritt, erkennt es auch für sich als bindend an den Art. II jenes Präliminarvertrags, welcher besagt: „Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich erkennt die Auflösung des bisherigen Deutschen Bundes an, und gibt seine Zustimmung zu einer neuen Gestaltung Deutschlands ohne Betheiligung des Oesterreichischen Kaiserstaats. Ebenso verspricht Se. Majestät das engere Bundesverhältniss anzuerkennen, welches Se. Maj. der König von Preussen nördlich von der Linie des Mains begründen wird, und erklärt sich damit einverstanden, dass die südlich von dieser Linie gelegenen Deutschen Staaten in einen Verein zusammentreten, dessen nationale Verbindung mit dem Norddeutschen Bund der nähern Verständigung zwischen beiden vorbehalten bleibt.“ ¶ Es stimmt damit ferner zu der im Art. IV daselbst ausgesprochenen Uebertragung der von Oesterreich im Wiener Frieden vom 30. Oct. 1864 erworbenen Rechte auf die Herzogthümer Holstein und Schleswig an Preussen, und dem im Art. V vorgesehenen Beizug des Königreichs Sachsen zum Norddeutschen Bund nebst den „von Sr. Maj. dem König von Preussen in Norddeutschland herzustellenden neuen Einrichtungen einschliesslich der Territorialveränderungen.“ ¶ Wie Ihre Kommission von der Grossh. Regierung mitgetheilt erhielt, hat zwischen dem Grossh. Präsidenten des Ministeriums des Grossh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten und dem Königl. Preussischen Ministerpräsidenten ein schriftlicher Meinungsaustausch stattgefunden, wonach beide Regierungen in der Auffassung übereinstimmen, dass die obigen Vertragsbestimmungen keine Verpflichtung Badens begründen, auf ein Süddeutsches Bundesverhältniss einzugehen, und dass eine nähere nationale Verbindung mit dem Norddeutschen Bund nicht durch die Bildung eines Südbundes rechtlich bedingt sei. Was in dieser Beziehung von Baden gilt, muss bei der Gleichheit ihrer bezüglichen Vertragsbedingungen auch auf die übrigen Süddeutschen Staaten Anwendung finden. Ueber die Bedeutung des Zusatzes, welchen der Art II des Nikolsburger Präliminarvertrags in dem hierauf zwischen Preussen und Oesterreich zu Prag am 23. August zu Stande gekommenen Friedensvertrag erhalten hat, indem dem sonst jenen Art. II wörtlich wiederholenden Art. IV des letztern Vertrags am Schluss die Worte beigefügt sind: „und der eine internationale, unabhängige Existenz haben wird“ haben Erklärungen zwischen Baden und Preussen, wie wir erfahren, nicht stattgefunden. ¶ Damit und in Folge der von Preussen auf Grund der Friedensverträge und seiner Eroberungen bereits vollzogenen oder eingeleiteten Aenderungen in Nord- und Mitteldeutschland steht für uns fest: Die Auflösung des Deutschen Bundes, das Ausscheiden Oesterreichs aus jedem politischen Verband mit Deutschland, in Nord- und Mitteldeutschland eine sehr beträchtliche Gebietsvergrösserung Preussens und die Vereinigung der dort noch fortbestehenden, mit Ausnahme des Königreichs Sachsen sämmtlich kleinen Staaten in ein bundesstaatliches Verhältniss mit Preussen und unter dessen Führung; in Süddeutschland Bayern, Württemberg, Baden und das Grossherzogthum Hessen mit Ausschluss seines zum Norddeutschen Bund gezogenen Gebiets jenseits des Mains

vorerst als unabhängige Staaten; die Verbindung dieser Staaten unter sich ist nicht als Pflicht übernommen, Preussen als der einzige Staat, gegen welchen sie Verbindlichkeiten eingegangen haben, anerkennt dies; treten sie nicht in eine solche Verbindung, so zerfallen damit die für den Fall des Gegentheils getroffenen Bestimmungen, ihre nationale Vereinigung mit Preussen und dem Norddeutschen Bund wird von dem Willen auf der einen und der andern Seite und von der Gunst oder Ungunst der Verhältnisse abhängen; würden sie aber sofort in einen Verein zusammentreten, so würde die nationale Verbindung dieses Süddeutschen Bundes mit dem Norddeutschen schwerlich eine innigere werden können, als dass dem ersten eine „internationale unabhängige Existenz“ erhalten bliebe. ¶ Hochgeehrte Herren! Dieses Ergebniss kann keinen Badener und keinen patriotisch gesinnten deutschen Mann befriedigen. Je nach dem Standpunkt, den der Einzelne früher in der Deutschen Frage eingenommen hat, wird seine Empfindung eine verschiedene sein. Unterlassen wir aber den Rückblick auf das unerfreuliche Gewirr der frühern Ansichten und Strebungen. Darin lassen Sie uns einig sein, dass wir vollendete Thatsachen, woran voraussichtlich nichts zu ändern ist, als solche gelten lassen. Gehen wir von diesem gegebenen Standpunkt aus, und sehen wir zu, was wir hiernach zum Wohl Badens und des ganzen Vaterlandes zur Richtschnur für die Zukunft zu nehmen haben. ¶ Eine grosse Entscheidung, die zur Lösung der Deutschen Frage getroffen werden musste und um welche der Kampf geführt wurde, ist erfolgt. Der Dualismus der beiden Deutschen Grossstaaten, das lange Hinderniss einer Deutschen Einigung, ist beseitigt, das Uebergewicht und die Führung ist Preussen unabänderlich zugefallen. War Preussen stark genug, Oesterreich und dessen Verbündeten gegenüber sich diesen Sieg zu erkämpfen, so wird er ihm jetzt, nachdem das geschwächte Oesterreich ausgeschieden und Preussen ganz Nord- und Mitteldeutschland unter seine Macht gesammelt hat, nicht mehr streitig gemacht werden können. Daran könnte nur gedacht werden, wenn man entschlossen wäre, die Hilfe des Auslandes zu suchen oder anzunehmen, und diesem verwerflichen Gedanken steht jeder Vaterlandsfreund fern. Dass es so gekommen, und dass nicht umgekehrt Deutschlands Geschicke nach der traditionellen und in seinen Verhältnissen begründeten Politik Oesterreichs geleitet werden, dies können auch diejenigen Freigesinnten nicht beklagen, welchen Rechtsbewusstsein und formelles Bundesrecht Leitstern des Handelns war. Preussen vereinigt in sich eine Summe von Intelligenz und hat eine Kraft, welche ihm, der nunmehrigen einzigen Deutschen Grossmacht, auch volle innere Berechtigung zur Führerschaft geben. Es bietet zudem für die kommenden Zeiten eine grössere Gewähr freiheitlicher Entwickelung, als sie mit dem Uebergewicht Oesterreichs gegeben gewesen wäre. ¶ Die Ereignisse scheinen eine weitere Entscheidung herbeigeführt zu haben, welche unserem Willen den Anschluss an Preussen schwer macht. Es steht im Begriff, ein bundesstaatliches Verhältniss zu schaffen, das auch im Fall seiner Ausdehnung auf den Süden dem Deutschen Bundesstaat mit Parlament und Centralgewalt nicht gleichkommt, nach welchem mit dem Bewusstsein und unter der Voraussetzung, dass die Centralgewalt von Preussen zu üben sei, seit so langer Zeit gestrebt worden ist. Die Centralgewalt sollte eine

No. 2427. Baden, 20. October 1866.

starke sein, es sollte ihr die diplomatische und militärische Leitung des Ganzen zukommen, die einzelnen Staaten sollten demgemäss in ihrer Selbständigkeit beschränkt werden. Aber es sollten nicht blos für ihre inneren Angelegenheiten deren Selbständigkeit erhalten, sondern auch die Verfassungen der Einzelstaaten und die verfassungsmässigen Rechte und Freiheiten der Bürger in der Bundesverfassung und in dem zur Mitentscheidung der gemeinsamen Angelegenheiten berufenen gewählten Parlamente Gewähr und Schutz finden. Preussen als Einzelstaat sollte sich Dem unterordnen und damit, wie dies bezeichnet zu werden pflegte, in Deutschland aufgehen. Auf eine solche Gestaltung Deutschlands werden wir zunächst unsere Hoffnung nicht setzen dürfen; Preussen, welches dieselben bis jetzt zurückgewiesen, wird so mächtig vergrössert und erstarkt darauf nicht eingehen, und Niemand wird es dazu zu zwingen im Stande sein. Verkennen wir nicht, dass auch die Preussische Volksvertretung eine Neigung zur Unterordnung Preussens unter die Gesammtheit nicht, und am allerwenigsten neuerlich gezeigt hat. Der in Bildung begriffene Norddeutsche Bund wird, auch abgesehen von der Beschränkung in Bezug auf das Gebiet, jenem Plane schon nach Inhalt seiner Grundbestimmungen, soweit sich ermessen lässt, wenig ähnlich sein. Bleibt er auf das ihm jetzt zugedachte Gebiet beschränkt, so ist Preussen dermaassen im Uebergewicht, dass ein wahres bundesstaatliches Verhältniss darin kaum mehr erblickt werden kann. Mit dem Zutritt des Südens würde sich die Sache in Anbetracht theils des numerischen Verhältnisses, theils des Standes der vorhandenen inneren Entwicklung immerhin wesentlich anders gestalten. Wäre erst die gesammte Nation, wie sie nach dem Ausscheiden des Oesterreichischen Theils besteht, in einen Bundesstaat, wenn auch mit unvollkommener Einrichtung, vereinigt, so wäre die weitere, ihrem Geiste und ihren Bedürfnissen entsprechende Entwicklung ihre gemeinsame Aufgabe, an deren Lösung zu verzweifeln wahrlich kein Grund vorliegt. Für jetzt schon ist ja von einer Beeinträchtigung der Verfassungen und verfassungsmässigen Rechte in den mit Preussen in den Bund tretenden Staaten und von einer Beeinträchtigung ihrer Selbständigkeit in rein inneren Angelegenheiten nirgends die Sprache, und dass der Erhaltung dieser Rechte und Selbständigkeit beim Eintritt in den Bund nichts vergeben werden müsste, ist eine begründete Erwartung. ¶ Fassen wir aber Dem gegenüber unsere dermalige Lage ins Auge. Das Projekt eines Süddeutschen Bundes ist, wie aus den Friedenspräliminarverhandlungen bekannt, eine Ausgeburt französischer Staatsklugheit in Frankreichs Interesse und eine Frucht seiner Einmischung. Die Concession, welche Preussen vor dem Kriege an Bayern hinsichtlich des militärischen Oberbefehls im Süden machen wollte, ist von einem Südbund mit „internationaler, unabhängiger Existenz“ sehr weit entfernt. Man brauchte die Erfahrungen der letzten Monate nicht gemacht, oder müsste sie wieder vergessen haben, um nicht einzusehen, dass dieser Südbund ein Gebilde der Ohnmacht und der vollsten Abhängigkeit von Aussen wäre; er müsste sich anlehnen an Preussen, Oesterreich oder Frankreich. Das letztere insbesondere erwartet, dass sich in demselben eine solche Summe von Partikularismus finden und ansammeln würde, um je nach Bedarf und Umständen gegen das deutsch-nationale Interesse verwendet werden zu

können. In Wirklichkeit fehlt es hieran nicht, und wäre erst eine eigene Form geschaffen, in der er sich geltend machen könnte, so würde dies, wenngleich nicht in französischem Sinn, nicht unterbleiben. Gerade desshalb wäre ein Südbund auch keine passende Einrichtung, um den Anschluss an den Norden durch provisorischen Bestand zu vermitteln, wie denn überhaupt jede Bildung neuer Zustände und deren längere Dauer einem künftigen solchen Anschluss eher hinderlich als förderlich sein würde; es wäre denn, dass sich ihre Unhaltbarkeit zu allgemeiner Ueberzeugung klar erwiese, wodurch aber die Bedingungen des Anschlusses keine günstigeren werden könnten. In Bezug auf innere freiheitliche Entwicklung waren die Zustände der Staaten, die hier in Frage kämen, bisher nicht durchweg die besten. Wie nun aus ihrer Vereinigung zu einem Bunde sofort ein Hort der Freiheit erstehen sollte, ist nicht abzusehen; die Sicherheit der innern Zustände ist aber überhaupt von der Sicherheit und Unabhängigkeit der Existenz abhängig, und darnach kann für die Freiheit in einem Südbunde kein dauernder Schutz gesucht werden. Nachdem indessen das Projekt in dem bedeutendsten der betheiligten Staaten, nämlich in Bayern, weder bei Regierung noch Ständen Anklang gefunden hat, solches auch im Grossherzogthum Hessen um so weniger zu erwarten steht, als nicht leicht begriffen werden könnte, wie dasselbe mit einer Provinz dem Nordbund und mit den übrigen einem Südbunde sollte angehören können, wird dessen Verwirklichung durchaus keine Aussicht haben. ¶ Ein Verharren Badens in seiner augenblicklichen Selbständigkeit wird wohl von Niemanden ernstlich als ein haltbares Verhältniss betrachtet werden. Das einzige Mittel, aus diesem Zustand herauszukommen, liegt in unserm Eintritt in den Norddeutschen Bund. Zwar kann auch ohne solche politische Verbindung hinsichtlich der Zollverhältnisse und auf andern wirthschaftlichen Gebieten der nationale Zusammenhang mit dem Norden erhalten bleiben und die Geneigtheit dazu ist bei beiderseitigem Bedürfniss allseitig vorhanden. Allein auch hier bildet der Norden schon für sich allein ein grosses und mächtigeres geschlossenes Gebiet, und werden die Interessen der Südlichen Staaten besser gewahrt werden können, wenn sie in den politischen Verband eingeschlossen sind und an dem künftigen Parlament Theil nehmen, welchem die Berathung und Beschlussfassung in solchen Fragen zufällt. Wie wenig die internationale Stellung des Südens in solchen Angelegenheiten Schutz gewährt, hat die letzte Zollvereins-Krisis und deren Ausgang dargethan. ¶ Noch dringender weist uns aber die Lage des Südens dem Ausland und vor Allem Frankreich gegenüber auf eine möglichst innige und baldige Verbindung mit Preussen und dem Norddeutschen Bunde hin. Baden vermag sich weder allein noch im Verein mit den andern Süddeutschen Staaten zu vertheidigen. Die militärischen Einrichtungen, wie sie auf Grund der Bundesgesetze bestanden haben und zur Zeit in den einzelnen Staaten fortbestehen, sind in ihrer Schadhaftigkeit und Unzulänglichkeit blosgelegt worden. Sie bedürfen einer umfassenden und möglichst raschen Verbesserung, soll uns nicht die vielleicht nahe Stunde der Gefahr unvorbereitet finden. Nur im organischen Zusammenhang derselben mit denjenigen der Macht, auf welche wir für den Fall der Noth verwiesen sind, liegt die Gewähr ihrer Wirksamkeit. So lange wir nicht als mitberechtigtes Glied dem politischen

No. 2427. Baden, 20. October 1866.

Verbande angehören, steht doch nichts entgegen, für den Fall eines Krieges das Zusammengehen mit dem Bunde durch Vertrag zu sichern, und demgemäss die militärischen Einrichtungen zum Voraus zu verabreden und zu treffen. So begegnet man zugleich der Gefahr, Einrichtungen zu schaffen, die vielleicht später mit beträchtlichen Opfern wieder geändert werden müssen. Es liegt aber ferner die Entscheidung des Schicksals der Festung Rastatt nahe. Baden hat sie einstweilen in Besitz genommen. Die in den Friedensverträgen (Art. 6 des Badisch-Preussischen Vertrags) vorgesehene Auseinandersetzung der durch den früheren Deutschen Bund begründeten Eigenthumsverhältnisse steht bevor. Im Art. VIII des Prager Friedens vom 23. August ist Oesterreich die Berechtigung zugestanden, aus den Bundesfestungen das kaiserliche Eigenthum und von dem beweglichen Bundeseigenthum den matrikularmässigen Antheil Oesterreichs fortzuführen oder sonst darüber zu verfügen. Die Besetzung und Unterhaltung der Festung von Seite Badens ist, wie auch die Grossh. Regierung Ihrer Kommission erklärt hat, wohl für einige Zeit, aber nicht für die Dauer möglich; sie dient auch nicht so fast zum Schutze Badens, als des gesammten Deutschlands. Ueber ihre künftige Besetzung und Erhaltung fällt somit eine Verständigung nöthig. Aehnlich wird es sich mit Ulm verhalten. Ist es richtig, dass die Süddeutschen Staaten allein einem feindlichen Angriff von Aussen nicht gewachsen sind, und haben Preussen und der Norddeutsche Bund unbestreitbar ein sehr grosses Interesse, dass der Süden nicht dem Feinde preisgegeben sei, dass er seine militärischen Einrichtungen zu einem kräftigen erfolgreichen Zusammenwirken vervollkommne, und dass die bisherigen Bundesfestungen zum gemeinsamen Vortheil erhalten werden, so dürfte eine Dem entsprechende Vereinbarung und Betheiligung Preussens und des Norddeutschen Bundes unschwer zu erzielen sein. ¶ Auf der Gemeinschaftlichkeit der Interessen im Süden und im Norden auf allen Gebieten, dem materiellen, wie dem geistigen und politischen, auf dem Vertrauen, dass der Werth einer engen Verbindung Beider auch im Norden nicht verkannt oder unterschätzt werden kann, dass dort wie hier die Theilnahme der Südlichen Staaten an dem in Bildung begriffenen Bunde mit gleichen Rechten und Pflichten mit den andern Preussen verbündeten Staaten als die einzig mögliche Art der politischen Vereinigung erkannt, und dass diese Erkenntniss, wo sie noch fehlt, rasch reifen werde, — hierauf, hochgeehrte Herren! beruht unsere Zuversicht, dass die gegenwärtige Lage der Deutschen Angelegenheit nur ein kurz dauerndes Provisorium sei, dass der Zeitpunkt der möglichen Realisirung unserer Wünsche allseits mit festem und willigem Entschluss ergriffen werde, und dass in der Zwischenzeit das Mögliche zur Bewahrung des nationalen Bandes und zur Annäherung an das Ziel geschehe. ¶ Gern wird die Grossh. Regierung, wie wir erwarten, zu diesem Zweck mit denjenigen der Nachbarstaaten, welche sich in gleicher oder ähnlicher Lage befinden, soweit möglich zusammen handeln. ¶ Indem Ihre Kommission in den dargelegten Anschauungen mit den Ihrigen wie mit denjenigen der Grossh. Regierung übereinzustimmen hofft, schlägt sie der hohen Kammer die Niederlegung eines Dem entsprechenden Wunsches in das Protokoll vor. ¶ Unser Antrag geht dahin, die hohe Kammer wolle

No. 2427. Baden, 20. October 1866.

I. dem zwischen Baden und Preussen am 3. August d. J. zu Würzburg abgeschlossenen Waffenstillstands-Vertrag und dem zwischen denselben zu Berlin am 17. August d. J. abgeschlossenen Friedensvertrag die nachträgliche Zustimmung ertheilen;

II. den Wunsch zu Protokoll erklären, die Grossh. Regierung wolle

1) den Eintritt der Süddeutschen Staaten und insbesondere Badens in die Verbindung der Norddeutschen Staaten zur möglichen Wiederherstellung eines Gesammtdeutschlands mit aller Entschiedenheit erstreben;

2) bei diesen Bestrebungen darnach trachten, dass bei der Gestaltung des bundesstaatlichen Verhältnisses nicht nur die hiermit verträgliche Selbständigkeit der Einzelstaaten in ihren innern verfassungsmässigen Zuständen erhalten, sondern dafür auch eine Gewähr durch die Bundesverfassung erlangt werde;

3) bis zur Erreichung des bezeichneten Zieles jede irgend mögliche Annäherung Badens an Preussen und den Norddeutschen Bund sowohl auf volkswirthschaftlichen Gebieten, als durch vertragsmässige Sicherung des Zusammengehens für den Fall eines Krieges und Verabredung dem entsprechender militärischen Einrichtungen zu erreichen suchen*).

No. 2428.

BADEN. — Vortrag d. Min. d. Ausw. bei Berathung des Kommissionsberichts über die Verträge mit Preussen in der Sitzung der zweiten Kammer vom 23. October 1866. —

No. 2428. Baden, 23. October 1866.

Es ist schon von dieser Stelle aus und in Ihrem Kommissionsbericht gesagt, dass und wie der Deutsche Bund aufgehört hat, zu bestehen. ¶ Schauen Sie zurück auf die Thätigkeit und Wirksamkeit des Bundestags, erinnern Sie sich, dass sowohl die Stände als die Regierung des Grossherzogthums Baden seit Jahrzehnden auf eine Umgestaltung der Bundesverfassung, auf eine Neugestaltung Deutschlands hinarbeiteten, ja, dass eine solche Neugestaltung von Regierung und Vertretern des Volks schon angenommen war, dass sich die Reichsverfassung von 1849 in unserm Regierungsblatt verkündet findet, dass wir in den folgenden Jahren gegen unsern Willen wieder in die Bundesverfassung hineingezwängt wurden, so ist dieses negative Ergebniss des Deutschen Kriegs nicht zu beklagen. ¶ Aber wir führten jenen geistigen Krieg gegen die Bundesverfassung nicht, um das Band, welches die Deutschen Staaten und Stämme in Form der Bundesverfassung zusammenhielt, zu lösen, um unsere volle Selbständigkeit zu erobern, sondern an Stelle des lockern Staatenbundes einen wirklichen und engern Deutschen Bundesstaat einzusetzen. ¶ Für jetzt haben nur die Nord- und Mitteldeutschen Staaten, jenseits der Main-Linie, einen engern Anschluss, und zwar unter der Führung des grössten rein-

*) Diese Anträge wurden in der Sitzung vom 24. October von der Kammer angenommen.

No. 2428. Baden, 23. October 1866.

deutschen Staates, gefunden. Die Staaten diesseits des Mains haben ihre volle Selbständigkeit erhalten. ¶ So wünschenswerth dieser Zustand an sich für die freie innere Entwicklung eines Staates sein mag, so ist doch in dem Kommissionsbericht mit Recht hervorgehoben, dass die innere Freiheit ohne äussere Selbstständigkeit keinen Werth hat, weil mit der Existenz des Staates auch dessen innere Einrichtungen stets gefährdet sind und in jedem Augenblick untergehen können. ¶ Die Grossherzogliche Regierung ist nicht so verblendet, zu glauben, dass ein Land von der Grösse und Einwohnerzahl des Grossherzogthums Baden, gelegen inmitten Europa's, an einer Stelle, über welche schon mächtige Heere herüber- und hinüberzogen, durch sich selbst stark genug sei, auf die Dauer seine Existenz und Selbständigkeit zu behaupten; und würde sie dies auch glauben, so würde sie sich der Zusammengehörigkeit des Landes und Volkes mit den andern Deutschen Stämmen und Staaten bewusst bleiben und einen engen Bund mit diesen suchen, um die Kräfte des Grossherzogthums nicht nur diesem selbst, sondern dem *ganzen Deutschen Vaterlande, der ganzen Deutschen Nation* widmen zu können. ¶ Es stehen, wenn wir von einer Anlehnung an's Ausland absehen, *zwei Wege* einer Anlehnung an Deutsche Staaten und der Eingehung eines Bundes mit solchen Staaten offen. ¶ Die Verträge von Nikolsburg und Prag weisen uns auf die Bildung eines *Süddeutschen Bundes* mit den andern diesseits der Main-Linie gelegenen Deutschen Mittelstaaten hin. ¶ Es versteht sich, dass jene Verträge uns nur das *Recht* einer solchen Verbindung wahren, dass sie *keine Verpflichtung* zu deren Eingehung sich stellen. ¶ Es ist schon vorgekommen, dass man Staaten, welche einen Staatenbund, oder mit Aufgeben eines Theils ihrer Souveränetätsrechte einen Bundesstaat eingegangen waren, wider ihren Willen in solchem Bunde festgehalten hat, und man könnte uns, gälte es den Deutschen Bund aufrecht zu erhalten, und wären wir einseitig ausgetreten, um einen Süddeutschen Sonderbund zu gründen, nach Analogie des Schweizer Sonderbundes und des Nordamerikanischen Krieges gegen die Südstaaten, zum Verbleiben im Deutschen Bunde zu zwingen versuchen. ¶ Aber *der* Versuch wäre neu und ohne Beispiel in der Geschichte, einen souveränen Staat zur Eingehung eines Bundes nöthigen zu wollen, der zuvor nicht bestanden hat und jetzt nicht besteht. ¶ Es sind nun etwa 3 Monate her, dass die Idee dieses Südbundes das Licht der Welt erblickt hat; es sind wohl seither gelegentliche Anfragen über den Stand der Sache und über unsere Absichten gestellt worden, aber es ist Niemanden beigefallen, uns an eine etwaige Verpflichtung zur Eingebung eines Südbundes zu mahnen. ¶ Zur Eingehung eines solchen Bundes scheint mir nun, von unserm Standpunkt aus betrachtet, weder in dem Wunsch oder Interesse der Mächte, welche bei Abschluss der Nikolsburger Präliminarien und des Prager Friedensvertrags mitgewirkt haben (so sehr wir auch die Rathschläge achten und in Erwägung ziehen mögen), noch in einem fortwirkenden Zorn gegen Preussen, noch in einer Antipathie gegen Norddeutschland und das Norddeutsche Wesen, wie man sie zuweilen bei Leuten findet, die noch nicht aus dem Schwäbischen Kreis hinausgekommen sind, ein hinreichender Anlass zu sein. ¶ Man wird uns vielmehr, wenn man uns zur Eingehung eines Südbundes auffordert, irgend ein

No. 2128. Baden, 23. October 1866.

Bedürfniss, irgend ein Interesse nachweisen müssen, welches durch solchen Bund befriedigt oder gefördert werden soll. Man denkt bei Erwägung solcher Interessen zunächst an Interessen des Handels und Verkehrs. ¶ Hätten wir keine gemeinschaftliche Handelsgesetzgebung, stünde der Zollverein in Gefahr, so müssten wir beides nicht nur in Gemeinschaft mit den Süddeutschen Staaten, sondern hauptsächlich mit dem grössern und stärkern Komplex der Norddeutschen Staaten, insbesondere mit Preussen zu Stande zu bringen suchen. ¶ Dasselbe ist der Fall bezüglich der Herstellung der Einheit im Münz-, Maass- und Gewichtssystem, des Patentwesens, des Schutzes des geistigen Eigenthums, bezüglich der Fragen des Post-, Eisenbahn- und Telegraphenverkehrs. ¶ Wir wollen bessern Schutz des Handels im Ausland, der Deutschen Schifffahrt und Flaggen; wir haben von einer Deutschen Flotte geträumt und gedichtet; ich sehe in ganz Süddeutschland kein seetüchtiges Schiff und keinen Matrosen. ¶ Eines Aufgebens unserer Partikulargesetzgebung auf den Gebieten des Civil- und Strafrechts, des Prozesses lohnt es sich nur im Austausch gegen eine allgemein Deutsche, nicht gegen eine Süddeutsche Gesetzgebung. ¶ In Norddeutschland und nicht im Süden, der theilweise gegen den Norden noch weit zurück und erst in der Organisation begriffen ist, haben wir die Muster für unsere neue Gesetzgebung geholt. ¶ Wollen wir auf einem dieser Gebiete gemeinsame Einrichtungen, gemeinsames Recht herstellen, so erreichen wir unser Ziel leichter und sicherer, wenn wir uns unmittelbar und ungehindert an Preussen und den Norddeutschen Bund wenden und anschliessen können, als wenn wir erst die Mehrheit des Südbundes für unsere Anschauungen gewinnen und durch dessen Organ mit dem Norddeutschen Bund verkehren müssen. ¶ Der Herstellung solcher gemeinsamen inneren Einrichtungen steht der Nikolsburger und Prager Vertrag selbst nach der nachtheiligsten Auslegung nicht entgegen; wir können sie suchen und gründen, auch wenn kein Südbund errichtet, auch wenn wir nicht in den Norddeutschen Bund aufgenommen werden. ¶ Was nun das Verhältniss nach Aussen betrifft, so soll der Südbund nach Wortlaut des Prager Friedens „eine internationale, unabhängige Existenz“ haben. Doch soll dem Süddeutschen Bunde eine nationale Verbindung mit dem Norddeutschen Bunde freistehen. Eine solche Verbindung lässt sich, wenn sie irgend von Bedeutung und Werth sein soll, nicht ohne Aufgeben eines Theils der Unabhängigkeit herstellen, und beide Sätze scheinen sich zu widersprechen. ¶ Zur Wahrung und Vertheidigung der Unabhängigkeit des Süddeutschen Bundes und seiner Territorien würden vor Allem Geld und Truppen nöthig sein. Ich weiss nicht, ob der Süddeutsche Bund auch nur das zum Ausbau und Unterhaltung der Festungen nöthige Geld aufzutreiben im Stande wäre. Allein der Ausbau der Festung Rastatt erfordert die Summe von 7—8 Millionen Gulden. ¶ Aber Das weiss ich sicher, dass der Süddeutsche Bund nicht genug Truppen hat, um seine Unabhängigkeit nach allen Seiten zu behaupten. ¶ Nur wenn wir unsere Festungen ganz entblössen und dem Feinde preisgeben, mögen wir eine Armee von 100 bis 150,000 Mann ins Feld stellen können. Es früge sich, ob diese jedem Angriff gewachsen wäre, ob man gestützt auf diese Macht jeder gegen unsere oder

No. 2428. Baden, 23. October 1866.

gegen die Deutschen Interessen verstossenden Zumuthung widerstreben und widerstehen könnte. ¶ Aber diese Macht kann nur ins Feld gestellt werden, wenn man die Festungen entblösst. Will man diese, wie natürlich, besetzt und in Vertheidigungsstand erhalten, so wird nahezu die ganze Heeresmacht des Süddeutschen Bundes durch die Besetzung der Festungen aufgezehrt. ¶ Das Badische Kontingent von 16,000 Mann z. B. würde gerade ausreichen, die Kriegsbesatzung für Rastatt zu stellen, und es würde dem Vordringen des Feindes im Feld kaum ein ernstlicher Widerstand entgegengesetzt werden können. ¶ Der Süddeutsche Bund scheint mir daher, auch wenn er sonst unseren Interessen entspräche, die zur Fristung der ihm zugedachten internationalen unabhängigen Existenz nöthige Macht nicht zu haben. ¶ Das sind so vorläufig unsere Bedenken gegen die Gründung des Süddeutschen Bundes. Nichtsdestoweniger werden wir diese Frage, wenn sie erst an uns gebracht wird, einer reiflichen Erwägung unterziehen. ¶ Doch werde ich mich bei etwaiger Erörterung dieser Frage stets des Verhaltens des Staatsraths N e b e n i u s in einer ähnlichen Frage erinnern. ¶ Es wurde in den 20er Jahren das Projekt eines Süddeutschen Zollvereins berathen und betrieben. Nebenius widersetzte sich Dem aufs entschiedenste, nicht weil er nicht glaubte, dass ein solcher Zollverein im Vergleich mit den damaligen Zuständen ein Vortheil für Baden sei (es wären ja doch die Zollstöcke zwischen den Süddeutschen Staaten gefallen), sondern weil er fürchtete, es möchten sich die Südstaaten in einem solchen Verein so wohl und behaglich fühlen, dass sie das Bedürfniss der Einigung des ganzen Deutschlands nicht mehr empfänden, weil er in dem Süddeutschen Zollverein ein Hinderniss, wenigstens einen Aufschub für den grossen Deutschen Zollverein sah; und diese Opposition gegen den Süddeutschen Zollverein hat anerkannter Maassen die Gründung des Deutschen Zollvereins wesentlich gefördert. ¶ Wenn wir nun vorerst kein Bedürfniss fühlen und kein Interesse haben, die Gründung eines Süddeutschen Bundes anzustreben, und wenn wir ferner weder in unserem noch im national-deutschen Interesse wünschen können, dass das Grossherzogthum Baden als ein scheinbar selbständiger und unabhängiger Staat in der Luft schwebe, so erübrigt nur eine A n l e h n u n g an N o r d d e u t s c h l a n d. ¶ Das B e d ü r f n i s s solcher Anlehnung ist schon in früheren Aeusserungen von dieser Stelle aus und in dem Bericht Ihrer verehrlichen Kommission so klar ausgesprochen und nachgewiesen, dass ich kaum Etwas hinzuzufügen wüsste. ¶ Sie kennen, meine Herren, die Hindernisse, welche zur Zeit des Abschlusses des Friedensvertrags dem sofortigen Anschluss an den Norddeutschen Bund entgegenstanden. ¶ Die Hindernisse bestehen noch heute, und wir müssen auch uns Zurückhaltung auferlegen, wollen wir nicht unnöthig und vorzeitig Gefahren heraufbeschwören. ¶ Ich sage unnöthiger Weise, denn es wird eine Zeit kommen, in der, was jetzt mit Gefahr, nicht nur für uns, sondern für das Ganze verbunden ist, sich dies durch den naturnothwendigen Gang der Dinge und Ereignisse von selbst gibt. ¶ Wir müssen diese Zeit abwarten, und e i n Mittel, diese Zeit näher heranzurücken, liegt in der Hand der Süddeutschen Bevölkerungen. ¶ Ich erinnere daran, dass es ursprünglich auch nicht in der Absicht lag, das Königreich Italien zu voller und ganzer Einigung gelangen zu lassen, dass die Italiener

bei dem Vollzug ihres Einigungswerkes Staatsverträgen und Willensäusserungen entgegengehandelt haben, welche deutlicher und bindender waren, als die in Frage stehenden Artikel der Nikolsburger Präliminarien und des Prager Friedens (ich erinnere an den Züricher Vertrag), und dass man sie gewähren liess, weil man erkannte, dass das Bestreben der Einigung nicht in dem Ehrgeiz eines einzelnen Staatsmannes, oder in einigen Verschworenen, sondern dass es in der Nation wurzle, und dass die auf Verwirklichung dieses Bestrebens gerichteten Handlungen aus dem Bedürfniss und Willen der Nation hervorgegangen seien. ¶ Es war schon vor den jüngsten Ereignissen in Süddeutschland stets die Rede, unser Gemüth weise uns zum Anschluss an den Süden, unser Verstand zum Anschluss an den Norden hin. ¶ Nachdem nun Oesterreich aus dem neugestalteten und neu zu gestaltenden Deutschland ausgeschieden und kein rechter Gegenstand mehr für unsere gemüthliche Affektion vorhanden ist, denke ich, wir lassen vorerst den Verstand allein walten, und bewahren unser Gemüth für künftige Gewinnung eines engern Anschlusses des ganzen Deutschlands unter Preussens Führung an Oesterreich. ¶ Die Zeit für diese Einigung des ganzen Deutschlands wird, wenn nicht unerwartete Ereignisse uns zu einem frühern, raschen Handeln drängen, dann gekommen sein, wenn die Süddeutschen Bevölkerungen dunkle, unbegründete Antipathien abgelegt und zur klaren Erkenntniss ihres eigenen wahren Vortheils und der Grundbedingungen der künftigen Grösse und Macht Deutschlands gekommen sein werden, wenn sie diese Erkenntniss aussprechen und danach handeln. ¶ Sie, meine Herren, sind berufen, der Stimmung des Badischen Volkes Ausdruck zu geben. ¶ Ich zweifle nicht, dass Sie nach dem grossen Vorgang der Kammer der Bayrischen Abgeordneten sich für einen thunlichsten Anschluss an den Norddeutschen Bund aussprechen werden. ¶ Machen Sie die in dem Kommissionsbericht niedergelegten Wünsche zu den Ihrigen, so wird die Grossh. Regierung nicht säumen, in jedem Moment Alles zu thun, was zu deren Verwirklichung führen kann. ¶ Man verlangt von einer Seite, dass wir den Anschluss an den Norddeutschen Bund, den Eintritt in denselben von Bedingungen abhängig machen. ¶ Ich würde glauben, dass die Absicht der Antragsteller, wenn es ihnen wirklich um Anschluss an Norddeutschland, um Herstellung eines einigen Deutschlands, und andererseits um Rettung der innern Einrichtungen und Freiheiten des Landes zu thun ist, durch Zustimmung zu Nr. II, 2 des Kommissionsantrags erreicht und gewahrt würde. ¶ Hienach können wir trachten und streben. Hätte der Antragsteller die Verhandlungen über den Waffenstillstands- und Friedensvertrag geführt, so würde er gefunden haben, wie schwer es für den Schwächeren und Besiegten ist, dem Stärkeren und Sieger Bedingungen zu stellen. ¶ Für uns ist der Anschluss an Norddeutschland eine Existenzfrage; er ist zudem der einzig mögliche Weg der Rettung der Einheit Deutschlands. Preussen und der Norddeutsche Bund können ohne uns existiren, sind vielleicht sogar in der Vertheidigungsstellung ohne uns stärker als mit uns. ¶ Wenn wir unannehmbare Bedingungen stellen, wird man uns einfach abweisen, oder, wenn die Zeit danach angethan ist, und wie mit einigen Norddeutschen Staaten geschehen ist, uns gegen unsern Willen dem Ganzen unterordnen. ¶ Uebrigens sind unsere

No. 2428. Baden, 23. October 1866.

inneren Einrichtungen und unsere freisinnigen Gesetze durch Anschluss an Norddeutschland nicht gefährdet. Es gab und gibt in Norddeutschland eben so freisinnig eingerichtete und regierte Staaten, als der unsrige; ich nenne das Grossherzogthum Weimar und Herzogthum Sachsen-Koburg, Braunschweig und Oldenburg; man hat nicht gehört, dass bei ihrem Eintritt in den Norddeutschen Bund ihren inneren Einrichtungen und ihren Freiheiten zu nahe getreten worden wäre. ¶ Wohl hat man in Berlin in der letzten Zeit vor dem Krieg nicht ganz konstitutionell regiert. Jetzt aber sieht Jeder ein, dass diese Regierungsweise nicht auf reaktionären Gelüsten, auf einem förmlichen System beruhte; dass sie vielmehr eingehalten wurde und eingehalten werden musste, weil man einen grossen Gedanken in der Brust trug, zu dessen Verwirklichung man Geld und gutexerzirte Truppen brauchte und dessen Ausführung unmöglich oder erschwert worden wäre, hätte man ihn vor 3 bis 400 Abgeordneten ausgesprochen. ¶ Hätte man im Norden allgemeine freiheitsfeindliche Bestrebungen, so war, als wir in Würzburg und Berlin erschienen, um Waffenstillstand und Frieden zu erlangen, sehr gute Gelegenheit und nahe Versuchung, uns anzudeuten, dass unsere Verfassung, freisinnige Gesetzgebung, konstitutionelle Regierungsweise nichts tauge. ¶ Ich kann aber hier, unter der Kontrole der Oeffentlichkeit und zum Gehör der Preussischen Staatsmänner, mit denen ich verkehrte, versichern, dass, geschweige eine Zumuthung, auch nicht die entfernteste Andeutung in dieser Richtung gefallen ist. ¶ Weder in den bisherigen Verhandlungen, noch in den Vorgängen seit Gründung des Norddeutschen Bundes ist irgend ein Anlass zu einer Verwahrung gegeben, wie sie von einer Seite verlangt wird.

No. 2429.

BADEN. — Bericht und Anträge der Kommission der Ersten Kammer, den Waffenstillstands- und Friedensvertrag mit Preussen, sowie das Verhältniss Badens zu der Neugestaltung von Deutschland betreffend (Berichterstatter **Bluntschli**). —

No. 2429. Baden, 31. October 1866.

Durchlauchtigster Herr Präsident, Durchlauchtigste hochgeehrteste Herren! Von der Grossherzoglichen Regierung ist den Kammern 1) der am 3. August d. J. zu Würzburg zwischen Baden und Preussen abgeschlossene Waffenstillstands-Vertrag, und 2) der am 17. Aug. d. J. zwischen Baden und Preussen abgeschlossene Friedensvertrag zur Kenntnissnahme und soweit erforderlich zur nachträglichen Zustimmung vorgelegt worden. ¶ Ihre Kommission findet es nicht für zweckmässig, die beiden Verträge einer eingehenden Kritik zu unterwerfen, welche an dem Inhalt derselben Nichts zu ändern vermöchte. Die Verträge sind das Ergebniss eines unglücklichen Krieges, dessen Folgen sich Baden nicht entziehen konnte. Der Abschluss derselben, ohne vorherige Genehmigung oder Ermächtigung der Kammern, war dringend geboten durch die Noth und durch die Gefahren des Landes, welche nur durch eine rasche Beendigung des Kriegs, der seit der Schlacht von Königgrätz ohnehin völlig aussichtslos war, beseitigt werden konnte. Unbedenklich glauben wir daher

auf einfache Genehmigung nachträglich antragen zu sollen. ¶ Die politische Lage von Deutschland und des Badischen Staates insbesondere ist aber durch die Kriegsereignisse und deren Folgen so gründlich verändert worden, dass auch wir, in Uebereinstimmung mit dem Vorgehen der Zweiten Kammer, uns für verpflichtet hielten, dieselbe einer ernsten Erwägung zu unterwerfen und unsere Meinung über die politischen Aussichten und Bedürfnisse der nächsten Zeit auszusprechen. ¶ Durch Artikel 10 des Friedensvertrags hat sich Baden verpflichtet, die Bestimmungen des zwischen Preussen und Oesterreich zu Nikolsburg am 26. Juli d. J. abgeschlossenen Präliminarvertrags, soweit sie die Zukunft Deutschlands betreffen, auch seinerseits anzuerkennen. Durch Art. II dieses Vertrags werden vier für die Umgestaltung der Deutschen Zustände überaus wichtige Entscheidungen getroffen:

1) Wird die „Auflösung des bisherigen Deutschen Bundes" ausgesprochen. Damit hat für Baden die Wirksamkeit der Bundesverfassung und der Bundesbeschlüsse aufgehört. Mit den Pflichten gegen den Bund ist auch der völkerrechtliche Schutz, welchen der Bund dem Lande gewährte, weggefallen. Baden ist also zunächst in höherem Grade als zuvor ein selbständiger europäischer Staat geworden. Aber einerseits ist diese Selbständigkeit nicht ohne grosse Gefahren für die Sicherheit und Wohlfahrt des Volkes und Landes, und anderseits ist die sittliche und politische Pflicht Badens gegen das grosse nationale Vaterland mit der Auflösung des bisherigen Staatenverbandes keineswegs erloschen. Sie dauert vielmehr fort und ist auch in den neuen Verträgen, welche „Deutschland" als eine politische Zusammengehörigkeit darstellen, die „neue Gestaltung Deutschlands" als Aufgabe der nächsten Zukunft erwähnen, und die „nationale Verbindung" der Süddeutschen Staaten mit dem Norden als anzustrebendes Ziel bezeichnen, ausdrücklich anerkannt.

2) Das Kaiserthum von Oesterreich, bisher die vorsitzende Macht in dem Deutschen Bunde, ist nun vertragsmässig ausgeschlossen und ausgeschieden von der neuen Gestaltung Deutschlands. Durch diese Ausscheidung Oesterreichs aus dem Deutschen Bunde oder Reichsverband ist der Zwiespalt der beiden Deutschen Grossmächte, welcher bisher jede nationale Reform verhindert hat, beseitigt. Es gibt von jetzt an nur e i n e leitende Grossmacht in Deutschland, den Preussischen Staat. So weit demnach eine gemeinsame nationale Gestaltung und gemeinsame nationale Interessen in Frage kommen, so weit sind die Deutschen Staaten sowohl durch die Friedensverträge als durch die politischen Verhältnisse der Gegenwart darauf hingewiesen, nicht mehr zwischen Oesterreich und Preussen zu schwanken, und noch weniger sich an Oesterreich anzuschliessen, sondern nur auf Preussen zu achten.

3) Vorerst hat sich Preussen vorbehalten, die Deutschen Staaten nördlich vom Main zu dem sogenannten Deutschen Nordbunde enger zusammenzuschliessen. ¶ Die Verfassung dieses Bundes ist noch nicht festgestellt, aber der Verband der Norddeutschen Staaten unter sich und mit dem Hauptstaate Preussen ist bereits vollständig gesichert. Seit der Einverleibung von Hannover, Kurhessen, Nassau, Frankfurt und Schleswig-Holstein, welche Preussen theils vollzogen hat, theils zu vollziehen begriffen ist, und der daraus folgenden Erweite-

No. 2429. Baden, 31. October 1866.

rung des Preussischen Staates auf eine Bevölkerung von ungefähr 24 Millionen sind für den Norddeutschen Bund, der nun als eine politische Macht ersten Ranges unter die europäischen Staaten eintritt, und auch in der Weltpolitik schon in Folge seiner ausgedehnten Handelsmarine auf eine hohe Stellung Anspruch hat, folgende Grundsätze als bereits entschieden zu betrachten:

a) Eine bundesstaatliche Verfassung nach Analogie der Schweizerischen oder Nordamerikanischen ist für diesen Staatenverband nicht möglich; denn dieselbe setzt sowohl die wesentliche Gleichartigkeit der verbundenen Staaten voraus, als die völlige Trennung der Bundesgewalt von der Staatsgewalt der Einzelstaaten. Das Uebergewicht und die Uebermacht des Preussischen Staates über die Bundesgenossen einzeln und insgesammt ist aber so gross und die Nothwendigkeit, die Bundesregierung an die Preussische Krone zu überlassen und mit der Preussischen Regierung zu verbinden, so unabweisbar, dass, wie immer die Namen dieser Einrichtungen gewählt werden mögen, dem Wesen nach jener Staatenverein als ein Anschluss der übrigen Staaten an die Eine Hauptmacht Preussen, also als eine Erweiterung des Einen Preussischen Staates zu Einem Preussisch-Deutschen Reich betrachtet werden muss.

b) In ihren innern Angelegenheiten werden die geeinten Nordstaaten, so weit nicht die Rücksicht auf die grössere Gemeinschaft beschränkend einwirkt, volle Selbständigkeit behalten. Sie werden ihre eigene Gesetzgebung, Regierung, Verfassung und Rechtspflege bewahren, und insofern noch immer wirkliche Staaten sein.

c) Vorzugsweise die äussern Beziehungen in völkerrechtlicher Hinsicht, die Diplomatie, die Staatenverträge, das Handels- und Zollwesen, die Schifffahrt und die Auswanderung, die Eisenbahn-Verbindungen, Frieden und Krieg, gewisse Einrichtungen der Bundesheere und der Marine werden dem Staatenverein, dem Reiche vorbehalten, und nur in einigen Beziehungen werden auch gemeinsame nationale innere Angelegenheiten als Bundessache erklärt, wie insbesondere das Maass-, Gewichts- und Münzwesen, die Banken und das Papiergeld, die Erfindungspatente und der Schutz des Autorrechts, die Freizügigkeit, das Heimaths- und Niederlassungsrecht. Es mag sein, dass die neue Verfassung diese Dinge noch erweitert, aber im Wesentlichen wird es doch bei der Kompetenzausscheidung verbleiben, welche Graf Bismarck am 10. Juni d. J. den sämmtlichen Deutschen Regierungen vorgeschlagen hat und welche allen neuen Bundesverträgen der Norddeutschen Staaten mit Preussen gegenwärtig wieder zu Grunde gelegt worden ist.

d) Auch den minder mächtigen Bundesstaaten wird dort in der Institution eines nationalen Parlaments, dessen Verhältniss zu dem Preussischen Parlament freilich noch gänzlich dunkel ist, eine Kontrole und Mitwirkung in den gemeinsamen Angelegenheiten zugesichert.

4) Die Süddeutschen Staaten werden vorerst nicht als Glieder dieses Norddeutschen Staatenvereins betrachtet, sondern ihnen überlassen, unter sich „in einen Verein zusammenzutreten, dessen nationale Verbindung mit dem Norddeutschen Bund der nähern Verständigung zwischen beiden vorbehalten bleibt", und der, wie der Friedensvertrag zwischen Preussen und Oesterreich zu Prag

vom 23. August in Artikel IV hinzufügt, eine internationale, unabhängige Existenz haben wird." ¶ Man dachte sich also zur Zeit dieser Friedensverträge, dass die Süddeutschen Staaten zu einem Südbunde zusammentreten werden, welcher mit dem Nordbunde eine nationale Verbindung abschliessen, im Uebrigen aber in Europa ein eigenthümliches und selbständiges Staatensystem bilden werde. Eine völkerrechtliche Verpflichtung, einen Südbund herzustellen, haben indessen die Süddeutschen Staaten nicht übernommen, und auch Preussen hat sich Oesterreich gegenüber nicht verpflichtet, irgend einen darauf gerichteten Zwang zu üben, oder, wenn eine Nöthigung von einer anderen Seite her versucht werden sollte, dieselbe zu dulden. Die Stiftung eines Süddeutschen Bundes ist also für die Süddeutschen Staaten eine offene Frage, welche sie nach ihrem eigenen Urtheil über dessen Zweckmässigkeit frei beantworten können. Kommt es zu einem Süddeutschen Bunde, so wird dieser seine „nationale Verbindung" mit dem Norden herzustellen suchen; kommt es nicht dazu, so werden die Süddeutschen Staaten als Einzelstaaten dieselbe anstreben müssen. ¶ Wie die Zweite Kammer darin einstimmig war, dass die Herstellung eines dauernden Süddeutschen Staatenbundes oder Bundesstaates weder wahrscheinlich noch wünschbar sei, so ist auch Ihre Kommission von der Ueberzeugung durchdrungen, dass die Nachtheile eines solchen Süddeutschen Staatenvereins, grösser als ihre Vortheile wären. Der Gegensatz zwischen Süddeutschland und Norddeutschland, der in der deutschen Sprache und Literatur, in der Wissenschaft und Kunst schon seit Jahrhunderten, in der Industrie und dem Handel seit der Ausbreitung des Zollvereins geeinigt erscheint, darf nicht durch politische Trennungen staatlich befestigt und verschärft werden. Vielmehr müssen die noch wirksamen Vorurtheile, welche im Interesse einer dynastischen und partikularistischen Zerklüftung Deutschlands allzu lange genährt worden sind, und die engherzigen Stammesantipathien durch die staatliche Einigung und Gemeinschaft überwunden werden, wenn die Deutsche Nation mit ihrer reichen Anlage zu voller und ungestörter Entwicklung gelangen, wenn sie die Machtstellung in der Welt wiedergewinnen soll, auf welche sie ein natürliches Recht hat, und wenn sie ihre grosse Bestimmung für die Menschheit ganz erfüllen soll. Für die höchsten Ziele reichen auch die Kräfte des Nordens, obwohl sie weit grösser sind als die des Südens, doch nicht aus. Nur das ganze Deutsche Volk, zu dem auch Süddeutschland gehört, vermag die ganze Aufgabe zu lösen. ¶ Der Südbund für sich, getrennt vom Norden, wäre ohne wahre Einheit, ohne ausreichende Vertheidigungskraft ein Angriffs- und Entschädigungsobjekt für die mächtigen Nachbarn, ein Spielball für die diplomatische Intrigue. Ohne Seehafen, ohne Marine, ein blosses Binnenland, würde es ihm sehr schwer werden, an dem Welthandel Theil zu haben, und keinenfalls könnte dieser binnenländische Südbund zu einem selbständigen Schutz des auswärtigen Handels gelangen, sondern würde doch genöthigt sein, einer andern Schutzmacht sich anzuschliessen. Es wäre in seiner politisch unbefriedigten Lage der inneren Gährung ausgesetzt; und darum würden wieder für die Südstaaten nicht allein, sondern auch für ihre Nachbarn neue Gefahren entstehen, die mit Erfolg zu bekämpfen seine Autoritäten kaum stark genug wären. Man braucht nur an die Anmaassung der klerikalen, von den Jesuiten beherrschten Partei dem Staate und der Nation

No. 2429. Baden, 31. October 1866.

gegenüber, oder an die Entwürfe zu einer Föderativrepublik zu erinnern, welche hier und dort wie Blasen an die Oberfläche treiben, um sich diese Gefahren anschaulich zu machen. ¶ Alle Interessen der Südstaaten und ihrer Völker, soweit sie gemeinsam sind, werden viel sicherer und viel besser durch den Anschluss an den Nordbund zu einer gemeinsamen Reichseinheit befriedigt, als es jemals durch einen Zusammenschluss der Süddeutschen Staaten für sich allein möglich ist. ¶ Auch wir tragen daher, in Uebereinstimmung mit den Beschlüssen der Zweiten Kammer, darauf an, dass der Wunsch zu Protokoll genommen werde, die Grossherzogliche Regierung wolle

> den Beitritt der Süddeutschen Staaten und insbesondere Badens in die Verbindung mit den Norddeutschen Staaten zur Wiederherstellung eines Gesammtdeutschlands als politischen Reiches entschieden anstreben.

Soweit jetzt schon über die künftige Verfassung und Kompetenz des Norddeutschen Bundes geurtheilt werden kann, so haben wir keine Bedenken gegen die einheitliche Leitung und die gemeinsame Behandlung der dem Nordbunde vorbehaltenen nationalen Angelegenheiten und sind ganz bereit, soweit wir dazu berufen sind, demgemäss die einzelstaatliche Kompetenz Badens zu beschränken. Auch wir wünschen im Uebrigen in den innern Angelegenheiten die besondere Selbstständigkeit und Freiheit Badens zu erhalten. Wir haben manche treffliche Institutionen erworben und manche Fortschritte der Selbstverwaltung und der bürgerlichen Freiheit gemacht, welche wir als Errungenschaft unserer Geschichte und unserer Arbeit bewahren und wie eine glückliche Ausstattung mitnehmen wollen in den engern Verband mit dem Norden, und wir hoffen, dass dieselbe durch eine gemeinsame Bundes- oder Reichsverfassung eher Schutz und neue Garantien erhalten als gefährdet werde. ¶ Wir müssen aber nach allen bereits gemachten Erfahrungen und nach der derzeitigen europäischen Weltlage es für möglich erachten, dass ungeachtet unseres guten Willens der Erfüllung unseres Anschlussbegehrens einstweilen Schwierigkeiten entgegenstehen, die wir nicht zu überwinden vermögen. Für diesen Fall sind auch wir mit der Zweiten Kammer der Meinung, dass der ernste Versuch zu machen sei, durch besondere Staatsverträge dem nationalen Ziel näher zu kommen. Wir halten es für zweckmässig, die Punkte, in denen zunächst ein Einverständniss zu erwarten und wünschenswerth ist, näher zu bezeichnen. Es sind folgende:

1) Im Interesse der Integrität und Sicherheit des gesammten Deutschen Gebietes und Badens insbesondere scheint uns voraus der Abschluss eines Schutz- und Trutzbündnisses Badens mit Preussen zu liegen. Wir dürfen und wollen uns nicht nochmals der Gefahr eines Deutschen Bürgerkrieges aussetzen. Wer daran denkt, Deutschland anzugreifen, der soll Deutschland in Nord und Süd unter dem Preussischen Oberbefehl geeinigt finden.

2) Zu diesem Behuf halten wir besondere militärische Verträge und Verabredungen mit Preussen über militärische Einrichtungen, welche die nationale Wehrkraft stärken und ausbilden, sowie diejenigen militärischen Vorbereitungen, welche ein wirksames Zusammengehen mit der Preussischen Armee ermöglichen, für unerlässlich und es für allein zweckmässig, die Badischen Trup-

pen der Preussischen Führung unterzuordnen. Im Zusammenhang damit wird auch die Festung Rastatt, welche Baden für sich allein zu behaupten und zu unterhalten nicht genügende Kräfte hat, eher als an irgend eine andere, an die Preussische Hilfe anzuweisen sein.

No. 2429. Baden, 31. October 1866.

3) Am leichtesten wird es sein, die bereits bestehende und durch die Friedensverträge erneuerte wirthschaftliche Verbindung mit dem Norden so auszubilden, dass die enge und unauflösliche nationale Gemeinschaft in der wirthschaftlichen Beziehung, insbesondere im Handels- und Zollsystem hergestellt wird, denn in dieser Hinsicht stehen keinerlei diplomatische Hindernisse im Wege. Ein blos auf Jahre hin geschlossener Zollverein, zumal mit halbjähriger Kündigung, genügt offenbar nicht dafür, sondern wir bedürfen einer ewigen Zolleinigung, deren Leitung von der Preussischen Centralregierung einheitlich — wenn auch mit dem Beirathe der übrigen Vereinsregierungen — und deren Gesetzgebung eben so einheitlich durch eine gemeinsame — wenn auch nur *ad hoc* ernannte Repräsentation aller betheiligten Staaten ausgeübt wird. Wir zweifeln nicht, dass darauf gerichtete Anträge eine willige Aufnahme finden werden. Wenn erst auch nur auf diesem Gebiete die nationale Einigung des Südens mit dem Norden klar und fest geordnet ist, so wird dieselbe der spätern Einigung auch in allen andern nationalen Interessen förderlich sein und den unseligen Zwiespalt zwischen Süd und Nord überwinden helfen.

4) Ebenso wird bezüglich des Eisenbahn-, Telegraphen- und Postwesens eine gemeinsame Ordnung und ein gleichartiges Verfahren anzustreben sein.

5) Endlich erlauben wir uns, noch einen Gedanken zur Sprache zu bringen, dessen Aufnahme uns für die Neugestaltung Deutschlands nützlich erscheint. ¶ Je entschiedener nun diese Neugestaltung anstatt in Form eines eigentlichen Bundesstaats in der eines durch Anschlüsse von Nebenstaaten an den leitenden Hauptstaat Preussen zum Deutschen Reich erweiterten Preussischen Einheitsstaates vor sich geht, um so sorgfältiger ist das natürliche Missbehagen über diese scheinbare Ungleichheit, welche sich in der Bezeichnung der Preussen zweiter oder dritter Klasse kundgiebt, zu beachten. Das geschieht am besten dadurch, dass die wirkliche Gleichheit, die dennoch vorhanden ist, indem in den gemeinsamen Dingen eine gemeinsame Repräsentation, gleiches Gesetz und dieselbe Regierung für Alle besteht, einen klaren Rechtsausdruck erhält, d. h. wenn neben dem Landes- und Staatsbürgerrecht aller Einzelstaaten ein gemeinsames Deutsches Staatsbürgerrecht zur Anerkennung und weiteren Ausbildung gelangt; in ähnlicher Weise, wie es in Nordamerika und in der Schweiz neben dem einzelstaatlichen Bürgerrecht von Neu-York, Virginien, Pennsylvanien, Bern und Zürich ein gemeinsames Amerikanisches und Schweizerbürgerrecht gibt. Als Deutsche würden sich dann Alle als nationale Genossen erkennen, und auf diese Gemeinschaft gestützt, auch der Uebergang von einem Staat in den andern, und die freie Niederlassung gesichert werden. Es würden sich dann alle Deutschen als gleichberechtigte Bürger des Einen grossen Vaterlandes zusammenfinden, und wenn die Thüringer, die Sachsen, und in Zukunft auch die Badener, in dem König von Preussen ihr gemeinsames Bundes- und Reichsoberhaupt erkennen und verehren sollen, so würde auch diese Umgestal-

No. 2429. Baden, 31. October 1866.

tung nicht mehr den Anschein haben, als ob sie einem fremden Fürsten unterworfen würden, sondern als Deutsche Staatsbürger würden sie in Sr. Majestät das Deutsche Reichsoberhaupt, den Deutschen Kaiser erkennen. ¶ In den inneren Landesbeziehungen wären wir dann Badische, in den äussern nationalen aber Deutsche Staatsbürger. In jenen wäre der Grossherzog von Baden, in diesen der König von Preussen als Deutscher Kaiser unser Staatsoberhaupt.

Unsere Anträge zusammengefasst, gehen also dahin:

1) Sei dem zwischen Baden und Preussen am 3. August zu Würzburg abgeschlossenen Waffenstillstand und dem zwischen denselben Staaten am 17. Aug. zu Berlin abgeschlossenen Friedensvertrag die nachträgliche Zustimmung zu ertheilen.

2) Spreche die hohe Kammer ihre Meinung und ihre Wünsche über die Neugestaltung Deutschlands dahin aus, die Grossh. Regierung wolle:

I. den Eintritt der Süddeutschen Staaten und insbesondere Badens in die Verbindung mit den Norddeutschen Staaten zur Wiederherstellung eines Gesammtdeutschlands im Anschluss an Preussen entschieden anstreben, und dabei darnach trachten, dass die mit der Einheit und Wohlfahrt des ganzen Reiches verträgliche Selbständigkeit und die verfassungsmässigen Zustände der Einzelstaaten neuen Schutz und verstärkte Garantien erhalte.

II. Wenn dieser Anschluss zur Zeit noch nicht durchzuführen sein sollte, so wolle doch Grossh. Regierung:

a) ein Schutz- und Trutzbündniss Badens mit Preussen abzuschliessen versuchen,

b) die zur Wirksamkeit eines solchen Bündnisses und für den Schutz Deutschlands und Badens nöthigen militärischen Verabredungen und Verträge mit Preussen einleiten,

c) auf möglichst baldige Verwandlung des kündbaren Zollvereins in eine unkündbare und einheitlich organisirte Zolleinigung und

d) auf eine wirthschaftliche Gesammtverfassung, auch mit Bezug auf das Eisenbahn-, Telegraphen- und Postwesen, hinarbeiten,

e) die nationale Gemeinschaft der Deutschen in den Nordstaaten und in den Südstaaten durch Ausbildung eines gemeinsamen Deutschen Staatsbürgerrechts zu stärken und zu entwickeln versuchen *).

No. 2430.

PREUSSEN und **REUSS ÄLT. LINIE.** — Friedensvertrag vom 26. September 1866 nebst Protokollen. —

No. 2430. Preussen und Reuss ält. Linie, 26. Septbr. 1866.

Seine Majestät der König von Preussen und Ihre Durchlaucht die Fürstin-Regentin von Reuss älterer Linie, von dem Wunsche geleitet, die gegen-

*) Die Anträge wurden in der Sitzung vom 31. October 1866 angenommen.

No. 2430. Preussen und Reuss ält. Linie, 26. Septbr. 1866.

seitigen freundschaftlichen Beziehungen herzustellen und für die Zukunft zu regeln, haben Behufs Verhandlung eines darüber abzuschliessenden Vertrages zu Ihren Bevollmächtigten ernannt: etc.
welche nach erfolgtem Austausch ihrer in guter Ordnung befundenen Vollmachten über folgende Vertragsbestimmungen übereingekommen sind.

Art. I. Ihre Durchlaucht die Fürstin-Regentin, indem Sie die Bestimmungen des zwischen Preussen und Oesterreich zu Nikolsburg am 26. Juli 1866 abgeschlossenen Präliminar-Vertrages, so weit sie sich auf die Zukunft Deutschlands beziehen, anerkennt und acceptirt, tritt Ihrerseits für das Fürstenthum Reuss ä. L. den Art. I bis VI des am 18. August d. J. zu Berlin zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preussen einerseits und Seiner Königlichen Hoheit dem Grossherzog von Sachsen-Weimar und anderen Norddeutschen Regierungen andererseits geschlossenen Bündnisses bei, und erklärt dieselben für Sich und das Fürstenthum Reuss ä. L. verbindlich, sowie Seine Majestät der König von Preussen die darin gegebenen Zusagen auf das Fürstenthum Reuss ä. L. ausdehnt.

Art. II. Seine Majestät der König von Preussen verspricht alle militärischen Maassregeln gegen das Fürstenthum Reuss ä. L. sofort aufzuheben, und genehmigt die ungehinderte Rückkehr des in Rastatt befindlichen Fürstlich Reussischen Kontingents mit Waffen in die Heimath.

Art. III. Ihre Durchlaucht die Fürstin-Regentin verpflichtet Sich, binnen sechs Monaten nach erfolgter Auswechselung der Ratifikationen dieses Vertrages zu dem auf Befehl Sr. Majestät des Königs von Preussen gebildeten Fonds zur Unterstützung der invaliden Offiziere und Soldaten der Preussischen Armee, so wie der hinterbliebenen Wittwen und Waisen die Summe von „Einhundert Tausend Thalern“ zu zahlen.

Art. IV. Die zwischen den hohen kontrahirenden Theilen vor dem Ausbruch der Feindseligkeiten bestandenen Verträge und Uebereinkünfte bleiben in Kraft, soweit sie nicht durch die im Art. I erwähnten Bestimmungen und den Zutritt zu dem demnächstigen Norddeutschen Bunde berührt werden.

Art. V. Die Ratifikation des gegenwärtigen Vertrags soll binnen 14 Tagen von heute ab erfolgen. ¶ Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten diesen Vertrag in doppelten Exemplaren unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Berlin, den 26. September 1866.

(L. S.) *Savigny.* (L. S.) Dr. *Herrmann.* (L. S.) *M. Kunze.*

Anlage 1. — Protokoll. —

In Bezug auf den unter dem heutigen Tage abgeschlossenen und unterzeichneten Friedensvertrag sind die unterzeichneten Bevollmächtigten noch über folgende Punkte übereingekommen.

1. Gleichzeitig mit der Auswechselung der Ratifikationen des erwähnten Vertrages wird Seitens der Regierung Ihrer Durchlaucht der Fürstin-Regentin von Reuss älterer Linie durch Hinterlegung einer entsprechenden Anzahl von Werthpapieren Garantie geleistet für die Bezahlung der im Art. III des Friedens-

No. 2430. Preussen und Reuss ält. Linie, 26. Septbr. 1866.

Vertrages stipulirten Einmalhundert Tausend Thaler. ¶ Es werden aber dabei Fürstlich Reussische 4prozentige Landes-Obligationen à 80 pCt., Greiz-Brünner Eisenbahn-Aktien à 20 pCt., Preussische Staats-Papiere 5 pCt. unter dem Börsen-Kurse, andere feste Zinsen tragende Papiere, welche an den Börsen von Berlin oder Leipzig Kurs haben, 10 pCt. unter dem Kurse, Eisenbahn-Stamm-Aktien, welche an den Börsen von Berlin oder Leipzig Kurs haben, 10—50 pCt. unter dem Kurse, bei der Annahme diesseits zu bestimmen, angenommen werden.

2. Die Fürstlichen Bevollmächtigten versprechen ferner Namens Ihrer Durchlaucht der Fürstin-Regentin, dass kein Fürstlicher Unterthan wegen etwaiger Akte oder Kundgebungen in Bezug auf die Verhältnisse zwischen Preussen und der Fürstlichen Regierung, oder überhaupt wegen seines politischen Verhaltens während des Kriegszustandes, polizeilich oder gerichtlich verfolgt werde, und dass etwa bereits eingeleitete Verfolgungen der Art niedergeschlagen werden sollen.

3. Die Ratifikation der vorstehenden Uebereinkunft soll als mit der Ratifikation des Friedens-Vertrages vom heutigen Tage erfolgt angesehen werden.

Berlin, den 26. September 1866.

(L. S.) *Savigny.* (L. S.) Dr. *Herrmann.* (L. S.) *M. Kunze.*

Anlage 2. — Protokoll betr. das Post- und Telegraphenwesen.

Die Fürstliche Regierung erklärt sich im Voraus mit den Abreden einverstanden, welche Preussen mit dem Fürstlichen Hause Taxis wegen Beseitigung des Thurn- und Taxis'schen Postwesens trifft. In Folge dessen wird das gesammte Postwesen im Fürstenthum Reuss ä. L. an Preussen übergehen. ¶ Die Fürstliche Regierung räumt der Preussischen Regierung in allen Gebietstheilen des Fürstenthums das Recht zur unbeschränkten und ausschliesslichen Anlegung und Benutzung von Telegraphenlinien und Stationen ein. ¶ Vorstehende Abreden sollen als mit der Ratifikation des Friedensvertrages ratifizirt angesehen werden.

Berlin, den 11. October 1866.

(L. S.) *Savigny.* (L. S.) Graf *v. Beust.*

No. 2431.

MEININGEN. — Verzicht des Herzogs **Bernhard Erich Freund** auf die Regierung. —

No. 2431. Meiningen, 20. Septbr. 1866.

Wir Bernhard, von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen-Meiningen etc. haben nach reiflicher und gewissenhafter Erwägung die Entschliessung gefasst, zu Gunsten Unseres vielgeliebten Sohnes, des Erbprinzen Georg, Herzogs zu Sachsen, Hoheit und Liebden, auf die Regierung des Herzogthums Sachsen-Meiningen zu verzichten und sie an Höchstdenselben vom heutigen Tage an übergehen zu lassen. ¶ Indem Wir dies Unsern bisherigen Unterthanen eröffnen, können Wir es Uns nicht versagen, ihnen für die Beweise der Treue

und Liebe, mit welcher sie Uns während einer langjährigen Regierung so oft und so herzlich erfreut haben, Unseren Dank auszusprechen und damit zugleich die innigsten Wünsche für ihr stetes Wohlergehen zu verbinden. Zugleich bebestimmen Wir, dass Wir künftig den Titel: Herzog Bernhard zu Sachsen-Meiningen führen werden. ¶ Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und dem vorgedruckten Herzoglichen Siegel.

No. 2431. Meiningen, 20. Septbr. 1866.

Meiningen, 20. Sept. 1866, im 45. Jahre Unserer Regierung.

(L. S.) **Bernhard Erich Freund.**

v. Buch. F. v. Uttenhoven. Giseke. E. Wagner.

Proclamation des Herzogs **Bernhard Erich Freund** bei seinem Rücktritt von der Regierung.

An Meine getreuen Meininger! ¶ Das eiserne Geschick unserer Tage hat auch uns betroffen. Ich trete heute von der Regierung des Landes zurück, das Ich 45 Jahre mit Liebe und Treue regiert habe. ¶ Ich thue es schmerzlich und tief bewegt; Ich hatte gehofft bis ans Ende meiner Tage Euer Herzog zu bleiben, und nur um Euch vor schweren Opfern zu bewahren, die Ich auf andere Weise von Euch und dem Lande nicht abwenden konnte, entschloss Ich mich dazu. ¶ Die Regierung geht auf Meinen Sohn, den Erbprinzen Georg über, dem Gott beistehen möge auf seinen schweren Wegen. Derselbe tritt mit rüstiger Kraft in die neue Zeit, und wird sich ihr besser anzupassen verstehen, als wie es Mir möglich gewesen wäre. ¶ Bringt ihm Vertrauen und Liebe entgegen, so wie derselbe gewiss Euch mit Vertrauen und Liebe entgegen kommen wird. ¶ Gott nehme Mein theueres Vaterland in Seinen gnädigen Schutz!

Meiningen, den 20. September 1866.

Bernhard Erich Freund.

No. 2432.

PREUSSEN und **SACHSEN-MEININGEN**. — Friedensvertrag vom 8. October 1866. —

No. 2432. Preussen und Sachsen-Meiningen, 8. October 1866.

Se. Majestät der König von Preussen und Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Meiningen-Hildburghausen, von dem Wunsche geleitet, die durch den Krieg unterbrochenen gegenseitigen freundschaftlichen Beziehungen herzustellen und für die Zukunft zu regeln, haben zu dem Zweck eines darüber abzuschliessenden Friedens-Vertrages zu Ihren Bevollmächtigten ernannt: etc. welche nach erfolgtem Austausche ihrer in guter Ordnung befundenen Vollmachten über folgende Vertragsbestimmungen übereingekommen sind.

Artikel I. Se. Hoheit der Herzog von Sachsen-Meiningen-Hildburghausen, indem er die Bestimmungen des zwischen Preussen und Oesterreich zu Nikolsburg am 26. Juli 1866 geschlossenen Präliminar-Vertrages, soweit sie sich auf die Zukunft Deutschlands beziehen, anerkennt und acceptirt, tritt Seinerseits und für das Herzogthum den Artikeln I bis VI des am 18. August d. J.

No. 2432. Preussen und Sachsen-Meiningen, 8. October 1866.

zu Berlin zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preussen einerseits und Seiner Königlichen Hoheit dem Grossherzog von Sachsen-Weimar und andern Norddeutschen Regierungen andererseits geschlossenen Bündnisses bei und erklärt dieselben für Sich und das Herzogthum Sachsen-Meiningen-Hildburghausen in allen ihren Bestimmungen verbindlich, sowie Seine Majestät der König von Preussen die in diesen Artikeln enthaltenen Zusagen ebenfalls auf Seine Hoheit den Herzog von Sachsen-Meiningen-Hildburghausen ausdehnt.

Artikel II. Die zwischen den hohen kontrahirenden Theilen vor dem Ausbruch der Feindseligkeiten bestandenen Verträge und Uebereinkünfte, namentlich die Zollvereinigungs-Verträge vom 27. Juni 1864 und vom 16. Mai 1865 und die damit in Verbindung stehenden Vereinbarungen, treten vom Tage des Austausches der Ratifikationen des gegenwärtigen Vertrages wieder in Kraft, soweit und so lange sie nicht durch die im Artikel I erwähnten Bestimmungen, durch den Zutritt Seiner Hoheit des Herzogs zum Norddeutschen Bunde, und durch die in letzterem einzuführenden Einrichtungen berührt oder abgeändert werden.

Artikel III. Seine Hoheit der Herzog erklärt Sich im Voraus mit den Abreden einverstanden, welche Preussen mit dem Fürstlichen Hause Taxis wegen Beseitigung des Thurn- und Taxis'schen Postwesens trifft. ¶ In Folge dessen wird das gesammte Postwesen im Herzogthum Meiningen an Preussen übergehen. ¶ Die durch die Einrichtung eines Preussischen Feldpost-Relais in Meiningen entstandenen Kosten erklärt Seine Hoheit Sich bereit, nach vorbehaltener Feststellung derselben, an die Königl. Preussische Regierung zu erstatten.

Artikel IV. Seine Hoheit der Herzog räumt der Königlich Preussischen Regierung in allen Gebietstheilen des Herzogthums das ausschliessliche Recht zur unbeschränkten Anlegung und Benutzung von Telegraphen-Linien und Telegraphen-Stationen ein.

Artikel V. Seine Hoheit der Herzog verzichtet auf alle bisher von ihm ausgeübten Hoheitsrechte in dem Dorfe Abt-Löbnitz, und tritt dieselben ohne Entschädigung an Se. Majestät den König von Preussen ab.

Artikel VI. Seine Hoheit der Herzog willigt in die Auspfarrung des bisher in die Parochie Metzels im Herzogthum Sachsen-Meiningen eingepfarrten Preussischen Filials Christes, ferner in die Auspfarrung der bisher zur Parochie Lengefeld im Herzogthum Sachsen-Meiningen eingepfarrten Preussischen Filiale Bischofrod, Eichenberg und Kloster Vessra mit Forsthaus Zollbrück und daran liegender Zoll-Einnahme und der eingepfarrten Ortschaften Keulrod, Ahlstädt und Neuhof, und zwar ohne Entschädigung von Preussischer Seite, dergestalt, dass die von den genannten Meiningenschen Parochieen zu erhebenden Entschädigungs-Ansprüche lediglich von der Herzoglich Sachsen-Meiningenschen Regierung übernommen werden.

Artikel VII. Die Ratifikation des gegenwärtigen Vertrages erfolgt binnen acht Tagen. ¶ Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten diesen Vertrag in doppelten Exemplaren unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt. ¶ So geschehen zu Berlin den 8. October 1866.

(L. S.) *Savigny.* (L. S.) Graf *Beust.*

No. 2433.

SACHSEN. — Min. d. Ausw. a. d. König. — Bitte um Enthebung von seinem Amte, nebst Antwort des Königs. —

No. 2433. Sachsen, 15/16. August 1866.

Allerdurchlauchtigster, Allgnädigster König und Herr! ¶ Eure Majestät geruhten auf meinen allerunterthänigsten Vorschlag zu genehmigen, dass ich an den zu Berlin zu eröffnenden Friedensverhandlungen mich persönlich betheilige. Ich hatte diese Vergünstigung mit besonderem Danke zu verehren, da ich mir dieselbe erbeten hatte, um keinen Zweifel darüber bestehen zu lassen, dass ich mich den durch die Gegenwart gebotenen schweren Aufgaben in keiner Weise zu entziehen gemeint und zugleich bereit sei, den Versuch zu machen, im Wege unmittelbarer und offener Ansprache das, was seitens Eurer Majestät Regierung geschehen, in das wahre Licht zu stellen und durch Bekämpfung mancher unbegründeten Voraussetzung jener Verhandlung einen besseren Boden zu verschaffen. Es ist indessen meine Betheiligung daran in Berlin abgelehnt worden. ¶ Wie Eure Majestät sich gnädigst erinnern, habe ich bereits am Tage der Unterzeichnung der zwischen Oesterreich und Preussen vereinbarten Friedens-Präliminarien die Frage zur Allerhöchsten Erwägung gestellt, ob, da nunmehr eine Verständigung mit der Königlich Preussischen Regierung anzustreben sei, meine Person nicht ein Hinderniss für diese Verständigung darbieten und auf dessen Beseitigung Bedacht zu nehmen sein werde. ¶ Die obgedachte Rückäusserung kann mich in jener Voraussetzung nur bestärken, und ich halte es daher für eine Eurer Majestät und dem Lande schuldige Pflicht, meine allerunterthänigste Entlassung Eurer Majestät zu Füssen zu legen, so unendlich schmerzlich es mir gerade unter den jetzigen Umständen sein muss, mich dem Dienste Eurer Majestät zu entziehen. ¶ Es ist eine mehr als siebzehnjährige ministerielle Thätigkeit, die hiemit ihren Abschluss findet. Ihr Anfang war gleich ihrem Ende durch eine tiefgehende Erschütterung unserer öffentlichen Verhältnisse bezeichnet. ¶ Ich weiss mich frei von dem Vorwurfe, als habe ich die eine wie die andere verschuldet, sondern trage das Bewusstsein in mir, beiden gegenüber nur in Uebereinstimmung mit den Grundsätzen und Gefühlen meines Herrn und Königs ohne Scheu das Recht vertheidigt und meine Pflicht gethan zu haben. ¶ Möchten Eure Majestät geruhen, mich in Gnaden zu entlassen und der Versicherung Glauben schenken, dass ich, eingedenk des hohen Glückes, unter Eurer Majestät Leitung dem Vaterlande meine Kräfte haben weihen zu dürfen, auch ferner bestrebt sein werde, mich der mir zu Theil gewordenen vielfachen und unvergesslichen Beweise von Vertrauen und Nachsicht würdig zu zeigen. ¶ In tiefster Ehrfurcht

Eurer Majestät allerunterthänigst gehorsamster
Fd. Freiherr *v. Beust.*

Wien, den 15. August 1866.

Antwort des Königs.

No. 2433. Sachsen, 15/16. August 1866.

Lieber Staatsminister Freiherr v. Beust! ¶ Am gestrigen Abend habe Ich Ihr Entlassungsgesuch von Ihren bisherigen Functionen erhalten und ich erkenne in den Beweggründen, die Sie bei diesem Schritte geleitet haben, dieselben Gesinnungen treuer Hingebung an Fürst und Vaterland, die Sie in Ihrer ganzen dienstlichen Wirksamkeit bewährt haben. ¶ Wie schmerzlich mir der Gedanke einer Trennung von Ihnen ist, brauche ich Ihnen wol nicht erst zu sagen. Seit meinem Regierungsantritt haben Sie mir in guten und bösen Tagen treu zur Seite gestanden und mir täglich Gelegenheit gegeben, Ihre reiche staatsmännische Begabung, Ihre Thätigkeit und unerschütterliche Anhänglichkeit kennen zu lernen. Stets war Ihr Rath ein gewissenhafter und wohlüberlegter, von der Lage der Sache und nicht von persönlicher Neigung oder Abneigung geleiteter und hat sich in langjähriger Erfahrung vielfach als ein erspriesslicher bewährt. ¶ Unser Einverständniss über die wichtigsten Fragen war schnell hergestellt und wie ich die Ueberzeugung haben konnte, dass in den von Ihnen geleiteten Geschäften nichts Einflussreiches ohne mein Vorwissen geschah, so wusste ich auch, dass selbst bei einer Meinungsverschiedenheit unter uns meinen Weisungen streng nachgegangen wurde. ¶ Die Lösung eines so glücklichen und bewährten Verhältnisses kann mir nicht anders als schwer werden. Wenn ich gleichwol Ihrem Gesuche hiemit willfahre, so geschieht es nur in Rücksicht auf die von Ihnen geltend gemachten wichtigen politischen Gründe, die ein Opfer meiner persönlichen Wünsche und Gefühle zum Besten meines Landes erheischen, und unter der Versicherung, dass meine Dankbarkeit für die mir und meinem verewigten Bruder geleisteten wichtigen Dienste und meine Gesinnung innigen Wohlwollens und aufrichtiger Hochachtung für Ihre Person auch unter veränderten Verhältnissen unauslöschlich dieselben bleiben werden. ¶ Mit der ausgezeichnetsten Hochachtung und der aufrichtigsten Zuneigung verharre ich, lieber Staatsminister Freiherr v. Beust, Ihr ergebenster

Johann.

Schönbrunn, den 16. August 1866.

No. 2434.

PREUSSEN und **SACHSEN**. — Friedensvertrag vom 21. October (ratificirt am 24. October) 1866, nebst Beilagen. —

No. 2434. Preussen und Sachsen, 21. October 1866.

Seine Majestät der König von Sachsen und Seine Majestät der König von Preussen, von dem Wunsche geleitet, die durch den Krieg unterbrochenen gegenseitigen freundschaftlichen Beziehungen herzustellen und für die Zukunft zu regeln, haben behufs Verhandlung eines darüber abzuschliessenden Friedensvertrages zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, und zwar:

Seine Majestät der König von Sachsen,

Seinen Staatsminister der Finanzen, Richard Freiherrn von Friesen, Grosskreuz des Königlich Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens u. s. w., und

No. 2434. Preussen und Sachsen, 21. October 1866.

Seinen Wirklichen Geheimen Rath Carl Adolph Grafen von Hohenthal, Grosskreuz des Königlich Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens und des Königlich Preussischen Rothen Adler-Ordens 1. Classe u. s. w., und

Seine Majestät der König von Preussen,

Seinen Wirklichen Geheimen Rath, Kammerherrn und Gesandten, Carl Friedrich von Savigny, Ritter des Königlich Preussischen Rothen Adler-Ordens 1. Classe, Grosskreuz des Königlich Sächsischen Albrechts-Ordens, Comthur des Königlich Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens u. s. w.,

welche nach erfolgtem Austausch ihrer in guter Ordnung befundenen Vollmachten über nachfolgende Vertrags-Bestimmungen übereingekommen sind.

Artikel 1. Zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preussen und Seiner Majestät dem Könige von Sachsen, deren Erben und Nachfolgern, deren Staaten und Unterthanen, soll fortan Friede und Freundschaft auf ewige Zeiten bestehen.

Artikel 2. Seine Majestät der König von Sachsen, indem Er die Bestimmungen des zwischen Preussen und Oesterreich zu Nikolsburg am 26. Juli 1866 abgeschlossenen Präliminar-Vertrages, soweit sie sich auf die Zukunft Deutschlands und insbesondere Sachsens beziehen, anerkennt und acceptirt, tritt für Sich, Seine Erben und Nachfolger für das Königreich Sachsen den Artikeln I bis VI des am 18. August d. J. zu Berlin zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preussen einerseits und Seiner Königlichen Hoheit dem Grossherzog von Sachsen-Weimar und anderen Norddeutschen Regierungen andererseits geschlossenen Bündnisses bei und erklärt dieselben für Sich, Seine Erben und Nachfolger für das Königreich Sachsen verbindlich, sowie Seine Majestät der König von Preussen die darin gegebenen Zusagen ebenfalls auf das Königreich Sachsen ausdehnt.

Artikel 3. Die hiernach nöthige Reorganisation der Sächsischen Truppen, welche einen integrirenden Theil der Norddeutschen Bundesarmee zu bilden und als solche unter den Oberbefehl des Königs von Preussen zu treten haben werden, erfolgt, sobald die für den Norddeutschen Bund zu treffenden allgemeinen Bestimmungen auf der Basis der Bundes-Reform-Vorschläge vom 10. Juni d. J. festgestellt sein werden.

Artikel 4. Inzwischen treten in Beziehung auf die Besatzungs-Verhältnisse der Festung Königstein, die Rückkehr der Sächsischen Truppen nach Sachsen, die nöthige Beurlaubung der Mannschaften und die vorläufige Garnisonirung der auf den Friedensstand zurückversetzten Sächsischen Truppen, die gleichzeitig mit dem Abschlusse des gegenwärtigen Vertrages getroffenen besonderen Bestimmungen in Kraft.

Artikel 5. Auch in Beziehung auf die völkerrechtliche Vertretung Sachsens erklärt die Königlich Sächsische Regierung sich bereit, dieselbe ihrerseits nach den Grundsätzen zu regeln, welche für den Norddeutschen Bund im Allgemeinen maassgebend sein werden.

No. 2434. Preussen und Sachsen, 21. October 1866.

Artikel 6. Seine Majestät der König von Sachsen verpflichtet Sich Behufs Deckung eines Theils der für Preussen aus dem Kriege erwachsenen Kosten und in Erledigung des im Art. V des Nikolsburger Präliminar-Vertrages vom 26. Juli 1866 gemachten Vorbehalts an Seine Majestät den König von Preussen die Summe von

Zehn Millionen Thalern

in drei gleichen Raten zu bezahlen. ¶ Die erste Rate ist fällig am 31. December d. J., die zweite am 28. Februar und die dritte am 30. April künftigen Jahres.

Artikel 7. Seine Majestät der König von Sachsen leistet für die Bezahlung dieser Summe Garantie durch Hinterlegung von Königlich Sächsischen 4procentigen Staatsschulden-Kassenscheinen, Königlich Sächsischen 3procentigen Landschaftlichen Obligationen vom Jahre 1830 oder Königlich Sächsischen zu $3^1/_2$ pCt. verzinslichen Landrentenbriefen bis zum Betrage der zu garantirenden Summe. Die zu deponirenden Papiere werden zum Tageskurse berechnet und die Garantie-Summe wird um 10 pCt. erhöht.

Artikel 8. Seiner Majestät dem Könige von Sachsen steht das Recht zu, obige Entschädigung ganz oder theilweise unter Abzug eines Disconto von 5 pCt. für das Jahr früher zu bezahlen.

Artikel 9. Mit erfolgtem Austausch der Ratifikationen dieses Vertrages treten, unbeschadet der im Art. 4 vorgesehenen besonderen Bestimmungen, das Königlich Preussische Militär-Gouvernement für Sachsen, sowie das Königlich Preussische Civil-Commissariat in Dresden ausser Wirksamkeit; auch hört mit demselben Zeitpunkte die an letzteres seither geleistete tägliche Zahlung von 10,000 Thalern auf.

Artikel 10. Die Auseinandersetzung der durch den früheren Deutschen Bund begründeten Eigenthums-Verhältnisse bleibt besonderer Vereinbarung vorbehalten. ¶ Insbesondere behält Sich Seine Majestät der König von Sachsen einen Anspruch auf über 200,000 Thaler, welche Sachsen anlässlich der Bundes-Execution in Holstein aufgewendet und liquidirt hat, ausdrücklich vor.

Artikel 11. Vorbehältlich der, auf der Basis der Bundesreform-Vorschläge vom 10. Juni d. J. in der Verfassung des Norddeutschen Bundes zu treffenden Bestimmungen über Zoll- und Handelsverhältnisse sollen einstweilen der Zollvereinsvertrag vom 16. Mai 1865 und die mit ihm in Verbindung stehenden Vereinbarungen, welche durch den Ausbruch des Krieges ausser Wirksamkeit gesetzt sind, unter den hohen Contrahenten, vom Tage des Austausches der Ratifikationen des gegenwärtigen Vertrages an, mit der Maassgabe wieder in Kraft treten, dass jedem der hohen Contrahenten vorbehalten bleibt, dieselben nach einer Aufkündigung von sechs Monaten ausser Wirksamkeit treten zu lassen.

Artikel 12. Alle übrigen, zwischen den hohen vertragsschliessenden Theilen vor dem Kriege abgeschlossenen Verträge und Uebereinkünfte werden hiermit wieder in Kraft gesetzt, soweit sie nicht durch die in Artikel 2 erwähnten Bestimmungen und den Zutritt zum Norddeutschen Bunde berührt werden.

No. 2434. Preussen und Sachsen, 21. October 1866.

Artikel 13. Die hohen Contrahenten verpflichten sich gegenseitig, die Herstellung einer unmittelbar von Leipzig ausgehenden und dort in direktem Schienenanschluss mit der Thüringischen und der Berlin-Anhaltischen Bahn stehenden Eisenbahn — geeigneten Falles unter streckenweiser Mitbenutzung einer der beiden genannten Bahnen — über Pegau nach Zeitz zu gestatten und zu fördern. Seine Majestät der König von Sachsen wird derjenigen Gesellschaft, welche für den im Preussischen Gebiete belegenen Theil dieser Bahn die Concession erhalten wird, diese letztere auch für die auf sächsischem Gebiete gelegene Strecke unter denselben Bedingungen ertheilen, welche in neuerer Zeit den in Sachsen concessionirten Privat-Eisenbahn-Gesellschaften überhaupt gestellt worden sind. ¶ Die zur Ausführung dieser Eisenbahn erforderlichen Einzel-Bestimmungen werden durch einen besonderen Staats-Vertrag geregelt werden, zu welchem Behufe beiderseitige Bevollmächtigte in kürzester Frist an einem noch näher zu vereinbarenden Orte zusammentreten werden.

Artikel 14. Die hohen Contrahenten sind übereingekommen, dass das Eigenthum der Königlich Sächsischen Regierung an der auf Preussischem Gebiete belegenen Strecke der Görlitz-Dresdener Eisenbahn, einschliesslich des antheiligen Eigenthumsrechtes an dem Bahnhof in Görlitz mit der Ratifikation des gegenwärtigen Vertrages auf die Königlich Preussische Regierung übergehen soll. ¶ Dagegen wird die Königlich Sächsische Regierung vorläufig bis zum Ablaufe der im Artikel XIV des Staats-Vertrages vom 24. Juni 1843 festgesetzten dreissigjährigen Frist und vorbehältlich der alsdann zu treffenden weiteren Verständigung in der Ausübung des Betriebes auf der Strecke von der beiderseitigen Landesgrenze bis Görlitz und in der unentgeldlichen Mitbenutzung des Bahnhofes in Görlitz verbleiben. Sie wird den rechnungsmässigen Reinertrag, welchen der Betrieb auf der gedachten Strecke ergiebt, alljährlich an die Königlich Preussische Regierung abliefern. Die Königlich Preussische Regierung verpflichtet sich bei der von ihr beabsichtigten Umgestaltung des Görlitzer Bahnhofes dafür Sorge zu tragen, dass der Königlich Sächsischen Bahnverwaltung die zur ungestörten Fortsetzung ihres Betriebes erforderlichen Räumlichkeiten und Bahnhofs-Anlagen in dem, dem Bedürfnisse entsprechenden Maasse auch fernerweit verfügbar gehalten werden.

Artikel 15. Um der Königlich Sächsischen Regierung die in dem Staatsvertrage vom 24. Juli 1843 für den Fall der späteren Abtretung ihres Eigenthums an der Eisenbahnstrecke von der Landesgrenze bis Görlitz und ihres Miteigenthums an dem Bahnhofe in Görlitz in Aussicht genommene Entschädigung zu gewähren, wollen Seine Majestät der König von Preussen von der im Artikel 6 des gegenwärtigen Vertrages festgesetzten Kriegskosten-Entschädigung den Betrag von einer Million Thalern als eine Compensation für die von Seiner Majestät dem Könige von Sachsen im Artikel 14 des gegenwärtigen Vertrages zugestandenen Eigenthums-Abtretungen in Abrechnung bringen lassen.

Artikel 16. Da nach Artikel 6 unter 10 der Reform-Vorschläge vom 10. Juni d. J. das Postwesen zu denjenigen Angelegenheiten gehört, welche der Gesetzgebung und Oberaufsicht der Bundesgewalt unterliegen, nun aber Seine

No. 2434. Preussen und Sachsen, 21. October 1866.

Majestät der König von Sachsen auf Grund dieser Vorschläge dem Norddeutschen Bunde beitritt, so verspricht Derselbe auch schon von jetzt an, weder durch Abschluss von Verträgen mit andern Staaten, noch sonst etwas vornehmen zu lassen, wodurch der definitiven Ordnung des Postwesens im Norddeutschen Bunde irgendwie vorgegriffen werden könnte.

Artikel 17. Die Königlich Sächsische Regierung überträgt der Königl. Preussischen Regierung das Recht zur Ausübung des Telegraphenwesens innerhalb des Königreichs Sachsen in demselben Umfange, in welchem dieses Recht zur Zeit der Königlich Sächsischen Regierung zusteht. Soweit die Königlich Sächsische Regierung in anderen Staaten Telegraphen-Anstalten zu unterhalten berechtigt ist, tritt dieselbe ihre Rechte aus den hierüber bestehenden Verträgen an die Königlich Preussische Regierung ab, welcher die Verhandlungen mit den betreffenden dritten Regierungen über die Ausübung dieser Rechte vorbehalten bleiben. ¶ Den Depeschen Seiner Majestät des Königs von Sachsen, der Mitglieder des Königlichen Hauses, der Königlichen Hofämter, der Ministerien und aller sonstigen öffentlichen Behörden des Königreichs Sachsen bleiben dieselben Bevorzugungen vorbehalten, welche den gleichartigen Königlich Preussischen Depeschen zustehen. Den Eisenbahnverwaltungen im Königreich Sachsen bleibt selbstverständlich die Benutzung eines Betriebs-Telegraphen überlassen. ¶ Zur Ausführung sämmtlicher im gegenwärtigen Artikel enthaltenen Bestimmungen werden unmittelbar nach dem Austausch der Ratifikationen des Friedensvertrages beiderseitige Kommissarien zusammentreten.

Artikel 18. Seine Majestät der König von Sachsen erklärt sich damit einverstanden, dass das in Sachsen, wie in der Mehrzahl der übrigen bisherigen Zollvereins-Staaten bestehende Salzmonopol aufgehoben wird, sobald die Aufhebung in Preussen erfolgt, und dass von dem Zeitpunkte dieser Aufhebung ab, die Besteuerung des Salzes für gemeinschaftliche Rechnung sämmtlicher betheiligter Staaten bewirkt wird. ¶ Die näheren Bestimmungen bleiben weiterer Vereinbarung vorbehalten.

Artikel 19. Seine Majestät der König von Sachsen erklärt, dass keiner seiner Unterthanen, oder wer sonst den Sächsischen Gesetzen unterworfen ist, wegen eines in Bezug auf die Verhältnisse zwischen Preussen und Sachsen während der Dauer des Kriegszustandes begangenen Vergehens oder Verbrechens gegen die Person Seiner Majestät oder wegen Hochverraths, Staatsverraths oder sonst wegen einer die Sicherheit des Staates gefährdenden Handlung oder endlich wegen seines politischen Verhaltens während jener Zeit überhaupt strafrechtlich, polizeilich oder disciplinarisch zur Verantwortung gezogen oder in seinen Ehrenrechten beeinträchtigt werden soll. Die etwa bereits eingeleiteten Untersuchungen dieser Art sollen, einschliesslich der Untersuchungskosten, niedergeschlagen werden. ¶ Seine Majestät der König von Preussen erklärt Sich damit einverstanden, dass nach diesen Grundsätzen auch hinsichtlich derjenigen Verbrechen und Vergehen der oben gedachten Art verfahren werde, welche während jener Zeit in Sachsen gegen die Person Seiner Majestät des Königs von Preussen oder gegen den Preussischen Staat etwa begangen worden sind. ¶ Die aus Sachsen entfernten und etwa noch in Preussischer Haft befindlichen Per-

sonen sollen, soweit dies nach den Preussischen Gesetzen zulässig ist, aus derselben sofort entlassen werden.

No. 2434. Preussen und Sachsen, 21. October 1866.

Artikel 20. Seine Majestät der König von Sachsen erkennt das unbeschränkte jus reformandi Seiner Majestät des Königs von Preussen in Betreff der Stifter Merseburg, Naumburg und Zeitz an, willigt in die Aufhebung der bisher der Universität Leipzig zugestandenen Berechtigungen auf gewisse Kanonicate an diesen Stiftern und verzichtet auf alle Rechte und Ansprüche, welche der Königlich Sächsischen Regierung oder der Universität Leipzig aus den Statuten der Stifter oder aus früheren Verträgen und Conventionen, deren etwa entgegenstehende Bestimmungen hiermit ausdrücklich aufgehoben werden, zustehen möchte. Die Entschädigung der Universität Leipzig für die gänzliche Beseitigung ihrer Beziehungen zu den Stiftern, sowie der jetzigen Inhaber ad dies muneris übernimmt die Königlich Sächsische Regierung und macht sich anheischig, die Königlich Preussische Regierung gegen alle Entschädigungsansprüche der Universität oder einzelner Fakultäten und Professoren an derselben zu vertreten.

Artikel 21. Seine Majestät der König von Sachsen willigt in die Auspfarrung

1) des bisher in die Sächsische Parochie Stentzsch eingepfarrten Preussischen Filials Werben;

2) des bisher in die Sächsische Parochie Gross-Dolzig eingepfarrten Preussischen Filials Zitzschen;

3) der bisher in die Sächsische Parochie Quesitz eingepfarrten Preussischen Gemeinde Döhlen;

4) der bisher in die Sächsische Parochie Auligk eingepfarrten Preussischen Gemeinden Könnteritz, Minkwitz und Traubitz,

5) der bisher in die Sächsische Parochie Püchau eingepfarrten Preussischen Gemeinde Cossen und

6) der bisher in die Sächsische Parochie Thalwitz eingepfarrten Preussischen Gemeinden Collau und Punitz,

und zwar ohne Entschädigung von Preussischer Seite dergestalt, dass die von den genannten Sächsischen Parochien zu erhebenden Entschädigungs-Ansprüche lediglich von der Königlich Sächsischen Regierung übernommen werden.

Artikel 22. Insoweit während des Krieges in Sachsen weggenommene im Staatseigenthum befindliche Gegenstände, welche nach den bestehenden völkerrechtlichen Grundsätzen nicht als Kriegsbeute anzusehen sind, noch nicht zurückgegeben sein sollten, werden Seine Majestät der König von Preussen Anordnung treffen, dass deren Zurückgabe alsbald erfolgt. Hierzu gehören insbesondere die auf den Staatseisenbahnen in Beschlag genommenen Lokomotiven, Tender, Wagen und Schienen, sowie die auf den Königlichen Hüttenwerken bei Freiberg weggenommenen Vorräthe an edlen Metallen und sonst verkäuflichen Produkten. Hinsichtlich der letzteren ist bei der darüber erforderlichen Auseinandersetzung davon auszugehen, dass das darunter befindliche Werkblei der

No. 2434. Preussen und Sachsen, 21. October 1866.

Königlich Sächsischen Regierung gegen Erstattung des Werthes des darin enthaltenen Bleies zurückgegeben wird.

Artikel 23. Die Ratifikation des gegenwärtigen Vertrages erfolgt bis spätestens den 28. d. Mts. und Jahres. ¶ Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten diesen Vertrag in doppelten Exemplaren unterzeichnet und ihre Siegel beigedruckt.

So geschehen Berlin, den 21. October 1866.

(L. S.) *v. Friesen.* (L. S.) *Savigny.*
(L. S.) *Hohenthal.*

Anlage 1. — Besondere Bestimmungen in Ausführung des Artikel 4 des Friedens-Vertrages vom 21. October 1866. —

Mit Bezug auf Artikel 4 des Friedensvertrages vom heutigen Tage sind die unterzeichneten Bevollmächtigten über folgende Punkte übereingekommen:

1) Seine Majestät der König von Sachsen wird unverzüglich und noch bevor die Ratifikationen des gedachten Friedensvertrages ausgewechselt werden, die Festung Königstein Seiner Majestät dem Könige von Preussen einräumen.

2) Die Besetzung der Festung erfolgt in der Art, dass die daselbst befindliche Königlich Sächsische Infanterie durch eine Königlich Preussische Infanterie-Abtheilung unter gegenseitiger militärischer Ehrenbezeugung abgelöst wird und der Königlich Sächsische Gouverneur (Commandant) seiner Functionen dem von Seiner Majestät dem Könige von Preussen zu ernennenden Gouverneur (Commandant) übergiebt. Die Sächsische Infanterie-Besatzung marschirt mit Waffen und Gepäck ab, um sich zunächst nach den diesen Truppentheilen zu bezeichnenden Standquartieren zu begehen.

3) Alles auf der Festung befindliche und noch dahin zu verbringende Sächsische Material an Geschützen, Waffen, Munition und Ausrüstungsstücken, Vorräthen, Lebensmitteln und alles sonst sich daselbst befindende Staatseigenthum verbleibt unbestrittenes Eigenthum der Königlich Sächsischen Regierung. ¶ Die letztere behält demnach die freie und ungehinderte Verfügung über alle genannten Gegenstände, so dass sie dieselben auf dem Königstein belassen oder von da jederzeit zurückziehen kann.

4) Zur Bewahrung des vorgedachten Königlich Sächsischen Staats-Eigenthums verbleibt, jedoch unter dem Oberbefehl des Königlich Preussischen Gouvernements (Commandantur) das Königlich Sächsische Artillerie-Detachement als Theil der Besatzung in der Festung; mit ihm der Unter-Commandant, der Festungs-Ingenieur, der Adjutant, sowie alle Festungs-Beamte und Handwerker. ¶ Der Königlich Preussischen Besatzung der Festung steht es frei, die dortigen Magazine und Vorräthe aller Art zu ihrem Unterhalte gegen Abrechnung zu benutzen.

5) Unmittelbar nach erfolgtem Austausche der Ratifikation des Friedens-Vertrages wird Seine Majestät der König von Sachsen bei allen von Seiner Majestät nicht zur Friedensbesatzung von Dresden bestimmten Truppentheilen, innerhalb der militärisch zulässigen Grenzen eine Beurlaubung im ausgedehnten Maassstabe, und zwar noch vor deren Rückkehr nach Sachsen, eintreten lassen.

No. 2434. Preussen und Sachsen, 21. October 1866.

¶ Die im Uebrigen noch nöthige Demobilisirung bei den einzelnen Truppen-Corps erfolgt unmittelbar nach deren Rückkehr nach Sachsen. Auch tritt dann die vollständige Beurlaubung aller entbehrlichen Mannschaften ein.

6) Dresden erhält eine gemeinschaftliche Besatzung von Preussischen und Sächsischen Truppen. Die hierzu bestimmten Königlich Sächsischen Truppen werden einen Präsenzstand von 2 bis 3000 Mann, exclusive der Chargen, nicht überschreiten.

7) In Beziehung auf die nicht für die Garnison in Dresden bestimmten Königlich Sächsischen Truppentheile wird die erforderliche Unterkunft ihrer Cadres, Pferde, Waffen und Ausrüstung unter Vernehmung mit dem Höchstcommandirenden Königlich Preussischen General in Sachsen geregelt werden. Auch wird demselben Sächsischer Seits das Marsch-Tableau für die aus Oesterreich zurückkehrenden Königlich Sächsischen Truppen rechtzeitig mitgetheilt werden.

8) Sobald die einzelnen Sächsischen Truppentheile auf Sächsisches Gebiet zurückgekehrt sein werden, treten sie bis auf weitere Bestimmung unter den Oberbefehl des Höchstcommandirenden Königlich Preussischen Generals in Sachsen.

9) Für die Stadt Dresden und die dort angelegten Festungswerke ernennt Seine Majestät der König von Preussen den Gouverneur, Seine Majestät der König von Sachsen den Commandanten. Das gegenseitige Verhältniss dieser Behörden zu einander und zu den beiderseitigen Besatzungs-Kontingenten von Dresden wird vorläufig nach Analogie der frühern Bundesfestungen geregelt. ¶ Die übrigen damit verknüpften Fragen bleiben dem weitern Einvernehmen vorbehalten.

10) Bis die Reorganisation der Sächsischen Truppen im Wesentlichen durchgeführt und deren Einreihung in die Armee des Norddeutschen Bundes erfolgt sein wird, fährt Preussen fort, die für die Besatzung des Königreichs Sachsen nöthige Anzahl von Truppen seinerseits zu stellen. ¶ Die hieraus entspringenden gegenseitigen Verpflichtungen werden zwischen den beiden betheiligten hohen Regierungen durch besondere Vereinbarung näher geregelt werden. ¶ Sämmtliche, für die Ausführung vorstehender Bestimmungen sonst noch nöthigen Anordnungen bleiben einer Verständigung zwischen der Königlich Sächsischen Regierung und dem Höchstcommandirenden Königlich Preussischen General überlassen. ¶ Vorstehende Bestimmungen sollen als mit der Ratifikation des Friedens-Vertrages ratificirt angesehen werden.

Berlin, den 21. October 1866.

(L. S.) *v. Friesen.* (L. S.) *Savigny.*

(L. S.) *Hohenthal.*

Anlage 2. — Protokoll. Verhandelt Berlin den 21. October 1866. —

Bei der heutigen Unterzeichnung des zwischen Sachsen und Preussen abgeschlossenen Friedensvertrags, erklären die Königlich Sächsischen Bevollmächtigten unter Bezugnahme auf Artikel 5 Folgendes: ¶ Die Königlich Sächsische Regierung, von dem lebhaften Wunsche beseelt, die vollkommene

No. 2434. Preussen und Sachsen, 21. October 1866.

Uebereinstimmung zu bethätigen, welche zwischen ihr und der Königlich Preussischen Regierung bezüglich der von jetzt an gemeinsam zu verfolgenden politischen Richtung besteht, ist bereit

a) sofort und bis zu dem Zeitpunkte, wo die Frage wegen der internationalen Repräsentation des Norddeutschen Bundes in definitiver Weise geordnet sein wird, ihre eigene völkerrechtliche Vertretung bezüglich derjenigen Höfe und Regierungen, bei welchen dieselbe gegenwärtig diplomatische Agenten nicht unterhält, auf die Preussischen Missionen zu übertragen und

b) dasselbe Verhältniss denjenigen Höfen und Regierungen gegenüber, bei welchen dermalen Sächsische Missionen bestehen, in allen Fällen temporärer Vacanz, auf deren Dauer eintreten zu lassen,

c) auch in diesem Sinne die Königlich Sächsischen Vertreter im Auslande mit entsprechender Instruktion zu versehen, so dass sich Sachsen, im Geiste des mit Preussen abgeschlossenen Bündnisses schon jetzt in internationaler Beziehung der Preussischen Politik fest anschliesst.

Der Königlich Preussische Bevollmächtigte erklärt seinerseits, dass seine Regierung bereit ist, die in Rede stehende Vertretung zu übernehmen und hierbei die Interessen, sowohl der Königlich Sächsischen Regierung, als auch die der Königlich Sächsischen Staatsangehörigen, gleich wie ihre eigenen allenthalben zu wahren. ¶ Schliesslich waren die beiderseitigen Bevollmächtigten dahin einig, dass durch vorstehende interimistische Bestimmungen das Recht Seiner Majestät des Königs von Sachsen, in einzelnen Fällen ausserordentliche Bevollmächtigte zu senden, in keiner Weise alterirt werden solle. ¶ Vorstehendes Protokoll soll als mit der Ratifikation des Friedensvertrags ratificirt angesehen werden.

Geschehen wie oben.

(L. S.) *v. Friesen.* (L. S.) *Savigny.*

(L. S.) *Hohenthal.*

No. 2435.

SACHSEN. — Proclamation des Königs bei seiner Rückkehr in das Land. —

No. 2435. Sachsen, 26. October 1866.

An Meine Sachsen! — ¶ Nach langer, schmerzlicher Trennung, nach einer verhängnissvollen Zeit, kehre Ich heute in Eure Mitte zurück. ¶ Ich weiss, was Ihr erlitten und getragen habt, und habe es mit Euch im tiefsten Herzen gefühlt; Ich weiss aber auch, mit welcher festen Treue Ihr unter allen Prüfungen zu Euerm angestammten Fürsten gestanden seid. Dieser Gedanke war, nächst dem Vertrauen auf Gott, Mein bester Trost in den Stunden der Trübsal, die der unerforschliche Rath der Vorsehung über Mich und Euch geschickt hat. Er giebt Mir neuen Muth, Mein schweres Tagewerk wieder zu beginnen. Mit der alten Liebe, welche durch die vielen Beweise der Anhänglichkeit, die Ich erhalten, wenn dies denkbar wäre, noch inniger geworden ist, werde Ich die Tage, die Mir Gott noch schenkt, der Heilung der Wunden des Landes, der Förderung seines Wohlstandes, der Handhabung von Recht und Gerechtig-

keit und der besonnenen Fortentwicklung Unsrer politischen Institutionen widmen. Ich rechne dabei auf die Unterstützung der Landesvertreter, denen Ich mit gewohnter Offenheit und altem Vertrauen entgegenkommen werde. ¶ Mit derselben Treue, mit der Ich zu dem alten Bunde gestanden bin, werde Ich auch an der neuen Verbindung, in die Ich jetzt getreten, halten und, so weit es in Meinen Kräften steht, Alles anwenden, um dieselbe, wie für Unser engeres, so auch für Unser weiteres Vaterland möglichst segensreich werden zu lassen. ¶ Möge der Allmächtige Unsre gemeinsamen Bemühungen segnen, und Sachsen, wie vordem, ein Land des Friedens, der Ordnung, des thätigen Strebens, der Bildung, der Sittlichkeit und Gottesfurcht bleiben.

No. 2435. Sachsen, 26. October 1866.

Teplitz, den 26. October 1866.

Johann.

No. 2436.

PREUSSEN. — Königliche Rescripte an das Kriegs-Ministerium und an den Minister des Innern. — Dank für die während des Krieges vom Volke bewiesene Fürsorge für die Verwundeten und die Bewillkommnung der rückkehrenden Truppen. —

No. 2436. Preussen, 10. Nov. 1866.

Während des nunmehr glücklich beendeten Krieges und bis in die neueste Zeit hin, hat sich der Patriotismus Meines Volkes in glänzender Weise durch die Fürsorge bewährt, welche von allen Seiten auf die liebevolle Pflege der Verwundeten Meiner siegreichen Armee verwendet wurde. Ich Selbst war auf den glorreichen Schlachtfeldern Böhmens und Mährens Zeuge des edlen Wetteifers, mit dem die Vertreter des Johanniter- und Malteser-Ordens, des Central-Vereins für die Pflege der im Felde verwundeten Krieger, des König-Wilhelm-Vereins und anderer Genossenschaften, Abgeordnete von Gemeinen und Privatpersonen bestrebt waren, das Loos der Braven zu erleichtern, welche aus dem Kampfe, in den sie auf Meinen Ruf freudig gegangen waren, mit rühmlichen Wunden zurückkehrten. ¶ Bei Meiner Heimkehr habe Ich aller Orten wahrgenommen, mit welcher Liebe und Aufopferung die in die Heimath zurückgeführten verwundeten und kranken Soldaten von Vereinen sowohl, wie von Einzelnen aufgenommen und gepflegt worden sind. Der Kriegs-Minister hat Mir gemeldet, dass dieser allgemeinen Theilnahme Meines treuen Volkes an der Sorge für Mein Heer die überaus günstigen Resultate zu danken sind, welche die Krankenpflege kurze Zeit nach einem so blutigen Kriege aufzuweisen hat. Es ist Mir Bedürfniss, allen Denjenigen, welche sich bei der Pflege der verwundeten Krieger betheiligt haben, Meinen Königlichen Dank auszusprechen. Jeder Einzelne möge überzeugt sein, dass sein König die Thaten der Liebe, welche Seinen tapferen Soldaten erwiesen wurden, in Seinem väterlichen Herzen vollkommen würdigt und die wohlthuende Erinnerung daran bewahren wird. Das Kriegs-Ministerium wird beauftragt, dies öffentlich bekannt zu machen.

Berlin, den 10. November 1866.

An das Kriegs-Ministerium. Wilhelm.

No. 2436. Preussen, 10. Nov. 1866.

Mit grosser Genugthuung habe Ich die herzliche Bewillkommnung Meiner siegreich heimkehrenden Truppen in ihren Garnisonen wahrgenommen und bei dieser Gelegenheit von Communen und Corporationen, so wie von Einzelnen patriotische Grüsse und Zurufe erhalten, so dass Ich Mich veranlasst sehe, hiermit ihnen Allen Meinen herzlichen Dank auszusprechen. Ich beauftrage Sie, dies zur öffentlichen Kenntniss zu bringen.

Berlin, den 10. November 1866.

An den Minister des Innern. **Wilhelm.**

No. 2437.

PREUSSEN. — Gesetzentwurf, betr. die Verleihung von Dotationen in Anerkennung hervorragender im letzten Kriege erworbener Verdienste, mit Motiven. (Eingebracht in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 16. Novbr. 1866.) —

No. 2437. Preussen, 16. Nov. 1866.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen etc., verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt: ¶ Zur Verleihung von Dotationen an preussische Heerführer, welche zu dem glücklichen Ausgange des letzten Krieges in hervorragender Weise beigetragen haben, wird die Summe von Einer und einer halben Millionen Thalern aus den eingehenden Kriegsentschädigungen bereit gestellt. ¶ Die Verwendung dieser Summe bleibt Königlicher Bestimmung vorbehalten.

Motive. In Phasen, welche nach entscheidenden Kämpfen eine neue Wendung im Leben der Völker einleiteten, ist jederzeit der Drang empfunden worden, denjenigen Männern den bleibenden Dank des Vaterlandes darzubringen, welche durch ruhmvolle Thaten die Bahn einer höheren Entwickelung eröffnet haben. In diesem Gefühl haben des hochseligen Königs Friedrich Wilhelm des Dritten Majestät nach siegreicher Beendigung des Befreiungskampfes von 1813 und 1814 denjenigen preussischen Heerführern, welche sich auf das Hervorragendste ausgezeichnet hatten, in Anerkennung ihrer Verdienste Dotationen zu verleihen geruhet. ¶ Der letzte Krieg hat den preussischen Namen mit neuen unvergänglichen Ehren verherrlicht und der Monarchie eine Erweiterung ihrer Machtstellung eingetragen, welche von keinen früheren Erfolgen preussischer Grossthaten übertroffen wird. Auch in diesem Kriege haben preussische Heerführer in Hingebung und Ausdauer vorangeleuchtet, und durch heldenmüthiges Ringen und Vollbringen sich ein Andenken gestiftet, welches die Nachwelt in treuer Verehrung bis in die fernsten Zeiten bewahren wird. ¶ Diesen Männern den Dank ihres Königlichen Herrn und des Vaterlandes zu bethätigen, wird in vollem Vertrauen des bereitesten Entgegenkommens der Landtag um seine verfassungsmässige Mitwirkung angegangen. An ihn ergeht durch die gegenwärtige Vorlage die Aufforderung zur Bewilligung der Mittel, welche die Krone in den Stand setzen werden, durch Verleihung von Dotationen nach dem Vorgange einer früheren grossen Zeit, Verdienste, welche der Geschichte angehören, auf eine der Gegenwart würdige Weise zu ehren.

No. 2438.

PREUSSEN. — Bericht der XVIII. Commission des Abgeordnetenhauses über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Verleihung der Dotationen in Anerkennung hervorragender, im letzten Kriege erworbener Verdienste. —

No. 2438. Preussen, 1. December 1866.

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 14. November c. legte der Finanz-Minister in der 27. Sitzung am 16. November dem Hause der Abgeordneten den nachstehenden Gesetz-Entwurf vor: (siehe vorherg. No.)

Nach längerer Discussion beschloss das Haus der Abgeordneten in der bemerkten Sitzung diesen Gesetz-Entwurf einer Commission von 14 Mitgliedern zur Vorberathung zu überweisen. In der ersten Sitzung der zu dem Ende gewählten XVIII. Commission, welcher der Finanz-Minister Freiherr v. d. Heydt und der Minister des Innern Graf zu Eulenburg, so wie der Präsident des Hauses v. Forckenbeck beiwohnten, wurde der Gedanke, von dem der Gesetz-Entwurf ausgeht und der in den Motiven in treffender Weise näher entwickelt ist, vielfach als ein der vollsten Zustimmung würdiger anerkannt. Es wurde geäussert: Nach so grossartigen Erfolgen, an die sich eine neue Epoche für Preussens und Deutschlands Machtstellung und Entwickelung knüpft, werde auch das Land das Bedürfniss fühlen, unserem tapfern Heere, da man nicht jedes Einzelnen Verdienst ermessen und belohnen kann, wenigstens in seinen hervorragendsten Führern den Dank der Nation in solcher Weise zu bethätigen. Aber, so wurde von den meisten Mitgliedern der Commission hervorgehoben, gerade, wenn die beabsichtigten Dotationen den Charakter eines Nationaldanks, eine gewissermaassen monumentale Bedeutung in sich tragen sollten, so sei es erforderlich, in dem Gesetze die Namen Derjenigen zu nennen, an welche diese nationale Anerkennung sich richte; sollte das Land, die Nation in der That einen lebendigen Antheil daran nehmen, so könne das niemals durch eine summarische Geldbewilligung geschehen, sondern nur mit vollem Bewusstsein der Persönlichkeiten, welche man als die Repräsentanten Preussischen Kriegsruhms und Preussischer Kriegertugend ehren wolle. Von anderer Seite wurde hierauf entgegnet: Da Seine Majestät der König allein im Stande sei, über das Verdienst, welches anerkannt werden sollte, zu urtheilen, nicht aber die Versammlung der Vertreter des Landes, denen schon die zu einem richtigen Urtheil unbedingt nothwendige genaue Kenntniss der Ereignisse mangele, so möge und müsse man auch dieser höchsten Autorität die Bestimmung der Personen überlassen; die Bedeutung des ganzen Actes werde dadurch in keiner Weise geschmälert. Um aber das Land über die Personen, welchen die Dotationen verliehen würden, nicht im Unklaren zu lassen und in solennerer Art die Sache abzuschliessen, möge man das zweite Alinea dahin modificiren: „die Verwendung der Summe erfolgt durch Königliche Verordnung“, welche dann also durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniss gelangen würde. — Da durch diese Argumentation die Gegner sich nicht von der Berechtigung ihrer Ansicht, dass die Namen in dem Gesetz selbst genannt werden müssten, abwendig machen liessen, und nun an die Vertreter der Königlichen Staats-Regierung das Ansuchen gestellt

No. 2438. Preussen, 1. December 1866.

wurde, die Namen Derjenigen zu nennen, welche bei der Abfassung des Gesetzes für die Verleihung der Dotationen in Aussicht genommen wären, erfolgte die Erklärung, dass sie sich ausser Stande fühle, dem gestellten Verlangen ohne Weiteres zu entsprechen; sie halte sich nicht für ermächtigt, in öffentlicher Commissions-Sitzung Namen zu nennen, die dann möglicher Weise einer öffentlichen Discussion unterworfen würden, über deren Ergebniss man sich vorläufig noch gar keine Ansicht bilden könne.

In Folge dieser Erklärung machte der Präsident v. Forckenbeck den Vorschlag, dass die Commission auf Grund des § 18 der Geschäfts-Ordnung an das Haus der Abgeordneten den Antrag auf Ausschliessung der Oeffentlichkeit der Commissions-Verhandlungen für die Nichtmitglieder der Commission stellen möge und dieser Vorschlag wurde einstimmig angenommen. ¶ Nachdem das Haus der Abgeordneten darauf in seiner 31. Sitzung am 26. November c. diesem Antrage gemäss beschlossen hatte, hat die Commission in Gegenwart der obengenannten Minister und des Präsidenten v. Forckenbeck noch zwei geheime Sitzungen gehalten, als deren Ergebniss sie in ihrer Majorität den Antrag stellt: Das Haus der Abgeordneten wolle beschliessen: dem Entwurf eines Gesetzes, die Verleihung von Dotationen in Anerkennung hervorragender, im letzten Kriege erworbener Verdienste in folgender Fassung seine Zustimmung zu ertheilen:

„Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen etc., verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt: Zur Verleihung von Dotationen an den Minister-Präsidenten Grafen v. Bismarck, in Anerkennung der von ihm so erfolgreich geleiteten äusseren Preussischen Politik, und an diejenigen Preussischen Heerführer, welche in dem letzten Kriege zu dem glücklichen Ausgange desselben in hervorragender Weise beigetragen haben, die Generale der Infanterie v. Roon, Freiherr v. Moltke, Herwarth v. Bittenfeld, v. Steinmetz, Vogel v. Falckenstein, wird eine Summe von Einer und einer halben Million Thalern aus den eingehenden Kriegs-Entschädigungen bereit gestellt. Die Vertheilung dieser Summe bleibt Königlicher Bestimmung vorbehalten. Gegeben etc." *)

Die anwesenden Minister stimmten dieser Fassung bei und erhoben auch gegen die Aufnahme des Minister-Präsidenten Grafen v. Bismarck in den Gesetz-Entwurf keinen Widerspruch.

Ueber die Verhandlung, welche zu diesem Beschlusse führte, sei noch Folgendes bemerkt: In der ersten geheimen Sitzung der Commission erklärten die Minister sich für ermächtigt, die Namen der Generale der Infanterie v. Roon, Frhr. v. Moltke, Herwarth v. Bittenfeld, v. Steinmetz und Vogel v. Falckenstein als diejenigen zu nennen, denen die Dotationen verliehen werden sollten. Die Staatsregierung müsse sich aber dagegen aussprechen, dass

*) Der Antrag der Commission wurde in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 6. Decbr. mit 290 gegen 80 Stimmen angenommen und sodann demgemäss als Gesetz publicirt.

diese Namen in dem Gesetz genannt würden; sie habe den dringenden Wunsch, dass das Gesetz in seiner ursprünglichen Fassung angenommen werde. Als dann im weiteren Verlauf der Discussion die Mehrzahl der Mitglieder der Commission sich wiederholt dafür erklärte, dass die Nennung der Namen im Gesetz unerlässlich erscheine, äusserten die Minister sich dahin: die Staatsregierung müsse es ablehnen, für die Nennung der Namen in dem Gesetz die Initiative zu ergreifen, und abwarten, ob die Commission die von der Regierung genannten Namen in das Gesetz einfügen werde. Die Majorität der Commission acceptirte hierauf zunächst die von der Königlichen Staatsregierung genannten fünf Namen; es wurde aber von mehreren Mitgliedern der Commission geltend gemacht, dass es geboten erscheine, an erster Stelle unter den zu dotirenden Personen den Minister-Präsidenten Grafen v. Bismarck zu nennen. Ein darauf gerichteter Antrag wurde von der Majorität angenommen. Nachdem hierauf die Commission beschlossen hatte, das erste Alinea in der oben angegebenen Fassung anzunehmen, wurde in Betracht des zweiten Alinea der Antrag, zu sagen: „die Verwendung der Summe erfolgt durch Königliche Verordnung", zurückgezogen, da er durch Nennung der Namen seine Bedeutung verloren hatte und ebenso erachtete die Commission das dem Hause bereits vorliegende Amendement v. Kardorff (Nr. 97 der Drucksachen) dadurch erledigt. Dagegen wurde die Substituirung des Wortes Vertheilung anstatt Verwendung als selbstredend beschlossen. Endlich wurde von einem Mitgliede der Commission der Antrag gestellt, dass auch die Vertheilung der Summe an die in dem Gesetz genannten Personen, diesem eingefügt werde. Auf den Widerspruch der Staats-Regierung wurde dieser Antrag jedoch von der Majorität abgelehnt und das zweite Alinea in der oben angegebenen Fassung angenommen.

No. 2438. Preussen, 1. December 1866.

Berlin, den 1. December 1866.

Die XVIII. Commission.

Baron *v. Vaerst* (Vorsitzender). *Stavenhagen* (Berichterstatter). *v. Hoverbeck*. Graf *Strachwitz*. *Pauli*. *Jung*. *Beitzke*. *v. Carlowitz*. *Runge*. Freiherr *v. Richthofen* (Jauer). *v. Unruh*. *Dr. Kosch*. *v. Lingenthal*.

No. 2439.

PREUSSEN. — Rede des Ministerpräsidenten bei der Discussion über die Einverleibung Schleswig-Holsteins in der Sitzung des Abgeordnetenhauses am 20. Dec. 1866. [Vgl. No. 2391 u. 2392.]

No. 2439. Preussen 20. Dec. 1866.

Der Herr Abgeordnete (Twesten) stimmt für die Annexion. Ich bedaure, dass über den Zweck hinaus, diese Abstimmung zu motiviren, seine Rede hauptsächlich eine versuchte Beweisführung gewesen ist, dass die Schleswig-Holsteiner Grund hätten, übler Laune zu sein über Alles, was ihnen von Preussen widerfahren ist. Ich erlaube mir zunächst einige unrichtige Thatsachen, auf welche der Herr Redner diese Beweisführung begründete, nochmals zu berichtigen. Ich erkläre es für positiv falsch, dass der Prinz von Augustenburg jemals die preussischen Februarbedingungen angenommen hat, und wir würden genöthigt

No. 2439. Preussen, 20. Dec. 1866.

sein, die Briefe, welche darüber vorliegen, wenn diese unwahren Behauptungen ferner aufrecht erhalten werden sollten, zu veröffentlichen, obwohl sie ursprünglich nicht dazu bestimmt gewesen sind. Er hat sie stets nur so angenommen, dass er sich eine Hinterthür offen gehalten, er hat in uns die Ueberzeugung geweckt, dass die vorbehaltene ständische Zustimmung von ihm zu diesen Bedingungen nicht gesucht werden werde, dass er vielmehr im Einzelnen, vermöge der ständischen Weigerung, loszukommen suchen werde, und gerade von dem Wichtigsten. Bei der bekannten, oft erwähnten Unterredung, die der Herr Redner nochmals angeführt hat, obschon ich nicht weiss, wass sie mit dem heutigen Zweck zu thun hat, muss ich zunächst bestreiten, dass der Prinz in einem gereizten Zustande gewesen ist. Die Unterredung dauerte drei Stunden, von 9 Uhr bis Mitternacht. Am Schlusse derselben hat sich der Prinz in vollkommen freundlicher Beziehung von mir verabschiedet und gesagt, er werde sich die Sache in Dolzig weiter überlegen und von dort aus schreiben. Ich muss der Behauptung des Herrn Vorredners in meinem persönlichen Interesse entgegentreten. Ich habe nicht die Gewohnheit, in meinem eignen Hause und unter vier Augen unhöflich zu sein und bei politischen Verhandlungen glaube ich mich immer so verhalten zu haben, dass mein Gegenpart nicht ohne sachlichen Anlass in einen gereizten Zustand versetzt wird. Hätte ich gewusst, dass diese Details heute von der Tribüne vorgebracht werden würden, so würde ich mich aus den Akten vergewissert haben, wie sie damals lagen. Ich kann nicht Alles behalten, was in drei Jahren geschieht, aber dessen erinnere ich mich ganz genau, dass die Forderung, welche ich dem Prinzen jemals in Aussicht stellte, hinter den Februar-Bedingungen sehr weit zurückstand. Es handelte sich um ein Hafengebiet und um feste Stellungen an den beiden Endpunkten des Nordostseekanals. ¶ Die militärischen Beziehungen konnten zwischen uns damals gar nicht so genau diskutirt werden, in allen anderen waren unsere Ansprüche damals sehr viel gemässigter, als später in den Februarbedingungen; und ich glaube versichert zu sein, dass ich mich dem entsprechend geäussert habe. Ich erinnere mich sicher, dass, als ich von dem Hafengebiet sprach, der Prinz darauf hinwies, das könnte sich ja gar „um Quadratmeilen“ handeln, woraus Sie eben den Maassstab dessen, was er zu bewilligen bereit war, entnehmen können. ¶ Dass ich in früheren Zeiten zu irgend Jemand gesagt haben solle, ich zöge die Personalunion der Einsetzung der Familie Augustenburg vor, muss ich stark bezweifeln. Ich kann natürlich, wie schon gesagt, nicht jedes Wort im Gedächtniss behalten, was ich zu den vielen hundert Deputationen, die ich gesehen, gesprochen habe; dieses aber *kann* ich nicht gesagt haben, denn es ist nie meine Meinung gewesen, und warum sollte ich gerade *diesen* Leuten in dieser Richtung das Gegentheil meiner Meinung sagen! Ich habe stets an dem Klimax festgehalten, dass die Personalunion besser war, wie das, was existirte, dass ein selbstständiger Fürst besser war, als die Personalunion, und dass die Vereinigung mit dem Preussischen Staate besser war, als ein selbstständiger Fürst. Welches davon das *Erreichbare* war, das konnten allein die Ereignisse lehren. Wäre Personalunion das Maximum des Erreichbaren gewesen, so hätte ich mich vor der Hand bei der damaligen Lage der Dinge im Interesse

Deutschlands nicht berechtigt und berufen gehalten, diese Abschlagszahlung zurückzuweisen. Aber es ist ja nicht zweifelhaft, dass im ganzen Laufe des Jahres 1864 eine für uns irgend annehmbare Verständigung mit dem Prinzen von Augustenburg nicht zu erreichen war, und dass der Prinz die Bedingungen, die Se. Majestät und Sr. Majestät Minister für annehmbar hielten, nicht eingegangen ist. Ich kann noch weiter gehen, wenn wir einmal auf Persönlichkeiten kommen. ¶ Noch im vorigen Jahre, kurz vor den Gasteiner Verhandlungen, habe ich den Königl. Baierischen Minister Freiherrn von der Pfordten gebeten, ob er nicht seine Vermittelung dahin eintreten lassen wolle, dass zur Verhütung eines Konfliktes, der ganz Deutschland ergreifen könnte, Unterhandlungen geführt würden, durch welche der Prinz von Augustenburg bewogen werde, einen für Preussen annehmbaren Frieden mit Sr. Majestät zu machen, wobei ich erklärte, dass ich dem Prinzen zu diesem Behufe an dem königlichen Hofe eine günstige Aufnahme vermitteln würde, wenn der Prinz sich dorthin begeben wolle. Herr Freiherr von der Pfordten übernahm sehr bereitwillig diese Vermittelung; er hat sich demgemäss an den Prinzen, ob an dessen Räthe ebenfalls, weiss ich nicht, gewendet; er hat jedoch darauf zuerst mehrere Wochen lang gar keine Antwort bekommen und später eine kühle und vornehme Ablehnung. Hierfür habe ich Zeugen. Wenn ferner behauptet worden ist, dass sich ein Unterschied in dem Eroberungs-Verhältniss von Schleswig-Holstein und dem von Hannover behaupten liesse, so ist dies nur so zu acceptiren, dass unser Eroberungsrecht an den Herzogthümern jedenfalls ein noch stärkeres ist; es ist ein doppeltes! Wir haben sie zuerst den Dänen und zweitens sie dem mit unseren kriegerischen Feinden verbündeten Prinzen von Augustenburg abgenommen. Nehmen Sie an, der Prinz wäre wirklich legitimer Regent gewesen, so ist er eben so sehr der Bundesgenosse unserer kriegerischen Gegner gewesen, als der König von Hannover oder der Kurfürst von Hessen. Er ist es aber mit mehr Besonnenheit gewesen, mit mehr Berechnung und mit weniger Offenheit. Wäre unser Vorgehen in der Mitte Juni dieses Jahres weniger schnell erfolgt, so würden wir es erlebt haben, dass auf der Basis des Bundesbeschlusses vom 14. Juni a. c. sich in Hannover, an dem Krystallisationspunkte des Gablenz'schen Corps, hannoversche und augustenburgische Truppen bei Stade gesammelt hätten, um gegen uns im Felde zu operiren und eine Diversion gegen Berlin zu machen. ¶ Ich bedaure, dass der Herr Vorredner von der Höhe der politischen Auffassung, die ihn sonst kennzeichnet, herabgestiegen ist, um Persönlichkeiten auf der Tribüne in diesem Augenblicke vor die Oeffentlichkeit zu bringen. Ich kenne nicht die einzelnen untergeordneten Persönlichkeiten in der Verwaltung von Schleswig-Holstein, habe in diesem Augenblick auch nicht die Zeit dazu, mich darum zu kümmern. Ich muss mein volles Vertrauen auf den Baron v. Scheel-Plessen setzen, und er geniesst es im vollsten Maasse. Er ist der erste Schleswig-Holsteiner, der schon im Jahre 1864 in Schönbrunn mir den festen Entschluss aussprach, für nichts Anderes als für den Anschluss an Preussen zu wirken, und die Verdächtigung, dass er dänischen Interessen diene, ist eine solche, die er nicht verdient und die ich auf das Bestimmteste zurückweise; ich baue auf seine Treue eben so fest, wie auf die irgend eines andern Dieners

No. 2439. Preussen, 20. Dec. 1866.

Seiner Majestät des Königs. ¶ Dass die königliche Staatsregierung ihn in diesem Momente mit einer gewissen Freiheit schalten lassen muss, dass ein so schneidiger und entschiedener Charakter, wie der des Herrn v. Plessen, der sich viele Jahre lang im Kampfe für sein Land gegen Dänemark bewährt hat, seine unbequemen, seine rauhen Seiten hat, die ihn mitunter über das Ziel hinausschiessen lassen mögen und Freunde verletzen, anstatt den Gegner, das mag sein, dergleichen ist von einer kräftigen und männlichen Natur oft unzertrennlich. Ich habe aber so viel im Amte gelernt, dass man es mit in den Kauf nehmen muss; man muss bei einer starken und sonst zuverlässigen Persönlichkeit auf solche kleine Reibungen gefasst sein und daraus keine Ursache zum Bruch oder zu einer Anklage machen. Ich habe nicht Zeit und halte es nicht für zweckmässig, die Geschäfte dergestalt zu centralisiren, dass man gewissermaassen in jedem Gensdarm persönlich drinsitzen will; es ist ja ein gerechter Vorwurf gegen die preussische Verwaltung, dass jede Brücke im Lande vom Ministerium selbst gebaut wird, und dass jede kleine rechthaberische Lokalbeschwerde von verletzten Gemüthern gleich an die grosse Glocke gehängt wird, mit dem Verlangen, dass man deshalb die höchsten Beamten und gleich ganze Systeme wechselt. ¶ Ich komme zu einem anderen schwerer wiegenden Vorwurf, den der Herr Vorredner unserer Politik macht und zu dessen Besprechung ich etwas weiter ausholen muss, ich meine den wegen der Möglichkeit der Abtretung eines Theiles von Nordschleswig. Der Herr Vorredner hat auch diesen Punkt und, wie mir scheint, die ganze Weltlage aus dem ausschliesslich schleswig-holsteinschen Standpunkte aufgefasst. So können wir die Frage nicht beurtheilen. Wären wir mit Schleswig-Holstein und mit Dänemark allein auf der Welt, so würde ein solcher Friedensparagraph nicht existiren. Ich muss um Verzeihung bitten, wenn ich hierbei weitläufiger werde, als sonst meine Gewohnheit ist, oder wenigstens doch weiter ausholen muss, um Ihnen die Gründe klar zu legen, welche die königliche Staatsregierung bestimmt haben, einen dem öffentlichen Gefühle widerstrebenden und mit den reichen Erfolgen Preussens anscheinend im Widerspruch stehenden Artikel in den Frieden aufzunehmen. ¶ Die politische Gestaltung, welche Europa im Jahre 1815 erhalten hat, die Beziehungen der Kabinette zu einander von da ab bis zum Jahre 1840, geben das Bild eines grossen europäischen Defensivsystems gegen Frankreich. Es war dies die natürliche Rückwirkung der Eroberungskriege des ersten französischen Kaiserreichs. Dieses System gewährte seinen Theilnehmern eine Sicherheit, aber eine abhängige, wenigstens für Preussen. So lange Preussen ihm angehörte, musste es auch den unglücklichen Zuschnitt, der ihm im Jahre 1815 zu Theil geworden war, ertragen, mit seinem Kommissbrod eben zufrieden sein. ¶ Es hatte dafür Schutz und Sicherheit. Die früheren Regierungen haben es nicht für zweckmässig gehalten, Gelegenheiten, die zur Abwerfung dieses Systems sich boten, zu benutzen. Dieses System ist gefallen ohne Preussens Zuthun. Wäre also durch seinen Fall die Sicherheit in zu hohem Grade beeinträchtigt, so wäre Preussen selbst daran unschuldig; es ist gefallen durch das Jahr 1848, durch die Politik, die seit dem Jahre 1848 oder besser seit dem Jahre 1850 von Oesterreich gegen Preussen betrieben wurde, und die es sehr

No. 2439. Preussen, 20. Dec. 1866.

schwer machte, das frühere Vertrauen zu Oesterreich wieder zu erzeugen. Den letzten Stoss hat die heilige Allianz bekommen durch den orientalischen Krieg, durch das Verhalten Oesterreichs gegen Russland und der Zerfall dieser Allianz hinterliess einen Zustand, in dem Preussen mit Recht oder Unrecht von dem Auslande und zum grossen Theil von seinen eigenen Angehörigen als permanent hülfsbedürftig gegen Frankreich angesehen und diese angebliche Hülfsbedürftigkeit zur Basis der Spekulation auf unsere Nachgiebigkeit und Bescheidenheit gemacht wurde. Diese Spekulation ist in dem letzten Jahrzehnte namentlich von Oesterreich und von einem Theile unserer deutschen Bundesgenossen sehr weit getrieben worden. War sie eine berechtigte? fragt man sich. Die Interessen Preussens tragen an und für sich nichts in sich, was uns nicht den Frieden und ein freundlich nachbarliches Verhältniss zu Frankreich wünschenswerth machte; wir haben bei einem Kriege mit Frankreich, selbst bei einem glücklichen, nichts zu gewinnen. Der Kaiser Napoleon, im Widerspruch zu andern französischen Dynastien, hat in seiner Weisheit erkannt, dass Frieden und gegenseitiges Vertrauen im Interesse beider Nationen liege, dass sie von der Natur nicht berufen seien, sich gegenseitig zu bekämpfen, sondern, als gute Nachbarn die Bahn des Fortschritts in Wohlfahrt und Gesittung mit einander zu wandeln. Zu solchen Beziehungen mit Frankreich ist nur ein selbstständiges Preussen befähigt, eine Wahrheit, die vielleicht nicht von Unterthanen des Kaisers gleichmässig erkannt wird. Wir aber haben es amtlich nur mit der französischen Regierung zu thun. Ein solches Nebeneinandergehen bedingt eine wohlwollende gegenseitige Schonung der Interessen beider Völker. Welches sind nun im grossen Ganzen, ohne den zufälligen Stoss vorübergehender Ereignisse in Ansatz zu bringen, die Interessen Frankreichs in Bezug auf Deutschland? Betrachten wir sie ganz ohne deutsches Vorurtheil; suchen wir uns auf den französischen Standpunkt zu setzen; es ist das die einzige Art, fremde Interessen mit Gerechtigkeit zu beurtheilen. Es kann für Frankreich nicht erwünscht sein, dass in Deutschland eine Uebermacht entsteht, wie sie sich darstellen würde, wenn man sich ganz Deutschland unter österreichischer Leitung geeinigt dächte, ein Reich von 75 Millionen, ein Oesterreich bis an den Rhein; selbst ein Frankreich bis an den Rhein würde kein ausreichendes Gegengewicht bilden. Es ist für ein Frankreich, welches mit Deutschland in Frieden leben will, ein Vortheil, wenn Oesterreich an diesem Deutschland nicht betheiligt ist, indem die österreichischen Interessen mit den französischen mannichfach kollidiren, sei es in Italien, sei es in dem Orient. Zwischen Frankreich und einem von Oesterreich getrennten Deutschland sind dagegen die Berührungspunkte, die zu feindlichen Beziehungen führen können, viel weniger zahlreich; und dass Frankreich den Wunsch hegt, zum nächsten Nachbarn einen solchen zu haben, mit dem es Aussicht hat, in Frieden zu leben, einen solchen, dem 35 oder 38 Millionen Franzosen im defensiven Kampfe vollständig gewachsen sind, ist ein natürliches Interesse, das kann man ihm nicht verargen. Ich glaube, dass Frankreich, in richtiger Würdigung seiner Interessen, weder zugeben konnte, dass die preussische Macht aus Deutschland verschwände, noch auch die österreichische. Welches sind weiter die Interessen Frankreichs bei einer europäischen Verwickelung, na-

No. 2439. Preussen. 20. Dec. 1866.

mentlich der jetzigen Dynastie? Es ist die Berücksichtigung der Nationalitäten. Diesem System entsprechend hat Frankreich die dänische Frage von Anfang an aufgefasst; die französische Regierung hat schon auf der Londoner Conferenz und in der Zeit vor und nach ihr eine weniger schroffe Stellung gegen die deutschen Ansprüche Dänemark gegenüber eingenommen, so weit diese Ansprüche mit der Idee der Nationalität zusammenfielen. Die vollständige Durchführung des Nationalitäts-Prinzipes ist bekanntlich auf der dänischen Grenze ganz unmöglich, weil die Nationalitäten so gemischt sind, dass sich nirgends eine Grenze, die sie vollständig von einander sondert, ziehen lässt; aber es war das Prinzip im Grossen, welches Frankreich vertreten hat, und welches es Frankreich möglich machte, den deutschen Bestrebungen nicht mit der Schärfe gegenüber zu treten, wie es von andern Mächten geschah. In der Zwischenzeit ist man in vertraulichen Besprechungen mit Dänemark, mit andern Mächten häufig auf diese Frage zurückgekommen; wir haben niemals die Initiative dazu ergriffen, weil sie uns keine bequeme war. Ich bin stets der Meinung gewesen, dass eine Bevölkerung, die wirklich in zweifellos und dauernd manifestirtem Willen nicht preussisch oder nicht deutsch sein will, die in zweifellos manifestirtem Willen einem unmittelbar angrenzenden Nachbarstaate ihrer Nationalität angehören will, keine Stärkung der Macht bildet, von welcher sie sich zu trennen bestrebt ist. Man kann zwingende Gründe haben, dennoch auf ihre Wünsche nicht einzugehen, die Hindernisse können geographischer Natur sein, die es unmöglich machen, solche Wünsche zu berücksichtigen. Es fragt sich, ob und inwieweit dies hier zutrifft. Die Frage ist eine offene, wir haben jederzeit bei ihrer Erörterung hinzugefügt, dass wir uns niemals dazu herbeilassen können, unsere militärische Sicherheitslinie durch irgend ein Arrangement zu compromittiren, dass wir wohl aber zweifellos und unabhängig ausgesprochene Wünsche, deren Beharrlichkeit und ehrliche Constatirung klar wäre, an dieser geographischen Stelle, unter Umständen berücksichtigen könnten. So ungefähr hat eine Anzahl vertraulicher Besprechungen in der Zwischenzeit gelautet. ¶ So lag die Sache, als Frankreich durch die Ereignisse im Juli d. J. in die Lage kam, seine eigenen Wünsche mit einem ungewöhnlich starken Gewichte zu accentuiren. Ich brauche Ihnen die Situation nicht zu schildern, sie ist bekannt genug, und Niemand hat Preussen zumuthen wollen, zwei grosse europäische Kriege gleichzeitig zu führen, oder in dem Momente, wo es den einen führte und die Früchte desselben noch nicht gesichert hatte, seine Beziehungen zu anderen Grossmächten zu compromittiren. ¶ In dieser Lage der Dinge wurde Frankreich von Oesterreich zum Vermittler der Streitigkeiten berufen, also vollkommen legitim durch einen der streitenden Theile berufen, seine Meinung geltend zu machen. Dass Frankreich die Erfordernisse seiner Politik berücksichtigte, kann ihm Niemand verdenken; darüber, dass es sie mit Mässigung geltend gemacht hat, ist es, glaube ich, für das Publikum noch zu früh, zu urtheilen, und ich möchte Sie bitten, dies der Appreziation der Regierung zu überlassen. An uns trat die Frage heran, nicht ob wir es den Wünschen der Schleswig-Holsteiner entsprechend hielten, sondern die, ob wir in der europäischen Lage, in der wir uns vor Wien befanden, die Gesammtheit dessen,

was uns von Oesterreich unter französischer Vermittelung geboten wurde, annehmen oder ablehnen wollten. Die Materialien zur Entschliessung waren nicht eben in der wünschenswerthen Vollständigkeit gegenwärtig, Detailverhandlungen unmöglich; unsere Communicationen waren unterbrochen, die Telegramme brauchten drei, mitunter sechs Tage, bevor sie aus den europäischen Residenzen ins Hauptquartier gelangten, weil die Linien auf dem Kriegsschauplatz vielfach abgeschnitten waren. Es waren also nur die allgemeine europäische Lage und die eigene augenblickliche Stimmung als Motiv zur Entscheidung Sr. Majestät des Königs zu nehmen. ¶ Wir hatten eine starke Anlehnung an der unerschütterlichen Vertragstreue Italiens, die ich nicht genug rühmen und deren Werth ich nicht hoch genug anschlagen kann. Die italienische Regierung hat der Versuchung, sich durch ein Geschenk Oesterreichs, des gemeinschaftlichen Feindes, von dem Bunde abziehen zu lassen, mit grosser Entschiedenheit widerstanden, und wir knüpfen an diese Thatsache gegründete Hoffnungen auf die zukünftigen freundschaftlichen und natürlichen Beziehungen zwischen Deutschland und Italien. Aber ungeachtet dieser in der Diplomatie und auf dem Schlachtfelde werthvollen Bundesgenossenschaft, entnahmen wir der Gesammtlage die Ueberzeugung, dass wir den Bogen nicht zu straff spannen durften, dass es nicht angemessen sei, durch Verwerfung von Einzelheiten die Gesammtheit des Errungenen wieder in Frage zu stellen und ihre Sicherstellung vielleicht von weiteren europäischen Complicationen abhängig zu machen. Es ist sehr schwer, von Hause aus zu übersehen und zu ermessen, wie weit eine Discussion angebotener Bedingungen führt, oft von kleinen Ausgangspunkten zu schweren Differenzen; ich habe selbst Sr. Majestät unumwunden dazu gerathen, wie die Vermittlungsvorschläge vor uns gelegt wurden, *à prendre ou à laisser,* einzuschlagen und anzunehmen und nicht wie ein verwegener Spieler das Ganze nochmals auf's Spiel zu setzen. ¶ Diesen Verhältnissen, meine Herren, verdankt diese Klausel in dem Vertrage ihre Entstehung. Die vage Fassung, die sie erhalten hat, lässt uns eine gewisse Latitude der Ausführung; ich halte aber für nöthig anzuführen, dass, wenn wir auch der Amendirung der Commission nicht widersprechen, wir uns doch unmöglich durch die Commission und die Beschlüsse des Landtages von Verpflichtungen entbinden lassen können, die wir eingegangen sind, sondern wir müssen sie halten, aber wir werden sie so zur Ausführung bringen, dass über die Abstimmung, auf deren Grund wir verfahren, über deren Freiwilligkeit und Unabhängigkeit und über den definitiven Willen, der dadurch kundgegeben wird, kein Zweifel bleibt. ¶ Ich weiss nicht, ob die Discussion weiter fortgeführt wird, oder ob ein baldiger Schlussantrag bevorsteht. Sollte ersteres der Fall sein, so möchte ich die Herren darum bitten, die Discussion in diesem Momente doch nicht zur Ablagerung von mehr oder weniger feindseligen Parteiansichten zu benutzen, sondern in diesem Augenblicke den Blick nur nach Aussen zu richten und die Nothwendigkeit im Auge zu behalten, dass wir Rücken an Rücken stehen und das Gesicht dem Auslande zuwenden müssen, um gemeinschaftlich unsere Interessen zu wahren. Es würde mir um so lieber sein, als ich leider nicht im Stande bin, der Discussion bis zu

No. 2439. Preussen, 20. Dec. 1866.

Ende beizuwohnen, indem ich um diese Zeit nothwendig bei den Verhandlungen der norddeutschen Bevollmächtigten werde zugegen sein müssen.

No. 2440.

PREUSSEN. — Gesetz, betreffend die Vereinigung der Herzogthümer Holstein und Schleswig mit der Preussischen Monarchie.

No. 2440. Preussen, 24. Dec. 1866.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen etc., verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§ 1. Die Herzogthümer Holstein und Schleswig werden in Gemässheit des Artikels 2 der Verfassungs-Urkunde für den Preussischen Staat mit der Preussischen Monarchie vereinigt.

§ 2. Die Preussische Verfassung tritt in diesen Landestheilen am 1. October 1867 in Kraft. ¶ Die zu diesem Behufe nothwendigen Abänderungs-, Zusatz- und Ausführungs-Bestimmungen werden durch besondere Gesetze festgesetzt.

§ 3. Das Staats-Ministerium wird mit der Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt. ¶ Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 24. December 1866.

Wilhelm.

Graf *v. Bismarck-Schönhausen.* Frhr. *v. d. Heydt.* *v. Roon.* Graf *v. Itzenplitz.* *v. Mühler.* Graf *zur Lippe.* *v. Selchow.* Graf *zu Eulenburg.*

No. 2441.

PREUSSEN. — Gesetz, betr. die Vereinigung bisher Bayerischer und Grossherzoglich Hessischer Gebietstheile mit der Preussischen Monarchie. —

No. 2441. Preussen, 24. Dec. 1866.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen etc., verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§ 1. Die nachstehend bezeichneten bisher Bayerischen Gebietstheile: 1) das Bezirksamt Gersfeld, 2) der Landgerichtsbezirk Orb ohne Aura, 3) die zwischen Saalfeld und dem preussischen Landkreis Ziegenrück gelegene Enclave Kaulsdorf; so wie die nachstehend bezeichneten bisher Grossherzoglich Hessischen Gebietstheile: 4) die Landgrafschaft Hessen-Homburg, einschliesslich des Oberamtsbezirks Meisenheim, jedoch ausschliesslich der Domanialgüter Hötensleben und Oebisfelde, 5) der Kreis Viedenkopf, 6) der Kreis Vöhl, einschliesslich der Enclaven Eimelrod und Höringhausen, 7) der nordwestliche Theil des Kreises Giessen, welcher die Orte Frankenbach, Krumbach, Königsberg, Fellingshausen, Bieber, Haina, Rodheim, Waldgirmes, Naunheim und Hermannstein mit ihren Gemarkungen umfasst, 8) der Ortsbezirk Rödelheim, 9) der bisher unter Grossherzoglich Hessischer Souverainetät stehende Theil des Ortsbezirks Nieder-Ursel,

werden in Gemässheit des Artikels 2 der Verfassungs-Urkunde für den Preussischen Staat mit der Preussischen Monarchie für immer vereinigt.

No. 2441. Preussen, 24. Dec. 1866.

§ 2. Die preussische Verfassung tritt in diesen Landestheilen am 1. October 1867 in Kraft. Die zu diesem Behufe nothwendigen Abänderungs-, Zusatz- und Ausführungs-Bestimmungen werden durch besondere Gesetze festgestellt.

§ 3. Das Staatsministerium wird mit der Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt. ¶ Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insiegel.

Gegeben Berlin, den 24. December 1866.

Wilhelm.

Graf *v. Bismarck-Schönhausen.* Frhr. *v. d. Heydt.* *v. Roon.* Graf *v. Itzenplitz.* *v. Mühler.* Graf *zur Lippe.* *v. Selchow.* Graf *zu Eulenburg.*

No. 2442.

PREUSSEN und **COBURG-GOTHA.** — Vertrag, betr. die Staatsforsten im Kreise Schmalkalden. —

No. 2442. Preussen und Coburg-Gotha, 14. Sept. 1866.

Art. 1. Se. Maj. der König von Preussen, geleitet von dem Wunsch, Sr. Hoh. dem Herzog von S.-Coburg-Gotha für die im Laufe der letzten kriegerischen Ereignisse gebrachten Opfer eine Entschädigung zu gewähren und zugleich einen Beweis des Anerkenntnisses der getreuen Bundesgenossenschaft Sr. Hoh. vom ersten Anfang des Krieges bis zuletzt und der thätigen und wirksamen Theilnahme des Herzogl. Kontingents an der Aktion zu geben, tritt die in der ehemals kurhessischen Herrschaft Schmalkalden gelegenen Staatsforsten mit allem Zubehör an Forsthäusern, Pirschhäusern, Feld- und Wiesengrundstücken, Teichen, Fischereien, Inventarien etc., an Se. H. den Herzog von Coburg und Gotha ab in der Eigenschaft eines integrirenden Bestandtheils des Domainengutes in den Herzogthümern Coburg und Gotha, mithin als fideikommissarisches Privateigenthum des Herzogl. S.-Goth. Gesammthauses. ¶ Sr. H. dem Herzog bleibt vorbehalten, die rechtlichen Verhältnisse dieses Domainenbestandtheiles durch hausstatutarische Bestimmungen näher zu regeln, und festzustellen, und wird Se. Maj. der König diejenigen Maassregeln eintreten lassen, welche die Rechtsgültigkeit dieser Bestimmungen in dem Königl. Preuss. Staatsgebiet zu sichern geeignet sind. Der Uebertritt der von der vormaligen Kurfürstl. Hessischen Regierung für die Schmalkalder Staatsforsten angestellten Beamten und Diener in den Dienst Sr. H. des Herzogs bleibt der beiderseitigen freien Vereinbarung überlassen. In Betreff der Besteuerung unterliegen die Schmalkalder Domainen-Forsten den für die Forsten des Königl. Hausfideikommisses geltenden Bestimmungen. Die Bewirthschaftung derselben ist einer Staatsaufsicht nicht unterworfen. Die Uebergabe der Forsten mit Zubehör ist mit der Vollziehung dieses Vertrages als bewirkt zu betrachten. Mit derselben gehen auch die noch in den Forsten lagernden Hölzer, insoweit dieselben nicht bereits in das Eigen-

No. 2442. Preussen und Coburg-Gotha. 14. Sept. 1866.

thum Dritter übergegangen sind, ingleichen die vorhandenen Einnahme-Reste in das Eigenthum Sr. H. des Herzogs über.

Art. 2. Se. H. der Herzog übernimmt es dagegen, den Staats-Angehörigen der Herzogthümer Coburg und Gotha 1) die Kosten, welche denselben durch die Verpflegung der feindlichen Bayerschen und Hannoverschen Truppen erwachsen sind, und 2) den durch die von den Bayerschen Truppen ausgeschriebenen Requisitionen entstandenen Aufwand zu ersetzen, sowie 3) die Schäden zu vergüten, welche dieselben durch die Hannoverschen Truppen und die gegen diese zur Anwendung gekommenen militärischen Operationen erlitten haben.

Art. 3. Die Allerhöchste und Höchste Genehmigung wird vorbehalten und soll die Auswechselung derselben binnen acht Tagen stattfinden.

Berlin, den 14. September 1866.

v. Savigny. *v. Seebach.*

No. 2443.

PREUSSEN und **OLDENBURG**. — Vertrag, betr. Verzicht Oldenburgs auf alle Rechte in Bezug auf Schleswig-Holstein und Gebietsabtretungen von Seiten Preussens; nebst der dem preuss. Landtage in Bezug auf diesen Vertrag vorgelegten Denkschrift. —

No. 2443. Preussen und Oldenburg, 27. Sept. 1866.

Seine Majestät der König von Preussen und Seine Königliche Hoheit der Grossherzog von Oldenburg gleichmässig von dem Wunsche nach einem gedeihlichen Abschluss der Angelegenheit der Herzogthümer Schleswig-Holstein beseelt, sind übereingekommen, einen auf diesen Gegenstand bezüglichen Vertrag abzuschliessen und haben zu dem Ende zu Bevollmächtigten ernannt: etc.

Nach erfolgter Auswechselung der Vollmachten, welche bei der mit ihnen vorgenommenen Prüfung in guter und gehöriger Form befunden worden sind, ist zwischen den beiden Bevollmächtigten folgender Vertrag verabredet:

Artikel I. Seine Königliche Hoheit der Grossherzog von Oldenburg, indem Sie in Folge der Verträge zu Wien den 30. Oktober 1864 und zu Prag den 23. August 1866 Seine Majestät den König von Preussen als alleinigen rechtmässigen Souverain und Landesherrn der Herzogthümer Schleswig und Holstein anerkennen, verzichten für Sich und als Repräsentant der im Grossherzogthum Oldenburg regierenden jüngeren Linie des Schleswig-Holstein-Gottorp'schen Hauses auf alle Rechte und Ansprüche in Betreff der Erbfolge und Souverainetät in den Herzogthümern Schleswig und Holstein, welche von Ihnen und Ihrem Hause, sei es aus eigenem Recht, sei es in Folge der durch Seine Majestät den Kaiser Alexander II. von Russland geschehenen Uebertragung der Rechte und Ansprüche der älteren Gottorpischen Linie bisher erhoben und bei dem früheren Deutschen Bunde geltend gemacht und vertreten worden sind, zu Gunsten Seiner Majestät des Königs von Preussen und Allerhöchstdessen Nachfolgern für jetzt und für alle Zeiten.

Artikel II. Seine Majestät der König von Preussen verpflichten Sich dagegen für Sich und Allerhöchst Ihre Nachfolger zu folgenden Gegenleistungen:

1) Zum Zwecke einer angemessenen Arrondirung des Fürstenthums Lübeck cedirt Seine Majestät der König Seiner Königlichen Hoheit dem Grossherzog das Holsteinische Amt Ahrensböck, so wie die Lübischen Distrikte und die Staatshoheit über den Dieksee mit Einschluss der auf demselben haftenden Domanial-Gerechtsame.

2) Seine Majestät der König sagt Seiner Königlichen Hoheit dem Grossherzog die Aufrechterhaltung der den Herzoglich Schleswig-Holstein-Gottorpischen Fideikommiss-Gütern — sowohl den älteren, wie den jüngeren — zustehenden Privilegien in ihrem gegenwärtigen Umfange in der Weise zu, dass dieselben nur gegen eine angemessene Entschädigung aufgehoben werden sollen. ¶ Die beiden hohen kontrahirenden Theile sind dabei einverstanden, dass die, diesen Fideikommissgütern nach den Verträgen vom 22. April 1767 und 1. Juni 1773, sowie nach der Vereinbarung vom 1. December 1843 zustehende Steuerfreiheit sich auch auf die sogenannte Halbprozentsteuer, und zwar sowohl für die hohe Fideikommissherrschaft selbst, als für die Gutsuntergehörigen erstreckt.

3) Seine Majestät der König zahlt ausserdem Seiner Königlichen Hoheit dem Grossherzog von Oldenburg eine Summe von Einer Million Preussischen Thalern, welche, vom Tage der Ratifikation dieses Vertrages an gerechnet, innerhalb sechs Monaten zu erlegen sind. Der Zahlungsmodus und die Effekten, in welchen diese Summe überwiesen werden soll, wird noch näher festgestellt werden.

Artikel III. Vorstehender Vertrag soll ratifizirt und die Ratifikationen sollen binnen drei Wochen nach der Unterzeichnung in Berlin ausgewechselt werden. ¶ Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten die Uebereinkunft durch Unterschrift und Untersiegelung vollzogen. ¶ So geschehen Berlin, den 27. September 1866.

v. Thile. *v. Rössing.*

Denkschrift, dem Preussischen Landtage bei Vorlage des vorstehenden Vertrags übergeben.

Die Staats-Regierung ist bei dem Abschluss des Vertrages mit Seiner Königlichen Hoheit dem Grossherzoge von Oldenburg von dem Wunsche geleitet worden, Complicationen, welche in der Zukunft möglicherweise entstehen könnten, vorzubeugen. ¶ In ihrem Urtheil über die Bedeutung der rechtlichen Momente hat die Staats-Regierung sich durch das Gutachten der Kron-Syndici leiten lassen. ¶ Während dieses Gutachten die von Seiner Königlichen Hoheit dem Grossherzog von Oldenburg an die Gesammtheit der beiden Herzogthümer aus der früheren Communion der beiden Linien in der Regierung erhobenen Ansprüche entschieden ablehnt, nimmt es doch an, dass der Gottorp'sche Antheil am Herzogthum Holstein mit dem Tode des Königs Friedrich VII. an die Gottorp'sche Linie des Oldenburger Hauses zurückgefallen sein würde, wenn nicht vermöge des Thronfolge-Gesetzes von 1853 und der dadurch bedingten Succession Königs Christian IX. in alle unter seinen Vorgängern vereinigten Länder die Voraussetzungen der im Warschauer Protokolle vom 29. Mai/5. Juni 1851 geschehenen Renunciation realisirt worden wären. Eben

No. 2443. Preussen und Oldenburg, 27. Sept. 1866.

weil das Letztere eingetreten ist, sind die in jenem Protokoll zugleich niedergelegten Vorbehalte nicht wirksam geworden, und das Gutachten spricht sich dahin aus, dass Seine Königliche Hoheit der Grossherzog von Oldenburg als Cessionar des Russischen Kaiserhauses wenigstens so lange keine Successions-Ansprüche auch in dem Gottorp'schen Antheil von Holstein erheben könne, als König Christian IX. herrsche und männliche Descendenz hinterlasse. ¶ Die Staats-Regierung war hiernach in der Lage, alle direkten und unmittelbaren Ansprüche der älteren Gottorp'schen Linie als unberechtigt und ihren eigenen Rechten aus dem Wiener Frieden vom 30. October 1864, durch welchen sie in alle Rechte Königs Christian IX. auch dem Russischen Kaiserhause und dem Grossherzoge von Oldenburg gegenüber eingetreten war, nachstehend abzulehnen. ¶ Aber sie konnte sich nicht verhehlen, dass durch künftige, wenn auch unwahrscheinliche Eventualitäten Umstände eintreten könnten, unter welchen die gedachten Vorbehalte als wieder auflebend angesehen werden würden. Die Folge davon würden alsdann politische Verwickelungen ernster Art sein, welche, wenn auch vielleicht in einer fernen Zukunft liegend, doch von der Staats-Regierung in das Auge gefasst werden mussten. Ein Mittel, diesen Gefahren im Voraus die Spitze abzubrechen, bot sich in der Bereitwilligkeit Seiner Königlichen Hoheit des Grossherzogs von Oldenburg dar, alle Rechte, welche ihn als Cessionar der älteren Gottorper Linie oder aus irgend einem andern Titel zustehen möchten, auf Seine Majestät den König und das Königliche Haus zu übertragen. ¶ Die Staats-Regierung hat diese entgegenkommende Bereitwilligkeit eines Deutschen Fürsten, im Interesse der Kräftigung und Consolidirung des gemeinsamen Deutschen Vaterlandes und der Sicherung seiner Grenzen im Norden auf Rechte zu verzichten, von deren Bedeutung der Inhaber selbst überzeugt, und welche sorgsam zu begründen und zu wahren er bisher bemüht gewesen war, in vollem Maasse als dem Ausfluss einer ächt Deutschen Gesinnung und aufrichtiger Sympathien für die Entwickelung Preussens und für das Wohl der Herzogthümer anerkannt. Sie hat sich auch nicht verhehlen dürfen, dass, wenngleich kein bestimmter Anspruch auf ein dafür zu gewährendes Aequivalent erhoben werden konnte, es doch im höchsten Grade der Billigkeit entsprach, eine Entschädigung zu gewähren, ohne welche Seine Königliche Hoheit der Grossherzog sich kaum würde berechtigt erachtet haben, Ansprüche seines Hauses und seiner Familie aufzugeben. Sie musste sich sagen, dass eine solche Entschädigung ihrem eigenen Interesse entsprach, um der betreffenden Transaction eine vollständig bindende Kraft zu verleihen. ¶ Die Gewährungen, welche Seine Königliche Hoheit der Grossherzog wünschte, waren zweierlei Art. ¶ Einmal eine territoriale Arrondirung seiner innerhalb Holstein belegenen Besitzungen, deren beide Theile durch das Holstein'sche Amt Ahrensböck und die daneben belegenen sogenannten Lübischen Güter und Stadtstiftsdörfer getrennt waren. Dies musste so sehr als ein billiges und natürliches Verlangen erscheinen, und bewegt sich so sehr innerhalb verhältnissmässig geringer Grenzen, dass Seine Majestät der König kein Bedenken getragen hat, diesen Wunsch zu erfüllen und die gedachten Territorien durch den vorliegenden Vertrag in aller Form Seiner Königlichen Hoheit

No. 2443. Preussen und Oldenburg, 24. Sept. 1866.

dem Grossherzoge abzutreten. ¶ Aber auch das weitere Verlangen des Letzteren, seinem Hause und seiner Familie durch eine Geldentschädigung einigen Ersatz für Ansprüche zu gewähren, welche für sie möglicherweise in Zukunft wieder aufleben konnten, hat nicht als unbillig abgewiesen werden können. Die darüber gepflogenen Verhandlungen haben dazu geführt, diese Summe auf eine Million Thaler festzustellen, ein Betrag, welcher nicht zu hoch erscheinen darf, wenn der politische Gewinn, welcher aus der Sicherung gegen künftige Verwickelungen entspringt, in Anschlag gebracht wird. Da diese Sicherung der ganzen Monarchie zu Gute kommt und einen dauernden politischen Werth für den Preussischen Staat hat, so musste die Staats-Regierung es für gerechtfertigt erachten, diese Belastung zu übernehmen. ¶ Es kam noch ein Moment hinzu, um die Berücksichtigung der billigen Forderungen Seiner Königlichen Hoheit des Grossherzogs gerade im Interesse des Preussischen Staates zu empfehlen. Dies war die gleichzeitig kund gegebene Bereitwilligkeit Seiner Königlichen Hoheit des Grossherzogs, auf die Befriedigung der Bedürfnisse einzugehen, welche in Betreff einer Erweiterung des Gebiets am Jade-Busen von der Königlichen Marine lange empfunden worden sind, und dem sich ohne entsprechende Opfer voraussichtlich nicht genügen lassen würde, wenn nicht auch in dieser Beziehung die Grossherzogliche Regierung eine wahrhaft bundesfreundliche Gesinnung an den Tag gelegt hätte. Die Aufnahme bestimmter Stipulationen hierüber in den vorliegenden Vertrag, welcher sich auf ein bestimmtes, diesen Verhältnissen an und für sich fremdes Objekt beschränken musste, war nicht angemessen. Seine Königliche Hoheit der Grossherzog hat aber gleichzeitig mit dem Abschlusse des Vertrages in bindender Weise seine Bereitwilligkeit erklärt, in Verhandlungen über eine dem Bedürfniss der Königlichen Marine entsprechende Erweiterung des Gebiets am Jade-Busen einzutreten, und die Königliche Regierung musste dies als ein gewichtiges Motiv ansehen, um den Vertrag abzuschliessen. Sobald die Verhandlungen zu einem bestimmten Ergebniss geführt haben, wird dasselbe und das betreffende Gesetz über die Erweiterung der Grenzen dem Landtage vorgelegt werden. ¶ In dem sonach abgeschlossenen Vertrage und der darin Seiner Königlichen Hoheit dem Grossherzog gewährten Entschädigung von einer Million Thalern liegt demnach kein Anerkenntniss eines vorhandenen und gegen die Ansprüche Seiner Majestät des Königs auf Schleswig-Holstein geltend zu machenden Rechts Seiner Königlichen Hoheit des Grossherzogs von Oldenburg oder der älteren Gottorp'schen Linie überhaupt, sondern ein Akt politischer Vorsicht, welcher künftigen Verwickelungen vorbeugen soll, durch die dem Preussischen Staate möglicherweise viel grössere Opfer auferlegt werden könnten. Aus diesen Gründen glaubt die Staats-Regierung, indem sie den beiden Häusern mit Bezug auf Art. 48 der Verfassung den Vertrag vorlegt, die Zustimmung des Landtages zu demselben beantragen zu sollen.

No. 2444.

HANNOVER. — Verfügung König Georg V. bezügl. die Angehörigen der vormaligen Hannoverschen Armee. —

No. 2444. Hannover, 24/27. Dec. 1866.

Se. Majestät der König Georg V. hat in Beziehung auf sämmtliche Angehörige der vormaligen Hannoverschen Armee folgende Allerhöchste Verfügung an den unterzeichneten General-Lieutenant von Arentsschildt erlassen:

„Ich verfüge hierdurch, dass alle diejenigen meiner Officiere, Armeebeamten, Unterofficiere etc., Musiker und Soldaten, welche ihre Entlassung wegen ihrer Verhältnisse zu haben wünschen, dieselbe erhalten sollen. ¶ Ich will daher, dass Sie in geeigneter Weise bekannt machen:

1) Jeder Officier und Armee-Beamte, welcher sein Abschiedsgesuch einreicht, soll den Abschied von Ihnen in meinem Auftrage ausgefertigt erhalten.

2) Diejenigen Unterofficiere, Korporale, Musiker und Soldaten, welche ihren Abschied zu haben wünschen, können Sie ebenfalls in meinem Auftrage entlassen. ¶ Den Modus der Verabschiedung überlasse Ich Ihnen.

Georg R.

Die Allerhöchste eigenhändige Unterschrift Sr. Majestät des Königs wird hierdurch von mir bescheinigt.

Hietzing, den 24. December 1866.

G. Dammers,
Oberst und General-Adjutant.

Zur Ausführung der vorstehenden Verfügung fordere ich

1) diejenigen Officiere und Armeebeamten, welche ihren Abschied wünschen, auf, ein hierauf gerichtetes Gesuch, welches keiner Anlagen bedarf, direkt an mich einzusenden;

2) diejenigen Unterofficiere, Korporale, Musiker und Soldaten, welche noch nicht in die Königlich Preussische Armee eingetreten sind und ihren Abschied zu erhalten wünschen, haben sich an ihre vormaligen Regiments- (Bataillons-, Abtheilungs- etc.) Commandeure oder deren Stellvertreter zu wenden, denen ich hiermit die Vollmacht ertheile, die ihnen von den obengenannten Armee-Angehörigen eingereichten Abschiedsgesuche zu bewilligen nach den Formularen, welche ihnen zugehen werden. ¶ Diejenigen Unterofficiere, Korporale, Musiker und Soldaten, welche bereits in die Königliche Preussische Armee eingetreten sind, werden ohne Weiteres den Abschied zugeschickt erhalten.

Hannover, den 27. December 1866.

v. Arentsschildt,
General-Lieutenant.

Druck von Otto Wigand in Leipzig.



Die

Krisis des Jahres 1866.

Aktenstücke,

die

Vorgänge in Deutschland und Italien

betreffend,

aus dem

Staatsarchiv.

Von

L. K. Aegidi und **A. Klauhold.**

Hamburg.

Otto Meissner.

1867.



Inhalt.

Das März-Heft des Staatsarchiv wird das französische Gelbbuch enthalten und kann von den Abnehmern der gegenwärtigen Sammlung besonders bezogen werden.



No. 2445.

OESTERREICH. — Min. d. Ausw. a. d. Kais. Vertreter b. den Deutschen Regierungen. — Die eventuellen Schritte Oesterreichs gegenüber den Preussischen Kriegsvorbereitungen betreffend.*) —

Wien, 16. März 1866.

No. 2445. Oesterreich, 16. März 1866.

Die Kaiserliche Regierung hegt die Absicht, falls Preussen einen offenen Bruch herbeiführte, das Einschreiten des Bundes auf Grund des Artikels 11 der Bundesacte und des Artikels 19 der Wiener Schlussacte in Anspruch zu nehmen, und zugleich dem Bund alle weiteren Entschliessungen zur Regelung der Schleswig-Holsteinischen Angelegenheit anheimzustellen. Die Regierung Sr. Maj. des Kaisers glaubt unter den von Preussen getroffenen Vorbereitungen zum Krieg ihre Verantwortlichkeit nicht mehr anders als durch eine directe Anfrage in Berlin decken zu können, und sie beauftragt daher den Grafen Karolyi, den Preussischen Ministerpräsidenten um positiven Aufschluss darüber anzugehen: ob der Berliner Hof sich wirklich mit dem Gedanken trage, die Gasteiner Konvention mit gewaltsamer Hand zu zerreissen, und den grundgesetzlich verbürgten Frieden zwischen Deutschen Bundesstaaten zu unterbrechen. Graf Karolyi wird hinzufügen, dass die Kaiserliche Regierung durch diese Anfrage nicht etwa provocirend aufzutreten beabsichtige, sondern nur die hoffentlich irrig gedeuteten Intentionen der Königl. Preussischen Regierung ins Klare zu ziehen wünsche. Erfolgte auf diese unaufschieblich gewordene Interpellation eine unbefriedigende oder ausweichende Antwort, dann wäre für den Kaiserlichen Hof der Augenblick erschienen, wo er seine Bemühungen um ein Einverständniss mit Preussen definitiv als gescheitert ansehen, und am Deutschen Bunde die Initiative Behufs der zur Wahrung des gefährdeten Bundesfriedens und Verhütung oder Zurückweisung jeder Gewaltanwendung erforderlichen Maassregeln ergreifen müsste. Oesterreich müsste dann in Frankfurt ohne allen Verzug eine Erklärung folgenden Inhalts abgeben lassen: „Den hohen Bundesgenossen Sr. Maj. des Kaisers sei bekannt, welchen entschiedenen Werth der Kaiserliche Hof darauf gelegt habe, in den Verhandlungen über die politische Zukunft der Elbherzogthümer das Einverständniss mit Sr. Maj. dem König von Preussen festzuhalten. Mit Beharrlichkeit und im versöhnlichsten Geiste habe der Kaiser sich bestrebt, gemeinschaftlich mit Preussen die Mittel zur endlichen Lösung der Schleswig-Holsteinischen Verwicklung zu finden. Stets werde Se. Maj. als Souverän Oesterreichs wie

*) Die officiöse „Wiener Abendpost“ vom 13. December 1866 bezeichnet dieses von der „Augsb. Allg. Ztg.“ veröffentlichte Actenstück als einen „der Hauptsache nach genauen Auszug“, aber nicht wortgetreue Wiedergabe des Textes.

No. 2445. Oesterreich, 16. März 1866.

als Deutscher Bundesfürst die höchste Beruhigung aus dem Bewusstsein schöpfen, kein billiges Zugeständniss versagt und jede mögliche Probe versöhnlicher Gesinnung abgelegt zu haben, um zwischen Oesterreich und Preussen jene Eintracht zu erhalten, welche die wesentlichste Bürgschaft für den innern Frieden wie für die äussere Sicherheit und Geltung des Deutschen Vaterlands bilde. Zum tiefsten Bedauern des Kaiserlichen Hofs seien jedoch die bisherigen Verhandlungen mit Preussen ohne den gewünschten Erfolg geblieben. Die K. Preussische Regierung habe geglaubt Forderungen aufstellen zu müssen, deren Gewährung mit den Interessen und der Machtstellung der Oesterreichischen Monarchie ebenso wenig wie mit dem Deutschen Nationalinteresse und der Verfassung des Deutschen Bundes vereinbar sei. Der Präsidialgesandte sei daher beauftragt, der Bundesversammlung die Anzeige zu erstatten, dass die Kaiserl. Regierung ihre Bemühungen, eine definitive Lösung der Herzogthümerfrage im Einvernehmen mit Preussen vorzubereiten, als vereitelt betrachten und sonach alles Weitere den verfassungsmässigen Beschlüssen des Bundes, welchem ihre Anerkennung stets gesichert sei, anheimstellen müsse. Auf diese Erklärung dürfe sich jedoch die Kaiserl. Regierung nicht beschränken. Sowohl durch die Sprache des Preussischen Kabinets als durch Nachrichten über militärische Vorbereitungen in Preussen sei in weiten Kreisen die Besorgniss einer Gefährdung des Friedens in Deutschland wachgerufen worden. Die Kaiserl. Regierung hege zwar die Hoffnung, dass die Kenntniss der wahren Intentionen Preussens hinreichen werde, um diese Besorgniss vollständig zu zerstreuen. Allein da es ihr nicht gelungen sei, vom Berliner Kabinet befriedigende Aufklärungen zu erhalten, so befinde sie sich in dem Fall, in dem Kreise ihrer Bundesgenossen sich auf die durch Art. 11 der Bundesacte und Art. 19 der Wiener Schlussacte feierlich von allen Mitgliedern des Bundes eingegangenen Verpflichtungen zu berufen. Der Gesammtheit des Bundes liege es ob, Sorge dafür zu tragen, dass Streitigkeiten zwischen Bundesgliedern nicht mit Gewalt verfolgt werden, und die Kaiserliche Regierung erfülle daher nur eine Pflicht, wenn sie der Bundesversammlung rechtzeitig anheimstelle, auf Wahrung des Bundesfriedens ihr Augenmerk zu richten. Zunächst werde die Bundesversammlung sich darüber, dass Gefahr der Selbsthülfe nicht vorhanden sei, jene vollständige Beruhigung zu verschaffen haben, welche eine an Recht und Vertrag festhaltende Regierung, wie diejenige Sr. Maj. des Königs von Preussen, ihren Bundesgenossen sicher nicht werde vorenthalten wollen." Vorstehendes werde der Inhalt der ersten Kaiserl. Erklärung am Bunde sein, und die Kaiserl. Regierung erwartet, dass die . . . . . . Regierung ihren Bundestagsgesandten in Frankfurt im Voraus mit der Instruction versehen werde, unmittelbar nach der Oesterreichischen Erklärung für eine Aufforderung oder ein Ersuchen an Preussen, sich über seine Absichten auszusprechen, zu stimmen. Sollte der Widerspruch einzelner Gesandten eine Berathung und Schlussziehung in derselben Sitzung, wie die Geschäftsordnung dies ermöglicht, verhindern, so wäre wenigstens in einer unmittelbar nachfolgenden Sitzung die sachgemässe Eröffnung an Preussen zu beschliessen. Gleichzeitig oder erst nach Eingang der Preussischen Erklärung dürfte dem Holstein-Lauenburgischen Ausschusse der Gegenstand zuzuweisen, und auch die dem

Art. 11 der Bundesacte entsprechende Vermittlungsaufgabe demselben Ausschusse zu übertragen sein. Würde übrigens die Gefahr eines Friedensbruches noch dringender, ergäben sich positive Anzeichen für beabsichtigte Gewaltstreiche, oder würde in Preussen die Mobilisirungsordre wirklich erlassen, dann könnte selbstredend dem Drang der Situation nicht durch die blossen Vermittlungsbemühungen eines Ausschusses abgeholfen werden, sondern die Nothwendigkeit würde vorhanden sein, rasch und entschieden die Maassregeln zu ergreifen, durch welche, um mit dem Art. 19 der Schlussacte zu reden, jeder Selbsthülfe vorzubeugen und der bereits unternommenen Einhalt zu thun wäre. Einem drohenden Angriff Preussens gegenüber könnten diese Maassregeln nur in der Kriegsbereitschaft des 7., 8., 9. und 10. Bundeskorps und in der Aufstellung derselben im Verbande mit der Oesterreichischen Armee bestehen, und die Kais. Regierung müsse daher hoffen, dass sie im gegebenen Augenblick die .... Regierung bereit finden würde, für einen solchen Beschluss in Frankfurt zu stimmen.

No. 2445. Oesterreich, 16. März 1866.

v. Mensdorff.

No. 2446.

OESTERREICH. — Schreiben des Kaisers a. d. Staatsmin. Grafen Belcredi. — Dank für die Hingebung u. Opferwilligkeit der Bevölkerung während des Krieges. —

No. 2446. Oesterreich, 13. October 1866.

Lieber Graf Belcredi! Als Ich mit Meinem Manifeste vom 17. Juni d. J. Meinen Völkern mit tiefem Schmerze die unabweisliche Nothwendigkeit eines Krieges verkündete, um Oesterreichs gutes Recht zu vertheidigen — in diesem ernsten Augenblicke haben die Völker Meinen Ruf mit einer Opferfreudigkeit erwiedert, die Meinem schwer bekümmerten Herzen zur wahren Genugthuung gereichte. Erhebend war Mir das Bewusstsein, dass bei einem so tiefernsten Schritte Monarch und Volk von demselben Gedanken, von demselben Gefühle geleitet werden. ¶ Die unglücklichen Ereignisse, die hierauf auf dem nördlichen Kriegsschauplatze folgten, die schweren Opfer, die sie Meinem Reiche auferlegten, haben den Geist patriotischer Hingebung im Volke nicht erschüttert. ¶ In der Hauptstadt und in vielen Theilen des Reiches haben Tausende freiwillig die Waffen ergriffen, sei es um die Reihen des Heeres zu verstärken oder Freikorps zu bilden, sei es um die Grenzen vor feindlichen Einfällen zu schützen; und dieser opferfreudige Sinn hat sich in gleicher Weise bei der Ausrüstung der Mannschaft bethätigt. ¶ In Meiner treuen Grafschaft Tirol hat sich die ganze wehrhafte Bevölkerung in begeisterter Vaterlandsliebe zur heldenmüthigen Abwehr des Feindes erhoben, und Mein theures Königreich Böhmen hat unter den bittersten Leiden, den schwersten Drangsalen eine Haltung bewahrt, wie sie nur einem Volke eigen ist, welches, gleich den tapferen Söhnen Tirols, durch treue Liebe zum angestammten Herrscher, zum Reiche und zur Heimat, der Geschichte einen Glanz verleiht, der nie erbleicht. ¶ Leider haben sich im Laufe der Kriegsereignisse diese Drangsale auch über andere Länder verbreitet, über Mein treues Mähren, Schlesien, einen Theil Niederösterreichs, Südtirols und des

No. 2446. Oesterreich, 13. October 1866.

Görzer Gebietes — und allenthalben hat sich in dieser Zeit schwerer Prüfung der patriotische, treue Sinn der Bevölkerung nicht allein ungeschwächt erhalten, sondern selbst in der gefahrvollsten Lage in erhebender Weise kundgegeben. ¶ Besonders wohlthuend war Mir auch die Wahrnehmung der liebevollen Theilnahme und wahren Hingebung, mit welcher die verwundeten und erkrankten Krieger von allen Klassen der Bevölkerung unterstützt und gepflegt wurden. ¶ So reiht sich denn an die schmerzlichen Eindrücke unglücklicher Tage die unvergängliche Erinnerung an die werthvollsten Beweise der Treue und edlen Aufopferung Meiner Völker, und gerührten Herzens spreche Ich hierfür Meine dankbarste Anerkennung aus. ¶ Ich beauftrage Sie, dies zur allgemeinen Kenntniss zu bringen, und insbesondere auch den Vertretungen Meiner Königreiche und Länder bei ihrer nächsten Versammlung hiervon die Mittheilung zu machen. ¶ Es ist die Aufgabe Meiner Regierung, alle zu Gebote stehenden Mittel zur Heilung der durch den Krieg verursachten tiefen Wunden zu verwenden. Die angestrengteste Thätigkeit ist hier eine heilige Pflicht, deren gewissenhafte Erfüllung Ich von allen Regierungsorganen erwarte. ¶ Wer in dieser schweren Zeit für das Reich Opfer gebracht, hat auch den Anspruch auf des Reiches Hülfe, mit deren Gewährung nach Recht und Billigkeit nicht gezögert werden darf. ¶ Ueber die Resultate der von Ihnen bereits getroffenen Einleitungen haben Sie Mir fortgesetzt Vortrag zu erstatten.

Schönbrunn, am 13. October 1866.

Franz Joseph.

No. 2447.

OESTERREICH. — Min. des Ausw. (Frhr. v. Beust) a. d. Kais. Missionen im Auslande. — Die Uebernahme des Portefeuilles d. Ausw. durch Herrn v. Beust und die von ihm einzuhaltende Politik betr. —

No. 2447. Oesterreich, 2. Nov. 1866.

S. M. l'empereur a daigné me nommer son ministre des affaires étrangères. ¶ Pénétré d'une reconnaissance sans bornes pour cette insigne marque de confiance, je n'ai d'autre ambition que de m'en rendre digne et de consacrer ma vie entière au service de Sa Majesté. ¶ Tout en désirant y faire profiter les expériences que j'ai été à même de faire sur un autre terrain, je me considère cependant comme dégagé de mon passé politique du jour où, grâce à la volonté de Sa Majesté Impériale et Royale Apostolique, je deviens Autrichien, et je n'en conserverai, dans ma nouvelle position, que le témoignage d'un souverain profondément vénéré que j'ai la conscience d'avoir servi avec zèle et fidélité. Ce serait me supposer, surtout au début de ma nouvelle carrière, un étrange oubli de mes devoirs que de me croire capable d'y apporter des affections ou des rancunes dont au reste je me sens parfaitement exempt. ¶ Je vous prie, Monsieur . . . , non dans mon propre intérêt, mais dans celui du service de l'empereur, de bien vous pénétrer de cette manière de voir et de la faire ressortir dans les conversations que vous pourriez être amené à avoir à ce sujet. ¶ Le Gouvernement Impérial, dont tous les efforts doivent tendre aujourd'hui à faire

disparaître les traces d'une guerre désastreuse, restera fidèle, qu'on n'en doute point, à cette politique de paix et de conciliation qu'il a pratiquée de tout temps, mais si l'issue malheureuse d'une lutte récente lui en fait une nécessité, elle lui impose en même temps le devoir de se montrer plus que jamais jaloux de sa dignité. Les missions impériales, j'en suis certain, sauront la faire respecter en toute circonstance et elles trouveront en moi un soutien qui ne leur fera jamais défaut. ¶ Il me reste à vous exprimer toute la satisfaction que j'éprouve à entrer avec vous dans des rapports suivis et à vous prier de vouloir faciliter ma tâche en secondant les efforts que je ferai pour la remplir suivant les intentions de notre auguste maître et pour ne pas faire trop regretter un prédécesseur qui s'est vu à si juste titre entouré de l'estime et de la confiance de ses subordonnés. ¶ Recevez, Monsieur, etc.

No. 2447. Oesterreich, 2. Nov. 1866.

Beust.

No. 2448.

HANNOVER. — König Georg V. a. d. Landdrosten von Hammerstein. — Die vor der Schlacht von Langensalza mit Preussen gepflogenen Unterhandlungen betr. —

No. 2448. Hannover, 26. Nov. 1866.

Mein lieber Landdrost Frhr. v. Hammerstein! Es ist durch die öffentlichen Blätter zu meiner Kenntniss gekommen, dass Se. Maj. der König von Preussen einer Deputation aus der Stadt Osnabrück gegenüber sich dahin geäussert habe: die Deputation wisse, welche Schritte der König mir gegenüber zur Erzielung einer Verständigung gethan habe; dieselbe werde aber vielleicht nicht wissen, dass er noch vor Langensalza, als die Schwerter schon gezückt waren, in Betreff des Eintritts in den Norddeutschen Bund und Beobachtung der Neutralität mir vergebens seine frühern Anerbietungen wiederholt hätte. ¶ Aus dieser Aeusserung ist mir vollkommen klar geworden — was ich allerdings schon früher vermuthen musste —, dass Se. Maj. der König von Preussen über die Verhandlungen mit mir und meiner Regierung durchaus falsch berichtet sein muss. Der wahre Sachverhalt ist der folgende: ¶ Die von Sr. Maj. dem König von Preussen mir angebotene Neutralität war von mir, soweit sie mit meinen Bundespflichten vereinbar war, angenommen, und mein Minister der auswärtigen Angelegenheiten hat bis zum letzten Augenblick dem Königlich Preussischen Gesandten an meinem Hofe amtlich erklärt, dass die Neutralität gehalten werden würde. Die Sommation am 15. Juni verlangte aber nicht Neutralität, sondern ein Bündniss, also etwas durchaus Anderes als das früher von mir Zugesagte und zwar Etwas, das meinen Verpflichtungen gegen meine übrigen deutschen Bundesgenossen zuwiderlief. Was also zur Erhaltung des Friedens mit Preussen nach Pflicht und Ehre für mich anzunehmen möglich war, ist von mir angenommen worden. ¶ Als während des Marsches meiner Armee durch Se. Hoh. den Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha Verhandlungen begonnen wurden, habe ich zwar die zur Verzögerung der nothwendigen militärischen Operationen führende Vermittelung zurückgewiesen, mich aber so-

No. 2448. Hannover, 26. Nov. 1866.

fort bereit erklärt, mit dem Generaladjutanten Sr. Maj. des Königs von Preussen zur Vermeidung unnützen Blutvergiessens Verhandlungen zuzulassen. Der Generallieutenant v. Alvensleben traf darauf am 25. Juni in meinem Hauptquartier zu Grossbehringen ein, es wurde zwischen demselben und meinem Generaladjutanten ein Waffenstillstand geschlossen, und ich verpflichtete mich, bis zum 26. Juni, Morgens 10 Uhr, meine Antwort auf die von dem General v. Alvensleben überbrachten Propositionen Sr. Maj. dem König von Preussen nach Berlin zu senden. Bereits am 25. Juni Nachmittags sendete ich meinen Oberstlieutenant Rudorff vom Generalstabe mit meiner Antwort an Se. Maj. den König von Preussen ab. Der Königlich Preussische General Vogel v. Falckenstein verweigerte jedoch dem Oberstlieutenant Rudorff die Beförderung auf der Bahn von Eisenach nach Berlin und erklärte zugleich, dass er den von dem Generaladjutanten seines Königs geschlossenen Waffenstillstand nicht anerkenne. Der Oberstlieutenant Rudorff gab auf der Telegraphenstation Eisenach ein Telegramm ab, worin er Sr. Maj. dem König von Preussen meldete, dass er beaufragt sei, meine Antwort nach Berlin zu bringen, und daran durch den General Vogel v. Falckenstein verhindert werde. Am 26. Juni Morgens sendete ich den Oberstlieutenant Rudorff abermals an Se. Maj. den König von Preussen und zwar über Gotha. Der dort commandirende Königlich Preussische Generalmajor v. Flies liess die Reise des Oberstlieutenants Rudorff jedoch auch auf diesem Wege nicht zu, und letzterer meldete dies abermals durch ein Telegramm Sr. Maj. dem König von Preussen. Der General v. Flies erklärte hierbei, dass der von dem Generaladjutanten geschlossene Waffenstillstand um 10 Uhr Morgens abgelaufen sei und dass er angreifen werde. Nachmittags am 26. Juni erschien darauf der Königlich Preussische Oberst v. Döring in meinem Hauptquartier zu Langensalza. Derselbe überbrachte eine Depesche des Königlich Preussischen Ministerpräsidenten Grafen Bismarck, in welcher nicht Neutralität, sondern ein Bündniss unter den Bedingungen vom 15. Juni angeboten war. Vor Mittheilung dieser Depesche erklärte mir jedoch der Oberst v. Döring in Gegenwart meines Ministers der auswärtigen Angelegenheiten, dass sein Auftrag thatsächlich erledigt sei, da die Truppen unter dem Commando des Generals Vogel v. Falckenstein bereits Befehl erhalten hätten anzugreifen. ¶ Dies ist der wahrheitsgemässe Thatbestand, aus welchem sich ergibt: dass 1) die angebotene Neutralität von mir, soweit sie dem Bundesrechte nicht widersprach, angenommen und bis zum Ausbruche der Feindseligkeiten festgehalten worden ist; dass 2) die Uebersendung der von mir versprochenen Antwort an den König von Preussen durch höchstdessen Generale zweimal verhindert wurde; dass 3) der von dem Generaladjutanten v. Alvensleben geschlossene Waffenstillstand von dem General Vogel v. Falckenstein nicht anerkannt wurde; dass 4) selbst die Annahme des durch den Oberst v. Döring überbrachten Anerbietens eines Bündnisses nach der der Mittheilung dieses Anerbietens vorausgehenden Erklärung des Ueberbringers selbst nicht mehr von Erfolg sein konnte. Wenn also Se. Maj. der König von Preussen den Wunsch einer Verständigung gehegt hat, so steht es jedenfalls fest, dass höchstdessen Intentionen von seinen Generalen und Offizieren nicht im Sinne der Erfüllung dieses Wunsches ausge-

führt sind, wovon sich der König durch Vernehmung des Königlichen Gesandten Prinzen Gustav zu Ysenburg-Büdingen, des Generaladjutanten Generallieutenants v. Alvensleben, des Generals der Infanterie Vogel v. Falckenstein, des Generalmajors v. Flies und des Obersten v. Döring selbst leicht überzeugen kann. ¶ Da nun Se. Maj. der König von Preussen der Deputation aus der Stadt Osnabrück gegenüber die obenerwähnten Aeusserungen gethan hat, so ist es meine Pflicht, im Hinblick auf die Geschichte dieser Tage die Wahrheit festzustellen. Dies dem König von Preussen selbst gegenüber zu thun, ist mir unmöglich gemacht worden, indem derselbe zu Nikolsburg mein an ihn gerichtetes Schreiben anzunehmen verweigerte. Ich wünsche daher, dass Sie, mein lieber Landdrost, diese meine Aufklärung des Sachverhalts den Mitgliedern der Deputation aus Osnabrück zur Kenntniss bringen, und überlasse Ihnen, von derselben sonst jeden Ihnen zweckmässig scheinenden Gebrauch zu machen. ¶ Ich bin, mein lieber Landdrost Frhr. v. Hammerstein, Ihr freundlich wohlgeneigter

No. 2448. Hannover, 26. Nov. 1866.

Hietzing bei Wien, 26. Nov. 1866.

Georg Rex.

No. 2449.

LUXEMBURG. — Aus der Rede des Prinzen-Statthalter Heinrich bei Eröffnung der Luxemburger Ständeversammlung, am 29. October 1866.

No. 2449. Luxemburg, 29. October 1866.

Seit Ihrer letzten Session haben sich wichtige Ereignisse vollzogen. Das Grossherzogthum hat unter Gottes Beistand die Krisis überstanden, ohne von der Noth des Krieges berührt zu werden, in welchen die meisten Staaten Deutschlands verwickelt wurden. Der Friede ist wiederhergestellt; aber die Bande, welche die Verträge von 1815 zwischen den verschiedenen Bundesstaaten geschaffen hatten, sind zerrissen. Indem das Grossherzogthum durch seine im Schoosse des Bundestags abgegebenen Voten den ersten Ursachen des Konfliktes fremd blieb, sich vor dem Kriege auf seine Neutralität berief und als neutral anerkannt wurde, verlangt es jetzt, gestützt auf sein Recht, Angesichts der Umgestaltungen des alten Bundes, welche sich vollziehen, seine Unabhängigkeit zu bewahren. Ich widme meine Bestrebungen der Verwirklichung dieses berechtigten Wunsches. Die Lage der Stadt Luxemburg, als frühere Bundesfestung und von einer Preussischen Garnison besetzt, hat zu einem ersten Notenwechsel Anlass gegeben, der indessen nicht aufgehört hat, einen freundschaftlichen Charakter zu besitzen. Die Auflösung des Deutschen Bundes hat verschiedene Bestimmungen der Verfassung hinfällig gemacht; indessen glaube ich, mit Rücksicht auf die vollendete Thatsache, nicht, dass es für den Augenblick nothwendig ist, mit einer theilweisen Revision Ihres Grundgesetzes vorzugehen.

No. 2450.

DAENEMARK. — Thronrede des Königs bei Eröffnung des Reichstags, am 12. November 1866. —

No. 2450. Dänemark, 12. Nov. 1866.

Unseren Königlichen Gruss!

Der dänische Reichstag tritt heute zum ersten Male nach Beendigung der Verfassungssache zusammen. Wir hoffen mit voller Zuversicht, dass die Wirksamkeit desselben für Dänemark eine segenbringende werden wird, und dass gemeinschaftliche Liebe zum Vaterlande alle Kräfte zur Erreichung des einen Zieles, nämlich Kräftigung des Staates und sicheres Fortbestehen desselben, sowohl nach Innen wie nach Aussen, sammeln möge. ¶ Unsere innigst geliebte Tochter Prinzessin Dagmar ist vor wenigen Tagen in eheliche Verbindung mit dem Thronerben des Russischen Reiches getreten. Die vielen unvergesslichen Beweise von herzlicher Anhänglichkeit bei der Abreise Unserer Tochter von hier zeugen von dem Antheil, welchen Unser treues Volk an Unserer Freude über diese Verbindung nimmt und dienen Uns als Trost in der Trennung von Unserer Tochter. Wir sind überzeugt, dass Unser Reichstag bereitwilligst seine Zustimmung zu der Bewilligung geben wird, welche demselben in Betreff der Aussteuer Unserer Tochter vorgelegt werden wird. ¶ Bedeutungsvolle Begebenheiten haben die politischen Verhältnisse Mittel-Europas verändert. Ohne vom Kriegsunglück betroffen zu sein, wird Dänemark doch nicht von den Resultaten des Krieges unberührt bleiben. Preussen hat Norddeutschland unter seiner Führung vereint und gleichzeitig im Prager Friedensvertrage sich verpflichtet, an Dänemark den nördlichen Theil des Herzogthums Schleswig zurückzugeben, sofern die Bevölkerung desselben sich in freier Abstimmung dafür ausspreche. Diese Bestimmung ist zwar bisher noch nicht zur Ausführung gebracht, jedoch der Wortlaut des Traktates und die nationale Richtung, in welcher sich die Europäischen Verhältnisse entwickeln, verbürgen Uns, dass auch Wir die Unsern Staat sichernden und für Unser Volk natürlichen Grenzen erreichen werden, ein Ziel, auf welches Unsere Hoffnungen seit dem Abschlusse des Wiener Friedens stets gerichtet gewesen sind und dessen Berechtigung die neutralen, befreundeten Mächte längst anerkannt haben, vor Allem aber der Kaiser der Franzosen mit einem Interesse, welches zu tiefem Danke verpflichtet. In der Wiedervereinigung mit Unsern treuen dänischen Brüdern in Nordschleswig sehen wir die Erfüllung einer Billigkeit gegen sie und Unsere Nationalität und wollen zugleich mit Freuden darin ein Unterpfand erblicken, dass Unser mächtiger Nachbar gewillt ist, mit Dänemark ein festes und dauerhaftes Verhältniss einzugehen. ¶ Die Kriege der letzten Jahre haben auf's Neue bewiesen, dass die Selbständigkeit eines Staates wesentlich von der Festigkeit und der Entwickelung, welche dem Vertheidigungswesen in Friedenszeiten gegeben wird, abhängig werden kann. Eine neue Ordnung des Heeres und der Flotte, den Mitteln Unseres Landes angemessen, ist desshalb auch bei uns dringend nothwendig, und werden dahin zielende Vorschläge dem Reichstage so bald wie möglich vorgelegt werden, wenn die von Uns bei Beginn dieses

Jahres zur Berathung über das Vertheidigungswesen des Landes erwählte Kommission ihre Arbeiten beendet hat. Nicht minder nothwendig ist es, Unsere Armee schleunigst mit Schiesswaffen zeitgemässer Konstruction zu versehen und empfehlen Wir den in dieser Richtung bereits entworfenen Vorschlag zur schnellen und sorgfältigen Prüfung. ¶ Unsere Finanz-Abrechnungen mit den Herzogthümern sind in allem Wesentlichen geordnet. Die finanzielle Lage des Landes giebt keinen Anlass zur Besorgniss; aber in Betracht der extraordinären Ausgaben zur Vertheidigung des Landes, welche Unsere Regierung als unumgänglich nothwendig hinstellt, müssen Vorschläge zur Erschwingung vermehrter Einnahmen gemacht werden. ¶ Es wird dem Reichstag ferner ein Entwurf zu einem Wahlgesetz vorgelegt werden, welcher sich den schon geltenden Bestimmungen möglichst anschliesst, so wie auch mehrere Gesetzvorschläge, dahin zielend, die Machtvollkommenheit und Selbständigkeit der Kommunen zu vergrössern. ¶ Zur Durchführung dieser und anderer Arbeiten bauen Wir auf den kräftigen und verständigen Beistand des Reichstages. Wir bitten den allmächtigen Gott, dass er zum Nutzen für Land und Volk Seinen Segen in Eure Arbeit legen möge. ¶ Wir erklären somit die ordentliche Versammlung des Reichstages für eröffnet.

No. 2450. Dänemark, 12. Nov. 1866.

No. 2451.

SACHSEN. — Thronrede des Königs bei Eröffnung des Landtags, am 15. November 1866. —

No. 2451. Sachsen, 15. Nov. 1866.

Meine Herren Stände!

Nach einer kurzen, aber inhaltschweren Zwischenzeit sehe ich Sie heute wieder um mich versammelt. ¶ Ein blutiger Krieg hat in Deutschlands Fluren gewüthet und mich zu monatelanger Trennung von der theuern Heimat genöthigt. Zwar mit tiefem Kummer über die schweren Opfer, welche das Land hat bringen müssen, bin ich in Ihre Mitte zurückgekehrt, aber doch gestärkt von dem Bewusstsein, nur das Gute gewollt zu haben, und gehoben durch die Ueberzeugung, dass Sachsens Ehre allenthalben ungeschmälert geblieben ist, und vor Allem durch den Blick nach Oben, von wo die rechte Hülfe niemals fehlt. ¶ Ehrenvoll und tapfer, selbst bei schwerem Missgeschick, hat das Sächsische Heer gekämpft und mit Ergebung und Pflichttreue die schwierigen Aufgaben gelöst, die ihm bei seinem Austritt aus dem Lande und bei seiner Rückkehr in dasselbe gestellt waren. ¶ Unerschütterlich treu und von weiser Besonnenheit hat sich die Sächsische Bevölkerung aller Klassen bewiesen und so der Welt gezeigt, dass die Anhänglichkeit an ein angestammtes Fürstenhaus noch immer mehr als ein leeres Wort ist. ¶ Durch die Begebnisse der letzten Zeit ist das Band gelöst worden, welches bisher die Deutschen Stämme umschloss und an dem ich bis zu Ende treu gehalten habe. Sachsen tritt nunmehr in ein neues Bundesverhältniss ein, dessen Gestaltung in Kurzem unter Theilnahme eines Parlaments aus den betheiligten Staaten festgestellt werden wird. ¶ Sowie es mein fester Entschluss ist, dem Norddeutschen Bunde, der unter Preussens

No. 2451. Sachsen, 15. Nov. 1866.

Leitung sich bildet, und allen eingegangenen Verpflichtungen dieselbe Treue zu bewahren, die ich dem alten Bunde gehalten habe, so wird es auch nunmehr Unsere gemeinsame Aufgabe sein, diesem neu sich bildenden Verhältnisse mit frischem Muth, mit Offenheit und aller Redlichkeit entgegenzukommen und für seine günstige Gestaltung auch anderweite Opfer nicht zu scheuen. Es werden Ihnen daher, meine Herren Stände, zunächst die hierauf sich beziehenden dringendsten Vorlagen gemacht werden. Vor Allem wird der mit der Krone Preussen abgeschlossene Friedensvertrag Ihnen mitgetheilt werden, um, soweit solches verfassungsmässig nöthig, Ihre nachträgliche Zustimmung zu demselben zu erlangen, sowie auch gleichzeitig über die zu Erfüllung der eingegangenen pecuniären Verbindlichkeiten erforderlichen finanziellen Maassregeln die erforderliche Vorlage erfolgen wird. ¶ Ein zweiter unaufschieblicher Gegenstand ist die Erlassung eines neuen Gesetzes über Erfüllung der Militärpflicht. Da das Sächsische Heer künftig bestimmt ist, einen integrirenden Theil des Norddeutschen Bundesheeres zu bilden, so ist zu der nach §. 3 des Friedensvertrags angekündigten Reorganisation eine Anpassung Unsers Heerergänzungswesens an die Königlich Preussischen vielfach bewährten Einrichtungen der erste vorbereitende Schritt, der ungesäumt ins Leben geführt werden muss. ¶ Endlich wird noch der Entwurf eines Wahlgesetzes für das Norddeutsche Parlament Ihnen vorgelegt werden und einer baldigen Erledigung bedürfen. ¶ Die infolge der veränderten Bundeseinrichtungen nöthig werdenden Umänderungen der Verfassungsurkunde und des Wahlgesetzes Unsers engern Vaterlands, sowie die definitive Feststellung Unsers Staatshaushalts hängen so eng mit der Organisation des Norddeutschen Bundes zusammen, dass sie nicht eher bei der Ständeversammlung zur Berathung kommen können, als bis man über jene Organisation im Klaren ist. Es wird sich daher nach der Erledigung der gedachten und einiger anderen dringenden Geschäfte eine Unterbrechung Ihrer Thätigkeit durch Vertagung nöthig machen. Wenn hiernach der geeignete Augenblick zu Ihrem Wiederzusammentritt eingetreten sein wird, werden sodann neben den erwähnten Berathungsgegenständen noch mehrere längstgewünschte Gesetze zur Vorlage gelangen können. ¶ Ich rechne hierzu zunächst die bereits von den Zwischendeputationen bearbeitete Kirchenordnung für die evangelisch-lutherische Landeskirche. Die auf dem letzten ordentlichen Landtage zur Sprache gekommene Einführung von Geschworenengerichten für Kriminalsachen ist Gegenstand näherer Erwägung gewesen, die mich zu dem Entschlusse geführt hat, ein Gesetz zu Einführung jenes Instituts unter Benutzung der in anderen Ländern gemachten Erfahrungen bearbeiten zu lassen. Diese Arbeit, deren zeitige Inangriffnahme durch die Zeitumstände gehindert worden ist, wird Ihnen nach Ihrem Wiederzusammentritt vorgelegt werden. ¶ So hoffe ich denn, im Vertrauen auf Gott und Ihre bewährte patriotische Mitwirkung, dass dieser Landtag, der am Eingang einer neuen Zeit steht, zu Linderung der Wunden des Landes beitragen und unserm engern und weitern Vaterlande manches Gute bringen und noch Mehreres vorbereiten wird.

No. 2452.

SACHSEN. — Bericht und Anträge der ersten Deputation der Zweiten Kammer, den mit Preussen abgeschlossenen Frieden betr., angenommen von der Zweiten Kammer in der Sitzung vom 28. November 1866. —

(Auszug.)

No. 2452. Sachsen, 28. Nov. 1866.

. . . Anlangend zunächst die Frage, ob und in welchem Umfange der vorliegende Friedensvertrag der ständischen Zustimmung bedürfe, so ist nach dem Dafürhalten der Deputation zunächst der in §. 2 der Verfassungsurkunde vom 4. September 1831 ausgesprochene Grundsatz maassgebend, wonach kein Bestandtheil des Königreichs oder Rechte der Krone ohne Zustimmung der Stände auf irgendeine Weise veräussert werden können. Wenn nun auch Gebietsabtretungen durch den Friedensvertrag nicht herbeigeführt werden, so treten doch in Folge desselben mehrfache Beschränkungen der Souveränetätsrechte des Königs von Sachsen ein, welche zugleich eine theilweise Veräusserung von Rechten der Krone umfassen. Es kommt hinzu, dass im Verfolg des mehrerwähnten Friedensvertrags auch die den Kammern des Königreiches Sachsen verfassungsmässig zustehenden Befugnisse in mehrfacher Beziehung Beschränkungen erfahren werden. Hieraus folgt, dass der vorliegende Friedensvertrag im Allgemeinen der ständischen Kognition zu unterliegen hat. Sollten aber auch einzelne in dem Friedensvertrage enthaltene Bestimmungen von der Beschaffenheit sein, dass es dazu, dafern sie allein vorlägen, der ständischen Zustimmung nicht bedürfen würde, so kann doch nicht unberücksichtigt bleiben, dass der zum Abschlusse gebrachte Friedensvertrag ein untheilbares Ganzes bildet, wesshalb es weder nothwendig noch rathsam erscheint, hinsichtlich der im Allgemeinen erforderten ständischen Erklärung in Betreff der eigentlichen Zustimmungsfrage eine Sonderung der einzelnen Punkte eintreten zu lassen. ¶ So viel hienächst die in dem Königl. Decrete ausgesprochene Hoffnung betrifft, dass die Stände das in diesem Falle von Seiten der Regierung Sr. Majestät ausnahmsweise beobachtete Verfahren als durch die nothwendigen Rücksichten auf das Wohl des Landes gerechtfertigt erachten würden, so waltet nach der festbegründeten Ueberzeugung der Deputation nicht das mindeste Bedenken ob, dieser Erwartung vollständig zu entsprechen. ¶ Die Staatsregierung hat zur Rechtfertigung des erwähnten, von der Regel abweichenden Verfahrens auf specielle Vorschriften nicht Bezug genommen und die Deputation hat positive Bestimmungen, welche auf den vorliegenden Fall directe Anwendung leiden könnten, in der Verfassungsurkunde ebenfalls nicht aufzufinden vermocht. Denn darüber, dass §. 88 hier nicht maassgebend sein kann, waltet nach der ganz bestimmten, eine Ausdehnung auf andere als die dort speciell bezeichneten Fälle ausschliessenden Fassung jenes Paragraphen kein Zweifel ob. Auf der andern Seite lässt sich nicht bestreiten, dass die Einberufung der Kammern vor Abschluss des Friedensvertrages durchaus nicht ausführbar gewesen wäre. Es lagen daher diejenigen thatsächlichen Voraussetzungen vor, welche nach §. 8 des Gesetzes vom 5. Mai 1851, eine Ergänzung und theilweise Abänderung der

No. 2452. Sachsen, 28. Nov. 1866.

§§. 89, 96, 98, 102, 103, 104 und 105 der Verfassungsurkunde vom 4. September 1831 betreffend, hinsichtlich des Verfahrens, wenn schleunige finanzielle Maassregeln erforderlich sind, die Staatsregierung der Verpflichtung, eine ausserordentliche Ständeversammlung einzuberufen, entheben sollen. Wollte man aber auch die Frage, ob diese specielle Ausnahmebestimmung auf andere Fälle analog ausgedehnt werden dürfe, verneinen, so liegt es doch in der Natur der Sache, dass thatsächlich nicht ausführbare Maassregeln der Staatsregierung nicht zugemuthet werden können und dass ihr daher auch aus deren Unterlassung kein Vorwurf gemacht werden darf. ¶ Nun hätte sich vielleicht noch der Ausweg dargeboten, die definitive Gültigkeit des Friedensvertrages von der ständischen Einwilligung abhängig zu machen. Allein ganz abgesehen von der Frage, ob die Krone Preussen überhaupt geneigt gewesen sein möchte, auf einen derartigen Vorbehalt einzugehen, so liegt es doch auf der Hand, dass derselbe für Sachsen mit sehr erheblichen materiellen Nachtheilen verbunden gewesen sein würde. Denn die durch einen derartigen Vorbehalt bedingte Einberufung der Kammern und die Beschlussfassung der Ständeversammlung würde, wenn man beides auch noch so sehr beschleunigt hätte, immer einen nicht ganz unbedeutenden, mit sehr erheblichen pecuniären Opfern für das Land verknüpften Aufschub der Wirksamkeit des Friedensschlusses herbeigeführt haben. Der Staatsregierung dürfte daher dafür, dass vorgezogen worden ist, die Verantwortlichkeit wegen eines ohne vorgängige ständische Zustimmung bewirkten Friedensabschlusses zu übernehmen, anstatt zu Abwendung derselben aus rein formellen Gründen einen mit sehr erheblichen materiellen Nachtheilen für das Land verbundenen weiteren Aufschub der definitiven Gültigkeit des Friedensvertrages herbeizuführen, der aufrichtigste Dank aller Patrioten gebühren. ¶ Unter den hienach obwaltenden Verhältnissen liegt aber allerdings für die Ständeversammlung eine moralische Nothwendigkeit vor, zu dem Friedensvertrage, wie er ihr mitgetheilt worden ist, nachträglich ihre Zustimmung zu ertheilen. Denn die unheilvollen Folgen, welche aus einer Ablehnung dieser Zustimmung entspriessen müssten, lassen sich im Voraus gar nicht übersehen und Anträge auf nachträgliche Abänderung einzelner Bestimmungen würden jedenfalls wirkungslos bleiben. ¶ Umfasst nun aber auch der Friedensvertrag mehrere Bestimmungen, die für das Land sehr drückend sein werden, so kann man sich doch bei ganz unbefangener Prüfung seines Inhaltes dem Gesammteindrucke nicht verschliessen, dass die Opfer, welche unser angestammtes Fürstenhaus durch Eingehung dieses Friedens dem Lande darbringt, weit grösser sind als die Lasten, die dem Lande daraus, selbst unter den ungünstigsten Verhältnissen, deren Eintritt wir nicht einmal zu befürchten haben, erwachsen können. Das erhabene Vorbild, welches uns von Allerhöchster Stelle aus entgegenleuchtet und dessen hohe Bedeutung in der Thronrede so herrlichen Ausdruck gefunden hat, mag auch hier zur Nachahmung anfeuern und alle treuen Sachsen innerhalb und ausserhalb dieses Saales mit der innigen Ueberzeugung beseelen, dass die unwandelbare Anhänglichkeit an unser grosses Deutsches Vaterland, von der Sachsen stets durchdrungen gewesen ist und der es unter allen Verhältnissen unverbrüchliche

Treue bewahren wird, in Folge der eingetretenen politischen Ereignisse nur durch engen und rückhaltlosen Anschluss an den neuen Bund bethätigt werden kann. Gelingt es Sachsen, nach allen Seiten hin der Ueberzeugung Eingang zu verschaffen, dass diese Auffassung innerhalb des ganzen Landes oder doch bei dem weit überwiegenden Theile seiner Bevölkerung als die allein maassgebende zu betrachten sei, so darf man sich der erfreulichen Hoffnung hingeben, dass Sachsen bei der weiteren Entwickelung der politischen Verhältnisse als treuer Bundesgenosse begrüsst und darauf Bedacht genommen werden wird, ihm eine dieser Bezeichnung würdige Stellung im Norddeutschen Bunde einzuräumen. ¶ Die Deputation würde mit dieser Auffassung der gegenwärtigen Lage der politischen Verhältnisse offenbar in Widerspruch gerathen, wenn sie auf specielle Erörterungen der einzelnen Punkte des Friedensvertrages eingehen und Wünsche, die in Betreff der Auffassung und Ausführung mehrerer sehr allgemein gefasster Bestimmungen nahe liegen, in die Form von Anträgen einkleiden wollte. Sie kann vielmehr auch in dieser Beziehung lediglich der Hoffnung Ausdruck verleihen, dass gegenseitiges Vertrauen immer tiefere Wurzeln schlagen und auch für unser theueres Sachsenland hinsichtlich der noch weiterer Erledigung entgegenharrenden Punkte des Friedensvertrages zu einem gedeihlichen Ziele führen werde . . .

No. 2452. Sachsen, 29. Nov. 1866.

Schliesslich räth die Deputation der Kammer an, dieselbe wolle im Verein mit der Ersten Kammer

zu dem zwischen dem Königreiche Sachsen und Preussen unterm 21. October 1866 abgeschlossenen Friedensvertrage nachträglich die ständische Zustimmung erklären,

nicht minder

die Staatsregierung zur Ausführung der in dem Friedensvertrage enthaltenen Bestimmungen, soweit es dessen bedarf, ermächtigen,

ingleichen

die Anwendung des Expropriationsgesetzes auf die im Art. 13 des Friedensvertrags erwähnte Eisenbahn genehmigen,

und künftig die diesen Anträgen entsprechenden Erklärungen in Verfolg des Eingangs gedachten Königl. Decrets abgeben, zuvörderst aber diese Sache noch an die Erste Kammer gelangen lassen.

No. 2453.

GROSSHERZOGTH. HESSEN. — Rede des Ministerpräsid. v. Dalwigk bei der Eröffnung des Landtags, am 22. December 1866. —

Meine hohen und hochzuverehrenden Herren! Se. Königliche Hoheit der Grossherzog haben mir befohlen, den 19. Landtag in Allerhöchst Ihrem Namen und Auftrage zu eröffnen. ¶ Die kriegerischen Ereignisse des verflossenen Sommers, und die denselben gefolgten Friedensschlüsse, haben die politischen Zustände unseres deutschen Vaterlandes vollkommen umgestaltet. Oesterreich ist aus Deutschland ausgeschieden. Der Norden ist von den Staaten

No. 2453. Grossherzogthum Hessen, 22. Dec. 1866.

No. 2453. Grossherzogthum Hessen. 22. Dec. 1866.

südlich des Maines getrennt, der Staatenbund, welchem Deutschland 50 Jahre des Friedens und der materiellen, wie der geistigen Entwicklung verdankte, besteht nicht mehr. Aber der Gedanke eines grossen und gemeinsamen Vaterlandes, das Band, welches die deutschen Herzen umfasst, kann nie untergehen, und darin wurzelt unsere Hoffnung, dass der Tag kommen wird, an dem Deutschland zu neuer Einheit und Grösse ersteht. Die Regierung Sr. Königl. Hoheit des Grossherzogs wird nicht aufhören, diesem hohen Ziele ihre Bestrebungen zu widmen, und sie weiss, dass sie dabei auf die Unterstützung der beiden Kammern der Stände zählen darf. ¶ Es wird Ihnen vor Allem der Friedensschluss vom 3. September l. J., durch welchen die zum schmerzlichsten Bedauern der Regierung Sr. Königl. Hoh. des Grossherzogs unterbrochen gewesenen alten und freundschaftlichen Beziehungen zu Preussen wieder hergestellt worden sind, zur verfassungsmässigen Zustimmung vorgelegt werden. ¶ Die Stellung, welche die Grossherzogl. Regierung unmittelbar vor dem Ausbruche des jüngsten Krieges und während der Dauer desselben eingenommen hat, machten es Sr. Königl. Hoh. dem Grossherzoge wünschenswerth, die Stimme des Hessischen Volkes über jene Stellung zu vernehmen. Es ist desshalb die frühere, unter ganz anderen Verhältnissen gewählte Kammer aufgelöst und eine neue Ständeversammlung berufen worden. Die Grossh. Regierung giebt sich der Hoffnung hin, dass die dermalige Kammer ihr die Billigung ihrer seitherigen politischen Haltung nicht versagen wird. ¶ Der Friedensvertrag vom 3. September l. J. bestimmt, dass die nördlich des Mains gelegenen Landestheile dem Norddeutschen Bunde beitreten. So sehr es zu wünschen gewesen wäre, dass nicht blos sämmtliche Theile dieses Landes, sondern auch sämmtliche Deutsche Staaten diesseits des Maines in den neuen Bund hätten aufgenommen werden können, so stellten sich doch der Erfüllung dieses Wunsches unübersteigliche Hindernisse entgegen. Es wird zunächst Unsere Aufgabe sein, neben der treuesten und eifrigsten Erfüllung der übernommenen neuen Bundespflichten dafür zu sorgen, dass durch die eigenthümliche Stellung der nördlich vom Main gelegenen Landestheile, der einheitliche verfassungsmässige Zusammenhang der verschiedenen Bestandtheile des Grossherzogthums und die Rechtsgleichheit der drei Provinzen nicht wesentlich alterirt werde. ¶ Die nächsten Vorlagen der Grossh. Regierung betreffen das Gesetz über die Wahlen zum Norddeutschen Parlamente, ferner die Uebertragung eines Theils der Hessischen Gesetzgebung auf die neu acquirirten Landestheile, sodann die Theilnahme dieser Landestheile an der ständischen Vertretung im Grossherzogthum, endlich die Ordnung und Verwaltung Unserer Finanzen, die sich in den Prüfungen der letzten Monate bewährt haben. Weitere Vorlagen bezüglich der Verfassung des Norddeutschen Bundes, der Ausbildung und Vervollständigung unserer Verfassung und Gesetzgebung, so wie der Vermehrung der Verkehrsmittel des Landes, werden Ihnen gemacht werden, sobald die vorbereitenden Arbeiten beendigt sind. Die Regierung hofft dazu noch im Laufe dieser Session in den Stand gesetzt zu werden. ¶ Im Namen Sr. Königl. Hoh. des Grossherzogs erkläre ich den 19. Landtag für eröffnet.

No. 2454.

OLDENBURG. — Rede des Min. v. Rössing bei Eröffnung des Landtags, am 29. December 1866. —

No. 2454. Oldenburg, 29. Dec. 1866.

Meine Herren! Seine Königliche Hoheit der Grossherzog haben mir den Auftrag ertheilt, in Seinem Namen Sie hiemit freundlich zu begrüssen und Ihre Versammlung zu eröffnen. ¶ Kaum sechs Monate sind verflossen, seit jene bedeutungsvolle Krisis zum Ausbruch kam, welche das bisherige föderative Band Deutschlands zerriss. ¶ Mit erfolgter einhelliger Zustimmung des Landtags haben Seine Königliche Hoheit der Grossherzog sofort entschieden Partei ergriffen, und die Vorsehung hat den Fahnen Preussens und seiner Verbündeten in überraschender Folge der Ereignisse den glänzendsten Sieg verliehen. ¶ An der Stelle des bisherigen Deutschen Bundes gestaltet sich der „Norddeutsche Bund", welcher in den Staaten diesseits des Mains ein Ländergebiet von nahezu 30 Millionen Deutsche enthält. ¶ Die Hoffnung, dass durch ein gemeinsames Band auch die nothwendige Verbindung der Süddeutschen Staaten mit dem Norddeutschen Bunde hergestellt werde, ist dabei keineswegs ausgeschlossen. ¶ Einheitliche Zusammenfassung der Militärmacht und kräftige Entwickelung der Marine werden dem neuen Bunde Ansehen und Sicherheit gewähren und eine gemeinsame Gesetzgebung des Norddeutschen Bundes, unter Mitwirkung einer Nationalvertretung, wird die wichtigsten öffentlichen Beziehungen regeln und zur lebenskräftigen Entfaltung fördern. ¶ Aber auch schwere Opfer werden zu bringen sein, wenn nicht das Grossherzogthum sich selbst aufgeben will. ¶ Se. Königl. Hoheit hoffen und vertrauen, dass mit ihm auch Sie der neuen deutschen Schöpfung jene Treue und Opferwilligkeit beweisen werden, welche das Oldenburger Land in allen nationalen Fragen stets bewährt hat ¶ Die Vorlagen, welche die Grossh. Regierung in einheimischen Angelegenheiten Ihnen zu machen hat, sind grösstentheils bereits in Ihre Hände gelangt. Sie beschränken sich auf das geringste Maass, da unzweifelhaft in nicht gar langer Zeit eine ausserordentliche Berufung des Landtags erforderlich sein wird. ¶ Im Namen Sr. K. Hoheit des Grossherzogs erkläre ich den Landtag des Grossherzogthums für eröffnet!

No. 2455.

SCHLESWIG-HOLSTEIN (AUGUSTENBURG). — Ansprache des Herzogs Friedrich an die Schleswig-Holsteiner, die Entbindung derselben von allen gegen seine Person übernommenen Verpflichtungen etc. betr. —

No. 2455. Schleswig-Holstein (Augustenburg). 2. Januar 1867.

Schleswig-Holsteiner! Während einer ernsten und wechselvollen Zeit haben wir in fester Gemeinschaft ein grosses Ziel erstrebt. ¶ Es galt eine nationale Pflicht zu erfüllen, die Herzogthümer von der Fremdherrschaft zu befreien und die von unseren Vorfahren gesetzten Grenzen Deutschlands zu retten. Wir preisen Gott, dass er unsere Bestrebungen segnete. Mochten wir auch verhindert werden, zum zweiten Male mit den Waffen für unsere Freiheit einzutreten, so war es doch unser erster ruhmreicher Befreiungskampf, Euer fester

No. 2455. Schleswig-Holstein (Augustenburg). 2. Januar 1867.

Widerstand in langen und trüben Jahren, es war mein Recht, welche den Waffen Oesterreichs und Preussens die Bahn brachen und unserer alten Losung: Frei von Dänemark! den endlichen Sieg errangen. ¶ Wir konnten unsere nationale Pflicht dadurch erfüllen, dass wir für das Recht des Landes auf Selbständigkeit eintraten. Ihr wisst es, dass nicht persönlicher Ehrgeiz, sondern nur das Bewusstsein meiner Pflicht mein Handeln bestimmt hat. Die freiheitliche Entwickelung des Landes war gesichert durch eine Verfassung, an die sich für uns theuere Erinnerungen knüpften. Ihr waret einig mit mir darin, dass Schleswig-Holstein allen Anforderungen genügen müsse, welche die bundesstaatliche Einigung Deutschlands an uns stellen mochte. Ja selbst als es sich darum handelte, Schleswig-Holstein in ein einseitiges Verhältniss zu Preussen, als der Vormacht in Norddeutschland, zu bringen, habe ich, Eurer Zustimmung gewiss, dem Könige von Preussen schon im ersten Monate des Krieges gegen Dänemark aus freien Stücken Anerbietungen gemacht, welche damals zu einer vollkommenen Verständigung zwischen dem Könige und mir führten. ¶ Ein blutiger Kampf hat die Verfassung Deutschlands gesprengt und, obgleich wir nicht in Waffen standen, obgleich die innere Selbständigkeit Schleswig-Holsteins mit den neuen Formen, die man für Norddeutschland zu schaffen sucht, verträglich ist, unser Landesrecht niedergeworfen. ¶ Ich kann das Unrecht, welches den Herzogthümern widerfährt, nicht befördern. Ich werde daher mein und des Landes Recht verwahren. Und wenn Nordschleswig der dem Auslande verheissene Kaufpreis ist, um an uns ein Unrecht begehen zu dürfen, so will ich wenigstens das Recht der Nordschleswiger bei Schleswig-Holstein zu bleiben und das Recht Deutschlands auf Nordschleswig aufrecht erhalten. ¶ Aber ich bin ausser Stande, das Landesrecht gegenwärtig mit Wirksamkeit zu vertheidigen oder Euch gegen die Gefahren, mit welchen die Gewalt jedes thatsächliche Eintreten für dasselbe bedroht, zu schützen. Ich darf daher die Gewissen nicht beschweren und gebe Euch hiermit alle Verpflichtungen zurück, welche Ihr einzeln oder in Gemeinschaft durch Eide, Gelöbnisse oder Huldigungen gegen meine Person übernommen habt. ¶ Ich kann Euch daher auch nicht zu einem bestimmten Handeln auffordern, und es bedarf Dessen nicht. In langen Kämpfen habt Ihr stets die Ehre des Landes aufrecht erhalten. Die Pflichten gegen Deutschland und Schleswig-Holstein werden auch in Zukunft der Leitstern Eures Handelns bleiben. ¶ Schleswig-Holsteiner! Was auch die Zukunft bringen möge, wir dürfen auf die Vergangenheit mit dem Bewusstsein zurückblicken, einen guten Kampf gekämpft zu haben. Trotz aller Verlockungen habt Ihr den alten Ruhm der Holstentreue rein erhalten. Euere Treue und Liebe machten mir die Prüfungen dieser Jahre leicht. Die Zeit und die Wandlungen derselben werden das Band der Liebe und des Vertrauens, welches zwischen uns besteht, nicht lockern. Für alle Zeiten werde ich mit dem Glücke und Unglück Schleswig-Holsteins mit allen Fasern meines Herzens verwachsen bleiben. ¶ Gott behüte Euch! Gott segne unser theures Vaterland!

Baden, den 2. Januar 1867.

Friedrich,
Herzog von Schleswig-Holstein.

No. 2456.

DEUTSCHE BUNDESVERSAMMLUNG. — Bundespräsidium a. d. beim Deutschen Bunde beglaubigten Gesandten. — Den Mobilisirungsbeschluss und den Austritt Preussens aus dem Bunde betr. —

No. 2456. Deutscher Bund, 16. Juni 1866.

Nachdem die Hohe Deutsche Bundesversammlung in ihrer vorgestrigen Sitzung im Interesse der inneren Sicherheit Deutschlands den Beschluss gefasst hatte, vier Armeekorps mobil zu machen, hat der Königl. Preussische Gesandte im Namen Sr. Maj. des Königs erklärt, dass Preussen den Bundesvertrag für gebrochen und deshalb nicht mehr für verbindlich ansieht, denselben vielmehr als erloschen betrachten und behandeln wird. ¶ Herr v. Savigny erklärte zugleich seine bisherige Thätigkeit für beendet. ¶ Das Präsidium hat gegen die von dem Königl. Preussischen Herrn Gesandten abgegebenen Erklärungen feierliche Verwahrung eingelegt, indem es seinerseits erklärte, dass der Deutsche Bund nach Art. 1 der Bundesacte ein unauflöslicher Verein ist, und dass nach Art. 5 der Wiener Schlussacte der Austritt aus diesem Vereine keinem Mitgliede desselben freistehen kann. ¶ Die Hohe Bundesversammlung hat sich dieser Präsidialerklärung durchweg angeschlossen. ¶ In ihrer heutigen Sitzung hat diese Hohe Versammlung weiter erklärt, dass die Austrittserklärung Preussens ungiltig ist, und dass ihre Beschlüsse für Preussen fortwährend verpflichtend sind, und der unterzeichnete Kaiserl. Königl. Oesterreichische Bundespräsidialgesandte hat, einem gleichzeitig gefassten Beschlusse zufolge, die Ehre, Seiner etc. von dem Vorstehenden Mittheilung zu machen. ¶ Zugleich ergreift er etc.

Kübeck.

No. 2457.

DEUTSCHE BUNDESVERSAMMLUNG. — Antrag Frankfurts auf Rücknahme der zum Schutze der Versammlung und zur Sicherung der Stadt Frankfurt getroffenen militärischen Anordnungen. —

No. 2457. Deutscher Bund, 11. Juli 1866.

Die Hohe Bundesversammlung hat in ihrer Sizung vom 4. d. M. Gelder aus Bundesmitteln zur Anlegung passagerer Schanzen in der Umgebung von Frankfurt zu bewilligen sich veranlasst gesehen. ¶ Der Gesandte der freien Stadt Frankfurt hat diesem Beschlusse nicht zugestimmt und hat in seiner motivirten Abstimmung seiner Regierung weitere Erklärung ausdrücklich vorbehalten. ¶ Nachdem die Arbeiten jener Verschanzungen in der That begonnen und nunmehr auch die Truppen des 8. Armeekorps in der nächsten Nähe der Stadt Frankfurt concentrirt worden sind, ist der Gesandte von Frankfurt von dem Senate dieser Stadt zu der nachfolgenden Erklärung und zu dem damit verbundenen Antrage ermächtigt worden. ¶ Der Senat, welcher der in der Sitzung vom 4. d. M. von seinem Gesandten abgegebenen Erklärung seine vollste Zustimmung ertheilt, bescheidet sich, die militärischen Anordnungen, welche in der Nähe von Frankfurt sich entwickeln, vom militärischen Standpunkte aus einer Beurtheilung zu unterziehen; er giebt den Zweifeln keinen Ausdruck, welche in dieser Beziehung bei ihm laut

No. 2457. Deutscher Bund. 11. Juli 1866.

geworden sind. ¶ Dagegen sind es zwei andere Gesichtspunkte, welche anzudeuten er ebenso verpflichtet als berechtigt ist. ¶ Die erwähnten militärischen Maassregeln und Aufstellungen können zum Zwecke haben: entweder die Sicherung dieser Hohen Versammlung oder die Sicherung der Stadt Frankfurt. ¶ Eine andere Aufgabe vermag der Senat, bei der dermaligen Lage der Verhältnisse, nicht zu finden und nicht anzuerkennen. ¶ Handelt es sich von der Sicherung der Hohen Versammlung, so steht zunächst der Bundesversammlung selbst die Entscheidung darüber zu, ob überhaupt und welche militärische Anordnungen dazu getroffen werden sollen. Nimmt aber der Senat an — und er darf dies, ohne einer Aengstlichkeit Raum zu geben, die ihm ferne liegt — dass die beabsichtigte Sicherung dieser Hohen Versammlung eine grosse Beschädigung, wenn nicht eine Vernichtung der Stadt Frankfurt zur Folge haben könnte, so darf der Senat vertrauen, dass die Bundesversammlung mit einem solchen Opfer ihre Sicherung nicht wird erkaufen wollen. ¶ Handelt es sich dagegen lediglich von Sicherung der Stadt Frankfurt, so wird dieser Stadt wohl vergönnt sein, auch ihr Wort dabei einzulegen und ihre Auffassung dabei zur Geltung zu bringen, die Hohe Versammlung aber wird es sich bundesverfassungsgemäss nicht versagen wollen, Dasjenige vorzukehren, was zum Schutze Eines im Bunde, der um Schutz anruft, dienlich ist. ¶ Die Stadt Frankfurt bedarf, wie der Senat offen und unverholen ausspricht, in der gegenwärtigen Lage der Verhältnisse eines militärischen Schutzes nicht. ¶ Sie ist der Ansicht, dass die militärischen Maassregeln, welche zu ihrem Schutze zur Zeit angeordnet und ausgeführt worden, für sie gefährlicher sind, als die Gefahren, vor welchen sie geschützt werden soll, und kommt damit zu der Ueberzeugung, dass sie, wenn sie wahrhaft vor Nachtheil und Verderben bewahrt werden soll, als offene, unbefestigte und unvertheidigte Stadt betrachtet und behandelt werden müsse. ¶ Der Gesandte ist nach dieser Erklärung, rücksichtlich deren er jeden Zweifel an der dauernden Bundestreue der Stadt mit aller Entschiedenheit ablehnen muss, zu dem Antrage beauftragt: „Hohe Bundesversammlung wolle beschliessen und verordnen, dass alle, sei es zur Sicherung dieser Hohen Versammlung, sei es zur Sicherung der Stadt in der Umgebung derselben und sonsten bis jetzt getroffenen militärischen Anordnungen einzustellen und hinwegzuziehen seien.“ ¶ Der Gesandte ist weiter beauftragt, um sofortige Entschliessung Hoher Versammlung zu bitten und behält vorsorglich dem Senate weitere Entschliessung vor.

No. 2458.

DEUTSCHE BUNDESVERSAMMLUNG. — Bundespräsidium a. d. älteren regierenden Bürgermeister der freien Stadt Frankfurt, Herrn Senator Fellner. — Die Verlegung des Sitzes der Versammlung nach Augsburg betr. —

No. 2458. Deutscher Bund, 11. Juli 1866.

Die Bewegungen der feindlichen Truppen legen der Bundesversammlung die Pflicht auf, für die Freiheit ihrer Berathungen und den ungestörten Verkehr der Bundestagsgesandten mit ihren Regierungen Sorge zu tragen. Aus dem Ernste der Zeiten erwachsen der Bundesversammlung neue, schwere Oblie-

genheiten, die sie zu erfüllen fest entschlossen ist, und dieselbe glaubt es den im gemeinsamen Kampfe für Deutschlands Recht und Freiheit zusammenstehenden Regierungen und Völkern gleichmässig schuldig zu sein, die oberste Bundesbehörde in freier Thätigkeit zu erhalten, da sie die Unauflöslichkeit des Nationalbandes und die Zusammengehörigkeit aller deutschen Länder in gesetzlicher Form vertritt. ¶ Sie hat daher beschlossen, ihren Sitz provisorisch nach Augsburg zu verlegen und das beim Deutschen Bunde beglaubigte Diplomatische Korps einzuladen, ihr zu folgen. ¶ Indem sie Frankfurt zeitweilig verlässt, spricht sie ihre lebhafte Anerkennung der vaterlandstreuen Gesinnungen aus, welche diese freie Stadt durch manchen Wechsel der deutschen Geschicke unverändert bethätigt hat. Diese Gesinnungen wird Frankfurt bei seinem regen Gefühle für Deutschlands Grösse und Freiheit auch ferner bewahren. ¶ Die in dieser Versammlung vertretenen bundestreuen Regierungen werden fest und ungebeugt zur Sache des Vaterlandes und des Rechtes gegen Sonderbund und Vergewaltigung stehen, und die Bundesversammlung darf daher im Vertrauen auf den endlichen Sieg der guten Sache die Hoffnung aussprechen, dass in den Mauern dieser an Erinnerungen deutscher Grösse reichen Stadt sich die Vertreter der Fürsten und Völker zusammenfinden werden, um Deutschlands Macht und Freiheit dauernd zu begründen. ¶ Der Unterzeichnete hat die Ehre, im Namen der Hohen Bundesversammlung Vorstehendes zur Kenntniss Seiner Hochwohlgeboren des älteren regierenden Bürgermeisters Herrn Senators Fellner zu bringen und ergreift zugleich diesen Anlass zur erneuerten Versicherung seiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

No. 2458. Deutscher Bund, 11. Juli 1866.

Kübeck.

No. 2459.

FRANKFURT. — Proclamation des Senats an die Bürgerschaft von Stadt und Land, den ausgebrochenen Krieg und die Haltung des Senats betr. —

No. 2459. Frankfurt, 15. Juli 1866.

Der zwischen deutschen Bruderstämmen ausgebrochene Krieg droht auch das Gebiet der freien Stadt Frankfurt zu überziehen. ¶ Die Hohe Deutsche Bundesversammlung, welche in hiesiger freien Stadt ihren Sitz hat, ist bereits zu dem Entschlusse gelangt, diese Stadt zeitweise zu verlassen. ¶ Unsere Stadt ist eine offene Stadt und steht als solche unter dem Schutze des durch die Anerkennung aller Nationen geheiligten Völkerrechtes. Leben und Eigenthum der Bürger und Einwohner erscheinen daher in keiner Weise bedroht. ¶ Dagegen fühlt der Senat in dieser verhängnissvollen Zeit sich gedrungen, der Bürgerschaft offen und freimüthig das Nachfolgende zu verkünden: ¶ Der Senat wird treu zu dem Bunde stehen, der als unauflöslicher Verein gegründet ist und die Erhaltung der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen deutschen Staaten zum Zwecke hat. Derselbe hält aber eine Umgestaltung der Bundesverfassung, die Schaffung einer starken Centralgewalt und die Einsetzung einer wirksamen Vertretung des gesammten deutschen Volks für dringend geboten und wird sich freudig allen hierauf gerichteten Bestrebungen anschliessen. ¶ Es ist der feste Entschluss des Senats, bis zu glücklich erreichter Umgestaltung der

No. 2459. Frankfurt, 15. Juli 1866. Bundesverfassung die durch völkerrechtliche und Bundesverträge begründete und gewährleistete Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit hiesiger freien Stadt zu wahren. ¶ Mag dieser Entschluss auch unserer freien Stadt, diesem friedlichen Gemeinwesen, dieser Stätte des Handels und der Gewerbe, dieser Quelle des Wohlstandes und der Wohlthätigkeit, schwere Prüfungen auferlegen, so hegt doch der Senat die feste Zuversicht, dass die gesammte Bürgerschaft, in ihrem Rechtsgefühl und ihrer Treue für das deutsche Vaterland, ihm zur Seite stehe, und im Bewusstsein, das Rechte gewollt und Treue bewahrt zu haben, die Prüfungen, die über uns kommen können, standhaft ertragen werde. ¶ Gott beschütze das deutsche Vaterland und die freie Stadt Frankfurt!

Frankfurt a. M., den 15. Juli 1866.

Bürgermeister und Rath der freien Stadt Frankfurt.

No. 2460.

FRANKFURT. — Proclamation des Senats, das bevorstehende Einrücken der Preuss. Truppen betr. —

No. 2460. Frankfurt, 16. Juli 1866. Der Senat an die Bürger und Einwohner von Stadt und Land. Königl. Preussische Truppen werden in unserer Stadt und deren Gebiet einrücken. Dieser Einmarsch erfolgt unter Verhältnissen, welche wesentlich verschieden von denjenigen sind, unter welchen Königl. Preussische Truppen noch vor kurzer Zeit friedlich bei uns gewohnt haben. Der Senat beklagt den Wechsel, der in den Verhältnissen eingetreten ist. Bei der Grösse der Opfer, von welchen dieser Wechsel bis jetzt schon begleitet war, verschwindet die Belastung, welche der Stadt und dem Lande bevorsteht. Den Bürgern und Einwohnern ist es bekannt, dass die Disciplin der Königl. Preussischen Truppen musterhaft ist. Der Senat ermahnt unter diesen Umständen die Bürger und Einwohner von Stadt und Land zur freundlichen Aufnahme der Königl. Preussischen Truppen.

No. 2461.

PREUSSEN. — Bekanntmachung des command. Gen. der Main-Armee, Gen. v. Falckenstein, die Uebernahme der Regierungsgewalt in Nassau, Frankfurt etc. betr. —

No. 2461. Preussen, 16. Juli 1866. Die Regierungsgewalt über das Herzogthum Nassau, die Stadt Frankfurt mit deren Gebiet, sowie über die von mir occupirten Landestheile des Königreichs Bayern und des Grossherzogthums Hessen geht zur Zeit auf mich über. ¶ Die in den genannten Ländern fungirenden Verwaltungsbehörden verbleiben vorläufig in ihrer Stellung, haben aber fortan allein von mir Befehle anzunehmen, deren präciser Ausführung ich entgegengesehen wissen will.

Haupt-Quartier Frankfurt, den 16. Juli 1866.

Der commandirende General der Main-Armee

v. Falckenstein.

No. 2462.

FRANKFURT und **PREUSSEN**. — Correspondenz zwischen den Senatoren Dr. Speltz und v. Bernus einerseits und dem Gen. v. Falckenstein anderseits, die Verhaftung und Internirung der Ersteren betr. —

No. 2462. Frankfurt und Preussen. 17/19. Juli 1866.

Seiner Excellenz Herrn General Vogel von Falckenstein.

Die Unterzeichneten, Mitglieder Hohen Senates dieser freien Stadt und Vorstände von freistädtischen Aemtern, sind heute Vormittag auf Verfügung der Commandantur in Detention verbracht worden. ¶ Indem dieselben gegen diese Beeinträchtigung ihrer persönlichen Freiheit hiermit Verwahrung einlegen, bitten dieselben dringend, sie mit der Ursache der über sie verhängten Maassregel bekannt machen zu wollen. ¶ Hochachtungsvoll

Dr. *Speltz.* *v. Bernus.*

Obercommando der Main-Armee.

Sect. III. Nr. 1138.

An die Senatoren der freien Stadt Frankfurt
Herrn Speltz und von Bernus hier.

Auf Ihre gemeinsame, mir heute vorgelegte Vorstellung ohne Datum erwiedere ich Ihnen, dass Ihre Detention nur den Zweck hat, Ihnen während der diesseitigen Occupation Frankfurts die Gelegenheit zu entziehen, Ihre preussenfeindlichen Gesinnungen hier zur Geltung bringen zu können.

Haupt-Quartier Frankfurt a. M., den 17. Juli 1866.

Der commandirende General der Main-Armee
v. Falckenstein.

Die augenblicklich detinirten Herren Senatoren Freiherr von Bernus und Speltz sind ihrer Haft zu entlassen und ist ihnen gegen Verpfändung ihres Ehrenwortes anzuweisen, sich binnen 24 Stunden nach der Festung Cöln zu begeben und sich bei dem dortigen Commandanten General von Frankenberg zu melden.

Frankfurt a. M., den 17. Juli 1866.

Der Oberbefehlshaber der Main-Armee
v. Falckenstein.

Die Senatoren von Bernus und Dr. Speltz haben sich heute Morgen 11 Uhr hier bei mir gemeldet und sind Abends 6 Uhr entlassen worden.

Cöln, den 19. Juli 1866.

Königliche Commandantur
v. Frankenberg.
Generalmajor und Commandant.

No. 2463.

FRANKFURT. — Die Senatoren Dr. Speltz und v. Bernus an den älteren Bürgermeister Senator Fellner. — Protest und Verwahrung gegen die gewaltsame Suspension der Verfassung der freien Stadt Frankfurt durch Preussen. —

No. 2463. Frankfurt, 20. Juli 1866.

An Seine Hochwohlgeboren Herrn Bürgermeister Senator Fellner in Frankfurt a. M.

Die unterzeichneten Senatsmitglieder wurden am 17. d. M., bald nach der an diesem Tage stattgehabten ordentlichen Senatssitzung, durch Königlich Preussische Offiziere verhaftet und auf die Hauptwache in Detention verbracht, von da gegen Verpfändung ihres Ehrenwortes, sich binnen 24 Stunden nach der Festung Cöln zu begeben und sich bei dem dortigen Commandanten General von Frankenberg zu melden, in ihre Wohnungen entlassen, auch, nachdem sie ihr Ehrenwort eingelöst hatten, in der Festung Cöln internirt, jedoch am 19. d. M., Abends 6 Uhr, von der Festung Cöln entlassen. ¶ Dem mitunterzeichneten Senator von Bernus war es unmittelbar nach seiner Verhaftung noch möglich, unter Begleitung des seine Verhaftung ausführenden Offiziers in dem Senatszimmer, woselbst ein Theil der Senatsmitglieder versammelt war, von der gegen ihn geübten Gewalt Anzeige zu machen. ¶ Dagegen war den Unterzeichneten mit ihrer Verbringung auf die Hauptwache jede Theilnahme an der Hohem Senate zustehenden Regierungsgewalt, sowie die Ausübung der ihnen obliegenden Amtsverpflichtungen unmöglich gemacht. ¶ Durch die mündlichen Benachrichtigungen, welche Euer Hochwohlgeboren den Unterzeichneten bei Ihrem sehr freundlichen Besuche auf der Hauptwache gegeben haben, sind die Unterzeichneten auf die gewaltsame Suspension der Verfassung der freien Stadt Frankfurt vorbereitet worden, welche durch die öffentliche Bekanntmachung des commandirenden Generals der Königlich Preussischen Main-Armee Herrn von Falckenstein vom 16. Juli 1866 zur politischen Thatsache geworden ist. ¶ Inhaltlich dieser Bekanntmachung ist die Regierungsgewalt über die Stadt Frankfurt mit deren Gebiet zur Zeit auf den commandirenden General der Main-Armee übergegangen und haben die fungirenden Verwaltungsbehörden allein von dem gedachten commandirenden General Befehle anzunehmen. ¶ Die unterzeichneten Senatsmitglieder haben an der durch diese politische Thatsache herbeigeführten zeitweisen Suspension der Verfassung der freien Stadt Frankfurt keinen Theil. ¶ Dieselben sind durch ihre Gefangenhaltung gewaltsam verhindert worden, gegen diese zeitweise Suspension der Verfassung ihrerseits Protest und Verwahrung einzulegen. ¶ Dieselben dürfen endlich, eingedenk ihres Eides, die Rechte der freien Stadt Frankfurt, der Behörden, Körperschaften und Bürger zu schützen, als Vorstände von Verwaltungsbehörden die Befehle des commandirenden Generals der Main-Armee nicht annehmen und denselben keine Folge leisten. ¶ Die unterzeichneten Senatsmitglieder wollen, indem sie die vorstehende Erklärung zur Kenntniss Euer Hochwohlgeboren als verfassungsmässigen Vorsitzenden Hohen Senates bringen, für ihre Person und in ihrer

Eigenschaft als Mitglieder Hohen Senates der freien Stadt Frankfurt und als Vorstände von städtischen Verwaltungsämtern ihre Ehre und ihr Gewissen wahren, gegen die gewaltsame Suspension der Verfassung der freien Stadt Frankfurt nachträglich feierliche Verwahrung einlegen und als einzige Richtschnur ihres künftigen Verhaltens die treue Erfüllung ihres Diensteides bezeichnen. ¶ Dieselben verbinden damit die Anzeige, dass sie unter den gegenwärtigen Verhältnissen sich zur Zeit verpflichtet fühlen, nach Frankfurt nicht zurückzukehren, aber mit heisser Sehnsucht auf den Zeitpunkt harren, in welchem sie wiederum für die verfassungsmässigen Rechte der freien Stadt Frankfurt eintreten und die schweren Prüfungen, welche über ihre Vaterstadt gekommen sind, mit ihren Mitbürgern theilen können. ¶ Wir übersenden Euer Hochwohlgeboren diese Zuschrift durch einen zuverlässigen Boten und bitten demselben den Empfang gefälligst bescheinigen zu wollen. ¶ Schliesslich verfehlen wir nicht, Euer Hochwohlgeboren unsere ausgezeichnete Hochachtung zu bezeugen.

No. 2463. Frankfurt, 20. Juli 1866.

Cöln, den 20. Juli 1866.

Dr. *Speltz.* *von Bernus.*

No. 2464.

PREUSSEN. — Bekanntmachung des command. Gen. der Main-Armee, die Einführung des ausserordentlichen Militärgerichtsstands in Frankfurt etc. betr. —

No. 2464. Preussen, 17. Juli 1866.

Mit Hinweis auf meine Bekanntmachung vom 16. dieses Monats — der zufolge ich zur Zeit die Regierungsgewalt über das Herzogthum Nassau, die Stadt Frankfurt mit deren Gebiet, sowie über die von mir occupirten Landestheile des Königreichs Bayern und des Grossherzogthums Hessen übernommen — bestimme ich hiermit, dass mit dem heutigen Tage gegen sämmtliche Einwohner der genannten Landestheile, sowie gegen alle sich in denselben aufhaltenden Fremden, welche den Preussischen Truppen durch eine verrätherische Handlung Gefahr oder Nachtheil bereiten, der in den Preussischen Gesetzen vorgesehene ausserordentliche Militärgerichtsstand in Kriegszeiten in Kraft tritt.

Haupt-Quartier Frankfurt a. M., den 17. Juli 1866.

Der commandirende General der Main-Armee

v. Falckenstein.

No. 2465.

PREUSSEN. — Command. Gen. der Main-Armee an die Senatoren Fellner und Müller in Frankfurt. — Lieferungen für die Armee betr. —

No. 2465. Preussen, 18. Juli 1866.

Frankfurt, den 18. Juli 1866.

Ober-Commando
der
Main-Armee.

An die Herren Senatoren Fellner und Müller
Hochwohlgeboren
hierselbst.

Da die Armeen im Kriege angewiesen sind sich ihren Unterhalt in Feindesland zu sichern, so bestimme ich, dass für die mir untergebene Main-Armee die Stadt Frankfurt Folgendes zu liefern hat:

1) Dieselbe hat für jeden Soldaten meiner Armee ein Paar Stiefel nach der zu gebenden Probe zu verabreichen.

2) Zur Ergänzung der bedeutenden Verluste an guten Reitpferden hat die Stadt Frankfurt 300 gut gerittene Reitpferde zu liefern.

3) Die Löhnung für die mir untergebene Armee auf ein Jahr ist von der Stadt Frankfurt disponibel zu stellen, um sofort an die Feld-Kriegs-Kasse abgeliefert zu werden.*)

4) Dagegen soll die Stadt Frankfurt, mit Ausnahme von Cigarren, von jeder anderen Natural-Lieferung befreit sein und werde ich auch die Einquartierungslast auf das Nothwendigste beschränken.

5) Ueberbringer Dieses, Feld-Intendant Grossmann, ist von mir beauftragt, sich über die Ausführung der vorstehenden Punkte mit Ew. Hochwohlgeboren des Näheren zu benehmen.

Der Oberbefehlshaber der Main-Armee
v. Falckenstein,
General der Infanterie.

No. 2466.

PREUSSEN. — Bekanntmachung der Preuss. Regierungs-Bevollmächtigten in Frankfurt, Stellung von Pferden zur Musterung betr. —

No. 2466. Preussen, 19. Juli 1866.

Auf Befehl Seiner Excellenz des Königl. Preussischen commandirenden Generals der Main-Armee Herrn General der Infanterie Freiherrn von Falckenstein sind morgen früh den 20. d. M., von $7^1/_2$ Uhr ab, sämmtliche Luxus-, Reit- und Wagenpferde des hiesigen Stadtbezirks auf dem hiesigen Exerzierplatz (Grindbrunnenwiese) zur Musterung vorzuführen und werden

*) Die als Sold der Main-Armee geforderte Summe betrug 5,747,008 fl. 45 kr.

deren Besitzer aufgefordert, bei Meidung einer Geldstrafe von 100 Thlr. für jedes einzelne nicht gestellte Pferd, diesem Befehl unweigerlich nachzukommen.

No. 2466. Preussen, 19. Juli 1866.

Frankfurt a. M., den 19. Juli 1866.

Die Regierungsbevollmächtigten
Fellner. Müller.

No. 2467.

PREUSSEN. — Ansprache des Gen. von Falckenstein an die Truppen der Main-Armee bei seinem Abgange als Gouverneur nach Böhmen. —

No. 2467. Preussen, 19. Juli 1866.

Soldaten der Main-Armee! Am 14. d. M. haben wir bei Aschaffenburg den zweiten Abschnitt unserer Aufgabe erfüllt. Mit diesem Tage ist das rechte Mainufer, so weit unser Arm reichte, vom Feinde gesäubert worden. Bevor wir zu neuen Thaten übergehen, drängt es mich, Euch Allen meine Anerkennung auszusprechen für die Freudigkeit, mit der Ihr die enormen Strapazen dieser Zeit ertragen habt, die unvermeidlich waren für unser Gelingen. Doch das ist es nicht allein, was ich zu loben habe. Eure Tapferkeit ist es und der Ungestüm, mit welchem Ihr Euch in sechs grösseren und vielen kleineren Gefechten auf den Feind warfet, jedesmal den Sieg an Eure Fahnen knüpftet und Tausende unserer Feinde zu Gefangenen machtet. Ihr schlugt in zwei glänzenden Gefechten am 4. d. M. die Bayern bei Wiesenthal und Zelle, überstiegt das Rhöngebirge, um am 10. abermals die Bayerischen Truppen, und zwar an vier Punkten zugleich, über die Saale zu werfen, bei Hammelburg, in Kissingen, bei Hausen und bei Waldaschach; überall waret Ihr Sieger, und schon am dritten Tage nach der blutigen Einnahme von Kissingen hatte dieselbe Division den Spessart überschritten, um nunmehr das 8. Bundeskorps zu bekämpfen. Der Sieg der 13. Division über die Darmstädter Division bei Laufach am 13. und die Erstürmung der von den vereinten Bundestruppen, also auch von den Oesterreichern vertheidigten Stadt Aschaffenburg am 14. waren der Lohn ihrer Anstrengungen und ihrer Tapferkeit. Am 16. schon wurde Frankfurt von ihr besetzt. Ich bin verpflichtet, dieser Division meinen besonderen Dank auszusprechen. Begünstigt, meist an der Tête des Korps und somit der Erste an dem Feind zu sein, war sie sich dieser ehrenvollen Stellung bewusst, was ihr tapferer Führer mit Intelligenz und Energie auszubeuten verstand.

Haupt-Quartier Frankfurt, 19. Juli 1866.

Der Oberbefehlshaber der Main-Armee
v. Falckenstein. *)

---

*) An seine Stelle trat General von Manteuffel, commandirender General des 7. Armeekorps und Obercommandant der Main-Armee.

No. 2468.

PREUSSEN. — Feldintendantur der Main-Armee. — Requisitionen an Brod, Fleisch etc. von Frankfurt betr. —

No. 2468. Preussen, 20. Juli 1866.

Zur Sicherstellung der Verpflegung für bivouaquirende Preussische Truppen ist auf Befehl Seiner Excellenz des Herrn Oberbefehlshabers der Main-Armee Generallieutenant von Manteuffel sofort ein Magazin hier anzulegen und in folgender Weise zu dotiren:

15,000 Brode zu 5 Pfd. 18 Loth,
1480 Centner Schiffszwieback,
600 ,, Rindfleisch in lebenden Häuten,
800 ,, geräucherten Speck,
450 ,, Reis,
140 ,, Kaffee,
100 ,, Salz,
5000 ,, Hafer.

Der dritte Theil dieser Quantitäten muss bis zum 21. früh, das zweite Drittel bis 21. Abends und der Rest bis 22. Juli in geeigneten Lokalen zu unserer Disposition niedergelegt sein. ¶ Sämmtliche voraufgeführte Bestände, zu deren Verwaltung geeignete Personen zu bestimmen, sind eisern zu unterhalten, Ausgabe davon mithin sofort wieder zu ergänzen!

Frankfurt, den 20. Juli 1866.

Feld-Intendantur der Main-Armee.
Kosinsky.

No. 2469.

PREUSSEN. — Bekanntm. des Gen. v. Manteuffel. — Die Uebernahme der Administration von Nassau, Frankfurt etc. durch den Kön. Civil-Commissär, Landrath v. Diest, betr. —

No. 2469. Preussen, 21. Juli 1866.

Der von dem Königlichen Ministerium für die auswärtigen Angelegenheiten mit der vorläufigen Wahrnehmung der Funktionen eines Königlichen Civil-Kommissärs beauftragte Herr Landrath v. Diest wird hierdurch von mir bevollmächtigt, die Administration der Gebiete des Herzogthums Nassau, der Stadt Frankfurt und der occupirten Theile des Königreichs Bayern und des Grossherzogthums Hessen zu übernehmen. ¶ Sämmtliche Militär- und Civil-Behörden werden angewiesen, den Requisitionen des Herrn Civil-Kommissärs, Landrath von Diest, Folge zu leisten.

Frankfurt a. M., den 21. Juli 1866.

Der General-Lieutenant, General-Adjutant Seiner Majestät des Königs und Oberbefehlshaber der Main-Armee
Manteuffel.

No. 2470.

RUSSLAND, FRANKREICH, ENGLAND, SPANIEN und **BELGIEN**. — Die Secretäre der Gesandtschaften von Russland, Frankreich, England, Spanien und Belgien in Frankfurt an den Stadtcommandanten Oberst Kortzfleisch. — Das Gerücht von dem event. Bombardement nebst Plünderung von Frankfurt betr. —

21. Juillet 1866.

No. 2470. Russland, Frankreich, England, Spanien und Belgien, 21. Juli 1866.

Les soussignés Chargés des intérêts de leurs nationaux dans le territoire de Francfort ont l'honneur de porter à la connaissance de Mr. le colonel de Kortzfleisch, commandant la ville de Francfort, que depuis hier leurs nationaux respectifs se sont à diverses reprises et en grand nombre, presentés chez eux pour leur faire part de leurs vives inquiétudes, le bruit absurde s'étant repandu en ville que si dans un court délai, la somme exigée par l'autorité militaire vis-à-vis de la ville n'était pas pagée, celle-ci serait *bombardée* et *livrée au pillage*. ¶ Les Soussignés ayant épuisé tous leurs efforts pour repousser une supposition aussi puérite, sollicitent la bienveillante coopération de Mr. le Commandant pour les mettre à même, le plus-tôt possible de rassurer leurs nationaux, dont les intérêts souffront naturellement par suite de ces ridicules rumeurs.

No. 2471.

RUSSLAND, FRANKREICH, ENGLAND, SPANIEN und **BELGIEN**. — Die Secretäre der Gesandtschaften von Russland, Frankreich, England, Spanien und Belgien in Frankfurt a. d. Stadtcommandanten Gen. v. Röder. — Nochmalige Anfrage in Betreff des Gerüchtes von einem event. Bombardement etc. der Stadt. —

22. Juillet 1866 au soir.

No. 2471. Russland, Frankreich, England, Spanien und Belgien, 22. Juli 1866.

Les soussignés Secrétaires de Légation de Russie, de France, d'Angleterre, d'Espagne et de Belgique ont adressé en date d'hier au colonel de Kortzfleisch commandant de la ville une note demandant sa bien vieillante coopération pour calmer les craintes de leurs nationaux au sujet du bombardement et du pillage de la ville. ¶ Les Soussignés n'ayant reçu jusqu'à présent que la réponse verbale du Colonel que ces craintes n'étaient pas sans fondement, ont l'honneur de s'adresser à S. E. Mr. le Général de Roeder avec la prière de les mettre aussitôt que possible à même de calmer les alarmes de leurs nationaux, alarmes qui ont nécessairement dû s'accroitre à la suite du silence que les Soussignés se trouvent dans la nécessité de garder après la réponse verbale du Colonel.

No. 2472.

FRANKREICH. — Gesandtschaftssecretär in Frankfurt a. d. Kais. Min. d. Ausw. — Die von ihm und seinen Collegen gethanen Schritte in Betreff des Gerüchts von dem event. Bombardement von Frankfurt betr. —

22. Juillet 1866.

No. 2472. Frankreich, 22. Juli 1866.

Le bruit de la menace faite de bombarder et piller la ville si la somme de vingt-cinq millions de florins imposée n'est pas payée demain a jeté l'effroi

No. 2472. Frankreich, 22. Juli 1866.

par mi nos nationaux. Une note collective de mes collégues d'Angleterre, de Russie, d'Espagne et de Belgique ayant été remise par mon collégue de Russie, demandant la coopération de l'autorité Prussienne pour rassurer nos nationaux, le commandant de la ville a répondu verbalement que nos craintes n'étaient pas sans fondement. Notre note, restée pendant vingt-quatre heures sans réponse a été suivie d'une seconde note, restée également sans effet. L'inquiétude va croissant. J'ose prier votre Excellence de me dicter mon attitude; mes collégues demandent instructions.

No. 2473.

PREUSSEN. — Commandant der Stadt Frankfurt an die Secretäre der Gesandtschaften von Russland, Frankreich, England, Spanien und Belgien. — Antwort auf die vorstehenden Anfragen derselben. —

No. 2473. Preussen, 23. Juli 1866.

23. Juillet 1866.

Quoique le soussigné en égard du contenu des notes collectives du 21 et du 22 courant de Mrs. les Secrétaires des Légations de Russie, de France, d'Angleterre, d'Espagne et de Belgique ici présents ne se trouve pas dans le cas de leur adresser une réponse officielle, et d'entrer avec eux en correspondance, il est néanmoins à même de leur communiquer que leurs nationaux *n'auront rien à craindre* des mesures qu'il serait éventuellement dans le cas de prendre vis-à-vis de la ville de Francfort.

Roeder,
Commandant de la ville.

No. 2474.

FRANKFURT und **PREUSSEN.** — Protokollarische Verhandlung, betr. die Auflösung des bisherigen Senats der freien Stadt Frankfurt. —

No. 2474. Frankfurt und Preussen, 22. Juli 1866.

Verhandelt, Frankfurt am 22. Juli 1866. Anwesend waren die Herren Fellner, älterer Bürgermeister, Forsboom, jüngerer Bürgermeister, Dr. Müller, Dr. Gwinner, Dr. v. Schweitzer, Dr. Reuss, Kloos, Dr. v. Oven, Dr. Jäger, Dr. Supf, Dr. Textor, Schöffer, Dr. Mumm, Dr. Berg, Finger, Kalb.

Die Mitglieder des bisherigen Senats der Stadt Frankfurt a. M. wurden von dem Unterzeichneten heute zusammengerufen, um in Folge des Antrags der beiden Regierungsbevollmächtigten, Herren Fellner und Müller, vom heutigen Tage zunächst zu folgender Erklärung aufgefordert zu werden:

„Wir wissen, dass der Senat der Stadt Frankfurt, so weit er bisher die landesherrliche und souveräne Gewalt ausgeübt hat, von dem K. Preussischen Oberbefehlshaber aufgelöst worden ist, und dass eben so ein Zusammentreten der Ständigen Bürger-Repräsentation und der Gesetzgebenden Versammlung zur Vornahme landesherrlicher Acte nicht mehr gestattet ist, indem alle landesherrlichen Befugnisse und die gesammte souveräne Gewalt von Sr. Maj. dem Könige von Preussen durch die von ihm eingesetzten oder noch einzusetzenden Militär- und

Civilorgane bis auf Weiteres ausgeübt wird. Wir erklären hiermit auf Grund unseres Amtseides, dass wir keinerlei landesherrliche Befugnisse auszuüben gesonnen sind, noch auszuüben versuchen werden, nachdem uns eröffnet worden ist, dass mit den strengsten persönlichen Exekutivstrafen im Falle der geringsten Zuwiderhandlung gegen einen Jeden von uns vorgegangen werden würde. Wir erklären uns ferner auf Grund unseres Amtseides bereit, unsere bisherigen Pflichten und Amtsgeschäfte als Mitglieder der städtischen Verwaltungs- resp. Magistratsbehörde im Interesse der Stadt selbst fortzuführen, hierbei allen Anordnungen der K. Preussischen Administration unweigerlich Folge zu leisten, wie auch nichts vorzunehmen, noch zu gestatten, was den Interessen dieser Administration zuwiderläuft."

No. 2474. Frankfurt und Preussen, 22. Juli 1866.

Nachdem die sämmtlichen Mitglieder des bisherigen Senats, nunmehrigen Magistrats der Stadt Frankfurt und des Gebiets derselben, die vorstehende Erklärung zu der ihrigen gemacht hatten und ihnen dabei zugesichert worden war, dass sie bei pflichtgemässer Ausführung ihrer Amtsgeschäfte in der vorstehend ausgeführten Beschränkung nicht nur ihre bisherigen Kompetenzen fortbeziehen, sondern auch des Schutzes der K. Preussischen Administration theilhaftig werden würden, wurden sämmtliche Anwesende daraufhin mittelst Handschlages an Eidesstatt von dem Unterzeichneten verpflichtet und es wurde diese Verhandlung als Anerkenntniss des Geschehenen unterschrieben. Die sämmtlichen städtischen Behörden und Unterbeamten werden von ihren betreffenden Herren Vorgesetzten in gleicher Weise sofort verpflichtet werden und es wird von jedem etwaigen Weigerungsfalle der Königl. Preussischen Administration Anzeige gemacht werden, wie auch der betreffende sich weigernde Beamte sofort von der städtischen Behörde suspendirt werden wird.

v. Diest,
Königl. Landrath und Civilkommissär.

(Folgen die Unterschriften der oben genannten Senatsmitglieder.)

No. 2475.

FRANKFURT. — Der Gesetzgebende Körper a. d. Bürgermeister Fellner. — Ablehnung der von Frankfurt verlangten Kriegskontribution von 25 Mill. Gulden. —

No. 2475. Frankfurt, 23. Juli 1866.

Seiner Hochwohlgeboren dem Herrn Bürgermeister Fellner.

Die Gesetzgebende Versammlung hat nach sorgfältiger Prüfung der finanziellen Verhältnisse unserer Stadt die Unmöglichkeit erkannt, nachdem eine Kontribution von 6 Millionen bereits bezahlt ist und Naturallieferungen im Betrage von 2 Millionen geleistet sind, die verlangte weitere Kontribution aufzubringen, auch wenn sie davon absehen will, dass die nachherige Beschaffung der jährlichen Zinsen der Schuldsumme durch Steuererhöhung rein unausführbar, zumal schon durch die allgemeine Zerrüttung des Handels und der Gewerbe und durch das Sinken aller Werthe die Steuerkraft und Leistungsfähigkeit von Frankfurt auf das Aeusserste abgeschwächt, Frankfurt somit direkt dem Untergang verfallen

No. 2475. Frankfurt, 23. Juli 1866.

sein würde. ¶ Sie ist andererseits der Ueberzeugung, dass bei der bekannten Grossmuth und dem Gerechtigkeitssinn Sr. Maj. des Königs von Preussen Allerhöchstderselbe die der Sachlage entsprechende Aenderung eintreten lassen werde, sobald die Verhältnisse in bestimmten Zahlen klar dargelegt sind. ¶ Die Gesetzgebende Versammlung hat demnach einen Ausschuss ernannt, welcher sofort ein kurzes Promemoria der finanziellen Lage Frankfurts abfassen soll, sie beabsichtigt, dasselbe Sr. Majestät dem König durch eine bürgerliche Deputation, welche alsbald nach dem Hauptquartier Sr. Majestät abreisen soll, ehrerbietigst überreichen zu lassen und sieht der Entschliessung des Königs vertrauensvoll entgegen, sie ersucht Euer Hochwohlgeboren, für diese Deputation die nöthige Reiseermächtigung zu erbitten.

Frankfurt a. M., den 23. Juli 1866.

Hochachtungsvoll

Dr. *G. J. Jung.*

No. 2476.

FRANKFURT. — Der Gesetzgebende Körper a. d. Senat. — Die Unmöglichkeit der Zahlung der Kriegskontribution von 25 Mill. Gulden betr. —

No. 2466. Frankfurt, 27. Juli 1866.

Die Gesetzgebende Versammlung eröffnet zuvörderst dem Senat, dass sie die in ihrem Beschlusse vom 23. d. M. in Aussicht genommene Deputation, bestehend aus den Bürgern Freiherrn Carl von Rothschild, Alex. Scharff, Dr. Schmidt-Holzmann und Dr. G. Varrentrapp, erwählte, welche am 25. d. M. die Reise nach Berlin angetreten hat. ¶ Dem Vortrage des Senats vom heutigen Tage hat die Gesetzgebende Versammlung die eingehendste und gewissenhafteste Prüfung gewidmet und wiederholte Ergründungen über die finanzielle Lage der Stadt, über ihre Activen und Passiven, über ihre Steuerkraft und deren möglichste Steigerung, über ihre Leistungsfähigkeit in Baarem und Kredit angestellt. Sie hat dabei insbesondere auch den Inhalt einer finanziellen Aufstellung benützt, welche von der genannten bürgerlichen Deputation zum Behufe ihrer an Se. Maj. den König von Preussen zu richtenden Vorstellung ausgearbeitet worden ist. ¶ Alle diese Ermittelungen haben in der Gesetzgebenden Versammlung die Ueberzeugung befestigt, dass auch, wenn die bereits bezahlte Kontribution von 6 Millionen Gulden an den weiter geforderten 25 Millionen in Abzug gebracht wird, die Entrichtung dieses Restes von 19 Millionen Gulden, sei es in Baarem, sei es im Wege einer Kreditoperation, eine Sache der Unmöglichkeit ist, sollen nicht unser städtisches Gemeinwesen und dessen Angehörige einem vollständigen Verderben entgegengeführt, und dadurch zugleich die nachtheiligste Rückwirkung auf die Handelsgeschäfte und industriellen Anstalten eines grossen Theils von Deutschland hervorgerufen werden. ¶ Die Versammlung hält sich auch die verhängnissschweren Folgen gegenwärtig, welche mit den angedrohten Zwangs- und Exekutionsmaassregeln für die Bürger und Einwohner der Stadt, für ihre Geschäftsfreunde in weiterem Umkreise und für die die Stadt Frankfurt umgebenden kleineren Städte und zahlreichen Dörfer entstehen würden. Gelänge

es dem Senate, auf dem Wege der Unterhandlung die Sicherheit zu erzielen, dass durch ein neues, in der Ausführung mögliches Opfer die Anforderungen und Leistungsauflagen abgeschlossen und beendigt werden könnten, so würde die Gesetzgebende Versammlung hiefür ihre Mitwirkung gewähren. Sie ersucht den Senat in diesem Sinne nach Kräften zu wirken.

No. 2476. Frankfurt, 27. Juli 1866.

Frankfurt, den 27. Juli 1866.

Hochachtungsvoll

Dr. G. J. Jung.

No. 2477.

PREUSSEN. — Bekanntmachung, betr. die Uebernahme der provisorischen Civil-Verwaltung von Frankfurt durch den Civil-Kommissär Landrath v. Madai. —

Unter Bezugnahme auf das Publikandum vom 24. d. M. mache ich hierdurch bekannt, dass, nachdem Seitens der Königlichen Staatsregierung der Herr Landrath v. Madai zum Civil-Kommissär für Frankfurt und dessen Bezirk ernannt worden ist, ich demselben die einstweilen von mir mitgeführte Civil-Verwaltung mit dem heutigen Tage übergeben habe.

No. 2477. Preussen, 28. Juli 1866.

Frankfurt a. M., den 28. Juli 1866.

Der Commandant
von Röder,
General-Major.

Mit Bezugnahme auf die vorstehende Bekanntmachung bringe auch ich meinerseits zur öffentlichen Kenntniss, dass ich die Civilverwaltung der Stadt Frankfurt nebst Gebiet Namens der Königlichen Regierung heute übernommen habe und dieselbe unter der Autorität des Königlichen Oberbefehlshabers der Main-Armee führen werde.

Frankfurt a. M., den 28. Juli 1866.

Der Civil-Commissär
von Madai,
Königl. Landrath.

No. 2478.

PREUSSEN. — Bekanntmachung der Militär-Verpflegungs-Kommission in Frankfurt, Stellung von Pferden betr. —

Auf Befehl des Obercommando's der Main-Armee hat die Stadt Frankfurt annoch 122 taugliche Reitpferde zu stellen.

No. 2478. Preussen, 31. Juli 1866.

Anerbieten zur Uebernahme dieser Lieferung werden innerhalb der nächsten drei Tage von der unterfertigten Kommission entgegengenommen.

Frankfurt a. M., den 31. Juli 1866.

Die Militär-Verpflegungs-Kommission.

No. 2479.

PREUSSEN. — Bekantmachung des Civilgouvern. Frhr. v. Patow, betr. die Uebernahme der oberen Leitung der Civilverwaltung in Nassau, Frankfurt etc. —

No. 2479. Preussen, 19. August 1866.

Nachdem mir von Seiner Majestät dem Könige von Preussen am 11. d. M. die obere Leitung der Civilverwaltung in den von den Preussischen Truppen besetzten Territorien Nassau, Oberhessen, Frankfurt und Franken unter der Autorität des Ober-Commando's der Main-Armee übertragen worden ist, habe ich meine Wirksamkeit mit dem heutigen Tage begonnen. ¶ Ich bringe Vertrauen und guten Willen mit. — Möge mit gutem Willen und Vertrauen mir von allen Seiten entgegen gekommen werden! ¶ Den Behörden und Bewohnern der gedachten Territorien gegenüber tritt in der Stellung und in den Verhältnissen der bereits ernannten Herren Civil-Kommissarien keine Veränderung ein.

Frankfurt a. M., den 19. August 1866.

Der Civil-Gouverneur
Frhr. *v. Patow.*

No. 2480.

FRANKFURT. — Protest von nahezu 3000 Einwohnern Frankfurts gegen die Einverleibung in die Preussische Monarchie, durch den amerikanischen Gesandten in Berlin überreicht. —

No. 2480. Frankfurt, September 1866.

Durch die militärische Occupation Frankfurts sind die verfassungsmässigen Behörden der freien Stadt ausser Wirksamkeit gesetzt worden. Nur in einzelnen Fragen wurden die Mitglieder der Ständigen Bürgerrepräsentation und des Gesetzgebenden Körpers *ad hoc* einberufen. Nachdem in solcher Weise die verfassungsmässigen Behörden in der Ausübung der auf die von der Bürgerschaft übertragenen Hohheitsrechte faktisch verhindert sind, halten wir endesunterzeichnete Bürger uns für berufen und verpflichtet, zu erklären, dass eine Einverleibung Frankfurts in die Preussische Monarchie weder vom Standpunkt des Rechts gut geheissen, noch auch aus politischen Rücksichten empfohlen werden kann. ¶ Bezüglich der Frage des Rechts sind wir auf die Jedermann bekannten, authentischen Actenstücke hingewiesen. Wenn dort von einer beharrlichen Ablehnung der von Preussen vorgeschlagenen Reform des Deutschen Bundes, von einem offenen mit dem Zwecke der Vereitelung jener Reformbestrebungen unternommenen Kriege, und gar von einer fortdauernden grossen Gefahr gesprochen wird, welche Preussen im Rücken und von der Seite bedrohe, so wollen wir uns darüber kein Urtheil erlauben, in wie weit dies bei Hannover, Kurhessen und Nassau zutrifft, auf Frankfurt aber sind diese Gründe gewiss nicht anwendbar. Frankfurt war bekanntlich niemals in der Lage, einen Preussischen Bundesreformplan abzulehnen. Ebenso wenig kann das Kriegsrecht und die Entscheidung der Waffen angerufen werden; denn zwischen Frankfurt und der Monarchie Preussen bestand kein Krieg. Dies ist von der

No. 2480. Frankfurt, September 1866.

Königl. Preussischen Regierung selbst in einem an die Mächte Europas gerichteten Circularschreiben bei Gelegenheit der durch die Bundesversammlung verfügten Aufhebung der Königl. Preussischen Telegraphenstation anerkannt worden. In diesem Circularschreiben wird nämlich ein besonderer Nachdruck auf den Umstand gelegt, dass die Aufhebung in einer Stadt bewerkstelligt worden sei, mit welcher Preussen in Frieden lebe. Der Vorfall, auf welchen sich dieses offizielle Anerkenntniss bezieht, fand am 16. Juni statt. Dessenohngeachtet glaubt der Bericht der XIII. Kommission des Preussischen Abgeordnetenhauses vom 1. September die Feindseligkeit Frankfurts daraus herleiten zu dürfen, dass die freie Stadt in der Sitzung des Bundestags vom 14. Juni d. J. einem Antrage der Oesterreichischen Regierung, dahin gehend:

„wegen der in dem Bundeslande Holstein Preussen zur Last fallenden Selbsthülfe die nicht Preussischen Bundeskorps mobil zu machen",

zugestimmt habe. ¶ Allein bei der Abstimmung vom 14. Juni erklärte Frankfurt ausdrücklich, „dass sein Senat sich die Motivirung des Oesterreichischen Antrags nicht aneigne". Indem Frankfurt vielmehr für die Mobilisirung der nicht Preussischen und nicht Oesterreichischen Bundesarmeekorps stimmte, trat es für seinen Theil dem Oesterreichischen Antrage in dessen wesentlichster Richtung entgegen. Es lehnte das Ansinnen ab, die Oesterreichischen Armeekorps Namens des Bundes handeln zu lassen. ¶ Uebrigens darf nicht übersehen werden, dass Frankfurt als Sitz des Bundestages gewissermaassen neutraler Boden, und dass seine Selbständigkeit daneben nach dem Maasse seiner Bundesbesatzung beeinträchtigt und beeinflusst war. Man würde deshalb Frankfurt zu nahe treten, wenn man es für jeden Vorgang verantwortlich machen wollte, der nach dem Abzuge der Königlich Preussischen Truppen auf einem ausschliesslich von Bundestruppen occupirten Terrain stattgefunden hat. Für die Neutralität Frankfurts ist endlich eine Thatsache von entscheidendem Gewichte: das Frankfurter Truppenkontingent ist niemals mobil gemacht und keinem Armeekorps zugetheilt worden. Es ist gar nicht in das Feld gerückt. Friedlich hielt es die Wachen der Stadt besetzt, als die Main-Armee einzog. Es fand eine einfache Ablösung statt. Dies wäre im Falle eines Kriegs undenkbar gewesen. ¶ In authentischen Actenstücken wird nun weiter gesagt: „durch das oben beschriebene feindselige Verhalten hätten die einzuverleibenden Länder bewiesen, dass auf ihre Mitwirkung zur Befriedigung der nationalen Bedürfnisse und berechtigten Wünsche des deutschen Volkes nicht zu rechnen sei". ¶ Dieser Vorwurf, auf Frankfurt angewendet, muss das Bewusstsein seiner Bewohner auf das Schmerzlichste berühren. Frankfurt, welches durch seine ganze Vergangenheit, sowie durch seine geographische Lage von jeher ein Centrum deutschen Lebens und deutscher Bildung war, hat sich immer bestrebt, dieser hohen Aufgabe würdig zu erscheinen, und kein politisches oder sociales Ereigniss von einiger Bedeutung, welches sich wo immer in Deutschland zugetragen, ist in Frankfurt unbeachtet geblieben. ¶ Es darf hier an den denkwürdigen Moment erinnert werden, in welchem Deutschland, fussend auf seinem Rechte, „zu existiren, zu athmen und sich zu einigen", die deutsche Kaiserkrone dem Könige Friedrich Wilhelm IV.

No. 2480. Frankfurt, September 1866.

anbot, und in welchem Frankfurt in patriotischem Eifer das Kaiserbild auf seine Münzen prägen liess. Aber auch die weniger ferner liegende Zeit, in welcher die Königlich Preussische Regierung Beschwerden erhob über den lauten und rückhaltlosen Ausdruck, den die jetzt anerkannten nationalen Bedürfnisse damals auf dem Boden Frankfurts fanden, soll nicht ganz vergessen sein. Und endlich dürfen wir gedenken der eifrigen und ungesäumten Unterstützung, welche Frankfurt der deutschen, durch Preussen vertretenen Handelspolitik jeder Zeit angedeihen liess, indem es insbesondere im vorigen Jahre noch durch sein Beispiel die Reconstituirung des in seinem Bestand gefährdeten Zollvereins förderte. ¶ Hier erkennt man recht deutlich, wie wenig zutreffend alle in den authentischen Actenstücken zur Geltung gebrachten Motive auf die Verhältnisse Frankfurts sind. Damit aber erhellt zugleich, dass irgend ein Rechtsgrund für die Einverleibung Frankfurts nirgends existirt, und in einigem Zusammenhange damit steht denn auch die Frage, ob eine Einverleibung gleichwohl aus irgend welchen politischen Rücksichten sich empfehlen könne. ¶ Preussen hat die Reconstituirung Deutschlands in seine mächtige Hand genommen. Allein sein Vorhaben wird erst in dem Augenblicke gekrönt werden, in welchem ihm die Versöhnung mit Nord- und Süddeutschland gelingt. Zu diesem Werke der Versöhnung wird ein auf der Grenze liegender neutraler Punkt schwerlich entbehrt werden können. Das in eine Preussische Provinzialstadt verwandelte Frankfurt wird gänzlich ausser Stande sein, auch nur das Geringste zur Ausgleichung vorhandener Antipathien beizutragen; aber das in seiner Selbständigkeit geachtete Frankfurt wird in seinen Sympathien für Preussen in dem Maasse wachsen, als es die Erhaltung seiner altehrwürdigen freien Institutionen lediglich der Rechtsachtung verdankt, und es wird, auch wenn es gar nicht wollte, dazu gedrängt werden, eine Stätte der Propaganda für den weiteren Ausbau der nationalen Bedürfnisse zu werden. Die Erhaltung Frankfurts an und für sich ist ohne Bedeutung. Frankfurt war und ist jeder Zeit bereit, ohne Klagen seine Selbständigkeit zu opfern, sobald die Einigung Gesammt-Deutschlands eine vollendete Thatsache ist. Allein so lange diese Einigung nicht vollständig bewerkstelligt ist, erscheint Frankfurts Selbständigkeit keineswegs gänzlich bedeutungslos. Es hat einen geschichtlichen Beruf, der weiter reicht als seine Bedeutung an sich, und schwerlich dürfte es im Interesse Preussens liegen, wenn durch eine Einverleibung, wie beabsichtigt, Frankfurt in der Erfüllung seiner Mission gestört werden sollte. ¶ Treffend ist das Wort des Geschichtsschreibers H e e r e n, welcher vor einem halben Jahrhundert mit Prophetenblick den Warnungsruf ergehen liess: ¶ „Auch in der Deutschen Bundeskette glänzen, gleich so viel kleineren Edelsteinen, dennoch nicht verdunkelt durch den Glanz der grössern, die vier freien Städte. Möge es allgemein gefühlt werden, wie wohlthätig diese Zusammenstellung nicht bloss in Handelsrücksicht, sondern auch in politischer Beziehung ist. Die politische Kultur beruht auf der praktischen Mannigfaltigkeit der Verfassungen, nicht darauf, dass die Theoretiker sie auf dem Papier klassifiziren. Der Despotismus strebt zur Einförmigkeit. Dass von dem Tajo bis zum Niemen nichts als Departemente und Kommunen mit ihren Präfekten und ihren Maires gefunden werden sollten, — dies wäre binnen Kurzem, wie

einst in der römischen Monarchie, der Untergang aller politischen Kultur geworden." ¶ Nach solchen Zeugnissen setzen wir einen Stolz darein, versichern zu dürfen, dass Frankfurts Bevölkerung mit beispielloser Einmüthigkeit von dem Verlangen beseelt ist, die territoriale Selbständigkeit unter den ganzebenen Umständen zu bewahren. Noch bis zur letzten Stunde wird man ohne Wanken an dieser Hoffnung festhalten. Von Generation zu Generation wird sich die Erinnerung fortpflanzen an die Zeit der Freiheit und Unabhängigkeit, an die Zeit, in welcher das bürgerliche Gemeinwesen auf der Liebe Aller, als auf dem tiefsten Fundamente, ruhte. Unwandelbar wird man am alten Recht und am alten Glauben, an der alten Liebe und an der alten Treue festhalten.

No. 2480. Frankfurt, September 1866.

Frankfurt a. M., im September 1866.

(Folgen die Unterschriften.)

No. 2481.

PREUSSEN. — Rede des Kön. Civilcommissärs Frhr. v. Patow nach Verkündigung des Kön. Patents und der Proclamationen, betr. die Einverleibung Frankfurts in die Preussische Monarchie, am 8. Oct. 1866.*) —

No. 2481. Preussen, 8. October 1866.

Im Namen Sr. Maj. des Königs erkläre ich hiermit, dass durch die Publikation des soeben vernommenen Allerhöchsten Besitzergreifungs-Patents die Vereinigung der bisherigen freien Stadt Frankfurt und ihres Gebiets mit der Preussischen Monarchie rechtlich und thatsächlich vollzogen ist. ¶ Ich ersuche die Herren Bürgermeister, die Herren Senatoren, die Behörden und Beamten und sämmtliche Anwesende, soweit nicht die veränderten Verhältnisse entgegenstehen, die bisherigen amtlichen Funktionen nach den bisherigen Gesetzen und Anordnungen bis auf Weiteres fortzusetzen. ¶ Der Moment, in welchem diese Veränderung eintritt, muss für Sie, die Herren des Senats und des Raths, für die übrigen hier versammelten Herren, für alle bisher freien Bürger Frankfurts ein tief bewegter sein. Aber auch für Diejenigen, welche bisher als Fremdlinge in den Mauern dieser Stadt weilten, für jeden Deutschen und jeden Freund deutscher Geschichte hat dieser Moment etwas Ergreifendes. Deutschlands Kaiser blicken in diesem Saale in mehr als 1000jähriger Reihe in von Meisterhand gemalten Bildern auf uns herab; von diesem Balkon wurden die Wahlen dem harrenden Volke verkündet, deren Resultat oft für die Schicksale Deutschlands, für die Geschicke der Welt entscheidend war. Aus Frankfurts Strassen, aus den eigenthümlichen Formen alter bescheidener Bürgerhäuser, wie aus den Prachtbauten der Neuzeit, aus seinen Bauwerken für Gottesdienst und Schule, für Kunst und Wissenschaft, aus seinen Denkmälern tritt uns eine grosse Vergangenheit, ein reich entwickeltes städtisches Gemeinwesen entgegen. ¶ Aber, meine Herren, die Weltgeschichte lässt sich nicht durch Gefühle, durch Erinnerungen bestimmen. Sie schreitet unaufhaltsam vorwärts; neue Zeiten bringen neue Anforderungen, die alten Gebilde müssen den neuen Platz machen! ¶ Sie, meine Herren, und alle bisher freien Bürger Frankfurts, haben Ihre Selbststän-

*) Die betreffenden Actenstücke s. No. 2403—2405.

No. 2481. Preussen, 8. October 1866.

digkeit verloren. Das ist ein Verlust, dessen Grösse sich, wenn Sie wollen, jeder Schätzung entzieht. ¶ Aber dafür wird Ihnen mancher Ersatz gewährt. Sie erlangen ein Vaterland in dem eminenten Sinne, in welchem Sie bisher ein solches nicht hatten und nicht haben konnten. Sie kommen zu einem Reiche, welches in manchen schweren Zeiten und erst neuerdings den Beweis geliefert hat, dass es durch die treffliche Organisation und Führung, durch die Tapferkeit seines Heeres, durch sein Volk in Waffen fest auf eigenen Füssen zu stehen und seine und seiner Bürger Rechte zu schützen weiss, wo und gegen wen es auch sei. Sie werden künftig die Weltgeschichte nicht mehr über sich ergehen lassen, Sie werden helfen, dieselbe zu machen. Sie werden Bürger eines Staates, der zuerst klar begriff, dass eine neue Zeit angebrochen sei, und Das, was sie verlangte, mit kräftiger, aber schonender Hand zu geben wusste; der zuerst die Fesseln der nationalen und der volkswirthschaftlichen Entwicklung zerbrach, die Freiheit der Person, des Eigenthums, die Freiheit der Gewerbe, des Handels, der Ansiedelung herstellte. Sie werden Bürger eines Staates, der zuerst durch die Gründung des Zollvereins, durch die Verabredungen über das Münzwesen, über Posten und Telegraphen und andere Dinge Deutschland wenigstens in manchen und wichtigen Beziehungen zur Einheit zurückführte. Sie werden Bürger eines Staates, in welchem Religion und Schule, Kunst und Wissenschaft, Handel und Industrie sich von jeher einer sorglichen Pflege zu erfreuen hatten, dessen Gerechtigkeitspflege eine überall rühmlich anerkannte, dessen Verwaltung eine wohlgeordnete, intelligente und wohlwollende ist. ¶ Dass Preussen Ihnen dies Alles bieten kann, das verdankt es seinen grossen und ruhmreichen Fürsten, wie sie in so langer, ununterbrochener Reihe kein anderes Land aufzuweisen hat. ¶ Auch Sie, meine Herren, auch die Bürger dieser Stadt werden fortan einen festen Schutz und Hort in einem Königlichen Herrn finden, der mit Weisheit und Gerechtigkeit, mit Kraft und Milde die Geschicke eines grossen Reiches lenkt. ¶ Se. Maj. der König hat mit warmen, herzlichen Worten Ihnen verkündet, was er Ihnen gewähren, was er Ihnen sein will. Ergreifen Sie mit treuem Sinne die dargebotene Hand, werden Sie auch ihm, was Sie ihm werden können. Sprechen Sie zum ersten Male als neue Preussen das Gefühl aus, welches alle alten Preussenherzen durchglüht: Gott erhalte, Gott segne den König! Stimmen Sie ein in den lauten Ruf: ¶ Se. Majestät Wilhelm, König von Preussen, lebe hoch!

No. 2482.

PREUSSEN. — Königl. Verordnung, betr. die Uebertragung der Verrichtungen des Gesetzgebenden Körpers zu Frankfurt a. M. auf die dortige Ständige Bürgerrepräsentation. —

No. 2482. Preussen, 31. Dec. 1866.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen etc., verordnen für das Gebiet der seitherigen freien Stadt Frankfurt was folgt:

Artikel I. Bis zu dem bevorstehenden Erlass eines Gemeinde-Verfassungs-Gesetzes für die Stadt Frankfurt a. M. wird die nach der bisherigen

Verfassung dort bestehende Ständige Bürger-Repräsentation in ihrer gegenwärtigen Zusammensetzung beibehalten.

No. 2482. Preussen, 31. Dec. 1866.

Artikel II. Der Ständigen Bürger-Repräsentation als Körperschaft und den aus ihrer Mitte gewählten bürgerlichen Deputirten, so wie dem Stadt-Rechnungs-Revisions-Collegium verbleiben die bisherigen Verrichtungen, insoweit sich dieselben auf städtische Angelegenheiten beziehen. Ausserdem werden der Ständigen Bürger-Repräsentation bis auf Weiteres alle bisherigen Verrichtungen des Gesetzgebenden Körpers, jedoch ebenfalls nur insoweit, als dieselben städtische Angelegenheiten zum Gegenstande haben, übertragen.

Artikel III. In Beziehung auf die nach Artikel 184 und Artikel 185 des Gesetzes über das Verfahren in Strafsachen vom 16. September 1850 vorzunehmende Wahl von Geschworenen bleibt die weitere Verordnung vorbehalten.

Artikel IV. Der Minister des Innern wird mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt, welche mit dem heutigen Tage in Kraft tritt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 31. December 1866.

(L. S.) **Wilhelm.**

Graf *zu Eulenburg.*

No. 2482[a].

PREUSSEN und **HANNOVER**. — Denkschrift, die Verhandlungen über den Abschluss eines Neutralitätsvertrages betreffend*). —

No. 2482a. Preussen und Hannover, Januar bis Juni 1866.

Die Kriegsereignisse des verflossenen Jahres haben die Erinnerung an die Bemühungen des Preussischen Cabinets, die vormalige Hannoversche Regierung von einer Politik abzulenken, welche dieselbe in einen Krieg mit Preussen verwickeln und damit die Existenz Hannovers als Staat in Frage stellen musste, in den Hintergrund gedrängt. ¶ Dieser Umstand ist den Gegnern Preussens zu Statten gekommen, welche durch Wort und Schrift den Ausbruch des Krieges mit Hannover als ein Ereigniss darzustellen suchen, von welchem die vormalige Regierung des Landes unvermuthet überrascht worden sei. Sie sind in der Entstellung offenkundiger Thatsachen so weit gegangen, zu behaupten, dass Hannover von Preussen in Unklarheit über die Folgen seiner Politik gelassen wäre, um dessen Regierung ungewarnt in das Verderben stürzen zu lassen. Ein in der Hofbuchdruckerei zu Schwerin vor einiger Zeit gedrucktes Flugblatt sagt: „Es ist Hannover der Krieg erklärt, nachdem man es von Rüstungen abgehalten, weil König Georg lediglich an seinen Bundespflichten festgehalten und nicht durch Sonderbündnisse an dem eigenen Untergange zu helfen gesonnen war; und die Annexion wird allein aus dem Grunde politischer Nothwendigkeit motivirt, nicht aber, wie die Gerüchte verbreiten, weil König Georg angeblich

---

*) Berlin, 1867, Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.

No. 2482a. Preussen und Hannover, Januar bis Juni 1866.

Ihm gemachte Anträge zurückgewiesen habe.“ ¶ Eine authentische Darstellung der politischen Verhandlungen zwischen Preussen und Hannover wegen Abschluss eines Neutralitätsbündnisses bis zur Ueberreichung der Preussischen Sommation am 15. Juni v. J. und als Anschluss eine authentische Mittheilung aus dem Berichte des Königl. Preussischen Obersten von Doering über seinen letzten Versuch am 26. Juni v. J., den König Georg Angesichts der Unmöglichkeit eines erfolgreichen Widerstandes zu einem ehrenvollen Bündnisse mit Preussen, ohne die Verpflichtung, gegen Oesterreich ins Feld zu rücken, zu bestimmen, wird den Beweis liefern, dass Preussen, dessen wohlwollendste Vorschläge entschieden zurückgewiesen wurden, nicht länger die Existenz eines Staates dulden konnte, welcher wegen seiner territorialen Lage unbedingt auf den Anschluss an Preussen angewiesen war und dessen Regierung nach Abweisung aller Vorschläge dennoch den Feinden Preussens zur Hülfe eilte. ¶ Wie weit die Rücksicht des Preussischen Cabinets gegen König Georg ging, davon hat dieser selbst in einem Schreiben an den Herzog Ernst von Sachsen-Coburg-Gotha d. d. Langensalza, den 24. Juni 1866, welches in der ersten Hälfte des Juli v. J. veröffentlicht worden, Zeugniss abgelegt. Die Preussische Regierung wollte dem Könige mit der Hannoverschen Armee den Durchzug durch Thüringen nach Bayern unter der Bedingung gestatten, dass derselbe für die Nichttheilnahme seiner Truppen an den Feindseligkeiten gegen Preussen während der Dauer eines Jahres Garantien gebe. „Eure Hoheit werden ermessen, dass Ich auf eine solche Bedingung nicht einzugehen vermag und von den Verhandlungen darüber eine Verzögerung der militärischen Operationen nicht abhängig machen kann,“ schreibt König Georg an den Herzog Ernst. ¶ Diese Abweisung erscheint in ihrer vollen, bewussten Feindseligkeit, wenn man erwägt, dass bereits am 16. Juni v. J. die in Frankfurt a. M. tagenden Mitglieder des Deutschen Bundes in ihrer Majorität den Krieg gegen Preussen beschlossen und Oesterreich, so wie Bayern mit der Ergreifung der geeigneten Massregeln beauftragt hatten. ¶ Der Hannoversche Gesandte erklärte an jenem Tage, dass seine Regierung unter allen Umständen zu Oesterreich stehen werde. Der Bundeskrieg war also selbst nach Hannoverschen Begriffen ausgebrochen, jener Zeitpunkt eingetreten, welchen die frühere Hannoversche Regierung sonst stets als den Augenblick bezeichnet hatte, wo sie das Bundesverhältniss als zerrissen betrachten und wegen Abschluss eines Neutralitäts-Bündnisses verhandeln würde. Jetzt verweigerte der König sogar Garantien, dass seine Truppen nicht gegen Preussen ein Jahr hindurch kämpfen würden. ¶ Wir müssen zum Verständniss der Hannoverschen Politik im Voraus auf einen andern Vorgang hinweisen, weil derselbe entschieden von Einfluss auf die Haltung Hannovers geworden ist. Die folgenreiche Oesterreichische Depesche vom 16. März v. J., welche die von dem Wiener Cabinet für die Zukunft beabsichtigte Politik in der Schleswig-Holsteinischen Frage den vertrauten Bundesgliedern in den Grundzügen, die später genau inne gehalten wurden, vorzeichnete, war auch in Hannover zur Kenntniss gebracht worden. Dieses wichtige Actenstück ist jetzt bekannt. Oesterreich erklärte, dem Bunde im geeigneten Zeitpunkt alle weiteren Entschliessungen zur Regelung der Schleswig-Holsteinischen Angelegenheit anheimzustellen, einen Antrag zur Wahrung des

No. 2482a. Preussen und Hannover, Januar bis Juni 1866.

Bundesfriedens in Frankfurt einbringen, die Berathung und Beschlussfassung wo möglich in derselben Sitzung herbeiführen und bei grösserer Schärfung des Conflictes mit Preussen die Aufstellung von vier Bundescorps im Verbande mit der Oesterreichischen Armee fordern zu wollen. „Die Kaiserliche Regierung müsse daher hoffen, dass sie im gegebenen Augenblick die Hannoversche Regierung bereit finden würde, für einen solchen Beschluss in Frankfurt zu stimmen.“ Diese Worte bildeten den Schluss jener Depesche, von welcher die Preussische Regierung rechtzeitig so viel Kenntniss erhielt, um für militärische Vorbereitungen, auch unscheinbarer Natur, bei seinen Bundesgenossen sogleich das richtige Verständniss zu gewinnen. ¶ Im Zusammenhange damit steht die Sendung des Oesterreichischen Generals, Prinzen Carl zu Solms-Braunfels, Stiefbruders des Königs Georg, nach Hannover, wo derselbe am 20. Mai v. J. eintraf. Er hatte den Auftrag, wie damals bekannt wurde und durch die Erklärung des Grafen Platen in seiner veröffentlichten Denkschrift vom 8. August v. J. bestätigt ist, wegen Abschlusses eines Vertrages mit Hannover zu verhandeln und die Brigade Kalik für diesen Fall der Hannoverschen Regierung zur Disposition zu stellen. Graf Platen gesteht in jener Denkschrift, es sei für den Fall eines Angriffes der Preussen auf jene Brigade von Hannover die Zusage gemacht, dass die Hannoverschen Truppen sich alsdann auf Oesterreichs Seite stellen würden. Von Beobachtung der Neutralität Hannovers konnte nach dieser Zusage doch wohl nicht die Rede sein. ¶ Auch die zwischen Oesterreich und Bayern bereits am 14. Juni v. J. abgeschlossene Militär-Convention muss hier erwähnt werden, weil in derselben die Anwendung militärischer Kräfte gegen Preussen auf Grund eines Bundesbeschlusses bereits in Aussicht genommen wurde. ¶ Unter solchen Umständen, welche sich schon vor dem Ausbruche des Krieges in ihren allgemeinen Umrissen erkennen liessen, war es für das Preussische Cabinet eine ernste Pflicht, sich nicht mit der blossen Zusage der Hannoverschen Neutralität zu begnügen, sondern die Forderung zu machen, dass letztere vertragsmässig festgestellt werde. ¶ Nach diesen einleitenden Bemerkungen wenden wir uns zur Darstellung der politischen Verhandlungen im verflossenen Jahre wegen Herbeiführung eines Neutralitäts-Bündnisses zwischen Preussen und Hannover. ¶ Die Haltung Hannovers gegen Preussen liess in den Differenzen mit Oesterreich so lange eine Verständigung und ein gemeinsames Handeln zur Regelung der Herzogthümerfrage erwarten, als vom Berliner Cabinet noch nicht der Entschluss kundgegeben war, in Verbindung damit gleichzeitig die Deutsche Reformfrage in Berathung zu ziehen und ganz besonders auf die Verwirklichung der Idee einer parlamentarischen Vertretung der Bundesstaaten bei dem Centralorgan derselben hinzuwirken. Von dem Augenblicke an, wo Preussischer Seits die nationale Frage durch die Depesche vom 24. März v. J. in Anregung gebracht wurde, wandte sich Hannover immer entschiedener den Gegnern Preussens zu. Die Schleswig-Holsteinische Frage war in diesem Verhalten nicht bestimmend, denn die Hannoversche Regierung hatte dem Prinzen von Augustenburg jegliches Recht auf den Besitz der Herzogthümer abgesprochen, sie vertrat eher die Ansprüche des Grossherzogs von Oldenburg. Aber das Wachwerden der nationalen Idee, die Vertretung und Begünstigung derselben durch Preussen

No. 2482a. Preussen und Hannover, Januar bis Juni 1866.

wurden die Veranlassung, dass Hannover von dieser Zeit an in Preussen nur den Feind der unbeschränkten Souverainetät Hannovers erblickte. Die Denkschrift, welche der Hannoverschen Depesche vom 8. August v. J. beigefügt war, hat diese Thatsache unumwunden, wie wir sehen werden, anerkannt. ¶ Die günstige Aufnahme, welche der Hannoversche Minister Graf von Platen sowohl in den Regierungs-Kreisen, als auch bei Sr. Majestät dem König Wilhelm fand, als er im Januar v. J. in Berlin verweilte, war der Ausdruck der damals noch zwischen Berlin und Hannover herrschenden freundschaftlichen politischen Stimmung. Sie erhielt durch die Verleihung des Grosskreuzes des Rothen Adler-Ordens an den Grafen Platen gleichsam eine öffentliche Bestätigung. König Georg drückte dem Preussischen Gesandten am 29. Januar selbst seine Freude über die seinem Minister in Berlin zu Theil gewordene Aufnahme aus. Als dieser darauf am 12. Februar dem Preussischen Gesandten die Depeschen des Preussischen Cabinets vom 20. und 26. Januar v. J. nach Wien, welche dem Könige Georg vertraulich mitgetheilt waren, zurückerstattete, versicherte Graf Platen, die Hannoversche Regierung sehe die politische Lage der Dinge sehr ernst an, da man in Wien nach den ihm zugegangenen Nachrichten auf einen Bruch mit Preussen gefasst sei und selbst die Möglichkeit eines Krieges mit Preussen erörtere; dass man sich dabei auch klar mache, der Krieg mit Italien werde gleichzeitig ausbrechen und schliesslich Alles mit einem Kampfe um die Rheingrenze enden. „Dies Alles um den Augustenburger“, fügte Graf Platen hinzu und bemerkte, er würde es gern gesehen haben, wenn eine Personal-Union der Herzogthümer mit der Krone Preussen zu Stande gekommen oder aus den Herzogthümern eine Secundogenitur für Preussen errichtet wäre. Damals gab das Gerücht, der Oesterreichische Statthalter in Holstein gedenke hervorragende Mitglieder der Holsteinischen Ständeversammlung zu einer Berathung über das Budget zu berufen, ausser jenen Preussischen Depeschen, von denen die zweite veröffentlichte eine Kritik des Oesterreichischen Regierungs-Systems in Holstein enthält, besondere Veranlassung, auf diese Angelegenheit die Aufmerksamkeit des Hannoverschen Ministers zu richten. ¶ Eine gleiche freundliche Haltung Hannovers gab sich kund, als im Monat März v. J. das Preussische Circular vom 28. Februar v. J., welches die Anfeindungen der Oesterreichischen Presse des In- und Auslandes gegen Preussen wegen der dadurch herbeigeführten öffentlichen Aufregung näher erörterte, dem Grafen Platen Veranlassung darbot, sich über den verderblichen Weg zu äussern, welchen das Wiener Cabinet mit diesen Agitationen betreten habe. Der Minister benutzte diese Gelegenheit, um die Haltung zu bezeichnen, welche Hannover bei dem, wie er meinte, unvermeidlichen Bruch zwischen den Deutschen Grossmächten einzunehmen haben würde. Hannover wäre bisher in den politischen Streitfragen, welche die Differenzen mit Oesterreich beträfen, meistens auf Preussens Seite gewesen. Es würde seiner Regierung daher auch wohl gestattet werden können, in stricter Neutralität zu verharren, wenn sie in Berlin erklärte, dass Hannover in keinem Falle zu den Oesterreichischen Fahnen stossen, sich von jeder mittelstaatlichen Ligue, die gegen Preussen auftauchen könnte, fern halten und sich zu keinem Intriguenspiel hergeben wolle. ¶ Diese durchaus freundliche Haltung Hannovers

wich indessen einer sehr merklichen Erkaltung, als Preussen in der vielbesprochenen Depesche vom 24. März v. J. den Bundes-Regierungen die Erkenntniss aussprach, dass der Bund in seiner Gestalt dem Zwecke, der Sicherung seiner Glieder und der Aufgabe einer activen Politik in den Zeiten grosser Krisen nicht gewachsen sei; als das Preussische Cabinet zugleich eine den realen Verhältnissen Rechnung tragende Reform des Bundes in Anregung brachte. Die Frage, ob und in welchem Masse Preussen auf die Unterstützung Hannovers in dem Falle zu rechnen habe, dass Preussen von Oesterreich angegriffen oder durch unzweideutige Drohungen zum Kriege genöthigt werde, — diese Fragen wurden in jener Depesche auch der Hannoverschen Regierung zur Erklärung amtlich vorgelegt. ¶ Als die Depesche am 26. März v. J. dem Grafen Platen vorgelesen war, erwiederte derselbe, dass an die Hannoversche Regierung keinerlei Krisis herantrete. Hannover werde sich entweder auf den Bundesstandpunkt zurückziehen oder auf das Feld stricter Neutralität begeben. Der Preussische Gesandte hielt es für nothwendig, dieser rein theoretischen Ansicht gegenüber, an die Macht grosser Ereignisse zu erinnern und zu bemerken, Hannover möge sich rechtzeitig die Eventualität eines Bruches mit Preussen klar machen, um nicht am Ende von Ereignissen überrascht zu werden, welche dann leicht über seine Regierung hereinbrechen könnten. „Gegen Oesterreich kämpfen wir nicht, entgegnete Graf Platen, aber wir kämpfen auch nicht gegen Preussen, wir wollen weder mit Preussen, noch mit Oesterreich eine Allianz schliessen.“ Auch selbst in dem Falle, dass Preussen von Oesterreich angegriffen oder durch unzweideutige Drohungen zum Kriege genöthigt werden sollte, habe Preussen auf keinerlei gutwillige Unterstützung der Hannoverschen Regierung, versicherte Graf Platen, zu rechnen, da König Georg nie einen Mann gegen Oesterreich zum Kampfe ausrücken lassen würde. Sollte übrigens in Preussen und den übrigen Deutschen Staaten mobil gemacht werden, so würde auch eine Completirung der Hannoverschen Truppen erfolgen. Nachdem der Hannoversche Minister dem Könige Georg Vortrag über die Preussische Depesche vom 24. März gehalten und dessen Befehle entgegen genommen hatte, machte derselbe dem Preussischen Gesandten in officieller Weise noch am 26. März v. J. folgende Mittheilung: „König Georg könne nicht sogleich eine Antwort auf die Frage der Depesche wegen event. Unterstützung Preussens ertheilen, da die Verhältnisse zu ernst seien, um nicht die Frage noch reiflicher, als schon bis zur Stunde geschehen, in Erwägung zu ziehen.“ Auch die Hannoversche Depesche vom 28. März, welche die Preussische vom 24. desselben Monats beantwortete, ging auf den Gegenstand nicht näher ein. Sie erklärte, dass es dem Interesse Preussens und Hannovers nicht entspreche, „wenn im gegenwärtigen Stadium der Angelegenheit“ auf jene gestellte Frage eine directe Antwort erfolge. Diese würde Zweifel und Unglauben an die Fortexistenz des Bundes enthalten, und das wolle Hannover vermeiden. Der Bund müsse den Versuch einer Vermittelung durch seine parteilosen Mitglieder machen. „Wir ersuchen daher den Herrn Grafen von Bismarck, schloss die Depesche, uns eine unmittelbare Erklärung auf die Frage zu erlassen.“ ¶ So blieb das Berliner Cabinet in voller Ungewissheit über das politische Verhalten eines Staates, welcher weit über die Grenzen seiner materiellen Kräfte in

No. 2482a. Preussen und Hannover, Januar bis Juni 1866.

Folge seiner territorialen Lage bei einem unerwarteten feindlichen Auftreten für Preussen schwere Verluste in einem grossen Kriege herbeiführen und durch die Unterbrechung der Verbindungen der Staatstheile der Monarchie grosse Gefahren für dieselbe herbeiführen konnte. ¶ Zwei Tage nach dieser Unterredung traf die Hannoversche Regierung eine militärische Anordnung, welche erkennen liess, dass eine Partei in Hannover, die auf einen Anschluss an Oesterreich und die Verzichtleistung auf die Neutralität hinarbeitete, Vorkehrungen zu einer Einleitung für die Mobilmachung der Hannoverschen Armee durchzusetzen gewusst hatte. Am 15. April sollten die neuen Rekruten bei den Hannoverschen Truppen in einer Stärke von 132 Mann auf das Bataillon eingestellt werden. Von diesem Augenblicke an gehörten die gedienten Leute des 7. Jahrganges, welche beurlaubt waren, zur Kriegsreserve, welche nur bei Kriegsgefahren im Militärverbande zurückgehalten werden durfte. Indem die Hannoversche Regierung das Reserveverhältniss dieser Altersklasse verlängerte, trat also die Absicht einer event. Benutzung dieser militärischen Kräfte für eine Mobilmachung sehr bestimmt hervor. ¶ Dieser Vorgang musste um so mehr die Aufmerksamkeit der Preussischen Regierung erregen, da Hannover dadurch an die Ziele der Oesterreichischen Depesche vom 16. März v. J., welche die Aufstellung der 4 Bundescorps in Aussicht genommen hatte, erinnerte. ¶ Der Preussische Gesandte wurde in Folge dessen durch eine Depesche vom 1. April v. J. über den Eindruck orientirt, welchen diese Massregel bei dem Berliner Cabinet hervorgerufen hatte. „Diese Anordnung steht," bemerkt die Depesche, „in Widerspruch mit der Haltung, welche die Hannoversche Regierung bisher eingenommen und verräth eine Tendenz, welche geeignet ist, uns über die Absichten derselben ernsten Zweifel und Bedenken zu erregen." Graf Platen habe den Wunsch, neutral zu bleiben, ausgesprochen und eine Antwort auf die Preussische Depesche vom 24. März v. J. abgelehnt. Hannover scheine sich aber für alle Eventualitäten die Hand frei behalten zu wollen. Läge wirkliche Neutralität in seiner Absicht, so bedürfte es keiner Rüstungen, denn diese seien mit der Neutralität unverträglich. „Die Rüstungen haben nur einen Zweck, wenn sie ein event. Eintreten Hannovers in die Action vorbereiten sollen." „Welche Bürgschaft," fragt die Depesche, „haben wir, dass dies nicht in einem uns feindlichen Sinne geschehen werde? Eine bewaffnete Neutralität Hannovers ist mit Rücksicht auf die geographische Lage des Königreichs im Verhältniss zu den verschiedenen Theilen der Monarchie eine Unmöglichkeit." Der Preussische Gesandte wurde sodann angewiesen, diese Erwägungen dem Grafen Platen in freundschaftlichster Weise mit dem Hinweis auszusprechen, dass der bedrohlichen Haltung Oesterreichs gegenüber, die Sicherheit der Monarchie für das Preussische Cabinet die alleinige und gebieterische Rücksicht bilde. Ein erhöhter Stand der Hannoverschen Armee, nachdem für Preussen die Aussicht auf eine Verwendung derselben zu seinen Gunsten abgeschnitten sei, würde für den Grafen von Bismarck die Veranlassung bilden, die Ausdehnung der bisher in Preussen angeordneten Sicherheitsmassregeln auch auf das Westphälische Armee-Corps bei Sr. Majestät dem Könige anzuregen. ¶ Das Preussische Cabinet ging in der Schonung des Selbstgefühls der Hannoverschen

Regierung dann noch so weit, dass der Preussische Gesandte am 4. April v. J. durch Telegramm besonders angewiesen wurde, dem Grafen Platen zu eröffnen, dass Preussen nicht beabsichtige, Hannover über die Neutralität hinaus etwas anzumuthen, dass aber diese Rücksicht für die Regierung nur dann mit Sicherheit durchführbar sei, wenn Hannover seine Truppen auf dem bisherigen Friedensstande belasse. ¶ In Hannover hatte die Regierung nach der Verordnung über die Nichtentlassung der Reserven sich über den ernsten Eindruck nicht getäuscht, welchen dieser Schritt beim Preussischen Cabinet hervorzurufen geeignet war. König Georg liess daher schon am 2. April, vor dem Eintreffen der erwähnten Depeschen, dem Preussischen Gesandten, welcher dem Grafen Platen sein Befremden über diese Vorbereitung zur Kriegsbereitschaft der Armee ausgedrückt hatte, über die Motive zu dieser militärischen Anordnung durch seinen Minister dahin Aufschluss geben, dass der König, in Voraussicht auf die Möglichkeit eines bevorstehenden Europäischen Krieges und nicht entfernt an Rüstungen gegen Preussen und Oesterreich denkend, diese Massregel angeordnet habe. Sollte Preussen darin einen Grund zum Misstrauen erblicken, so sei er bereit, die Reservisten am 15. April zu entlassen. Hannover werde auch die sonst üblichen Herbst-Uebungen und Herbst-Manöver der Truppen nicht in das Frühjahr verlegen. Die Hannoversche Regierung wisse sehr wohl, dass sie ihre parteilose Stellung nur dadurch erhalten könne, dass sie sich von jeder Demonstration fern halte. Die Regierung werde sorglich vermeiden, was irgend wie das angestrebte freundnachbarliche Verhältniss zu Preussen beeinträchtigen könne. ¶ Die aus Berlin eingetroffenen Depeschen vom 1. und 4. April v. J. gaben dem Preussischen Gesandten erneute Veranlassung zu der Erklärung, dass die Belassung der Hannoverschen Truppen auf dem Friedensfusse und die Entlassung der Reserve die unerlässlichen Bedingungen einer Anerkennung der von Hannover gewünschten neutralen Stellung wären. ¶ Inzwischen war bei dem Könige Georg der Wunsch rege gemacht worden, dass Preussen von der Rücknahme der Ordre wegen Zurückhaltung der Reserve der 7ten Altersklasse aus Rücksicht auf die militärische Autorität des Kriegsherrn absehen möge, und der Preussische Gesandte wurde zur näheren Erwägung der Angelegenheit am 5. April v. J. zu einer Audienz beim Könige eingeladen. Hier sprach der Fürst es offen aus und bekräftigte es mit seinem Worte, dass die getroffene militärische Anordnung nicht auch nur im Entferntesten gegen Preussen gerichtet gewesen. Der König wünsche vielmehr, wenn es zum Kriege zwischen Preussen und Oesterreich kommen sollte, und wenn der Bund zerfalle, dass Hannover die strengste Neutralität bewahre. Somit könne von keiner Hannoverschen Rüstung, sei es gegen Preussen, sei es gegen Oesterreich, oder gegen Deutsche sonst, die Rede sein. Auf dieses offene Versprechen hin bitte König Georg, dass König Wilhelm die in Hannover angeordnete Nichtentlassung der ausgedienten Mannschaften (Reservisten) ruhig gewähren lassen und keinerlei Anstand daran nehmen wolle. ¶ In Folge dieser Königlichen Zusage wurde der Preussische Gesandte ermächtigt, dem König Georg zu erklären, dass Preussen das Verhältniss wegen Zurückhaltung der Reservisten nur so lange ruhig ansehen werde, als Friede sei. Wolle aber Hannover im Kriegsfalle sich die Anerkennung einer Neutralität

No. 2482a. Preussen und Hannover, Januar bis Juni 1866.

sichern, dann seien auch unbedingt die Reserven zu entlassen. Als der Gesandte dem Könige Georg in einer Audienz am 10. April v. J. diese Erklärung des Preussischen Cabinets vortrug, war derselbe voll Dankes für diese freundliche Eröffnung. ¶ Während auf diese Weise das Vertrauen Preussens zu einer aufrichtigen neutralen Haltung Hannovers sich wieder zu stärken begann, traten von verschiedenen Seiten Gerüchte über Pläne in Hannover hervor, welche auf eine Anlehnung der Hannoverschen Truppen an die Oesterreichische Brigade Kalik, unter Heranziehung der Oesterreichischen Garnison aus Mainz, auf die Vereinigung eines zu organisirenden Holsteinischen Bundes-Contingents von 6000 Mann mit diesen Streitkräften, auf die Errichtung eines befestigten Lagers bei Stade zur Stütze der Verbündeten und auf die Mobilmachung der Hannoverschen Armee sich bezogen. Es sollte mindestens eine bewaffnete Neutralität beim Ausbruch eines Krieges zwischen Preussen und Oesterreich proclamirt, unter günstigen Umständen aber das auf 50,000 Mann gebrachte Corps gegen Berlin dirigirt werden. Diese Projecte sollten bekanntlich bei der Mission des Oesterreichischen Generals Prinzen Carl zu Solms-Braunfels nach Hannover Ende Mai v. J. die Grundlagen eines Vertrages mit Oesterreich bilden. ¶ Wenige Tage darauf meldeten Norddeutsche Zeitungen übereinstimmend, dass Zeltgeräthschaften, Decken, Munition, Pulver, und 10,000 Infanterie-Gewehre nach Stade geschafft worden seien. Hierzu kam am 5. Mai v. J. eine neue militärische Anordnung in Hannover, welche noch von grösserem Gewicht war, als die erwähnte Zurückhaltung der Reserven; sie betraf die Einberufung von drei Jahrgängen der Beurlaubten zu Uebungen, welche bisher nur zur Herbstzeit stattfanden. König Georg hatte, wie dem Preussischen Gesandten eröffnet wurde, diese Massregel, obgleich deren Nichtausführung auf seinen Befehl durch den Grafen Platen am 2. April v. J. zugesagt worden war, deshalb für nothwendig erklärt, weil unter den obwaltenden Verhältnissen die Ruhe in seinem Lande leicht einmal gestört werden könnte. Ohne Verstärkung der Truppen würden dem Könige dann die genügenden Mittel zur Aufrechthaltung der Ordnung fehlen. Graf Platen modificirte überdies die früher in Aussicht gestellte Neutralität Hannovers dahin, dass von derselben so lange nicht die Rede sein könne, als der Bund existire. Hannover wolle vorerst parteilos bleiben. Sollte der Bund die Mobilmachung anordnen, so werde auch Hannover sich der Anordnung nicht entziehen können, sondern sein Contingent gleichfalls auf den Kriegsfuss setzen. ¶ Das Datum der Ordre (5. Mai) für die Einberufung der Beurlaubten, durch welche die Stärke der Bataillone von 264 auf 660 Mann erhöht und die gesammte Hannoversche Infanterie auf 12,000 gebracht wurde, fällt zusammen mit dem Antrage Sachsens am Bundestage, Preussen aufzufordern, volle Beruhigung durch eine geeignete Erklärung dem Bunde zu geben, die angeblich gegen Sachsen gedrohten Massregeln nicht zur Ausführung bringen zu wollen. ¶ Die durch Preussens Haltung gegen Hannover in keiner Weise motivirte Feindseligkeit, welche in der verfrühten Exercierzeit lag, nöthigte das Preussische Cabinet, auf die Erweiterung der Sicherheitsmassregeln des Staates durch die Mobilisirung des Westphälischen Armee-Corps Bedacht zu nehmen. ¶ Der Preussische Ge-

No. 2482a. Preussen und Hannover, Januar bis Juni 1866.

sandte wurde zugleich unter dem 7. Mai im telegraphischen Wege benachrichtigt, dass der König die Absicht gehabt habe, Hannovers Neutralität zu respectiren und sie vertragsmässig, einschliesslich der Zukunft Hannovers, zu garantiren; dass aber die im Vertrauen auf Hannovers Gesinnung unterbliebene Mobilisirung des Westphälischen Armee-Corps in Veranlassung der militärischen Anordnungen in Hannover von Sr. Majestät dem Könige anbefohlen sei. ¶ In Sachsen waren damals die Kriegsrüstungen im vollen Gange. Am 7. Mai kündigte in Dresden eine amtliche Bekanntmachung das Eintreffen von 4000 Mann Reserven an, und am Tage vorher erging in Oesterreich der Befehl, die ganze Oesterreichische Armee auf den Kriegsfuss zu setzen. Unter diesen Verhältnissen musste die Annahme des Sächsischen Antrages Seitens der Majorität am Bunde als eine Provocation Preussens erscheinen, welches wenigstens Hannover bei dieser Veranlassung nicht unter seinen Gegnern zu erblicken wünschte. Durch ein Telegramm erhielt der Preussische Gesandte am 8. Mai daher die Anweisung, den Grafen Platen darauf aufmerksam zu machen, dass die Annahme des Sächsischen Antrages der Preussischen Politik eine veränderte, dem Frieden und der Fortdauer des Bundes nicht förderliche Richtung geben würde. ¶ Nichts desto weniger schenkte die Hannoversche Regierung diesem Wunsche des Preussischen Cabinets keine Rücksicht, stimmte für den Sächsischen Antrag und schloss sich dabei der Motivirung Bayerns an, welche einen Antrag am Bunde auf Mobilmachung der Bundescontingente in Aussicht stellte. ¶ Die Hannoversche Regierung begnügte sich indessen nicht mit dieser feindlichen Haltung, sondern erliess auch am 9. Mai v. J. den Befehl an die Artillerie-Brigaden, ihre Exercitien gleichfalls wie die übrigen Waffengattungen zu beginnen. Es war derselbe Tag, an welchem die Bayerische Regierung den Beschluss fasste, die Armee auf den Kriegsfuss zu setzen. In Baden hatte 2 Tage vorher die zwangsweise Remontirung der Militärpferde ihren Anfang genommen, im Holsteinischen versagten die Behörden um diese Zeit den Militärpflichtigen die Reisepässe. ¶ Diese Hinweisungen auf die Rüstungen in Deutschland, welche Hannover in unmerklicher Weise mit seinen militärischen Vorkehrungen begleitete, sind nothwendig, um sich die Anschauungen zu vergegenwärtigen, welche das Preussische Cabinet zum Erlass der folgenden Depesche vom 9. Mai v. J. an den Königlichen Gesandten in Hannover mit der Bestimmung veranlassten, dass derselbe sich im Sinne des Erlasses nicht blos gegen den Grafen von Platen, sondern auch gegen den König Georg ausspreche.

Berlin, den 9. Mai 1866.

Mein gestriges Telegramm hat Ew. etc. schon den von Seiner Majestät dem Könige, unserm Allergnädigsten Herrn, gefassten Beschluss der Mobilmachung des VII. (Westphälischen) Armee-Corps angekündigt, und Ihnen zugleich mitgetheilt, dass das Motiv dazu in der Feindseligkeit Hannovers liegt, welche die neueste Massregel durchblicken lässt, und welche uns nöthigt, auf unsere Sicherheit auch an einer Seite Bedacht zu nehmen, von welcher wir bisher hoffen durften, uns nicht für bedroht erachten zu müssen. ¶ Durch diese neueste Haltung Hannovers hat sich die Situation wesentlich

No. 2482a. Preussen und Hannover, Januar bis Juni 1866.

verändert. ¶ Wir hatten, wie Ew. etc. bekannt ist, die Absicht, uns mit Hannover über die Bewahrung der Neutralität zu verständigen. Es würde sich daran die Aussicht auf eine befriedigende Gestaltung der Verhältnisse zwischen uns und Hannover für alle Eventualitäten, welche die Zukunft bringen konnte, geknüpft haben. Aber es war dabei vorausgesetzt — wie ich auch dies Ew. etc. schon früher ausgesprochen — dass diese Neutralität keine bewaffnete sei, und dass die Haltung Hannovers uns die Bürgschaft dafür geben würde, dass wir Hannover nicht unter unsern Gegnern sehen könnten. ¶ Die friedliche Neutralität konnte uns genügen; die bewaffnete Neutralität ist, bei der geographischen Lage Hannovers, für uns eine Bedrohung, gegen die wir uns in Verfassung setzen müssen. ¶ Wir sehen eine Anzahl Deutscher Regierungen, welche sonst gewohnt sind, kaum ihren Bundespflichten in militärischer Bereitschaft zu genügen, sobald es sich um die Möglichkeit einer Action gegen Preussen handelt, ihre Armee verstärken und sich zur activen Theilnahme am Kriege rüsten, während sie zugleich noch immer daran festhalten, dass der Art. XI der Bundes-Acte eine hinreichende Schutzwehr gegen den Krieg darbiete. Sachsen hat sogar mitten in seinen Rüstungen, gegen welche wir selber uns defensiv zu verhalten erklärten, eine Intervention des Bundes angerufen. Alle diese Kriegsvorbereitungen geschahen im Anschluss an die Oesterreichischen Rüstungen, und sind gewissermassen die Ausführung der von Oesterreich in der Depesche von 16. März, welche angeblich zuerst keinen Anklang gefunden, beantragten Massregeln. Wir würden daher viel eher in der Lage sein, beruhigende Erklärungen am Bunde zu verlangen, als zu geben; aber wir müssen leider, wenn die in diesen übereinstimmenden Rüstungen sich unverholen kundgebende feindselige Tendenz das Uebergewicht erhält, zu der Ueberzeugung gelangen, dass der Bund keinen Schutz, sondern nur Gefahren für Preussen bietet. ¶ Entscheidend für die Frage, ob unser Verhältniss zum Bunde wirklich diesen Charakter annimmt, ist die Stellung Hannovers. Wir können die Rüstungen der übrigen Deutschen Staaten, selbst die des benachbarten Sachsens, ertragen und eine, wenn auch vorsichtige und unsere Sicherheit im Auge behaltende, doch abwartende Stellung dazu einnehmen, weil auch Sachsen noch ausserhalb unserer nächsten militärischen Linie liegt. Anders ist es mit Hannover. Es ist unnöthig, ein Wort weiter darüber zu verlieren, wie sich die Situation in militärischer Hinsicht gestaltet, wenn wir Hannover unter die Zahl unserer Gegner rechnen müssen. ¶ Ich will nur auf die politischen Folgen dieser Situation hinweisen. ¶ Ew. etc. kennen die Gesinnungen Sr. Majestät des Königs zu gut, als dass ich Ew. etc. nochmals zu versichern brauchte, dass Allerhöchstderselbe niemals die Absicht gehabt hat, die Souverainetät der Deutschen Fürsten anzutasten oder zu gefähr-

No. 2482a. Preussen und Hannover, Januar bis Juni 1866.

den. Auch bei der gegenwärtig beabsichtigten Reform der Bundesverfassung war Se. Majestät von denselben Rücksichten geleitet; und die vertrauliche Aeusserung über unsere Zwecke und Ziele bei derselben, welche wir unsern Bundesgenossen schon im Voraus zukommen zu lassen keinen Anstand genommen haben würden, hatte sie überzeugen müssen, wie geneigt wir waren, die Vorschläge zu einer Reform auf das bescheidenste Mass zu beschränken, welches das Bedürfniss der allgemeinen Deutschen Interessen, in der Wehrhaftigkeit nach aussen und der Entwickelung der Wohlfahrt nach innen, zu einer gebieterischen Nothwendigkeit machte. ¶ Wenn wir aber jetzt auch bei denjenigen Regierungen, welche die Natur der Dinge und das Verhältniss der geographischen Lage zu unsern natürlichen Bundesgenossen, eben so sehr in ihrem eigenen wie in unserem Interesse, machen sollten, einer feindseligen Tendenz begegnen, die unsere eigene Sicherheit gefährdet, so kann es nicht ausbleiben, dass wir jede andere Rücksicht dem Bedürfniss der Selbsterhaltung unterordnen. Se. Majestät der König darf und wird alsdann keinen anderen Beweggrund anerkennen, als die Pflichten gegen sein Land; und selbst die Rücksicht auf einen ihm so nahe stehenden Monarchen, wie der König von Hannover, wird dagegen zurücktreten. Es hätte in der Hand der Hannoverschen Regierung gelegen, durch einen entschiedenen Anschluss an uns oder wenigstens durch eine wirkliche und loyale Neutralität uns die Möglichkeit zu geben, seine Interessen mit den unsrigen zu vereinigen. Wenn sie statt dessen vorzieht, durch ihre Haltung den letzten und entscheidenden Druck auf uns auszuüben, und uns dadurch zu zwingen, nur noch unsere Sicherheit zu Rathe zu ziehen und auch auf dem Gebiete Deutscher Reformbestrebungen jede Rücksicht auf bisher gemeinsame Principien fallen zu lassen, so müssen wir ihr die ganze Verantwortlichkeit für die unausbleiblichen Folgen zuschreiben. Der König Georg wird sich sagen müssen, dass es gerade die unerwarteten Entschliessungen Hannovers sein werden, welche die Deutsche Reformbewegung aus den bescheidenen Bahnen werfen, die sie nach den Intentionen des Königs, u. a. H., innehalten sollte, und die sie verlassen muss, wenn Preussen sich ihrer als Vertheidigungswaffe gegen drohende Vergewaltigung durch seine Bundesgenossen zu bedienen gezwungen wird. Ich muss es im Interesse unserer gegenseitigen Beziehungen beklagen, dass die Haltung Hannovers uns genöthigt hat, gegen unsere ursprüngliche Absicht die ganze Armee mobil zu machen; je ernster aber die Complicationen werden, umsoweniger wird es noch in unserer Macht liegen, die weiteren Folgen zu verhindern. ¶ Ich habe Ew. etc. ergebenst zu ersuchen, Sich im Sinne dieser Depesche mit aller Entschiedenheit gegen den Grafen von Platen und, wenn Ihnen die Gelegenheit geboten werden sollte, auch gegen Se. Majestät den König von

No. 2482a. Preussen und Hannover, Januar bis Juni 1866.

Hannover auszusprechen, und über die Alternative, zwischen denen die Hannoversche Regierung vielleicht jetzt noch im letzten Augenblick zu wählen hat, keine Zweifel zu lassen. ¶ Ew. etc. wollen dabei die Zurücknahme der angeordneten Rüstungen ausdrücklich verlangen, und an den Herrn Minister die Anfrage richten, ob die Königlich Hannoversche Regierung bereit sei, mit uns einen Vertrag über Bewahrung der Neutralität abzuschliessen? ¶ Wenn wir für dieses billige und durch die Natur der Verhältnisse gebotene Anerbieten einer Weigerung begegnen, so müssen wir dadurch diejenige Stellung, welche wir bisher unsern Genossen im Bunde gegenüber bewahrt haben, als fernerhin unhaltbar geworden ansehen. Wir können dann in dem Bundesverhältniss nicht mehr die Erfüllung seines ersten und eigentlichen Zweckes, nämlich des Schutzes für die Sicherheit der Bundesstaaten, sondern nur eine Bedrohung und Gefährdung der letzteren erkennen; es fallen dann selbstverständlich mit den Zwecken des Bundes für uns auch alle daraus hervorgehende Verpflichtungen weg, und wir werden unsere Stellung nur noch als Europäische Macht nehmen und unsere Action darnach abmessen dürfen. *Bismarck.*

Seiner Durchlaucht dem Prinzen zu Ysenburg
Hannover.

Diese entschiedene Erklärung des Preussischen Cabinets musste besonnene Männer in Hannover die ganze Gefahr erkennen lassen, welche dem Lande durch den glühenden Hass der Hof-Partei gegen Preussen drohe, wenn ihr Plan, Hannover in einen Krieg mit Preussen zu drängen, zur Verwirklichung kommen sollte. Von Hannover waren bereits Erörterungen über die Eventualität militärischer Vorkehrungen mit den Norddeutschen Staaten des vormaligen 10. Bundes-Corps eingeleitet. König Georg beeilte sich zugleich, in einem Schreiben vom 9. Mai v. J. dem Kurfürsten von Hessen zu versichern, dass das Gerücht der Vereinbarung eines Allianz-Vertrages mit Preussen nicht begründet sei. „Wenn auch von vornherein, erwiederte der Kurfürst in seiner Antwort vom 12. Mai, bei den zwischen unseren beiden Höfen bestehenden freundschaftlichen Verhältnissen die Richtigkeit dieser auffälligen Nachricht von mir in gerechten Zweifel gezogen wurde, so gereicht es mir doch nunmehr zu einer wahren Befriedigung, von Ew. Königlichen Majestät Höchstselbst zu erfahren, wie unbegründet dieses Gerücht durch die Presse verbreitet worden ist.“ Indessen gelang es dennoch den Gemässigten in Hannover, den König Georg für kurze Zeit zur Geneigtheit zu stimmen, mit Preussen in Verhandlungen wegen Abschluss eines Neutralitäts-Vertrages zu treten. ¶ Auf den Wunsch des Ministers Grafen Platen überschickte der Preussische Gesandte am Nachmittage des 13. Mai seiner Regierung die Mittheilung, dass in Folge einer Conseilberathung „Hannover bereit sei, in Bezug auf seine Neutralität im Falle eines Krieges zwischen Preussen und Oesterreich und eines damit zusammenhängenden Zerfalls des Bundes sofort in Verhandlungen zu treten.“ Die Hannoversche Regierung sprach zugleich den Wunsch aus, dass die Besprechungen in Hannover geführt und wegen der

Vollendung der angeordneten vierwöchentlichen Exercierzeit in Berlin keine weiteren Bedenken erhoben werden möchten. ¶ In diese Zeit fallen die Vorbereitungen der Brigade Kalik zum Abzuge aus Holstein, und die Verhandlungen einer Anzahl Deutscher Regierungen in Bamberg wegen Annahme einer kriegerischen Stellung gegen Preussen, falls dessen Regierung sich zu einem Einschreiten gegen Sachsen und Hannover entschliessen sollte. König Georg liess die Preussische Depesche vom 9. Mai durch die nachfolgende Depesche an den Hannoverschen Bevollmächtigten in Berlin, Baron von Stockhausen, beantworten, in welcher die Ueberzeugung ausgesprochen wurde, dass mit dem Ausbruch eines Krieges zwischen den Deutschen Grossmächten die Grundsätze des Bundesrechts ihre thatsächliche Geltung nicht mehr finden würden, dass Hannover in diesem Conflict neutral bleiben und über die Bewahrung der Neutralität mit Preussen sofort in Verhandlungen treten wolle.

No. 2482a. Preussen und Hannover, Januar bis Juni 1866.

Hannover, den 14. Mai 1866.

Hochwohlgeborener Herr!

Durch die Güte des Prinzen Ysenburg ist mir mündlich eine Mittheilung gemacht worden, welche die Haltung Hannovers in dem gegenwärtigen Streite Oesterreichs und Preussens und die Stellung betrifft, die Preussen dieserhalb nehmen werde. ¶ Die Königliche Regierung hat bis jetzt dem Gedanken nicht Raum gegeben, dass zwischen Oesterreich und Preussen, in welchen sie die wesentlichsten Stützen Deutscher Wohlfahrt und Deutschen Friedens erkannt hat, in Wirklichkeit ein Krieg ausbrechen könne. Sie hat der Weisheit und der Mässigung der Beherrscher jener Reiche zuversichtlich vertraut, dass sie einen friedlichen Weg finden würden, auf welchem aus den augenblicklich vorwaltenden Zerwürfnissen herauszutreten sei. Sie hat daher, weil sie den Eintritt eines Krieges für nahezu unmöglich erachtete, ihrerseits auch noch keine Massregeln getroffen, welche auf den Fall eines Krieges berechnet wären. ¶ Wird ihr aber jetzt die Frage gestellt, wie sie sich alsdann, wenn das traurige Schicksal eines Krieges zwischen Oesterreich und Preussen gegen alle ihre Erwartung doch einträte, verhalten wolle, so kann sie darauf nur die Antwort ertheilen, dass sie für diesen Fall, wo die Grundsätze des Deutschen Bundesrechts ihre thatsächliche Geltung nicht mehr finden würden, neutral bleiben will, da Neutralität in einem solchen Falle den Verhältnissen und Interessen des Landes am besten entspricht, während sie andererseits hofft, dass ihre Neutralität streng geachtet wird. Sie ist daher gern bereit, über die Bewahrung der Neutralität mit der Königlich Preussischen Regierung sofort in die angebotenen Unterhandlungen zu treten. ¶ Ew. etc. wollen dem Grafen Bismarck diese Depesche vorlesen und ihm Abschrift hinterlassen, falls er es wünscht. ¶ Empfangen etc.

Seiner *Platen Hallermund.*

des Herrn v. Stockhausen Hochwohlgeboren

Berlin.

No. 2482a. Preussen und Hannover, Januar bis Juni 1866.

Das Berliner Cabinet machte hierauf das Zugeständniss der Verhandlungen in Hannover und beauftragte unter dem 17. Mai den Preussischen Gesandten, sich mit dem Grafen Platen zu besprechen, um über die Grundlagen des abzuschliessenden Vertrages mit demselben zu einer vorläufigen Verständigung zu gelangen. Als Gesichtspunkte dienten die billigsten Forderungen. Hannover verspricht, seine Truppen auf den Friedensfuss zu stellen, resp. so weit zu entlassen, dass der Präsenzstand vor der Exercierzeit hergestellt werde; Hannover sagt seine Neutralität zu. Preussen wird dieselbe respectiren; die Benutzung der Etappenstrassen bleibt ihm gesichert. ¶ Die Verhandlungen, in welche der Preussische Gesandte mit dem Grafen Platen sofort einging, liessen indess sogleich die Schwierigkeiten erkennen, Hannover zu einer aufrichtigen Neutralität zu bestimmen. Der Hannoversche Minister beanspruchte wiederum für Hannover das Recht der Mobilmachung seines Contingents auch im Neutralitäts-Stadium, so bald der Bundestag die Aufstellung des Bundesheeres beschliessen sollte, und doch war nur für diesen Fall die Neutralität Hannovers von Wichtigkeit, da isolirte Hannoversche Rüstungen Preussen nicht gefährdet hätten. ¶ Am 19. Mai folgte dann die Bundestagssitzung, in welcher Oesterreich die Regierung Hannovers vor dem Abschlusse eines Vertrages mit Preussen warnte, durch den es verhindert werden konnte, einem Beschlusse des Bundes wegen Mobilmachung der Contingente Folge zu leisten. ¶ Unterdessen hatten die Vorkehrungen für das Lager bei Stade ihren Fortgang. Munition und Kanonen wurden auf der Eisenbahn nach Harburg und von hier nach Stade befördert, die Hannoversche Feld-Artillerie erhielt gezogene Geschütze. Andererseits wurden in Holstein die Vorbereitungen zur Ausrüstung des Holsteinischen Contingents im Geheimen eifrig betrieben und Vorbereitungen für eine Proclamirung des Prinzen von Augustenburg in Holstein getroffen. ¶ Die Instructionen, welche für den Preussischen Gesandten bei den Verhandlungen über das Neutralitäts-Bündniss zur Richtschnur dienen sollten, formulirte das Preussische Cabinet, um die Sache zur Erledigung zu bringen, in der folgenden Depesche vom 20. Mai v. J.:

Berlin, den 20. Mai 1866.

Auf die in dem gefälligen Berichte Ew. etc. Nr. 76 vom 18. d. M. dargelegten, die Wünsche des Grafen Platen in Betreff des Neutralitäts-Vertrages enthaltenden vier Punkte beeile ich mich, Folgendes zu erwidern.

1. Wir sind damit einverstanden, dass der fragliche Vertrag überhaupt nur für den Fall abgeschlossen werde, dass es zum inneren Kriege in Deutschland und damit zum Zerfalle des Bundes komme; wir theilen die angegebene Auffassung, dass das Aufhören des Bundes mit dem Ausbruch des Krieges zusammenfalle. Es ist aber nothwendig, dass diese Auffassung in dem Vertrage unzweideutig ausgesprochen sei, und die Fassung nicht eine Auslegung zulasse, als ob der Krieg und das Aufhören des Bundes zweierlei sei, und der Vertrag erst dann in Kraft trete, wenn beide Umstände, die etwa

auch getrennt sein könnten, zusammenträfen. Eine Verclausulirung, durch welche auch bei ausbrechendem Kriege Hannover sich noch hinter das Bundes-Verhältniss als existirendes zurückziehen könnte, würden wir nicht annehmen können.

No. 2482a. Preussen und Hannover, Januar bis Juni 1866.

2. Dass Hannover bis zum ausbrechenden Kriege den Bundesstandpunkt wahre, finden wir natürlich. Wir können aber uns gegenüber den Bundesstandpunkt nicht gewahrt finden, wenn es einem, durch eine uns feindliche Majorität gegen uns oder ohne unsere Zustimmung gefassten angeblichen Bundesbeschluss auf Mobilmachung auch seinerseits Ausführung gäbe. Ein solcher ohne uns gefasster Beschluss kann nur gegen uns gerichtet sein; wir würden denselben als den Anfang des Krieges der mobilisirenden Bundesglieder gegen uns ansehen und behandeln, und es würde damit der Bund selbst gelöst sein. Wir würden einen solchen Beschluss der Mobilmachung der Bundesstreitkräfte gegen ein Bundesglied, welches seinerseits den Bundesfrieden nicht gebrochen hat, nicht als einen Bundesbeschluss anerkennen können. Wir halten daher auch keine Bundesregierung bundesrechtlich für verpflichtet oder berechtigt, demselben Folge zu leisten, und den Anschluss an denselben mit der Neutralität nicht für verträglich. Die Gefahr würde für uns eine viel grössere sein, wenn Hannover in Folge eines solchen Beschlusses, also im Zusammenhang mit den Streitkräften der übrigen Bundesglieder, gegen uns rüstete, als bei seiner isolirten Rüstung; und wir werden daher, falls ein solcher Beschluss gegen uns und unser Votum ergeht, genöthigt sein, seine Ausführung factisch mit allen uns zu Gebote stehenden Mitteln, soweit unsere Kräfte reichen, zu verhindern, und damit wäre der Kriegsfall eingetreten. Gewiss wird Graf Platen zugeben, dass der Versuch, die Bundesinstitutionen zur Organisirung kriegerischen Ueberfalles eines Bundesgliedes zu missbrauchen, jederzeit ausserhalb des Bundesrechtes stehen würde. Letzteres kennt die Anwendung von Gewalt gegen Bundesglieder nur im Wege der Execution; zu einer solchen liegt Preussen gegenüber kein Motiv vor. Die Rüstung zu dem durch das Bundesrecht selbst verbotenen Kriege gegen ein Bundesglied wäre die Vorbereitung einer bundesbrüchigen Gewaltthat und könnte daher bundesrechtlich nicht beschlossen werden.

3. Dass die einmal angeordnete verfrühte Exercierzeit ruhig ausgehalten werde, sind wir bereit, zuzugeben. Wie lange läuft sie?

4. Dass wir endlich der Souverainetät Sr. Majestät des Königs von Hannover nicht zu nahe zu treten beabsichtigen, haben wir schon erklärt, und uns auch bereit gezeigt, darüber ein vertragsmässiges Abkommen mit Hannover zu treffen.

No. 2482a. Preussen und Hannover, Januar bis Juni 1866.

Ew. etc. wollen gefälligst dem Grafen Platen wiederholt die Bereitwilligkeit aussprechen, sobald Hannover für die Zukunft eine Sicherstellung wünscht, welche das jetzige Bundesverhältniss im Falle seiner Lösung zu überdauern bestimmt wäre, schon jetzt über eine Convention, welche die Unabhängigkeit des Königreichs Hannover in einem neuen Bundesverhältniss gewährleistet, in Verhandlung zu treten. ¶ Ew. etc. ersuche ich, dem Herrn Grafen von Platen diese Rückäusserung auf seine Forderungen vorzulegen und mir das Ergebniss möglichst schleunig mitzutheilen, woranf ich Ihnen die Vollmacht sofort zusenden werde. Eine Beschleunigung des Abschlusses müssen wir dringend wünschen, da von dem Ausfall unserer Verhandlungen mit Hannover unsere Stellung zu anderweiten Verhandlungen abhängt, in denen wir gedrängt werden, uns zu entscheiden.

von Bismarck.

Seiner Durchlaucht
dem Prinzen zu Ysenburg
Hannover.

In einem zweiten Erlass von demselben Tage erhielt der Gesandte vom Preussischen Cabinet den Auftrag, die Hannoversche Regierung dringend zu warnen, nicht auf die Niederlage Preussens zu speculiren, indem Hannover in diesem Falle doch leicht zu Compensationen benutzt werden könnte. Der Ausbruch eines Krieges, welches auch der Ausgang desselben sein möge, würde schliesslich in nachtheiliger Weise auf diejenigen kleineren Staaten, welche zu den Gegnern Preussens gehörten, zurückwirken. In die Zeit der Besprechungen des Preussischen Gesandten mit dem Grafen Platen fällt die schon erwähnte Ankunft des Oesterreichischen Generals, Prinzen zu Solms-Braunfels, in Hannover, welcher vom 20. bis zum 26. Mai v. J. daselbst verweilte, um, wie bekannt, Hannover für einen festen Anschluss an Oesterreich zu gewinnen. Die Folgen dieser Einwirkung traten sichtlich hervor. Eine Beschleunigung des Abschlusses des Neutralitäts-Vertrages erschien wegen des zu erwartenden Pariser Congresses nun dem Grafen Platen nicht nothwendig. Eine Mobilmachung der Bundes-Corps könne, wie derselbe behauptete, auch als gegen Oesterreich gerichtet aufgefasst werden, um Preussen zu schützen. Es sei zweckmässig, erst den Ausgang des mittelstaatlichen Antrages vom 19. Mai v. J. wegen allseitiger Abrüstung abzuwarten. Mit diesen Bemerkungen wurde eine eingehende Verhandlung über den beabsichtigten Neutralitäts-Vertrag hingehalten. Der Grund der Zögerung lag nahe. Bei König Georg war die Ansicht von Preussens Gegnern befestigt worden, dass Oesterreich bei Weitem Preussen militärisch überlegen sei. Die Oesterreichischen Agenten hatten in Hannover und Kassel Glauben für die Angabe gefunden, dass Oesterreich 800,000 Mann guter Truppen ins Feld stellen werde, die Süddeutschen Bundesgenossen ungerechnet. So konnte es nicht überraschen, dass in officiösen Kreisen die Frage wegen Abtretung der Provinz Schlesien an Oesterreich, der Provinz Sachsen an das König-

reich Sachsen ganz ernst zur Erörterung kam. Es wurde dort versichert, dass die Verbündeten die Waffen nicht eher niederlegen würden, bis dieses Ziel erreicht sei; Hannover im Bunde mit Preussen sei im höchsten Grade gefährdet. Dagegen sei Oesterreich bereit, die Garantie des Bestandes von Hannover zu übernehmen und eine territoriale Vergrösserung desselben zu erstreben, wenn die Regierung fest zu Oesterreich stehe. ¶ Inzwischen concentrirten sich die Nassau'schen und Darmstädt'schen Truppen, welche in ihrer Kriegsformation schon vorgeschritten waren, bereits in der Umgegend von Mainz. ¶ Um diesen neuen Zögerungen und Bedenken über die Verhandlungen wegen des Neutralitäts-Vertrages zu begegnen, richtete das Preussische Cabinet unter dem 23. Mai v. J. nachstehende Depesche an den Königl. Gesandten in Hannover:

No. 2182a. Preussen und Hannover, Januar bis Juni 1866.

Berlin, den 23. Mai 1866.

Nachdem wir in Folge der Ew. etc. bekannten Depesche des Königlich Hannoverschen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten an den Herrn von Stockhausen vom 14. d. M. mit Sicherheit hatten erwarten dürfen, dass die Königl. Hannoversche Regierung ungesäumt in Verhandlungen über einen Neutralitäts-Vertrag eintreten würde, muss ich, und zwar, wie Ew. etc. leicht begreifen werden, nicht ohne Befremden aus Ihren Berichten vom 21. d. M. entnehmen, dass neue Zögerungen und Bedenken sich dem Abschluss, ja der Eröffnung von Verhandlungen entgegengestellt haben. Die Einwirkungen, welchen diese Wendung zuzuschreiben ist, sind für uns unverkennbar; denn von Pflichten gegen den Bund kann nicht mehr die Rede sein, wenn der Fall eintritt, für welchen die Neutralität von uns gefordert wird, nämlich, dass durch einen Krieg der Bundesglieder unter einander der Bund aufgelöst werde. Einem angeblichen Bundesbeschluss auf Mobilmachung gegen Bundesglieder zu gehorchen, kann für kein Bundesglied eine Verpflichtung sein; die Bundesverfassung kennt gegen Mitglieder des Bundes nur das in allen Formen geregelte Executionsverfahren. ¶ Der Hannoversche Herr Minister hat Ew. etc. noch keine bestimmte Erklärung über die Absichten seiner Regierung gegeben. Wir haben keineswegs die Absicht, auf den Abschluss des Vertrages zu drängen; möge die Königl. Hannoversche Regierung selber erwägen und sich entscheiden, was sie am Zuträglichsten für ihre Interessen hält. Wir wünschen nur sicher zu wissen, welcher Art unsere Beziehungen zu Hannover sind und in Zukunft sein werden. ¶ Ew. etc. ersuche ich daher ergebenst, an den Königl. Hannoverschen Herrn Minister mündlich und amtlich, und wenn Ihnen hierauf keine bestimmte und entscheidende Antwort gegeben wird, schriftlich in einer Note die einfache Frage zu stellen, ob Hannover noch gesonnen sei, einen Vertrag der Art, wie er bisher ins Auge gefasst worden, mit uns zu schliessen? ¶ Fällt die Antwort bejahend aus, so erwarten wir ohne weitere Zögerung den Abschluss über den sehr einfachen Inhalt. Fällt sie verneinend aus, so sind wir natürlich aller bisher in Bezug

No. 2482a. Preussen und Hannover, Januar bis Juni 1866.

auf die Zukunft gegebenen Zusagen entbunden und behalten uns die Freiheit der Entschliessung nach den Umständen vor. Ew. etc. wollen dies im Falle einer verneinenden Antwort dem Herrn Grafen von Platen aussprechen. ¶ Einem Berichte über das Ergebniss Ihrer Anfrage sehe ich ergebenst entgegen.

von Bismarck.

An
den Prinzen zu Ysenburg
Durchlaucht.
Hannover.

Darauf erstattete der Preussische Gesandte über den Verlauf der Neutralitäts-Besprechung unter dem 24. Mai v. J. folgenden Bericht:

Hannover, den 24. Mai 1866.

Im Anschlusse an meinen vertraulichen Bericht Nr. 80 vom 21. d. M. beehre ich mich, Ew. Excellenz gehorsamst zu melden, dass endlich gestern unter des Königs Georg Vorsitze Conseil in Herrenhausen Statt gefunden, worin zunächst die mehr beregten Grundzüge zum betreffenden Neutralitäts-Vertrage hatten zur Discussion stehen sollen. Es hat nunmehr auf all' meine, in Gemässheit Ew. Excellenz hohen Erlasse Nr. 82 vom 17. und Nr. 87 vom 20. d. M. dem Grafen Platen seiner Zeit gemachten vertraulichen Mittheilungen, der genannte Hannoversche Minister mir eben nur mitgetheilt: „dass, mit Bezug hierauf wie mit Bezug auf den in der letzten Bundestags-Sitzung gestellten Antrag und dessen Folgen, er in Gemässheit des am gestrigen Tage gefassten Beschlusses des hiesigen Gesammt-Ministerii mir vorläufig nichts Anderes zu erwiedern vermöge, als dass die Königlich Hannoversche Regierung fest entschlossen sei, ihren Bundespflichten treu zu bleiben und allen Bundesbeschlüssen, welche innerhalb der Competenz des Bundes von der Bundesversammlung getroffen würden, Folge zu geben.“ ¶ Als ich hierauf dem Grafen Platen bemerkte, dass diese seine Erwiederung ja wohl auch zugleich den Hinweis abgeben zu sollen scheine, dass die Hannoversche Regierung, und zwar ganz entgegen dem Wortlaute ihrer an Herrn von Stockhausen gerichteten Depesche vom 14. d. M. nunmehr ihrerseits vorläufig davon absehen wolle, über die Bewahrung der Neutralität mit der Königlich Preussischen Regierung in Unterhandlung zu treten; und als ich ferner, und zwar in Gemässheit Ew. Excellenz hohen Erlasses Nr. 91 vom gestrigen Tage, nun den Grafen Platen geradezu fragte, „ob Hannover denn überhaupt noch gesonnen sei, einen Vertrag der Art, wie er bisher ins Auge gefasst worden, mit Preussen zu schliessen,“ so erwiederte er mir, „dass in Bezug auf die Verhandlungen über den Neutralitäts-Vertrag die hiesige Regierung erst den Verlauf der in der letzten Bundestags-Sitzung gestellten Anträge, und auch den Verlauf, welchen die in selbiger Sitzung eingebrachte Erklärung über die be-

regten Neutralitäts-Verhandlungen nehmen werde, abwarten zu müssen glaube," und dass er mir somit für den Augenblick noch keinerlei bestimmtere Antwort, auch wenn ich dieserhalb eine Note an ihn richten wollte, zu geben vermöchte.

No. 2482a. Preussen und Hannover, Januar bis Juni 1866.

Gustav Prinz zu Ysenburg.

Seiner Excellenz
dem Herrn Grafen v. Bismarck-Schönhausen
in Berlin.

In Hannover warf sich die Agitation der Gegner Preussens jetzt besonders auf die Verbreitung verleumderischer Gerüchte über die Politik Preussens. Dasselbe habe, hiess es, einen geheimen Vertrag mit Frankreich abgeschlossen, wonach eventuell das linke Rheinufer an diesen Staat überlassen und Preussen mit Hannover und Sachsen entschädigt werden sollte. So bald die Preussische Regierung von diesem Treiben Nachricht erhielt, richtete Graf v. Bismarck unter dem 28. Mai v. J. eine Depesche wegen dieses Vorwurfs an den Königlichen Gesandten und erklärte:

„Von welcher Seite diese Behauptung auch aufgestellt werden mag, so stehe ich nicht an, sie einfach als eine Lüge zu bezeichnen. Ich bitte Ew. etc., dies auf das Bestimmteste auszusprechen, wo Ihnen irgend Gelegenheit dazu geboten wird. Nichts liegt den Gedanken und Intentionen Sr. Majestät des Königs ferner, als ein solcher Abschluss zum Nachtheile Deutschlands. Wir waren bereit, Hannovers Selbständigkeit für alle Eventualität sicher zu stellen, und Hannover hat es gleichzeitig in der Hand, den Bruch mit Preussen zu erzwingen. Wir müssen annehmen, dass Hannover dazu entschlossen ist, dass die uns durch den Baron von Stockhausen gemachten amtlichen Erklärungen zurückgezogen sind und dass Hannover im Vertrauen auf den Sieg der Oesterreichischen Waffen bereit ist, die Zahl unserer Gegner zu vermehren. Wir können darin nichts ändern und müssen die Chancen dieses Wechsels in der Politik Hannovers annehmen. Sie wollen Sich in diesem Sinne der dortigen Regierung gegenüber aussprechen."

Einem andern Gerüchte, dass in Preussen bereits in der Conseil-Sitzung vom 27. Februar v. J. kriegerische Vorbereitungen beschlossen seien, war die Preussische Depesche vom 22sten Mai v. J. an den Königlichen Gesandten in Stuttgart entgegen getreten. In jenem Ministerrath hatte allerdings, bemerkt die Depesche, die Frage zur Allerhöchsten Entscheidung vorgelegen, ob Preussen nach Massgabe der Situation genöthigt sei, sich auf eine kriegerische Entwickelung derselben vorzubereiten. Diese Frage sei aber nach sorgfältiger Prüfung verneint worden, und Se. Majestät habe durch die gerade in dieser Conseilsitzung gefassten Entschliessungen das Streben nach friedlicher Entwickelung der Krisis ausdrücklich sanctionirt. Indem Graf v. Bismarck den Preussischen Gesandten in Hannover bei Uebersendung einer Abschrift dieser Depesche um die Widerlegung jenes irrigen Gerüchtes ersuchte, bemerkte er zugleich in dem Begleitschreiben vom 30. Mai:

No. 2482a. Preussen und Hannover, Januar bis Juni 1866.

„Der davon gemachte Missbrauch zeigt mehr als irgend etwas Anderes, welche Mittel angewandt sind, um auf Preussen den falschen Schein kriegerischer Absichten zu werfen."

Seit dieser Zeit führten die Erörterungen des Königlichen Gesandten in Hannover über die Nothwendigkeit des Neutralitäts-Vertrages nur zur Wiederholung von bereits erwähnten ausweichenden Aeusserungen des Grafen Platen. So bemerkte derselbe am 30. Mai, Hannover speculire nicht auf eine Niederlage Preussens, sondern finde nur, dass zur Zeit wohl nicht der rechte Moment zu Verhandlungen über den Vertrag sei. Es wahre den Bundesstandpunkt und dadurch documentire sich sein Wunsch, im Kriegsfalle entschieden neutral zu bleiben. ¶ Solchen Ausflüchten gegenüber hielt sich der Königliche Gesandte denn nach den ihm unter dem 31. Mai zugegangenen Anweisungen berechtigt, zu erklären, dass bei dieser Politik allerdings P r e u s s e n a u f d e n A b s c h l u s s d e s V e r t r a g e s n i c h t m e h r r e c h n e n k ö n n e. ¶ Da trat ein Ereigniss ein, welches den Beweis lieferte, dass die Hannoversche Regierung entschlossen war, unter Hingabe aller bisher von ihr in der Schleswig-Holsteinischen Frage seit der Gasteiner Convention vertretenen Grundsätze, rücksichtslos auf Seite der Gegner Preussens zu treten. ¶ Oesterreich übertrug am 1. Juni v. J. in Frankfurt dem Bundestage die Entscheidung der Herzogthümer-Angelegenheit und machte von einem Souverainetäts-Act in Holstein, von der angeordneten Einberufung der Stände des Herzogthums Anzeige, welchen Preussen als einen Bruch des Gasteiner Vertrages auffasste und in Frankfurt bezeichnete. Wir erinnern dabei an die unter dem 16. Januar 1864 zwischen den Deutschen Grossmächten vereinbarte Convention, wo beide Mächte in Art. 6 einander versprachen, die künftigen Verhältnisse der Herzogthümer nur im gegenseitigen Einverständnisse festzustellen. Der Bundestag, und mit ihm Hannover, indem er Oesterreichs Anerbieten annahm, trat damit auf des letztern Seite. In der Denkschrift, welche der Hannoverschen Depesche vom 8. August v. J. beigefügt war, hat Graf Platen selbst diese Politik scharf verurtheilt, indem er sagt, dass durch Unterstützung der Prätensionen des Prinzen von Augustenburg am Bunde die „verfassungsmässigen Rechtsbefugnisse des Deutschen Bundes durch Ueberschreitung ihres Competenzkreises gefährdet werden mussten." . . . . „Hätten die Deutschen Bundesregierungen der Augustenburgischen Agitation keinen so verderblichen Einfluss auf die Bundes-Politik gestattet und statt der unbedingten Parteinahme für Oesterreich dem Deutschen Bunde seine objective Stellung gewahrt, wahrscheinlich wäre dann der Conflict gar nicht entstanden." ¶ Sehr wahr; aber die Feindschaft des Königs Georg gegen die von Preussen angeregte nationale Idee trieb Hannover gegen bessere Ueberzeugung ins Lager der Gegner der Bundesreform. Der Gedanke einer militärischen Führung Norddeutschlands durch Preussen hatte eine Erbitterung in den höchsten Kreisen Hannovers hervorgerufen, welche taub gegen die Stimme der Vernunft machte. ¶ Wir sind in unserer Uebersicht zum 11. Juni v. J. gelangt, an welchem Oesterreich in Frankfurt den Antrag auf Mobilisirung der nicht Preussischen Bundes-Corps stellte. Noch lag es in der Hand der Hannoverschen Regierung, sich mit Preussen zu verständigen, denn das Berliner Cabinet liess in Hannover darüber gar keinen

Zweifel, dass die Annahme des Oesterreichischen Antrags von Preussen als eine Kriegserklärung aufgefasst und behandelt werden würde. König Georg hielt inzwischen an die aus Hannover ausrückenden Jägerbataillone kriegerische Anreden, und erklärte bei dieser Gelegenheit, er sei überzeugt, dass seine Soldaten sich auch gegen eine zehnfache Uebermacht tapfer zu halten oder muthig zu sterben wissen würden. ¶ Am 12. Juni erhielt der Königliche Gesandte in Hannover hierüber folgende telegraphische Anweisung:

„Dem Mobilisirungs-Antrage vom 11. d. M. fehlt jede bundesrechtliche Grundlage. Durch seine Annahme lösen die Betheiligten das Bundesverhältniss und treten als Bundeslose mit einem Acte der Feindseligkeit gegen Preussen auf. In dem ausbrechenden Kriege werden wir uns alsdann nur durch das Interesse Preussens und der zu ihm stehenden Staaten leiten lassen. Theilen Sie dies in freundlicher Form der Regierung von Hannover mit."

Als der Preussische Gesandte dieses Telegramm zur Kenntniss des Hannoverschen Ministers brachte, versicherte dieser, es stehe schon fest, dass Hannover für die Mobilmachung des Bundescorps stimmen werde, „weil die Regierung in diesen ernsten Zeiten ihr Land nicht ungeschützt zu sehen wünsche." ¶ Die Katastrophe war durch Preussens Bemühung nicht mehr abzuwenden. Am 14. Juni votirte Hannover mit 9 unter 16 Stimmen für die Mobilisirung der Bundescontingente. Diese befanden sich in Süddeutschland bereits auf dem Kriegsfusse. Sachsens Truppen standen sogar seit dem 20. Mai, wie der Gesandte in der Versammlung Deutscher Regierungen in Frankfurt am 21. Juni v. J. erklärte, in „einer, die Bundesforderung nicht unerheblich übersteigenden Stärke, auf dem mobilen Etat." Bayern hatte mit Oesterreich eine Militär-Convention über seine Betheiligung am Kriege gegen Preussen abgeschlossen. Dennoch versuchte Preussen abermals, die Hannoversche Regierung von dem betretenen verhängnissvollen Wege zurückzuführen, indem der Königliche Gesandte angewiesen wurde, eine Sommation dem Grafen Platen persönlich zu übergeben und sie mit den Erläuterungen zu begleiten, zu welchen die dem Gesandten bekannte Situation hinreichendes Material darbiete.

„Ihre Sprache wollen Sie gefälligst, — so bestimmt die telegraphische Instruction des Gesandten, — so einrichten, dass über die unmittelbaren Folgen einer ablehnenden oder ausweichenden Antwort kein Zweifel besteht. Das Einrücken unserer Truppen, um sich zu Herren des Landes und seiner militärischen Mittel zu machen, ist für diesen Fall ein unabweisbares Gebot. Das fernere Schicksal des Königs wird dann von dem Erfolge der Waffen abhängen. Die Kriegs-Erklärung ist im Falle der Ablehnung des von uns angebotenen Bündnisses unumwunden auszusprechen."

Am 15. Juni v. J. Vormittags überreichte darauf der Königliche Gesandte die folgende Sommation an die Hannoversche Regierung:

Der in der Sitzung des Bundestages vom 11. d. M. gestellte Antrag auf Mobilmachung eines Bundesheeres gegen Preussen in.

No. 2482a. Preussen und Hannover, Januar bis Juni 1866.

Verbindung mit der Haltung, welche eine Anzahl von Bundes-Regierungen in Anlehnung an die bundeswidrigen und drohenden Richtungen Oesterreichs gegen uns angenommen, hat den Bruch des bisherigen Bundesverhältnisses herbeigeführt. ¶ Diese Vorgänge legen Sr. Majestät dem Könige, des Unterzeichneten Allergnädigstem Herrn, die Pflicht auf, die zum Schutze Preussens gegen den beabsichtigten Angriff geeigneten und durch das Bedürfniss der Selbsterhaltung gebotenen Mittel zur Anwendung zu bringen. ¶ Die geographische Lage des Königreichs Hannover macht dasselbe zu einem wichtigen Moment in dem System dieser Vertheidigung. Die Königlich Hannoversche Regierung wird es daher gerechtfertigt finden, wenn in der Spannung der gegenwärtigen Situation Deutschlands, welche durch den bundeswidrigen Antrag Oesterreichs vom 11. c. gekennzeichnet wird, Preussen von ihr bestimmte Erklärungen und Bürgschaften über die zukünftige gegenseitige Stellung zu erbitten sich genöthigt sieht. ¶ Diese Bürgschaften können der Lage der Dinge nach und dem Verhalten Hannovers seit der Mittheilung des Herrn von Stockhausen vom 14. v. M. nur in dem Abschlusse eines Bündnisses zwischen Preussen und Hannover auf folgende Bedingungen gefunden werden, dass

1. die Königlichen Truppen sofort auf den Friedensstand vom 1. März c. zurückgeführt werden.
2. Hannover der Berufung des Deutschen Parlaments zustimmt, und die Wahlen dazu ausschreibt, sobald es von Preussen geschieht.
3. Preussen dem Könige sein Gebiet und seine Souverainetätsrechte nach Massgabe der Reform-Vorschläge vom 14. c. gewährleistet.

Der Unterzeichnete ist beauftragt worden, eine Erklärung darüber nachzusuchen, ob Se. Majestät der König von Hannover Willens ist, das erwähnte Bündniss zu schliessen. ¶ Im Falle der Zustimmung Sr. Majestät des Königs, ist der Unterzeichnete ermächtigt, im Namen Sr. Majestät des Königs, seines Allergnädigsten Herrn, die Zusicherung zu ertheilen, dass Allerhöchstderselbe das Königreich vertheidigen und die Rechte und Interessen Seines nunmehrigen Bundesgenossen mit Seinen eigenen wahrnehmen werde. ¶ Sollte wider Erwarten eine ablehnende oder ausweichende Antwort erfolgen, so würde Seine Majestät der König Sich zu Seinem lebhaften Bedauern in die Nothwendigkeit versetzt finden, das Königreich als im Kriegszustand gegen Preussen befindlich zu betrachten, und demgemäss in Seine Beziehungen zu demselben nur noch die Rücksichten auf den Schutz des eigenen Landes und das militairische Erforderniss massgebend sein zu lassen. ¶ Indem

der Unterzeichnete noch zu bemerken sich beehrt, dass er eine Antwort im Laufe des Tages zu erbitten angewiesen ist, benutzt er etc.

Prinz *zu Ysenburg.*

An
die Königlich Hannoversche Regierung.

Darauf begab sich der Preussische Gesandte sogleich zum Könige Georg, um wenn möglich durch seine Vorstellungen eine Annahme des angebotenen Preussischen Bündnisses herbeizuführen. ¶ Seine Bemühungen waren vergebens. Nachmittags den 15. Juni v. J. meldete der Gesandte der Königlichen Regierung im telegraphischen Wege:

„Ich habe den König in Gegenwart des Kronprinzen und des Grafen von Platen gesprochen, aber nichts ausgerichtet. Derselbe sagte, dass Er unsere Bedingungen nicht annehmen könne. Eine definitive Antwort wird nach der Conseil-Sitzung folgen."

In Hannover wurde nun die Ordre zur Mobilmachung der Truppen erlassen, welche bereits brigadenweise concentrirt waren und theilweise Lager bezogen hatten. ¶ Am 16. Juni, Vormittags 12 Uhr, überbrachte Graf Platen dem Preussischen Gesandten die officielle Ablehnung der Preussischen Anträge, worauf der Königliche Gesandte die Kriegserklärung an Hannover aussprach und seine amtlichen Functionen einstellte. ¶ An demselben Tage beauftragten die in Frankfurt tagenden Deutschen Regierungen Oesterreich und Bayern mit dem Kriege gegen Preussen, wobei der Vertreter Hannovers die Erklärung abgab, dass seine Regierung unter allen Umständen zu Oesterreich stehe. ¶ Wir schliessen unsere übersichtliche Darstellung, da die weiteren Vorgänge bis zur Capitulation von Langensalza bereits im Preussischen Staats-Anzeiger vom 3. August v. J. eine authentische Darstellung gefunden haben, welche auch in das „Staatsarchiv", 11. Band, S. 203*) übergegangen ist.

Unermüdlich, aber vergeblich, waren die Bemühungen des Preussischen Cabinets darauf gerichtet, von Hannover die vertragsmässige Zusicherung einer Neutralität zu gewinnen. ¶ Hannover hat alle Anträge Preussens abgewiesen. König Georg verweigerte, wie wir im Eingange bemerkten, selbst Garantien, dass seine Truppen, welche er nach Bayern zu führen Willens war, wenigstens Ein Jahr hindurch nicht gegen Preussen fechten sollten. Diese Ablehnung motivirte Graf Platen in seiner Denkschrift vom 8. August v. J. mit den Worten: „Die Hannoversche Regierung glaubte es mit ihrer Würde und dem Rechte ihrer von Europa anerkannten Souverainetät nicht vereinbar, ohne Widerstand auf Bedingungen einzugehen, welche für die Ehre der Armee und die Selbständigkeit des Landes so grosse Opfer forderten. . . . Sie musste also den Fall einer militärischen Unterwerfung ins Auge fassen, war dabei aber auch darüber nicht in Zweifel, dass eine solche Unterwerfung nur mit voller Wahrung der militärischen Ehre erfolgen dürfe. Sie musste sich deshalb auf das Aeusserste gefasst machen und ihre Massregeln für den angedrohten Kriegsfall treffen." ¶ Diese Worte des Hannoverschen Ministers bestätigen in schlagender Weise

*) No. 2379.

No. 2482a. Preussen und Hannover, Januar bis Juni 1866.

die Thatsache, dass die Feindschaft der Hannoverschen Regierung gegen die vom Berliner Cabinet angeregte und geförderte nationale Idee die leitenden Motive der Politik Hannovers gegen Preussen gewesen sind. ¶ König Georg verwarf auch noch in der letzten Stunde am 26. Juni Mittags die demselben von dem Oberst von Doering im Auftrage des Königs Wilhelm gemachten ehrenvollen Capitulations-Bedingungen, welche „von Neuem ein Bündniss mit Preussen auf der Basis einer gegenseitigen Allianz unter Anerkennung der von Preussen am 14ten Juni in Frankfurt vorgeschlagenen Bundesreform und unter Garantie des Hannoverschen Besitzstandes nach Massgabe dieser Reform" in sich schlossen. Oberst von Doering hat dem Könige Georg diese Bedingungen in Langensalza selbst vorgelesen und sich bemüht, den König zur Annahme dieser Vorschläge zu bewegen. Die Hannoversche Denkschrift vom 6. Juli v. J. überging diese wichtige Thatsache ganz mit Stillschweigen, die Hannoversche Denkschrift vom 8. August v. J. erwähnte dann die Sendung des Obersten Doering, bestritt aber, dass derselbe ein politisches Bündniss vorgeschlagen habe, das Schreiben des Königs Georg an den Freiherrn von Hammerstein vom 26. November v. J. räumte endlich dies Anerbieten als eine Thatsache ein, behauptet aber, dass der Preussische Bevollmächtigte vorher seinen Auftrag als thatsächlich erledigt bezeichnet habe, weil die Truppen des Generals von Falkenstein bereits Befehl erhalten hätten, anzugreifen. ¶ Wir erwiedern darauf nur, dass der Oberst von Doering diese Aeusserung, welche seine Mission vor ihrer Ausführung als erledigt bezeichnet hätte, nicht machen konnte und auch nicht gemacht hat, denn derselbe war einzig zum Zwecke des letzten Versuchs, den König Georg zur Verständigung mit Preussen zu bestimmen, als Beauftragter seines Königs ins Hannoversche Hauptquartier geeilt. König Georg lehnte jede Verhandlung, auch das angebotene Bündniss ab, und erst der blutige Tag von Langensalza führte demnächst die Capitulation der Hannoverschen Armee herbei.

Italienisches Grünbuch. (Krieg mit Oesterreich.)

No. 2483.

ITALIEN. — Min. d. Ausw. an den Königl. Gesandten in Paris. — Unterredung mit dem Französischen Gesandten über die allgemeinpolitischen und insbesondere handelspolitischen Beziehungen zu Oesterreich. —

Florence, 11 janvier 1866.

No. 2483. Italien, 11. Januar 1866.

Monsieur le Ministre, — M. le baron de Malaret est venu me lire une dépêche par laquelle le Ministre des Affaires Étrangères de l'Empereur l'instruit des dispositions présentes de l'Autriche à l'égard de ses rapports commerciaux avec l'Italie, et le charge de nous renouveler l'offre des bons offices du Gouvernement français pour les améliorations que nous croirions pouvoir être apportées à cette situation. ¶ D'après les informations de S. E. M. Drouyn de Lhuys, le Cabinet de Vienne n'est pas éloigné de demander les bénéfices du Traité de 1851 pour son commerce et sa navigation, et d'offrir d'étendre à tout le Royaume d'Italie le même traitement de faveur. M. le baron de Malaret m'a exprimé le désir de connaître les vues du Gouvernement du Roi sur cet objet. ¶ Après avoir remercié le baron de Malaret de l'intérêt bienveillant que son Gouvernement prend à la situation de l'Italie vis-à-vis de l'Autriche, je l'ai prié de remarquer que le Gouvernement du Roi a manifesté toute sa pensée à cet égard dans les dépêches qu'il a communiquées au Parlement du Royaume le 12 décembre dernier. J'ai appelé notamment l'attention du Ministre de France sur deux de ces dépêches: l'une, adressée par moi au Ministre du Roi à Berlin en date du 11 juin 1865, où j'ai exposé avec autant de clarté qu'il était possible l'état de droit et de fait de nos rapports commerciaux avec l'Autriche; l'autre, datée du 25 novembre*), à l'adresse des agents diplomatiques de S. M., et dans laquelle j'ai jugé à propos, pour l'acquit de la responsabilité du Gouvernement du Roi, d'indiquer comment la situation respective des deux États pourrait être soit politiquement, soit commercialement améliorée. ¶ Résumant en quelques mots le sens de ces communications, dont je n'ai qu'à confirmer intégralement le contenu, j'ai dit à M. le baron de Malaret que le rétablissement de relations politiques régulières avec l'Autriche ne pourrait être admis par l'Italie qu'à titre d'acheminement à la solution de la question vénitienne. Nous n'avons jamais laissé ignorer aux Puissances amies, et les faits d'ailleurs le démontrent à l'évidence, que l'état de choses qui continue à être maintenu par la force en Vénétie rend impossible toute pacification sérieuse et durable de cette partie de l'Europe. Cette situation, qu'il nous appartient certes, plus qu'à personne de déplorer,

---

*) No. 2233.

No. 2483. Italien, 11. Januar 1866.

indique assez dans quel sens peuvent être utilement employés les efforts généreux des Puissances qui voudraient voir une véritable réconciliation s'opérer entre l'Italie et l'Autriche. ¶ En attendant, ai-je ajouté, l'amélioration de fait des relations commerciales entre les deux États dépend entièrement de l'Autriche, par une conséquence, déjà signalée par nous, du Traité austrosarde de 1851, dont nous ne contestons en aucune façon le caractère obligatoire. L'Autriche, en dehors de toute question politique, a le droit, nous ne l'avons jamais méconnu, de nous demander aux termes de l'article 15 de la Convention de 1851 l'application du traitement de la nation la plus favorisée, en offrant dans des formes convenables la réciprocité au Royaume d'Italie. ¶ J'ai donné à M. le baron de Malaret l'assurance que notre manière de voir est restée exactement la même. Le Gouvernement français est donc en mesure de porter à la connaissance de l'Autriche, en tant qu'il pourra lui convenir de le faire, qu'il n'a tenu qu'à elle de ne pas cesser de jouir des bénéfices de l'article 15 du Traité de 1851, et qu'elle n'a, pour les obtenir effectivement, qu'à les demander en se déclarant prête à remplir envers l'Italie les conditions de réciprocité requises. ¶ Quant à la forme dans laquelle devrait se passer cet arrangement, ou pour mieux dire cet acte d'exécution pure et simple d'un Traité actuellement existant, M. le baron de Malaret a paru penser que le moment pourrait venir bientôt pour le Gouvernement du Roi d'examiner ce qu'elle doit être, au point de vue de la juste dignité de l'Italie. Je me suis réservé de m'en occuper lorsque quelque nouvelle communication de S. E. M. Drouyn de Lhuys viendrait rendre cet examen opportun. ¶ Agréez, etc.

La Marmora.

No. 2484.

ITALIEN. — Min. d. Ausw. an den Königl. Gesandten in Paris. — Weitere Unterredung mit dem Französischen Gesandten über die handelspolitischen Beziehungen zu Oesterreich. —

Florence, 28 janvier 1866.

No. 2484. Italien, 28. Januar 1866.

Monsieur le Ministre, — Dans une conversation que je viens d'avoir avec M. le Ministre de France, touchant le désir manifesté par l'Autriche de rentrer avec l'Italie dans le régime commercial consacré par le Traité austro-sarde de 1851, j'ai eu l'occasion de m'expliquer sur la forme qui devrait être donnée à l'application réciproque entre les deux pays du traitement de la nation la plus favorisée. ¶ Pour déterminer la marche qui doit être suivie dans cette circonstance, il suffit de préciser exactement la situation: c'est ce que j'ai fait dernièrement encore dans la dépêche que je vous ai adressée le 11 de ce mois. ¶ Si l'article 15 du Traité de 1851, qui confère aux Parties contractantes la faculté de réclamer le traitement réciproque de faveur, n'a pas reçu d'application effective dans le royaume d'Italie: si nous n'avons pas étendu successivement à l'Autriche les bénéfices des Traités de commerce conclus par nous après 1859, comme l'article 15 autorisait l'Autriche à nous le demander, c'est que cette

demande n'a jamais été faite; c'est que, loin d'être disposée à offrir la réciprocité, l'Autriche a voulu, au détriment de ses intérêts comme des nôtres, introduire jusque dans les relations économiques des deux pays des fictions politiques d'après lesquelles des frontières de douanes aujourd'hui disparues étaient encore censées exister en Italie, ce qui entraînait comme conséquence l'application en Autriche de traitements divers et de juridictions consulaires différentes aux provenances italiennes. ¶ C'est donc uniquement de l'Autriche et non de l'Italie que viennent les obstacles à l'application du Traité de 1851, remis en vigueur par le Traité du Zurich. Il n'est pas besoin, en effet, de faire remarquer que nous n'avons jamais songé, en Italie, à imiter cette manière d'agir, ni à méconnaître au nom de nos principes, comme il a plu à l'Autriche de le faire au nom des siens, la réalité de la situation de fait. ¶ Il appartient en conséquence à l'Autriche de supprimer ces obstacles, en demandant au Royaume d'Italie le traitement de faveur et en lui offrant la réciprocité. ¶ Cette demande devrait naturellement être faite directement au Gouvernement du Roi; car il serait étrange qu'après avoir fait faire sans intermédiaire et par un fonctionnaire subalterne, auprès du Ministère Royal des Finances, il y a quatre mois, une démarche que je me bornerai à qualifier d'irrégulière, pour obtenir le traitement de faveur *en Lombardie et en Sardaigne*, le Gouvernement autrichien jugeât avoir besoin de se retrancher aujourd'hui derrière une tierce Puissance pour renouveler sa démarche dans des termes plus acceptables. ¶ Nous avons aussi le droit de nous attendre que le Gouvernement de l'Empereur d'Autriche, en s'adressant au Gouvernement du Roi d'Italie, sentira qu'il est convenable qu'il s'abstienne de toute réserve ou restriction à l'égard de la constitution actuelle du Royaume et de la Souveraineté qui le régit. ¶ Les offres de réciprocité qui seraient faites à l'appui de cette demande devraient, d'autre part, être sérieuses et réelles. Toute différence de traitement, dans le fond et dans la forme, devrait être abolie en Autriche pour les provenances italiennes quelles qu'elles soient, et à cet effet il devrait être fait mention exclusivement du Royaume d'Italie et de l'Administration italienne dans les dispositions et notifications des autorités impériales ayant trait aux rapports commerciaux de droit ou de fait du Royaume avec l'Empire. ¶ Le régime consulaire étant l'une des parties essentielles et la garantie même de relations commerciales régulières et sûres, et l'application du traitement de faveur en Autriche ne pouvant que demeurer illusoire pour notre commerce tant que des juridictions consulaires conférées par des souverains déchus empiéteront sur la juridiction consulaire italienne, tout désordre à cet égard devrait cesser au moyen du retrait du titre de juridiction que possèdent encore de prétendus agents consulaires d'États qui ont cessé d'exister. ¶ Tels sont les éclaircissements que j'ai donnés en substance à M. le baron de Malaret sur les conditions qui devraient être remplies pour la régularité des nouveaux rapports commerciaux entre l'Autriche et l'Italie. Nous ne mettons pas, vous le voyez, d'autre condition à la reprise du traitement réciproque de faveur, sinon que l'Autriche se décide à user envers nous des mêmes procédés dont nous usons actuellement envers elle; c'est assez dire que le bien-être des populations intéressées et le soin de notre dignité sont nos seuls mobiles. ¶ Si Son Excellence M. Drouyn de Lhuys fait part de ces

No. 2484. Italien, 28. Januar 1866.

indications au Cabinet de Vienne, qui aura pu les trouver d'ailleurs par lui-même en examinant de près l'état de la question, les bons offices de la France auront fait leur œuvre, et l'Autriche, complètement éclairée sur la voie qui lui est ouverte, prendra telles résolutions qu'il lui conviendra. Nous souhaitons que ces résolutions soient telles que le voudraient les besoins économiques des populations intéressées, bien que les avantages d'ordre secondaire qui en résulteront ne puissent rien ôter à l'urgence des questions bien autrement graves dont la solution intégrale est une nécessité pour l'Italie. ¶ Agréez, etc.

La Marmora.

No. 2485.

ITALIEN. — Min. d. A. an den Königl. Gesandten in Berlin. — Beglaubigung des Generals Govone in besonderer Mission. —

Florence, 9 mars 1866.

No. 2485. Italien, 9. März 1866.

Monsieur le Ministre, — M. le général Govone, qui vous remettra cette lettre, est chargé de remplir auprès du Gouvernement prussien une mission d'une importance spéciale. Il possède l'entière confiance du Roi et de son Gouvernement, et je vous prie, Monsieur le Ministre, de le présenter à ce titre à Son Excellence M. le comte de Bismarck, et, selon les circonstances, à Sa Majesté le Roi Guillaume. ¶ M. le général Govone connaît les vues du Gouvernement du Roi sur la situation respective de la Prusse et de l'Autriche. Vous le savez, Monsieur le Ministre, nos résolutions dépendent de celles que la Prusse pourra prendre, des engagements qu'elle est disposée à contracter, de la portée enfin du but qu'elle poursuit. Si la Prusse est prête à entrer avec décision et à fond dans une politique qui assurerait sa grandeur en Allemagne; si, en présence de la persistance de l'Autriche à suivre une politique d'hostilité envers la Prusse et envers l'Italie, la guerre est une éventualité réellement acceptée par le Gouvernement prussien; si l'on est disposé enfin à Berlin à prendre avec l'Italie des accords effectifs en vue de buts déterminés, nous croyons le moment venu pour la Prusse de ne pas tarder davantage à s'en ouvrir franchement avec nous, et nous sommes prêts à entrer avec elle dans un échange de communications qui lui donnera lieu d'apprécier combien nos dispositions sont sérieuses. ¶ Le but de la mission de M. le général Govone est de s'assurer des combinaisons militaires que, par suite de la situation politique actuelle, le Gouvernement de Sa Majesté le Roi de Prusse pourrait vouloir concerter avec nous pour la défense commune. Les membres du Cabinet de Berlin, ou les personnages de la Cour qui seraient appelés par Sa Majesté le Roi ou par Son Excellence le Président du Conseil à entrer en rapport avec M. le général Govone, pourront (vous en donnerez l'assurance formelle à qui il appartiendra) s'expliquer avec lui avec toute la clarté et la précision que l'objet de cette mission comporte, et avec la certitude de l'importance particulière que nous attacherons à ce qui nous sera transmis par son intermédiaire. ¶ Vos bons offices et vos indications éclairées,

Monsieur le Ministre, seront très-utiles à M. le général Govone, et je vous prie de les lui prêter sans réserves. Il n'ignore pas, de son côté, quelle autorité personnelle vous appartient et combien vos conseils méritent de considération. Les qualités distinguées de M. le général Govone et les missions qu'il a déjà remplies me sont une garantie de plus pour que cette mission atteigne le but qui lui est assigné, et qui consiste, comme je viens de vous le dire, à établir avec netteté la situation respective de l'Italie et de la Prusse, en présence des complications qui s'annoncent pour l'Europe. ¶ Agréez, etc.

No. 2485. Italien, 9. März 1866.

La Marmora.

No. 2486.

ITALIEN. — Min. d. Ausw. an den Königl. Gesandten in Berlin. — Auftrag, in Verbindung mit dem General Govone ein Bündniss mit Preussen abzuschliessen. —

(Auszug.)

(Uebersetzung.)

Florenz, 3. April 1866.

No. 2486. Italien, 3. April 1866.

Herr Minister! ... Die Regierung des Königs ermächtigt Ew. Herrlichkeit und den General Govone, mit der Regierung Sr. Maj. des Königs von Preussen ein Uebereinkommen (accordo) auf folgenden Grundlagen abzuschliessen: Die beiden Souveraine, von dem Wunsche beseelt, die Bürgschaften des allgemeinen Friedens zu befestigen, indem sie den Bedürfnissen und gerechten Bestrebungen ihrer Nationen Rechnung tragen, würden ein Bündniss abschliessen, das zum Zwecke hätte: 1) entstehenden Falles durch Waffengewalt die Vorschläge aufrecht zu halten, welche von Sr. Preussischen Majestät bezüglich der Reform der Bundesverfassung in einem den Bedürfnissen der Nation entsprechenden Sinne gemacht worden sind; 2) die Cession der Oesterreich unterworfenen Italienischen Gebiete an das Königreich zu erwirken. ¶ Piemont begann 1859 das Werk der Befreiung der Italienischen Erde mit dem edlen Beistande Frankreichs. Wir wünschen, dass dieses Werk in nicht zu ferner Zukunft von Italien vollendet werde, vielleicht in einem Unabhängigkeitskriege, der an der Seite derjenigen Macht gekämpft würde, welche die Zukunft des Deutschen Volkes vertritt, im Namen eines identischen Nationalitäts-Princips. Unter den Lösungen, welche, zumal in diesen letzten Zeiten, für die Venetianische Frage vorgeschlagen wurden, würde diese besser als jede andere uns gestatten, in der Logik unserer politischen und internationalen Situation zu verbleiben und unsere natürlichen Allianzen, auch die entferntesten, zu wahren. ¶ Wir werden überdies erfreut sein, Preussen im Widerstande gegen die Plane des Oesterreichischen Kaiserthums zu unterstützen, indem dasselbe sich entschieden an die Spitze der Deutschen National-Partei stellt, jenes Parlament einberuft, das seit so vielen Jahren Gegenstand der Wünsche der Nation war, und für Deutschland, so wie es in Italien geschah, den Fortschritt der freisinnigen Institutionen mittelst Ausschliessung Oesterreichs sichert. ¶ Genehmigen etc.

La Marmora.

No. 2487.

ITALIEN. — Min. d. Ausw. an die diplomatischen Vertreter im Auslande. — Die feindselige Haltung Oesterreichs und die dadurch hervorgerufenen Vertheidigungsmassregeln betreffend. —

(Uebersetzung.)

Florenz, 27. April 1866.

No. 2487. Italien, 27. April 1866.

Herr Minister! Ew. Herrlichkeit ist bekannt, wie in den jüngstverflossenen Zeiten die Aufmerksamkeit der Königlichen Regierung und des Parlamentes hauptsächlich auf die Ordnung der inneren Verwaltung, sowie ganz besonders auf die in den Finanzen einzuführenden Verbesserungen und Ersparnisse gerichtet war. ¶ Die Massregeln, welche getroffen worden waren, die Lasten zu mindern, waren in der letzten Zeit bezüglich des Heeres so weit gediehen, als es der normale Friedensfuss gestattete; die Königliche Regierung hatte sich überdies bewogen gefunden, die Operationen der gewöhnlichen Aushebung des Jahres 1866 provisorisch auszusetzen, als ernste Verwickelungen zwischen Preussen und Oesterreich eintraten. ¶ Die Regierung des Königs, ohne im Geringsten die Bedeutung der drohenden Ereignisse zu verkennen, glaubte doch nicht das Land seiner Aufgabe der Consolidirung im Innern entziehen zu dürfen und beschränkte sich darauf, diejenigen wesentlichen Massregeln zu ergreifen, welche die Klugheit jeder Regierung in ähnlichen Fällen auferlegt. Daher musste sie natürlich die seit einigen Monaten gestatteten ausnahmsweisen Einschränkungen auf den Friedensfuss widerrufen und zulassen, dass die Aushebungen in der gewohnten Weise erfolgten. ¶ Für Jedermann war es ein Leichtes zu constatiren, dass keinerlei Truppenzusammenziehungen in Italien stattfanden und dass die Reserveclassen und die beurlaubten Mannschaften nicht unter ihre Fahnen zurückberufen wurden. ¶ Es herrschte ununterbrochen die vollkommenste Ruhe unter unserer Bevölkerung; von Seiten Privater war nicht der geringste Anfang zu Vorbereitungen wahrzunehmen, welche darauf hingeziclt hätten, directe Angriffe auf die angrenzenden Gebietstheile zu unternehmen. ¶ In diesem Zustand der Ruhe und Zurückhaltung und gerade in demselben Augenblicke, in welchem man allerwärts erwartungsvoll einer Entwaffnung entgegensah, über welche sich die Cabinette von Berlin und Wien geeinigt zu haben schienen, geschah es, dass Italien plötzlich directen Drohungen von Seiten Oesterreichs ausgesetzt war. ¶ Das Wiener Cabinet stellte in officiellen Documenten die wahrheitswidrige Behauptung auf, dass in Italien Truppenzusammenziehungen und Einberufungen der Reserve stattfänden und nahm aus diesen ungegründeten Voraussetzungen Veranlassung, seine Rüstungen fortzusetzen. ¶ Die Oesterreichische Regierung beschränkte sich nicht auf solche Beschuldigungen, mit welchen sie selbst Italien in ihren Streit mit Preussen hineinzog; sie dehnte vielmehr ihre Kriegsrüstungen aus und verlieh ihnen auf Venetianischem Gebiet einen für uns offenbar feindlichen Charakter. ¶ Vom 22. an betrieb man im ganzen Reiche die Einberufung aller Reserveclassen mit dem grössten Eifer, die Regimenter der militärischen Grenzen werden unter die Waffen gerufen und gegen die Venetianischen Grenzen vorgeschoben. ¶ In den letztern namentlich nehmen die kriegerischen Massregeln mit ausser-

ordentlicher Beschleunigung ihren Fortgang; es werden selbst Verfügungen getroffen, an welche man sonst erst bei begonnenem Kriege zu denken pflegt; so wird z. B. der Gütertransport auf den Venetianischen Eisenbahnen gänzlich suspendirt, weil sich die Militärverwaltung alle disponibeln Transportmittel für die Beförderung der Truppen und des Kriegsmateriales vorbehalten hat. ¶ Sie sind ermächtigt, Herr Minister, die Regierung, bei welcher Sie accreditirt sind, auf diese Thatsachen aufmerksam zu machen. Sie wird, wie ich mit Zuversicht hoffe, die Pflichten zu schätzen wissen, welche so ernste Verhältnisse der Regierung des Königs auferlegen. ¶ Die Sicherheit des Königreichs macht es uns nun zur unerlässlichen Pflicht, unsere Land- und Seetruppen, welche bis auf den heutigen Tag auf dem Friedensfuss gestanden haben, ohne Verzug zu vermehren. Indem die Königliche Regierung diejenigen militärischen Massregeln ergreift, welche die Vertheidigung des Vaterlandes erheischt, entspricht sie nur den Erfordernissen der Situation, in welche sie durch Oesterreich versetzt worden ist. ¶ Genehmigen etc.

No. 2487. Italien, 27. April 1866.

La Marmora.

No. 2488.

ITALIEN. — Ges. in Paris an den Königl. Min. d. Ausw. — Eine über den Defensivcharakter der Italienischen Rüstungen abgegebene Erklärung betreffend. —

(Uebersetzung.)

Paris, 4. Mai
(erhalten 6. Mai) 1866.

No. 2488. Italien, 4. Mai 1866.

Herr Minister! In Folge des Telegramms, welches Ew. Excellenz mir gestern früh übersandten, habe ich Sr. Excellenz dem Herrn Drouyn de Lhuys mitgetheilt, dass ich ermächtigt war, zu erklären, dass die Regierung des Königs nicht die Absicht habe, die Initiative eines Krieges gegen Oesterreich zu ergreifen. ¶ Ich habe constatirt, dass es sich nicht um Eingehung einer Verpflichtung handle, da sie Niemand von uns verlangt habe; dass dagegen eine freiwillige Erklärung unserer bisherigen und gegenwärtigen Absichten bis auf den heutigen Tag stattgefunden habe; dass diese unsere Erklärung keine neue Thatsache darstelle, welche die Situation ändere, die vielmehr dieselbe bleibe, d. h. dass von Italien gerüstet worden sei, weil Oesterreich zuerst gerüstet habe. ¶ Genehmigen etc.

Nigra.

No. 2489.

ITALIEN. — Min. d. Ausw. an die diplomatischen Vertreter im Ausland. — Den fortdauernd friedlichen Charakter der Italienischen Politik betreffend. —

(Uebersetzung.)

Florenz, 11. Mai 1866.

No. 2489. Italien, 11. Mai 1866.

Herr Minister! Die Königliche Regierung verharrt nach wie vor in der Defensivstellung, welche ich in meinem Circular vom 27. April d. J. zu con-

No. 2489. Italien, 11. Mai 1866.

statiren hatte. Wir haben Gelegenheit gehabt, den befreundeten Mächten diese Versicherung zu bestätigen. Indem die Königliche Regierung auf diese Weise über ihr gegenwärtiges Verhalten Aufschluss gab, war sie doch durchaus nicht gewillt, wie sie auch bündig erklärte, irgend eine Verbindlichkeit für die Zukunft zu übernehmen. ¶ Italien bewaffnete sich nur zu seiner eignen Vertheidigung, doch haben unterdessen die Ereignisse bewiesen, dass Behufs Wiederherstellung der Ruhe in Europa die Lösung der Venetianischen Frage nicht weiter hinausgeschoben werden darf. Sollten jedoch die befreundeten Mächte Mittel und Wege, wie z. B. einen allgemeinen Congress, vorschlagen, wodurch die in Italien und anderwärts obschwebenden Fragen friedlich gelöst werden könnten, so würden wir solche nicht zurückweisen, sondern im Gegentheil, falls derartige Vorschläge sich als ausführbar erwiesen, nichts unterlassen, was zu einem glücklichen Erfolge beitragen könnte. ¶ In Betreff der Rüstungen jedoch, zu denen wir gedrängt wurden, werden die Mächte, wie ich das Vertrauen hege, einsehen, dass sie von uns nicht mehr rückgängig gemacht werden könnten, so lange der gegenwärtige Stand der Dinge dauert, und Ew. Herrlichkeit werden Sich darüber, wo sich immer Gelegenheit dazu bietet, freimüthig in diesem Sinne aussprechen. ¶ Genehmigen etc.

La Marmora.

No. 2490.

ITALIEN. — Min. d. Ausw. an den Königl. Gesandten in Berlin, die feindselige Haltung Oesterreichs gegen Preussen und Italien und die dagegen zu treffenden Massregeln betreffend. —

(Uebersetzung.)

Florenz, 20. Mai 1866.

No. 2490. Italien, 20. Mai 1866.

Herr Minister! Indem Se. Maj. den Major v. Burg, Kriegsattaché der Preussischen Gesandtschaft, in einer Abschiedsaudienz empfingen, geruhten Sie, ihm die Hochschätzung seiner persönlichen Eigenschaften speciell zu erkennen zu geben. ¶ Der Major v. Lucadou, welcher ihm folgt, wird eine so günstige Aufnahme finden, wie sie unsere freundschaftlichen Verhältnisse zu Preussen und die Hochachtung des Königs und Seiner Regierung für das Heer Sr. Maj. des Königs Wilhelm gestatten. Es ist der Wunsch Sr. Maj. des Königs, dass sich diese Verhältnisse bei den ernsten Ereignissen, welche zu nahen scheinen, noch mehr befestigen mögen und dass die von der Vorsehung seiner Dynastie und derjenigen Sr. Maj. des Königs Wilhelm ertheilte Mission sowohl in Deutschland wie in Italien erfüllt werde. ¶ Oesterreich, indem es durch seine drohenden Bewegungen die Regierung Sr. Maj. des Königs von Preussen und die des Königs über die Grenze der Mässigung hinauszudrängen suchte, bewirkte dadurch nur, dass diese sich zu unabweisbar gewordenen Rüstungen entschliessen mussten. Das Heer des Königs wurde auf den Kriegsfuss gesetzt, so dass es sowohl bereit ist, einen Oesterreichischen Angriff zurückzuweisen, als auch nöthigenfalls mit dem Preussischen Heere zu combinirten Operationen gegen den

gemeinsamen Feind vorzugehen. ¶ Nachdem Oesterreich einen Angriff gegen Preussen und Italien hat voraussehen lassen, scheint es heute die Dauer einer von ihm geschaffenen schwierigen Situation verlängern zu wollen. Es erheuchelt eine defensive Haltung gegenüber den Rüstungen, deren Ursache es ist. Was die Italienischen Streitkräfte betrifft, so nahmen sie im Po-Thale lediglich defensive Stellungen ein. ¶ Wenn jedoch Preussen und Italien genöthigt werden sollten, zusammen den Kampf gegen Oesterreich aufzunehmen, so wird das Italienische Heer auf das pflichtgemässeste die Bewegungen des tapferen und getreuen Heeres Sr. Preussischen Majestät unterstützen, dessen vollendete Organisation und trefflichen Geist der General Govone zu würdigen Gelegenheit hatte. ¶ Se. Maj. der König Wilhelm geruhten vor Kurzem die Ueberzeugung auszusprechen, dass nichts die Bande lösen könnte, welche Italien und Frankreich vereinigen. Es freut uns, diese Annahme im ausgedehntesten Masse bestätigen zu können. Ich hege das vollste Vertrauen, dass die Freundschaft Frankreichs von Preussen stets als ein anderweites Unterpfand der Wirksamkeit unserer Allianz betrachtet werden wird. ¶ Genehmigen etc.

No. 2490. Italien, 20. Mai 1866.

La Marmora.

No. 2491.

ITALIEN. — Ges. in Paris an den Königl. Min. d. Ausw., den Seiten Frankreichs, Englands und Russlands beabsichtigten Vorschlag eines Congresses betreffend. —

(Uebersetzung.)

Paris, 16. Mai
(empfangen 20. Mai) 1866.

Herr Minister! In Folge der in diesen letzten Tagen zwischen Sr. Exc. Herrn Drouyn de Lhuys und den Gesandten Grossbritanniens und Russlands gewechselten Unterredungen kamen die drei neutralen Grossmächte über die Möglichkeit und Angemessenheit überein, den Vorschlag zu einem Congresse einzuleiten. Heute wird der Entwurf dieses Vorschlages, welchen Herr Drouyn de Lhuys in Uebereinstimmung mit Lord Cowley und Baron Budberg formulirt hat, den Höfen von London und Petersburg Behufs definitiver Beistimmung mitgetheilt werden. ¶ Der Vorschlag ist im Wesentlichen folgender: Ein Congress würde in Paris zusammentreten in der Absicht, die Fragen zu prüfen, welche gegenwärtig den *Casus belli* hervorrufen, und durch Ausfindigmachung einer friedlichen Lösung einen unheilvollen Krieg zu verhindern zu suchen. Der Congress würde bestehen aus den Repräsentanten der drei neutralen Grossmächte, nämlich Frankreichs, Grossbritanniens, Russlands; aus den Repräsentanten der unmittelbar in die schwebenden Fragen verwickelten Mächte, nämlich Italiens, Oesterreichs, Preussens und des Deutschen Bundes, welch letzterer dabei durch ein einziges Mitglied, wie bei den letzten Londoner Conferenzen, vertreten sein würde. Der Vorschlag der neutralen Mächte stellt als Grundlage die Prüfung folgender drei Fragen auf: Venetien, Elbherzogthümer und Reform des Deutschen Bundes, insofern sie das Europäische Gleichgewicht

No. 2491. Italien, 16 Mai 1866.

No. 2491. Italien, 16. Mai 1866.

stören könnte. Für die genannten drei Fragen wird keine Lösung im Voraus vorgeschlagen. Aber was Venetien betrifft, so ist es offenbar, dass die Aufstellung einer solchen Frage der Andeutung einer Lösung derselben gleichkommt, und dass diese Lösung nur Abtretung von Seiten Oesterreichs und Vereinigung dieses Theiles von Italien mit dem Italienischen Königreiche sein könnte. Die vom Kaiserlichen Ministerium des Auswärtigen mir gegenüber geführte Sprache stimmt mit dieser Anschauungsweise überein. ¶ Sobald sich die drei neutralen Mächte über den Vorschlag definitiv geeinigt haben, wird derselbe den andern betheiligten Mächten mitgetheilt werden. Bis zu dem Augenblicke, in welchem ich schreibe, weiss man nicht, wie das Wiener Cabinet diese Mittheilung aufnehmen wird. ¶ Genehmigen etc.

Nigra.

No. 2492.

ITALIEN. — Min. d. Ausw. an die diplomatischen Vertreter im Ausland, den Congressvorschlag betreffend. —

(Uebersetzung.)

Florenz, d. 25. Mai 1866.

No. 2492. Italien, 25. Mai 1866.

Herr Minister! Der Austausch von Erklärungen, welcher in diesen letzten Tagen zwischen den Cabinetten von Paris, London und Petersburg stattfand, führte zu folgendem Resultat. Die drei Regierungen von Frankreich, England und Russland laden Italien, Preussen, den Deutschen Bund und Oesterreich zu einer Conferenz ein, worin man die schwebenden Fragen der Elbherzogthümer, der Reform des Deutschen Bundes und Venetiens zu erörtern hätte. ¶ Gleichlautende Noten, welche zu diesem Zwecke von den Pariser, Londoner und Petersburger Cabinetten direct abgesendet wurden, sind gestern nach Florenz, Berlin, Frankfurt und Wien abgegangen. Die Königliche sowie die Preussische Regierung haben schon im Voraus zu erkennen gegeben, dass sie den von den drei vermittelnden Mächten vorgeschlagenen Congress, jedoch ohne Einschränkung ihrer Rüstungen, annehmen würden: noch ist unbekannt, welches die Antwort Oesterreichs sein wird. ¶ Da in der identischen Depesche der drei neutralen Mächte kein genau bestimmtes Mittel der Lösung angegeben ist, da man vielmehr darauf bedacht gewesen ist, diejenigen Ausdrücke zu vermeiden, welche die wirklichen Streitpunkte zwischen Italien, Oesterreich und Preussen berühren konnten, so ist es noch nicht möglich zu bestimmen, ob der Congress, im Fall seines Zustandekommens, wirklich zu friedlichen Vergleichen wird führen können. ¶ Genehmigen etc.

La Marmora.

No. 2493.

ITALIEN. — Min. d. Ausw. an die Königl. Gesandten in London, Paris und St. Petersburg. — Annahme der am 1. Juni in Florenz übergebenen Congresseinladung*). —

Florence, 1er juin 1866.

No. 2493. Italien, 1. Juni 1866.

Monsieur le Ministre, — Les Représentants de la Grande-Bretagne, de la France et de la Russie auprès du Gouvernement du Roi sont venus aujourd'hui me remettre des notes identiques, au nom de leurs Gouvernements respectifs, pour inviter l'Italie à prendre part à des délibérations qui auraient lieu à Paris à l'effet de résoudre, par la voie diplomatique, les trois principales questions qui menacent d'une guerre prochaine l'Italie et l'Allemagne. ¶ Le Gouvernement du Roi adhère à cette proposition avec l'empressement que réclame l'urgence des complications actuelles. Il apporte d'autant plus volontiers son concours à la noble entreprise des trois grandes Puissances neutres, qu'il est loin de craindre, pour les intérêts qui la concernent le plus directement, l'épreuve d'un débat solennel. ¶ C'est un devoir, selon nous, pour les Gouvernements engagés dans le conflit de ne point éluder les difficultés qui l'ont provoqué; l'efficacité de l'œuvre de la Conférence est à ce prix. Pour notre part, la netteté de notre situation vis-à-vis de l'Autriche nous rend ce devoir facile à remplir. ¶ Le double objet du différend existant entre la Prusse et l'Autriche a été précisé dans les Notes que les Ministres des trois Puissances ont bien voulu me remettre; à défaut de bases de solution reconnues d'un commun accord, c'est là du moins un point de départ qui permettra à la Conférence de donner dès l'abord une direction utile à ses discussions. Le Gouvernement du Roi désire pouvoir contribuer à ce que la réunion des Plénipotentiaires des Puissances ait des conséquences favorables aux intérêts de l'Allemagne. ¶ Quant au différend qui divise depuis longtemps l'Autriche et l'Italie, il semble qu'il n'ait pas même été jugé nécessaire d'en déterminer l'objet. ¶ Sous quelque point de vue qu'on le considère, il est impossible de méconnaître ce fait, que la domination de l'Autriche sur des provinces italiennes crée entre l'Autriche et l'Italie un antagonisme qui touche aux bases mêmes de l'existence des deux États. Cette situation, après avoir constitué pendant de longues années un danger permanent pour la paix générale, vient d'aboutir à une crise décisive. ¶ L'Italie a dû s'armer pour assurer son indépendance; elle est persuadée d'autre part que la réunion convoquée à Paris aidera à la solution déjà jugée indispensable, il n'est pas téméraire de le dire, dans la conscience de l'Europe. ¶ Je vous prie, Monsieur le Ministre, de donner sans retard communication du contenu de la présente dépêche à S. E. M. le Ministre des Affaires Étrangères. ¶ Agréez, *etc.*

La Marmora.

---

*) No. 2282.

No. 2494.

ITALIEN. — Min. d. Ausw. an die diplomatischen Vertreter im Ausland, das Misslingen des Conferenzvorschlags betreffend. —

(Uebersetzung.)

Florenz, 7. Juni 1866.

No. 2494. Italien, 7. Juni 1866.

Herr Minister! Indem ich wie früher in meinen Berichten über die Zusammenberufung einer Conferenz nach Paris Behufs Lösung der Fragen, welche den Frieden Europas bedrohen, fortfahre, beehre ich mich, Ew. Herrlichkeit eine Abschrift der Note zu übersenden, in welcher das Berliner Cabinet auf die Einladung antwortete, die an dasselbe zur Erreichung jenes Zweckes von Seiten der Cabinette von London, Paris und Petersburg ergangen ist. ¶ Was den Frankfurter Bundestag betrifft, so berieth er in der gestrigen Sitzung über eine Antwort, in welcher man sich die Schleswig-Holsteinische und die Bundesreformfrage als eine der Ordnung im Innern angehörige und rein Deutsche vorbehielt und die Italienische Frage für eine, Deutsche Interessen berührende, erklärte. ¶ Oesterreich stellte in seiner Antwort, welche den 1. d. M. von Wien abging, als Grundlage und Bedingung der Annahme seinerseits die Forderung auf, dass man sich zuvörderst darüber einige, dass sich die Berathungen der Conferenz nicht auf Gebietsveränderungen erstrecken dürften. Dieser Vorbehalt, welcher die Venetianische Frage speciell ausschloss, und die Thatsache, dass Oesterreich an demselben Tage die Elbherzogthümerfrage der Competenz des Congresses dadurch entzog, dass es die Lösung derselben dem Frankfurter Bundestag übertrug und ihm formell seine Absicht ankündigte, die Holsteinischen Stände einzuberufen, waren Ursache, dass die neutralen Mächte, nach erfolgtem Austausch ihrer diesfallsigen Ansichten, die Nutzlosigkeit des Zusammentrittes eines Congresses einsahen, von dessen Programm auf solche Weise die beiden brennendsten Fragen gestrichen worden waren. ¶ Von diesem Beschlusse der neutralen Mächte erhielt ich durch den Französischen Minister officielle Mittheilung, welcher, gleichfalls im Namen seiner Regierung, Italien anzeigte, es könne sich als entbunden betrachten von der mit der Annahme der Conferenz übernommenen Verpflichtung. Eine gleiche Mittheilung erhielt das Berliner Cabinet von der Französischen Regierung. Besagte Regierung wollte auch unter solchen Umständen den von Italien und Preussen an den Tag gelegten versöhnlichen Gesinnungen volle Gerechtigkeit widerfahren lassen und verhehlte nicht ihr Missvergnügen über die von Oesterreich beobachtete Haltung. ¶ Fortan steht es ausser Zweifel, dass Oesterreich die Lösung der in Deutschland und Italien schwebenden Fragen der Entscheidung der Waffen überlassen will. Es wird Angesichts Europas die Verantwortlichkeit dieses seines Entschlusses zu tragen haben. ¶ Genehmigen etc.

La Marmora.

No. 2495.

ITALIEN. — Gesandter in Paris an den Königl. Min. d. Ausw. — Bericht über den Brief des Kaisers Napoleon an Herrn Drouyn de Lhuys vom 11. Juni*). —

(Uebersetzung.)

Paris, d. 13. Juni
(erhalten d. 15. Juni) 1866.

No. 2495. Italien, 13. Juni 1866.

Herr Minister! Die allgemeine Discussion über die Bilanz gab der Kaiserlichen Regierung wiederum Gelegenheit, eine Erklärung über ihre Ansichten und ihre Haltung gegenüber den in Europa drohenden Ereignissen abzugeben. ¶ In der gestrigen Sitzung verlas Herr Rouher im Gesetzgebenden Körper einen Brief des Kaisers an Se. Excellenz Herrn Drouyn de Lhuys, von welchem ich Ew. Excellenz gestern mit dem Telegraphen einen Auszug übersendete. ¶ Der durch dieses Document hervorgebrachte Eindruck, dessen Text ich jetzt Ew. Excellenz zur Kenntnissnahme vorlege, war ungeheuer, und ich beeile mich zu sagen, dass er ein für Italien günstiger war. Es war in der That schwer, den Wunsch des Kaisers, dass Venetien mit Italien wieder vereinigt werde, mit grösserer Entschiedenheit auszudrücken; aber ausserdem muss nothwendiger Weise die Erklärung, dass Seine Kaiserliche Majestät die Nothwendigkeit anerkennt, in der sich Italien befindet, die eigne Unabhängigkeit zu sichern, sowie die andere nicht minder wichtige Erklärung, dass der Krieg, wie er auch enden möge, das Gebäude nicht zerstören könne, zu dessen Aufbau in Italien Frankreich beigetragen hat, einen grossen Einfluss auf die öffentliche Meinung ausüben. ¶ Genehmigen etc.

Nigra.

No. 2496.

ITALIEN. — Min. d. Ausw. an den Königl. Gesandten in Berlin, den Ausbruch des Kriegs betreffend. —

(Uebersetzung.)
(Telegramm.)

Florenz, 17. Juni 1866, 9 U. 15 Min. Morgens.

No. 2496. Italien, 17. Juni 1866.

Indem wir Act nehmen von der uns durch den Grafen Bismarck officiell gegebenen Ankündigung, dass die Feindseligkeiten in Deutschland begonnen haben, werden wir, unseren Verpflichtungen getreu, ohne Aufschub Oesterreich den Krieg erklären.

La Marmora.

---

*) No. 2287.

No. 2497.

ITALIEN. — Min. des Ausw. an den Königl. Preussischen Gesandten in Florenz, die diplomatische Stellung zur Deutschen Bundesversammlung betreffend. —

Florence, 2 juillet 1866.

No. 2497. Italien, 2. Juli 1866.

Le soussigné, Ministre des Affaires Étrangères de S. M. le Roi d'Italie, a l'honneur d'accuser réception à S. E. le comte d'Usedom, Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire de S. M. le Roi de Prusse, et de le remercier de la note qu'il a bien voulu adresser en date du 28 juin à S. E. le baron Ricasoli, Président du Conseil et Ministre de l'Intérieur, chargé par intérim du département des relations extérieures. A cet égard, le soussigné doit faire connaître à S. E. M. le comte Usedom que le Président de la Diète de Francfort ayant déclaré officiellement au Chargé d'affaires d'Italie que, malgré les déclarations de la Prusse, la Diète continuait d'exister, le comte Rati reçut du Gouvernement du Roi l'ordre de déclarer à l'occasion qu'aucun acte de reconnaissance réciproque et aucun établissement de relations n'ayant eu lieu entre la Diète et le Gouvernement italien, nous n'avons en aucune manière à prendre acte des communications qu'on voudrait bien nous faire sur l'existence ou la non-existence de la Diète et de la Confédération germanique. ¶ Le soussigné profite de cette occasion pour renouveler, etc.

Visconti-Venosta.

No. 2498.

ITALIEN. — Min. d. Ausw. an den Königl. Gesandten in Paris, das Anrufen der Französischen Vermittelung von Seiten Oesterreichs betr. —

Florenz, 5. Juli 1866.

No. 2498. Italien, 5. Juli 1866.

Herr Minister! Se. Majestät der König hat von dem Kaiser der Franzosen vergangene Nacht folgendes Telegramm erhalten:

„A Sa Majesté le Roi d'Italie. — Paris, 5 juillet. — Sire, l'Empereur d'Autriche, accédant aux idées émises dans ma lettre à M. Drouyn de Lhuys, me cède la Vénétie en se déclarant prêt à accepter une médiation pour amener la paix entre les belligérants. ¶ L'armée italienne a eu occasion de montrer sa valeur. Une plus grande effusion de sang devient donc inutile, et l'Italie peut atteindre honorablement le but de ses aspirations par un arrangement avec moi sur lequel il sera facile de nous entendre. J'écris au Roi de Prusse afin de lui faire connaître cette situation et de lui proposer pour l'Allemagne, ainsi que je le fais à V. M. pour l'Italie, la conclusion d'un armistice, comme préliminaire des négociations de paix.

Napoléon."

Se. Majestät der König antwortete, indem er dem Kaiser für das Interesse dankte, das er an der Italienischen Sache nimmt, und sich vorbehielt, seine Re-

gierung zu Rathe zu ziehen und die Gesinnungen des Königs von Preussen, seines Verbündeten, bezüglich dieses hochwichtigen Vorschlags kennen zu lernen. ¶ Den Waffenstillstand oder die Einstellung der Feindseligkeiten betreffend, kann die Regierung des Königs einer doppelten Pflicht nicht untreu werden: gegen Preussen, welches, da es uns seine Acceptation im vorliegenden Falle nicht angezeigt hat, das Recht hat, zu erwarten, dass wir unsere militärischen Operationen verfolgen; gegen die Oesterreich unterworfenen, in der administrativen Begrenzung Venetiens nicht einbegriffenen Italienischen Bevölkerungen, deren Befreiung Gegenstand aller unserer Anstrengungen sein muss. ¶ Genehmigen etc.

No. 2498. Italien, 5. Juli 1866.

Visconti-Venosta.

No. 2499.

ITALIEN. — Min. d. Ausw. an den Königl. Gesandten in Berlin, die Haltung Italiens gegenüber dem Französischen Vermittlungs- und Waffenstillstandsvorschlage betreffend. —

(Uebersetzung.)

Florenz, 5. Juli 1866.

No. 2499. Italien, 5. Juli 1866.

Herr Minister! Unterrichten Sie Sich gefälligst mit der grössten Genauigkeit über die Gesinnungen der Preussischen Regierung bezüglich des vom Kaiser der Franzosen gemachten Vermittelungs- und Waffenstillstandsvorschlags. Ich habe Ew. Excellenz den Sinn der Antwort Seiner Majestät des Königs auf diesen Vorschlag telegraphisch mitgetheilt. Unsere Loyalität und der einmüthige Wunsch des Italienischen Volkes sichern der Preussischen Regierung die Fortsetzung unserer Mitwirkung, insoweit sie solche von uns in Anspruch nehmen kann. Jedenfalls wünschen wir uns ohne Verzug mit ihr über die gemeinschaftlich zwischen Preussen und Italien festzusetzenden Bedingungen zu verständigen, damit wir im Stande sind, auf den Vorschlag des Kaisers der Franzosen zu antworten. ¶ Genehmigen etc.

Visconti-Venosta.

No. 2500.

ITALIEN. — Gesandter in Paris an den Königl. Min. d. Ausw., das Anrufen der Französischen Vermittelung durch Oesterreich betreffend. —

(Uebersetzung.)

Paris, 5. Juli
(erhalten 8. Juli) 1866.

No. 2500. Italien, 5. Juli 1866.

Herr Minister! Heute wurde ich von Sr. Exc. Herr Drouyn de Lhuys gebeten, mich wegen einer wichtigen Mittheilung in das Ministerium des Auswärtigen zu begeben. S. Exc. sagten mir vor Allem, dass es ihm unmöglich gewesen sei, mich vor dem heutigen Tage mit dem, was sich ereignet, bekannt zu machen, da die Thatsachen, von welchen er sich mit mir unterhalten wolle, gestern am späten Abend und in der Nacht stattgefunden hätten. Er erzählte

No. 2500. Italien, 5. Juli 1866.

mir dann, dass der Fürst v. Metternich gestern Abend ein Telegramm aus Wien erhalten habe, durch welches derselbe beauftragt sei, im Namen der von ihm vertretenen Regierung zu erklären, dass Oesterreich, indem es auf die vom Kaiser Napoleon in seinem Briefe vom 11. Juni ausgesprochenen Ideen eingehe, Venetien an Frankreich abtrete und die Französische Vermittlung annehme, um zwischen den kriegführenden Mächten den Frieden zu ermöglichen. Der Kaiser Napoleon habe diesen Vorschlag angenommen und sich sofort an die Könige von Preussen und Italien gewendet, um einen Waffenstillstand zu erreichen. ¶ Der Kaiser habe zu diesem Ende ein Telegramm in aller Form an beide Souveräne ausgefertigt. ¶ In dem an S. M. den König von Preussen appellirt der Kaiser an die Gesinnungen der Grossmuth und Mässigung. In dem an S. M. den König von Italien spricht der Kaiser von der Abtretung Venetiens von Seiten Oesterreichs und fügt hinzu, dass das Zustandekommen eines Vergleichs wegen Rückabtretung zu Gunsten Italiens nicht schwer sein würde. ¶ Herr Drouyn de Lhuys fragte mich, ob ich davon unterrichtet wäre, dass S. M. der König geantwortet hätte. ¶ Ich erwiederte Sr. Exc., dass der König sich beeilt habe zu antworten; dass er dem Kaiser für das Interesse danke, welches er Italien beweise; dass aber der Vorschlag zu wichtig sei, um nicht vorher seine Regierung zu Rathe zu ziehen und sich mit Sr. M. dem König von Preussen zu verständigen, mit welchem er durch ein Bündniss zu einem gemeinschaftlichen Kriege eng alliirt sei. ¶ Der Kaiserliche Minister des Auswärtigen entwickelte mir alsdann die Rücksichten, welche der Königl. Regierung räthlich erscheinen lassen müssten, den Vorschlag des Kaisers anzunehmen. Er bemerkte, dass die Tapferkeit des Italienischen Heeres sich zu zeigen Gelegenheit gehabt habe und auch der Feind habe den Waffen des Königs volle Gerechtigkeit widerfahren lassen; von dem Augenblicke an, in welchem Italien Venetien erhalte, sei seinen Bestrebungen Genüge geleistet und kein Grund mehr vorhanden, um von unserer Seite neues Blutvergiessen heraufzubeschwören; endlich müsse die Abtretung an Frankreich Italien eine gewisse moralische Bürgschaft für die Erhaltung Venetiens bieten, und diese Erwägung müsse in den Augen der Regierung des Königs ein Gewicht haben. ¶ Ich entgegnete Herrn Drouyn de Lhuys, dass ich für jetzt nur bestätigen könnte, was S. M. der König an den Kaiser geschrieben hätte, und machte insbesondere darauf aufmerksam, dass Italien, weil es mit Preussen im Bündniss stehe, weder einen Waffenstillstand, noch einen separaten Frieden schliessen könne. ¶ Ohne übrigens den Entschliessungen, welche S. M. der König und seine Regierung in dieser Angelegenheit fassen würden, zu präjudiciren, sagte ich Sr. Exc., ich würde der Regierung des Königs über seine Erklärungen Bericht erstatten. Indessen bemerkte ich von vorn herein dem Kaiserl. Minister des Auswärtigen, dass die Regierung des Königs nicht zugeben würde, dass Oesterreich bei dieser Gelegenheit und als Bedingung der Abtretung in der Römischen Frage Vorbehalte mache, da wir diese Frage als eine durch die Convention vom 15. September 1864 geordnete, zwischen Italien und Frankreich erledigte betrachteten. Ich fügte ausserdem hinzu, dass die Benennung Venetien in dem Sinne der Königl. Regierung das Trientinische Gebiet umfassen müsse, da dieses am Abhange der Italienischen Alpen liege und

einer rein Italienischen Bevölkerung bewohnt sei. Aus guten Gründen und vorläufig, ich wiederhole es Ihnen, ohne Präjudiz der Entschliessungen, welche der König und seine Regierung in Betreff des unerwarteten Vorschlags des Kaisers Napoleon werden nehmen müssen, bat ich, dies in Erwägung zu ziehen. ¶ Genehmigen etc.

No. 2500. Italien, 5. Juli 1866.

Nigra.

No. 2501.

ITALIEN. — Min. d. Ausw. an den Königl. Gesandten in Paris, das Französische Vermittlungserbieten betreffend. —

(Uebersetzung.)

Florenz, 8. Juli 1866.

No. 2501. Italien, 8. Juli 1866.

Herr Minister! In meiner an Sie gerichteten Depesche vom 5. d. M. fasste ich es in kurzen Worten zusammen, in welchem Sinne die Königl. Regierung den Französischen Vorschlag annehmen könne. Wir haben den Waffenstillstand nicht im Princip verworfen; nur haben wir die Bedingungen angegeben, welche ihn möglich machten. Indem das Wiener Cabinet Venetien an Frankreich abtrat, wollte es Italien das Interesse an den Erfolgen des Preussischen Bündnisses benehmen, und indem es so dem Kriege in Venetien ein Ende machte, alle seine Streitkräfte dazu verwenden, sich auf Kosten Preussens für diese Abtretung zu entschädigen. Dasselbe scheint also bei dem gegenwärtigen Stande der Dinge nicht den Frieden, sondern vielmehr die Fortsetzung des Krieges zu wollen, indem es zugleich das Bündniss zwischen Preussen und Italien zerstört. ¶ Indem jedoch der Kaiser Napoleon der Regierung des Königs einen Waffenstillstand vorschlug, wollte er, dass ein solcher zugleich mit seiner Vermittelung auch in Deutschland in Vorschlag gebracht würde. So legte er Zeugniss ab von seiner völligen Unparteilichkeit, und wir freuen uns, in dieser Thatsache den Beweis zu erblicken, dass die Kaiserl. Regierung, während sie ihren hohen Einfluss zur Wiederherstellung des Friedens in Europa geltend macht, die Bedürfnisse und Pflichten unserer Situation richtig zu würdigen weiss. ¶ Diese Bedürfnisse und Pflichten können von uns nicht weniger lebhaft empfunden werden, und Italien würde seinen Verbindlichkeiten untreu werden, wenn es die Waffen ohne Zustimmung seines Verbündeten niederlegte, eine Zustimmung, welche von den Friedensbedingungen abhängt, welche Oesterreich geneigt sein wird, in Deutschland anzunehmen. ¶ Genehmigen etc.

Visconti-Venosta.

No. 2502.

ITALIEN. — Min. d. Ausw. an den Königl. Gesandten in Paris, die Vorbedingungen für einen Waffenstillstand betreffend. —

(Uebersetzung.)

Florenz, 9. Juli 1866.

No. 2502. Italien, 9. Juli 1866.

Herr Minister! Nach Einholung der Befehle Sr. Majestät ertheilt der Ministerrath Ihnen den Auftrag, der Regierung Sr. Majestät des Kaisers die

No. 2502. Italien, 9. Juli 1866.

Grundlagen zu einer Verständigung zu unterbreiten. ¶ Der König, immer unter Vorbehalt seiner Verbindlichkeiten gegen den König von Preussen und so weit es ihn angeht, hat den Waffenstillstand im Principe angenommen. ¶ Vor Unterzeichnung des Waffenstillstandes begehrt die Regierung des Königs von derjenigen des Kaisers die folgenden Zusicherungen:

1) Die Form der Cession wird in dem Sinne regulirt, dass, während die Dazwischenkunft Frankreichs Statt haben wird, Oesterreich das Princip der Vereinigung mit Italien zugiebt.

2) Die Italienische Regierung behält sich ausdrücklich vor, in den Friedensverhandlungen die Frage des Trentino aufzuwerfen. ¶ Wir reclamiren die Vereinigung dieses Gebietes mit den cedirten Venetianischen Provinzen in der doppelten Erwägung der Nationalität und der Sicherheit der Grenzen. ¶ Frankreich würde zustimmen, dieses Begehren zu unterstützen.

3) In den auf Venetien bezüglichen Friedensverhandlungen wird keinerlei Bedingung vorgebracht werden, die sich auf allgemeine Fragen der Italienischen Politik und insbesondere auf die bereits durch die Convention vom 15. Sept. 1864 zwischen Italien und Frankreich geregelte Römische Frage bezöge. ¶ Ich hoffe, dass diese Vorschläge die Zustimmung der Französischen Regierung erhalten werden, deren hohe Vermittlung so zu einem annehmbaren und dauerhaften Frieden führen wird. ¶ Genehmigen etc.

Visconti-Venosta.

No. 2503.

ITALIEN. — Min. d. Ausw. an den Königl. Gesandten im Hauptquartier Sr. M. des Königs von Preussen, das Zusammenhalten Italiens und Preussens betreffend. —

(Uebersetzung.)

Ferrara, 13. Juli 1866.

No. 2503. Italien, 13. Juli 1866.

Herr Minister! Graf Usedom machte mir vor zwei Tagen eine officielle Mittheilung, um mir zu erklären, dass Italien, nach der Ansicht der Preussischen Regierung, keinen Waffenstillstand annehmen könne, welcher, sich auf die Cession Venetiens stützend, einem Separatfrieden gleichkäme und Oesterreich in den Stand setzte, gegen Preussen das in Venetien aufgestellte Heer von 150,000 Mann zu richten. ¶ Heute hob derselbe Minister neuerdings die Nothwendigkeit unserer militärischen Cooperation für Preussen hervor. ¶ Seine Majestät der König beauftragt Sie, Herr Minister, Jedem, den es angeht, kund zuthun, dass wir uns geweigert haben, das Vorrücken unserer Truppen während der Verhandlungen für den Waffenstillstand zu suspendiren; dass die Concentration unserer Truppen jenseit des Po vollendet ist und dass der Krieg mit der grössten Energie weitergeführt werden wird. ¶ Es ist inzwischen wichtig, dass Preussen und Italien nicht länger zögern, sich in vollkommene Uebereinstimmung zu setzen über die mit der Französischen Vermittlung hinsichtlich des Friedens zu führenden Verhandlungen. ¶ Sie werden also von Sr. Exc. dem Grafen Bismarck Mittheilung der präcisen Bedingungen verlangen, welche Preussen in seiner Unterhand-

lung mit Oesterreich zu fordern oder zu bewilligen gedenkt. ¶ Indem Sie dann die Aufmerksamkeit des Ersten Ministers Sr. Majestät des Königs Wilhelm auf die von uns gestellten Bedingungen, die ihm schon von Ihnen notificirt wurden, richten, werden Ew. Herrlichkeit ihm bemerklich machen, dass darunter einige aus Schicklichkeit oder der Natur der Umstände nach den Special-Verhandlungen zwischen uns und Frankreich vorbehalten bleiben müssen, während eine andere dieser Bedingungen, die, welche auf die Grenzen des an Italien zu cedirenden Gebietes Bezug hat, nunmehr vorzüglichster Gegenstand des Einverständnisses zwischen uns und Preussen sein muss. Auf dieser oder einer anderen weiteren Grundlage, wenn die Ereignisse es gestatten sollten, ist ein entschiedenes Einverständniss möglich, ja, wünschenswerth für die Fortsetzung der activen Cooperation der beiden Regierungen. ¶ Ich brauche mich nicht weiter über einen Gegenstand zu verbreiten, welchen Sie schon in den Stand gesetzt sind, mit voller Kenntniss der Sache zu verhandeln und welcher schon von meinem Vorgänger mit dem Berliner Cabinet discutirt wurde. Es genügte, dass ich hier meine früheren hierauf bezüglichen Telegramme bestätigte und besonders das, in welchem ich Sie bat, Sich ohne Verzug in das Preussische Hauptquartier zu verfügen, um über diese und andere Fragen zu verhandeln, deren Lösung von Wichtigkeit ist. ¶ Der General Govone steht ebenfalls im Begriff, von hier in das Preussische Lager zu reisen, um mit Ihnen bei diesen Verhandlungen mitzuwirken. ¶ Genehmigen etc.

No. 2503. Italien, 13. Juli 1866.

Visconti-Venosta.

No. 2504.

ITALIEN. — Min. d. Ausw. an den Königl. Gesandten in Paris, die beabsichtigte Fortsetzung des Kriegs von Seiten Preussens betreffend. —

(Uebersetzung.)

(Auszug.)

Ferrara, 17. Juli 1866.

Herr Minister! Die Preussische Regierung erklärt, dass sie geneigt ist, den Krieg mit aller Energie fortzusetzen, und schlechterdings die Voraussetzung zurückweist, Italien könnte einen Separat-Waffenstillstand acceptiren. ¶ Das Bestehen Preussens auf Fortsetzung der militärischen Cooperation der beiden Staaten muss für uns um so mehr Grund sein, unsere Truppen nicht stillstehen zu lassen, als wir noch in Erwartung der Antwort der Französischen Regierung auf unsere Vorschläge bezüglich der Waffenstillstands-Bedingungen sind. ¶ Genehmigen etc.

No. 2504. Italien, 17. Juli 1866.

Visconti-Venosta.

No. 2505.

ITALIEN. — Gesandter in Paris an den Königl. Min. d. Ausw., die Entsendung des Prinzen Napoleon in das Hauptquartier des Königs Victor Emanuel betreffend. —

(Uebersetzung.)

Paris, 16. Juli
(erhalten 18. Juli) 1866.

No. 2505. Italien, 16. Juli 1866.

Herr Minister! S. M. der Kaiser Napoleon sendet diesen Abend S. Kaiserl. Hoheit den Prinzen Napoleon in das Hauptquartier Sr. M. des Königs. Der Prinz Napoleon ist beauftragt, dem König ein eigenhändiges Schreiben des Kaisers zu überreichen. Die Mission Sr. Kaiserl. Hoheit ist, im Einverständniss mit Sr. M. dem König und der Königl. Regierung die für den Waffenstillstand vorgeschlagenen Bedingungen zu prüfen und zu ordnen, doch nur unter Voraussetzung der Annahme von Seiten Preussens. Ich bin überzeugt, dass Niemand besser als der Prinz diese Mission im gemeinsamen Interesse Italiens und Frankreichs erfüllen könnte. ¶ Die Wahl des Prinzen beweist einerseits den fortwährenden guten Willen des Kaisers gegen Italien, andererseits gleichfalls die Wichtigkeit, welche der Kaiser dem Gelingen der Vermittelung beilegt, welche er zwischen den kriegführenden Parteien nicht nur in Berücksichtigung der Interessen Frankreichs, sondern auch aus Rücksichten der Menschlichkeit und um den Völkern die Fortdauer der Kriegscalamitäten zu ersparen, übernommen hat. ¶ Genehmigen etc.

Nigra.

No. 2506.

ITALIEN. — Min. d. Ausw. an d. Königl. Gesandten in Paris, den Zweck der Sendung des Prinzen Napoleon betreffend. —

(Uebersetzung.)

Ferrara, 18. Juli 1866.

No. 2506. Italien, 18. Juli 1866.

Herr Minister! S. Hoheit der Prinz Napoleon trafen heute in Ferrara ein. Zweck seiner Mission ist, wie Sie wissen, die Bedingungen eines Waffenstillstandes zwischen Oesterreich und Italien, für den Fall der Annahme von Seiten Preussens, zu ordnen und über die Formfrage wegen Vereinigung Venetiens mit Italien zu verhandeln. ¶ Die Französische Regierung gab bereits zu, dass Italien den Waffenstillstand nicht annehmen kann, wenn Preussen nicht dasselbe thut; sie gab die Absicht zu erkennen, dass es eine Rückabtretung des Venetianischen zu vermeiden wünsche und es der Bevölkerung überlassen werde, über ihr Loos zu entscheiden. ¶ Die Römische Frage bleibt dagegen von den Unterhandlungen ausgeschlossen. ¶ In diesen Grenzen ist zu hoffen, dass die Verhandlungen, mit denen S. Kaiserl. Hoheit als Bevollmächtigter des Kaisers beauftragt ist, zu einem Resultat führen werden, welches der Würde und den Interessen Italiens entspricht. ¶ Genehmigen etc.

Visconti-Venosta.

No. 2507.

ITALIEN. — Min. d. Ausw. an den Königl. Gesandten im Hauptquartier Sr. Maj. des Königs von Preussen, die Waffenstillstandsverhandlungen betreffend. —

(Uebersetzung.)

Ferrara, 20. Juli 1866.

No. 2507. Italien, 20. Juli 1866.

Herr Minister! Bei der Unmöglichkeit, in welcher Sie Sich befinden, mit mir auf telegraphischem Wege anders als mit einer Verzögerung von circa 48 Stunden zu correspondiren, während die Nachrichten aus dem dortigen Hauptquartier aufs schnellste über Wien nach Paris gelangen, ertheile ich Ihnen, ohne erst Ihre Telegramme zu erwarten, die Instructionen, welche die in den letzten beiden Tagen von Seiner Majestät dem König von Preussen gefassten Entschlüsse erfordern und von denen mich Ritter Nigra benachrichtigte. ¶ Frankreich hat also zu erkennen gegeben, dass ihm die Preussischen Bedingungen, abgesehen von einigen Modificationen, annehmbar erschienen und dass es die so modificirten Bedingungen als Grundlagen des Waffenstillstandes und der Friedenspräliminarien der Oesterreichischen Regierung vorzulegen übernommen habe. ¶ Hierauf antwortete die Preussische Regierung, Preussen fände in den Französischen Vorschlägen hinreichende Garantien, um in den Abschluss eines Waffenstillstandes zu willigen, falls Oesterreich diese Vorschläge als Grundlagen für den Frieden annehmen wolle: Preussen verpflichtet sich hiernach, unter der Bedingung der Gegenseitigkeit von Seiten Oesterreichs, sich 5 Tage lang, während welcher Oesterreich seine Antwort kundgeben soll, jedes feindlichen Actes zu enthalten. ¶ In Folge dieser Ereignisse richtete heute Seine Kaiserliche Hoheit Prinz Napoleon an mich ein Schreiben, in welchem er die Regierung des Königs einlud, in Uebereinstimmung mit den Zugeständnissen Preussens, die Feindseligkeiten auf 5 Tage einzustellen. ¶ Es ist also mehr als je dringende Nothwendigkeit, dass die Preussische Regierung uns in präciser Weise zu erkennen giebt, welche nachdrückliche Unterstützung sie unsern Vorschlägen angedeihen lassen will, die ihr schon vor langer Zeit notificirt wurden, und in Betreff deren sie sich bis jetzt darauf beschränkte, die Solidarität beider Regierungen beim Waffenstillstands-Abschluss im Allgemeinen zu versichern. ¶ Genehmigen etc.

Visconti-Venosta.

No. 2508.

ITALIEN. — Gesandter in Paris an den Königl. Min. d. Ausw., den Fortgang der Waffenstillstandsverhandlungen zwischen Preussen und Oesterreich betreffend. —

(Uebersetzung.)

Paris, 18. Juli
(erhalten 21. Juli) 1866.

No. 2508. Italien, 18. Juli 1866.

Herr Minister! Nachdem der Kaiser Napoleon die Vorschläge geprüft hatte, welche Preussen als Friedenspräliminarien aufgestellt und ohne deren An-

No. 2508. Italien, 18. Juli 1866.

nahme es nicht glaubte in einen Waffenstillstand willigen zu können, formulirte er einen Gegenvorschlag und legte ihn gleichzeitig Preussen und Oesterreich vor. Dieser Gegenvorschlag musste gestern früh in Wien eintreffen; in das Preussische Hauptquartier jedoch wird er wegen Unterbrechung des regelmässigen Telegraphen- und Postverkehrs erst morgen oder frühestens am heutigen Tage gelangen. Die Französische Regierung wird daher die Antwort Preussens auf telegraphischem Wege nicht vor übermorgen oder frühestens morgen Abend erhalten können. Oesterreich aber scheint erklärt zu haben, dass es sich seine Antwort bis nach erfolgter Rückäusserung von Seiten Preussens vorbehalte. ¶ Die Hauptpunkte des Französischen Gegenvorschlags, den Prinz Napoleon Ew. Excellenz zu lesen geben wird, sind folgende:

Conföderation der Deutschen Nordstaaten bis zum Main, über deren bewaffnete Macht Preussen die Leitung und den Oberbefehl erhalten wird.

Den Deutschen Südstaaten (Baiern, Baden, Würtemberg, Hessen-Darmstadt) ist es gestattet, einen Südbund zu bilden, welcher sich dem Nordbund durch specielles Uebereinkommen anschliessen könnte.

Ausschluss Oesterreichs aus dem Bunde.

Erhaltung der Integrität des Oesterreichischen Kaiserstaats mit Ausnahme Venetiens.

Ein Theil der Kriegskosten zu Lasten Oesterreichs.

Wenn dieser Gegenvorschlag von Oesterreich und Preussen angenommen ist, wird die Italienische Regierung telegraphisch davon in Kenntniss gesetzt und eingeladen werden, dem Waffenstillstand auf den vom Prinzen Napoleon überbrachten, zwischen der Regierung Seiner Majestät und zwischen Seiner Kaiserlichen Hoheit zu discutirenden Grundlagen beizutreten. ¶ Genehmigen etc.

Nigra.

No. 2509.

ITALIEN. — Ges. in Paris an den Königl. Min. d. Ausw., den Fortgang der Waffenstillstandsverhandlungen zwischen Preussen und Oesterreich betreffend. —

(Uebersetzung.)

Paris, 19. Juli
(erhalten 22. Juli) 1866.

No. 2509. Italien, 19. Juli 1866.

Herr Minister! Die Antwort Preussens auf die von Frankreich gemachten Gegenvorschläge ging heute auf telegraphischem Wege beim Grafen Goltz ein, und dieser theilte sie sofort dem Kaiser Napoleon und Herrn Drouyn de Lhuys mit. ¶ Diese Antwort, welche ich Ew. Exc. sofort mit dem Telegraphen übersendet habe, kann in folgender Weise resumirt werden:

Preussen findet in den von Frankreich formulirten Vorschlägen Garantien, welche genügen, um in den Abschluss eines Waffenstillstandes willigen zu können, falls Oesterreich selbige als Grundlagen des Friedens annimmt. Preussen ist daher geneigt, die Verpflichtung zu übernehmen (unter der Bedingung der

Reciprocität von Seiten Oesterreichs), sich auf 5 Tage, während welcher Zeit Oesterreich seine Antwort kund zu geben hat, jedes feindseligen Actes zu enthalten. Wenn die Antwort Oesterreichs in bejahendem Sinne ausfällt, wird Preussen die Italienische Regierung von der Sache in Kenntniss setzen, um sich mit ihr über die Einstellung der Feindseligkeiten zu einigen.

No. 2509. Italien, 19. Juli 1866.

Der Französischen Regierung ist es bis zu dem Augenblicke, in welchem ich schreibe, unbekannt, welches die Antwort Oesterreichs, die man übrigens von einem Augenblicke zum andern erwartet, sein mag. ¶ Die Antwort Preussens wird wahrscheinlich im morgenden Moniteur besprochen werden. ¶ Genehmigen etc.

Nigra.

No. 2510.

ITALIEN. — Min. d. Ausw. an den Prinzen Napoleon, die Voraussetzung eines Waffenstillstandes mit Oesterreich betreffend. —

Ferrare, 22 juillet 1866.

No. 2510. Italien, 22. Juli 1866.

Monseigneur, — Je remercie Votre Altesse Impériale de la communication qu'Elle a bien voulu me donner d'un télégramme de Paris annonçant que la Prusse a accepté les propositions de l'Empereur, et qu'elle a consenti à suspendre les hostilités pendant cinq jours. ¶ Dans le désir, que je partage de grand cœur, de faire cesser l'effusion du sang, Votre Altesse Impériale demande que le Roi donne également ordre à ses troupes de cesser les hostilités. ¶ Je dois faire remarquer à Votre Altesse Impériale que l'Italie se trouve vis-à-vis de l'Autriche dans une position tout-à-fait spéciale. ¶ La Prusse a accordé à son adversaire, par égard pour Sa Majesté l'Empereur des Français, une trêve de 5 jours, qui a pour but exclusif de donner à l'Autriche le temps d'accepter ou de refuser tout un programme de préliminaires de paix. Mais rien de semblable n'a existé et n'existe entre l'Italie et l'Autriche. Aucune discussion régulière n'a eu lieu entre l'Autriche et nous. Le Gouvernement autrichien continue, même dans les circonstances actuelles, à ne pas vouloir reconnaître l'Italie, et c'est avec la France, et non avec l'Autriche, que le Gouvernement du Roi discute les bases de l'armistice et de la paix. ¶ Pour parvenir au but que Votre Altesse Impériale se propose, il faudrait que l'Autriche consentît à traiter avec les mêmes égards et sur le même pied que les Plénipotentiaires prussiens les Plénipotentiaires qui seraient chargés par S. M. le Roi d'Italie de le représenter dans les discussions et les délibérations de l'armistice et de la paix. ¶ Lorsque cette condition préliminaire, exigée impérieusement par notre dignité, aura été remplie, le Roi s'empressera d'envoyer ses instructions à son Ministre à Berlin pour qu'il prenne, de concert avec le comte de Bismarck, sa place dans les discussions relatives à l'armistice et aux préliminaires de paix. Le comte de Barral y est, du reste, autorisé dès à présent, s'il peut le faire sans compromettre sa dignité. ¶ En attendant, je suis tout prêt à poursuivre avec Votre Altesse Impériale les négociations dont Elle a été chargée. Le télégramme que Sa

No. 2510. Italien, 22. Juli 1866.

Majesté le Roi vient d'envoyer à l'Empereur, et dont j'ai l'honneur de joindre ici copie, vous prouvera, Monseigneur, le désir sincère du Roi et de son Gouvernement de parvenir par la bienveillante entremise de Votre Altesse Impériale à une solution satisfaisante des questions dont il s'agit. ¶ Veuillez, Monseigneur, etc.

Visconti-Venosta.

No. 2511.

ITALIEN. — Min. d. Ausw. an den Königl. Gesandten im Hauptquartier Sr. M. des Königs von Preussen, die Waffenstillstandsverhandlungen betreffend. —

(Uebersetzung.)

Ferrara, 22. Juli 1866.

No. 2511. Italien, 22. Juli 1866.

Herr Minister! Heute in später Stunde kam mir die Nachricht, dass Oesterreich den Französischen, bereits von Preussen angenommenen Vorschlägen beigetreten ist. ¶ Ich bestätige Ihnen die schon gestern durch den Telegraphen an Sie ertheilte Autorisation, an den Waffenstillstandsconferenzen Theil zu nehmen, ohne jedoch zu gestatten, dass Oesterreich Ihren officiellen Charakter als Italienischer Minister bestreite. Sie kennen unsere präliminaren Bedingungen für den Waffenstillstand und den Frieden. Der General Govone bringt Ihnen überdies jede wünschenswerthe Aufklärung. ¶ Genehmigen etc.

Visconti-Venosta.

No. 2512.

ITALIEN. — Gesandter in Paris an den Königl. Min. d. Ausw., den Eintritt der Waffenruhe zwischen Preussen und Oesterreich betreffend. —

(Uebersetzung.)

Paris, 21. Juli
(erhalten 24. Juli) 1866.

No. 2512. Italien, 21. Juli 1866.

Herr Minister! Ich beeile mich, Ihnen den Inhalt eines gestern Abend vom Grafen Goltz, Preussischen Gesandten zu Paris, an mich gerichteten Briefes mitzutheilen. In diesem Schreiben zeigt mir Graf Goltz an, dass Oesterreich den fünftägigen Waffenstillstand annimmt, welchen Preussen angeboten hat, um Oesterreich Zeit zu geben, einen Entschluss zu fassen in Betreff der Französischen Vorschläge, deren Annahme von Seiten Oesterreichs Preussen die Verbindlichkeit auferlegen würde, uns den Vorschlag zu Unterhandlungen über einen Waffenstillstand mit Oesterreich zu machen. In demselben Schreiben setzt mich der Preussische Gesandte in Kenntniss, dass, als ihm Herr Drouyn de Lhuys die Verwunderung des Kaisers darüber mitgetheilt habe, dass Preussen Italien noch keine Mittheilung über den Waffenstillstand gemacht hätte, er (der Gesandte) dem Kaiserl. Minister des Auswärtigen erklärt habe, dass Preussen sich nicht verbindlich gemacht habe, Italien vorzuschlagen, sich gemeinschaftlichen Unterhandlungen mit Oesterreich bezüglich des Waffenstillstandes anzuschliessen, ausser nachdem

Oesterreich die von Frankreich formulirten Friedensgrundlagen angenommen haben würde. ¶ Ich beeilte mich, Obiges durch ein vergangne Nacht abgesandtes Telegramm zur Kenntnissnahme Ew. Exc. zu bringen. ¶ Genehmigen etc.

No. 2512. Italien, 21. Juli 1866.

Nigra.

NO. 2513.

ITALIEN. — Min. d. Ausw. an den Königl. Gesandten in Paris, den Abschluss einer 8tägigen Waffenruhe betreffend. —

(Uebersetzung.)

(Auszug.)

Ferrara, 25. Juli 1866.

No. 2513. Italien, 25. Juli 1866.

Herr Minister! .... Die Regierung des Königs stimmt einer Waffenruhe von acht Tagen zwischen Oesterreich und Italien bei. ¶ Ich hoffe, dass ohne weiteren Verzug unter Vermittelung Frankreichs die Bedingungen des Waffenstillstandes festgesetzt werden, über welche die Regierung des Königs ihre Ansicht nicht geändert hat und welche dieselben bleiben, die in dem Ministerrathe seit dem 9. d. beschlossen wurden. ¶ Die seit dem 18. zwischen dem König und seinen Ministern einerseits und Sr. Kaiserl. Hoheit dem Prinzen Napoleon andererseits gepflogenen Conferenzen hatten eine Uebereinstimmung der Ansichten zur Folge, welche, falls sie von der Regierung des Kaisers ratificirt würde, einen sofortigen Vergleich möglich machen würde. . . . ¶ Genehmigen etc.

Visconti-Venosta.

No. 2514.

ITALIEN. — Min. d. Ausw. an den Königl. Gesandten in Nikolsburg, die Verpflichtungen Preussens gegen Italien bei den stattfindenden Verhandlungen betreffend. —

(Uebersetzung.)

Ferrara, 25. Juli 1866.

No. 2514. Italien, 25. Juli 1866.

Herr Minister! Ich empfing erst heute das Telegramm vom 23., worin Sie mir anzeigen, die Oesterreichischen Bevollmächtigten seien im Preussischen Lager angelangt; zwischen ihnen und dem Grafen v. Bismarck hätten schon Unterredungen begonnen, die keinen Zweifel übrig liessen über den demnächstigen Abschluss des Waffenstillstandes; und der Graf Bismarck habe Ihnen die wichtigen Beweggründe aus einander gesetzt, weshalb die Regierung des Königs von Preussen in den gegenwärtigen Umständen, was die uns als Bedingung *sine qua non* des Waffenstillstandes zuzusichernden Grenzen angehe, ihre Anforderungen auf Venetien im eigentlichen Sinne beschränke. ¶ Die authentischen Nachrichten über die unvorhergesehener Weise eingetretenen Gründe, die auf die Entschliessungen Preussens einwirken, reichen allerdings hin, die Veränderung seiner Haltung seit dem 20. zu erklären. Die Regierung des Königs musste ihrerseits, eben so wie ihr Verbündeter, die Bedeutsamkeit der Folgen in Betracht

No. 2514. Italien, 25. Juli 1866.

ziehen, welche sich einstellen könnten, falls die Französische Vermittlung ohne Erfolg bliebe. ¶ Desgleichen also wie Italien bisher seiner Pflicht gegen sich selbst und gegen seinen Verbündeten durch Fortsetzung des Krieges nachkam, so willigt gegenwärtig die Regierung des Königs in eine nunmehr zeitgemässe Waffenruhe. Dieselbe wird acht Tage dauern, während deren unsere Anstrengungen fortdauern werden, um ein definitives Einvernehmen mit der vermittelnden Macht über die genauen Bedingungen des Waffenstillstandes zwischen Italien und Oesterreich herzustellen. ¶ Diese Bedingungen bleiben unsererseits fortwährend die nämlichen, die im Ministerrathe seit dem 9. d. beschlossen worden sind. Wir geben zu, dass, wie es vom Grafen Bismarck und Herrn Benedetti constatirt wurde, das Recht Italiens hinsichtlich seiner territorialen Bedingungen für den Waffenstillstand sich auf die Vereinigung Venetiens ohne irgend welche Bedingungen beschränkt. Aber innerhalb dieser Schranken, welche die unserer gegenseitigen Verbindlichkeiten mit Preussen sind, haben wir das Recht, auf die Unterstützung der Preussischen Regierung zu zählen. ¶ Ich hoffe, dass Ihnen trotz der für uns ausnahmsweisen Schwierigkeit des telegraphischen Verkehrs die Instructionen regelmässig zukommen werden, durch die ich Sie ermächtige, an den Conferenzen zwischen den Preussischen und Oesterreichischen Bevollmächtigten Theil zu nehmen. ¶ Genehmigen etc.

Visconti-Venosta.

No. 2515.

ITALIEN. — Min. d. Ausw. an den Königl. Gesandten in Paris, die von Frankreich vorgeschlagenen Bedingungen des Waffenstillstandes betreffend. —

(Uebersetzung.)

(Telegramm.)

Ferrara, 26. Juli 1866.

No. 2515. Italien, 26. Juli 1866.

S. Kaiserl. Hoheit der Prinz Napoleon theilt heute Sr. Majestät ein Telegramm mit, wodurch der Kaiser seine letzten Vorschläge bezüglich der Annahme des Waffenstillstandes von unserer Seite macht. ¶ Sie sind: Der Waffenstillstand auf der Basis des militärischen *Uti possidetis*; die unbedingte Auslieferung Venetiens an Italien; das Plebiscit; der Kaiser verspricht seine guten Dienste wegen der Frage der Grenzen. ¶ Da diese Vorschläge im Wesentlichen mit denen übereinstimmen, welche die Räthe der Krone in ihrer Berathung vom 9. d. feststellten, so zweifle ich nicht, dass der Ministerrath, der im Begriffe ist, sich zu versammeln, sie anzunehmen bereit sein werde.

Visconti-Venosta.

No. 2516.

ITALIEN. — Gesandter im Hauptquartier Sr. M. des Königs von Preussen an den Königl. Min. d. Ausw. — Telegramme, betreffend den Abschluss des Waffenstillstandes und die Friedenspräliminarien zwischen Preussen und Oesterreich. —

(Uebersetzung.)

(Telegramm.)

I.

Nikolsburg, 25. Juli, 9 Uhr 25 Min. Abends
(erhalten 27. Juli, 7 Uhr 10 Min. Morgens).

No. 2516. Italien, 25./28. Juli 1866.

Ich habe dem Grafen v. Bismarck notificirt, dass, da eine Einigung zwischen Frankreich und Italien über die Bedingungen des Waffenstillstandes nächstens bevorstehe, ich vielleicht binnen wenigen Stunden in den Stand gesetzt zu sein hoffte, an der Unterzeichnung desselben Waffenstillstandactes zwischen Preussen und Oesterreich Theil nehmen zu können. Der Graf v. Bismarck erklärte mir, dass aus wichtigen Gründen jeder Verzug für die Interessen Preussens Gefahr bringen könne; aber dass, falls mir in dem Augenblicke der Unterzeichnung des Waffenstillstandes zwischen Oesterreich und Preussen die telegraphische Meldung der Einigung Italiens mit der vermittelnden Macht bezüglich der Bedingungen des Oesterreichisch-Italienischen Waffenstillstandes noch nicht zugekommen wäre, Preussen bei Abschluss des Waffenstillstandes formell den Consens und folglich das Recht Italiens vorbehalten würde.

C. de Barral.

II.

Nikolsburg, 26. Juli 11 Uhr Abends
(erhalten 27. Juli 7 Uhr 30 Min. früh).

Die Oesterreichischen und Preussischen Kriegsbevollmächtigten haben diesen Abend einen vierwöchentlichen, mit dem 2. August zu beginnenden Waffenstillstand unterzeichnet. Die diplomatischen Bevollmächtigten unterzeichneten die Friedenspräliminarien auf den Französischen Grundlagen. ¶ Der Consens Italiens wurde durch einen besonderen Act vorbehalten.

C. de Barral.

III.

Nikolsburg, 28. Juli
(eingegangen 29., 3 Uhr Nachts).

Herr Minister! Nachdem die Preussischen Bevollmächtigten durch einen besonderen Act wegen Abschlusses des Waffenstillstandes den Consens der Italienischen Regierung vorbehalten hatten, liessen sie in den Artikel VI der nämlichen Friedenspräliminarien folgende Clausel einschalten: „S. M. der König von Preussen verpflichtet sich, den Beitritt seines Verbündeten, Sr. M. des Königs von Italien, zu den Friedenspräliminarien und zu dem auf jenen Grundlagen

No. 2516. Italien, 25./28. Juli 1866.

abzuschliessenden Frieden zu bewirken, sobald das Lombardisch-Venetianische Königreich Sr. M. dem König von Italien durch die Erklärung Sr. M. des Kaisers der Franzosen zur Verfügung gestellt ist.“ ¶ Der Inhalt dieser Erklärung ging vom Französischen Gesandten aus.

C. de Barral.

No. 2517.

ITALIEN. — Min. d. Ausw. an den Königl. Gesandten in Paris. — Förmliche Annahme der von Frankreich vorgeschlagenen Waffenstillstandsbasis und Specialisirung der hierauf bezüglichen Wünsche Italiens. —

(Uebersetzung.)

Florenz, 29. Juli 1866.

No. 2517. Italien, 29. Juli 1866.

Herr Minister! Wie ich bereits die Ehre hatte, Sie telegraphisch in Kenntniss zu setzen, damit Sie der Kaiserl. Regierung schleunigste Mittheilung machen könnten, hat die Regierung des Königs einem Waffenstillstande zwischen den kriegführenden Mächten unter den in den letzten Vorschlägen Sr. M. des Kaisers enthaltnen Bedingungen beigestimmt. ¶ Unter diesen Bedingungen bietet diejenige, welche sich auf die Form der Vereinigung Venetiens mit Italien bezieht, d. h. dass die Venetianische Bevölkerung aufgefordert werde, ihre Wünsche bezüglich der Annexion auszudrücken, das würdigste und den Principien sowohl der Französischen als der Italienischen Politik entsprechendste Mittel, um eine Retrocession zu umgehen, welche weder mit der Stellung unseres Heeres in Venetien, noch mit den von Preussen zugesicherten Garantien einer Vereinigung Venetiens mit Italien übereinstimmen würde. ¶ Wir sind erfreut, dass S. M. der Kaiser die legitimen Wünsche (suscettività) der Italienischen Nation so berücksichtigt hat, und sehen darin eine glückliche Vorbedeutung für die Lösung der noch vorhandenen formellen Schwierigkeiten. ¶ Ein auf diesen Grundlagen abzuschliessender Frieden würde übrigens nicht die gehofften Erfolge haben, wenn er nicht unmittelbar zwischen Italien und Oesterreich stipulirt werden sollte. ¶ Es scheint nicht schwierig, eine Verfahrungsweise aufzufinden, welche zugleich den gerechten Bedürfnissen Italiens und denen Frankreichs und Oesterreichs erspriesslich wäre. So könnten in den regelmässigen Formen und mit den nöthigen Garantien die wichtigsten internationalen Beziehungen zwischen beiden Nachbarstaaten hergestellt werden. ¶ Vor der Hand ist es jedoch nach unserer vollsten Ueberzeugung unerlässlich, dass die Französische Vermittelung darauf hinwirke, dass directe Unterhandlungen über die Friedensbedingungen zwischen Oesterreich und uns auf das schleunigste eröffnet werden, und zwar theils Ehren halber, theils um zweideutige und unsichere Zustände von folgenreicher Schwere zu verhüten. ¶ Unter den andern Fragen sind mehrere von der grössten Wichtigkeit, und es ist die Aufgabe der Regierung, die Lösung derselben auf eine für uns günstige Weise vollständig zu sichern. Es sind folgende:

1) dass die auf Venetianischem Gebiet befindlichen Befestigungswerke von den Oesterreichern unangetastet bleiben, ohne dass deshalb die Regierung des Königs mit einer speciellen Entschädigung hierfür belastet werde;

2) dass Italien nur die Belastung der Specialschuld des Venetianischen auf sich nehme, mit Ausschluss irgend eines denkbaren Theiles der Hauptschuld des Oesterreichischen Staates;

3) Zurückgabe der aus dem Venetianischen entfernten Archiv- und Kunstgegenstände, und Restitution der eisernen Krone;

4) Zusicherung gegenseitiger ausnahmsloser Amnestie für alle in den letzten Ereignissen compromittirten Personen;

5) Freigebung der politischen Gefangenen und Auslieferung der übrigen;

6) Entlassung der Venetianischen Soldaten aus dem Oesterreichischen Dienste;

7) indem der Ministerrath den Waffenstillstand annahm, sollte insbesondere darauf gedrungen werden, dass während seiner Dauer die Venetianische Bevölkerung von Geldereintreibungen oder ausserordentlichen Kriegscontributionen verschont bliebe;

8) vielleicht der wichtigste Gegenstand der gegenwärtigen Unterhandlungen ist die Frage der Grenzberichtigung des Venetianischen. Diese Grenzen müssten bis zum Isonzo und bis zu einer Linie reichen, welche das Etschthal im Süden von Botzen und im Norden von Trient durchschneiden würde.

Ich werde nicht auf die wichtigen Gründe zurückkommen, welche eine Grenzberichtigung bedingen, die speciell den Trientiner Kreis in den mit dem Königreich zu vereinigenden Gebietstheilen mit begreifen würde. ¶ Alle Argumente, über welche ich mich mit Ihnen unterhielt, waren zu Ferrara Gegenstand ausführlicher Discussion zwischen den Ministern des Königs und Sr. Kaiserl. Hoheit dem Prinzen Napoleon. S. Kaiserl. Hoheit gab uns als Bevollmächtigter des Kaisers in Bezug hierauf die besten Hoffnungen, wie er auch im Namen Frankreichs grösstentheils förmliche Verpflichtungen übernahm. ¶ Ich ermächtige Sie jetzt, nach Vichy abzureisen, wo Ew. Herrlichkeit die einzelnen Punkte dieser Abmachungen definitiv abzuschliessen haben werden. ¶ Genehmigen etc.

Visconti-Venosta.

No. 2518.

PREUSSEN. — Gesandter in Florenz an den Italienischen Min. d. Ausw. — Anzeige vom Abschluss des Waffenstillstandes zwischen Preussen und Oesterreich und Einladung an Italien zur Theilnahme an den Friedensverhandlungen. —

Florence, 29 juillet 1866.

Monsieur le Ministre, — Je m'empresse d'informer V. E. que le 26 courant, au quartier général de Nikolsburg, les négociateurs prussiens et autrichiens sont parvenus, sous la réserve de l'adhésion italienne, à s'entendre sur un armistice de 4 semaines, à dater du 2 août. J'ai par conséquent l'honneur d'inviter le Cabinet du Roi, d'ordre de mon Gouvernement, à vouloir donner à l'accord en question son adhésion, nécessaire en vertu de notre alliance. ¶ Des négociations de paix vont s'ouvrir prochainement dans une ville à désigner, proba

No. 2518. Preussen, 29. Juli 1866.

blement Prague. Le Gouvernement prussien, restant fidèle aux engagements contractés avec l'Italie pour la conclusion de la paix, invite de même le Cabinet du Roi à vouloir nommer les Plénipotentiaires qui devront Le représenter dans cette circonstance. ¶ Les conditions principales de la paix future, convenues préalablement par suite ou en dehors des propositions françaises, sont les suivantes, pour ce qui regarde l'intérêt prussien: ¶ L'Autriche reconnaît la dissolution de la Confédération germanique et la nouvelle organisation de l'Allemagne, sans y prendre part; ¶ Elle reconnaît de même les nouveaux arrangements que la Prusse fera dans le Nord de l'Allemagne, y compris les changements de territoire; ¶ Elle cède à la Prusse ses droits sur le Schleswig-Holstein; ¶ Elle paye 40 millions de thalers (150 millions de francs) comme partie des frais de guerre. ¶ Veuillez agréer, etc.

Usedom.

No. 2519.

ITALIEN. — Min. d. Auswärtigen an den Königl. Preussischen Gesandten. — Erwiederung auf die vorausgehende Note. —

(Auszug.)

Florence, 31 juillet 1866.

No. 2519. Italien, 31. Juli 1866.

Monsieur le Ministre, — J'ai l'honneur de vous accuser réception de la Note que vous avez bien voulu m'adresser en date du 29 de ce mois, pour me faire connaître les conditions de l'armistice signé le 26 entre la Prusse et l'Autriche sous réserve de l'adhésion de l'Italie, et pour inviter au nom du Gouvernement de S. M. le Roi de Prusse le Gouvernement italien à nommer les Plénipotentiaires qui le représenteront dans les négociations de paix à ouvrir dans un terme prochain, probablement à Prague. ¶ Je vous remercie, Monsieur le comte, de cette communication, dont j'ai pris acte. ¶ En concertant et en concluant en commun les négociations et les stipulations à intervenir entre les trois Puissances belligérantes, la Prusse et l'Italie assureront à la fois l'exécution des engagements contractés entre elles et la continuation de leur entente. ¶ . . . Agréez, etc.

Visconti-Venosta.

No. 2520.

ITALIEN. — Gesandter in Paris an den Kaiserl. Französischen Min. d. Ausw. — Bitte um Verwendung zur Abwendung feindseliger Massregeln der Oesterreicher in Venetien während des Waffenstillstands. —

Paris, 29 juillet 1866.

No. 2520. Italien, 29. Juli 1866.

Monsieur le Ministre, — Le Gouvernement du Roi désire vivement que pendant l'armistice les populations vénitiennes ne soient pas grevées d'exactions, taxes ou contributions extraordinaires de guerre. Il désire également que les fortifications existantes dans les lieux encore occupés par les troupes autrichiennes ne soient pas détruites. ¶ Je suis chargé, Monsieur le Ministre, d'in-

voquer à ce sujet les bons offices du Gouvernement de l'Empereur et je viens en conséquence prier V. E. de vouloir bien faire des démarches pour obtenir l'accomplissement de ces désirs, qui, j'aime à l'espérer, seront trouvés par le Gouvernement impérial conformes au droit et à l'équité. ¶ Agréez, etc.

No. 2520. Italien, 29. Juli 1866.

Nigra.

No. 2521.

ITALIEN. — Gesandter in Paris an den Kaiserl. Französischen Min. d. Ausw. — Erörterung der Grenzfrage. —

NOTE VERBALE.

Paris, 30 juillet 1866.

No. 2521. Italien, 30. Juli 1866.

En consentant à l'armistice, le Gouvernement italien s'est réservé de traiter dans les négociations de paix la question des frontières. Sous cette dénomination le Gouvernement italien fera valoir ses réclamations relativement au Trentin. Le Gouvernement du Roi espère que l'Empereur et son Gouvernement voudront bien appuyer cette demande. La réunion du Trentin au Royaume est essentielle pour l'Italie. Ce territoire appartient à la Péninsule ethnographiquement, géographiquement, historiquement et militairement. L'Italie ne demande pas toute la portion du Tyrol italien qui était annexée à l'ancien royaume d'Italie, sous la dénomination de département du *Haut Adige.* Ses demandes se bornent exclusivement aux populations italiennes. Déjà en 1848 lord Palmerston, dans une lettre à M. Hummelhauer, proposait la délimitation entre l'Italie et l'Autriche par une ligne à tracer entre Bolzano et Trente. Ces populations ont les mêmes aspirations nationales que les autres populations de la Vénétie. Elles parlent la même langue. C'est de l'Italie qu'elles tirent leurs ressources. Si elles étaient séparées du royaume d'Italie, elles se trouveraient placées, comme jadis la Savoie, entre une barrière de douanes au sud et une barrière de montagnes au nord, et elles ne trouveraient pas dans leurs gorges resserrées et peu fertiles les mêmes ressources que les populations de la Savoie trouvaient dans un territoire plus étendu et plus fécond. ¶ Malgré la cession du Trentin, l'Autriche aurait encore en sa possession les meilleures positions du versant méridional des Alpes, tandis que ce territoire permettrait tout au plus à l'Italie de fortifier Vérone du côté de l'Allemagne dans un but défensif. ¶ Enfin l'Autriche, maîtresse du Trentin, menace à la fois la Vénétie, Brescia et Milan, et se maintient sur le lac de Garda. Le pavillon autrichien continuerait à se montrer sur les rives de Salò et de Desenzano, comme devant Peschiera. ¶ Cette question est donc extrêmement importante. De la manière dont elle sera résolue dépendra en grande partie l'établissement des rapports définitivement amicaux entre l'Italie et l'Autriche.

No. 2522.

ITALIEN. — Gesandter in Paris an den Königl. Min. d. Ausw. — Bericht über die abgegebene Erklärung der Annahme der Waffenstillstandsbedingungen. —

(Uebersetzung.)

Paris, 29. Juli
(erhalten 1. August) 1866.

No. 2522. Italien, 29. Juli 1866.

Herr Minister! Ich erhielt diese Nacht das Telegramm, in welchem mich Ew. Exc. beauftragten, der Französischen Regierung zu erklären, dass die Regierung des Königs den Waffenstillstand gemäss den Bedingungen, welche der Kaiser Napoleon letzthin in seinem Telegramm an den Prinzen Napoleon vorschlug und in Gemässheit der Erklärungen des Prinzen selbst annimmt. ¶ Ich theilte unmittelbar darauf den Inhalt dieses Telegramms Sr. Exc. Herrn Drouyn de Lhuys schriftlich mit. ¶ Zugleich bat ich den Kaiserl. Minister des Auswärtigen, Obiges in Wien und Berlin auf telegraphischem Wege zu notificiren. ¶ Genehmigen etc.

Nigra.

No. 2523.

ITALIEN. — Min. d. Auswärtigen und Gesandter am Französischen Hofe. — Telegraphische Correspondenz über den Waffenstillstandsabschluss. —

(Uebersetzung.)

I.

Der Minister an den Gesandten.

Florenz, 31. Juli 1866, 2 Uhr 20 Min. Nachmittags.

No. 2523. Italien, 31. Juli und 1. August 1866.

Noch in der Nacht des 28. telegraphirte ich Ihnen unsere förmliche Annahme der letzten Waffenstillstandsvorschläge des Kaisers. Es liegt viel daran, dass in aller Form constatirt werde, ob nach Ihren Mittheilungen die so getroffene Uebereinkunft zwischen uns und Frankreich als vermittelnder Macht vollständig und definitiv beschlossen ist, und ob Oesterreich wirklich bereit ist, die einzelnen militärischen Punkte des Waffenstillstandes direct zwischen den respectiven Commandanten ordnen zu lassen.

Visconti-Venosta.

II.

Der Gesandte an den Minister.

Vichy, 1. August, 12 Uhr 20 Min. Nachts
(erhalten 1. Aug. 2 Uhr 30 Min. Nachts).

Nous sommes d'accord avec la France pour les conditions de l'armistice que M. Drouyn de Lhuys a fait connaître à Vienne et à Berlin. Veuillez faire annoncer l'acceptation par l'Italie de l'armistice au commandant des troupes autrichiennes. Cette ratification doit être faite aujourd'hui, si possible, car la

trève expire demain. L'armistice devrait être signé demain au plus tard entre le chef d'état-major de l'armée italienne et le commandant des troupes autrichiennes en Vénétie. Veuillez en même temps en donner avis au Gouvernement prussien.

No. 2523. Italien, 31. Juli und 1. August 1866.

Nigra.

III.

Der Minister an den Gesandten.

Florence, 1er août 1866, 2 h. 30 m. du matin.

Le général La Marmora a le consentement du Ministère pour l'armistice. En attendant il était déjà convenu qu'il prorogerait la trève.

Visconti-Venosta.

No. 2524.

ITALIEN. — Min. d. Ausw. an den Königl. Gesandten in Paris, den Abschluss des Waffenstillstands betreffend. —

(Uebersetzung.)

(Auszug.)

Florenz, 3. August 1866.

No. 2524. Italien, 3. August 1866.

Herr Minister .... In Folge des Telegramms, mit welchem uns von Ihnen die förmliche Erklärung der Französischen Regierung als Vermittlerin zugesandt wurde, dass unser Waffenstillstand mit Oesterreich beschlossen worden sei, setzte sich S. Exc. der General La Marmora ins Vernehmen mit dem Commandanten der Festung Legnago, und dieser theilte ihm ein Telegramm des Erzherzogs Albrecht mit, das dem Commandanten befiehlt, dem General La Marmora Abschrift davon zu hinterlassen, und aus welchem hervorgeht, dass Oesterreich sich nicht an das gebunden glaubt, was Frankreich mit uns als Vermittler beim Abschluss des Waffenstillstandes stipulirte. ¶ Genehmigen etc.

Visconti-Venosta.

No. 2525.

ITALIEN. — Gesandter in Paris an den Königl. Min. d. Ausw., den Abschluss des Waffenstillstands betreffend. —

(Uebersetzung.)

Vichy, 2. Aug.
(erhalten 5. Aug.) 1866.

No. 2525. Italien, 2. August 1866.

Herr Minister! Ich kam gestern mit dem ersten Eilzuge hier an. Ich begab mich sofort zu Sr. Exc. dem Minister des Auswärtigen. ¶ Zuerst fragte ich Herrn Drouyn de Lhuys, ob die Einigung zwischen Italien und Frankreich über die bekannten Bedingungen des Waffenstillstandes fest beschlossen sei. ¶ Herr Drouyn de Lhuys antwortete mir, die Einigung zwischen beiden Regierungen, der Französischen und Italienischen, sei vollständig, und er habe

No. 2525. Italien, 2. August 1866.

es sich angelegen sein lassen, in Wien und Berlin die Annahme des Waffenstillstandes von Seiten Italiens und die Bedingungen, welche letzteres gestellt und ersteres angenommen habe, anzuzeigen. Der Kaiserl. Minister des Auswärtigen gab mir hierauf ein Telegramm des Fürsten v. Metternich zu lesen, in welchem man der Französischen Regierung anzeigte, dass, da Italien Oesterreich noch nicht officiell von der Annahme des Waffenstillstandes in Kenntniss gesetzt hätte, sich die Oesterreichischen Truppen in Venetien auf die Eventualität einer Wiederaufnahme der Feindseligkeiten vorbereiteten. ¶ Herr Drouyn de Lhuys telegraphirte dem Fürsten v. Metternich, die Notification der Annahme des Waffenstillstandes sei von Seiten Italiens in Wien und Berlin durch die Französische Regierung erfolgt. Der Kaiserliche Minister fügte hinzu, dass der Chef des Generalstabes des Italienischen Heeres dem Commandanten der Oesterreichischen Truppen in Venetien eine gleiche Mittheilung gemacht und sich mit demselben behufs Unterzeichnung des Waffenstillstandes in Verbindung gesetzt hätte. ¶ Genehmigen etc.

Nigra.

No. 2526.

ITALIEN. — Gesandter in Paris an den Königl. Min. d. Ausw., die Grenzfrage betreffend. —

(Uebersetzung.)

(Auszug.)

Vichy, 3. Aug.
(erhalten 6. Aug.) 1866.

No. 2526. Italien, 3. August 1866.

Herr Minister! Ich hatte heute eine Conferenz mit Sr. Kaiserl. Hoheit dem Prinzen Napoleon und Sr. Exc. Herrn Drouyn de Lhuys. Ich ersuchte den Kaiserl. Minister des Auswärtigen dringend um eine bestimmte Antwort auf unsere Vorschläge in Betreff der Grenzfrage, wie hinsichtlich der Form, in welcher die Vereinigung Venetiens mit Italien zu erfolgen hätte. ¶ Was die erste Frage betrifft, so sagte mir Herr Drouyn de Lhuys, der Kaiser habe ihn zu der Erklärung ermächtigt, dass die Französische Regierung in den Friedensunterhandlungen eine Grenzberichtigung unterstützt habe, aber dass sie in Bezug hierauf keine förmliche Verpflichtung übernehme. Sie giebt die Discussion zu, garantirt aber weder das Resultat, noch verspricht sie eine unbedingte Unterstützung, indem sie sich darauf beschränkt, jeden Vorschlag zu empfehlen, welcher in diesem Sinne gemacht würde. ¶ Die Formfrage anlangend willigt der Kaiser ein, dass die Formel in Anwendung gebracht werde, welche für den Savoyer und Nizzaer Vertrag beliebt worden sei. ¶ Frankreich würde den Friedensvertrag nicht unterzeichnen. ¶ . . . Genehmigen etc.

Nigra.

No. 2527.

ITALIEN. — Min. d. Ausw. an den Kön. Gesandten in Paris, die von Oesterreich gegen das militärische *Uti possidetis* erhobenen Schwierigkeiten betreffend. —

(Uebersetzung.)

Florenz, 5. August 1866.

No. 2527. Italien, 5. August 1866.

Herr Minister! Der General Bariola, welcher sich heute nach Cormons begeben hatte, um den Waffenstillstand abzuschliessen, ist in das Hauptquartier zurückgekehrt, ohne verhandeln zu können, weil die Oesterreicher die erste der von uns mit der vermittelnden Macht vertragsweise gestellten Bedingungen, das militärische *Uti possidetis* zurückweisen. ¶ Sie wollen gütigst dieses wichtige Ereigniss sofort der Französischen Regierung anzeigen. Unsere Annahme des *Uti possidetis* war schon vor mehreren Tagen Oesterreich von der Französischen Regierung officiell notificirt worden, als uns Herr Drouyn de Lhuys auf unsere Interpellation, ob Oesterreich den Waffenstillstand auf den durch Uebereinkunft bestimmten Grundlagen zu schliessen geneigt sei, erklärte, dass die mit Frankreich verabredeten Bedingungen in Wien bekannt seien und folglich nur noch die respectiven Beamten sich unter einander in Vernehmen zu setzen hätten, um den Waffenstillstand abzuschliessen. ¶ Genehmigen etc.

Visconti-Venosta.

No. 2528.

ITALIEN. — Gesandter in Paris an den Königl. Min. d. Ausw., die von Oesterreich hinsichtlich des *Uti possidetis* erhobenen Schwierigkeiten betreffend. —

(Uebersetzung.)

Paris, 8. Aug.
(erhalten 10. Aug.) 1866.

No. 2528. Italien, 8. August 1866.

Herr Minister! Kaum hatte ich diesen Morgen das Telegramm erhalten, in welchem mir Ew. Exc. diese Nacht meldeten, dass Oesterreich trotz Frankreichs Drängen in der Nichtanerkennung des militärischen *Uti possidetis* in Italien verharre, als ich den Inhalt desselben erst schriftlich, dann im Laufe des Tages mündlich zur Kenntniss Sr. Exc. des Herrn Drouyn de Lhuys brachte. ¶ Herr Drouyn de Lhuys sagte mir, dass er auf Befehl des Kaisers neuerdings bei dem Wiener Cabinet darauf gedrungen habe, dass dieses den Waffenstillstand mit der Bedingung des militärischen *Uti possidetis* annehme, dass Oesterreich aber diese Bedingung aus dem Grunde zurückgewiesen habe, weil der militärische Besitz von Italien in den Friedensunterhandlungen als Erwerbstitel geltend gemacht werden würde. Er setzte ferner hinzu, er habe heute noch nach Wien telegraphirt, um die gegenwärtig noch zu Kraft bestehende Waffenruhe zu verlängern und die Oesterrreichische Regierung darauf aufmerksam zu machen, dass Oesterreich, falls es den Krieg von Neuem beginne, die Verantwortlichkeit desselben

No. 2528. Italien, 8. August 1866.

allein zu tragen haben würde. Herr Drouyn de Lhuys hat wenig Hoffnung, dass dieses wiederholte Ersuchen eine günstigere Aufnahme in Wien finden werde. Er hegt keinen Zweifel, dass Italien correct handelt, wenn es verlangt, dass der Waffenstillstand unter den von Frankreich vorgeschlagenen Bedingungen geschlossen wird. Frankreich, sagt er, hat in Wien darauf bestanden und besteht fest darauf, dass Oesterreich einwilligt; aber Frankreich beabsichtigt nicht, um diese Einwilligung zu erlangen, zu Zwangsmassregeln zu schreiten. ¶ Einer solchen in deutlichen Ausdrücken und wiederholt gegebenen Versicherung habe ich nichts hinzuzufügen. Die Regierung des Königs wird die Folgerungen daraus ziehen für die Entschliessungen, welche sie vor Allem zu fassen haben wird. Die Französische Regierung ist die erste, welche dieses dazwischen tretende Ereigniss beklagt, und ich muss, um gerecht zu sein, erklären, dass Frankreich, um Oesterreich zur Annahme der Clausel des *Uti possidetis* zu bewegen, in Wien alle nur möglichen Schritte that ausser solchen, welche einem Zwangsverfahren gleichkommen würden. Aber das Wiener Cabinet blieb in seiner Weigerung unerschütterlich. ¶ Genehmigen etc.

Nigra.

No. 2529.

ITALIEN. — Min. d. Ausw. an den Ges. in Paris. — Annahme des Waffenstillstandes auf der Basis der Truppenstellung innerhalb Venetiens. —

(Uebersetzung.)

(Telegramm.)

Florenz, 10. Aug. 1866, 2 Uhr Nachts.

No. 2529. Italien, 10. August 1866.

Der Ministerrath willigte in den Abschluss des Waffenstillstandes auf der Basis der gegenwärtigen Stellung unserer Truppen innerhalb der Grenzen Venetiens.

Visconti-Venosta.

No. 2530.

ITALIEN. — Gesandter in Berlin an den Königl. Min. d. Ausw. — Recapitulation der Verhandlungen von Nickolsburg. —

Berlin, 5 août
(reçu le 10 août) 1866.

No. 2530. Italien, 5. August 1866.

Monsieur le Ministre, — Les télégrammes que j'ai eu l'honneur d'adresser chaque jour de Nikolsbourg à V. E. lui auront laissé, je pense, une idée assez exacte des divers incidents qui ont précédé et accompagné la signature de l'armistice et des préliminaires de paix, qui a eu lieu dans cette ville. Toutefois je crois utile de les résumer ici dans un rapport plus détaillé afin de leur donner cet ensemble et cette connexité que les irrégularités du télégraphe ont rendues si difficiles. ¶ C'est le 19 juillet que l'ambassadeur de France rapportait de

Vienne à Nikolsbourg le consentement de l'Autriche de négocier un armistice et des préliminaires de paix qui devaient en être une des conditions *sine qua non*, sur les bases suivantes:

„L'Autriche reconnaîtra la dissolution de l'ancienne Confédération germanique, et ne s'opposera pas à une nouvelle organisation de l'Allemagne dont elle ne fera pas partie.

La Prusse constituera une union de l'Allemagne du nord comprenant tous les États situés au nord de la ligne du Mein. Elle sera investie du commandement des forces militaires de ces États.

Les États allemands situés au sud du Mein seront libres de former entre eux une union de l'Allemagne du sud qui jouira d'une existence internationale indépendante.

Les liens nationaux à conserver entre l'Union du nord et celle du sud seront librement réglés par une entente commune.

Les duchés de l'Elbe seront réunis à la Prusse, sauf les districts du nord du Schleswig, dont les populations librement consultées désireraient être réunies au Danemark.

L'Autriche et ses alliés restitueront à la Prusse une partie des frais de guerre.

L'intégrité de l'Empire autrichien, sauf la Vénétie, sera maintenue."

La journée se passa en pourparlers continuels entre le Roi, l'ambassadeur de France, le comte de Bismarck et le prince de Reuss, revenu le matin même de Paris, où il avait été envoyé en mission confidentielle auprès de S. M. l'Empereur pour lui soumettre et discuter les propositions de la Prusse. Le soir arrivé, l'ambassadeur de France, en présence du Président du Conseil, me donna lecture d'un télégramme conçu à peu près en ces termes, qu'il avait soumis à l'approbation du Roi et expédié par la voie de Vienne à Paris:

„Le Roi de Prusse consent à conclure un armistice sur les bases proposées par l'Empereur à titre de suspension d'hostilités, mais non pas de paix, se réservant de réclamer, lors des négociations définitives des concessions territoriales dans le nord de l'Allemagne. Sous cette réserve, le Roi de Prusse consent à recevoir à son quartier général des Plénipotentiaires autrichiens qui pourront y arriver le 21 ou le 22. Mais comme la Prusse s'est engagée à ne rien conclure sans le consentement de l'Italie, ce consentement devra lui être demandé."

Je fis observer que je ne pouvais connaître encore si mon Gouvernement était satisfait des offres à lui faites en ce qui le concernait directement, d'autant plus qu'il était question de l'intégrité de l'Empire d'Autriche, le royaume Lombardo-vénitien seul excepté; et que pour demander et recevoir des instructions, vu l'irrégularité du télégraphe, il fallait au moins six jours. ¶ La réserve contenue dans la communication précitée d'attendre la réponse de l'Italie, fournit l'occasion à l'ambassadeur de France de continuer son œuvre d'apaisement, et il demanda en effet au comte de Bismarck une suspension ou plutôt une abstention d'hostilités pendant 5 jours. Le Président du Conseil l'accepta pour éviter une effusion de sang inutile dans le cas où l'Italie donnerait son consentement, mais,

No. 2530. Italien, 5. August 1866.

pour rester fidèle aux termes du Traité, il me déclara qu'il n'entendait point pour cela prendre d'engagement direct avec l'Autriche, l'Italie gardant toute sa liberté d'action. ¶ Sur ces entrefaites, les Plénipotentiaires autrichiens, le comte Karolyi, le baron de Brenner et le général Degenfeld arrivaient le soir même du 22 au quartier général prussien. ¶ Le lendemain, des pourparlers préliminaires commencèrent entre les Plénipotentiaires autrichiens et le comte de Bismarck. ¶ Je jugeai convenable de ne pas entrer en négociation avec les Plénipotentiaires autrichiens pour l'armistice austro-italien. Il était en effet à ma connaissance que les Plénipotentiaires autrichiens n'étaient point autorisés à traiter sur la base de l'*uti possidetis* militaire existant en Italie, et dès lors il était de l'intérêt du Gouvernement du Roi que je laissasse intacte la faculté qu'il avait de traiter cette question avec les bons offices de la Puissance médiatrice. ¶ Les pourparlers et les conférences se succédèrent sans interruption, et les difficultés ne roulèrent bientôt plus que sur des questions d'argent, faciles à aplanir par les bons offices de l'ambassadeur de France. ¶ Le soir du 26, aussitôt après le dîner du Roi, un armistice de 4 semaines à partir du 2 août fut signé entre les Plénipotentiaires militaires de Prusse et d'Autriche. En même temps les Plénipotentiaires diplomatiques signaient des préliminaires de paix tellement développés sur les questions les plus importantes, qu'on pouvait désormais regarder la paix comme assurée, et qu'il ne s'agissait plus que de nommer des Plénipotentiaires spéciaux pour leur donner la forme solennelle d'un Traité. Outre les conditions connues, la France avait encore obtenu par l'entremise de son ambassadeur une nouvelle concession de la Prusse: l'intégrité de la Saxe serait maintenue, mais elle devrait faire partie de la Confédération du nord sous la direction militaire de la Prusse. ¶ Quant à ce qui concerne la position de l'Italie au milieu de ces arrangements, l'on avait réservé par un article spécial notre consentement. ¶ Le comte de Bismarck ayant demandé à la France une déclaration de laquelle il résulterait *que la Vénétie nous était acquise*, et à l'Autriche une autre déclaration portant que cette Puissance avait cédé la Vénétie à la France, l'Ambassadeur de France fut autorisé, en date du 29, à déclarer par écrit au comte de Bismarck *que la Vénétie nous était acquise* et qu'elle nous serait remise à la conclusion de la paix. Du reste, sur ces entrefaites, un télégramme de V. E. en date du même jour et reçu le 30 me donnait l'ordre de consentir à l'armistice, attendu que l'Italie avait accepté les bases proposées par la France. Je fis aussitôt connaître officiellement par une note datée de Nikolsbourg, 30 juillet, au comte de Bismarck notre adhésion à un armistice sur les bases convenues entre la France et nous. ¶ Veuillez agréer, etc.

C. *de Barral.*

No. 2531.

ITALIEN. — Gesandter in Berlin, an den Königl. Min. d. Ausw., den Vorbehalt der Zustimmung Italiens zu dem Preussisch-Oesterreichischen Waffenstillstand betreffend. —

(Auszug.)

Berlin, 6 août
(reçu 10 août) 1866.

No. 2531. Italien, 6. August 1866.

Monsieur le Ministre, — — — Ainsi que je me suis empressé d'en informer V. E. par mes deux télégrammes d'aujourd'hui et d'hier, il a été expressément convenu avec le comte de Bismarck que notre adhésion à l'armistice austro-prussien sera considérée comme faisant partie intégrante de cet acte lui-même. — — — ¶ Agréez, etc.

C. *de Barral.*

No. 2532.

ITALIEN. — Min. d. Ausw. an den Königl. Gesandten in Berlin. — Vorlagen der Aufnahme der Vereinigung Venetiens mit Italien in den Preussisch-Oesterreichischen Frieden. —

Florence, 13 août 1866.

No. 2532. Italien, 13. August 1866.

Monsieur le Ministre, — Veuillez déclarer à S. E. M. le comte de Bismarck qu'à nos yeux, pour que la Prusse puisse considérer comme remplie la condition de la réunion de la Vénétie à l'Italie, il ne suffit pas que cette annexion ait été l'objet d'une déclaration lors de la conclusion de l'armistice; mais qu'il est indispensable que dans l'instrument même de la paix l'Autriche ait consenti formellement à cette annexion sans autre condition onéreuse que celle de la liquidation de la dette qui sera reconnue afférente aux territoires cédés, conformément au précédent de Zurich. Vous êtes chargé, Monsieur le Ministre, de prier S. E. M. le comte de Bismarck de faire insérer dans le Traité austro-prussien une clause dans ce sens. ¶ Agréez, etc.

Visconti-Venosta.

No. 2533.

OESTERREICH und **ITALIEN.** — Waffenstillstands-Vertrag. —

(Uebersetzung.)

No. 2533. Oesterreich und Italien, 12. August 1866.

Auf Grund der von den Königlichen Truppen bereits bewirkten Räumung Süd-Tirols und der in der gefürsteten Grafschaft Görz occupirt gewesenen Landestheile sind die beiden Bevollmächtigten mit Vorbehalt der höheren Ratification über nachstehende Punkte übereingekommen:

§ 1. Der Waffenstillstand wird auf die Dauer von vier Wochen, d. h. vom 13. August um 12 Uhr Mittags bis 9. September, abgeschlossen, wobei eine zehntägige Aufkündigungsfrist und, wenn keine Kündigung erfolgt, dessen stillschweigende Verlängerung bedungen wird.

No. 2533. Oesterreich und Italien, 12. August 1866.

§ 2. Die während des Waffenstillstandes die gegenseitige Location der Truppen bestimmende Demarcationslinie ist nachfolgende u. z. für die K. K. Truppen:

a. Vom Garda-See die bisherige politische Grenze bis zum Po.

b. Dem Po folgend läuft die Demarcationslinie bis ein Kilometer unterhalb Ostiglia und von dort in einer geraden Linie an die Etsch auf sieben ein halb Kilometer unterhalb Legnago bei Villa Bartolomea.

c. Die Verlängerung der obigen Linie bis an das rechte Ufer des Flusses Fratta aufwärts nach Pararano, von da über Lobia an die Einmündung des Chiampo in den Alpone und längs dessen rechten Ufers aufwärts bis zur *Cima tre Croci* an die politische Grenze.

d. Von der politischen Grenze der Ausmündung der Aussa in Porto Buso aufwärts bis zu einem Perimeter, der sich sieben ein halb Kilometer von den Aussenwerken Palmanuova's bis zum Torrente Torre, d. i. im Süden von Villa, im Westen zwischen Gonars und Morsano und im Norden bis über Percotto erstreckt, längs des linken Ufers des Torrente Torre bis Tarcento fortläuft und von dort über Prato, Magnano, Salt zwischen Osoppo und Gemona gegen den Tagliamento, weiter an dessen linkem Ufer bis zu den Abfällen des Monte Cretis reicht und von diesem über den Kamm des die Thäler S. Pietro und Gorto scheidenden Gebirgsrückens bis zum Monte Cogliano an der politischen Grenze geht.

e. Bei dem Fort Haynau der Festung Venedig ein Perimeter von sieben ein halb Kilometer, jedoch wird der Königlichen Regierung die Benutzung des in jenem Perimeter liegenden Theiles der Eisenbahn von Padua nach Treviso gestattet.

f. Für die sonstigen äusseren Werke Venedigs läuft die Demarcationslinie auf sieben ein halb Kilometer von selben entfernt.

Im Uebrigen bildet der Lagunenrand oder die denselben von aussen umgebenden Canäle mit ihrem inneren Ufer die Demarcationslinie.

Das Fort Cavanella d'Adige darf weder von Oesterreichischen noch von Königlichen Truppen besetzt werden; doch steht die Benutzung des Canals von Loreo und des Po di Livante der Königlichen Regierung frei.

Für die Königlichen Truppen:

g. Die Grenzen der zwischen den obausgeschiedenen Landestheilen befindlichen Territorien Venetiens.

§ 3. Der Approvisionirung Venedigs wird kein Hinderniss entgegengesetzt.

§ 4. In den durch die Demarcationslinien für Oesterreich ausgeschiedenen Landestheilen ist nicht nur den Königlichen Truppen, sondern auch den Freischaaren die Communication untersagt; das Gleiche ist vice versa für die K. K. Truppen und Freiwilligen gültig. ¶ Den Officieren beider Parteien ist jedoch die Passage durch die von den gegentheiligen Truppen occupirten Landesgebiete für Zwecke des Dienstes unter gegenseitiger Begleitung gestattet.

§ 5. Der wechselseitige Austausch der Kriegsgefangenen wird hiermit festgesetzt, und zwar wird die K. K. Regierung die Gefangenen in Udine, da-

gegen die Königliche Regierung die Oesterreichischen Gefangenen in Peschiera consigniren.

No. 2533. Oesterreich und Italien, 12. August 1866.

§ 6. Die Königlichen Beamten, welche in den von den K. K. Truppen occupirten Landestheilen des Venetianischen Territoriums sich aufhalten, sind — unter vollkommen gleicher Reciprocität gegen K. K. Beamte und K. K. pensionirte Officiere — weiter nicht zu behelligen.

§ 7. Den Internirten beider Theile ist die freie Rückkehr ohne Belästigung gestattet. Sie können jedoch nicht in die Festungen zurückkommen, die von den Truppen jener Regierung besetzt sind, welche die Ausweisung veranlasste.

Cormons im Hause des Podestà, K. K. pensionirten Majors Graf Thurn, am 12. August 1866.

Karl Moering Generalmajor. *Conte Petitti* Luogo Tenente Generale.

No. 2534.

ITALIEN. — Min. d. Ausw. an den Königl. Ges. in Berlin. — Anzeige von dem Abschluss des Waffenstillstandes und der Mission des General Menabrea, wegen Regulirung der Frankreich gegenüber eingegangenen Verpflichtungen. —

(Uebersetzung.)

Florenz, 13. Aug. 1866.

No. 2534. Italien, 13. August 1866.

Herr Minister! Wie ich Ihnen bereits telegraphirte, wurde gestern zu Cormons zwischen dem General Petitti und dem General Moering der Waffenstillstand, von welchem ich Ihnen eine Abschrift beilege, unterzeichnet. ¶ Heute noch reist der General Menabrea, von der Regierung des Königs mit Vollmacht versehen, ab, um den Frieden zu verhandeln und abzuschliessen. Mögen auch die Friedensunterhandlungen zu Prag zwischen Preussen und Oesterreich mit noch so grosser Eile betrieben werden, die Regierung des Königs muss, indem sie den General Menabrea im gegenwärtigen Augenblicke mit dieser wichtigen Mission betraut, ihm aufs dringendste anempfehlen, vor allen Dingen die in Bezug hierauf übernommenen Verpflichtungen mit Frankreich, sowohl als vermittelnder wie auch als Venetien abtretender Macht, zu reguliren. ¶ Genehmigen etc.

Visconti-Venosta.

No. 2535.

FRANKREICH. — Min. d. Ausw. an den Königl. Italienischen Gesandten. — Bereiterklärung zur Unterstützung der Friedensverhandlungen. —

Paris, 14 août 1866.

No. 2535. Frankreich, 14. August 1866.

Monsieur le Ministre, — J'ai reçu la lettre en date du 11 de ce mois, par laquelle en m'informant de l'armistice conclu le même jour entre l'Autriche et l'Italie, vous m'annoncez que le Gouvernement de Sa Majesté le Roi Victor-

No. 2535. Frankreich, 14. August 1866.

Emmanuel est prêt à entrer en négociation avec le Gouvernement autrichien, en vue de la paix ultérieure, sur les bases convenues avec le Gouvernement impérial. Vous ajoutez que votre Gouvernement verrait avec plaisir que celui de S. M. impériale fît usage de son action dans un sens analogue. ¶ Je m'empresse de vous faire savoir que le Gouvernement de l'Empereur, désirant voir une paix définitive se conclure entre l'Autriche et l'Italie, est tout disposé à prêter, au besoin, ses bons offices pour contribuer à l'aplanissement des difficultés qui pourraient s'élever entre leurs Gouvernements, pendant le cours des négociations. ¶ Agréez, etc.

Drouyn de Lhuys.

No. 2536.

ITALIEN. — Min. d. Ausw. an den Königl. Gesandten in Paris. — Die Grundlagen des Friedensabschlusses mit Oesterreich. —

Florence, 14 août 1866.

No. 2536. Italien, 14. August 1866.

Monsieur le Ministre, — Au moment où le général Menabrea part de Florence pour aller conclure la paix, il importe de prendre acte avec précision des accords conclus amicalement entre nous et la France comme Puissance médiatrice. ¶ En ce qui concerne la forme de notre Traité avec l'Autriche, le Gouvernement français assure le consentement direct de l'Empereur d'Autriche à la réunion de la Vénétie à l'Italie, le préambule du Traité faisant mention de la cession de la Vénétie faite à l'Empereur des Français et de la faculté laissée aux populations vénitiennes de disposer de leur sort. ¶ En ce qui concerne la question de fond: ¶ La réunion de la Vénétie aura lieu sans conditions onéreuses. L'Italie ne paiera aucune indemnité de guerre pour la campagne faite hors des confins de la Vénétie proprement dite. L'Italie prendra à sa charge la dette spéciale de la Vénétie. L'Autriche disposera du matériel de guerre mobile, le matériel non transportable étant sujet à indemnité de la part de l'Italie. Les forteresses de la Vénétie resteront intactes et ne seront l'objet d'aucune indemnité. Les prisonniers politiques appartenant aux provinces vénitiennes seront mis en liberté. Les détenus pour délits communs originaires de ces mêmes provinces seront remis à l'Italie. Les soldats vénitiens au service de l'Autriche seront libérés. La couronne de fer et les objets d'art ou les papiers d'archives, emportés du territoire vénitien après le 5 juillet, seront restitués. Il y aura reconnaissance et rétablissement de rapports réguliers entre les deux États. ¶ Le général Menabrea a pour instruction de considérer ces stipulations comme irrévocablement convenues par nous avec la Puissance médiatrice, de manière que l'Autriche ne puisse prétendre aucune concession en échange de la part du Gouvernement du Roi. ¶ Quant aux concessions que l'Autriche, de son côté, pourrait faire, et dont les plus importantes à coup sûr auraient trait à la rectification des frontières, nous sommes disposés à lui assurer à cet égard des satisfaisantes. ¶ Je me réfère au surplus, pour les détails de la négociation, aux instructions précises que j'ai données au général Menabrea. ¶ Agréez, etc.

Visconti-Venosta.

No. 2537.

ITALIEN. — Min. d. Ausw. an den Königl. Gesandten in Paris, die Form der Abtretung Venetiens betreffend. —

(Auszug.)

Florence, 15 août 1866.

No. 2537. Italien, 15. August 1866.

Monsieur le Ministre, — — — Le baron de Malaret m'a donné communication d'un projet de convention entre la France et l'Autriche pour la cession formelle du royaume Lombardo-vénitien à l'Empereur des Français. S. E. M. Drouyn de Lhuys allègue la nécessité de mettre fin aussitôt que possible à une situation mal définie et non exempte d'inconvénients, et d'assurer promptement à l'Italie les résultats qu'elle s'est promis de la guerre. ¶ Le baron de Malaret m'a prié, en conséquence, de faire connaître au Gouvernement impérial les observations que ce document pourrait me suggérer. ¶ Les observations que j'ai soumises au Ministre de France en présence de cette communication ont été conformes au sens des instructions que je vous ai précédemment adressées, Monsieur le Ministre, sur les questions de forme et de fond relatives à la réunion de la Vénétie. Vous n'avez donc qu'à vous y tenir, notamment en ce qui concerne les négociations directes à suivre entre l'Italie et l'Autriche, et le passage de la dette spéciale de la Vénétie à l'Italie. — — — ¶ Agréez, etc.

Visconti-Venosta.

No. 2538.

ITALIEN. — Ges. in Paris an den Königl. Min. d. Ausw. — Besprechung der Friedensbasis mit Herrn Drouyn de Lhuys betreffend. —

(Uebersetzung.)

Paris, 17. Aug. 1866.

No. 2538. Italien, 17. August 1866.

Herr Minister! Ich erhielt die Cabinetsdepesche, welche Ew. Exc. bezüglich der Form- und Finanzfragen, die mit dem Abschluss des Friedens gelöst werden sollen, an mich zu richten die Güte hatten. Ich theilte diese Depesche sogleich dem General Menabrea mit, welcher gestern mit den Vollmachten für die Unterhandlung und den Abschluss des Friedens versehen in Paris anlangte. Ich hatte die Ehre, gestern früh den General Menabrea Herrn Drouyn de Lhuys vorzustellen, und wir pflogen mit diesem Minister eine lange Unterredung, in welcher alle in der Depesche Ew. Exc. verhandelten Form- und Finanzfragen beleuchtet wurden. Heute wird nun General Menabrea in Folge meines Ersuchens die Ehre haben, von Sr. Maj. dem Kaiser zu St. Cloud empfangen zu werden, wo er dieselben Fragen mit Sr. Maj. von Neuem zu beleuchten Gelegenheit haben wird. Der General Menabrea wird nicht verfehlen, Ew. Exc. über diese Unterredungen und deren Resultat Bericht zu erstatten. ¶ Ich beeile mich, Ew. Exc. zu versichern, dass ich das Werk, welches der ehrenwerthe General begonnen, nach Kräften unterstützen werde, damit so bald als möglich ein Vergleich in dem Sinne sowohl der ihm von Ew. Exc. jetzt ertheilten, als der ihm früher angezeigten Instructionen zu Stande komme. ¶ Genehmigen etc.

Nigra.

N. 2539.

ITALIEN. — Min. d. Ausw. an den Königl. Preussischen Ges. — die Behandlung der Italienischen Frage in dem Preussisch-Oesterreichischen Frieden betreffend. —

(Auszug.)

Florence, 19 août 1866.

No. 2539. Italien, 19. August 1866.

Le Gouvernement prussien, afin de constater dans son Traité de paix avec l'Autriche l'exécution des engagements pris par la Prusse envers l'Italie pour la réunion de la Vénétie, a proposé aux Plénipotentiaires autrichiens l'insertion d'un article où, après quelques mots de préambule, se trouverait la clause suivante:

„L'Empereur d'Autriche consent à la réunion du royaume Lombardo-vénitien au royaume d'Italie, sans autre condition onéreuse que celle de la liquidation de la dette qui sera reconnue afférente aux territoires cédés conformément aux prescriptions du Traité de Zurich."

L'article en question, contenant cette clause, et son préambule ayant été proposés au Gouvernement autrichien, celui-ci, d'après ce que S. E. M. le comte d'Usedom fait connaître au Ministre des Affaires Étrangères d'Italie, a fait une contre-proposition en demandant l'insertion dans le Traité austro-prussien d'une formule concertée avec le Gouvernement français comme préambule du Traité à conclure avec l'Italie; formule ainsi conçue:

„S. M. l'Empereur d'Autriche ayant cédé à S. M. l'Empereur des Français le royaume Lombardo-vénitien, et l'Empereur des Français de son côté s'étant déclaré prêt à reconnaître la réunion du dit royaume Lombardo-vénitien aux États de S. M. le Roi d'Italie sous la réserve du consentement des populations dûment consultées, les Plénipotentiaires ont arrêté, etc."

Le Gouvernement italien ne soulève pas de difficulté contre l'insertion de cette formule dans le Traité austro-prussien, mais il est évident qu'elle y doit figurer comme préambule de la clause citée plus haut, laquelle est indispensable, puisque elle seule peut remplir l'objet que le Gouvernement prussien se propose, et le dégager vis-à-vis de l'Italie. ¶ En d'autres termes, il est parfaitement admissible que ce nouveau préambule remplace celui dont le projet prussien faisait précéder la clause citée plus haut; mais il ne saurait tenir lieu de la clause elle-même. ¶ Si, en effet, après avoir constaté que l'Empereur des Français est prêt à reconnaître la réunion de la Vénétie à l'Italie moyennant un plébiscite, on n'ajoutait pas que l'Empereur d'Autriche consent à cette réunion sans autre condition onéreuse que la liquidation de la dette sur les bases du Traité de Zurich, il pourrait arriver, entre autres inconvénients, que l'Autriche posât pour conditions des indemnités pécuniaires plus ou moins exagérées et inacceptables; ou bien que l'Autriche n'ayant renoncé à la Vénétie qu'en faveur de la France, pût dans la suite élever des prétentions ou des difficultés à l'égard de la possession de cette province par l'Italie. ¶ Par ces motifs le Gouvernement italien attend de son allié l'insertion dans son Traité de paix de la clause ci-dessus à la suite du préambule proposé par l'Autriche.

Visconti-Venosta.

No. 2540.

ITALIEN. — Min. d. Ausw. an den Königl. Preussischen Gesandten. — Die Behandlung der Italienischen Frage in dem Preussisch-Oesterreichischen Frieden betr. —

(Auszug.)

Florence, 22 août 1866.

No. 2540. Italien. 22. August 1866.

Le Ministre des Affaires Étrangères de S. M. le Roi d'Italie a reçu de S. E. M. le Ministre de Prusse une communication d'après laquelle le comte de Bismarck insiste auprès du Gouvernement autrichien pour l'insertion, dans le Traité de paix qui se négocie à Prague, de la clause suivante:

„S. M. l'Empereur d'Autriche consent à la réunion du royaume Lombardo-vénitien au royaume d'Italie sans autre condition onéreuse que la liquidation des dettes reconnues afférentes aux territoires cédés en conformité du précédent Traité de Zurich."

Le Gouvernement du Roi ne peut que remercier le Gouvernement prussien de cette détermination et du soin qu'il a bien voulu mettre à l'en informer. ¶ Le Gouvernement de S. M. le Roi Guillaume remplit ainsi loyalement les engagements qui lient les deux États. ¶ Le Ministre des Affaires Étrangères d'Italie s'attend donc que le Gouvernement prussien déclarera au besoin qu'il ne conclura pas la paix avec l'Autriche sans que celle-ci la conclue de son côté avec nous sur la base même de la clause ci-dessus. ¶ L'alliance qui nous unit trace à cet égard une voie d'autant moins douteuse, que conformément à la même clause nous n'étendons pas nos exigences pour le Traité de paix actuel au delà des stipulations de l'alliance. ¶ La Prusse ne saurait se considérer comme déliée envers l'Italie tant que l'Autriche, maîtresse du quadrilatère et de Venise, demeurera libre de poser des conditions indéfinies pour la conclusion de sa paix avec nous. ¶ Le fait que la Vénétie avec ses forteresses a été déclarée acquise à l'Italie sans autre condition que la liquidation de la dette spéciale, malgré toute sa valeur, ne saurait suffire à dégager la Prusse envers nous. D'abord ces déclarations n'ont pas encore été ratifiées par l'Autriche; ensuite celle-ci pourrait les éluder en posant des conditions nouvelles non pas pour la cession de la Vénétie, mais pour la conclusion de la paix, dont dépend, en définitive, la réunion effective de la Vénétie à l'Italie. ¶ Le Gouvernement italien aime donc à voir dans les dernières communications de Son Excellence le comte de Bismarck un gage que l'alliance des deux États sera jusqu'au bout observée et affirmée. ¶ En faisant la déclaration dont il est question plus haut, le Gouvernement prussien ne s'expose pas au danger de retarder sans nécessité la conclusion de la paix, car il sait, encore une fois, que nous ne soulevons aucune demande en dehors des stipulations formelles de notre alliance, et aucune difficulté n'est possible à cet égard. ¶ La Prusse assurera ainsi le développement futur de rapports amicaux dont nous sentons tout le prix. — — —

Visconti-Venosta.

No. 2541.

ITALIEN. — Ges. in Paris an den Königl. Min. d. Ausw. — Die Annahme Wiens als Ort der Friedensverhandlung betreffend. —

(Uebersetzung.)

Paris, 22. Aug. (erhalten 25. Aug.) 1866.

No. 2541. Italien, 22. August 1866.

Herr Minister! Gemäss den in den letzten telegraphischen Depeschen Ew. Exc. enthaltenen Instructionen haben wir uns, der General Menebrea und ich, heute in das Kaiserl. Ministerium des Auswärtigen begeben und Sr. Exc. Herrn Drouyn de Lhuys erklärt, dass die Regierung des Königs, um dem Wunsche Oesterreichs zu willfahren, Wien als Sitz der Unterhandlungen annimmt. Der General Menabrea fügte hinzu, dass, da er den Gegenstand seiner Mission in Paris erreicht hätte, er bereit wäre, unmittelbar nach erhaltener Mittheilung von der Ernennung eines Bevollmächtigten von Seiten der Oesterreichischen Regierung nach Wien abzureisen. ¶ Genehmigen etc.

Nigra.

No. 2542.

PREUSSEN. — Gesandter in Florenz an den Königl. Italienischen Min. d. Ausw. — Anzeige vom Abschluss des Prager Friedens. —

Florence, 25 août 1866.

No. 2542. Preussen, 25. August 1866.

Le soussigné, Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire de S. M. le Roi de Prusse, par ordre de son Gouvernement a l'honneur de faire part à S. E. M. Visconti-Venosta, Ministre des Affaires Étrangères de S. M. le Roi d'Italie, que la paix entre la Prusse et l'Autriche vient d'être signée à Prague avant-hier 23 courant. ¶ La substance essentielle de la paix italienne s'y trouve incorporée dans les termes identiques combinés d'avance, par l'entremise du comte de Barral, avec le Cabinet de Florence. S. M. l'Empereur d'Autriche consent (Art. II) à la réunion du royaume Lombardo-vénitien au royaume d'Italie sans autre condition onéreuse que la liquidation des dettes reconnues adhérentes aux territoires cédés en conformité du précédent du Traité de Zurich. ¶ La Prusse ayant ainsi scrupuleusement et complètement rempli les engagements contractés par le Traité d'alliance, se félicite vivement d'avoir pu contribuer à l'accomplissement de cette grande œuvre nationale, inaugurée et achevée par le magnanime Souverain qui préside aux destinées de l'Italie unitaire. Le soussigné est heureux de servir d'organe aux sentiments d'amitié exprimés par son Gouvernement dans la présente occasion. ¶ Mais la tâche du soussigné ne s'arrête pas là. Il est en outre chargé de manifester le désir exprès du Cabinet prussien, que l'alliance des deux pays ne trouve pas son terme avec la phase de guerre, mais qu'elle puisse se fortifier et se perpétuer pendant les temps de paix où nous entrons. Dans cette époque de tranquillité européenne les deux nations

multiplieront leurs bienfaisants rapports et recueilleront amplement les fruits de l'union de leurs Gouvernements. Le Cabinet de Berlin se flatte qu'en vue de ces grands objets, l'Italie appréciera non moins cordialement que la Prusse l'entente future que son alliée lui propose. ¶ Le soussigné prie, etc.

No. 2542. Preussen, 25. August 1866.

Usedom.

No. 2543.

ITALIEN. — Min. d. Ausw. an den Königl. Preussischen Gesandten. — Antwort auf die vorausgehende Note. —

Florence, 27 août 1866.

No. 2543. Italien, 27. August 1866.

Le Ministre des Affaires Étrangères de S. M. le Roi d'Italie a l'honneur d'accuser réception de la Note qu'a bien voulu lui adresser, en date du 25 courant, Son Excellence Monsieur le comte d'Usedom, Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire de S. M. le Roi de Prusse, pour notifier au Gouvernement du Roi la paix signée à Prague entre la Prusse et l'Autriche et pour manifester le désir que les relations cordiales des deux Puissances alliées se continuent et se fortifient à l'avenir. ¶ Le Gouvernement du Roi a vu avec satisfaction, dans l'article II du Traité signé le 23 de ce mois par les Plénipotentiaires de la Prusse et de l'Autriche, un gage de la conclusion prochaine d'une paix réciproquement honorable entre l'Autriche et l'Italie. ¶ Dans la confiance que ce résultat ne tardera pas à être effectivement obtenu, le soussigné se réserve d'en donner acte, alors, au Gouvernement de S. M. le Roi de Prusse. ¶ Le Gouvernement du Roi est très-sensible aux vœux que le Gouvernement de S. M. le Roi de Prusse veut bien lui exprimer en vue du maintien de l'alliance des deux pays après la période actuelle, et ses propres dispositions y correspondent cordialement. ¶ Nous attachons un haut prix aux liens de sympathie et d'intérêt commun qui doivent unir la nation italienne et la nation allemande. Ces liens se resserreront encore dans la période de tranquillité qu'ouvrira pour la péninsule la réunion de la Vénétie. ¶ L'entente amicale qui existe entre la Prusse et l'Italie pourra recevoir des développements ultérieurs quand nous serons, comme la Prusse l'est déjà, en paix avec nos voisins. Le Gouvernement du Roi ne négligera rien, en ce qui le concerne, pour assurer d'une manière permanente aux deux pays tous les avantages réciproques d'une amitié durable. ¶ Le soussigné prie, etc.

Visconti-Venosta.

No. 2544.

ITALIEN. — Min. d. Ausw. an den Königl. Gesandten in Paris, die Regulirung der Italienischen Schuld im Frieden mit Oesterreich betreffend. —

(Auszug.)

Florence, 28 août 1866.

No. 2544. Italien, 28. August 1866.

Monsieur Le Ministre, — — — M. le baron de Malaret m'a informé hier que le 24 de ce mois la cession de la Vénétie à la France a été signée à

No. 2544. Italien, 28. August 1866.

Vienne, et qu'il a été établi, conformément à nos observations, que la liquidation de la dette de la Vénétie aura lieu sur les bases adoptées à Zurich. ¶ Je vous prie, Monsieur le Ministre, d'exprimer à M. Drouyn de Lhuys nos remercîments pour les bons offices qu'il nous a prêtés dans la détermination des bases sur lesquelles la dette doit être liquidée. ¶ Ce point n'était pas le seul, vous vous en souvenez, sur lequel le projet de stipulations austro-françaises m'avait paru exiger des réserves de notre part. — — — ¶ Ainsi la clause d'après laquelle la liquidation de la dette aurait lieu entre des Commissaires autrichiens et français ne saurait être admise si elle pouvait impliquer que l'Italie ne participerait pas directement à l'opération de la liquidation de la dette. Le Gouvernement du Roi a donc donné pour instruction à son Plénipotentiaire à Vienne de faire insérer, dans notre Traité de paix avec l'Autriche, la clause que la dette sera liquidée par des Commissaires italiens, autrichiens et français. Cela, bien entendu, dans le cas où le partage de la dette n'aurait pu être l'objet de stipulations précises dans le Traité même. ¶ M. le baron de Malaret m'a encore fait connaître que le Gouvernement français vient d'envoyer en Vénétie M. le général Lebœuf en qualité de Commissaire pour la remise de la Vénétie aux populations, et pour le passage des forteresses des autorités autrichiennes aux autorités italiennes. — — — ¶ Agréez, etc.

Visconti-Venosta.

No. 2545.

ITALIEN. — Ges. in Paris an den Königl. Min. d. Ausw. — Die Regulirung der Italienischen Schuld in dem Frieden mit Oesterreich betr. —

(Uebersetzung.)

Paris, 25. Aug.
(erhalten 28. Aug.) 1866.

No. 2545. Italien, 25. August 1866.

Herr Minister! Das von der Regierung Sr. Maj. behauptete Princip, nach welchem der Theil der Staatsschuld, welcher in Folge der Vereinigung Venetiens mit Italien von uns zu tragen ist, nach dem Vorgange des Züricher Vertrages die den Venetianischen Provinzen zufallende specielle Schuld sein soll und nicht ein Theil der Hauptschuld des ganzen Oesterreichischen Kaiserstaates nach dem Verhältniss der Einwohnerzahl, ist endlich angenommen worden. Gestern Abend zeigte mir Herr Drouyn de Lhuys in der That an, dass Frankreich, Oesterreich und Preussen sich über folgende in die respectiven Verträge einzuschaltende Clausel geeinigt hätten: ¶ „Les dettes qui sont reconnues afférentes au royaume Lombardo-vénitien, conformément au précédent du Traité de Zurich, demeurent attachées à la possession territoriale.“ ¶ Genehmigen etc.

Nigra.

No. 2546.

ITALIEN. — Ges. in Paris an den Königl. Min. d. Ausw. — Die Regulirung der Schuldenfrage im Frieden mit Oesterreich betr. —

(Uebersetzung.)

Paris, 1. Sept.
(erhalten 3. Sept.) 1866.

No. 2546. Italien, 1. Sept. 1866.

Herr Minister! Sobald ich gestern die Cabinetsdepesche erhalten hatte, mit welcher Ew. Exc. mich am 28. Aug. d. J. beehrten, begab ich mich zu Sr. Exc. Herrn Drouyn de Lhuys und las ihm dieses Document vor. ¶ Nur über einen einzigen Punkt dieser Depesche war es nöthig, die Französische Regierung um eine Antwort zu ersuchen, nämlich über den, in welchem Ew. Exc. erklärt, dass die Clausel des Oesterreichisch-Französischen Vertrags vom 24. August, welchem zu Folge von Oesterreich und Frankreich ernannte Commissare die Liquidation der Schuld vornehmen sollten, von der Regierung des Königs nicht angenommen werden könne, da der Sinn dieser Clausel der sei, dass Italien nicht direct bei der Ausführung der Schuldenliquidation mitwirken solle. Ich zeigte deshalb an, dass die Regierung Sr. Maj. den Italienischen Bevollmächtigten zu Wien instruirt habe, dahin zu wirken, dass dem Friedensvertrag zwischen Italien und Oesterreich eine Clausel beigefügt werde, welche festsetze, dass, falls die Liquidation erst nach dem Frieden stattfinden sollte, dieselbe von Italienischen, Oesterreichischen und Französischen Commissaren zu vollziehen sei. Herr Drouyn de Lhuys gab zu, dass eine directe Betheiligung Italienischer Commissare beim Vollzug der Liquidation angemessen sein würde. Er versprach mir demgemäss, nach Wien zu schreiben und der Oesterreichischen Regierung mitzutheilen, dass die Französische Regierung sich nicht allein der Insertion einer solchen Clausel nicht widersetze, sondern sogar ihre Billigung gebe. ¶ Genehmigen etc.

Nigra.

N. 2547.

FRANKREICH. — Kaiser Napoleon an den König von Italien. — Die Abtretung Venetiens betreffend. —

(Abgedruckt im Moniteur vom 1. Septbr. 1866.)

No. 2547. Frankreich, 1. Sept. 1866.

Monsieur mon frère, — J'ai appris avec plaisir que Votre Majesté avait adhéré à l'armistice et aux préliminaires de paix signés entre le Roi de Prusse et l'Empereur d'Autriche. Il est donc probable qu'une nouvelle ère de tranquillité va s'ouvrir pour l'Europe. Votre Majesté sait que j'ai accepté l'offre de la Vénétie pour la préserver de toute dévastation et prévenir une effusion de sang inutile. Mon but a toujours été de la rendre à elle-même afin que l'Italie fût libre des Alpes à l'Adriatique. Maîtresse de ses destinées, la Vénétie pourra bientôt par le suffrage universel exprimer sa volonté. ¶ Votre Majesté reconnaîtra que dans

No. 2547. Frankreich, 1. Sept. 1866.

ces circonstances l'action de la France s'est encore exercée en faveur de l'humanité et de l'indépendance des peuples. ¶ Je vous renouvelle l'assurance des sentiments de haute estime et de sincère amitié avec lesquels je suis

De Votre Majesté Le bon frère

Napoléon.

Saint-Cloud, le 11 août 1866.

N. 2548.

ITALIEN. — Min. d. Ausw. an den Friedensbevollmächtigten, General Menabrea, die Amnestiefrage betreffend. —

(Uebersetzung.)

Florenz, 29. August.

No. 2548. Italien, 29 August 1866.

Herr General! Nachdem mir von Ew. Herrlichkeit die telegraphische Meldung von Ihrer gestrigen Ankunft in Wien zugegangen ist, beeile ich mich, Ihnen aufs Dringlichste anzuempfehlen, Ihre Bemühungen bei der Kaiserl. Regierung darauf zu richten, dass der Verlauf der eingeleiteten Processe gegen die Personen, auf welche sich die im Friedensvertrag bedingte Amnestie erstrecken soll, eingestellt und diejenigen unter ihnen in Freiheit gesetzt werden, gegen welche bereits ein Urtheil gefällt war. ¶ Sie werden Sich hierbei erinnern, dass es die Regierung des Königs für ihre Pflicht hält, sich eine vollständige und unverkürzte Amnestie zu bedingen, welche sich auf alle diejenigen Personen erstrecken muss, die sich bei Gelegenheit der letzten Ereignisse compromittirt haben. ¶ Es ist vor Allem billig, dass besagte Amnestie auch diejenigen politisch Angeklagten umfasst, welche, wie z. B. die Trientiner und Istrianer, aus Provinzen stammen, die an das Lombardisch-Venetianische Königreich grenzen. ¶ Es ist ferner billig, dass darunter die Oesterreichischen Unterthanen anderer Provinzen und namentlich die Ungarns begriffen sind, welche bei den letzten Staatsumwälzungen auf der Halbinsel, sei es als Beamte oder Mitglieder der Hülfslegion, sei es in jeder andern Weise betheiligt gewesen sind. Diesen muss es gestattet sein, nach freiem Belieben in ihr Vaterland zurückzukehren, welches auch ihr Verhältniss zu Oesterreich sein mag, gleichviel ob Deserteure oder Kriegsgefangene oder einfach Ausgewanderte. ¶ Endlich ist es von Wichtigkeit, dass eine Form gefunden werde, welche in der Aufeinanderfolge der Zeiten der bezüglichen Ereignisse auch jene geringe Anzahl Leute umfasst, welche aus Provinzen stammen, in denen im Jahre 1849 die Oesterreichische Herrschaft wieder hergestellt wurde, und welche von der im August jenes Jahres vom Marschall Radetzky bekannt gemachten Amnestie ausgeschlossen worden waren. ¶ Wir hegen das Vertrauen, dass die Kaiserl. Regierung unserm Wunsche willfahren wird. ¶ Die Regierung des Königs hält es für eine heilige Pflicht, nichts zu unterlassen, was zur Erreichung dieses Zieles beitragen kann, und ist deshalb auch ihrerseits bereit, die Amnestie im weitesten Umfange zu üben, so dass alle die Personen, welche sich bei den jüngsten Ereignissen durch Uebertretung der Gesetze des Königreichs compromittirt hatten, und selbst die Widersetzlichen

und Deserteure des Königlichen Heeres, welche zu Oesterreich übergingen, darunter begriffen sind. ¶ Genehmigen etc.

Visconti-Venosta.

No. 2548. Italien, 29. August 1866.

No. 2549.

OESTERREICH. — Der Friedensbevollmächtigte a. d. Königl. Italienischen Friedensbevollmächtigten, die Schuldenfrage betreffend. —

NOTE VERBALE.

Vienne, 8 septembre 1866.

No. 2549. Oesterreich, 8. Sept. 1866.

La dette nationale de l'Empire d'Autriche s'élevait à la fin de l'année 1865 à 2,532,083,148 florins, monnaie d'Autriche; si l'on y ajoute le montant de l'emprunt payable en espèces, de l'année 1865, placé en entier depuis cette époque et s'évaluant à florins 146,938,800, la dette nationale comprend le total de 2,679,021,948 florins; si l'on déduit la somme de 42,000,000 de florins, qui, d'après l'article 8 et l'article additionnel du Traité de Zurich du 9 novembre 1859 (*Bulletin des Lois de l'Empire*, n° 213), a été soldée en argent comptant comme quote-part de l'emprunt national afférente au territoire lombard cédé dès lors au Gouvernement sarde, il reste une somme totale de 2,637,021,948 florins, qui, en admettant le principe d'après lequel chaque province d'un État est tenue d'assumer une quote-part des dettes générales de ce même État, doit servir de point de départ pour établir la quote-part de la dette nationale de l'Empire que la Vénétie devrait prendre à sa charge. ¶ Selon l'application qu'on fait à ce sujet, soit du chiffre de la population de l'Empire en général et du royaume Lombardo-vénitien (37,266,272: 2,612,158), soit du chiffre des impôts (298,602,746: 24,464,475), soit enfin d'une combinaison juste et équitable entre ces deux systèmes, ainsi que cela s'est fait lors de la répartition de la dette du ci-devant royaume d'Italie, la quote-part de la dette générale autrichienne à assumer par la Vénétie, étant de fait partie intégrante de la monarchie autrichienne, s'élèverait ou à 184,840,544, ou à 216,050,782, ou à 200,445,663 florins. ¶ D'après les dispositions de l'article 2 du Traité de paix avec la Prusse du 23 août 1866, et de l'article 2 de la Convention avec la France du 24 août de la même année, Sa Majesté l'Empereur d'Autriche a donné son consentement à la réunion du royaume Lombardo-vénitien au royaume d'Italie, sans autre condition onéreuse que la liquidation des dettes qui, en accord avec le procédé observé lors de la conclusion du Traité de Zurich, seront reconnues comme afférentes au territoire cédé. ¶ Conformément à l'article 5 du Traité précité, le nouveau Gouvernement devait se charger de $^3/_5$ de la dette du *Monte Lombardo-Veneto* et d'une partie de l'emprunt national qui avait été fixée à 40,000,000 de florins, argent de convention. La citation du Traité de Zurich ne saurait avoir la portée que, en dehors de la dette du *Monte Veneto* hypothéquée sur le sol vénitien, le nouveau Gouvernement ne se chargerait à présent, où les circonstances sont essentiellement changées, que d'une partie de l'emprunt national. ¶ On doit au contraire trouver dans la teneur de cette disposition la reconnaissance d'un principe général, dont l'application relativement aux autres catégories de la dette

No. 2549. Oesterreich, 8. Sept. 1866.

autrichienne a été réduite à l'occasion des négociations de Zurich, par voie de transaction et seulement pour ce qui regarde le chiffre, à des proportions beaucoup plus restreintes que celles qui auraient été exigées par une distribution proportionnelle des charges existantes. Mais si l'on voulait interpréter la citation du procédé de Zurich dans ce sens, qu'à l'exception du *Monte Veneto* et d'une quote-part de l'emprunt national, aucune part des autres classes de la dette générale existant jusqu'alors ne pourrait être répartie sur la Vénétie, on ne devrait pourtant pas méconnaître la circonstance qu'un procédé semblable, appliqué à la dette générale contractée depuis cette époque, serait injuste pour les autres parties de la monarchie autrichienne, ou que la quote-part de la dette hypothéquée sur les pays à céder leur tomberait à charge. ¶ Le Gouvernement impérial ne saurait donc pas renoncer à demander que, outre la quote-part de l'emprunt national résultant du chiffre de la population représentée d'après l'analogie du Traité de Zurich par une somme de 39,000,000 de florins en espèces, le nouveau Gouvernement de la Vénétie se charge aussi de la quote-part à fixer sur la même échelle des emprunts de l'État contractés depuis l'année 1859. ¶ Ces emprunts représentent les sommes suivantes:

De l'année 1859	. . . .	Fl. valeur autrichienne	56,335,000
„ 1860	. . . .	„	195,200,000
„ „ (Präm.-Anlehen)	. . . . . .	„	39,350,000
„ 1861 (Steuer-Anlehen)	. . . . . .	„	5,999,860
„ 1864 „	. . . .	„	25,000,000
„ „ (Silber-Anlehen)	. . . . . .	„	55,607,000
„ 1865 „	. . . .	„	146,938,800
		Fl. v. a.	524,030,660

La quote-part des emprunts de l'État contractés depuis 1859, fixée d'après le chiffre de la population, représente pour la Vénétie une somme de florins 36,750,000, de sorte que la demande totale du Gouvernement autrichien, addition faite de la quote-part précitée de l'emprunt national de florins 39,000,000, s'élève à florins 75,750,000.

No. 2550.

ITALIEN. — Der Friedensbevollmächtigte an den K. K. Oesterreichischen Friedensbevollmächtigten, die Schuldenfrage betreffend. —

NOTE VERBALE.

Vienne, 10 septembre 1866.

No. 2550. Italien, 10. Sept. 1866.

Avant de discuter les propositions émises par M. le comte Wimpffen, dans sa Note verbale du 8 septembre pour la détermination de la part de la dette de l'Empire autrichien afférente à la Vénétie, il est nécessaire d'examiner le principe qui a servi de base à la répartition proposée, et de vérifier s'il est d'accord avec les stipulations de l'article 2 du Traité du 23 août 1866 entre l'Autriche et la Prusse, où il est dit que „Sa Majesté l'Empereur d'Autriche donne son consentement à la réunion du royaume Lombardo-vénitien avec le royaume

d'Italie, sans autre condition onéreuse que la liquidation des dettes qui, grevant les parties des pays cédés, seront reconnues conformément au procédé suivi dans le Traité de Zurich.“ ¶ Cet article, ainsi que celui qui lui correspond dans le Traité entre l'Autriche et la France, est donc le point de départ de toute argumentation à ce sujet. ¶ Le Traité de Zurich, auquel se rapporte l'article précité, écarte d'une manière absolue, pour le royaume Lombardo-vénitien, la répartition proportionnelle de la dette, soit par rapport à la population, soit par rapport à l'impôt. Il n'admet qu'une dette spéciale, formée du *Monte Lombardo-Veneto,* distincte de la dette de l'Empire en vertu même de la constitution du Royaume dont l'administration a été séparée de celle des autres parties de l'Empire par l'effet des patentes du 7 avril 1815. Le *Monte* ne peut donc être considéré comme une dette provinciale, mais comme une dette d'État du Royaume, distincte, comme l'a été le Royaume lui-même, des autres dettes de l'Empire. ¶ L'examen des divers éléments qui constituent le *Monte* prouve également que le Gouvernement lui-même ne l'a jamais considéré autrement. ¶ L'exception faite par le Traité de Zurich pour l'emprunt de 1854, dont une partie a été mise à la charge de la Lombardie, confirme le principe général, qui a exclu pour tous les autres emprunts antérieurs ou postérieurs toute répartition au prorata de la population ou de l'impôt. ¶ Telles sont donc les bases du Traité de Zurich, et telles sont aussi les bases des négociations d'après lesquelles ont été rédigés l'article 2 du Traité entre l'Autriche et la Prusse et l'article 2 du Traité entre l'Autriche et la France. M. le comte de Wimpffen a admis lui-même ces bases dans la première partie de sa note, puisqu'il reconnaît que jusqu'à 1859 le système de la répartition proportionnelle de la dette ne peut être invoqué. Mais, d'après le Mémoire, à partir de 1859 jusqu'à la fin de 1865, il n'en serait plus de même. Toutes les dettes contractées dans cet intervalle par le Gouvernement de Sa Majesté Impériale et Royale Apostolique devraient être réparties proportionnellement sur toutes les provinces; ainsi le royaume Lombardo-vénitien aurait à supporter, outre la charge de la partie du *Monte* qui lui a été assignée par le Traité de Zurich, une portion proportionnelle des autres dettes. ¶ Mais sur quoi s'appuie cette proposition? Y a-t-il quelque nouveau fait qui ait changé les rapports légaux entre le royaume Lombardo-vénitien et le reste de l'Empire? Non certainement; les provinces vénitiennes ont continué à former jusqu'à ce jour un Royaume distinct des autres parties de l'Empire par l'effet de la Patente impériale de 1815; il a conservé son nom; aucun acte n'est venu en varier la constitution; ce qui était vrai en 1859, à l'époque du Traité de Zurich, l'est encore aujourd'hui. Ainsi les mêmes principes qui ont réglé à cette époque la répartition de la dette doivent être encore appliqués à présent. Le Gouvernement de Sa Majesté Impériale et Royale Apostolique lui-même jusqu'à ce jour n'a pas considéré la chose autrement, puisque nous voyons que dans le tableau général de la dette de l'Empire, à la fin de 1865, la dette du royaume Lombardo-vénitien figure dans un cadre spécial, et que cette dette a été augmentée d'une somme très-considérable après le Traité de Zurich. L'on ne saurait donc admettre que le royaume Lombardo-vénitien puisse être grevé, en dehors de son *Monte,* d'une partie proportionnelle de la dette générale de l'Empire, à partir de 1859.

No. 2550. Italien, 10. Sept. 1866.

¶ La seule base logique de toute discussion est celle qui a été admise, soit dans le Traité de Zurich, soit dans les négociations qui ont eu lieu récemment entre la France et la Prusse d'un côté, et l'Autriche de l'autre; c'est-à-dire que le royaume Lombardo-vénitien a sa dette particulière, distincte et séparée de la dette générale.

No. 2551.

ITALIEN. — Min. d. Ausw. an den Königl. Preussischen Gesandten, die Verhandlungen mit Oesterreich über die Schuldenfrage betreffend. —

NOTE VERBALE.

Florence, 10 septembre 1866.

No. 2551. Italien, 10. Sept. 1866.

Dans le Traité de Zurich, les dettes qui avaient été localisées, ou, si l'on veut, spécialisées par le Gouvernement autrichien, c'est-à-dire, attribuées par lui, pour une part déterminée, au Lombardo-vénitien, ont seules passé à la charge de la Sardaigne, et bien entendu pour la part afférente à la Lombardie seulement. ¶ Le Traité de Zurich attribue donc à la Sardaigne: ¶ 1º Les $^3/_5$ du *Monte Lombardo-Veneto* (les deux autres cinquièmes restant attachés à la Vénétie); ¶ 2º Quarante millions de florins de l'emprunt de 1854, part qui avait été spécialement attribuée antérieurement à la Lombardie par le Gouvernement autrichien. ¶ Les autres emprunts dont une part n'avait pas été spécialement attribuée à la Lombardie ont été exclus de tout partage à Zurich. ¶ L'Autriche, il est vrai, avait émis d'abord la prétention que ses dettes générales fussent partagées selon la population; mais cette prétention fut complètement rejetée. ¶ C'est, aujourd'hui, cette même prétention que l'Autriche reproduit en contradiction des bases définitivement adoptées à Zurich même. ¶ L'Autriche prétend que le précédent de Zurich, qu'elle vient cependant d'admettre sans distinction dans ses stipulations avec la Prusse et avec la France, ne soit pas appliqué aux dettes postérieures à 1859: elle demande que l'Italie en prenne à la charge une part proportionnelle selon la population. ¶ L'Italie, de son côté, doit maintenir son droit de ne prendre à sa charge, quant aux emprunts autrichiens postérieurs à 1859, que la part qui a été spécialisée à la Vénétie. Cette part consiste dans les 30 millions de florins inscrits au *Monte Lombardo-Veneto* postérieurement au Traité de Zurich. Les autres emprunts non localisés ne doivent, pas plus après qu'avant 1859, lui être attribués. ¶ L'Autriche s'écarte sur un autre point des précédents de Zurich: au lieu d'observer pour le partage de l'emprunt de 1854 la proportion établie à Zurich comme base financière entre la Lombardie et la Vénétie, elle demande maintenant que nous prenions à notre charge une part de cet emprunt égale à celle qui a été mise alors à notre charge, soit 40 millions de florins. ¶ L'Autriche se refuse ainsi ouvertement à l'exécution du Traité de Prague pour sa dette postérieure à 1859, et elle ne s'y conforme pas en ce qui concerne l'emprunt de 1854. ¶ La Prusse est dès lors dans le cas d'aviser aux démarches à faire pour assurer l'observation de ce Traité.

No. 2552.

ITALIEN. — Min. d. Ausw. an die Königl. Gesandten in Berlin und Paris. — Auseinandersetzung wegen des von Italien zu übernehmenden Theils der Oesterreichischen Schuld. —

Florence, 12 septembre 1866.

No. 2552. Italien, 12. Sept. 1866.

Monsieur le Ministre, — Lorsque le Gouvernement italien demanda aux Gouvernements de S. M. l'Empereur des Français et de S. M. le Roi de Prusse la consécration formelle des précédents de Zurich comme base de la liquidation de la dette vénitienne à opérer après la paix, il fit connaître explicitement que parmi ces précédents, le plus important est celui d'après lequel la dette générale de l'Empire autrichien ne saurait être attribuée pour une part quelconque à la Vénétie, celle-ci étant soumise à un régime financier distinct et ayant déjà à sa charge spéciale la part qui lui revient dans les dettes du Gouvernement autrichien. ¶ C'est dans cet esprit que la demande de l'Italie fut faite et accueillie à Berlin et à Paris; et c'est précisément pour empêcher le renouvellement des longues contestations qui eurent lieu à Zurich sur ce point, et qui furent tranchées conformément à la manière de voir de la Sardaigne, c'est pour empêcher, dis-je, un pareil débat de se répéter sans utilité avant la paix, que les précédents de Zurich ont été consacrés en ce qui concerne la dette de la Vénétie dans les Traités conclus récemment par la Prusse et par la France avec l'Autriche. ¶ Maintenant le Plénipotentiaire autrichien, par une note verbale du 8 septembre remise au Plénipotentiaire italien, émet la prétention que l'Italie reconnaisse dans le Traité de paix que les dettes générales de l'Empire autrichien postérieures à 1859 soient mises à la charge de l'Italie proportionnellement à la population; ce qui revient à dire que l'Autriche n'entend pas se conformer aux précédents de Zurich ni par conséquent exécuter ses propres Traités actuels avec la France et la Prusse quant aux dettes postérieures à 1859. ¶ Cette prétention est contradictoire dans les termes mêmes aux stipulations de la Prusse et de la France. ¶ Le Gouvernement du Roi n'entend laisser aucun doute sur sa résolution de prendre intégralement à sa charge, pour la période antérieure à 1859, toutes les dettes qui, d'après les précédents de Zurich, doivent être attachées à la possession territoriale de la Vénétie, mais celles-là seulement. ¶ Vous pouvez donc faire usage du mémoire ci-joint où le Ministre des Finances établit nettement les questions de fait et de droit y relatives. ¶ Agréez, etc.

Visconti-Venosta.

Beilage. — Mémoire du Ministre des Finances sur la dette vénitienne.

Les rapports et documents des négociations de Zurich prouvent que l'Autriche soutenait que la dette générale autrichienne devait être partagée en raison de la population entre la Lombardie et le reste de l'Empire. Elle avait même obtenu dans ce sens une promesse verbale de l'Empereur des Français qui était l'une des parties contractantes. ¶ Mais la Sardaigne démontra d'une manière irréfragable „que la dette de la Lombardie n'était autre que celle inscrite sur le

No. 2552. Italien, 12. Sept. 1866.

Monte et que tout au plus l'on pouvait considérer comme dette imposée à la Lombardie l'emprunt de 1854." En conséquence l'Empereur des Français lui-même s'étant convaincu de la justesse de ce point de vue, manda à son Plénipotentiaire de s'y conformer entièrement. ¶ La partie de l'emprunt national de 1854 que la Lombardie eut à solder à l'Empereur d'Autriche, comme il résulte de la notification du Lieutenant se référant à la Patente Impériale du 26 juin 1864 et insérée dans le Bulletin provincial des actes d'État pour la Lombardie sous la date du 12 juillet suivant, fut de 40 millions de florins. ¶ La Sardaigne cependant soutenait que la souscription n'ayant pas couvert entièrement cette somme, et le Gouvernement impérial ayant dispensé plusieurs employés d'y prendre part, il convenait de réduire les 40 millions à la somme réellement souscrite qui était de 30 millions de florins environ. ¶ Le montant de cette souscription a été en effet notifié par le Ministère des Finances par décret du 15 septembre 1854, inséré au feuillet 623 des actes du Gouvernement pour la Lombardie dans la même année. ¶ Cependant l'Empereur des Français, par la considération qu'on avait tout d'abord laissé concevoir à l'Autriche des espérances pour une liquidation moins stricte et moins régulière de la dette lombarde, fit porter cette somme à 40 millions de florins et en même temps promit que la France payerait elle-même 100 millions de francs à l'Autriche, en se contentant d'être remboursée par la Sardaigne en rentes de l'État au cours du 23 octobre 1859. ¶ A l'époque du paiement l'Autriche fit la remarque que les 40 millions de florins étant en valeur ancienne devaient être comptés pour quelque chose de plus que 2 francs 50 centimes par florin, et qu'ils faisaient par conséquent 105 millions de francs. Le Gouvernement impérial ne dissimulant point une certaine impatience déclara que bien qu'il n'eût été question entre lui et la Sardaigne que de 100 millions de francs au cours de Bourse, il payerait à l'Autriche 2,500,000 francs en plus. ¶ De cet ensemble de faits il ressort à l'évidence que: ¶ 1⁰ Le principe qu'une part quelconque de la dette générale autrichienne pût être attribuée aux provinces italiennes fut mûrement discuté et complètement rejeté. ¶ 2⁰ Que le partage de l'emprunt de 1854 fut admis uniquement parce que cet emprunt avait été fait séparément par territoire, quoique inscrit d'ensemble. ¶ 3⁰ Que ce partage fut fait selon l'assignation officielle de la part affectée à la Lombardie. ¶ 4⁰ Que toute autre dette a été exclue de tout partage. ¶ On remarquera que c'est avec raison que le partage de l'emprunt de 1854 fut admis; car en 1850 une dette analogue avait été contractée, et la part afférente à la Lombardie avait été inscrite au *Monte*. ¶ Par les mêmes motifs nous ne faisons pas de difficulté aujourd'hui sur l'emprunt forcé établi par patente souveraine du 7 mai 1859 et inscrit au *Monte*. ¶ L'on s'écarte donc des termes et de l'esprit du Traité de Zurich quand on prétend partager les dettes d'autre nature, d'autant plus que depuis 1859 aucune dette du caractère de celle de 1854 n'a été contractée par l'Autriche. ¶ La seule question discutable est de savoir si la part de l'emprunt de 1854 doit être payée en numéraire. ¶ Cette prétention pourrait être contestée, car si le paiement fut fait en numéraire par la France en 1859, ce fut par un acte de condescendance de l'Empereur des Français et à cause de la méprise qui avait fait admettre verbalement, dans l'origine, la possi-

No. 2552. Italien, 12. Sept. 1866.

bilité d'une répartition de la dette générale de l'Empire en raison de la population. ¶ Il faut rappeler encore que l'Autriche ne saurait absolument être admise à augmenter la part à affecter à la Vénétie sur l'emprunt de 1854, en considération du fragment de territoire mantouan réuni à cette province après 1859. En effet, en vertu du Traité de Zurich, la Sardaigne a déjà payé par transaction la somme entière de 40 millions de florins fixée par la notification du 12 juillet 1854 pour toute la Lombardie y compris Mantoue et les trois districts de Revere, Sermide et Ostiglia sur la droite du Pô. L'Italie ne peut donc avoir à sa charge aujourd'hui pour cet emprunt que la part établie pour la Vénétie, malgré l'adjonction à celle-ci de Mantoue et des trois districts. ¶ La part assignée à la Vénétie sur l'emprunt autrichien de 1854 par la notification du 26 juillet 1854 s'élevait à 30 millions de florins, mais la souscription publique ne monta qu'à 24,616,761 florins, comme le constate le décret ministériel du 15 septembre 1854 déjà cité. ¶ Il faut enfin tenir compte de l'emprunt autrichien imposé seulement aux provinces vénitiennes en 12 millions de florins par la loi du 25 mai 1866. Pour les sommes perçues par l'Autriche sur cet emprunt, elle n'a pas fait d'inscription sur le *Monte Veneto*, ni délivré aucun des titres de rente établis par la même loi. Par conséquent le Gouvernement italien ne devrait être tenu pour responsable de ces sommes que dans le cas où l'Autriche en admettrait le montant à sa charge dans la liquidation à opérer après le Traité de paix.

No. 2553.

FRANKREICH. — Botschafter in Wien an den Königl. Italienischen Friedensbevollmächtigten, eine Forderung Frankreichs an den Monte Veneto betreffend. —

Vienne, 13 septembre 1866.

No. 2553. Frankreich, 13. Sept. 1866.

Lors du Traité de Zurich les Plénipotentiaires rappelèrent qu'au moment de la dissolution du royaume d'Italie en 1815, le trésor français se trouvait à divers titres créancier du Mont de Milan pour une somme de 33,971,470 francs, qui, avec les intérêts calculés jusqu'au mois d'août 1859, formaient un capital d'environ 77 millions que la France était fondée à revendiquer. Par transaction, cette somme fut réduite à 20 millions, dans lesquels le Gouvernement autrichien prit à sa charge 5 millions dont il paie les intérêts à la France. Ces 5 millions ont été portés au compte de la dette vénitienne, et le Gouvernement de l'Empereur a la persuasion qu'aucune difficulté ne peut s'élever pour leur inscription à la charge du territoire cédé. Mais il lui paraît nécessaire, à raison du passage par ses mains de ce territoire grevé de sa créance, que ce point soit nettement précisé. ¶ Le soussigné, Ambassadeur de France près la Cour d'Autriche, croit en conséquence devoir appeler l'attention de Son Excellence M. le général comte Menabrea sur cet intérêt français, qui se rattache d'une manière intime aux questions financières discutées en ce moment par MM. les Plénipotentiaires, et qui, dans le Traité de paix entre l'Italie et l'Autriche, pour-

No. 2553. Frankreich, 13. Sept. 1866. rait faire l'objet d'un protocole spécial destiné à placer la créance de la France à l'abri de toute contestation légale ultérieure. ¶ Il saisit cette occasion, etc.

Gramont.

No. 2554.

ITALIEN. — Gesandter in Paris an den Königl. Min. d. Ausw., die Regulirung der Schuldenfrage betreffend. —

(Uebersetzung.)

Paris, 16. Sept.
(erhalten 19. Sept.) 1866.

No. 2554. Italien, 16. Sept. 1866. Herr Minister! Ich beehre mich hiermit, den Empfang der Cabinetsdepesche zu bescheinigen, welche Ew. Exc. am 12. Sept. d. J. an mich richteten und worin Sie mich beauftragen, die Französische Regierung um eine wirksame Unterstützung bei der Lösung der Frage der Venetianischen Staatsschuld zu ersuchen, welche jetzt zu Wien zwischen den Bevollmächtigten Italiens und Oesterreichs erörtert wird, und dahin mitwirken zu helfen, dass selbige nach den Vorgängen des Züricher Vertrags gelöst werde, wie es in den vor kurzem stattgefundenen Prager und Wiener Verträgen ausdrücklich stipulirt wurde. ¶ Ehe ich noch diese Depesche erhielt, richtete ich mich nach den Instructionen, welche mir Ew. Exc. telegraphisch ertheilten, und that bei der Kaiserl. Regierung die nöthigen Schritte, auf dass die dem Französischen Gesandten in Wien zugehenden Instructionen in dem Sinne und nach dem Wunsche der Regierung des Königs wären. ¶ Es freut mich, Ew. Exc. berichten zu können, dass S. M. der Kaiser unsere Anschauungen über diese Frage theilt und demzufolge der Marquis v. Lavallette dem Herzog von Gramont die Instruction ertheilt hat, sich bei dem Wiener Cabinet dafür zu verwenden, dass die Frage auf die Weise gelöst werde, dass Italien nur folgende Schulden zu übernehmen habe:

1) Die zwei Fünftel des *Monte Lombardo-Veneto*, mit welchen kraft des Züricher Vertrages Venetien belastet worden ist.

2) Eine Summe, welche derjenigen proportionirlich ist, die zu Lasten der Lombardei durch den Züricher Vertrag auf die Anleihe von 1854 fixirt wurde.

3) Die auf dem *Monte Lombardo-Veneto* nach dem Jahre 1859 eingeschriebenen dreissig Millionen Gulden.

In subsidiarischer Weise hat der Herzog von Gramont die Instruction, bei der Oesterreichischen Regierung darauf zu dringen, dass in dem Vertrage, über den jetzt die Unterhandlungen im Gange sind, die nämliche Clausel in Betreff der Schuld, welche in dem Oesterreichisch-Preussischen und in dem Französisch-Oesterreichischen Vertrage stipulirt wurde, eingeschoben werde, indem man so einer gemischten Commission, die nach dem Frieden zusammentreten würde, die Sorge überliesse, auf den Grundlagen der Züricher Vorgänge zur Liquidation der Schuld zu schreiten. ¶ Ich glaubte den Absichten der Königlichen Regierung zu entsprechen, indem ich dem Marquis v. Lavallette für die wirksame Unterstützung dankte, welche die Kaiserl. Regierung uns bei der Lösung dieser Frage leistet. ¶ Genehmigen etc.

Nigra.

No. 2555.

ITALIEN. — Ges. in Berlin an den Königl. Min. d. Ausw., die Regulirung der Schuldenfrage betr. —

Berlin, 18 septembre 1866.

No. 2555. Italien, 18. Sept. 1866.

Monsieur le Ministre, — Aussitôt que j'ai mis au fait le Gouvernement prussien du point sur lequel portait la contestation relative au règlement de la dette vénitienne, il n'a pas hésité à nous donner pleinement raison, et s'est montré prêt à nous appuyer de toutes ses forces en insistant à Vienne sur la stricte exécution de l'article 2 du Traité de Prague. Je ne reviendrai pas ici sur les mesures qu'a prises et les démarches auxquelles s'est associé dans ce but le Cabinet de Berlin, et que j'ai immédiatement portées par le télégraphe à votre connaissance. Je tiens seulement à répéter que le Gouvernement prussien a apporté dans tout cet incident la plus grande loyauté, et a témoigné le plus bienveillant empressement à seconder nos légitimes résistances. ¶ Agréez, etc.

C. *de Barral.*

No. 2556.

ITALIEN. — Gesandter in Berlin an den Königl. Min. d. Ausw., die Siegesfeierlichkeit in Berlin betreffend. —

(Uebersetzung.)

Berlin, 22. Sept.
(erhalten 23. Sept.) 1866.

No. 2556. Italien, 22. Sept. 1866.

Herr Minister! Wie Ihnen bereits der Telegraph gemeldet, hielten die siegreichen Truppen vorgestern ihren feierlichen Einzug in Berlin. ¶ Gestern fand eine kirchliche Danksagungsfeier statt, welcher Se. Maj. der König, der ganze Hof und das Königliche Gefolge beiwohnten. Das diplomatische Corps war davon benachrichtigt worden, ohne zu der religiösen Feier speciell eingeladen zu werden. Alle Repräsentanten nichtdeutscher Staaten blieben der Feier fern, doch glaubte ich, ihrem Beispiele nicht folgen zu dürfen, und so beschloss ich in Berücksichtigung der zwischen Italien und Preussen bestehenden intimen Verhältnisse, mit sämmtlichem Personal der Königlichen Gesandtschaft der Feierlichkeit beizuwohnen. ¶ Nach Beendigung der religiösen Ceremonie wendete sich Se. Maj. der König an mich, indem er mir mit Worten des höchsten Wohlwollens seine vollste Zufriedenheit ausdrückte. Dieser Beweis besonderer Aufmerksamkeit von Seiten Sr. Maj. wurde um so mehr bemerkt, als ihn die Meisten als ein besonderes Zeichen der guten Beziehungen betrachteten, welche zwischen beiden verbündeten Regierungen fortdauernd bestehen. ¶ Genehmigen etc.

C. *de Barral.*

No. 2557.

ITALIEN. — Min. d. Ausw. an den Königl. Friedensbevollmächtigten in Wien, die Regulirung der Schuldenfrage betreffend. —

(Uebersetzung.)

Florenz, 22. Sept. 1866.

No. 2557. Italien, 22. Sept. 1866.

Herr General! Das Telegramm, welches mir Ew. Herrlichkeit vergangene Nacht übersendeten, theilte mir mit, dass in der gestrigen Sitzung der Graf v. Wimpffen Ihnen officiell erklärte: 1) die Oesterreichische Regierung verzichte auf die Forderung von 36,750,000 Fl., welche Summe im Verhältniss zur Bevölkerung den Antheil Venetiens an den von Oesterreich nach dem Züricher Vertrage contrahirten Schulden repräsentirt; 2) sie erbiete sich, einen Delegirten der Italienischen Regierung zu ermächtigen, sich nach Venetien zu begeben, um den Zustand des Monte zu verificiren, indem so eine allmähliche Liquidation desselben vermieden werde; 3) sie lade endlich die Italienische Regierung ein, zu einer runden Summe als Venetischem Antheil der Anleihe von 1854 erbötig zu sein. ¶ Ich beeilte mich, Ihnen diesen Morgen zu telegraphiren, dass die Regierung des Königs den Vorschlag annehme, zu der sofortigen Verificirung des Standes des *Monte Veneto* zu schreiten; dass Sie, was die Anleihe von 1854 beträfe, ermächtigt wären, eine Summe von 32 Millionen Fl. in wirklichem Werthe anzubieten, und diese Summe bis auf 35 Millionen zu erhöhen, falls man darein willigt, die Entschädigung für das nicht transportable Kriegsmaterial darunter zu begreifen. ¶ Es lässt sich nicht leugnen, dass die 40 Millionen, welche als Lombardischer Antheil der Anleihe von 1854 in dem Züricher Vertrage festgesetzt wurden, nur das Ergebniss einer freien Transaction waren; und anstatt auf unbestimmte Zeit hinaus eine Discussion fortzusetzen, bei welcher die Oesterreichischen Bevollmächtigten wichtige Gründe haben, uns entgegen zu wirken, scheint es auch heute vorzuziehen zu sein, zu einer für uns vortheilhaften und auf Gründen der Billigkeit beruhenden Transaction zu kommen. ¶ Unser ursprünglicher Vorschlag von 30 Millionen Fl., welcher, auch nach der Meinung der Preussischen und Französischen Minister, so grossen Widerspruch findet, muss von uns billigerweise erhöht werden. ¶ Ausserdem muss, wenn die von dem Oesterreichischen Unterhändler beanspruchte Summe von 39 Millionen Fl. übertrieben ist, anerkannt werden, dass die aus dem Verhältniss zwischen der gegenwärtig und im Jahre 1859 abgetretenen Bevölkerung sich ergebende Durchschnittszahl, wenn sie auf die Summe von 40 Millionen Fl. Anwendung fände, als Resultat zu Lasten des Venetischen eine Summe von circa 36 Millionen Fl. ergeben würde. ¶ Indem also die Regierung des Königs den Werth des Kriegsmaterials, welcher dem Anschein nach auf eine mittlere Summe von zwischen 4 und 5 Millionen Francs berechnet werden kann, in Rechnung bringt, nimmt sie das obenerwähnte Transactionsproject als billig und gerecht an. ¶ Ich hege das Vertrauen, dass die Kaiserliche Regierung, welche bereits Beweise einer gerechten Nachgiebigkeit gegeben hat, indem sie ihre ursprünglichen Ansprüche von über 100

Millionen reducirte, auch in Bezug auf die Frage der Anleihe von 1854 unsern definitiven Vorschlägen beizupflichten sich bereit finden wird. ¶ Genehmigen etc.

Visconti-Venosta.

No. 2557. Italien, 22. Sept. 1866.

No. 2558.

ITALIEN. — Der Friedensbevollmächtigte an den Königl. Min. d. Ausw. — Bericht über die Frage der Grenzfeststellung zwischen Oesterreich und Italien. —

Vienne, le 2 octobre (reçu le 26 [?] octobre) 1866.

No. 2558. Italien, 2. October 1866.

Monsieur le Ministre, — Pendant le cours des négociations qui vont être closes par la signature de notre Traité de paix avec l'Autriche, j'ai cru devoir, plus d'une fois, porter la discussion sur la nécessité de rectifier les frontières entre les deux États dans leur intérêt réciproque. Dans ce but, j'avais proposé d'insérer dans le Traité une disposition par laquelle les deux Puissances s'engageaient à procéder ultérieurement à une rectification des frontières, sans préjuger aucune des questions qui s'y rattachent, et je pensais être parvenu à faire partager ma conviction sur la convenance d'en venir à un accord sur ce point. Mais lorsque vint le moment de délibérer sur la disposition dont il s'agit, elle fut écartée avec l'allégation que le Traité ne pouvant se référer qu'à la Vénétie telle qu'elle avait été cédée à la France, il ne devait contenir aucune stipulation de nature à varier le territoire cédé. Il est vrai de dire que la stipulation dont je demandais l'insertion était étrangère aux Traités austro-français et austro-prussien qui servaient de base à celui que nous étions en voie de négocier avec l'Autriche. ¶ J'ignore si d'autres motifs peuvent avoir induit le Gouvernement impérial à refuser d'admettre le principe de la rectification des frontières; comme qu'il en soit il ne sera pas inutile que j'expose les arguments sur lesquels je me suis appuyé dans les conversations franches et amicales que j'ai eues à ce sujet. ¶ En jetant un coup d'œil sur une carte des provinces vénitiennes, on pourra se convaincre que les délimitations actuelles ne sauraient aucunement correspondre aux exigences d'une bonne frontière. Sur une grande partie de son développement la limite ne suit pas les lignes naturelles, telles que le faîte des montagnes et les cours d'eau. Les têtes de plusieurs petites vallées qui s'ouvrent vers l'Italie et qui ont avec elle leurs rapports naturels et nécessaires, se trouvent, au contraire, unies aux pays de l'autre versant des Alpes avec lesquels, le plus souvent, elles n'ont pas de communication directe. ¶ Je dois particulièrement citer toute la frontière qui contourne cette partie de l'Italie restée autrichienne et qu'en Autriche on désigne improprement sous le nom de *Tyrol italien*, mais qui est réellement, en plus grande partie, composée de l'ancienne principauté de Trente, et comprend, en outre, la commune de Roveredo qui appartient à l'Autriche depuis 1509, époque à laquelle elle se donna à l'empereur Maximilien, ainsi que la Val Sugana qui fut cédée à l'Autriche en 1373 par François Carrara. ¶ La principauté de Trente a constitué depuis 1027 jusqu'à 1796 un état ecclésiastique indépendant qui relevait du Saint-Empire et n'eut plus tard, avec les comtes du Tyrol, que les liens qui dérivaient d'une simple ligue militaire,

No. 2558. Italien, 2. October 1866.

faite dans le but d'une défense réciproque. Les comtes du Tyrol étaient *advocati* de l'Église de Trente, et c'est en cette qualité que l'Empereur d'Allemagne, comte du Tyrol, occupa l'État de Trente*) lors des événements qui amenèrent le général Bonaparte en Italie. ¶ Ainsi la dénomination de *Tyrol italien* donnée à cette partie de l'Italie composée en grande partie de l'ancienne principauté de Trente et que, pour plus de brièveté, je désignerai sous le nom de *Trentin* ou de *cercle de Trente*, peut induire en erreur sur la nature des liens qui rattachent ce pays à l'Autriche. ¶ Il diffère essentiellement du Tyrol méridional dont il est séparé par deux hauts contreforts qui se détachent de la chaîne principale des Alpes, à travers lesquels l'Adige s'est créé une issue. ¶ En dehors de la route qui suit l'étroite vallée de l'Adige, il n'y a pas d'autre communication entre le Trentin et le Tyrol méridional. Le Tyrol forme une des plus anciennes possessions de l'Autriche; le Trentin, au contraire, à l'exception de quelques communes, en est une des plus récentes. Le Tyrol, tant méridional que septentrional, est habité par une race essentiellement germanique; le Trentin, par contre, a une population presque entièrement italienne, qui est environ de 350 mille habitants. Les intérêts du Tyrol sont complètement distincts de ceux du Trentin. Celui-ci a ses relations naturelles et nécessaires avec l'Italie, d'où il tire ses éléments principaux de subsistance. Pour s'en convaincre, il suffira de citer un fait arrivé dernièrement: le Commissaire royal d'une des provinces occupées pendant l'armistice par les troupes italiennes ayant interdit l'exportation des denrées dans le Trentin, l'autorité autrichienne eut elle-même recours au Gouvernement italien pour faire cesser cette prohibition qui privait une partie de la population de ses moyens d'existence. ¶ Le Gouvernement autrichien a reconnu lui-même la profonde différence d'idées et d'intérêts qui existe entre ces deux pays qu'on voudrait maintenir unis. Il a séparé les deux nationalités et réuni toute la partie italienne sous une même administration districtuale en créant le cercle de Trente: bien plus, reconnaissant l'aversion constante des Trentins à organiser la défense de leurs pays à l'instar du Tyrol, il a adopté pour ce cercle une organisation militaire qui diffère des règles suivies dans le restant de la province et qui est au contraire conforme à celle établie dans les anciennes possessions d'Italie. ¶ Les tendances des populations du Trentin par le fait même de leur origine et de la configuration topographique du sol, se sont presque toujours manifestées pour l'Italie, et, en tous cas, sont entièrement opposées à une union avec le Tyrol. A l'appui de cette dernière assertion, il suffirait de citer le mémoire présenté à l'Empereur en 1863 par les députés du cercle de Trente qui refusèrent résolument de prendre part aux travaux de la Diète d'Innspruck pour des motifs savamment développés dans ce mémoire qu'il est important de consulter sur cette question. ¶ Il serait d'ailleurs aisé de rappeler la série de manifestations légales qui ont confirmé les tendances italiennes du Trentin. ¶ A l'appui de cette assertion je dois rappeler qu'en 1805 le Tyrol ayant été cédé à la Bavière, on y avait également compris le Trentin; mais en 1810 ce dernier fit retour au royaume

*) Die Unrichtigkeit dieser Angaben ergiebt sich aus dem Reichsschluss vom 27. April 1803, § 1; Oesterreich erwarb die Bisthümer Trient und Brixen als Entschädigung für die Abtretung der Landvogtei Ortenau.

No. 2558. Italien, 2. October 1866.

d'Italie, parce qu'on avait compris qu'il ne pouvait rester uni au Tyrol. ¶ J'ai dit que le Trentin était entièrement séparé du Tyrol méridional et qu'il n'avait de communication avec lui que par la vallée de l'Adige. Mais il y a plus encore: par suite de l'union de la Vénétie au royaume d'Italie, il arrivera que plusieurs vallées du Trentin, qui n'ont pas de communication directe avec le chef-lieu de leur province, seront obligées d'emprunter le territoire italien pour s'y rendre. Ainsi, par exemple, le district de Primiero, peuplé de 12 mille habitants, ne communique avec la vallée de l'Adige que par des sentiers de montagne qui disparaissent sous les neiges pendant l'hiver. Ces habitants et l'administration autrichienne devront donc continuer à emprunter le territoire, devenu italien, des villages de Lamon, Fonzaco et Primolano pour communiquer avec le Tyrol. ¶ Cet état de choses qui ne présentait pas des inconvénients très-graves lorsque la Vénétie faisait partie de l'Empire, deviendra pénible maintenant qu'elle en est séparée et fait partie du royaume d'Italie. ¶ Le cercle de Trente par lui-même n'est d'une grande utilité pour l'Autriche ni sous le rapport financier, ni sous le rapport militaire. Sous le rapport financier, on évalue à 400 mille francs environ le produit net actuel de cette province pour les finances de l'État. Si l'on confronte cette somme avec la perte qu'éprouveront les finances par suite de la contrebande qui s'organisera d'une manière puissante sur une frontière ouverte de toutes parts et qui exigera une armée de préposés pour la défendre, on se convaincra aisément que les pertes annuelles qu'éprouvera l'Autriche par ce seul fait dépasseront les 400 mille francs que lui rend le Trentin. ¶ Sous le rapport militaire, ce cercle n'offre, entre les mains de l'Autriche, qu'un bien médiocre avantage pour la défense du territoire autrichien, tandis qu'entre les mains de l'Italie il ne peut être d'aucun danger pour l'Empire. En effet si, dans le cas d'une guerre, l'Autriche voulait défendre le Trentin, elle serait obligée d'y employer des forces considérables dont la position même serait compromise, puisqu'elle n'aurait effectivement d'autre ligne de retraite au delà de Trente que l'étroite vallée de l'Adige. Pour s'assurer la possession de cette province, il faudrait y élever à grands frais des fortifications afin d'en défendre les principales vallées. Les dépenses qu'entraînerait un tel système seraient hors de proportion avec le but à atteindre. Pour être efficaces, les travaux devraient être entrepris en temps de paix, et dès lors on pourrait les considérer comme une menace contre l'Italie plutôt que comme un élément de défense, puisque la défense de cette partie de la frontière autrichienne doit naturellement se reporter vers les montagnes qui entourent, du côté du midi, le bassin de l'Adige, et forment la limite du Tyrol méridional. Là, avec quelques centaines d'hommes, on surveille des passages à-peu-près impraticables qui existent à travers ces montagnes, et toute la défense peut se concentrer dans la vallée de l'Adige, au-dessus de Trente, où, avec quelques travaux et peu de troupes, il est facile d'empêcher tout accès à l'ennemi. ¶ Il sera donc toujours convenable pour l'Autriche, en temps de guerre, de reporter sa défense sur les limites du Tyrol italien; là avec peu de frais et peu d'hommes, elle peut rendre sa position formidable; tandis que, pour tenir le Trentin, c'est une armée qu'il faudrait, et encore se trouverait-elle compromise malgré les nombreuses fortifications qu'il serait en tout

No. 2558. Italien, 2 October 1866.

cas nécessaire d'y élever. ¶ Le cercle de Trente, entre les mains de l'Italie, ne saurait être non plus un danger pour l'Autriche. En y renonçant, celle-ci ne ferait que se dessaisir d'une position avancée au-delà de ses lignes de défense naturelles qui continueraient à lui appartenir tout entières; l'Italie, au contraire, envisagerait la réunion du Trentin comme le complément de sa défense légitime de ce côté, jusqu'ici incomplète. Cette déduction trouve sa démonstration historique dans ce fait, que lorsqu'en 1806 il s'agit de régler la cession du Trentin à la Bavière, on stipula, afin de conjurer tout danger pour l'Italie, qu'il y aurait autour de la frontière du territoire cédé une zone neutre dans laquelle la Bavière ne pourrait élever des fortifications, ni construire des magasins, ni concentrer des troupes. ¶ De ce qui vient d'être dit on peut conclure également que le Trentin, entre les mains de l'Italie, ne serait nullement un danger pour l'Autriche qui aura toujours, dans le Tyrol méridional, une forteresse inexpugnable que nul ne songera à attaquer. ¶ Les considérations que j'ai exposées relativement au cercle de Trente s'appliquent également à la frontière orientale. ¶ Au levant, la limite, en descendant du Monte Maggiore, coupe deux fois le torrent Natisone, en sorte qu'il devient extrêmement difficile aux habitants de la haute vallée de se rendre dans les parties plus basses sans passer et repasser sur le territoire autrichien. Plus au midi la limite, quittant le Indrio près de Mediuzza, passe à 2000 mètres des glacis de la forteresse de Palmanova et, sur un trajet de plus de 20 kilomètres, n'est plus marquée que par des termes dressés à travers la campagne. Une telle démarcation détache de l'Italie des populations et des pays qui ont toujours appartenu à la Vénétie: entre autres l'île et la ville de Grado, d'où Venise elle-même tire son origine et qui, bien que de peu d'importance, est pour la Reine de l'Adriatique d'une très-grande valeur. Les Vénitiens la regardent comme un lieu saint rempli de leurs tombeaux et de leurs illustres souvenirs. ¶ Il n'est pas douteux qu'il est d'un égal intérêt pour les deux États de faire disparaître ce qui, dans cette démarcation, peut blesser les intérêts des populations et donner lieu à des contestations entre les deux pays. L'Autriche elle-même a reconnu tout ce qu'une telle limite avait d'incommode, puisque par le Traité de Fontainebleau du 10 octobre 1807, et dans le but, comme il est dit dans le Traité même, de prévenir toute discussion en établissant des frontières certaines et faciles à reconnaître entre le royaume d'Italie et les provinces autrichiennes, elle avait consenti à une rectification des limites, par suite de laquelle l'Isonzo formait, sur une grande partie de son cours, la frontière des deux États. ¶ Plus tard, la limite du royaume d'Italie fut définitivement établie au thalweg de ce même fleuve sur tout son parcours depuis son embouchure dans le Golfe Adriatique jusqu'à ses origines, et c'est dans cet état de choses que la Vénétie échut à l'Autriche lors des événements de 1814—1815. ¶ C'est donc une de ces deux frontières qu'il conviendrait d'adopter comme ayant en leur faveur des précédents historiques reconnus par des Traités. Au pis aller, mais dans le seul but d'éviter les contestations douanières qui ne manqueront pas de s'élever dans la partie de la limite près de la mer Adriatique, on pourrait se borner à remonter le cours de l'*Isonzo* jusqu'au confluent du *Torre;* le cours de celui-ci jusqu'au confluent du *Iudrio*; de ce dernier point on pourrait suivre le

No. 2558. Italien, 2. October 1866.

thalweg de ce torrent jusqu'à ses origines. ¶ Du côté de l'Occident, même si l'on retenait pour limite les frontières administratives actuelles, il y aurait toujours à faire une rectification des limites de la plus grande importance. L'Autriche reste maîtresse de l'extrémité septentrionale du lac de Garda. Quel avantage peut avoir pour elle cette possession de quelques kilomètres carrés de surface d'eau? C'est ce dont on ne pourrait guère se rendre compte en examinant la carte topographique du pays; mais on aperçoit, de prime abord, les inconvénients, qui en dérivent, car la navigation restera évidemment entravée à cause de la ligne douanière qu'il faudra traverser pour se rendre d'une extrémité du lac à l'autre. En même temps, une telle disposition de la frontière est de nature à encourager la contrebande qu'il sera difficile de réprimer, même en développant la plus active surveillance. ¶ Dans mes conversations j'avais spécialement porté l'attention sur l'urgence de pourvoir à la rectification des frontières du côté de l'Isonzo et vers le lac de Garda. La question du Trentin venait après ces deux premières, car, quoique également importante, il n'était guère à espérer de pouvoir la résoudre immédiatement, vu que, pour cela, il faut que bien des opinions erronées se modifient et que l'opportunité de venir, à l'amiable, à des accords sur ce point soit spontanément reconnue. ¶ Toutefois je ne croyais pas une entente impossible à ce sujet, car si, de son côté, l'Autriche était appelée à faire l'abandon de quelques zones de terrain, ce ne serait pas sans des compensations de la part de l'Italie. ¶ En résumé la renonciation à la possession des territoires dont il a été question jusqu'ici ne saurait être pour l'Autriche un grand sacrifice sous aucun rapport, ni moral, ni économique, ni militaire, car les pays dont ils se composent, sauf quelques communes, ne sont unis à l'Empire, ni par la tradition, ni par l'identité de race, tandis qu'au contraire leurs tendances sont vers l'Italie. Sous le rapport financier, ces territoires, en grande partie occupés par des montagnes abruptes, seront désormais une charge plutôt qu'une ressource pour l'État. Enfin, sous le rapport militaire, ils présentent plus de désavantages que d'avantages, puisqu'en cas de guerre ils peuvent entraîner l'Autriche à des dépenses d'hommes et d'argent hors de proportion avec le but à obtenir, tandis que cette Puissance trouvera dans les limites naturelles du Tyrol méridional des lignes de défense qui exigeront peu d'hommes et peu de travaux pour être rendues inexpugnables. D'un autre côté la possession du Trentin par l'Italie ne serait point un danger pour l'Autriche qui devrait, cela va sans dire, recevoir une compensation pour le territoire qu'elle céderait. ¶ Telles sont les considérations qui m'ont guidé dans les conversations que j'ai eues sur la rectification des frontières. ¶ Agréez, etc. *L. F. Menabrea.*

No. 2559.

ITALIEN und **OESTERREICH.** — Friedensvertrag vom 3. October 1866, mit Anhängen. —

No. 2559. Italien und Oesterreich, 3. October 1866.

Au Nom de la Très-Sainte et indivisible Trinité.

Sa Majesté le Roi d'Italie et Sa Majesté l'Empereur d'Autriche ayant résolu d'établir entre Leurs États respectifs une paix sincère et durable: Sa Ma-

No 2559. Italien und Oesterreich, 3. October 1866.

jesté l'Empereur d'Autriche ayant cédé à Sa Majesté l'Empereur des Français le royaume Lombard-vénitien: Sa Majesté l'Empereur des Français de Son côté s'étant déclaré prêt à reconnaître la réunion dudit royaume Lombard-vénitien aux États de Sa Majesté le Roi d'Italie, sous réserve du consentement des populations dûment consultées, Sa Majesté le Roi d'Italie et Sa Majesté l'Empereur d'Autriche ont nommé pour Leurs Plénipotentiaires, savoir: — — — Lesquels, après avoir échangé leurs pleins pouvoirs respectifs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants:

Art. I. Il y aura, à dater du jour de l'échange des ratifications du présent Traité, paix et amitié entre Sa Majesté le Roi d'Italie et Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Leurs héritiers et successeurs, Leurs États et sujets respectifs, à perpétuité.

Art. II. Les prisonniers de guerre italiens et autrichiens seront immédiatement rendus de part et d'autre.

Art. III. Sa Majesté l'Empereur d'Autriche consent à la réunion du royaume Lombard-vénitien au Royaume d'Italie.

Art. IV. La frontière du territoire cédé est déterminée par les confins administratifs actuels du royaume Lombard-vénitien. ¶ Une Commission militaire instituée par les deux Puissances contractantes sera chargée d'exécuter le tracé sur le terrain dans le plus bref délai possible.

Art. V. L'évacuation du territoire cédé et déterminé par l'article précédent commencera immédiatement après la signature de la paix et sera terminée dans le plus bref délai possible, conformément aux arrangements concertés entre les Commissaires spéciaux désignés à cet effet.

Art. VI. Le Gouvernement italien prendra à sa charge:

1⁰ La partie du *Monte Lombardo-veneto* qui est restée à l'Autriche en vertu de la Convention conclue à Milan en 1860 pour l'exécution de l'article 7 du Traité de Zurich;

2⁰ Les dettes ajoutées au *Monte Lombardo-veneto* depuis le 4 juin 1859 jusqu'au jour de la conclusion du présent Traité;

3⁰ Une somme de trente-cinq millions de florins, valeur autrichienne, argent effectif, pour la partie de l'emprunt de 1854 afférente à la Vénétie et pour le prix du matériel de guerre non transportable. Le mode de paiement de cette somme de trente-cinq millions de florins, valeur autrichienne, argent effectif, sera, conformément au précédent du Traité de Zurich, déterminé dans un article additionnel.

Art. VII. Une Commission composée des délégués de l'Italie, l'Autriche et la France procédera à la liquidation des différentes catégories énoncées dans les deux premiers alinéas de l'article précédent en tenant compte des amortissements effectués et des biens, capitaux, de toute espèce, constituant les fonds d'amortissement. Cette Commission procédera au règlement définitif des comptes entre les Parties contractantes et fixera le temps et le mode d'exécution de la liquidation du *Monte Lombardo-veneto*.

Art. VIII. Le Gouvernement de Sa Majesté le Roi d'Italie succède aux droits et obligations résultant des contrats régulièrement stipulés par l'admi-

nistration autrichienne pour des objets d'intérêt public concernant spécialement le pays cédé.

Art. IX. Le Gouvernement autrichien restera chargé du remboursement de toutes les sommes versées par les habitants du territoire cédé, par les communes, établissements publics et corporations religieuses, dans les caisses publiques autrichiennes, à titre de cautionnement, dépôts ou consignations. De même les sujets autrichiens, communes, établissements publics et corporations religieuses, qui auront versé des sommes à titre de cautionnements, dépôts ou consignations, dans les caisses du territoire cédé, seront exactement remboursés par le Gouvernement italien.

Art. X. Le Gouvernement de Sa Majesté le Roi d'Italie reconnaît et confirme les concessions de chemins de fer accordées par le Gouvernement autrichien sur le territoire cédé dans toutes leurs dispositions et pour toute leur durée et nommément les concessions résultant des contrats passés en date du 14 mars 1856, 8 avril 1857 et 23 septembre 1858. ¶ Le Gouvernement italien reconnaît et confirme également les dispositions de la Convention passée le 20 novembre 1861 entre l'Administration autrichienne et le Conseil d'Administration de la Société des chemins de fer d'État du Sud lombard-vénitiens et central-italiens, ainsi que la Convention passée le 27 février 1866 entre le Ministère Impérial des finances et du commerce et la Société autrichienne du Sud. ¶ A partir de l'échange des ratifications du présent Traité le Gouvernement italien est subrogé à tous les droits et à toutes les obligations qui résultaient pour le Gouvernement autrichien des Conventions précitées, en ce qui concerne les lignes de chemins de fer situées sur le territoire cédé. ¶ En conséquence, le droit de dévolution qui appartenait au Gouvernement autrichien à l'égard de ces chemins de fer est transféré au Gouvernement italien. ¶ Les paiements qui restent à faire sur la somme due à l'État par les concessionnaires, en vertu du contrat du 14 mars 1856, comme équivalent des dépenses de construction des dits chemins, seront effectués intégralement dans le Trésor autrichien. Les créances des entrepreneurs de constructions et des fournisseurs de même que les indemnités pour expropriations de terrains se rapportant à la période où les chemins de fer en question étaient administrés pour le compte de l'État, qui n'auraient pas encore été acquittées, seront payées par le Gouvernement autrichien, et, pour autant qu'ils y sont tenus en vertu de l'acte de concession, par les concessionnaires au nom du Gouvernement autrichien.

Art. XI. Il est entendu que le recouvrement des créances résultant des paragraphes 12, 13, 14, 15 et 16 du contrat du 14 mars 1856 ne donnera à l'Autriche aucun droit de contrôle et de surveillance sur la construction et l'exploitation des chemins de fer dans le territoire cédé. Le Gouvernement italien s'engage de son côté à donner tous les renseignements qui pourraient être demandés, à cet égard, par le Gouvernement autrichien.

Art. XII. Afin d'étendre aux chemins de fer de la Vénétie les prescriptions de l'article 15 de la Convention du 27 février 1866, les Hautes Puissances contractantes s'engagent à stipuler, aussitôt que faire se pourra, de concert avec la Société des chemins de fer du Sud autrichiens, une Convention pour la sepa-

No. 2559. Italien und Oesterreich, 3. October 1866.

ration administrative et économique des groupes de chemins de fer vénitiens et autrichiens. ¶ En vertu de la Convention du 27 février 1866 la garantie que l'État doit payer à la Société des chemins de fer autrichiens du Sud devra être calculée sur la base du produit brut de l'ensemble de toutes les lignes vénitiennes et autrichiennes constituant le réseau des chemins de fer du sud autrichiens actuellement concédé à la Société. Il est entendu que le Gouvernement italien prendra à sa charge la partie proportionnelle de cette garantie qui correspond aux lignes du territoire cédé, et que pour l'évaluation de cette garantie on continuera à prendre pour base l'ensemble du produit brut des lignes vénitiennes et autrichiennes concédées à la dite Société.

Art. XIII. Les Gouvernements d'Italie et d'Autriche, désireux d'étendre les rapports entre les deux États, s'engagent à faciliter les communications par chemins de fer et à favoriser l'établissement de nouvelles lignes pour relier entre eux les réseaux italien et autrichien. ¶ Le Gouvernement de Sa Majesté Impériale Royale Apostolique promet en outre de hâter autant que possible l'achèvement de la ligne du Brenner destinée à unir la vallée de l'Adige avec celle de l'Inn.

Art. XIV. Les habitants ou originaires du territoire cédé jouiront, pendant l'espace d'un an à partir du jour de l'échange des ratifications, et moyennant une déclaration préalable à l'autorité compétente, de la faculté pleine et entière d'exporter leurs biens meubles en franchise de droits, et de se retirer avec leurs familles dans les États de Sa Majesté Impériale et Royale Apostolique, auquel cas la qualité des sujets autrichiens leur sera maintenue. Ils seront libres de conserver leurs immeubles situés sur le territoire cédé. ¶ La même faculté est accordée réciproquement aux individus originaires du territoire cédé, établis dans les États de Sa Majesté l'Empereur d'Autriche. ¶ Les individus qui profiteront des présentes dispositions ne pourront être, du fait de leur option, inquiétés de part ni d'autre dans leurs personnes ou dans leurs propriétés situées dans les États respectifs. ¶ Le délai d'un an est étendu à deux ans pour les individus originaires du territoire cédé qui, à l'époque de l'échange des ratifications du présent Traité, se trouveront hors du territoire de la Monarchie autrichienne. ¶ Leur déclaration pourra être reçue par la mission autrichienne la plus voisine ou par l'autorité supérieure d'une province quelconque de la Monarchie.

Art. XV. Les sujets lombard-vénitiens faisant partie de l'armée autrichienne seront immédiatement libérés du service militaire et renvoyés dans leurs foyers. ¶ Il est entendu que ceux d'entre eux qui déclareront vouloir rester au service de Sa Majesté Impériale et Royale Apostolique seront libres de le faire, et ne seront point inquiétés pour ce fait, soit dans leurs personnes, soit dans leurs propriétés. ¶ Les mêmes garanties sont assurées aux employés civils originaires du royaume Lombard-vénitien qui manifesteront l'intention de rester au service de l'Autriche. ¶ Les employés civils originaires du royaume Lombard-vénitien auront le choix, soit de rester au service de l'Autriche, soit d'entrer dans l'administration italienne, auquel cas le Gouvernement de Sa Majesté le Roi d'Italie s'engage, soit à les placer dans des fonctions analogues à celles qu'ils occupaient, soit à leur allouer des pensions dont le montant sera fixé d'après les lois et rè-

glements en vigueur en Autriche. ¶ Il est entendu que les employés dont il s'agit seront soumis aux lois et règlements disciplinaires de l'administration italienne.

Art. XVI. Les officiers d'origine italienne, qui actuellement se trouvent au service de l'Autriche, auront le choix, ou de rester au service de Sa Majesté Impériale et Royale Apostolique, ou d'entrer dans l'armée de Sa Majesté le Roi d'Italie avec les grades qu'ils occupent dans l'armée autrichienne, pourvu qu'ils en fassent la demande dans le délai de six mois à partir de l'échange des ratifications du présent Traité.

Art. XVII. Les pensions tant civiles que militaires régulièrement liquidées et qui étaient à la charge des caisses publiques du royaume Lombard-vénitien, continueront à rester acquises à leurs titulaires et, s'il y a lieu, à leurs veuves et à leurs enfants, et seront acquittées à l'avenir par le Gouvernement de Sa Majesté italienne. ¶ Cette stipulation est étendue aux pensionnaires tant civils que militaires, ainsi qu'à leurs veuves et enfants, sans distinction d'origine, qui conserveront leur domicile dans le territoire cédé, et dont les traitements, acquittés jusqu'en 1814 par le Gouvernement des provinces lombard-vénitiennes de cette époque, sont alors tombés à la charge du Trésor autrichien.

Art. XVIII. Les archives des territoires cédés contenant les titres de propriété, les documents administratifs et de justice civile, ainsi que les documents politiques et historiques de l'ancienne République de Venise, seront remis dans leur intégrité aux Commissaires qui seront désignés à cet effet, auxquels seront également consignés les objets d'art et de science spécialement affectés au territoire cédé. ¶ Réciproquement, les titres de propriété, documents administratifs et de justice civile concernant les territoires autrichiens, qui peuvent se trouver dans les archives du territoire cédé, seront remis dans leur intégrité aux Commissaires de Sa Majesté Impériale et Royale Apostolique. ¶ Les Gouvernements d'Italie et d'Autriche s'engagent à se communiquer réciproquement, sur la demande des autorités administratives supérieures, tous les documents et informations relatifs à des affaires concernant à la fois le territoire cédé et les pays contigus. ¶ Ils s'engagent aussi à laisser prendre copie authentique des documents historiques et politiques qui peuvent intéresser les territoires restés respectivement en possession de l'autre Puissance contractante, et qui, dans l'intérêt de la science, ne pourront être séparés des archives auxquelles ils appartiennent.

Art. XIX. Les Hautes Puissances contractantes s'engagent à accorder réciproquement les plus grandes facilités douanières possibles aux habitants limitrophes des deux pays pour l'exploitation de leurs propriétés et l'exercice de leurs industries.

Art. XX. Les Traités et Conventions qui ont été confirmés par l'article 17 du Traité de paix signé à Zurich le 10 novembre 1859 rentreront provisoirement en vigueur pour une année, et seront étendus à tous les territoires du royaume d'Italie. Dans le cas où ces Traités et Conventions ne seraient pas dénoncés trois mois avant l'expiration d'une année à partir de l'échange des ratifications, ils resteront en vigueur, et ainsi d'année en année. ¶ Toutefois les deux Hautes Parties contractantes s'engagent à soumettre dans le terme d'une

No. 2559. Italien und Oesterreich, 3. October 1866.

année ces Traités et Conventions à une révision générale, afin d'y apporter d'un commun accord les modifications qui seront jugées conformes à l'intérêt des deux pays.

Art. XXI. Les deux Hautes Puissances contractantes se réservent d'entrer, aussitôt que faire se pourra, en négociations pour conclure un Traité de commerce et de navigation sur les bases les plus larges pour faciliter réciproquement les transactions entre les deux pays. ¶ En attendant, et pour le terme fixé dans l'article précédent, le Traité de commerce et de navigation du 18 octobre 1851 restera en vigueur et sera appliqué à tout le territoire du royaume d'Italie.

Art. XXII. Les Princes et les Princesses de la maison d'Autriche, ainsi que les Princesses qui sont entrées dans la Famille Impériale par voie de mariage, rentreront, en faisant valoir leurs titres, dans la pleine et entière possession de leurs propriétés privées, tant meubles qu'immeubles, dont ils pourront jouir et disposer sans être troublés en aucune manière dans l'exercice de leurs droits. ¶ Sont, toutefois, réservés tous les droits de l'État et des particuliers à faire valoir par les moyens légaux.

Art. XXIII. Pour contribuer de tous leurs efforts à la pacification des esprits, Sa Majesté le Roi d'Italie et Sa Majesté l'Empereur d'Autriche déclarent et promettent que, dans leurs territoires respectifs, il y aura pleine et entière amnistie pour tous les individus compromis à l'occasion des événements politiques, survenus dans la Péninsule jusqu'à ce jour. En conséquence, aucun individu de quelque classe ou condition qu'il soit ne pourra être poursuivi, inquiété ou troublé dans sa personne ou sa propriété ou dans l'exercice de ses droits en raison de sa conduite ou de ses opinions politiques.

Art. XXIV. Le présent Traité sera ratifié et les ratifications en seront échangées à Vienne dans l'espace de quinze jours ou plus tôt si faire se peut. ¶ En foi de quoi les Plénipotentiaires respectifs l'ont signé et y ont apposé le sceau de leurs armes.

Fait à Vienne le trois du mois d'octobre de l'an de grâce mil huit cent soixante-six.

(L. S.) *L. F. Menabrea.*
(L. S.) *Wimpffen.*

Article additionnel.

Le Gouvernement de Sa Majesté le Roi d'Italie s'engage envers le Gouvernement de Sa Majesté Impériale et Royale Apostolique à effectuer le paiement de trente-cinq millions de florins, valeur autrichienne, équivalant à quatre-vingt-sept millions cinq cent mille francs, stipulé par l'article 6 du présent Traité, dans le mode et aux échéances ci-après déterminés: ¶ Sept millions seront payés en argent comptant, moyennant sept mandats ou bons de Trésor à l'ordre du Gouvernement autrichien, chacun d'un million de florins, payable à Paris au domicile d'un des premiers banquiers ou d'un établissement de crédit de premier ordre, sans intérêts, à l'expiration du troisième mois à dater du jour de

la signature du présent Traité, et qui seront remis au Plénipotentiaire de Sa Majesté Impériale et Royale Apostolique lors de l'échange des ratifications ¶ Le paiement de vingt-huit millions de florins restant aura lieu à Vienne en argent comptant, moyennant dix mandats ou bons de Trésor à l'ordre du Gouvernement autrichien, payables à Paris à raison de deux millions huit cent mille florins, valeur autrichienne, chacun, échéants de deux en deux mois successifs. Ces dix mandats ou bons de Trésor seront de même remis au Plénipotentiaire de Sa Majesté Impériale et Royale Apostolique lors de l'échange des ratifications. ¶ Le premier de ces mandats ou bons de Trésor sera échéable deux mois après le paiement des mandats ou bons de Trésor pour les sept millions de florins ci-dessus stipulés. ¶ Pour ce terme, comme pour tous les termes suivants, les intérêts seront comptés à 5 pour cent à partir du premier jour du mois qui suivra l'échange des ratifications du présent Traité. ¶ Le paiement des intérêts aura lieu à Paris à l'échéance de chaque mandat ou bon de Trésor. ¶ Le présent article additionnel aura la même force et valeur que s'il était inséré mot à mot au Traité de ce jour.

Vienne, le 3 octobre 1866.

(L. S.) *L. F. Menabrea.*
(L. S.) *Wimpffen.*

PROTOCOLE.

Le Plénipotentiaire de Sa Majesté l'Empereur d'Autriche ayant appelé l'attention du Plénipotentiaire de Sa Majesté le Roi d'Italie sur l'article additionnel de la Convention conclue entre l'Autriche et la France, en date du 24 août 1866, portant que „la propriété des palais de l'Autriche à Rome et à Constantinople ayant anciennement appartenu à la République vénitienne demeure acquise au Gouvernement autrichien," le Plénipotentiaire de Sa Majesté le Roi d'Italie n'a pas hésité à admettre la validité de cette stipulation. ¶ En foi de quoi les Plénipotentiaires ont signé le présent protocole et y ont apposé le sceau de leurs armes.

Fait en double à Vienne, le 3 octobre 1866.

(L. S.) *Menabrea.* (L. S.) *Wimpffen.*

PROTOCOLE.

Au moment de signer l'instrument du Traité de paix les Plénipotentiaires sont convenus que les questions relatives à l'admission, la liquidation et l'inscription de l'ancienne dette lombard-vénitienne qui ont été l'objet de la déclaration annexée à la Convention signée à Milan le 9 septembre 1860, resteront réservées et seront réglées sous tous les rapports entre qui de droit. ¶ En foi de quoi les Plénipotentiaires ont signé le présent protocole et y ont apposé le sceau de leurs armes.

Fait en double à Vienne, le 3 octobre 1866.

(L. S.) *Menabrea.* (L. S.) *Wimpffen.*

PROTOCOLE.

No 2559. Italien und Oesterreich, 3. October 1866.

Parmi les dettes inscrites au *Monte* de Venise, et que le Gouvernement de Sa Majesté le Roi d'Italie prend à sa charge conformément à l'article six du Traité du 3 octobre 1866, se trouve une somme de cinq millions de francs (deux millions de florins) représentant une créance du Gouvernement français. ¶ Il demeure entendu que le Gouvernement italien continuera à verser les intérêts de cette somme entre les mains du Gouvernement français suivant le mode de paiement observé jusqu'ici par le Gouvernement autrichien. ¶ En foi de quoi, les Plénipotentiaires ont signé le présent protocole et y ont apposé le sceau de leurs armes.

Fait en double à Vienne, le 3 octobre 1866.

(L. S.) *Menabrea.* (L. S.) *Wimpffen.*

No. 2560.

OESTERREICH. — Der Friedensbevollmächtigte a. d. Königl. Italienischen Friedensbevollmächtigten, die Herausgabe der Eisernen Krone u. s. w. betreffend. —

Vienne, 3 octobre 1866.

No. 2560. Oesterreich, 3. October 1866.

Sa Majesté Impériale et Royale Apostolique, voulant donner un nouveau témoignage de son sincère désir de consolider les relations de paix et d'amitié qui doivent désormais subsister entre son Gouvernement et celui de Sa Majesté le Roi d'Italie, a résolu, pour écarter une cause possible de contestation, de renoncer à porter à l'avenir le titre de Roi de la Lombardie et de la Vénétie. En conséquence de cette résolution, Sa Majesté Impériale et Royale Apostolique a daigné ordonner que l'ancienne et vénérée insigne de la royauté lombarde, la couronne de fer, jadis conservée dans la cathédrale de Monza, fût remise à Sa Majesté le Roi d'Italie. ¶ Le soussigné Plénipotentiaire de Sa Majesté Impériale et Royale Apostolique ayant été expressément chargé de porter cette détermination de l'Empereur, son Auguste maître, à la connaissance du Gouvernement italien, se fait un devoir d'en informer le Plénipotentiaire de S. M. le Roi d'Italie, et saisit cette occasion, etc.

Wimpffen.

No. 2561.

ITALIEN. — Der Friedensbevollmächtigte an den K. K. Oesterreichischen Friedensbevollmächtigten, die Ausdehnung der Amnestie auf Militairs betreffend. —

Vienne, 27 septembre 1866.

No. 2561. Italien, 27. Sept. 1866.

Le Gouvernement de S. M. le Roi d'Italie, voulant donner à l'amnistie stipulée par le Traité de paix la plus large interprétation possible, entend qu'elle soit étendue aux individus qui se sont soustraits aux obligations militaires pour

aller servir sous les drapeaux de S. M. I. et R. A. ¶ Le Gouvernement du Roi ne met pas en doute que celui de S. M. Impériale, qui lui-même a généreusement anticipé les effets de cette amnistie, ne veuille l'interpréter dans le même sens à l'égard des militaires qui, appartenant aux provinces de l'Empire, se trouveraient dans une condition analogue à celle indiquée précédemment. ¶ Mais, afin d'ôter toute crainte aux individus de cette catégorie, le soussigné s'adresse à l'obligeance de S. E. M. le comte de Wimpffen, espérant qu'il voudra bien lui donner une assurance explicite à cet égard. Il saisit en même temps cette occasion, etc.

No. 2561. Italien, 27 Sept. 1866.

Menabrea.

No. 2562.

OESTERREICH. — Der Friedensbevollmächtigte an d. Königl. Italienischen Friedensbevollmächtigten. — Antwort auf die vorausgehende Note. —

Vienne, 3 octobre 1866.

Le soussigné Plénipotentiaire de S. M. I. et R. A., a eu l'honneur de recevoir la note par laquelle S. E. M. le comte Menabrea, Plénipotentiaire de S. M. le Roi d'Italie, voulant donner la plus large interprétation possible à l'amnistie stipulée par le Traité de paix, entend qu'elle soit étendue aux individus qui se sont soustraits aux obligations militaires pour aller servir sous les drapeaux de S. M. I. et R. A. ¶ En même temps le Plénipotentiaire de S. M. le Roi d'Italie exprime le désir de recevoir l'assurance explicite que le Gouvernement impérial interprétera l'amnistie dans le même sens à l'égard des sujets autrichiens qui se trouveraient dans une condition analogue à celle indiquée précédemment. ¶ Après avoir pris à ce sujet les ordres de son Gouvernement, le soussigné est en mesure de répondre à S. E. M. le général comte Menabrea que le Gouvernement impérial, partageant les sentiments du Gouvernement italien, n'hésitera pas à étendre, comme lui, les effets de l'amnistie aux individus qui se sont soustraits aux obligations militaires pour aller servir sous les drapeaux de S. M. le Roi d'Italie. ¶ Le soussigné saisit, etc.

No. 2562. Oesterreich, 3. October 1866.

Wimpffen.

No. 2563.

OESTERREICH. — Der Friedensbevollmächtigte an d. Königl. Italienischen Friedensbevollmächtigten, die ehemaligen Diener der entthronten Italienischen Fürsten betreffend. —

Vienne, 3 octobre 1866.

L'article 23 du Traité de paix entre l'Autriche et l'Italie stipule qu'il y aura pleine et entière amnistie pour tous les individus compromis à l'occasion des évènements politiques survenus dans la Péninsule jusqu'à ce jour, et qu'en conséquence aucun individu ne pourra être inquiété ou troublé dans sa propriété ou dans l'exercice de ses droits en raison de sa conduite ou de ses opinions poli-

No. 2563. Oesterreich, 3. October 1866.

No. 2563. Italien, 3. October 1866.

tiques. ¶ Le Gouvernement impérial est persuadé qu'il est dans l'intention du Gouvernement de Sa Majesté le Roi d'Italie de donner à cet article la plus large interprétation afin de mieux atteindre le but que les Hautes Parties contractantes avaient en vue lorsqu'elles ont déclaré vouloir contribuer de tous leurs efforts à la pacification des esprits. ¶ En s'appuyant donc sur le texte de l'article en question et en se fiant aux sentiments d'équité ainsi qu'à l'esprit de conciliation dont le Gouvernement de Sa Majesté le Roi d'Italie se dit animé, le soussigné Plénipotentiaire de Sa Majesté Impériale et Royale Apostolique appelle l'attention du Plénipotentiaire de Sa Majesté le Roi d'Italie sur la situation des anciens employés et fonctionnaires du grand-duché de Toscane et du duché de Modène qui, par suite des évènements politiques, se trouveraient privés des pensions qu'ils recevaient ou qu'ils seraient en position de réclamer pour services prêtés à l'État jusqu'en 1859 et 1860. ¶ Il paraît évident au Gouvernement impérial qu'après la signature du Traité de paix actuel, ces anciens serviteurs de l'État devant être réintégrés sans exception dans tous leurs droits, peuvent légitimement prétendre à être remis en possession des pensions qu'ils touchaient avant les événements de 1859 et 1860, soit à faire valoir leurs droits à la retraite et à obtenir une pension dont le montant serait réglé d'après leurs années de service effectif. ¶ Le soussigné est chargé par son Gouvernement de demander au Plénipotentiaire de S. M. le Roi d'Italie s'il reconnaît la justesse des observations ci-dessus énoncées et s'il est en mesure de donner à cet égard au Gouvernement impérial des assurances de nature à satisfaire les vœux exprimés en faveur d'anciens et respectables serviteurs de l'État. ¶ Le soussigné saisit cette occasion, etc.

Wimpffen.

No. 2564.

ITALIEN. — Der Friedensbevollmächtigte an den K. K. Oesterreichischen Friedensbevollmächtigten. — Die Antwort auf die vorausgehende Note. —

Vienne, 3 octobre 1866.

No. 2564. Oesterreich, 3. October 1866.

S. E. M. le comte de Wimpffen, s'appuyant sur l'article du Traité de paix entre l'Autriche et l'Italie, qui stipule une amnistie pleine et entière pour tous les individus compromis à l'occasion des événements politiques survenus dans la Péninsule jusqu'à ce jour, exprime le désir qu'il soit donné à cette amnistie la plus large interprétation possible et qu'elle s'étende aux employés et fonctionnaires appartenant au grand-duché de Toscane et au duché de Modène, qui, ayant suivi leurs anciens souverains, se trouvent actuellement privés, ou des pensions, ou des droits aux pensions qu'ils avaient acquis par leurs services prêtés à l'État jusqu'en 1859 et 1860. S. E. M. le Comte de Wimpffen demande en conséquence du soussigné une déclaration qui donne aux employés et fonctionnaires dont il s'agit l'assurance qu'ils seront réintégrés dans leurs droits par suite du Traité de paix. Le soussigné Plénipotentiaire italien, persuadé, comme S. E. M. le comte Wimpffen, que l'on doit donner à l'article de l'amnistie la plus ample interprétation, n'hésite pas à déclarer que les effets doivent s'étendre

aux personnes dont il est question, afin qu'elles soient admises, conformément aux lois du Royaume, à jouir de leurs pensions ou à faire valoir leurs droits à des pensions pour les services rendus à l'État avant les événements qui ont amené l'annexion du grand-duché de Toscane et du duché de Modène au royaume d'Italie. ¶ Le soussigné saisit, etc.

No. 2564. Oesterreich, 3 October 1866.

Menabrea.

No. 2565.

ITALIEN. — Der Friedensbevollmächtigte an den Königl. Min. d. Ausw. — Schlussbericht über den Verlauf der Friedensverhandlungen. —

(Uebersetzung.)

Wien, 18. October 1866.

No. 2565. Italien, 18. October 1866.

Herr Minister! Nachdem nun der Friedensvertrag zwischen Italien und Oesterreich abgeschlossen ist, wird es nicht ohne Nutzen sein, eine kurze Darstellung der verschiedenen Phasen der sich darauf beziehenden Unterhandlungen, an denen ich mich direct betheiligte, zu geben und zugleich in dieser Uebersicht die Punkte zu resumiren, welche das erreichte Resultat beeinflussten. ¶ Ich werde nichts über die Vorgänge bemerken, welche vor dem Zeitpunkte stattfanden, in welchem mir von der Königl. Regierung die ehrenvolle Mission, über den Frieden zu verhandeln, anvertraut wurde. ¶ Nachdem ich von Sr. Maj. mit einer Audienz beehrt worden war, reiste ich am 5. August d. J. von Padua ab und begab mich zunächst nach Florenz, um beim Ministerium des Auswärtigen die nöthigen Instructionen einzuholen. Damals war der Waffenstillstand zwischen dem Italienischen und Oesterreichischen Heere noch nicht geschlossen; es bestand eine einfache Waffenruhe. Noch waren die Verhandlungen zu Prag im Gange, wo die Bevollmächtigten Preussens und Oesterreichs im Begriff standen, den Frieden zwischen diesen beiden Mächten zu stipuliren. ¶ Doch musste ich mich vor Allem nach Paris zu der vermittelnden Macht begeben, um mich mit derselben über einige wesentliche zu regulirende Punkte zu verständigen, namentlich über die Form des Vertrags und über den Ort der Unterhandlungen. In dieser Hauptstadt ward ich vom Italienischen Minister auf das wirksamste unterstützt; er brachte mich mit mehreren einflussreichen Personen und hauptsächlich mit Herrn Drouyn de Lhuys, dem damaligen Minister des Auswärtigen, in Beziehung. Ich übergehe die Erörterungen, welche über die Einleitung des Vertrags, über die Bedingungen des Uebergehens Venetiens von Oesterreich in den Besitz Italiens durch die Vermittelung Frankreichs, stattfanden; es genügt, daran zu erinnern, dass, da man von Anbeginn das zu Zürich im Jahre 1859 befolgte System ausgeschlossen hatte, welches die Cession und Retrocession Venetiens bedingte; da Frankreich durch einen speciellen diplomatischen Act die ihm von Oesterreich gemachte Cession Venetiens rechtfertigen wollte; und da Preussen selbst unterdessen mit Oesterreich den Frieden abgeschlossen hatte, Italien nur übrig blieb, mit dieser letztern Macht direct zu unterhandeln, indem es sich der von Preussen und Frankreich stipulirten Be-

No. 2565. Italien, 18. October 1866.

dingungen bediente. ¶ Ich muss hinzufügen, dass ich in der von Sr. Maj. dem Kaiser der Franzosen mir bewilligten Audienz für Italien die wohlwollendsten Versicherungen erhielt und der mächtige Einfluss Frankreichs während der Unterhandlungen nicht zu verkennen war. Nachdem Oesterreich wiederholt den Wunsch ausgesprochen hatte, dass die Verhandlungen in Wien stattfinden möchten, wurde, da Italien hieraus keinerlei Nachtheile erwachsen konnten, da es vielmehr in mancher Hinsicht für uns vortheilhaft sein musste, die Unterhandlungen in dieser Stadt zu führen, der Vorschlag angenommen und Wien zum Sitz der Verhandlungen auserwählt. ¶ Ehe ich mich nach Oesterreich begab, hatte ich mehrmals Gelegenheit, den Fürsten von Metternich, den Oesterreichischen Gesandten zu Paris, zu sehen, welcher mir mit der grössten Zuvorkommenheit die officiellen Beziehungen in der Hauptstadt des Kaiserreichs erleichterte, mit welchem Italien seit einer so langen Reihe von Jahren in offener Feindschaft stand. ¶ Ich reiste nach Wien ab, nachdem mir bereits berichtet war, dass die Wahl des Oesterreichischen Unterhändlers auf die Person des Herrn Grafen von Wimpffen, ehemaligen Ministers Sr. Kaiserl. Königl. Apostol. Maj. in Dänemark gefallen sei, und ich langte mit dem Personal der Italienischen Mission am 28. August in der Hauptstadt an. ¶ Vor Allem ist es nöthig, auf die Umstände hinzuweisen, in welcher wir uns im Augenblick der Eröffnung der mit Oesterreich geführten Unterhandlungen befanden. ¶ Der Frieden zwischen Oesterreich und Preussen war zu Prag am 23. August unterzeichnet worden. ¶ Oesterreich hatte durch die Convention vom 24. August die Cession Venetiens an Frankreich bestätigt. ¶ Italien schloss nach einem Feldzuge, in welchem das Glück nicht den Muth seiner Soldaten begünstigt hatte, mit Oesterreich einen Waffenstillstand, welcher für den 9. September gekündigt werden konnte. ¶ Das Oesterreichische Heer war im Besitz des Festungsvierecks, Venetiens und auch einiger Theile des übrigen Venetianischen Gebiets mit Einschluss Palmanovas. Unsere Truppen, welche den durch ihre Tapferkeit errungenen Theil des Trientinischen verlassen mussten, hielten den übrigen Theil der Venetianischen Provinzen besetzt, und hatten im Rücken die Etsch und den untern Po, durch welchen allein eine directe Verbindung unseres Heeres mit dem übrigen Theile des Königreichs stattfand. ¶ In dem Oesterreichisch-Preussischen Vertrag war ein Artikel enthalten, welcher die Vereinigung Venetiens mit dem Königreich Italien zusicherte. Der Kaiser der Franzosen, welchem Venetien abgetreten worden war, hatte erklärt, dass er in die Vereinigung desselben mit Italien willige. Dies waren die diplomatischen Rechtsgründe, welche Italien anrufen musste. ¶ In Frankreich und Preussen wünschte man lebhaft einen schnellen Friedensschluss zwischen Italien und Oesterreich. Ich übergehe die wohlbekannten Verhältnisse, in welchen sich letztere Macht befand: noch erschüttert durch sein Unglück im Norden, nicht entschädigt durch seine errungenen Erfolge im Süden des Reichs. ¶ Bald nach meiner Ankunft in Wien sah ich den Grafen v. Mensdorff-Pouilly, Minister des Auswärtigen, welcher die für uns günstigsten Gesinnungen an den Tag legte, und ich hatte die Ehre, in einer Audienz beim Kaiser mit der grössten Auszeichnung empfangen zu werden. Unterdessen trat ich mit dem Oesterreichischen Bevollmächtigten,

Herrn Grafen von Wimpffen, in Verbindung, und wir hatten zusammen einige vorläufige Besprechungen, um die zu regulirenden Punkte, die Form des Vertrags und das bei den Discussionen zu beobachtende Verfahren festzusetzen. ¶ Die Redaction der Specialartikel des Züricher Vertrags wurde als diejenige bezeichnet, an welche man sich vorzugsweise zu halten hätte. ¶ Die Reihenfolge der Discussionen hielt sich nicht genau an die in den Artikeln vorgeschriebene; einige Artikel, welche zu grösseren Schwierigkeiten Veranlassung gaben, wurden bis zuletzt aufgehoben. Zur genaueren Kenntniss des Ganges der Unterhandlungen halte ich es für das Angemessenste, die Gegenstände der einzelnen officiellen Conferenzen mit dem Kaiserl. Bevollmächtigten kurz anzudeuten. Diesen Conferenzen wohnte beständig der Comthur Artom bei; der Oesterreichische Bevollmächtigte war bisweilen von competenten Beamten unterstützt.

In der ersten Sitzung, welche den 3. Sept. stattfand, wurde die schon vorher verabredete Einleitung des Tractats paraphirt, wie auch die Artikel bezüglich des Friedens, der Kriegsgefangenen, des Uebergehens der Oesterrreich betreffenden Rechte und Verbindlichkeiten im Venetianischen an Italien, die Artikel bezüglich der Hinterlegung der Cautionen und Anweisungen und endlich die rücksichtlich der Erlaubniss, das Oesterreichische Bürgerrecht beizubehalten. Diese Artikel gaben keine Veranlassung zu Discussionen.

Die zweite Sitzung (5. September) wurde der Präliminardiscussion über verschiedene hochwichtige Punkte gewidmet; diese sind: die Aushändigung des Archivs, die Zustimmung zur Vereinigung des Venetianischen mit dem Königreich Italien, die Eiserne Krone, die Paläste von Rom und Constantinopel und der Handelsvertrag. Die hierauf bezüglichen Resolutionen wurden auf andere Sitzungen verschoben.

In der dritten Sitzung (8. September) wurden die Artikel bezüglich der Pensionen, der Militär- und Civilbeamten paraphirt; man erörterte den Vorschlag in Betreff der Güter der Prinzen und Prinzessinnen aus dem Hause Oesterreich; am Schlusse überreichte der Graf von Wimpffen eine Verbalnote, in welcher der Wille der Oesterreichischen Regierung hinsichtlich der Vertheilung der Staatsschuld formulirt ist. In Anbetracht der Wichtigkeit des Gegenstandes ward die Discussion über die Schulden einer andern Sitzung überwiesen.

In der vierten Sitzung (10. September) wurde der Artikel in Bezug auf die Einwilligung des Kaisers von Oesterreich in die Vereinigung des Venetianischen mit dem Königreich Italien, und der auf die Amnestie Bedacht nehmende Artikel paraphirt. Ich muss an die Wichtigkeit dieser beiden Artikel erinnern. ¶ Ohne die Zustimmung des Kaisers von Oesterreich zu der Vereinigung Venetiens blieb der diplomatische Act, durch welchen jene Provinzen dem Königreich Italien einverleibt wurden, unvollständig, weil, da kein Act der Retrocession durch Frankreich an Italien stattgefunden hatte, jene beiden Mächte den Act der Cession unter sich noch immer hätten für null und nichtig erklären können, was im diplomatischen Sinne das Besitzrecht Italiens unsicher gemacht haben würde. Durch die Stipulation des fraglichen Artikels ist diesem Uebelstande ein Ende gemacht worden. ¶ In Bezug auf die Amnestie wurde der

No. 2565. Italien, 18. October 1866.

Artikel mit der grössten Ausführlichkeit formulirt und man ist bemüht gewesen, bei Anwendung desselben einer möglichst weiten Auslegung Raum zu geben, um von beiden Seiten die Spuren der Thatsachen, welche beide Mächte während so vieler Jahre entzweiten, so weit thunlich, zu verwischen. ¶ In derselben Sitzung wurde ein Redactionsentwurf für die auf die Eisenbahnen bezüglichen Artikel vorgelegt. ¶ Die gegenwärtige Abscheidung der Grenzen war ebenfalls Gegenstand einer Auseinandersetzung von Seiten des Italienischen Bevollmächtigten. Es war nicht schwer zu zeigen, dass jene Grenzen, weil nicht durch natürliche Markscheiden bestimmt, vom politischen und ökonomischen Standpunkte aus sehr bedeutende Uebelstände darboten, und zwar solche, welche beiden Regierungen Verlegenheiten zu bereiten geeignet waren. Da der Oesterreichische Bevollmächtigte keine hierauf bezüglichen Instructionen erhalten hatte, behielt er sich vor, den geäusserten Wunsch eines Vergleichs über diesen Gegenstand späterhin zu beantworten. Endlich überreichte ich, ehe wir uns trennten, eine Verbalnote als Antwort auf die des Grafen von Wimpffen bezüglich der Schuld. Diese Note war kein Gegenvorschlag, sondern eine einfache Erklärung der Principien, auf welche sich die Italienische Regierung in der Frage der Schuldenvertheilung stützte, indem die hierüber gemachten Vorschläge des Kaiserl. Bevollmächtigten nicht annehmbar waren. Nach einer ziemlich lebhaften Discussion hierüber wurde die definitive Entscheidung der Frage auf eine der nächsten Sitzungen verschoben.

Die fünfte Sitzung (12. September) war hauptsächlich einer einleitenden Discussion über die Eisenbahnen gewidmet.

Dieselbe Discussion wurde in der folgenden sechsten Conferenz (14. September) wieder aufgenommen; ihr wohnten bei Herr Tostain, Generaldirector der Oesterreichischen Südbahnen, und Herr De-Pretis, Hofrath beim Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten. Man sprach ferner, jedoch nur unter Beisitz des Rathes De-Pretis, über die Wiederherstellung der commerciellen Beziehungen zwischen beiden Ländern auf den breitesten Grundlagen, und mit Recht legte die Kaiserliche Regierung diesen Beziehungen die grösste Wichtigkeit bei.

Da der Graf von Wimpffen den Wunsch geäussert hatte, dass die auf die Vertheilung der Schulden bezüglichen Vorschläge sich von jeder theoretischen Rücksicht fern halten und sich nur auf das praktische Feld beschränken sollten, legte ich in der siebenten Conferenz (17. September) zwei Artikel vor, welche nach meinem Dafürhalten die strenge Interpretation der Stipulationen waren, welche sich auf die in den Oesterreichisch-Preussischen und Oesterreichisch-Französischen Verträgen enthaltene Schuld beziehen. ¶ Indem der Graf von Wimpffen unsern Vorschlag *ad referendum* annahm, drückte er sein Bedauern aus, dass das Anerbieten unsererseits nicht in ausgedehnterem Masse geschehen sei und dass er deshalb nicht für angemessen halte, die Conferenzen, vor Einholung neuer Instructionen bei seiner Regierung, fortzusetzen, indem er sich vorbehielt, von dem Tage Anzeige zu machen, an welchem sie wieder aufgenommen werden könnten. ¶ Hier ist es nun der geeignete Ort, daran zu erinnern, welchen Standpunkt die Frage bezüglich der Schuld erreicht hatte. ¶ In

dem Züricher Vertrage vom 10. November 1859, kraft dessen die Lombardei Sardinien einverleibt wurde, setzte man fest, dass die Lombardei drei Fünftel des Lombardisch-Venetianischen Königreichs, und die Oesterreich verbleibenden Venetianischen Provinzen nur zwei Fünftel repräsentiren sollten; die den Lombardischen Provinzen zufallende Schuld sollte daher nach diesem Verhältnisse vertheilt und mit dem die Lombardei betreffenden Theil Sardinien belastet werden. Der *Monte Lombardo-Veneto* machte die eigentliche Schuld des Königreichs aus; aber Oesterreichs Ansprüche gingen dahin, zu dieser Schuld noch einen der Schuld des ganzen Kaiserreichs entsprechenden Theil hinzuzufügen. Doch wurde nach langwierigen Erörterungen diese Vermehrung auf die Anleihe von 1854 beschränkt, und der Betrag derselben wurde für die Lombardei auf 100 Millionen Lire festgesetzt. ¶ Die neuen obenerwähnten Verträge Oesterreichs mit Preussen und Frankreich bestimmten, dass die Venetianischen Provinzen ohne weitere Lasten abgetreten werden sollten mit Ausnahme desjenigen Theiles der Schuld, welcher denselben in Gemässheit des Züricher Vorganges zufällt. ¶ Dessenungeachtet verlangte der Oesterreichische Bevollmächtigte, gestützt auf eine andere Erwägung in seiner in der dritten Conferenz vorgelegten Note, dass Italien folgende Lasten übernehme:

1) Den *Monte Veneto* in seinem gegenwärtigen Stande, dessen Passiva Ende Juni . . . . betrugen.	Fl.	64,296,353
2) Einen proportionirlichen Theil der Schuld von 1864 für eine Summe von	Fl.	39,000,000
3) Für die andern nach 1859 contrahirten Schulden	Fl.	36,750,000
Summa	Fl.	140,046,353
d. i.	L.	350,115,882

Auf die erste Forderung war nichts zu erwiedern. Im Princip konnte die zweite angenommen werden, mit der Ausnahme jedoch, dass der Betrag der geforderten Summe reducirt würde, welche sich, wenn man sich an das hielt, was man für die Lombardei stricte festgesetzt hatte, auf 26,666,666 Fl. = 66,666,666 Lire hätte beschränken müssen. ¶ Es ist jedoch zu bemerken, dass die Züricher Transaction rücksichtlich der Schuld von 1854 Discussionen über das Vertheilungssystem hervorrufen konnte. ¶ Die dritte Frage endlich, da sie den Züricher Vorgängen gänzlich entgegengesetzt war und in Erwägung, dass die Schulden nicht für das Lombardisch-Venetianische Königreich, sondern für den übrigen Theil des Kaiserreichs gemacht wurden, war unannehmbar, um so mehr als die Schuld des *Monte Veneto* schon zum Theil mit Lasten beschwert war, welche den erwähnten Schulden entsprachen. Nur bei den in der dritten Frage inbegriffenen Schulden konnte man von einigen behaupten, dass sie einen Charakter hätten, der dem von 1854 analog wäre; und wenn in dieser Beziehung ein solcher Charakter constatirt werden konnte, musste Venetien mit einem Theil derselben belastet werden. ¶ Ich unterlasse es, die langen Unterredungen und Discussionen zu wiederholen, welche über die Schuldfrage gepflogen worden sind; es genügt zu bemerken, dass der Herzog v. Gramont, der Französische Gesandte, und Baron Werther, Preussischer Minister zu Wien, in

No. 2565. Italien, 18. October 1866.

unserem Sinne die Anwendung des Züricher Vertrags behaupteten, indem sie jedoch zu einer Transaction über die für die Anleihe von 1854 geforderte Summe riethen, um jedes fernere Motiv zu Zwistigkeiten aus dem Wege zu räumen. ¶ Dies war der Standpunkt der Streitfrage, als der Graf v. Wimpffen am 22. Sept. mich davon in Kenntniss setzte, dass die Oesterreichische Regierung auf die Forderung bezüglich der 36,750,000 Fl., welche nach dem Verhältniss der Bevölkerung den Antheil Venetiens an den von Oesterreich nach dem Züricher Vertrage contrahirten Schulden repräsentirten, verzichte; dass besagte Regierung glaube, dass, „was den *Monte Lombardo-Veneto* betreffe, keine Schwierigkeit walten könne, und sich erbiete, einen Delegirten der Italienischen Regierung zu ermächtigen, sich nach Venetien zu begeben, um nach den Protokollen des Monte den gegenwärtigen Stand der Einschreibungen zu verificiren. Indem so die Discussion auf die für die Anleihe von 1854 zu fixirende Ziffer reducirt wurde, überliess es die Oesterreichische Regierung der Italienischen, unter Berücksichtigung aller Elemente und Convenienzen, eine runde Summe zu bieten."

In Folge dieser Mittheilung und nachdem ich vom Ministerium neue Instructionen erhalten hatte, machte ich in der achten Conferenz vom 22. Sept. den Vorschlag, den Theil der Schuld von 1854, welcher Venetien zufiel, auf 32 Millionen Fl. zu fixiren, indem in dieser Summe der Werth des Kriegsmaterials, welches wir für einen Schätzungswerth übernehmen sollten, mit enthalten sei. ¶ Wenn eine feste Summe für alles nicht transportable Material vergeben wurde, hatte man den grossen Vortheil, die Discussionen und Verzögerungen zu vermeiden, welche die Uebergabe der Festungen hätten verzögern können, und man schnitt hiermit jeden übertriebenen Anspruch ab, der vielleicht hinsichtlich jenes nicht transportablen Materials auftauchen konnte; man braucht sich nur der Thatsache zu erinnern, dass, als General Moering sich nach Venedig begab, um sich mit den Generalen Le Boeuf und Di Revel über die Uebergabe des Venetianischen zu verständigen, Einige mit ziemlich stichhaltigen Gründen die Behauptung aufrecht hielten, dass man zu dem erwähnten Material auch die Festungswerke rechnen müsse; hätte man nur die Kosten bezahlen sollen, welche aus denselben erwuchsen, seit sie im Besitze Oesterreichs waren, so würde der Betrag die wirklichen Lasten, welche Italien übernommen hat, bei Weitem überstiegen haben, Lasten, welche zum Theil bis zu den Zeiten des ersten Königreichs Italien hinaufreichen. Aber eine solche Deutung war unannehmbar, und in der That gab der Oesterreichische Bevollmächtigte jenen Worten nie eine ähnliche Bedeutung. Er nahm meinen Vorschlag von 32 Millionen Gulden *ad referendum*.

Endlich in der neunten Conferenz, vom 25. September, theilte mir der Graf v. Wimpffen mit, dass Se. Maj. der Kaiser den Entschluss seines Ministerrathes, von welchem ich schon unterrichtet war, gebilligt hätte, nämlich den Entschluss, die definitive Forderung Oesterreichs für die Anleihe von 1854 und für das nicht transportable Material auf 35 Millionen Gulden zu reduciren, jedoch ausserdem eine Garantie für die Bezahlung zu verlangen. ¶ Da mir mittels Telegraphs die Mittheilung zugegangen war, dass die Regierung des

No. 2565. Italien, 18. October 1866.

Königs die Ziffer von 35 Millionen Gulden annähme, falls nur ein Zahlungssystem mit den zu Zürich getroffenen Bestimmungen stipulirt würde, beeilte ich mich nach der Sitzung, den Grafen v. Mensdorff von dieser Annahme in Kenntniss zu setzen, behielt mir jedoch die Frage der geforderten Garantie auf eine spätere Conferenz vor. ¶ So wurde im Wesentlichen die schwierigste Frage gelöst, welche sich während der Unterhandlungen zeigte und derentwegen die Conferenzen auf mehrere Tage ausgesetzt werden mussten. ¶ Es blieben nun noch einige Formfragen zu ordnen, über welche dann leicht eine Einigung zu Stande kam, besonders hinsichtlich der Garantie, anstatt deren man, im Augenblick der Auswechselung der Ratificationen, der Oesterreichischen Regierung Italienische Tresorscheine aushändigte mit Verfallzeiten, welche durch den Zusatzartikel des Vertrags festgesetzt waren. ¶ Unterdessen versicherte sich der Commissar der Königl. Regierung, Ritter Cacciamali, in Venetien des Betrags der Einschreibungen in den *Monte Veneto*, welche sich nicht merklich von der vorher erwähnten unterscheiden. So ist die Last, welche die Italienische Regierung auf sich nimmt, für die Cession des Venetianischen folgendermassen vertheilt:

1) *Monte Veneto*, circa	Fl.	64,300,000
2) Proportionirlicher Theil der Schuld von 1854, Betrag des nicht transportablen Materials . . .	Fl.	35,000,000
Totalsumme	Fl.	99,300,000
oder	Lire	248,250,000

Die Summe von 35,000,000 Fl., welche 87,500,000 Lire gleichkommt, muss im Laufe von 23 Monaten in Raten baar bezahlt werden. ¶ In derselben neunten Conferenz wurde der auf die Archive bezügliche Artikel paraphirt, und so ward eine Frage gelöst, welche ebenfalls ihre Schwierigkeiten hatte. Man schlug nämlich vor, dass die Archive Venedigs so getheilt würden, dass alle Oesterreich betreffenden Documente sowie die gegenwärtig im Besitz Oesterreichs befindlichen, welche vor Zeiten der Venetianischen Republik gehört hatten, nach Wien gebracht würden, während man die übrigen in Venedig liesse. Aber in Erwägung, dass die Ausführung einer solchen Theilung den Verlust einer der wichtigsten und kostbarsten Sammlungen noch vorhandener politischer und historischer Documente zum grössten Nachtheil der Wissenschaft und der Stadt Venedig zur Folge haben würde, wurde der erwähnte Vorschlag beseitigt, und so werden denn alle Documente, welche etwa daraus entfernt worden sein sollten, in die Venetianischen Archive zurückkehren; doch bleibt es der Oesterreichischen Regierung im weitesten Umfange freigestellt, Abschriften von denjenigen zu nehmen, welche sie interessiren könnten. ¶ Analoge Verfügungen sind für die wissenschaftlichen und Kunstgegenstände der Venetianischen Provinzen stipulirt worden.

In der zehnten Conferenz (26. September) wurde der Artikel in Betreff der Güter der Prinzen und Prinzessinnen aus dem Hause Oesterreich in Italien paraphirt, welcher Artikel im Wesentlichen nichts Anderes ist als die zu Gunsten dieser Prinzen und Prinzessinnen wiederholte Bestätigung der Principien, welche unsern Codex leiten, nämlich Schutz der Rechte der Fürsten

No. 2565. Italien, 18. October 1866.

wie des Staates und der Privatpersonen. ¶ Der Graf v. Wimpffen kündigte zugleich an, dass Se. Maj. der Kaiser die Verzichtleistung auf den Titel eines Königs der Lombardei und Venetiens und die Restitution der Eisernen Krone bewilligt hat, und dass dieses in einer hinzugefügten Bemerkung ausdrücklich erklärt werden soll. ¶ In der Oesterreichisch-Französischen Convention vom 24. August hatte sich der Kaiser von Oesterreich den Besitz der Venetianischen Paläste zu Rom und Constantinopel vorbehalten; obgleich die gesetzliche Gültigkeit eines solchen Actes unbestreitbar war, drang der Oesterreichische Bevollmächtigte nichtsdestoweniger auch auf Anerkennung desselben von Seiten der Italienischen Regierung mittelst eines Zusatzartikels des Vertrags. Einer solchen, weil überflüssigen, Form konnte ich nicht beistimmen; doch wurde in dieser zehnten Sitzung beschlossen, dass die Gültigkeit des fraglichen Actes Gegenstand eines Zusatzprotokolls sein solle.

Die elfte Conferenz (27. September) widmete man verschiedenen Discussionen über die Art und Weise der an Oesterreich zu leistenden Zahlung der von Italien als Schuld übernommenen 35 Millionen Gulden; der Pensionirung der alten Toscanischen und Modenesischen Beamten, zu deren Gunsten der Oesterreichische Bevollmächtigte die Anwendung der Amnestie anrief; endlich besprach man die auf die Grenzen und die Gebietsräumung bezüglichen Artikel.

Die commercielle Frage war hauptsächlichster Gegenstand der zwölften Conferenz (28. September), welcher lediglich der Rath De-Pretis beiwohnte. ¶ Dieser Beamte und der Oesterreichische Bevollmächtigte drangen darauf, dass in dem Vertrage vor Allem erklärt würde, dass die beiden Mächte in möglichst kurzer Zeit einen Handelsvertrag auf den gegenseitigen Grundlagen der meist begünstigten Nationen schliessen würden; allein in Gemässheit der erhaltenen Instructionen nahm ich dieses Princip aus dem Grunde nicht an, weil unser System commercieller Beziehungen auf den Grundlagen der vollen Freiheit schon bekannt und festgesetzt war, während Oesterreich jene Principien noch nicht förmlich zugegeben hatte. Ausserdem war es inopportun, sich durch einen dauernden Vertrag an die Bestimmung zu binden, dass die commerciellen Beziehungen in Zukunft auf den Grundlagen der meist begünstigten Nationen stattfinden sollten, während die Handelsverträge ihrem Wesen selbst nach von beschränkter Dauer sind. Man kam endlich überein, die Verträge und Conventionen zwischen Sardinien und Oesterreich vor 1851, namentlich aber den Handelsvertrag vom Jahre 1851 auf ein Jahr, und so von Jahr zu Jahr, von Neuem in Kraft zu setzen. Obgleich einige dieser Conventionen vielleicht die eine oder andere Bestimmung enthalten, welche sich auf die gegenwärtigen Zeiten weniger anwenden lassen dürften, so war es doch unerlässlich, sie wieder in Kraft zu setzen, damit man immerhin eine Richtschnur für die internationalen Beziehungen hätte, welche vor Allem zwischen beiden Ländern wiederherzustellen waren. Der Handelsvertrag von 1851 war deshalb vor andern unentbehrlich, weil er ausser den den Handel betreffenden Bestimmungen Stipulationen enthält, welche die wichtigsten Fragen des internationalen Rechtes, wie das Recht des Eigenthums, die Abschaffung des Heimfallsrechtes etc.,

berühren. ¶ Es versteht sich, dass die Bestimmung jenes Artikels, welche zwischen den beiden Nationen bezüglich der Tarife die Behandlung der meist begünstigten Nationen festsetzt, insofern im weitesten Masse gedeutet werden muss, als die exceptionellen Tarife Oesterreichs für den Zollverein so schnell als möglich auf alle Italienischen Ausfuhrartikel ausgedehnt werden mussten. ¶ Da besagte Verträge und Conventionen nur für ein Jahr gültig sind, so ist mittelst einer vorhergehenden Kündigung die Möglichkeit gegeben, schnell zu neuen Vergleichen über alle diese Fragen zu kommen. ¶ In dieser Conferenz erklärte der Graf v. Wimpffen, dass seine Regierung nicht darein willigen könne, in den auf die Grenzen bezüglichen Artikel den Vorbehalt aufzunehmen, zu Unterhandlungen behufs anderweitiger Rectification zu schreiten. Ich will nicht auf die von mir dargelegten Gründe und auf die wiederholt gemachten Versuche, ein besseres Resultat zu erzielen, zurückkommen. Ich beziehe mich deshalb auf die mir vorbehaltenen Berichte, welche ich Ew. Exc. übersandte. ¶ Noch wurden die Fragen bezüglich der Räumung des Gebiets von Seiten der Oesterreichischen Truppen und der Ausdehnung der Amnestie auf die Militärpersonen erörtert, welche sich ihren Pflichten entzogen hatten, um sich in den Dienst der feindlichen Macht zu begeben.

In der dreizehnten Conferenz (29. September) wurden die Artikel über die Grenzen, die Gebietsräumung, die den Bewohnern der angrenzenden Territorien zu gewährenden Rechte, die provisorische Inkraftsetzung der alten Verträge und Conventionen und die Artikel über den Handelsvertrag paraphirt. Auch wurde der Artikel über die Ratificationen verfasst und unterzeichnet.

In der vierzehnten Conferenz (30. September) kam man auf die Frage der Paläste zu Rom und Constantinopel zurück und beschloss in dem diesen Gegenstand betreffenden Protokoll folgenden Satz aufzunehmen: „Der Italienische Bevollmächtigte erkennt die Gültigkeit der Stipulation zwischen Oesterreich und Frankreich an.“ ¶ Dem Antrage des Grafen v. Wimpffen, dass die Amnestie sich auch auf die des Spionirens Angeklagten erstrecken möge, war ich nicht entgegen, und so war eine weitere Aufklärung über die Tragweite der Amnestie gewonnen. Es wurde bestimmt, dass die Amnestie in dem weitesten Sinne auf die Personen jedes Landes, welche in die politischen Ereignisse der Halbinsel verwickelt waren, Anwendung finden sollte.

Der funfzehnten Conferenz (1. October) wohnten die Ministerialräthe, die Herren Salzmann und Gobbi bei; die auf die Eisenbahnen bezüglichen Artikel wurden paraphirt. ¶ Diese Artikel bestätigen die Verpflichtung der Eisenbahngesellschaft, in möglichst kurzer Zeit die Brennerbahn zu vollenden und auf die Verbesserungen der Eisenbahn nach Venedig und dessen Hafen die Summe von 1,500,000 Fl. oder 3,750,000 Lire zu verwenden. ¶ Die Garantien, welche die Italienische Regierung zu geben hat, werden anstatt nach den Gewinnen des Venetianischen Netzes allein, vielmehr nach denen des ganzen Oesterreichischen südlichen Netzes berechnet, welches weit grössere Einnahmen als die des isolirten Venetianischen Gebietes hat und deswegen die Wahrscheinlichkeit beseitigt, dass die Regierung für genannte Garantie etwas zu bezahlen habe. Und wirklich garantirt die Eisenbahnconvention vom 27.

No. 2565. Italien, 18. October 1866.

Februar 1866 der Gesellschaft einen Bruttogewinn von circa 33,500 Lire auf den Kilometer. Die kilometrische Durchschnittszahl der jährlichen Gewinne des ganzen Netzes war ungefähr 60,000 Lire, während sie auf Venetianischem Gebiete kaum 25,000 Lire betrug. Diese Ziffern beweisen zur Genüge den Vortheil der getroffenen Stipulation, welche überdies gerecht ist und deshalb von Seiten der Kaiserl. Regierung auf keinen Widerspruch stiess. ¶ Man paraphirte ferner den Zusatzartikel des Vertrags, in welchem die Zahlungsarten der Summe von 35 Millionen Gulden fixirt sind. Zuerst kam man jedoch mit dem Oesterreichischen Bevollmächtigten darin überein, dass der gegenwärtige Stand des *Monte Veneto* mittelst eines von den Delegirten beider contrahirenden Mächte zu unterzeichnenden Protokolles im Augenblicke der Ueberweisung constatirt werden solle.

In dieser Conferenz und in der folgenden sechszehnten (2. October) wurden verschiedene auf den Vertrag bezügliche Details besprochen; endlich am Tage des 3. October um 12 Uhr ward der Vertrag mit den Zusatzprotokollen von beiden Bevollmächtigten unterzeichnet. ¶ Dem Vertrag sind drei Protokolle beigefügt: das erste bezieht sich auf die Venetianischen Paläste zu Rom und Constantinopel; die Discussionen, welche hierüber stattgefunden haben, wurden bereits früher dargelegt, weshalb nichts weiter hinzuzufügen nöthig ist. ¶ In einem folgenden Protokoll wird der Credit von fünf Millionen bestätigt, welchen Frankreich auf den *Monte Veneto* besitzt und dessen Rente es bis jetzt in 250,000 Lire jährlich erhoben hat. Dieser Credit reicht bis zur Epoche des ersten Königreichs Italien und bildet einen Theil eines Credits von 33,971,470 Lire, welchen Frankreich von Oesterreich reclamirte, und welcher dann auf 20,000,000 Lire reducirt wurde. In einem Protokoll vom 10. November 1859, welches dem Züricher Tractat beigefügt ist, betrug der Theil jenes dem *Monte Veneto* debitirten Credits 5,000,000 Lire, deren jährliche Interessen in 250,000 Lire bis jetzt regelmässig an Frankreich bezahlt wurden. Wenn die Abtretung des Venetianischen direct von Oesterreich an Italien ausgegangen wäre, so würde keine auf diesen Credit bezügliche Erklärung nöthig gewesen sein; aber da das Venetianische momentan in den wirklichen Besitz Frankreichs übergegangen war, so wurde es zweifelhaft, ob der fragliche Credit durch einen solchen Umstand geschwächt werden könnte. ¶ In einem dritten Protokoll wird eine Erklärung über einige Frankreich vorbehaltene Rechte wiederholt, welche bereits von der Commission von 1860 gegeben worden war, die den Auftrag gehabt hatte, den *Monte Lombardo-Veneto* zu liquidiren und dessen Vertheilung zu bewirken. ¶ Ausser den erwähnten Fragen, welche in den officiellen Conferenzen gelöst wurden, waren noch viele andere Gegenstand der Erörterung theils in denselben Conferenzen, theils in Unterredungen mit dem Oesterreichischen Bevollmächtigten und dem Kaiserl. Minister des Auswärtigen, welche zu verschiedenen Noten Veranlassung gaben. Ich beschränke mich darauf, an folgende zu erinnern. ¶ Ein Notenaustausch fand Statt in Bezug auf den Toscanischen Palast in Rom, der bisher von dem Marquis Bargagli vorenthalten wurde. Die Güter des Marquis wurden sequestrirt, weil er sich geweigert hatte, besagten Palast der Italienischen Regierung zu überweisen.

Man entschied sich dafür, dass in Folge der durch den Vertrag den Prinzen aus dem Kaiserlichen Hause gegebenen Garantie ihres Privatvermögens der Toscanische Palast der Italienischen Regierung zurückgegeben und demzufolge die Sequestration des Marquis Bargagli vorbehältlich der Justiz- und anderer Rechte aufgehoben würde. ¶ Der Kaiserl. Bevollmächtigte legte ausserdem zwei Noten vor, die eine, um die Restitution der Güter des Exkönigs von Neapel zu verlangen, und die andere, dass vom Kaiser von Oesterreich eine vom Ex-Herzog von Lucca, dann Herzog von Parma mit dem Hause Rothschild contrahirte Schuld anerkannt und theilweise garantirt werde. Auf diese Noten erklärte ich keine Antwort geben zu können, da die Argumente derselben dem innern Rechte des Staates angehörten und folglich ausser dem Bereiche meiner Mission lägen. ¶ Ich muss noch die Note anführen, in welcher der Graf v. Wimpffen im Namen des Kaisers erklärte, dass S. Kaiserl. Königl. Apostol. Maj. erklärte, dass sie auf den Titel eines Königs des Lombardisch-Venetianischen Reichs verzichte, und dass die Eiserne Krone zurückerstattet werde. ¶ Die Rede kam verschiedene Male auf die religiösen Corporationen, und die Oesterreichische Regierung hätte die Einführung eines mit demjenigen des Züricher Vertrags conformen, auf diese Corporationen bezüglichen Artikels gewünscht. Aber da dies eine Frage innerer Ordnung war, war ich nicht ermächtigt, irgend einen hierauf bezüglichen Vorschlag anzunehmen; doch hielt ich es für angemessen, die Kaiserl. Regierung über das Loos zu beruhigen, welches die Glieder der religiösen Corporationen treffen würde, indem ich zeigte, dass das gegenwärtig in Italien zu Kraft bestehende Gesetz allen besitzenden oder nicht besitzenden Ordensbrüdern ihre Existenz sichert, während in einem mit dem Züricher conformen Artikel nur die Mitglieder der besitzenden Corporationen bedacht sein würden, die Mitglieder der nicht besitzenden Corporationen aber ohne irgend welche Mittel bleiben würden. Es ist zu bemerken, dass die Gesammtzahl der Ordensgeistlichen beider Geschlechter in den Venetianischen Provinzen circa 3000 Individuen beträgt, von denen 2000 den besitzenden und 1000 den nicht besitzenden Orden angehören. ¶ In der Zeit zwischen der Unterzeichnung des Vertrags und dem Austausch der Ratificationen einigte man sich über das Protokoll bezüglich des genannten Austausches und der Aushändigung der Tresorscheine, wie es durch den Zusatz stipulirt war. Endlich wurden am 12. October zwischen dem Grafen v. Mensdorff-Pouilly, welcher zu diesem Zwecke von Sr. Kaiserl. M. abgeordnet war, und zwischen mir, in Gegenwart des Grafen v. Wimpffen, des Bevollmächtigten, und mit dem Beistande des Herrn Comthur Artom, des Herrn Baron Abro, der Herren Räthe Salzmann und Ascher und des Herrn Grafen Dobrowski die Ratificationen ausgetauscht; ich überreichte zugleich dem Grafen v. Wimpffen die Tresorscheine für die Summe von 35 Millionen Gulden (87,500,000 Lire), und es wurde mir bei dieser Gelegenheit die Eiserne Krone eingehändigt. ¶ Der Verlauf der Verhandlungen war nicht frei von schnellem Glückswechsel und selbst von Befürchtungen; aber die aus den Verhältnissen erwachsenden Schwierigkeiten, in welchen man sich bewegte, wurden durch die zuvorkommendsten Aufmerksamkeiten des Kaiserlichen Bevollmächtigten und der Minister, mit welchen ich zu conferiren hatte, gemindert. ¶ Noch muss ich die wohlwollende

No. 2565 Italien, 18. October 1866.

Aufnahme erwähnen, welche S. M. der Kaiser und S. K. K. Hoheit der Erzherzog Albrecht bei mehreren Gelegenheiten der Mission zu bereiten geruhten. ¶ Ohne Zweifel musste Oesterreich in dem Augenblick, in welchem es im Begriff stand, auf das Venetianische Verzicht zu leisten, gewisse Gefühle der Trauer darüber empfinden, dass es für immer ein Land verlassen musste, für welches es soviel gethan hatte, um darin seinen Einfluss und seine Herrschaft aufrecht zu erhalten; aber jene Macht sah ein, dass es besser sei, sich eine Nation zur Freundin zu machen, mit welcher die guten Beziehungen eine politische Garantie und eine gegenseitige Quelle des Reichthums sein müssen, der durch die Entwickelung des Handels und der Industrie gewonnen wird, als einen ewigen Feind dicht auf dem Nacken zu haben. ¶ Genehmigen etc.

L. F. Menabrea.

No. 2566.

ITALIEN. — Min. d. Ausw. an den Königl. Geschäftsträger in Berlin. — Officielle Anzeige von dem Friedensabschlusse mit Oesterreich. —

Florence, 12 octobre 1866.

No. 2566. Italien, 12. October 1866.

Monsieur le Chargé d'Affaires, — Son Excellence le comte d'Usedom m'a adressé, en date du 25 août dernier, une note pour me notifier que la paix venait d'être signée à Prague entre l'Autriche et la Prusse, et que, par un article spécial du Traité, S. M. l'Empereur d'Autriche consentait à la réunion du royaume Lombard-vénitien au royaume d'Italie, sans autre condition onéreuse que la liquidation des dettes reconnues afférentes aux territoires cédés, conformément aux précédents du Traité de Zurich. ¶ En répondant avec empressement, par une note en date du 27 du même mois, aux vœux que Son Excellence l'Envoyé de Prusse formait à cette occasion, au nom de son Gouvernement, pour la continuation d'une entente amicale entre les deux pays, je m'étais réservé de donner acte du résultat important que le Traité passé entre la Prusse et l'Autriche visait à nous assurer, aussitôt qu'il serait effectivement obtenu. ¶ Le Traité de paix entre l'Italie et l'Autriche, où la réunion de la Vénétie au Royaume est consacrée sans autre condition que le partage de la dette, a été signé à Vienne le 3 de ce mois, et aujourd'hui même les ratifications viennent d'en être échangées. Veuillez donc, Monsieur le Chargé d'Affaires, en donner connaissance officielle à Son Excellence le Ministre des Affaires Étrangères de Prusse, et remplir ainsi la réserve que le Gouvernement du Roi avait cru devoir formuler dans sa réponse à la communication de Son Excellence le Ministre de Prusse. ¶ L'Italie a maintenant complété son indépendance nationale, et la période de paix qui s'ouvre devant nous prouvera combien sont utiles et nombreux les liens de sympathies et d'intérêts communs qui doivent exister entre la nation italienne et la nation allemande. ¶ Je vous prie, Monsieur le Chargé d'Affaires, de saisir cette occasion pour renouveler à Son Excellence le Ministre des Affaires Étrangères du Roi Guillaume l'expression de notre ferme espoir que l'alliance heureusement inaugurée entre nos deux pays se resserrera encore, et que les avantages d'une

amitié féconde survivront aux engagements, loyalement remplis, qui avaient été contractés en vue d'un grand intérêt national. ¶ Vous êtes autorisé, Monsieur le Chargé d'Affaires, à donner lecture et à laisser copie de la présente dépêche à Son Excellence le Ministre des Affaires Étrangères de Sa Majesté le Roi de Prusse. ¶ Agréez, etc.

No. 2566. Italien, 12. October 1866.

Visconti-Venosta.

No. 2567.

ITALIEN. — Min. d. Ausw. an die Königlichen Gesandten in Paris und Berlin. — Anzeige von der definitiven Vereinigung Venetiens mit Italien. —

(Uebersetzung.)

Turin, 4. November 1866.

No. 2567. Italien, 4. November 1866.

Herr Minister! Wie Sie wissen, besetzte das Italienische Heer nach der von Seiten Sr. M. mit Oesterreich geschehenen Ratification des Friedensvertrages, nach der Räumung des Venetianischen von den Kaiserl. Truppen und der allmählich zwischen den Oesterreichischen Behörden, dem General Leboeuf und den Municipien erfolgten Uebergabe, die Festungen, und wenige Tage darauf bestätigte die Venetianische Bevölkerung durch feierliches Plebiscit ihren Willen, sich mit Italien vereinigt zu sehen. ¶ Das glänzende Resultat dieser Abstimmung wurde heute durch eine Deputation des Venetianischen an S. M. den König bestätigt, welcher sie hier in Seiner Residenz empfing. ¶ S. M. nahm die Abstimmung dieser edlen Provinzen an und fügte dem Decret, welches sie mit dem Königreich als vereinigt erklärt, Ihre oberherrliche Sanction bei. ¶ Von diesem erfreulichen Ereigniss, welches das Werk der nationalen Unabhängigkeit vollendet und heiligt, ist es für Italien eine angenehme Aufgabe, denjenigen Mächten in specieller Weise Act zu geben, welche durch ihr wirksames Bündniss und ihre wohlwollenden Dienste uns ein so grosses und glückliches Resultat erreichen halfen. ¶ Wollen Sie deshalb, Herr Minister, die Regierung, bei welcher Sie accreditirt sind, officiell davon in Kenntniss setzen. ¶ Genehmigen etc.

Visconti-Venosta.

No. 2568.

PREUSSEN. — Min. d. Ausw. (Stellvertreter) an den Königl. Gesandten in Florenz. — Erwiederung auf die Ratification des Italienisch-Oesterreichischen Friedens. —

Berlin, le 26 octobre 1866.

No. 2568. Preussen, 26. October 1866.

Monsieur le comte, — Monsieur le comte de Puliga a eu la bonté de me communiquer la dépêche ci-jointe en copie, par laquelle le Gouvernement de S. M. le Roi d'Italie nous donne connaissance officielle de la signature du Traité de paix entre l'Italie et l'Autriche, Traité dont les ratifications ont été échangées le 12 de ce mois. ¶ Le Gouvernement du Roi, notre auguste Maître, a reçu cette communication avec une vive satisfaction. Sa Majesté aime à voir dans le

No. 2568. Preussen, 26. October 1866.

Traité de Vienne le corollaire de celui de Prague, et à trouver dans l'ensemble de ces deux actes internationaux la réalisation d'une belle et noble pensée et un événement qui, en rendant à l'Europe les bienfaits de la paix, servira en même temps à assurer et à rendre de plus en plus intime l'alliance entre la Prusse et l'Italie, inaugurée sous de si heureux auspices. ¶ Je prie Votre Excellence de vous prononcer dans ce sens vis-à-vis de M. le Ministre des Affaires Étrangères de Sa Majesté le Roi d'Italie et de lui donner lecture de la présente dépêche, dont vous êtes autorisé à laisser copie à Son Excellence. ¶ Recevez, etc.

Thile.

No. 2569.*)

ITALIEN. — General La Marmora an den Erzherzog Albrecht. — Kriegserklärung. —

(Uebersetzung.)

Hauptquartier Cremona, 20. Juni 1866.

No. 2569. Italien, 20. Juni 1866.

Das Kaiserthum Oesterreich ist seit Jahrhunderten die vorzüglichste Ursache der Theilung, Knechtschaft und der moralischen, wie materiellen Schäden Italiens. Heute ist die Nation constituirt; Oesterreich verkennt sie, indem es fortfährt, unsere edelste Provinz zu unterdrücken, und aus derselben ein grosses Lager macht, um unseren Bestand zu bedrohen. Die Rathschläge der Mächte sind unnütz gewesen. Es war unvermeidlich, dass sich Italien und Oesterreich bei der ersten Europäischen Verwicklung gegenüber finden. ¶ Die zurückgewiesenen Vorschläge und Abmachungen bewiesen die feindseligen Absichten Oesterreichs. Ganz Italien hat sich erhoben, und dies ist es, weshalb der König, der Hüter und Vertheidiger des Italienischen Gebietes, dem Kaiserthum Oesterreich den Krieg erklärt. Die Feindseligkeiten werden in drei Tagen beginnen, ausgenommen, dass dieser Termin nicht angenommen würde, in welchem Falle La Marmora den Erzherzog bittet, ihn davon benachrichtigen zu wollen.

La Marmora.

No. 2570.

ITALIEN. — Der König Victor Emanuel an die Italiener. — Manifest bei Beginn des Krieges. —

(Uebersetzung.)

Florenz, 20. Juni 1866.

No. 2570. Italien, 20. Juni 1866.

Es sind bereits sieben Jahre verflossen, seitdem Oesterreich meine Staaten angegriffen hat, weil ich im Rathe Europas die gemeinsame Sache des Vaterlandes vertreten hatte. Ich griff zum Schwerte, um meinen Thron, die Freiheit meiner Völker, die Ehre und den Namen Italiens zu vertheidigen und für das Recht der Nation zu kämpfen. Der Sieg neigte sich auf die Seite des guten

*) Die folgenden Actenstücke sind nicht in den am 21. Decbr. 1866 dem Italienischen Parlamente übergebenen „*Documenti diplomatici*" enthalten.

No. 2370. Italien, 20. Juni 1866.

Rechts. Die Tapferkeit der Armee, die Mitwirkung der Freiwilligen, die Eintracht und Weisheit des Volkes und der Beistand eines grossmüthigen Alliirten verschafften uns beinahe die vollständige Unabhängigkeit und Freiheit Italiens. Höhere Gründe, welche wir achten mussten, verhinderten uns damals, die gerechte und ruhmreiche Unternehmung zu vollenden. ¶ Eine der edelsten Provinzen Italiens, welche die Wünsche der Bevölkerungen mit meiner Krone vereinigt hatten, und deren heroischer Widerstand und fortwährender Widerspruch gegen die Fremdherrschaft sie uns besonders theuer und geheiligt machten, verblieb in den Händen Oesterreichs. Wiewohl schmerzlichen Gefühles, so enthielt ich mich doch, Europa, welches den Frieden wünschte, zu beunruhigen. Meine Regierung befliss sich, das innere Werk zu vervollkommnen, dem öffentlichen Wohlstande Quellen zu eröffnen und das Reich zu Lande und zur See, in Erwartung einer günstigen Gelegenheit zur Vollendung der Unabhängigkeit Venedigs, zu befestigen. ¶ Wiewohl dieses Warten nicht gefahrlos war, so mussten wir nichtsdestoweniger, ich meine Gefühle als Italiener und König, und meine Völker ihre gerechte Ungeduld, in unseren Herzen verschliessen, um das Recht der Nation, die Würde der Krone und des Parlaments unversehrt zu erhalten, damit Europa begreife, was Italien gebührte. ¶ Oesterreich, sich plötzlich an unserer Grenze verstärkend, mit einer feindseligen Haltung herausfordernd und bedrohend, hat das friedliche Werk der Reorganisation des Königreiches gestört. ¶ Auf diese ungerechte Herausforderung antworte ich mit einer Wiederergreifung der Waffen, und ihr habt ein grosses Schauspiel gegeben, indem ihr mit Raschheit und Enthusiasmus in die Reihen der Armee und der Freiwilligen herbeieiltet. ¶ Nichtsdestoweniger habe ich, als die befreundeten Mächte den Versuch machten, die Schwierigkeiten durch einen Congress zu lösen, Europa ein Unterpfand meiner Gesinnungen gegeben und mich beeilt, den Congress anzunehmen. Oesterreich hat auch diesmal Unterhandlungen verweigert, und indem es jedes Einvernehmen zurückwies, gab es einen neuen Beweis, dass, wenn es auch auf seine Macht vertraut, es nicht ebenso zur Gerechtigkeit seiner Sache Vertrauen hat. ¶ Italiener! Ihr könnt gleichfalls Vertrauen in eure Macht haben, indem ihr mit Stolz auf eure tapfere Armee und starke Marine blickt, aber ihr könnt noch auf die Heiligkeit eures Rechtes vertrauen, dessen Triumph in Zukunft unfehlbar ist. ¶ Wir werden durch das Urtheil der öffentlichen Meinung und durch die Sympathien Europas unterstützt, welches weiss, dass ein unabhängiges und auf seinem Gebiete sicheres Italien für dasselbe eine Gewähr des Friedens und der Ordnung werden wird. ¶ Italiener! Ich übergebe die Regierung des Staates dem Prinzen von Carignan und ergreife das Schwert von Goito, Pastrengo, Palestro und S. Martino. ¶ Ich fühle, dass ich die auf dem Grabe meines hochherzigen Vaters geleisteten Gelübde erfüllen werde. Ich will noch einmal der erste Soldat der Italienischen Unabhängigkeit sein.

Victor Emanuel.

No. 2571.

FRANKREICH und **VENETIEN**. — Protokolle, betreffend die Uebergabe des an Frankreich abgetretenen Venetiens an das Volk. —

1) Procès-verbal de remise de la place forte de Venise.

No. 2571. Frankreich und Venetien, 19. October 1866.

Entre les soussignés: M. le général de division Le Bœuf, aide de camp de l'Empereur des Français, grand officier de l'ordre impérial de la Légion d'honneur, etc. etc., chargé par Sa Majesté de remettre, en son nom, la place de Venise, d'une part,

Et MM. les membres de la municipalité de la susdite place, d'autre part,

Il a été dit et arrêté ce qui suit:

Le général de division Le Bœuf, en vertu des pleins pouvoirs qui lui ont été donnés par S. M. l'Empereur des Français, déclare par ces présentes remettre la place de Venise entre les mains de ses autorités municipales, qui prendront les mesures qu'elles jugeront nécessaires pour assurer la sécurité publique.

De leur côté, les membres de la municipalité de la place de Venise déclarent accepter la remise de cette place aux conditions énoncées ci-dessus.

¶ Fait en double expédition à Venise, le 19 obtobre 1866.

Le commissaire de S. M. l'Empereur des Français,

Le Bœuf.

Les membres de la municipalité de la place de Venise,

Mercantonio Gaspari, *Giovanni Pietro* comte *Grimani*, *Antonio* comte *Giustiniani Recanati*, assesseurs.

---

2) Procès-verbal de remise de la Vénétie.

L'an 1866, le 19 octobre, à huit heures du matin, se sont réunis: d'une part, M. le général de division Le Bœuf, aide de camp de l'Empereur des Français, grand officier de l'ordre impérial de la Légion d'honneur, etc., commissaire de Sa Majesté en Vénétie.

Et d'autre part, M. le comte Luigi Michiel, M. le chevalier Édouard de Betta et le docteur Achille Kelder, formés en commission.

Et là M. le général Le Bœuf a prononcé l'allocution suivante:

„Messieurs, délégué par l'Empereur Napoléon III pour recevoir des autorités militaires autrichiennes les forteresses et territoires de vos provinces, il me reste à remettre entre vos mains les droits qui ont été cédés à Sa Majesté. C'est pour accomplir cette dernière partie de ma tâche que je vous ai convoqués.

Vous savez déjà dans quel but l'Empereur a accepté la cession de la Vénétie. Sa Majesté s'en est expliqué dans une lettre adressée, en date du 11 août, au roi d'Italie, et pour vous instruire des intentions de mon auguste Souverain, je ne saurais mieux faire que de vous donner lecture de ce document *).

---

*) Nr. 2547.

No. 2571. Frankreich und Venetien, 19. October 1866.

Messieurs, l'Empereur connaît depuis longtemps les aspirations de votre pays. Sa Majesté sait qu'il désire être réuni aux États du roi Victor-Emmanuel, avec qui Elle a combattu naguère pour l'affranchissement de l'Italie. Mais, par respect pour le droit des nationalités et pour la dignité des peuples, l'Empereur a voulu laisser aux Vénitiens le soin de manifester leur vœu. Ils sont dignes de comprendre cet hommage rendu à la souveraineté populaire sur laquelle reposent les gouvernements de la France et de l'Italie. L'Empereur témoigne ainsi une fois de plus de son respect pour les principes qu'Il s'est toujours fait un honneur de défendre, et des sentiments d'amitié dont Il a donné des marques réitérées à toute la Péninsule. Sa Majesté est heureuse d'avoir secondé, par les efforts de sa politique, le patriotisme et le courage de la nation italienne."

M. le comte Michiel, au nom des membres de la commission, a répondu en italien dans les termes suivants: ¶ „Quand, en 1859, les armées alliées triomphèrent en Lombardie de nos oppresseurs, nous croyions, au cri: *des Alpes à l'Adriatique,* notre salut achevé; la main glacée de la diplomatie nous enleva cette certitude. Mais cette main n'a pu comprimer les battements du cœur de ce peuple, qui a redoublé les sacrifices, confiant dans son avenir qui était l'avenir de l'Italie, ni détourner son puissant allié de coopérer à la délivrance de ceux qui avaient su s'en montrer dignes.

Nous, et avec nous tous les Vénitiens, nous vénérons l'œuvre de la Providence et nous remercions le magnanime allié de notre bienaimé roi, qui, pendant que l'on versait un sang généreux sur les champs de bataille, a hâté, par sa puissante médiation, le moment de notre indépendance et la réunion au royaume d'Italie."

Ensuite, M. le général Le Bœuf a pris de nouveau la parole, et a déclaré ce qui suit:

„Au nom de S. M. l'Empereur des Français, et en vertu des pleins pouvoirs et mandement qu'Il a daigné nous conférer,

Nous général de division Le Bœuf, aide de camp de S. M. l'Empereur des Français, grand officier de l'ordre impérial de la Légion d'honneur, etc., etc., commissaire de Sa Majesté en Vénétie;

Vu le traité signé à Vienne, le 14 octobre 1866, entre S. M. l'Empereur des Français et S. M. l'empereur d'Autriche, roi de Hongrie et de Bohême, etc., etc., au sujet de la Vénétie;

Vu la remise qui nous a été faite de ladite Vénétie, le 19 octobre 1866, par M. le général Moering, commandeur de la Couronne de fer, etc., etc., commissaire de S. M. l'empereur d'Autriche en Vénétie;

Déclarons remettre la Vénétie à elle-même pour que les populations, maîtresses de leur destinée, puissent exprimer librement, par le suffrage universel, leurs vœux au sujet de l'annexion de la Vénétie au royaume d'Italie."

De son côté, M. le comte Michiel, au nom de la commission, a déclaré donner acte à M. le général Le Bœuf de la remise faite de la Vénétie à elle-même au nom de S. M. l'Empereur des Français, dans les termes et aux clauses énoncés ci-dessus.

En foi de quoi, le présent procès-verbal, qui sera déposé aux archives

No. 2571. Frankreich und Venetien, 19. October 1866.

nationales, a été signé par le commissaire de S. M. l'Empereur des Français, et par MM. les membres de la commission.

Fait en double expédition à Venise, le 19 octobre 1866.

Le commissaire de S. M. l'Empereur des Français,
Général *Le Bœuf.*

Étaient présents et ont signé:

Léon Pillet, consul général de France; le capitaine de frégate, E. Vicary.

Les membres de la commission: Luigi Michiel, Edoardo de Betta, Emi Kelder, docteur Achille.

Le capitaine de vaisseau, J. de Surville.

No. 2572.

ITALIEN. — Königl. Decret, betr. die Vereinigung der Venetianischen Provinzen und Mantuas mit dem Königreich Italien. —

No. 2572. Italien, 4. Nov. 1866.

In Anbetracht des Gesetzes vom 17. Mai 1861, in Anbetracht des Ergebnisses der Volksabstimmung, durch welche die Bürger der befreiten Italienischen Provinzen, zusammenberufen in den Comitien des 21. und 22. October, erklärt haben, sich mit dem Königreich Italien unter der constitutionellen Monarchie Victor Emanuels II. und seiner Nachkommen zu vereinigen und nach Anhörung des Ministerrathes:

Art. 1. Die Venetianischen Provinzen und die Provinz Mantua bilden einen integrirenden Bestandtheil des Königreichs Italien.

Art. 2. Der Artikel 82 des Statuts wird auf die besagten Provinzen angewendet werden, bis diese Provinzen im nationalen Parlament vertreten sind.

Art. 3. Das gegenwärtige Decret wird dem Parlament vorgelegt werden, um in ein Gesetz umgewandelt zu werden.

Gegeben zu Turin, 4. November 1866.

Victor Emanuel.

Ricasoli, Borgatti, Scialoja, Depretis, Cugia, Jacini, Cordova, Berti, Visconti-Venosta.

No. 2573.

ITALIEN. — Thronrede bei Eröffnung des Parlaments am 15. Decbr. 1866.

Meine Herren Senatoren! Meine Herren Deputirten!

No. 2573. Italien, 15. Dec. 1866.

Das Vaterland ist fortan frei von jeder Fremdherrschaft; mit tiefer Freude erkläre Ich dieses den Abgeordneten der 25 Millionen Italiener. Die Nation hat Vertrauen auf Mich, Ich habe Vertrauen auf sie. Dieses grosse Ereigniss, welches unsere gemeinsamen Anstrengungen krönt, ertheilt dem Werke der Civilisation einen neuen Aufschwung und stellt das politische Gleichgewicht

auf sichere Grundlage. Durch seine grosse militärische Organisationsfähigkeit und durch die schnelle Einigung seiner Bevölkerung hat Italien sich das ihm nöthige Vertrauen erworben, um durch sich selbst und mit Hülfe wirksamer Bündnisse seine Unabhängigkeit zu erringen. Es hat eine Ermuthigung und eine Unterstützung für dieses mühsame Werk in der Sympathie der Regierungen und der civilisirten Völker gefunden, welche durch die tapfere Ausdauer der Venetianischen Provinzen in dem gemeinsamen Unternehmen der nationalen Befreiung getragen und gesteigert wurde.

Dem Friedensvertrage mit dem Kaiserthume Oesterreich, der Ihnen vorgelegt werden wird, werden die Unterhandlungen, welche die Handelsbeziehungen zwischen den beiden Staaten erleichtern sollen, beigelegt werden.

Die Französische Regierung hat, treu den durch den September-Vertrag eingegangenen Verbindlichkeiten, ihre Truppen von Rom zurückgezogen. Ihrerseits hat die Italienische Regierung, ihren Verpflichtungen nachkommend, das Päpstliche Gebiet geachtet und wird es achten.

Das gute Einvernehmen mit dem Kaiser der Franzosen, mit dem wir durch Freundschaft und Dankbarkeit verbunden sind, die Mässigung der Römer, die Weisheit des Papstes, das religiöse Gefühl und der gerade Sinn des Italienischen Volkes werden mitwirken, um die katholischen Interessen und die nationalen Bestrebungen, die in Rom in einander greifen und sich bekämpfen, zu entwirren und zu versöhnen. Der Religion unserer Väter, welche auch die des grössten Theiles der Italiener ist, von Herzen zugethan, huldige Ich zugleich dem Grundsatze der Freiheit, der unsere Staats-Einrichtungen beseelt, und der, mit Aufrichtigkeit und in vollem Umfange angewendet, die alten Ursachen des Haders zwischen Kirche und Staat beseitigen wird. Diese unsere Vorsätze werden, wie Ich hoffe, indem sie das katholische Gewissen beruhigen, die Wünsche erfüllen, die Ich hege, dass der souveräne Papst unabhängig in Rom bleibe.

Italien ist nunmehr in Sicherheit darüber, dass in der Tapferkeit seiner Söhne, welche unter allen Wechselfällen des Glückes zu Lande wie zur See, in den Reihen der Armee wie in denen der Freiwilligen sich niemals verleugnet hat, die Schutzwälle seiner Unabhängigkeit besitzt, dieselben Bollwerke, welche früher dazu dienten, Italien zu unterdrücken. Es kann und muss daher alle seine Anstrengungen auf die Hebung seiner Wohlfahrt richten. So wie die Italiener sich in bewunderungswürdiger Eintracht zu der Befestigung ihrer Unabhängigkeit vereinigt haben, mögen sie heute sich alle gemeinsam mit Einsicht, Eifer und unbesiegbarer Ausdauer der Aufgabe widmen, die volkswirthschaftlichen Hülfsquellen der Halbinsel wieder zu erschliessen.

Mehrere Gesetzentwürfe werden Ihnen vorgelegt werden.

Inmitten der Arbeiten des durch eine sichergestellte Zukunft begünstigten Friedens werden wir nicht verabsäumen, im Einklange mit den aus der Erfahrung geschöpften Lehren, unsere Heeres-Organisationen zu vervollkommnen, auf dass Italien, bei möglichst geringem Geldaufwande, der nöthigen Streitkräfte nicht ermangele, um die ihm unter den grossen Nationen gebührende Stelle zu behaupten.

Die neuerdings getroffenenen Massregeln in der Verwaltung des König-

No. 2573. Italien, 15. Dec. 1866.

reiches und diejenigen, die Ihnen besonders über die Erhebung der Steuern und über das Rechnungswesen vorgelegt werden sollen, werden in der Leitung der öffentlichen Angelegenheiten Verbesserungen herbeiführen.

Meine Regierung hat im Voraus Sorge für die Ausgabe des bevorstehenden Jahres so wie für die ausserordentlichen Zahlungen jeder Art. Sie wird für 1867 die Fortdauer der Finanzmassregeln beantragen, welche für 1866 votirt wurden.

In dieser Weise wird die gesetzgebende Gewalt die Gesetzentwürfe reiflich berathen können, welche ihr vorgelegt werden sollen, um dem Staate die nöthigen Bezugsquellen für seine Bedürfnisse zu bieten, um die der Steuerumlage zu verbessern und die verschiedenen Provinzen des Königreiches gleichmässiger an den Steuern Theil nehmen zu lassen.

So wie Ich das vollste Vertrauen auf das Italienische Volk setze, so wird es seinerseits an jener Thatkraft es nicht fehlen lassen, welche den Reichthum und die Macht unserer Ahnen schuf. Es wird keines langen Zeitraumes bedürfen, bis das Staatsvermögen sein endgültiges Gleichgewicht erlangt hat.

Meine Herren Senatoren! Meine Herren Deputirten!

Italien ist jetzt auf sich selbst angewiesen. Seine Verantwortlichkeit kommt der Machtstufe gleich, die es erreicht hat, und der vollen Freiheit, die es in dem Gebrauche seiner Kräfte besitzt. Aus den grossen Thaten, welche wir in kurzer Zeit ausgeführt haben, erwächst für uns die Pflicht, nicht abzulassen von unserer Aufgabe, welche darin besteht, dass wir mit der durch die socialen Verhältnisse unseres Reiches errungenen Kraft und mit dem von unseren Staatseinrichtungen verlangten freien Sinne uns zu regieren lernen. Die Freiheit unserer politischen Institutionen, die Autorität in der Regierung, die Thätigkeit in den Bürgern, die Herrschaft des Gesetzes über Alles und über Alle werden unser Land zu der Höhe seiner Geschicke hinanführen, zu jener Höhe, welche die Welt von Italien verlangt.







OF FLORIDA
08553 4104

